

4/2006



Verhandlungen des Grossen Rates

Büro des Grossen Rates für das Jahr 2006

| | |
|--------------------------|---|
| Präsident: | Guido Müller, Honau, SVP |
| Vizepräsidentin: | Heidy Lang-Iten, Ermensee, FDP |
| Stimmzähler: | Josef Ineichen, Kleinwangen/Hohenrain, SVP Hansruedi Kurmann, Emmen, CVP Toni Zimmermann, Weggis, FDP |
| Stellvertreter/-in: | Peter Lerch, Emmenbrücke/Emmen, Grüne Lotti Stadelmann Eggenschwiler, Ruswil, SP |
| Sekretariat Grosser Rat: | Mary Vogler |
| Protokollführung: | Annelies Kreienbühl |

Inhaltsverzeichnis

der Session vom 11. bis 15. September 2006

Sitzung vom 11. September 2006, vormittags

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 411 | Eröffnung des Grossratspräsidenten Guido Müller | 1579 |
| 412 | Beeidigung von Roland Habermacher, Luzern, als Grossrat | 1580 |
| 413 | Absenzen | 1580 |
| 414 | Hinschied von alt Grossrat Heinrich Surber, Kriens | 1580 |
| 415 | Petition von Mansueto Colle, Reussbühl | 1580 |
| 416 | Petition von Walter Gut, Hildisrieden | 1580 |
| 417 | Ratsprotokolle der Junisession | 1581 |
| 418 | Anfrage Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (Nr. 726). Eingang | 1581 |
| 419 | Anfrage Damian Meier und Mit. über die offizielle 1.-August-Feier auf dem Rütli und deren Auswirkungen auf den Kanton Luzern (Nr. 727). Eingang | 1581 |
| 420 | Anfrage Gerhard Klein und Mit. über die 1.-August-Feier 2006 auf dem Rütli (Nr. 728). Eingang | 1583 |
| 421 | Anfrage Anton Kunz über die 1.-August-Feier auf dem Rütli und deren Sicherheitsmassnahmen (Nr. 729). Eingang | 1583 |
| 422 | Anfrage Erwin Dahinden über Tempo 30 (Nr. 730). Eingang | 1584 |
| 423 | Motion Ruth Keller-Haas und Mit. über Deutschkurse für fremdsprachige Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern an der Volksschule (Nr. 731). Eingang | 1585 |
| 424 | Motion Ruth Keller-Haas und Mit. über die Errichtung von Time-out-Klassen an den Volksschulen (Nr. 732). Eingang | 1586 |
| 425 | Motion Peter Tüfer und Mit. über die Pflicht zur Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Elternabenden und Elterngesprächen an der Primar- und Sekundarstufe (Nr. 733). Eingang | 1586 |
| 426 | Motion Peter Tüfer und Mit. über Unterstützungsangebote im Volksschulbereich (Nr. 734). Eingang | 1587 |
| 427 | Motion Klaus Wermelinger und Mit. über die finanziellen Rahmenbedingungen im Projekt «Schulen mit Zukunft» (Nr. 735). Eingang | 1587 |
| 428 | Postulat Klaus Wermelinger und Mit. über die praxisbezogene Ausrichtung des Beratungspools in Schulen (Nr. 736). Eingang | 1588 |
| 429 | Anfrage Josef Roos und Mit. über die Folgen für den Kanton Luzern bezüglich der beabsichtigten Kürzung des Bundes der Beitragsätze für die Fachhochschulen (Nr. 737). Eingang | 1589 |

| Nr. | Seite |
|-----|---|
| 430 | Motion Guido Graf und Mit. über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (Nr. 738). Eingang..... 1589 |
| 431 | Anfrage Hans Aregger und Mit. über den neuen Lohnausweis (Nr. 739). Eingang 1591 |
| 432 | Motion Josef Fischer namens der VBK über die Aktualisierung des kantonalen Radroutenkonzeptes 1994 (Nr. 740). Eingang 1593 |
| 433 | Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern – Botschaft (B 150)..... 1594 – Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung..... 1617 |
| 434 | Spitalgesetz (B 116). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1627 |

Sitzung vom 11. September 2006, nachmittags

| | |
|-----|---|
| 435 | Absenzen 1651 |
| 436 | Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse Nrn. 726, 727, 737, 738 und 739..... 1651 |
| 437 | Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) (B 141). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1652 |
| 438 | Änderung des Lotteriegesetzes (B 143). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1666 |
| 439 | Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens – Botschaft (B 154)..... 1667 – Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung..... 1673 |
| 440 | Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K10 im Abschnitt Stähgüslı–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein – Botschaft (B 155)..... 1675 – Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung..... 1682 |
| 441 | Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) (B 142). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1684 |
| 442 | Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (B 147). 2. Beratung, Schlussabstimmung 1684 |
| 443 | Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern (B 148). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1686 |
| 444 | Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (B 129). 2. Beratung, Schlussabstimmung..... 1691 |

Sitzung vom 12. September 2006, vormittags

| Nr. | | Seite |
|-----|--------------------------------|-------|
| 445 | Absenzen | 1693 |
| 446 | Neue Kantonsverfassung | |
| | – Botschaft (B 123) | 1693 |
| | – Entwurf | 1777 |
| | – Beginn der 1. Beratung | 1806 |

Sitzung vom 12. September 2006, nachmittags

| | | |
|-----|---|------|
| 447 | Absenzen | 1836 |
| 448 | Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung | 1836 |

Sitzung vom 13. September 2006, vormittags

| | | |
|-----|---|------|
| 449 | Absenzen | 1864 |
| 450 | Wechsel in der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie | 1864 |
| 451 | Zuweisung von Sachgeschäften an ständige Kommissionen (B 162, Dekret Fusionsbeitrag Littau – Luzern.) | 1864 |
| 452 | Wahl von Patrick Müller, Horw, als hauptamtlicher Verwaltungsrichter | 1864 |
| 453 | Wahl von Roger Fuchs, Luzern, als vollamtlicher Untersuchungsrichter ... | 1864 |
| 454 | Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung | 1865 |
| 455 | Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung | |
| | – Botschaft (B 158) | 1877 |
| | – Entwurf | 1914 |
| | – Beratung, Kenntnisaufnahme, Schlussabstimmung | 1926 |

Sitzung vom 13. September 2006, nachmittags

| | | |
|-----|---|------|
| 456 | Absenzen | 1934 |
| 457 | Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung | 1934 |

Sitzung vom 14. September 2006, vormittags

| | | |
|-----|--|------|
| 458 | Absenzen | 1953 |
| 459 | Motion Adrian Borgula und Mit. über die steuerliche Entlastung des Mittelstandes und der Familien nach allfälliger Ablehnung der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes (Nr. 741). Eingang | 1953 |
| 460 | Anfrage Marcel Omlin und Mit. über die Belagsproblematik im Tunnel Spier auf der A2, Abschnitt Luzern–Hergiswil (Nr. 742). Eingang | 1953 |
| 461 | Postulat Sepp Furrer und Mit. über eine Neuregelung der Wuhrpflicht an grösseren Flüssen (Nr. 743). Eingang | 1954 |

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 462 | Anfrage Erwin Dahinden und Mit. über die Bezugsfreiheit von Nahrungsmitteln für staatliche Betriebe (Nr. 744). Eingang..... | 1955 |
| 463 | Anfrage Benjamin Kunz und Mit. über Beförderungen in den Departementen (Nr. 745). Eingang..... | 1955 |
| 464 | Postulat Gerhard Klein und Mit. über die Förderung von Bioethanol als Betriebsstoff bei Fahrzeugen (Nr. 746). Eingang..... | 1956 |
| 465 | Postulat Jeannette Chrétien Merz und Mit. über die Abdeckung des UMTS-Dienstes (Nr. 747). Eingang..... | 1957 |
| 466 | Postulat Christian Forster und Mit. über die Einführung eines öffentlichen Online-Branchenregisters für das Beschaffungswesen (Nr. 748). Eingang..... | 1958 |
| 467 | Postulat Patricia Schaller und Mit. über die Förderung der beruflichen Eingliederung von psychisch behinderten Personen mit einer IV-Rente (Nr. 749). Eingang..... | 1958 |
| 468 | Postulat Benjamin Kunz und Mit. über die Benützung erneuerbarer Energien (Nr. 750). Eingang..... | 1959 |
| 469 | Postulat Anton Kunz und Mit. über einen Planungsbericht für die Luzerner Landschaftspolitik (Nr. 751). Eingang..... | 1960 |
| 470 | Motion Peter Tüfer und Mit. über die Verhinderung von illegalem und wildem Plakatieren (Nr. 752). Eingang..... | 1960 |
| 471 | Postulat Rolf Hermetschweiler und Mit. über die Festlegung von Einkaufskriterien für Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (Nr. 753). Eingang..... | 1961 |
| 472 | Postulat Patrick Meier und Mit. über die steuerliche Behandlung für freiwillige Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine (Nr. 754). Eingang..... | 1962 |
| 473 | Anfrage Sibylle Lehmann und Mit. über Mädchenbeschneidung in Luzerner Spitälern (Nr. 755). Eingang..... | 1962 |
| 474 | Anfrage Sibylle Lehmann und Mit. über die Anwendungspraxis der Mutterschafts-Stellvertretung (Nr. 756). Eingang..... | 1963 |
| 475 | Motion Katharina Meile und Mit. über die Einführung einer Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung (Nr. 757). Eingang..... | 1964 |
| 476 | Motion Sibylle Lehmann und Mit. über Kinderkrippenzuschläge (Nr. 758). Eingang..... | 1965 |
| 477 | Postulat Adrian Borgula und Mit. über die Einführung eines Sozialabgabechecks (Nr. 759). Eingang..... | 1966 |
| 478 | Postulat Adrian Borgula und Mit. über den Schutz von Migrantinnen vor häuslicher Gewalt (Nr. 760). Eingang..... | 1967 |
| 479 | Postulat Patrick Graf und Mit. über unbezahlten Elternurlaub (Nr. 761). Eingang..... | 1967 |
| 480 | Postulat Nino Froelicher und Mit. über Gender Mainstreaming (Nr. 762). Eingang..... | 1968 |
| 481 | Postulat Nino Froelicher und Mit. über Genderkompetenz in der Verwaltungsausbildung (Nr. 763). Eingang..... | 1969 |

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 482 | Postulat Patrick Graf und Mit. über mehr Frauen in die Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Kantonsbeteiligung (Nr. 764). Eingang | 1970 |
| 483 | Postulat Katharina Meile und Mit. über Zwangsprostitution im Umfeld der EM 2008 (Nr. 765). Eingang..... | 1971 |
| 484 | Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung | 1971 |

Sitzung vom 14. September 2006, nachmittags

| | | |
|-----|--|------|
| 485 | Absenzen | 1997 |
| 486 | Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung, Gesamtabstimmung..... | 1997 |
| 487 | Anfrage Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (Nr. 726). Schriftliche Beantwortung | 2017 |
| 488 | Motion Guido Graf und Mit. über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (Nr. 738). Erheblicherklärung | 2018 |
| 489 | Anfrage Hans Aregger und Mit. über den neuen Lohnausweis (Nr. 739). Schriftliche Beantwortung | 2023 |

Sitzung vom 15. September 2006, vormittags

| | | |
|-----|--|------|
| 490 | Absenzen | 2032 |
| 491 | Hinschied von alt Grossrat Josef Huber, Reussbühl | 2032 |
| 492 | Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (B 103). 2. Beratung, Schlussabstimmung | 2032 |
| 493 | Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 | |
| | – Botschaft (B 136)..... | 2041 |
| | – Entwurf GRB, Beratung, Bemerkungen, zustimmende Kennnismnahme, Schlussabstimmung..... | 2048 |
| 494 | Postulat Louis Schelbert über den konsequenten Vollzug der Gewässerabstände (Nr. 527). Erheblicherklärung | 2061 |
| 495 | Postulat Adrian Borgula namens der GB-Fraktion über eine Neuausrichtung im Hochwasserschutz (Nr. 528). Erheblicherklärung | 2062 |
| 496 | Anfrage Sibylle Lehmann über die Kosten für den Kanton Luzern im Bereich Wasserbau (Nr. 529). Schriftliche Beantwortung | 2065 |
| 497 | Anfrage Moritz Bachmann und Mit. über den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (Nr. 706). Schriftliche Beantwortung..... | 2067 |

Sitzung vom 15. September 2006, nachmittags

| Nr. | | Seite |
|-----|---|-------|
| 498 | Absenzen | 2069 |
| 499 | Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) | |
| | – Botschaft (B 146) | 2069 |
| | – Entwurf GRB | 2089 |
| | – Beratung, Bemerkungen, zustimmende Kenntnisnahme, Schlussabstimmung..... | 2114 |
| 500 | Postulat Erich Leuenberger und Mit. über den Verkauf der staatseigenen Parzellen im Wauwilermoos (Nr. 705). Erheblicherklärung | 2126 |
| 501 | Anfrage Heidy Lang-Iten und Mit. über interkantonale öV-Verbindungen (Nr. 695). Schriftliche Beantwortung..... | 2127 |
| 502 | Postulat Christoph Lengwiler und Mit. über die Sicherstellung der Wohnbegleitung von Behinderten auch nach der Einführung der NFA (Nr. 579). Erheblicherklärung | 2128 |
| 503 | Anfrage Anton Kunz über die Euro 08 (Nr. 673). Schriftliche Beantwortung | 2129 |
| 504 | Anfrage Hanspeter Bucher und Mit. über Geschwindigkeitskontrollen (Nr. 704). Schriftliche Beantwortung | 2131 |
| 505 | Postulat Josef Roos und Mit. über den Einbezug der Berufsschulen und Berufsverbände in das Projekt «Schulen mit Zukunft» (Nr. 652). Teilweise Erheblicherklärung..... | 2133 |
| 506 | Postulat Trix Dettling Schwarz und Mit. über die Förderung von Tagesschulen sowie schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen (Nr. 656). Teilweise Erheblicherklärung | 2135 |
| 507 | Motion Franz Bucher und Mit. über einen SBB-Schnellzughalt in Emmenbrücke (Nr. 665). Erheblicherklärung als Postulat | 2137 |
| 508 | Anfrage Karl M. Ronner und Mit. über die Vernichtung von Kreuzkräutern (Nr. 667). Schriftliche Beantwortung..... | 2138 |
| 509 | – Postulat Guerino Riva und Mit. über den Doppelspurausbau Rotsee (Nr. 682). Erheblicherklärung | 2141 |
| | – Motion Pius Zängerle und Mit. über die Planung und das Lobbying für einen durchgehenden Doppelspurausbau der Eisenbahnstrecke Luzern–Rotkreuz bis 2020 (Nr. 683). Teilweise Erheblicherklärung als Postulat | 2141 |
| | – Postulat Adrian Borgula und Mit. über den Ausbau der Schieneninfrastruktur (Nr. 688). Erheblicherklärung..... | 2141 |
| | – Postulat Herbert Widmer und Mit. über die Förderung der Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz an das öffentliche Verkehrsnetz (Nr. 690). Erheblicherklärung | 2141 |

| Nr. | Seite |
|-----|--|
| – | |
| | – Postulat Heinz Dätwyler und Mit. über den Ausbau des Schienennetzes am Rotsee auf Doppelspur und die Realisierung der 2. Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle und deren Aufnahme ins Finöv-Vorhaben «zukünftige Entwicklung der Eisenbahnprojekte» (Nr. 697). Erheblicherklärung 2141 |
| 510 | Postulat Gerhard Klein über eine Notfallnummer für den Kanton Luzern (Nr. 551). Teilweise Erheblicherklärung 2151 |
| 511 | Motion Peter Lerch und Mit. über eine emissions- und verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer (Nr. 643). Erheblicherklärung als Postulat 2152 |
| 512 | Motion Anton Kunz und Mit. über eine Änderung des Handänderungs- steuergesetzes (Nr. 714). Teilweise Erheblicherklärung 2156 |
| 513 | Anfrage Odilo Abgottspon und Mit. über die Nettobilanz des Kantons Luzern im Rahmen der NFA (Nr. 708). Schriftliche Beantwortung 2159 |
| 514 | Anfrage Herbert Widmer und Mit. über das Umsetzungskonzept der Reform 06 (Nr. 720). Schriftliche Beantwortung 2163 |
| 515 | Anfrage Guido Graf und Mit. über die finanziellen Auswirkungen des Konkurses des Festivals Rose d'Or (Nr. 713). Schriftliche Beantwortung 2165 |
| 516 | Anfrage Peter Tüfer und Mit. über das Festival Rose d'Or (Nr. 719). Schriftliche Beantwortung 2166 |
| 517 | Anfrage Franz Koch und Mit. über die Umsetzung der neuen Regionalpolitik des Bundes (Nr. 766). Eingang 2168 |
| 518 | Postulat Peter Lerch und Mit. über eine Erhebung der Lohn(un)gleichheit im Kanton Luzern (Nr. 767). Eingang 2169 |
| 519 | Motion Peter Tüfer und Mit. über das Schaffen von gesetzlichen Grundlagen über die Wegweisung von Personen (Nr. 768). Eingang 2170 |
| 520 | Motion Odilo Abgottspon und Mit. über den Planungsbericht der Luzerner Regionalpolitik (Nr. 769). Eingang 2170 |
| 521 | Postulat Peter Portmann und Mit. über den Einbau des Themas «Umgang mit Finanzen» in den obligatorischen Lehrplan der Volksschulen (Nr. 770). Eingang 2171 |
| 522 | Postulat Peter Unternährer und Mit. über die Förderung der Mediation im Justizbereich (Nr. 771). Eingang 2172 |
| 523 | Postulat Walter Studer und Mit. über die Förderung der Mediation in der kantonalen Verwaltung (Nr. 772). Eingang 2173 |
| 524 | Postulat Silvana Beeler-Huber und Mit. über die Förderung der Mediation bei Konflikten zwischen kantonalen Behörden bzw. Verwaltung/Bevölkerung (Nr. 773). Eingang 2174 |
| 525 | Postulat Patrick Meier und Mit. über die Erneuerung des Volksschulbildungsgesetzes (Nr. 774). Eingang 2175 |
| 526 | Anfrage Ruedi Stöckli und Mit. über die Verwertung von Speiseresten und Lebensmittelnebenprodukten (Nr. 775). Eingang 2175 |

| Nr. | | Seite |
|-----|--|-------|
| 527 | Motion Rolf Hermetschweiler und Mit. über einen Wegweisungsartikel (Nr. 776). Eingang | 2177 |
| 528 | Postulat Christian Forster und Mit. über ausgewogene Entwicklungschancen für Stadt, Agglomeration und Land (Nr. 777). Eingang | 2177 |
| 529 | Anfrage Ludwig Peyer und Mit. über die Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» (Nr. 778). Eingang..... | 2178 |
| 530 | Postulat Walter Häcki und Mit. über den Abzug von Beiträgen an Sportverbände (Nr. 779). Eingang | 2179 |
| 531 | Anfrage Walter Häcki und Mit. über die Unordnung auf öffentlichen Anlagen und über das Interventionsversagen der Behörden (Nr. 780). Eingang | 2180 |
| 532 | Anfrage Walter Häcki und Mit. über die Verbesserung der Chancengleichheit männlicher Jugendlicher in der Bildung (Nr. 781). Eingang | 2181 |
| 533 | Anfrage Josef Fischer und Mit. über den Familiennachzug von ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Nr.782). Eingang | 2181 |
| 534 | Motion Josef Fischer und Mit. über die Möglichkeit der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Integration der fremdsprachigen Lernenden (Nr. 783). Eingang | 2182 |
| 535 | Motion Dieter Haessig und Mit. über einen Planungsbericht über die Inventarisierung schützenswerter Bauten (Nr. 784). Eingang..... | 2183 |
| 536 | Postulat Dieter Haessig und Mit. über die Anpassung der Mindestzinssätze für Pensionskassen (Nr. 785). Eingang..... | 2184 |
| 537 | Anfrage Gerhard Klein und Mit. über Jugendliche und Alkohol (Nr. 786). Eingang | 2184 |
| 538 | Anfrage Anton Kunz und Mit. über den Kanton Luzern und die EU-Beitrittsfrage (Nr. 787). Eingang | 2185 |
| 539 | Postulat Balz Koller und Mit. über die Zukunft der Region Sempachersee (Nr. 788). Eingang | 2186 |
| 540 | Postulat Herbert Widmer und Mit. über die Umsetzung der Projekte aus der Reform 06 (Nr. 789). Eingang | 2187 |

Session des Grossen Rates

vom 11. bis 16. September 2006
unter dem Vorsitz von Guido Müller, Honau

Sitzung vom 11. September 2006, vormittags

Nr. 411 **Eröffnung des Grossratspräsidenten Guido Müller**

Der Grossratspräsident eröffnet die Session mit folgenden Worten:

«Herr Schultheiss, Frau Statthalter, Herren Regierungsräte, geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ich begrüsse Sie zu unserer einwöchigen Sondersession. Es freut mich besonders, Sie alle nach den Sommerferien wieder erholt und bei bester Gesundheit hier im Rat begrüssen zu können.

Apropos Gesundheit: Wie Sie unschwer feststellen können, bin ich nach meinem Unfall wieder auf dem Weg der Gesundung, und ich freue mich besonders, wieder unter Ihnen sein zu dürfen. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen für die Genesungswünsche, die Sie mir zukommen liessen, zu danken. Diese und besonders auch die vielen Besuche haben mir den Aufenthalt im Spitalbett etwas verkürzt.

Danken möchte ich aber auch meiner Vizepräsidentin Heidi Lang, die mich an der letzten Session so kurzfristig vertreten hat und die Session mit Bravour leitete. Sie hat damit ihre Premiere, die sie sonst erst im Januar gehabt hätte, erfolgreich hinter sich gebracht. Ich danke dir, Heidi, und allen, die versucht haben, dir die Arbeit zu erleichtern.

Morgen beginnen wir mit der Beratung der neuen Kantonsverfassung – eine ganz besondere Session steht uns also bevor.

Die geltende Luzerner Staatsverfassung trägt als Datum den 29. Januar 1875 und hat somit über 130 Jahre Bestand gehabt. Unsere Vorgänger hatten es verstanden, eine Verfassung zu erarbeiten, die aus dem damaligen Zeitgeist heraus entstanden ist, aber über Generationen hinaus Bestand gehabt hat. Versuchen wir es, ihnen gleich zu tun, indem wir einen Verfassungsentwurf erarbeiten, der ebenfalls wieder über Generationen hinaus das Zusammenleben in unserem Kanton regelt. Eine Mischung aus Bewährtem, Neuzeitlichem und vielleicht sogar Visionärem ist gefragt, die möglichst viele der uns bevorstehenden Veränderungen berücksichtigt.

Lassen Sie mich diese Session mit einem Zitat des Schriftstellers Giuseppe Tomasi di Lampedusa (1896–1975) eröffnen, brachte es doch dieses schon im vergangenen Jahrhundert auf den Punkt. Ich zitiere: «Wenn wir wollen, dass alles so bleibt, wie es ist, müssen wir zulassen, dass sich alles verändert.»»

Nr. 412 Beeidigung von Roland Habermacher, Luzern, als Grossrat

Der Grossratspräsident begrüsst Roland Habermacher, Luzern, als Nachfolger von Max Vogel. Roland Habermacher legt vor dem Rat den Amtseid ab.

Nr. 413 Absenzen**Nr. 414 Hinschied von alt Grossrat Heinrich Surber, Kriens**

Am 18. August 2006 verstarb in Kriens im 81. Altersjahr Heinrich Surber. Der Verstorbene gehörte als Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion von 1968 bis 1979 dem Grossen Rat an.

Nr. 415 Petition von Mansueto Colle, Reussbühl

Am 18. Juli 2006 hat Mansueto Colle, Reussbühl, eine Petition an den Grossen Rat eingereicht mit der Bitte, den Wiederaufbau einer Personen- und Fahrradbrücke über die Kleine Emme zu prüfen.

Die Eingabe liegt beim Staatsschreiber zur Einsicht auf. Der Ratspräsident schlägt dem Rat vor, sie zur Prüfung und Berichterstattung der Kommission Verkehr und Bau zu überweisen. Sofern bis zum Ende dieser Session kein anderslautender Antrag gestellt werde, nehme er an, der Rat sei mit der vorgeschlagenen Überweisung einverstanden.

(Bis zum Ende der Septembersession 2006 wurde aus dem Rat kein anderslautender Antrag gestellt. Die Eingabe wird somit zur Prüfung und Berichterstattung an die Kommission Verkehr und Bau überwiesen).

Nr. 416 Petition von Walter Gut, alt Regierungsrat, Hildisrieden

Mit Schreiben vom 17. August 2006 hat alt Regierungsrat Walter Gut, Hildisrieden, eine Petition zum Entwurf der neuen Kantonsverfassung an den Grossen Rat eingereicht.

Die Eingabe liegt beim Staatsschreiber zur Einsicht auf. Der Grossratspräsident schlägt dem Rat vor, sie zur Prüfung und Berichterstattung der Spezialkommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung zu überweisen. Sofern bis zum Ende dieser Session kein anderslautender Antrag gestellt werde, nehme er an, der Rat sei mit der vorgeschlagenen Überweisung einverstanden.

(Bis zum Ende der Septembersession 2006 wurde aus dem Rat kein anderslautender Antrag gestellt. Die Eingabe wird somit zur Prüfung und Berichterstattung an die Spezialkommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung überwiesen).

Nr. 417 Ratsprotokolle der Junisession

Die Ratsprotokolle der Session vom 19. und 20. sowie 26. und 27. Juni 2006 liegen zur Einsicht auf.

Nr. 418 Anfrage Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (Nr. 726). Eingang

Es wird folgende von Peter Portmann unterzeichnete dringliche Anfrage eröffnet:

In mehreren Gemeinden des Kantons Luzern (u. a. Horw, Ebikon, Kriens) planen Gemeinden den Antennenaufstand. Aufgrund von Petitionen und Initiativen sollen Antennen namentlich in Wohngebieten eingeschränkt werden.

Unabhängig von der Frage, ob diese Anliegen, die scheinbar von breiten Bevölkerungskreisen unterstützt werden, gerechtfertigt sind oder nicht, stellt sich zunächst die Frage, ob solche Volksbegehren überhaupt gültig sind. Betreffend die Gemeinde Kriens hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement im Rahmen der Vorprüfung gemäss § 19 Absatz 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes die Initiative «Keine weiteren Antennen über 500 Watt in Wohnzonen» klar als nicht rechtmässig qualifiziert, da diese gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht) verstösst (Stellungnahme Regierungsrat Max Pfister vom 14. März 2006). Trotz dieser klaren Haltung des Kantons, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stützt, erachtet der Krienser Gemeinderat die eingereichte Volksinitiative jedoch als gültig.

Der Regierungsrat wird ersucht, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit ist der Gemeinderat an Vorprüfungsberichte des Kantons gebunden?
2. Kann sich ein Gemeinderat beliebig über die Haltung des Regierungsrates hinwegsetzen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat gegen widerrechtliche Beschlüsse von Gemeinderäten zu unternehmen?
4. Können Gemeinderäte und Einwohnerräte für solche widerrechtlichen Entscheidungen zur Verantwortung gezogen werden?

Nr. 419 Anfrage Damian Meier und Mit. über die offizielle 1.-August-Feier auf dem Rütli und deren Auswirkungen auf den Kanton Luzern (Nr. 727). Eingang

Es wird folgende von Damian Meier, Christian Forster, Angela Pfäffli-Oswald, Albert Vitali, Hans Peter Pfister, Balz Koller, Peter Schilliger, Toni Zimmermann, Guido Bucher, Hans Luternauer, Walter Studer, Stefan Wassmer, Herbert Widmer, Walter Stucki, Josef Langenegger, Beat Stöckli, Renate Rölli-Affentranger, Erich Leuenberger, Brigitt Aregger-Bachmann und Ruth Keller-Haas unterzeichnete Anfrage eröffnet, für die dringliche Behandlung beantragt wird:

Die offizielle 1.-August-Feier auf dem Rütli sorgte in breiten Bevölkerungskreisen für Unmut. Es stellen sich rund um diesen Anlass zahlreiche Fragen. So sorgte nicht nur der offizielle Redner, der die ihm gebotene Plattform für Abstimmungspropaganda missbrauchte, für Aufregung. Auch der enorme Sicherheitsaufwand und die damit verbundenen Kosten haben zu Diskussionen Anlass gegeben (in einer nicht repräsentativen Umfrage des Online-Portals «Zisch» der «Neuen Luzerner Zeitung» sprachen sich 70 Prozent für die Abschaffung der Rütli-Feier in der jetzigen Form aus).

Wir bitten den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang folgende Fragen dringlich zu beantworten:

1. Innerhalb des Zentralschweizer Polizeikonkordates stellte auch die Kantonspolizei Luzern – welche in der Person von Kommandant Beat Hensler sogar die Einsatzleitung inne hatte – zahlreiche Polizistinnen und Polizisten rund um die 1.-August-Feierlichkeiten. Auch die Stadtpolizei Luzern war im Einsatz. Auf wie hoch belief sich der finanzielle Aufwand für diesen Grosseinsatz für den Kanton Luzern?
2. Wie sieht der gesamte Kostenverteiler aus? (Welcher Kanton trägt welchen Teil der Gesamtkosten? Wie hoch sind die Gesamtkosten?)
3. Normalerweise werden Kosten solcher Einsätze (oder ein Teil der Kosten) dem Veranstalter übertragen. Wie sieht es in Bezug auf die Rütli-Feier aus? Wie hoch ist der Anteil, den die Veranstalterin der Rütli-Feier, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, übernimmt? Welchen Anteil übernimmt der Bund als Eigentümer der Rütli-Wiese?
4. In den Medien werden die Gesamtkosten für die Gewährleistung der Sicherheit auf über 1 Million Franken beziffert. Ist dieser enorme Aufwand aus Sicht der Regierung zu rechtfertigen?
5. Rund um die Personenkontrollen ist von einer «roten Liste» die Rede. Worum handelt es sich dabei? Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Liste?
6. Alles in allem scheinen die Korps von Kanton und Stadt Luzern einen erfolgreichen Einsatz geleistet zu haben. Welche Lehren zieht die Kantonspolizei aus dem Grosseinsatz? Welche Aussagen ermöglicht dieser Einsatz in Bezug auf die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Polizeikorps? Sprechen die gemachten Erfahrungen für oder gegen eine verstärkte Zusammenarbeit?
7. Wie stellt sich die Luzerner Regierung grundsätzlich zur offiziellen 1.-August-Feier auf dem Rütli? Ist es noch zeitgemäss, nach wie vor eine Feier zu organisieren, wenn Personen nur mit einer Einladung (Ticketsystem) zugelassen werden? Oder anders gefragt: Ist der Regierungsrat der Meinung, die Rütli-Feier entspräche – in Anbetracht der Tatsache, dass sich besonders linke und rechte Chaoten und Extremisten vom Anlass angezogen fühlen – einem echten Bedürfnis breiter Bevölkerungsschichten und müsse weiterhin unterstützt werden?

Nr. 420 **Anfrage Gerhard Klein und Mit. über die 1.-August-Feier 2006 auf dem Rütli (Nr. 728). Eingang**

Es wird folgende von Gerhard Klein, Walter Häcki, Roland Habermacher, Anton Kunz, Guido Luternauer, Rolf Hermetschweiler, Erwin Dahinden, Yvette Estermann, Ruedi Stöckli, Josef Roos, Hans Peter, Marcel Omlin, Fredy Zwimpfer, Peter Portmann, Moritz Bachmann, Josef Blättler und Benjamin Kunz unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Was sich im Vorfeld, aber auch an unserem Nationalfeiertag 2006 in Zusammenhang mit der Feier auf dem Rütli abgespielt hat, bedarf doch einiger Erklärung durch den Verantwortlichen der Sicherheitsorgane.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien und Unterlagen («Fichen») wurden Leute mit Tickets abgewiesen?
2. Wie war das Einsatzkonzept der Polizei, und wer machte dieses?
3. Mir scheint das Aufgebot von rund 800 Polizeibeamten für knapp 1000 Besucher total überrissen. Wie wird dieser massive Aufwand begründet?
4. Wie viele Polizeikräfte aus unserem Kanton waren im Einsatz?
5. Wie viele waren im Vergleich bei der Veranstaltung in Kerns (Bundesrat Christoph Blocher) im Einsatz?
6. Wie viel kostet dieser Einsatz den Kanton Luzern, und wie wird er verrechnet (Rückvergütung vom Bund)?
7. Warum hat gerade unser Polizeikommandant die Oberaufsicht für die Sicherheit übernommen?
8. War während des Einsatzes unserer Polizeikräfte für das Rütli die Sicherheit in unserem Kanton nicht geschwächt? Wenn nein, haben wir dann nicht genug Polizeikräfte, und wie begründet der Kommandant den ständigen Ruf für die Aufstockung des Korps?
9. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die Rütli-Feier in solch einem Rahmen nicht mehr stattfinden soll?
10. Werden im Kanton auf gewissen Ämtern auch Listen oder gar Fichen von auffälligen Personen geführt? Wenn ja, wo liegt die gesetzliche Grundlage dafür, und wer hat Zugriff auf diese Daten?

Nr. 421 **Anfrage Anton Kunz über die 1.-August-Feier auf dem Rütli und deren Sicherheitsmassnahmen (Nr. 729). Eingang**

Es wird folgende von Anton Kunz unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Da der Luzerner Polizeikommandant Beat Hensler verantwortlicher Kommandant der Sicherheitsfestung auf dem Rütli am 1. August 2006 war, stellen sich für unsern Kanton folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bewilligt, dass Polizeikommandant Hensler den Posten des Sicherheitskommandanten an der 1.-August-Feier auf dem Rütli übernommen hat?
2. Wie viele Luzerner Polizisten waren im Einsatz?
3. Da das Gros der Luzerner Polizeikräfte auf dem Rütli im Einsatz war, musste der Regierungsrat diesen Einsatz bewilligen?
4. Am 1. August 2005 hatten zum Teil vermummte Chaoten in Luzern ohne Bewilligung demonstriert. Wäre unser Polizeikorps trotz Rütli-Einsatz in der Lage gewesen, eine ähnliche Demonstration wie 2005 aufzulösen und die Verantwortlichen zu registrieren?
5. Kommandant Hensler verlangt mehr Personal, hat aber Zeit für diesen übertriebenen Sicherheitseinsatz auf dem Rütli. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Situation?
6. Da Beat Hensler Einsatzkommandant beim Rütli-Einsatz war, trägt folglich die Luzerner Regierung die Verantwortung für die Vorkommnisse der Polizei?
7. Wie viel kostet dieser Polizeieinsatz? Wie viel hat der Kanton Luzern, also dessen Steuerzahler, zu bezahlen?
8. Wurde die Kostenfrage zum Voraus geklärt und die Aufteilung festgelegt?
9. Wie kann unser Regierungsrat verantworten, dass unsere Polizei Bürgerinnen und Bürger verhaftet, also deren Freiheit beraubt, und anschliessend zurückschickt, obwohl sie ein Rütli-Billettt hatten?
10. Woher kamen die Angaben und Grundlagen für die Verhaftungen und Rückweisungen?
11. Welche Angaben waren ausschlaggebend, um ein Rütli-Billettt zu bekommen oder nicht zu bekommen?
12. Sind wir soweit, dass unbescholtene Bürgerinnen und Bürger von unserer Polizei bespitzelt werden und die gleiche Polizei die Chaoten von der nicht bewilligten Demonstration vom 1. August 2005 laufen lässt?
13. Was unternimmt der Regierungsrat, um Vorkommnisse dieser Art zu verhindern?
14. An der Rütli-Feier 2005 waren ausser einigen Zwischenrufen bei der Festrede keine besonderen Vorkommnisse passiert. Warum lässt sich unser Polizeikommandant zu einem solch übertriebenen Sicherheitsdispositiv hinreissen?
15. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesen leidigen Vorkommnissen?

Nr. 422 **Anfrage Erwin Dahinden über Tempo 30 (Nr. 730). Eingang**

Es wird folgende von Erwin Dahinden unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Laut Bundesgerichtsentscheid kann Tempo 30 nur unter bestimmten Voraussetzungen signalisiert werden, nämlich bei besonderer Gefährdung, übermässiger Umweltbelastung und grosser Verkehrsbelastung (Signalisationsverordnung [SSV] Art. 108).

Fragen:

1. Werden diese Voraussetzungen auch bei uns so angewendet?
2. Hat der Kanton ein Verzeichnis über die Strassen mit Tempo 30?
3. Müssen die Gemeinden eine Bewilligung beim Kanton einholen, um eine Tempolimit von 30 km/h zu signalisieren?
4. Wie werden die in der SSV in Artikel 108 festgelegten Bedingungen kontrolliert und durch wen?
5. Wie viele Gesuche um Tempo 30 wurden in den letzten drei Jahren eingereicht? Wie viele wurden bewilligt, und wie viele wurden abgelehnt?
6. Wie wird überhaupt eine Tempolimit von 30 km/h begründet, und warum nimmt man nicht 40 km/h?
7. Was passiert mit einem Verkehrsteilnehmer, zum Beispiel einem Velofahrer, der in der Tempo-30-Zone 46 km/h fährt? Wird er wie ein Autofahrer gebüsst, obwohl für die Velofahrer kein Obligatorium zur Geschwindigkeitsanzeige besteht?

Nr. 423 **Motion Ruth Keller-Haas und Mit. über Deutschkurse für fremdsprachige Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern an der Volksschule (Nr. 731). Eingang**

Es wird folgende von Ruth Keller-Haas, Erich Leuenberger, Klaus Wermelinger, Peter Tüfer, Herbert Widmer, Beat Stöckli, Renate Röllli-Affentranger, Hans Luternauer, Damian Meier, Angela Pfäffli-Oswald, Christian Forster, Balz Koller, Dieter Haessig, Leo Fuchs, Josef Langenegger, Peter Schilliger, Ernst Blaser und Toni Zimmermann unterzeichnete Motion eröffnet:

Wir fordern, dass fremdsprachige Eltern oder Erziehungsberechtigte aus fremden Kulturen Deutschkurse besuchen müssen, die ihnen unsere Sprache, unser Schulsystem und unsere gesellschaftlichen Normen vermitteln. Dabei sollen niederschwellige Angebote in den Gemeinden angeboten werden, zum Beispiel Kurse in den nahen Schulhäusern oder Gemeindezentren. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen sich an den Kosten beteiligen.

Begründung:

Eltern können die vom Gesetz geforderte Zusammenarbeit nur erfüllen, wenn sie unsere Schulkultur kennen, sie verstehen und unterstützen.

Die Sprache ist ein wesentlicher Faktor zur Integration. Die Schule kann die Integration nicht allein über die Kinder vollziehen. Gemeinden sollen Deutschkurse anbieten. Der Kanton soll sich zur Hälfte an den Kosten beteiligen und Migrantinnen und Migranten, die sich für solche Aufgaben eignen, zu Mediatorinnen und Mediatoren ausbilden. Die Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen haben sich an den Kosten in bescheidenem Rahmen zu beteiligen, denn was gratis ist, scheint vielen nichts wert zu sein. Diese Lösung praktiziert der Kanton St. Gallen mit Erfolg.

Nr. 424 **Motion Ruth Keller-Haas und Mit. über die Errichtung von Time-out-Klassen an den Volksschulen (Nr. 732). Eingang**

Es wird folgende von Ruth Keller-Haas, Peter Tüfer, Klaus Wermelinger, Herbert Widmer, Beat Stöckli, Erich Leuenberger, Renate Röllli-Affentranger, Hans Luternauer, Damian Meier, Walter Stucki, Dieter Haessig, Leo Fuchs und Peter Schilliger unterzeichnete Motion eröffnet:

Gehäuft werden von Schulleitungen und Lehrpersonen Jugendliche und Kinder gemeldet, die vorwiegend in Kleinklassen und sogar im KJPD in ihrer Tagesklinik nicht mehr tragbar sind. Die einzige Möglichkeit, wo solche Kinder aufgenommen und therapiert werden könnten, ist das Jugendheim Schachen. Solche Kinder werden zwar abgeklärt und für Schachen angemeldet, aber teilweise – mangels Therapieplätzen – zurück in die Klassen geschickt. Dort sind die Lehrpersonen und ihre Klassen wie gehabt mit all den Problemen konfrontiert, überfordert und allein gelassen.

Bei uns werden, im Gegensatz zum Kanton St. Gallen, nur vereinzelt in grossen Gemeinden Time-out-Klassen für Sekundarstufe-1-Schülerinnen und -Schüler installiert. Es fehlt ein solches Angebot für Primarschülerinnen und Primarschüler. Dass dies aber ein Bedürfnis ist, bestätigen Schulleiterinnen und Schulleiter aus diversen Gemeinden.

Wir bitten den Regierungsrat, zusammen mit den Gemeinden unser Anliegen nach Time-out-Klassen auch auf der Primarstufe aufzunehmen und regionale Angebote zu schaffen, die Lehrpersonen und Stammklasse vorübergehend entlasten.

Nr. 425 **Motion Peter Tüfer und Mit. über die Pflicht zur Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Elternabenden und Elterngesprächen an der Primar- und Sekundarstufe (Nr. 733). Eingang**

Es wird folgende von Peter Tüfer, Isabel Isenschmid-Kramis, Ruth Keller-Haas, Klaus Wermelinger, Herbert Widmer, Guido Bucher, Beat Stöckli, Erich Leuenberger, Renate Röllli-Affentranger, Hans Luternauer, Walter Stucki, Stefan Wassmer, Ernst Blaser und Toni Zimmermann unterzeichnete Motion eröffnet:

Von verschiedenen Bildungsverantwortlichen wird bemängelt, dass Lehrpersonen von Kindern aus bildungsfernem Milieu zu wenig von den Eltern unterstützt werden. Auch wird betont, dass eine gelungene Integration nur möglich ist, wenn alle Beteiligten sich darum bemühen. Eltern müssen über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder informiert und beraten werden. Gleichzeitig sind sie verantwortlich für den Schulbesuch ihres Kindes. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung verpflichtet. Sie müssen deshalb verpflichtend an Informationen der Schule und der Lehrpersonen teilnehmen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, das Gesetz über die Volksschulbildung dahingehend zu ändern, dass Eltern und Erziehungsberechtigte verpflichtet werden, an Informationen der Schulleitung oder der Lehrpersonen auf eine Einladung hin teilzunehmen. Falls sie unentschuldig fernbleiben, werden Sanktionen ausgesprochen.

Nr. 426 **Motion Peter Tüfer und Mit. über Unterstützungsangebote im Volksschulbereich (Nr. 734). Eingang**

Es wird folgende von Peter Tüfer, Klaus Wermelinger, Ruth Keller-Haas, Herbert Widmer, Guido Bucher, Isabel Isenschmid-Kramis, Hans Peter Pfister, Beat Stöckli, Erich Leuenberger, Renate Röllli-Affentranger, Hans Luternauer, Damian Meier, Angela Pfäffli-Oswald, Christian Forster, Albert Vitali, Brigitt Aregger-Bachmann, Walter Stucki, Stefan Wassmer, Dieter Haessig, Leo Fuchs, Josef Langenegger, Peter Schilliger, Ernst Blaser und Toni Zimmermann unterzeichnete Motion eröffnet:

In «Schulen mit Zukunft» wird die Integration von geistig und körperlich behinderten sowie verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in Regelklassen der Volksschule propagiert. Obwohl an verschiedenen Orten eine Integration erfolgreich verlaufen ist, wünschen wir zur Integration klare Vorgaben, denn die Anzahl verhaltensauffälliger Kinder wird mit Kostenfolgen zunehmen.

Wir verlangen,

- dass weiterhin separierte Schulungsformen für geistig behinderte, mehrfach behinderte und verhaltensauffällige Lernende angeboten werden. Dem Zuweisungsentcheid und den Rückgliederungsmöglichkeiten sind dabei grösste Bedeutung zuzumessen;
- dass teure Schulversuche zur integrativen Förderung Jugendlicher aus bildungsfernen Milieus ohne belegbaren Nutzen abzulehnen sind. Hier muss der Kontakt zu und die Erfahrung von andern Kantonen genutzt werden (St. Gallen).

Nr. 427 **Motion Klaus Wermelinger und Mit. über die finanziellen Rahmenbedingungen im Projekt «Schulen mit Zukunft» (Nr. 735). Eingang**

Es wird folgende von Klaus Wermelinger, Erich Leuenberger, Peter Tüfer, Ruth Keller-Haas, Herbert Widmer, Guido Bucher, Isabel Isenschmid-Kramis, Hans Peter Pfister, Beat Stöckli, Renate Röllli-Affentranger, Hans Luternauer, Damian Meier, Angela Pfäffli-Oswald, Christian Forster, Balz Koller, Albert Vitali, Brigitt Aregger-Bachmann, Walter Stucki, Stefan Wassmer, Dieter Haessig, Leo Fuchs, Josef Langenegger, Peter Schilliger, Ernst Blaser und Toni Zimmermann unterzeichnete Motion eröffnet:

Im Projekt «Schulen mit Zukunft» fehlen in der Broschüre klare Vorgaben zu den finanziellen Rahmenbedingungen der Teilprojekte. Dies verunsichert vor allem die Gemeinden, die mit teilweise massiven Kosten rechnen.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat auf,

- jetzt schon die Kosten der Teilprojekte möglichst genau zu errechnen;
- grössere Kosten müssen auch klar grösseren Nutzen versprechen;
- auf Sonderlösungen ist zu verzichten, wenn bereits sinnvolle und kostengünstige Angebote existieren (z. B. Stellwerk);
- wir erwarten, dass der Leistungsauftrag der PHZ überprüft wird.

Nr. 428 **Postulat Klaus Wermelinger und Mit. über die praxisbezogene Ausrichtung des Beratungspools in Schulen (Nr. 736). Eingang**

Es wird folgendes von Klaus Wermelinger, Ruth Keller-Haas, Peter Tüfer, Herbert Widmer, Guido Bucher, Isabel Isenschmid-Kramis, Beat Stöckli, Erich Leuenberger, Renate Rölli-Affentranger, Hans Luternauer, Damian Meier, Christian Forster, Balz Koller, Brigitt Aregger-Bachmann, Hans Peter Pfister, Angela Pfäffli-Oswald, Albert Vitali, Walter Stucki, Stefan Wassmer, Dieter Haessig, Leo Fuchs, Josef Langenegger, Peter Schilliger, Ernst Blaser und Toni Zimmermann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

In «Schulen mit Zukunft» wird immer wieder die Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen durch die Lehrkräfte der PHZ als wichtiges Element für die Qualität der Volksschule hervorgehoben. Wir möchten aber nicht nur theoretisches Wissen als Stütze der Lehrpersonen verstanden haben, uns geht es darum, dass die Lehrpersonen vor allem von praxiserfahrenen und regelmässig in der Praxis arbeitenden Personen unterstützt werden.

Wir erwarten deshalb,

- dass der Beratungspool für Lehrpersonen zum grössten Teil aus Personen besteht, die praxiserfahren sind und regelmässig in der Praxis arbeiten;
- dass sehr belastete Lehrpersonen mit stark heterogenen Klassen subtil an ihre Aufgabe herangeführt und mit Unterstützungs- und Beratungsangeboten begleitet werden;
- dass die Lehrkräfte der PHZ nebst der Wissensvermittlung zukünftig mehr Gewicht auf die Förderung und Forderung von persönlicher Leistungsbereitschaft mit Einsatzwillen, Durchhaltevermögen, konsequentem Handeln und Selbstdisziplin legen, sonst sind viele Projekte aufgrund einer unzureichenden Einstellung Studierender zur Arbeit zum Scheitern verurteilt.

Nr. 429 **Anfrage Josef Roos und Mit. über die Folgen für den Kanton Luzern bezüglich der beabsichtigten Kürzung des Bundes der Beitragssätze für die Fachhochschulen (Nr. 737). Eingang**

Es wird folgende von Josef Roos, Karl M. Ronner, Hans Peter und Gerhard Klein unterzeichnete Anfrage eröffnet, für die dringliche Behandlung beantragt wird:

Wie am 23. August 2006 zu erfahren war, beabsichtigt der Bund, seine Beitragssätze für die Fachhochschulen ab 2008 massiv zu reduzieren. Der Bund will sich um seine Zahlungspflicht im Berufsbildungssektor drücken. Dasselbe gilt für die Fachhochschulen. Diese beabsichtigte Strategie wird sich auch auf den Kanton Luzern auswirken und etliche Konsequenzen hervorrufen.

Fragen:

1. Wie hoch wäre bei einer Bundeskürzung die Reduktion für den Kanton Luzern in Franken?
2. Welche Folgen hätte eine solche Reduktion für unseren Kanton?
3. Inwiefern würde die Entwicklung der Fachhochschule in Frage gestellt? Wo müssten Abstriche vollzogen werden? Könnte die Fachhochschule ihren Bildungsauftrag noch erfüllen?
4. Welche Lösungen in dieser Situation würde die Regierung sehen? Wo und allenfalls wie könnte der Fehlbetrag kompensiert werden?
5. Würde diese Massnahme den Finanzplan gefährden?
6. Wenn dieses Vorgehen Präjudiz schafft, wo allenfalls würde die Regierung noch Kürzungen erwarten?

Nr. 430 **Motion Guido Graf und Mit. über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (Nr. 738). Eingang**

Es wird folgende von Guido Graf, Albert Vitali, Heidi Duss-Studer, Armin Steiner, Pius Zängerle, Bruno Schmid, Markus Gehrig, Patricia Schaller, Leo Müller, Erna Müller-Kleeb, Franz Wüest, Ludwig Peyer, Jakob Lütolf, Josef Schmidiger, Pius Höltschi, Franz Bucher, Margrit Leisibach Hausheer, Marlis Roos Willi, Hans Peter Pfister, Dieter Haessig, Stefan Wassmer, Klaus Wermelinger, Beat Stöckli, Peter Schilliger, Toni Zimmermann, Erich Leuenberger, Walter Stucki, Brigitt Aregger-Bachmann, Renate Rölli-Affentranger, Hans Luternauer, Christian Forster, Ruth Keller-Haas und Balz Koller unterzeichnete Motion eröffnet, für die dringliche Behandlung beantragt wird:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat

- einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons zu unterbreiten und
- diesen Planungsbericht vor dem in Aussicht gestellten Finanzdekret betreffend Fusion von Littau – Luzern zu unterbreiten sowie
- den Zeitplan so zu gestalten, dass eine Beratung im Grossen Rat über beide Geschäfte im Jahr 2007 stattfinden kann.

Begründung:

In Zusammenhang mit den laufenden Fusionsverhandlungen zwischen Littau und Luzern hat der Regierungsrat am 13. Juli 2006 eine Medienmitteilung veröffentlicht. Daraus ist zu entnehmen, dass der Regierungsrat bereit ist, beim Zustandekommen der Fusion einen Kantonsbeitrag zu entrichten. Der Regierungsrat hält weiter fest, dass aber momentan eine finanzrechtliche Grundlage für die Ausrichtung eines solchen Kantonsbeitrages fehlt. Der Regierungsrat hat daher das Finanzdepartement beauftragt, ein Dekret für die finanzielle Unterstützung für die Fusion Littau – Luzern zu erarbeiten. Weiter hält der Regierungsrat fest, dass er sich gemäss Legislaturprogramm 2004–2007 für ein starkes Zentrum einsetze und er deshalb die Vergrösserung der Stadt Luzern auf über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner durch den Zusammenschluss von Gemeinden befürworte. Der Regierungsrat unterstreicht, dass die Fusion von Littau mit der Stadt Luzern in diesem Prozess der erste wichtige Schritt sei. Aus einem Bericht der «Neuen Luzerner Zeitung» vom 14. Juli 2006 ist weiter zu entnehmen, dass die Regierung dem Grossen Rat nicht nur einen Antrag (Dekret) zum Fusionsbeitrag Luzern – Littau vorlegen wolle, sondern eine eigentliche Agglomerationspolitik formulieren werde. Es soll dabei konkretisiert werden, wie das Ziel eines starken Zentrums erreicht werden solle. Neuesten Informationen zufolge soll das besagte Dekret bereits im September 2006 dem Grossen Rat unterbreitet werden und die Beratung in der Novembersession 2006 erfolgen. Das Dekret soll dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Die Abstimmung soll auf den 11. März 2007 festgesetzt werden. Währenddessen ist nicht klar, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die in Aussicht gestellte Agglomerationspolitik formuliert wird.

Es ist wichtig, dass die Agglomerationspolitik des Kantons umfassend und in einem grösseren Zusammenhang sowie ohne unnötigen Zeitdruck breit diskutiert wird. Denn die kantonale Agglomerationspolitik wird weit reichende Folgen haben, da damit politisches Neuland betreten wird. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es zwingend, dass vor dem Dekret über den finanziellen Beitrag an die Fusion die Vorstellungen über die Agglomerationspolitik in Form eines selbständigen Planungsberichtes dem Grossen Rat unterbreitet werden. Erst danach sind die politischen Grundlagen für ein Dekret zur finanziellen Unterstützung der Fusion von Littau und Luzern vorhanden. Ein wichtiger Baustein für die Formulierung der Agglomerationspolitik bildet unter anderem auch die in Auftrag gegebene Studie über die Chancen und Risiken der Zusammenlegung mit den Agglomerationsgemeinden, welche erst im Dezember 2006 vorliegen wird. Der politische Fahrplan ist daher zu überdenken und entsprechend anzupassen. Höchste Priorität muss der Diskussion über die kanto-

nale Grundlage (Agglomerationsbericht) gewährt werden. Eine Beratung im Grossen Rat kann somit frühestens 2007 erfolgen. Dieser Fahrplan erlaubt es, dass dem Grossen Rat, aber auch allen anderen Interessierten (Agglomerationsgemeinden, Verbände, Parteien) genügend Zeit für diese wichtige und zentrale politische Auseinandersetzung zur Verfügung steht.

Für die Stadt Luzern und Littau ist im Hinblick auf die Gemeinderats- und Stadtratswahlen 2008 eine Lösung zu finden, die verhindert, dass der Prozess um eine Legislatur verschoben wird.

Nr. 431 **Anfrage Hans Aregger und Mit. über den neuen Lohnausweis (Nr. 739). Eingang**

Es wird folgende von Hans Aregger, Anton Kunz, Pius Müller, Peter Schilliger, Roland Vonarburg, Toni Zimmermann, Erwin Arnold, Michael Egli, Christian Forster, Leo Fuchs, Markus Gehrig, Gerhard Klein, Benjamin Kunz, Guido Luternauer, Leo Müller, Guerino Riva, Beat Stöckli, Ruedi Stöckli und Peter Tüfer unterzeichnete dringliche Anfrage eröffnet:

Verschiedene Medienberichte gaukeln vor, die Einführung des neuen Lohnausweises (NLA) für die Steuerperiode 2007 sei beschlossene Sache. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass dies nicht auf Bundesebene entschieden werden kann und dass einige Kantone entweder das Vorhaben abgelehnt oder zumindest noch nicht abschliessend darüber befunden haben. Damit ist ein Druck aufgebaut worden, der einer Nötigung der nicht willigen Kantone gleichkommt. Als Mitglieder der Legislative des Kantons Luzern befremdet uns diese Situation, dies umso mehr, weil unserem Kanton die Einführung des NLA per Motion bis heute grundsätzlich verwehrt ist.

Zu viele Fragen sind bis heute von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) nur ungenügend oder überhaupt nicht beantwortet worden. Die Analyse des Pilotprojektes hat gezeigt, dass die vom Schweizerischen Gewerbeverband geforderten fünf grundlegenden Kriterien zur Beurteilung der Ergebnisse des Pilotbetriebes, nämlich:

1. keine zusätzlichen Umsetzungskosten,
2. kein Ansteigen der administrativen Aufgaben für die Arbeitgeber,
3. keine Erhöhung der fiskalischen Belastung der Arbeitnehmer (unter der Bedingung, dass der Steuerpflichtige seine Deklaration nach geltendem Lohnausweis korrekt ausgefüllt hat),
4. keine Erhöhung der fiskalischen Belastung der Arbeitgeber,
5. kein Anstieg der Kosten für die Beratung,

im Wesentlichen nicht erfüllt sind. Der Gewerbeverband Basel-Stadt hat mit seinen 40 Mitarbeitenden am Pilotversuch der SSK aktiv und korrekt mitgemacht. Dabei stellte sich klar heraus, dass der von der SSK durchgeführte Pilotversuch untaugliche und nicht repräsentative Resultate ergeben hat, da die Software nur für die Lohnbuchhaltung, nicht aber für die Finanzbuchhaltung angepasst worden war. Die SSK operiert folglich mit falschen Empfehlungen. Die ganze Einführung samt Schulung

des Personals und Angleichung des Personalreglements an die neuen Vorschriften haben den Gewerbeverband Basel-Stadt – wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist – gegen 20 000 Franken gekostet.

Im Vergleich zu den übrigen Unternehmen hat der Gewerbeverband Basel-Stadt nicht nur die Lohnbuchhaltung testweise auf den NLA umgestellt, sondern er hat richtigerweise – wie dies nachher alle Firmen tun müssten – das ganze Rechnungswesen den Vorgaben des NLA angepasst. Dies hat zu folgenden Aufwendungen geführt:

a. Externe Kosten:

- Software-Anpassung (Update Lohn- und Finanzbuchhaltung) 5500 Franken,
- Schulung Personal (Seminare) 1800 Franken.

b. Interne Kosten:

- Schulung Personal (85 Std. à Fr. 85.–) 6800 Franken,
- Evaluation Soft- und Hardware (18 Std. à Fr. 85.–) 1440 Franken,
- Genehmigung Spesenreglement (50 Std. à Fr. 85.–) 4000 Franken.

In dieser Berechnung nicht eingerechnet sind folgende Kosten:

- Beratungsaufwand für Soft- und Hardware,
- Beratungsaufwand für Spesenreglement,
- Beratungsaufwand für Steuern und Abgaben (richtige Anwendung des NLA und korrekte Abgrenzung pflichtige und nicht pflichtige Leistungen),
- interner Zeitaufwand für die Umstellung auf den NLA (Schnittstellen, Datenübertragung usw.),
- laufender Mehraufwand.

Gemäss unseren Berechnungen werden im Kanton Luzern von den 17 971 im Handelsregister eingetragenen Firmen und Institutionen etwa 12 000 dieselbe Rechnung machen müssen. Dies ergäbe Einführungskosten von 240 Millionen Franken nur im Kanton Luzern; auf die ganze Schweiz hochgerechnet dürften diesbezüglich Kosten von über 4 Milliarden Franken anfallen.

Wir sind der Auffassung, diese Folgekosten, die der Luzerner Wirtschaft durch die Einführung des NLA entstehen werden, seien nicht verantwortbar.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was hat sich seit dem ersten Entwurf des NLA für die Firmen und die Lohnausweisempfänger konkret und in welchem Ausmass geändert?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass er selber für die Einführung eines NLA im Kanton Luzern zuständig ist?
3. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass im Kanton Luzern – auch im Fall der Einführung des NLA in anderen Kantonen – nicht zwei verschiedene Lohnausweise ausgefüllt werden müssen?
4. Welche Haltung haben die Luzerner Vertreter in der SSK eingenommen?
5. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die vom Basler Gewerbeverband erhobenen Kosten auch auf Firmen im Kanton Luzern übertragen werden könnten?
6. Will der Regierungsrat zulassen, dass dem Gewerbe durch die Einführung eines NLA so hohe Kosten entstehen?

7. Teilt der Regierungsrat unsere Ansicht, dass der NLA das überwiesene Postulat Graber nach der Forderung der KMU-Freundlichkeit und dem eigenen publizierten Slogan, dass der Kanton Luzern zum KMU-freundlichsten Kanton werden soll, nicht erfüllt?
8. Wie ist es möglich, dass ein NLA von der SSK beschlossen wird – ohne die Mitwirkung der Finanzdirektorenkonferenz und der kantonalen bzw. nationalen Parlamente –, obwohl entsprechende anderslautende Vorstösse überwiesen worden oder immer noch hängig sind?
9. Teilt der Regierungsrat unsere Absicht, dass unter diesen Voraussetzungen der NLA im Kanton Luzern nicht eingeführt werden darf?

Wir erachten die Beantwortung dieser Fragen als dringlich, da bereits Einführungskurse für den NLA durchgeführt werden, obwohl er noch nicht beschlossen ist, und weil dadurch bei den KMU grosse Verunsicherung entstanden ist.

Nr. 432 **Motion Josef Fischer namens der VBK über die Aktualisierung des kantonalen Radroutenkonzeptes 1994 (Nr. 740). Eingang**

Es wird folgende von Josef Fischer namens der VBK unterzeichnete Motion eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Radroutenkonzept 1994 zu überarbeiten und, soweit notwendig und zweckmässig, den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Begründung:

Der Grosse Rat genehmigte am 26. Juni 1995 das von einer Expertengruppe ausgearbeitete und von der Regierung präsentierte Radroutenkonzept 1994. Die darin enthaltenen Pläne und Ausbaunormen sind seitdem behördenverbindlich. Bei allen dauernden Planungsgrundlagen ist es üblich bzw. teilweise gesetzlich vorgeschrieben, diese alle 10 bis 15 Jahre zu überarbeiten und den neuen Verhältnissen anzupassen, so zum Beispiel den Richtplan oder die Zonenpläne. Das geltende Radroutenkonzept ist mittlerweile zwölf Jahre alt. In dieser Zeit haben sich verschiedene dem Konzept zugrunde liegende Annahmen geändert, so zum Beispiel Arbeitsbeziehungen, Schulzentren oder Freizeitwege. Bezüglich der festgelegten Normen und Ausbaustandards haben sich während dieser Zeit ebenfalls neue Erkenntnisse ergeben.

Es ist keinesfalls die Absicht der Motion, eine quantitative Redimensionierung der Radwegverbindungen zu verlangen, sondern vielmehr eine qualitative Verbesserung derselben oder allenfalls eine kostenmässige Optimierung.

Eine Verkleinerung des Radroutennetzes kann auch schon deshalb nicht zur Diskussion stehen, weil der aufgrund einer Volksabstimmung 1999 eingeführte § 83a des Strassengesetzes auf das Radroutenkonzept 1994 Bezug nimmt. Es ist jedoch eine bekannte Tatsache, dass die verlangte neunzigprozentige Umsetzung des Konzeptes bis 2014 grosse Schwierigkeiten bereitet, sodass auch der Wortlaut des erwähnten § 83a des Strassengesetzes in diesem Zusammenhang überprüft werden sollte.

Nr. 433 **Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern (B 150). Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 16. Juni 2006 (B 150)

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern und die Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ Luzern).

I. Ausgangslage

1. Universität Luzern

Die Universität Luzern entstand im Jahr 2000 aus der Theologischen Fakultät, die seit dem 17. Jahrhundert Studiengänge in Theologie und Philosophie angeboten hatte. Die Gründung erfolgte mit dem Erlass des Universitätsgesetzes (SRL Nr. 539) durch den Grossen Rat am 17. Januar 2000 und mit der Bestätigung durch die Luzerner Stimmberechtigten am 21. Mai 2000. Die Universität ist laut ihrem Leitbild eine Lern-, Lehr- und Forschungsgemeinschaft, die mit ihrer Arbeit zur kulturellen und gesellschaftlichen Differenzierung und Entfaltung sowie zur Förderung der sozialen Lebensqualität beiträgt. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in der wissenschaftlichen Forschung und bieten in enger Verbindung damit akademische Studiengänge an. An den drei Fakultäten können die Fächer Theologie, Philosophie, Geschichte, Religionswissenschaft, Soziologie, Judaistik, Gesellschafts- und Kommunikationswissenschaften, Politikwissenschaft, Kulturwissenschaften und Rechtswissenschaft belegt und darin alle akademischen Grade erworben werden. Acht Institute befassen sich mit den Forschungsschwerpunkten. Durch öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen und durch Kooperationen mit den Fachhochschulen besteht ein direkter Austausch mit dem Luzerner Bildungsumfeld und mit interessierten Personengruppen. Die Verwaltung ist auf der Grundlage anerkannter Standards eingerichtet und arbeitet nach den Prinzipien der «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung» (WOV). Sie sichert die Führung der Universität, sorgt für die Bereitstellung der Infrastruktur und gewährleistet die notwendigen Rahmenbedingungen.

Der Entwicklungsplan 2005 bis 2012 der Universität zielt für die kommenden Jahre auf eine weitere Profilierung der universitären Kompetenz in den Wissenschaften von Gesellschaft, Kultur und Staat. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät soll danach um vier Fächer erweitert werden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät soll den Aufbau fortführen und die Theologische Fakultät universitätsübergreifende Kooperationen einrichten. Die interdisziplinäre Arbeit soll mit der Schaffung von gesamt-

universitären Forschungszentren gestärkt werden; anvisiert werden die vier Bereiche «KMU im Wettbewerb», «Kulturwissenschaften», «Staat, Politik und Gesellschaft» und «Religionen – Kulturen – Gesellschaft». Je nach Ausbau werden im Jahr 2012 zwischen 2000 und 2600 Studierende eingeschrieben sein. Das Betreuungsverhältnis Professoren – Studierende wurde für alle Bereiche auf 1 zu 60 festgelegt. Dies stellt im Vergleich zum Betreuungsverhältnis 1 zu 40, das derzeit in der schweizerischen Hochschulpolitik als Ziel gilt, eine kostengünstigere Lösung dar.

Nach einem umfassenden Evaluationsverfahren mit internationalen Expertinnen und Experten hat der Bundesrat im Juni 2005 auf Antrag der Schweizerischen Universitätskonferenz der Universität Luzern die formelle Anerkennung als schweizerische Universität ausgesprochen.

2. PHZ Luzern

Am 10. September 2001 hat Ihr Rat dem Dekret über den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat über die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz (PHZ-Konkordat, SRL Nr. 515) zugestimmt und das Gesetz über die Hochschule des Kantons Luzern in der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (SRL Nr. 519) beschlossen. Gemäss dem PHZ-Konkordat umfasst der Leistungsauftrag der PHZ die Ausbildung der Zentralschweizer Volksschullehrpersonen, deren Berufseinführung, die Weiterbildung und Zusatzausbildung der Lehrpersonen aller Stufen, die berufsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen im pädagogisch-didaktischen Bereich.

Die Hochschule Luzern der PHZ hat ihren Betrieb im Herbst 2003 als erste der drei Teilschulen Luzern, Schwyz und Zug aufgenommen. Im Kompetenzbereich Ausbildung bietet sie je einen Bachelorstudiengang für den Unterricht im Kindergarten beziehungsweise in der Unterstufe und für den Unterricht auf der Primarstufe sowie einen Masterstudiengang für den Unterricht auf der Sekundarstufe I an. Im April 2006 hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz die Studiengänge der PHZ noch vor der Diplomierung der ersten Studierenden offiziell anerkannt.

Die PHZ Luzern ist hauptsächlich im Gebäudekomplex Musegg/Fluhmatt untergebracht. Zusätzlich haben wir diverse Mieten in anderen Liegenschaften abgeschlossen. Für die Sicherstellung der weiteren Entwicklung der PHZ Luzern müssen vorübergehend zusätzliche Provisorien eingerichtet werden.

3. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die drei Luzerner Hochschulen erzeugen heute als Betriebe mit mehr als 1600 Beschäftigten sowie durch ihre 5500 Studierenden und die öffentlichen Veranstaltungen einen zusätzlichen Gesamtumsatz von 115 Millionen Franken für den Kanton Luzern. Dieser positive wirtschaftliche Saldo wird noch verstärkt durch die langfristigen posi-

tiven Effekte in den Bereichen Kompetenz, Netzwerke, Image und Struktur, der durch jede einzelne Hochschule bewirkt wird. Der Kanton Luzern gewinnt folglich durch die Hochschulen an Lebensqualität, an Standortqualität und an Wirtschaftskraft.

4. Planung eines neuen Universitätsgebäudes

Wir haben in der Botschaft B 22 vom 28. September 1999 zum Universitätsgesetz festgehalten, dass die Universität Luzern zwischen 2005 und 2010 ein eigentliches Universitätsgebäude beziehen soll (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1999 S. 1545). Ausgehend von der prognostizierten Zahl von 900 Studierenden im Studienjahr 2005/2006, haben wir die Gebäudeinvestitionen damals auf 50 Millionen Franken geschätzt.

Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft B 106 vom 28. August 2001 (vgl. GR 2001 S. 1765) eine Kreditvorlage für die Projektierung eines Universitätsneubaus am Karsenenplatz in Luzern unterbreitet. Ihr Rat hat am 19. November 2001 dem beantragten Projektierungskredit von 4,22 Millionen Franken mit 98 gegen 3 Stimmen zugestimmt. In der Folge haben wir den geplanten Projektwettbewerb öffentlich ausgeschrieben. Das zweistufige Wettbewerbsverfahren umfasste in der ersten Stufe einen Ideenwettbewerb und in der zweiten Stufe einen Studienauftrag. Vor dem Studienauftrag haben wir das Anforderungsprofil der Universität überprüft, das Raumprogramm auf 1200 Studierende angepasst und den Investitionsrahmen von 65 auf 71 Millionen Franken erhöht. Nach einer Überarbeitung der zwei bestqualifizierten Projekte empfahl die Jury, das Projekt des Planerteams Valerio Olgiati, Zürich, weiterzubearbeiten. Wir haben Anfang September 2003 die Planungsteams über die Ergebnisse der Juryempfehlung informiert. Am 1. Oktober 2003 reichten die Bauart Architekten AG und Bosch Architects, Bern, ein Ausstandsgesuch ein, das sie mit freundschaftlichen und beruflichen Verbindungen zwischen Valerio Olgiati und dem Jurymitglied Andrea Deplazes begründeten. Da das Ausstandsgesuch unseres Erachtens verspätet eingereicht wurde, sind wir am 14. Oktober 2003 nicht darauf eingetreten und haben den Zuschlag für die Erarbeitung eines Bauprojektes und eines Kostenvoranschlages dem Planerteam Valerio Olgiati erteilt. Die Bauart Architekten AG und Bosch Architects, Bern, reichten hierauf beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit Urteil vom 7. Januar 2004 gut, soweit es darauf eintrat, und hob die Zuschlagsverfügung an das Planerteam Valerio Olgiati auf.

5. Überprüfung der Universitätsplanung

Nach der Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde reichten Mitglieder Ihres Rates fünf parlamentarische Vorstösse zur weiteren Planung der Universität Luzern ein. Im Rahmen ihrer Beantwortung stellten wir in Aussicht, das weitere Vorgehen

und die offenen Fragen zur Planung der Universität Luzern in einem Planungsbericht an Ihren Rat darzustellen. Zur Begleitung der Arbeiten am Planungsbericht setzte Ihr Rat eine grossrätliche Spezialkommission ein.

a. Anforderungsprofil für den Neubau

Zusammen mit der Spezialkommission Ihres Rates haben wir alle Fragen der Universitätsplanung geprüft. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Planungsberichtes haben wir die Grundlagen der Planung mit den räumlichen Anforderungen und den Rahmenbedingungen festgelegt. Wir haben die folgenden Beschlüsse gefällt:

- Die Universität wird in der Stadt Luzern gebaut.
- Das Gebäude wird für maximal 2600 Studierende geplant.
- Die Schulraumprobleme in der Agglomeration Luzern, insbesondere die Raumprobleme der PHZ Luzern und der Kantonsschule Luzern, müssen bei der Planung des Universitätsgebäudes berücksichtigt werden.

Die grossrätliche Spezialkommission bestätigte alle diese Beschlüsse.

b. Standortentscheid Postbetriebsgebäude

Für die Beurteilung der Standorte haben wir zusammen mit der Spezialkommission Ihres Rates die Grundvoraussetzungen und die Kriterien samt Gewichtung festgelegt. Von den 22 vorgeschlagenen Standorten in der Stadt Luzern erfüllten 12 Standorte die Grundvoraussetzungen nicht. Die verbliebenen 10 Standorte haben wir mit dem verabschiedeten Kriterienkatalog und der dazugehörigen Gewichtung bewertet.

Die drei Standorte SBB Güterverlad Ost, Postbetriebsgebäude und Hotel Union erhielten die meisten Punkte. Die grossrätliche Kommission stimmte nach der Klärung der Kaufbedingungen für die drei Liegenschaften, dem Vorliegen vergleichbarer Kostenberechnungen und der Klärung des Vorgehens- und Terminplans unserem Antrag, auf den Standort SBB Güterverlad Ost zu verzichten, zu. Die Standorte Postbetriebsgebäude und Hotel Union erfüllten alle Beurteilungskriterien. Die Bewertung des Standortes Hotel Union fiel im Vergleich mit der Bewertung des Standortes Postbetriebsgebäude jedoch schlechter aus, zudem wären damit beträchtliche Risiken verbunden gewesen.

Wir empfehlen der Kommission Ihres Rates nach einer sorgfältigen Bewertung aller Untersuchungsergebnisse das Postbetriebsgebäude als Standort für die Universität Luzern und schlugen vor, das ganze Postbetriebsgebäude von der Post zu erwerben. Die Kommission bestätigte an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2005 unsere Vorhaben einstimmig.

6. Beschlüsse des Grossen Rates und Abbruch des Wettbewerbsverfahrens am Kasernenplatz

Am 18. März 2005 haben wir Ihrem Rat die Botschaft B 88 zum Entwurf von Beschlüssen über Sonderkredite für die Projektierung des Umbaus des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern und die Hochschule Luzern der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz und für die Miete und den Ausbau von provisorischen Räumen im ehemaligen Hotel Union und in weiteren Liegenschaften für die Universität Luzern unterbreitet (vgl. GR 2005 S. 538). Ihr Rat bewilligte am 2. Mai 2005 den beantragten Projektierungskredit von 1,55 Millionen Franken mit 104 gegen 4 Stimmen. Gleichzeitig bewilligte Ihr Rat mittels Dekret den beantragten Kredit von 7,28 Millionen Franken für die Miete von provisorischen Räumen sowie den Kredit von 1,2 Millionen Franken für Investitionen in diesen Räumen mit 110 gegen 0 Stimmen.

Nach Ihren beiden Kreditbeschlüssen haben wir mit Verfügung vom 17. Mai 2005 das Wettbewerbsverfahren am Kasernenplatz abgebrochen. Gegen den Abbruch hat das Planerteam Valerio Olgiati eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 25. Januar 2006 abgewiesen. Der Entscheid ist inzwischen rechtskräftig.

II. Anforderungsprofil

1. Anforderungsprofil der Universität Luzern

Die Universität ist ein Ort der Bildung und des wissenschaftlichen Arbeitens. Wir wollen im neuen Universitätsgebäude zeitgemässe Voraussetzungen für den ganzen universitären Lehrbetrieb, die Forschung sowie für die Führung und Verwaltung dieser Institution schaffen. Die Identität der Universität soll durch das Gebäude unterstützt werden. Das Universitätsgebäude soll zu einem offenen und einladenden Ort der Begegnung werden.

Die drei Fakultäten mit zusammen höchstens 2600 Studierenden im Jahr 2012 und die zentralen Dienste bilden die Planungsgrundlage für das Raumprogramm der Universität. Sämtliche Räume der Universität Luzern sollen im umgebauten Postbetriebsgebäude eingerichtet werden. Das Raumprogramm der Universität umfasst rund 17800 m² Hauptnutzfläche. Hörräume, Bibliothek, Mensa und Nebenräume werden durch die Universität und die Pädagogische Hochschule nach Bedarf gemeinsam genutzt. Durch eine gute räumliche Organisation sollen eine grosse betriebliche Flexibilität, eine behindertengerechte Bauweise und eine wirtschaftlich optimale Betriebsführung erreicht werden. Die Licht- und Farbgestaltung soll für das Studium und das tägliche Arbeiten im Gebäude unterstützend wirken. Die Studierplätze in der Bibliothek sollen ein konzentriertes, ungestörtes Arbeiten ermöglichen.

Das Gebäude muss einem minimalen Standard für Hochschulen genügen, damit das Haus als Arbeitsort für Studierende attraktiv sein kann. Diesem Aspekt kommt

im Hinblick auf den verstärkten, politisch gewollten Wettbewerb zwischen den Hochschulen grosse Bedeutung zu. Denn Studierende können künftig rasch und einfach den Studienort wechseln. Schwankende Studierendenzahlen stellen aber für das Budget der Universität Luzern ein beträchtliches Ertragsrisiko dar.

Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum Bahnhof Luzern als einem Zentrum des öffentlichen Lebens ist dem Anliegen der Sicherheit im Gebäude besondere Beachtung zu schenken.

2. Anforderungsprofil der PHZ Luzern

Mit dem Teilbezug des Postbetriebsgebäudes wird die PHZ Luzern drei Hauptstandorte aufweisen:

- PHZ Luzern Musegg: Gebäudekomplex Musegg/Löwengraben,
- PHZ Luzern Bellerive: Gebäude Bellerive,
- PHZ Luzern Post: Postbetriebsgebäude.

Im Gebäudekomplex Musegg/Löwengraben, in dem auch das Gymnasium untergebracht ist, und im Gebäude Bellerive sind das Hauptstudium beziehungsweise die drei Stufenausbildungen für den Kindergarten und die Unterstufe, für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I mit den jeweiligen fachspezifischen Ausbildungsräumen (Naturwissenschaften, Gestalten, Musik, Hauswirtschaft) geplant. Im Postbetriebsgebäude sind die grossen Veranstaltungsräume (Hörsäle und Seminarräume) vor allem für das stufenübergreifende Grundjahr der Ausbildung geplant. Hinzu kommen die Räume für die Schulleitung, die Verwaltung, die Leitungen der einzelnen Studiengänge, die integralen Leistungsbereiche Weiterbildung/Zusatzausbildung, Forschung/Entwicklung und Dienstleistungen, die Mensa und die Studienbibliothek. Das Raumprogramm der PHZ Luzern im Postbetriebsgebäude umfasst rund 6000 m² Hauptnutzfläche. Dieses Konzept ergibt optimale Synergienutzungen mit der Universität im Postbetriebsgebäude und mit dem Gymnasium im Pädagogischen Ausbildungszentrum Musegg.

Im Hinblick auf die zu erbringenden Dienstleistungen soll im Postbetriebsgebäude auch das Pädagogische Medienzentrum angesiedelt werden. Dieses übernimmt vielfältige Beratungsaufgaben für die Nutzerinnen und Nutzer und leiht Medien aus. Es hat als Zielgruppe nicht nur die Studierenden, sondern mehr noch die praktizierenden Lehrpersonen. Der zentrale Standort ist für die Besucherinnen und Besucher leicht erreichbar.

Die PHZ Luzern als Bildungs- und Begegnungszentrum für die Luzerner und die anderen Zentralschweizer Volksschullehrpersonen soll ein von innen und von aussen her wahrnehmbares unverwechselbares Profil erhalten und innerhalb des mehrheitlich für die Universität genutzten Gebäudes die erforderliche Eigenständigkeit bewahren. Die Seminarräume sollen innerhalb des Postbetriebsgebäudes – zusammen mit den Räumen für Schulleitung, Verwaltung, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Zusatzausbildung sowie Dienstleistungen – kompakt und konzentriert angeordnet werden.

3. Synergien

Die Hör- und Seminarräume, das Foyer und die Mensa sollen der Universität Luzern und der PHZ Luzern gemeinsam zur Verfügung stehen. Die Bibliothek wird ebenfalls gemeinsam durch die Universität Luzern und die PHZ Luzern genutzt und ist gleichzeitig Bestandteil der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, die auch als Betreiberin auftritt. Die Seminarräume der PHZ Luzern sollen bei freien Kapazitäten durch die Universität mitbenutzt werden können. Mit diesen Doppelnutzungen können rund 2200 m² Fläche eingespart werden.

Die Universität Luzern und die PHZ verstehen sich als moderne, weltoffene und qualitativ hoch stehende Institutionen. Diese Ausrichtung soll auch im Angebot der Mensa Ausdruck finden, das den Studierenden wie auch Mitarbeitenden und externen Besuchern offen stehen soll. Die gemeinsame Nutzung der Mensa führt zu Flächeneinsparungen bei beiden Hochschulen.

Besonders in den vorlesungsfreien Zeiten sind zusätzliche Nutzungen durch Dritte, wie öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, in den Räumen der Universität und der PHZ Luzern vorgesehen. Mit dem benachbarten KKL sind diesbezüglich Verhandlungen im Gange. Diese werden auf weitere potenzielle Nutzer ausgedehnt.

4. Sport

Die PHZ Luzern benötigt für ihren Unterricht eine voll ausgerüstete Turnhalle mit festen Geräten, wie Ringen, Reck, Basketballkörben, und einen gut ausgerüsteten Theorieraum. Der Unterricht im Fachbereich Sport ist Bestandteil des Ausbildungskonzeptes der PHZ Luzern und umfasst sowohl Theorie wie Praxis. Kurzfristig fehlen eine Turnhalle und ab 2010/2011 zwei Turnhallen für die PHZ Luzern und das Kurzzeitgymnasium.

Der Hochschulsport der Universität Luzern ist freiwillig. Heute bietet jedoch jede Hochschule unabhängig von ihrem Ausbildungsangebot ein angemessenes Sportprogramm für die Studierenden an. Die Aktivitäten im Hochschulsport finden vorwiegend über die Mittagszeit und ab 17 Uhr statt. Der Hochschulsport bietet während des Semesters regelmässige Trainingseinheiten und Kurse an.

Der Sportbereich war nie Bestandteil der Planung, weder beim Projekt Kasernenplatz noch bei der Projektierung im Postbetriebsgebäude. Wir prüfen den Ausbau der Turnhallenkapazität im Zusammenhang mit anderen Projekten (vgl. unsere Antwort auf die Motion M 600 von Guido Graf über eine finanzielle Beteiligung an einer Erweiterung des Stadions Allmend).

5. Verkehrserschliessung

Die Stadt Luzern plant zurzeit im Umfeld des Bahnhofs Luzern den Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhof und die Umgestaltung des Inseli-Areals. Die Anforderungen an die Fussgänger- und Velowegführung, die Velo-, Motorrad- und Personenwagenparkierung sowie die Anlieferung und Entsorgung für das Projekt Postbetriebsgebäude haben wir zusammen mit der Stadt Luzern, in Abstimmung mit den laufenden Planungen, festgelegt. Im Wettbewerb und in der anschliessenden Überarbeitung mit den Projektverfassern haben wir folgende Anforderungen festgelegt:

- 800 Veloabstellplätze und 150 Abstellplätze für den motorisierten Zweiradverkehr (Roller),
- Beibehaltung der bestehenden Parkplätze vor der Post mit zusätzlichem Angebot von Parkplätzen für Reinigungsdienst/Servicefahrzeuge (3 Parkplätze) sowie für Behindertenfahrzeuge (4 Parkplätze),
- Verzicht auf Autoparkplätze für Dozierende und Studierende. Bei Bedarf können die umliegenden Parkhäuser benutzt werden.

Heute sind die Verhältnisse für den Veloverkehr in der Umgebung des Bahnhofs Luzern schwierig. Verbesserungen sind notwendig, umso mehr, als sich die Situation mit dem Einzug der Universität und der PHZ ins Postgebäude noch verschärfen dürfte. Als Lösungsansatz hat die Stadt Luzern zusammen mit den beteiligten Grundeigentümern in einer Machbarkeitsstudie die Umwandlung des heutigen Postbetriebs-tunnels in eine durchgehende Velo- und Personenunterführung zwischen Zentralstrasse und Inseliquai geprüft. Die SBB möchten allerdings mit einer Umnutzung des Posttunnels auch die Erschliessung der Geleise verbessern. Die Studie konnte noch nicht abgeschlossen werden. Aus heutiger Sicht scheint eine Lösung, die den Anliegen der SBB und der Stadt Luzern genügt, möglich zu sein.

III. Kauf Postbetriebsgebäude

1. Liegenschaft und Gebäude

Das Grundstück Nr. 2729, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, auf welchem das Postbetriebsgebäude steht, grenzt unmittelbar an den Bahnhof Luzern und an das vom Kanton Luzern im Jahr 2003 erworbene Berufsschulzentrum Bahnhof. Es ist im Eigentum der Schweizerischen Post und weist eine Fläche von 13 112,8 m² auf. Das Postbetriebsgebäude wurde Mitte der Achtzigerjahre in solider Bauqualität mit bewährten Techniken und Materialien von hoher Wertbeständigkeit erstellt. Die Post hat ohne Landkosten knapp 150 Millionen Franken investiert. Das umbaute Volumen umfasst 178 000 m³. Die Gebäudeversicherungssumme des Postbetriebsgebäudes beträgt 79,041 Millionen Franken. Die vorhandenen hohen Nutzlasten (500 kg/m²) und die Betonskelettbauweise mit grosszügigem Stützenraster lassen den Nutzern grösstmögliche Flexibilität bei der Raumaufteilung. Auch eine Aufstockung des Gebäudes mit einem Attikageschoss von rund 4500 m² Geschossfläche wäre ohne weiteres realisierbar und stellt damit eine langfristige Raumreserve dar.

2. Umzonung und Änderung des Bebauungsplanes

Das Grundstück befindet sich heute noch in der Wohn- und Geschäftszone. Für die Nutzung als Schulgebäude musste das Grundstück in die Zone für öffentliche Zwecke umgezont werden. Auch eine Änderung des Bebauungsplans B 132 Tribtschen/Bahnhof war notwendig. Der geänderte Bebauungsplan ermöglicht eine spätere Aufstockung des Postbetriebsgebäudes.

Am 12. Februar 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Luzern die vom Stadtrat Luzern beantragte Umzonung genehmigt und der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. Die rechtsgültige Umzonung und unsere Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes Tribtschen/Bahnhof erfolgen gemäss abgeschlossenem Kaufvertrag vom 20. April 2005 nach der Anmeldung des Eigentumsübergangs zur Eintragung im Grundbuch.

3. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag vom 20. April 2005 wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Sonderkredites durch Ihren Rat und die Luzerner Stimmberechtigten abgeschlossen. Nach Vorliegen dieser Beschlüsse wird der Eigentumsübergang im Grundbuch eingetragen.

Der Übergang von Nutzen und Schaden kann gemäss Vertrag mit der Bezahlung des Kaufpreises entweder per 1. Januar 2007, per 30. Juni 2007 oder spätestens per 1. Januar 2008 erfolgen. Beim Übergang von Nutzen und Schaden auf den 1. Januar 2007 sind der Post als Kaufpreis 41,8 Millionen Franken zu bezahlen, beim Übergang erst auf den 30. Juni 2007 43,0 Millionen Franken und beim Übergang auf den 1. Januar 2008 43,6 Millionen Franken. Die Beurkundungs-, Grundbuch- und Handänderungskosten sowie die Kosten für noch zu errichtende Dienstbarkeiten mit der Schweizerischen Post und den SBB und für Inkonvenienzen der Postfinance im Gesamttotal von rund 550 000 Franken trägt der Kanton Luzern. Es fallen keine Parzellierungskosten an. Erforderliche sachenrechtliche Bereinigungen konnten und können mittels Begründung von Dienstbarkeiten gelöst werden.

Die Post ist unabhängig vom Übergangsdatum von Nutzen und Schaden berechtigt, das Postbetriebsgebäude bis zum 31. August 2008 unverändert und unentgeltlich weiter zu nutzen. Bis dahin hat sie die Heiz- und Nebenkosten gemäss den Artikeln 257a und 257b OR und ihre eigenen Betriebskosten selbst zu tragen. Die Post wird die betrieblichen Installationen des Postbetriebszentrums Luzern auf ihre Kosten zurückbauen und das Gebäude dem Kanton geräumt übergeben.

Im Kaufvertrag verpflichtet sich der Kanton Luzern, verschiedene noch auszuhandelnde Dienstbarkeiten zu begründen. Die genaue Lage, das Ausmass und die Nutzungsart der mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücksflächen werden nach Abschluss der laufenden Entwicklungsschwerpunktplanung für das Gebiet Bahnhof Luzern/Inseliquai bis spätestens 31. August 2008 gemeinsam festgelegt. Der Kanton

Luzern ist zudem vertraglich verpflichtet, den Bestand, den Unterhalt und die Erneuerung des Posttunnels grundbuchlich sicherzustellen.

Im Kaufvertrag räumt der Kanton Luzern der Post das Recht ein, die Räume der bestehenden Poststelle im Erdgeschoss und 16 Parkplätze davor bis zum 31. August 2028 zu mieten. Die Fläche beträgt maximal 1031 m², der jährliche Mietzins pro Quadratmeter maximal 250 Franken und der maximale Mietzins pro Parkplatz 1440 Franken im Jahr. Der jährliche Mietzins der Post beträgt somit maximal 280 790 Franken.

Im Postbetriebsgebäude befinden sich heute auch die Büros der Postfinance. Der Kanton Luzern verpflichtet sich im Kaufvertrag, einen mit dem Auszug der Postfinance entstehenden Nachteil der Post zu entschädigen. Diese Entschädigung beträgt höchstens den dannzumaligen Zeitwert des Mieterausbaus der Büroräume von rund 300 000 Franken.

Die bestehenden Fernwärme- und Fernkälte-Lieferungsverträge mit den SBB werden auf den Tag des Übergangs von Nutzen und Schaden mit allen Rechten und Pflichten auf den Kanton Luzern übertragen.

4. Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs

Für den Erwerb des Gebäudes in das Verwaltungsvermögen sowie für die rechtskräftige Genehmigung von Projekt und Baukredit ist die Zustimmung durch die Stimmberechtigten erforderlich (§ 21 Abs. 2a FHG, SRL Nr. 600, und § 39^{bis} Abs. 1c Staatsverfassung). Die Volksabstimmung über den Erwerb, zusammen mit der Bewilligung des Projekts und des Baukredits, ist am 26. November 2006 vorgesehen. Die Eigentumsübertragung wird im Fall eines positiven Abstimmungsausganges am 1. Januar 2007 erfolgen.

IV. Umbau Postbetriebsgebäude

1. Wettbewerbsverfahren

Wir haben Ihnen in der Botschaft B 88 das Vorgehen bei der Projektierung des Umbaus des Postbetriebsgebäudes dargelegt. Wir haben einen anonymen Architekturwettbewerb nach den GATT/WTO-Bestimmungen durchgeführt. Für das Wettbewerbsverfahren galten das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern vom 19. Oktober 1998 (öBG, SRL Nr. 733) und die dazugehörige Verordnung vom 7. Dezember 1998 (öBV, SRL Nr. 734). Die Beurteilung wurde nach den Grundsätzen der SIA-Ordnung 142 abgewickelt. Zum Wettbewerb zugelassen waren Architektinnen und Architekten aus der Schweiz, aus den Staaten der Europäischen Gemeinschaft sowie aus Staaten, die das GPA (Government Procurement Agreement) unterzeichnet haben.

84 Architekten haben die Wettbewerbsunterlagen bezogen. 38 Projekte wurden für die Beurteilung eingereicht. Drei Projekte mussten wegen Verstössen gegen die Bestimmungen des Wettbewerbsprogrammes vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Jury nahm die Beurteilung der verbleibenden 35 Projekte nach den folgenden Kriterien vor:

- Funktionalität/Nutzung,
- Städtebau und Architektur,
- Wirtschaftlichkeit,
- Ökologie/Energie und
- Erweiterungsmöglichkeiten.

Das Preisgericht hat die Projekte während drei Tagen studiert, diskutiert und beurteilt. Die Rangierung erfolgte in drei Ausscheidungs- und zwei Kontrollrundgängen. Das Preisgericht empfahl nach Abschluss des Verfahrens einstimmig, das Projekt «Fisac» des Architekturbüros Enzmann und Fischer Architektinnen und Architekten BSA SIA AG, Zürich, weiterzubearbeiten. Wir haben den Zuschlag am 20. Dezember 2005 dem Architekturbüro Enzmann und Fischer erteilt.

2. Projekt

Der Terminplan sah für die Weiterbearbeitung des Wettbewerbsprojektes, die Erarbeitung des Kostenvoranschlags und die Ausarbeitung der Kauf- und Bauvorlage lediglich fünf Monate vor. Wir haben uns bei der Projektarbeit daher auf die wesentlichen bau- und kostenrelevanten Aspekte des Projektes konzentriert. Insbesondere musste in dieser Phase der verbindliche Nachweis der räumlichen, finanziellen und qualitativen Machbarkeit des Projektes erbracht werden. Die künftigen Nutzerinnen mussten das Nutzungs- und Betriebskonzept überprüfen sowie die Raumprogramme überarbeiten und abschliessend definieren. Das vorliegende Projekt berücksichtigt den heutigen Stand der Erkenntnisse. Verschiedene Detailspekte werden in der Ausführungsphase noch verfeinert werden müssen.

a. Architektur

Das Postbetriebsgebäude befindet sich an zentraler Lage in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und des Sees. Mit der neuen Nutzung und den anstehenden städtebaulichen Veränderungen in der Umgebung des Bahnhofs Luzern bekommt dieses Gebäude einen neuen Stellenwert. Die neue, plastisch stark modellierte Gebäudehülle wird dem nüchternen Postbetriebsgebäude eine neue Identität als öffentliches Gebäude verleihen. Die leicht ausgedrehten, vorgefertigten Fassadenelemente aus Glas und Beton lenken den Blick am KKL vorbei zum See und zur Stadt. Sie ermöglichen vielen Räumen attraktive Sichtbeziehungen zum See, in die Berge und in die Stadt. Das Projekt reagiert so auf die heutige «Hinterhofsituation» hinter dem KKL, zwischen Bahnhof, Parkhaus und Wohn- und Geschäftshaus am Inseliquai.

Der heute überdeckte Raum zwischen Postbetriebsgebäude und Parkgarage Frohburg wird freigemacht und als öffentlicher Stadtraum reaktiviert. Das Projekt verstärkt damit die Eigenständigkeit des Gebäudes.

b. Organisation

Gebäudekonzept

Das Projekt teilt die Hauptnutzungen den einzelnen Geschossen zu: 1. Untergeschoss: Hörräume, Erdgeschoss: Hörräume und Mensa, 1. Obergeschoss: Bibliothek, 2. Obergeschoss: PHZ, 3. und 4. Obergeschoss: Universität. Die Treppenhäuser und die statische Grundstruktur des bestehenden Baus werden nicht verändert. Das heutige Erschliessungssystem wird lediglich durch eine autonome, doppelt geführte Treppenanlage ergänzt. Diese Treppe an zentraler Lage ermöglicht einen unabhängigen Betrieb der einzelnen Nutzungen auf den verschiedenen Geschossen. Das Gebäudekonzept erlaubt eine einfache und übersichtliche Nutzungsverteilung und gewährleistet eine hohe Übersichtlichkeit und eine gute Orientierung.

Das Projekt sieht zur besseren Orientierung und räumlichen Vernetzung einen längs und einen quer angeordneten Innenhof und Oberlichter über der Haupttreppe und im Bereich des Inselquais vor. Damit werden verschiedene geschossübergreifende räumliche Beziehungen geschaffen, interessante Durchblicke ermöglicht und trotz der grossen Gebäudetiefe ein hoher Anteil an Räumen natürlich belichtet.

Funktionskonzept

Die grosszügige Halle im Erdgeschoss stellt räumlich die Erweiterung des Aussenraumes dar. Dieser öffentliche Raum dient als Hauptempfangsbereich, als Ausstellungsraum, als Foyer für Veranstaltungen sowie als Kommunikations- und Informationszone. Zusammen mit dem Haupttreppenhaus bildet die Eingangshalle die Haupterschliessung der Räume mit mehrheitlich öffentlichem Charakter wie der Mensa/Cafeteria, der Hörsäle im Erdgeschoss und im 1. Untergeschoss und der Bibliothek im 1. Obergeschoss. Die Bibliothek erstreckt sich über das gesamte 1. Obergeschoss und trennt die unteren Geschosse von den darüberliegenden internen Bereichen der PHZ und der Universität.

Im 2. bis 4. Obergeschoss befinden sich die von der Öffentlichkeit weniger frequentierten Bereiche, im 2. Obergeschoss die Unterrichts- und Verwaltungsräume der PHZ Luzern und im 3. und 4. Obergeschoss Unterrichts- und Verwaltungsräume der Universität. Die Einzel- und Gruppenbüros und die Seminarräume sind ringartig entlang den Aussenfassaden und den Innenhöfen angeordnet und natürlich belichtet. Die Anordnung der kleinen und mittleren Seminarräume in den Obergeschossen um die zentrale Treppenanlage herum fördert die fakultäts- und schulübergreifende Synergienutzung.

Bibliothek

Die bibliothekarische Versorgung der Universität und der PHZ Luzern hat im Projekt eine hohe Priorität: Das ganze 1. Obergeschoss ist für die Bibliothek reserviert. Dieses umfasst rund 5000 m² mit einem offenen Freihandbereich von rund 230 000 Bänden und rund 670 Gruppen- und Einzel-Arbeitsplätzen für Studierende. Die Bibliothek steht auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Im Postbetriebsgebäude sollen die Bücherbestände für die Fakultäten der Universität und für die PHZ Luzern zusammengefasst werden (sie sind heute auf zehn verschiedene Standorte verteilt), im Gebäude an der Sempacherstrasse («Vögeli-gärtli») werden die Literatur der übrigen Fächer und Sachgebiete sowie die Sonder-sammlungen und die Lucernensia bereitgestellt werden. Im Gebäude an der Sempa-cherstrasse soll ein Freihandbereich von rund 120 000 Bänden zur Verfügung stehen. Mittelfristig ist ein zentrales Aussenlager als Magazin geplant.

Alle Hochschulbibliotheken werden in Kooperation mit der Zentral- und Hoch-schulbibliothek (ZHB) geführt, entsprechend dem Prinzip des Bibliotheksverbundes «IDS Luzern». Wir können so Kompetenzen bündeln und eine die Ressourcen scho-nende, einheitliche Bestandespolitik sowie ein effizientes Personalmanagement reali-sieren. Die ZHB betreibt die gesamte bibliothekarische Infrastruktur für die Univer-sität und die PHZ Luzern. Die Universität und die PHZ Luzern gelten den entspre-chenden Sachaufwand ab.

Mensa/Cafeteria

Für die Verpflegung der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stel-len die Universität und die PHZ Luzern neben Snackverpflegung aus Automaten eine Mensa mit integrierter Cafeteria zur Verfügung. Sie befindet sich im Erdgeschoss und ist Teil des Eingangsbereiches.

Das Basiskonzept sieht für die Mensa ein modern gestaltetes Selbstwahlresta-urant mit einem grosszügigen, rund 200 m² grossen Selbstbedienungsbereich vor und ist vorwiegend auf die Bewältigung der hohen Frequenzen über die Mittagszeit aus-gerichtet. In der angegliederten Cafeteria werden Kaffee, Sandwiches, Süsses und dergleichen für die Vor- und Nachmittagsverpflegung angeboten.

c. Gestaltung

Innenräume

Die helle Gestaltung und die Glasabschlüsse innerhalb des Gebäudes schaffen Trans-parenz und versinnbildlichen die Offenheit einer zeitgenössischen Bildungsstätte. Die in hellen Farbtönen gehaltenen Böden, Decken und Wände reflektieren natürliches Licht auch in tiefe Räume. Die natürliche Belichtung vereinfacht die Orientierung, belebt die innen liegenden Korridore und gestattet Ausblicke in die Umgebung.

Die Nebenräume in den Untergeschossen (Lager- und Technikräume usw.) wer-den – soweit möglich – im heutigen Zustand belassen.

Aussenräume

Der Vorplatz des Postbetriebsgebäudes wird bis an die Frohburgstrasse als Begegnungszone mit einem einheitlichen Bodenbelag neu gestaltet. Die heute bestehenden Niveauunterschiede werden ausgeglichen. Damit entsteht zwischen der Eingangszone der Universität und dem Kunst- und Kongresshaus ein Platz. Das bestehende Vordach bleibt erhalten. Der Aussenraum vor der Mensa dient als Terrasse und Café.

Der Aussenraum im Süden, zwischen dem Postbetriebsgebäude und dem Parkhaus Frohburg, dient der Anlieferung und als Abstellbereich für Velos und Mofas. Gegen die Gleisanlagen der SBB hin wird eine Gitterabschränkung montiert.

Kunst am Bau

Der künstlerischen Gestaltung des Gebäudes kommt ein hoher Stellenwert zu. Die ART MENTOR FOUNDATION LUCERNE hat sich bereit erklärt, das Projekt «Kunst am Bau» von Universität und PHZ Luzern zu unterstützen. Sie übernimmt die Trägerschaft des Projektes und finanziert es wesentlich mit. Der Kanton Luzern arbeitet als Träger des Bauprojektes fachlich bei der Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbes sowie bei der Projektausführung mit und beteiligt sich an der Finanzierung der Ausführung des Projektes.

d. Statik

Das bestehende Fundament bleibt unverändert. Die Bodenplatte und die Schlitzwand werden nicht von neuen Elementen durchstossen. Die Lasten werden nach dem Umbau über die bestehenden Stützen oder über Fundamente auf der Bodenplatte in die vorhandenen Pfähle abgegeben.

Der Stützenraster von 6,60 auf 6,60 Meter bleibt bestehen. In den Obergeschossen werden diverse neue Stützen eingebracht und einzelne Stützen entfernt. Die neuen Stützen erhöhen die Nutzlast der Decke über dem 3. Obergeschoss auf die neuen Anforderungen. Im Bereich des Innenhofs und über dem Erdgeschoss werden neue Betondecken eingebaut. Die Nutzung des 1. Obergeschosses kann so für die Bibliothek um rund 3200 m² Fläche erweitert werden.

Die Erdbebensicherheit gemäss den heute geltenden Normen kann durch verschiedene Massnahmen im Statikkonzept sichergestellt werden. Diese Baumassnahmen sind in das Projekt eingeflossen.

Das Statikkonzept berücksichtigt die Option, nach der das Gebäude in einer späteren Phase um ein zusätzliches Geschoss aufgestockt werden kann.

e. Haustechnik

Elektrische Anlagen

Die Elektroanlagen müssen weitgehend neu erstellt werden. Nur die elektrischen Installationen der Nebenräume in den Untergeschossen bleiben bestehen. Die Trafostation der «Energie Wasser Luzern» und deren Zuleitungen werden ebenfalls belassen.

Die horizontale Grobverteilung erfolgt in Kabeltrassees auf den einzelnen Geschossen und vertikal in neuen Steigzonen. Für die Feinverteilung werden ab der Unterverteilung Kabeltrassees und Sockelkanäle montiert.

Für die Informationstechnikgeräte und -verfahren ist eine universelle Kommunikationsverkabelung mit aktiven Netzwerkkomponenten geplant. Die Teilnehmervermittlungsanlage ist als abgesetzte Einheit der Hauptanlage Knoten Buobenmatt konzipiert. Die Sicherheitssysteme umfassen eine Zutrittskontrolle, den Brandschutz, ein Evakuationskonzept, die Videoüberwachung, die Buchsicherung, eine Sicherheitsstromversorgung, eine Sicherheitsbeleuchtung, die Fluchtwegkennzeichnung und die Überwachung der Gebäudetechnik. Die Brandschutzeinrichtungen entsprechen den Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern. Die Hörsäle und die Seminar-, Klassen- und Konferenzräume sind mit zweckmässigen Multimedia-Ausrüstungen geplant.

Die geplante Beleuchtung erfüllt den Minergie-Standard nach der SIA-Norm 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau». Dieser Standard ermöglicht tiefe Strom- und Unterhaltskosten und steigert das Wohlbefinden am Arbeitsplatz.

Energie

Das kompakte Gebäude und die effiziente Wärmeerzeugung in der Energiezentrale Inseliquai bieten gute Voraussetzungen für einen tiefen Nutzwärmebedarf. Dank dem Umstand, dass die oberen Stockwerke des Gebäudes als bestehender Bau taxiert werden, ist der Minergie-Standard bei Gebäudehülle und Lüftung ohne Zusatzkosten erreichbar. Der Heizenergiebedarf (Q_h) beträgt rund 70 MJ/m²a. Das Gebäude wird durch die Energiezentrale Inseliquai mit Wärme versorgt. Die Räume mit Fassadenanteil werden über Heizkörper beheizt.

Lüftung

Im Gebäude werden nur diejenigen Räume künstlich belüftet, in denen keine Fensterlüftung möglich ist. Die Lüftungsanlagen werden auf das hygienisch notwendige Minimum ausgelegt, und auf eine Kühlung wird (ausser in den EDV-Serverräumen) konsequent verzichtet. Die bestehenden Lüftungsanlagen können weitgehend weiterverwendet werden, da sie in einem sehr guten Zustand sind und auf die Bedürfnisse der künftigen Nutzerinnen angepasst werden können.

Sanitäranlagen

Wegen der Umnutzung des grössten Teils des Gebäudes müssen praktisch alle Sanitäranlagen komplett neu erstellt werden. Einzelne Räume sowie die Kaltwasserversorgung und die Entwässerung können jedoch beibehalten werden. Für den Brandschutz wird vom 2. Untergeschoss bis ins 1. Obergeschoss eine Sprinkleranlage eingebaut.

f. Ausstattung

Universität

Es wurde ein Inventar der bestehenden Möblierung in den provisorischen Räumen der Universität Luzern erstellt. Für die wichtigsten Räume der Universität Luzern im Postbetriebsgebäude haben wir Möblierungspläne ausgearbeitet. Soweit möglich, werden wir die vorhandenen Möblierungen weiterverwenden.

PHZ Luzern

Das PHZ-Statut legt fest, dass betriebliche Investitionen in die Kostenabteilungspauschale einbezogen werden. Die PHZ nimmt die Investition für die Möblierung der neuen Räume in ihre Investitionsplanung auf. Die Möblierung der Räume der PHZ Luzern ist somit nicht Bestandteil dieses Bauprojektes und des zugehörigen Sonderkredites.

3. Turnraum

Die Planung zeigt, dass kurzfristig eine Turnhalle und ab 2010/2011 zwei Turnhallen für die PHZ Luzern und das Kurzzeitgymnasium Musegg fehlen. Wir können den kurzfristigen Bedarf mit der Nutzung der Smash-Halle im Würzenbach in Luzern und mit weiteren Zwischenlösungen abdecken. Mittelfristig ist aber eine zusätzliche Turnhalle notwendig. Mit der zusätzlichen Halle soll auch der Bedarf des Hochschulsports abgedeckt werden.

Derzeit zeichnet sich der Bau eines neuen Sportstadions auf der Luzerner Allmend ab. In dieser Anlage könnte auch eine Turnhalle realisiert werden. Der Bau einer Turnhalle im Mantel der Haupttribüne Allmend würde die Bedürfnisse des Kantons Luzern abdecken. Unter der Voraussetzung, dass die Smash-Halle im Würzenbach weiterhin in der heutigen Form genutzt werden kann, genügt der Bau einer Einfachturnhalle auf der Allmend. Wir werden zusammen mit der Stadt Luzern das Nutzungskonzept für die Smash-Halle überprüfen und das Turnraumprogramm im Stadion Allmend entsprechend dem Gesamtkonzept festlegen.

In Ihrem Rat steht die Motion M 600 von Guido Graf über eine finanzielle Beteiligung an einer Erweiterung des Stadions Allmend zur Behandlung an. Unser Rat hat sich in seiner Antwort auf den Vorstoss bereit erklärt, dafür Leistungen in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken, unter anderem aus Lotterie- und Sport-Totogeldern, zu erbringen. In diesem Betrag ist die Investition von rund 3 Millionen Franken für den allfälligen Bau einer Einfachturnhalle enthalten, finanziert aus dem ordentlichen Investitionskredit für kantonale Hochbauten.

V. Kosten

1. Anlagekosten

Wir haben die Kosten nach der Elementmethode ermittelt. Sie sind nach dem Baukostenplan (BKP) der Zentralstelle für Baurationalisierung gegliedert:

BKP-Nr.

| | | |
|---|--------------------------------|----------------|
| 0 | Grundstückwerb | Fr. 42 350 000 |
| | Erschliessungskosten | Fr. 530 000 |
| 1 | Vorbereitungsarbeiten | Fr. 9 150 000 |
| 2 | Gebäude | Fr. 71 080 000 |
| 3 | Bauliche Betriebseinrichtungen | Fr. 7 310 000 |
| 4 | Umgebung | Fr. 1 810 000 |
| 5 | Baunebenkosten | Fr. 3 290 000 |
| 9 | Ausstattung | Fr. 9 880 000 |

Total Anlagekosten inklusive Mehrwertsteuer
(Preisstand 1. Oktober 2005)

Fr. 145 400 000

2. Gebäudebetriebskosten

Das Postbetriebsgebäude umfasst ohne die Postdienststelle eine vermietbare Fläche von rund 31 400 m², wovon 23 600 m² für die Universität Luzern und 7800 m² für die PHZ Luzern vorgesehen sind. Die Gebäudebetriebskosten für das gesamte Gebäude betragen rund 2,65 Millionen Franken pro Jahr, wobei für die Universität Luzern rund 2,0 und für die PHZ Luzern rund 0,65 Millionen Franken anfallen. Darin enthalten sind Hauswartung, Ver- und Entsorgung, Energiekosten, Reinigung, Inspektionen, Gebäudeversicherung sowie laufende Instandsetzungsarbeiten an der Baukonstruktion, der Haustechnik und den Aussenanlagen. Die mittleren Betriebskosten pro Quadratmeter Geschossfläche betragen somit rund 64 Franken. Dieser Wert liegt im Mittel für Verwaltungs- und Schulbauten.

Gemäss § 27 Absätze 3 und 4 des Universitätsgesetzes (SRL Nr. 539) leistet der Kanton Luzern neben den IUV-Beiträgen (nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung) für die Luzerner Studierenden eine Kostenabgeltungspauschale. Während der Beitrag des Kantons Luzern bis 2005 auf der Basis einer Plan-Betriebsrechnung (ohne konkrete Betriebserfahrung) ermittelt wurde, wird die Berechnung ab 2006 auf der Basis der Betriebsrechnung gemäss Gesetz erfolgen.

3. Baukennwerte

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| – Geschossfläche (SIA 416) | 41 260 m ² |
| – Rauminhalt (SIA 116) | 178 000 m ³ |
| – Baukosten BKP 2+3 pro GF | 1 900 Fr./m ² |
| – Baukosten BKP 2+3 pro RI | 440 Fr./m ² |
| – Energiekennzahl | 39 kWh/m ² pro Jahr |

VI. Beiträge und Subventionen

1. Universität Luzern

a. Bundessubventionen

Der Bund entrichtet gestützt auf das Universitätsförderungsgesetz (UFG, SR 414.20) einen Investitionsbeitrag an den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern. Zuständig für die Beitragszusicherung ist das Eidgenössische Departement des Innern. Subventionsgesuche sind jedoch beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) einzureichen. Die für die Subventionen anrechenbaren Kosten werden aufgrund der effektiv genutzten Flächen mittels Flächenpauschalen berechnet. Die anrechenbaren Kosten betragen gemäss dem heutigen Planungsstand rund 85 Millionen Franken inklusive Ausstattungskosten von knapp 10 Millionen Franken. Dafür werden Subventionen wie folgt ausgerichtet: Bei Baubeginn vor dem 1. Januar 2008 gilt ein Subventionssatz von 53 Prozent der anrechenbaren Kosten für die ganze Bauzeit. Bei Baubeginn nach dem 1. Januar 2008 gelten 53 Prozent für die bis am 31. Dezember 2010 realisierte Bausumme und 30 Prozent für die ab 1. Januar 2011 bis zum Bauabschluss anfallenden Kosten. Dieser Wechsel des Subventionssatzes ergibt sich aus der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Bei einem durchgehenden Subventionssatz von 53 Prozent kann mit einem Subventionsbeitrag des Bundes von rund 45 Millionen Franken gerechnet werden. Diese Zahl basiert auf provisorischen Berechnungen des SBF. Definitiv abgerechnet wird nach Realisierung des Bauvorhabens. Zurzeit werden die Kostenkategorien vom SBF überarbeitet, was zu Abweichungen gegenüber der provisorischen Berechnung führen kann. Die Änderung des Beitragsatzes per Ende 2010 zwang uns zu einer Straffung des Zeitplans für die Realisierung des Bauprojektes. Wir werden auf alle Fälle noch im Jahr 2007 mit den Bauarbeiten beginnen müssen, um für die ganze Bausumme den Subventionssatz von 53 Prozent zu erhalten.

b. Standortbeitrag der Stadt Luzern

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Luzern haben am 12. Februar 2006 einem Standortbeitrag von 8 Millionen Franken an den Bau der Universität Luzern zugestimmt.

c. Beitrag der Albert Koechlin Stiftung AKS

1998 sicherte die Albert Koechlin Stiftung AKS dem Rektorat der Hochschule Luzern für die damals noch in Planung begriffene Universität Luzern Betriebsbeitragsleistungen als Starthilfe für die ersten drei Hochschul-Betriebsjahre von je 400 000 Franken, das heisst insgesamt 1,2 Millionen Franken zu. Diese Zuwendung erbrachte die Albert Koechlin Stiftung AKS nach der Annahme des Universitätsgesetzes durch die Stimmberechtigten des Kantons Luzern am 21. Mai 2000 und nach der Aufnahme des Betriebes der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in den Jahren 2001 bis 2003.

Der Stiftungsrat der Albert Koechlin Stiftung AKS hat 1998 zudem unter dem Vorbehalt der Universitätsgründung gemäss dem damals vorliegenden Konzept einen finanziellen Beitrag von 12 bis 15 Millionen Franken für den universitären Gebäudebedarf der juristischen Fakultät beschlossen. Er sah vor, ein entsprechendes Gebäude zu erwerben und dieses der Universität mietweise zu überlassen.

Im Zuge der weiteren Entwicklung und nach Kenntnisnahme der Universitäts-Gebäudeprojekte stellte der Stiftungsrat der Albert Koechlin Stiftung AKS sein Angebot, selbst Gebäudeeigentümer zu werden und dem Kanton ein solches Gebäude mietweise zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung zu stellen, in Frage und beschloss im Jahr 2001, dem Kanton statt der mietweisen Gebäudeüberlassung auch eine Finanzierung auf günstiger Darlehensbasis anzubieten.

Die Albert Koechlin Stiftung AKS hat ihren Entscheid für ein finanzielles Engagement zugunsten der Universität Luzern auch für das nun vorliegende Projekt «Kauf und Umbau des Postbetriebsgebäudes» bestätigt. Sie hat an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2006 beschlossen, dem Kanton Luzern statt eines zinslosen Darlehens für die Umsetzung eines Bauvorhabens beziehungsweise für den Raumbedarf der juristischen Fakultät einen Schenkungsbetrag in der Höhe von 15 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Die Albert Koechlin Stiftung AKS möchte mit dieser Schenkung mithelfen, die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Zentralschweiz mit einem innovativen Zentrum für Forschung und Lehre in Luzern zu festigen und zu stärken.

2. PHZ Luzern

An die Investitionskosten der PHZ Luzern können keine Beiträge oder Subventionen von Dritten erwartet werden. Die Räume der PHZ Luzern im heutigen Postbetriebsgebäude werden durch den Kanton Luzern im Auftrag des Konkordatsrates ausgebaut. Die Abgeltung der PHZ erfolgt im Rahmen eines Mietvertrags (Kostenmiete). Gemäss Artikel 21 des PHZ-Konkordats (SRL Nr. 515) sind die Raumkosten Teil der Kostenabgeltungspauschale und werden von den Zentralschweizer Kantonen nach Massgabe der Anzahl ihrer Studierenden an der PHZ Luzern finanziert. Die Einzelheiten über die Finanzierung der betrieblichen Investitionen und die Raumkosten der PHZ sind in den Artikeln 27 und 28 des PHZ-Statuts (SRL Nr. 516) geregelt.

VII. Finanzierung

1. Finanzbedarf

Für die Projektierung des Umbaus des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern und die PHZ Luzern haben Sie mit Grossratsbeschluss vom 2. Mai 2005 einen Kredit von 1,55 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag kann von den errechneten Gesamtinvestitionskosten von 145,4 Millionen Franken abgezogen werden. Für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes für die Universität Luzern und die PHZ Luzern ist somit noch ein Betrag von 143,85 Millionen Franken zu bewilligen.

Die Finanzierung des Grundstückserwerbs mit Kosten von 42,35 Millionen Franken (basierend auf einem Kauf per 1. Januar 2007, vgl. Kap. III.3) erfolgt über das Investitionskonto «Erwerb Grundstücke» und die Finanzierung der Baukosten von 103,05 Millionen Franken über die Investitionsrechnung «Kantonale Hochbauten». Von den Gesamtinvestitionen entfallen rund 111 Millionen Franken auf die Universität Luzern (mit Ausstattung) und rund 34 Millionen Franken auf die PHZ Luzern (ohne Ausstattung).

Nach Abzug des provisorisch berechneten Bundesbeitrages von 45 Millionen Franken, des Standortbeitrags der Stadt Luzern von 8 Millionen Franken und des Schenkungsbetrages der Albert Koechlin Stiftung AKS von 15 Millionen Franken verbleiben dem Kanton Luzern für den Bereich der Universität Luzern netto rund 43 Millionen Franken.

Im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2006 bis 2010 haben wir für das Bauprojekt folgende Beträge eingesetzt (für Hochbauten wird jeweils ein längerer Planungshorizont dargestellt):

| Jahr | Universität | PHZ |
|------|---------------|---------------|
| 2006 | Fr. 277 000 | Fr. 250 000 |
| 2007 | Fr. 1 387 000 | Fr. 1 250 000 |
| 2008 | Fr. 1 387 000 | Fr. 1 250 000 |
| 2009 | Fr. 5 550 000 | Fr. 5 000 000 |
| 2010 | Fr. 8 325 000 | Fr. 7 500 000 |
| 2011 | Fr. 8 325 000 | Fr. 7 500 000 |
| 2012 | Fr. 2 775 000 | Fr. 2 500 000 |

2. Langfristige Finanzierung

Gemäss dem WOV-Detailkonzept zur Anlagebuchhaltung, welches unser Rat am 9. Dezember 2003 verabschiedet hat, sind die Nettoinvestitionsausgaben für Hochbauten mit jährlich 2,5 Prozent zulasten der Laufenden Rechnung abzuschreiben. Die Laufende Rechnung wird somit jährlich wie folgt belastet:

| | | |
|--|---------------|----------------------|
| Abschreibung der Nettoinvestitionen mit 2,5 Prozent | | Fr. 1 935 000 |
| Verzinsung der Investitionen zu 4 Prozent | Fr. 3 092 904 | |
| davon die Hälfte als Durchschnittsbelastung pro Jahr | Fr. 1 546 452 | <u>Fr. 1 546 452</u> |
| Total | | <u>Fr. 3 481 452</u> |

Wir können mit dem Kauf und dem Umbau des Postbetriebsgebäudes die Raumprobleme der Universität Luzern und der PHZ Luzern lösen. Zusätzlich können wir eine Entlastung der Kantonsschule Luzern erreichen. Auf den Bau eines neuen Schulhauses in der Agglomeration, das mindestens 30 Millionen Franken kosten würde, kann damit verzichtet werden.

3. Refinanzierung

Wir werden auf den 1. Januar 2008 die Kostenmiete einführen. Der massgebende Mietzins errechnet sich nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung. Wir werden diesen Mietzins der Universität Luzern und der PHZ nach dem Bezug der neuen Räume in Rechnung stellen.

Wir beabsichtigen zudem, die Aufwendungen für die Ausstattung und die Einrichtung der Universität Luzern innert acht Jahren abzuschreiben und zum jeweiligen Restbuchwert zu verzinsen. Diese Kosten werden der Universität Luzern ebenfalls belastet.

An den Kosten für die Ausstattung und die Einrichtung der PHZ Luzern beteiligt sich der Kanton Luzern nach Massgabe der Luzerner Studierenden an der PHZ Luzern. Gemäss Konkordat beschafft die PHZ die Möblierung und übernimmt die Investitionskosten.

Die anfallenden Neben-, Service- und allfälligen Betriebskosten werden wir der Universität Luzern und der PHZ in Rechnung stellen.

Die Miet- und Nebenkosten für die Universität Luzern und die PHZ Luzern werden den üblichen Kosten bei Schulbauten entsprechen. Die im Verhältnis zum Bauvolumen günstigen Anlagekosten und die Synergien im Betrieb werden sich positiv auf die Rechnungen der Universität Luzern und der PHZ Luzern auswirken.

VIII. Vorgehens- und Terminplanung

1. Subventionsgesuch

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) hat eine provisorische Berechnung des Investitionsbeitrages auf der Grundlage des überarbeiteten Projektes vorgenommen. Wir werden das formelle Beitragsgesuch im Sommer 2006 beim SBF einreichen. Das Gesuch umfasst das überarbeitete Projekt, den Kostenvoranschlag, den Baubeschrieb und die Ihrem Rat zugeleitete Kauf- und Bauvorlage. Das zuständige Departement wird die definitive Beitragsverfügung innerhalb von rund sechs Monaten erlassen.

2. Politische Entscheide

Nach der Beratung der Vorlage und dem Beschluss des Dekrets in der Septemberson 2006 durch Ihren Rat werden wir das Projekt am 26. November 2006 den Stimmberechtigten des Kantons Luzern vorlegen. Damit können wir den Kauf des Postbetriebsgebäudes per 1. Januar 2007 sicherstellen.

3. Ausführungsplanung und Bauausführung

a. Bauorganisation

Die Vergabe der Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen für die Planung und Ausführung des Projektes muss nach den GATT/WTO-Bestimmungen respektive dem Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen des Kantons Luzern vom 19. Oktober 1998 (öBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 7. Dezember 1998 (öBV) erfolgen.

Wir haben das Vorgehen für die Ausführungsplanung und die Bauausführung im Rahmen der Ausschreibung des Wettbewerbes aus zeitlichen Gründen offen gelassen. Wir werden die Planerleistungen – wie Ihnen in der Botschaft zum Projektierungskredit in Aussicht gestellt – erst nach der Volksabstimmung in Auftrag geben (vgl. GR 2005 S. 558). Wir müssen andererseits bis Ende 2007 mit den Bauarbeiten beginnen, damit alle Bauleistungen bis zum Bauende zum höheren Subventionsatz beitragsberechtigt sind. Wir werden daher die Bauarbeiten, wie in den meisten Fällen üblich, einzeln vergeben. Wollten wir eine Generalunternehmenssubmission lancieren, müssten zuvor alle betrieblichen und bautechnischen Ausführungsdetails geklärt sein. Wenn wir ferner das Risiko von Beschwerden bei einer (zweistufigen) Generalunternehmenssubmission berücksichtigen, müssen wir die Beauftragung eines Generalunternehmers für die Ausführung dieses Projektes aus praktischen Gründen ausschliessen.

Die Vergabe von Einzelleistungen verschafft uns eine höhere Flexibilität bei der Ausführung des Projektes und mehr Möglichkeiten der Steuerung über die ganze Planungs- und Ausführungsphase hinweg. Dieses Verfahren verlangt andererseits umfangreichere Leistungen und ein professionelles Projektmanagement seitens der Bauherrschaft. Das Amt für Hochbauten und Immobilien verfügt über grosse Erfahrung bei der Ausführung von komplexen Projekten und hielt die Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben bei diesen Projekten regelmässig ein. Wir sehen daher für die Bauausführung ein konventionelles Verfahren mit Einzelaufträgen vor.

Nach den GATT/WTO-Bestimmungen müssen bei einer Gesamtbausumme dieser Grössenordnung 80 Prozent aller Aufträge von Dienstleistungen, Arbeiten und Lieferungen im offenen Verfahren international ausgeschrieben werden. 20 Prozent der Leistungen mit einem Beschaffungswert je unter 2 Millionen Franken können nach kantonalem Vergaberecht vergeben werden (Bagatellklausel gemäss Art. 7 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, SRL Nr. 733a; § 32 Unterabs. e öBV). Damit sind – bis zu den entsprechenden Schwellenwerten – auch das Einladungsverfahren oder die freihändige Vergabe nach kantonalem Recht zulässig. Im Rahmen des Einzelleistungsverfahrens eröffnet uns dies mehr Möglichkeiten, Luzerner Unternehmen zu berücksichtigen.

b. Vorgehen und Termine

Wir werden in einer ersten Phase nach der Volksabstimmung das Bauprojekt ausarbeiten. Gleichzeitig werden wir die Planerleistungen im Ingenieurbereich (Bauingenieur, HLK-Ingenieur, Elektroingenieur, Sanitäringenieur) ausschreiben.

Wir werden die Ausführungsplanung bis im Herbst 2008 mehrheitlich abschliessen. Erste Bauarbeiten sollen im November 2007 beginnen. Mit der Übernahme des Gebäudes am 1. September 2008 können die Bauarbeiten im Kernbereich des heutigen Postbetriebsgebäudes beginnen. Wir rechnen mit einer Bauzeit von rund drei Jahren. Die Universität und die Pädagogische Hochschule werden das Gebäude ab Herbst 2010 bis Herbst 2011 gestaffelt beziehen können.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern zuzustimmen und den erforderlichen Kredit zu bewilligen.

Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Kauf
und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern
für die Universität Luzern und die PHZ Luzern

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2006,

beschliesst:

1. Der Kaufvertrag vom 20. April 2005 zwischen dem Kanton Luzern und der Schweizerischen Post betreffend das Grundstück Nr. 2729, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, wird genehmigt.
2. Dem Projekt für den Umbau des Postbetriebsgebäudes auf diesem Grundstück wird zugestimmt.
3. Der für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern erforderliche Sonderkredit von 143 850 000 Franken (Preisstand 1. Oktober 2005) wird bewilligt.
4. Die Auszahlung des Kaufpreises für den Erwerb des Postbetriebsgebäudes, inklusive der Aufwendungen für Nebenkosten, von 42 350 000 Franken erfolgt über die Investitionsrechnung «Amt für Hochbauten und Immobilien», Buchungskreis BUKR2310, Konto 5000000 «Grundstücke (ohne Strassenwesen)».
5. Die Aufwendungen für bauliche Investitionen von 103 050 000 Franken werden mit der Kostenart 5030000 dem Investitionsauftrag 2310503001 belastet.
6. Beiträge werden mit der Kostenart 6690000 dem Investitionsauftrag 2310503001 gutgeschrieben.
7. Das Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

(Die zu dieser Botschaft erstellten Pläne werden in den «Verhandlungen des Grossen Rates» nicht wiedergegeben. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Staatsarchiv eingesehen werden.)

Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern wurde von der Kommission Planungsbericht Universität Luzern vorberaten. Dieser Spezialkommission gehören die folgenden Damen und Herren an: Albert Vitali (Präsident), Odilo Abgottspen, Hans Aregger, Adrian Borgula, Franz Bucher, Heinz Dätwyler, Heidi Duss, Guido Graf, Rolf Hermetschweiler, Isabel Isen-

schmid, Gerhard Klein, Erich Leuenberger, Patrick Meier, Guerino Riva, Karl M. Ronner, Walter Stucki und Fredy Zwimpfer. In deren Namen beantragt Kommissionspräsident Albert Vitali Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Der Grosse Rat befasse sich seit Jahren sehr intensiv mit dem Neubau der Universität. Bekanntlich sei ein erstes Projekt, bei dem ein Universitätsgebäude am Kasernenplatz vorgesehen gewesen sei, mit dem Wettbewerbabbruch erledigt worden. Im Januar 2004 sei mit verschiedenen Vorstössen vehement eine Spezialkommission gefordert worden. Der Grosse Rat habe im Frühjahr 2004 eine 17-köpfige, politisch breit abgestützte Spezialkommission zur Unterstützung des Regierungsrates bei der Erarbeitung eines Planungsberichtes Neubau Universität Luzern eingesetzt. Die Kommission und der Regierungsrat hätten die Vorgaben für die Entwicklung der Universität Luzern sowie alle in Frage kommenden Universitätsstandorte in der Stadt Luzern neu beurteilt. Dabei seien auch die Raumprobleme der Hochschule Luzern, der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz in Luzern sowie der Kantonsschule Luzern berücksichtigt worden. Der Regierungsrat habe dem Grossen Rat nach der Bewertung aller Untersuchungsergebnisse das Postbetriebsgebäude beim Bahnhof Luzern als neuen Standort für die Universität Luzern vorgeschlagen. Der Grosse Rat habe im Mai 2005 mit 104 gegen 4 Stimmen einem Kredit von 1,55 Millionen Franken für die Projektierung des Umbaus des Postbetriebsgebäudes zugestimmt. Für die Projektierung sei ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben worden. Im Dezember 2005 habe der Regierungsrat dem Architekturbüro Enzmann und Fischer, Zürich, den Zuschlag erteilt.

Die noch junge Universität Luzern habe sich als innovative und zukunftsweisende Bildungsstätte in der schweizerischen Universitätslandschaft bereits etabliert. Ihr Angebot sei hochstehend und konkurrenzfähig. Die rechtswissenschaftliche Fakultät sei mehrmals mit Bestnoten bedacht worden. Der Bund habe der Universität bei der offiziellen Anerkennung hohe Qualität bescheinigt. Bei den Studierenden sei die Universität Luzern daher begehrt. Heute seien rund 1600 Studierende eingeschrieben. Die Universität Luzern sei heute auf 16 Standorte in der ganzen Stadt Luzern verteilt. Dadurch fehle ein eigentliches Zentrum. Es seien kostenintensive Provisorien in Betrieb, die nicht definitiv eingerichtet werden könnten. Das schaffe viele administrative und organisatorische Probleme und erschwere die Kommunikation. Die Universität Luzern brauche dringend ein zentrales Gebäude. Ähnliches gelte auch für die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz in Luzern. Auch die PHZ Luzern müsse an zahlreichen Standorten unterrichten und mit Provisorien auskommen. Die Schweizer Post benötige ihr Betriebsgebäude beim Bahnhof Luzern in absehbarer Zeit nicht mehr und wolle die Liegenschaft einer anderen Nutzung zuführen. Der Kanton Luzern habe für seine Universität ein Hauptgebäude an zentraler Lage gesucht. Im Postbetriebsgebäude finde auch die PHZ Platz, was als Glücksfall bezeichnet werden könne. In diesem Gebäude beim Bahnhof könnten die Bedürfnisse beider Bildungsinstitutionen optimal erfüllt werden. Das Gebäude sei zentral gelegen und durch den öffentlichen Verkehr optimal erschlossen. Der Kanton Luzern könne die Liegenschaft von der Post für rund 42 Millionen Franken erwerben. Das sei angesichts der Grösse des Baus, der hohen Qualität der Bautechnik und der verwendeten Materialien sowie des ausgezeichneten Zustandes der Bausubstanz ein günsti-

ger Preis. Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern hätten am 12. Februar 2006 einer Umzonung in die Zone für öffentliche Zwecke klar zugestimmt. Das gesamte Vorhaben werde rund 144 Millionen Franken kosten. Hinzu kämen noch die bereits aufgelaufenen Projektierungskosten von 1,55 Millionen Franken. Damit beliefen sich die Bruttokosten auf 145,4 Millionen Franken. Von diesen Gesamtkosten entfielen rund 110 Millionen Franken auf die Universität und 34 Millionen Franken auf die PHZ. An die anrechenbaren Bau- und Ausstattungskosten der Universität entrichtete der Bund rund 53 Prozent oder etwa 45 Millionen Franken. Die Stadt Luzern beteilige sich an den Kosten der Universität mit einem Betrag von 8 Millionen Franken. Zu diesem Standortbeitrag hätten die Stimmberechtigten am 12. Februar 2006 mit über 84 Prozent Zustimmung klar Ja gesagt. Dies sei für die Weiterbearbeitung des Projektes ein wichtiger Entscheid gewesen. Die Albert Koechlin Stiftung habe der neu gegründeten Universität Luzern bereits in den Jahren 2001 bis 2003 eine Aufbauhilfe von insgesamt 1,2 Millionen Franken ausgerichtet. Im Juni 2006 habe die Stiftung ausserdem beschlossen, dem Kanton Luzern einen Schenkungsbetrag in der Höhe von 15 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Die Stiftung begründe ihre Schenkung damit, dass sie mit diesem Betrag die kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Zentralschweiz mit einem innovativen Zentrum für Forschung und Lehre in Luzern festigen und stärken wolle. Der Kanton müsse für die Universität etwa 43 Millionen Franken netto und für die Raumbedürfnisse der PHZ rund 34 Millionen Franken aufwenden. Mit dem Einbezug der PHZ in das gleiche Gebäude würden nicht nur Synergien genutzt, sondern es könnten auch die lang ersehnten Schulraumprobleme anderer Mittelschulen in der Stadt Luzern gelöst werden. So könne auf den Bau eines neuen Mittelschulgebäudes für mindestens 30 Millionen Franken oder auf eine teure Zummiete verzichtet werden. Die Betriebskosten würden sich im Rahmen der üblichen Kosten eines Mittelschulgebäudes bewegen. Gemessen am volkswirtschaftlichen Nutzen seien die erwähnten Kosten vertretbar. Eine vom Kanton in Auftrag gegebene Studie der Universität St. Gallen sei der Spezialkommission kürzlich vorgestellt worden. Diese Studie hätten auch alle Grossrätinnen und Grossräte erhalten. Sie belege, dass der Kanton Luzern durch die Hochschulen an Standortqualität gewinne. Die Hochschulen würden dem Wirtschaftskreislauf des Kantons rund 80 Millionen Franken zuführen. Es flössen 43 Millionen Franken direkt von den Hochschulen, weitere 36 Millionen Franken würden durch die Ausgaben der Studierenden generiert, und die Veranstaltungen der Hochschulen würden rund 1 Million Franken abwerfen. Luzern werde auch als Bildungs- und Forschungsstandort wahrgenommen. Davon profitierten auch die regional ansässigen Unternehmen. Auch die Lebensqualität nehme zu. Es gebe ein breiteres Kultur- und Bildungsangebot. Die Stadt werde verjüngt. Sie wirke moderner, und das Klima werde offener. Darüber hinaus steige die Wirtschaftskraft des Kantons, und die Hochschulen trügen wesentlich zur Steigerung der Kaufkraft im Kanton Luzern bei. Obwohl die drei in der Studie betrachteten Hochschulen (Universität, PHZ und FHZ Luzern) in der Stadt Luzern angesiedelt seien, profitierten nicht nur die Stadt Luzern, sondern auch die ländlichen Regionen des Kantons Luzern; dies sowohl aufgrund von direkten wirtschaftlichen Effekten als auch wegen langfristig wirkenden, nicht direkt messbaren Effekten.

Im Namen der CVP-Fraktion empfiehlt Patrick Meier Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Die Universität Luzern sei im 16. Jahrhundert gegründet worden, wobei die religions- und geisteswissenschaftliche Fakultät das Grundgerüst gebildet habe. Im Jahr 2001 sei die rechtswissenschaftliche Fakultät dazugekommen. Erst jetzt erfülle Luzern die Vorgaben einer Universitätsstadt. Es sei kein Zufall, dass unsere Vorfahren die Universität Luzern im 16. Jahrhundert gegründet hätten. Die Zeit der Reformation sei vorbei gewesen, und die Innerschweiz sei beim katholischen Glauben geblieben. Daraus seien für den Kanton bisher kaum gekannte vielfältige Führungspflichten erwachsen, die schliesslich zur Gründung der Universität geführt hätten. Der Stand Luzern habe dabei zeigen wollen, dass er selbstbewusst auftreten könne. Rund 500 Jahre später sei dies nicht anders. Die Universität sei ein Symbol eines starken Kantons, der mit der Bildungselite der Schweiz mithalten wolle. Die Luzernerinnen und Luzerner wollten die Zukunft mitgestalten und Verantwortung übernehmen. Das sei sowohl eine Zukunftsperspektive als auch eine Verpflichtung. Verpflichtung in dem Sinn, dass es nicht einerlei sei, in welchem Gebäude die Universität forsche und lehre. Mit der Zustimmung zum Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern werde die 500-jährige Erfolgsgeschichte um einen wichtigen Meilenstein ergänzt. Die Universität stelle eine Zukunftsperspektive dar, weil von ihr ein wesentlicher Impuls für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zentralschweiz ausgehe. Der Grundstein für das nun gutzuheissende Dekret sei mit der Planung des Baus der Universität am Kasernenplatz gelegt worden. Damals habe der Wunsch nach einem raschen Bau des Universitätsgebäudes den Blick auf die politische Durchsetzbarkeit eines solchen verunmöglicht. Der als Würfel geplante Bau hätte beim Volk keine Chance auf Realisierung erhalten. Daher habe der Grosse Rat die Planung im Frühjahr 2004 korrigiert. Ein neuer Standort sei gesucht, und die Planung sei mit dem Standort Postbetriebsgebäude vorangetrieben worden. Es sei erkannt worden, dass die Universität und die PHZ, die ebenfalls ein neues Gebäude brauche, zusammengehörten. Es sei entschieden worden, einen Gesamtkomplex zu verwirklichen. Der Bund bezahle rund 53 Prozent beziehungsweise 45 Millionen Franken an Subventionen. Der Zeitpunkt für den Bau der Universität sei ideal, da im Jahr 2010 der Unterstützungssatz durch den Bund auf 30 Prozent gekürzt werde. Der Bund als Partner steuere einen wesentlichen Teil an die Finanzierung bei. Die Stadt beteilige sich am Bau der Universität Luzern mit 8 Millionen Franken und bekenne sich somit zum Standort Luzern. Die Stadt Luzern setze damit auch ein wichtiges Zeichen für einen starken Bildungsstandort Luzern. Die Albert Koechlin Stiftung spreche einen Betrag von 15 Millionen Franken. Die Satzungen der Stiftung würden die Unterstützung von Projekten der Bildung und Kultur vorsehen. Beide Bereiche seien mit dem Bau der Universität vereinbar.

Für die CVP sei Bildung neben den Bereichen Familie, Wirtschaft und Staatsfinanzen eines der vier Kernthemen. Es sei ihr ein Anliegen, eine ganzheitliche und qualitativ hochstehende Bildung zu fördern. Für die CVP-Fraktion sei deshalb die Unterstützung des Baus der Universität die logische Konsequenz. Die Zustimmung zum Dekret sei ein klares Bekenntnis zur Universität und zum Standort Luzern. Die CVP-Fraktion wolle ein Zeichen setzen. Sie wolle einen starken Kanton Luzern, der in der Bildungslandschaft Schweiz wahrgenommen werde. Die Realisierung des Uni-

versitätsbaus sei nun ein erster Schritt, dem noch weitere folgen müssten. Die Zusammenarbeit unter den tertiären Bildungsinstitutionen werde als zu wenig nah erlebt. Sowohl die Universität als auch die Fachhochschulen müssten noch besser zusammenarbeiten. Der Campus Luzern müsse aus mehr bestehen als nur in der gemeinsam geführten Kinderkrippe, der Hochschulbibliothek, der Berufs- und Studienberatung und dem Hochschulsport. Gerade der letzte Bereich sei noch ungenügend geregelt. Zu einem Hochschulstandort gehörten auch attraktive Sportmöglichkeiten. Über eine Verbesserung bezüglich der Hallennutzung sei bereits nachgedacht worden. Möglicherweise könnte dieses Problem im Zusammenhang mit einem Stadionneubau gelöst werden.

Im Namen der FDP-Fraktion spricht sich Walter Stucki für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret aus. Zum Zeitpunkt, als die Spezialkommission eingesetzt worden sei, sei noch alles anders gewesen. Die Universität Luzern sei am Standort Kasernenplatz geplant gewesen, und von der PHZ habe noch niemand gesprochen. Die Zahl der künftigen Studenten sei nur grob geschätzt worden, da keine verlässlichen Grundlagen zur Verfügung gestanden hätten. Monate später liege nun die Baubotschaft für die Universität Luzern vor, verbunden mit einem Raumangebot für die PHZ Luzern. Im Lauf der Arbeiten sei auch festgestellt worden, dass die drei Luzerner Hochschulen einen volkswirtschaftlichen Nutzen von über 100 Millionen Franken pro Jahr erzeugen würden. Das Anforderungsprofil sei klar festgelegt und von allen Beteiligten gutgeheissen worden. Der von der Kommission festgelegte Standort habe ebenfalls allgemeine Zustimmung gefunden. Die FDP-Fraktion gehe davon aus, dass das in der Botschaft dargelegte Raumangebot für die PHZ ausreichend sei. Die geplanten Raumeinsparungen aufgrund der Nutzung von Synergien stellten einen wichtigen Teil der Vorlage dar. Durch die Doppelnutzung könnten 2200 m² Fläche eingespart werden. Der Bereich Hochschulsport sei in den ursprünglichen Anforderungen an das Universitätsgebäude nicht enthalten gewesen. Das habe sich in der Zwischenzeit geändert. Die Art, der Umfang und der Weg, um Hochschulsport betreiben zu können, müsse klar dargelegt werden. Im Weiteren sei die FDP-Fraktion mit dem ausgehandelten Kaufvertrag wie auch mit dem vorgesehenen Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes einverstanden. Der geplante Umbau des Postbetriebsgebäudes besteche durch seine klare Gestaltung. Das Universitätsgebäude bereichere die Umgebung des KKL. Das Raumprogramm sei optimal auf die Bedürfnisse der künftigen Benutzer abgestimmt und zweckmässig gestaltet. Die FDP-Fraktion freue sich ausserdem auf eine betrachterfreundliche, für alle zugängliche Kunst am Bau. Zu erwähnen sei, dass das Gebäude sowohl bezüglich der Beleuchtung und des Wärmebedarfs den Minergiestandard erreiche. Die FDP-Fraktion stehe hinter den Anlagekosten. Die Betriebskosten lägen im Durchschnitt der kantonalen Gebäude. Der Terminplan sei so zu gestalten, dass die maximalen Bundessubventionen erreicht werden könnten. Der Standortbeitrag der Stadt Luzern von 8 Millionen Franken unterstreiche den Willen der Stadtbevölkerung, dass die Universität zur Stadt Luzern gehören solle. Der Albert Koechlin Stiftung gebühre ein spezieller Dank für die überaus grosszügige Geste, die sie mit der Schenkung von 15 Millionen Franken gezeigt habe. Die FDP-Fraktion sei überzeugt davon, dass die langfristige Finanzierung des Bauvorhabens gesichert sei. Zu erwähnen sei, dass durch die optimierte Planung und das gute Raumangebot auf den Bau eines Mittelschulgebäudes in der Grössenordnung von 30 Millionen Franken verzichtet werden könne.

Im Namen der SVP-Fraktion unterstützt Karl Ronner Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Die SVP-Fraktion stelle mit Genugtuung fest, dass sich die Zusammenarbeit der Regierung mit der grossrätlichen Spezialkommission zum Guten gewendet habe. Sie bestehe darauf, dass die Spezialkommission bis zur Vollendung des Gebäudeumbaus bestehen bleibe und dass die Kommission weiterhin aktiv an diesem Projekt mitarbeite. Nur so habe dieses grosse Vorhaben beim Volk überhaupt eine Chance. Noch sei die Abstimmung über den Kauf des Postbetriebsgebäudes nicht gewonnen. Die SVP-Fraktion werde sich dafür einsetzen, dass das Vorhaben gelingen werde. Das Postbetriebsgebäude, das sehr zentral gelegen und in alle Richtungen gut erschlossen sei, sei ein Glücksfall für die Universität. Das Gebäude lasse sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten offen, was die zahlreichen Projekte des Architekturwettbewerbs bewiesen hätten. Durch die von der SVP-Fraktion schon zu Beginn verlangte Eingliederung der Hochschulen PHZ und FHZ, die zu einer eigentlichen Hochschule Luzern führen solle, könne ein zusätzliches Platzproblem gelöst werden. Natürlich würden solche Lösungen auch ihren Preis kosten. Die SVP-Fraktion vertrete aber die Auffassung, dass sich die Sache sowohl aus finanzieller als auch aus bildungspolitischer Sicht lohne. Sowohl die Universität als auch die Hochschulen PHZ und FHZ würden langfristig nur tragbar sein, wenn alle Synergien genutzt und die bescheidenen finanziellen Mittel optimal eingesetzt würden. Im Gegensatz zum früheren Wettbewerb habe sich nun dieser Wettbewerb in ganz anderen Dimensionen bewegt. Insgesamt hätten 84 Architekturbüros die Unterlagen bezogen, und 38 hätten diese auch wieder eingereicht. Natürlich könne dieser Projektwettbewerb nicht mit dem ersten verglichen werden, da die Voraussetzungen verschieden gewesen seien: Umbau statt Neubau und Universität und PHZ statt nur Universität. Auch seien das Verkehrskonzept und anderes mehr bereits vorhanden. Die SVP-Fraktion sei überzeugt davon, dass mit der jetzigen Projektauswahl ein für den Kanton Luzern zweckmässiges und multifunktionales Hochschulgebäude entstehe, welches auch Entwicklungspotenzial enthalte. Auch ein Ausbau wäre möglich, wenn er erforderlich würde. Das von der Jury ausgewählte Projekt erfülle alle Anforderungen hinsichtlich Funktionalität, Städtebau und Architektur, Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Energietechnik. Die Kosten von 43 Millionen Franken, aufgeteilt auf sieben Jahre, seien für den Kanton Luzern tragbar. Zwar kämen auch noch die Kosten von 34 Millionen Franken für die PHZ hinzu, doch sei auch diese Belastung tragbar. Die SVP-Fraktion sei sich im Klaren darüber, dass die Kostenrechnung nur wegen der Bundessubventionen in der Höhe von 53 Prozent, die bis Ende 2007 entrichtet würden, dem Beitrag der Stadt Luzern und der Schenkung der Albert Koechlin Stiftung so ausgefallen sei. Bei jeglichem Zögern und bei Versuchen, die Vorgaben unter dem Vorwand der Optimierung zu torpedieren, müsste mit Mehrkosten gerechnet werden. Das vorliegende Projekt Universität Luzern sei der Situation angepasst und moderat. Nach heutigem Stand werde von einer maximalen Zahl von 2600 Studierenden im Jahr 2012 ausgegangen. Mit dieser Zahl sei die Universität Luzern immer noch wesentlich kleiner als alle übrigen Universitäten der Schweiz. Die noch junge Universität habe sich jedoch eine Position in den vordersten Rängen aller Schweizer Universitäten geholt. Das sei lobenswert, vor allem wenn bedacht werde, unter welchen Bedingungen die Luzerner Universität bis anhin existiert habe. Mit dem Kauf des ehemaligen Postbetriebsge-

bäudes sei ein Objekt mitten in der Stadt vorhanden. Dies sei ein Glücksfall, denn mit dem gleichen Aufwand und den gleichen Mitteln könnte an dieser zentralen Lage kein neues Objekt gebaut werden. Leider gebe es aber kein Projekt, an dem nicht auch Kritik geübt werden müsse. So gebe die SVP-Fraktion zu bedenken, dass der Bereich Sport noch in keiner Art und Weise gelöst sei. Der Regierungsrat müsse innert nützlicher Frist eine gute Lösung anbieten. Dabei sei bereits bestehenden Projekten der Vorrang zu geben. Auch das ursprüngliche Vorhaben, alle Hochschulen auf dem Platz Luzern zu verwalten, dürfe nicht vergessen und müsse vorangetrieben werden. Nur so könnten die Kosten im Bildungswesen im Griff behalten werden. Die Schülerzahlen würden langfristig abnehmen. Trotzdem blieben gewisse Unkosten bestehen, weshalb der Verwaltungsaufwand zu optimieren sei. Die SVP-Fraktion hoffe, dass sich der Kanton und die Stadt Luzern durch den Impuls, der von der Universität Luzern ausgehe, weiter entwickeln werden. Die Stadt Luzern müsse den Studierenden auch ein Zuhause bieten können, was bis heute noch nicht der Fall sei. Zu viele Personen würden pendeln, und viel zu wenige wohnten in der Stadt Luzern. Da es in der Stadt an entsprechendem Wohnraum fehle, müssten die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass private Investoren entsprechenden Wohnraum bauten. Erst dann werde eine optimale Wertschöpfung erzielt sein.

Im Namen der SP-Fraktion empfiehlt Odilo Abgottspon, auf die Vorlage einzutreten und dem Dekret zuzustimmen. Nach dem Ja der Luzerner Bevölkerung zur Universität Luzern als Institution sei es folgerichtig, dass diese Institution auch ein Haus erhalte. Die Universität sei heute auf 16 Räumlichkeiten in der Stadt verteilt. Es fehle ihr ein Zentrum, ein Hauptgebäude mit Hörsälen, mit einer Bibliothek, einer Mensa sowie Begegnungsmöglichkeiten zwischen Studierenden und Dozierenden. Mit einem grossen Gebäude erhalte die Universität nun ein Gesicht und damit ihre Identität. Die künftige Universität sei nur zwei Minuten vom Bahnhof entfernt, damit zentral gelegen und bestens erreichbar. Keine Universität in der Schweiz könne sich eines solch attraktiven Standorts rühmen. Es handle sich um eine einmalige Chance, dieses Gebäude erwerben zu können. Es sei auch preisgünstig, gerade auch wenn an das Investitionsvolumen der Schweizer Post in der Höhe von 80 Millionen Franken gedacht werde. Die Stadt Luzern habe mit einem eindrücklichen Abstimmungsresultat Ja zur Zonenplanänderung gesagt und einen Beitrag von 8 Millionen Franken zugesichert. Mit diesem deutlichen Plebiszit habe die städtische Bevölkerung gezeigt, dass die Universität in die Stadt und in das Zentrum gehöre. Somit sei der Standort der Universität nicht weiter umstritten. Im Vertrauen auf dieses Resultat könne die Kreditvorlage dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Dabei seien 145 Millionen Franken kein Pappenstiel, gerade auch für den Kanton Luzern, der von Sparpaket zu Sparpaket eile und Leistungen abbaue. Die SP-Fraktion sehe in der Bauvorlage nicht nur eine bildungspolitische Komponente. Die Vorlage weise auch eine soziale Dimension auf. Mit Blick auf die Chancengleichheit seien Bildungsangebote in der Nähe sehr wichtig. Es sei nämlich erwiesen, dass aus Gebieten mit spezifischen Bildungsangeboten überdurchschnittlich viele Studierende stammten, während die Peripherie deutlich untervertreten sei. So gesehen sei der Bau eines zentralen Hochschulgebäudes für die Universität und die PHZ ein Projekt mit einer sozialpolitischen Komponente und Perspektive. Zwar seien die 145 Millionen Franken viel Geld, doch

sei die Vorlage eine der kostengünstigsten Varianten. Mit dieser Lösung würden einige überaus kostenrelevante Synergien geschaffen, einerseits durch das Zusammenspiel von Universität und PHZ, welche eine Fläche gemeinsam nutzen, und andererseits durch eine optimale Auslastung. Zudem könne sich der Kanton mit diesem Projekt den Bau eines Schulgebäudes für die Mittelschule oder eine Hochschule sparen. Kostengünstig sei das Projekt auch deshalb, weil mit dem vorgezogenen Beginn des Umbaus vom Bund 45 Millionen Franken erwartet werden könnten. Diese Unterstützung gelte nur bei Neubauten und nicht bei Mietobjekten. Eine Kürzung dieses Subventionsbetrages stehe bald einmal bevor. Somit stelle das Projekt auch hinsichtlich des Zeitpunktes eine Herausforderung dar. Wenn der Beitrag von 15 Millionen Franken der Albert Koechlin Stiftung und der Beitrag der Stadt in der Höhe von 8 Millionen Franken berücksichtigt würden, blieben für den Kanton von den veranschlagten 145 Millionen Franken netto noch 77 Millionen Franken Nettoinvestitionen übrig. Von diesen Nettoinvestitionen müsste auch noch ein Schulgebäude in der Grössenordnung von 30 Millionen Franken abgezogen werden, um die eigentliche Investition für das Gebäude der Universität und der PHZ zu berechnen. Damit werde klar, dass die Chance einmalig und die Investition kostengünstig sei. Das Gebäude sei attraktiv und vielseitig nutzbar. Es bestehe auch die Möglichkeit von zusätzlichen Nutzungen während der Ferienzeit, zum Beispiel für Kongresse in Kooperation mit dem nahe gelegenen Kultur- und Kongresszentrum Luzern. Vor einigen Jahren habe die SP-Fraktion Ja zur Institution Universität gesagt. Nun stimme sie auch dem Haus für diese Institution zu, sowohl was das Finanzielle als auch was das Architektonische betreffe.

Im Namen der Grünen Fraktion befürwortet Adrian Borgula Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Die Grüne Fraktion habe die Schaffung der Universität Luzern seit jeher begrüsst und unterstützt. Wie schon verschiedentlich betont worden sei, sei ein gutes Bildungsangebot ein langfristig entscheidender Faktor für die Weiterentwicklung einer modernen Gesellschaft. Dazu gehörten eine gute Universität und eine Pädagogische Hochschule sowie gute Angebote im übrigen Bildungsbereich. Die Stärkung der Universität trage auch dazu bei, die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus der Region zu reduzieren und dem Sog der dominanten Wirtschaftsräume ein wenig entgegenzutreten. Das sei auch regionalpolitisch bedeutsam, von der heute noch niemand so recht wisse, ob sie sich eher zu einer Randregion entwickeln und ein Anhängsel des Wirtschaftsraums Zürich sein werde oder ob sie politisch, wirtschaftlich, kulturell einigermaßen eigenständig bleiben könne. Die Vorlage für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes habe eine ziemlich bewegte Vorgeschichte. Es zeige sich, dass es für eine bedeutende Vorlage sachgerecht und förderlich sei, wenn der Grosse Rat früh in den Prozess einbezogen werde. Ebenso wichtig sei es, die Öffentlichkeit sorgfältig zu informieren und am Entscheidungsprozess auf geeignete Weise teilhaben zu lassen. Bezüglich dieser beiden Aspekte habe die Regierung einen klassischen Fehlstart produziert, der dank der veränderten Umstände, dem Standortwechsel und des korrigierenden Eingreifens des Parlaments habe wettgemacht werden können. Die Grüne Fraktion habe von Anfang an gefordert, dass die Öffentlichkeit einbezogen oder eine Studie über die regionalwirtschaftlichen Effekte der Hochschulen gemacht werde. Das vorliegende

Projekt sei mit Ausnahme eines einzigen Aspekts ausgezeichnet. Die Grüne Fraktion sei überzeugt, dass eine Universität einen Identifikationsort brauche und sich nicht langfristig auf zahlreiche und teure Mietobjekte verzetteln könne. Mit dem vorliegenden Projekt würden gleichzeitig die Platzprobleme der PHZ gelöst, und ein Schulhausneubau könne vermieden werden. Durch die Konzentration auf ein Kerngebäude und die Integration eines grösseren Teils der PHZ würden sich wertvolle Synergien ergeben. Zudem werde die PHZ auch räumlich besser konzentriert. Das Umbauprojekt sei gut und das Raum- und Gestaltungskonzept zweckmässig. Das Gebäude werde sich städtebaulich sehr gut in die Umgebung einfügen. Die Gestaltung der Eingangshalle und des Erdgeschosses sei einladend. Die Universität und die PHZ suchten Kommunikation und Austausch mit einer breiten Öffentlichkeit, was die Grüne Fraktion als wichtig erachte. Durch die Umgestaltung des Inseli-Bereichs, welche die Stadt geplant habe, werde der Aussenraum seewärts aufgewertet. Auch könne auf Parkplätze verzichtet werden, weil die Liegenschaft gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen sei. Zu wünschen sei, dass für die Velo-Erschliessung via Post- oder SBB-Unterführung ab Zentralstrasse eine gute Lösung gefunden werden könne. Der Umbau des Postbetriebsgebäudes werde zudem einer Forderung gerecht, welche die Grüne Fraktion wiederholt gestellt habe: Bei der Energieversorgung werde der Minergiestandard erreicht. Dieses Beispiel zeige, dass gerade bei Gebäuden mit gutem Willen und den Ressourcen viel mehr möglich wäre, als es die kantonale Energiepolitik meistens vormache. Der Kanton wolle gemäss Planungsbericht Energie diesbezüglich eine Vorbildfunktion übernehmen. Die Universität sei ein erster Schritt dazu. Im Bereich Turnhallen seien noch einige Aufgaben zu lösen. Gerade in einer Zeit, in der das Problem des Übergewichts der Bevölkerung zunehme, wachse die Bedeutung sportlicher Betätigung. Die Variante mit einer neuen Turnhalle im Stadion Allmend sei derzeit noch offen. Bezüglich der Forderung nach der Zusammenlegung der Verwaltungen der drei Hochschulen Universität, PHZ und Fachhochschulen stelle die Grüne Fraktion fest, dass beim Projekt Abstriche gemacht worden seien. Diese Forderung sei jedoch mittels Vorstössen schon mehrfach gestellt worden. Die Argumentation des Regierungsrates, dass das Anliegen im Rahmen der Reform 06 geprüft und im Dezember dieses Jahres Lösungen präsentiert würden, sei unglaubwürdig. Ein Projekt könne doch nicht ein paar Tage nach einer positiv verlaufenen Volksabstimmung in einem nicht unwesentlichen Punkt gleich wieder geändert werden. Es könne nur darüber spekuliert werden, dass trotz allgemeiner Zustimmung zur Idee auch seitens des Regierungsrates das Anliegen nicht gelöst werde. Der Grünen Fraktion gehe es nicht darum, die drei Hochschulen zu vereinheitlichen. Vielmehr gehe es darum, sinnvolle Synergien im administrativen Ablauf und befruchtende gegenseitige Impulse zwischen eher theorielastigen und eher praxisbezogenen Bildungsinstitutionen auf tertiärer Stufe zu nutzen. In der Zusammenarbeit der drei Hochschulen sehe die Grüne Fraktion eine Stärkung des tertiären Bildungsplatzes Luzern. Dies sei auch nötig, denn unter dem Diktat der nach wie vor grassierenden Sparüberlegungen drohe ein teilweiser Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der tertiären Bildung. Es müsse berücksichtigt werden, dass Luzern schweizweit die kleinste Universität und die kleinste Fachhochschule habe und dass solche bei den rückläufigen Bundesbeiträgen zuerst bedroht seien. Ein gemeinsames Hochschulzent-

rum könne künftigen Sparwellen besser standhalten. Eine erste Chance sei hier also bereits verpasst worden. Die Grüne Fraktion hoffe, dass auch später eine gute Lösung zur Zusammenführung der Verwaltungen gefunden werden könne. Sie verzichte daher in diesem Stadium der Planung auf einen entsprechenden Antrag. Die Grüne Fraktion habe im Zusammenhang mit der Universitätsplanung schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es politisch nicht klug sei, beim Geld zu früh Grenzen festzulegen. Besser sei, die zu lösenden Aufgaben zu definieren und anschliessend eine kostengünstige Lösung zu suchen, wie es dem Grundsatz der Finanzpolitik der Grünen Luzern entspreche. Mit den veranschlagten Nettoinvestitionen von 43 Millionen Franken für die Universität und 34 Millionen Franken für die PHZ sei dies im vorliegenden Fall gut gelungen. Auch die Grüne Fraktion sei froh über den Standortbeitrag der Stadt Luzern, über den Beitrag der Albert Koechlin Stiftung und auch über die Bundesbeiträge. Dieses Geld sei gut investiert. Diese Investitionen dürften aber nicht zulasten anderer wichtiger Projekte im Bildungsbereich gehen. Die Grüne Fraktion stehe geschlossen hinter der Vorlage. Das hervorragende Ergebnis der Abstimmung in der Stadt Luzern stimme zuversichtlich, dass auch die Volksabstimmung zu einem positiven Ergebnis führen werde. Die Grüne Fraktion sei überzeugt, dass die Bevölkerung nach wie vor bereit sei, Geld für sinnvolle und zukunftsweisende Projekte zu sprechen. Die Universität/PHZ sei eines dieser Projekte, da sich Investitionen in eine gute Bildung auf jeden Fall auszahlen würden.

Heinz Dätwyler ist für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Er teile die Meinung, dass die Universität für den Kanton Luzern in Zukunft eine grosse Bedeutung haben werde. Gleichzeitig appelliere er aber an die Regierung und den Grossen Rat, auch die Berufsschulen, welche die handwerkliche und technische Ausbildung vermittelten, nicht ganz zu vergessen. Auch in diesem Bereich seien die entsprechenden finanziellen Mittel nötig. Gebraucht würden nämlich nicht nur Juristen, sondern vor allem auch gute Berufsleute.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, auf die Vorlage einzutreten und dem Dekret zuzustimmen. Der Standort der Universität habe eine bewegte Vorgeschichte. Aus heutiger Sicht könne aber gesagt werden, dass sich dieser Prozess gelohnt habe. Es bestehe ein gutes Projekt mit einem hervorragenden Standort. Das Projekt verfüge über ein funktionelles Raumkonzept und vermöge auch den architektonischen Ansprüchen zu genügen. Die Kosten seien vertretbar.

Die FHZ habe eine dreifache Trägerschaft. Es sei also nicht der Kanton Luzern allein, der über den Standort und die Investitionskosten bestimmen könne. Im Rahmen der Reform 06 sei wiederholt ausgeführt worden, dass die Zusammenführung der Administration dieser drei Hochschulen eingehend geprüft werde. Zu beachten sei, dass mit dem vorliegenden Projekt ein späterer Zusammenschluss der Administration in keiner Art und Weise gefährdet sei.

Im Weiteren halte die Regierung fest, dass für die Universität Luzern nicht gezwungenermassen Turnräumlichkeiten gebraucht würden. Dies heisse aber nicht, dass der Universitätssport keine Berechtigung hätte. Bei der PHZ seien die Hausaufgaben noch zu machen. Die Regierung versichere dem Grossen Rat, dass die Turnhallenproblematik für die Universität, in erster Linie aber für die PHZ, in nächster Zeit gelöst werde.

Bezüglich der Kosten halte die Regierung fest, dass von Bruttokosten von insgesamt 145,4 Millionen Franken auszugehen sei. Die Universität nehme dabei 111 Millionen Franken für sich in Anspruch und die PHZ 34 Millionen Franken. Der Bund werde als Investitionsbeitrag circa 45 Millionen Franken sprechen. Am 12. Februar 2006 habe die Stimmbevölkerung der Stadt Luzern einen Standortbeitrag von 8 Millionen Franken gutgeheissen. Die Albert Koechlin Stiftung habe mit einer Schenkung von 15 Millionen Franken einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung der juristischen Fakultät geleistet. Nicht vergessen werden dürfe, dass die Albert Koechlin Stiftung bereits zu Beginn an die juristische Fakultät den Betrag von 1,2 Millionen Franken geleistet habe. Demnach resultierten für den Kanton für die Universität Nettoinvestitionskosten von 43 Millionen Franken, für die PHZ Nettokosten von 34 Millionen Franken. Obwohl es sich um grosse Beträge handle, könne gesagt werden, dass ein zukunftsgerichtetes und bezüglich der Kosten vertretbares Projekt vorliege.

Eine Studie der Hochschule St. Gallen habe ergeben, dass die regionalwirtschaftlichen Effekte jährlich 110 Millionen Franken an Investitionen auslösen würden. Die Beträge von 43 Millionen Franken für die Universität und von 34 Millionen Franken für die PHZ seien demnach gut investiertes Kapital.

Abschliessend sei festzuhalten, dass die Universität Luzern einen ausgesprochen guten Ruf besitze. Auf der Rangliste der Universitäten sei sie jeweils ganz vorne mit dabei. Eine solche Universität verdiene es, auch ein ansprechendes Gebäude zu haben.

Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber dankt dem Grossen Rat für die gute Aufnahme des Projekts, das der Universität und der PHZ einen Standort geben werde. Die Regierung sei sich bewusst, dass es sich um hohe Investitionskosten handle, doch sei es eine Investition in die Zukunft, und dies sowohl bildungspolitisch als auch volkswirtschaftlich. Jeder Franken, der ausgegeben werde, werde wieder von jemandem eingenommen. Zudem profitiere der ganze Kanton vom Standort dieser bildungspolitischen Institution.

Persönlich appelliere er an jedes einzelne Ratsmitglied, sich für ein Ja in der Volksabstimmung einzusetzen. Auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern müsse kommuniziert werden, dass es sich um eine Investition in die Zukunft handle.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und Ingress sowie die *Ziffern 1–7* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf und den Umbau des Postbetriebsgebäudes beim Bahnhof Luzern für die Universität Luzern und die PHZ Luzern, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 97 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 434 **Spitalgesetz (B 116). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) orientiert die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung des Spitalgesetzes. Auch bei der 2. Beratung des Gesetzes habe sich gezeigt, dass in der GASK nach wie vor unterschiedliche Meinungen bestehen. Wäh-

rend einzelne Kommissionsmitglieder eine weiter gehende Verselbständigung in Richtung Aktiengesellschaft wünschen, haben andere die vorgesehenen Veränderungen als nicht notwendig erachtet. Es sei festgestellt worden, dass die neue, zur Diskussion stehende Leistungsfinanzierung keine neue Rechtsform brauche. Hingegen habe das Bundesparlament die Mehrfachrolle des Kantons als falsch und revisionsbedürftig taxiert. In diesem Sinn sei die Revision des Spitalgesetzes angegangen worden.

Anlässlich der Kommissionsberatung sei vorerst die Frage aufgeworfen worden, wie die Spitalplanung und die Spitalliste im Zusammenhang mit dem KVG zu werten seien. Gemäss Artikel 39 KVG werde von den Kantonen eine Spitalplanung und darauf basierend eine Spitalliste verlangt. Über den zeitlichen Rahmen schweige sich das Gesetz aus. Im kantonalen Einführungsgesetz zum KVG sei festgehalten worden, dass der Regierungsrat die Spitalplanung erarbeite und die Spitalliste erlasse und dass der Grosse Rat die Spitalplanung genehmigen müsse. Dies werde auch in § 4 des vorliegenden Gesetzes so festgehalten. Da seitens des Bundes keine zeitlichen Vorgaben bestehen, richte sich gemäss Aussage der Regierung der zeitliche Rahmen nach den jeweiligen Bedürfnissen. Falls der Grosse Rat mit dem zeitlichen Ablauf nicht einverstanden sei, stehe ihm die Möglichkeit zu, mittels Vorstössen eine Spitalplanung zu verlangen. Bei § 5 sei der Antrag gestellt worden, dass der Regierungsrat zur Zusammenarbeit mit nichtkantonalen Spitälern zu verpflichten und die Kann-Formulierung nicht ausreichend sei. Dem sei entgegengehalten worden, dass es dem Grundsatz der unternehmerischen Freiheit widerspräche, wenn diese Verpflichtung einfließen würde. Sie würde die Stossrichtung der Verselbständigung unterlaufen. Diesen Antrag habe die GASK deutlich abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt habe sie einen Antrag, der die kantonalen Spitälern zur Zusammenarbeit mit privaten Anbietern verpflichten wolle. Bei § 7 Absatz 1 habe die GASK einen Antrag gutgeheissen, wonach der Name «Luzerner Kantonsspitäler» in «Luzerner Kantonsspital» zu ändern sei. Trotz zwei Standorten solle dies auch für die «Luzerner Psychiatrie» gelten. Es sei einfacher, vom Luzerner Kantonsspital zu sprechen. Länger diskutiert habe die GASK den Zusatz in § 7 Absatz 4, den der Grosse Rat bei der 1. Beratung eingefügt habe. Im Rahmen dieser Diskussion sei die Frage aufgeworfen worden, welche Konsequenzen der erweiterte Absatz 4 haben werde, einerseits auf die Spitälern im Allgemeinen und andererseits auf die Luzerner Psychiatrie, die sehr viele und besonders wichtige Aussenstationen betreibe. Die GASK sei sich darin einig gewesen, dass der Zusatz zu Absatz 4 Einschränkungen zur Folge hätte. Bei der Abklärung einzelner ambulanter Leistungen müsste immer die Frage beantwortet werden, ob diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Klärung dieser Frage dürfte nicht einfach sein. Zudem gelte das Gesetz nur für kantonale Spitälern. Demnach wären private Anbieter nicht davon betroffen. Die ambulanten Angebote für die Psychiatrie mit einem Anteil von 30 Prozent könnten allenfalls gefährdet sein; ebenso die Notfallversorgung, die vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt mangels anderer Angebote eine Aufgabe der Spitälern werden könnte. Letztlich habe die GASK einen Streichungsantrag und damit die ursprüngliche Fassung der Kommission gemäss 1. Beratung gutgeheissen. Bei verschiedenen Paragraphen habe die GASK auch die Frage der Zuständigkeiten und der demokratischen Abstützung diskutiert. Gemäss § 11 werde den Unternehmungen zugestanden, dass sie einzelne Betriebsbe-

reiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und sich an anderen Unternehmen beteiligen dürfen. Dies sei jedoch nur mit der Genehmigung des Regierungsrates möglich. Einen Antrag, diese Genehmigung mittels Dekret dem Grossen Rat zu übertragen, habe die GASK deutlich abgelehnt. Ebenso abgelehnt habe sie Anträge, wonach die neue Betriebseinheit bei einer Auslagerung verpflichtet sein soll, mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags zu führen oder dass, falls sich die beiden Parteien nicht einigen könnten, eine Schiedskommission einzurichten sei.

Bei § 12 habe die GASK sehr intensiv über die Kompetenzen des Grossen Rates beraten. So sei verlangt worden, dass der Grosse Rat mehr Kompetenzen erhalten müsste, und zwar durch die Genehmigung der Grundaufträge der Unternehmen, durch die Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und durch die Genehmigung der Jahresrechnungen. Uneinig sei sich die Kommission darüber gewesen, welche Kompetenz welcher Ebene zuzuordnen sei und welche Grundlagen respektive Informationen dem Grossen Rat zur Verfügung stehen müssten, damit er das Globalbudget genehmigen könne. Offen sei auch die Frage gewesen, ob der Grosse Rat genügend Informationen haben werde, um stufengerecht Einfluss auf die Entwicklung der Spitäler nehmen zu können, da diese auch mit der neuen Rechtsform grosse Beiträge des Staates benötigten. Das Gesundheits- und Sozialdepartement habe der GASK einen möglichen Grundauftrag mit einem Beschluss- und einem Informationsteil vorgelegt. Einem Teil der Kommission habe dies jedoch nicht genügt. Diese Kommissionsmitglieder haben verlangt, dass im Gesetz verankert werden müsse, was für Informationen der Grosse Rat erhalte, damit er genügend Wissen habe, um mittels politischen Instrumenten Einfluss zu nehmen. Die Diskussion sei ausgesetzt worden mit dem Auftrag an das Gesundheits- und Sozialdepartement, im Sinn der Beratungen Vorschläge für eine weitere Sitzung vorzubereiten. Anlässlich einer zweiten Sitzung habe die GASK aufgrund der neuen Unterlagen nochmals die Rolle des Grossen Rates diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder haben verlangt, dass der Grosse Rat eine gewisse Oberaufsicht ausüben könne. Dies wäre aber nur möglich, wenn der Rat die Berechnung der beantragten Globalbudgets und die Mehrjahresziele kennen würde. Betont worden sei, dass es nicht darum gehe, eine neue Entscheidungs- oder Genehmigungsebene zu schaffen, sondern dass es wichtig sei, die Berechnungs- und Leistungsgrundlagen zu den beantragten Globalbudgets zu kennen. Nur so könne der Grosse Rat seiner Aufgabe gerecht werden, politischen Einfluss zu nehmen und somit dazu beizutragen, dass die Spitalversorgung gewährleistet bleibe. Nach eingehender Diskussion habe die GASK zwei Beschlüsse gefasst. § 8 sei mit einem Hinweis auf § 2 ergänzt worden, der darlege, was die Spitalversorgung umfasse. § 12 sei so belassen worden, wie er aus der 1. Beratung hervorgegangen sei. Die für den Grossen Rat verlangten zusätzlichen Informationen seien bei § 24 des Globalbudgets eingefügt worden. So werde der Regierungsrat inskünftig den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen der beantragten Globalbudgets informieren, und zwar ausdrücklich auch über die Menge, den Preis und den Ort der Leistungserfüllung der Hauptdisziplinen, wie Chirurgie, Medizin und Geburtshilfe. Dies sei in den Unterlagen so festgehalten und dementsprechend auch verbindlich. Dem Grossen Rat stehen damit verschiedene Einflussmöglichkeiten zu über eine Änderung oder Ablehnung

des Globalbudgets, durch Aufträge an die Regierung im IFAP oder durch parlamentarische Vorstösse. Dieser doch von weiten Kreisen gewünschten Verbesserung habe die GASK grossmehrheitlich zugestimmt.

Bei § 17 seien Anträge abgelehnt worden, mit denen verlangt worden sei, dass die Einsitznahme eines Regierungsrates in den Spitalrat und die Teilnahme einer Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes mit beratender Stimme an den Sitzungen zu streichen seien. Wie bereits bei der 1. Beratung seien bei § 30 gegensätzliche Anträge zu den Anstellungsverhältnissen für das Spitalpersonal gestellt worden. Um den Spitälern grössere unternehmerische Freiheit zu gewähren, die auch dem Personal zugute komme, sei verlangt worden, dass für das Spitalpersonal das privatrechtliche Anstellungsverhältnis gelten solle. Diesen Antrag habe die GASK klar abgelehnt. Ebenso abgelehnt habe sie den Antrag, mit dem gefordert worden sei, dass, wenn schon Ausnahmen vom öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis gemacht werden könnten, diese Ausnahmen in einem Gesamtarbeitsvertrag zu regeln seien. Den Antrag, eine unabhängige Beschwerdestelle für Patientinnen und Patienten einzurichten, habe die Kommission klar abgelehnt. Sie habe die Meinung vertreten, dass einerseits eine solche Einrichtung mit der Patientenstelle Innerschweiz bereits bestehe und dass es andererseits im Interesse des Unternehmens sein müsse, selbst für eine Beschwerdestelle besorgt zu sein. Zudem könnten sich Patientinnen und Patienten auch an den KVG-Ombudsmann wenden oder beim Gesundheits- und Sozialdepartement eine Beschwerde einreichen. Abschliessend sei festzuhalten, dass die GASK sämtliche Anträge der Redaktionskommission gutgeheissen habe.

In der Schlussabstimmung habe sie dem Spitalgesetz, wie es aus der Kommissionsberatung hervorgegangen sei, mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Titel und Ingress sowie die §§ 1–4 werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 5 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Der Regierungsrat kann mit nichtkantonalen Spitälern im Sinn der §§ 7 ff. Vereinbarungen abschliessen und ihnen darin Leistungsaufträge erteilen, sofern sie in die Spitalliste aufgenommen wurden. Die §§ 9, 10, 11 Absatz 1, 12 Unterabsatz b, 13 Unterabsätze a–c, 14, 20, 23, 24, 27 und 35 sind sinngemäss anwendbar.»

§ 6 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 7 Absätze 1 und 2 lauten auf Antrag der GASK wie folgt:

«¹ Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst.

² Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.»

§ 7 Absatz 3 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 7 Absatz 4

Die GASK beantragt die folgende Fassung: «Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.»

Herbert Widmer stellt den Antrag, dass § 7 Absatz 4 lauten soll: «Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten, soweit

diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen, geringe zusätzliche Infrastruktur erfordern und im Vergleich zu den Hauptaufgaben von geringem Umfang sind. Sie stellen dafür auf der Basis der Vollkosten und zu marktgerechten Preisen Rechnung. Die Erfüllung der Hauptaufgaben darf dadurch nicht eingeschränkt werden.» Die Ablehnung der Anträge, die Wesentliches am vorliegenden Gesetzesentwurf haben ändern wollen, sei vor allem damit begründet worden, dass für diese öffentlich-rechtliche Anstalt WOV nicht gelte. Die Verneinung von WOV sei soweit gegangen, dass der typische WOV-Ausdruck «Grundauftrag» zwar als Titel zu § 8 verwendet, dem Grossen Rat aber erklärt worden sei, dass dieser Grundauftrag nicht ein solcher sei, zu welchem der Rat etwas zu sagen habe. Andere Kantone, die parlamentarisch auch recht gut seien, wie Zürich oder Nidwalden, haben dies nicht so gehalten. Sie haben mehr oder weniger stark auf WOV aufgebaut. Der Kanton Solothurn, der in der Verselbständigung der Spitäler viel weitergehe und als Rechtsform die Aktiengesellschaft gewählt habe, erwähne in seinem Gesetz sogar ausdrücklich die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. Wenn WOV für das Spitalgesetz gelte, gelte auch der Paragraph aus dem entsprechenden Gesetz, das der Grosse Rat grossmehrheitlich angenommen habe. Dieser Paragraph verlange genau das, was er mit seinem Antrag zu § 7 Absatz 4 fordere. Nun könnte es ja auch sein, dass WOV im Gegensatz zu den andern Kantonen im Bereich des Spitalgesetzes im Kanton Luzern nicht gelten würde. Dann könnten die sonst gültigen Überlegungen angewendet werden, dass es nicht den Prinzipien entspreche, private Anbieter, also sogenannte KMU, mit staatlich subventionierten Betrieben grenzenlos konkurrenzieren zu können. Die GASK habe die Ablehnung seines Antrags damit begründet, dass damit bewährte Einrichtungen, wie die psychiatrischen Aussenstationen, gefährdet werden könnten. Jedermann in diesem Saal wisse, dass dies nicht der Fall sei. Niemand habe etwas gegen vernünftige Lösungen. Hingegen soll eine Bremse gegen eine extensive Ausnutzung der Dienstleistungen an Dritte eingebaut werden. Der Grosse Rat werde zwar sagen, dass dies nicht der Fall sei. Dann störe auch eine vernünftige Bremse als kleine Einflussmöglichkeit nicht. Sehr gute und ethisch hochstehende Ärztinnen und Ärzte aus den Spitälern berichten, dass verlangt werde, dass ihre Gedanken hauptsächlich durch finanzielle Fragen geprägt sein sollen. Dies sei gut so, wenn man das Globalbudget im Auge habe. Schlecht sei dies, wenn man an die Gesundheitskosten und die Krankenkassenprämien denke. Die Leistungen einzelner Kliniken werden miteinander verglichen, mit welchem Faktor die Personalkosten multipliziert werden können, um die generierten Einnahmen zu vergleichen. Wer einen tieferen Faktor habe, werde aufgefordert, diesen und damit die Einnahmen zu erhöhen. All dies und die Tatsache, dass das Volk und das Parlament bei Annahme des Spitalgesetzes, wenn auch schlecht, so doch nur via Finanzen Einfluss nehmen könnten, zeige auf, dass die KMU den vorliegenden Schutzartikel brauchen.

Im Namen der GASK empfiehlt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, den Antrag von Herbert Widmer abzulehnen. Eine grosse Kommissionsmehrheit habe die Meinung vertreten, dass dieser Zusatz zu einschränkend sei. Bei der Abklärung einzelner ambulanter Leistungen müsste immer die Frage beantwortet werden, was die Hauptaufgabe sei und welchen sachlichen Zusammenhang die ambulante Leistung zu dieser Hauptaufgabe habe. Es handle sich hier um eine Einschränkung der

unternehmerischen Freiheit vis-à-vis dem immer wieder geäusserten Wunsch, dass die Spitäler Ertrag erwirtschaften müssten.

Markus Gehrig lehnt den Antrag von Herbert Widmer ab. Dadurch würde das Luzerner Kantonsspital mit seinen Standorten Luzern, Sursee, Wolhusen, St. Urban und Montana in die Spitalzone verwiesen und eingeschränkt. Die Privatspitäler könnten Zuweisungspraxen aufkaufen oder einbinden und so die Rosinen den Privatkliniken zuhalten. Die Spiesse für die Privaten würden länger, während die öffentlich-rechtlichen Spitäler die schlechten Risiken erhalten würden. Sie könnten diese immer weniger mit ambulanten Privaten quer subventionieren. Die Spitäler benötigten für die gleiche Leistungsqualität ein höheres Budget. Die Gewinne würden also privatisiert, die Verluste aber sozialisiert, und dies mit allen negativen Wirkungen auf die breite Versorgung der Bevölkerung. Wenn eine Einschränkung von den öffentlichen Spitälern verlangt werde, müsste diese auch für die Privatspitäler gefordert werden, doch gelte das Spitalgesetz nur für die öffentlich-rechtlichen Spitäler. Die Hirslandenklinik St. Anna betreibe zurzeit Aussenstationen mit der PhysioArt und dem Röntgen in der Permanence im Bahnhof Luzern. Hier könnte ebenfalls die Frage gestellt werden, was das mit dem Hauptauftrag zu tun habe. Eigentlich dürften im Bahnhof Luzern nur diejenigen Personen behandelt werden, die vorher in der Privatklinik operiert worden seien. Es stelle sich ferner die Frage, wie in Zukunft die Notfallversorgung sichergestellt werden könne und ob die Spitäler hier nicht einmal eine Aufgabe bekommen werden. Wenn diese Möglichkeit offen gelassen werde, werde den öffentlich-rechtlichen Spitälern vielleicht einmal ein Notfallstützpunkt im Entlebuch ermöglicht. Im Weiteren gehe es auch um die Psychiatrie, die an verschiedenen Standorten ausserhalb der Betriebe in Luzern und St. Urban ambulante Patientinnen und Patienten behandle. Er frage sich, was es bedeuten würde, wenn diese Leistungen nur noch in geringem Umfang möglich wären.

Peter Schilliger setzt sich für den Antrag von Herbert Widmer ein. Er meine, dass für ein staatliches Unternehmen, dessen Strukturen über die Kantonsfinanzen geschaffen worden seien, und für ein privatwirtschaftliches Unternehmen, das sich selbst finanzieren und auch das Risiko tragen müsse, gleich lange Spiessen vorhanden sein müssten. Wenn das staatliche Unternehmen auf dem privaten Markt expandieren wolle und das ambulante Angebot gefördert werden soll, sei das nicht der gleiche Zugang zum Markt wie für ein privatwirtschaftliches Unternehmen. Die GASK begründe die Ablehnung des Antrags mit den Ambulatorien im Psychiatriebereich. Er sei überzeugt, dass diese Leistungen auch bei Zustimmung zu diesem Antrag weiterhin angeboten werden könnten, weil es sich um Leistungen handle, die mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Katharina Meile lehnt den Antrag von Herbert Widmer ab. Je nach Auslegung könne dieser Antrag für bestehende und künftige Angebote ein Risiko sein, insbesondere für den Bereich der Psychiatrie, die viele Aussenstationen betreibe. Fraglich sei auch, wenn ständig von gleich langen Spiessen die Rede sei, jetzt aber die bisherigen kantonalen Spitäler im Vergleich zu den Privatspitälern eingeschränkt werden sollen.

Yvette Estermann spricht sich für den Antrag von Herbert Widmer aus.

Pascal Ludin empfiehlt, den Antrag von Herbert Widmer abzulehnen. Diesen KMU-Schutz könne er nicht ganz nachvollziehen. Wenn unter KMU die praktizieren-

den Ärzte verstanden werden, sei er noch damit einverstanden. Wenn aber beispielsweise von einer Hirsländeklinik die Rede sei, verstehe er dieses Argument nicht mehr. Es gehe nicht darum, die Ärzte und damit die Kleinunternehmen zu konkurrieren. Wichtig sei aber, mit dem nun vorliegenden Spitalgesetz auch tatsächlich gleich lange Spiesse zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung würde aber ganz klar eine Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Anstalten gegenüber den privaten Anbietern entstehen. Unter privaten Anbietern verstehe er vor allem die Privatspitäler, insbesondere die Hirsländeklinik St. Anna. Wenn mit der Vollkostenrechnung argumentiert werde, erstaune es, dass bei der Konzeptionierung des Gesetzes der WOV-Grundgedanke aufgegeben werde. Im Sinn einer Versorgungssicherheit, insbesondere in den Randregionen, und gleich langen Spiessen auf dem Markt, sei der Antrag von Herbert Widmer abzulehnen.

Ruth Keller unterstützt den Antrag von Herbert Widmer. Es könne nicht sein, dass für den Privaten, der das Risiko selbst trage, die gleichen Bedingungen wie für ein subventioniertes Spital gelten sollen. Gerade in den letzten Jahren habe das Kantonsspital den ambulanten Bereich massiv ausgebaut. Darunter dürften die Hausärzte am meisten zu leiden haben. Nachdem die Hausärzte 90 Prozent der Krankheitsfälle zu 10 Prozent der Kosten im Gesundheitswesen erledigen könnten, müssten diese eigentlich gestützt werden. Zudem seien die Aussenstationen der Psychiatrie von diesem Antrag nicht tangiert, da diese Aussenstationen zum Psychiatriekonzept gehörten.

Walter Häcki befürwortet den Antrag von Herbert Widmer. Er erinnere daran, dass der Grosse Rat diesem Antrag bei der 1. Beratung zugestimmt habe. Erst die GASK habe diesen wieder verworfen. Er appelliere an den Grossen Rat, diesen Antrag auch im Rahmen der 2. Beratung gutzuheissen. Er sei nötig, weil sonst in diesem Bereich keine Kostenwahrheit vorhanden sei und eine Tätigkeit ermöglicht werde, womit sich die Spitäler ins Kreuzfeuer begeben werden. Darum sei es richtig, die Leitplanken, wie sie mit diesem Antrag vorgeschlagen werden, im Spitalgesetz festzulegen.

Konrad Graber ist erstaunt darüber, dass aus dem Inhalt dieses Antrags beinahe eine Existenzfrage für das vorliegende Spitalgesetz gemacht werde. Seiner Meinung nach enthalte dieser Antrag Selbstverständlichkeiten. So sei es logisch, dass eine Nebentätigkeit nicht zur Hauptaufgabe des Spitals hochstilisiert werden dürfe. Er könne sich auch nicht vorstellen, dass das Spital seine Produkte längerfristig ohne Vollkostenrechnung anbieten werde. Nach seinem Dafürhalten müsse sich der Grosse Rat gut überlegen, ob dies tatsächlich die wichtigste Frage des ganzen Gesetzes sei. Wichtig sei doch, dem Spital mit diesem Gesetz den Freiraum zu geben, damit es gute Leistungen erbringen und längerfristig in einer guten Art überleben könne.

Leo Fuchs bemerkt, dass der Grosse Rat bei seinem Entscheid zum neuen Spitalgesetz keine Möglichkeit habe, auf Erfahrungen zurückzugreifen. Dies führe dazu, dass Angst verbreitet und Argumente hochstilisiert werden können, die bei näherer Betrachtung gar nicht stichhaltig seien. So könne heute schlicht und einfach nicht beurteilt werden, ob beispielsweise die Gesundheitsversorgung auf der Landschaft in zehn Jahren ohne die Unterstützung eines Spitals überhaupt noch aufrechterhalten werden könne.

Patrick Graf sieht einen Widerspruch darin, wenn auf der einen Seite eine vollständige Privatisierung respektive eine Aktiengesellschaft als Rechtsform für das Luzerner Kantonsspital gefordert und auf der andern Seite verlangt werde, dass dieses Spital die Privatspitäler möglichst nicht konkurrenzieren sollte. Der Antrag selbst enthalte in seiner Auslegung ein gewisses Risiko, dass das bestehende Angebot, wie beispielsweise im Bereich der Psychiatrie gefährdet werden könnte. Daher werde er im Gegensatz zur 1. Beratung den Antrag von Herbert Widmer ablehnen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, den Antrag von Herbert Widmer abzulehnen. Offensichtlich seien noch einige bestehende Missverständnisse auszuräumen. Zu beachten sei, dass es einen grundsätzlichen Paradigmawechsel in der Finanzierung der Spitäler der Zukunft geben werde. Damit seien all jene Ratsmitglieder angesprochen, die immer noch von subventionierten Spitälern sprechen. Das sei einheitlich so im Bundesparlament die Meinung, und das werde auch so verabschiedet. Die Frage sei höchstens, ob dies bereits auf den 1. Januar 2008 oder erst auf den 1. Januar 2009 der Fall sein werde. Unter diesem Paradigmawechsel sei zu verstehen, dass von der Defizitdeckung abgerückt werde. Defizitdeckung sei Subvention. Der weitere Weg gehe hin zu einer Preisentschädigung. Jede Leistung bekomme einen Preis, und dieser Preis werde bezahlt. Das habe nichts mehr mit Subventionen zu tun. Sonst würde der Staat beispielsweise auch ein Strassenbauunternehmen subventionieren, wenn es für den Kanton eine Strasse baue. Auch dort werde ein Preis bezahlt. In Zukunft müsse bei den Spitälern alles im Preis festgelegt werden. Dies erfolge neu mit dem sogenannten DRG-System. Das sei ja auch der Grund dafür, dass das Spital keine WOV-Anstalt mehr sei. WOV heisse, dass die kantonale Verwaltung näher an die privatwirtschaftlichen Grundsätze herangeführt werden soll. Hier gehe es dagegen um eine Firma, die rechtlich selbständig sei und auch selbständig entscheide. Die Firma müsse zwar wirkungsorientiert sein, doch müsse sie ihre Preise gegenüber dem Kanton so verlangen, dass ihr Fortbestand gewährleistet sei. Bei der vorgesehenen Leistungsfinanzierung bestehen keine Tarife mehr, sondern Preise. Bis jetzt habe ein Tarif bestanden, den die Krankenkasse habe bezahlen müssen. Dieser Tarif habe lediglich 44 bis 46 Prozent der Kosten gedeckt. Der Rest sei durch den Staat über das Globalbudget automatisch ausgeglichen worden. Neu bestehe ein Preis, der 100 Prozent decken müsse. Damit falle der sogenannte Rest weg, der jeweils erst am Ende des Jahres bekannt gewesen sei. Was neu von der Krankenkasse bezahlt werde, werde durch einen nationalen Benchmark festgelegt. Durch diesen Benchmark gebe es also eine nationale Konkurrenz unter den Spitälern. Das heisse, dass ungefähr 40 Spitäler genau nach Normkosten untersucht werden. Daraus ergebe sich dann der Benchmark, der laufend angepasst werde. Nach diesem Benchmark bezahlen die Krankenkassen. Wenn neu aus politischen Gründen irgendwo eine Leistung verlangt werde, die höher sei als dieser Benchmark, werde die Politik diese auch bezahlen müssen. Das müsse in der Leistungsvereinbarung transparent gemacht werden. Es bestehe also kein «staatlicher Moloch», der irdengewelche Private finanziere, sondern eine private Firma, die ihre Leistungen einkaufen müsse. Persönlich hätte er auch nichts dagegen, dass ein Patient irgendwo in der Schweiz in ein beliebiges Spital gehen könne, wie dies Gesundheitsminister Pascal Couchepin verkündet habe. Das würde aber auch heissen, dass dann

die Luzerner Spitäler in direkter Konkurrenz zu den Spitalern der ganzen Schweiz stehen würden, wie sie das über den Benchmark bereits seien. Es sei ein sehr wichtiges Anliegen, mit dem neuen Spitalgesetz die Luzerner Spitäler für den nationalen Konkurrenzkampf fit zu machen. Das geschehe dadurch, dass ihnen die Freiheit gegeben werden soll, so zu arbeiten, wie sie dies für richtig halten. Zurzeit seien die Luzerner Spitäler absolut konkurrenzfähig. Abschliessend weise er noch darauf hin, dass der im Spitalgesetz erwähnte «Grundauftrag» mit demjenigen im Universitätsgesetz verglichen werden könne. Mit dem Erlassen des Gesetzes werde den Spitalern der Grundauftrag erteilt. Nur wenn das Gesetz geändert werde, werde auch der Grundauftrag geändert. Alles andere werde im Leistungsauftrag und in der Leistungsvereinbarung festgesetzt. Die Leistungsvereinbarung müsse sich nach dem KVG richten, das festhalte, welche Leistungen angeboten werden müssen und wie diese Leistungen berechnet werden. Das sei der nationale Benchmark. Deshalb müsse es das Ziel sein, dem Luzerner Kantonsspital die gleichen Chancen einzuräumen wie allen andern Spitalern. Dort sei es so, dass beispielsweise die Hirsländeklinik Aussenstellen betreibe. Dies soll auch so sein, wenn alle andern Spitäler die gleich langen Spiesse haben. Das Luzerner Kantonsspital sei neu kein staatliches Unternehmen mehr. Vielmehr sei es ein selbständiges Unternehmen, dem der Staat Aufträge erteile. Persönlich würde er es sogar begrüssen, diesem Unternehmen auch die Liegenschaften zu übertragen, weil es dadurch noch mehr Freiheit erhalten würde. Die öffentlich-rechtliche Anstalt sei eine Sicherung, dass nach wie vor gewisse Prinzipien vom Staat gesteuert werden könnten. Im vorliegenden Spitalgesetz sei festgelegt, welche Kompetenzen der Regierungsrat, der Grosse Rat und auch das Volk haben sollen.

Walter Häcki zweifelt daran, dass der Kanton danach nicht mehr «in die Tasche» greifen müsse. Seiner Meinung nach seien die gemachten Ausführungen im Moment noch Wunschvorstellungen. Das jetzige Gesetz sei nicht so formuliert, dass es so ablaufen könne. Die Subvention sei zu 50 Prozent per Gesetz diktiert. Diese Änderung müsste also zuerst vorgenommen werden, damit dies auch so gehandhabt werden könnte.

Herbert Widmer weist darauf hin, dass er mit seinem Antrag zu § 7 Absatz 4 eine kleine Einschränkung im ambulanten Bereich verlange. Die gesamte Argumentation des Gesundheits- und Sozialdirektors habe jedoch den stationären Bereich betroffen, da das DRG-System für die Entschädigung stationärer Leistungen vorgesehen sei.

Peter Lerch weist auf § 7 des Universitätsgesetzes hin, wonach der Grosse Rat den politischen Leistungsauftrag genehmige, der die von der Universität zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel umschreibe.

Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr hält fest, dass das KVG bestimme, wie viel der Kanton bezahlen müsse. Selbstverständlich werde der Kanton nach wie vor gleich viel bezahlen wie heute, doch bezahle er an die Leistung, die eingekauft werde. Für die Firma sei das eine andere Situation. Jetzt könne das Kantonsspital sagen, dass es von den Krankenkassen so und so viel erhalte und den Rest vom Kanton. Neu sei es so, dass jede Leistung einzeln abgerechnet werde. Der Grosse Rat werde ein Budget vorgelegt bekommen, wo genau gesagt werde, was darin eingerechnet worden sei. Im Detail heisse dies, dass zum Beispiel 60 Blinddärme, 80 Gelenke usw. eingerechnet werden. In der Leistungsvereinbarung werde dies im Detail so erhoben.

Dann werde es eine Nachkalkulation geben, die der GASK offen gelegt werde. Dagegen werde es keinen Nachtragskredit mehr geben, weil die Firma das Risiko übernehmen müsse.

Der Rat lehnt den Antrag von Herbert Widmer ab. § 7 Absatz 4 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt: «Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.»

§ 8 lautet auf Antrag der GASK wie folgt: «Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt auf § 5.»

Die §§ 9–12 *Unterabsatz c* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 12 Unterabsatz d

Peter Lerch beantragt den folgenden neuen Unterabsatz d: «übt die Oberaufsicht aus und nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.» Der Zweck der Oberaufsicht sei die Überprüfung der politischen Zielsetzung und die Sicherstellung der politischen Verantwortung. Oberaufsicht nehme keine betrieblichen Führungsfunktionen wahr und verfüge über keine direkten Interventionsrechte. Es gehe also nur um das politische Controlling. Dazu benötige das Parlament verschiedene Informationsrechte und Untersuchungsbefugnisse. Der Geschäftsbericht stelle nur einen Teil der Oberaufsicht dar. Grundsätzlich unterstehen alle Träger von Verwaltungsaufgaben der Oberaufsicht durch das Parlament, auch wenn sie nicht der Zentralverwaltung angehören. In der geltenden Staatsverfassung und im Grossratsgesetz sei dieser Grundsatz leider nicht ausformuliert. Daher zitiere er aus dem orangen Buch von Professor Andreas Lienhard und seinen Mitarbeitern über die Auslagerung der Aufgabenerfüllung im Kanton Luzern: «Die im Grossratsgesetz umschriebenen Oberaufsichtsrechte des Parlaments beziehungsweise seiner Kommissionen und Mitglieder differenzieren nicht zwischen Zentralverwaltung und anderen Verwaltungsträgern. Dies lässt grundsätzlich zweierlei Schlüsse zu. Entweder gilt dieses Gesetz nur für die Zentralverwaltung und richtet sich die Oberaufsichtsbefugnis der andern Verwaltungsträger nach der Spezialgesetzgebung oder das Gesetz gilt für sämtliche Verwaltungsträger. Auch eine gesamtsystematische Auslegung führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, ist doch nach der Finanzhaushaltgesetzgebung eher davon auszugehen, dass jedenfalls die ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehenden Träger öffentlicher Aufgaben diesem Gesetz nicht unterstehen, wogegen eine verfassungskonforme Auslegung eigentlich auf eine umfassende Geltung des Grossratsgesetzes hindeuten müsste.» Daraus sei ersichtlich, dass hier ein Regelungsbedarf bestehe. Aufgrund der unklaren Rechtslage sollte im Spitalgesetz festgehalten werden, dass der Grosse Rat die Oberaufsicht ausübe. Es gehe dabei nicht um eine Einschränkung des Freirooms der Spitäler, sondern um die Wahrnehmung der politischen Verantwortung des Parlaments, die es für die Spitalversorgung in diesem Kanton weiterhin habe. Das sei die Funktion der Oberaufsicht.

Im Namen der GASK stellt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs fest, dass es hier einmal mehr um die Frage gehe, wie viel Kompetenzen der Grosse Rat haben soll und wie diese zu formulieren seien. Die einen möchten, dass der Grosse Rat mög-

lichst nichts mehr zu sagen habe, weil den Unternehmen die volle Freiheit gegeben werden solle. Die ändern möchten, dass der Grosse Rat möglichst viel zu sagen habe. Diese Frage bestehe, seit das Spitalgesetz diskutiert werde. Dazu seien in der Kommission verschiedene Anträge gestellt und wieder zurückgezogen worden. Letztlich sei die GASK zum Schluss gelangt, dass es die Oberaufsicht in dem Sinn nicht brauche. Der Grosse Rat müsse aber über Leistungs- und Berechnungsgrundlagen verfügen, damit er über das Globalbudget entscheiden könne. Bei den Leistungs- und Berechnungsgrundlagen müsse er genau wissen, wo eine Leistung angebracht sein soll. Ort, Menge, Preis usw. müssten bekannt sein, dass der Rat seine Oberaufsicht genügend wahrnehmen und seinen politischen Einfluss im Rahmen des Globalbudgets geltend machen könne. Die Kommission habe zwar über die Oberaufsicht diskutiert, doch könne sie dazu kein Abstimmungsergebnis der GASK bekannt geben. Da dazu letztlich kein eigentlicher Antrag mehr vorhanden gewesen sei, habe die Kommission auch nicht darüber abgestimmt.

Urs Thumm unterstützt den Antrag von Peter Lerch. Das Spitalgesetz schaffe einige spezialrechtliche Grundlagen, die seiner Meinung nach noch nicht ausreichend diskutiert worden seien. Gemäss § 54 der geltenden Staatsverfassung habe das Parlament die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung. Es stelle sich also die Frage, wie stark ein öffentlich-rechtliches Spital mit eigener Rechtspersönlichkeit Bestandteil der Staatsverwaltung sei. Im Rahmen des neuen Spitalgesetzes werde beispielsweise der Begriff «Globalbudget» neu definiert. Bisher sei das Globalbudget über den Leistungsauftrag und die Leistungsgruppen, die der Grosse Rat bestimmt habe, definiert worden. Gemäss dem neuen Spitalgesetz fallen die Leistungsgruppen weg. Auch der Begriff «Grundauftrag» werde anders ausgelegt. In dieser Situation finde er es wichtig, dass der Grosse Rat Klarheit darüber schaffe, ob das Parlament die Oberaufsicht weiterhin behalten soll oder ob die Ratsmehrheit die Auffassung vertrete, dass dem nicht mehr so sei. Persönlich meine er, dass es sich auch beim verselbständigten Kantonsspital nach wie vor um ein staatliches Unternehmen handle, wofür der Staat die Verantwortung übernehmen müsse.

Erwin Arnold lehnt den Antrag ab. Einerseits haben sich seit der 1. Beratung keine neuen Erkenntnisse ergeben. Andererseits werde in § 24 Absatz 1 im letzten Satz ausgeführt, dass der Regierungsrat den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen der beantragten Globalbudgets informiere. Er meine, dass der Grosse Rat damit genügend informiert sei, um seine Aufsicht wahrnehmen zu können.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die Frage sei, in welchem Bereich der Grosse Rat die Oberaufsicht habe. Das Gesundheitswesen sei eine öffentliche Aufgabe, mit und ohne private Firmen. Dafür sei die Politik verantwortlich, aber die Frage sei, ob die Oberaufsicht in die Firma hineingetragen werde oder ob die Oberaufsicht dort sei, wo der Staat in der Firma die Schnittstelle habe. Es sei kein in die staatliche Verwaltung voll integriertes Unternehmen. Bei einem selbständigen Unternehmen werde die Steuerung über Leistungsaufträge über das Geld gemacht. Dafür gelte § 24, wonach der Grosse Rat wissen müsse, welche Verträge mit diesem Unternehmen gemacht werden. Sonst müsste bei allen andern Spitälern die Oberaufsicht

auch in die Organisation hineingetragen werden. Dort geben wir auch die gleichen Aufträge. Er bitte darum, dass der Grosse Rat seine Pflicht wahrnehme und mittels Vorstössen dort aktiv werde, wenn er nicht einverstanden sei. Dagegen brauche es in der Unternehmensführung keine Oberaufsicht des Grossen Rates.

Der Rat stimmt dem Antrag von Peter Lerch mit 51 zu 48 Stimmen zu. § 12 Unterabsatz d lautet somit wie folgt: «übt die Oberaufsicht aus und nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.»

Die §§ 13–15 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 15 Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnungen.»

§ 16 Absätze 1 und 2a–g werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 16 Absatz 2 h lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht über diese aus.»

§ 16 Absätze 2i–l, 3 und 4 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 17 Absatz 1

Die GASK beantragt die folgende Fassung: «Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.»

Leo Fuchs beantragt, den 3. Satz zu streichen. Aus seiner Sicht sei die betriebswirtschaftliche Führung der Spitäler auch eine soziale Verpflichtung gegenüber der beitragspflichtigen Gesellschaft. Nur wenn verfügbare Ressourcenziele bedarfsgerecht eingesetzt werden könnten, könne eine optimale Versorgung für alle erschwinglich angeboten werden. Aus medizinischer Sicht sei es vertretbar, sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, dass jeder Patient individuell und auch so zu behandeln sei. Aus ökonomischer Sicht verbiete sich der Ansatz. Wenn an der einen Stelle vielleicht zu viel ausgegeben werde, fehle es essenziell an einer andern Stelle. Zwar seien diese Grundgedanken nicht neu, doch deckten sie sich mit seiner Haltung zum vorliegenden Spitalgesetz. Dieses Gesetz lebe einen Grundgedanken, der insbesondere unternehmerische Freiheit gewährleiste. Das Controlling überzeuge, und die parlamentarischen Instrumente für Korrekturmöglichkeiten seien vorhanden und effizient einsetzbar. In der Verstaatlichung der Leistungserbringer sehe er nicht die Zukunft der Gesundheitsversorgung. Die meisten Spitäler haben die Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt gewählt und damit gute Erfahrungen gemacht. Diese Aussagen ermutigen dazu, diese Rechtsform zu wählen, weil weder die Ärzteschaft noch das Personal und weitere Verantwortliche in Politik und Spitalleitung zu einem starren, zentralistischen System zurückkehren möchten. Bei § 17 gehe es darum, ob ein Systemfehler im Gesetz zu verankern sei. Zwar verstehe er nicht allzu viel vom Spitalgesetz, doch könne er sich auf die Begleitung von Professor Andreas Lienhard stützen. Er zitiere den kritischen Punkt, wo es um den Spitalrat gehe: «Zusammensetzen wäre ein solcher aus erfahrenen Politikern, die allerdings nicht Behördenvertreter zu sein brauchen. Im Gegenteil: Regierungsratsmitglieder geraten als Verwaltungsräte potenziell in ein Dilemma zwischen strategischer Unternehmenssteuerung und politi-

scher Aufsicht. Das Modell der leistungsgebundenen Behördenvertreter bei gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften im Sinn von Artikel 762 OR führt in der Praxis häufig zu Interessenkollisionen und haftungsrechtlichen Problemen.» Aufgrund dieser Ausführungen sei der 3. Satz von § 17 Absatz 1 zu streichen.

Im Namen der GASK empfiehlt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, den Antrag von Leo Fuchs abzulehnen. Sie erinnere daran, dass die GASK diesen Satz im Rahmen ihrer 1. Beratung aus dem ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates gestrichen habe. Damals sei die Meinung vertreten worden, dass dies tatsächlich eine Doppelfunktion wäre, die zu Konflikten führen könnte. Der Spitalrat könnte zu stark beeinflusst werden, und das Regierungsratsmitglied wäre in seinem Entscheid allenfalls nicht mehr frei. Der Grosse Rat habe im Rahmen seiner 1. Beratung die Formulierung, wonach ein Mitglied des Spitalrates dem Regierungsrat angehören könne, wieder in das Gesetz aufgenommen. Auch bei der 2. Beratung des Gesetzes durch die GASK sei dies erneut ein Diskussionspunkt gewesen. Letztlich habe die Kommission den erneut gestellten Streichungsantrag mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Im Namen des Regierungsrates bestätigt Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr, dass das Anliegen heikel sei. Deshalb habe die Regierung die «Kann-Formulierung» gewählt, damit sie eventuell situationsgerecht reagieren könne. Zu beachten sei, dass beispielsweise beim Universitätsrat ausdrücklich bestimmt sei, dass der Bildungsdirektor den Vorsitz führe. Während der Regierungsrat im CKW-Verwaltungsrat noch vertreten sei, sei dies im Verwaltungsrat der LUKB nicht mehr der Fall. Aufgrund der in andern Kantonen gemachten Erfahrungen habe die Regierung im Spitalgesetz mit einer «Kann-Formulierung» die Möglichkeit geschaffen, aus ihrer Mitte jemanden delegieren zu können.

Rolf Hermetschweiler spricht sich für den Streichungsantrag von Leo Fuchs aus. Er sei überzeugt, dass hier eine klare Trennung nötig sei, weil sich sonst Interessenkonflikte ergeben könnten.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Leo Fuchs ab. § 17 Absatz 1 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen. Er lautet wie folgt: «Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.»

§ 17 Absätze 2–4 sowie die §§ 18–20 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 21 Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Der Kanton stellt jedem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen. Es wird zum Zinssatz einer zehnjährigen Bundesanleihe und mit zusätzlichen 25 Basispunkten verzinst.»

§ 21 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Wortmeldung zu § 24

Leo Müller vertritt die Auffassung, dass der gesamte Gesundheitsbereich zumindest rein budgetmässig im Staatshaushalt eine wichtige Stellung habe. Dies dürfte auch der Grund für das Unbehagen im Grossen Rat sein. Der Grosse Rat möchte

genau wissen, ob er auch in Zukunft noch etwas dazu sagen könne. Deshalb erwarte er zu der nun vorliegenden Formulierung von § 24 eine konkrete Stellungnahme der Regierung. Persönlich könnte er sich auch vorstellen, den § 24 noch etwas konkreter zu fassen. Seiner Meinung nach sollte der Grosse Rat auch weiterhin wissen, welche Leistung wie viel koste. Wenn der Rat dies nämlich wisse, könne er sagen, dass er eine bestimmte Leistung nicht mehr wolle oder dass sie auch weiterhin zu erbringen sei. Anlässlich der Kommissionsberatung sei insbesondere zu § 24 Absatz 2 ein Kommentar vorgelegt worden, wonach die vorberatende Kommission und der Grosse Rat im Einzelnen informiert werden sollen, und zwar über die Leistungen, also beispielsweise die Menge, den Preis und den Ort der Leistungserfüllung der Hauptdisziplinen, wie Chirurgie, Medizin und Geburtshilfe. Er möchte vom Gesundheits- und Sozialdirektor nun klar mit Ja oder Nein beantwortet haben, dass dieser Kommentar bezüglich Berichterstattung und Detaillierungsgrad auch für den nun vorliegenden § 24 gelte, wie dies in der GASK dokumentiert worden sei.

Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr hält fest, dass die GASK ausführlich darüber diskutiert habe, welchen Informationsstand der Grosse Rat haben müsse, um das Budget bewilligen zu können. Dort sei festgehalten worden, dass der Grosse Rat über die voraussichtliche Leistungsvereinbarung respektive die Pläne orientiert werde. Im Einzelnen werde er über die Menge, den Preis und den Ort der Leistungserfüllung der Hauptdisziplinen informiert. Wie bei jedem Geschäft, werde es auch hier Zahlen geben, die für die Öffentlichkeit bestimmt seien, und solche, die es wahrscheinlich nicht sein werden. Die GASK werde über diese Zahlen orientiert, damit sie ihren Bericht abgeben könne.

§ 24 *Sachüberschrift* und *Absatz 1* lauten auf Antrag der GASK und der Redaktionskommission wie folgt:

«*Globalbudget*

¹ Für die Sicherstellung der Spitalversorgung gemäss § 8 spricht der Grosse Rat im Rahmen des Staatsvoranschlags für jedes Unternehmen ein Globalbudget. Dieses ist nicht in Leistungsgruppen gegliedert. Bei seiner Bemessung sind die Leistungsaufträge, die Leistungsvereinbarungen und die Leistungen Dritter zu berücksichtigen. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen der beantragten Globalbudgets.»

§ 24 *Absatz 2* sowie die §§ 25–28 *Absatz 2* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 28 *Absatz 3* lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Der Regierungsrat kann den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. In diesem Fall sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.»

§ 29 *Absatz 1* lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 in das Eigentum der Unternehmen über.»

§ 29 *Absatz 2* und § 30 *Absatz 1* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 30 Absatz 2

Giorgio Pardini beantragt den folgenden Wortlaut: «Soweit das Personalgesetz gilt, kann der Spitalrat in einem Personalreglement aus betrieblichen Gründen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – in Vereinbarung mit den Personalverbänden – davon abweichen. Er kann in besonderen Fällen die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit zivilrechtlichem Vertrag vorsehen.» Wenn das vorliegende Spitalgesetz auch in der kommenden Volksabstimmung bestehen soll, sollten auch die Rechte der Arbeitnehmenden berücksichtigt werden. Gemäss § 30 sei der Spitalrat allein dafür zuständig, Änderungen bezüglich Lohn, Ferien oder Pensionskassenbestimmungen vorzunehmen. Es könne nicht sein, dass in diesem Kontext die Personalverbände ignoriert werden. Mit der vorliegenden Formulierung werde die Mitwirkung dieser Verbände in krasser Weise umgangen. Dagegen wären mit seinem Antrag auch die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden gewährleistet. Wenn dies nicht der Fall sei, bedeute dies in Zukunft, dass die Personalverbände bei Auslagerungen, Teilprivatisierungen und Privatisierungen nichts zu sagen hätten. Ein Vergleich mit andern staatlichen Betrieben zeige, dass dieser Grundsatz auf nationaler Ebene nie verletzt worden sei. Er finde, dass es auch dem Kanton Luzern gut anstehen würde, wenn der Spitalrat mit den Personalverbänden jeweils eine Vereinbarung treffen müsste, bevor solche Änderungen in Kraft gesetzt werden.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, dass dieser Antrag in der Kommission so nicht gestellt worden sei. Die GASK habe lediglich darüber diskutiert, ob es möglich sein soll, in besonderen Fällen von den öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen abzuweichen. Dies habe eine Kommissionsmehrheit begrusst.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Auch derzeit bestehe keine Vereinbarung mit der paritätischen Personalkommission. Veränderungen würden aber selbstverständlich diskutiert, damit die Regierung prüfen könne, wie die Anliegen aufgenommen werden könnten. Genau so sollte es auch in dieser Unternehmung sein. Für die Vorberatung in der GASK seien verschiedene, schon selbständige Firmen befragt worden. Es sei nirgends der Eindruck entstanden, dass das Personal mit einer Regelung, wie sie die Regierung hier vorschläge, benachteiligt worden sei.

Der Rat lehnt den Antrag von Giorgio Pardini ab. § 30 Absatz 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 30 Absatz 3 (neu)

Katharina Meile beantragt zu § 30 den folgenden neuen Absatz 3: «Abweichungen vom Personalgesetz werden in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt.» Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Wenn die Arbeitnehmenden nicht mehr ausnahmslos dem kantonalen Personalgesetz unterstellt sein sollen und der Spitalrat eigenmächtig davon abweichen könne, benötigten die Angestellten einen Schutz. Sie zweifle nämlich daran, dass die Ausnahmen dafür da sein sollen, um das Personal besser stellen zu können. Das Risiko, dass genau das Gegenteil passieren werde, sei vorhanden und nicht zu verleugnen. Genauso seien die Ängste von Arbeitnehmenden vorhanden und auch ernst zu nehmen. Die Arbeitnehmenden könnten zumindest ein wenig beruhigt werden, wenn ein GAV verpflichtend verlangt würde, wie ihn andere Kantone mit verselbständigten Spitalern ebenfalls kennen.

Im Namen der GASK empfiehlt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, den Antrag abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit habe die Meinung vertreten, dass es auch im Interesse der Unternehmen sein müsse, für das Personal gute Bedingungen zu gewährleisten.

Yvette Estermann spricht sich für den Antrag aus. Zu beachten sei, dass viele private Gesellschaften mit einem GAV sehr gute Erfahrungen gemacht haben.

Erwin Arnold lehnt den Antrag ab. Dieser Antrag ziele in die Richtung, dass ein GAV zwingend vorzuschreiben sei. Nachdem die Spitäler in die Freiheit entlassen werden sollen, sollten sie auch die unternehmerische Verantwortung wahrnehmen. Er lehne es ab, im Spitalgesetz für die öffentlich-rechtlichen Spitäler einen GAV zwingend vorzuschreiben, während die privaten Kliniken frei entscheiden könnten. Er wehre sich auch gegen die Aussage, dass das Personal nach der Verselbständigung der Spitäler wesentlich schlechter gestellt sein werde. Damit werde offensichtlich ganz bewusst ein wenig Panik geschürt.

Adrian Borgula setzt sich für den Antrag ein. Bei jedem GAV werde von einem partnerschaftlichen Verständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgegangen. Die Freiheit, wie sie nun den Spitalern eingeräumt werden soll, hätten die Angestellten nämlich nicht. Ein GAV sei also zwingend vorzuschreiben, weil der Spitalrat kaum ein Interesse daran haben dürfte, zusammen mit dem Personal einen solchen Vertrag zu formulieren.

Giorgio Pardini unterstützt den Antrag. Er erinnere daran, dass der Schweizerische Arbeitgeberverband immer unterstreiche, dass in der Schweiz eine gute Sozialpartnerschaft bestehe, was als Standortvorteil zu werten sei. Sozialpartnerschaft heisse aber auch Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen. Im vorliegenden Spitalgesetz, werde eine Kategorie A-Angestellte geschaffen, die dem Personalrecht des Kantons unterstellt sei. Gleichzeitig werde aber auch die Kategorie B-Angestellte geschaffen, die nach OR angestellt sein werde, wenn Betriebsteile ausgelagert werden. Seiner Ansicht nach sollte der Kanton als Arbeitgeber Vorzeigecharakter haben und ein Zeichen setzen, dass in diesem Kanton die Arbeitsverhältnisse geregelt sein sollten.

Walter Häcki lehnt den Antrag ab. Er teile die Meinung, dass ein GAV eine gute Sache sei, doch sei zu beachten, dass solche Verträge zwischen den Sozialpartnern auszuhandeln seien. Falsch finde er, einen GAV per Gesetz kommandieren zu wollen.

Erwin Arnold ist überzeugt, dass es im Interesse des Spitalrates und der Spitalleitung liegen werde, ihre Mitarbeitenden anständig und fair zu behandeln. Zusammen mit den Privatspitalern werden sie sich auf dem Personalmarkt behaupten müssen. Aus diesem Grund habe er das Vertrauen, dass die Spitäler das für sie richtige Instrument finden werden.

Katharina Meile setzt sich nochmals für ihren Antrag ein. Sie empfinde «vielleicht» oder «wahrscheinlich» als störend. Dagegen verlange sie eine Sicherheit für das Personal. Um das bestehende Risiko zu mildern, sei ein GAV zwingend vorzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Er wehre sich dagegen, dass überall dort, wo kein GAV bestehe, schlechte Arbeitsbedingungen vorhanden sein sollen. Im Kan-

ton Aargau, wo eine Aktiengesellschaft bestehe, gebe es kein Problem. Im Kanton St. Gallen, wo dies ausdrücklich nachgefragt worden sei, bestehe kein Problem. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass es der Hirslandenklinik St. Anna auch ohne GAV immer wieder gelinge, dem Kantonsspital Personal abzuwerben. Persönlich sehe er keinen Handlungsbedarf. Wenn der Grosse Rat einen GAV vorschreiben würde, wäre ein Zwang für einen Vertrag vorhanden. Es sei für niemanden interessant, unter Zwangsbedingungen einen Vertrag aushandeln zu müssen.

Katharina Meile ist überzeugt, dass heute niemand wissen könne, was passieren werde. Es könne alles gut werden, doch könnten ebenso Probleme entstehen.

Der Rat lehnt den Antrag von Katharina Meile ab. § 30 Absatz 3 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Die §§ 31 und 32 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 32 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Die Unternehmen sorgen für den hinreichenden Schutz der Patientenrechte. Namentlich sind die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte zu beachten. Die Unternehmen regeln die Rechte und Pflichten ihrer Patientinnen und Patienten in ihren Patientenreglementen.»

§ 32 Absätze 3 und 4 sowie die §§ 33–40 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

Rückkommen auf § 12 Unterabsatz d

Walter Stucki stellt zu § 12 Unterabsatz d einen Rückkommensantrag.

Der Rat opponiert dem Rückkommensantrag nicht.

Peter Lerch beantragt zu § 12 Unterabsatz d die folgende Fassung: «übt die Oberaufsicht aus und nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.»

Walter Stucki beantragt, § 12 Unterabsatz d gemäss Entwurf des Regierungsrates gutzuheissen und den Zusatz «übt die Oberaufsicht aus» wieder zu streichen. Er appelliere an den Rat, den WOV-Grundsätzen in allen Belangen treu zu bleiben. Der Grosse Rat nehme seine Verantwortung über das Globalbudget und die Rechnung wahr.

Im Namen der GASK weist die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs erneut darauf hin, dass die Kommission das Anliegen lediglich andiskutiert habe. Weil der GASK aber kein solcher Antrag unterbreitet worden sei, habe sie auch nicht darüber abstimmen können. Für sie persönlich stelle sich die Frage, was «Oberaufsicht» letztlich bedeuten würde. Sie könne den vom Rat angenommenen Antrag von Peter Lerch nicht einordnen. Es stehe ihr aber auch nicht zu, diesen zu kommentieren.

Peter Lerch vertritt die Auffassung, dass diesem Rückkommensantrag offenbar das Missverständnis zugrunde liege, was «Oberaufsicht» bedeute. Bezüglich der geforderten Einhaltung der WOV-Grundsätze erinnere er daran, dass Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr ausgeführt habe, dass WOV hier nicht gelte. Deshalb stehe der Antrag von Walter Stucki diametral zur Aussage des Gesundheits- und Sozialdirektors. Der Begriff «Oberaufsicht» habe jedoch grundsätzlich nichts mit WOV oder Nicht-WOV zu tun. Als Folge auf die Verfassungsdiskussion weise er darauf hin, dass der Grosse Rat mit der Streichung des Zusatzes «übt die Oberaufsicht aus» ein Spitalgesetz beschliesse, das im klaren Widerspruch zur vielleicht künftigen Kantonsverfassung stehe. Dort werde in § 48 klar dargelegt, dass der Kantonsrat die

Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben habe, also auch über ausgelagerte Einheiten, unabhängig von der Rechtsform. Er ersuche darum, diesen Zusatz nicht zu streichen, weil die Oberaufsicht eine der Hauptaufgaben des Parlaments neben der Gesetzgebung sei. Einerseits werde sie wahrgenommen durch die Rechenschaftsberichte und andererseits aber auch durch die AKK oder spezielle Untersuchungskommissionen. Der Rechenschaftsbericht sei also ein Teil der Oberaufsicht, doch könne sie sich nicht darauf beschränken. Die Oberaufsicht werde umso wichtiger, wenn die Spitäler respektive Betriebe «an die längere Leine» genommen werden. Die Oberaufsicht bedeute keinen direkten Eingriff des Parlaments. Es gehe darum, dass das Parlament feststellen könne, ob die Ziele, die es mit seinen Gesetzen formuliert habe, auch tatsächlich erfüllt werden.

Erwin Arnold befürwortet den Antrag von Walter Stucki. Den nun geschilderten Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung könne er so nicht nachvollziehen. Der Grosse Rat stehe hier an einem Punkt, an dem er die Spitäler in die Selbständigkeit entlassen wolle, damit sie ihre Freiheit und Verantwortung wahrnehmen könnten. Der Rat müsse sich bewusst sein, dass er damit auch einen Teil seiner Aufsicht abgeben müsse. Er weise nochmals auf § 24 hin. Seiner Meinung nach werde der Grosse Rat dadurch genügend Einflussmöglichkeiten haben.

Konrad Graber setzt sich für den Antrag von Walter Stucki ein. Er weise auf § 16 Absatz 2 hin, wonach der Spitalrat das oberste Organ des Unternehmens und verantwortlich für die strategische Unternehmensführung sei.

Peter Schilliger befürwortet den Antrag von Walter Stucki. Auch hier gelte es, die Leitplanken da zu setzen, wo sie hingehörten. Der Grosse Rat habe als Führungsmittel die Rechnung und das Budget zur Verfügung. Der Rat gebe die Leitplanken über die Spitalplanung, zu der er sich persönlich eine Aussage wünsche, dass sie periodisch, beispielsweise alle vier oder fünf Jahre, vom Rat behandelt würde. Dann hätte der Rat die Mittel, die er brauche, um auf die Leistung und die Angebote der Spitäler Einfluss nehmen zu können.

Herbert Widmer findet es eigenartig, dass der Rat heute darüber spreche und morgen über den § 48 der neuen Kantonsverfassung. Dort heisse es in Absatz 2 ganz klar: «Er behandelt namentlich die Rechenschaftsberichte.» Er stelle fest, dass in diesem Rat zwei oder mehr, maximal aber 120 verschiedene Ansichten über die Oberaufsicht bestehen. In der Botschaft der Regierung heisse es: «Bei der Oberaufsicht des Kantonsrates handelt es sich um eine besondere politische Kontrolle. Der Kantonsrat nimmt die Oberaufsicht zur Hauptsache durch die Behandlung der Rechenschaftsberichte und mittels der besonderen Information und Untersuchungsbefugnisse der Kommissionen wahr.» Dies sage der Regierungsrat, und das gelte auch für ausgelagerte Bereiche. Allerdings müsste § 80a des Grossratsgesetzes geändert werden, da es dort heisse: «Rechenschaftsberichte werden genehmigt, teilweise genehmigt oder nicht genehmigt.» Was die beiden Antragsteller unter «Oberaufsicht» verstehen, habe gar nichts mit dem Spitalrat zu tun. Sie sei das, was die Regierung in der Kantonsverfassung verankern wolle, nämlich, dass die Rechenschaftsberichte angeschaut und dazu Stellung genommen werde.

Rolf Hermetschweiler spricht sich für den Antrag von Walter Stucki aus. Der Grosse Rat entscheide über das Globalbudget. Er spreche über das Geld. Dort habe er seine Oberaufsicht. Wichtig sei, die Spitäler in die Freiheit zu entlassen.

Walter Häcki lehnt den Antrag von Walter Stucki ab. Für einen Betrieb, der insbesondere in Bezug auf die Finanzen, immer noch am Gängelband des Kantons gehe, sei diese Oberaufsicht nötig. Sie sei die einzige Möglichkeit, doch noch einzugreifen respektive auf bestimmte Entwicklungen Einfluss zu nehmen. Wenn das Parlament die Oberaufsicht habe, könne es ein Instrument einsetzen, wie beispielsweise die AKK, um gewisse Fragen zu prüfen. Seiner Meinung nach wäre es falsch, wenn der Grosse Rat diese Möglichkeit völlig aus der Hand geben würde. Solange das Geld laufend gesprochen werde, brauche der Grosse Rat das Instrument der Oberaufsicht.

Hans Peter Pfister hat Mühe mit der Aussage, dass die Spitäler in die Freiheit zu entlassen seien. Seiner Meinung nach gehe es hier um grundsätzliche Fragen. Die Oberaufsicht müsse im vorliegenden Spitalgesetz bleiben, wenn sich der Grosse Rat nicht selbst entmachten wolle. Letztlich gehe es auch darum, ob das Spitalgesetz überhaupt akzeptiert werden könne. Er könne einem Gesetz nicht zustimmen, wo das Parlament buchstäblich auf die Zuschauertribüne vertrieben werde. Die finanzielle Dimension, die dahinter stecke, verpflichte den Grossen Rat, die Oberaufsicht wahrzunehmen. Wenn der Grosse Rat nur noch informiert werden soll, erachte er dies als ungenügend.

Walter Stucki erklärt, dass er bereits morgen nicht mehr in diesem Saal erscheinen würde, wenn das Parlament mit der Behandlung der Rechnung und des Budgets auf die Zuschauertribüne verwiesen würde.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, dem Antrag von Walter Stucki zuzustimmen. Bezüglich der Finanzen seien die Spitäler tatsächlich am Gängelband des Kantons. Mit den Finanzen steuere der Kanton dieses Unternehmen. Hier werde verlangt, die Oberaufsicht in die Betriebsführung der Spitäler hineinzutragen. Dies sei wahrscheinlich die falsche Stelle. Das Parlament habe die Oberaufsicht über alle Ausgaben, die es tätige, also bis und mit Leistungseinkauf. Es könne kaum sein, dass man in die Betriebsführung einer verselbständigten Anstalt hineingreife. Es sei nicht WOV, sondern mehr als WOV, aber es sei in die gleiche Richtung und nicht retour. Diese Firma sei selbständig, während die kantonalen Dienststellen nicht selbständig seien. Das sei der Unterschied zu WOV. Das soll mit diesem Gesetz erreicht werden. Persönlich meine er, dass es schwierig wäre, wenn hier mit Kommissionen eine direkte Aufsicht stipuliert würde, die anders sei als das, was vorgeschlagen sei, nämlich, dass der Grosse Rat die Kontrolle über die Spitalplanung, über den IFAP und die Budgetgenehmigung habe.

Der Rat lehnt den Antrag von Peter Lerch ab. § 12 Unterabsatz d wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen und lautet wie folgt: «d. nimmt die Geschäftsberichte der Unternehmen zur Kenntnis.»

Die Kommissionspräsidentin der GASK, Ruth Fuchs, stellt fest, dass bei § 24 noch die Frage aufgeworfen worden sei, welche Grundlagen dem Grossen Rat zur Verfügung stehen sollten, damit er das Globalbudget genehmigen könne. Die GASK sei sich bewusst gewesen, dass die Kompetenzen des Grossen Rates der Knackpunkt dieses Gesetzes seien und dass dazu verschiedene Meinungen bestehen könnten. Sie respektiere dies. Wenn aber ein bestimmter Weg beschritten worden sei, könne nicht plötzlich wieder alles gekippt werden. Weil in der GASK spürbar geworden sei, dass diese Diskussion sehr heikel sei, habe die Kommission dies bei § 24 ausgiebig disku-

tiert. Für die GASK sei klar gewesen, dass der Grosse Rat zu den Globalbudgets auch die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen erhalten müsse. Dies betreffe die Menge, den Preis und den Ort der Erfüllung der Hauptdisziplinen, wie Chirurgie, Medizin und Geburtshilfe. Die GASK habe nachgefragt, wie verbindlich die Aussagen seien, wenn diese nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Der Kommission sei ausdrücklich bestätigt worden, dass dies absolut verbindlich sei, wenn es in den Materialien und im Protokoll stehe. Zudem werde in § 24 ausgesagt, dass der Regierungsrat den Grossen Rat über die Leistungs- und Berechnungsgrundlagen informiere. Selbstverständlich sei also, dass der vorberatenden Kommission diese Grundlagen zu den Globalbudgets präsentiert werden. Ebenso selbstverständlich sei, dass die Informationen in diesem Ausmass auch dem Grossen Rat zur Verfügung stehen werden. Dies heisse, dass die Kommissionsmitglieder ihre Fraktionen auch entsprechend informieren könnten.

Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz

a. Personalgesetz (SRL Nr. 51)

Titel und Ingress sowie § 1 Absatz 6 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

b. Finanzhaushaltgesetz (SRL Nr. 600)

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 1 Absatz 3 lautet auf Antrag der GASK und der Redaktionskommission wie folgt: «Das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie, die Ausgleichskasse Luzern, die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern, die Luzerner Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende, die Gebäudeversicherung und die Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern sind dem Gesetz nicht unterstellt.»

Vor der Schlussabstimmung gibt Yvette Estermann im Namen der SVP-Fraktion eine Protokollerklärung ab. Aufgrund der 2. Beratung des Spitalgesetzes in der GASK sei der SVP-Fraktion klar geworden, dass ihre Anliegen auch heute keine Mehrheit im Grossen Rat finden würden. Sie lehne die Vorlage des Regierungsrates ab. Obwohl es am Anfang der Vonselbständigung der Spitäler hilfreich sein könnte, wenn ein Mitglied des Regierungsrates und eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes im Spitalrat vertreten seien, könne dies die SVP-Fraktion nicht unterstützen. Sie wolle eine klare Gewaltentrennung. Private Anbieter finden keine adäquate Berücksichtigung im neuen Spitalgesetz, obwohl einige Bemerkungen des Grossen Rates zur Spitalplanung bestehen. Die SVP-Fraktion fordere «Waffengleichheit». Die viel diskutierte Möglichkeit der Spitäler, ambulante Leistungen auch ausserhalb der Spitalbetriebe anzubieten, was eine mögliche Konkurrenz zu den Landärzten darstellen könnte, lehne die SVP-Fraktion ab. Sie wolle die Landärzte behalten. Ab dem Jahr 2008 sollen die Spitäler eine Vollkostenrechnung einführen. Gesetzlich habe dies aber eine Mehrheit nicht verankern wollen. Die SVP-Fraktion wolle die finanzielle Transparenz. Sie frage sich, ob es ein gutes Zeichen oder ein Zeichen der Unsicherheit sei, wenn sich die Mehrheit gegen eine Evaluationsklausel wehre. Die SVP-Fraktion sei für klare Verhältnisse. Sie frage sich aber auch, was dagegen spreche, zuerst die KVG-Revision abzuwarten und erst dann ein untergeordnetes

kantonales Gesetz zu erlassen. Die SVP wolle für das Luzerner Volk die beste Lösung und nicht die zweitbeste.

Im Namen der Grünen Fraktion erklärt Katharina Meile, dass der Grosse Rat nun mehr oder weniger einen Durchblick habe, doch geändert habe sich kaum etwas. Die Grüne Fraktion lehne das Spitalgesetz nach wie vor vehement ab. Der erste grosse Dorn im Auge sei die Verselbständigung der kantonalen Spitäler an sich. Die Gesundheitsversorgung sei und bleibe eine Staatsaufgabe. In der Grünen Fraktion rege sich Widerstand, wenn mit einem derart grossen Schritt, wie die Verselbständigung einer sei, die Politik in ihren Kompetenzen beschnitten werde. Sie habe zwar oft gehört, dass die Spiesse für alle gleich lang sein sollen. Der Grosse Rat müsse und wolle für die Spitäler auch in Zukunft Geld sprechen. Dagegen werde eine Mitsprache nicht mehr möglich sein. Die Grüne Fraktion frage sich, wo hier die Demokratie geblieben sei. Einmal mehr spreche sie noch die Anstellungsbedingungen gemäss § 30 an. Die Grüne Fraktion sei nicht einverstanden damit. Sie sehe in den Ausnahmemöglichkeiten ein Risiko und nicht nur Vorteile. Selbstverständlich gebe es noch weitere Punkte im neuen Gesetz, die der Grünen Fraktion missfallen. Sie führe diese nicht mehr weiter aus, doch werde die Grüne Fraktion das Spitalgesetz ablehnen und dieses auch in der Volksabstimmung vehement bekämpfen.

Im Namen der SP-Fraktion stellt Pascal Ludin einen Antrag auf Namensaufwurf. Die SP-Fraktion habe den Entwurf zum neuen Spitalgesetz bereits bei der 1. Beratung klar abgelehnt. Die Beratungen in Kommission und Parlament haben den von der SP-Fraktion gewünschten Kurswechsel nicht herbeiführen können. Die SP-Fraktion lehne das Spitalgesetz auch nach der 2. Beratung ab. Die weiteren Informationen der Regierung haben die Notwendigkeit und den Bedarf für die aufwändige und kostenintensive Verselbständigung nicht ausreichend belegen können. Die mit dem Wechsel der Rechtspersönlichkeit eingeleitete Verselbständigung, welche die SP-Fraktion als klaren Schritt zur gewinnorientierten Privatisierung hin ansehe, könne sie in dieser Form nicht akzeptieren. Sie sei klar der Meinung, dass eine qualitative gute Gesundheitsversorgung eine zentrale Aufgabe des Staates darstelle. Der in diesem Gesetz angestrebte Wettbewerb zwischen den Gesundheitsanbietern erachte sie als ruinös und aus Sicht der Patienten und Prämienzahlenden als wenig sinnvoll. Die dem Grossen Rat zugeordnete Rolle in diesem neuen Gesetz fasse die SP-Fraktion so zusammen, dass das Parlament an Mitsprache verlieren werde. Gerade im Bereich der Finanzierung werde es für das Parlament schwieriger werden, die nötigen Informationen für eine sachgerechte Beurteilung der Kostenentwicklung zu bekommen. Die Abgeltung mittels Globalbudget ohne Leistungsgruppen erachte die SP-Fraktion als falsch. Auch sei ihr nicht klar, wie die politische Kontrolle in Zukunft funktionieren soll. Die vorgeschlagene Lösung der Informationspflicht an den Grossen Rat erachte sie als reine Scheinlösung. Nur wer auch konkrete Entscheidungen herbeiführen könne, habe seine politische Verantwortung wahrgenommen. Die SP-Fraktion sei der Meinung, dass die freie unternehmerische Tätigkeit der Spitäler aufgrund einer Risikominderung eingeschränkt werden müsste oder zumindest der Genehmigung durch den Grossen Rat bedürfte. Sie sehe darin die Gefahr, dass die «Rosinenpickerei» im Gesundheitswesen unnötig gefördert werde. In diesem Zusammenhang stehe sie auch der Möglichkeit der Fremdfinanzierung negativ gegenüber. Gerade das Auf-

treten von privaten Anbietern habe in den letzten Jahren nicht zu einer Vergünstigung der Preise geführt, sondern eher gegenteilig gewirkt. Die Kompetenzen, die der Spitalrat gemäss dem vorliegenden Gesetz erhalte, seien für die SP-Fraktion unhaltbar. Gerade im Bereich des Personals sei sie der Meinung, dass eine Gleichbehandlung zwischen allen Angestellten der öffentlichen Hand bestehen sollte. Zumindest aber müsste das Gesetz einen Zwang für einen Gesamtarbeitsvertrag vorsehen, damit allfällige Sparmassnahmen nicht nur zulasten der Angestellten vollzogen werden könnten. Im Gesetz fehle auch der Bereich des Patientenrechts gänzlich. Wenn aber das Gesundheitswesen aus der staatlichen Hand gegeben werde, wären hier klare Bestimmungen nötig. Die Argumentation, das schweizerische Gesetz kenne in diversen Werken genügend Regelungen, sei trügerisch und werde in den Augen der SP-Fraktion zu Unklarheiten führen. Der Patient, der sich unfreiwillig und oftmals auch als Notfall in die Obhut eines Spitals begeben sollte wissen, welches seine Rechte und Pflichten seien. Die vorgesehene Regelung sei einseitig zugunsten der Spitäler. Aus diesen Gründen werde die SP-Fraktion geschlossen gegen das neue Spitalgesetz stimmen. Auch im bevorstehenden Abstimmungskampf werde sie sich klar gegen das Gesetz aussprechen und die Vorlage aktiv bekämpfen.

Lotti Stadelmann gibt zu bedenken, dass mit diesem Gesetz insbesondere im Personalrecht Ungleichheiten zwischen den kantonalen Angestellten geschaffen werden. Es sei zwar vorgesehen, dass die Anstellungsbedingungen öffentlich-rechtlich bleiben werden, doch habe der Spitalrat die Kompetenz, davon abzuweichen. Diese Ungleichheit bekämpfe sie. Gerade die letzten Jahre zeigen, dass auf dem Buckel des Personals immer und immer wieder gespart worden sei. Das gleiche Personal erfülle heute eine Mehrarbeit und trage dazu bei, dass die Staatsrechnungen einigermassen gut abschneiden. Unakzeptabel sei auch, dass der Grosse Rat bei den einzelnen Disziplinen kein Mitspracherecht mehr haben soll. Sie erinnere daran, dass die Diskussionen rund um die Schliessung des Spitals Wolhusen in der Bevölkerung dieser Region einen grossen Protest ausgelöst haben. Wenn der Grosse Rat das vorliegende Spitalgesetz gutheisse, nehme er sich selbst die Kompetenz, in Zukunft zu solchen Fragen noch etwas sagen zu können. Darum appelliere sie an den Rat, das Spitalgesetz abzulehnen.

Markus Gehrig erklärt, dass die CVP-Fraktion das aus den Beratungen hervorgegangene Spitalgesetz als zeitgemäss und vor allem als zukunftsgerichtet erachte. Die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen seien grossmehrheitlich aufgenommen worden. Das Gesetz sei stimmig und bündig in seinen Abläufen. Es sehe stufengerechte Kompetenzen vor, wie sie die CVP-Fraktion als sinnvoll und richtig erachte. Der Kanton Luzern sei nicht der erste Kanton, der eine rechtliche Verselbständigung der kantonalen Spitäler durchführe. Überall habe es Diskussionen gegeben. Die Verselbständigung erlaube den Spitalern, rascher und freier zu reagieren. So werden auch die kantonalen Spitäler im Kanton Luzern optimal auf die kommende KVG-Leistungsfinanzierung reagieren können. Das Spitalgesetz verlange wörtlich eine wirkungsvolle, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für alle Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner. An diesem Anspruch in § 1 sei alles Folgende im Gesetz zu messen. Die CVP-Fraktion meine, dass das Gesetz diesem Anspruch gerecht werde. Der Grosse Rat werde auch in Zukunft den Rahmen der Leistungen und Angebote der Spitäler abstecken können. Er werde das Globalbudget in seiner Höhe be-

stimmen, nachdem er über die Zusammensetzung dieses Betrags im Einzelnen vom Regierungsrat orientiert worden sei. Persönlich sei er überrascht, dass die SVP-Fraktion, die eigentlich mehr gewollt habe, nun für einen Rückschritt sei und alles beim Alten lassen wolle. Er appelliere daher an die SVP-Fraktion, dieses Gesetz zu unterstützen, da es in die richtige Richtung gehe. Die CVP-Fraktion unterstütze das Spitalgesetz einstimmig.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, das Spitalgesetz gutzuheissen. Das vorliegende Gesetz werde die Luzerner Spitäler in eine Zukunft innerhalb des schweizerischen Gesundheitswesens führen. Eine Liste mit 88 ehemaligen kantonalen Spitälern zeige, dass nur noch acht Spitäler Dienststellen der Kantone seien. Alle andern seien bereits übergeführt; davon ein grosser Teil in öffentlich-rechtliche Anstalten, selbständige 27, unselbständige 11, Aktiengesellschaften 16, öffentlich-rechtliche Stiftungen oder Stiftungen des privaten Rechts 18, Vereine 5 und einfache Gesellschaften 3. Persönlich lehne er die Verantwortung für die Zukunft der Spitäler ab, wenn sie künftig nicht mehr Möglichkeiten haben werden, sich anhand eines nationalen Benchmarks zu organisieren.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Namensaufruf zu. Das nötige Drittel wurde erreicht.

In der Schlussabstimmung stimmen die folgenden 62 Damen und Herren dem Spitalgesetz, wie es aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, zu:

Brigitt Aregger, Hans Aregger, Erwin Arnold, Ernst Blaser, Pia Maria Brugger, Franz Bucher, Guido Bucher, Peter Bucher, Jeannette Chrétiën, Urs Dickerhof, Josef Dissler, Heidi Duss, Michael Egli, Josef Fischer, Christian Forster, Heidi Frey, Leo Fuchs, Ruth Fuchs, Bruno Furrer, Sepp Furrer, Markus Gehrig, Konrad Graber, Guido Graf, Dieter Haessig, Alois Hodel, Pius Höltschi, Franz Koch, Balz Koller, Hansruedi Kurmann, Heidy Lang, Margrit Leisibach, Erich Leuenberger, Hans Luternauer, Jakob Lütolf, Thomas Mathis, Albert Mattmann, Patrick Meier, Erna Müller, Leo Müller, Ludwig Peyer, Renate Rölli, Karl M. Ronner, Marlis Roos, Bernadette Schaller, Patricia Schaller, Peter Schilliger, Bruno Schmid, Josef Schmidiger, Christian Schönholzer, Bruno Stalder, Armin Steiner, Beat Stöckli, Walter Stucki, Peter Tüfer, Robert Vogel, Roland Vonarburg, Stefan Wassmer, Klaus Wermelinger, Thomas Willi, Franz Wüest, Thomas Zemp und Toni Zimmermann.

In der Schlussabstimmung lehnen die folgenden 52 Damen und Herren das Spitalgesetz, wie es aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, ab:

Odilo Abgottspon, Bernhard Achermann, Moritz Bachmann, Silvana Beeler, Peter Beutler, Josef Blättler, Adrian Borgula, Hanspeter Bucher, Erwin Dahinden, Heinz Dätwyler, Trix Dettling, Yvette Estermann, Nino Froelicher, Patrick Graf, Roland Habermacher, Walter Häcki, Rolf Hermetschweiler, Marlis Inderbitzin, Josef Ineichen, Isabel Isenschmid, Ruth Keller, Daniela Kiener, Gerhard Klein, Anton Kunz, Benjamin Kunz, Sibylle Lehmann, Peter Lerch, Johann Lötscher, Trudi Lötscher, Pascal Ludin, Guido Luternauer, Damian Meier, Katharina Meile, Pius Müller, Marcel Omlin, Giorgio Pardini, Hans Peter, Angela Pfäffli, Hans Peter Pfister, Daniel Pflugshaupt, Peter Portmann, Josef Roos, Lotti Stadelmann, Margrit Steinhauser, Ruedi Stöckli, Walter Studer, Urs Thumm, Peter Unternährer, Albert Vitali, Herbert Widmer, Felicitas Zopfli und Fredi Zwimpfer.

Abwesend sind folgende 5 Damen und Herren:

Josef Langenegger, Hermann Morf, Guerino Riva, Esther Schönberger und Pius Zängerle.

Gemäss § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsleitung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) stimmt der Grossratspräsident Guido Müller nicht mit.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Spitalgesetz sowie der Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Spitalgesetz, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen sind, mit 62 zu 52 Stimmen zu.

Die Session wird am Nachmittag fortgesetzt.

Sitzung vom 11. September 2006, nachmittagsNr. 435 **Absenzen**Nr. 436 **Beschlussfassung über die dringliche Behandlung der parlamentarischen Vorstösse Nrn. 726, 727, 737, 738 und 739**

Auf die Septembersession hin wurden die folgenden fünf Vorstösse dringlich eingereicht:

1. Anfrage Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (Nr. 726)
2. Anfrage Damian Meier und Mit. über die offizielle 1.-August-Feier auf dem Rütli und deren Auswirkungen auf den Kanton Luzern (Nr. 727)
3. Anfrage Josef Roos und Mit. über die Folgen für den Kanton Luzern bezüglich der beabsichtigten Kürzung des Bundes der Beitragssätze für die Fachhochschulen (Nr. 737)
4. Motion Guido Graf und Mit. über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (Nr. 738)
5. Anfrage Hans Aregger und Mit. über den neuen Lohnausweis (Nr. 739)

Der Grossratspräsident, Guido Müller, gibt bekannt, dass die Regierung der dringlichen Behandlung der Vorstösse Nrn. 726, 738 und 739 nicht opponiere. Dagegen lehne sie die dringliche Behandlung der Vorstösse Nrn. 727 und 737 ab.

Der Rat nimmt zur Dringlichkeit wie folgt Stellung:

1. Der Rat stimmt der dringlichen Behandlung der Anfrage Nr. 726 von Peter Portmann ohne Diskussion zu.
2. Damian Meier würde auf die Dringlichkeit seiner Anfrage Nr. 727 verzichten, wenn die Regierung die Beantwortung der Fragen auf die Novembersession hin in Aussicht stellen könnte. Die Dringlichkeit sei zwar gegeben, weil diese Thematik politisch aktuell sei und die Bevölkerung auf die gestellten Fragen eine Antwort erwarte. Zudem werde die Rütli-Kommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft demnächst mit der Planung der nächsten Feier beginnen. Deshalb sollte der Kanton Luzern bereits jetzt ein Zeichen aussenden, weil er die meisten Polizistinnen und Polizisten stelle. Die Rütli-Kommission müsste wissen, ob der Kanton Luzern weiterhin gewillt sei, mehrere 100 000 Franken für die Gewährleistung der Sicherheit zu investieren.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass diese Fragen zum heutigen Zeitpunkt nicht so genau beantwortet werden könnten, weil der Schlussbericht der Polizei noch nicht vorhanden sei. Sobald aber dieser Bericht vorliege, würden die Vorstösse unmittelbar beantwortet und die Antworten dem Grossen Rat zugeleitet.

Damian Meier verzichtet auf die dringliche Behandlung seiner Anfrage Nr. 727.

3. Josef Roos hält an der dringlichen Behandlung seiner Anfrage Nr. 737 fest. Die Kriterien für die Dringlichkeit seien erfüllt. Gemäss einer Aussage von Exponenten des Bildungs- und Kulturdepartementes gegenüber den Medien «würde sich die Frage nach der Finanzierung der FHZ stellen». Obwohl diese Aussage ziemlich alarmierend sei, erachte der Regierungsrat seine Anfrage als nicht dringlich. Aufgrund einer andern Aussage «könnte so nicht einmal mehr der Status quo beibehalten werden». Trotz dieser alarmierenden Aussage sei die Anfrage nach Ansicht des Bildungs- und Kulturdepartementes nicht dringlich. Seiner Meinung nach werde hier etwas angekündigt, was grosse Konsequenzen auf die Luzerner Bildung haben werde.

Im Namen des Regierungsrates opponiert Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber der dringlichen Behandlung dieser Anfrage. Unbestritten sei, dass das Thema von hohem politischem Gewicht sei. An der Flimsener Tagung würden die eidgenössischen Räte die Botschaft BFI behandeln. Je nach Ergebnis würden sich allenfalls Auswirkungen auf das Fachhochschulgesetz und das Berufsbildungsgesetz ergeben. Im jetzigen Zeitpunkt könnte die Regierung die gestellten Fragen nur sehr rudimentär beantworten. Aufgrund der Debatte in Flims dürfte es dann aber möglich sein, diese Fragen besser zu beantworten.

Der Rat lehnt die dringliche Behandlung der Anfrage Nr. 737 von Josef Roos ab.

4. Der Rat stimmt der dringlichen Behandlung der Motion Nr. 738 von Guido Graf ohne Diskussion zu.
5. Ebenso stimmt der Rat der Dringlichkeit der Anfrage Nr. 739 von Hans Aregger diskussionslos zu.

Nr. 437 **Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) (B 141).**
2. Beratung, Schlussabstimmung

Im Namen der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) orientiert der Kommissionspräsident Bruno Schmid über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Die WAK habe einen Antrag zu § 42 behandelt, womit ein betraglich unbegrenzter Abzug für ungedeckte Fremdbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, die infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen würden, gefordert worden sei. Nach eingehender Diskussion habe die Kommission diesem Antrag zugestimmt. Einen Antrag, wonach der Abzug der Fremdbetreuungskosten auf höchstens 10 000 Franken zu beschränken sei, habe die WAK abgelehnt. Bei § 70 habe sie den Antrag von Alois Hodel beraten. Diesen Antrag habe der Grosse Rat anlässlich der 1. Beratung an die WAK überwiesen. Damit sei gefordert worden, die öffentlich-rechtlichen Unterhaltsgenossenschaften von der Steuer zu befreien. Nach sehr eingehender Diskussion sei die Kommission zum Schluss gelangt, dass dieses Anliegen auf die nächste Gesetzesrevision zu verschieben sei. Es habe sich gezeigt, dass die Auswirkungen dieses Antrags nicht so leicht abzuschätzen seien. Da davon vor allem die Gemeinden betroffen wären, sei im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision ein Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden durchzuführen. Zudem sei festgestellt worden, dass Unterhaltsgenossenschaften in der Regel nicht besteuert

würden, da das Gesetz Freibeträge von 10000 Franken bei der Gewinnsteuer und 50000 Franken bei der Kapitalsteuer vorsehe. Zudem müsste bei einer Befreiung der Genossenschaften durch den Kanton aufgrund der Bundessteuerpflicht der gleiche Aufwand betrieben werden. Den Antrag um Verschiebung auf die nächste Steuergesetzrevision habe die WAK mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Einen Antrag zur Verdoppelung der Freibeträge habe die Kommission deutlich verworfen.

Bei den Änderungen der Rechtsweggarantie handle es sich um rein formell-rechtliche Anpassungen. Damit werde eine Lücke geschlossen. Betroffen seien der § 209 Absatz 4 des Steuergesetzes und die §§ 47 Absatz 3 und 48 des Grundstückgewinnsteuergesetzes. Zudem seien die Bestimmungen über das Rechtsmittel an das Bundesgericht an die Formulierung der Gesamtvorlage angepasst worden. Dies betreffe die §§ 167 Absatz 1 und 222 Absatz 3 des Steuergesetzes. Die WAK habe diese Änderungen einstimmig gutgeheissen.

Bei § 2 gebe es grundsätzlich zwei Fallkonstellationen ohne definitiven Steuerfuss: Einerseits den Beschluss eines Steuerfusses über 1,6 Einheiten mit Ergreifung des fakultativen Referendums, andererseits die Nichtverabschiedung des Budgets und des Steuerfusses durch den Grossen Rat. Dazu sei in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob der zweite Satz von Absatz 3 in beiden Fällen gelten würde. Zur besseren Verständlichkeit habe die WAK einstimmig beschlossen, aus dem bisherigen Absatz 3 neu die zwei Absätze 3 und 4 zu machen. Aufgrund der gleichen Überlegung habe sie auch den § 42 Absatz 1b in die Absätze 1b und c aufgeteilt.

Alle Anträge der Redaktionskommission seien formeller Art. Da sie keine inhaltliche Änderung zur Folge hätten, seien sie ohne Diskussion gutgeheissen worden. Einen Antrag, wonach diese Steuergesetzrevision dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei, habe die WAK dagegen grossmehrheitlich abgelehnt. Zur Kenntnis zu nehmen sei auch, dass die FDP die Volksinitiative «Steuern vors Volk» zurückgezogen habe.

Die WAK habe den Gesetzesänderungen, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen seien, grossmehrheitlich zugestimmt.

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 2 Absätze 3 und 4 sowie 5 (neu)

Die Absätze 3 und 4 lauten auf Antrag der WAK wie folgt:

«³ Der Beschluss des Grossen Rates, aufgrund dieses Gesetzes eine Staatssteuer von mehr als 1,60 Einheiten zu beziehen, unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 40 der Staatsverfassung.

⁴ Liegt nach Ablauf des Rechnungsjahres kein Beschluss zu den Steuereinheiten vor, gelten die letzten gültig festgesetzten Steuereinheiten.»

Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.

§ 16 Sachüberschrift und Absatz 3 lauten auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt:

«*Ehegatten, Kinder unter elterlicher Sorge, eingetragene Partner*

³ Das Einkommen und das Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, wird zusammengerechnet. Die

Stellung eingetragener Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie die Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.»

§ 19 Absatz 3 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Die überlebenden eingetragenen Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie aufgrund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinn von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 erhalten haben.»

§ 34 Absatz 3, § 40 Absätze 1d, g, i und k sowie Absatz 2 und § 42 Absatz 1a werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 42 Absatz 1b lautet auf Antrag der WAK und der Redaktionskommission wie folgt: «für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind höchstens 6400 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen.»

§ 42 Absatz 1c

Die WAK beantragt die folgende Fassung: «ungedeckte Fremdbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen.»

Pius Müller stellt den folgenden Antrag: «ungedeckte Fremdbetreuungskosten bis höchstens 10000 Franken für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen». Mit einer Begrenzung der Abzugslimite könnten eventuelle Missbräuche verhindert werden. Bei Vorliegen einer schweren Erkrankung müssten sich die Steuerbehörden grundsätzlich auf das Arztzeugnis abstützen. Die SVP-Fraktion plädiere deshalb für eine Höchstgrenze von 10000 Franken.

Im Namen der WAK empfiehlt der Kommissionspräsident Bruno Schmid, den Antrag von Pius Müller abzulehnen. Die Kommissionmehrheit habe sich davon überzeugen lassen, dass es sich hier um äusserst seltene Fälle handle und dass der Steuerausfall verschwindend klein sein dürfte.

Silvana Beeler lehnt den Antrag von Pius Müller ab. Sie stosse sich allmählich an der ständigen Missbrauchvermutung. Sie wehre sich dagegen, der Bevölkerung permanent vorzuwerfen, dass sie Missbrauch betreibe. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass es sich hier um Einzelfälle handle, die gesamthaft betrachtet nicht relevant seien.

Konrad Graber lehnt diesen Antrag ebenfalls ab. Der Abzug von ungedeckten Fremdbetreuungskosten sollte bis zum Maximalbetrag möglich sein, wenn sie bei einer schweren Erkrankung der betreuenden Person nachgewiesen werden könnten. Das Risiko des Missbrauchs sei nicht gegeben, weil die Steuerverwaltung im Rahmen der Steuerveranlagung diese Abrechnung prüfen und beurteilen werde.

Walter Stucki empfiehlt, den Antrag von Pius Müller abzulehnen. Personen, die schwer erkrankt seien, hätten schon genug Probleme. Dieser Abzug sei ein kleines Entgegenkommen. Zu beachten sei, dass es sich meistens um Personen mit unteren und mittleren Einkommen handle. Dieser Abzug werde weder die Steuererträge des Kantons noch jene der Gemeinden massiv schmälern.

Im Namen des Regierungsrates hält Finanzdirektor Daniel Bühlmann fest, dass der Entwurf des Regierungsrates eine Begrenzung dieses Abzugs analog der anderen

Begrenzungen der Kinderabzüge vorgesehen habe. Da es sich um seltene Fälle handle, dürften die zu erwartenden Steuerausfälle nicht gravierend sein. Insofern opponiere die Regierung dem Kommissionsantrag nicht.

Der Rat lehnt den Antrag von Pius Müller ab. § 42 Absatz 1c wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt: «ungedeckte Fremdbetreuungskosten für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,»

Der bisherige § 42 Absatz 1c wird zu § 42 Absatz 1d und gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 42 Absatz 2

Die WAK beantragt die folgende Fassung: «Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen.»

Der Kommissionspräsident der WAK, Bruno Schmid, weist darauf hin, dass die Kommission den Absatz 1b in die Absätze 1b und 1c aufgeteilt habe. Dadurch müsse in Absatz 2 nicht mehr auf die Absätze 1a–c, sondern richtigerweise auf die Absätze 1a–d verwiesen werden, da es eine Verschiebung nach hinten gebe.

Der Rat stimmt dem Antrag der WAK ohne weitere Diskussion zu. § 42 Absatz 2 lautet demnach wie folgt: «Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a–d nur einmal beanspruchen.»

§ 49 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 52 Absatz 1c, § 57 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 57 Absatz 5 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 59a wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 60 Absatz 1

Adrian Borgula beantragt, § 60 Absatz 1 zu streichen. Er nehme diesen Antrag noch einmal auf, weil eine Ablehnung dazu führen werde, dass die Grünen Luzern und weitere Organisationen voraussichtlich das Referendum gegen diese Gesetzesrevision ergreifen würden. Mit der Halbierung des Vermögenssteuertarifs werde der Paradigmawechsel der Regierung in zweierlei Hinsicht deutlich. Zum einen werde nicht mehr eine Annäherung an das schweizerische Mittel angestrebt, sondern die Annäherung an die benachbarten Tiefsteuerkantone. Zum andern werde die Besteuerung nicht mehr primär auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausgerichtet, sondern als Investition in den Steuerwettbewerb umdefiniert. Im Sinn der Steuergerechtigkeit sei dies inakzeptabel. Ein solcher Steuerwettbewerb sei letztlich ruinös für die Finanzierung von staatlichen Leistungen. Der Ausfall von 35 Millionen Franken beim Kanton und 42 Millionen Franken bei den Gemeinden sei nicht verkraftbar. Der in Aussicht gestellte Kompensationseffekt basiere auf waghalsigen Prognosen. Schon heute würden im Kanton Luzern hohe Vermögen im schweizerischen Schnitt deutlich weniger belastet als tiefere. Die Annäherung an das schweizerische Mittel sei in diesen Segmenten bereits erfüllt. Ohne eigentliche Begründung solle zur Halbierung zusätzlich die bisherige Progression aufgehoben werden. Der Verweis auf die indirekte Progression aufgrund der Freibeträge sei geradezu lächerlich. In dem Sinn werde wiederum der Grundsatz der Bemessung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

verletzt. Vermögende und Personen mit hohem Einkommen hätten in den letzten Jahren durch die Steuersenkungen und durch die vergleichsweise tiefere Belastung ohnehin mehr profitieren können als Personen mit geringem Vermögen und tiefem bis mittlerem Einkommen. Komme dazu, dass Letztere durch eine zunehmende Umlagerung auf Gebühren und Pro-Kopf-Prämien stärker unter Druck geraten seien. Wenn der Vermögenssteuertarif wie vorgeschlagen halbiert und auf die progressive Besteuerung verzichtet werde, unterstütze der Staat willentlich eine Entwicklung, welche die Kluft zwischen Arm und Reich zunehmend grösser mache. Die Bedeutung der Steuerbelastung bei der Wohnortwahl werde überschätzt. Faktoren wie Bildung und Kultur, Wohn- und Siedlungsqualität, Landschaft, Umweltqualität, Verkehrsverbindungen und Immobilienpreise seien generell von höherer Bedeutung. Gerade die wichtigen Leistungsangebote seien dann gefährdet, wenn aufgrund des Steuerausfalls ein Sparpaket nach dem andern geschnürt werden müsse, wie dies im Kanton Luzern in den letzten Jahren passiert sei.

Im Namen der WAK empfiehlt der Kommissionspräsident Bruno Schmid, den Streichungsantrag abzulehnen. Die Philosophie dieser Steuergesetzrevision bestehe darin, dass bei der Steuerbelastung der mittleren Einkommen eine Annäherung an das schweizerische Mittel erreicht werden solle. Aus diesem Grund seien insbesondere die Kinderabzüge erhöht worden. Aufgrund des bestehenden Umfelds sei aber auch die Ansicht vertreten worden, dass für Personen mit grossem Vermögen ebenfalls etwas getan werden sollte, um die Attraktivität des Kantons Luzern steigern zu können.

Felicitas Zopfi befürwortet den Antrag von Adrian Borgula. Für diese Tarifkorrektur bei den Vermögen bestehe überhaupt kein Handlungsbedarf. Die anteilmässige Belastung der Arbeitseinkommen werde durch diese Reduktion unverhältnismässig zunehmen, was nicht dem Verfassungsauftrag entspreche. Der Steuerwettbewerb sei der einzige Grund für die unverhältnismässige Begünstigung von Vermögenden, die bereits privilegiert seien. Das Problem sei nicht die Höhe der Vermögenssteuer an sich, sondern der Konkurrenzkampf unter den Kantonen. Dieser Konkurrenzkampf sei absolut ruinös, und er dürfe nicht weiter angeheizt werden. Durch die Senkung des Tarifs beim Vermögen verbessere sich die Ausgangslage des Kantons Luzern nicht. Der Steuerwettbewerb bleibe bestehen, weil die Kantone mit sehr tiefen Steuersätzen ihre Steuern erneut senken würden. Die Wirtschaft werde keinen Aufschwung erleben. Sie zweifle auch am erwarteten Kompensationseffekt. Zudem würden die Profiteure dieser Steuersenkung das eingesparte Geld kaum innerhalb des Kantons Luzern investieren. Dieses Geld dürfte viel eher irgendwo im Ausland angelegt werden.

Walter Stucki lehnt den Antrag ab. Er erinnere daran, dass 5 Prozent der Steuerzahlenden, die Vermögen versteuerten, 80 Prozent des Steueraufkommens der Vermögenssteuer bezahlten. Er sei froh darüber, dass diese Personen im Kanton Luzern wohnten. Zu hoffen bleibe, dass diese Reduktion dazu führen werde, dass diese Personen auch weiterhin im Kanton Luzern wohnhaft blieben.

Konrad Graber lehnt den Antrag ebenfalls ab. Mit der Steuergesetzrevision 2005 seien vor allem die tieferen Einkommen deutlich entlastet worden. Damals sei festgehalten worden, dass in einem nächsten Schritt der Mittelstand, insbesondere die

Familien und die juristischen Personen, zu entlasten seien. Dies sei mit dieser Vorlage gut gelungen. Die Entlastung der mittleren Einkommen sei durch eine Tarifierpassung erfolgt. Gleichzeitig sei eine Korrektur der Teuerung vorgenommen worden. Die Tarifierpassung und diese Korrektur hätten auch den unteren Einkommen nochmals einen Nutzen gebracht. Damit sei klar, dass diese Steuergesetzrevision nicht nur in eine Richtung ziele. Insbesondere sei auch die Steuerfreigrenze deutlich angehoben worden. Aus seiner Sicht sei die vorliegende Steuergesetzrevision ein Verständigungswerk. Die Steuerentlastung der unteren und mittleren Einkommen sei unter anderem auch deshalb möglich geworden, weil im Kanton Luzern auch einige vermögende Personen mit hohen Einkommen wohnten. Zu beachten sei jedoch, dass die Zahl dieser Personen in den letzten Jahren im Kanton Luzern abgenommen, schweizweit aber zugenommen habe. Zwar gehe die vorgeschlagene Anpassung in Richtung des zentral-schweizerischen Schnitts, doch sei die Steuerbelastung im Kanton Luzern immer noch deutlich höher.

Anton Kunz empfiehlt, den Antrag von Adrian Borgula abzulehnen. Die Vermögenssteuer sei grundsätzlich eine ungerechte Steuer, weil das Vermögen bereits einmal als Einkommen versteuert worden sei. In den letzten 20 Jahren habe sich im Kanton Luzern die Zahl der vermögenden Personen halbiert. Diese Personen seien in die umliegenden Kantone abgewandert. Auch nach der Halbierung der Vermögenssteuer sei der Kanton Luzern noch immer doppelt so teuer wie beispielsweise der Kanton Nidwalden. Um die Abwanderung der vermögenden Personen stoppen zu können, seien steuerliche Massnahmen nötig. Auch der Kanton Schwyz habe es dem Kanton Luzern bereits vorgemacht.

Walter Häcki lehnt den Antrag ebenfalls ab. Die Steuergesetzrevision 2005 habe vor allem die unteren Einkommen entlastet. Die vorliegende Steuergesetzrevision entlaste den Mittelstand und die Familien. Es sei daher richtig, auch die vermögenden Personen zu entlasten. Zu bedenken sei, dass auch den Steuerzahlenden mit unteren und mittleren Einkommen ein schlechter Dienst erwiesen würde, wenn alle vermögenden Personen aus dem Kanton Luzern wegziehen würden.

Urs Thumm setzt sich für den Antrag ein. Zu beachten sei, dass gerade der Mittelstand durch die sinkende Prämienverbilligung vermehrt belastet werde. Damit dürfte die Entlastung bei den Steuern bereits wieder aufgebraucht sein.

Albert Vitali lehnt den Antrag ab. Die Regierung habe dem Grossen Rat eine Steuerstrategie vorgelegt, und sie habe diese Strategie auch begründet. Der Kanton Luzern wolle sich steuer- und finanzpolitisch weiterhin in die richtige Richtung bewegen. Darum sei eine Halbierung der Vermögenssteuer richtig, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Kanton Luzern von steuergünstigen Kantonen umgeben sei. Zur Kenntnis zu nehmen sei aber auch, dass bei der Prämienverbilligung kein Leistungsabbau stattgefunden habe. Allein zwischen dem Budget 2006 und dem Budget 2007 sei ein Leistungsausbau von 5 Millionen Franken erfolgt. Die aufgleiste Steuerstrategie entspreche zudem dem IFAP.

Giorgio Pardini fragt sich, wie die für die nächsten Jahre budgetierten Defizite mit diesen Steuersenkungen finanziert werden könnten. Nach seinem Dafürhalten könne dies nur über einen Leistungs- und Personalabbau passieren. Wenn dies die Strategie sei, glaube er nicht, dass diese auch bei der Bevölkerung eine Mehrheit finden würde.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die vorliegende Steuergesetzrevision entspreche auch im Kontext zur Steuergesetzrevision 2005 und zu den seit 2002 vorgenommenen Steuerensenkungen einer ausgewogenen Steuerpolitik. Diese Steuerpolitik sei ausgewogen, weil nicht nur die Wohlhabenden und Gutverdienenden entlastet würden. Mit der Steuergesetzrevision 2005 seien die tiefen Einkommen massiv entlastet worden. Mit der Steuergesetzrevision 2008 würden nun die mittleren Einkommen und nicht die oberen Einkommen entlastet. Die Kinderabzüge würden so massiv erhöht, dass der Kanton Luzern schweizweit zu den Kantonen mit den höchsten Kinderabzügen zählen werde. Die Fremdbetreuungsabzüge würden auf ein Niveau angehoben, das nur noch im Kanton Schaffhausen ähnlich hoch sei. Es wäre vermessen zu sagen, dass die vorliegende Steuergesetzrevision nur für die Wohlhabenden und Reichen sei. Gerade in diesem Bereich habe der Kanton Luzern viel zu lange geschlafen. Es sei nicht bemerkt worden, dass die wohlhabenden Personen in die Nachbarkantone abwanderten. Zur Kenntnis zu nehmen sei aber auch, dass mit der Halbierung der Vermögenssteuer nicht nur den Wohlhabenden ein Gefallen getan werde. Volkswirtschaftlich gesehen gebe es wohl nichts Blöderes, als die Steuerzahlenden anzuhalten, Vermögenssteuern zu bezahlen, die sie aus Einkommen nicht bezahlen könnten und dafür Vermögen liquidieren müssten. Genau das passiere mit den hohen Vermögenssteuern im Kanton Luzern. Wenn Arbeitsplätze verloren gehen sollten und weiterhin ein unterdurchschnittliches Wirtschaftswachstum erzielt werden solle, müsste der Rat diesem Antrag zustimmen.

Der Rat lehnt den Antrag von Adrian Borgula ab. § 60 Absatz 1 wird somit gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 61 Absätze 1–3, § 62, § 65 Absätze 1d und 2, § 73 Absätze 1c und 3, § 81 und § 87 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 92 Absatz 3 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 93 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 150 Absatz 5

Guido Luternauer beantragt, § 150 Absatz 5 zu streichen. Er stelle diesen Antrag erneut. Jahrzehntlang habe der Kanton das Vertrauen gehabt, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Löhne deklarierten. § 150 Absatz 5 mache nun deutlich, dass die Regierung und Verwaltung den Arbeitnehmenden misstrauere. Diese Forderung schaffe rechtliche Unterschiede zwischen Arbeitnehmenden, die im Kanton Luzern arbeiteten und wohnten, und jenen, die zwar im Kanton Luzern wohnten, aber ausserhalb des Kantons arbeiteten. Störend finde er, dass diese Forderung in eine Steuergesetzrevision eingebaut worden sei, die den Bürgerinnen und Bürgern viel bringe. Weil es sich um eine Abkehr der bisherigen Praxis handle, hätte dieses Anliegen separat behandelt werden sollen. So hätte das Stimmvolk zumindest die Möglichkeit gehabt, dagegen das fakultative Referendum zu ergreifen.

Im Namen der WAK empfiehlt der Kommissionspräsident Bruno Schmid, den Antrag abzulehnen. Er erinnere daran, dass der Grosse Rat bei der 1. Beratung diese Bestimmung gutgeheissen habe. Mit Blick auf die Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sei § 150 Absatz 5 erst nach der Vernehmlassung in die

Gesetzesrevision aufgenommen worden. Nachdem Hochrechnungen aber ergeben hätten, dass es sich im Kanton Luzern um einen Steuerertrag von rund 20 Millionen Franken handeln dürfte, habe die Mehrheit der WAK diese Bestimmung befürwortet. Die Kommission habe diese Mittel für die Erhöhung der Kinderabzüge und die Abzüge der Fremdbetreuungskosten unverzüglich wieder eingesetzt.

Heinz Dätwyler lehnt den Antrag ab. Die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sei eines der obersten Gebote. Ein Mittel dazu sei die Ausstellung von Lohnausweisen, wozu die Arbeitgeber verpflichtet seien. Das Problem liege bei den Nebenbeschäftigungen. Mit Blick auf die Sozialwerke sei jedoch auch diese Deklaration wichtig und richtig. Die Deklarationspflicht der Selbständigerwerbenden sei ein weiterer wunder Punkt. Er meine, dass auch dort noch Steuersubstrat zu generieren wäre. Die Einsicht in die Steuerregister zeichne manchmal ein eher graues Bild. Er bestreite nicht, dass auch viele Selbständigerwerbende ihre Steuerpflicht richtig erfüllten, doch meine er, dass auch hier ein lohnendes Betätigungsfeld für die Steuerbehörde vorhanden wäre.

Pius Müller befürwortet den Antrag. Mit § 150 Absatz 5 werde einmal mehr eine KMU-Schikane eingebaut. Einmal mehr übernehme der Kanton Luzern als einziger Innerschweizer Kanton eine Vorreiterrolle. Bezüglich der KMU-Freundlichkeit sei diese Bestimmung ein grosser Schritt rückwärts. Angaben bestätigten, dass der Aufwand weit grösser als der Ertrag sein dürfte. Im Weiteren weise er darauf hin, dass die Schwarzarbeit nichts mit der Lohnmeldepflicht zu tun habe. Wenn jemand Schwarzarbeit ausführe, habe er bestimmt keinen Lohnausweis.

Adrian Borgula lehnt den Streichungsantrag ab. Er erachte es als Fortschritt, wenn undeklarierte Einkommen der Besteuerung zugeführt würden und dadurch mehr Steuergerechtigkeit entstehe. Die Schattenseite sei einzig, dass es kein analoges Mittel bei den Selbständigerwerbenden gebe. Letztlich gehe es aber um eine korrekte Besteuerung. Zudem könnten zusätzlich zwischen 10 bis 15 Millionen Franken nach Steuergerechtigkeit generiert werden. Von einer KMU-Schikane könne keine Rede sein, weil mit § 150 Absatz 5 einzig verlangt werde, eine weitere Kopie des Lohnausweises an die Kantonale Steuerverwaltung einzureichen. Deshalb sei auch davon auszugehen, dass der Aufwand relativ gering sein werde.

Anton Kunz spricht sich für den Antrag aus. Es stimme schlicht und einfach nicht, dass mit der Einreichung eines zusätzlichen Lohnausweises an die Kantonale Steuerverwaltung die Schwarzarbeit bekämpft werden könne. Unverständlich sei auch, wenn von der linken Ratsseite zu hören sei, dass sie die ständige Misstrauensvermutung allmählich satt habe, und nur wenig später davon die Rede sei, dass zusätzlich rund 20 Millionen Franken an Steuereinnahmen generiert werden könnten. Er wehre sich dagegen, wenn den Arbeitnehmenden unterstellt werde, dass sie ihre Deklarationspflicht nicht richtig erfüllten. Zudem rechneten die KMU für die Arbeitnehmenden AHV-Beiträge ab. Aufgrund dieser Unterlagen hätte die Kantonale Steuerverwaltung bereits eine Möglichkeit, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Ein weiterer Punkt sei, dass der Kanton Luzern der KMU-freundlichste Kanton der Schweiz werden wolle. Seiner Ansicht nach sollten daher nicht Bestimmungen eingeführt werden, welche die andern Kantone auch nicht hätten.

Walter Stucki lehnt den Antrag ab. Zum einen würden diese Lohnausweise heute per Computer erstellt und die Daten elektronisch eingelesen, weshalb sich der Ar-

beitsaufwand in Grenzen halten dürfte. Zum andern dürfe die AHV-Ausgleichskasse gemäss geltendem Gesetz diese Daten nicht an die Kantonale Steuerverwaltung weitergeben. Im Weiteren ärgere er sich über das Misstrauen, das der Kantonalen Steuerverwaltung entgegengebracht werde. Persönlich sei er nämlich überzeugt, dass die Steuerverwaltung sehr gut arbeite.

Roland Vonarburg unterstützt den Antrag. Der Ausbau der Bürokratie erfolge zumeist in kleinen Schritten. Diese Gesetzesbestimmung sei ein weiterer kleiner Schritt. Sie verursache nicht nur einen zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen, sondern auch für die Verwaltung.

Walter Häckli setzt sich für den Streichungsantrag ein. Erstaunlich sei, dass eine solche Bestimmung ohne Vernehmlassung in das Steuergesetz aufgenommen worden sei. Noch erstaunlicher sei, dass die WAK die zu erwartenden 20 Millionen Franken bereits verteilt habe. Wenn damit Schwarzarbeit gemeint wäre, könnte dieser Betrag vielleicht stimmen. Zu beachten sei aber, dass die Schwarzarbeit mit der Zustellung der Lohnausweise an die Kantonale Steuerverwaltung nichts zu tun habe. Wenn nämlich Schwarzarbeit geleistet werde, würden auch keine Lohnausweise erstellt.

Hans Aregger lehnt den Antrag ab. Hier gehe es um einen Akt der Fairness. Alle Arbeitnehmenden sollten das Geld versteuern, das sie verdienten. Diese Massnahme habe auch nichts mit KMU-Freundlichkeit oder KMU-Unfreundlichkeit zu tun. Der Arbeitgeber erstelle eine Kopie des Lohnausweises und sende diese Kopie an die Kantonale Steuerverwaltung. Damit sei die Sache für den Arbeitgeber erledigt.

Guido Luternauer stellt einen Antrag auf Namensaufruf. Zu beachten sei ferner, dass die EU in Zukunft auch Finanzkennzahlen der Regionen, der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber usw. verlangen werde. Vielleicht bestehe hier ein Zusammenhang mit dieser EU-Bestimmung.

Der Kommissionspräsident der WAK, Bruno Schmid, erklärt, dass gemäss der Botschaft der Regierung ergänzend zur Anschlussgesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im kantonalen Recht neu eine Lohnmeldepflicht einzuführen sei.

Hans Luternauer lehnt den Antrag ab. Die Gesellschaft habe sich so verändert, dass viele Arbeitnehmende nicht mehr eine 100-Prozent-Arbeitsstelle innehätten, sondern verschiedene Tätigkeiten ausübten. Es gehe in keiner Art und Weise um ein Misstrauen gegenüber den Arbeitnehmenden. Tatsache sei aber, dass viele Arbeitnehmende mit verschiedenen Jobs der Meinung seien, dass sie nicht jedes Einkommen deklarieren müssten. Es gehe also auch darum, eine Steuergerechtigkeit gegenüber jenen Arbeitnehmenden zu schaffen, die zu 100 Prozent beim gleichen Arbeitgeber angestellt seien.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Zu beachten sei, dass der Grosse Rat die vermeintlichen Mehreinnahmen aus der Lohnmeldepflicht bereits wieder ausgegeben habe, indem er die Kinderabzüge und Fremdbetreuungsabzüge gegenüber dem Vorschlag der Regierung erhöhte habe. Die Regierung halte ausdrücklich fest, dass hier nicht von einer neuen Steuer die Rede sei. Es gehe einzig und allein um die Tatsache, dass ausbezahlter Lohn auch deklariert werden müsse. Mit einem relativ einfachen Aufwand bei den Arbeitgebern könne die Gewähr geboten werden, dass jeder Lohn versteuert werde. In jedem Gesetz gebe es Passagen, die mehr oder weniger sympathisch seien. Dies sei verständlich, doch sollte dieser Punkt in einem Gesamtkontext gesehen werden.

Der Rat lehnt den Antrag auf Namensaufruf ab. Das nötige Drittel wurde nicht erreicht.

Der Rat lehnt den Antrag von Guido Luternauer ab. § 150 Absatz 5 wird somit gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 165 Absatz 3 und der *Titel vor § 167* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 167 Absatz 1 lautet auf Antrag der WAK wie folgt: «Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die Kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.»

§ 191 Absatz 1, § 196 Absatz 3 und § 201 Absatz 5 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 209 Absatz 4 lautet auf Antrag der WAK wie folgt: «Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die Kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.»

§ 215 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 222 Absatz 3 lautet auf Antrag der WAK wie folgt: «Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die Kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.»

§ 228 Absatz 2 und § 237 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Titel vor § 251*, die §§ 251, 252 und 254 sowie der *Titel vor § 257* und § 257 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 258 Absatz 3 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Titel vor § 261* und § 261 sowie der *Titel vor § 262* und § 262 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Teil II.* sowie der *Teil III. Ziffer 1a* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Teil III. Ziffern 1b und c lauten auf Antrag der WAK wie folgt: «b. § 2 Absätze 3–5, § 16 Sachüberschrift und Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 34 Absatz 3, § 40 Absätze 1d und k, § 49, § 65 Absätze 1d und 2, § 73 Absatz 3, § 92 Absatz 3, Titel vor § 167, § 167 Absatz 1, § 191 Absatz 1, § 196 Absatz 3, § 209 Absatz 4, § 215, § 222 Absatz 3, § 228 Absatz 2, § 237 Absatz 2, Titel vor § 251, §§ 251, 252 und 254, Titel vor 257, § 257, § 258 Absatz 3, Titel vor § 261, § 261, Titel vor § 262 und § 262 des Steuergesetzes, § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 1e des Gesetzes über die Erbschaftssteuern, § 3 Ziffern 2, 6 und 7 sowie Absatz 3, § 47 Absatz 3 und § 48 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

c. § 40 Absätze 1g und 2, § 42 Absätze 1 und 2, § 52 Absatz 1c, § 57 Absätze 1, 2 und 5, § 61 Absätze 1–3, § 150 Absatz 5 des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2008 in Kraft.»

Der *Teil III. Ziffern 1d und e* sowie *Ziffer 2* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Teil IV.

Die WAK beantragt die folgende Fassung: «Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.»

Peter Lerch stellt den folgenden Antrag: «Die Änderungen unterliegen dem obligatorischen Referendum.» Die vorliegende Steuergesetzesrevision sei als Gegenentwurf zur Volksinitiative «Steuern vors Volk» konzipiert worden. Im Wesentlichen übernehme diese Gesetzesrevision die Forderungen dieser Initiative mit der Neuregelung des Referendums über den Steuerfuss. Durch den Rückzug der Volksinitiative falle die Doppelabstimmung weg. Weil diese Gesetzesrevision als Gegenentwurf zur Initiative gedacht und diese Bestimmung übernommen worden sei, erachte er das obligatorische Referendum als richtig. Aufgrund der Gesetzesrevision würden dem Kanton nach optimistischer Schätzung rund 100 Millionen Franken in den nächsten drei Jahren an Steuererträgen entgehen. Gesetze, die Ausgaben von über 25 Millionen Franken auslösten, würden dem obligatorischen Referendum unterstehen. Ertragsausfälle belasteten den Staatshaushalt in gleicher Weise wie Ausgaben und könnten Auswirkungen auf staatliche Leistungen in diversen Bereichen nach sich ziehen. Auch aus diesem Grund schein ihm die Unterstellung dieser Gesetzesrevision unter das obligatorische Referendum als angebracht, auch wenn sie nicht zwingend sei.

Im Namen der WAK empfiehlt der Kommissionspräsident Bruno Schmid, den Antrag von Peter Lerch abzulehnen. Mit dem Rückzug der Volksinitiative «Steuern vors Volk» unterstehe diese Gesetzesrevision nicht mehr zwingend dem obligatorischen Referendum. Deshalb habe sich die Kommission grossmehrheitlich für das fakultative Referendum ausgesprochen.

Felicitas Zopfi unterstützt den Antrag von Peter Lerch. Es sei grundsätzlich richtig, Gesetzesänderungen mit derart grossen Auswirkungen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, den Antrag von Peter Lerch abzulehnen. Mit dem Rückzug der Initiative unterstehe auch diese Gesetzesrevision dem fakultativen Referendum. Wenn der Grosse Rat als Gesetzgeber dies anders gewollt hätte, wäre das im Gesetz so formuliert worden, dass auch bei Rückzug einer Initiative der Gegenentwurf automatisch dem obligatorischen Referendum unterliegen müsste.

Adrian Borgula weist darauf hin, dass der Grosse Rat befähigt sei, jede Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Der Rat lehnt den Antrag von Peter Lerch ab. Der Teil IV. wird somit gemäss Kommissionsantrag angenommen und lautet wie folgt: «Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.»

Änderungen von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes

Im Namen der Redaktionskommission weist der Kommissionspräsident Thomas Willi darauf hin, dass bei der Beratung dieser Vorlage redaktionelle Änderungen vorgenommen worden seien. Die Redaktionskommission habe dabei wie bei den Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (B 147) möglichst vermeiden wollen, dass von eingetragenen Partnerinnen und Partnern gesprochen werde. Dort, wo dieser Begriff dem Begriff «Ehegatten» gegenübergestellt werde, werde nun der Begriff «eingetragener Partner» verwendet. Deshalb seien die §§ 9 Absatz 2 und 11 Absatz 1e des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, § 3 Ziffer 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer und § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer entsprechend angepasst worden. Diese Anpassungen seien sprachlich besser und seiner Meinung nach verantwortbar.

Der Rat opponiert diesen redaktionellen Anpassungen nicht.

a. Gesetz über die Erbschaftssteuern (SRL Nr. 630)

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 9 Absatz 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Ist jedoch der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner Nutzniesser, wird die Erbschaftsteuer erst bezogen, wenn die Nutzniessung wegfällt.»

§ 11 Absatz 1e lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Erbeile, Vermächtnisse und Schenkungen an den Ehegatten sowie an den eingetragenen Partner.»

b. Gesetz über die Handänderungssteuer (SRL Nr. 645)

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 3 Ziffer 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, gleichgültig, ob das Grundstück unter Lebenden oder durch Erbschaft erworben wird,

c. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (SRL Nr. 647)

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «bei Eigentumswechsel unter Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie unter eingetragenen Partnern, sofern jeweils beide Parteien einverstanden sind;»

§ 4 Absatz 1 Ziffern 6 und 7 sowie Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 47 Absatz 3 wird auf Antrag der WAK aufgehoben.

§ 48 *Beschwerde an das Bundesgericht (neu)* lautet auf Antrag der WAK wie folgt: «Unter den Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 können die betroffene Person, die Kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.»

Vor der Schlussabstimmung gibt Felicitas Zopfi im Namen der SP-Fraktion eine Protokollerklärung ab. Die SP-Fraktion sei mit dieser Gesetzesrevision nicht einverstanden und lehne sie daher ab. Die Tarifkorrektur bei den Einkommen sei richtig, sofern die finanziellen Auswirkungen den Saldo aus der NFA nicht überstiegen. Die Erhöhung der Kinderabzüge und die Abzüge für Fremdbetreuung seien ein Schritt in die Zukunft und in die richtige Richtung. Die Halbierung der Vermögenssteuer sei in der Sache falsch. Die Tarifkorrektur bei den Vermögen, beim Kapital und beim Gewinn verstärke die Belastung der Arbeitseinkommen. Die Entlastung der Vermögenden verstärke die sozialen Unterschiede. Dies sei weder im Sinn der bestehenden Staatsverfassung noch im Sinn des Entwurfs der neuen Kantonsverfassung. Dies sei aber auch nicht im Sinn einer weitsichtigen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen sei der Hauptauslöser dieser Gesetzesrevision. Leistungsdiskussionen fänden erst statt, wenn die Einnahmen wegen den Steuersenkungen nicht mehr ausreichten. Das sei der falsche Weg. Dieser Weg werde durch die vorliegende Gesetzesrevision verstärkt. Viele Gemeinden würden in arge Schwierigkeiten geraten. Für das müsse die bürgerliche Ratsseite die Verantwortung übernehmen. Der Druck auf die Steuern werde mit dieser oder mit einer allenfalls späteren und kaum besseren Gesetzesrevision nicht abnehmen. Die Steuersenkungspirale werde sich munter weiterdrehen. Der unselige und ruinöse Steuerwettbewerb sowie das Streben nach Vorteilen für die Reichen würden weder mit dieser noch mit einer andern Steuergesetzesrevision ausgeschaltet. Nach Meinung der SP-Fraktion gebe es nur einen Weg, den destruktiven Wettbewerb zu beenden. Dies sei die schweizweite Harmonisierung der Steuern. Nur so würde die «Jagd nach den Reichen» beendet. Nur so würden die Steuern wieder gerecht. Die SP-Fraktion habe sich entschieden, diesen Weg gezielt weiterzugehen.

Im Namen der Grünen Fraktion stellt Adrian Borgula fest, dass von den zwölf Anträgen der Grünen Fraktion in der Kommission und im Grossen Rat ein inhaltlicher Antrag teilweise und ein formaler Antrag ganz überwiesen worden sei. Die Fortschritte bei den Kinderabzügen und den Fremdbetreuungskosten machten die gravierenden Mängel der gesamten Revision nicht wett. Die Grüne Fraktion unterstütze grundsätzlich die Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie die kleinen Anpassungen an die neuen Regelungen nach Bundesrecht. Sie habe für den Fall der Ablehnung der vorliegenden Teilrevision in der Referendumsabstimmung eine entsprechende Motion bereits eingereicht. Die Grüne Fraktion könne die Halbierung des Vermögenssteuertarifs keinesfalls akzeptieren. Der Kanton dürfe sich nicht vom Prinzip der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entfernen. Er dürfe keinesfalls die Umlagerung von Arm zu Reich unterstützen. Deshalb hätten die Grünen Luzern beschlossen, das Referendum gegen die Halbierung der Vermögenssteuer zu ergreifen. Der interkantonale Steuerwettbewerb in dieser Form sei ruinös für die staatlichen Leistungen. Konkurrenz sei nicht auf der Ebene von Steuersenkungen zu suchen, sondern bei den Leistungen und den wesentlichen Standortfaktoren, wie Bildung, Kultur, Verkehr, Wohn-, Umwelt- und Siedlungsqualität sowie Landschaft. Folglich werde die Grüne Fraktion die Teilrevision 2008 des Steuergesetzes in der Schlussabstimmung ablehnen.

Im Namen der CVP-Fraktion erklärt Guido Graf, dass der Kanton Luzern mit der vorliegenden Steuergesetzesrevision als Wirtschaftsstandort konkurrenzfähiger werde.

Die Familien und der Mittelstand würden unter anderem durch die Erhöhung der Kinderabzüge und die Abzüge für Kinderfremdbetreuung entlastet. Diese beiden Faktoren seien für die mittel- und langfristige Entwicklung des Kantons von entscheidender Bedeutung. Die vorliegende Steuergesetzrevision sei das Ergebnis einer intensiven Arbeit der WAK. Die Kommissionsmitglieder hätten sich teilweise um eine kooperative Lösungsfindung bemüht. Die CVP-Fraktion nehme zur Kenntnis, dass die Grünen Luzern das Referendum gegen diese Revision ergreifen würden. Sie sprächen sich somit gegen eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Luzern und gegen die Entlastung der Familien und des Mittelstandes aus. Sollte es zu einer Volksabstimmung kommen, werde sich die CVP in Zusammenarbeit mit andern dafür einsetzen, dass diese Vorlage vom Volk gutgeheissen werde. Es gehe massgeblich um die Zukunft des Kantons Luzern. Es wäre verheerend, wenn diese dringenden und nötigen Reformen blockiert würden. Persönlich ersuche er die Grünen Luzern, ihr Vorhaben nochmals zu überdenken.

Im Namen der FDP-Fraktion stellt Albert Vitali fest, dass diese Steuergesetzrevision der Ausfluss eines Vorstosses der FDP-Fraktion zur Steuerstrategie für die Zukunft des Kantons Luzern sei. Selbstverständlich habe sie die von der Regierung aufgezeigte Steuerstrategie mitgetragen. Die FDP-Fraktion habe aber auch Grösse gezeigt, indem sie ihre Steuerinitiative zurückgezogen habe. Die vorliegende Steuergesetzrevision gehe für die FDP-Fraktion in die richtige Richtung. Nicht zuletzt sei darin auch der soziale Aspekt sehr gross. So seien beispielsweise die Kinderabzüge grosszügig bemessen worden. Auf der andern Seite dürfe auch festgehalten werden, dass im Rahmen dieser Steuergesetzrevision die unteren Einkommen noch einmal entlastet worden seien. Diese Revision gehe in die richtige Richtung, weil sie den Mittelstand entlaste. Sie gehe aber auch in die richtige Richtung, weil damit die Vermögenssteuer halbiert werde. Es sei sehr wichtig, dass vermögende Personen im Kanton Luzern blieben. Dank diesen Personen könnte das Steuersubstrat gehalten und die guten Leistungen könnten erbracht werden. Die FDP-Fraktion werde einem Referendum der Grünen Luzern entgegentreten. Sie sei überzeugt, dass das Volk diese Steuergesetzrevision mittragen werde.

Im Namen der SVP-Fraktion unterstützt Fredy Zwimpfer die Steuergesetzrevision, wie sie aus den zwei Beratungen hervorgegangen sei. Der jahrelange Kampf der SVP für weniger Steuern und Abgaben trage langsam Früchte. Die SVP-Fraktion sei mit dem eingeschlagenen Weg einverstanden. Einverstanden sei sie auch damit, dass versucht werde, die Abwanderung der guten Steuerzahler zu stoppen. Ausserdem sei sie der Meinung, dass der Steuerwettbewerb unter den Kantonen nötig sei. Es sei auch richtig, die Vermögenssteuer zu halbieren. Die SVP-Fraktion habe diese Steuer in den letzten Jahren immer wieder bekämpft. Die Besteuerung des Vermögens sei unsinnig, weil dieses Geld über das Einkommen bereits einmal versteuert worden sei. Zwei Personen könnten das gleiche Einkommen haben. Der eine verbräuche das Geld. Der andere spare einen Teil des Geldes. Nur weil er sparsam sei, müsse er danach noch Vermögenssteuer bezahlen. Die SVP-Fraktion erachte es als richtig, dass endlich Bewegung in die Vermögenssteuer komme. Sie sei überzeugt, dass das Volk im Fall eines Referendums die Gesetzesrevision unterstützen und die Steuerpolitik der bürgerlichen Parteien mittragen werde.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2008) und der Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen sind, mit 83 zu 20 Stimmen zu.

Nr. 438 **Änderung des Lotteriegesetzes (B 143). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Wirtschaft und Abgaben (WAK) orientiert der Kommissionspräsident Bruno Schmid über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Bei der 1. Beratung dieser Gesetzesänderung sei die Frage offen geblieben, wie eine sinnvolle jährliche Berichterstattung an den Grossen Rat institutionalisiert werden könnte und wie sich der Antrag zu § 8b Absatz 4c in der Praxis umsetzen liesse.

Bezüglich der Berichterstattung sei festzuhalten, dass das Justiz- und Sicherheitsdepartement federführend einen Bericht für die Departemente ausarbeiten werde. Die Departemente hielten sich bei der Berichterstattung an diese Vorgabe. So könne das Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Zusammenfassung erstellen. Da es eine sehr lange Liste sein werde, werde sie nicht für die Aufnahme in die Rechnung geeignet sein. Diese Liste werde jedoch dem Parlament zugänglich sein. Die Öffentlichkeit solle vom jeweiligen Departement informiert werden. Die Art der Öffentlichmachung sei in der Verordnung zu regeln. Die WAK begrüsse diese Art von Berichterstattung. Sie vertrete die Meinung, dass die richtige Vorgehensweise und die bedürfnisgerechte Form im Kontext mit der praktischen Erfahrung gefunden werden müsse. Die WAK werde diesen Prozess verfolgen. Die zuständige Dienststelle werde die WAK periodisch informieren.

In Bezug auf § 8b Absatz 4c erinnere er daran, dass der Grosse Rat anlässlich der 1. Beratung den Antrag um Aufnahme des Begriffs «Elternbildung» gutgeheissen habe. Eng betrachtet gehörten die beiden Begriffe «Jugendförderung» und «Elternbildung» nicht zum gleichen Departement, was durch das Bildungs- und Kulturdepartement bestätigt worden sei. Bei einer umfassenden Betrachtungsweise und aufgrund der Begründung des Antragstellers ergänzten sich die beiden Begriffe aber durchaus. Sie könnten auch als Verbindung zu den Altersgruppen beurteilt werden. Deshalb vertrete die WAK die Meinung, dass § 8b Absatz 4c, wie er aus der 1. Beratung hervorgegangen sei, beizubehalten sei.

Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung sei gemäss Antrag der WAK auf den 1. Januar 2007 festzulegen.

Titel und *Ingress* sowie der *Zwischentitel vor § 6* werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 8 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Zwischentitel nach § 8* und die §§ 8a–8f werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Teil II.* lautet auf Antrag der WAK wie folgt: «Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.»

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Lotteriegesetzes, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 82 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 439 **Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens (B 154). Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 4. Juli 2006 (B 154)

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof in den Gemeinden Luzern und Kriens. Diese Änderung umfasst im Wesentlichen den Bau einer Busspur auf der Obergrundstrasse (Fahrtrichtung Luzern), die Anpassung des Verkehrsregimes beim Knoten Eichhof und die Ergänzung mit einer Lichtsignalanlage.

I. Vorgeschichte

Seit Jahren sind ein in Spitzenverkehrsstunden funktionstüchtiger Knoten Eichhof und der Abbau von Behinderungen des öffentlichen Busverkehrs auf der Hauptachse Kriens–Luzern zentrale politische und planerische Anliegen. Nach der Einsprache des Stadtrates Luzern im Jahr 1991 gegen das Ausführungsprojekt für den Ausbau der Autobahn A 2 im Abschnitt Arsenal–Kantonsgrenze wurden verschiedene Konzepte für Bushaltestellen, die Busbeschleunigung und die Verkehrsführung erarbeitet. Der Stadtrat setzte 1995 im Auftrag des damaligen Baudepartementes eine Arbeitsgruppe ein. Diese erarbeitete ein Verkehrskonzept, welches zwischen Kupferhammer in Kriens und Paulusplatz in Luzern auch bei Verkehrsüberlastungen eine möglichst behinderungsfreie Fahrt des öffentlichen Verkehrs in beiden Fahrtrichtungen sicherstellt. Der Stadtrat Luzern beantragte 1996, ein entsprechendes Projekt in das nächste Bauprogramm für die Kantonsstrassen aufzunehmen.

Das Vorhaben hängt mit der Entwicklung auf dem Areal der Eichhof Immobilien AG zusammen. Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 14. Juni 1994 erwarb die Stadt Luzern ein Fuss- und Fahrwegrecht auf der Taubenhausstrasse nördlich und westlich des Restaurants Eichhof sowie das Recht, auf der Parzelle Nr. 1130 entlang der Obergrundstrasse einen Gehweg zu erstellen. Das Fuss- und Fahrwegrecht wird seit längerem beansprucht; das Recht auf die Erstellung eines Gehwegs soll im Rahmen des Baus der Busspur ausgeübt werden.

Das Bauprojekt wurde im Auftrag des Kantons unter der Leitung der Stadt Luzern erarbeitet und im Jahr 2002 öffentlich aufgelegt.

II. Bedürfnis

Die Eröffnung des sanierten Autobahnabschnittes A2/6 hatte auf dieser Achse zusätzlichen Verkehr zur Folge, der den Busbetrieb und die Funktionsfähigkeit der in Spitzenverkehrsstunden bereits heute stark belasteten Luzerner- beziehungsweise Obergrundstrasse im Abschnitt zwischen Kupferhammer in Kriens und Paulusplatz in Luzern erschwert.

Busverkehr Kriens–Luzern

Um die Zuverlässigkeit des öffentlichen Busbetriebs in Spitzenverkehrsstunden auf der Luzerner- und der Obergrundstrasse zu gewährleisten, soll im Abschnitt Grosshof bis Eichhof eine separate Busspur gebaut werden. Dank grösserer Pünktlichkeit wird die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs gesteigert und das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr gefördert, was letztlich die Hauptachse Kriens–Luzern vom motorisierten Individualverkehr entlastet.

Unfallträchtiger Knoten Eichhof

Der Knoten Eichhof ist für die Verkehrsteilnehmer gefährlich und ein Unfallbrennpunkt. Das Verkehrsregime soll durch eine Lichtsignalanlage und eine neue Verkehrsführung geändert werden und so zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen.

Radverkehrsanlagen

Die Strecke Kriens–Luzern wird von sehr vielen Radfahrerinnen und Radfahrern gefahren. Mit sicheren und attraktiven Radverbindungen in beiden Richtungen kann der Radverkehr gefördert und die Hauptachse Kriens–Luzern vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Heute ist nur eine provisorische Radverkehrsanlage vorhanden, die mit der geplanten Überbauung des Eichhof-Areals wesentlich attraktiver und sicherer gestaltet werden kann.

Koordination mit der Eichhof Immobilien AG

Das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse und die Pläne der Eichhof Immobilien AG auf ihrem Areal mit den sich daraus ergebenden Erschliessungsfragen müssen im Interesse der städtebaulichen und wirtschaftlichen Aufwertung und Entwicklung dieses bedeutenden Stadtquartiers und Wirtschaftsstandortes in einer Gesamtplanung aufeinander abgestimmt werden.

Werkleitungen

In der Luzerner- und in der Obergrundstrasse verlaufen viele Werkleitungen. Diese können mit der Änderung der Kantonstrasse erweitert, erneuert und saniert werden.

III. Beschlüsse des Grossen Rates

Ihr Rat hat dem ausgewiesenen Bedürfnis auf dem beschriebenen Kantonsstrassenabschnitt bereits mit entsprechenden Beschlüssen Rechnung getragen:

Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen

Sie haben das Projekt in das geltende Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

K 4 Kriens, Grosshof–Grenze Luzern/K 4 Luzern, Grenze Kriens–Eichhof; Busspur, Sanierung Knoten, LSA, Grobkostenschätzung Fr. 3 440 000.–.

Das Projekt war bereits im Bauprogramm 1999–2002 für die Kantonsstrassen enthalten.

Radroutenkonzept 1994

Sie haben mit der Genehmigung des Radroutenkonzepts 1994 Massnahmen zugunsten der Radfahrenden auf diesem Strassenabschnitt mit unfallträchtigen Knoten in erster Priorität gutgeheissen. Das Radroutenkonzept bildet eine behördenverbindliche Grundlage für die Aufstellung der Mehrjahresprogramme für die Kantonsstrassen.

IV. Projektziele und Massnahmen

1. Ziele

Mit dem Projekt sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Abbau von Behinderungen des öffentlichen Busverkehrs vor allem zu Spitzenverkehrszeiten, um dessen Pünktlichkeit zu erhöhen, die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu steigern und das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr zu fördern,
- Entschärfung des Unfallbrennpunktes Knoten Eichhof,
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Hauptachse Kriens–Luzern vor allem zu den Spitzenverkehrszeiten,
- sichere und attraktive Anlagen für den Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrende), vor allem für die stark frequentierte Radverbindung Kriens–Luzern,
- umwelt- und siedlungsverträglicher Neubau, der sich in das Stadtbild eingliedert und die Anwohnerinnen und Anwohner vor Verkehrsimmissionen schützt,
- Integration der an den öffentlichen Strassenraum grenzenden privaten Interessen, insbesondere bei der Erschliessung des Areals Eichhof,
- wirtschaftlich optimaler Mitteleinsatz bezüglich Investitions- und Betriebskosten.

2. Massnahmen

Das Projekt umfasst folgende Massnahmen:

- Bau einer 430 Meter langen, separaten Busspur zwischen den Haltestellen Grossehofstrasse und Eichhof in Fahrtrichtung Luzern,
- Regelung des Knotens Eichhof mit einer Lichtsignalanlage, welche die Fussgängerquerungen und die Zufahrten aus der Eichwald- und der Steinhofstrasse steuert; die Zufahrt zum Areal der Brauerei Eichhof wird baulich so vorbereitet, dass sie bei Bedarf mit einer Lichtsignalanlage nachgerüstet werden kann,
- Bau eines neuen Linksabbiegers auf der Obergrundstrasse in Fahrtrichtung Luzern in die bestehende Zufahrt zum Areal der Brauerei Eichhof, über welche neu auch das Steinhofquartier erschlossen wird,
- Änderung des Verkehrsregimes auf der Taubenhausstrasse beim Restaurant Eichhof und beim Knoten Eichhof,
- Verbreiterung der Obergrundstrasse, insbesondere für die neue Busspur und den neuen Linksabbieger,
- neue Mittelinseln auf der Obergrundstrasse zur Trennung der Verkehrsströme,
- Baumallee stadtauswärts entlang der Obergrundstrasse,
- Bau von Radstreifen auf der neuen Erschliessungsstrasse für die geplante Überbauung des Eichhof-Areals.

V. Auflage- und Bewilligungsverfahren

1. Planung und Projektierung

Der Stadtrat von Luzern setzte im Jahr 1995 im Auftrag des damaligen kantonalen Baudepartementes eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für die Strecke zwischen Kupferhammer (Kriens) und Paulusplatz (Luzern) ein. Das Vorhaben für die Umsetzung dieses Konzepts wurde in der Folge von Ihrem Rat in das Bauprogramm 1999–2002 für die Kantonsstrassen aufgenommen. Ab dem Jahr 2000 leitete das Tiefbauamt der Stadt Luzern die Projektierungsarbeiten für das Bauprojekt.

2. Planaufgabe

Das Projekt für den Bau der Busspur Eichhof lag vom 25. März bis 23. April 2002 öffentlich auf. Gegen das Projekt gingen zwei Einsprachen ein. Die Brauerei Eichhof erhob Einsprache gegen das Vorhaben. Sie verlangte, dass das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse mit ihrem Projekt für die Erschliessung des Areals Eichhof zu koordinieren, der Kostenteiler für planerische und bauliche Massnahmen zu

regeln und die Gemeinde Kriens für die Anbindung der Langsägestrasse einzubeziehen sei. In der Folge haben der Kanton Luzern, die Gemeinden Luzern und Kriens und die Brauerei Eichhof eine Vereinbarung über die Kostentragung erarbeitet. Mit deren Unterzeichnung zog die Brauerei Eichhof ihre Einsprache aus dem Jahr 2002 zurück. Die verbliebene Einsprache des Innerschweizer Heimatschutzes betrifft Anliegen, die nicht oder nur teilweise Gegenstand des aufgelegten Projekts sind.

3. Stellungnahmen

Der Stadtrat Luzern und der Gemeinderat Kriens sind mit dem Projekt grundsätzlich einverstanden. Die Sicherheits- und Verkehrspolizei der Stadt Luzern stimmt dem Projekt mit Anträgen zu. Diese können berücksichtigt werden.

4. Projektbewilligung

Wir haben am 4. Juli 2006 das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof-Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, bewilligt und die nicht gültig erledigte Einsprache abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden konnte.

VI. Kosten und Finanzierung

1. Kostenvoranschlag (Stand Juni 2006)

| | |
|-------------------------|------------------------|
| – Landerwerb | Fr. 220 000.– |
| – Baukosten | Fr. 3 690 000.– |
| – Honorar | Fr. 700 000.– |
| – Unvorhergesehenes | Fr. 500 000.– |
| – MwSt. 7,6% (gerundet) | Fr. 390 000.– |
| Total | <u>Fr. 5 500 000.–</u> |

Das erforderliche Land für die Umgestaltung der Taubenhausstrasse und die Anpassung der bestehenden Erschliessung des Areals Eichhof werden dem Gemeinwesen von der Eichhof Immobilien AG unentgeltlich abgetreten. Der Kostenanteil gemäss Vereinbarung vom 25. November 2005 für die Radverkehrsanlage auf der geplanten Erschliessungsstrasse auf dem Eichhof-Areal von 340 000 Franken und für die Umgestaltung der Taubenhausstrasse von 60 000 Franken ist in den Gesamtkosten von 5,5 Millionen Franken enthalten.

2. Kostenentwicklung

Im geltenden Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für Busspur, Sanierung Knoten und Lichtsignalanlage mit Kosten von 3,44 Millionen Franken aufgeführt. Die zusätzlichen Kosten von 2,06 Millionen Franken sind wie folgt begründet:

- Die Grobkostenschätzung für das Bauprogramm erfolgte noch in Unkenntnis des genauen Projektumfangs und orientierte sich an Richtwerten.
- Infolge der komplexen Aufgabenstellung erhöhte sich das Honorar für Ingenieurleistungen und Bauherrenaufwendungen der Stadt Luzern (Projektentwicklung sowie Verhandlung und Bereinigung von Einsprachen).
- Es wurde mehr Gewicht auf attraktive und sichere Radverkehrsanlagen auf dem Eichhof-Areal gelegt.
- Die neue Lichtsignalanlage musste in den Bereichsrechner der zentralen Verkehrssteuerungsanlage der Stadt Luzern eingebunden werden.
- Der Betrag Unvorhergesehenes wurde für kleinörtlich nicht bekannte Baugrundverhältnisse, schwierige Werkleitungssituationen und aufwändige Verkehrsprovisorien zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Strassenabschnitts erhöht.
- Teuerung sowie Mutations- und Grundbuchkosten.

3. Finanzierung

Die Aufwendungen des Kantons für das Strassenbauvorhaben im Betrag von 5,5 Millionen Franken sind dem Konto 5010000 BUKR 2114 (CO-Objekt 2114501006), Projekt 10017, zu belasten.

VII. Ausführung

Nach der Beschlussfassung durch Ihren Rat und vorbehaltlich verfügbarer Kredite soll mit den Bauarbeiten noch im Jahr 2007 begonnen werden. Damit dies möglich ist, haben wir den Kredit für die Ausführungsplanung am 14. März 2006 bewilligt. Die Bauarbeiten werden rund zwei Jahre dauern.

VIII. Antrag

Die geplante Änderung der Kantonsstrasse entspricht den in § 2 des Strassengesetzes festgelegten Grundsätzen. Sie trägt zur Funktionsfähigkeit der Verkehrsverbindung, insbesondere in Spitzenverkehrsstunden, bei und stellt damit eine wichtige wirt-

schaftspolitische Massnahme dar. Dabei werden die Anforderungen der Raumplanung, des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit sowie des öffentlichen und des Langsamverkehrs berücksichtigt. Das Projekt ist überdies mit den Plänen der Eichhof Immobilien AG auf deren Areal koordiniert.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem beschriebenen Projekt zuzustimmen, dessen Ausführung zu beschliessen und den erforderlichen Kredit von 5,5 Millionen Franken zu bewilligen.

Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 5,5 Millionen Franken (Preisstand Mai 2006) wird bewilligt.
3. Die Aufwendungen des Kantons sind dem Konto 5010000 BUKR 2114 (CO-Objekt 2114501006), Projekt 10017, zu belasten.
4. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

(Die zu dieser Botschaft erstellten Pläne werden in den «Verhandlungen des Grossen Rates» nicht wiedergegeben. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Staatsarchiv eingesehen werden.)

Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, wurde von der Kommission Verkehr und Bau (VBK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, auf die Vorlage einzutreten und dem Dekret zuzustimmen. Das Bedürfnis für den Bau einer Busspur und die Anpassung des Verkehrsregimes beim Knoten Eichhof sei seit langem ausgewiesen. Bei diesem Projekt gebe es vier Partner. Dies seien die Gemeinde Kriens, die Stadt Luzern, der Kanton Luzern und die Eichhof-Immobilien AG. Das vorliegende Projekt umfasse im Wesentlichen den Bau einer Busspur zwischen den Haltestellen Grosshofstrasse und Eichhof sowie die Änderung des Verkehrsregimes beim Knoten Eichhof. Insgesamt werde der Verkehr durch die Realisierung des Projekts flüssiger.

Die VBK habe das Projekt gut aufgenommen. Einige Kommissionsmitglieder hätten sich erfreut darüber gezeigt, dass nach der Arealüberbauung Eichhof ein durchgehender Radweg von Kriens zur Taubenhausstrasse in Luzern verwirklicht werden könne. Andere Kommissionsmitglieder wiederum hätten die Verflüssigung des gesamten Verkehrs begrüsst. Die VBK habe insbesondere die Vortrittsrechte der Radfahrenden und vor allem den Einmünder Eichwaldstrasse eingehend beraten. Einen Antrag, den Einmünder Eichwaldstrasse in die Obergrundstrasse komplett zu sperren, habe die VBK aber grossmehrheitlich abgelehnt. Im Weiteren habe in der Kommission die Projektfinanzierung zu reden gegeben. Die Fragen dazu seien jedoch sachlich beantwortet worden. Die Eichhof-Immobilien AG habe mit dem Kanton Luzern, der Gemeinde Kriens und der Stadt Luzern für die Erschliessung des Eichhofareals eine Vereinbarung betreffend Kostentragung und Koordination der Realisierung erarbeitet. Die Erschliessung des Eichhofareals werde kostenmässig so aufgeteilt, dass der Kanton Luzern 340 000 Franken, die Eichhof-Immobilien AG 2 Millionen Franken und die Gemeinde Kriens 376 000 Franken zu bezahlen hätten. Für die Umgestaltung der Taubenhausstrasse werde der Kanton 60 000 Franken zu bezahlen haben. Diese beiden Beträge seien in den Gesamtkosten von 5,5 Millionen Franken enthalten. Die Anteile der Stadt Luzern und der Eichhof-Immobilien AG für die interne Erschliessung würden je 270 000 Franken betragen.

Auf Fraktionssprecher wird bei dieser Vorlage verzichtet.

Heinz Dätwyler ist für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret. Dieses Projekt sei für die Gemeinde Kriens äusserst wichtig. Damit werde der Busverkehr zwischen Kriens und Luzern wesentlich flüssiger. Auch die verbesserte Radwegführung nördlich und südlich der Luzernerstrasse werde nicht nur für die Radfahrenden, sondern auch für die Automobilisten erhöhte Sicherheit bieten.

Patrick Graf vertritt die Auffassung, dass dieses Projekt in mehrfacher Hinsicht notwendig sei und viele Vorteile bringe. Für die am meisten benützte Buslinie im Kanton Luzern würden die Behinderungen durch den Autoverkehr abgebaut. Die Veloverbindung zwischen Kriens und Luzern werde verbessert. Zusammen mit dem Anschlussprojekt Eichhof sei es nachher möglich, direkt und ohne die heutigen Schikanen durch das Eichhof-Gelände zu fahren. Auch für die Velofahrenden in Richtung Luzern werde die Verbindung sicherer, weil diese in Zukunft auf der Busspur fahren könnten. Wichtig sei auch die Verbesserung der beiden heute sehr gefährlichen Strassenkreuzungen durch die Optimierung und die Erweiterung der Lichtsignalanlage. Durch die wegfallende Linksabbiegemöglichkeit und die teilweise neuen Einspurstrecken werde die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert. Aus diesen Gründen unterstütze er das Projekt. Allerdings blieben trotz allem ein paar Schwachpunkte und Fragezeichen. Das Anschlussprojekt durch das Eichhofareal könne und müsse vor allem im Bereich Veloführung und Vortrittsregelung noch optimiert werden. Dies sei ohne Nachteile für die übrigen Verkehrsteilnehmenden noch möglich. Der Knoten Eichhof bleibe für die Velofahrenden und Fussgänger weiterhin gefährlich, weil auf die Lichtsignalregelung für den Verkehr zwischen Horwer- und Obergrundstrasse verzichtet werde. Aufgrund der sonstigen Verbesserungen durch dieses Projekt sei dieser Negativpunkt einigermaßen verkräftbar. Das grösste ungelöste Problem sei jedoch, dass der Bus oberhalb und unterhalb der jetzt sanierten Strecke

weiterhin im Autostau stecken bleiben werde. In Kriens seien die Massnahmen gemäss Bauprogramm zwar in Topf B vorgesehen, doch müssten sich die Busbenützer wohl noch einige Jahre gedulden. Unterhalb der sanierten Strecke fehlten zwischen Eichhof und Pilatusplatz nur noch 300 Meter Busspur. Dieses Problem könnte relativ einfach und kostengünstig gelöst werden, indem der Bus durch eine optimierte Lichtsignalanlage freie Fahrt erhalten würde. Dafür müsste die Lichtsignalanlage so eingestellt werden, dass sie als eigentliche Busschleuse dienen würde. Er frage sich, ob dies bei diesem Projekt so geplant sei. Wenn dies nicht der Fall sei, fordere er die Regierung auf, dies nachzuholen. Durch diese Massnahme würde die Notwendigkeit des Südzubringers zumindest fraglich.

Ruth Keller erklärt, dass sich die Stadt Luzern bewegen müsse, damit der Flaschenhals Eichhof–Paulusplatz beseitigt werden könnte und die durchgehende Busspur von Luzern nach Kriens möglich würde. Dies sei das einzige Zugeständnis des Kantons an die 25 000 Krienserinnen und Krienser für die nächsten 20 Jahre. Aufgrund des Agglomerationsprogramms würde sich für Kriens nichts verbessern. Im Weiteren weise sie darauf hin, dass mehrere Stadtquartiere anscheinend nur noch über die Bireggstrasse–Paulusplatz nach Kriens einmünden könnten, obwohl zu Stosszeiten Autokolonnen bis zum Bahnübergang Steghof bestünden. Andernfalls müssten sie den Weg über den Kreisel und den Matthof wählen. Von der Eichmattstrasse oder Horwerstrasse sei eine Einmündung nach Kriens nicht mehr möglich. Sie finde diese Lösung schlecht, weil der Weg durch die Quartiere gewählt werden müsse. Zu erwähnen sei auch, dass die Velofahrenden von Kriens nach Luzern heute über die Schachen-/Amlehnstrasse über das Eichhofareal relativ sicher die verkehrsberuhigte Taubenhausstrasse erreichen könnten. Sie könne nicht nachvollziehen, wieso diese neu ab dem Eichhof auf das Trottoir geleitet würden, während die Taubenhausstrasse relativ sicher wäre. Trotzdem sei sie dankbar für das Projekt, da die Busspur eine Erleichterung bringe und der gefährliche Knoten Eichhof entschärft werde.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und *Ingress* sowie die *Ziffern 1–4* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 4 im Abschnitt Grosshof–Eichhof, Gemeinden Luzern und Kriens, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 78 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 440 **Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein (B 155). Entwurf, Beratung, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 4. Juli 2006 (B 155)

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf in den Gemeinden Ruswil und Werthenstein. Das Bauvorhaben umfasst neue Anlagen für

Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Radfahrende, den Neubau von Stützkonstruktionen und Wasserbauten sowie Massnahmen für den Umweltschutz, insbesondere für den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmimmissionen. Die bestehende, durch das Hochwasser vom August 2005 teilweise beschädigte Ufermauer im Bereich Badhus soll als Erstes abgebrochen und durch eine rund 115 Meter lange neue Stützmauer ersetzt werden. Gleichzeitig mit dem Bauvorhaben soll der Oberbau der Kantonsstrasse massvoll saniert und die Gefahr von Steinschlägen im Bereich Dietenei mit der Realisierung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen verringert werden. Die Sanierung des Oberbaus der Kantonsstrasse und die Erstellung der Sicherheits- und Schutzmassnahmen werden durch das Strasseninspektorat als Unterhaltsarbeiten vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage.

I. Vorgeschichte

Seit längerer Zeit besteht das Bedürfnis, die Lücke der Rad-/Gehwegverbindung zwischen Wolhusen und Malters zu schliessen. Das Bauvorhaben war schon im Bauprogramm 1999–2002 für die Kantonsstrassen enthalten. Von Ihrem Rat wurde auch das Postulat P 302 vom 16. Januar 2001 von Damian Meier teilweise erheblich erklärt. Die vorhandenen Anlagen genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr und werden den steigenden Bedürfnissen immer weniger gerecht. Infolge der Unwetter im August 2005 sind Bauwerke entlang der Kleinen Emme unterspült und teilweise beschädigt worden. Die Schneeschmelze und die üblichen mittleren Hochwasserabflüsse beschleunigten die Ufererosion zusätzlich, sodass im Frühjahr 2006 bereits erste Sofortmassnahmen zum Schutz der Kantonsstrasse ergriffen werden mussten.

II. Bedürfnis

Die Kantonsstrasse K10 ist die Hauptstrasse vom Seetalplatz (Abzweigung ab der Kantonsstrasse K13, Zollhaus) in Littau nach Wolhusen und weiter ins Entlebuch. Der Strassenabschnitt Langnauerbrücke–Dietenei–Werthenstein Dorf weist einen durchschnittlichen Tagesverkehr von rund 10 500 Motorfahrzeugen auf, davon rund 7 Prozent Lastfahrzeuge. Das grosse Verkehrsaufkommen beeinträchtigt die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Radfahrenden. Anlagen für Radfahrende fehlen gänzlich, solche für Fussgängerinnen und Fussgänger teilweise. Die vorhandenen Anlagen gewährleisten die Sicherheit nur ungenügend.

Im Bereich Dietenei ist mit regelmässigen Steinschlägen sowie mit einem grösseren Felssturz zu rechnen. Die damit verbundenen Gefahren können mit der Realisierung der geplanten Sicherungs- und Schutzmassnahmen verringert werden.

Der Strassenoberbau befindet sich in einem schlechten Zustand. Die Tragfähigkeit genügt den heutigen und künftigen Verkehrslasten nicht mehr.

Für die Anwohnerinnen und Anwohner bringt der Verkehr grosse Lärmimmissionen mit sich. Bei den an die Strasse angrenzenden Häusern wird der Immissionsgrenzwert und teilweise sogar der Alarmwert überschritten. Die Strassenverwaltungsbehörde ist gemäss der Umweltschutzgesetzgebung zur Lärmsanierung verpflichtet und stuft die Sanierung als dringlich ein.

Durch das Hochwasser vom August 2005 wurde das Ufer der Kleinen Emme im Abschnitt Badhus–Dietenei beschädigt und die Ufermauer unterspült. Im April 2006 stürzte ein Teil der Ufermauer ein, und als Folge entstanden Risse in der Kantonsstrasse. Die schadhafte Stelle musste unverzüglich mittels Blöcken und Sickerbeton gesichert werden. Die Situation vor Ort zeigt, dass weitere Massnahmen auf der ganzen Länge entlang der Kantonsstrasse erforderlich sind, um die Sicherheit der Kantonsstrasse und des SBB-Gleises zu gewährleisten.

III. Beschlüsse des Grossen Rates

Ihr Rat hat dem ausgewiesenen Bedürfnis auf diesem Kantonsstrassenabschnitt bereits mit entsprechenden Beschlüssen Rechnung getragen:

- Sie haben das Projekt in das geltende Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen mit folgendem Wortlaut aufgenommen: K 10 Ruswil, Langnauerbrücke–Dietenei; Rad-/Gehweg, Teilsanierung der Kantonsstrasse, Länge rund 1600 Meter sowie Sammelrubrik Massnahmen zugunsten Lärmschutz.
- Im Radroutenkonzept 1994 sind im Abschnitt Langnauerbrücke–Dietenei–Werthenstein Dorf Massnahmen in erster Priorität vorgesehen.

IV. Planung

Mit der Planung wurde im Frühjahr 2002 begonnen. In einer ersten Phase wurden die möglichen Varianten einer Radverkehrsanlage untersucht. Die Lage des Rad-/Gehweges entlang der Kantonsstrasse resultierte als Bestvariante. Daher wurde gegenüber dem Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen das Projekt um den Abschnitt Dietenei bis Dorf Werthenstein verlängert. Mit der Realisierung dieser Massnahme kann die Lücke zwischen den bestehenden Radverkehrsanlagen in Richtung Malters und Wolhusen geschlossen werden.

Durch das Hochwasser vom August 2005 wurden die Ufer der Kleinen Emme im Abschnitt Badhus stark beschädigt und die Ufermauern unterspült. Anstelle von teuren Provisorien mit Betonteilen, die wieder entsorgt oder rezykliert werden müssen, haben wir eine definitive Lösung planen lassen, mit der das linke Flussufer und die Kantonsstrasse gesichert werden können. Diese Massnahmen sind auf den Bau des Rad-/Gehweges abgestimmt.

V. Projektziele und Massnahmen

1. Ziele

Mit dem Projekt sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Schutzmassnahmen für die schwächeren Strassenbenützerinnen und -benützer und Sanierung von Gefahren- und Unfallstellen,
- genügende Verkehrsflächen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- möglichst kleine Eingriffe in die angrenzenden Grundstücke,
- wirtschaftlich optimierter Mitteleinsatz bezüglich Investitions- und Betriebskosten,
- besserer Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor dem Verkehrslärm.

2. Massnahmen

Um die Ziele zu erreichen, werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

a. Strassenbau

- Erstellung eines Rad-/Gehweges von der Langnauerbrücke bis Werthenstein Dorf,
- Sanierung des Oberbaus der Fahrbahn (Strassenunterhalt),
- Ersatz des Trottoirbelags in Werthenstein Dorf,
- Belagserneuerung mit Einbau eines lärmarmen Belags,
- Sanierung und Ergänzung der Strassenentwässerungsanlagen,
- Neubau der Stützmauer (Ufermauer) beim Badhus,
- Neubau der Stützmauern bei Dietenei und im Emmenknie,
- Neubau des Stäubligbach-Durchlasses und Sanierung des Bilbach-Durchlasses,
- Erstellung eines Schutzdammes, Bau von rückverankerten Betonriegeln und Anlegen von Erosionsschutzmatten im Felssturzgebiet Dietenei (Strassenunterhalt),
- Anpassungsarbeiten, Verlegung von Zufahrten.

b. Lärmsanierung

- Einbau von Schallschutzfenstern beziehungsweise Kostenrückerstattung bei 7 Gebäuden sowie Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei weiteren 7 Gebäuden,
- Gewährung von Sanierungserleichterungen bei 24 Liegenschaften,
- lärmarmen Belag auf der Fahrbahn.

VI. Bauprogramm

Im geltenden Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen ist das Projekt für den Ausbau der Kantonstrasse wie folgt beschrieben:

K 10 Ruswil, Langnauerbrücke–Dietenei; Rad-/Gehweg, Teilsanierung der Kantonstrasse, Länge ca. 1600 m, Grobkostenschätzung 5 Millionen Franken.

Das vorliegende Projekt entspricht den Vorgaben des Bauprogramms, wurde jedoch bis Werthenstein Dorf verlängert. Weiter wurde der Rad-/Gehweg im Abschnitt Langnauerbrücke–Stäghüsi mit der Sanierung der Kantonstrasse K 10 im Abschnitt Blatten bis Kreuzung Langnauerbrücke (Umfahrung Malters) bereits realisiert. Unser Rat hat dieses Vorhaben mit Entscheidung vom 11. November 2003 bewilligt und dessen Ausführung beschlossen.

VII. Auflage- und Bewilligungsverfahren

1. Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe des Strassenbauprojekts fand vom 15. Juni bis 4. Juli 2005 auf den Gemeindeverwaltungen von Ruswil und Werthenstein statt. Es wurden vier Einsprachen dagegen eingereicht. Zwei Einsprachen konnten gütlich erledigt werden.

2. Stellungnahmen

Die Gemeinderäte von Ruswil und Werthenstein stimmen dem Projekt für die Änderung der Kantonstrasse, mit welchem auch ein Rad-/Gehweg erstellt sowie Lärmschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz des linken Ufers der Kleinen Emme verwirklicht werden sollen, zu. Die beteiligten kantonalen Stellen sind mit dem Projekt einverstanden.

3. Beurteilung des Projektes

Mit dem Vorhaben können die schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere Schülerinnen und Schüler, besser geschützt werden. Die Sicherheit wird aber für sämtliche Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbessert. Der Eingriff in die angrenzenden Grundstücke wurde auf ein Minimum reduziert. Das Strassenprojekt entspricht den in § 2 des Strassengesetzes festgelegten Grundsätzen. Das gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) erarbeitete

Lärmsanierungsprojekt und die beantragten Erleichterungen bei der Sanierung tragen den Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung.

4. Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 4. Juli 2006 bewilligte unser Rat das Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsi–Werthenstein Dorf, mit welchem auch ein Rad-/Gehweg erstellt sowie Lärmschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz des linken Ufers der Kleinen Emme verwirklicht werden sollen. Die zwei noch verbliebenen Einsprachen wurden dabei abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte.

VIII. Kosten und Finanzierung

1. Kostenvoranschlag (Stand Mai 2006)

Strassenbau

| | |
|---------------------|------------------------|
| – Landerwerb | Fr. 126 000.– |
| – Baukosten | Fr. 5 207 000.– |
| – Honorar | Fr. 506 500.– |
| – Unvorhergesehenes | Fr. 583 900.– |
| – MwSt. 7,6% | Fr. 488 200.– |
| Total | <u>Fr. 6 911 600.–</u> |

Wasserbau

| | |
|---------------------|----------------------|
| – Baukosten | Fr. 309 000.– |
| – Honorar | Fr. 30 100.– |
| – Unvorhergesehenes | Fr. 33 900.– |
| – MwSt. 7,6% | Fr. 28 300.– |
| Total | <u>Fr. 401 300.–</u> |

Lärmschutz

| | |
|------------------------------|----------------------|
| – Schallschutzfenster | Fr. 107 800.– |
| – Mehrkosten lärmarmen Belag | Fr. 56 700.– |
| – Honorare, Nebenkosten | Fr. 49 970.– |
| – Unvorhergesehenes | Fr. 13 470.– |
| – MwSt. 7,6% | Fr. 17 060.– |
| Total | <u>Fr. 245 000.–</u> |

Gesamtkosten

| | |
|------------------------------|------------------------|
| inkl. Honorar und 7,6% MwSt. | <u>Fr. 7 557 900.–</u> |
|------------------------------|------------------------|

2. Bundesbeiträge

Für die Massnahmen des Wasserbaus leistet der Bund einen Beitrag von voraussichtlich 155 534 Franken (38% der anrechenbaren Kosten für den Wasserbau).

Für Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei bestehenden, lärmsanierungspflichtigen Strassen leistet der Bund Beiträge (Art. 21 ff. der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 [LSV]; SR 814.4). Das frühere Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: Bundesamt für Umwelt) genehmigte das Lärmsanierungsprojekt am 31. März 2005. Dieses ist im aktuellen Mehrjahresplan 2003–2006 gemäss Artikel 24 LSV enthalten. Der Mehrjahresplan wurde dem Bundesamt für Strassen (Astra) Ende September 2002 eingereicht. Mit der Projektbewilligung durch unseren Rat und dem Bau- und Kreditbeschluss durch Ihren Rat werden die Voraussetzungen für ein Beitragsgesuch an das Astra gegeben sein. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur wird beim Astra das Gesuch um Beitragszusicherung einreichen. Der Bundesbeitrag beträgt voraussichtlich 144 650 Franken (55% der anrechenbaren Kosten für den Lärmschutz).

Die Bundesbeiträge werden für den Lärmschutz dem Konto 6601100 BUKR 2114 2114501006 und für den Wasserbau dem Konto 6600000 BUKR 2114 2114502001 gutgeschrieben.

3. Gemeindebeitrag, Interessiertenbeitrag

Der Beitrag der Gemeinde Ruswil an den Wasserbau von 90 046 Franken wird dem Konto 6690000 BUKR 2114 2114502001, der Interessiertenbeitrag an den Wasserbau von 61 395 Franken dem Konto 6690000 BUKR 2114 2114502001 gutgeschrieben.

4. Finanzierung

Die auf 6,9116 Millionen Franken veranschlagten Kosten für das Strassenbauvorhaben und die auf 0,245 Millionen Franken veranschlagten Kosten für den Lärmschutz sind dem Konto 5010000 BUKR 2114 2114501006 (901) zu belasten. Die Ausgaben für den Wasserbau werden dem Konto 5020000 BUKR 2114 2114502002 belastet.

IX. Ausführung

Nach der Beschlussfassung durch Ihren Rat ist folgender Zeitplan für die Umsetzung vorgesehen:

2006: ab Herbst Realisierung der Stützmauer im Abschnitt Badhus,

2007/2008: Erstellung Ausführungsprojekt, Submission Baumeisterarbeiten,

2009: Beginn der Ausführungsarbeiten.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass keine Rechtsmittel ergriffen und dass die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 4. Juli 2006,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüsli–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Kredit von 7 557 900 Franken (Preisstand Mai 2006) wird bewilligt.
3. Die Aufwendungen für den Strassenbau von 6 911 600 Franken und für den Lärmschutz von 245 000 Franken werden dem Konto 5001000 BUKR 2114 2114501006 und die Aufwendungen für den Wasserbau von 401 300 Franken dem Konto 5020000 BUKR 2114 2114502002 belastet.
4. Die Bundesbeiträge werden der Strassenrechnung (Rubrik 61.20.53.660 Bundesbeiträge) gutgeschrieben. Die Einnahmen für den Lärmschutz werden dem Konto 6601100 BUKR 2114 2114501006 und die Einnahmen für den Wasserbau dem Konto 6600000 BUKR 2114 2114502001 gutgeschrieben.
5. Der Beitrag der Gemeinde Ruswil an den Wasserbau ist dem Konto 6690000 BUKR 2114 2114502001 gutzuschreiben. Der Interessiertenbeitrag an den Wasserbau ist dem Konto 6690000 BUKR 2114 2114502001 gutzuschreiben.
6. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

(Die zu dieser Botschaft erstellten Pläne werden in den «Verhandlungen des Grossen Rates» nicht wiedergegeben. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Staatsarchiv eingesehen werden.)

Der Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüslī–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wurde von der Kommission Verkehr und Bau (VBK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, auf die Vorlage einzutreten und dem Dekret zuzustimmen. Das Bauvorhaben umfasse neue Anlagen für Rad- und Gehwege, den Neubau von Stützkonstruktionen, Wasserbauten und Massnahmen für den Umweltschutz, insbesondere aber auch den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmimmissionen. Dieser Forderung werde mit geräuscharmen Strassenbelägen und Lärmschutzfenstern Rechnung getragen. Die bestehende, durch das Hochwasser vom August 2005 teilweise beschädigte Ufermauer im Bereich Badhus werde abgebrochen und durch eine 115 Meter lange Stützmauer ersetzt. Ursprünglich habe die Meinung bestanden, das Strassen- vom Wasserbauprojekt zu trennen. Aus ökonomischer und ökologischer Sicht sei jedoch das nun vorliegende Gesamtprojekt besser. Leider sei es nicht möglich, den bestehenden Bahnübergang aufzuheben. Der VBK sei jedoch versichert worden, dass die ganze Strassenführung verbessert werde, um die Sicherheit für den Langsamverkehr zu verbessern. Die Kommission habe das Projekt grundsätzlich gut aufgenommen und auf kritische Fragen klärende Antworten erhalten. Sie sei sich einig darüber, dass es sich um ein aufwändiges und mit Gesamtkosten von 7,56 Millionen Franken um ein teures Projekt handle. Weitere Kosten, wie etwa für die Strassensanierung und die Fellsicherung, seien im beantragten Kredit noch nicht enthalten und würden über den ordentlichen Unterhalt abgerechnet. Zur vorgeschlagenen Ausführung des Rad- und Gehwegs mit Kosten von 7 Millionen Franken sei in der VBK ein Antrag gestellt worden, wonach aus Kostengründen auf den Grünstreifen zu verzichten sei. Um das Projekt nicht zu gefährden, sei dieser Antrag dann aber zurückgezogen worden.

Auf Fraktionssprecher wird bei dieser Vorlage verzichtet.

Heinz Dätwyler spricht sich für Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Dekret aus. Dieses Projekt sei für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden bedeutungsvoll, insbesondere aber für die Radfahrenden und Fussgänger. Damit solle unter anderem auch ein im Radroutenkonzept 1994 enthaltenes Teilstück realisiert werden. Wenn die Kosten von 5 Millionen Franken beklagt würden, meine er, dass dieser Betrag gut investiert sei. Hochwasserschäden hätten das Projekt wesentlich beschleunigt, was zumindest als kleiner positiver Aspekt zu sehen sei.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Titel und *Ingress* sowie die *Ziffern 1–6* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Dekret über einen Sonderkredit für die Änderung der Kantonsstrasse K 10 im Abschnitt Stäghüslī–Werthenstein Dorf, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 74 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 441 **Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) (B 142).
2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Justiz und Sicherheit (JSK) orientiert die Kommissionspräsidentin Margrit Steinhauser über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung.

Diese Gesetzesänderung trete am 1. Januar 2007 in Kraft.

Titel und Ingress sowie § 5 Absatz 1 Einleitungssatz, § 29 Absatz 1, § 60a Absätze 1 und 3 sowie der *Teil II.* werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz), wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 80 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 442 **Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (B 147). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) orientiert die Kommissionspräsidentin Margrit Steinhauser über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. In der JSK habe einzig § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu reden gegeben. Die von der Regierung vorgelegte Version habe die Kommission nicht ganz befriedigt. Deshalb habe die JSK das Departement beauftragt, den Kommissionsmitgliedern innert nützlicher Frist eine verbesserte Fassung zuzustellen. Da die neue Fassung unbestritten gewesen sei, habe die JSK den Gesetzesänderungen nach der 2. Beratung auf dem Zirkularweg zugestimmt.

Das Inkrafttreten wird auf den 1. Januar 2007 festgesetzt.

Beschluss über die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

a. Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt sowie über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SRL Nr. 5)

Titel und Ingress werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 4 Absatz 1 lautet auf Antrag der JSK wie folgt: «Verheiratete Schweizer Bürger, die zur Einlage von Ausweisschriften verpflichtet sind, sollen zudem den Familienausweis vorlegen. Verheiratete Ausländer sind gehalten, die entsprechenden Ausweise für die Ehefrau und allfällige Kinder abzugeben. In eingetragener Partnerschaft lebende Personen weisen sich zusätzlich mit dem Partnerschaftsausweis oder mit einer entsprechenden Bescheinigung aus.»

b. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

Titel und Ingress sowie § 5 Absatz 3a werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

c. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

Titel und Ingress sowie § 14 Absätze 1b, 1f und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

d. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200)

Titel und Ingress sowie § 5 Unterabsatz c, der Titel vor § 27, § 27 und § 43 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

e. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)

Titel und Ingress sowie § 23 Absatz 4 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

f. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)

Titel und Ingress sowie § 21 Absätze 1c und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

g. Gesetz über die Zivilprozessordnung (SRL Nr. 260a)

Titel und Ingress sowie § 7a und § 16 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 39 Absatz 1b Ziffer 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Ehegatte oder -gattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Verlobter oder Verlobte beziehungsweise mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person,»

§ 39 Absätze 1b Ziffern 2–5, 1f und 2, § 98 Absatz 3, § 121 Absatz 2c und § 126 Unterabsatz b werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 163 Unterabsatz b lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «die Ehegatten sowie die geschiedenen Ehegatten der Parteien, letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Scheidung bezieht; sinngemäss gilt dies auch für eingetragene Partner der Parteien,»

§ 190 Absatz 3, § 234 Absatz 1, § 240 Absatz 1, § 241 Überschrift und Absatz 1, der Titel vor § 244a, § 244a, § 244b, § 244c, § 244d, § 246 Absatz 3, § 251a und § 252 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

h. Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten (SRL Nr. 260c)

Titel und Ingress sowie § 2 Titel I sowie Unterabsatz 1b Ziffern 7–10 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 2 Unterabsatz 1b Ziffer 11 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Auskunftspflicht unter Ehegatten und unter eingetragenen Partnern (Art. 170 Abs. 2 ZGB und Art. 16 Abs. 2 PartG),»

§ 2 Unterabsatz 1b Ziffern 12–14 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

i. Gesetz über die Strafprozessordnung (SRL Nr. 305)

Titel und Ingress sowie § 29 Ziffern 2 und 3, § 48^{ter} Absatz 2, § 92 Ziffer 2 und § 255 Ziffer 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

j. Gesetz über die Kantonspolizei (SRL Nr. 350)

Titel und Ingress sowie § 4a Absatz 21 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

k. Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (SRL Nr. 595)

Titel und Ingress sowie § 11 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

l. Gesetz über den Feuerschutz (SRL Nr. 740)

Titel und Ingress sowie § 70 Absatz 3 und § 105 Absätze 1 und 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

m. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881)

Titel und Ingress sowie § 8 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

n. Gesetz über die Familienzulagen (SRL Nr. 885)

Titel und Ingress sowie § 2 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

o. Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)

Titel und Ingress sowie § 44 Absatz 2 und § 71 Absatz 1a werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die Teile II. und III. werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Beschluss über die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, wie er aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 68 zu 9 Stimmen zu.

Nr. 443 **Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern (B 148). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) orientiert die Kommissionspräsidentin Margrit Steinhauser über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Obwohl die JSK die Vorlage einstimmig verabschiedet habe, liege nun zu § 34 Absatz 2 Ziffer 2 ein Antrag vor. Dieser Antrag sei auch in der Kommission gestellt, später aber zurückgezogen worden. Oberrichter Dr. Rudolf Isenschmid habe anlässlich der

Kommissionssitzung Folgendes ausgeführt: «Man habe eine Angleichung des Anspruchs auf amtliche Verteidigung an die Kompetenzen der Amtsstatthalter angestrebt. Freiheitsstrafen über sechs Monate dürften nicht mehr durch die Amtsstatthalter ausgesprochen werden. Vor Amtsstatthalteramt werde ein relativ speditives Verfahren angestrebt. Es sei vor Amtsstatthalteramt nicht zwingend notwendig, einen Verteidiger zuzuziehen, weil weniger kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen werden sollten. Der Grund für die zwingende amtliche Verteidigung liege darin, dass Freiheitsstrafen in einer gewissen Höhe eine besondere Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeuteten. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung spreche von einer zwingenden amtlichen Verteidigung ab drei bis vier Monaten Freiheitsstrafe. Es sei auch eine Sparmassnahme, dass man diese Grenze neu bei sechs Monaten ansetze. Es gebe einen grossen Zuwachs bei der unentgeltlichen Rechtspflege. Daher habe man sich überlegt, hier eine Einschränkung zu machen. Das sei aber eine politische Frage. Man könne mit beiden Varianten leben, doch habe man bei den vorgeschlagenen vier Monaten die Sicherheit, dass diese bundesrechtskonformer sei. Man sollte aber wenigstens die 180 Tagessätze belassen. Der Anknüpfungspunkt betreffend die amtliche Verteidigung sei der Eingriff in die persönliche Freiheit. Das sei bei Geldstrafen nicht der Fall. Man sei sich bewusst gewesen, dass dieser Punkt noch zu Diskussionen führen könnte. Man müsse aber bedenken, dass dieser Antrag etwas koste.» Der Projektleiter Dr. Peter Emmenegger habe anschliessend ergänzt, dass «man von wenigen Fällen spreche. Der Grossteil der Betroffenen sei privat verteidigt und nicht amtlich. Man könne nicht sagen, dass man in vielen Fällen die Verteidigungsrechte einschränke. Die Variante von vier Monaten sei ein Vorschlag, der eine nachvollziehbare Basis habe. Eine amtliche Verteidigung sei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwingend notwendig, wenn es um die Beschränkung der persönlichen Freiheitsrechte in einem gewissen Ausmass gehe. Die Geldstrafen seien ein Eingriff in den materiellen Bereich. Dazu gebe es keine Rechtsprechung.»

Titel und Ingress sowie die §§ 1^{bis}, 5^{ter} Absatz 4, 5^{quater}, 8 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 12 Ziffern 1–3, § 13^{bis}, § 24 Absätze 2 und 3 sowie § 26 Absatz 1 werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 34 Absatz 2 Ziffer 2

Peter Lerch beantragt die folgende Fassung: «für das gesamte Verfahren, wenn bei einer nach Sachverhalt und Rechtsanwendung nicht einfachen Strafsache mit einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder mit einer Geldstrafe von über 120 Tagessätzen oder mit einer Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 beziehungsweise 64 StGB zu rechnen ist.» Gemäss geltendem Gesetz gebe es eine amtliche Verteidigung für die Dauer der Untersuchungshaft und der Präventivhaft sowie für das gesamte Verfahren, wenn bei einem nach Sachverhalt und Rechtsanwendung nicht einfachen Fall mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder mit einer Massnahme, beispielsweise einer Verwahrung, zu rechnen sei. Gemäss vorliegendem Entwurf der Regierung würden nun mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätze vorgeschlagen. Sowohl sein Antrag wie auch jener der Regierung seien an und für sich verfassungswidrig. In Artikel 29 der Bundesverfassung seien die allgemeinen Verfahrensgarantien geregelt. Gemäss Absatz 3 habe jede Person, soweit «es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig sei, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbei-

stand». Das Bundesgericht habe dazu in konstanter Praxis festgehalten: «Wenn es sich bei der Strafsache nicht um einen Bagatellfall handle und sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten böten, denen der Angeklagte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht gewachsen seien, bestehe Anspruch auf amtliche Verteidigung. Unabhängig von den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten bestehe im Allgemeinen schon dann ein Anspruch, wenn es keine bedingte Strafe geben könne oder wenn eine freiheitsentziehende Massnahme von erheblicher Tragweite möglich sei.» Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei es klar. Wenn die Strafandrohung über ein gewisses Mass hinausgehe, gebe es Anspruch auf amtliche Verteidigung, und zwar unabhängig davon, ob es ein komplexer Fall sei oder nicht, sondern aufgrund des Eingriffs in die persönlichen Freiheitsrechte. Gemäss vorliegender Strafprozessordnung müssten aber beide Bedingungen, also «nicht einfach» und «Strafandrohung», erfüllt sein. Dieses Problem korrigiere sein Antrag aber nicht. Wie dies auch in der Botschaft zur eidgenössischen Strafprozessordnung ausgeführt werde, gehe die Praxis davon aus, dass eine Freiheitsstrafe zwischen drei und fünf Monaten bereits ausreiche, um einen amtlichen Verteidiger stellen zu können. Darin seien auch vier Monate und 120 Tagessätze angeführt. Ein Tag entspreche einem Tagessatz. Diese Formulierung habe er in seinem Antrag übernommen, damit die vorliegende Strafprozessordnung mit der eidgenössischen Gesetzgebung übereinstimme und keine Korrekturen durch den Bund nötig seien. Er meine auch, dass keine Mehrkosten zu erwarten seien. Zum einen handle es sich um Ausnahmefälle. Zum andern gebe es die Garantie durch die Bundesverfassung, dass bei einem nicht einfachen Fall Anspruch auf amtliche Verteidigung bestehe, unabhängig davon, was in der Luzerner Strafprozessordnung festgelegt werde.

Marlis Inderbitzin spricht sich für den Antrag aus. Gemäss eidgenössischer Gesetzgebung, die in circa drei Jahren in Kraft treten solle, sei die amtliche Verteidigung für Freiheitsstrafen von mehr als vier Monaten und für Geldstrafen von mehr als 120 Tagessätzen vorgesehen. Somit sei der Antrag von Peter Lerch bundesrechtskonformer. Würde die vorliegende Version der Regierung übernommen, die gleichzeitig auch eine Verschlechterung der Verteidigungsrechte bedeutete, müsste sie also schon bald wieder angepasst werden.

Peter Unternährer ist erstaunt darüber, dass dieser Antrag erneut gestellt werde, nachdem er in der Kommission zurückgezogen worden sei. Die Festlegung von sechs Monaten und 180 Tagessätzen habe damit zu tun, dass auch die Strafkompetenz der Amtsstatthalter von drei Monaten auf sechs Monate erhöht worden sei. Es mache also durchaus Sinn, wenn diese Messlatte genommen werde. Mit der Einführung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches werde sich das Bundesgericht damit zu befassen haben und eine entsprechende Korrektur vornehmen müssen. In Tat und Wahrheit würden künftig nur noch in den seltensten Fällen unbedingte Freiheitsstrafen unter sechs Monaten ausgesprochen. Es liege im freien Ermessen des Untersuchungsrichters, ob er einen Fall als schwer einstufen wolle, wo zwingend ein amtlicher Verteidiger beigezogen werden müsse. In den meisten Fällen könne dies nicht schon am ersten Tag festgestellt werden. Erst im Verlauf der Untersuchung zeige sich, wie schwer der Fall wiege. Wenn dies nur ein wenig gegen den Rahmen der Strafkompetenz gehe, werde dies sehr grosszügig gehandhabt, vor allem

auch wenn sich zeige, dass sich die Person selbst nicht angemessen verteidigen könne oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, sich einen Verteidiger zu bestellen. In einem solchen Fall erfolge die Wertung immer zugunsten des Angeschuldigten. In der Praxis funktioniere dies einwandfrei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Der Entwurf der Regierung entspreche den Kriterien. Zu beachten sei, dass die Bundesstrafprozessordnung noch nicht beschlossen sei. Persönlich sei sie überzeugt, dass der Vorschlag der Regierung im Sinn der Rechtsuchenden sein werde. Sie sei ebenso überzeugt, dass in der Praxis der Amtsstatthalter in einem solchen Fall zugunsten des Angeschuldigten entscheiden werde.

Der Rat lehnt den Antrag von Peter Lerch ab. § 34 Absatz 2 Ziffer 2 wird somit gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 37 Absatz 1, 38 Absatz 1, 69 Absatz 2 und 73 Absatz 1 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 74 Absatz 1 lautet auf Antrag der JSK wie folgt: «Der Amtsstatthalter kann die Sicherungseinziehung und die Einziehung und Verwendung von Vermögenswerten nach den Artikeln 69, 70, 72 und 73 StGB verfügen».

Die §§ 74 Absatz 2, 74^{bis}, 75 Absatz 1, 75^{bis}, 89, 89^{bis} Absätze 1, 3 und 4 sowie § 131 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 132 Ziffer 2 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «den Sachverhalt, die Begründung und den Schuldbefund, wobei in einfachen Fällen von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn diese nicht zwingend vorgeschrieben ist;»

Die §§ 133, 133^{bis}, 145 Absatz 3 und 187^{ter} sowie der *Zwischentitel vor § 191* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 191 Absatz 1 lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Müssen Massnahmen nach den Artikeln 59–61, 63, 64 oder 67 StGB angeordnet werden, so stellt der Amtsstatthalter Antrag an die Kriminal- und Anklagekommission.»

Der *Zwischentitel vor § 193* sowie die §§ 193 und 194 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 194^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 195–197 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 197^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Zwischentitel vor § 198* und § 198 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 198^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 199 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 199^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 200–202 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 202^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 203 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 203^{bis}–203^{quater} sowie der *Zwischentitel vor § 204* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 204 und 205 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 205^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 206, 206^{bis} und 207–210 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 210^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 211 und 212 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 212^{bis}–212^{quater} werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 213, 214 sowie der *Zwischentitel nach § 214* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Zwischentitel vor § 215* wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 215 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 215^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 216 und 217 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 217^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 218–221 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Zwischentitel vor § 222* wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 222 und 223 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 223^{bis} und 223^{ter} werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Zwischentitel vor § 224* und § 224 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 224^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 225 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 225^{bis} und der *Zwischentitel vor § 226* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 226 und 227 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Die §§ 227^{bis}–227^{quater} und der *Zwischentitel vor § 228* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 228, der *Zwischentitel vor § 229* und § 229 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Zwischentitel nach § 229* wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Zwischentitel vor § 230*, die §§ 230, 230^{bis}, 233 *Ziffern 1 und 5*, 286 *Absätze 1 und 2*, der *Zwischentitel vor § 287*, die §§ 287, 287^{bis}–287^{sexies} *Absatz 1* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 287^{sexies} *Absatz 2* lautet auf Antrag der Redaktionskommission wie folgt: «Erzielt die verurteilte Person durch ihre Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats, des Wohn- und Arbeitsexternats oder einer anderen Vollzugsform ein Einkommen, kann sie verhalten werden, sich bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100.– pro Tag angemessen an den Vollzugskosten zu beteiligen.»

§ 287^{sexies} *Absatz 3*, der *Zwischentitel vor § 288*, die §§ 288, 288^{bis}, 289–291 *Absatz 2* und 292–294 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 295 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Zwischentitel vor § 296*, die §§ 296–301, 310 *Absätze 1 und 2*, 311 *Absatz 2*, 312 *Absätze 1–3*, der *Zwischentitel vor § 313*, die §§ 313, 314, 316 und 317 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Zwischentitel vor § 320* sowie die §§ 320 und 321 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

§ 322 *Absatz 1* wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 327^{bis} wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Der *Teil II.* und der *Teil III. a.–m. Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a) § 53 Absatz 1* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 53a (neu) des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz lautet auf Antrag der JSK wie folgt:

«*Bereinigung von Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen*

Soweit Strafbestimmungen in Bau- und Zonenreglementen als Strafe gemäss § 53 Absatz 1 dieses Gesetzes Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken androhen, tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Soweit sie als Strafe Haft oder Busse androhen, tritt an deren Stelle Busse.»

Die *Teile III. n.–ze.* und *IV.* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Teil V.* lautet auf Antrag der JSK wie folgt: «Die Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.»

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat den Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen sind, mit 84 zu 0 Stimmen zu.

Nr. 444 **Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (B 129). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) orientiert der Kommissionspräsident Walter Häcki über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung.

Titel und *Ingress* werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Der *Zwischentitel vor § 18* sowie *§ 18* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die *§§ 30 Absatz 1b* und *33* sowie die *Teile II.* und *III.* werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Vor der Schlussabstimmung gibt Ruedi Stöckli im Namen der SVP-Fraktion eine Protokollerklärung ab. Gemäss § 33 sei es den Gemeinden und dem Kanton nur noch möglich, für Einbürgerungen Gebühren zu erheben, die höchstens kostendeckend seien. Die SVP-Fraktion habe mit dem Begriff «höchstens kostendeckend» grösste Mühe. Höchstens kostendeckend heisse, dass die Gebühren auch tiefer sein dürften. Abklärungen und Verfahrensabläufe für Einbürgerungen könnten aber sehr aufwändig und kompliziert sein. Sie seien von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. Aus diesem Grund sei es für die SVP-Fraktion klar, dass die Gebühren mindestens so hoch sein müssten, um die Verfahrenskosten zu decken. Gemäss vorliegendem Gesetz müssten nun die Steuerzahlenden nicht gedeckte Verfahrenskosten übernehmen. Dies lehne die SVP-Fraktion ab. Sie sei nach wie vor der Meinung, dass die Gesuchsteller mit höheren Einkommen auch höhere Gebühren bezahlen müssten. Dies sei nach dem neuen Bundesgesetz aber nicht mehr möglich. Aus diesem Grund lehne die SVP-Fraktion die vorliegende Änderung des Bürgerrechtsgesetzes ab.

Peter Beutler erklärt, dass sich auch der Kanton Luzern an die Bundesgesetze zu halten habe. Die vorliegende Änderung des Bürgerrechtsgesetzes sei nichts anderes als eine Anpassung an die Bundesgesetzgebung. Obwohl es stossend sei, dass die Gebühren innerhalb des Kantons Luzern sehr verschieden seien, werde er der vorliegenden Gesetzesänderung zustimmen.

Erna Müller stellt fest, dass vielfach die Taxen und Gebühren verwechselt würden. Mit der Formulierung, wonach die Gebühren «höchstens kostendeckend» erhoben werden sollten, stehe es den Gemeinden frei, Gebührenermässigungen für Familien mit Kindern zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass das Bundesgesetz eine andere Regelung schlicht nicht zulasse. Persönlich verstehe sie die politische Botschaft der SVP-Fraktion, dass sie die Gebührenausgestaltung anders möchte. Hier gehe es aber darum, ein bestehendes Bundesgesetz, das den üblichen parlamentarischen Weg gegangen sei, zu vollziehen. Sie ersuche die SVP-Fraktion, dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Kommissionspräsident der SPK, Walter Häcki, erklärt, dass im Rahmen der 2. Beratung zu § 33 kein Antrag mehr gestellt worden sei. Es sei durchaus legitim, wenn eine Fraktion des Grossen Rates einer Gesetzesänderung in der Schlussabstimmung nicht zustimmen wolle.

Ruedi Stöckli ergänzt, dass er lediglich eine Protokollerklärung der SVP-Fraktion verlesen habe. Es sei das Recht einer jeden Fraktion, mitzuteilen, was ihr an einer Gesetzesänderung nicht passe. Auch die SVP-Fraktion wisse, dass es sich hier um die Umsetzung eines Bundesgesetzes handle, doch lehne sie diese Gesetzesänderung trotzdem ab.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 63 zu 16 Stimmen zu.

Die Session wird am 12. September 2006, vormittags, fortgesetzt.

Sitzung vom 12. September 2006, vormittagsNr. 445 **Absenzen**Nr. 446 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Botschaft, Entwurf, Beginn der 1. Beratung**

Botschaft vom 22. November 2005 (B 123)

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer neuen Kantonsverfassung.

A. Ausgangslage**I. Geltende Staatsverfassung**

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern (SRL Nr. 1) trägt das Datum vom 29. Januar 1875. Vor 130 Jahren wurde das Luzerner Grundgesetz somit letztmals einer Totalrevision unterzogen. Hingegen wurde es seither über 40-mal abgeändert (vgl. Änderungstabelle in der gedruckten Einzelausgabe der Staatsverfassung).

Von den zahlreichen Teilrevisionen der Staatsverfassung betrafen die bedeutendsten die Volkswahl der Regierungsräte und der Luzerner Abgeordneten in den Ständerat (1905), die Gesetzesinitiative (1906), das Proporzwahlverfahren für den Grossen Rat (1909), das Finanzreferendum (1969/1983), das Frauenstimmrecht in Kanton und Gemeinden (1970) und das Stimmrechtsalter 18 (1991). Wichtige Änderungen bildeten weiter die Parlamentsreformen von 1976 und 1998 sowie die Regierungs- und Verwaltungsreform von 1995. Mit der Reform des Parlamentsrechtes Mitte der siebziger Jahre war eine formelle Bereinigung der Verfassung verknüpft.

In den letzten fünf Jahren sind vier Teilrevisionen der Verfassung zu verzeichnen. Im Jahr 2000 stimmte das Volk der Grundsatzbestimmung über den Ausgleich des Finanzhaushalts (§ 52^{bis}) zu. Im Jahr 2001 wurden neue Verfassungsbestimmungen über das Verfahren zur Totalrevision der Staatsverfassung (§§ 33 und 34^{ter}) und über die Gemeinden angenommen (§§ 87–89). Im Jahr 2002 stimmte das Volk der geänderten Mitgliederzahl für den Regierungsrat zu (§ 63 Abs. 2).

II. Gründe für die Totalrevision der Staatsverfassung

Form und Inhalt der geltenden Staatsverfassung sowie das heutige Verfassungsverständnis machen eine Totalrevision unumgänglich. Wir haben Ihrem Rat die Gründe, weshalb eine Totalrevision der Staatsverfassung notwendig ist, in der Botschaft B 84 zum Entwurf eines Dekrets über die Einleitung der Totalrevision ausführlich dargelegt (vgl. Botschaft B 84 vom 13. März 2001, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2001 S. 821 ff.). Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Seit der Schaffung der geltenden Staatsverfassung haben sich Staat, gesellschaftliche und politische Kräfte sowie Wertvorstellungen und Lebensformen der Bürgerinnen und Bürger erheblich verändert. Trotz den vorgenommenen Teilrevisionen weist die Verfassung inhaltliche und formelle Mängel auf. Ihre Systematik ist veraltet und unübersichtlich. Sie enthält Regelungen, die nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz oder eine Verordnung gehören oder unnötig sind. Es fehlen Aussagen zu verfassungsrelevanten Themen (wie z. B. über die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen, über die Aufgaben- und Finanzordnung). Sodann sind Organisationsformen und Rechtsinstitute grundsätzlich und gesamthaft zu überprüfen (z. B. Behördenorganisation, politische Rechte). Nur eine Totalrevision ermöglicht diese Gesamtüberprüfung und vermag den inneren Zusammenhang des Erlasses wieder herzustellen.

Schliesslich hat in den letzten Jahrzehnten eine bemerkenswerte Belebung des kantonalen Verfassungsrechtes stattgefunden. 20 Kantone haben ihre Verfassungen, die meist aus dem 19. Jahrhundert stammten, mittels Totalrevision geändert. Die Totalrevision der Bundesverfassung brachte zudem eine Rechtsgrundlage, auf die sich die früheren kantonalen Verfassungsrevisionen nicht abstützen konnten. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) bildet den verfassungsrechtlichen Gesamtrahmen, in den sich das kantonale Verfassungsrecht einzupassen hat. Für das Revisionsvorhaben im Kanton Luzern ergibt sich aufgrund dieser Ausgangslage die Chance, aus den Erfahrungen der anderen Kantone Nutzen zu ziehen und die kantonale Verfassung in geeigneter Weise auf die neue Bundesverfassung abzustimmen.

III. Verfassungsanliegen im Grossen Rat

Dass ein Bedarf für eine Revision der Staatsverfassung besteht, zeigt sich auch in der Zahl der eingereichten parlamentarischen Vorstösse. Verschiedene Vorstösse forderten eine Verfassungsgrundlage für die interkantonale Zusammenarbeit und für die regionale Gemeindegemeinschaft. Andere Vorstösse stellten die politischen Rechte zur Diskussion, namentlich das Stimmrecht, die Wahlkreise und die Berechnungsgrundlage für die Sitzverteilung im Parlament. Thematisiert wurden zudem ein Vorschlagsrecht der Gemeinden, das Referendumsrecht für die Parlamentsmitglieder sowie das konstruktive Volksreferendum. Am meisten Vorstösse betrafen die kantonalen Behörden: gefordert wurden Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation (Amtsdauer, Amtsantritt der Präsidien von Grosse Rat und Regierungsrat, Amts-

enthebung, Unvereinbarkeiten, Information u. a. m.) und die Schaffung neuer Behörden (Ombudsstelle, Jugendkonferenz). Eine ausführliche, thematisch geordnete und kommentierte Liste der parlamentarischen Vorstösse mit Verfassungsanliegen findet sich in der Beilage 2.

IV. Laufende Projekte und hängige Volksinitiativen

1. Gemeindereform

Im Rahmen des Gesamtprojektes «Luzern '99» wurde eine Reform der Gemeinden eingeleitet. Die laufende «Gemeindereform 2000+» ist auf den drei Säulen der Aufgaben-, der Finanz- und der Strukturreform aufgebaut. Am 1. Januar 2002 traten die Verfassungsbestimmungen zur Stellung und Funktion der Gemeinden und zur Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden in Kraft (§§ 87–89 Staatsverfassung). Auf Gesetzesstufe werden seit dem 1. Januar 2003 das neue Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) und seit dem 1. Januar 2005 das neue Gemeindegesetz (SRL Nr. 150) angewendet. In allen Kantonsteilen haben sich seither Gemeinden vereinigt oder werden Vereinigungen geprüft oder vorbereitet.

Zwischen der Verfassungsrevision und der Gemeindereform ergeben sich inhaltliche Überschneidungen und Berührungspunkte. Die wichtigsten wurden in der Botschaft zum Gemeindegesetz aufgeführt (GR 2004 S. 405 f.); ausgehend vom Verfassungsentwurf sind dies:

- im Bereich der staatlichen Organisation: Gliederung des Kantonsgebietes,
- im Bereich der staatlichen Aufgaben: Aufgaben der Gemeinden; Grundsätze der Übernahme, Zuteilung und Erfüllung von Aufgaben durch Kanton und Gemeinden,
- im Bereich der politischen Rechte: Stimmrecht in den Gemeinden,
- im engeren Bereich des Gemeinderechts: Stellung der Gemeinden, Gemeindarten (Einwohner-, Kirch- und Korporationsgemeinden), Organisation der Gemeinden, Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, kantonale Aufsicht, Bestandes- und Gebietsveränderungen,
- im Bereich der Finanzordnung: Finanzhaushalt der Gemeinden.

2. Reform 06

Unter dem Titel «Reform 06» haben wir bei Ihrem Rat einen Projektierungskredit zur Prüfung von strukturellen und organisatorischen Massnahmen sowie des Verzichts auf staatliche Angebote beantragt. Von den vorgeschlagenen Massnahmen wies nur die Vereinfachung der Kantonsgliederung (zwei statt fünf Ämter) einen direkten

Bezug zum Verfassungsentwurf auf. In der Session vom 7. und 8. November 2005 kürzte Ihr Rat den Kredit für das Reformpaket mit der Absicht, die Diskussion der Ämterzahl im Rahmen der Verfassungsrevision zu führen.

3. Finanzreform 08

Mit der «Gemeindereform 2000+» soll wie erwähnt die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt werden. Gestützt auf die Änderungen der Bundesverfassung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird auf Bundesebene eine Entflechtung von staatlichen Aufgaben umgesetzt, welche Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden haben wird. Die Projekte Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und Umsetzung NFA haben wir organisatorisch unter dem Titel «Finanzreform 08» zusammengefasst. Berührungspunkte von Verfassungsrevision und Finanzreform 08 ergeben sich bei den Verfassungsregelungen zu den Aufgaben von Kanton und Gemeinden und zu den Grundsätzen der Übernahme, Zuteilung und Erfüllung von Aufgaben durch Kanton und Gemeinden.

4. Hängige Volksinitiativen

Derzeit sind die Volksabstimmungen über zwei Verfassungsinitiativen ausstehend. Am 10. März 2003 reichte die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Luzern eine Volksinitiative ein, die in der Form der allgemeinen Anregung Verfassungsbestimmungen über die Familie verlangt (Botschaft B 104 vom 5. Juli 2005). Am 5. November 2004 sodann reichte ein überparteiliches Komitee eine ausformulierte Verfassungsinitiative ein, wonach die Beschlüsse über den Voranschlag und den Steuerfuss dem fakultativen Volksreferendum zu unterstellen sind (Botschaft B 121 vom 2. November 2005).

B. Rahmenbedingungen kantonaler Verfassungen

I. Bundesrechtliche Anforderungen

Das Bundesrecht, insbesondere die Bundesverfassung, bildet den rechtlichen Rahmen für die kantonalen Verfassungen. Die Kantonsverfassungen haben inhaltlich den bundesrechtlichen Anforderungen zu genügen und sind der Bundesversammlung zur Gewährleistung vorzulegen. Artikel 51 BV lautet:

¹ *Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.*

² *Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.*

Diese Bestimmung stellt fünf Anforderungen an Kantonsverfassungen (vgl. dazu Alexander Ruch, Kommentar zu Art. 51 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002):

- Geschriebene Verfassung

Im schweizerischen Bundesstaat sind die Kantone verpflichtet, sich eine schriftliche Verfassung zu geben.

- Demokratische Verfassungsordnung

Der Grundsatz der demokratischen Form verlangt eine Organisation mit Gewaltengliederung und im Sinn einer Mindestvorschrift, dass das Volk nach allgemeinem und gleichem Stimmrecht ein Kantonsparlament wählen kann. In der Praxis schränkt diese Vorgabe die Organisationsautonomie der Kantone nicht ein. Die Kantone haben demokratische Instrumente entwickelt, die über die geforderte repräsentative Form der Demokratie – die Vertretung des Volkes im Parlament – hinausreichen, wie zum Beispiel die Gesetzesinitiative und das Gesetzesreferendum.

- Verfassungsgebung durch das Volk

Die Bundesverfassung verlangt eine obligatorische Volksabstimmung über die Kantonsverfassung und deren Annahme mit mindestens einfacher Mehrheit der Stimmdenden (vgl. § 31 Staatsverfassung).

- Änderungsmöglichkeit durch Verfassungsinitiative

Weiter verlangt die Bundesverfassung, dass die Kantone die Verfassungsinitiative vorsehen. Wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt, muss zu jeder Zeit eine Verfassungsänderung in Gang gesetzt werden können. Alle Kantone begnügen sich jedoch mit einer geringeren Unterschriftenzahl.

- Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht

Die Kantonsverfassungen dürfen dem Bundesrecht nicht widersprechen. Diese Anforderung ist die wichtigste Rahmenbedingung für den kantonalen Verfassungsgeber. Das Bundesrecht gesteht den Kantonen insbesondere Gestaltungsspielraum zu bei der politischen und verwaltungstechnischen Gliederung ihres Gebiets (z. B. Gemeinden, Wahlkreise, Gerichtsbezirke) und der Organisation der Behörden und der Körperschaften des kantonalen Rechts. Auch der Spielraum bei der Ausgestaltung der politischen Rechte ist gross. Demgegenüber gilt die Grundrechtsordnung der Bundesverfassung auch im Verhältnis zwischen Individuum und Staat auf kantonalen Ebene. Weiter schränken die Bundeskompetenzen und die Normen über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die Verfassungsautonomie der Kantone stark ein. Es gibt kaum ein Aufgabengebiet, in dem kein Bundesrecht besteht. Das

Gesetzes- und Verordnungsrecht des Bundes kann relativ schnell ändern, währenddem die kantonale Verfassung auf einige Jahrzehnte angelegt sein sollte. Der Vorrang des Bundesrechts vor kantonalem Recht gilt für jegliche Normstufe (Art. 49 Abs. 1 BV).

Die Rechtmässigkeit der kantonalen Verfassungen wird von den eidgenössischen Räten im Gewährleistungsverfahren geprüft (Art. 51 BV in Verbindung mit Art. 172 Abs. 2 BV). Umstritten waren bisher namentlich kantonale Verfassungsbestimmungen, welche die Erfüllung übergeordneter Aufgaben zu vereiteln drohten (Kernkraft- und Wasserkraftanlagen, Flugplätze) oder die nachbarschaftlichen Beziehungen mit anderen Kantonen hätten gefährden können (Jurafrage). Die Gewährleistung des Bundes wirkt deklaratorisch, was bedeutet, dass eine Kantonsverfassung auch vor ihrer Gewährleistung in Kraft treten kann, bei Verweigerung der Gewährleistung eine Bestimmung jedoch rückwirkend dahinfällt. Die gewährleisteten Kantonsverfassungen werden vom Bundesgericht nur unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht geprüft, nämlich wenn übergeordnetes Recht zum Zeitpunkt der Gewährleistung noch nicht bestand.

II. Möglichkeiten und Grenzen kantonalen Verfassungsgebung

Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung und umfasst die obersten Rechtsnormen eines Gemeinwesens. Theoretisch steht mit der Totalrevision der Verfassung die gesamte bisherige Ordnung bei einem Neuanfang. Den sich daraus eröffnenden Möglichkeiten sind die Grenzen gegenüberzustellen (vgl. grundlegend Kurt Eichenberger, Über Möglichkeiten und Grenzen der Totalrevision einer Kantonsverfassung, in: Vom schweizerischen Weg zum modernen Staat, Ausgewählte Schriften, Basel 2002, S. 49 ff.). Ausser den Grenzen, die durch das Bundesrecht aufgestellt werden, bestehen praktische Grenzen, die sich aus der Verankerung der Verfassungsrevision in der Gegenwart ergeben. Mit der Totalrevision im Kanton Luzern ist keine Revolution zu verarbeiten und kein Bürgerkrieg zu befrieden. Es kann auf der etablierten Ordnung der geltenden Staatsverfassung aufgebaut werden. Die neue Verfassung bedarf aber der Zustimmung der Stimmberechtigten. Sie hat somit in einem realitätsbezogenen Erneuerungswillen die Anliegen ihrer Zeit widerzuspiegeln.

Schliesslich setzt auch die Zukunft der Totalrevision Grenzen. Eine totalrevidierte Verfassung soll möglichst schnell wirksam werden, ohne auf Jahre hinaus Übergangsrecht zu schaffen und Gesetzgebungskapazitäten zu binden. Bereits in der Botschaft vom 13. März 2001 zum Revisionsdekret (GR 2001 S. 821 ff.) haben wir darauf hingewiesen, dass die Totalrevision nicht einer vollständigen Neuschöpfung gleichzusetzen ist. Vielmehr ist das aus historischer Erfahrung Bewährte mit dem Geist der Zeit zu verknüpfen, sind Tradition und Offenheit für die Zukunft zu verbinden.

Auf der Grundlage dieses Verständnisses stehen mit der Neugestaltung der Verfassung formelle Erneuerungen, Verdeutlichungen der Verfassungspraxis und eigentliche materielle Änderungen an. Zu beachten ist, dass mit der Aufnahme einer Rege-

lung in die Verfassung gegenüber einer Gesetzesregelung eine höhere formelle Geltungskraft verbunden ist. Ihre Änderung bedarf eines qualifizierten Verfahrens: Für jede Verfassungsänderung ist eine Volksabstimmung nötig. Eine Volksinitiative auf Verfassungsrevision erfordert im Vergleich zur Gesetzesinitiative eine höhere Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten. Diese herausgehobene rechtliche Stellung der Kantonsverfassung bringt es mit sich, dass in der Verfassung nur Grundlegendes und Wichtiges geordnet wird. Was wichtig ist, lässt sich allerdings nicht allgemeingültig festlegen und hängt insbesondere von den Verfassungsfunktionen (vgl. Kap. C), vom Normierungstyp (Art der Rechtsnormen und Normdichte) und den politischen Gegebenheiten ab.

Auf jeden Fall hat die Verfassung als Einzelerlass, der eine Vielzahl an Rechtsbereichen erfasst, die Grundordnung zu bilden. Nur als solche Grundordnung kann die Verfassung dauerhaft sein und den Konsens verkörpern, auf dem die weitere politische Ausgestaltung der kantonalen und kommunalen Rechtsordnung verlässlich aufbauen kann. Das Recht als Ganzes wiederum bildet nur einen von zahlreichen Faktoren, die das Zusammenleben im Gemeinwesen bestimmen. Dieses bedarf der Sitten, der ethischen Grundsätze, der Weltanschauungen, der engagierten politischen Öffentlichkeit und vieles mehr zu seiner Verwirklichung.

C. Bedeutung der Kantonsverfassung

Die Rechtslehre bezeichnet die Bedeutungen, die mit der Verfassung als Grundgesetz eines Gemeinwesens verbunden sind, als Funktionen. Einer Verfassung wird insbesondere eine Organisations-, eine Ordnungs-, eine Machtbegrenzungs-, eine Integrations- und eine Orientierungsfunktion zugesprochen (vgl. Botschaft vom 13. März 2001, in: GR 2001 S. 823 f.).

Im folgenden Überblick sind die wichtigsten Aspekte dieser fünf Funktionen zusammengefasst:

| Funktion | Bedeutung für Kantonsverfassung |
|-----------------|---|
| Organisation | Verfassungsbestimmungen über die politischen Rechte, über die Behördenorganisation (Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben, Beziehungen), über die territoriale Gliederung des Kantons, über die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie über das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften legen die kantonale Organisation fest. |
| Ordnung | Die Verfassung bildet die rechtliche Grundordnung; sie lenkt und prägt den politischen Prozess und das Rechtsleben im Kanton. |
| Machtbegrenzung | Die Verfassung beschränkt die staatliche Macht, im Wesentlichen durch die Gewährleistung von (individuellen und kollektiven) Rechten und eine geeignete Macht- und Kompetenzenverteilung. |

| Funktion | Bedeutung für Kantonsverfassung |
|--------------|---|
| Integration | Der im Verfassungstext ausgedrückte Grundkonsens fördert den Zusammenhalt der Kantonsbevölkerung und dient der Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger, der Einwohnerinnen und Einwohner, mit dem Gemeinwesen. |
| Orientierung | Die Verfassung macht die rechtlichen Grundlagen des Gemeinwesens sichtbar; sie soll den Kanton verständlich darstellen und sein Handeln voraussehbar machen. |

D. Verfahren der Totalrevision

I. Entwicklung der Verfassungsdiskussion im Grossen Rat

Die Diskussion um eine Erneuerung der Staatsverfassung wird schon seit langem geführt. Parallel zu den Bestrebungen beim Bund Mitte der Sechzigerjahre wurde im Kanton Luzern die Totalrevision der Luzerner Verfassung gefordert, dieses Begehren aber zurückgestellt. Die Verfassungsdiskussion im Kanton Luzern war geprägt von der Suche nach dem zweckmässigen Verfahren für eine Totalrevision und nach dem geeigneten Zeitpunkt für deren Auslösung.

Am 29. Juni 1993 hat Ihr Rat die Änderung der §§ 32–35 der Staatsverfassung über das Verfahren zur Totalrevision der Staatsverfassung beschlossen (vgl. Botschaft vom 17. November 1992, in: GR 1993 S. 83 ff.). Am 28. November 1993 haben die Stimmberechtigten dieser Änderung zugestimmt. Die geänderten Bestimmungen betrafen die Einleitung der Totalrevision auch durch einen Beschluss des Grossen Rates sowie die Wahl, Grösse und Zusammensetzung des seit jeher vorgesehenen Verfassungsrates. Weiter wurde das Abstimmungsverfahren flexibel gestaltet. Zum einen erlaubt die damals beschlossene Regelung, dem Volk während des Revisionsverfahrens Grundsatzfragen zu unterbreiten. Zum anderen kann der ausgearbeitete Verfassungsentwurf den Stimmberechtigten als Ganzes oder in Teilen, je mit oder ohne Varianten zu einzelnen Bestimmungen, zur Abstimmung vorgelegt werden.

Am 19. Juni 1995 hat Ihr Rat einen parlamentarischen Vorstoss über die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung vom 10. Mai 1993 erheblich erklärt (Motion M 451 von Hans Widmer, Luzern). Dieser verlangte, dass dem Grossen Rat eine Botschaft unterbreitet werde, welche die notwendigen Schritte zur Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung beinhaltet, sobald die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben seien. Die zur Zeit der Einreichung der Motion noch fehlenden rechtlichen Voraussetzungen waren mit der Revision vom 29. Juni 1993 geschaffen worden.

Am 5. Dezember 1995 unterbreiteten wir Ihrem Rat den Entwurf eines Dekrets über die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung des Kantons Luzern. Nachdem Ihr Rat ein Jahr zuvor entsprechend unserem Antrag die Einleitung der Totalrevision zurückgestellt hatte, lehnte er am 24. Juni 1997 das Dekret über die Einleitung der Totalrevision ab. Die Mehrheit Ihres Rates befürchtete damals, dass eine Totalrevision der Verfassung die laufenden Reformprojekte «Luzern '99» und «Wirkungsorientierte Verwaltung WOV» behindern könnte.

Mit einem parlamentarischen Vorstoss wurden wir 1998 aufgefordert, Ihrem Rat eine Verfassungsänderung zu unterbreiten, mit welcher das Verfahren für die Totalrevision der Staatsverfassung ohne Verfassungsrat möglich würde (Motion M 506 von Franz Mattmann, Ebikon, vom 30. März 1998). Am 14. September 1999 haben Sie die Motion entsprechend unserem Antrag erheblich erklärt. In der Folge unterbreiteten wir Ihrem Rat den Entwurf für eine Änderung der Staatsverfassung und des Stimmrechtsgesetzes (Botschaft B 41 vom 22. Februar 2000, in: GR 2000 S. 1164 ff.). Wir schlugen Ihnen vor, dass wir – analog dem für Teilrevisionen der Staatsverfassung vorgesehenen Verfahren – Ihrem Rat Botschaft und Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen. Gleichzeitig beantragten wir Ihnen, dass für die Erarbeitung dieses Verfassungsentwurfs anstelle eines Verfassungsrates eine Projektorganisation vorzusehen sei, welche die Vielgestaltigkeit des Kantons Luzern repräsentiert.

Am 20. November 2000 hiess Ihr Rat die Änderung gut. Dieser Verfassungsänderung haben am 4. März 2001 auch die Stimmberechtigten zugestimmt.

II. Einleitung der Totalrevision

Mit Botschaft vom 13. März 2001 zum Entwurf eines Dekrets über die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung (GR 2001 S. 821 ff.) haben wir Ihnen vorgeschlagen, die Staatsverfassung nach dem neuen Verfahren einer Totalrevision zu unterziehen. Sie stimmten dem Dekret am 7. Mai 2001 mit 87 gegen 16 Stimmen zu (GR 2001 S. 843). Am 23. September 2001 gaben die Stimmberechtigten mit 38 920 Ja gegen 10 666 Nein ihre Zustimmung zum Dekret. Damit konnte mit der Vorbereitung der Totalrevision begonnen werden.

III. Einsetzung und Auftrag der Verfassungskommission

Zur Vorbereitung der Totalrevision und zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs beschlossen wir im März 2002 den Projektauftrag und den Terminplan. Gemäss dem Wortlaut von § 33 Absatz 2 der Staatsverfassung, wonach eine Projektorganisation für die Ausarbeitung der Verfassung einzusetzen sei, welche die Vielgestaltigkeit des Kantons repräsentiert, bestimmten wir die Zusammensetzung der Verfassungskom-

mission wie folgt: fünf Mitglieder aus den im Grossen Rat vertretenen Parteien, fünf Mitglieder aus Behörden und Verwaltung, zehn Mitglieder aus dem Kreis engagierter Bürgerinnen und Bürger. Die politischen Parteien nominierten ihre Vertreter. Die übrigen Mitglieder wurden von unserem Rat bestimmt. Für die Mitarbeit in der Verfassungskommission oder den Arbeitsgruppen gingen auf die Ausschreibung rund 150 Bewerbungen ein. Als Kommissionsvorsitzenden und Projektleiter konnten wir Ständerat Franz Wicki, Grosswangen, gewinnen.

Aus den im Grossen Rat vertretenen Parteien wurden gewählt:

- Monika Clalüna, Horw (Vertreterin Grünes Bündnis des Kantons Luzern)
- Trudi Dinkelmann, Kriens (Vertreterin Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern)
- Damian Meier, Wolhusen (Grossrat; Vertreter Freisinnig-Demokratische Partei des Kantons Luzern)
- Guido Müller, Honau (Grossrat; Vertreter Schweizerische Volkspartei des Kantons Luzern)
- Leo Müller, Ruswil (Grossrat; Vertreter Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Luzern)

Aus den Gemeinden und den Gerichten sowie der Verwaltung wurden gewählt:

- Irmgard Amrein-Gapp, Sursee, Stadträtin (Vertreterin Gemeinden)
- Heiner Eiholzer, Luzern, Verwaltungsrichter (Vertreter kantonale Gerichte)
- Beat Henseler, Kriens, Kommandant Kantonspolizei (Vertreter kantonale Verwaltung)
- Marianne Iten, Kriens, wissenschaftliche Mitarbeiterin (Vertreterin kantonale Verwaltung)
- Patrick Vogel, Emmenbrücke, Gemeindeschreiber (Vertreter Gemeinden)

Als weitere Mitglieder wurden gewählt:

- Lisbeth Barmettler-Hofstetter, Schwarzenbach
- Sandra Baumeler, Luzern
- Fritz Bösiger, Ufhusen
- Antoinette Felder-Dahinden, Finsterwald
- Hanspeter Hagmann, Emmenbrücke
- Bruno Richli, Emmenbrücke
- Simonetta Steinmann-Angelucci, Buchrain
- Erika Stutz, Geuensee
- Robert Walder, Reiden
- Pius Zängerle, Adligenswil

Für das Projektsekretariat wurden verpflichtet:

- Martha Wigger, Wolhusen (administrative Leiterin)
- Raimund Renggli, Weggis (juristischer Mitarbeiter)
- Gregor Zemp, Luzern (juristischer Mitarbeiter)

Die Verfassungskommission wurde beauftragt, im Zeitraum von zwei Jahren eine inhaltlich und formal neue Kantonsverfassung auszuarbeiten, ohne dass deren Gehalt in irgendeiner Weise vorgegeben wurde. Die Arbeiten der Kommission wurden von einem regierungsrätlichen Steuerungsausschuss begleitet, welcher als Erstes die Geschäftsordnung der Verfassungskommission erliess.

IV. Vorgehen der Verfassungskommission

Die Verfassungskommission traf sich am 30. April 2002 zur konstituierenden Sitzung. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildete sie themenbezogene Arbeitsgruppen und Ausschüsse. Die Arbeitsgruppen wurden ergänzt um Personen, die sich seinerzeit ebenfalls beworben hatten; es handelt sich um:

- Walter Brun, Ballwil
- Rita Bühlmann, Rothenburg
- Patrick Deicher, Luzern
- Franz Egli, Sempach
- Joe Frei, Willisau
- Peter Gloor, Kriens
- Bruno Hofstetter, Ebnet
- Adalbert Koch, Emmenbrücke
- Guido Saxer, Hochdorf
- Horst Schmitt, Luzern
- Jürg Stalder, Kriens
- Hans-Kaspar von Matt, Luzern
- Bernhard Weber, Adligenswil

Zudem nahmen als Fachpersonen folgende Personen Einsitz in zwei Arbeitsgruppen:

- Kurt Boesch, Sursee, Oberrichter
- Adrian Loretan, Luzern, Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Universität Luzern

Die Arbeitsgruppen der Kommission behandelten die Themen ihres Bereichs in einem offenen Prozess. Sie befassten sich unter anderem mit Stellungnahmen von Fachleuten und Gemeindevertretern sowie mit zahlreichen weiteren Eingaben. Vergleichend wurden das Verfassungsrecht des Bundes und der anderen Kantone und deren laufende Reformvorhaben sowie Rechtsliteratur und Rechtsprechung beigezogen. Zu ausgewählten staatsrechtlichen Fragestellungen holte die Kommission Beurteilungen der Professoren Paul Richli, Universität Luzern, und Bernhard Ehrenzeller, Universität St. Gallen, ein.

Die Verfassungskommission konnte auf der Grundlage der von ihren Arbeitsgruppen erstellten Normtextvorschläge und Berichte die ganze Breite des Verfassungsrechts diskutieren. Schwerpunkte ihrer Beratungen bildeten die Grundrechte und die Aufgaben von Kanton und Gemeinden, der Inhalt und Umfang der politischen Rechte, die Behördenorganisation und das Verhältnis von Kirche und Staat. Dabei entschied sich die Kommission für eine Verfassung, die als Vollverfassung alle wesentlichen Aspekte kantonaler Staatlichkeit erfasst, die allgemein verständlich und formal übersichtlich ist und die sich nicht nur auf Organisationsregelungen beschränkt.

Die Kommission beriet und beschloss ihren Verfassungsentwurf in zwei Lesungen. Während der Erarbeitung des Entwurfs wurde die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortgang der Diskussionen informiert. Mit der Schlussabstimmung vom 28. April 2004 konnte sie ihre Arbeiten zeitgerecht abschliessen und unserem Rat übergeben.

E. Entwurf der Verfassungskommission

Der Entwurf der Verfassungskommission vom 28. April 2004 findet sich in der Broschüre «Öffentliche Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf des Kantons Luzern». Dieser ist wie folgt charakterisiert und gegliedert:

Dem Entwurf vorangestellt ist als kurze Einleitung eine Präambel über Recht und Macht und das Verhältnis zwischen beidem.

Im Teil I Allgemeines (§§ 1–8) wird der Kanton Luzern als freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat bezeichnet (§§ 1 und 2). Es wird an die – dem Staat zugrunde liegende – individuelle und gesellschaftliche Verantwortung des Einzelnen appelliert (§ 3). Weiter findet sich eine Bestimmung über die Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen (§ 4). Der Entwurf regelt die Kantonsgliederung ohne die bisherigen Ämter (§ 5). Weitere Verfassungsbestimmungen führen die Amtssprache, das Wappen und den Hauptort auf (§§ 6–8).

Der Teil II Grundrechte nimmt die Grundrechte gemäss Bundesverfassung auf (§ 9), ergänzt mit übergreifenden Bestimmungen über die Wirkung der Grundrechte und deren Einschränkung (§§ 10 und 11).

Im Teil III Staatsziele fasst eine Zielbestimmung die Ausrichtung des Gemeinwesens zusammen (§ 12).

Der Teil IV Staatsaufgaben (§§ 13–28) ist unterteilt in die allgemeinen Bestimmungen und einen Katalog von Einzelaufgaben.

Der Teil V Politische Rechte und Bürgerrecht (§§ 29–44) enthält folgende Änderungsvorschläge bei den politischen Rechten: Herabsetzung der Altersgrenze für das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten von 18 auf 16 Jahre (§ 29 Abs. 1), einen Variantenvorschlag zur Möglichkeit eines kommunalen Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten (§ 29 Abs. 2), Grundsätze der Wahlkreisbildung für die Wahl des Kantonsparlamentes (§ 32), Herabsetzung des Schwellenwertes für das obligatorische Finanzreferendum von 25 auf 20 Millionen Franken (§ 38), Referendum mit ausformuliertem Gegenentwurf bei Gesetzen (§ 40). Ausdrückliche Erwähnung finden die politischen Parteien (§ 41) und das Vernehmlassungsverfahren (§ 42).

Im Bereich Bürgerrecht (§§ 43 und 44) schlägt der Kommissionsentwurf Vorgaben zum Verfahren vor. Für Ausländerinnen und Ausländer ab der zweiten Generation ist eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen und die Zuständigkeit für die Erteilung des Bürgerrechts an ausländische Bewerberinnen und Bewerber liegt bei einer von den Stimmberechtigten zu wählenden Einbürgerungskommission.

Durch den Teil VI Kantonale Behörden (§§ 45–84) werden verschiedene Behördenbezeichnungen geändert: Kantonsrat statt Grossrat, Regierungspräsident beziehungsweise Regierungspräsidentin für Schultheiss, Vizepräsident beziehungsweise Vizepräsidentin für Statthalter.

Zur Behördenorganisation sind Grundsätze über das Zusammenwirken der obersten kantonalen Behörden formuliert (§ 45). Die Amtsdauer der Mitglieder der Gerichte wird von vier auf sechs Jahre verlängert, für die übrigen Behörden belassen (§ 47). Auf Verfassungsstufe gehoben werden Bestimmungen über Eid und Gelübde

(§ 48) und die Immunität im Kantonsparlament (§ 50). Die Unvereinbarkeiten werden für die obersten Behörden aufgeführt, verbunden mit einer Anweisung an den Gesetzgeber, weitere Unvereinbarkeiten zu regeln (§ 49). Vorgesehen ist ein Informationsgrundsatz, ergänzt um die Einführung des sogenannten Öffentlichkeitsprinzips (§ 51).

Zum Kantonsrat sind Organisationsbestimmungen (§§ 52–59) und insbesondere der Grundsatz zur Offenlegung der Interessenbindungen enthalten. Weiter sind die Aufgaben des Parlaments aufgeführt (§§ 60–66). Der Kantonsrat hat sämtliche Richterinnen und Richter zu wählen; bei parlamentarischen Wahlakten soll die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise berücksichtigt werden (§ 61). Zur Gesetzgebung wird festgehalten, welche Rechtssätze in einem Gesetz geregelt werden müssen (§ 62). Das Parlament hat sodann über den Vorschlag und andere Finanzgeschäfte zu beschliessen (§ 63). Beim Abschluss von genehmigungsbedürftigen interkantonalen Verträgen ist das Parlament zu konsultieren (§ 64). Ihm steht auch das Obergerichtsrecht zu (§ 66).

Zum Regierungsrat sind Organisationsbestimmungen aufgeführt (§§ 67–71), insbesondere die Grundsätze über die Kollegialbehörde (§ 69) und die Funktion des Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin (§ 67). Im Aufgabenbereich (§§ 72–76) erhält der Regierungsrat die generelle Kompetenz zur Bewirtschaftung der Finanzvermögensanlagen.

Zu den Gerichten (§§ 77–83) nennt der Kommissionsentwurf die Grundsätze der Rechtsprechung (§ 77) und die Aufgaben (§ 78). Bezeichnet werden die erstinstanzlichen Gerichte für die Zivil- und Strafrechtspflege (§ 80). Als Obergericht ist ein einziges höchstes Gericht vorgesehen, welches das bisherige Obergericht und das bisherige Verwaltungsgericht vereint (§ 79). Dieses Gericht hat das Antragsrecht und die Berichtspflicht im Kantonsparlament (§ 82) und nimmt Aufsichtsfunktionen im Justizbereich wahr (§ 83).

Abgeschlossen wird der Behördenteil mit einer Kompetenzbestimmung zur Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle (§ 84).

Der Teil VII regelt die Gemeinden im Sinn von Einwohnergemeinden (§§ 85–92). Die Korporationen werden als öffentlich-rechtliche Körperschaften ohne Gemeindecharakter definiert (§ 92). Zu den Gemeinden sind Grundsätze der demokratischen Organisation aufgeführt (§ 87). Bei den Formen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden wird auf die Möglichkeit der Zusammenarbeitsverpflichtung durch Gesetz hingewiesen (§ 88). Zum Verhältnis Kanton–Gemeinden sind der Grundsatz der Partnerschaftlichkeit (§ 89) und die Regeln der Aufsicht enthalten (§ 90). In der Bestimmung über den Bestand und das Gebiet der Gemeinden ist die Möglichkeit erwähnt, durch Parlamentsbeschluss Gemeinden zu vereinigen oder aufzuteilen (§ 91).

Im Teil VIII Finanzordnung (§§ 93–96) sind Verfassungsgrundsätze über den Finanzhaushalt (Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Fehlbetragsabtragung), die Finanzmittel (Steuern, Abgaben usw.), den Finanzausgleich und die Finanzkontrolle vorgesehen. Diese Bestimmungen gelten für den Kanton und die Gemeinden.

Im Teil IX Religionsgemeinschaften (§§ 97–102) sind Regelungen über die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ausserhalb der bestehenden Landeskirchen und über die Organisation der kantonalrechtlichen Körper-

schaften (§§ 98–100) enthalten. Festgehalten ist die Finanzierungsmöglichkeit durch Steuern von ihren Mitgliedern und von juristischen Personen; die Erträge aus der Besteuerung der juristischen Personen sind zweckgebunden für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen (§ 101).

Der Teil X Änderung der Kantonsverfassung (§§ 103 und 104) führt Grundsätze an, die bei der Verfassungsrevision zu beachten sind.

In Teil XI Schlussbestimmungen sind erste übergangsrechtliche Festlegungen enthalten.

F. Vernehmlassung

I. Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens

Nachdem wir im Mai 2004 vom Entwurf der Verfassungskommission samt zugehörigem Bericht Kenntnis genommen hatten, konnten wir feststellen, dass die Kommission die Verfassungsfragen breit und umfassend diskutiert hat. Auf eine breite Diskussion war auch das Vernehmlassungsverfahren anzulegen. Wir haben deshalb entschieden, einerseits den Entwurf der Verfassungskommission durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement unverändert in die Vernehmlassung zu geben und andererseits ein breites Vernehmlassungsverfahren anzustreben.

Um eine Vernehmlassung mit Beteiligung der Öffentlichkeit zu erreichen, wurde ein Magazin («Neue Verfassung für Luzern») an alle Haushaltungen im Kanton verteilt, welches wichtige Themen der Verfassungsrevision darstellte. Nebst dem Magazin wurde eine Broschüre mit dem Verfassungstext, kurzen Erläuterungen und einem Fragebogen zur Vernehmlassung erstellt, die auf Bestellung hin abgegeben wurde.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement lud 140 Adressatinnen und Adressaten zur Meinungsäusserung ein, darunter alle politischen Parteien, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landeskirchen und die Gerichte sowie die kantonale Verwaltung. Die Vernehmlassungsfrist dauerte von Ende August bis Ende Dezember 2004.

II. Ablauf des Vernehmlassungsverfahrens

Rund 170 000 Exemplare des Magazins «Neue Verfassung für Luzern» gingen an alle Haushaltungen im Kanton und an Grossbezüglerinnen (Schulen usw.) sowie Einzelinteressenten. Die Broschüre mit dem Verfassungstext, den Erläuterungen und dem Fragebogen wurde von vielen Personen und Organisationen verlangt, und sie lag auch an wichtigen kantonalen und kommunalen Schalthern mit Publikumsverkehr auf. Es wurden rund 7500 Exemplare abgegeben.

Ausserdem wurden Materialien und Unterrichtshilfen an den Schulen verteilt. Unter der Leitung von Professor Hansjörg Seiler setzten sich Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern wissenschaftlich mit dem Verfassungsentwurf auseinander.

Während der Vernehmlassungsfrist fanden öffentliche Veranstaltungen und andere Diskussionsanlässe unter Beteiligung des Vorsitzenden der Verfassungskommission und von Kommissionsmitgliedern statt. Die Medien haben das Vernehmlassungsverfahren mit zahlreichen Beiträgen begleitet.

III. Auswertung der Vernehmlassung

1. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

An der Vernehmlassung haben die wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Kräfte sowie 1068 Privatpersonen teilgenommen. Von den 203 Organisationen (im weiteren Sinn) sind dies:

- 35 Parteien und politische Vereinigungen (inkl. Ortsparteien und Sektionen),
- 57 Einwohnergemeinden (durch ihren jeweiligen Gemeinderat) und 1 Korporationsgemeinde,
- 5 Gemeindeverbände und gemeindenahe Verbände,
- 2 kantonale Gerichte,
- 11 kantonale Verwaltungsstellen,
- 9 Wirtschaftsverbände und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen,
- 33 verschiedene Verbände, Vereine, Organisationen, Interessengruppierungen, Schulklassen usw.,
- 50 staatskirchenrechtliche und innerkirchliche Institutionen (inkl. römisch-katholische und evangelisch-reformierte Kirchgemeinden) sowie kirchennahe Organisationen.

Das Vernehmlassungsverfahren hat sein Ziel, im Kanton Luzern eine breite Diskussion über die Verfassung auszulösen, erreicht. Der grosse Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen und Stellungnahmen bildet eine gute Grundlage, um abzuschätzen, worüber politischer Konsens besteht, und es können einzelne Themen aufgrund der eingegangenen Hinweise einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Antworten der Privatpersonen trotz ihrer ansehnlichen Zahl kaum als repräsentativ für die Gesamtbevölkerung angesehen werden können.

2. Entwurf im Allgemeinen

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beurteilten die Verständlichkeit, die Gliederung und die Themen des Entwurfs der Verfassungskommission im Allgemeinen als positiv. Die Antworten lassen sich so zusammenfassen, dass der im

Kanton Luzern aufgenommene Weg der Verfassungsrevision auf der Grundlage dieses Entwurfs fortgesetzt werden kann. Das ist ein wichtiges Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. Die grundsätzliche Zustimmung wurde mit Kritik, Vorbehalten und Verbesserungsvorschlägen in Einzelfragen verbunden. Nachstehend sind die Reaktionen auf die Themen des Fragebogens zur Vernehmlassung zusammenfassend dargestellt.

3. Einzelne Themen

a. Präambel

Im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde nach der Notwendigkeit einer Präambel gefragt. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren mehrheitlich dafür, der neuen Verfassung eine Präambel voranzustellen. Zwei der im Grossen Rat vertretenen Parteien regten indessen an, auf eine Präambel zu verzichten (FDP und SP). Von den Privatpersonen befürworteten vier Fünftel die Notwendigkeit einer Präambel.

In der Vernehmlassung war eine Präambel zur Diskussion gestellt worden, die das Verhältnis von Recht und Macht thematisiert. Dieser Vorschlag stiess auf Vorbehalte und fand bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vernehmlassung im Vergleich zu den anderen Themen des Fragebogens insgesamt wenig Zustimmung. Aus den zahlreichen Eingaben ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass eine Präambel gewünscht wird, welche einen Bezug auf Gott und auf die Verantwortung des Menschen herstellt.

b. Kantongliederung

Im Fragebogen wurde die Kantongliederung (§ 5 VKE [Verfassungskommissionsentwurf]) zur Debatte gestellt. Der Entscheid der Verfassungskommission, auf die Gliederung in Ämter zu verzichten, weiterhin aber eine dezentrale Struktur des Kantons anzustreben, ist bei allen Parteien und fast allen Organisationen sowie rund drei Fünfteln aller Privatpersonen auf Zustimmung gestossen. Auf Vorbehalte stiess der Verzicht auf die Ämterstruktur bei sechs ländlichen Gemeinden.

Bei der Gliederung in Wahlkreise (§ 5 Unterabs. b in Verbindung mit § 32 Abs. 2 VKE) zeigte sich, dass der Reformbedarf grundsätzlich anerkannt wird, die genaue Umsetzung jedoch noch weiterer Diskussionen bedarf.

c. Grundrechte

Im gewählten Grundrechtmodell der Kommission wurde auf die Bundesverfassung verwiesen, und diese Verfassungsgrundrechte wurden in einer Liste mit Stichworten aufgeführt. Somit wurde sowohl auf eine Ausformulierung der Grundrechte als auch auf zusätzliche kantonale Rechte verzichtet.

Die Verweisform fand die Zustimmung von vier der fünf im Grossen Rat vertretenen Parteien (mit Ausnahme des GB), von den meisten Organisationen und von fast vier Fünfteln der antwortenden Privatpersonen. Verschiedene Organisationen erhoben Forderungen nach einem Ausbau der Grundrechte oder einer Kürzung der Grundrechtsliste.

d. Staatsziele

Im Entwurf der Kommission wurden sieben allgemeine Staatsziele formuliert (§ 12 VKE). Die Parteien und Organisationen äusserten sich im Fragebogen zu dieser Form oft nicht ausdrücklich. Sie verbanden ihre Stellungnahme je nach Gewicht der vorgeschlagenen Änderung in den einzelnen Formulierungen mit der Zustimmung oder der Ablehnung der Sammelfrage im Fragebogen. Auch die Privatpersonen liessen die Frage nach den Staatszielen mit einem vergleichsweise hohen Leeranteil von 20 Prozent offen. Die Tendenz der Vernehmlassungsantworten ist deshalb nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Ausdrücklich zugestimmt hat von den im Grossen Rat vertretenen Parteien die SP, ausdrücklich abgelehnt haben die FDP und das GB. Von den Privatpersonen stimmten zwei Drittel den Staatszielen des Entwurfs formell zu.

e. Staatsaufgaben

Im Fragebogen wurde nach der Aufnahme eines sogenannten Verfassungsvorbehaltes gefragt. Ein solcher würde für jede staatliche Aufgabe zwingend eine Verfassungsregelung voraussetzen. Die Verfassungskommission sah in ihrem Entwurf jedoch von einer solchen Regelung ab. Im Vernehmlassungsverfahren stiess diese Entscheidung auf grosse Zustimmung. Fast alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, beinahe alle Organisationen und zwei Drittel der Privatpersonen (bei einem Leeranteil von 20%) stimmten dem Verzicht zu. Die FDP forderte den Verfassungsvorbehalt ausdrücklich.

Eine weitere Frage betraf den Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung (§ 14 Abs. 3 VKE). Zu diesem Grundsatz gab es fast einhellige Zustimmung seitens der Parteien und Organisationen und von beinahe vier Fünfteln der Privatpersonen (bei einem Leeranteil von 20%).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung konnten zum Umfang des Aufgabenkatalogs im Allgemeinen und zu den einzelnen Umschreibungen der staatlichen Aufgaben im Besonderen Stellung nehmen. Die Fragen haben gemischte

Reaktionen ausgelöst, und es gingen zahlreiche Formulierungsvorschläge ein, welche im Rahmen dieser Zusammenfassung nicht wiedergegeben werden können. Das Spektrum der Meinungsäusserungen reichte vom Wunsch nach detaillierterer Aufgabenumschreibung bis zur Forderung, es sei gänzlich auf Umschreibungen zu verzichten. Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung, darunter beinahe fast ein Drittel der Privatpersonen, zogen es vor, den Fragebogen in diesen Punkten offen zu lassen.

f. Politische Rechte

– Stimmrechtsalter

Im Verfassungsentwurf der Kommission wurde die Herabsetzung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre vorgeschlagen (§ 29 Abs. 1 VKE). Die Senkung des Stimmrechtsalters wurde von drei im Grossen Rat vertretenen Parteien abgelehnt (CVP, FDP und SVP), von zwei Parteien befürwortet (SP und GB). Alle teilnehmenden Gemeinden lehnten das Stimmrechtsalter 16 ab. Von den Privatpersonen wollten rund vier Fünftel das Stimmrechtsalter bei 18 belassen. Von den unter 18-Jährigen – Jugendliche aus Schulklassen, Jungparteien – ergab die Vernehmlassung kein klares Signal für die Herabsetzung.

– Möglichkeit der Gemeinden, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einzuräumen

In Form einer Variante wurde zur Diskussion gestellt, dass die Gemeinden niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen können (§ 29 Abs. 2 VKE, Variante). Die einheitlichen Voraussetzungen für die Zuspreehung dieses kommunalen Ausländerstimmrechts wären in einem (kantonalen) Gesetz zu regeln. Praktisch alle Gemeinden lehnten in der Vernehmlassung die Möglichkeit der Einführung des Ausländerstimmrechts ab. Die Mehrheit der Organisationen ausserhalb des Parteienspektrums befürwortete hingegen diese Möglichkeit. Drei Grossratsparteien lehnten den Vorschlag ab (CVP, FDP und SVP), zwei stimmten ihm zu (GB, SP). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wiesen auf die Notwendigkeit einer separaten Abstimmungsfrage hin, sollte der Vorschlag beibehalten werden. Von den antwortenden Privatpersonen überwogen die ablehnenden Stimmen im Verhältnis 2:1.

– Abberufung des Parlamentes durch Volksabstimmung

Im Vernehmlassungsverfahren wurde nach der Möglichkeit zur Abberufung des Gesamtparlamentes (§ 33 VKE) gefragt. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gaben mehrheitlich zur Antwort, dass sie an diesem Instrument festhalten wollen. Die FDP stellte die Forderung nach dessen Abschaffung. Seitens der Privatpersonen stimmten fast drei Viertel der Beibehaltung zu.

– Notwendige Anzahl Unterschriften bei Initiativen und Referenden

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer befürworteten die Beibehaltung der bisherigen Anzahl Unterschriften, die nötig sind, um eine Initiative oder ein Referendum einzureichen (§§ 34–36, § 40 Abs. 1 VKE). Drei Fünftel der Privatpersonen sprachen sich für deren Beibehaltung aus. Von rund einem Dutzend Gemeinden wurde vorgeschlagen, die Unterschriftenquoten zu erhöhen. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung politisch heikel sei.

– Referendum mit Gegenentwurf

Im Fragebogen zur Vernehmlassung wurde das Referendum mit Gegenentwurf zur Diskussion gestellt (sog. konstruktives Referendum; § 40 Abs. 1b VKE). Drei der im Grossen Rat vertretenen Parteien sprachen sich gegen dieses erweiterte Referendum aus (CVP, FDP und SVP). Die beiden anderen Parteien, die Mehrheit der Verbände, die Hälfte der Gemeinden und fast drei Viertel der Privatpersonen befürworteten diese Referendumsform.

– Betragsgrenze beim Ausgabenreferendum

Ein weiteres Thema im Fragebogen war der massgebende Betrag für das obligatorische Ausgabenreferendum (§ 38 Unterabs. b VKE). Die Herabsetzung der Betragsgrenze von 25 auf 20 Millionen wurde von drei Grossratsparteien abgelehnt (CVP, FDP und SP), von zwei Parteien befürwortet (GB, SVP). Die Verbände waren in der Frage gespalten, und fast die Hälfte der Privatpersonen befürwortete die Betragssenkung.

g. Einbürgerung

In der Bürgerrechtsfrage sah die Vernehmlassungsvorlage – noch vor der Volksabstimmung über dieselbe Fragestellung vom 28. November 2004 – eine vom Volk zu wählende Einbürgerungskommission in den Gemeinden vor (§ 44 VKE). Die meisten Parteien (CVP, FDP und SVP) und die meisten Gemeinden lehnten eine obligatorische Einbürgerungskommission ab, entweder aus grundsätzlichen Erwägungen oder wegen des Ergebnisses der Volksabstimmung; 46 Prozent der Privatpersonen befürworteten sie.

h. Behördenbezeichnungen

Im Fragebogen wurde nach der Meinung über die vorgeschlagenen neuen Behördenbezeichnungen gefragt. Insgesamt stiessen die neuen Bezeichnungen Kantonsrat (für Grosser Rat), Regierungspräsident beziehungsweise Regierungspräsidentin (für Schultheiss) und Regierungsvizepräsident beziehungsweise -präsidentin (für Statthalter) auf Zustimmung. Die Notwendigkeit der Namenswechsel wurde vereinzelt jedoch auch in Frage gestellt.

i. Gerichte

– Amtsdauer

Diskutiert wurde in der Vernehmlassung die Verlängerung der Amtsdauer der Richterinnen und Richter von vier auf sechs Jahre (§ 47 Abs. 2 VKE). Drei von fünf Grossratsparteien (CVP, GB und SP) stimmten der längeren Amtsdauer zu, ebenfalls das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Bei den Privatpersonen befürwortete etwas weniger als die Hälfte die Verlängerung.

– Wahl der Richterinnen und Richter

Die Kompetenz des Parlamentes, zukünftig alle Richterinnen und Richter zu wählen (§ 61 VKE), wurde von allen im Grossen Rat vertretenen Parteien und dem Grundsatz nach vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht begrüsst. Die beiden Gerichte regten an, die Hälfte der Ersatzmitglieder selber bestimmen zu können. Bei den Privatpersonen befürwortete etwas weniger als die Hälfte eine Änderung der Wahlkompetenz.

– Oberstes kantonales Gericht

Der Vorschlag der Verfassungskommission, das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu einem einzigen obersten kantonalen Gericht zusammenzulegen (§ 79 VKE), erhielt in der Vernehmlassung sehr grosse Zustimmung. Vier von fünf der im Grossen Rat vertretenen Parteien (ohne die SP), alle antwortenden Gemeinden, fast alle antwortenden Verbände und rund 80 Prozent der Privatpersonen befürworteten die Zusammenlegung. Die beiden Gerichte selber lehnten eine zwingende Zusammenlegung ab; das Verwaltungsgericht erachtete unter bestimmten Voraussetzungen eine fakultative, das heisst durch das Gesetz zu bestimmende Zusammenlegung als möglich.

j. Ombudsstelle

Ein weiteres Thema des Fragebogens war die Ombudsstelle; gemäss Vernehmlassungsvorlage könnte der Gesetzgeber eine solche Vermittlungsstelle einführen (§ 84 VKE).

Drei von fünf der im Grossen Rat vertretenen Parteien befürworteten diese Verfassungsregelung (CVP, GB, SP). Die Gemeinden lehnten sie im Verhältnis 3:1 ab. Von den Privatpersonen stimmten zwei Drittel zu.

k. Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Regelung von Anerkennungsvoraussetzungen für Religionsgemeinschaften (d. h. ihrer nach kantonalem Recht verfassten Körperschaften; § 99 VKE) zur Diskussion gestellt. Drei der im Grossen Rat vertretenen Parteien lehnten den Vorschlag ab; in Frage gestellt wurde die Regelungsstufe (CVP) und die Ausdehnung der Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften (FDP, SVP). Die Verbände, namentlich die kirchlichen und kirchennahen Institutionen und Organisationen, stimmten der Regelung mehrheitlich zu. Die Privatpersonen unterstützten sie mit etwas mehr als der Hälfte der Eingaben.

l. Weitere Anliegen

Ausserhalb des Fragebogens brachten die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zahlreiche Anliegen und Bemerkungen vor. Soweit erforderlich, wird darauf in Kapitel G eingegangen.

IV. Empfehlungen der Verfassungskommission

Die Verfassungskommission nahm von den Vernehmlassungsantworten Kenntnis. In der anschliessenden Beratung ging sie auf die politisch wichtigen Fragen nochmals ein. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses empfahl sie unserem Rat einige Änderungen des Entwurfs. Im Einzelnen lauteten diese Empfehlungen wie folgt:

- Überprüfung und Ergänzung der Präambel,
- Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 Jahre,
- Verzicht auf Variantenvorschlag über die Möglichkeit der Einführung des Ausländerstimmrechts durch die Gemeinden,
- Unterstellung der Einleitung der Totalrevision der Verfassung (sog. Vorabstimmung) unter die Volksabstimmung,
- Belassung des massgebenden Betrags beim obligatorischen Ausgabenreferendum auf 25 Millionen Franken,
- Streichung der Bestimmungen zur erleichterten Einbürgerung und zur obligatorischen Einbürgerungskommission,
- Festlegung einer Übergangsfrist von 8 bis 10 Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung für die Schaffung eines einzigen obersten kantonalen Gerichts,
- Ergänzung der Gemeindebestimmungen mit einer Regelung über die Mitwirkung der Gemeinden an der Willensbildung im Kanton,
- Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung von Religionsgemeinschaften auf Gesetzesstufe (und nicht in der Verfassung),
- Präzisierung der Revisionsbestimmungen, dass die Verfassung auf Parlamentsbeschluss oder Volksinitiative hin revidiert werden kann.

G. Entwurf der neuen Kantonsverfassung

I. Verfassungsverständnis

Mit der Totalrevision der Staatsverfassung wird beabsichtigt, die Mängel der geltenden Verfassung zu beheben und die Lücken im kantonalen Verfassungsrecht zu schliessen. Die neue Kantonsverfassung soll eine systematisch gut geordnete und verständliche Rechtsgrundlage unseres Gemeinwesens bilden.

Die Kantonsverfassung hat sich in das übergeordnete Bundesrecht einzupassen. In unserem Entwurf verzichten wir auf die Wiederholung von Vorschriften der Bundesverfassung, um eine einheitliche und transparente Rechtsordnung zu sichern und ein übersichtliches Luzerner Grundgesetz zu schaffen. Die Verfassung hat zur Hauptsache die demokratischen und rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Kanton festzulegen. Dabei soll sich der Verfassungsgeber nicht scheuen, auf bisherige Strukturen und Einrichtungen zurückzugreifen, wo sie sich bewährt haben, die Organisation aber zu erneuern und zu straffen, wo dies zweckmässig ist.

Den Kern des Verfassungsentwurfs bilden die Bestimmungen über die politischen Rechte und über die Organisation der Behörden. Daneben sind auch wichtige übergeordnete Rechtsprinzipien und Aufgabengrundsätze aufzunehmen. Dabei wollen wir mit offenen Verfassungsbestimmungen für die Zukunft genügend Handlungs- und Entscheidungsspielraum wahren. Insgesamt ergibt sich ein verfassungsrechtliches Konzept, das zum einen verbindliche Regelungen vorsieht (z. B. bei der Organisation und den Kompetenzen der Behörden) und zum andern Bestimmungen ermöglicht, die offen gehalten sind (z. B. zu den kantonalen Aufgaben).

Die Verfassung soll eine verlässliche Grundordnung bilden und ein zuverlässiges Fundament schaffen, auf dem die Beschlüsse der rechtsetzenden und der rechtsanwendenden Behörden langfristig aufbauen können. Innerhalb der verfassungsrechtlichen Leitplanken haben die Behörden die Grundsätze verantwortungsvoll umzusetzen und entsprechend den Umständen und den verfügbaren Ressourcen angemessene Regelungen zu treffen.

II. Gliederung

Unser Entwurf der neuen Kantonsverfassung gliedert sich in zehn Teile und übernimmt den Aufbau des Kommissionsentwurfs. Er enthält 85 Paragraphen. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen. Der zweite Teil befasst sich mit den Grundrechten. Im dritten Teil sind die Aufgaben von Kanton und Gemeinden geregelt. Im vierten Teil werden die politischen Rechte und das Bürgerrecht geregelt. Der fünfte Teil regelt die Organisation und die Aufgaben der obersten kantonalen Behörden. Der sechste Teil enthält die Bestimmungen über die Gemeinden. Der siebte Teil

bestimmt die Finanzordnung von Kanton und Gemeinden. Im achten Teil finden sich die Bestimmungen über die Religionsgemeinschaften. Im neunten Teil geht es um die Änderung der Verfassung. Im zehnten Teil werden die Schlussbestimmungen aufgeführt.

III. Hauptpunkte

Im Folgenden sollen – ohne bereits auf die Details der Bestimmungen einzugehen – die Hauptpunkte unseres Entwurfs aufgezeigt werden. Dabei wird insbesondere auf dessen Abweichungen vom Entwurf der Verfassungskommission (VKE) und deren Empfehlungen aus dem Vernehmlassungsverfahren eingegangen. Die Gegenüberstellung unseres Entwurfs mit der geltenden Staatsverfassung findet sich hingegen, soweit zum Verständnis nötig, in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in Kapitel H.

1. Präambel

Mit der Präambel wird die Verfassung feierlich eingeleitet. Die vorliegende Fassung nimmt die Anregungen aus der Vernehmlassung und die Empfehlung der Verfassungskommission auf, indem sie an die Verantwortung des Menschen vor Gott und gegenüber den Mitmenschen und der Natur erinnert.

2. Allgemeines (§§ 1–8)

Die Präambel und die Bestimmungen im allgemeinen Teil I geben Auskunft über die tragenden Pfeiler der kantonalen Staatlichkeit. Die allgemeinen Bestimmungen folgen weitgehend den Vorschlägen der Verfassungskommission; zu den sprachlichen Abweichungen siehe die Erläuterungen zu §§ 3 und 5 (Kap. H).

Die ersten beiden Verfassungsparagraphen definieren den Kanton im umfassenden Sinn als einen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, der eingebunden ist in die Schweizerische Eidgenossenschaft (§ 1) und aufgrund von Rechtsprinzipien handelt (§ 2). Als Appellnorm bringt § 3 zum Ausdruck, dass der Einzelne Verantwortung zu übernehmen hat, was eine Grundvoraussetzung staatlich verfasster Organisation und Tätigkeit ist.

Eine Grundsatzbestimmung umschreibt die Zusammenarbeit mit dem Bund und im Bund (§ 4). Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wird verfassungsrechtlich als nach allen Seiten hin offen ausgestaltet.

Weitere Bestimmungen regeln die Gliederung des Kantons, dessen Amtssprache, Wappen und Hauptort (§§ 5–8).

In der Bestimmung über die Kantonsgliederung (§ 5) sind zunächst die Gemeinden als wichtigste Gliederungsebene genannt, sodann die Wahlkreise und die Gebietseinteilungen zur Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben. Wie im Entwurf der Verfassungskommission sind die bisherigen Ämter nicht mehr aufgeführt. Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, ihre Teilfunktionen als Wahlkreise einerseits und als Gerichts- und Verwaltungskreise andererseits voneinander zu trennen. Damit kann den unterschiedlichen Anforderungen, welche die politische Organisation und die Justiz- und Verwaltungsorganisation an die Gebietseinteilung stellen, besser Rechnung getragen werden (vgl. zur Wahlkreiseinteilung § 18 Abs. 2 und zur dezentralen Aufgabenerfüllung § 12 Abs. 3). Die rechtliche Trennung nimmt die geltende Praxis auf, orientieren sich doch zahlreiche organisatorische und verwaltungstechnische Einteilungen der kantonalen Gesetzgebung nicht oder nicht in erster Linie an den Ämtergrenzen. Die Gliederungsbestimmung allein schafft aber noch keine Neueinteilung des Kantons. Weil die Anzahl der Ämter beziehungsweise die Gebietseinteilung nicht mehr genannt sind, kann der Gesetzgeber den Kanton nach den Bedürfnissen und den zur Verfügung stehenden Mitteln flexibel einteilen.

Nicht erfasst als Einteilung im Sinn dieser Bestimmung sind die Regionen mit eigenen Organen und Befugnissen. Solche Gebietskörperschaften sind aufgrund ihrer grossen Autonomie mit Gemeinden vergleichbar und müssten von ihrer Bedeutung her in ähnlicher Weise in der Verfassung geregelt werden. Der Ausbau der Ämter zu regionalen Körperschaften war im Entwurf der Verfassungskommission jedoch nicht vorgesehen und wurde auch im Vernehmlassungsverfahren nicht gefordert. Die Verfassung berücksichtigt vielmehr den Prozess der Stärkung der Gemeinden und der Weiterentwicklung der Gemeindezusammenarbeit, den wir durch die Gemeinde-reform eingeleitet haben.

3. Grundrechte (§ 9)

Die Grundrechte, wie sie durch die Bundesverfassung gewährleistet sind, bilden ein zentrales Ordnungsprinzip einer freiheitlichen Rechtsordnung (vgl. Art. 35 BV). Ähnlich wie es die Verfassungskommission vorgeschlagen hat, wollen wir eine grundsätzliche Regelung in die Verfassung aufnehmen.

Mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahr 1999 wurden die Grundrechte in einem umfassenden Grundrechtekatalog formuliert. Dieser führt die von der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickelte Praxis nach. Die Bundesverfassung gewährleistet die Grundrechte im Einzelnen und regelt ihre Anwendung und die Möglichkeit ihrer Einschränkung (Art. 7–36 BV). Diese Grundrechtsordnung gilt für den Staat als Ganzes, also für den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Da die Grundrechte in der Bundesverfassung umfassend geschützt sind, besteht eine gefestigte und transparente Rechtslage. Ein ausführlicher Grundrechtsteil in der Kantonsverfassung ist nicht mehr nötig. Einzelne im Vernehmlassungsverfahren geforderte zusätzliche Rechte sind vom Bundesrecht bereits abgedeckt (z. B. das Recht auf eingetragene Partner-

schaft). Sozialrechte (z. B. das Recht auf Arbeit oder das Recht auf Wohnung) sind mit Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung verbunden und im kantonalen Rahmen kaum finanzierbar. Bereits die Bundesverfassung sieht in diesem Bereich von Individualrechten ab und bestimmt für den Bund wie die Kantone lediglich Sozialziele (Art. 41 BV).

Wir schliessen uns deshalb dem Konzept der Verfassungskommission an, auf eine Ausformulierung der einzelnen Grundrechte und damit auf eine Verdoppelung des Grundrechtekatalogs zu verzichten. Abweichungen zur Verfassungskommission ergeben sich in der Ausgestaltung dieses Konzepts: Im Entwurf der Verfassungskommission waren die Grundrechte in einer Liste mit fünfundzwanzig Positionen aufgeführt (§ 9 VKE). Dieser Aufzählung wurden zwei weitere Bestimmungen mit der wortgetreuen Übernahme der Bundesverfassungsartikel über die Wirkung und die Einschränkung der Grundrechte beigelegt (§§ 10 und 11 VKE). Eine solche Wiederholung der Bundesverfassung erachten wir als nicht notwendig, denn es könnte der Eindruck entstehen, dass das kantonale Recht über die Geltung der Grundrechte entscheiden kann. Da aus den erwähnten Gründen keine neue kantonale Grundrechte-Regelung angestrebt wird, schlagen wir vor, in der kantonalen Verfassung nur mit einem kurzen Verweis auf die Bundesverfassung zu arbeiten.

In unserem Entwurf stellt § 9 dem integralen Verweis auf die Bundesverfassung und der Aufzählung von Grundrechtsbereichen (statt einzelner Rechte in Stichworten) programmatisch das Recht auf Menschenwürde voran, welches den innersten Kern und den Ausgangspunkt der Grundrechtsgewährleistung bildet. Mit der Aufzählung der Grundrechtsbereiche statt der einzelnen Stichworte fällt der Verweis auf die Bundesverfassung prägnanter und übersichtlicher aus. Am Rechtsverweis als solchem und der rein informativen Funktion der Aufzählung ändert sich nichts.

4. Aufgaben von Kanton und Gemeinden (§§ 10–14)

Aus den kantonalen Verfassungen sind verschiedene gesetzestechnische Modelle ersichtlich, wie die Aufgaben von Kanton und Gemeinden auf Verfassungsstufe dargestellt werden können. Denkbar ist ein gänzlicher Verzicht auf Bestimmungen über die staatlichen Aufgaben (wie in der Verfassung des Kantons Tessin) ebenso wie ein vollständiger Aufgabenkatalog, der für jede Aufgabe zwingend eine Verfassungsgrundlage voraussetzt (Verfassungsvorbehalt), wie ihn die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Thurgau kennen (vgl. Paul Richli, Staatsziele, Staatsaufgaben und Staatsverwaltung, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 2004, S. 801 ff.).

Zu Recht schlug die Verfassungskommission vor, von einem Modell mit Verfassungsvorbehalt abzusehen. Dies wurde im Vernehmlassungsverfahren bestätigt. Zwar würde ein abschliessender Aufgabenkatalog die Bedeutung der Kantonsverfassung stärken, da jede Einführung, Abschaffung oder Änderung einer kantonalen Aufgabe einer Grundsatzdiskussion auf Verfassungsebene bedürfte. Die Notwendigkeit von Verfassungs- und Gesetzesänderungen lässt das Instrument des Verfassungsvorbehalts jedoch als schwerfällig erscheinen. Das doppelte Verfahren kann ein flexibles

Handeln erschweren. Die zweifache Verankerung in der kantonalen Rechtsordnung führt vor allem dann zu Umsetzungsschwierigkeiten, wenn der Bund den Kantonen neue Aufgaben und Kompetenzen zuteilt oder wenn eine bestehende Aufgabe unter neuen, bisher nicht von der Verfassung abgedeckten Modalitäten erfüllt werden müsste.

Mit der Verfassungskommission ist deshalb davon auszugehen, dass ein Mittelweg zwischen den genannten Aufgabenmodellen anzustreben ist. Anstelle des Kommissionsvorschlages mit einem Ziel- und einem Aufgabenkatalog (§§ 12–28 VKE) schlagen wir eine Rahmenordnung für die Aufgaben von Kanton und Gemeinden vor. Eine ähnliche Konzeption ist in der Kantonsverfassung Neuenburg enthalten (Art. 5; SR 131.233). Demnach werden die kantonalen und kommunalen Aufgaben in einer Bestimmung zusammengefasst, welche den ganzen Aufgabenbereich abdeckt und die wichtigsten Aufgaben nennt (§ 10). Gestützt darauf soll der Gesetzgeber die Aufgaben im Einzelnen, ihren Inhalt und Umfang, bestimmen. Dabei hat er sich an die Übernahme-, Zuteilungs- und Erfüllungsgrundsätze zu halten, welche die Verfassung in den §§ 11–14 aufstellt. Dazu gehören unter anderem das Subsidiaritätsprinzip (§ 11), die Grundsätze der Aufgabenerfüllung nach § 12 und die regelmässige Überprüfung aller staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Notwendigkeit, der Finanzierung und der Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 14).

Mit diesen Bestimmungen kann die Verfassung im Aufgabenteil knapp und offen gehalten werden. Dennoch informiert sie über die wichtigsten Aufgaben und bestimmt die Leitplanken kantonalen und kommunaler Aufgabenerfüllung. Dank dem Verzicht auf die Umschreibung von Einzelaufgaben muss der Aufgabenkatalog nicht laufend nachgeführt werden, wenn Ziele oder Mittel von Einzelpolitiken ändern, und der Verfassungstext wird im Zeitablauf nicht entwertet. Wie bereits die Vernehmlassung gezeigt hat, bestehen unterschiedliche Auffassungen über den Umfang und die Dichte und damit über die Verbindlichkeit der einzelnen Aufgabenumschreibungen. Mit dem gewählten Konzept wollen wir unrealistischen Erwartungen an die staatliche Leistungsfähigkeit im Allgemeinen und an die Steuerung staatlicher Tätigkeit durch das Verfassungsrecht im Besonderen entgegenreten. Es wird vermieden, dass aus der Aktualität geborene, oft nur kurzlebige politische Ziele und Aufgaben verfassungsrechtlich verfestigt werden, die in wenigen Jahren an Relevanz verlieren. Zudem bleibt gewährleistet, dass die Aufgabenordnung in der Kantonsverfassung auch zukünftig dem Bundesrecht entspricht (Art. 3, 54–135 BV), wenn Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen neu verteilt oder – wie in den letzten Jahrzehnten – dem Bund neue Kompetenzen überbunden werden.

5. Politische Rechte und Bürgerrecht (§§ 15–26)

Die Bundesverfassung weist die Regelung der Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten dem kantonalen Recht zu (Art. 39 Abs. 1 BV). Die Kantone haben bei der Gestaltung der politischen Rechte eine grosse Freiheit (vgl. Kap. B). Wir erachten die Ausgestaltung der politischen Rechte neben

der Organisation der kantonalen Behörden als Kernbereich des kantonalen Verfassungsrechts. Der Regelungsumfang des vierten Teils unseres Entwurfs umfasst zwölf Bestimmungen in zwei Abschnitten.

a. Politische Rechte

– Stimmrecht

In § 15 sind die Voraussetzungen des Stimmrechts aufgeführt. Mit der verwendeten Formulierung wollen wir sicherstellen, dass das Mindestalter für die Ausübung der politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden im Einklang mit der Regelung beim Bund steht. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich kein Bedarf für eine Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre gezeigt, wie auch die Verfassungskommission festgestellt hat. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen, und das Recht, gewählt zu werden (§ 16).

Als Abstimmungsvariante schlagen wir vor, die Gemeinden zu ermächtigen, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu erteilen (§ 15 Abs. 2 Variante). Diese Möglichkeit war bereits im Entwurf der Verfassungskommission als Variantenvorschlag enthalten. Das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene soll im Rahmen der Totalrevision getrennt zur Abstimmung gebracht werden. Die Bestimmung trägt dazu bei, die Organisationsautonomie der Gemeinden in einem wesentlichen Bereich, der Festlegung ihrer politischen Gemeinschaft, zu stärken.

– Wahlen

Im Kanton Luzern gilt das Majorzverfahren für die Wahl des Regierungsrates und der Ständeratsabordnung seit 1905, das Proporzverfahren für die Wahl des Parlamentes seit 1909. Beides soll beibehalten werden (§ 18 Abs. 1 und 4). In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 haben die Stimmberechtigten den Wechsel vom Majorz- zum Proporzverfahren für die Wahl des Regierungsrates vor kurzem abgelehnt.

In § 18 Absatz 2 wird der Gesetzgeber beauftragt, die Wahlkreise neu festzulegen. Der Proporzgedanke, das heisst die anteilmässige Repräsentation aller politischen Kräfte im Parlament, soll optimal verwirklicht werden. Dieses Prinzip erleidet nämlich Einschränkungen, wenn die Anzahl der zu Wählenden in einem Wahlkreis zu klein wird, weil sich dann der minimale prozentuale Anteil (das Quorum), den eine Gruppierung erreichen muss, um einen Parlamentssitz zu gewinnen, erhöht. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass zu grosse Quoren dem Proporzsystem widersprechen (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 129 I 185 und die dort zitierte Rechtsprechung). Es hat zudem festgehalten, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes, der auch bei den politischen Rechten gilt, eine sogenannte Erfolgswertgleichheit gegeben sein muss. Das bedeutet, dass das Risiko einer folgenlosen Teilnahme an Wahlen zwischen den Wählerinnen und Wählern in verschiedenen Wahlkreisen gleichmässig verteilt sein muss. Denn wer eine Liste wählt, die das Quorum nicht erreicht, dessen Stimme ist nicht mandatswirksam. Die Anforderung des Bundesgerichts ruft nach einer

möglichst gleichmässigen Einteilung der Wahlkreise. Wir nehmen dieses Anliegen mit dem Kriterium der ähnlich grossen Wahlkreise auf. Die Schaffung möglichst ausgeglichener Wahlkreise wurde im Vernehmlassungsverfahren weitgehend begrüsst. Es wurde jedoch auch verlangt, dass für die Verfassungsnorm eine Formulierung zu suchen sei, welche den historischen Begebenheiten Rechnung trage. Da die Einteilung des Kantonsgebietes in Wahlkreise ohnehin im Gesetz zu regeln ist und namentlich die Festlegung der Anzahl der Kreise einer vertieften politischen Diskussion bedarf, wird entgegen dem Vorschlag der Verfassungskommission (§ 32 Abs. 2 VKE) auf weitere Vorgaben verzichtet.

Eine Voraussetzung der Parlamentswahl bildet die vorgängige Zuteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Kriterium dieser Zuteilung soll – wie beim Bund – die (Gesamt-)Bevölkerungszahl sein (§ 18 Abs. 3). Damit wird der demokratischen Forderung Rechnung getragen, wonach das Parlament die Bevölkerung als Ganzes repräsentieren soll. Nach geltendem Recht werden die zu vergebenden Sitze auf der Basis der schweizerischen Wohnbevölkerung zugeteilt.

– Initiativen und Referenden

Die geltende Verfassung eröffnet den Stimmberechtigten zahlreiche Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in Sachfragen. Im Entwurf wird an den bewährten Initiativ- und Referendumsrechten festgehalten. Auch die Modalitäten der Ausübung übernehmen wir aus dem geltenden Recht. Wie bisher sollen 5000 Stimmberechtigte mit einer Verfassungsinitiative, 4000 Stimmberechtigte mit einer Gesetzesinitiative und 3000 Stimmberechtigte mit einem Referendum Volksabstimmungen auslösen können (§§ 19, 20 und 24). Mit der Beibehaltung der bisherigen Unterschriftenquoten wird auch dem Vernehmlassungsergebnis Rechnung getragen. Ausserdem sind in den letzten zehn Jahren durchschnittlich weniger als eine Volksabstimmung pro Jahr auf das fakultative Referendum und durchschnittlich 1,3 Abstimmungen pro Jahr auf die Volksinitiative zurückzuführen. Als nicht notwendig erachten wir den Fristenstillstand, wie ihn die Verfassungskommission vorgeschlagen hatte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 VKE).

Bereits von der Verfassungskommission ausgeschlossen wurde die Möglichkeit, das Kantonsreferendum (Art. 141 Abs. 1 BV) und die Kantonsinitiative (Art. 160 Abs. 1 BV) als Volksrechte auszugestalten wie derzeit in § 38 der Staatsverfassung. Beim Kantonsreferendum liegt der Grund, dieses Instrument als Behördenreferendum für das Parlament zu gestalten (§ 47 Unterabs. a), in den bundesrechtlich vorgegebenen Bedingungen, insbesondere dem Erfordernis, dass acht Kantone innert Frist das Referendum ergreifen müssen. Bei der Kantonsinitiative wiederum handelt es sich nicht um eine Initiative, die zu einer (eidgenössischen) Volksabstimmung führt, sondern um eine Eingabe, die von den eidgenössischen Räten wie ein Vorstoss aus den eigenen Reihen behandelt wird. Dieses Instrument rechtfertigt den Aufwand einer kantonalen Volksabstimmung nicht.

Nicht in unseren Entwurf übernommen haben wir die Initiative auf Abberufung des Kantonsparlamentes (§ 44 Staatsverfassung; § 33 VKE). Diese aus dem 19. Jahrhundert stammende institutionelle Notbremse hat sich in der Vergangenheit nie als notwendig erwiesen. In der heutigen Zeit lassen sich kaum Umstände vorstellen, welche die Abberufung des gesamten 120-köpfigen Parlaments vor Ablauf der ordentli-

chen Legislatur von vier Jahren rechtfertigen könnten. Auch in anderen kantonalen Verfassungen findet sich die Abberufung von Parlament und Regierungsrat nur ausnahmsweise (Bern, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau).

Beim Initiativrecht haben wir die Kompetenz des Kantonsparlamentes, einer Volksinitiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen (§ 21 Absatz 3c), uneingeschränkt beibehalten. In Abweichung zum Vorschlag der Verfassungskommission (§ 37 Abs. 3c VKE) soll der Kantonsrat weiterhin auch bei Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung einen konkreten Alternativerlass vorlegen können. Damit kann das Gesetzgebungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

Gegenstand des Referendumsrechtes bleiben Gesetze, Verträge und Parlamentsbeschlüsse, die – obligatorisch oder auf Verlangen von 3000 Stimmberechtigten – der Volksabstimmung unterliegen (§§ 22–24).

Wie bereits im Entwurf der Verfassungskommission vorgesehen, soll bei Referenden, die durch das Parlament ausgelöst werden, der Beschluss der Parlamentsmehrheit entscheidend sein. Damit wird das Parlament gestärkt, denn es soll nicht eine Minderheit nachträglich den Entscheid der Mehrheit in Frage stellen können.

Bei den (freibestimmbaren) Ausgaben sind wie bisher Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, Vorhaben im Gesamtbetrag von 3 bis 25 Millionen Franken wie bisher der fakultativen Volksabstimmung. Mit diesen Beträgen übernehmen wir in Übereinstimmung mit dem Vernehmlassungsergebnis die geltenden Werte. Entstehen diese Ausgaben aufgrund interkantonalen oder anderer Verträge, wird im Sinn der aktuellen Verfassungspraxis klargestellt, dass in diesen Fällen allein die für den Kanton anfallenden Ausgaben für die Referendumsgrenzen massgebend sind. Neu sollen jedoch interkantonale Verträge, die für den Kanton Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken zur Folge haben, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Parallel zum Gesetzesrecht, das dem fakultativen Referendum unterliegt, sollen (interkantonale) Verträge, die Gesetzesrecht zum Inhalt haben, dem fakultativen Referendum unterstehen. Zur Bestimmung der Gesetzesqualität ist der in § 43 umschriebene Gesetzesbegriff und die Gesetzgebungspraxis heranzuziehen. Den Vorschlag der Kommission, jeden Vertrag, der Rechtsetzungskompetenzen an interkantonale Organe überträgt (§ 38 Unterabs. d VKE), der obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen, erachten wir als zu weit gehend. Denn dies würde dazu führen, dass schon die Erteilung der Kompetenz zur Schaffung von Vollzugsrecht obligatorische Volksabstimmungen nötig machen würde.

Abgesehen wird in unserem Entwurf von neuen Volksrechten, die nur von wenigen anderen Kantonen eingeführt wurden und auch dem Bundesrecht fremd sind. Dazu gehört das Referendum mit Gegenvorschlag (sog. konstruktives Referendum; § 40 Abs. 1b VKE). Mit dieser Referendumsart kann einzelnen, umstrittenen Punkten einer Gesetzesvorlage des Parlaments eine Alternative entgegengestellt werden. Die Verfassungskommission sah darin eine willkommene Erweiterung der Mitsprachemöglichkeiten des Volkes. Wir teilen jedoch die Skepsis derjenigen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche die Gefahr sehen, dass punktuelle Änderungen und Streichungen die Ausgewogenheit einer Vorlage gefährden und Partikularinteressen Vorschub leisten könnten. Es gehört zur Aufgabe des Parlaments, eine

konsensfähige Gesetzesvorlage zu beschliessen. Das Referendum mit Gegenvorschlag enthält Initiativ- und Referendumselemente und vermischt damit die gesetzgeberische Verantwortung. Zu befürchten wären auch praktische Probleme, wenn sich der Alternativvorschlag rechtssystematisch nicht zweckmässig in das betroffene Gesetz einordnen liesse. Aus diesen Gründen lehnen wir das Referendum mit Gegenvorschlag ab.

Die Einführung der Volksmotion und des Rechts der Gemeinden, gegen kantonale Gesetzesvorlagen das Referendum zu ergreifen, wurde bereits von der Verfassungskommission abgelehnt. Diese Rechte kennen auch nur wenige Kantonsverfassungen. Mit der sogenannten Volksmotion könnte ein Einzelthema von – beispielsweise – 100 unterzeichnenden Personen in das Kantonsparlament eingebracht werden, welches dieses wie einen Vorstoss seiner Mitglieder behandelt hätte. Der Bedarf für dieses Instrument ist jedoch nicht ausgewiesen und wurde im Vernehmlassungsverfahren auch nur vereinzelt geltend gemacht. Im Kanton Luzern ist der Kontakt der Bevölkerung zu den Parlamentsmitgliedern gewährleistet. Zudem begleiten die Presse, das Radio und das Fernsehen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. In der heutigen Zeit kann die Öffentlichkeit zudem über die modernen Medien (v. a. das Internet) auf neue Themen aufmerksam gemacht werden.

Das Recht einer bestimmten Anzahl von Gemeinden, kantonale Gesetzesvorlagen mittels Referendum zur Volksabstimmung zu bringen, ist nicht vorgesehen. Die Einführung eines solchen Referendums wurde in der Vernehmlassung vom Verband der Luzerner Gemeinden, vom Gemeindeschreiberverband und von rund zwei Dutzend Gemeinden angeregt. Im Entwurf sind Initiative und Referendum primär als Volksrechte konzipiert. Nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen kann das Parlament als zuständige, zugleich in der Sache entscheidende Behörde von sich aus eine Volksabstimmung oder ein Fakultativreferendum ansetzen (ausserordentliche Referenden gemäss § 22 Unterabs. d und g sowie § 23 Unterabs. d). So soll vermieden werden, dass Meinungsunterschiede zwischen Behörden zu Volksabstimmungen führen und das politische Vertrauen in ihre Tätigkeit beeinträchtigen. Die Anliegen der Gemeindebehörden sollen in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Kanton (§ 70 Abs. 1) artikuliert werden. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass alle Parlamentsmitglieder aus Gemeinden kommen und regelmässig auch Mitglieder von Gemeindebehörden Einsitz im kantonalen Parlament nehmen und die kommunalen Interessen einbringen können. Würde das Gemeindereferendum eingeführt, müsste zudem für dessen Zustandekommen eine genügende demokratische Legitimation in den Gemeinden geschaffen werden. Volksabstimmungen in allen zwanzig bis dreissig am Referendum interessierten Gemeinden wären jedoch unpraktikabel und würden das Gesetzgebungsverfahren verlängern. Aus konzeptionellen wie praktischen Gründen lehnen wir daher diese Referendumsform ab.

– Mitwirkung durch Parteien

Entgegen dem Vorschlag der Verfassungskommission (§ 42 VKE) wollen wir das Vernehmlassungsverfahren nicht in der Verfassung regeln. Wir möchten die Vernehmlassung weiterhin als ein flexibles, den Umständen angepasstes Instrument der praktischen Politik einsetzen. Die Vernehmlassung gehört zum Vorverfahren der Gesetzge-

bung. Sie dient dazu, die Akzeptanz eines Regelungsvorschlages richtig einzuschätzen. Weiter können mit Vernehmlassungen Informationen über den Vollzug von beabsichtigten Regelungen beschafft werden. Die Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse schliesslich ist keine Sache der Mathematik, sondern der politischen Interessenabwägung. Mit der Ausgestaltung als Rechtsverfahren – mit individuellem Recht auf Teilnahme und der Umschreibung des Kreises der institutionellen Teilnehmer bereits auf Verfassungsstufe – würde die Vernehmlassung in ein rechtliches Korsett gezwängt und ihre Bedeutung überbewertet.

b. Bürgerrecht

Während des Vernehmlassungsverfahrens fielen zur Einbürgerungsthematik an der Urne verschiedene Volksentscheide. Am 26. September 2004 lehnten die Stimmberechtigten auf eidgenössischer Ebene zwei Änderungen der Bundesverfassung ab, welche die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern vorsahen. Auch im Kanton Luzern wurden diese Verfassungsänderungen verworfen. Am 28. November 2004 lehnten die Stimmberechtigten überdies zwei kantonale Volksinitiativen ab, welche das Verfahren zur Einbürgerung in den Gemeinden festlegen wollten. Die Kompetenz zur Einbürgerung wäre zwingend einer Bürgerrechtskommission oder dem Gemeinderat übertragen worden, und es wäre eine verwaltungsgerechtliche Überprüfung ihrer Entscheide möglich geworden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Volksabstimmungen ist auf Verfassungsvorschriften über die erleichterte Einbürgerung und über die kommunale Einbürgerungskommissionen zu verzichten (§§ 43 und 44 VKE), was auch die Verfassungskommission empfiehlt. Im Entwurf sind daher lediglich eine Grundsatzbestimmung zum Bürgerrecht und ein Gesetzesverweis enthalten (§ 26).

6. Kantonale Behörden (§§ 27–65)

Wie bereits erwähnt, rechnen wir die Bestimmungen über die Organisation der kantonalen Behörden neben den politischen Rechten zu den Kernbereichen kantonalen Verfassungsrechts. Die Bestimmungen umfassen in unserem Entwurf 39 Paragraphen in fünf Abschnitten. In Übereinstimmung mit der Verfassungskommission sehen wir von einer strukturellen Änderung des Regierungssystems ab, zumal in den letzten Jahrzehnten Organisation, Mitgliederzahl und Geschäftsführung des Parlaments wie des Regierungsrates – auch durch Verfassungsrevisionen – laufend den Gegebenheiten angepasst wurden.

Vorweg ist festzuhalten, dass der Entwurf die von der Verfassungskommission vorgeschlagenen Änderungen der Behördenbezeichnungen aufnimmt. So werden im Folgenden die Bezeichnungen Kantonsrat (bisher: Grosser Rat), Regierungspräsident beziehungsweise Regierungspräsidentin (bisher: Schultheiss) und Vizepräsident

beziehungsweise Vizepräsidentin (bisher: Statthalter) benutzt. Diese Änderungen dienen der Klarheit, denn die neuen Bezeichnungen sind in der heutigen Zeit unmittelbar verständlich. Darüber hinaus verwenden wir für das höchste kantonale Gericht die Bezeichnung Kantonsgericht. So wird sofort angezeigt, welcher staatlichen Ebene die Gerichtsinstanz organisatorisch angehört (wie beim Bund: Bundesgericht). Ausserdem folgen dadurch die Bezeichnungen für Parlament und Gericht demselben sprachlichen Muster. Schliesslich wird mit dieser Namensänderung keines der bisherigen obersten kantonalen Gerichte bevorzugt oder benachteiligt.

a. Gemeinsame Bestimmungen

Die erste Bestimmung dieses Abschnittes führt wichtige Grundsätze der Tätigkeit der obersten kantonalen Behörden an: es sind dies die Zuständigkeit nach Verfassung und Gesetz, die Begrenzung und die Kontrolle sowie das Zusammenwirken und Abstimmen ihrer Tätigkeiten (§ 27). Weitere allgemeine Regelungen betreffen die Wählbarkeit (§ 28), die Amtsdauer (§ 29), Eid und Gelübde (§ 30), die Unvereinbarkeiten (§ 31) und die Immunität im Kantonsrat (§ 32). Der Grundsatz der rechtzeitigen Information wird in § 33 ergänzt um die Möglichkeit der Einsichtnahme in amtliche Aufzeichnungen gemäss dem sogenannten Öffentlichkeitsprinzip (§ 33). Amtliche Akten sollen eingesehen werden können, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Gesetz wird den Inhalt, den Umfang, das Verfahren und die Anwendung dieses Prinzips für die Gemeinden zu regeln haben.

Nicht übernommen haben wir von der Verfassungskommission die Verlängerung der Amtsdauer für Richterinnen und Richter. Wir befürworten eine einheitliche Regelung der Amtsdauer für alle Behörden. Eine Ausnahme vom Vierjahresrhythmus ist auch unter dem grundrechtlichen Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 30 Abs. 1 BV) nicht zwingend. Würde die Amtsdauer für Richterinnen und Richter verlängert, müsste die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens geprüft werden, was jedoch auch die Verfassungskommission wegen der möglichen Gefährdung der Unabhängigkeit der Gerichte als problematisch erachtete.

b. Kantonsrat

– Organisation

Im Unterabschnitt «Organisation» sind Grundsätze zur Organisation und zu Willensbildung, Beratung und Beschlussfassung im Kantonsrat aufgeführt. Der Kantonsrat wird als gesetzgebende und Oberaufsicht führende Behörde mit 120 Mitgliedern umschrieben (§ 34). Weitere Regelungen umfassen den Amtsantritt und die Konstituierung (§ 35), die Beratung in öffentlichen Sitzungen (§ 36) und die Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip (§ 37). Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder wird ergänzt um die Anforderung, Interessenbindungen offen zu le-

gen (§ 38). Bestimmungen über die Kommissionen (§ 39), die Fraktionen (§ 40) und das Verhältnis zum Regierungsrat (§ 41) zeigen auf, wie parlamentarische Entscheidungen vorbereitet werden. Im Wesentlichen schliessen wir uns den Vorschlägen der Kommission an.

– Aufgaben

Im Unterabschnitt «Aufgaben» sind die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonsrates geregelt. Gegenüber dem Kommissionsentwurf wurde die Abfolge geändert: zunächst werden in § 42 die Wahlbefugnisse aufgezählt, sodann ist die Rechtsetzung geregelt (§ 43), erst die folgenden Bestimmungen enthalten die übrigen Geschäfte.

In der Liste der Wahlbefugnisse sehen wir für den Staatsschreiber oder die Staatschreiberin ausdrücklich eine Wahlperiode von vier Jahren vor, damit die Wahlperiode mit der Amtsperiode von Kantonsrat und Regierungsrat übereinstimmt (§ 42 Abs. 1d). Insbesondere wird auch eine Vereinheitlichung der Wahlkompetenz des Parlaments für die Richterinnen und Richter angestrebt: Wie im Kommissionsentwurf vorgeschlagen, soll der Kantonsrat künftig alle Mitglieder der Gerichte wählen (§ 42 Abs. 1e). Das Wahlrecht des Kantonsrates soll sich auf alle Richter kategorien (einschliesslich Fachrichterinnen und -richter) erstrecken, um deren Gleichstellung abzusichern. Bei allen Wahlen hat das Parlament die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Zur Rechtsetzung des Kantonsrates enthält der Entwurf einen Gesetzesbegriff, der umschreibt, welche Bereiche so wichtig sind, dass sie vom Parlament in einem Gesetz geregelt werden müssen. Da damit der Gegenstand des (fakultativen) Gesetzesreferendums bestimmt wird, wird zusätzlich der Umfang des parlamentarischen Verwaltungsrechts präzisiert. Sodann ist in dieser Bestimmung die Übertragung der Rechtsetzungsbefugnisse geregelt (§ 43).

Weitere Aufgaben des Kantonsrates sind die Behandlung grundlegender Planungsvorlagen (§ 44) und von Finanzgeschäften (§ 45) sowie die Genehmigung von interkantonalen Verträgen und Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt (§ 46). Mit der Formulierung in § 46 wird die Vertragszuständigkeit des Parlamentes über den Kommissionsentwurf hinaus direkt in der Verfassung verankert.

In § 47 sind weitere Geschäfte des Kantonsrates erwähnt (wie Petitionen), und in § 48 ist die Oberaufsicht geregelt.

c. Regierungsrat

– Organisation

Im Unterabschnitt «Organisation» sind die Grundsätze zur Organisation und zur Willensbildung und Beschlussfassung im Regierungsrat aufgeführt. In § 49 wird der Regierungsrat als oberste leitende und vollziehende Behörde mit fünf Mitgliedern umschrieben; der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin hat den Vorsitz. Weiterhin gilt das Kollegialprinzip (§ 51). Es ist aber nicht erforderlich, das Kollegialsystem in der Verfassung umfassend zu beschreiben. Wir haben es lediglich hinsichtlich der Aussenwirkung präzisiert.

In die Bestimmung, die das Verhältnis zum Kantonsrat regelt, haben wir ergänzend zum Entwurf der Verfassungskommission die Koordinationsfunktion des Staatschreibers oder der Staatsschreiberin aufgenommen (§ 52).

– Aufgaben

Im Unterabschnitt «Aufgaben» sind die Aufgaben und Kompetenzen des Regierungsrates geregelt. Zunächst umschreibt § 53 die Regierungstätigkeit. Die Umschreibung ist gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf stärker zusammengefasst. Die Verwaltungsführung wird in einer separaten Bestimmung genannt (vgl. § 55). Unter dem Titel Rechtsetzung regelt § 54 die Verordnungstätigkeit durch den Regierungsrat. An der Befristung beim Notverordnungsrecht (§ 54 Abs. 3) wollen wir nichts ändern.

Wie von der Kommission vorgeschlagen, soll der Regierungsrat im Rahmen der Finanzverwaltung auch für die Bewirtschaftung von Anlagen zuständig sein, wenn es sich dabei um den Kauf und Verkauf von Grundstücken handelt (§ 56). Bei den (interkantonalen) Verträgen legen wir die Zuständigkeit im Gegensatz zur Kommission direkt in der Verfassung fest, nämlich im Rahmen der Finanz- und Rechtsetzungskompetenz einerseits, im Rahmen einer Ermächtigung durch Gesetz oder Vertrag andererseits (§ 57). Im Übrigen bedürfen die Verträge der Genehmigung des Kantonsrates. In § 58 sind die weiteren Geschäfte zusammengefasst.

d. Gerichte

Dieser Abschnitt führt die massgebenden Grundsätze für die Gerichte (§ 59) auf und regelt deren Aufgaben als Rechtsprechungsorgane und die Organisation (§ 60).

In der Bestimmung über die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit verweisen wir auf die Gesetzesstufe (§ 62) und verzichten auf eine Aufzählung der unteren Gerichte. Damit wird dem Gesetzgeber die volle organisatorische Freiheit eingeräumt. Zu berücksichtigen sind dabei auch allfällige Auswirkungen nach der Vereinheitlichung der Zivil- und Strafprozessordnungen durch den Bund. Bereits der Entwurf der Verfassungskommission sah keine vollständige Liste der Gerichtsinstanzen vor (§§ 80 und 81 VKE).

Als höchstes kantonales Gericht bestimmt der Entwurf ein einziges Gericht (§ 61), welches wir Kantonsgericht statt Obergericht nennen wollen. Das Kantonsgericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons und leitet die kantonale Gerichtsverwaltung (§§ 61, 63 Abs. 1). Es stellt den Räten Antrag, erstattet dem Kantonsrat Bericht und übt die Aufsicht über die übrigen Gerichte sowie die anderen ihm unterstellten Justizbehörden aus (§§ 63 Abs. 2 und 3, 64). Die Schaffung eines Kantonsgerichts hat zum Zweck, die Justiz als Ganzes zu stärken. Im Verkehr mit den anderen obersten Behörden, insbesondere bei der Wahrnehmung der Antragsrechte, soll die Gerichtsbarkeit mit einer Stimme auftreten. Die Schaffung eines einzigen höchsten Gerichts folgt damit dem Grundsatz des guten Zusammenwirkens der Behörden des Kantons (vgl. § 27 Abs. 3). Die staatspolitische Bedeutung der Zusammenführung der

beiden obersten Gerichte liegt in der Schaffung einer einfachen und überschaubaren Behördenstruktur. Es ist ausserdem davon auszugehen, dass die Zusammenführung organisatorische Vorteile für die Leitung der Gerichtsverwaltung und Effizienzsteigerungen im administrativen Bereich mit sich bringt. Den Bedenken der Gerichte ist in Übereinstimmung mit der Verfassungskommission und dem Vernehmlassungsergebnis entgegenzuhalten, dass aus einer übergeordneten Sicht die Vorteile der Zusammenlegung überwiegen.

e. Ombudsstelle

Dieser Abschnitt besteht aus einer einzigen Bestimmung über die Ombudsstelle. Wir übernehmen die Formulierung der Verfassungskommission, welche dem Gesetzgeber die Kompetenz gibt, eine solche Vermittlungsstelle zu schaffen (§ 65). Damit lässt die Verfassung den Zeitpunkt der Einführung offen, signalisiert aber bereits das grundsätzliche öffentliche Interesse an der Vermittlungsaufgabe.

7. Gemeinden (§§ 66–73)

Unter den Gemeinden im Sinn der Verfassung sind die Einwohnergemeinden zu verstehen. Alle Bürgergemeinden im Kanton sind inzwischen in den Einwohnergemeinden aufgegangen. Die bisherigen Korporationsgemeinden werden als öffentlich-rechtliche Körperschaften definiert, die nicht als Gemeinden ausgestaltet sein müssen (§ 73).

Der Gemeindeteil des Verfassungsentwurfs enthält Bestimmungen über die Autonomie, die Aufgaben und die Organisation der Gemeinden (§§ 66–68). Die Zusammenarbeit der Gemeinden (§ 69) und die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden (§ 70) sind in zwei weiteren Bestimmungen geregelt, wobei auf die Zusammenarbeitsverpflichtung hingewiesen wird, welche in den einzelnen Gesetzen festgelegt werden kann. Bei der Aufsicht des Kantons über die Gemeinden bildet die eigenverantwortliche Kontrolle der Gemeinde den Ausgangspunkt (§ 71). Im Gegensatz zum Kommissionsentwurf (§ 90 Abs. 2 VKE) wird davon abgesehen, eine dezentrale Organisation der kantonalen Aufsichtsbehörden auf Verfassungsstufe festzulegen. Damit streben wir eine grössere Flexibilität für die Gesetzgebung und die Organisation an, unterliegen doch bereits heute gewisse Sachbereiche der Fachaufsicht durch die Departemente.

Der § 72 regelt die Verfahren bei Veränderungen in Bestand und Gebiet der Gemeinden. Trotz Kritik in der Vernehmlassung halten wir an der Kompetenz des Kantonsrates fest, Gemeinden zu vereinigen oder aufzuteilen. Die Verpflichtung, staatliche Aufgaben wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen, erstreckt sich auch auf die Gemeinden (vgl. § 14). Mit einem allfällig notwendigen Entscheid über die innere Gliederung des Kantons kann das Parlament die Gesamtverantwortung wahrneh-

men. Auch wenn die Zwangsvereinigung oder -aufteilung von Gemeinden einen Ausnahmefall darstellen dürfte, soll die Verfassung für den Fall von Veränderungen im Gesamtinteresse eine offene Regelung enthalten. Dafür soll nicht nur der formelle Antrag einer Gemeinde den Auslöser bilden können, weshalb wir auf diese Einschränkung der Kommission (§ 91 Abs. 3 VKE) verzichten.

8. Finanzordnung (§§ 74–76)

Unser Entwurf behält den Vorschlag der Verfassungskommission bei, die Finanzordnung in einem eigenständigen Teil zu regeln. Dieser umfasst die wesentlichen Grundsätze über den Finanzhaushalt, die Finanzmittel und den Finanzausgleich (§§ 74–76). Dabei sehen wir von Besteuerungsgrundsätzen ab (vgl. § 94 Abs. 2 VKE); wir erachten diese als bundesrechtlich vorgegeben und verzichten auf eine Wiederholung, zumal die Gesetze weitere Besteuerungsregeln enthalten. Beim Paragraphen über den Finanzausgleich betrachten wir das von der Kommission vorgelegte Anliegen betreffend die Stärkung der finanziellen Autonomie der Gemeinden als bereits von anderen Verfassungsbestimmungen abgedeckt: Einerseits geht die finanzielle Autonomie in der allgemeinen Gemeindeautonomie des § 66 auf, andererseits ist sie in der Förderbestimmung für leistungsfähige Gemeinde enthalten (§ 70 Abs. 2). Die Mittel und Massnahmen des Finanzausgleichs sind im Gesetz zu bestimmen.

9. Religionsgemeinschaften (§§ 77 und 78)

Wie von der Verfassungskommission vorgeschlagen, soll es weiterhin öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften geben. Damit wird das historisch gewachsene Verhältnis von Kirche und Staat bekräftigt. Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat wurde im Vernehmlassungsverfahren nur vereinzelt gefordert. Der Entwurf nimmt die in der Vernehmlassung geäusserten Bedenken und die Empfehlung der Verfassungskommission zum Religionsteil auf. In § 77 wird die Anerkennung der heutigen römisch-katholischen, evangelisch-reformierten und christkatholischen Körperschaften gewährleistet. In Fortführung der geltenden, aber etwas unklar formulierten Verfassungslage wollen wir die Anerkennungsmöglichkeit für weitere Religionsgemeinschaften weiterhin offen halten. Die entsprechenden Voraussetzungen und das Verfahren sollen gesetzlich und nicht auf Verfassungsebene geregelt werden.

In § 78 sind Bestimmungen über die Organisation und die Finanzierung der Körperschaften, namentlich die Erhebung von Steuern, enthalten. Wie im Kommissionsentwurf vorgeschlagen, ist die Besteuerung juristischer Personen mit einer Zweckbindung der Erträge verknüpft.

10. Änderung der Kantonsverfassung (§§ 79 und 80)

In zwei Bestimmungen werden Grundsätze zur Verfassungsrevision festgehalten, einerseits die jederzeitige Revisionsmöglichkeit (§ 79), andererseits der Umfang bei Teilrevisionen (§ 80).

11. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen regeln die Aufhebung der bisherigen Verfassung (§ 81), verschiedene übergangsrechtliche Fragestellungen (§ 82–84) und das Inkrafttreten der Kantonsverfassung (§ 85).

H. Der Verfassungsentwurf im Einzelnen

Titel

Dem Kanton kommt im Rahmen des Bundesstaates staatliche Souveränität zu (Art. 3 BV). Der Erlass wird als Verfassung des Kantons Luzern bezeichnet. Die Kantonsverfassung wird das Datum der Annahme durch das Volk tragen.

Präambel

Die Präambel ist eine feierliche Einleitung der Verfassung. Sie gibt Auskunft über die Grundlagen der Verfassungsgebung; einen rechtlichen Gehalt hat sie nicht. Die Luzerner Verfassungsgeschichte kennt keine Präambeltradition. Mit der vorgeschlagenen kurzen Präambel wird an die Verantwortung des Menschen erinnert. Vor diesem Hintergrund soll der Kanton weiterentwickelt werden.

I. Allgemeines

Systematisch neu, erhält die Verfassung einen grundlegenden Teil über die kantonale Staatlichkeit. Die allgemeinen Grundsätze werden ergänzt oder ausgeführt in weiteren grundlegenden Bestimmungen in den übrigen Verfassungsteilen, insbesondere denjenigen über die staatliche Aufgabenerbringung (§§ 11–14) und die Behördenorganisation (§§ 27–33).

§ 1 Kanton Luzern

Der Kanton gründet in seiner politischen Organisation auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie sowie der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit. Absatz 1 formuliert dies im Sinn einer programmatischen Aussage ausdrücklich, sein Gehalt liegt aber bereits der geltenden Verfassungsordnung zugrunde (vgl. § 1 Staatsverfassung) und

kommt im gesamten Entwurf zum Ausdruck. Die Grundsätze hängen untereinander zusammen, wie bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgeht.

Die Rechtsstaatlichkeit steht im Wesentlichen für die Bindung des gesamten staatlichen Handelns an das Recht, mithin an die Verfassung als dem höchsten kantonalen Rechtserlass. Die formale Bindung wäre unvollständig ohne die Bindung an materielle Werte. In Absatz 1 wird daher die Forderung nach einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung hinzugefügt. Die freiheitliche Ordnung wird im Rechtsstaat namentlich durch die Grundrechte (§ 9) gewährleistet. Die demokratische Abstützung staatlicher Entscheide ist garantiert mit der Volkswahl der Parlaments- und Regierungsbehörden und über die Initiativ- und Referendumsrechte der Stimmberechtigten (§ 17 ff.). Für die soziale Sicherheit sorgen gesetzlich definierte Ansprüche und sozialstaatliche Standards und Institutionen.

Mit Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass der Kanton in die Schweizerische Eidgenossenschaft eingebunden ist (Art. 1 BV). Die staatsrechtliche Stellung der Kantone im Bundesstaat – ihre relative Eigenständigkeit – bemisst sich nach dem Bundesverfassungsrecht (vgl. Art. 3 und 47 BV). Das Bundesrecht geht kantonalem Recht vor und bildet somit den Rahmen für kantonales Verfassungsrecht (vgl. hierzu Kap. B.I vorne).

§ 2 Grundsätze staatlichen Handelns

Dieser Paragraph nennt die wichtigsten Grundsätze staatlichen Handelns. Er übernimmt Artikel 5 Absätze 1–3 der Bundesverfassung.

Staatliches Handeln hat sich auf eine Rechtsgrundlage zu stützen und soll innerhalb rechtlicher Schranken vonstatten gehen (Abs. 1). Die Verbindlichkeit der Rechtssätze, das heisst der generell-abstrakten Regelungen, dient der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Ein Rechtssatz ist von den Behörden nicht anzuwenden, wenn er gegen übergeordnetes Recht (insbesondere ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz) verstösst.

Absatz 1 enthält noch keine Aussage über die Rechtsetzungsstufe, das heisst, ob ein (vom Parlament beziehungsweise vom Volk beschlossenes) Gesetz erforderlich ist oder eine Verordnung als Rechtsgrundlage genügt. Welche Regelungen der Gesetzesqualität bedürfen, wird in § 43 Absatz 2 bestimmt.

In Absatz 2 werden das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit als weitere zentrale Handlungsgrundsätze aufgeführt. Was im öffentlichen Interesse oder Allgemeininteresse liegt, wandelt sich mit dem Lauf der Zeit und ist wertungsbedürftig. Die Verfassung muss notgedrungen offen bleiben. Die politische Aufgabe liegt darin, in einer demokratischen Ausmarchung das öffentliche Interesse im Sinn des Gemeinwohls zu bestimmen und festzulegen, mit welcher Priorität und in welchem Ausmass es im Rahmen der zur Verfügung stehenden staatlichen Mittel erfüllt werden soll.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine staatliche Massnahme geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erfüllen, dass sie erforderlich ist und dass sie nicht weiter beziehungsweise nicht weniger weit geht als notwendig. Sodann soll die Massnahme nicht in einem Missverhältnis zum angestrebten Zweck und auch nicht zu anderen zu beachtenden öffentlichen und privaten Interessen stehen (Missverhältnisverbot).

Der Grundsatz von Treu und Glauben (Abs. 3) bringt zum Ausdruck, dass zwischen den Behörden und den Privaten sowie unter den Behörden verschiedener Gemeinwesen ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten grundlegend sein soll.

§ 3 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Diese Bestimmung enthält drei Appelle, die sich an den Einzelnen richten. Die rechtssystematische Einordnung im allgemeinen Teil der Verfassung zeigt ihre Bedeutung als leitbildhafte Grundsatznorm. Vorbilder dafür finden sich in zahlreichen Kantonsverfassungen und in Artikel 6 BV. In der gewählten allgemeinen Form bedürfen die Aussagen der Konkretisierung im Gesetz, um für den Einzelnen rechtliche Wirkungen zu entfalten (vgl. § 43 Abs. 2a).

Ohne die mehr oder weniger freiwillige Befolgung der Gesetze durch die Rechtsunterworfenen kann kein Rechtsstaat funktionieren. In Absatz 1 ist die grundlegende Rechtsbefolgungspflicht formuliert. Inhalt und Voraussetzungen der konkreten individuellen Pflichten – Dienstpflichten, Steuerpflichten, Versicherungspflichten, Nothilfepflichten bei Katastrophen usw. – ergeben sich aus den einzelnen Gesetzen. In ausserordentlichen Lagen kann für beschränkte Zeit eine Verordnung als Verpflichtungsgrundlage ausreichen (§ 54 Abs. 3).

Entgegen § 13 der geltenden Staatsverfassung ist kein Amtszwang enthalten. Diese Bestimmung verpflichtet die in unmittelbarer Volkswahl gewählte Person, das Amt für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. Mit dem allgemeinen Verweis auf die Rechtsordnung in Absatz 1 kann der Gesetzgeber – wie heute in § 156 des Stimmrechtsgesetzes – eine solche Amtspflicht vorsehen, er ist aber nicht mehr von der Verfassung dazu verpflichtet. Es erscheint denn auch fraglich, ob eine Behörde mit einem oder mehreren gegen ihren Willen zum Amtsantritt verpflichteten Mitgliedern wirklich handlungsfähig wäre. Zudem müsste in einem solchen Fall die Leistungsfähigkeit und die Organisation des betroffenen Gemeinwesens im Allgemeinen überprüft werden.

In den Absätzen 2 und 3 wird zu verantwortungsvollem Handeln aufgerufen. Zunächst wird an die Verantwortung des Einzelnen für sich, gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den natürlichen Lebensgrundlagen erinnert (Abs. 2). Die Eigenverantwortung bildet die Grundlage jeglicher nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 11 Abs. 1) verfassten staatlichen Organisation und Tätigkeit. Die Mitverantwortung für die Erhaltung der Lebensgrundlagen macht die Rechte der zukünftigen Generationen sichtbar.

In Absatz 3 werden die Individuen zur Eigeninitiative in Staat und Gesellschaft aufgerufen. Die Gesellschaft ist auf das Engagement der Einzelnen angewiesen. Der demokratische Rechtsstaat wiederum lebt davon, dass sich die gesellschaftlichen Kräfte öffentlich engagieren. Auch die staatliche Organisation zählt auf das individuelle politische Engagement, namentlich in den Milizbehörden von Kanton und Gemeinden. Wo der Einzelne staatliche Leistungen beansprucht, werden zumutbare Eigenleistungen vorausgesetzt (wie Eigenaktivität, Schadenminderungspflichten, Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber den Behörden usw.).

§ 4 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen

Die Rolle der Kantone im Bundesstaat ist geprägt von der Mitwirkung an der Gestaltung des Bundes, von den Unterstützungspflichten bei der Aufgabenerfüllung und von der Zusammenarbeit der Kantone untereinander (Art. 44–49 BV). Mit § 4 wird die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen in das Verfassungsrecht aufgenommen. In der geltenden Staatsverfassung ist sie nicht erwähnt.

In Absatz 1 ist die Mitwirkung des Kantons und die Unterstützung des Bundes in der Aufgabenerfüllung aufgeführt. Diese Bestimmung beschränkt sich auf einen blossen Grundsatz, da die einzelnen Mitwirkungsrechte und Unterstützungspflichten in der Bundesverfassung geregelt sind. Die Mitwirkung umfasst im Wesentlichen die Ausübung von Informations- und Konsultationsrechten (Vernehmlassung zu wichtigen Vorhaben z. B. im Rahmen der Rechtsetzung [Art. 45/147 BV] und der Aussenpolitik [Art. 55 BV], Informationspflicht bei internationalen Verträgen [Art. 56 Abs. 2 BV]) und die Ausübung von politischen Rechten (Initiativ- und Referendumsrechte [Art. 141 Abs. 1 und 160 Abs. 1 BV]). Die Unterstützung des Bundes durch die Kantone besteht zur Hauptsache im sorgfältigen Vollzug (Art. 46 Abs. 1 BV) und in der Amts- und Rechtshilfe (Art. 44 Abs. 2 BV).

In den Absätzen 2 und 3 sind programmatische Aussagen von eigenständigem Gehalt enthalten. Sie weisen auf die Wahrnehmung der eigenen kantonalen Interessen im Rahmen des beschränkten Wettbewerbs unter den Kantonen hin. Die Luzerner Behörden sind zur Interessenvertretung zum Wohl des Kantons angehalten (Abs. 2; vgl. § 67 Unterabs. f Staatsverfassung). Zudem soll der Kanton in den vom Bund übertragenen Aufgabenbereichen seine eigenen Interessen zur Geltung bringen, wo ein Spielraum besteht (Abs. 3). Absatz 3 greift Artikel 46 Absatz 2 BV auf, der den Bund verpflichtet, den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung des Bundesrechts zu belassen.

In Absatz 4 wird der Grundsatz der Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen aufgeführt. Die Bestimmung ist offen formuliert. Damit wird deutlich gemacht, dass die Entwicklungsperspektiven der interkantonalen Zusammenarbeit nicht in räumlicher Hinsicht oder durch Bevorzugung gewisser Kooperationspartner rechtlich beschränkt werden sollen (vgl. dazu Planungsbericht über die interkantonale Zusammenarbeit vom 21. Februar 2003, in: GR 2003 S. 747 ff.) Die geografische und historische Verbundenheit mit dem Raum Zentralschweiz bedarf als Tatsache keiner rechtlichen Normierung.

Für einen Binnenkanton wie Luzern steht der Beitritt zu internationalen Verträgen nicht im Vordergrund¹. Die Aussenpolitik ist zur Hauptsache eine Angelegenheit

¹ Der Kanton Luzern ist Vertragspartner der folgenden internationalen Verträge: Übereinkunft vom 26. März 1828 zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn, Zug und Seiner Heiligkeit Papst Leo XII. betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bistums Basel (vgl. auch Zusatzvereinbarung vom 2. Mai 1978 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl über die Organisation des Bistums Basel); Übereinkunft vom 12. Dezember 1825 / 13. Mai 1826 mit der Krone Württemberg betreffend Konkursverhältnisse; Übereinkunft vom 11. Mai / 27. Juni 1834 mit dem Königreich Bayern betreffend Konkursverhältnisse. Ausserdem gilt für einige Kantone, darunter Luzern, die Vereinbarung vom 30. Oktober 1979 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die steuerliche Behandlung von Zuwendungen zu ausschliesslich uneigennütigen Zwecken (SR 0.642.034.91).

des Bundes. Sie kann aber auch vom Kanton ohne ausdrückliche Verfassungsregelung im Rahmen des Bundesverfassungsrechts verfolgt werden (Art. 54–56 BV).

§ 5 Gliederung des Kantons

Diese Bestimmung fasst die räumlich-organisatorische Gliederung des Kantons systematisch in einer Bestimmung zusammen. In der Gliederungsbestimmung der geltenden Staatsverfassung (§ 23) sind die Wahlkreise und die verschiedenen Verwaltungskreise nicht erwähnt.

Der unterschiedlichen politischen und rechtlichen Bedeutung der Gliederungskategorien trägt die Bestimmung durch die Abfolge der drei Absätze Rechnung. Damit werden Anregungen aus der Vernehmlassung aufgenommen. In Absatz 1 zuerst aufgeführt sind die Gemeinden, weil sie als einzige Gliederungselemente autonome Gebietskörperschaften bilden (vgl. § 66 Abs. 1). Die übrigen Gliederungen dienen der Ausübung des politischen Wahlrechts (Wahlkreise) oder der räumlichen Organisation von Justiz und Verwaltung. Mit der Aufteilung auf zwei Absätze können die Teilfunktionen der bisherigen Ämter als Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise voneinander entflochten werden. Damit soll künftig den unterschiedlichen Anforderungen, welche die politische Organisation (Wahlkreise) einerseits und die Justiz- und Verwaltungsorganisation (Gerichts- und Verwaltungskreise) andererseits an die Gebietseinteilung stellen, besser Rechnung getragen werden.

Wie bisher ist der Kanton in eine Anzahl Wahlkreise einzuteilen (Absatz 2). In § 18 Absatz 2 wird dem Gesetzgeber die entscheidende Bedingung für diese Einteilung vorgegeben.

In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass das Kantonsgebiet ausser zum Zweck der politischen Organisation auch zur Erfüllung von staatlichen Aufgaben eingeteilt werden kann. Diese Einteilungen – Gerichtskreise, Grundbuchkreise, Konkurs- und Schuldbetreibungskreise, Aufsichtskreise, Polizeipostenkreise, Schulkreise, Forstkreise, Eichkreise, Kaminfegerkreise und dergleichen – werden in zahlreichen Spezialgesetzen oder nur auf Verordnungsebene definiert. Sie sind von unterschiedlicher politischer und rechtlicher Bedeutung und auch ganz unterschiedlich gross.

Dienen Gebietseinteilungen der dezentralen Organisation der kantonalen Aufgabenerfüllung, sind dafür die Voraussetzungen von § 12 Absatz 3 massgebend. Da die dezentrale Aufgabenerfüllung an Voraussetzungen geknüpft ist, wird in § 5 Absatz 3 eine Kann-Formulierung verwendet.

§ 6 Amtssprache

Die Bundesverfassung hat das Sprachenrecht neu geregelt: In Artikel 70 Absatz 2 weist sie die Kantone an, ihre Amtssprachen zu bestimmen. Dabei sollen die Kantone auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete achten und Rücksicht auf angestammte sprachliche Minderheiten nehmen (Territorialitäts- und Sprachgebietsprinzip). Im Kanton Luzern ist das sprachliche Selbstverständnis unproblematisch. Eingaben an die Behörden sind auf Deutsch zu formulieren, Verfahren finden in deutscher Sprache statt. In der Verfassung ist der Grundsatz festzuhalten, dass die Amtssprache Deutsch ist. Das Gesetz kann – wie heute – die Möglichkeit eröffnen, dass Eingaben in fremder Sprache entgegen genommen werden (vgl. für die Verwaltungsrechtspflege § 25 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, SRL

Nr. 40; für die Zivilgerichte § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung, SRL Nr. 260a).

§ 7 Wappen

Der Kanton Luzern tritt unter einem in Blau und Weiss gespaltenen Wappen auf. Das Wappen (d. h. das Wappenschild) findet sich – mit weiteren gestalterischen Elementen angereichert – an zahlreichen öffentlichen Gebäuden, an kantonalen Fahrzeugen und (häufig nur schwarz-weiss) auf offiziellen Dokumenten der kantonalen Behörden. Die Verwendung des Kantonswappens ist durch das Bundesgesetz zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen (SR 232.21) und durch Artikel 270 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311) geschützt. Das Wappen trägt dazu bei, den Kanton nach aussen zu repräsentieren. Öffentliche Dienstleistungen können auf einen Blick dem Kanton zugeordnet werden. Das Symbol für den Kanton Luzern soll als ein Identitätsmerkmal in der Verfassung erwähnt werden. Da das Wappen abweichend von der heraldischen Fachsprache umschrieben wird, ist eine Abbildung zur Veranschaulichung beigefügt.

§ 8 Hauptort

Wie bisher in § 24 der Staatsverfassung wird die Stadt Luzern als Hauptort des Kantons in der Verfassung erwähnt. Mit dieser Erwähnung sind von Verfassungs wegen kaum Rechtsfolgen verbunden, ausser dass der Kantonsrat und der Regierungsrat ihre Sitzungen nicht dauernd ausserhalb der Gemeindegrenzen des Hauptortes abhalten dürfen.

II. Grundrechte

Die geltende Staatsverfassung führt die Rechtsgleichheit und einige Freiheitsrechte in ihren einleitenden Bestimmungen auf (§§ 2, 3 Abs. 3, 4–10 und 21 Abs. 2). Im Entwurf wird nun die Grundrechtsthematik in einem eigenen Verfassungsteil geregelt.

§ 9 Gewährleistung der Grundrechte

Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde steht jedem Menschen gleichermaßen zu. Als Individualrecht schützt die Menschenwürde vor Erniedrigung und unmenschlicher Behandlung; das Individuum soll stets als autonome Persönlichkeit, nie als Objekt behandelt und zu einem blossen Mittel herabgewürdigt werden. Diese Würde des Menschen liegt den Grundrechten zugrunde. Daher wird sie in einem ersten Absatz den übrigen Grundrechten vorangestellt.

Die Grundrechte, ihre Wirkungen und die Möglichkeit ihrer Einschränkung sind umfassend in der Bundesverfassung geregelt (Art. 7 ff. BV). Sie stellen hauptsächlich staatliche Unterlassungspflichten gegenüber Individuen dar. Sie können aber auch Gewährleistungs- und Schutzpflichten auslösen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden (Art. 35 Abs. 2 BV). Die Grundrechte können nach Massgabe einer gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsprinzips eingeschränkt werden, wenn ihr Kerngehalt unangestastet bleibt (Art. 36 BV). Absatz 2 verweist integral auf diese Grundrechtsordnung der Bundesverfassung. Zur Veranschaulichung ihres Umfangs werden drei wichtige

Gruppen von Grundrechten aufgezählt: die rechtsstaatlichen Garantien (Rechtsgleichheit, Verfahrensgarantien), die Freiheitsrechte und die sozialen Grundrechte. Die kantonalen politischen Rechte sind im Einzelnen in den §§ 15 ff. geregelt.

III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

In der geltenden Staatsverfassung sind nur vereinzelte Hinweise auf die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden enthalten (§§ 3, 12^{bis} und 88). Der dritte Teil des Entwurfs stellt die kantonale und die kommunale Tätigkeit im Zusammenhang dar.

§ 10 Aufgaben

Die Bestimmung legt in grundsätzlicher Art fest, dass der Kanton und die Gemeinden diejenigen Aufgaben wahrzunehmen haben, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen sind. Im Anschluss an diesen Grundsatz werden die wichtigsten staatlichen Aufgabenbereiche aufgeführt (öffentliche Sicherheit und Ordnung, wirtschaftliche Entwicklung, Bildung u. a.). Aus dieser nicht abschliessenden Aufzählung können weder die Breite noch die Tiefe staatlicher Leistungen abgeleitet werden. Zudem stellt die Reihenfolge keine Prioritätenordnung dar.

Von einem sogenannten Verfassungsvorbehalt, der für jede Aufgabe eine Verfassungsgrundlage nötig gemacht hätte, wird abgesehen. Der Begriff der Gesetzgebung ist offen zu verstehen und kann hier einen kantonalen Erlass oder einen kommunalen Erlass umfassen. Die wesentlichen Bestimmungen über die Aufgaben des Kantons und Zweck, Art und Umfang seiner Leistungen sind im Gesetz zu regeln (§ 43 Abs. 2c). Damit ist die notwendige Flexibilität gewahrt, um auf veränderte Bedürfnisse reagieren zu können.

§ 11 Subsidiarität

Das Subsidiaritätsprinzip im umfassenden Sinn des Absatzes 1 beschreibt das Verhältnis zwischen staatlichen Aufgaben und Aufgaben der Privaten einerseits und zwischen Kantons- und Gemeindeaufgaben andererseits. Ausgangspunkt des Subsidiaritätsprinzips bildet die Verantwortung der Individuen für sich und die Gemeinschaft sowie die Eigeninitiative von Einzelnen und von gesellschaftlichen Organisationen (§ 3 Abs. 2 und 3). Eine staatliche Aufgabe soll keinen Selbstzweck darstellen. Bei der Übernahme, Zuteilung und Erfüllung von Aufgaben ist zu prüfen, ob die grössere soziale Einheit der kleineren Aufgaben belassen kann, zu deren Leistung diese geeignet ist. Die Beurteilung der Geeignetheit ist eine Anwendungsfrage, auf die der Gesetzgeber eine Antwort zu finden hat. Im Sinn einer Mindestpflicht ist aus dem Subsidiaritätsprinzip immerhin eine umfassende Begründungspflicht für staatliche Regelungen abzuleiten.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips an den demokratischen Willensbildungsprozess geknüpft ist. Die staatliche Aufgabenerfüllung setzt bereits bei der Zuteilung der Aufgabe eine Verständigung über das öffentliche Interesse voraus und ist mit zahlreichen Wertungsfragen bezüglich der bisherigen angemessenen Erfüllung durch Private und Organisationen verbunden. Mit dem unbestimmten Begriff der Angemessenheit wird deutlich gemacht, dass dabei mannigfaltige inhaltliche und formelle Kriterien (von der Art der Erfüllung bis zum Resultat) massgebend sein können.

Das Subsidiaritätsprinzip liegt auch dem Bundesrecht zugrunde, und seine Ausformulierung soll als Artikel 5a BV in Kraft treten.

§ 12 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Diese Bestimmung hält die Grundsätze fest, welche vom Kanton und den Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten sind. Absatz 1 hebt die Hauptrichtlinien heraus. Diese ergeben sich aus den Zwecken, die der staatlichen Tätigkeit zugrunde liegen. Zugleich setzen sie der staatlichen Tätigkeit Grenzen.

Als unabdingbare Richtlinie für die staatliche Aufgabenerfüllung sind der Schutz der Menschenwürde und der Rechte und Freiheiten der Einzelnen aufgeführt (Abs. 1a).

Die Anerkennung der Familie betont die tragende Bedeutung, welche diese Urzelle des gesellschaftlichen Zusammenlebens für das Zusammenleben im Staat hat (Abs. 1b). Dabei ist, wie in Artikel 41 Absatz 1c BV, von einem offenen Familienbegriff auszugehen. Die Familie ist zwar primär eine Lebensform, die in den Beziehungen zwischen Eltern (leiblichen, Stief- oder Adoptiveltern) und Kindern begründet ist. Um der gesellschaftlichen Realität Rechnung zu tragen, fallen indessen auch Ein- elternfamilien und eheähnliche Gemeinschaften mit dazugehörigen leiblichen, Adoptiv- oder Pflegeeltern sowie sogenannte Patchwork-Familien darunter (vgl. Margrith Bigler-Eggenberger, Kommentar zu Art. 41 BV, Rz. 47).

Die Rechte und Freiheiten können nur gedeihen, wenn die öffentliche Ordnung gewahrt ist (Abs. 1c). Freiheitsschutz und Ordnungssicherung weisen auf den Ausgangspunkt staatlicher Tätigkeit hin und stehen in engem Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit.

Der Grundsatz der Erhaltung der Lebensgrundlagen (Abs. 1d) macht auf die vorgegebenen natürlichen Ressourcen und die Notwendigkeit ihrer nachhaltigen Nutzung aufmerksam.

Mit dem Begriff der wirtschaftlichen Entwicklung in Absatz 1e wird auf die materielle Grundlage der Gesellschaft Bezug genommen. Auch sie ist in den Dienst der allgemeinen Wohlfahrt zu stellen.

Mit den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 werden die engeren Modalitäten der Aufgabenerfüllung geregelt. Die Bevölkerungsnähe der staatlichen Tätigkeit postuliert eine Aufgabenerfüllung im direkten Kontakt mit der betroffenen Bevölkerung und in einfachen und transparenten Verfahren. Der Grundsatz der Wirksamkeit verlangt leistungsfähige Dienste zur Aufgabenerfüllung. Die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sind sodann kostenbewusst, das heisst in Kenntnis der vollen Kosten und in haushälterischem Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, zu erbringen.

Absatz 3 sieht vor, dass der Kanton seine Leistungen dezentral erbringen kann. Eine dezentrale Organisation besteht, wenn mehrere gleichrangige kantonale Gerichts- oder Verwaltungsbehörden mit lokalem Wirkungsbereich eingerichtet sind (Beispiele heute: Regierungsstathalterämter, Amtsstathalterämter, Grundbuchämter, Konkursämter). Die Gebietseinteilung ist Sache der Gesetzgebung (§ 5 Abs. 3). Wenn sich die Aufgaben dafür sachlich eignen und ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel es zulässt, sollen kantonale Aufgaben weiterhin in den verschiedenen Kantonsgebieten erbracht werden können. Die Eignung ergibt sich aus der Art der Aufgabe.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bezieht sich nicht nur auf die finanziellen Mittel; es geht umfassend um den Einsatz von personellen, technischen, natürlichen und finanziellen Ressourcen.

Der Dezentralisierungsbegriff nach Absatz 3 bezieht sich auf die Aufgabenerfüllung durch den Kanton. Die Gemeinden werden von ihm nicht erfasst. Sie bilden autonome Gebietskörperschaften (§ 66), und ihre Aufgabentätigkeit ist vom Subsidiaritätsprinzip (§ 11) bestimmt. Von der Dezentralisierung ist sodann der Vorgang zu unterscheiden, durch den eine Verwaltungsstelle ausserhalb des Hauptortes (§ 8) angesiedelt wird. Auch diese kann ihr Aufgabengebiet räumlich aufteilen und eine dezentrale Organisation vorsehen. Von der Dezentralisierung ist die Dekonzentration im Sinn von § 13 zu unterscheiden, womit die Schaffung von besonderen Verwaltungsorganen ausserhalb der Zentralverwaltung bezeichnet wird (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz. 1235 ff.).

§ 13 Übertragung von Aufgaben

Dieser Paragraph bildet die Grundlage, wenn Personen und Organisationen ausserhalb der Verwaltung staatliche Aufgaben erfüllen sollen. Seine Anwendung setzt eine staatliche Aufgabe voraus, was nicht zutrifft, wenn Dritte eine Aufgabe von öffentlichem Interesse erfüllen und dabei im Rahmen des Finanzhaushalts mit Beiträgen finanziell unterstützt werden. Aus der systematischen Einordnung im Aufgabenteil der Verfassung ergibt sich, dass es sich bei den übertragenen Aufgaben um Sachaufgaben handelt. Zur Erfüllung von Sachaufgaben werden in der Regel die staatlichen Funktionen der Rechtsetzung, der Rechtspflege und der Verwaltung in Anspruch genommen. Mit der Übertragung von Sachaufgaben kann auch die Wahrnehmung von Teilen dieser staatlichen Funktionen verbunden werden, sofern die Verfassung dies nicht ausschliesst. Zu denken ist an Anstalten, welche die Benützung ihrer Einrichtungen in einer Anstaltsordnung regeln, oder an Organisationen, die auf Einsprache hin ähnlich wie in einem Behördenverfahren Entscheide erlassen. Der Erlass von wichtigen Normen im Sinn von § 43 Absatz 2 kann aber mit der Übertragung nicht delegiert werden.

Als Personen und Organisationen im Sinn von Absatz 1 sind selbständige Verwaltungseinheiten (z.B. Anstalten) oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Stiftungen) zu verstehen, sodann privatrechtliche juristische Personen, aber auch natürliche Personen. Die Übertragung von Aufgaben bedarf im konkreten Fall nach Lehre und Rechtsprechung einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz, soweit es nicht um eine blosse Hilfstätigkeit geht. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlage sind je nach der Bedeutung der zu übertragenden Aufgabe verschieden.

Absatz 2 bildet die Grundlage für die Schaffung von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie die Beteiligung daran. Ursprünglich öffentlich-rechtliche Einrichtungen können durch die Umwandlung der Rechtsform und die geänderte Eignerstrategie zu privatrechtlichen Organisationen mit staatlichen Mehrheitsbeteiligungen werden (so die Luzerner Kantonbank).

Gemäss Absatz 3 hat das Gesetz den Rechtsschutz und die Aufsicht sicherzustellen. Der Rechtsschutz der Betroffenen soll nicht geschmälert werden, wenn Organi-

sationen ausserhalb der Verwaltung wie die Verwaltungsinstanzen verbindliche Entschiede fällen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, hat unabhängig von der gewählten Organisationsform für die Einhaltung der Grundrechte zu sorgen, wie die Bundesverfassung unmissverständlich festhält (Art. 35 Abs. 2 BV).

§ 14 Überprüfung der Aufgaben

Die Bestimmung fordert eine regelmässige Überprüfung der staatlichen Aufgaben, welche Kanton, Gemeinde oder von ihnen beauftragte Dritte (im Sinn von § 13) erbringen. Solche Überprüfungen können im Rahmen der Finanz- und Aufgabenplanung, der parlamentarischen Oberaufsicht oder des verwaltungsinternen Controlings in die Wege geleitet werden. Unter Umständen sind gezielte Gesetzesbewertungen durchzuführen. Nach dem Wortlaut ist die Überprüfung nicht nur auf die staatlichen Aufgaben beschränkt: ebenfalls zu überprüfen sind die Aufgaben, welche Private oder Organisationen im öffentlichen Interesse erbringen und für deren Erfüllung ihnen vom Kanton oder von den Gemeinden finanzielle Beiträge (Abgeltungen und Finanzhilfen) gewährt werden.

Aufgeführt sind die Gesichtspunkte, hinsichtlich deren die Überprüfung stattfinden soll. Zunächst ist die Notwendigkeit einer Aufgabe zu beurteilen, dies vor dem Hintergrund der massgebenden öffentlichen Interessen (§ 2 Abs. 2) und des Subsidiaritätsprinzips (§ 11). Unter dem Kriterium der Finanzierbarkeit kann die Art der Finanzierung (Steuern, Gebühren, Beiträge, Ersatzabgaben, Vorteilsabgeltung zwischen dem Kreis der Nutzniesser und dem Kreis der Finanzierer einer staatlichen Leistung) überprüft werden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung untersucht den Einsatz der finanziellen und der übrigen Ressourcen unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Ergebnis (Effizienz), die Wirksamkeitsprüfung unter dem Gesichtspunkt der grössten Wirksamkeit (Effektivität).

Aufgaben von öffentlichem Interesse können von Privaten (§ 11 Abs. 2) oder durch staatliche Trägerschaften (Kanton, Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte im Sinn von § 13) erbracht werden. Mit der Aufgabenüberprüfung soll der geeignetste Leistungserbringer festgestellt werden. Ergebnis einer solchen Prüfung kann die Zuteilung der Aufgabe an einen anderen staatlichen Leistungserbringer (Kanton oder Gemeinde) sein, die Übertragung der Aufgabenerfüllung an einen nichtstaatlichen Leistungserbringer unter Beibehaltung der staatlichen Trägerschaft oder, wenn die Aufgabe nicht notwendigerweise staatlich zu erfüllen ist, die gänzliche Aufhebung als staatliche Aufgabe.

IV. Politische Rechte und Bürgerrecht

Dieser Teil regelt die politischen Rechte und das Bürgerrecht. Die politischen Rechte gehören neben der Organisation der kantonalen Behörden zu den Kernbereichen kantonalen Verfassungsrechts. Sie werden nun in einem eigenständigen Teil gefasst. Die geltende Staatsverfassung reiht die Befugnisse der Stimmberechtigten derzeit als ersten Abschnitt unter dem Teil «Organisation des Kantons» ein.

1. Politische Rechte

Wie in der heutigen Staatsverfassung werden im Entwurf die politischen Rechte auf Stufe Kanton festgelegt. Die Bestimmungen über das Stimmrecht (§§ 15 und 16) und über die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten (§ 17) gelten auch in den Gemeinden. Für die politischen Rechte in den Gemeinden bildet das Gemeindegesetz die Grundordnung. Ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Festlegungen sind das Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10) und das Grossratsgesetz (SRL Nr. 30) beizuziehen.

§ 15 Stimmberechtigung

In der Verfassung ist zu regeln, welche Personen auf der Ebene des Kantons und in den Gemeinden stimmberechtigt sind. Als Voraussetzungen für die Stimmberechtigung sind in Absatz 1 zunächst das schweizerische Bürgerrecht und der politische Wohnsitz aufgeführt. Der politische Wohnsitz ist die Gemeinde, in welcher der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist (vgl. Art. 3 Bundesgesetz über die politischen Rechte; SR 161.1). Der Begriff gründet auf dem Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210). Als Wohnsitz gilt der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Art. 23 ZGB). Damit sichergestellt ist, dass niemand an zwei Orten abstimmen kann (Art. 39 Abs. 4 BV), setzt das Stimmrechtsgesetz eine Mindestfrist von fünf Tagen seit Anmeldung der Wohnsitznahme in der Gemeinde voraus (§ 5 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). Die Anforderung des politischen Wohnsitzes im Kanton schliesst Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wie bisher vom Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten und bei Ständeratswahlen aus (vgl. § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Staatsverfassung).

Als weitere Voraussetzung ist das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten aufgeführt. Demnach muss eine Person das 18. Altersjahr vollendet haben und darf nicht wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit entmündigt sein (Art. 136 Abs. 1 BV). Mit der Voraussetzung des eidgenössischen Stimmrechts wird sichergestellt, dass das Stimmrechtsalter und der Entzug des Stimmrechts im kantonalen Recht wie beim Bund geregelt ist.

In der Variante eines Absatzes 2 wird ergänzend die Möglichkeit zur Ausdehnung des Stimmrechts auf Gemeindeebene vorgeschlagen. Gestützt auf diese Bestimmung kann eine Gemeinde beschliessen, das Gemeindestimmrecht für die Ausländerinnen und Ausländer einzuführen, jedoch unter den Bedingungen, die ein kantonales Gesetz noch zu bestimmen hat. Das Gesetz hätte insbesondere den Aufenthaltsstatus und die Mindestwohnsitzdauer zu regeln, die erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde von dieser Option Gebrauch machen kann. Die vorgeschlagene Variante trägt dazu bei, die Organisationsautonomie der Gemeinden zu stärken. Sie könnte zudem die Integration im Nahbereich fördern, ohne die Bindung der politischen Rechte an das Bürgerrecht in den übergeordneten Kantons- und Bundesangelegenheiten grundsätzlich zu lösen. Mit der Aufnahme als Variante, die den Stimmberechtigten als besondere Abstimmungsfrage zu unterbreiten ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Anliegen politisch bedeutsam ist.

Die Stimmrechtsregelung bezieht sich nicht auf die Kirchgemeinden. Gestützt auf § 78 Absatz 1 sind die Landeskirchen und die übrigen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften berechtigt, das Stimmrecht zu regeln. Dabei kön-

nen sie für ihre Belange das Stimmrechtsalter herabsetzen und – wie bereits heute gemäss § 4 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes – das Ausländerstimmrecht vorsehen.

§ 16 Inhalt des Stimmrechts

Im Anschluss an § 25 der geltenden Staatsverfassung wird das Stimmrecht umschrieben als Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen, und das Recht, gewählt zu werden. Diese Umschreibung lässt die Art der Ausübung frei: in den Gemeinden kann das Stimmrecht nach Massgabe der gesetzlichen Ordnung weiterhin an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausgeübt werden. In weiteren Verfassungsbestimmungen (§§ 17–24) werden der Umfang des Wahlrechts in Kanton und Gemeinden und der Umfang des übrigen Stimmrechts auf Kantonsebene umschrieben. Für die Gemeinden bildet das Gemeindegesetz die weitere Rechtsgrundlage. Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, welche das passive Stimmrecht einschränken (wie Ausbildung oder Alter), können im Gesetz aufgestellt werden (vgl. § 43 Abs. 2a in Verbindung mit § 28 Abs. 2).

§ 17 Volkswahlen

In dieser Bestimmung werden systematisch jene Behörden aufgeführt, für welche Volkswahlen auf Kantonsebene (Unterabs. a–c und f) und Volkswahlen in den Gemeinden (Unterabs. d–f) abzuhalten sind. Die Wahl in den Nationalrat unterliegt eidgenössischem Recht (Art. 149 BV) und wird aus Informationsgründen genannt. Die Aufzählung öffnet sich durch den Verweis in Unterabsatz f für weitere Regelungen auf kantonaler und kommunaler Stufe. Dem Gesetzgeber bleibt es überlassen, weitere Volkswahlen einzuführen beziehungsweise solche beizubehalten (z. B. für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter). Eine Schranke bildet § 42 Absatz 1e, wonach sämtliche Mitglieder der Gerichte durch das Parlament zu wählen sind. Die Gemeinden bleiben auf der Grundlage des Unterabsatzes f und der Vorschriften des Gemeindegesetzes weiterhin ermächtigt, über die kantonalen Mindestvorgaben hinaus Volkswahlen vorzusehen (z. B. für Kommissionen).

§ 18 Wahlverfahren und Wahlkreise

Der Paragraph enthält grundsätzliche Bestimmungen über das demokratische Verfahren bei Wahlen; das Nähere ist im Gesetz zu regeln. In Absatz 1 wird das Proporzverfahren als massgebendes Wahlverfahren für das Kantonsparlament bestimmt. Bei diesem Verfahren geben die Stimmberechtigten ihre Stimmen zunächst der bevorzugten Liste der Partei oder Gruppierung. Aufgrund der Stimmenanteile werden die Sitze auf die Parteien und Gruppierungen verteilt. Auf jenen Listen, die Sitze erhalten haben, sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Im Kanton Luzern gilt das Proporzverfahren für das Parlament seit 1909. Das Verfahren stellt sicher, dass im Parlament alle relevanten politischen Kräfte vertreten sind.

Durch die Anforderung der ähnlich grossen Wahlkreise (Abs. 2) wird der Gesetzgeber beauftragt, die Wahlkreise neu festzulegen. Der Proporzgedanke, die anteilmässige Repräsentation aller politischen Strömungen im Parlament, soll optimal verwirklicht werden. Dieses Prinzip erleidet Einschränkungen, wenn die Anzahl der zu Wählenden in einem Wahlkreis zu klein ist, weil sich dann der minimale prozentuale Anteil (das Quorum) erhöht, den eine politische Gruppierung erreichen muss, um

einen Parlamentssitz zu gewinnen. Derzeit bewegen sich die Quoren zwischen 2,9 Prozent (Wahlkreis Luzern-Land) und 12,5 Prozent (Wahlkreis Entlebuch). Das Bundesgericht weist darauf hin, dass zu grosse Quoren dem Proporzsystem widersprechen (BGE 129 I 185 und die dort zitierte Rechtsprechung). Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes, der auch im Bereich der politischen Rechte gilt, muss die sogenannte Erfolgswertgleichheit gegeben sein. Das bedeutet, dass das Risiko einer folgenlosen Teilnahme an Wahlen zwischen den Wählenden in verschiedenen Wahlkreisen gleichmässig verteilt sein muss. Denn wer eine Liste wählt, die das Quorum nicht erreicht, dessen Stimme ist nicht mandatswirksam. Dies ruft nach einer möglichst gleichmässigen Einteilung der Wahlkreise. Im Entwurf wird das Anliegen möglichst ausgeglichen grosser Wahlkreise mit der Umschreibung «ähnlich grosse Wahlkreise» aufgenommen. Da die Einteilung des Kantonsgebietes in Wahlkreise ohnehin im Gesetz zu regeln ist und namentlich deren Anzahl in der Vernehmlassung umstritten war, wird auf weitere Vorgaben verzichtet.

Voraussetzung einer Parlamentswahl ist die vorgängige Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise. Kriterium dieser Verteilung soll die Gesamtbevölkerungszahl sein (Abs. 3). Nach der geltenden Verfassung ist die schweizerische Bevölkerung allein massgebend (§ 45 Abs. 1 Staatsverfassung). Im Bund werden die Nationalratssitze jedoch auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung zugeteilt (Art. 149 Abs. 4 BV), ebenfalls die Sitze in den Parlamenten der meisten Kantone. Dieser Berechnungsweise liegt die Überlegung zugrunde, dass das Parlament die ganze Bevölkerung zu repräsentieren hat.

In Absatz 4 wird für die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates wie für die Wahl der Luzerner Ständeratsdelegation das Majorzverfahren vorgeschrieben (vgl. für den Regierungsrat § 64 Abs. 2 Staatsverfassung, für den Ständerat § 94 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). In der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2002 haben die Stimmberechtigten den Wechsel vom Majorz- zum Proporzverfahren für die Wahl des Regierungsrates abgelehnt. Mit der Beibehaltung der Majorzwahl des Regierungsrates wird diesem erst kürzlich ergangenen Volksentscheid Rechnung getragen. Nach dem Gesetz entscheidet bei Majorzwahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (§§ 88 Abs. 2 und 91 Abs. 4 Stimmrechtsgesetz).

§ 19 Verfassungsinitiative

Mit der Volksinitiative auf Einleitung des Verfahrens zur Totalrevision der Kantonsverfassung wird den Stimmberechtigten die Grundsatzfrage vorgelegt, ob die Verfassung total revidiert werden soll. Inhaltliche Vorgaben zu einer künftigen Verfassung können damit nicht verbunden werden (vgl. Art. 51 Abs. 1 BV).

Mit der Volksinitiative auf Teilrevision können die Stimmberechtigten den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einzelner Verfassungsteile verlangen. Unter einem einzelnen Teil sind ganze Abschnitte oder lediglich eine einzelne Bestimmung zu verstehen (§ 80). Diese Initiativart kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs aufweisen (§ 21 Abs. 3a).

Zur Auslösung der Volksabstimmung über die Einleitung der Totalrevision oder über die Teilrevision der Verfassung sind 5000 Unterschriften von Stimmberechtigten erforderlich. Diese Unterschriftenzahl wird aus dem geltenden Verfassungsrecht übernommen (vgl. § 32 Abs. 1 und § 35^{bis} Abs. 1 Staatsverfassung).

§ 20 Gesetzesinitiative

Anders als im Bund haben die Stimmberechtigten im Kanton Luzern das Recht, auf dem Weg der Volksinitiative direkt als Gesetzgeber tätig zu werden. Mittels der Gesetzesinitiative kann weiterhin eine Volksabstimmung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangt werden. Die Unterschriftenzahl (4000 Stimmberechtigte) entspricht der heutigen Verfassungsregelung (§ 41^{bis} Abs. 1 Staatsverfassung).

§ 21 Verfahrensbestimmungen

Die wichtigsten Verfahrensvorschriften für die Einreichung von Verfassungs- und Gesetzesinitiativen und ihre Behandlung im Parlament sind in der Verfassung festzuhalten. Die benötigten Unterschriften müssen innert eines Jahres seit Veröffentlichung des Initiativbegehrens gesammelt werden (Abs. 1). Ist eine Initiative (gültig) zustande gekommen, beschliesst das Kantonsparlament deren Annahme oder Ablehnung (Abs. 2). Im Verfassungstext ist nicht explizit festgehalten, dass das Parlament die Begründung für seinen Beschluss bekannt gibt; dies ist aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 36 Abs. 3) und der Informationspflicht (§ 33 Abs. 1; namentlich der Abstimmungserläuterungen nach § 37 Abs. 2c des Stimmrechtsgesetzes) gewährleistet.

Die Initiativen auf Teilrevision der Verfassung oder eines Gesetzes können in den Formen der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Abs. 3a; vgl. schon §§ 35^{bis} Abs. 2 und 41^{bis} Abs. 2 Staatsverfassung). Die allgemeine Anregung enthält einen Auftrag an die gesetzgebende Behörde, eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Begehren der Initiantinnen und Initianten in Erlassform umsetzt. Der ausgearbeitete Entwurf enthält den Text der Verfassungs- oder Gesetznorm selbst.

Bei der Formulierung des Initiativtextes sind zwei Grundsätze zu beachten (Abs. 3b; vgl. §§ 132 und 133 Stimmrechtsgesetz): Nach dem Grundsatz der Einheit der Form darf eine Initiative die beiden Formen, allgemeine Anregung und ausgearbeiteter Entwurf, nicht verbinden und jeweils nur eine Erlassform (Verfassung oder Gesetz) betreffen. Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt einen sachlichen Zusammenhang zwischen allen Teilen des Initiativbegehrens. Zu beiden Grundsätzen besteht eine bundesgerichtliche Rechtsprechung; diese stützt sich auf den Anspruch der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe (vgl. Art. 34 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 139 Abs. 3 BV).

Das Parlament kann beschliessen, der Initiative – sei sie in Form der allgemeinen Anregung oder des ausformulierten Entwurfs eingereicht worden – eine Alternative entgegenzustellen. Der Begriff des Gegenentwurfs in Absatz 3c setzt voraus, dass das Parlament die Initiative dem Grundsatz nach oder in Einzelheiten ablehnt und ihr eine ausformulierte Regelung entgegenhalten will. Die Bestimmung wird dem Gesetzesrecht entnommen (§ 82 b Abs. 3 Grossratsgesetz) und wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung auf Verfassungsstufe gehoben. Initiative und Gegenentwurf sind den Stimmberechtigten in einer Doppelabstimmung mit Stichfrage zu unterbreiten (§ 82g Abs. 2 Grossratsgesetz; vgl. zum Abstimmungsverfahren § 86 Stimmrechtsgesetz).

§ 22 Obligatorisches Referendum

Die Bestimmung führt abschliessend, aber nicht erschöpfend die Gegenstände auf, für die ein Beschluss der Stimmberechtigten erforderlich ist, um zu einer rechtsverbindlichen Entscheidung zu gelangen. Diese Art von Volksabstimmung bezeichnet man als obligatorisches Referendum. Die Regelung erfasst die gesamtkantonalen Volksabstimmungen.

Wie im geltenden Verfassungsrecht haben die Stimmberechtigten über die Einleitung der Totalrevision der Verfassung und sämtliche Änderungen der Verfassung, seien sie aus dem Parlament oder per (Volks-)Initiative zustande gekommen, zu beschliessen (Unterabs. a; vgl. §§ 32 Abs. 3, 36 Abs. 3 Staatsverfassung).

Beim obligatorischen Ausgabenreferendum sind die finanziellen Modalitäten zu bestimmen, die eine Volksabstimmung erforderlich machen. Im Wesentlichen wird geltendes Recht übernommen (vgl. § 39^{bis} Abs. 1c und 3 Staatsverfassung). Bei Gesetzen, die unmittelbar Ausgaben zur Folge haben, und Beschlüssen mit Ausgabenfolgen umschreibt die Formulierung «Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag» in Unterabsatz b das Bruttoprinzip. Massgebend sind somit die Gesamtkosten, im Falle einer gemischten Finanzierung eines Vorhabens unabhängig davon, welchen Anteil der Kanton (ausser dem Bund, den Gemeinden oder anderen) zu tragen hat. Das Referendum greift nur bei freibestimmbaren Ausgaben, da über gebundene Ausgaben bereits beschlossen wurde. Diese Unterscheidung der Ausgabenarten geht auf geltendes Recht zurück und ist durch die Rechtsprechung konkretisiert. Mit der Unterscheidung werden unnötige Volksabstimmungen vermieden, zum Beispiel wenn ein Gerichtsurteil oder eine Vorschrift des Bundesrechts den Kanton zu finanziellen Leistungen verpflichtet und die Stimmberechtigten den Kanton nicht von seiner rechtlichen Verpflichtung befreien können. Als Grenzbetrag wird die Summe von 25 Millionen Franken beibehalten. Dieser Betrag gilt auch bei Ausgaben aufgrund interkantonalen und anderer Verträge (Unterabs. c). In diesen Fällen ist es aber nicht angezeigt, von den Ausgaben auszugehen, welche die vertraglich vorgesehenen Vorhaben für die Vertragspartner insgesamt zur Folge haben. Sonst müssten sich die Luzerner Stimmberechtigten regelmässig auch dann zu Vorhaben an der Urne äussern, wenn sich der Kanton Luzern vertraglich nur zur Übernahme eines kleinen Teils der dafür erforderlichen Ausgaben verpflichtet. Ein interkantonales Vorhaben würde so – stimmrechtlich gesehen – quasi zu einem kantonalen Vorhaben. Richtig ist es daher, in solchen Fällen von den Ausgaben auszugehen, welche der konkrete Vertrag für den Kanton Luzern zur Folge hat. Diese Festlegung entspricht der heutigen Verfassungspraxis.

Gemäss der Regelung in Unterabsatz d soll das Parlament Vorlagen, die bloss dem fakultativen Referendum unterstehen, von sich aus dem Volk zur Abstimmung vorlegen können. Mit einem solchen Vorgehen kann in politisch strittigen Themen direkt eine Volksabstimmung angesetzt werden und im Einzelfall Zeit gespart werden, da der Ablauf der Referendumsfrist nicht abgewartet werden muss. Das Selbstvorlagerecht umfasst die in § 23 aufgeführten Gesetze, Beschlüsse und Verträge. Es wird im Vergleich zu den heutigen Vorschriften (§§ 39 Abs. 1 und 39^{bis} Abs. 1a und 1b Staatsverfassung) vereinheitlicht und verlangt neu immer einen Mehrheitsbeschluss des Parlamentes. Der Entscheid der Mehrheit soll nicht durch eine Ratsminderheit in Frage gestellt werden können.

Lehnt das Parlament eine Verfassungsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder eine Gesetzesinitiative ab, sind diese dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Bei einer Verfassungsinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs kommt es in der Frage, ob eine Volksabstimmung nötig ist, auf den zustimmenden oder ablehnenden Parlamentsbeschluss nicht an, denn eine Volksabstimmung ist in beiden Fällen erforderlich (Unterabs. a zweiter Teilsatz). Anregungen und ausformulierte Gesetzesentwürfe oder Gesetzesänderungen aus Volksinitiativen, denen das Parlament zustimmt, sind gemäss Unterabsatz e nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt. Bei der Anregung ist erst eine ausformulierte Vorlage zu erarbeiten, beim Gesetz ist das obligatorische Gesetzesreferendum generell nicht vorgesehen. Mit Unterabsatz e wird die geltende Regelung auf Verfassungsstufe festgehalten (vgl. § 82c Grossratsgesetz).

Gemäss Unterabsatz f sind Änderungen des Kantonsgebietes mit Ausnahme der Grenzbereinigungen obligatorisch der Volksabstimmung unterstellt. Diese Regelung nimmt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung auf, wonach Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der Zustimmung der betroffenen Kantone (sowie der Genehmigung durch den Bund) bedürfen.

Sofern in einem Gesetz vorgesehen, sind weitere Parlamentsbeschlüsse den Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vorzulegen (Unterabs. g). Mit dieser offenen Bestimmung werden gesetzliche Spezialbestimmungen vorbehalten.

§ 23 Fakultatives Referendum

Die Bestimmung führt die Gegenstände auf, über die auf Verlangen einer Anzahl von Stimmberechtigten eine gesamtantonale Volksabstimmung abzuhalten ist. Diese Art von Abstimmung setzt grundsätzlich eine vorgängige Unterschriftensammlung voraus und wird als fakultatives Referendum bezeichnet. Einzig das Kantonsparlament kann gemäss § 22 Unterabsatz d eine nur dem fakultativen Referendum unterliegende Vorlage mit Mehrheitsbeschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

Wie bisher bleiben sämtliche Gesetze und Gesetzesänderungen einzig dem fakultativen Referendum unterstellt (Unterabs. a), sofern sie nicht Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken zur Folge haben (§ 22 Unterabs. b; vgl. § 39 Staatsverfassung). Die Verfassung stellt gegenüber Gesetzen höher-rangiges Recht dar, weshalb für sie das obligatorische Referendum zu gelten hat (§ 22 Unterabs. a).

Die Unterabsätze b und c regeln das fakultative Ausgabenreferendum; für die Modalitäten gilt, was zu § 22 Unterabsätze b und c ausgeführt wurde. Dem fakultativen Referendum unterliegen (interkantonale) Verträge, wenn mit ihnen Ausgaben von 3 bis 25 Millionen Franken verbunden sind oder wenn sie Gesetzesrecht zum Inhalt haben. Zur Bestimmung der Gesetzesqualität ist der in § 43 umschriebene Gesetzesbegriff und die Gesetzgebungspraxis heranzuziehen. Demnach unterliegt die in Artikel 48 Absatz 5 BV neu vorgesehene Ermächtigung von interkantonalen Organen zur Rechtsetzung dem fakultativen Referendum.

Sofern in einem Gesetz vorgesehen, sind Referendumsmöglichkeiten bei weiteren Parlamentsbeschlüssen gegeben (Unterabs. d). Mit dieser offenen Bestimmung

werden gesetzliche Spezialbestimmungen vorbehalten, wie derzeit das im Steuergesetz enthaltene Referendum beim Bezug von Steuern ab 1,9 Einheiten (§ 2 Abs. 3 Steuergesetz, SRL Nr. 620) und das im Schatzungsgesetz verankerte Referendum über die allgemeine Anpassung der Katasterwerte (§ 11 Abs. 2 Schatzungsgesetz, SRL Nr. 626).

Wie in § 22 bezieht sich die Aufzählung in § 23 auf gesamtkantonale Vorlagen. Das Gesetz kann Referenden für Teile des Kantonsgebietes, die von einer Regelung betroffen sind, vorsehen, wie bei Verbänden nach dem Gemeindegesezt und beim regionalen Richtplan (§ 8 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, SRL Nr. 735).

§ 24 Verfahrensbestimmungen zum fakultativen Referendum

Die wichtigsten Verfahrensbestimmungen für die Einreichung eines fakultativen Referendums sind in der Verfassung festzuhalten. Das Referendum kommt zustande, wenn mindestens 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung der Vorlage eingereicht werden (Abs. 1 und 2). Die Unterschriftenzahl wie auch die Einreichungsfrist stimmen mit dem geltenden Recht überein (§ 40 Abs. 1 Staatsverfassung).

§ 25 (Mitwirkung durch Parteien)

Absatz 1 beschreibt die Mitwirkung der politischen Parteien im demokratischen Prozess. Parteien erbringen unverzichtbare Leistungen bei Wahlen und in der Meinungsbildung. Kanton und Gemeinden sollen die Parteien dabei unterstützen können (Abs. 2): zu denken ist an ausreichende Information oder an Unterstützung im administrativen Bereich. Die Massnahmen dürfen den Wettbewerb zwischen den Parteien und die Chancengleichheit nicht verfälschen.

2. Bürgerrecht

Nach den Volksabstimmungen vom 26. September 2004 (Einbürgerungserleichterung) und 28. November 2004 (Einbürgerungsverfahren) beschränkt sich dieser Abschnitt wie die geltende Staatsverfassung (§§ 21 und 22) auf eine grundsätzliche Regelung des Bürgerrechts.

§ 26

Mit Absatz 1 wird die zentrale Bedeutung des Gemeindebürgerrechts deutlich gemacht. Das Gemeindebürgerrecht und das Kantonsbürgerrecht sind verknüpft. Wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und des Kantons besitzt, ist Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger (Art. 37 Abs. 1 BV). Dieses dreifache Bürgerrecht bildet eine Einheit.

Die Einbürgerung setzt verschiedene Prüfungsverfahren bei Bund, Kanton und Gemeinden voraus. Absatz 2 verweist für das Verfahren auf das Gesetz (vgl. Bürgerrechtsgesetz, SRL Nr. 2). Am geltenden Recht, namentlich am Verfahren zur Einbürgerung der Ausländerinnen und Ausländer, ändert die Verfassungsbestimmung nichts.

V. Kantonale Behörden

Die kantonalen Behörden gehören neben den politischen Rechten zu den Kernbereichen kantonaler Verfassungsregelung. Dieser Verfassungsteil regelt Organisation und

Aufgaben der obersten kantonalen Behörden. Konzeptionell beschränkt sich dieser Verfassungsteil auf die Behörden des Kantons und umfasst dessen oberste Behördenstufe – Kantonsrat (bisher: Grosser Rat), Regierungsrat, Kantonsgericht (bisher: Obergericht und Verwaltungsgericht). Die Organisation der Gemeinden ist im Teil VI über die Gemeinden erwähnt.

1. Gemeinsame Bestimmungen

Mit diesem Abschnitt wird den Abschnitten über die einzelnen Behörden ein allgemeiner Teil mit gemeinsamen Bestimmungen vorausgestellt. Adressatinnen der Bestimmungen sind die anschliessend geregelten obersten Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Kantonsgericht beziehungsweise Gerichte).

§ 27 Grundsätze

Zu den Fundamenten des Rechtsstaates gehört, dass die Aufgaben und Kompetenzen jeder Behörde rechtlich verbindlich festgelegt sind (§ 2 Abs. 1). Absatz 1 weist darauf hin, dass Verfassung und Gesetz dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht Aufgaben zuweisen, welche diese Behörden zu erfüllen haben.

Gemäss Absatz 2 soll die mit der Aufgabenzuteilung verbundene Macht, im Namen des Kantons zu handeln, von den einzelnen Behörden nicht unbegrenzt und unkontrolliert ausgeübt werden können. Die Verfassung sieht deshalb weiterhin eine gegliederte Behördenorganisation vor (vgl. zum Kantonsrat §§ 34 ff., zum Regierungsrat §§ 49 ff., zum Kantonsgericht §§ 59 ff.). Dieses wichtigste verfassungsrechtliche Mittel zur Machtbeschränkung wird ergänzt durch Bestimmungen über die Amtsdauer (§ 29), die Unvereinbarkeiten (§ 31) und die Unabhängigkeit der Justiz (§ 59).

Absatz 3 weist darauf hin, dass die Behörden im Interesse des Kantons zusammenwirken sollen, zum Beispiel indem sie den Dialog pflegen, Bericht erstatten und Anträge stellen. Wo nötig, haben die Behörden ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen. Die Ausgestaltung des Zusammenwirkens und der gegenseitigen Abstimmung wird bei der Umschreibung der Aufgaben der einzelnen Behörden und durch Verfahrensvorschriften im Gesetz konkretisiert.

§ 28 Wählbarkeit

Als allgemeine Voraussetzung der Wahl in den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Gerichte gilt die Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten. Diese Voraussetzung entspricht dem geltenden Recht (§§ 46, 64 Abs. 1, 74 Abs. 2, 80 Abs. 2, 83 Abs. 3 Staatsverfassung). Damit werden Personen mit dem Amt betraut, die mit den kantonalen Gepflogenheiten vertraut sind. Wer im Sinn des § 15 nicht stimmberechtigt ist, kann am Wahlverfahren nicht gültig teilnehmen.

Gemäss Absatz 2 kann das Gesetz für die Mitglieder der Gerichte weitere Wahlvoraussetzungen aufstellen, beispielsweise eine bestimmte Ausbildung. Unter den Mitgliedern der Gerichte versteht die Verfassung Personen mit richterlichen Funktionen in den Rechtsprechungsinstanzen gemäss § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1.

§ 29 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte gilt eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren. Diese Amtsdauer liegt dem geltenden Recht

zugrunde (vgl. § 64 Abs. 3 Staatsverfassung) und wird für die meisten Behörden in den Kantonen und im Bund angewendet. Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind gleichzeitig zu wählen (Abs. 2). Beide Räte werden durch Volkswahl bestimmt (§ 17). Vorbehalten bleibt die Durchführung des zweiten Wahlgangs bei der Wahl des Regierungsrates.

Die Vorschrift über die Amtsdauer schliesst die Wiederwahl nicht aus und legt keine Amtszeitbeschränkung fest. Im Zusammenhang mit der Konstituierung des Kantonsrates (§ 35) kann die Amtsdauer geringfügig erstreckt werden, wenn Wahlen angefochten werden (vgl. § 8f. Grossratsgesetz).

§ 30 Eid und Gelübde

Der Eid oder das Gelübde ist ein Akt der Selbstverpflichtung der gewählten Behördenmitglieder zu Beginn der Amtszeit. Wer einen Eid oder ein Gelübde leistet, bezeugt seine Achtung vor den Rechten und Freiheiten der Menschen, seinen Willen, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze zu befolgen sowie die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Eid und Gelübde machen die berechtigten Ansprüche der Öffentlichkeit an die gewählten Amtsträger deutlich.

Als Rechtsfolge fehlender Eides- oder Gelübdeleistung wird der Amtsverzicht festgelegt (Abs. 2), um das Funktionieren der Behörden zu gewährleisten. Damit wird die geltende Gesetzesregelung präzisiert, welche bloss den Ausschluss von den Verhandlungen des Grossen Rates als Sanktion vorsieht (§ 11 Abs. 3 Grossratsgesetz).

§ 31 Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten stellen einen Hinderungsgrund dar, ein Amt anzutreten. Absatz 1 bestimmt die Unvereinbarkeiten zwischen den obersten Kantonsbehörden. Er enthält eine heute selbstverständliche Regelung. In Absatz 2 wird der Gesetzgeber angewiesen, für bestimmte Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten die Unvereinbarkeit mit dem Mandat in einer der obersten Behörden des Kantons festzulegen. Mit dieser Bestimmung soll im Sinn der Rechtssicherheit eine generelle Regelung geschaffen werden. Das Kantonsparlament soll als Milizparlament möglichst wenige Berufspositionen ausschliessen, zumal Ausschlüsse das Wahlrecht der Stimmberechtigten einschränken. Weitere Unvereinbarkeiten sollen im Gesetz geregelt werden. Darunter fallen verschiedene Unvereinbarkeiten, die heute auf Verfassungsstufe geregelt sind, wie die familiär-verwandtschaftlichen Unvereinbarkeiten (§ 17 Staatsverfassung) und die Unvereinbarkeiten zwischen Kantons- und Bundesmandaten (§§ 65 Abs. 2 und 75 Abs. 2 Staatsverfassung).

Mit dieser Verfassungsbestimmung werden die zahlreichen verstreuten Unvereinbarkeitsregelungen der geltenden Staatsverfassung systematisch neu geordnet. Der Sammelverweis in Absatz 3 stuft verschiedene Unvereinbarkeiten in der Normhierarchie herab; die entsprechenden Regelungen sind in einem Gesetz zu treffen. Die Unvereinbarkeitsordnung wird ergänzt durch gesetzliche Verfahrensbestimmungen über den Ausstand.

§ 32 Immunität

Das Privileg der rechtlichen Immunität für Äusserungen im Plenum und in den Kommissionen ist ein wichtiges Charakteristikum des Parlaments. Im Kantonsrat soll nicht nur unabhängig (§ 38), sondern auch ungehindert debattiert werden können. Das

Bundesstrafgesetzbuch ermächtigt daher die Kantone, eine sogenannt absolute Immunität vorzusehen, die von staatlicher Rechtsverfolgung befreit (Art. 366 Abs. 2a Strafgesetzbuch). Heute ist die parlamentarische Immunität in § 3 der kantonalen Strafprozessordnung geregelt. Der Grundsatz wird nun mit diesem Paragraphen sinn- gemäss auf Verfassungsstufe gehoben. Gestützt auf die neue Bundesstrafprozessord- nung wird der Kreis der Immunitätsberechtigten weiterhin durch das Gesetz genauer zu umschreiben sein.

§ 33 Information und Einsichtnahme in amtliche Aufzeichnungen

Informationen (über Planungen, Vorhaben, Organisation, Verfahren, finanzielle Aus- wirkungen und dergleichen) bilden unabdingbare Grundlagen für die Ausübung der demokratischen Rechte. Durch Absatz 1 werden die (obersten) kantonalen Behör- den dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit rechtzeitig zu informieren. Unter rechtzeiti- ger Information wird die Information zur richtigen Zeit verstanden. Dies bedeutet in der Regel eine frühzeitige Information; in besonderen Fällen kann sich aber auch eine zeitlich zurückhaltende Information rechtfertigen (z. B. in der Schlussphase der Entscheidungsarbeitung). Mit steigender Komplexität der Sachthemen ist ferner auch eine aktive Rolle der Behörden im Rahmen von Abstimmungen immer häufiger ge- boten. Der Verfassungstext legt allgemein fest, dass über Ziele und Tätigkeiten zu in- formieren ist, lässt aber die Mittel und die Form offen. Bei der Informationstätigkeit gelten die üblichen Grundsätze staatlichen Handelns, namentlich die Rechtmässig- keit, das öffentliche Interesse und (vor allem hinsichtlich des finanziellen Einsatzes) die Verhältnismässigkeit (vgl. § 2).

Ausser der amtlichen Information ist die Einsichtnahme in amtliche Aufzeich- nungen zu regeln. Sind solche Aufzeichnungen vorhanden, hat gemäss Absatz 2 grundsätzlich jede Person das Recht, sie einzusehen und von den Behörden Aus- künfte über den Inhalt zu erhalten, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Verweigerung der Einsichtnahme ist von der Behörde zu begründen. Mit diesem sogenannten Öffentlichkeitsprinzip soll eine transparente Verwaltungstätigkeit sichergestellt werden. Der Begriff der amtlichen Aufzeichnungen, die Gegenstand des Einsichtsrechtes bilden, ist weit zu verstehen: Pläne, Ton- und Bildaufzeichnungen, Mikrofilme, Protokolle usw., wobei es auf die Art des Informationsträgers schon wegen unabwendbarer technischer Neuerungen nicht ankommen kann. Als öffentliche oder private Interessen, die einer Einsicht- nahme entgegenstehen können, sind zu nennen: Entscheidungsfindung der Behörde, Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, Geschäftsgeheimnis Dritter u. a. m.

Der Gesetzgeber wird das Öffentlichkeitsprinzip näher zu bestimmen haben (Abs. 3). Insbesondere wird er die Anwendung des Prinzips auf die Gemeinden zu re- geln haben. Die Notwendigkeit der Umsetzung auf Gesetzesstufe ist der Grund da- für, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht als Grundrecht ausgestaltet wurde, wie dies teilweise in anderen Kantonsverfassungen der Fall ist (z. B. Art. 17 Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern). Auf den 1. Januar 2006 tritt das Bundesgesetz über das Öffentlich- keitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3) in Kraft.

2. Kantonsrat

Das Kantonsparlament wird neu als Kantonsrat bezeichnet. Damit wird der historischen Bedeutungsänderung der staatsleitenden Behörden seit dem Ancien Régime Rechnung getragen. Im aristokratischen Stadtstaat vor 1798 wie auch zur Restaurationszeit bildete ein «tägliches Rath» von 36 Mitgliedern aus dem Kreis der 100 «Grossen Räten» die oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder dieses Ausschusses behielten Sitz und Stimme im Grossen Rat bei. Der Schultheiss führte den Vorsitz in beiden Räten. Heute sind Rechtsprechung und Verwaltung weitgehend getrennt. Die Regierungsräte sind formell nicht mehr Mitglieder des Kantonsparlaments, und das Parlament hat eigene Organe. Der Begriff «Kantonsrat» verdeutlicht sein eigenständiges Gewicht als Repräsentativorgan des Kantons. Die Änderung der Bezeichnung kann zu einem einheitlichen Auftritt des Kantons und seiner Behörden und somit zu einem besseren Verständnis der Institutionen in der Bevölkerung beitragen.

§ 34 Stellung und Zusammensetzung

Einleitend zu den Organisationsbestimmungen umreissst Absatz 1 die Stellung des Kantonsrates als gesetzgebende und Oberaufsicht führende Behörde. Diese Bezeichnungen umschreiben die beiden wichtigsten Aufgaben des Kantonsrates, ohne die übrigen Aufgabenbereiche zu schmälern. Die Aufgaben im Einzelnen sind in den §§ 42 bis 48 umschrieben. Die Tätigkeit des Kantonsrates steht unter dem Vorbehalt der Volksrechte (vgl. §§ 19–24).

Absatz 2 bestimmt den Kantonsrat als ein Organ von 120 Personen. Erst 1999 wurde es – von vorher 170 Mitgliedern – auf die heutige Grösse verkleinert. Es besteht deshalb kein Anlass, erneut etwas daran zu ändern.

§ 35 Amtsantritt

Mit der Regelung des Amtsantritts des Kantonsrates wird § 58 Absatz 1 der heutigen Staatsverfassung aufgenommen. Durch die Bestimmung werden die Gesamterneuerungswahlen indirekt auf das Frühjahr festgelegt, ohne dass ein genauer Zeitpunkt fixiert wird. Aufgrund dieser Neuwahl allein kann der Kantonsrat seine Tätigkeit noch nicht aufnehmen. Die notwendige Folge einer Gesamterneuerungswahl bildet die Konstituierung. Unter Konstituierung ist die Einsetzung und die Herstellung der Funktionsfähigkeit des neu gewählten Parlamentes zu verstehen, insbesondere sind allfällige Beschwerden zu behandeln. Erst mit der Konstituierung des neu gewählten Kantonsrates kann die Amtsdauer des abtretenden Rates enden. Dies kann im Ausnahmefall zur Folge haben, dass bisherige Ratsmitglieder mitwirken müssen, wenn Neuwahlen aufgehoben werden (vgl. § 9 Grossratsgesetz).

§ 36 Sitzungen

Die Regelmässigkeit der Versammlung ist ein wesentliches Kennzeichen moderner Parlamente. Der Grundsatz regelmässiger Sitzungen (Abs. 1) lässt den Rhythmus der Versammlungen oder eine bestimmte Versammlungsart (Sessions- oder Tagessystem) offen. Immerhin kann aus dem Grundsatz geschlossen werden, dass der Kantonsrat kein dauernd tagendes Berufsparlament ist. Auch aus diesem Grund ist eine Verfassungsbestimmung gerechtfertigt.

Mit der Gewährleistung der ausserordentlichen Einberufung durch eine bestimmte Anzahl Parlamentsmitglieder (Abs. 2) wird ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht für politische Minderheiten aufgestellt. Das notwendige Quorum ist auf eine Bruchzahl festzulegen (ein Viertel sind 30 Mitglieder; derzeit nach § 35 Grossratsgesetz 21 Mitglieder). Besondere sachliche Gründe für die Ausübung des Einberufungsrechtes (z. B. Pendenzenlast oder Dringlichkeit) werden nicht vorausgesetzt.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz der parlamentarischen Beratung ist die Öffentlichkeit der Sitzungen. Öffentliche Beratungen und demokratische Legitimation des Parlaments sind verknüpft. Im Rahmen der verfügbaren Räume sollen die Sitzungen des Kantonsrats öffentlich zugänglich sein (Abs. 3 Satz 1). Die Öffentlichkeit wird ausserdem durch die Berichterstattung in den Medien und die Veröffentlichung der Beschlüsse (Publikationsorgane «Verhandlungen des Grossen Rates», Kantonsblatt, Internet) hergestellt. Ausnahmsweise soll der Kantonsrat die nicht-öffentliche Beratung beschliessen können (Abs. 3 Satz 2). Gründe für die Wegweisung der Zuhörerinnen und Zuhörer sowie der Medienleute von der Tribüne des Ratssaales können sein: die Wahrung wichtiger Interessen, zum Beispiel der Schutz von Persönlichkeitsrechten.

Aus der Mitte der Parlamentsmitglieder ist ein Präsident oder eine Präsidentin zu bestimmen (Abs. 4). Er oder sie steht den Sitzungen vor und erfüllt damit Leitungs- und Repräsentationsaufgaben. Mit der Sitzungsleitung sind insbesondere die Befugnisse zur Gewährleistung des ordentlichen Parlamentsbetriebes und zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit im Kantonsratssaal verknüpft.

§ 37 Beschlussfassung

Damit der Kantonsrat einen gültigen Beschluss fassen kann, ist die Anwesenheit der Mehrheit aller Mitglieder nötig. Die Regelung von Absatz 1 stellt sicher, dass mehr als die Hälfte der Kantonsratsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind. Sie übernimmt geltendes Recht (§ 38 Abs. 1 Grossratsgesetz) und findet sich auch bei anderen Parlamenten (vgl. für die Bundesversammlung Art. 159 Abs. 1 BV).

Absatz 2 übernimmt die Formulierung von § 48 Absatz 2 der geltenden Staatsverfassung und verpflichtet zur zweimaligen Beratung von Verfassungsänderungen und Gesetzen. Die Frist zwischen erster und zweiter Beratung bleibt offen. Sie soll dazu dienen, dass das Parlament in Kommissionen und Plenum das Ergebnis der ersten Beratung nochmals gründlich prüfen und durchberaten kann.

Absatz 3 definiert die massgebende Stimmenmehrheit im Kantonsrat. Als Grundregel gilt das Mehrheitsprinzip. Die Regelung des Falls der Stimmengleichheit soll wie bisher dem Gesetz obliegen (vgl. § 53 Grossratsgesetz). Im Sinn einer Abweichung vom Mehrheitsprinzip gegen oben kann das Gesetz bei bestimmten Geschäften ein qualifiziertes Mehr verlangen (z. B. bei Ausgabenbeschlüssen). Ausnahmsweise kann im Parlament eine Stimmenzahl genügen, die unter der Mehrheitschwelle liegt, zum Beispiel um die Minderheitenrechte im Parlament zu wahren (vgl. § 52 Abs. 2 Grossratsgesetz).

§ 38 Unabhängigkeit der Mitglieder

Absatz 1 beschreibt die Mitglieder des Kantonsrates als Volksvertreterinnen und Volksvertreter, die ihr Mandat frei von Weisungen Dritter ausüben. Politische Beschlüsse von Parteien oder Fraktionen binden die Mitglieder des Parlaments nicht.

Zwang von aussen, zum Beispiel aus dem Wahlkreis, darf ebenso wenig verpflichtend sein.

Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind jedoch nicht nur Volksvertreter, sondern regelmässig auch Interessenvertreterinnen und -vertreter, sei es nur in dem allgemeinen Sinn, dass sie auch aufgrund ihres Berufs, ihrer Herkunft usw. gewählt werden. Interessenvertretung ist legitim und gehört zur repräsentativen Demokratie. Die Interessenbindungen sind jedoch offen zu legen. Die Offenlegung dient der Transparenz. Sie ist Voraussetzung für eine faire politische Diskussion und wirkt gerade im Parlament, wo Interessengegensätze aufeinander stossen, vertrauensbildend. Absatz 2 hält den Grundsatz der Offenlegung von Interessenbindungen fest. Unter Interessenbindung ist eine Verbundenheit von einer gewissen Bedeutung zu verstehen (Beruf, Aufsichtsgremien, Beratungs- und Expertentätigkeit), dabei genügt in der Regel ein einzelnes Mandat nicht. Doch es bleibt dem Gesetz überlassen, welche Tätigkeiten offen gelegt werden müssen. Auf jeden Fall geht das Berufsgeheimnis, insbesondere für Rechtsanwälte und Ärztinnen, nach Artikel 321 Strafgesetzbuch vor.

§ 39 Kommissionen

Absatz 1 bestimmt, dass sich die Kommissionen aus Kantonsratsmitgliedern zusammensetzen (vgl. § 42 Abs. 3). Mit diesem Grundsatz ist noch keine Festlegung des Kommissionensystems verbunden. Das Gesetz kennt die ständigen Kommissionen sowie die Spezialkommissionen, die nach Bedarf eingerichtet werden (§ 20a Grossratsgesetz). Beide Kommissionsarten sind weiterhin verfassungskonform.

Die Kommissionen sind unentbehrlich, um dem Kantonsparlament die notwendigen Kenntnisse zur Vorbereitung seiner Beratungen zu verschaffen. Dadurch nehmen sie Einfluss auf den parlamentarischen Entscheidungsprozess. Den Kommissionen stehen nach der Umschreibung von Absatz 2 Satz 1 keine abschliessenden Entscheidungsbefugnisse zu. Im Hinblick auf die Beratungen und die Beschlussfassung im Kantonsrat beraten sie die Geschäfte vor und treffen Abklärungen. Den Kommissionen kommen mehr Rechte zu als den einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier (z. B. Befragungsrechte und besondere Untersuchungsrechte). Auf diese besonderen Rechte nimmt Absatz 2 Satz 2 Bezug.

Damit die Kommissionen ihre wichtigen Funktionen im Rahmen der Parlamentsarbeit erfüllen können, hält Absatz 3 fest, dass die Kommissionssitzungen im Gegensatz zu jenen des Parlaments (§ 36 Abs. 3) nicht öffentlich sind. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, zum Beispiel für die Durchführung eines Expertenhearings.

§ 40 Fraktionen

Ähnlich wie die Kommissionen gehören die Fraktionen (deren Mitglieder in der Praxis meist alle derselben Partei angehören) zu den unverzichtbaren Einrichtungen des parlamentarischen Betriebs. Sie helfen mit, den Entscheidungsprozess des Parlaments zu formen, und bieten den einzelnen Parlamentsmitgliedern zahlreiche Hilfestellungen für die Informationsbeschaffung und die Kontaktpflege. Die Fraktionen sind keine Organe des Parlaments.

Den Mitgliedern des Kantonsrates wird garantiert, dass sie sich zu Fraktionen zusammenschliessen können (Abs. 1). Für die Fraktionsbildung ist lediglich eine Min-

destgrösse von fünf Mitgliedern vorausgesetzt (wie heute bereits in § 19 Grossratsgesetz), ohne dass als Voraussetzung alle Mitglieder der gleichen Partei angehören müssen.

§ 41 Verhältnis zum Regierungsrat

Der Regierungsrat bereitet (über die Departemente der Kantonsverwaltung) die meisten Geschäfte des Kantonsparlamentes vor (Gesetzes-, Budgetentwürfe, Planungsberichte usw.; vgl. § 52 Abs. 1). Damit wirken Regierungsrat und Kantonsrat zusammen. Die Bestimmung hält das Recht des Kantonsrates fest, diese Geschäftsvorbereitung zu verlangen.

§ 42 Wahlen

In diesem Paragraphen werden die wichtigsten Wahlbefugnisse des Kantonsrates aufgeführt. Die Verfassungsregelung schliesst die Wiederwahl nicht aus.

Von den parlamentsinternen personellen Besetzungen werden der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin (Abs. 1a) sowie die Kommissionen (Abs. 1b) erwähnt. Damit werden nur die wichtigsten parlamentarischen Organe genannt. Das Gesetz kennt weiter das Büro und die Geschäftsleitung des Rates (vgl. § 12 ff. Grossratsgesetz).

Wie bisher soll die Bestellung eines Regierungspräsidenten oder einer Regierungspräsidentin und eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin Sache des Kantonsrates sein (Abs. 1c; zur Bezeichnung des oder der Vorsitzenden des Regierungsrates vgl. unter § 49 weiter hinten). Das Regierungspräsidium soll wie bisher im Jahresturnus gewählt werden. Die Verfassung lässt offen, ob die Anciennität (d. h. die Wahl nach dem Amtsalter) massgebend sein soll.

Die Staatskanzlei besorgt die Koordination zwischen Regierungsrat und Kantonsrat (§ 52 Abs. 3). Deshalb soll der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin auf Antrag des Regierungsrates vom Parlament gewählt werden (Abs. 1d).

Mit Absatz 1e (erster Teilsatz) wird das Wahlsystem für die an den dezentralen und den zentralen kantonalen Gerichten tätigen Richterinnen und Richter vereinheitlicht. Sämtliche Richterinnen und Richter der ersten und der zweiten Instanzen sollen vom Kantonsparlament gewählt werden. Mit dem Verzicht auf die Volkswahl der Richterinnen und Richter an den heutigen Amtsgerichten (§ 83 Abs. 2 Staatsverfassung) wird ein staatsrechtliches Dilemma gelöst. Grundsätzlich können nämlich mit Volkswahlen und den notwendigerweise damit verbundenen Wahlkämpfen Begleiterscheinungen einhergehen, die mit der möglichst unabhängigen und unparteiischen Stellung der Richterinnen und Richter nur schwer zu vereinbaren sind. Die Richterinnen und Richter üben einen Beruf aus, zu dessen Anforderungsprofil nicht primär die Popularität einer Kandidatin oder eines Kandidaten gehört. Die Wahl und periodische Wiederwahl durch den Kantonsrat stellt eine genügend breite Legitimationsgrundlage für die Gerichte dar, auf welche sie in ihrer Funktion als richterliche – und damit auch die Rechtsanwendung kontrollierende – Behörden aufbauen sollen. Das Kantonsparlament kann die fachlichen Voraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten umfassend prüfen. Der Verzicht auf die Volkswahl der Richterinnen und Richter der Amtsgerichte wird durch die Tatsache erleichtert, dass solche Wahlen in letzter Zeit kaum mehr durchgeführt wurden, da die Richterstellen durch Absprache unter den Parteien meist still besetzt werden konnten.

Das Präsidium des Kantonsgerichtes soll für seine Führungsaufgaben durch das Kantonsparlament legitimiert sein. Der Kantonsrat wird wie bisher (§ 76 Staatsverfassung) für die Wahl zuständig sein (Abs. 1e, zweiter Teilsatz). Unter dem Präsidium sind Präsident und Vizepräsident (oder -präsidenten) beziehungsweise Präsidentin und Vizepräsidentin (oder -präsidentinnen) zu verstehen.

Absatz 2 weist ausdrücklich auf die Gesetzgebung hin, welche dem Kantonsrat weitere Wahlbefugnisse zuordnen kann (wie heute die Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 46 Abs. 3 Organisationsgesetz, SRL Nr. 20).

Durch den Absatz 3 wird der Kantonsrat verpflichtet, bei seinen Wahlen auf eine angemessene Vertretung der politischen Parteien hinzuwirken. Die Umschreibung schliesst an den Kerngehalt von § 96 der geltenden Staatsverfassung an. Nicht mehr vorgesehen ist der Minderheitenanspruch bei Behörden, die in Volkswahlen gewählt werden, da in diesen Fällen das Stimmrecht vorgeht. Zu berücksichtigen ist der Minderheitenanspruch bei den vom Kantonsrat zu bestellenden Funktionen, namentlich den eigenen Organen und den Gerichten. Das verfassungsmässige Recht der politischen Minderheiten auf angemessene Vertretung bedeutet jedoch nicht, dass das Parlament verpflichtet ist, einen – allenfalls auch objektiv ungeeigneten – Minderheitenvertreter zu wählen (vgl. Urteile des Bundesgerichts Nr. 1P.427/1999 vom 9. Februar 2000 und Nr. 1P.237/1993 vom 24. November 1993 mit Hinweisen). Mit dem Begriff der Angemessenheit wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht eine mathematisch exakte Berücksichtigung (z. B. streng nach Sitzzahl im Parlament) verlangt wird und dass eine Gesamtbetrachtung notwendig ist.

§ 43 Rechtsetzung

Diese Bestimmung fasst in groben Zügen die Regeln zur Rechtsetzung zusammen. Sie definiert das Gesetzesverständnis, das im Kanton Luzern gilt, und regelt die Zuständigkeiten.

In der geltenden Staatsverfassung sind lediglich einige Erlassformen des Parlamentes verankert (§ 48: Verfassungsänderungen und Gesetze, § 49 Abs. 2: Verordnungen in bestimmten Sachbereichen, § 50: Dekrete zu Konkordaten) und die Zuständigkeiten im Bereich des Ordnungsrechts geregelt (§§ 49 Abs. 2 und 67^{bis}). Absatz 1 stellt nun ein inhaltliches Kriterium für die Hauptform der Rechtsetzung auf und verpflichtet den Kantonsrat, alle wichtigen Rechtssätze in Gesetzesform zu kleiden. Dieses Erfordernis der Gesetzesform schützt die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten, setzt doch die Ausübung der meisten Initiativ- und Referendumsrechte eine gesetzliche Regelung als Anknüpfungsgegenstand voraus (vgl. §§ 20 und 23).

Absatz 2 gibt Hinweise darauf, welche Rechtsbereiche in die Form des Gesetzes zu kleiden sind. Zunächst wird klargestellt, dass ein Gesetz durch den Kantonsrat zu erlassen ist, wenn die Verfassung selbst dies fordert (z. B. § 31: Unvereinbarkeitsbestimmungen). Mit dieser Anweisung nimmt die Verfassung das Parlament in die Pflicht. Ist nach dieser Verfassung ein neues Gesetz zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. Ein rechtsetzender Erlass des Regierungsrates (§ 54 Abs. 1) oder des Kantonsgerichtes (§ 61 Abs. 3) würde nicht genügen. Der Gesetzgebungsauftrag an das Parlament umfasst die im Sinn von Absatz 1 wichtigen Festlegungen des jeweiligen Regelungsbereichs.

Unter den Buchstaben a–d sind sodann nicht abschliessend Sachbereiche aufgeführt, die mit ihren wesentlichen Bestimmungen in einem Gesetz zu regeln sind. Die Aufzählung von Absatz 2 veranschaulicht Absatz 1. Auch mit der Aufzählung sind nur die wichtigen oder wesentlichen Bestimmungen zum aufgeführten Rechtsbereich im Gesetz selbst zu regeln. Massgebend bleibt die vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung zum Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV, § 2 Abs. 1 im Entwurf) und zu den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage bei der Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Formulierung des Absatzes 2 knüpft an Umschreibungen des sogenannten materiellen Gesetzesbegriffs in verschiedenen Kantonsverfassungen und der Bundesverfassung an (vgl. Art. 164 BV). Die Begriffe «wichtig» und «wesentlich» sind dabei gleichbedeutend zu verstehen. Sie belassen dem Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum in der Frage, was in ein Gesetz gehört und was nicht. Der Gesetzgeber hat sich für seine Wertungen und Abwägungen auf die von Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Gesichtspunkte (wie Umfang des Adressatenkreises einer Regelung, Intensität des Eingriffs in die Rechte Einzelner, Organisationsgrundzüge, Hauptaufgaben), auf die bisherige bewährte Gesetzgebungspraxis (Parallelismus der Gesetzesform) und auf gesetzestechnische Kriterien (Gesetzesvergleich und -systematik) zu stützen. Es ist ihm jedoch nicht verwehrt, auch unwichtige Rechtssätze in ein Gesetz aufzunehmen. Aus der Verfassungsbestimmung kann insbesondere nicht die Unzulässigkeit von Gesetzesinitiativen abgeleitet werden, die unwichtige Regelungen in einem Gesetz zu verankern streben.

Gemäss Absatz 2a sind die wichtigen Bestimmungen über die Rechtsstellung einzelner Personen gesetzlich zu regeln. Aufgeführt wird namentlich die Ausübung der politischen Rechte, wie sie heute im Stimmrechtsgesetz enthalten ist.

Gemäss Absatz 2b sind die wichtigen Bestimmungen über die Organisation der Behörden und die Verfahren in Gesetze aufzunehmen. Für das Verfahrensrecht ist eine gesetzliche Grundlage nötig für jedes Verfahren, in dem rechtlich bindende Entscheide zustande kommen. Die Grundzüge der Organisation sind für den Kantonsrat im Grossratsgesetz, für den Regierungsrat im Organisationsgesetz und für die Gerichte in den verschiedenen Gerichtsorganisationsgesetzen, insbesondere dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260) und dem Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41), geregelt. Organisationsrechtliche Festlegungen trifft aber auch die Verfassung selbst. Sie gibt dem Regierungsrat die Befugnis, die Aufgaben der Verwaltung zu bestimmen (§ 55 Abs. 1).

Gemäss Absatz 2c sind die Aufgaben und Leistungen des Kantons im Gesetz zu regeln. Der Kanton kann in allen Bereichen Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen, soweit die Kompetenz nicht beim Bund liegt und von diesem wahrgenommen wird (Art. 3 BV) und die Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 11) vom Kanton zu erfüllen sind. Die wichtigen Regelungen zu den Aufgaben bedürfen einer Grundlage im Gesetz. Dies gilt auch für die Geldleistungen, wobei im Einzelfall auch ein Dekret genügt (§ 11a Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz). Mit dem Finanzreferendum (§§ 22 Unterabs. b, 23 Unterabs. b) erfüllt das Dekret den Zweck des in Absatz 1 verankerten Erfordernisses der Gesetzesform, nämlich die demokratischen Mitspracherechte der Stimmberechtigten in wichtigen Angelegenheiten zu sichern. Absatz 2d

nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Abgaberecht auf. Hinsichtlich sogenannter Kausalabgaben besteht die Möglichkeit, dass anstelle der formalgesetzlichen Grundlage die aus der Bundesverfassung abgeleiteten Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz treten.

Mit Absatz 3 wird die sogenannte Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen umschrieben. Wird in einem Gesetz die Befugnis, Rechtssätze zu erlassen, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht oder weiteren Leistungserbringern im Sinn von § 13 zugeteilt, macht der Gesetzgeber deutlich, dass er eine Regelung als dafür ungeeignet betrachtet, in ein Gesetz aufgenommen zu werden, und die Materie vielmehr durch Verordnung geregelt haben will.

Absatz 4 lässt in gewissen Rechtsbereichen Parlamentsverordnungen als Zwischenform der Rechtsetzung zu. Parlamentsverordnungen stellen einen Einbruch in das dreistufige Rechtsetzungssystem von Verfassung, Gesetz und Verordnung dar. Verordnungen enthalten in der Regel Vollzugsrecht, und diese Art der Rechtsetzungserlasse fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates (§ 54). Soweit Parlamentsverordnungen Vollzugs- und untergeordnete Organisationsfragen regeln, greifen sie in die Kompetenzen von anderen Rechtsetzungsorganen (Regierungsrat, Kantonsgericht) ein. Um der mit Parlamentsverordnungen verbundenen staatsrechtlichen Problematik zu begegnen, ist deshalb die Befugnis zum Erlass solcher Verordnungen auf einzelne klar umschriebene Sachgebiete zu beschränken. Die gewählte Umschreibung schliesst an § 49 Absatz 2 der geltenden Staatsverfassung an. Das Verordnungsrecht des Kantonsrates soll sich auf die Bereiche Organisation (z. B. Regelung des Ratsbetriebs, Entschädigungen) und Personal (z. B. Besoldungsordnung) beziehen und wie bisher auch gesetzesvertretendes Verordnungsrecht umfassen. In Übereinstimmung mit dem Rechtsetzungssystem der Verfassung und insbesondere dem in den Absätzen 1 und 2 entwickelten Gesetzesbegriff ist auf Parlamentsverordnungen im Gebührenbereich zu verzichten.

§ 44 Planung

Gegenstand einer Planungsvorlage ist die gesamte Tätigkeit des Kantons (z. B. Integrierter Finanz- und Aufgabenplan), ein Aufgabenbereich oder eine Einzelaufgabe. Die Planung obliegt dem Regierungsrat (§ 53 Unterabs. a). Je nach Planungsinstrument ergibt sich die Art der Behandlung im Parlament – Kenntnisnahme mit oder ohne Planungsbemerkungen, Genehmigung – und die politische und rechtliche Bindungswirkung. Die Verfassungsbestimmung ist deshalb allgemein gehalten. Unter Planungsvorlagen sind nicht nur die Planungsberichte im Sinn des Grossratsgesetzes, sondern – wie im Fall des kantonalen Richtplans – auch die Planungen selbst zu verstehen.

§ 45 Finanzgeschäfte

Dieser Paragraph regelt die Zuständigkeit des Kantonsrates in Finanzangelegenheiten. Der Voranschlag bildet das Instrument des Parlaments zur Ausübung seiner Budgethoheit. Im Rahmen des Voranschlags sind die Ausgaben zu tätigen, allenfalls sind Nachtragskredite notwendig. Der Voranschlag und der Steuerfuss (Höhe der Steuer) sind jährlich festzulegen. Seine Grundlage hat der Voranschlag gemäss geltendem Recht im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (vgl. §§ 7a und 19 ff. Finanzhaushalt-

gesetz, SRL Nr. 600). Dieser ist als Plan im Sinn des § 44 zu verstehen. Gemäss Unterabsatz a ist der Voranschlag ausdrücklich vom Kantonsrat zu beschliessen.

Unterabsatz b grenzt die Ausgabenbefugnis zwischen Kantonsrat und Regierungsrat ab. Die Summe, über die der Regierungsrat selbst verfügen kann, ist im Gesetz festzulegen (vgl. § 56 Abs. 2a); damit kann sie veränderten Verhältnissen leichter angepasst werden. Freibestimmbare Ausgaben von mehr als 3 Millionen Franken unterliegen auf jeden Fall der Bewilligung des Kantonsrates, da ab diesem Betrag das fakultative Ausgabenreferendum greift und damit seine Zuständigkeit gegeben ist (§ 23 Unterabs. b). Vom Ausgabenbegriff erfasst sind sämtliche Verpflichtungen, wie Bürgschaften, Kaufrechte und Eventualverpflichtungen aller Art.

Die Jahresrechnung und weitere Rechnungen im Sinn von Unterabsatz c sind vom Kantonsrat zu genehmigen. Mit der Genehmigung übernimmt dieser Rat die politische Verantwortung. Für welche Ausgaben, die ausserhalb des Voranschlags durch Dekret bewilligt werden, gesondert abzurechnen ist, braucht nicht auf Verfassungsebene näher geregelt zu werden. Nach derzeitigem Recht und Praxis genehmigt das Parlament die Abrechnungen über die Beanspruchung von Sonder- und Zusatzkrediten (§ 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz).

§ 46 Verträge

Soweit der Regierungsrat nicht für untergeordnete rechtsetzende Verträge im Sinn von § 57 Absatz 3a zuständig ist oder im Rahmen von § 57 Absatz 2b zum Abschluss von Verträgen in eigener Kompetenz ermächtigt ist, hat der Kantonsrat interkantonale und andere Verträge mit rechtsetzendem Inhalt zu genehmigen (Abs. 1). Als rechtsetzende Verträge gelten Verträge, die nicht nur für die Vertragspartner, sondern wie ein Gesetz auch für natürliche und juristische Personen unmittelbare Wirkung entfalten. Die Genehmigung umfasst den Abschluss neuer Vertragswerke und, soweit keine gesetzliche oder vertragliche Ermächtigung besteht, die Änderung oder die Kündigung bisheriger geltender Vertragswerke. Der genauere Begriff des interkantonalen Vertrags tritt an die Stelle des Konkordats nach der geltenden Staatsverfassung und berücksichtigt die Terminologie von Bundesverfassung (Art. 48 Abs. 3) und Rechtslehre. Verträge, die mit freibestimmbaren Ausgaben verbunden sind, und (interkantonale) Verträge, die Gesetzesrecht zum Inhalt haben, unterliegen nach § 22 Unterabsatz c beziehungsweise § 23 Unterabsatz c dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum, soweit keine entsprechende Delegation an den Regierungsrat erfolgt ist.

Die Verhandlungsführung obliegt nach § 57 Absatz 1 in jedem Fall dem Regierungsrat. Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Kantonsrat rechtzeitig vor der Genehmigung eines Vertrags einbezogen wird. Mit dem Begriff der Konsultation wird verdeutlicht, dass die zuständige Kommission des Kantonsrates nicht nur informiert wird, sondern anzuhören ist und auf die Informationen reagieren kann, zum Beispiel in Form einer (rechtlich unverbindlichen) Empfehlung für das weitere Vorgehen (vgl. § 80c Abs. 3 Grossratsgesetz). Voraussetzung der Konsultationspflicht ist, dass die Vertragsgenehmigung durch den Kantonsrat gemäss Absatz 1 überhaupt nötig ist. Mit der gewählten Formulierung «konsultiert zu Verhandlungen» fordert der Normtext nicht zwingend eine Konsultation vor Aufnahme von Verhandlungen, wenn eine solche erst nach ihrer Aufnahme, nämlich vor wichtigen Entscheidungen in einer Verhandlungsphase, sachgerecht erscheint.

§ 47 Weitere Geschäfte

Dieser Paragraph führt die übrigen Geschäfte des Kantonsrates auf. Aus Unterabsatz f geht hervor, dass die Liste nicht abschliessend ist. Unterabsatz a weist die Mitwirkungsrechte der Bundesverfassung – fakultatives Referendum und Initiative – dem Kantonsrat zu. Das Referendum der Kantone kommt zustande, wenn mindestens acht ein solches verlangen (Art. 141 BV). Das Initiativrecht beschränkt sich auf die Einreichung einer Initiative im Sinn einer parlamentarischen Initiative (nicht einer «Volksinitiative»); dafür genügt das Begehren eines Kantons (Art. 160 Abs. 1 BV). Gemäss Unterabsatz b entscheidet der Kantonsrat Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Kantonsbehörden.

Die Unterabsätze c, d und f schliessen an die bereits heute geltende Zuständigkeitsordnung des § 55 der Staatsverfassung an. Demnach soll der Kantonsrat über Amnestien, Begnadigungen und Petitionen entscheiden. In den anderen Verfassungsteilen können dem Kantonsrat Geschäfte überbunden werden (z. B. Beschlüsse über den Bestand und das Gebiet der Gemeinden nach § 72 Abs. 2 und 3). Zu den weiteren, durch Gesetz festgelegten Geschäften des Kantonsrates (Unterabs. f) gehören die von ihm getroffenen Verwaltungsentscheide (wie z. B. die Errichtung und Aufhebung von Schulen durch Dekret nach verschiedenen Bildungsgesetzen) und die parlamentarischen Vorstösse (Anfragen, Postulate, Motionen, Bemerkungen, Einzelinitiativen; vgl. § 62 Grossratsgesetz). Die nähere Ausgestaltung des parlamentarischen Instrumentariums bildet jedoch nicht Gegenstand des Verfassungsrechts.

Mit Unterabsatz e obliegt die Prüfung der Gültigkeit von Volksinitiativen weiterhin dem Kantonsparlament (§ 82b Abs. 1a Grossratsgesetz).

§ 48 Oberaufsicht

Bei der Oberaufsicht des Kantonsrates handelt es sich um eine besondere politische Kontrolle. Gestützt auf das Oberaufsichtsrecht kann der Kantonsrat die Entscheide von Regierungsrat und Verwaltung oder von besonderen Aufgabenträgern keineswegs aufheben, denn die Oberaufsicht hebt die Zuständigkeitsordnung nicht auf. Der Kantonsrat ist gestützt auf die Oberaufsicht auch nicht befugt, Weisungen zu laufenden Geschäften zu erteilen. Das ist heute anerkannt und bedarf keiner Verdeutlichung in der Verfassung mehr (vgl. § 54 Abs. 4 Staatsverfassung). Mit der Beibehaltung des Begriffs «Oberaufsicht» wird am bewährten Verständnis der parlamentarischen Oberaufsicht festgehalten.

Die Oberaufsicht über das Kantonsgericht kann sich wegen des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Rechtsprechung nur auf den äusseren Gang der Geschäfte erstrecken.

Der Kantonsrat nimmt die Oberaufsicht zur Hauptsache durch die Behandlung der Rechenschaftsberichte (Abs. 2) und mittels der besonderen Informations- und Untersuchungsbefugnisse der Kommissionen (§ 39 Abs. 2 Satz 2) wahr. Der Begriff der Rechenschaftsberichte wird in einem allgemeinen Wortsinn verstanden; dabei kann es sich um periodisch zu erstellende Berichte handeln (Halbjahres-, Jahres- oder Zweijahresberichte) oder um besondere Berichte, die über bestimmte Gegenstände oder in der Zwischenzeit erstellt werden. Wie bei den Planungsvorlagen (§ 44) wird die Art der parlamentarischen Behandlung offen umschrieben. Nach § 80a des Grossratsgesetzes werden Rechenschaftsberichte genehmigt, teilweise genehmigt oder nicht genehmigt.

3. Regierungsrat

In der geltenden Staatsverfassung werden der Regierungsrat und die kantonale Verwaltung unter dem Titel «Verwaltungsbehörden» behandelt. Durch die konzeptionelle Ausrichtung auf die obersten Behörden und dadurch, dass die Verwaltungsführung als Aufgabe des Regierungsrates (§ 55) definiert wird, kann die politische Verantwortlichkeit des Regierungsrates verdeutlicht werden.

Analog zum Abschnitt über den Kantonsrat wird der Abschnitt über den Regierungsrat in zwei Unterabschnitte («Organisation» und «Aufgaben») aufgeteilt.

§ 49 Stellung und Zusammensetzung

Der Regierungsrat ist die oberste leitende und die oberste vollziehende Behörde (Abs. 1). Die Bezeichnung als jeweils «oberste» leitende und vollziehende Behörde weist darauf hin, dass auch andere Behörden – namentlich die Departemente der Kantonsverwaltung (§ 55) – Leitungs- und Vollzugsaufgaben übernehmen. Die Formulierung wurde von § 63 Absatz 1 der geltenden Staatsverfassung übernommen. Sie umschreibt die wichtigsten Aufgabenbereiche des Regierungsrates. Im Einzelnen sind die Aufgaben in den §§ 53–58 dargestellt. Deren Erfüllung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates (§§ 42–47) beziehungsweise des Volkes (§§ 22 und 23).

In Absatz 2 wird der Regierungsrat als ein Organ von fünf Personen bestimmt. Die Anzahl der Mitglieder wurde aufgrund einer Volksabstimmung erst Mitte 2003 festgelegt. Es besteht damit keine Veranlassung, diese bereits wieder zu ändern.

In Absatz 3 wird neu ein Regierungspräsident oder eine Regierungspräsidentin aufgeführt. Diese Bezeichnung des oder der Vorsitzenden im Regierungsrat ersetzt den altertümlichen Begriff «Schultheiss» (§ 67^{quinquies} Abs. 2 Staatsverfassung). Der Begriff Schultheiss geht in seiner Wortbedeutung auf einen Amtsträger zurück, der Verpflichtungen befiehlt, und wurde im Mittelalter für das Stadtoberhaupt verwendet. Die Bedeutung und die Funktion des Schultheissen hat sich seit dem Ancien Régime stark gewandelt (vgl. Erläuterungen zum Begriff «Grosser Rat» unter Abschnitt 2 vorne). Der Begriff hat zwar eine gewisse Tradition, ist heute aber nicht mehr allgemein verständlich. Die neue Bezeichnung wird unmittelbar verstanden. Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin ist kürzer als die eigentlich genauere Bezeichnung Regierungsratspräsident oder Regierungsratspräsidentin. Doch wird auch in anderen Kantonen, beim Bund (Bundespräsident/Bundespräsidentin) und in den Gemeinden (Stadtpräsident/Stadtpäsidentin) diese verkürzte Form verwendet. In anderen Kantonen wurde die Bezeichnung Schultheiss schon früher aufgegeben (z. B. Bern, Freiburg). Bereits bei der Formulierung der geltenden Verfassung im Jahr 1875 stand eine Umbenennung zur Diskussion, wurde jedoch aus Pietätsgründen, wie es hiess, zurückgestellt.

Gemäss Absatz 3 hat der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin den Vorsitz im Regierungsrat. Mit dieser Formulierung, die an § 67^{quinquies} Absatz 2 der heutigen Staatsverfassung anschliesst, wird deutlich, dass keine Änderung der Funktion beabsichtigt ist. Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin soll die Beratungen des Regierungsrates formell leiten und gegen aussen Repräsentativfunktionen erfüllen. Im Rahmen des selbsttätigen Kollegiums kommen ihm oder ihr

keine besonderen verfassungsrechtlichen Richtlinienbefugnisse zu, welche ein Ungleichgewicht gegenüber den übrigen Mitgliedern entstehen liesse (vgl. Erläuterungen zu § 51).

§ 50 Amtsantritt

Die Bestimmung nimmt § 64 Absatz 3 Satz 2 der Staatsverfassung auf. Sie legt indirekt die Wahl des Regierungsrates im Frühjahr der Vierjahresperiode fest. Die Gesamterneuerungswahlen von Regierungsrat und Kantonsrat haben gleichzeitig stattzufinden (§ 29 Abs. 2).

§ 51 Kollegialprinzip

Als Behörde ist der Regierungsrat ein Kollegium aus fünf Mitgliedern (§ 49 Abs. 2). Die Mitglieder des Regierungsrates haben alle die gleichen Rechte, sind sie doch durch die Volkswahl legitimiert (§ 17 Unterabs. b), und der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin verfügt über keine weiteren Richtlinienkompetenzen (§ 49 Abs. 3). Das Kollegialprinzip bedeutet, dass die Mitglieder gemeinsam – und durchaus auch mit Mehrheitsbeschlüssen – eine Entscheidung suchen und einen Entsch eid nach aussen einheitlich vertreten. Im Vergleich zu § 67^{quinquies} der geltenden Staatsverfassung («Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse gemeinsam») wird das Kollegialprinzip hinsichtlich der Wirkung nach aussen (d. h. gegenüber anderen Behörden und der Öffentlichkeit) verdeutlicht. Diese Verdeutlichung soll keine Verrechtlichung des Prinzips mit sich bringen, denn es beruht ohnehin auf den tatsächlichen Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten innerhalb des Gremiums.

§ 52 Verhältnis zum Kantonsrat

Der Regierungsrat bereitet mit Hilfe der Verwaltung die Geschäfte des Kantonsrates vor (Abs. 1), unabhängig davon, ob sie auf Verlangen des Kantonsrates oder aus eigenem Antrieb entstanden sind. Zur Vorbereitungstätigkeit in der Gesetzgebung gehört die Leitung des sogenannten Vorverfahrens mit der Vernehmlassung zu einem Gesetzesentwurf. In welcher Form der Kantonsrat seine Anliegen zu den Geschäften formuliert, nämlich durch parlamentarische Vorstösse, bestimmt das Gesetz (§ 62 Grossratsgesetz). Das Gesetz regelt auch, in welcher Form die Vorlagen dem Rat zu unterbreiten sind (Botschaft und Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen; Berichte; Vermittlung einer Eingabe nach § 44 Grossratsgesetz).

Absatz 2 beschreibt die Rolle der Mitglieder des Regierungsrates im Kantonsrat. Sie sind keine Mitglieder des Kantonsrates, nehmen aber an dessen Sitzungen teil und sind berechtigt, mitzuberaten und Anträge zu stellen (vgl. § 61 Abs. 2 Staatsverfassung).

Die wichtige Koordinationsaufgabe zwischen Regierungsrat und Kantonsrat nimmt der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin wahr (Abs. 3).

§ 53 Regierungstätigkeit

Diese Bestimmung erläutert die Regierungstätigkeit in ihren Grundzügen. Sie schliesst an die Umschreibungen von § 67 der geltenden Staatsverfassung an, fasst diese aber zusammen. Zunächst wird die Planung und Koordination der Ziele und Mittel des Kantons angeführt (Unterabs. a). Grundsätzlich obliegt die planende und koordinierende Tätigkeit jeder Behörde. Der Regierungsrat hat jedoch für eine kohä-

rente und kontinuierliche Planung und Koordination von Zielen und Mitteln aus gesamtkantonalen Sicht zu sorgen. Deren Festlegung unterliegt der Zuständigkeitsordnung in Verfassung und Gesetz. Vorbehalten bleiben daher die wegleitenden Planungs-, Gesetzgebungs- und Finanzbeschlüsse des Parlamentes und die Befugnisse der Stimmberechtigten nach Massgabe der übrigen Verfassungsbestimmungen.

Als weiterer Aspekt der Regierungsaufgabe führt Unterabsatz b die Vertretung des Kantons nach innen und aussen auf. Diese Vertretung ist umfassend als politische und rechtliche Vertretung der kantonalen Interessen zu verstehen. Soweit interkantonale und andere Verträge abgeschlossen werden, gilt die innerkantonale Zuständigkeitsordnung von § 46. Die Pflege der Beziehungen mit den Behörden des Bundes und anderer Kantone sowie den Luzerner Gemeinden ist eine weitere Regierungstätigkeit (Unterabs. c).

§ 54 Rechtsetzung

Eine Vollzugsverordnung führt eine übergeordnete Regelung – in der Regel ein kantonales oder eidgenössisches Gesetz – genauer aus. Sie regelt dessen Vollzug oder Einzelheiten. Der Erlass solcher Verordnungen gehört zu den angestammten Aufgaben des Regierungsrates (vgl. § 67^{bis} Abs. 2 Staatsverfassung). Gesetzesvertretendes Verordnungsrecht kann der Regierungsrat nur erlassen, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt und die vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze zur sogenannten Gesetzesdelegation berücksichtigt werden (vgl. BGE 118 Ia 305). Die heutige Möglichkeit zum Erlass gesetzvertretenden Verordnungsrechts soll gewahrt bleiben.

Die ausserordentliche Verordnungstätigkeit des Regierungsrates ist in den Absätzen 2 und 3 geregelt und wird aus § 67^{bis} Absätze 3 und 4 der heutigen Staatsverfassung übernommen. Sie umfasst einerseits die im Dringlichkeitsverfahren erlassenen gesetzvertretenden Einführungsverordnungen zu internationalem Recht oder zu Bundesrecht und andererseits den Erlass von Verordnungen, um ausserordentlichen Lagen zu begegnen. Die Einführungsverordnungen enthalten wichtige Bestimmungen, die grundsätzlich im Gesetz zu regeln sind (§ 43 Abs. 2), jedoch aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit vorläufig nicht ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen können. Darunter fallen zum Beispiel Vorschriften über die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden oder wichtige Verfahrensfragen beim Vollzug eines Bundesgesetzes. Solche Bestimmungen sind innert zweier Jahre in ordentliches Recht überzuführen. Der Zweck der dringenden Einführungsverordnungen besteht darin, die Handlungsfähigkeit des Kantons im verfassungsrechtlichen Rahmen sicherzustellen. Wenn Bundesrecht durch ordentliche Vollzugsverordnungen eingeführt werden kann, dann gilt Absatz 1.

§ 55 Kantonale Verwaltung

Zur angestammten Regierungsaufgabe gehört die Führung der kantonalen Verwaltung. Nach welchen verfassungsrechtlichen Kriterien staatliche Aufgaben durch die Verwaltung zu erfüllen sind, ist den Bestimmungen des allgemeinen Teils (§ 2) und insbesondere des Teils über die Staatsaufgaben zu entnehmen (§§ 11–14).

Mit Absatz 2 findet das Kollegialprinzip des § 51 seine Ergänzung durch das Departementalprinzip: Die Mitglieder des Regierungsrates stehen – in einer Doppelrolle – zugleich an der Spitze der jeweiligen Verwaltungsbereiche der kantonalen Ver-

waltung, der Departemente. Den Departementen wird durch die Gesetzgebung die Erfüllung von Aufgaben übertragen.

§ 56 Finanzgeschäfte

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat den Voranschlag, die Jahresrechnung und weitere vom Gesetz bestimmte, gesonderte Rechnungen zu unterbreiten (Abs. 1). Die Rechnungsvorlagen werden vom Kantonsrat genehmigt (§ 45 Unterabs. c).

Bis zu bestimmten vom Gesetz festgelegten Ausgabengrenzen (Abs. 2a; vgl. § 45 Unterabs. b) beschliesst der Regierungsrat in eigener Kompetenz, wenn es sich um sogenannte freibestimmbare Ausgaben handelt. Als freibestimmbar gilt eine Ausgabe, wenn für ihren Umfang, den Zeitpunkt oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Die Verfassung enthält keine explizite Umschreibung, sodass für die Abgrenzung Gesetz und Rechtsprechung massgebend sind (vgl. § 6 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz).

Ausserdem beschliesst der Regierungsrat über die nicht im Voranschlag enthaltenen gebundenen Ausgaben (Abs. 2b).

Anlagen sind nach Lehre und Rechtsprechung von den Ausgaben zu unterscheiden. Eine Anlage liegt vor, wenn ein sicherer, Rendite abwerfender Gegenwert jederzeit realisierbar ist. Sind die finanzrechtlichen Voraussetzungen einer Anlage nicht in allen Teilen erfüllt, greift die Zuständigkeitsordnung für (freibestimmbare) Ausgaben. Im Rahmen der Finanzverwaltung über Anlagen soll der Regierungsrat auch zuständig sein, wenn es um den Kauf und Verkauf von Grundstücken geht, die nicht dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind. Solche Grundstücke dienen wie die übrigen finanziellen Anlagen nicht unmittelbar der Erfüllung kantonaler Aufgaben und sollen marktnah verfügbar sein.

Im Voranschlag ist ein allfälliger Fehlbetrag ausgewiesen. Gestützt darauf soll der Regierungsrat den Finanzbedarf decken und die Anleihe- und Darlehensaufnahme zeitgerecht am Markt organisieren können (Abs. 2d).

§ 57 Verträge

In Abgrenzung zu den Aufgaben des Kantonsrates in Vertragsangelegenheiten (§ 46) legt diese Bestimmung die Tätigkeit des Regierungsrates fest. Die Verhandlungsführung gemäss Absatz 1 konkretisiert die Regierungsaufgabe, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (§ 53 Unterabs. b). Diese Zuständigkeit besteht unabhängig von der allenfalls notwendigen Genehmigung des ausgehandelten Vertragswerkes durch den Kantonsrat (§ 46 Abs. 1).

Gemäss § 46 Absatz 1 hat der Kantonsrat rechtsetzende Verträge zu genehmigen. Der Regierungsrat hat die Verträge somit unter dem Vorbehalt des parlamentarischen Genehmigungsrechtes abzuschliessen (Abs. 2). Verträge, die mit Ausgaben verbunden sind und (interkantonale) Verträge, die Gesetzesrecht zum Inhalt haben, unterliegen nach § 22 Unterabsatz c beziehungsweise § 23 Unterabsatz c dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum, soweit ihr Abschluss nicht in die eigene Kompetenz des Regierungsrates delegiert worden ist.

Absatz 3 regelt die Alleinzuständigkeit des Regierungsrates für Vertragsabschlüsse. Wo eine solche besteht, ist keine parlamentarische Genehmigung erforderlich. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss ist gegeben, wenn der Regierungsrat im

Rahmen seiner Finanz- und Rechtsetzungskompetenz handelt oder wenn ihn ein Gesetz oder ein bereits vom Kantonsrat genehmigter Vertrag zu weiterem Handeln ermächtigt (Abs. 3).

§ 58 Weitere Geschäfte

Dieser Paragraph fasst die weiteren Aufgaben des Regierungsrates zusammen. Aus Unterabsatz f geht hervor, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist, sondern vom Gesetzgeber erweitert werden kann.

Unterabsatz a weist dem Regierungsrat die Aufgabe zu, für die Umsetzung der Gesetzgebung (Gesetze, Verordnungen usw.) und der Beschlüsse des Kantonsrates sowie für die Durchsetzung der rechtskräftigen Urteile zu sorgen. Die Art der Umsetzung wurde offen gelassen. Sie kann in einen rechtsetzenden Erlass, in einen Beschluss, in eine Weisung an die kantonale Verwaltung, falls die Verwaltung nicht bereits von sich aus tätig geworden ist, oder in einen Realakt münden.

Aus der Formulierung von Unterabsatz b ergibt sich, dass der Regierungsrat nur Rechtsprechungsfunktionen übernimmt, soweit dies ein Gesetz ausdrücklich vorseht. Unterabsatz c legt die allgemeine Verantwortung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Gestützt auf die polizeiliche Generalklausel ist der Regierungsrat ermächtigt, jene Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die gestörte öffentliche Ordnung wieder herzustellen oder die öffentliche Ordnung gegen eine ernsthafte, unmittelbare Gefahr zu schützen. Zum Notverordnungsrecht vgl. § 54 Absatz 3.

Nach Unterabsatz d ist der Regierungsrat dem Kantonsrat rechenschaftspflichtig für die kantonale Verwaltung (vgl. § 48). Gemäss Unterabsatz e ist der Regierungsrat ferner zuständig, Stellungnahmen zuhanden der Bundesbehörden abzugeben, namentlich in deren Gesetzgebungsverfahren. Die übrigen Mitwirkungsrechte sind vom Kantonsrat auszuüben (§ 47 Unterabs. a). Unterabsatz f weist auf weitere Geschäfte des Regierungsrates hin. Zu erwähnen sind beispielsweise die Wahlen gemäss Personalrecht.

4. Gerichte

Dieser Abschnitt bestimmt die massgebenden Grundsätze für die Gerichte und regelt deren Aufgaben und die Grundzüge der Organisation. Im Vergleich zu den Bestimmungen der geltenden Staatsverfassung (§§ 73–86^{bis}) ergibt sich eine übersichtlichere und einheitliche Darstellung.

§ 59 Grundsätze

Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gehört zu den unmittelbar einklagbaren Grundrechten (Art. 30 Abs. 1 BV). Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Gerichte bilden zugleich das Fundament des Rechtsstaates. Sie sind in Absatz 1 als wichtige Grundsätze für die kantonale Gerichtsbarkeit festgelegt.

Die Unabhängigkeit im Sinn dieser Bestimmung ist nicht als absolute Freiheit zu verstehen; sie ist an das Recht gebunden und mit der Gesellschaft verknüpft. Auf institutioneller Ebene bedeutet die Unabhängigkeit, dass Kantonsrat und Regierungsrat keine Weisungsbefugnisse über die Rechtsprechung der Gerichte haben. Sie nehmen jedoch mit der Gesetzgebung, der Zusprechung der finanziellen Mittel und

dem Gesetzes- und Urteilsvollzug auf die Rahmenbedingungen der Rechtsprechung Einfluss. Auf der persönlichen Ebene der einzelnen Richterinnen und Richter sind deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet durch Unvereinbarkeits- und Ausstandsbestimmungen in den Gerichtsorganisations- und Prozessgesetzen. Als weiteren Grundsatz enthält Absatz 1 die Verlässlichkeit der Rechtsprechung. Die Gerichte sollen in Rechtsstreitigkeiten zuverlässig entscheiden und möglichst in erster Instanz Rechtssicherheit schaffen. Eine verlässliche Rechtsprechung entsteht durch eine transparente Gerichtspraxis und Entscheide innert angemessener Frist.

Vermittlung und Verständigung stellen ein sinnvolles und ergänzendes Instrument für die Verwirklichung des Rechts dar (Abs. 2). Vermittlungsfunktionen zu Beginn der Rechtsverfahren nehmen die Friedensrichterinnen und -richter, die verschiedenen besonderen Schlichtungsbehörden und in bestimmten Fällen die Gerichte oder die Einzelrichterinnen und -richter wahr. Die Gerichte sind gehalten, auch in späteren Verfahrensphasen und in Verfahren ohne vorgängige obligatorische Vermittlung zu versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Nicht alle Rechtsbereiche eignen sich allerdings für Vermittlungsversuche und Verständigungsbemühungen, weshalb im ersten Teilsatz eine Einschränkung formuliert ist.

§ 60 Aufgabe und Organisation

In Absatz 1 ist die Hauptaufgabe der Gerichte beschrieben. Sie entscheiden über Rechtsstreitigkeiten im Sinn der (künftigen) Rechtsweggarantie von Artikel 29a der Bundesverfassung. Zu den Zivilsachen gehören Rechtsbereiche, die zur Hauptsache im Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht geregelt werden. Beispiele für zivilrechtliche Fälle sind Ehescheidungen, Erbsprüche, Schadenhaftungen, Mängelrügen aus Kaufvertrag und Lohnansprüche aus Arbeitsvertrag. Strafsachen bilden Handlungen, die im Strafgesetzbuch (oder weiteren Gesetzen von Bund und Kanton, aber auch von Gemeinden) mit Gefängnis, Busse oder anderen Sanktionen belegt sind, wie zum Beispiel die Körperverletzung, der Diebstahl von Eigentum, die Verunreinigung von Trinkwasser. Als Verwaltungsangelegenheiten gelten Entscheide, die in Anwendung des Staats- und Verwaltungsrechts des Bundes und der Kantone ergangen sind, wie Baubewilligungen, Steuerfestsetzungen, Festlegungen von Rentenansprüchen. Die rechtstheoretische Zuordnung der Sachgebiete ist für die Verfassung nicht von Bedeutung, kommt aber in der Gerichtsorganisation zum Ausdruck.

In Absatz 2 wird auf die gesetzliche Regelung der Organisation, der Zuständigkeit und der Verfahren für alle Justizbehörden, einschliesslich der Gerichte, verwiesen. Unter den weiteren Justizbehörden sind namentlich diejenigen Behörden zu verstehen, die sowohl Funktionen der Justizverwaltung wie auch der Rechtsprechung wahrnehmen, ohne Gerichte im eigentlichen Sinn zu sein (wie Strafuntersuchungs- und Schlichtungsbehörden, Grundbuchämter).

Mit dem Hinweis auf die mögliche Schaffung von interkantonalen Justizorganen nimmt Absatz 3 die Regelung des beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Artikels 191b der Bundesverfassung vorweg, der gemeinsame richterliche Behörden der Kantone als zulässig erklärt.

§ 61 Kantonsgericht

Das Obergericht und das Verwaltungsgericht bilden nach der geltenden Staatsverfassung für ihre Rechtsgebiete die obersten kantonalen Gerichte (§§ 73 Abs. 1 und 86^{bis}

Abs. 1 Staatsverfassung). Mit Absatz 1 des Entwurfs ist die Schaffung eines einzigen höchsten kantonalen Gerichts vorgesehen. Die Regelung ist als Organisationsvorschrift zu verstehen und stellt nicht etwa eine Rechtsweggarantie mit dem Inhalt dar, dass jeder Streitfall bis vor dieses Gericht führen kann. Die Schaffung eines Kantonsgerichtes hat zum Zweck, die Justiz als Ganzes zu stärken. Im Verkehr mit den anderen obersten Behörden, insbesondere bei der Berichterstattung und der Ausübung des Antragsrechtes im Kantonsrat (§ 63 Abs. 2 und 3), soll die Gerichtsbarkeit mit einer Stimme auftreten. Die Schaffung eines einzigen höchsten Gerichtes liegt somit im staatsrechtlichen Zusammenwirken der Behörden des Kantons begründet (vgl. § 27 Abs. 3). Sie ermöglicht eine einfachere Behördenstruktur und bringt organisatorische Vorteile für die Leitung der Gerichtsverwaltung und Effizienzsteigerungen im administrativen Bereich mit sich.

Absatz 2 hält fest, dass das Kantonsgericht in Abteilungen aufzuteilen ist, denen die Rechtsgebiete zur Beurteilung zugewiesen werden. Damit steht dem Gesamtgericht keine rechtsprechende Funktion zu. Die Aufteilung in Abteilungen ermöglicht in Anlehnung an die bisherige Organisation der Gerichte eine sinnvolle Spezialisierung. Absatz 3 verweist die Regelung der Wahl- und Rechtsetzungsbefugnisse des Kantonsgerichtes in das Gesetz. Das Gesetz kann die Wahl der Gerichtsschreiberinnen und -schreiber und des übrigen Personals und den Erlass der Geschäftsordnung durch das Gericht regeln. Im Unterschied zur geltenden Staatsverfassung (§§ 77 und 86^{bis} Abs. 2) wird offen gelassen, ob die Erlasse des Kantonsgerichtes der Genehmigung des Kantonsparlamentes bedürfen.

§ 62 Erstinstanzliche Gerichtsbarkeit

In Absatz 1 wird der Gesetzgeber weiterhin angehalten, erstinstanzliche Gerichte vorzusehen oder solche zu bezeichnen. Wie heute können die erstinstanzlichen Gerichte dezentral organisiert oder in einem spezifischen Rechtsbereich für das ganze Kantonsgebiet zuständig sein. Nach § 5 ist der Gesetzgeber aber nicht gehalten, die Gebietsorganisation der Gerichte und die Einteilung in Wahlkreise deckungsgleich festzulegen.

In Ergänzung zu den Gerichten erwähnt Absatz 2 die richterlichen Aufgaben und die Strafbefugnisse der Behörden. Damit wird klargestellt, dass richterliche Funktionen und Strafbefugnisse auch von Behörden ausserhalb der Gerichtsorganisation ausgeübt werden können (wie heute durch die Amtstatthalterinnen und Amtstatthalter in der Strafverfolgung).

§ 63 Gerichtsverwaltung

Die Gerichtsverwaltung umfasst diejenigen Tätigkeiten, welche die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Rechtsprechung schaffen, jedoch nicht Rechtsetzung und Rechtsprechung sind. Dazu gehören die Führungstätigkeiten (Geschäfts- und Personalführung) und der Betrieb der unterstützenden Dienste wie Kanzlei, Gerichtskasse und Informatik sowie die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Aus Absatz 1 geht hervor, dass das Kantonsgericht die gesamte kantonale Gerichtsverwaltung leitet. Damit lässt die Verfassung offen, einerseits, in welchen Bereichen der Verwaltung die einzelnen Gerichte zuständig sind und in welchen Bereichen

das Kantonsgericht übergeordnete Verwaltungskompetenzen hat, andererseits, welche administrativen Dienste (Personaladministration usw.) von der kantonalen Verwaltung bezogen werden.

Im gegebenen Sachzusammenhang hat das Kantonsgericht dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat Anträge zu stellen (Abs. 2). Erwähnt sind ausdrücklich Kantonsrat und Regierungsrat, damit das Gesetz die Einzelheiten des Behördenverkehrs regeln kann, wenn die Kompetenz zur Vorbereitung eines Geschäfts beim Regierungsrat und die Beschlusskompetenz beim Kantonsrat liegt (z. B. Voranschlag). Das Antragsrecht ist Ausfluss aus dem Grundsatz des behördlichen Zusammenwirkens gemäss § 27 Absatz 3 und ergänzt den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte (§ 59 Abs. 1), der sich nur auf die rechtsprechende Tätigkeit bezieht. Es wird erstmals auf Verfassungsebene festgelegt und übernimmt den Grundgedanken der neuen Gesetzgebung betreffend «Leistungsorientierte Gerichte» (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2004, in: GR 2005 S. 311 ff.). Mit der Zusammenlegung der beiden bisherigen obersten Gerichte zu einem Kantonsgericht (§ 61 Abs. 1) erhalten der Kantonsrat und der Regierungsrat eine einzige Behörde als Ansprechpartnerin für die gesamte kantonale Gerichtsbarkeit. Wie in Absatz 3 festgehalten, erstattet das Kantonsgericht dem Kantonsrat Bericht (vgl. §§ 73 Abs. 2 und 86^{bis} Abs. 3 Staatsverfassung).

§ 64 Aufsicht

Gemäss Absatz 1 soll – wie im bisherigem Recht (§§ 73 Abs. 1 und 86^{bis} Abs. 3 Staatsverfassung) – das Kantonsgericht die Aufsicht über die anderen Gerichte ausüben. Der Zweck der Aufsicht besteht darin, das ordnungsgemässe Funktionieren der Justiz sicherzustellen. Die Aufsicht im Sinn dieser Bestimmung betrifft die Verwaltungstätigkeit der unteren Gerichte und den äusseren Ablauf der Rechtsprechung; der Inhalt der Rechtsprechung ist Gegenstand der Überprüfung auf dem gesetzlich definierten Instanzenweg. Ebenfalls der Aufsicht des Kantonsgerichtes zu unterstellen sind die weiteren Justizbehörden, wie derzeit zum Beispiel die Betreibungs- und Konkursämter. Die Aufsicht des Kantonsgerichtes unterliegt der Oberaufsicht des Kantonsparlamentes (§ 48).

5. Ombudsstelle

Dieser Abschnitt umfasst einen einzigen Paragraphen über die Ombudsstelle. Die getrennte systematische Einordnung folgt aus der Funktion einer solchen Stelle, die weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat oder den Gerichten zugeordnet werden kann.

§ 65

Nach dem üblichen Modell gehört zum Aufgabenbereich einer kantonalen Ombudsstelle, Personen anzuhören und deren Anliegen dahingehend zu untersuchen, ob die Dienststellen der Verwaltung korrekt verfahren sind. Die Ombudsstelle kann bei Konflikten vermitteln; der aus dem Schwedischen stammende Begriff «Ombudsman» meint Schiedsmann. Eine Ombudsstelle ist von der Verwaltung unabhängig. Verfügungen können von ihr jedoch nicht aufgehoben und Verwaltungshandlungen nicht rückgängig gemacht werden. Ihre Kompetenzen beschränken sich in der Regel darauf, nachträglich Akten einzusehen und Befragungen und Besichtigungen

durchzuführen. Anschliessend kann sie Beanstandungen anbringen und Empfehlungen an die Behörde abgeben. Eine Ombudsstelle kann eine Kontroll- und Vermittlungsfunktion wahrnehmen und sowohl den Kantonsrat (Petitionen) wie die Gerichte (Rechtsmittelverfahren) entlasten. Nach der systematischen Einordnung im Verfassungsteil über die kantonalen Behörden ist die Ombudsstelle für kantonale Belange zuständig. Ob ihre Tätigkeit auf die Gemeinden ausgedehnt werden soll, ist im Gesetz zu bestimmen. Die unabhängige Stellung im Behördengefüge und die besondere Mittler- und Kontrollfunktion rechtfertigen eine verfassungsrechtliche Abstützung, auch wenn die Verfassungsbestimmung den Entscheid über die Schaffung einer Ombudsstelle dem Gesetzgeber überlässt.

VI. Gemeinden

Das Kantonsgebiet gliedert sich in Gemeinden und in die politischen, gerichtlichen und administrativen Einteilungen (§ 5). Unter den Gemeinden werden – im Gegensatz zur geltenden Staatsverfassung – nur noch die Einwohnergemeinden verstanden, womit der Prozess der Stärkung dieses Gemeindetyps in der Verfassung Ausdruck findet.

Den Gemeinden kommt im Entwurf der neuen wie in der geltenden Verfassung ein eigener Verfassungsteil zu. Ausser diesem spezifischen Teil sind für die Gemeinden weitere Bestimmungen massgebend: so die Grundsätze staatlichen Handelns (§ 2), die Grundrechte (§ 9), die staatlichen Aufgaben (§§ 10–14), die politischen Rechte (§§ 15–17) und die Bestimmungen über die Finanzordnung (§§ 74–76). Der vorliegende Verfassungsteil geht vom Konzept aus, dass die Gemeindeordnungen – zusammen mit dem kantonalen Gemeindegesetz – die (Organisations-)Verfassungen der Gemeinden bilden. Deshalb kann die kommunale Organisation in der Verfassung knapp gehalten werden.

Die Gemeindebestimmungen der heutigen Staatsverfassung sind seit 1. Januar 2002 in Kraft. Damals hatten sie primär zum Zweck, die Gemeindereform verfassungsrechtlich abzustützen. Weil die Aufgaben und die Finanzordnung der Gemeinden in je eigenen Verfassungsteilen geregelt sind, kann der Gemeindeteil knapp gefasst werden. Dazu kommen formelle Anpassungen an die Sprache der übrigen Verfassung.

§ 66 Stellung

Im Anschluss an § 87 der geltenden Staatsverfassung wird die rechtliche Stellung der Gemeinden im Kanton umschrieben. Gemäss Absatz 1 sind die Gemeinden Gebietskörperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts. Der Begriff der Gebietskörperschaft macht deutlich, dass jede Gemeinde ein eigenes Territorium, einen bestimmten Raum im Kantonsgebiet, als ihren Hoheitsbereich umfasst und dass sie sich aus der Gesamtheit der Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet zusammensetzt. Dieser Gemeindebegriff schliesst Gemeindestrukturen nach ausschliesslich funktionalen Kriterien (sogenannte Zweckgemeinden, die sich entlang einer einzelnen Aufgabe organisieren) aus. Die Gemeinden sind sodann mit substanziellen Befugnissen, den Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnissen, ausgestattet. Als Rechtsetzung gilt der Erlass von generell-abstrakten Regelungen, welche die Rechte und Pflichten von

natürlichen und juristischen Personen auf dem Gebiet der Gemeinde, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor der Gemeindebehörde regeln. Der allgemeine Begriff der Entscheidung ist weit zu verstehen; er beschränkt sich nicht nur auf Entscheide im Sinn des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Verfügungen).

Durch Absatz 2 wird die Gemeindeautonomie gewährleistet. Nach der Formel des Bundesgerichts ist eine Gemeinde in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht für diesen keine abschliessende Ordnung aufstellt, sondern ihn ganz oder teilweise den Gemeinden zur Regelung überlässt und ihnen dabei eine erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (vgl. zu einem Luzerner Fall BGE 102 Ia 564). Autonomiebereiche ergeben sich aus den selbst gewählten Gemeindeaufgaben wie aus den Aufgaben, die der Kanton den Gemeinden überträgt (vgl. § 67). Bei der Gemeindeautonomie handelt es sich um ein Rechtsinstitut des kantonalen Verfassungsrechts; nur in dem vom kantonalen Recht bestimmten Umfang wird es von der Bundesverfassung garantiert (Art. 50 Abs. 1 BV).

Der Umfang der Autonomie ist im Einzelnen vielschichtig – Organisation, Aufgaben, Finanzen – und in den verschiedenen Bereichen des staatlichen Handelns unterschiedlich. Deshalb muss er in der Gesetzgebung exakt umschrieben werden. Aus der gesetzlichen Regelung des kommunalen Handlungsspielraums ergibt sich die Verantwortung der Gemeinden. Nach der Verfassungsvorschrift hat der Kanton den Gemeinden einen möglichst grossen Spielraum zu belassen. Damit wird den rechtsetzenden Kantonsbehörden ein politischer Richtungsauftrag erteilt: Soweit wie in den zahlreichen Interessenabwägungen, welche den Gesetzgebungsprozess begleiten, möglich, sollen sich Regierungsrat und Kantonsrat am Leitgedanken einer substantziellen Gemeindeautonomie orientieren. Dies stärkt die Gemeinden als politische Einheiten und fördert dadurch die Bevölkerungsnähe sowie die unmittelbare demokratische Teilhabe auf Gemeindestufe.

§ 67 Aufgaben

Die Gemeinden haben eine grosse Bedeutung bei der Gestaltung der nahen Lebenswelt. Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung unterscheidet diese Bestimmung zwischen den eigenen Aufgaben der Gemeinden, über deren Erfüllung sie selbständig entscheiden, und den übertragenen Aufgaben. Übertragene Aufgaben werden den Gemeinden vom Kanton – ganz oder als Verbundaufgabe nur teilweise – zur Erfüllung zugewiesen. Die Unterteilung in eigene und übertragene Aufgaben ist summarisch zu verstehen, und es sind damit in der Verfassung keine Rechtsfolgen verbunden. Viele Bereiche lassen sich nicht zur Gänze einer Kategorie zuordnen. Ob eine Aufgabe den Gemeinden zur Erfüllung freisteht oder ihnen zugeteilt wird, hat der Gesetzgeber unter Wahrung der üblichen rechtsstaatlichen Grundsätze (§ 2: öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) und des Subsidiaritätsprinzips (§ 11) zu bestimmen. Wie bei der Umschreibung der Gemeindeautonomie in § 66 ist auch für den Aufgabenbereich keine Mindestregelung in die Verfassung aufgenommen worden, damit die staatliche Tätigkeit insgesamt flexibel über Gesetzesregelungen gesteuert werden kann. Dass eine Gemeinde ihre eigene Organisation festlegt, ihre Finanzen verwaltet und ihre Interessen nach aussen vertritt, ergibt sich unmittelbar aus ihrer körperschaftlichen Organisation. Zur Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und mit dem Kanton siehe §§ 69 und 70, zur kantonalen Aufsicht § 71.

§ 68 Organisation

Durch Absatz 1 werden die Gemeinden auf eine demokratische Organisation verpflichtet. Damit ist zur Hauptsache gemeint, dass sowohl die rechtliche Grundordnung der Gemeinde – die Gemeindeordnung – wie auch die Legitimation der Mitglieder der kommunalen Regierung – des Gemeinderates – auf den Volkswillen zurückgeführt sein müssen. Die Bestellung der Gemeinderäte durch direkte Volkswahl und der Erlass der Gemeindeordnung durch Volksabstimmung ist heute im Gemeindegesetz vorgeschrieben (vgl. §§ 10 und 13 Gemeindegesetz). Der in Absatz 1 verwendete Begriff der demokratischen Organisation lässt eine Vielzahl an Einrichtungen und Instrumenten, Zuständigkeiten und Verfahren zu. Auch eine repräsentative Organisation mit einem Gemeindeparlament (Einwohnerrat) ist demokratisch im Sinn von Absatz 1. Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung und Urnenentscheide sind grundsätzlich gleichwertig.

Absatz 2 orientiert über die wichtigsten Gemeindebehörden: die Stimmberechtigten in ihrer Gesamtheit, den Gemeinderat und allenfalls ein Gemeindeparlament. Die Einrichtung eines Parlamentes ab einer bestimmten Gemeindegrösse wird nicht vorgeschrieben. Heute haben die fünf folgenden Gemeinden mit 12 000 bis 60 000 Einwohnern ein Gemeindeparlament: Emmen, Horw, Kriens, Littau und Luzern. Die Verfassungsbestimmung führt die funktionellen Organbezeichnungen auf und schliesst dadurch andere Bezeichnungen (wie Stadtrat, Einwohnerrat) nicht aus.

Absatz 3 hält als besondere Wählbarkeitsvoraussetzung fest, dass in eine Gemeindebehörde nur gewählt werden kann, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

§ 69 Zusammenarbeit der Gemeinden

Unter den Gemeinden bestehen eine Vielzahl von wirtschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verflechtungen. Die Zusammenarbeit der Gemeinden wurde in den letzten Jahren immer wichtiger, um zweckmässige und finanziell tragbare Lösungen zu erreichen. Die Zusammenarbeit findet üblicherweise ihren Ausdruck in der Schaffung von Gemeindeverbänden, im Abschluss von Verträgen oder in der Gründung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (§ 13). Die Gemeinden sollen aus Sicht der Verfassung grundsätzlich selber entscheiden, ob sie eine vom Kanton übertragene Aufgabe allein oder zusammen mit anderen Gemeinden erfüllen und in welcher Form sie die gesetzlich vorgeschriebene Qualität oder Quantität erreichen wollen. Absatz 1 ist deshalb offen formuliert (so schon § 87 Abs. 3 Staatsverfassung).

Die Zusammenarbeit im Sinn dieses Paragraphen ist zu unterscheiden von der Vereinigung von Gemeinden (vgl. § 72 Abs. 3). Gemeindevereinigungen verschmelzen die politischen Behörden und die Gemeindeverwaltungen. Demgegenüber bleiben bei Zusammenarbeitsformen die Gemeinden als Gebietskörperschaften mit eigenen Organen und Befugnissen erhalten. Die Gemeindezusammenarbeit ist sodann von der Bildung von regionalen Gebietskörperschaften zu unterscheiden. Regionale Gebietskörperschaften würden eine (flächendeckende) institutionelle Zwischenebene zwischen Kanton und Gemeinden bilden. Ein einheitliches Regionenmodell gibt es allerdings nicht. Je nach Ausgestaltung kommen Gemeindeverbände mit mehreren Aufgaben den Regionalkörperschaften sehr nahe. Der Verfassungsentwurf sieht keine regionalen Gebietskörperschaften vor (§ 5), lässt aber die rechtliche Form

der kommunalen Zusammenarbeit offen, womit sie für die Zukunft entwicklungsfähig bleibt.

Bei der Zusammenarbeit sind die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Gemeinden zu wahren (Abs. 1 Satz 2). Eine genügende Mitwirkung wird hauptsächlich durch Wahlen sowie Antrags- und Entscheidungsrechte der Stimmberechtigten erreicht. Der Auftrag der Verfassung richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber: er hat dafür zu sorgen, dass das Erfordernis der demokratischen Organisation der Gemeinden (§ 68 Abs. 1) nicht durch unzulässige Formen der Zusammenarbeit ausgehöhlt wird. Aber auch die Gemeinden selbst haben sich für die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung einzusetzen, wo das Gesetz Handlungsspielraum offen lässt.

Das Gesetz soll einer kantonalen – in der Regel politischen – Behörde die Möglichkeit einräumen können, einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden eine Zusammenarbeitsverpflichtung aufzuerlegen (Abs. 2). Der Verfassungsentwurf betont, dass eine solche Verpflichtung nur im Hinblick auf eine bestimmte Aufgabe auferlegt werden soll. Gestützt auf das Gesetz kann die Behörde zum Beispiel den Beitritt zu einem Gemeindeverband oder die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft festlegen (§ 53 Gemeindegesetz), oder die Verpflichtung kann in einem Entscheid über gemeinsame Planungs-, Bau- und Unterhaltsarbeiten für notwendige Infrastrukturen bestehen. Eine solche Zusammenarbeitsverpflichtung auf Verfassungsstufe kann verhindern, dass eine Gemeinde ihre Autonomie zulasten anderer Gemeinden ausspielt. Im Übrigen sind bei der Festlegung der Zusammenarbeitsverpflichtung die üblichen rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten, insbesondere das Rechtsgleichheitsprinzip, das Willkürverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Absatz 3 stellt klar, dass die Gemeindegemeinschaft im Sinn des Absatzes 1 für die Luzerner Gemeinden nicht an den Kantonsgrenzen aufhören muss.

§ 70 Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden

Der Grundsatz der Partnerschaftlichkeit in der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden wurde im Rahmen der Gemeindereform formuliert (vgl. § 89 Abs. 1a Staatsverfassung). Es wird ein bestimmtes Verhalten zwischen den Behörden des Kantons und den Gemeindebehörden postuliert. Dieses ist rechtlich nicht einforderbar, sondern muss als staatspolitischer Grundsatz gelebt werden. In diesem Sinn behält ihn Absatz 1 bei.

Durch Absatz 2 wird ausgedrückt, dass der Kanton ein Interesse an der Weiterentwicklung der Gemeinden hat. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und ihre Wirtschaftlichkeit soll nicht nur gesichert, sondern gesteigert werden. Der Begriff der Leistungsfähigkeit nimmt auch Bezug auf die politischen Funktionen der Gemeinden als direktdemokratische Körperschaften, welche lokale Selbstbestimmung ermöglicht. Gefördert werden soll die Zusammenarbeit der Gemeinden unter anderem durch die Unterstützung von Gebietsreformen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, durch eine Gesetzgebung, die kommunale Zusammenarbeit zulässt (Abs. 2 Satz 2) und durch die kantonale Aufsicht über die Gemeinden (§ 71). Zu den Grundsätzen der kommunalen und kantonalen Aufgabenerfüllung siehe §§ 10–14.

§ 71 Aufsicht

Mit Absatz 1 wird der Grundsatz der Selbstaufsicht der Gemeinden festgehalten; er wird der Aufsicht durch den Kanton (Abs. 2 und 3) vorangestellt. Die Gemeinden sollen bei der Erfüllung der eigenen wie der übertragenen Aufgaben und bei der Einrichtung ihrer Aufbau- und Ablauforganisation für eine wirksame Kontrolle und Steuerung im Sinn einer umfassenden Qualitätssicherung sorgen. Die kantonale Aufsicht greift erst in einer zweiten und dritten Stufe ein, nämlich zunächst unterstützend (Abs. 2 Satz 1), dann mit den eigentlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Abs. 2 Satz 2). Die Organisation der kantonalen Aufsichtsbehörde und der Katalog der aufsichtsrechtlichen Massnahmen sollen im Gesetz bestimmt werden, um eine zweckmässige und abgestufte Aufsicht zu gewährleisten. Da der Kanton gestützt auf die Bundesverfassung und kraft seines Hoheitsrechts für das ganze Kantonsgebiet verantwortlich ist, muss er Massnahmen bis hin zur Bevormundung der Gemeinde ergreifen können, wenn sie nicht mehr handlungsfähig ist oder die Handlungsunfähigkeit droht (vgl. § 103 Gemeindegesetz).

Absatz 3 regelt die wichtige Aufsicht über die kommunale Gesetzgebung. Durch Gesetz kann die Genehmigungspflicht für kommunale Erlasse (meist Reglemente) festgelegt werden, oder sie ist, wo eine solche bereits von Bundesrechts wegen erforderlich ist, zu organisieren. Die kantonale Prüfungsbefugnis soll sich auf eine Rechtmässigkeitskontrolle beschränken, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht (vollständige oder teilweise Ermessenskontrolle) oder von Bundesrechts wegen vorsehen muss.

Im Vergleich zu § 87 Absatz 4 der geltenden Staatsverfassung ergibt sich eine Stärkung der Gemeindeautonomie.

§ 72 Veränderungen in Bestand und Gebiet der Gemeinden

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass Veränderungen in Bestand und Gebiet von Gemeinden durch die Stimmberechtigten der betroffenen kommunalen Gemeinwesen zu beschliessen sind. Bei Veränderungen im Gemeindebestand werden Gemeinden durch Vereinigung oder Aufteilung aufgelöst oder neu gegründet, was durch einen Vertrag oder einen rechtsetzenden Erlass zu regeln ist. Veränderungen im Gemeindegebiet liegen vor, wenn die Gemeindegrenzen verlegt werden, ohne dass Gemeinden neu gegründet oder aufgelöst werden (vgl. §§ 58 und 67 Gemeindegesetz).

In Absatz 2 wird die zuständige kantonale Behörde bezeichnet, welche den Gemeindeentscheid genehmigt. Der Kantonsrat soll – nicht zwingend in der Form des Gesetzes, wie nach § 94^{bis} Absatz 1 der geltenden Staatsverfassung – die Genehmigung erteilen. Die Zuständigkeit des Kantonsrates rechtfertigt sich aus der politischen Bedeutung von Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden und aus den Auswirkungen auf die Organisation und die Finanzen. Bei Verlegungen von Gemeindegrenzen wird der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde bezeichnet (vgl. § 68 Gemeindegesetz und § 26 Gesetz über Geoinformation und Vermessung, SRL Nr. 29).

Mit der Gemeindeautonomie ist keine Bestandes- und Gebietsgarantie verbunden. Gemäss Absatz 3 soll deshalb der Kantonsrat Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden beschliessen können. Anknüpfungspunkt eines solchen Entscheids bildet die Aufgabenerfüllung. Die Verpflichtung, staatliche Aufgaben wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen, erstreckt sich auch auf die Gemeinden (vgl. § 14). Ist eine

Gemeindevereinigung oder -aufteilung aufgrund einer Gesamtbetrachtung über die gesamte Gemeindetätigkeit hinweg erforderlich, soll das Parlament eine solche beschliessen können, da ihm die Gesamtverantwortung für die gesetzlich verankerte Aufgabenordnung zukommt. Auch wenn die Zwangsvereinigung oder -aufteilung einen Ausnahmefall darstellen dürfte, soll die Verfassung für Veränderungen im Gesamtinteresse eine offene Regelung enthalten.

Das Verfahren für den Kantonswechsel von Gemeinden oder Gemeindeteilen, welches Absatz 4 umschreibt, ist in der Bundesverfassung geregelt. Gemäss Artikel 53 Absätze 2–4 BV bedürfen Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in Form eines Bundesbeschlusses. Grenzvereinigungen können die Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen; der Bund ist daran nicht beteiligt.

§ 73 Korporationen

Die Korporationen gehen auf die mittelalterlichen Dorfgenossenschaften zurück. Im 19. Jahrhundert entstanden daraus im Kanton Luzern die Einwohner- und die Korporationsgemeinden, denen bestimmte Aufgaben und gewisse Gemeindgüter zugewiesen wurden. Derzeit bestehen im Kanton Luzern 87 Korporationsgemeinden. Bei den Personalkorporationen ergibt sich die Zugehörigkeit aufgrund von bestimmten persönlichen Eigenschaften, bei Realkorporationen aufgrund von Eigentum an bestimmten Liegenschaften; daneben gibt es gemischte Korporationen. Die Korporationen besitzen traditionelle Allmendgüter (Wald, Weiden und Bauten), einige auch Wasserversorgungsanlagen oder Vermögensbestände aus neuerer Zeit (wie Restaurants, Skilifte).

Mit der Bestimmung wird eine Änderung der Rechtsstellung der bisherigen Korporationsgemeinden hin zu Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gemeindecharakter ermöglicht. Damit können insbesondere administrative Vereinfachungen geprüft werden. Das Nähere wird das Gesetz zu bestimmen haben.

VII. Finanzordnung

Die geltende Staatsverfassung enthält nur verstreut einzelne finanzrechtliche Regelungen. Mit einem eigenen Verfassungsteil über die Finanzordnung können die grundsätzlichen Bestimmungen über den Finanzhaushalt, die Finanzmittel und den Finanzausgleich systematisch geordnet werden. Die Bestimmungen sollen den Kanton und die Gemeinden erfassen, da ihre Finanzhaushalte über die Aufgaben- und Einnahmenezuteilung miteinander verflochten sind. Zwar besitzen die Gemeinden Finanzautonomie (vgl. § 66 Abs. 2), ihre finanziellen Belange sind jedoch rechtlich und wirtschaftlich über Transferzahlungen, Steuerveranlagungen und anderes mit den Kantonsfinanzen verknüpft, weshalb sich eine gesamthafte Behandlung in der Verfassung rechtfertigt.

Zum Finanzrecht gehören auch die Regeln über die Volksrechte beim Finanzreferendum und über die Finanzkompetenzen der Behörden (Kantonsrat und Regierungsrat). Diese Regelungen sind unter den politischen Rechten (§§ 22 und 23) und im Behörden-Teil (§§ 45 und 56) enthalten, da deren inhaltliche Anknüpfungen die finanzrechtlichen Aspekte überwiegen.

§ 74 Finanzhaushalt

Als grundlegende Anforderungen an die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden sind die Wirtschaftlichkeit und die Wirksamkeit zu nennen (Abs. 1). Eine wirtschaftliche Haushaltsführung teilt die (finanziellen) Mittel nach der Dringlichkeit der Aufgaben ein, sucht mit möglichst wenig Aufwand das (gesetzlich definierte) öffentliche Interesse zu befriedigen und bezieht besondere Nutzniesser oder Verursacherinnen einer staatlichen Tätigkeit in deren Finanzierung ein. Dieser Wirtschaftlichkeitsgrundsatz bezieht sich auf den Einsatz der Finanzmittel und ist weniger umfassend zu verstehen als im Verfassungsteil über die Aufgaben von Kanton und Gemeinden (vgl. §§ 12 und 14 sowie 72 Abs. 3). Nach dem Grundsatz der Wirksamkeit sind die Haushaltmittel so einzusetzen, wie sie die grösste Wirkung hervorbringen vermögen.

Absatz 2 schreibt den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts für den Kanton und die Gemeinden vor. Das Ausgleichsgebot fordert, dass möglichst keine Aufwandüberschüsse herbeigeführt werden und keine Fehlbeträge entstehen sollen. Die Konsequenz des Ausgleichsgebots ist, dass sich die Ausgaben grundsätzlich nach den Einnahmen zu richten haben. Ist der mittelfristige Haushaltsausgleich gefährdet, hat der Regierungsrat (bzw. in der Gemeinde der Gemeinderat) gemäss seiner Planungsverantwortung die Ausgabenbedürfnisse zu prüfen und dem Kantonsparlament (beziehungsweise dem Gemeindeparlament oder den Stimmberechtigten) die erforderlichen Massnahmen vorzuschlagen (Ausgabenkürzungen, Einnahmenerhöhungen usw.). Aus den Absätzen 1 und 2 ergibt sich der Zusammenhang, dass in erster Linie eine wirtschaftliche Verwendung der Finanzmittel anzustreben ist und dass, wenn dies nicht genügt, eine Einschränkung der Bedürfnisse durch Einsparungen im Finanzhaushalt vorzunehmen ist, sofern nicht weitere Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Im Vergleich zur geltenden Staatsverfassung (§ 52^{bis} Abs. 1) wird in Absatz 2 die Formulierung der sogenannten Schuldenbremse leicht geändert. Gewählt wurde eine allgemein verständliche Umschreibung, die finanztechnische Ausdrücke beiseite lässt. Zudem wird kein Zeitraum mehr festgelegt, innert dem die Bilanzfehlbeträge abzubauen sind. Damit wird eine auf die Gemeinden zugeschnittene Regelung auf Gesetzesstufe ermöglicht. Die Formulierung ändert nichts daran, dass die Abtragung von Bilanzfehlbeträgen nur mittelfristig erfolgen kann.

Im Interesse der wirtschaftlichen und wirksamen Mittelverwendung (Abs. 1) sind die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden unabhängig und fachkundig zu prüfen. In Absatz 3 ist dieser Grundsatz von Verfassungsrang festgehalten. Das Finanzkontrollgesetz (SRL Nr. 615) hat unabhängige Finanzkontrollorgane eingesetzt.

§ 75 Beschaffung von Mitteln

Diese Bestimmung hält die wichtigsten Einnahmequellen fest. Wie aus dem Einleitungssatz hervorgeht, ist die Aufzählung nicht abschliessend. Einnahmen können auch aus Unternehmen und Anstalten öffentlicher Gemeinwesen stammen (z. B. Verkauf von Strom und Wasser durch kommunale Werke). Nicht ausgeschlossen sind auch Nebeneinnahmen aus gewinnorientierter Tätigkeit in einzelnen Verwaltungszweigen.

Die wichtigsten Finanzmittel sind die Steuern und die anderen Abgaben (Gebühren, Konzessionsabgaben u. Ä.), wobei auf die Unterschiede zwischen den Kategorien aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht eingegangen werden muss. Weitere finan-

zielle Mittel bilden die Leistungen des Bundes und Dritter (Subventionen usw.), die Erträge (z. B. aus der Grundstücksbewirtschaftung) und die Darlehens- und Anleihenbeträge. Mit der Aufzählung der Vermögenserträge als Finanzmittel (Unterabs. c) geht die Verfassung davon aus, dass Kantone und Gemeinden die Vermögenswerte unter Anwendung moderner Bewirtschaftungsmethoden marktgerecht verwalten.

§ 76 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich gleicht die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden aus. Abhängig von ihren strukturellen Voraussetzungen haben sich die Gemeinden unterschiedlich entwickelt. Unterschiedliche Einnahmen und besondere Lasten (wie topografische oder soziodemografische Faktoren) machen einen angemessenen finanziellen Ausgleich erforderlich. Mit den Massnahmen des Finanzausgleichs wird langfristig direkt auf die Struktur des Kantons eingewirkt. Zu grosse Ungleichheiten unter den Gemeinden sind staatspolitisch nicht erwünscht. Diese wichtige Funktion des Finanzausgleichs rechtfertigt eine – im Vergleich zu § 89 Absatz 1c der heutigen Staatsverfassung herausgehobene – Regelung auf Verfassungsstufe. Das Nähere ist im Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610) enthalten.

VIII. Religionsgemeinschaften

Die Bundesverfassung weist die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat den Kantonen zu (Art. 72 Abs. 1 BV). Das kantonale Religionsrecht findet vorliegend in einem eigenständigen Verfassungsteil über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften seine Grundlage. Bisher fanden sich zwei Bestimmungen im Gemeindeteil der Staatsverfassung (§§ 91 und 92).

§ 77 Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung von Religionsgemeinschaften in der Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht. In Absatz 1 ist die Anerkennung der heute bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften – der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern, der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern und der Christkatholischen Kirchgemeinde Luzern – umschrieben. Absatz 2 ist die Grundlage für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Anerkennungsmöglichkeit besteht grundsätzlich schon heute, wurde doch der Begriff der Konfession gemäss § 92 der Staatsverfassung weit verstanden und insbesondere nicht auf christliche Vereinigungen beschränkt. Mit Absatz 2 wird nun eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen und des Verfahrens angestrebt. Die Schaffung gesetzlicher Voraussetzungen gewährleistet die Durchsetzung der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze und sichert die Integrationswirkung der Anerkennung. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass nicht unbedingt die religiösen Gemeinschaften im engeren Sinn die Anerkennungsbedingungen zu erfüllen haben. Vielmehr genügt es, wenn die von der Religionsgemeinschaft gebildete öffentlich-rechtliche Körperschaft die Voraussetzungen erfüllt. Es muss für andere Religionsgemeinschaften wie bisher schon für die römisch-katholische Kirche möglich sein, eine duale Struktur (mit einem im engeren Sinne religiösen bzw. kirchenrechtlichen und einem staatskirchenrechtlichen Teil) einzurichten.

§ 78 Organisation und Finanzierung

Die Autonomie der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Abs. 1 Satz 1) ist Ausdruck des sogenannten korporativen Aspekts der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Im Rahmen der Autonomie können die Religionsgemeinschaften eigenes Recht schaffen. Die Verfassung verpflichtet sie, die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass zu regeln (Abs. 1 Satz 2). Dieser Organisationserlass (die «Kirchenverfassung») ist den im Sinn von § 15 stimmberechtigten Angehörigen der Religionsgemeinschaft zum Beschluss vorzulegen. Der Erlass kann aber den Kreis der Stimmberechtigten erweitern und insbesondere das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen. Ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer ist heute bereits aufgrund von § 4 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes möglich. Die Autonomie der Religionsgemeinschaften erstreckt sich gemäss Absatz 2 auch auf die Gliederung in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften («Kirchgemeinden»).

Absatz 3 gibt den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Möglichkeit, sich durch Steuern zu finanzieren. Den Kirchen (und – nach erfolgter Anerkennung – anderen Religionsgemeinschaften) bleibt die hauptsächliche Einnahmequelle gesichert, indem sie weiterhin bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern erheben können. Die Erträge aus der Besteuerung juristischer Personen sind zweckgebunden für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen, mithin für Aktivitäten der Religionsgemeinschaften, die im allgemeinen Interesse liegen (Abs. 4). Damit wird die der Kirchensteuer für juristische Personen erwachsenen Kritik begegnet, wie sie zum Teil auch im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht wurde.

Absatz 5 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Einzelheiten.

IX. Änderung der Kantonsverfassung

Dieser Teil enthält zwei Paragraphen über die Verfassungsrevision (vgl. zudem §§ 19 und 22 Unterabs. a). Das Verfahren zur Totalrevision der Verfassung (§§ 32, 33 und 34^{ter} Staatsverfassung) ist künftig im Gesetz zu regeln.

§ 79 Grundsatz

Der Paragraph nimmt Artikel 51 Absatz 1 der Bundesverfassung auf. Die Initiative für eine Änderung kann sowohl von den Stimmberechtigten als auch von den Behörden ausgehen.

§ 80 Teilrevision

Der Paragraph präzisiert für den Fall der Teilrevision, dass damit sowohl eine einzelne Verfassungsbestimmung als auch mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen geändert werden können. Das Erfordernis der Einheit der Materie ist nicht nur bei Volksinitiativen, sondern auch bei Änderungen auf Anstoss der Behörden zu beachten.

X. Schlussbestimmungen

Dieser Teil enthält die Schlussbestimmungen über die Aufhebung der bisherigen Verfassung und das Inkrafttreten der neuen Verfassung einschliesslich des Übergangsrechtes.

§ 81 Aufhebung der Staatsverfassung

Mit der Totalrevision wird das bisher geltende Verfassungsrecht aufgehoben und durch neues Verfassungsrecht ersetzt. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung (§ 85) erlischt die bisherige Verfassung. Vorbehalten bleibt die zeitlich beschränkte Weitergeltung bisherigen Verfassungsrechts (§ 82 Abs. 3–6).

§ 82 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts

Auf die Verfassung stützt sich das übrige kantonale Recht. Absatz 1 regelt die Folge der formellen Verfassungswidrigkeit von generell-abstrakten Normen. Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zur formellen Aufhebung. Damit wird das Inkrafttreten der Verfassung nicht verzögert. Die altrechtlichen Erlasse (z. B. Regelungen ausserhalb der Zuständigkeitsordnung von § 43 Abs. 4) sollen in absehbarer Zeit angepasst werden. Deshalb spricht die Sachüberschrift von «beschränkter» Weitergeltung. Diese Erlasse sind nach dem Verfahren und in die Formen der neuen Verfassung überzuführen.

Es ist nicht zweckmässig, mit der Aufhebung der geltenden Verfassung alle gewählten Behördenmitglieder abzurufen und neu zu wählen. Bis zum Ablauf der Amtsperiode bleiben sie nach bisherigem Recht in ihrem Amt (Abs. 2). Für Ersatzwahlen vor Neuwahlen gelten bereits die Bestimmungen dieser Verfassung. Die Übergangsregelung betrifft insbesondere die bisher durch Volkswahlen bestimmten Richterinnen und Richter, für die zukünftig der Kantonsrat Wahlbehörde ist (vgl. § 83 Abs. 1).

Die neue Verfassung kennt nur noch ein einziges oberstes kantonales Gericht, das Kantonsgericht, und regelt dessen Organisation und Aufgaben (§§ 61, 63 und 64). Damit dieses Gericht eingesetzt werden kann, ist die Gerichtsorganisation auf Gesetzesstufe festzulegen. Bis dahin sollen die in Absatz 3 erwähnten Bestimmungen der Staatsverfassung von 1875 weitergelten, damit keine Regelungslücke entsteht.

Da die Wahlkreise für die Wahl des Kantonsparlamentes neu zu bilden sind (§ 18 Abs. 2), wird in Absatz 4 verdeutlicht, welche Wahlkreiseinteilung bis dahin gilt. Es handelt sich um die bisherigen sechs Wahlkreise (vgl. § 95 Stimmrechtsgesetz in Verbindung mit § 16 Gerichtsorganisationsgesetz und Anhang zum Gemeindegesetz).

Die bei Inkrafttreten der neuen Verfassung zur Unterschriftensammlung anhängig gemachten Initiativen und Referendum und die vom Grossen Rat verabschiedeten, aber noch nicht rechtskräftigen Vorlagen sollen nach bisherigem Verfahren behandelt werden (Abs. 5). Zu denken ist namentlich auch an Volksinitiativen zur Mitwirkung im Bund (§ 38 Staatsverfassung), welche die neue Verfassung nicht mehr vorsieht.

In Absatz 6 sind einzelne Bestimmungen der bisherigen Staatsverfassung, die durch die neue Verfassung zu untergeordnetem Recht herabgestuft werden, aber bis zu einer gesetzlichen Regelung weitergelten sollen, aufgeführt. Die Weitergeltung dieser Einzelbestimmungen soll Lücken vermeiden und stellt den geordneten Übergang sicher. Sobald der Gesetzgeber über die Überführung der aufgeführten Regelungen beschlossen hat und der Erlass, die Änderung oder der Verzicht rechtsgültig geworden ist, entfallen diese übergangsrechtlichen Bestimmungen aus dem Verfassungsrecht.

§ 83 Neuwahlen

Diese Bestimmung legt das Wahljahr für die Neuwahlen nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung fest (Abs. 1–3). Mit Absatz 3 wird die Amtsdauer und der Wahltermin für die Luzerner Mitglieder des Ständerates an die Regelung für den Schweizerischen Nationalrat gekoppelt. Der heutige Wahlrhythmus wird beibehalten.

§ 84 Formelle Anpassung von Teilrevisionen

Zwischen der Verabschiedung der neuen Verfassung durch das Parlament und deren Inkrafttreten werden möglicherweise von Ihrem Rat und den Stimmberechtigten noch Änderungen der bisherigen Staatsverfassung beschlossen. Der Paragraph regelt die Überführung von Änderungen der bisherigen Verfassung, über die kurz vor Inkrafttreten der neuen Verfassung die Volksabstimmung stattgefunden hat. Im Gegensatz zu Teilrevisionen, über die vor Abschluss der Parlamentsarbeiten abgestimmt werden konnte und die in die neue Verfassung integriert werden konnten, bestand bei noch jüngeren Vorlagen aus zeitlichen Gründen gar nicht die Möglichkeit, sie in die neue Verfassung einzubauen.

§ 85 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verfassung wird durch die Verfassung selbst bestimmt. Das Datum kann definitiv erst mit dem absehbaren Abschluss der Beratungen in Ihrem Rat festgelegt werden. Denkbar erscheint ein Inkrafttreten am 1. Januar 2008.

Die neue Verfassung ist dem Bund zur Gewährleistung einzureichen (Art. 51 Abs. 2 BV). Der Gewährleistungsbeschluss der Bundesversammlung wirkt nicht konstitutiv und kann auch erst nach dem Inkrafttreten erfolgen. Das Inkrafttreten ist somit nicht von der Gewährleistung abhängig zu machen.

I. Auswirkungen

Als Grundgesetz hat die Kantonsverfassung keine unmittelbaren personellen und finanziellen Auswirkungen. Von vornherein keine direkten Kostenfolgen haben Bestimmungen, die eine Kann-Formulierung aufweisen (z. B. § 65 Ombudsstelle). Die Auswirkungen von offenen Verfassungsbestimmungen und Grundsatzregelungen hängen davon ab, wie sie in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis umgesetzt werden (z. B. § 5 Abs. 3 Einteilung des Kantonsgebietes für Gerichts- und Verwaltungsaufgaben, § 10 Aufgaben von Kanton und Gemeinden, § 12 Grundsätze der Aufgabenerfüllung).

Wo Verfassungsbestimmungen nicht direkt anwendbar sind und nicht bereits im untergeordneten Recht enthalten sind, ist ein Anschlussgesetz zu schaffen oder eine Gesetzesänderung einzuleiten (namentlich § 18 Abs. 2 Einteilung der Wahlkreise, § 33 Abs. 3 Öffentlichkeitsprinzip, § 61 Kantonsgericht, § 77 Anerkennung von Religionsgemeinschaften). Deren Ausgestaltung hat Einfluss auf die Kosten. Wo neue Verfahren eingerichtet werden, können die Kosten zum grossen Teil durch Gebühren gedeckt werden. Sind Verfahren abzuändern, können Abläufe vereinfacht und so Aufwandreduktionen erzielt werden. Das von der Verfassung ausgelöste Gesetzgebungs-

programm ist im Einzelnen mit den Gesetzesanpassungen zu koordinieren, die durch kantonale Projekte ausserhalb des Totalrevisionsprozesses oder durch den Bund ausgelöst wurden.

K. Anträge

Über den Entwurf einer neuen Verfassung hat der Grosse Rat zu beraten (§ 33 Abs. 1 und 3 Staatsverfassung). Der von Ihrem Rat nach zweimaliger Beratung angenommene Entwurf ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (vgl. § 34^{ter} Abs. 2 Staatsverfassung).

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer neuen Kantonsverfassung zuzustimmen. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den Stimmberechtigten eine Variantenfrage zum Stimmrecht vorzulegen. Gemäss dem Entwurf (§ 15 Abs. 2) können die Gemeinden den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern nach Massgabe des kantonalen Gesetzes das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gewähren. Variantenabstimmungen haben zum Zweck, dass zu umstrittenen und heiklen Einzelfragen verschiedene Lösungen vorgelegt werden können, damit die Gefahr der Ablehnung des gesamten Entwurfs in der Volksabstimmung wegen einer einzelnen Regelung reduziert wird.

Entwurf einer neuen Verfassung des Kantons Luzern (SRL Nr. 1)

Die Luzernerinnen und Luzerner, in Verantwortung vor Gott, gegenüber den Mitmenschen und der Natur und im Bestreben, Luzern als starken Kanton weiterzuentwickeln, geben sich folgende Verfassung:

I. Allgemeines

§ 1 *Kanton Luzern*

¹ Der Kanton Luzern ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2 *Grundsätze staatlichen Handelns*

¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

§ 3 *Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung*

¹ Jede Person hat die Pflichten zu erfüllen, die ihr durch die Rechtsordnung auferlegt werden.

² Sie trägt Verantwortung für sich selbst und Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung der Lebensgrundlagen.

³ Sie trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

§ 4 *Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen*

¹ Der Kanton wirkt an der Gestaltung des Bundes mit und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

² Er wahrt seine Interessen beim Bund.

³ Er nimmt seinen Gestaltungsspielraum bei der Erfüllung der Aufgaben wahr, die ihm der Bund überträgt.

⁴ Er arbeitet mit den anderen Kantonen zusammen.

§ 5 *Gliederung des Kantons*

¹ Das Kantonsgebiet gliedert sich in Gemeinden.

² Es wird in Wahlkreise aufgeteilt.

³ Zur Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben können weitere Einteilungen gebildet werden.

§ 6 *Amtssprache*

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 7 *Wappen*



Das Wappen des Kantons ist hälftig gespalten in Blau und Weiss.

§ 8 *Hauptort*

Hauptort des Kantons ist die Stadt Luzern.

II. Grundrechte

§ 9 *Gewährleistung der Grundrechte*

¹ Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

² Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet, namentlich

- a. die rechtsstaatlichen Garantien,
- b. die Freiheitsrechte,
- c. die sozialen Grundrechte.

III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

§ 10 *Aufgaben*

Kanton und Gemeinden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen durch die Gesetzgebung übertragen sind, namentlich in den Bereichen

- a. öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- b. wirtschaftliche Entwicklung,
- c. Bildung,
- d. Gesundheit,
- e. soziale Sicherheit,
- f. Raumplanung,
- g. Verkehr und Infrastruktur,
- h. Umweltschutz,
- i. Kultur.

§ 11 *Subsidiarität*

¹ Kanton und Gemeinden beachten bei der Übernahme, der Zuteilung und der Erfüllung von Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne und Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können.

§ 12 *Grundsätze der Aufgabenerfüllung*

¹ Kanton und Gemeinden beachten bei der Erfüllung von Aufgaben, dass

- a. Würde, Recht und Freiheit der Personen geschützt sind,
- b. die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft anerkannt ist,
- c. die öffentliche Ordnung gewahrt wird,
- d. die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden,
- e. die wirtschaftliche Entwicklung allen dienen soll.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst.

³ Der Kanton kann seine Aufgaben dezentral erfüllen, wenn sie sich dafür eignen und der wirtschaftliche Einsatz der Mittel es erlaubt.

§ 13 *Übertragung von Aufgaben*

¹ Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

² Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen.

³ Das Gesetz stellt den Rechtsschutz und die Aufsicht sicher.

§ 14 *Überprüfung der Aufgaben*

Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden.

IV. Politische Rechte und Bürgerrecht

1. Politische Rechte

a. Stimmrecht

§ 15 *Stimmberechtigung*

Das Stimmrecht steht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton Luzern politischen Wohnsitz haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Variante: zusätzlich Absatz 2

² Die Gemeinden können den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht gewähren. Das Gesetz regelt das Nähere.

(Der Text von § 15 wird zu Absatz 1.)

§ 16 *Inhalt des Stimmrechts*

Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und Initiativen und Referenden zu unterzeichnen, sowie das Recht, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

b. Wahlen

§ 17 *Volkswahlen*

Die Stimmberechtigten wählen

- a. den Kantonsrat,
- b. den Regierungsrat,
- c. die Luzerner Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates,
- d. den Gemeinderat,
- e. die Mitglieder des Gemeindeparlamentes, sofern ein solches besteht,
- f. weitere in der Rechtsordnung bezeichnete Behörden.

§ 18 *Wahlverfahren und Wahlkreise*

¹ Der Kantonsrat wird nach dem Proporzverfahren gewählt.

² Das Gesetz bestimmt ähnlich grosse Wahlkreise.

³ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ Der Regierungsrat und die Mitglieder des Ständerates werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Dabei bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

c. Initiativen

§ 19 *Verfassungsinitiative*

5000 Stimmberechtigte können die Einleitung des Verfahrens zur Totalrevision oder die Änderung einzelner Teile der Kantonsverfassung verlangen.

§ 20 *Gesetzesinitiative*

4000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen.

§ 21 *Verfahrensbestimmungen*

¹ Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt ein Jahr seit der amtlichen Veröffentlichung des Begehrens.

² Der Kantonsrat beschliesst die Annahme oder die Ablehnung der Initiative.

³ Für die Initiative auf Teilrevision der Kantonsverfassung und die Gesetzesinitiative gilt:

- a. Die Begehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden.
- b. Sie müssen die Einheit der Form und die Einheit der Materie beachten.
- c. Einer Initiative kann der Kantonsrat einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

d. Referenden

§ 22 *Obligatorisches Referendum*

Den Stimmberechtigten sind zur Abstimmung vorzulegen:

- a. der Beschluss über die Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung und Änderungen der Kantonsverfassung,
- b. Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als 25 Millionen Franken bewilligt werden; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend,
- c. interkantonale und andere Verträge, die für den Kanton Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken zur Folge haben,
- d. Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn der Kantonsrat dies beschliesst,
- e. Initiativen, die der Kantonsrat ablehnt,
- f. Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzbereinigungen,
- g. weitere im Gesetz vorgesehene Beschlüsse des Kantonsrates.

§ 23 *Fakultatives Referendum*

Den Stimmberechtigten sind auf Verlangen vorzulegen:

- a. Gesetze,
- b. Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von 3 bis 25 Millionen Franken bewilligt werden; bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse auszugehen; ist dieser nicht feststellbar, ist der zehnfache Betrag einer Jahresausgabe massgebend,
- c. interkantonale und andere Verträge, die für den Kanton Ausgaben von 3 bis 25 Millionen Franken zur Folge haben oder Gesetzesrecht beinhalten,
- d. weitere im Gesetz vorgesehene Beschlüsse des Kantonsrates.

§ 24 *Verfahrensbestimmungen zum fakultativen Referendum*

¹ 3000 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung verlangen.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung der Vorlage.

e. Mitwirkung durch Parteien

§ 25

¹ Die politischen Parteien wirken bei der Meinungs- und Willensbildung mit.

² Kanton und Gemeinden können sie in dieser Aufgabe unterstützen.

2. Bürgerrecht

§ 26

¹ Wer das Bürgerrecht einer Luzerner Gemeinde besitzt, ist Bürger oder Bürgerin des Kantons.

² Das Gesetz regelt die Einbürgerung.

V. Kantonale Behörden

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 27 *Grundsätze*

¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Kantonsgericht nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen Verfassung und Gesetz zuweisen.

² Keine Behörde übt ihre Macht unbegrenzt und unkontrolliert aus.

³ Die Behörden wirken zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

§ 28 *Wählbarkeit*

¹ In den Kantonsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte ist wählbar, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Das Gesetz kann für die Mitglieder der Gerichte weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.

§ 29 *Amtsdauer*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte werden für vier Jahre gewählt.

² Die Wahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates finden gleichzeitig statt.

§ 30 *Eid und Gelübde*

¹ Jedes Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte legt vor Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht ablegt, verzichtet auf das Amt.

§ 31 *Unvereinbarkeiten*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes können nur einer dieser Behörden angehören.

² Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten mit der Mitgliedschaft in diesen Behörden nicht vereinbar sind.

³ Es legt weitere Unvereinbarkeiten fest.

§ 32 *Immunität*

Wer von seinem Rederecht im Kantonsrat und in dessen Kommissionen Gebrauch macht, kann für seine Äusserungen rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 33 *Information und Einsichtnahme in amtliche Aufzeichnungen*

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit rechtzeitig über ihre Ziele und Tätigkeiten.

² In amtliche Aufzeichnungen kann Einsicht genommen werden, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Das Gesetz regelt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme sowie die Anwendung für die Gemeinden.

2. Kantonsrat

a. Organisation

§ 34 *Stellung und Zusammensetzung*

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde des Kantons und führt die Oberaufsicht.

² Er besteht aus 120 Mitgliedern.

§ 35 *Amtsantritt*

Nach der Neuwahl treten die Mitglieder des Kantonsrates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 36 *Sitzungen*

¹ Der Kantonsrat versammelt sich regelmässig zu Sitzungen.

² Ein Viertel seiner Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

⁴ Der Kantonsratspräsident oder die Kantonsratspräsidentin hat den Vorsitz.

§ 37 *Beschlussfassung*

¹ Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Verfassungsänderungen und Gesetze sind zweimal zu beraten.

³ Im Kantonsrat entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das Gesetz kann für bestimmte Geschäfte eine andere Stimmzahl festlegen.

§ 38 *Unabhängigkeit der Mitglieder*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates beraten und stimmen ohne Weisungen.

² Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

§ 39 *Kommissionen*

¹ Der Kantonsrat bildet aus seiner Mitte Kommissionen.

² Die Kommissionen beraten die Geschäfte vor, treffen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen sie über die vom Gesetz bezeichneten Verfahrensrechte und besonderen Untersuchungsbefugnisse.

³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können Ausnahmen beschliessen.

§ 40 *Fraktionen*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

² Fraktionen bestehen aus mindestens fünf Kantonsratsmitgliedern.

§ 41 *Verhältnis zum Regierungsrat*

Der Kantonsrat kann vom Regierungsrat die Vorbereitung von Geschäften verlangen, deren Behandlung in seiner Zuständigkeit liegt.

b. Aufgaben**§ 42** *Wahlen*

¹ Der Kantonsrat wählt

- a. aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für ein Jahr,
- b. seine Kommissionen,
- c. den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin für ein Jahr,

- d. auf Antrag des Regierungsrates den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin für vier Jahre,
- e. die Mitglieder der Gerichte und für zwei Jahre das Präsidium des Kantonsgerichtes.

² Das Gesetz kann weitere Wahlzuständigkeiten festlegen.

³ Bei seinen Wahlen berücksichtigt der Kantonsrat die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise.

§ 43 *Rechtsetzung*

¹ Der Kantonsrat erlässt die wichtigen Rechtssätze in der Form des Gesetzes.

² Zu den wichtigen Rechtssätzen gehören insbesondere die Bestimmungen, für welche die Kantonsverfassung ausdrücklich ein Gesetz vorsieht, und die wesentlichen Bestimmungen über

- a. die Rechtsstellung Einzelner, namentlich bei der Ausübung der politischen Rechte,
- b. die Organisation der Behörden und die Verfahren,
- c. die Aufgaben des Kantons und Zweck, Art und Umfang seiner Leistungen,
- d. den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe.

³ Das Gesetz kann die Befugnis, Rechtssätze zu erlassen, an den Regierungsrat, das Kantonsgericht oder die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beauftragten weiteren Personen und Organisationen übertragen, soweit dies nicht durch die Kantonsverfassung ausgeschlossen wird.

⁴ Der Kantonsrat kann in den Bereichen Organisation und Personal Verordnungen erlassen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

§ 44 *Planung*

Der Kantonsrat behandelt grundlegende Planungsvorlagen.

§ 45 *Finanzgeschäfte*

Der Kantonsrat beschliesst über

- a. die jährliche Festsetzung des Voranschlags und des Steuerfusses,
- b. die Ausgaben, welche die Befugnisse des Regierungsrates übersteigen,
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung und weiterer Rechnungen, soweit das Gesetz dies vorsieht.

§ 46 *Verträge*

¹ Der Kantonsrat genehmigt interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist.

² Der Regierungsrat konsultiert die Kommissionen des Kantonsrates zu Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss genehmigungspflichtiger Verträge.

§ 47 *Weitere Geschäfte*

Der Kantonsrat

- a. übt die Rechte auf Einreichung des fakultativen Referendums und der Kantonsinitiative beim Bund aus,
- b. entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und dem Kantonsgericht,
- c. beschliesst über Amnestien und Begnadigungen,
- d. behandelt Petitionen,
- e. entscheidet über die Gültigkeit von Volksinitiativen,
- f. behandelt weitere Geschäfte, die ihm das Gesetz zuweist.

§ 48 *Oberaufsicht*

¹ Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Geschäftsführung des Kantonsgerichtes.

² Er behandelt namentlich die Rechenschaftsberichte.

3. Regierungsrat

a. Organisation

§ 49 *Stellung und Zusammensetzung*

¹ Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons.

² Er besteht aus fünf Mitgliedern.

³ Der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin hat den Vorsitz.

§ 50 *Amtsantritt*

Nach der Gesamterneuerungswahl treten die Mitglieder des Regierungsrates ihr Amt am 1. Juli an.

§ 51 *Kollegialprinzip*

Der Regierungsrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

§ 52 *Verhältnis zum Kantonsrat*

¹ Der Regierungsrat bereitet die Geschäfte des Kantonsrates vor.

² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen teil und können Anträge stellen.

³ Der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin stellt die Koordination zwischen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat sicher und leitet die Staatskanzlei.

b. Aufgaben**§ 53** *Regierungstätigkeit*

Der Regierungsrat

- a. plant und koordiniert die Ziele und Mittel für die Erfüllung der kantonalen Aufgaben,
- b. vertritt den Kanton nach innen und aussen,
- c. pflegt die Beziehungen mit den Behörden inner- und ausserhalb des Kantons.

§ 54 *Rechtsetzung*

¹ Der Regierungsrat erlässt Vollzugsverordnungen und, soweit ihn das Gesetz dazu ermächtigt, weitere Verordnungen.

² Er kann in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Verordnungen zur Einführung übergeordneten Rechts erlassen. Diese Verordnungen sind innert zweier Jahre in das ordentliche Recht überzuführen.

³ Um ausserordentlichen Lagen, wie unmittelbar drohenden erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder sozialen Notständen, zu begegnen, kann der Regierungsrat die notwendigen Verordnungen erlassen. Diese Verordnungen fallen spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin.

§ 55 *Kantonale Verwaltung*

¹ Der Regierungsrat führt die kantonale Verwaltung und bestimmt ihre Aufgaben.

² Die Mitglieder des Regierungsrates stehen je einem Departement vor.

§ 56 *Finanzgeschäfte*

¹ Der Regierungsrat entwirft den Voranschlag und erstellt die Jahresrechnung sowie weitere Rechnungen.

² Er beschliesst über

- a. einmalige freibestimmbare Ausgaben bis zu dem im Gesetz festgelegten Betrag,
- b. nicht im Voranschlag enthaltene gebundene Ausgaben,

- c. die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens, insbesondere den Kauf und Verkauf von Grundstücken,
- d. die Beschaffung der für die Finanzierung notwendigen Mittel.

§ 57 *Verträge*

¹ Der Regierungsrat führt die Verhandlungen bei interkantonalen und anderen Verträgen.

² Er schliesst Verträge unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Kantonsrates ab.

³ Er ist allein für den Abschluss zuständig

- a. innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse,
- b. wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt.

§ 58 *Weitere Geschäfte*

Der Regierungsrat

- a. sorgt für die Umsetzung der Gesetzgebung und der Beschlüsse des Kantonsrates sowie für die Umsetzung und Durchsetzung der rechtskräftigen Urteile,
- b. entscheidet über Beschwerden, soweit das Gesetz dies vorsieht,
- c. trifft Massnahmen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- d. legt Rechenschaft über die kantonale Verwaltung ab,
- e. übt die Mitwirkung im Bund aus, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist,
- f. behandelt weitere Geschäfte, die ihm die Rechtsordnung zuweist.

4. Gerichte

§ 59 *Grundsätze*

¹ Der Kanton gewährleistet eine unabhängige, unparteiische und verlässliche Rechtsprechung.

² Wo es die Art der Rechtssache zulässt, sollen Vermittlung angeboten und Verständigung angestrebt werden.

§ 60 *Aufgabe und Organisation*

¹ Die Gerichte entscheiden über Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Strafsachen sowie in Verwaltungsangelegenheiten.

² Das Gesetz regelt Organisation, Zuständigkeit und Verfahren und bezeichnet die weiteren Justizbehörden.

³ Es können interkantonale Justizbehörden geschaffen werden.

§ 61 *Kantonsgericht*

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons.

² Es urteilt in Abteilungen, denen Sachgebiete zugewiesen sind.

³ Das Gesetz bestimmt die Wahl- und die Rechtsetzungsbefugnisse.

§ 62 *Erstinstanzliche Gerichtsbarkeit*

¹ Das Gesetz sieht erstinstanzliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen vor und bezeichnet die erstinstanzlichen richterlichen Behörden für Verwaltungsangelegenheiten.

² Es regelt die richterlichen Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und die Strafbefugnis von Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden.

§ 63 *Gerichtsverwaltung*

¹ Das Kantonsgericht leitet die Gerichtsverwaltung.

² Es stellt dem Kantonsrat und dem Regierungsrat Anträge und vertritt alle ihm unterstellten Justizbehörden.

³ Es erstattet dem Kantonsrat Bericht.

§ 64 *Aufsicht*

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die übrigen Gerichte und die anderen ihm unterstellten Justizbehörden aus.

² Durch Gesetz können weitere Aufsichtsorgane eingesetzt werden.

5. Ombudsstelle**§ 65**

Durch Gesetz kann eine Ombudsstelle geschaffen werden. Sie vermittelt in Konflikten zwischen Privaten und Behörden.

VI. Gemeinden**§ 66** *Stellung*

¹ Die Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und haben im Rahmen des kantonalen Rechts Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Die Gesetzgebung bestimmt ihren Umfang und gewährt einen möglichst grossen Handlungsspielraum.

§ 67 *Aufgaben*

Die Gemeinden erfüllen ihre eigenen und die ihnen vom Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 68 *Organisation*

¹ Die Gemeinden geben sich eine demokratische Organisation und legen deren Grundzüge in einer Gemeindeordnung fest.

² Organe der Gemeinden sind insbesondere die Stimmberechtigten und der Gemeinderat. Die Gemeinden können ein Parlament einsetzen.

³ In eine Gemeindebehörde ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

§ 69 *Zusammenarbeit der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden können zusammenarbeiten. Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten sind zu wahren.

² Das Gesetz kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn eine Aufgabe nur so zweckmässig erfüllt werden kann.

³ Der Kanton ermöglicht die Zusammenarbeit mit Gemeinden benachbarter Kantone.

§ 70 *Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten partnerschaftlich zusammen.

² Der Kanton fördert die Gemeinden mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu steigern. Er unterstützt insbesondere die Zusammenarbeit der Gemeinden und kann Gebietsreformen fördern.

§ 71 *Aufsicht*

¹ Die Gemeinden sorgen bei der Aufgabenerfüllung und der Festlegung ihrer Organisation für eine wirksame Kontrolle und Steuerung.

² Die kantonale Aufsicht unterstützt die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsfreiraumes. Das Gesetz regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

³ Die Gemeindeerlasse sind dem Kanton zur Genehmigung zu unterbreiten, sofern das Gesetz dies vorsieht. Wenn das Gesetz nichts anderes festlegt, beschränkt sich die Prüfung der Erlasse auf deren Rechtmässigkeit.

§ 72 *Veränderungen in Bestand und Gebiet der Gemeinden*

¹ Über Veränderungen im Bestand und im Gebiet von Gemeinden beschliessen deren Stimmberechtigte.

² Vereinigungen und Aufteilungen von Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates, Verlegungen von Gemeindegrenzen jener des Regierungsrates.

³ Der Kantonsrat kann Gemeinden vereinigen oder aufteilen, sofern eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

⁴ Haben Bestandes- oder Gebietsveränderungen einen Kantonswechsel zur Folge, bedürfen sie der Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden und des Kantons.

§ 73 *Korporationen*

Korporationen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht. Das Gesetz regelt das Nähere.

VII. Finanzordnung

§ 74 *Finanzhaushalt*

¹ Kanton und Gemeinden verwenden die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

² Das Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.

³ Die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 75 *Beschaffung von Mitteln*

Kanton und Gemeinden beschaffen ihre Mittel insbesondere

- a. durch Erhebung von Steuern und anderen Abgaben,
- b. aus Leistungen des Bundes und Dritter,
- c. aus Anlagen und ihren Erträgen,
- d. durch Aufnahme von Darlehen und von Anleihen.

§ 76 *Finanzausgleich*

Der Kanton sorgt für einen angemessenen Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

VIII. Religionsgemeinschaften

§ 77 *Öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften*

¹ Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche sind anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 78 *Organisation und Finanzierung*

¹ Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind autonom. Sie regeln das Stimm- und Wahlrecht ihrer Mitglieder und die Grundzüge ihrer Organisation in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen ist.

² Der Erlass kann eine Gliederung in öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorsehen.

³ Die Körperschaften sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern und bei juristischen Personen Steuern zu erheben.

⁴ Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen sind für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen.

⁵ Das Gesetz regelt das Nähere.

IX. Änderung der Kantonsverfassung

§ 79 *Grundsatz*

Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

§ 80 *Teilrevision*

Mit einer Teilrevision können einzelne Verfassungsbestimmungen oder mehrere sachlich zusammenhängende Verfassungsbestimmungen geändert werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 81 *Aufhebung der Staatsverfassung*

Die Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 wird aufgehoben.

§ 82 *Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts*

¹ Erlasse, die von einer Behörde beschlossen wurden, die nicht mehr zuständig ist, oder die in einem Verfahren beschlossen wurden, das nicht mehr gleich geregelt ist, bleiben in Kraft. Ihre Änderung richtet sich nach neuem Recht.

² Die Mitglieder der Behörden bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

³ Bis zur gesetzlichen Neuordnung der obersten richterlichen Behörde nach den §§ 61, 63 und 64 gelten die §§ 73, 77 und 86^{bis} der Staatsverfassung von 1875. Die übrigen Bestimmungen dieser Verfassung über die Gerichte gelten sinngemäss für das Obergericht und das Verwaltungsgericht.

⁴ Bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung bilden die Stadt Luzern, die übrigen Gemeinden des Amtes Luzern, die Gemeinden des Amtes Hochdorf, jene des Amtes Sursee, jene des Amtes Willisau und jene des Amtes Entlebuch je einen Wahlkreis nach bisherigem Recht.

⁵ Für Initiativen und Referenden, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung die Sammelfrist läuft oder bei denen die Volksabstimmung ausstehend ist, gilt bisheriges Recht.

⁶ Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung gelten die §§ 17, 45 Absatz 3, 75 Absatz 1, 85, 91 und 92 der Staatsverfassung von 1875 weiter.

§ 83 *Neuwahlen*

¹ Die nächsten Neuwahlen der Gemeinderäte und der Gemeindeparlamente sowie der Amtsgerichte finden im Jahr 2008 statt.

² Die nächsten Neuwahlen des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Luzerner Mitglieder des Ständerates finden im Jahr 2011 statt.

³ Die Wahl der Mitglieder des Ständerates findet gleichzeitig mit der Neuwahl des Nationalrates statt.

§ 84 *Formelle Anpassung von Teilrevisionen*

Änderungen der Staatsverfassung von 1875 nach Verabschiedung dieser Verfassung durch den Grossen Rat werden formal an diese Verfassung angepasst. Die entsprechenden Beschlüsse des Grossen Rates unterliegen nicht dem Referendum.

§ 85 *Inkrafttreten*

Die Verfassung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Beilagen

Gliederung Entwurf Kantonsverfassung

| | |
|--|-------|
| | §§ |
| I. Allgemeines | 1–8 |
| II. Grundrechte | 9 |
| III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden | 10–14 |
| IV. Politische Rechte und Bürgerrecht | 15–26 |
| V. Kantonale Behörden | 27–65 |
| VI. Gemeinden | 66–73 |
| VII. Finanzordnung | 74–76 |
| VIII. Religionsgemeinschaften | 77–78 |
| IX. Änderung der Kantonsverfassung | 79–80 |
| X. Schlussbestimmungen | 81–85 |

Parlamentarische Vorstösse zur Verfassungsrevision

(thematisch gegliedert nach dem Verfassungsentwurf)

Teil I: Allgemeines

Motion Nr. 36 von Louis Schelbert über mehr Mitsprache bei interkantonalen Konkordaten, eröffnet am 14. September 1999, erheblich erklärt als Postulat am 9. Mai 2000

Motion Nr. 572 von Adrian Borgula über die zukünftige Ausgestaltung der interkantonalen Zusammenarbeit, eröffnet am 30. Juni 1998, erheblich erklärt als Postulat am 1. Februar 1999

Motion Nr. 482 von Odilo Abgottspon über neue Formen der interkantonalen Zusammenarbeit, eröffnet am 3. Februar 1998, erheblich erklärt als Postulat am 29. Juni 1998

Motion Nr. 483 von Odilo Abgottspon über die parlamentarische Mitwirkung bei der interkantonalen Zusammenlegung von Stellen, eröffnet am 26. Januar 1998, erheblich erklärt als Postulat am 29. Juni 1998

Verschiedene Motionen fordern einen besseren Einbezug des Parlamentes in die interkantonalen Verfahren. Zweck und Rechtsgrundlagen der interkantonalen Zusammenarbeit sind im Planungsbericht vom 21. Februar 2003

(GR 2003 S. 747 ff.) erläutert. Darin wird eine Änderung des Grossratsgesetzes in Aussicht gestellt, welche die Beteiligung des Kantonsparlamentes bei der Ausarbeitung von interkantonalen Verträgen verbessern soll (Botschaft vom 9. November 2004, in: GR 2004 S. 287 ff.). Die Gesetzesänderung hat Ihr Rat beschlossen.

Der Verfassungsentwurf formuliert die Zusammenarbeit mit den Kantonen offen und sieht insbesondere davon ab, dem Kanton Luzern eine besondere Rolle in der Zentralschweiz zuzuschreiben (§ 4). Die interkantonalen Verträge werden unter den politischen Rechten (§§ 22 Abs. c, 23 Abs. c) und im Behördenanteil behandelt (§ 46, § 57). Gemäss § 46 Absatz 2 hat der Regierungsrat die Kommissionen des Kantonsparlamentes zu Verhandlungen zu konsultieren, die im Hinblick auf den Abschluss genehmigungspflichtiger Verträge stattfinden.

Motion Nr. 430 von Odilo Abgottspon über die Schaffung von parlamentarisch-demokratischen Strukturen und Institutionen in der Region Zentralschweiz, eröffnet am 2. Juli 2001, erheblich erklärt als Postulat am 1. April 2003

Die Motionen verlangen die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Bildung einer interparlamentarischen Kommission.

Die Schaffung einer solchen Kommission kann in einem interkantonalen Vertrag beschlossen werden und wird vom Verfassungsentwurf nicht ausgeschlossen (§ 4 Abs. 4).

Motion Nr. 636 von Hans Frank über die Bildung einer interparlamentarischen Kommission der Kantone der Zentralschweiz, eröffnet am 26. Januar 1999, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Motion Nr. 100 von Vreni Moser über eine gesetzliche Grundlage für regionale Zusammenarbeit in der neuen Staatsverfassung, eröffnet am 15. Februar 2000, erheblich erklärt als Postulat am 6. Juni 2000

Die Motionen fordern gesetzliche Modelle für eine verstärkte «regionale» Zusammenarbeit und eine politische «Regionalstruktur».

Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit der Verfassungskommission keine Regionalkörperschaften vor (vgl. § 5) und ist hinsichtlich der Gemeindezusammenarbeit offen formuliert (§ 69 Abs. 1).

Postulat Nr. 389 von Beatris Stadler über neue Strukturen Stadt Luzern – Gemeinden im Agglomerationsgürtel, eröffnet am 16. September 1997, erheblich erklärt am 9. Mai 2000

Motion Nr. 54 von Louis Schelbert über die Schaffung einer neuen politischen Regionalstruktur, eröffnet am 24. Oktober 1995, erheblich erklärt als Postulat am 28. November 1995

Teil III: Staatsaufgaben

Motion Nr. 15 von Vreni Moser über die Festschreibung eines Familienartikels in der neuen Verfassung des Kantons Luzern, eröffnet am 22. Juni 1999, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Die Motion fordert die Verankerung der Familie in der Verfassung.

Der Verfassungsentwurf enthält in § 12 Absatz 1b eine Bestimmung über die Familie.

Teil IV: Politische Rechte

Motion Nr. 187 von Hanspeter Widmer über eine Änderung der Staatsverfassung (aktives und passives Wahlrecht für niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen), eröffnet am 19. April 1988, erheblich erklärt als Postulat am 23. Oktober 1990

Die Motion fordert die Änderung des § 28 der Staatsverfassung dahingehend, dass die Gemeinden für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer, die 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen, das aktive und passive Wahlrecht einführen können.

Der Verfassungsentwurf definiert in § 15 als Voraussetzung des Stimmrechts unter anderem das Schweizer Bürgerrecht. In einer Abstimmungsvariante wird eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach die Gemeinden niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht einräumen können, wobei das Nähere, insbesondere die erforderliche Niederlassungsdauer, durch das Gesetz zu bestimmen ist. Bereits nach dem heutigen Recht können Kirchgemeinden das Stimmrecht auf Ausländerinnen und Ausländer ausdehnen.

Der Grosse Rat hat am 22. April 2002 das Postulat Nr. 296 von Peter Beutler über die Einführung des Gemeinde-stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer, eröffnet am 16. Januar 2001, abgelehnt.

Postulat Nr. 670 von Hans Frank über eine Neueinteilung der Wahlkreise, eröffnet am 23. März 1999, erheblich erklärt am 26. Oktober 1999

Das Postulat fordert die Prüfung einer Neueinteilung der Wahlkreise für das Parlament.

Im Verfassungsentwurf wird keine bestimmte Wahlkreiseinteilung vorgenommen. Nach § 5 Absatz 2 gliedert sich der Kanton in eine Anzahl Wahlkreise; § 18 Absatz 2 weist den Gesetzgeber an, ähnlich grosse Wahlkreise festzulegen.

Der Grosse Rat hat eine Wahlkreisreform (Aufteilung des grossen Wahlkreises Luzern-Land in die Wahlkreise Pilatus und Rigi) in Zusammenhang mit der Verkleinerung des Grossen Rates auf 120 Mitglieder abgelehnt.

Motion Nr. 743 von Kuno Kälin über die Änderung von § 45 Absatz 1 der Staatsverfassung (Verteilung der Grossratsmandate), eröffnet am 25. Oktober 1994, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 12. September 1995

Die Motion verlangt, die Grossratssitze seien auf die Wahlkreise nach Massgabe der Gesamtbevölkerung, nicht nach dem Kriterium der schweizerischen Wohnbevölkerung zu verteilen (§ 45 Abs. 1 Staatsverfassung).

§ 18 Absatz 3 des Verfassungsentwurfs bestimmt, dass die Sitze des Kantonsparlamentes nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise zu verteilen sind.

Motion Nr. 9 von Beatris Stalder über die Schaffung eines Vorschlagsrechts für die Gemeinden, eröffnet am 27. Juni 1995, erheblich erklärt als Postulat am 12. September 1995

Die Motion verlangt eine Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinden im Kanton, wie sie für die Kantone mit der sogenannten Ständesinitiative auf Bundesebene besteht.

Der Verfassungsentwurf sieht kein Referendum einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden vor.

Motion Nr. 776 von Gerhard Klein über eine Änderung von § 40 Absatz 1 der Staatsverfassung (Volksreferendum), eröffnet am 25. November 2002, erheblich erklärt als Postulat am 21. Januar 2003

Die Motion fordert die Schaffung eines Referendumsrechts für Mitglieder des Grossen Rates analog dem fakultativen Volksreferendum, wobei ein Drittel der Mitglieder dem Referendum zustimmen müssten.

Nach der geltenden Staatsverfassung kann der Grosse Rat eine Vorlage von sich aus der Volksabstimmung unterstellen. Für Gesetze, Konkordate und Ausgabenbeschlüsse von 3 bis 10 Millionen Franken ist ein Mehrheitsbeschluss des Parlamentes notwendig (§§ 39 Abs. 1 und 39^{bis} Abs. 1a). Bei Ausgabenbeschlüssen von 10 bis 25 Millionen bedarf die Unterstellung des Beschlusses der Zustimmung von mindestens 36 der 120 Grossratsmitglieder (§ 39^{bis} Abs. 1b).

§ 23 Unterabsatz d des Verfassungsentwurfs bestimmt, dass das Kantonsparlament den Stimmberechtigten weitere (als die in § 23 Unterabsätze a–c genannten) Beschlüsse vorlegen kann. Hierfür ist ein Mehrheitsbeschluss nötig. Der Entwurf sieht somit kein Referendumsrecht für eine Parlamentsminderheit vor.

Motion Nr. 145 von Rosie Bitterli Mucha über die Schaffung eines konstruktiven Referendums, eröffnet am 21. Mai 1996, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Die Motion verlangt die Einführung eines konstruktiven Referendums auf Kantons- und allenfalls Gemeindeebene.

Der Entwurf sieht vom Referendum mit Gegenvorschlag ab. Im Entwurf der Verfassungskommission war noch eine Regelung enthalten, welche es ermöglicht hätte, zu einer Gesetzesvorlage des Kantonsparlamentes einen ausformulierten Gegenentwurf (zu Teilen des Gesetzes oder zum ganzen Gesetz) einzureichen (§ 40 Absatz 1b VKE). Diese Regelung hätte die Gemeinden nicht betroffen.

Teil V: Kantonale Behörden

Motion Nr. 635 von Marianne Kneubühler über eine Verlängerung der Amtsdauer der Behörden im Kanton Luzern, eröffnet am 26. Januar 1999, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Mit der Motion wird verlangt, die Amtsdauer der Kantonsbehörden sei von vier auf sechs Jahre zu verlängern.

Die Verfassungskommission hat eine Verlängerung für alle gewählten Behörden abgelehnt, um die Volksrechte nicht einzuschränken und die Koordination mit der Vierjahresperiode im Bund sicherzustellen. Der Entwurf sieht eine Amtsdauer von vier Jahren für alle Behörden vor (§ 29). Auch auf eine Verlängerung der Amtszeit der Richterinnen und Richter auf sechs Jahre wird verzichtet.

Postulat Nr. 662 von Karl M. Ronner über den Amtsantritt von Grossratspräsidium und Schultheiss, eröffnet am 28. Mai 2002, erheblich erklärt am 29. Oktober 2002

Im Zug der Verfassungsrevision soll laut dem Postulat ein einheitlicher Beginn der Amtsdauer von Grossrats- und Regierungsratspräsidium geprüft werden.

Im Verfassungsentwurf ist der Amtsantritt von Kantonsparlament und Regierungsrat geregelt (§§ 35 und 50). Der Entwurf bestimmt die Länge der Präsidien mit einem Jahr (§ 42 Unterabs. a und c), überlässt die Regelung eines allfälligen einheitlichen Beginns jedoch der Gesetzesstufe.

Postulat Nr. 623 von Peter Germann über die Änderung des Gesetzes über die Rechtsetzung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, eröffnet am 2. Juli 1990, erheblich erklärt am 11. März 1991

Motion Nr. 577 von Felix Müri über die Einführung der Amtsenthebung, eröffnet am 28. Januar 2002, erheblich erklärt als Postulat am 7. Mai 2002

Im Postulat wird angeregt, die Gesetzesvorschrift von § 8 des Behördengesetzes so zu ändern, dass im Falle von ungenügender Amtsführung eine andere Behörde als diejenige, welcher das Mitglied angehört, tätig werden kann.

Die Motion verlangt, es seien gesetzliche Grundlagen für eine Amtsenthebung von Regierungsmitgliedern auf kommunaler und kantonaler Ebene zu schaffen. Das Anliegen des Motionärs wird in die Revision der Staatsverfassung überwiesen mit dem Auftrag zu einer umfassenden Prüfung: einerseits der Abberufung von anderen Behördenmitgliedern als nur der Exekutive und andererseits eines Abberufungsrechts, das sich gegen eine Gesamtbehörde richtet, nicht nur gegen ein einzelnes Mitglied einer Behörde.

Die Verfassungskommission hat ein Amtsenthebungsverfahren nach eingehender Diskussion abgelehnt. Die Gesetzesregelung für die nächsttiefere Behördenebene, namentlich die als Aufsichtsmassnahme vorgesehene Amtsenthebung von Gemeinderäten im Rahmen der kantonalen Aufsicht (§ 108 Gemeindegesetz), bleibt zulässig.

Motion Nr. 704 von Anton Kunz über die Unvereinbarkeit der Mitglieder des Grossen Rates, eröffnet am 2. Juli 2002, erheblich erklärt als Postulat am 20. Januar 2003

Die Motion verlangt die Aufnahme von Unvereinbarkeitsbestimmungen, die es Verwaltungsangestellten verunmöglicht, dem Grossen Rat anzugehören.

§ 31 Absatz 2 des Verfassungsentwurfs weist den Gesetzgeber an, zu regeln, welche Funktionen in der Kantonsverwaltung und an den Gerichten mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat, im Regierungsrat und im Kantonsgericht nicht vereinbar sind. Von einem vollständigen Ausschluss wird abgesehen.

Motion Nr. 143 von Rosie Bitterli Mucha über umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern, eröffnet am 21. Mai 1996, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Die Motion verlangt einen Informations- und Kommunikationsauftrag auf Verfassungsebene.

§ 33 Absatz 1 des Entwurfs hält fest, dass die Behörden die Öffentlichkeit rechtzeitig über ihre Ziele und Tätigkeiten zu informieren haben.

Motion Nr. 782 von Louis Schelbert über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bei der kantonalen Verwaltung, eröffnet am 25. November 2002, erheblich erklärt als Postulat am 17. Februar 2003

Die Motion fordert Gesetzesgrundlagen zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung.

§ 33 des Verfassungsentwurfs bestimmt in Absatz 2, dass in amtliche Aufzeichnungen Einsicht genommen werden kann, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme sind in einem Gesetz zu regeln. Der Gesetzgeber hat auch über die Anwendung für die Gemeinden zu bestimmen.

Motion Nr. 247 von Louis Schelbert über die Ausweitung der Wahlkompetenzen des Grossen Rates, eröffnet am 21. November 2000, teilweise erheblich erklärt als Postulat am 10. April 2001

Die Motion fordert, die Wahlkompetenzen des Grossen Rates für leitende Staatsangestellte zu überprüfen (Kriterien für Parlamentswahl: Gewaltenteilung, Selbständigkeit kraft eidgenössischem Recht, Funktion in der Öffentlichkeit).

§ 42 des Verfassungsentwurfs umschreibt die Wahlkompetenz des Kantonsparlamentes offen. Die Aufzählung in Absatz 1 beschränkt sich auf die Wahlen in parlamentarische Funktionen (Abs. 1a und b) und grundsätzlich auf die Wahlen der obersten Behörden (Abs. 1c–e). Absatz 2 erwähnt die Möglichkeit, im Gesetz weitere Wahlzuständigkeiten festzulegen.

Motion Nr. 144 von Rosie Bitterli Mucha über eine Konkretisierung von § 96 der Staatsverfassung bei deren Totalrevision, eröffnet am 21. Mai 1996, erheblich erklärt als Postulat am 26. Oktober 1999

Die Motion verlangt, dass § 96 der geltenden Staatsverfassung über die Minderheitenvertretung in öffentlichen Organen und Gremien auch in einer totalrevidierten Verfassung verankert und im Übrigen konkretisiert werden soll.

§ 42 Absatz 3 des Verfassungsentwurfs hält fest, dass das Kantonsparlament bei allen seinen Wahlen die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise zu berücksichtigen habe. Das Berücksichtigungsrecht wird somit im Entwurf mit Ausnahme der Volkswahlen weiterhin als verfassungsmässiges Recht ausgestaltet.

Motion Nr. 182 von Christoph Lengwiler über den Verzicht auf Doppelwahl bei chargierten Mitgliedern von Gemeindebehörden, eröffnet am 16. September 1996, teilweise erheblich erklärt am 22. März 1999

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion mussten bei Gemeinderats- und Amtsrichterwahlen die Mitglieder einerseits als Mitglied der Behörde, andererseits in die Charge gewählt werden. Die Motion fordert den Verzicht auf diese Doppelwahl. Mit der Änderung von § 89 der heutigen Staatsverfassung wurde das Anliegen der Motion hinsichtlich der Gemeinden auf Verfassungsstufe gelöst. Mit der Totalrevision der Staatsverfassung bleiben noch die Richterwahlen zu prüfen.

Der Verfassungsentwurf sieht für die dezentralen Gerichte (bisherige Amtsgerichte) keine Volkswahlen mehr vor (§ 42 Abs. 1e); sämtliche Mitglieder der Gerichte sind durch das Kantonsparlament zu wählen. Der Entwurf lässt offen, wie das Präsidium beziehungsweise die Geschäftsleitung der erstinstanzlichen Gerichte bestimmt wird.

Motion Nr. 475 von Gaby Müller über die Offenlegung von Interessenbindungen von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, eröffnet am 11. September 2001, erheblich erklärt als Postulat am 20. Januar 2003

Die Motion verlangt, es sei eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, um ein Register über Interessenbindungen von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern zu führen.

§ 38 Absatz 2 des Entwurfs weist die Mitglieder des Kantonsrates an, ihre Interessenbindungen offen zu legen. Ein Register der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern wird durch den Entwurf nicht ausgeschlossen. Die Angelegenheit ist in beiden Fällen durch Gesetz zu regeln.

Postulat Nr. 504 von Rosa Rumi über die Schaffung einer interkantonalen Ombudsstelle, eröffnet am 23. Oktober 2001, teilweise erheblich erklärt am 22. Juni 2004

Die Postulate regen die Schaffung einer interkantonalen oder einer kantonalen Ombudsstelle beziehungsweise eines Beschwerde-Ombudsmannes oder einer Beschwerde-Ombudsfrau an, die von den staatlichen Institutionen unabhängig sind.

Postulat Nr. 552 von Martin Ulrich über die Errichtung der Institution eines Ombudsmanns für den Kanton Luzern, eröffnet am 20. März 1990, erheblich erklärt am 11. März 1991

§ 65 des Verfassungsentwurfs formuliert eine Kann-Bestimmung zur Schaffung einer (kantonalen) Ombudsstelle, welche zwischen Privaten und Behörden vermittelt.

Postulat Nr. 738 von Heidi Rothen über die Schaffung einer kantonalen Jugendkonferenz, eröffnet am 25. Oktober 1994, erheblich erklärt am 30. Januar 1996

Das Postulat verlangt die Prüfung einer Kinderkonferenz oder einer ähnlichen Einrichtung für die Mitsprache von Kindern und Jugendlichen.

Die Verfassungskommission verzichtete auf die Einrichtung sogenannter ergänzender Räte auf Stufe Verfassung, nahm jedoch die Förderung der politischen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unter dem Titel der demokratischen Mitwirkung in ihren Entwurf auf (§ 28 VKE). Der Entwurf des Regierungsrates überlässt die Schaffung von Kinder- und Jugendräten, wie generell von Kommissionen, dem Gesetz.

Der Entwurf einer neuen Kantonsverfassung wurde von einer Spezialkommission vorberaten. Dieser Spezialkommission gehören die folgenden Damen und Herren an: Albert Mattmann (Kommissionspräsident), Bernhard Achermann, Urs Dickerhof, Josef Dissler, Heidi Duss, Walter Häcki, Peter Lerch, Pascal Ludin, Guido Luternauer, Damian Meier, Leo Müller, Renate Rölli, Marlis Roos, Margrit Steinhauser, Walter Studer, Stefan Wassmer und Thomas Willi. Im Namen der Kommission beantragt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, auf die Vorlage einzutreten und der neuen Kantonsverfassung gemäss Kommissionsantrag zuzustimmen. Die geltende Staatsverfassung trage das Datum vom 29. Januar 1875. In ihrem über 130-jährigen Bestehen sei diese Verfassung über 40-mal teilrevidiert worden, was der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit abträglich gewesen sei. Zudem hätten sich in dieser langen Zeitspanne von über 130 Jahren der Staat, die Wertvorstellungen und Lebensformen der Bürgerinnen und Bürger sowie die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und Kräfte erheblich verändert. Daher sei seit ein paar Jahren über eine Totalrevision, das zweckmässige Verfahren und den geeigneten Zeitpunkt diskutiert worden. Im Jahr 2001 hätten die Stimmberechtigten schliesslich die Einleitung der Totalrevision der Verfassung beschlossen. Dem Grossen Rat falle nun die interessante und verantwortungsvolle Herausforderung und ehrenvolle Aufgabe zu, nach 130 Jahren eine neue Kantonsverfassung aktiv und prägend mitzugestalten und zu erarbeiten. Dies sei eine Chance und insbesondere auch eine Ehre, die sich nicht jeder Generation biete.

Gemäss Bundesverfassung müsse jeder Kanton eine geschriebene Verfassung haben. Pro Kanton gebe es nur eine Verfassung, aber Hunderte von Gesetzen und Verordnungen. Die Kantonsverfassung habe also eine Vielzahl von Rechtsgebieten zu erfassen und daraus eine einzige Grundordnung zu schaffen. Sie stelle den Rahmen, das Fundament für die nachfolgende Gesetzgebung und für weitere wichtige Funktionen des Kantons bereit. Die Rechtslehre bezeichne die Bedeutungen, die mit der Verfassung als Grundgesetz eines Gemeinwesens verbunden seien, als Funktionen. Im Wesentlichen würden einer Verfassung eine Organisationsfunktion, eine Ordnungsfunktion, eine Machtbegrenzungsfunktion, eine Integrationsfunktion und eine Orientierungsfunktion zugeordnet. Die Verfassung sei die rechtliche Grundordnung, der höchste Rechtserlass. Sie umfasse die obersten Rechtsnormen eines Gemeinwesens. Ihre Rahmenordnung werde durch die Gesetze weiter ausgestaltet und durch demokratisch gewählte Behörden verwirklicht. Als höchster Rechtserlass im Kanton beanspruche die Verfassung gegenüber den Gesetzen erhöhte Geltungskraft. Die Gesetze hätten sich nach ihr auszurichten. Diese Steuerungsfunktion der Verfassung verlange, dass die Verfassungsregelungen auf Dauerhaftigkeit und Beständigkeit anzulegen seien.

Die höhere Geltungskraft und rechtliche Stellung gegenüber den Gesetzen bringe es mit sich, dass in der Verfassung nur Grundlegendes und Wichtiges geordnet werde. Sie sei primär ein Rechtstext mit verbindlichen Regelungen. Eine Verfassung sollte nicht eine Sammlung von abstrakten Begriffen und ausufernden Staatsführungsgrundsätzen von ideologischen oder parteipolitischen Aussagen sein. Eine Verfassung sei auch kein Leitbild. Es gelte, einen Mittelweg zu finden. Der vorliegende Entwurf für die neue Kantonsverfassung stelle eine systematisch gut und konsequent

geordnete, verständliche und übersichtliche Grundordnung dar, die zum einen verbindliche Regelungen und zum andern offen gehaltene Bestimmungen vorsehe.

Im Jahr 2001 hätten die Stimmberechtigten die Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung beschlossen. Ein Jahr später habe der Regierungsrat eine Verfassungskommission eingesetzt, die 20 Mitglieder umfasse und von Ständerat Dr. Franz Wicki präsiert worden sei. Diese Kommission habe in themenbezogenen Arbeitsgruppen und Ausschüssen gearbeitet. Sie habe die Beurteilung von namhaften Fachleuten und Sachverständigen eingeholt und habe vergleichend das Verfassungsrecht des Bundes und der andern Kantone beigezogen. Innert der festgelegten Frist von zwei Jahren habe diese Kommission einen Entwurf für die neue Kantonsverfassung erarbeitet. Dieser Entwurf umfasse die volle Breite und alle wesentlichen Aspekte des Verfassungsrechts. Schwerpunkte bildeten die Grundrechte, die Staatsziele und Staatsaufgaben, der Inhalt und der Umfang der politischen Rechte, die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Behörden sowie das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

Der Regierungsrat habe beschlossen, den Entwurf der Verfassungskommission unverändert in ein breites Vernehmlassungsverfahren zu geben. Grundlagen dazu seien zwei informative und gut illustrierte Broschüren mit einem Fragebogen gewesen. Am Vernehmlassungsverfahren hätten über 1000 Privatpersonen und über 200 Organisationen teilgenommen. Im Grossen und Ganzen seien die Rückmeldungen positiv ausgefallen. Somit habe der eingeschlagene Weg grundsätzlich fortgesetzt werden können. Die Verfassungskommission habe die eingegangenen Stellungnahmen beurteilt und dem Regierungsrat Empfehlungen abgegeben. Mit der Botschaft B 123 unterbreite der Regierungsrat dem Grossen Rat nun seinen Entwurf der neuen Kantonsverfassung. Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens und die Empfehlungen der Verfassungskommission habe der Regierungsrat einen Entwurf erarbeitet, der schlanker und kürzer ausfalle als derjenige der Verfassungskommission. Der regierungsrätliche Entwurf enthalte insgesamt 85 Paragraphen. Zur Vorberatung dieses Entwurfs habe der Grosse Rat eine Spezialkommission von 17 Mitgliedern eingesetzt.

Die grossrätliche Spezialkommission habe den Verfassungsentwurf des Regierungsrates an sechs Ganztags- und sechs Halbtagssitzungen beraten. Dabei habe sich die Spezialkommission nicht nur auf die übliche gesetzgeberische Vorarbeit des Regierungsrates abstützen können, sondern ebenso auf die umfassende und gründliche Arbeit der regierungsrätlichen Verfassungskommission sowie auf das Ergebnis des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens. Eingeleitet habe die Kommission ihre Beratung mit einem Informations- und Frageteil. An der ersten Sitzung hätten sich die Kommissionsmitglieder über folgende Schwerpunktthemen vertieft und eingehend informieren lassen: die Verfassung im Allgemeinen und Grundsatzfragen der Verfassungsgebung, Möglichkeiten und Grenzen der kantonalen Verfassungsgebung, Rückblick über das Verfahren der Totalrevision und Neuerungen im Verfassungsentwurf 2005 im Vergleich zur Staatsverfassung von 1875.

Die grossrätliche Spezialkommission habe den regierungsrätlichen Entwurf grundsätzlich gut aufgenommen und ihm im Grossen und Ganzen zugestimmt. Sie habe das Konzept, die Gliederung, die Systematik und die verständliche Sprache

mehrheitlich positiv beurteilt. Eine Minderheit habe kritisiert, dass der regierungsrätliche Entwurf mut- und ideenlos daherkomme und kaum mehr als ein reines Organisationsreglement sei, nachdem gute Ansätze der Verfassungskommission gekürzt worden seien. Einen Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage habe die Spezialkommission jedoch grossmehrheitlich abgelehnt. In der Detailberatung seien alle wichtigen Themen und Hauptpunkte in den einzelnen Verfassungskapiteln eingehend beraten worden. Wo nötig, seien zusätzliche Abklärungen und ergänzende Erläuterungen einverlangt und einbezogen worden.

Präambel

Obwohl die geltende Staatsverfassung keine Präambel enthalte, habe die regierungsrätliche Verfassungskommission eine Präambel ausformuliert und vorgeschlagen. Sie zeige in knapper Form das Verhältnis zwischen Macht und Recht auf. Im Rahmen der Vernehmlassung sei dieser Vorschlag auf Vorbehalte gestossen. Er sei als zu technokratisch und akademisch beurteilt worden. Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer seien aber mehrheitlich dafür gewesen, der neuen Kantonsverfassung eine Präambel voranzustellen. Zudem sei mehrheitlich eine Präambel gewünscht worden, die einen Bezug auf Gott und auf die Verantwortung gegenüber den Menschen herstelle. Der Regierungsrat habe diese Anregungen aufgenommen und die Präambel neu formuliert. In der grossrätlichen Spezialkommission sei darauf hingewiesen worden, dass der Kanton Luzern keine Präambeltradition kenne und eine Präambel keine direkte rechtliche Wirkung habe. Die Gegenseite habe argumentiert, dass die Präambel als Vorspann zu einem wichtigen Werk einen Bezug über das Rechtssystem hinaus schaffe und der Gottesbezug die Kultur und Religion im Kanton zum Ausdruck bringe. Einen Antrag auf Streichung der Präambel habe die Spezialkommission abgelehnt. Letztlich habe die Kommission der Präambel gemäss Formulierung des Regierungsrates mehrheitlich zugestimmt.

Kapitel I. Allgemeines §§ 1–8

Bei den allgemeinen Bestimmungen folge der regierungsrätliche Verfassungsentwurf weitgehend dem Entwurf der Verfassungskommission. Die grossrätliche Spezialkommission habe zu verschiedenen Themenbereichen dieses Kapitels Grundsatzdiskussionen geführt. Es seien konkrete Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt worden. Einen Antrag, in § 1 oder § 4 die Souveränität des Kantons explizit auszudrücken, habe die Kommission mit dem Hinweis auf die klare Definition der Souveränität der Kantone in der Bundesverfassung abgelehnt. Der in § 3 Absatz 2 formulierte Grundsatz der Eigenverantwortung habe breite Zustimmung gefunden. Ein Antrag, im allgemeinen Teil neben der Eigenverantwortung einen separaten Paragraphen für die beiden wichtigen Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität aufzunehmen, habe zu einer breiten Diskussion geführt. Die Gegner des Antrags hätten die Regelung der Subsidiarität im Aufgabenteil als richtig erachtet. Nachdem der Antrag redaktionell bereinigt worden sei, habe der neue § 3a eine deutliche Kommissionsmehrheit gefunden. Der in § 5 vorgeschlagenen Gliederung des Kantons in Gemeinden, in Wahlkreise und in weitere Einteilungen zur Erfüllung der Gerichts- und Verwaltungsaufgaben sei grundsätzlich zugestimmt worden. § 5 Absatz 3 sei in dem Sinn geändert worden, dass die Gerichts- und Verwaltungsaufgaben zwingend dezentral zu erfüllen seien. Damit solle einem zentralistischen Staatsgebilde bereits in der Verfas-

sung Einhalt geboten werden. Im Rahmen der Reform 06 habe der Grosse Rat beschlossen, die Diskussion über die Ämter und die Kantonsgliederung nicht als Sparvorlage, sondern unter staatspolitischen, regionalpolitischen und finanzpolitischen Gesichtspunkten im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu führen. Der Spezialkommission seien gute Entscheidungsgrundlagen bereitgestellt worden. Mittels Motion habe sie die Erarbeitung eines Planungsberichts verlangt, um mögliche Lösungen für die Zukunft mit Vor- und Nachteilen aufzuzeigen. Dieser Planungsbericht bilde ein separates Traktandum der laufenden Session. In Übereinstimmung mit der Verfassungskommission und dem Regierungsrat befürworte die Spezialkommission, dass der Begriff der Ämter nicht mehr in die neue Kantonsverfassung aufgenommen werde.

Kapitel II. Grundrechte § 9

Die Verfassungskommission liste in ihrem Entwurf die 25 Grundrechte der Bundesverfassung mit Stichworten auf. Sie wiederhole auch die in der Bundesverfassung enthaltenen Artikel über die Wirkung und die Einschränkung der Grundrechte. Der Regierungsrat verzichte in seinem Entwurf auf die Aufnahme des Grundrechtekatalogs der Bundesverfassung. Er stelle den Grundrechten die Würde des Menschen voran und verweise auf die Grundrechte nach Massgabe der Bundesverfassung. Zusätzlich zähle er drei Grundrechtskategorien auf. Die Spezialkommission habe zum Kapitel Grundrechte den Grundsatzentscheid gefällt, auf eine Auflistung der bundesrechtlichen Grundrechte in Stichworten zu verzichten und lediglich deren Gewährleistung festzuschreiben. Ebenso sei auf die im regierungsrätlichen Entwurf enthaltene Aufzählung der drei Grundrechtskategorien zu verzichten, da diese Aufzählung wenig verständlich und nicht informativ sei. Ausserdem habe die Kommission mit grosser Mehrheit entschieden, auf die Nennung und Aufnahme zusätzlicher Grundrechte zu verzichten.

Kapitel III. Aufgaben von Kanton und Gemeinden §§ 10–14

Im Aufgabenteil weiche der regierungsrätliche Verfassungsentwurf in wesentlichen Punkten von demjenigen der Verfassungskommission ab. Es gebe verschiedene gesetzestechnische Modelle, wie die Aufgaben von Kanton und Gemeinden auf der Verfassungsstufe dargestellt werden können. Dies zeige auch ein Vergleich unter den einzelnen Kantonsverfassungen auf. Die Verfassungskommission habe in einem eigenen Kapitel und Paragraphen sieben grundlegende Staatsziele aufgeführt, für die sich der Staat einzusetzen habe. Ausführlich ausgestaltet habe sie das Kapitel Staatsaufgaben. Nebst gemeinsamen Bestimmungen über den Umfang, die Grundsätze der Aufgabenerfüllung und die Übertragung von Aufgaben habe die Verfassungskommission in zwölf Paragraphen je eine Staatsaufgabe genannt und diese umschrieben. Anstelle des von der Verfassungskommission vorgeschlagenen Modells mit einem Zielparagraphen und einem ausführlichen Aufgabenkatalog schlage der Regierungsrat in seinem Entwurf als Mittelweg eine Rahmenordnung für die Aufgaben von Kanton und Gemeinden vor. Die wichtigsten kantonalen und kommunalen Aufgaben würden stichwortartig aufgeführt. Die Aufgaben im Einzelnen, ihr Inhalt und Umfang seien auf Gesetzesstufe auszuformulieren. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hätten sich der Kanton und die Gemeinden an die Grundsätze, wie sie in der Verfassung formuliert werden, zu halten. Einig seien sich die Verfassungskommission und der Regierungsrat

darin, von einem Modell mit einem Verfassungsvorbehalt abzusehen. Der Grundsatzentscheid, welches der möglichen Aufgabenmodelle in die neue Kantonsverfassung aufgenommen werden solle, habe in der grossrätlichen Spezialkommission zu einer umfangreichen Diskussion geführt. Deutlich sei der Entscheid ausgefallen, auf das Modell mit einem Verfassungsvorbehalt zu verzichten. Ebenso klar habe sich die Kommission dafür entschieden, das Modell Aufgabenbereiche gemäss regierungsrätlichem Entwurf dem Modell mit einem ausführlichen Aufgabenkatalog gemäss Verfassungskommission vorzuziehen. Schwierig und anspruchsvoll habe sich die Beratung zur Frage gestaltet, ob ein Aufgabenmodell mit Grundsätzen oder ein Aufgabenmodell mit Zielen und Grundsätzen gewählt werden solle. Die Spezialkommission habe ihre Beratungen ausgesetzt, um sich weitere Unterlagen mit verschiedenen möglichen Varianten erarbeiten zu lassen. Zudem sei zu prüfen gewesen, ob der Grundgedanke der hängigen CVP-Initiative zur Stärkung der Familie «Ja zur Familie» in die neue Kantonsverfassung aufgenommen werden könne. Der Spezialkommission seien zwei ausformulierte Variantenvorschläge vorgelegt worden, nämlich ein Modell mit einem ausformulierten Grundsatzparagrafen ohne Zielkatalog und ein Modell mit einem Zielparagrafen und Grundsätzen. Zudem habe der Regierungsrat der Kommission die Botschaft B 145 zum Entwurf einer Änderung der Staatsverfassung über die Umsetzung der Volksinitiative zur Stärkung der Familie «Ja zur Familie» vorgelegt. Nach eingehender Diskussion habe die Spezialkommission entschieden, auf einen Zielparagrafen zu verzichten und in einem Grundsatzparagrafen die wichtigsten Grundsätze der Aufgabenerfüllung zu formulieren. Die ausformulierten Grundsätze in § 12 gemäss Kommissionsfassung beurteile die Spezialkommission als aussagekräftiger, präziser und flexibler. Zudem sei die Kommission zur Auffassung gelangt, dass mit der Formulierung in § 12 Absatz 2 die Anliegen der Familieninitiative in die neue Kantonsverfassung aufgenommen und umgesetzt werden könnten. Zu dieser Beurteilung sei auch die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) in einem Mitbericht gelangt. Letztlich habe die Spezialkommission beschlossen, die Beratung der Botschaft B 145, welche die geltende Staatsverfassung betreffe, zurückzustellen.

Kapitel IV. Politische Rechte und Bürgerrecht §§ 15–26

Die Verfassungskommission habe vorgeschlagen, das Stimmrechtsalter neu auf 16 Jahre festzulegen. Der regierungsrätliche Entwurf behalte das Stimmrechtsalter bei 18 Jahren. Nach eingehender Diskussion habe die Spezialkommission einen Antrag für das Stimmrechtsalter 16 deutlich abgelehnt. In Anlehnung an den Variantenvorschlag der Verfassungskommission schlage der Regierungsrat vor, die Stimmberechtigten in einer separaten Variantenabstimmung darüber entscheiden zu lassen, ob den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen sei, den Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht auf Gemeindeebene zu gewähren. Die grossrätliche Spezialkommission habe sich ganz knapp für die Durchführung einer Variantenabstimmung entschieden. Umstritten sei auch die Frage gewesen, ob bei Proporzwahlen die Sitze wie bisher nach der schweizerischen Bevölkerungszahl oder neu nach der Gesamtbevölkerungszahl auf die Wahlkreise zu verteilen seien. In einer ersten Abstimmung habe sich die Kommission knapp für die schweizerische Bevölkerungszahl entschieden. Im Rahmen eines Rückkommens habe sie sich danach für die Gesamtbevölke-

rungszahl ausgesprochen. Sehr eingehend habe die grossrätliche Spezialkommission die Ausgestaltung der Wahlkreise behandelt. Dazu habe die Kommission umfassende und informative Entscheidungsgrundlagen erhalten. Die Spezialkommission habe sich für die Formulierung entschieden, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimmen solle. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile sei zu gewährleisten. Diese offene Formulierung überlasse dem Gesetz genügend Spielraum für die Festlegung der genauen Anzahl und der Ausgestaltung der Wahlkreise. Zudem habe die Kommission mit einer dringlichen Motion verlangt, dass der Regierungsrat einen Planungsbericht zur Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung zu erarbeiten habe. Dieser Planungsbericht B 158 liege nun vor und werde in einem separaten Traktandum behandelt. Den Antrag, dass zu einer Gesetzesvorlage mittels Referendum ein ausformulierter Gegenentwurf eingereicht werden könne (konstruktives Referendum), habe die Spezialkommission abgelehnt. Umstritten sei der Antrag gewesen, dass nebst 3000 Stimmberechtigten neu auch ein Viertel der Gemeinden eine Volksabstimmung verlangen könnten (Gemeindereferendum). Trotz Widerstand der Regierung habe die Spezialkommission diesen Antrag knapp angenommen.

Kapitel V. Kantonale Behörden §§ 27–65

Wie in der Bevölkerung seien auch in der grossrätlichen Spezialkommission die Meinungen über die beantragten Änderungen der traditionellen Behördenbezeichnungen auseinander gegangen. Schliesslich habe die Spezialkommission den vorgeschlagenen Änderungen der Verfassungskommission und des Regierungsrates zugestimmt. Dieser Entscheid sei in Abwägung von Tradition und Selbstbewusstsein des Kantons einerseits und der Verständlichkeit der Verfassung andererseits getroffen worden. Die neuen Bezeichnungen dienten vor allem der Klarheit, würden von der Bürgerschaft verstanden und entsprächen den tatsächlichen Funktionen. Zudem seien die neuen Bezeichnungen insgesamt auch in der Vernehmlassung auf Zustimmung gestossen. In Übereinstimmung mit der Verfassungskommission habe die Regierung in § 33 vorgeschlagen, dass im Kanton Luzern neu das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden solle. In der grossrätlichen Spezialkommission seien verschiedene grundsätzliche und praktische Argumente gegen diesen Paradigmenwechsel vorgebracht worden. Letztlich habe die Kommission die Streichung der Absätze 2 und 3 von § 33 beschlossen. Sie verzichte damit auf die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Ein weiterer wichtiger Diskussionspunkt sei die Zusammenlegung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem einzigen obersten Gericht, dem Kantonsgericht, gewesen. Sowohl die Verfassungskommission als auch der Regierungsrat hätten diese Zusammenlegung vorgeschlagen. Auch in der Vernehmlassung sei diese Zusammenlegung bei Privaten und Organisationen auf sehr grosse Zustimmung gestossen. Da es sich bei den Gerichten um die dritte Staatsgewalt handle, habe die Spezialkommission einem Gesuch des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts um Anhörung zugestimmt. Der Obergerichtspräsident und die Verwaltungsgerichtspräsidentin hätten den Kommissionsmitgliedern ihre Argumente dargelegt, weshalb sich die beiden Gerichte gegen eine Zusammenlegung aussprechen. In der anschliessenden Diskussion hätten die Kommissionsmitglieder die Vor- und Nachteile einer solchen Zusammenlegung beraten und sich letztlich mit 9 zu 6 Stimmen ge-

gen eine solche ausgesprochen. Im Weiteren schlugen sowohl die Verfassungskommission als auch der Regierungsrat eine Verfassungsbestimmung vor, die dem Gesetzgeber die Kompetenz erteile, eine Ombudsstelle zu schaffen. Bei der Beratung durch die Spezialkommission seien zwei andere Formulierungen beantragt worden, wonach die zwingende Schaffung einer Ombudsstelle in der Verfassung zu verankern sei und die Grundzüge dieser Vermittlungsstelle geregelt werden sollten. Zudem sei ein Antrag auf ersatzlose Streichung von § 65 gestellt worden. Letztlich habe sich die Spezialkommission für die «Kann-Formulierung» gemäss Entwurf der Regierung entschieden.

Kapitel VI. Gemeinden §§ 66–73

Dieser Abschnitt enthalte wichtige Bestimmungen über die Autonomie der Gemeinden, die Zusammenarbeit unter den Gemeinden, die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden, die Aufsicht sowie die Veränderungen in Bestand und Gebiet der Gemeinden. Dazu wiesen die Entwürfe der Verfassungskommission und des Regierungsrates bloss minime Abweichungen auf. § 68 Absatz 3 habe in der Spezialkommission zu Diskussionen geführt, da der Begriff «Gemeindebehörden» in diesem Zusammenhang nicht klar und genau bestimmbar sei. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass die Auslegung der §§ 15–17 des Verfassungsentwurfs ergebe, dass bei Volkswahlen in den Gemeinden der Wohnsitz Wählbarkeitsvoraussetzung sei. Die Spezialkommission habe sich entschieden, auf eine Verdeutlichung dieses Begriffs zu verzichten und den Absatz 3 zu § 68 zu streichen. Zur kantonalen Aufsicht seien bei § 71 Absatz 2 zwei Anträge gestellt worden, wonach die bestehende dezentrale Organisationsform der Aufsicht über die Gemeinden in der Verfassung zu gewährleisten sei. Das heutige System solle nicht geändert werden. Zudem entspreche diese Formulierung dem Entwurf der Verfassungskommission. Der beantragten Formulierung der Einrichtung dezentral organisierter Aufsichtsbehörden habe die Spezialkommission knapp zugestimmt. Zu reden gegeben habe die in § 72 Absatz 3 vorgesehene Kompetenz des Kantonsrates, Gemeinden zu vereinigen oder aufzuteilen. Dazu sei ein Antrag auf Streichung gestellt worden. Dieser Antrag sei damit begründet worden, dass eine Verfassungsbestimmung zur Zwangszusammenlegung von Gemeinden nicht nötig sei. Ein anderer Antragsteller habe verlangt, dass solche Zwangsfusionen nur auf Antrag einer Gemeinde durch den Kantonsrat ausgesprochen werden dürften, wie dies auch die Verfassungskommission vorgeschlagen habe. Den Streichungsantrag habe die Spezialkommission abgelehnt. Sie habe die Meinung vertreten, dass Zwangsmassnahmen nur im Ausnahmefall zustande kommen dürften. Dafür müsse aber die Handlungsfähigkeit in der Verfassung gesichert werden. Gestützt auf die Diskussion habe sie dem Antrag zugestimmt, dass der Kantonsrat Zwangszusammenlegungen nur auf Antrag einer Gemeinde beschliessen könne. Sie sei von der Auslegung ausgegangen, dass irgendeine Gemeinde, nicht nur die betroffene Gemeinde, diesen Antrag stellen könne.

Kapitel VII. Finanzordnung §§ 74–76

In § 76 habe die Spezialkommission einem neuen Absatz 2 zugestimmt, dass der Kanton die finanzielle Autonomie der Gemeinden stärke, insbesondere indem er ihnen ausreichende Finanzierungsquellen belasse. Diese Ergänzung entspreche dem Entwurf der Verfassungskommission. Beim Thema Finanzausgleich habe ein Antrag

für einen neuen Absatz 3 zu diskutieren gegeben. Damit sei verlangt worden, dass der Kanton die Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons begrenze. Vorerst habe die Kommission diesen Antrag gutgeheissen. Danach habe sie einem Rückkommensantrag des Regierungsrates zugestimmt. Seitens der Regierung sei geltend gemacht worden, dass die beantragte Regelung eine gravierende Änderung des geltenden Finanzausgleichssystems wäre. Das neue System gehe von der Begrenzung der Steuerbelastung weg. Mit Absatz 3 würde wieder ein Bandbreitensystem wie beim alten Finanzausgleich eingeführt. Nach eingehender Diskussion habe die Spezialkommission den Antrag für einen neuen Absatz 3 zu § 76 deutlich abgelehnt.

Kapitel VIII. Religionsgemeinschaften §§ 77 und 78

Der Entwurf des Regierungsrates enthalte zu diesem Kapitel zwei Paragraphen, während derjenige der Verfassungskommission sechs Paragraphen aufweise. Materiell-rechtlich wichen aber die beiden Fassungen nur minim voneinander ab. Erwartungsgemäss sei dieser Themenbereich in der grossrätlichen Spezialkommission sehr intensiv diskutiert worden. Zu § 77 sei sowohl ein Antrag auf Streichung des ganzen Paragraphen als auch ein Antrag auf Streichung von Absatz 2 gestellt worden. Die Spezialkommission habe beide Anträge abgelehnt. Damit habe sie sich für die Gewährleistung der Anerkennung der römisch-katholischen, der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgesprochen. Weiterhin sollten andere Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt werden können. Die Voraussetzungen und das Verfahren seien im Gesetz zu regeln. Zu den Absätzen 3 und 4 von § 78 sei ein Antrag gestellt worden, dass die anerkannten Religionsgemeinschaften Kirchensteuern nur von ihren Mitgliedern, also von den natürlichen Personen, nicht aber von den juristischen Personen erheben dürften. Diesem Antrag habe die Kommission knapp zugestimmt. Aufgrund eines Rückkommensantrags habe die Kommission über die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen nochmals eingehend diskutiert. Sie habe dann der Kirchensteuerpflicht für natürliche wie auch für juristische Personen deutlich zugestimmt. Einen Antrag auf Streichung von Absatz 4, wonach die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten einzusetzen seien, habe sie ebenfalls deutlich abgelehnt.

In der Schlussabstimmung habe die grossrätliche Spezialkommission dem Entwurf der neuen Kantonsverfassung, wie er aus der Kommissionsberatung hervorgegangen ist, mit 10 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Im Namen der FDP-Fraktion unterstützt Damian Meier Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zur neuen Kantonsverfassung. Die FDP-Fraktion habe seinerzeit den Entscheid mitgetragen, für die Erarbeitung einer neuen Verfassung anstelle eines Verfassungsrates eine regierungsrätliche Verfassungskommission einzusetzen. Im Nachhinein sei sie sich nicht mehr ganz sicher, ob dies sehr klug gewesen sei. Vielleicht wäre es mit einem Verfassungsrat eher möglich gewesen, breitere Bevölkerungskreise zu mobilisieren. Dies sei nun aber Vergangenheit. Für die FDP-Fraktion sei es von ganz zentraler Bedeutung, dass nun der Grosse Rat und somit die direkten Vertreterinnen und Vertreter des Volkes das Zepter übernehmen. Sie sei sich der grossen Bedeutung des Prinzips der Gewaltentrennung bei der Entstehung einer neuen Verfassung bewusst.

Der Staat erhalte seine Kompetenzen, weil die Menschen zum Teil auf ihre eigenen verzichteten. Ein glaubhafter Staat müsse ein starker Staat sein. Bei ihm müsse das Gewaltmonopol liegen. Er dürfe bestimmte Verhaltensweisen verlangen und andere verbieten. Er dürfe Zwangsmittel einsetzen. Umso wichtiger sei die Zügelung der staatlichen Macht durch die Freiheitsrechte, die demokratischen Rechte und die Rechtsstaatlichkeit. Das leisteten Verfassungen. Die vornehmste Aufgabe jeder Verfassung, die sowohl das Freiheitliche als auch das Soziale einfordere, sei es, der Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner den unbedingten Vorrang vor der staatlichen Einnischung zu belassen. Das eigenverantwortliche Handeln und Entscheiden sei unverzichtbar für die prosperierende Gesellschaft und für den Staat, der vertrauenswürdig und nachhaltig sein wolle. Das bedeute zugleich, die Entscheidungskompetenzen so nah wie möglich bei der einzelnen Einwohnerin und beim einzelnen Einwohner zu belassen. Die neue Verfassung dürfe die Subsidiarität nicht bloss deklamieren, sondern müsse sie ernst nehmen und umsetzen. Das liberale Fazit sei: «Der Staat ist notwendig, bei allen Nachteilen.» Sämtliche Macht gehe vom Volk aus. Leider sei dieser Gedanke im regierungsrätlichen Verfassungsentwurf nicht überall umgesetzt worden. Zudem finde eine Machtverschiebung vom Parlament hin zu Regierung und Verwaltung statt. Aus demokratischer Sicht sei dies falsch.

Positiv sei dagegen, dass der Verfassungsentwurf einfach und leicht verständlich sei. Die FDP-Fraktion befürworte die Abschaffung der Ämter. Da sie sich seit jeher für das «Abschneiden alter Zöpfe» eingesetzt habe, vertrete sie die Ansicht, dass Zeichnungen wie Statthalter oder Schultheiss in einer modernen Verfassung nichts zu suchen haben. Der Verfassungsentwurf sei schlank und rank. Er enthalte keine kantonalen Grundrechte. Dies sei auch gut so, da der Grundrechtekatalog in der eben erst revidierten Bundesverfassung ausführlich genug sei. Mit der neuen Kantonsverfassung erhalte der Kanton den Auftrag, seine Aufgaben laufend zu überprüfen. Dies sei auch richtig so. Aufgaben, die nicht notwendigerweise vom Staat zu erfüllen seien, sollten andere übernehmen. Das Subsidiaritätsprinzip entspreche der liberalen Grundhaltung.

Dagegen lehne die FDP-Fraktion ein Ausländerstimmrecht, auch fakultativ auf Gemeindeebene und als Variantenabstimmung, ab. Aus ihrer Sicht müsse das Stimmrecht mit der Einbürgerung verbunden sein. Diese wiederum stelle den vorläufigen Höhepunkt der Integration von ausländischen Mitmenschen dar. Fünf Wahlkreise kämen für die FDP-Fraktion nicht in Frage. Sie gehe von einem Modell mit acht Wahlkreisen aus, das jenem der regierungsrätlichen Verfassungskommission ähnlich sei. Die wichtigen und zentralen Grundsätze von Subsidiarität und Solidarität gehörten nach Ansicht der FDP-Fraktion nicht in den allgemeinen Teil der Verfassung. Vielmehr seien diese im Aufgabenkapitel festzuhalten.

Die Präambel habe keinerlei rechtliche Wirkung. Nach wie vor sei die FDP-Fraktion der Meinung, dass der Kanton Luzern, der keine Präambel-Tradition habe und nun schon 131 Jahre ohne Präambel lebe, auch weiterhin keine Präambel nötig habe. Um aber nicht unnötig Öl ins Feuer zu giessen, verzichte die FDP-Fraktion auf einen Streichungsantrag. Zu befürchten wäre, dass bei einer Streichung der Präambel der Fokus unnötig auf diese Einleitungszeilen gerichtet würde und dass dadurch die ganze Kantonsverfassung scheitern könnte. Vor allem aber würden bei den Diskus-

sionen nicht mehr die guten Inhalte der Verfassung im Vordergrund stehen, sondern die Präambel. Demzufolge akzeptiere die FDP-Fraktion schweren Herzens den Vorschlag von Regierung und Spezialkommission.

Die Grundsätze der Subsidiarität und Solidarität seien auch für die FDP-Fraktion zentral. Allerdings wirkten sie im Kapitel «Allgemeines» wie ein Fremdkörper. Die Subsidiarität sei ein klassischer Aufgabenbegriff. Demzufolge verlange die FDP-Fraktion, die Subsidiarität wieder in § 11 aufzuführen, wie dies die Regierung in ihrem Entwurf vorgeschlagen habe. Auch die Solidarität sei in § 3a am falschen Platz. Die Solidarität, wie sie in § 3a Absatz 2 aufgeführt werde, beziehe sich in erster Linie auf das Handeln von Kanton und Gemeinden. Demzufolge schlage die FDP-Fraktion vor, den Solidaritätsgrundsatz bei den Grundsätzen der Aufgabenerfüllung in § 12 aufzuführen.

Bei den Grundrechten begrüsse die FDP-Fraktion die gewählte knappe Form und den Verweis auf den Grundrechtekatalog in der Bundesverfassung. Dieser sei modern und aktuell. Eine Einführung von zusätzlichen kantonalen Grundrechten lehne die FDP-Fraktion ab.

Die Auflistung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden in § 10 überzeuge die FDP-Fraktion. Da sie dem Sport einen speziellen Stellenwert beimesse und um nicht unnötige Missverständnisse zu schaffen, sei sie der Meinung, dass der Sport eigenständig aufzuführen sei.

Die Umsetzung der CVP-Familieninitiative, wie sie in § 12 vorgeschlagen werde, gefalle der FDP-Fraktion. Sie unterstütze dazu auch den Ergänzungsantrag der CVP-Fraktion. Sie teile die Meinung, dass die Förderung der Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative zu erfolgen habe. Eine Erwähnung der Regalien und Monopole, wie sie die CVP-Fraktion neu vorschlage, erübrige sich aufgrund der Bestimmung in der Bundesverfassung.

Die FDP-Fraktion lehne eine Senkung des Stimmrechtsalters von 18 auf 16 Jahre ab. Bei einer allfälligen Herabsetzung wären das eidgenössische und das kantonale Stimmrechtsalter nicht mehr identisch. In der Vernehmlassung sei die Senkung des Stimmrechtsalters auch von den Jugendlichen selbst verneint worden. Bei § 15 lehne die FDP-Fraktion eine Variantenabstimmung einstimmig ab. Sie wolle den Gemeinden nicht die Möglichkeit einräumen, niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu erteilen. Aus ihrer Sicht sei das Stimmrecht mit der Einbürgerung verbunden. Es stelle einen vorläufigen Höhepunkt in der Integration von ausländischen Mitmenschen in unserem Land dar. Die Bestimmung gemäss § 18, wonach der Kanton Luzern per Gesetz mindestens fünf Wahlkreise haben müsse, begrüsse die FDP-Fraktion. Ein Einheitswahlkreis sei für sie kein Thema; ebenso wenig die Einführung der Puckelheim-Methode. Bei der Frage, ob für die Aufteilung der Sitze bei den Grossratswahlen auf die schweizerische oder die gesamte Bevölkerung abzustellen sei, sei die FDP-Fraktion geteilter Meinung. Eine Mehrheit befürworte jedoch die Berücksichtigung der gesamten Bevölkerung. Die Einführung des Proporzsystems bei den Regierungsratswahlen lehne sie ab. Ebenfalls abgelehnt werde die Einführung einer Volks-Standesinitiative, wie sie von der SVP-Fraktion und der Grünen Fraktion vorgeschlagen werde. Sie meine, dass damit der Bevölke-

rung Sand in die Augen gestreut würde, da es eine Tatsache sei, dass das Instrument der Standesinitiative kaum politische Bedeutung habe. Auch ein Kantonsratsreferendum lehne die FDP-Fraktion ab. Ein solches Referendum würde zu einer zu starken Gewichtung von parlamentarischen Minoritäten und zu einer Lähmung des Parlamentsablaufs führen. Hingegen befürworte die FDP-Fraktion die Einführung eines Gemeindereferendums. Damit würden die Gemeinden als wichtige Pfeiler des Staatswesens gestärkt. Eine Einschränkung, wonach der Viertel der Gemeinden zugleich einen Drittel der Wohnbevölkerung aufweisen müsse, lehne die FDP-Fraktion ab.

Im Weiteren spreche sich die FDP-Fraktion für die neuen Behördenbezeichnungen aus. Alte Zöpfe, wie die Bezeichnungen Grosser Rat, Schultheiss und Statthalter, seien abzuschneiden. Dagegen lehne sie eine Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht knapp ab. Effizienzsteigerungen, echte Synergien und Kosteneinsparungen seien kaum zu ermitteln. Zudem habe sich die Mehrheit der FDP-Fraktion davon überzeugen lassen, dass etwas, was derzeit gut funktioniere, nicht zwingend zu ändern sei. Zudem mache eine Zusammenlegung nur Sinn, wenn das zusammengelegte Gericht auch unter einem Dach zusammengefasst werden könnte. Eine knappe Minderheit sehe in einer Zusammenlegung der Gerichte eine Stärkung der Judikative als Ganzes. Zudem würde dadurch nur noch ein Ansprechpartner bestehen.

Nach Meinung der FDP-Fraktion solle der Kantonsrat auch weiterhin über die Gültigkeit von Volksinitiativen entscheiden können. Einen Antrag auf Streichung dieser kantonsrätlichen Aufgabe, wie dies die SVP-Fraktion fordere, lehne sie ab. Es könne durchaus zwingende Gründe für die Ungültigerklärung einer Initiative geben. Das Bundesrecht verlange für die Gültigkeit eines Volksbegehrens beispielsweise die Einhaltung der Einheit der Materie und die Vereinbarkeit mit den zwingenden Normen des Völkerrechts. Darüber könne sich der Kanton Luzern nicht hinwegsetzen. Da solche Entscheide auch stark politischer Natur seien, sollte der Kantonsrat darüber befinden können. Die FDP-Fraktion begrüsse bei der Ombudsstelle gemäss § 65 die Kann-Formulierung gemäss Entwurf des Regierungsrates.

Mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf bekämen die Gemeinden eine grössere Bedeutung. Das sei auch gut so. Allerdings sei es wichtig, dass der Theorie auch tatsächlich nachgelebt werde. Die Gemeinden seien als starke und eigenständige Partner des Kantons zu betrachten. Bei § 72 erachte es die FDP-Fraktion als sehr wichtig, dass eine Gemeindefusion nur dann möglich sei, wenn der Antrag dazu von einer der betroffenen Gemeinden erfolge. Weitere Einschränkungen in Bezug auf Gemeindefusionen, Zwangsfusionen und Verpflichtungen zur Zusammenarbeit lehne sie ab. Auch eine Begrenzung der Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons, wie sie von der Grünen Fraktion beantragt werde, lehne die FDP-Fraktion ab, weil sie im Widerspruch zum Finanzausgleichsgesetz stehen würde. Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehne ferner eine Trennung von Kirche und Staat ab. Die Möglichkeit der Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Anerkennungskatalogs finde dagegen eine Mehrheit. Die FDP-Fraktion habe die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen aus verschiedenen Blickwinkeln ausgeleuchtet. Aus ihrer Sicht sei der Zwang zur Entrichtung von Kirchensteuern für juristische Personen problematisch. In Anbetracht der Leistungen für die Allgemeinheit könne sie sich aber grundsätzlich dahinterstellen. Zudem sei im Kanton Luzern seitens der Wirtschaft keine eigentliche Opposition gegen die Kirchensteuer spürbar.

In der Schlussabstimmung habe die FDP-Fraktion dem vorliegenden Entwurf einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Sie behalte sich jedoch vor, je nach Verlauf der 1. Beratung, auf diesen Entscheid zurückzukommen. In der Hoffnung, dass der Grosse Rat die Anträge der FDP-Fraktion wohlwollend beurteilen werde, freue sie sich auf den letzten Schritt auf dem Weg zu einem neuen Luzerner Grundgesetz. Sie sei stolz darauf, ein Stück Luzerner Geschichte mitprägen zu dürfen.

Im Namen der CVP-Fraktion befürwortet Leo Müller Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zur neuen Kantonsverfassung. Was Generationen nicht schaffen, könne der Grosse Rat jetzt tun. Er habe die Chance, eine neue Kantonsverfassung zu erarbeiten. Die CVP-Fraktion freue sich auf diese spannende, zweifellos auch herausfordernde Aufgabe. Sie nehme die Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahr und wolle mithelfen, ein neues Grundlagenwerk zu schaffen, das dem Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Luzern dienen solle und bei dem ihre Anliegen in den Mittelpunkt gestellt würden. Die Diskussionen um eine neue Kantonsverfassung hätten nun schon einige Zeit gedauert. Zu Beginn dieser Diskussion habe sich die CVP-Fraktion gewünscht, ein etwas moderneres Werk erarbeiten zu können, in das auch neue Staatsführungsgrundsätze und vermehrt Zielsetzungen aufgenommen würden. Im Lauf der Diskussionen habe sie aber feststellen müssen, dass solche modernen Ansätze nicht mehrheitsfähig seien.

Der Regierungsrat lege dem Grossen Rat ein Werk vor, das von einem pragmatischen Ansatz geprägt sei. Nach Auffassung der CVP-Fraktion sei es ein Abbild der realen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse. Die CVP-Fraktion könne einem solchen Werk zustimmen. Ziel müsse schliesslich sein, das friedliche Zusammenleben im Kanton Luzern zu gewährleisten. Zudem dürfe eine Verfassung künftige Entwicklungen von Staat und Gesellschaft nicht verbauen. Diese Anforderungen würden erfüllt. Der vorliegende Entwurf stelle ein relativ kurzes, einheitliches und kompaktes Werk dar, das in sich konsistent und frei von jeglichem Ballast sei. Positiv beurteile die CVP-Fraktion auch, dass der Grundsatz der Selbstverantwortung jedes Einzelnen in der Verfassung niedergeschrieben sei. Nur mit einer hohen Eigenverantwortlichkeit könne es gelingen, das Gemeinwohl in unserem Kanton aufrechtzuerhalten. Positiv beurteile die CVP-Fraktion die neue Begriffsgestaltung. So werde im gesamten Werk nicht mehr vom Staat gesprochen, sondern von Kanton und Gemeinden. Ebenso seien bei den Behörden die Terminologien zeitgerechter gefasst, indem der Grosse Rat neu Kantonsrat heisse und Schultheiss sowie Statthalter durch die Begriffe Regierungspräsident und Regierungspräsidentin sowie Regierungsvizepräsident und Regierungsvizepräsidentin ersetzt würden. Skeptisch beurteile die CVP-Fraktion die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre. Es sei richtig, dass dieses Anliegen einzelner weniger Kreise nicht in die Verfassung aufgenommen werde. Ebenso beurteile die CVP-Fraktion die Möglichkeit, dass Gemeinden das Ausländerstimmrecht einführen könnten, nicht als erforderlich. Politisch sei heute dazu die Zeit nicht reif. Würde in der Verfassung diese Möglichkeit eingeräumt, so könnte dies ein Killerkriterium für die ganze Verfassung sein. Der CVP-Fraktion sei die Verfassung zu wichtig, als dass sie diese mit einer solchen Regelung belasten wolle. Da die Ausgangslage derart klar sei, lehne die CVP-Fraktion auch eine entsprechende Variantenabstimmung ab. Richtig sei ebenso, dass die erleichterte Einbürgerung und die

zwingende Einführung von Einbürgerungskommissionen in den Gemeinden nicht explizit in der Verfassung erwähnt seien. Die Volksabstimmungen zu diesen beiden Themen hätten eindeutig aufgezeigt, dass es nicht dem Wunsch der Luzerner Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entspreche, erleichterte Einbürgerungen vorzunehmen und zwingend Einbürgerungskommissionen in den Gemeinden zu installieren. Der Volkswille, der bei beiden Vorlagen überdeutlich zum Ausdruck gekommen sei, sei zu respektieren. Positiv beurteile die CVP-Fraktion auch, dass im Verfassungsentwurf kein konstruktives Referendum vorgesehen sei. Als gut beurteile sie die Grundlage, dass weiterhin den demokratischen Entscheidungen hohes Gewicht beigemessen werde. Dies drücke sich auch darin aus, dass bereits in der Phase der Erarbeitung von Konkordaten das Parlament zu konsultieren sei. Dies bewirke eine bessere Einbindung des Parlamentswillens in die Konkordate, sodass das Parlament nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werde. Begrüsst werde von der CVP-Fraktion die Zusammenlegung der beiden höchsten Gerichte zu einem Kantonsgericht. Eine solche Zusammenlegung stärke die dritte Gewalt, und sie dokumentiere deren Unabhängigkeit. Die grossrätliche Spezialkommission habe diese Zusammenlegung abgelehnt. Die CVP-Fraktion werde im Rahmen der Detailberatung den Antrag stellen, die Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte in der Verfassung niederzuschreiben. Ebenso positiv beurteile die CVP-Fraktion, dass die bisherigen drei Landeskirchen wie bisher als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten würden. Es sei auch richtig, dass die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Gesetzesstufe geregelt werde. Richtig und wichtig sei auch der Grundsatz, dass juristische Personen weiterhin in die Kirchensteuerpflicht eingebunden seien. Zu bedenken sei, dass der Kanton Luzern historisch geprägt worden sei durch das gemeinsame Wirken von Staat und Kirche.

Die Präambel erfülle in dem Sinn die Anforderung, dass der Gottesbezug darin enthalten sei. Die CVP-Fraktion stehe zu diesem Bekenntnis und verleugne ihre Herkunft nicht. Sie stehe ebenso zur abendländischen Kultur, was auch in der neuen Kantonsverfassung zum Ausdruck kommen sollte. Im allgemeinen Teil der Verfassung habe die Spezialkommission mit der Aufnahme der Grundsätze von Subsidiarität und Solidarität eine wichtige Ergänzung vorgenommen. Im Entwurf des Regierungsrates seien diese Grundsätze zu wenig zum Ausdruck gekommen. Während die Subsidiarität im Aufgabenteil zwar erwähnt sei, habe die Solidarität im Regierungsentwurf keinen Eingang gefunden. In unserem Kulturkreis habe jedoch die Solidarität einen hohen Stellenwert, was in der Verfassung zu dokumentieren sei. Das friedliche Zusammenleben in unserem Kanton sei nur möglich, wenn die Solidarität zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen und auch zwischen den verschiedenen Regionen spiele. Diese derart wichtigen Grundsätze müssten neben der Eigenverantwortung ebenfalls im allgemeinen Teil der Verfassung enthalten sein. Ein Mangel des Entwurfs des Regierungsrates habe darin bestanden, dass dem Grundsatz der Dezentralität zu wenig Nachdruck verliehen worden sei. So habe die Regierung in § 5 Absatz 3 lediglich erwähnt, dass zur Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben weitere Einteilungen gebildet werden könnten. Ebenso habe § 12 Absatz 3 des Entwurfs nur vorgesehen, dass der Kanton seine Aufgaben dezentral erfüllen könne. Auch in § 71 habe der Hinweis auf die Dezentralität gefehlt. Folglich wäre es gemäss dem Regierungs-

vorschlag möglich gewesen, dass ein zentralistischer Kanton installiert werden könnte. Dies wolle die CVP-Fraktion aber nicht. Der Grundsatz der Dezentralität müsse in der neuen Kantonsverfassung verankert sein. Die Spezialkommission habe in diesem Punkt gute Arbeit geleistet und die entsprechenden Korrekturen vorgenommen.

Richtig sei, dass keine kantonalen Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden sollen. Der Grundrecht katalog der Bundesverfassung sei aus Sicht der CVP-Fraktion genügend umfangreich. Nicht ganz geglückt sei der Regierung die Formulierung des Grundrechtsteils. Deshalb habe die Spezialkommission zu Recht den § 9 Absatz 2 neu formuliert. Die CVP-Fraktion unterstütze diese Kommissionsfassung. Aufgrund der Diskussionen im Rahmen der Reform 06 sei die Frage der Ämtereinteilung und der Aufgabenerfüllung aufzuarbeiten. So hätten die Amtsstatthalter, die Grundbuchverwalter, die Regierungsstatthalter, die Amtsgerichte und wahrscheinlich noch andere Funktionsträger eigene Vorstellungen über die mögliche Organisation ihrer Aufgaben. § 12a des Verfassungsentwurfs sehe die Dezentralität für die Aufgabenerfüllung nun zwingend vor. Dies sei richtig. Richtig sei auch, dass alles weitere auf Gesetzesstufe geregelt werde. Richtig sei auch, dass im Aufgabenteil nur die Bereiche aufgeführt seien, nicht aber die einzelnen Aufgaben im Detail. Die CVP-Fraktion könne mit dieser Formulierung leben. Der Verzicht auf einen ausführlichen Aufgabekatalog trage zur Verschlingung der Verfassung bei. Zudem entstehe auch nicht die Gefahr, dass Rechtsansprüche für einzelne Aufgaben aus der Verfassung abgeleitet werden könnten. Nicht in Frage komme für die CVP-Fraktion ein Verfassungsvorbehalt. Ein solcher würde viel zu weit gehen und der Rechtssicherheit abträglich sein. Bei den Grundsätzen in § 12 habe die Regierung offensichtlich die Familie vergessen. Die Familie sei die kleinste Zelle unseres Staatswesens. Weil darauf das ganze Staatsgefüge aufbaue, verdiene sie es, in der Verfassung erwähnt zu werden. Die CVP-Fraktion wolle mit einer Verfassungsbestimmung ein klares Bekenntnis zur Familie ablegen. Die Spezialkommission habe deshalb die notwendige Korrektur vorgenommen, habe aber die Ergänzung nicht ganz zu Ende gedacht. Die Familieninitiative der CVP fordere einen gezielten und einfachen Familienlastenausgleich und eine Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Diese Forderung sei aber geknüpft an eine entsprechende vorgängige persönliche Verantwortung und private Initiative. Die CVP-Fraktion fordere nicht eine Hängematte, sondern ein Auffangnetz. Sie stelle daher den Antrag, dass die Eigenverantwortung explizit in die Verfassung aufgenommen werde. Der CVP-Fraktion sei die Kaskade «Eigenverantwortung – Auffangnetz» wichtig.

Aus ihrer Sicht fehle im Verfassungsentwurf eine Aussage zu den Regalien und Monopolen. Da es sich um gravierende Einschränkungen der Privatautonomie handle, sei die bereits heute bestehende Regelung verfassungswürdig. Die CVP-Fraktion stelle diesbezüglich einen Antrag. Die Erwähnung der Sozialziele im Aufgabenteil sei nach Ansicht der CVP-Fraktion nicht nötig, da diese in Artikel 41 der Bundesverfassung enthalten seien und auch für den Kanton gelten.

Die CVP-Fraktion beurteile es als richtig, das Stimmrechtsalter bei 18 zu belassen und nicht das Stimmrechtsalter 16 in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Zu dieser Entscheidung hätten nicht zuletzt auch die Äusserungen von

Direktbetroffenen geführt. Es sei auch nicht erforderlich, als einzige Variantenabstimmung in der ganzen Verfassung das Ausländerstimmrecht zu thematisieren. Dagegen sei es für die CVP-Fraktion wichtig, dass es für die Kantonsratswahlen keinen Einheitswahlkreis gebe. Sie sei für eine angemessene Vertretung der Regionen im Kantonsparlament. Die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung, wonach Wahlkreise gebildet werden müssten, gehe nach Meinung der CVP-Fraktion zu wenig weit. Mit einer solchen Formulierung könnten auch zwei Wahlkreise, beispielsweise Stadt und Agglomeration sowie Land, gebildet werden. Da dies zu wenig wäre, sei eine Mindestzahl an Wahlkreisen in dem Sinn in die Verfassung aufzunehmen, dass sicher mehr als zwei Wahlkreise gebildet werden müssten. Die vorberatende Spezialkommission habe diesbezüglich die richtige Korrektur vorgenommen. Es sei auch richtig, dass in der Verfassung kein konstruktives Referendum vorgesehen sei. Nach Auffassung der CVP-Fraktion überwiegen die Nachteile dieses Instrumentes die Vorteile bei weitem. Es sei auch richtig, die Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden gemäss heutiger Regelung beizubehalten. Ebenso richtig sei, die Grenzen im Finanzbereich für das fakultative und das obligatorische Referendum bei den heutigen Beträgen zu belassen. Aufgrund der gefällten Volksentscheide sei es nicht opportun, in die Kantonsverfassung eine erleichterte Einbürgerung aufzunehmen. Ebenso wenig sei es opportun, zwingend eine Einbürgerungskommission für die Gemeinden vorzuschreiben. Im Sinn der Gemeindeautonomie sollten die Gemeinden frei sein, das für sie richtige Instrumentarium im Einbürgerungswesen selber definieren zu können.

Bei den kantonalen Behörden sei die von der Regierung vorgeschlagene Begriffsformulierung richtig. Der Grosse Rat erarbeite eine Kantonsverfassung, in die der heutige Zeitgeist einfließen dürfe und solle. Dies sei auch im Jahr 1875 geschehen. Es sei deshalb richtig, dass die Behörden mit zeitgemässen und verständlichen Begriffen definiert würden. Zu weit gehe der CVP-Fraktion das Öffentlichkeitsprinzip, wie es in § 33 Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagen werde. Ein solches Öffentlichkeitsprinzip könnte nicht voll umgesetzt werden, da die überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen geschützt werden müssten. Somit dürfte der Ausnahmenkatalog für Bereiche, in die keine Einsicht genommen werden könnte, länger sein als der Katalog für Bereiche, in die Einsicht genommen werden könnte. Das Öffentlichkeitsprinzip würde falsche Hoffnungen wecken. Ebenso würde es für Gemeinden und die kantonalen Stellen einen grossen Mehraufwand bedeuten. Deshalb habe die CVP-Fraktion einen entsprechenden Streichungsantrag in der vorberatenden Kommission unterstützt. Es sei auch richtig, dass die Abberufung des Kantonsparlaments nicht in der Verfassung geregelt werde, weil eine solche Bestimmung noch nie angewendet worden sei. Die CVP-Fraktion begrüsse, dass neu eine Standesinitiative nur noch vom Kantonsparlament angeregt werden könne, was eine Verwechtlichung der Volksrechte bedeute. Zustimmung könne die CVP-Fraktion auch der Regelung, wonach die Richter der unteren Gerichte (heute Amtsgerichte) vom Kantonsparlament und nicht mehr vom Volk gewählt werden sollen.

Aufgefallen sei der CVP-Fraktion, dass die Regierung in § 71 Absatz 2 nur noch von kantonomer Aufsicht über die Gemeinden spreche und offenbar bewusst die Dezentralität weglasse. Die CVP-Fraktion lege ein grosses Gewicht auf die dezent-

rale Organisation und Aufgabenerfüllung im Kanton Luzern. Die grossrätliche Spezialkommission habe diesbezüglich eine richtige Nachbesserung vorgenommen, welche die CVP-Fraktion unterstütze. Die dezentrale Aufgabenerfüllung und auch die dezentral organisierte Aufsicht sei für sie ein zentrales politisches Anliegen. Bekämpfen werde die CVP-Fraktion allfällige Formulierungen, die Zwangsfusionen von Gemeinden vorsehen würden. Sie unterstütze den Vorschlag der Spezialkommission, wobei dieser mit dem Antrag der FDP-Fraktion ergänzt werden müsse. Die CVP-Fraktion befürworte den diesbezüglichen Antrag der FDP-Fraktion.

Der Bereich der Finanzordnung sei aus der Sicht der CVP-Fraktion gut formuliert. Insbesondere die verfassungsmässige Verankerung der Unabhängigkeit von Finanzkontrollen sei richtig und wichtig. Auf kantonaler Ebene sei eine unabhängige Finanzkontrolle von grosser Bedeutung.

Bei den Religionsgemeinschaften stütze sich die CVP-Fraktion auf eine christliche Grundhaltung. Sie wolle diese Werte im Sinn der abendländischen Tradition bewahren und ihnen in Gesellschaft und Politik zum Durchbruch verhelfen. Der Kanton Luzern sei historisch geprägt worden durch das gemeinsame Wirken von Staat und Kirche. Eine Trennung von Staat und Kirche komme für sie deshalb nicht in Frage. Zudem sei es richtig, dass die drei heutigen Landeskirchen, die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche, verfassungsmässig als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten sollen. Richtig sei auch die Regelung, dass auf Gesetzesstufe die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften geregelt werden sollen. Dies entspreche in etwa der heutigen Regelung. Ebenso stehe die CVP-Fraktion zur Besteuerung der juristischen Personen. Auch diese profitierten von den Tätigkeiten der Landeskirchen, weshalb auch diese ihren Obolus zu leisten hätten.

Zusammenfassend könne festgehalten werden, dass die CVP-Fraktion den vorgelegten Verfassungsentwurf als gutes und kompaktes Werk beurteile, das aber auch pragmatisch und konventionell sei. Dies rühre unter anderem daher, dass mit der vorgesehenen neuen Kantonsverfassung nicht eine Revolution oder eine andere markante gesellschaftliche Umwälzung verarbeitet werden müsse, wie dies mit der heute noch geltenden Verfassung vom 29. Januar 1875 gemacht worden sei.

Im Namen der SVP-Fraktion spricht sich Bernhard Achermann für Eintreten auf die Vorlage aus. Je nach Verlauf der Detailberatung werde die SVP-Fraktion der neuen Kantonsverfassung zustimmen oder diese ablehnen. Die SVP-Fraktion habe sich die Frage gestellt, ob eine Staatsverfassung, die 130 Jahre ohne Totalrevision überstanden und funktioniert habe, tatsächlich nicht mehr zukunftsgerichtet sei. Vielleicht würde die in der heutigen Version vorliegende Verfassung auch in Zukunft immer noch besser funktionieren und Schnellschüsse verhindern. Durch die Annahme der Bundesverfassung, die gegen die Argumente der SVP entstanden sei, habe sich für die Kantone eine neue Ausgangslage ergeben. Am 20. November 2000 habe sich der Grosse Rat für eine Totalrevision der Verfassung entschieden. Schon damals habe die SVP-Fraktion ihre kritische Haltung dargelegt. Sie habe die Meinung vertreten, dass bei einer allfälligen Verfassungsrevision die Mitwirkung von Volk und Parlament gewahrt sein müsse. Der Vorschlag für eine regierungsrätliche Verfassungskommission

sion habe bei der SVP-Fraktion grosse Bedenken ausgelöst. Ihrer Meinung nach sollte eine neue Kantonsverfassung nicht allein oder zumindest nicht mehrheitlich verwaltungsbestimmt sein. Entsprechende Anträge zur Korrektur dieses Demokratiedefizits habe der Grosse Rat jedoch abgelehnt. Nachdem der von der SVP-Fraktion befürwortete Verfassungsrat ausser Rang gefallen sei, wäre es ihres Erachtens ein Muss gewesen, wenigstens dem Grossen Rat in der Projektorganisation ein Mitspracherecht einzuräumen. Aus diesen Gründen habe die SVP-Fraktion die Totalrevision der Staatsverfassung abgelehnt.

Mit viel Aufwand habe die regierungsrätliche Verfassungskommission einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, den die Regierung unverändert in die Vernehmlassung gegeben habe. Um überhaupt nur annähernd mehrheitsfähig zu werden, habe dieser Entwurf aufgrund der Vernehmlassung gewaltig revidiert werden müssen. Die grossrätliche Spezialkommission habe nochmals viele Änderungen vorgenommen. Vom ursprünglich als visionär propagierten Verfassungsentwurf sei letztlich nicht mehr allzu viel übrig geblieben. «Der Berg habe also eine Maus geboren.» Um traditionelle und geschichtlich begründete Bezeichnungen zu ändern, brauche es keine Totalrevision. Die SVP-Fraktion werde bei den entsprechenden Paragraphen mit Anträgen darauf zurückkommen. Positiv sei, dass in der Kantonsverfassung möglichst nur die Grundwerte und Regeln aufgeführt werden sollen. Nach Meinung der SVP-Fraktion gehörten Detailausführungen in die Gesetze und Verordnungen. Damit sei für sie eine Vorgabe an die neue Kantonsverfassung erfüllt. Im Vergleich zu andern Kantonen liege hier ein schlanker Verfassungsentwurf mit nur 85 Paragraphen vor. Diese schlanke Version habe aber auch ihren Preis. Umso wichtiger sei, dass die Grundwerte in der neuen Kantonsverfassung verankert seien und dass diese nur durch das Stimmvolk verändert werden könnten. Die Staatsziele müssten darauf ausgerichtet sein, den Einwohnern möglichst zu helfen, doch sollte auch der Einzelne seiner Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit nachkommen. Einschränkungen von politischen Rechten des Volkes lehne die SVP-Fraktion kategorisch ab, ebenso Stimmrechtsänderungen für Ausländer. Solche Punkte würden für die SVP-Fraktion für eine Zustimmung oder Ablehnung in der Schlussabstimmung entscheidend sein. So werde sie beispielsweise nicht akzeptieren, dass Vorgaben aus einer Volksinitiative, über die das Stimmvolk nie habe entscheiden können, als Detailbestimmung in die neue Verfassung aufgenommen würden. Die Grundrechte, dass die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft geschützt und gefördert werden soll, seien in der SVP-Fraktion unbestritten. Diese würden daher auch unterstützt. Dagegen meine sie, dass Detailbestimmungen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssten, nicht in der neuen Kantonsverfassung festzuschreiben seien. Dies widerspreche dem Grundsatz einer schlanken Verfassung.

Seit jeher habe sich die SVP-Fraktion gegen ein Ausländerstimmrecht ausgesprochen, da die Integration mit allen Rechten und Pflichten erst nach dem Erlangen des schweizerischen Bürgerrechts abgeschlossen sei. Eine Variantenabstimmung lehne sie deshalb ab. Unumgänglich sei für sie, dass die Sitzverteilung bei den Wahlen auf die schweizerische Bevölkerung und nicht auf die Gesamtbevölkerung abgestützt werde.

Die SVP-Fraktion wehre sich auch gegen die Schaffung neuer Stellen, deren Aufgaben unter der heutigen Rechtsordnung und von bestehenden Institutionen

vollumfänglich abgedeckt seien. Deshalb lehne sie die Möglichkeit für die Schaffung einer Ombudsstelle im Rahmen der Kantonsverfassung ab. Auch seien die Grundrechte in der Verfassung aufzuführen, nicht aber das Wie und Was. Die Anerkennung neuer Religionsgemeinschaften erachte die SVP-Fraktion aufgrund der christlich-abendländischen Kultur als heikel. Weil sie das Zusammenleben der gesamten Bevölkerung beeinflussen könnte, sei sie überzeugt, dass ein derart folgenschwerer Entscheid nur im Rahmen einer Verfassungsrevision gefällt werden sollte und nicht auf Gesetzesstufe festgelegt werden dürfe.

Im Namen der SP-Fraktion ist Margrit Steinhauser für Eintreten auf die Vorlage, beantragt aber deren Rückweisung. Mit grossem Interesse habe die SP-Fraktion die Arbeit der regierungsrätlichen Verfassungskommission verfolgt. In der Folge habe sie aber leider erleben müssen, wie aus diesem hoffnungsvollen, zukunftssträchtigen Entwurf, dem die SP-Fraktion hätte zustimmen können, ein Verfassungsentwurf entstanden sei, der nichts weiter als ein zweites Organisationsgesetz darstelle. Mit der Streichung von jeglichem innovativem Gehalt habe die Regierung einer echten Diskussion um Werte entgegengewirkt. Dies enttäusche die SP-Fraktion sehr. Die Verfassung sei das Grundgesetz unseres Kantons. Nicht jede Generation bekomme die Chance, sich eine neue Verfassung zu geben. Die SP-Fraktion wolle kein zweites Organisationsgesetz, kein Framework of government, sondern ein Framework of the people, also keine Verfassung für die Juristen und Politiker, sondern für die Bevölkerung von heute und der Zukunft. Auch nach der Vorberatung durch die grossrätliche Spezialkommission präsentiere sich die Verfassung ohne wirkliche Verbesserungen. Trotz engagiertem Einsatz der SP-Fraktion werde nun in § 12 die Nennung der Familie und deren Unterstützung durch Anträge der Familienpartei CVP und der andern bürgerlichen Parteien wieder unterminiert. Bezüglich des Ausländerstimmrechts werde die Variante durch bürgerliche Anträge in Frage gestellt. Damit werde dem Stimmvolk des Kantons die Möglichkeit genommen, darüber zu entscheiden, ob den Gemeinden ermöglicht werden solle, ihren langjährigen ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern das Stimmrecht zu erteilen. Die SP fordere, dass Integration im Kanton Luzern mehr als eine Worthülse sei und dass sie gelebt werde. Nicht nur die meist langjährigen ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner müssten integriert werden. Auch Stadt und Land müssten sich näher kommen, Menschen aus anderen Gegenden der Schweiz, aus allen sozialen Schichten und verschiedene Generationen mit verschiedenen Lebensformen. Die SP bekämpfe entschieden die Trends der Entsolidarisierung. Sie wolle nicht, dass die Schere zwischen Arm und Reich im Kanton Luzern noch weiter auseinander gehe. Im vorliegenden Verfassungsentwurf werde stets von Eigenverantwortung gesprochen, und Subsidiarität komme vor Solidarität. Dennoch gebe es immer mehr Menschen im Kanton Luzern, die täglich ihre Eigenverantwortung in hohem Masse wahrnehmen und trotzdem in Not geraten würden. Die SP-Fraktion finde, dass hier das Gemeinwesen eine ganz wichtige Aufgabe habe, die in eine Verfassung Eingang finden müsse. Sie werde deshalb zu § 3a Absatz 1 einen entsprechenden Antrag stellen.

Die SP-Fraktion wolle einen modernen und sozialen Kanton Luzern, wo jede Stimme gleich viel wert sei, sei es im Entlebuch, in der Agglomeration oder in der Stadt Luzern. Sie wolle die Partizipation aller, Volks- und Parlamentsrechte, die frei-

fen, Transparenz, Bürgerfreundlichkeit sowie eine zeitgerechte und zweckmässige Organisation. Sie wünsche sich einen offenen Kanton, der zur kritischen Zusammenarbeit mit den Regionen, mit der Schweiz und mit den europäischen Nachbarn bereit sei. Die Überarbeitung der Gliederung der Wahl- und Gerichtskreise sei ein Muss. Die SP-Fraktion kämpfe für das Öffentlichkeitsprinzip und eine Ombudsstelle. Sie befürworte die Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte zu einem Kantonsgericht. Diese Zusammenlegung berge Chancen bezüglich der Qualität der Urteile, Betriebskultur, Zusammenarbeit, des gegenseitigen Austausches über den Fachbereich unter den Richterinnen und Richtern sowie den übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und des einheitlichen Auftretens in der Öffentlichkeit. Die Wahl aller Richterinnen und Richter durch das Parlament begrüsse die SP-Fraktion.

Zwar stimme es, dass die neue Bundesverfassung die Grundrechte garantiere und die Aufgaben und Ziele der Schweiz genau beschreibe, doch stehe jede Kantonsverfassung für sich selbst. Es sei eine klar verpasste Chance, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons in ihrer Verfassung nichts dergleichen lesen könnten. Daher reiche die SP-Fraktion einen Antrag ein, der mindestens die Garantie der Grundrechte erwähne. Mit einem zweiten Antrag solle das Recht auf Wohnen postuliert werden.

Nach Ansicht der SP-Fraktion gehörten Staatsaufgaben und Staatsziele in die neue Kantonsverfassung. Die SP-Fraktion habe im Rahmen der Kommissionsarbeit entsprechende Anträge gestellt, zumal heute von jedem noch so kleinen Unternehmen erwartet werde, dass es Ziele habe. Die SP-Fraktion wolle eine Verfassung, die dem Luzerner Volk aller Schichten verständlich die Grundlagen des Kantons Luzern darlege.

Im Verfassungsteil über die Organisation und die Aufgaben der obersten kantonalen Behörden würden neue Bezeichnungen vorgeschlagen. Damit sei die SP-Fraktion einverstanden, da diese neuen Bezeichnungen einer besseren Verständlichkeit dienen.

Seit dem Jahr 1875 komme die Luzerner Bevölkerung ohne Präambel und ohne Gottesbezug in der Verfassung aus. Die SP-Fraktion stelle dazu einen Streichungsantrag. Falls die Streichung abgelehnt werde, votiere sie für die Präambel der regierungsrätlichen Verfassungskommission. Mit der religiösen Aufladung gemäss Entwurf des Regierungsrates habe der grösste Teil der SP-Fraktion Mühe. In Bezug auf die Anerkennung der Glaubensgemeinschaften halte die SP-Fraktion fest, dass sie hinter der Fassung des Regierungsrates stehe, obwohl eine Mehrheit eine noch striktere Trennung von Kirche und Staat befürworten würde. Sie stehe vor allem der Aufnahme neuer Kirchen positiv gegenüber, sofern diese die rechtsstaatlichen Auflagen erfüllten. Die Landeskirchen hätten im Kanton Luzern eine lange Tradition. Auch hätten sie stets ihre soziale Verantwortung wahrgenommen. Gerade in einer Zeit des Staatsabbaus sei das gelebte soziale Engagement der Kirchen wichtig.

Erfreut nehme die SP-Fraktion zur Kenntnis, dass bei den Volksrechten die Unterschriftenzahlen nicht verändert worden seien. Für komplexere Vorlagen, die nicht mit Schlagworten anzupreisen seien, bedeuteten nämlich bereits die heutigen Vorschriften eine hohe Hürde. Dagegen bekämpfe die SP-Fraktion das Gemeindereferendum entschieden. Ein solches Mittel sei unnötig und schwierig zu praktizieren.

Hingegen stelle die SP-Fraktion einen Antrag für ein konstruktives Referendum. Damit würde das Referendum seine heutige, ausschliessliche Blockadewirkung verlieren, was dem bekannten «politischen Scherbenhaufen» entgegenwirken könnte.

Die Frage der Wahlkreise wolle die SP-Fraktion in der Verfassung offen formuliert haben. Das Nähere sei im Gesetz zu regeln. Dazu werde die SP-Fraktion einen entsprechenden Antrag stellen. Das Öffentlichkeitsprinzip gehöre für sie zu einem modernen Rechtsstaat, denn es schaffe Transparenz. Das heisse, dass alle Produkte der Verwaltung prinzipiell öffentlich seien. Was aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfe, müsse gesetzlich geregelt sein. Der Bund sei zum Öffentlichkeitsprinzip übergegangen. Der Kanton Bern habe es ebenfalls eingeführt. WOV ohne Öffentlichkeitsprinzip sei ein Widerspruch in sich selbst. In der Kommission sei vor allem über den zunächst grösseren Aufwand moniert worden. Dennoch sollten Klarheit und Transparenz im Staat und in der Verwaltung selbstverständlich sein und etwas kosten dürfen. Die Kann-Formulierung bei der Ombudsstelle genüge der SP-Fraktion nicht. Sie fordere eine unabhängige Beschwerdeinstanz, an welche sich die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons wenden könnten. Darüber hinaus sei sie überzeugt, dass eine Ombudsstelle im Bereich der Prävention und frühen Konfliktlösung eine ganz wichtige Rolle spiele.

Die SP verfüge über die aktivste Jungpartei im Kanton Luzern. Im Alter von 16 Jahren dürften Jugendliche über die eigene Zugehörigkeit zu einer Kirche entscheiden, und sie seien auch sexuell mündig. Diese Jugendlichen verfügten heute über eigene Kreditkarten und Handys. Die SP-Fraktion frage sich, weshalb sie nicht auch ihr Stimmrecht wahrnehmen sollten. 16-Jährige seien einsichtig genug und könnten mit ihrem in der Schule erworbenen Wissen «abgeholt werden».

Seit der Schaffung der geltenden Staatsverfassung hätten sich Staat, gesellschaftliche und politische Kräfte sowie Wertvorstellungen und Lebensformen der Bürgerinnen und Bürger erheblich verändert. Ein neues Grundgesetz sollte moderne Themen aufnehmen. Die Luzerner Kantonsverfassung tue dies nicht. Der vorliegende Entwurf sei wahrlich keine «linke Verfassung». Gestern wie heute seien Verfassungen eben stark ein Spiegel der Gesellschaft. Auch die neue Luzerner Kantonsverfassung reflektiere die politischen Verhältnisse in diesem Kanton. Im Geburtsjahr 1875 der noch geltenden Staatsverfassung seien die Wege noch zu Fuss, zu Pferd und mit der Kutsche zurückgelegt worden. Es sei viel mehr Zeit nötig gewesen, um die Sitzungen des Grossen Rates erreichen zu können. Heute sei es möglich, in weniger als einer Viertelstunde nach Merlischachen, Hergiswil (NW) oder Rotkreuz zu fahren, wo andere kantonale Gesetze gelten würden. Kolleginnen und Kollegen seien Landräte, Kantonsräte, und es gebe weder den Schultheissen noch den Statthalter. Die SP-Fraktion frage sich, wie lange das «Abenteuer Schweiz» noch so bleiben könne. Der Grosse Rat behandle immer öfter Vorlagen über eine Zusammenarbeit mit andern Kantonen. Auch im Verfassungsentwurf sei die Zusammenarbeit mit den andern Kantonen und dem Bund explizit erwähnt. Alle würden aber die Hürden dieser notwendigen Zusammenarbeit nur allzu gut kennen. Das politische System in der Schweiz befinde sich in einem grossen Umbruch. Während die Lebenserwartung der Menschen immer noch steige, sinke jene der kantonalen Verfassungen. Davon sei die SP-Fraktion überzeugt. Sie sei ebenso überzeugt, dass die neue Luzerner Kantonsverfassung das hohe Alter der noch geltenden Staatsverfassung nicht erreichen werde.

Im Namen der Grünen Fraktion stellt Peter Lerch einen Nichteintretensantrag. Am 23. September 2001 hätten mehr als 78 Prozent der Stimmenden der Einleitung der Totalrevision der Staatsverfassung zugestimmt. In der Abstimmungsbotschaft sei ein Verfassungsentwurf versprochen worden, der Auskunft über die wesentlichen Staatsaufgaben und Staatsziele gebe, einen Grundrechtekatalog enthalte, die Grundsätze der Besteuerung definiere und wirtschaftlich schwache Personen schütze. Der Entwurf der Verfassungskommission habe die meisten dieser Versprechen erfüllt. Die Grünen hätten den Entwurf in der Vernehmlassung als solide, aber auch als mut- und ideenlos beurteilt. Dank verschiedener Punkte, wie beispielsweise dem konstruktiven Referendum oder der Herabsetzung des Betrags für das obligatorische Referendum, hätte die Grüne Fraktion diese Verfassung unterstützen können. Sie wäre auch bereit gewesen, die darin enthaltenen Kröten zu schlucken. Nachdem dieser Verfassungsentwurf durch die regierungsrätliche Mühle gegangen sei, sei er kaum mehr zu erkennen gewesen. Der Regierungsrat lege dem Grossen Rat eine Rumpfverfassung vor, die kaum noch etwas von dem enthalte, was der Bevölkerung vor fünf Jahren in Aussicht gestellt worden sei. Neben zahlreichen Einzelbestimmungen seien der Überarbeitung praktisch der ganze Grundrechts- und Aufgabenteil zum Opfer gefallen. Die Behandlung durch die vorberatende Spezialkommission habe leider keine Wende zum Besseren gebracht. Vielmehr habe sich die Kommission, zum Beispiel mit der Streichung des Öffentlichkeitsprinzips, noch gegen eine der letzten fortschrittlichen Regelungen gestellt.

In der regierungsrätlichen Botschaft seien die wichtigsten Funktionen einer rechtsstaatlichen Verfassung nach dem in der Schweiz vorherrschenden Verfassungsverständnis aufgezählt: Organisation, Machtbegrenzung, Integration, Ordnung und Orientierung. Eine Verfassung lege also die Grundzüge der staatlichen Ordnung fest. Sie nenne die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Staates. Sie regle die Aufgabenteilung zwischen den Behörden. Sie bestimme die Rechtsstellung der Menschen in diesem Staat und begrenze dadurch zugleich die staatliche Macht. Offensichtlich genüge der Entwurf nur der Organisationsfunktion. Die Machtbegrenzungsfunktion sei ohne Grundrechtekatalog nur teilweise, die andern drei Hauptfunktionen praktisch gar nicht erfüllt. Da der Regierungsrat offensichtlich von der Furcht getrieben worden sei, aus der Verfassung könnten rechtlich durchsetzbare Ansprüche abgeleitet werden, erstaune dieses möglichst unverbindliche und knappe Ergebnis nicht. Seit dem Jahr 1965 hätten auch andere Kantone ihre Verfassung einer Totalrevision unterzogen. Es gebe daher genügend Vergleichsmaterial. Bei den Staatszielen respektive Staatsaufgaben habe sich lediglich der Kanton Tessin um diese Aufgabe gedrückt. Alle andern Kantone hätten einen detaillierten Katalog in ihre Verfassung aufgenommen. Auch der Kanton Neuenburg, der das angebliche Vorbild für die Luzerner Kantonsverfassung sei, habe eine viel umfassendere und konkretere Liste von Staatsaufgaben in seine Verfassung aufgenommen. Bei den Grundrechten halte sich einzig der Kanton Graubünden so kurz wie der Kanton Luzern. Alle andern Kantone orientierten ihre Bevölkerung ausreichend über die Grundrechte. Sie würden dabei ausnahmslos über die Garantien der Bundesverfassung hinausgehen. Sie würden also auch eigenständige kantonale Grundrechte kennen. So verpflichteten nur die Kantone Nidwalden und Uri die Behörden nicht zur Beantwortung von Petitionen. Zwar würde der Kanton Luzern mit dem vorliegenden Verfassungsentwurf die kürzeste al-

ler Kantonsverfassungen haben, doch eben auch die lückenhafteste. Diese Mängel seien struktureller Art und könnten deshalb im Rahmen der parlamentarischen Beratung nicht behoben werden. Es reiche nicht aus, einzelne Anträge zu behandeln, wenn komplette Kapitel fehlten. Dazu würde auch das Zeitbudget nicht reichen.

Durch das Resultat sehe die Grüne Fraktion ihre Vorbehalte gegen die gewählte Projektorganisation bestätigt. Die Verfassungskommission habe vorwiegend hinter verschlossenen Türen gearbeitet. Der Einbezug der Öffentlichkeit sei praktisch nicht vorhanden gewesen. Erst das Endergebnis sei einer Vernehmlassung unterzogen worden. Die Hauptverantwortung für den Verfassungsentwurf trage aber der Regierungsrat. Es sei nun «seine» Verfassung und nicht mehr jene der Kommission.

Unbestritten sei, dass die geltende Staatsverfassung reformbedürftig sei. Der vorliegende Verfassungsentwurf stelle in redaktioneller Hinsicht einen gigantischen Fortschritt dar. Er enthalte auch einige kleine materielle Verbesserungen. Gegenüber der geltenden Staatsverfassung würden aber die demokratischen Rechte empfindlich abgebaut, so etwa die Initiative auf Einreichung einer Standesinitiative, die Abberufung des Grossen Rates und das Behördenreferendum bei Ausgabenbeschlüssen. In der Bilanz sei die geltende Staatsverfassung noch immer besser. Noch wichtiger für die Grüne Fraktion sei aber, dass mit dem Eintreten auf den vorliegenden Verfassungsentwurf die Chance auf eine zeitgemässe Verfassung für den Kanton Luzern vertan werde.

Die Grüne Fraktion stelle fest, dass die Staatsverfassung aus dem Jahr 1875 reformbedürftig sei. Der vorliegende Entwurf werde dem von den Stimmberechtigten beschlossenen Revisionsantrag nicht gerecht. Die strukturellen Mängel des Entwurfs seien irreparabel. Gegenüber der geltenden Staatsverfassung stelle der Entwurf einen Abbau der demokratischen Rechte dar. Eine Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat würde kaum zu einer besseren Vorlage führen. Für die Grüne Fraktion sei ein Neustart mit einer andern Vorgehensweise erfolversprechender.

Walter Häcki befürwortet Eintreten auf die Vorlage. Die Spezialkommission Kantonsverfassung habe versucht, mit der dezentralen Erfüllung der Aufgaben auch die Randregionen zu stärken. Sie habe sich vorerst auch mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Sitze des Kantonsrates nach der Zahl der schweizerischen Bevölkerung auf die Wahlkreise zu verteilen. Erst nach einer weiteren Beratung habe sie die Formulierung gutgeheissen, dass bei der Sitzverteilung nicht die schweizerische Bevölkerung, sondern die Gesamtbevölkerung zu berücksichtigen sei. Seiner Meinung nach werde dieser Entscheid zu einer Stärkung des Zentrums führen. Wenn jedoch die Randregionen tatsächlich gestärkt werden sollten, dürfe der Grosse Rat dem Vorschlag der Spezialkommission nicht folgen. Ein weiterer Punkt sei die Wahl der Richterinnen und Richter. Nachdem der Kantonsrat neu auch die Mitglieder der untersten Gerichte wählen werde, sollten Parlamentsmitglieder nicht als Richterinnen oder Richter gewählt werden dürfen. Hier handle es sich um eine staatspolitische Frage, die nochmals überdacht werden sollte. Zur Frage der Namensgebung für die Behörden meine er, dass die historisch begründeten Bezeichnungen beibehalten werden sollten.

Marlis Roos respektiert die Haltung der Grünen Fraktion, wenn diese nicht auf die Vorlage eintreten wolle. Enttäuscht sei sie dagegen von der SP-Fraktion, die zwar auf die Vorlage eintreten wolle, diese aber zurückweisen werde. Die Spezialkommis-

sion Kantonsverfassung habe sich intensiv mit dieser Vorlage auseinander gesetzt. Sie habe gefeilscht und in konstruktiven Sitzungen einen mehrheitsfähigen Vorschlag ausgearbeitet. Persönlich könne sie sich nicht vorstellen, wie im Fall einer Rückweisung weiter vorzugehen wäre.

Pascal Ludin weist darauf hin, dass sich die Mitglieder der SP-Fraktion bereits bei der Schlussabstimmung über die neue Kantonsverfassung in der Spezialkommission der Stimme enthalten hätten. Mit dieser Vorlage werde die Chance verpasst, die Rechtsprechung zu entlasten, indem keine Ombudsstelle geschaffen werde. Der Bevölkerung werde die politische Mitbestimmung verweigert, indem das konstruktive Referendum nicht vorgesehen sei. Auch das Stimmrecht ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr werde abgelehnt. Ferner lehne die Spezialkommission Kantonsverfassung das Öffentlichkeitsprinzip ab. Damit verweigere sie den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, zu wissen, was der Staat tue oder nicht tue. Wenn die Namensbezeichnungen die einzige Errungenschaft einer neuen Kantonsverfassung seien, frage er sich, ob diese tatsächlich moderner als die alte Verfassung sei und ob nicht eine grosse Chance verpasst werde, dem Kanton Luzern ein modernes und innovatives Bild zu verleihen.

Heidy Lang spricht sich für Eintreten auf die Vorlage aus. Bei dieser Vorlage handle es sich um das Ergebnis eines Zusammenspiels verschiedenster Kräfte. Die erste Mitspielerin sei eine breit abgestützte Verfassungskommission gewesen, die frei, unbekümmert und kreativ eine neue Kantonsverfassung entwickelt habe. Eine Verfassungskommission dürfe mutig und extrem sein. Die weiteren Mitdenker an diesem politischen Werk seien die Regierung, die Spezialkommission Kantonsverfassung und der Grosse Rat. Sie hätten sich viel stärker als die Mitglieder der Verfassungskommission am Ziel zu orientieren. Am Schluss müsse eine Verfassung vorliegen, die zweckdienlich, sinnvoll und mehrheitsfähig sei. Die Kräfte Regierung, Spezialkommission und Grosse Rat seien viel weniger frei als die Verfassungskommission. Im Hinblick auf das Ziel müssten diese ihr Publikum einbeziehen, beispielsweise in Form von Vernehmlassungen. Wer die Vorlage unter diesem Gesichtspunkt betrachte, dürfe mit dem Resultat sehr zufrieden sein. Es gehe gar nicht anders, als dass die Verfassung ein Kompromiss sei. Das politische System basiere auf Konkordanz und Konsens. Alles andere wäre unrealistisch. Eine neue Kantonsverfassung sollte aber auch möglichst offen formuliert sein. Der nun vorliegende Entwurf enthalte verschiedene Neuerungen, insbesondere in Bezug auf die Familienfreundlichkeit, die Stärkung der Subsidiarität, die Wahlverfahren und die Wahlkreise. Es sei nun die Aufgabe des Grossen Rates, diese Punkte vor der Volksabstimmung zu thematisieren. Falsch wäre, sich auf Nebenschauplätze zu begeben. Nicht jede Generation habe die Chance, eine Kantonsverfassung neu zu schreiben. Die Schaffung dieser Verfassung werde nur in die Geschichte eingehen, wenn diese auch vom Volk gutgeheissen werde. Dabei sei zu bedenken, dass der Stellenwert einer Verfassung für das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Leben nicht so bedeutungsvoll sei, so hart diese Realität für einzelne Ratsmitglieder auch sein möge. Für die Bürgerinnen und Bürger seien politische Projekte und Inhalte viel wichtiger als generelle Zielsetzungen und Rahmenvereinbarungen.

Peter Beutler unterstützt den Nichteintretensantrag. Eine Verfassungsrevision sei nur sinnvoll, wenn die Verfassung danach modern und visionär sei und der gesell-

schaftlichen und politischen Entwicklung Rechnung trage. Der vorliegende Entwurf sei jedoch weder modern noch visionär. Dabei habe alles so gut begonnen. Ursprünglich sei ein vom Volk gewählter Verfassungsrat vorgesehen worden. Leider hätten die politischen Entscheidungsträger einige Jahre später kalte Füsse bekommen, und das Verfahren sei redimensioniert worden. Er habe sich damals klar gegen die Sparversion des Verfahrens ausgesprochen. Der vorliegende Entwurf habe nun seine Befürchtungen bestätigt. Während die Verfassungskommission noch einen passablen Verfassungsentwurf vorgelegt habe, habe die Regierung diesen geradezu verwüstet. Den Rest habe ihm die Spezialkommission noch gegeben. Vielleicht hätten Regierung und Parlament um die Jahrhundertwende den Mut haben müssen, die Verfassungsrevision auf Eis zu legen. Der jetzige Zeitpunkt sei für ein solches Vorhaben nicht geeignet, das letztlich ein Jahrhundertwerk sein sollte. In einer Zeit des Umbruchs der gesellschaftlichen und sozialen Werte wäre ein Zuwarten besser gewesen. Er meine, dass in rund zehn Jahren ein neuer Anlauf mit einem vom Volk gewählten Verfassungsrat genommen werden sollte. Wenn der Rat entgegen seinem Willen dennoch auf die Vorlage eintreten werde, werde er sich im Rahmen der Detailberatung insbesondere für die ausländischen Mitmenschen wehren. Er denke dabei vor allem an das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene.

Odilo Abgottspon fragt sich ernsthaft, ob jene Personen, die am vorliegenden «Produkt» mitgearbeitet haben, überhaupt wissen, was eine Konstitution sei und was ein Gesellschaftsvertrag in Form einer Verfassung für eine Aufgabe und Stellung im Staatsgefüge habe. Er habe den Eindruck, dass manches aus der Sicht der Verwaltung und der politischen Behörden niedergeschrieben worden sei. Im Mittelpunkt eines Gesellschaftsvertrags müssten aber die Bürgerinnen und Bürger stehen. Sie unterschrieben den Vertrag, in dem ihnen einerseits Rechte und Pflichten zuerkannt werden und in dem sie andererseits auch die Einschränkung von Freiheiten anerkennen müssten. Davon sei im Verfassungsentwurf nur wenig zu spüren. Die Verfassung sollte die Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger einlenken, da sie Teile ihrer Macht an politische Repräsentanten abträten. Der sogenannte Souverän werde jedoch mit diesem Verfassungsentwurf marginalisiert. Manches könnte beispielsweise auch im Finanzhaushaltsgesetz Unterschlupf finden. Der Entwurf widerspiegeln den Stadt-Land-Konflikt. Alle Bestimmungen mit dem Wort «dezentral» seien ein deutlicher Ausdruck von Misstrauen dem Zentrum gegenüber. Aus seiner Sicht dürfe eine Verfassung nicht kurzfristig und klein kariert sein und aktuelles Unbehagen nicht widerspiegeln. Schliesslich gehe es um das Zusammenleben aller Menschen im Kanton Luzern im Rahmen von verlässlichen, demokratischen Strukturen. Dabei dürfe nicht das Tagesgeschäft den Bleistift führen. Der Verfassungsentwurf sei auch nicht kohärent und enthalte viele fundamentale Widersprüche. Zu erwähnen sei zum Beispiel die Präambel. Er wehre sich nicht dagegen, wenn in einem Kanton mit einer Bevölkerung, die zu über 70 Prozent einer Landeskirche angehöre, Gott erwähnt werde. Dieser Gott, der so exponiert den Verfassungsentwurf ziere, liebe jedoch nicht die Starken. Das neue Testament zeige an vielen Stellen auf, dass die christliche Botschaft den Schwachen zur Seite stehe. Die Präambel passe so für den starken Kanton Luzern, den es weiterzuentwickeln gebe, nicht in die Verfassung. Zu erwähnen sei auch die Solidarität, die der Subsidiarität hintangestellt werde. Eine Verfassung, in der die Solidarität

nicht mehr ohne Einschränkungen einen Paragraphen besetzen könne, spiegle und bestätige eine egoistische Gesellschaft, was er nie und nimmer mittragen könne. Es fehlten aber auch politische und gesellschaftliche Perspektiven, die eine Offenheit in die Zukunft entwerfen und die der heterogenen, multikulturellen Gesellschaft doch noch einen Gemeinsinn verschreiben würden. Zu hoffen bleibe, dass der Grosse Rat den vorliegenden Entwurf noch ein bisschen bürgerfreundlicher und zukunftsstau-licher gestalten könne.

Alois Hodel erinnert daran, dass der Regierungsrat im Sommer 2004 den von der Verfassungskommission erarbeiteten Entwurf in die Vernehmlassung gegeben und die Bevölkerung, politischen Parteien, Verbände usw. zur Stellungnahme eingeladen habe. Im offiziellen Magazin zu dieser Vernehmlassung heisse es: «Der Staat ist für die Menschen da. Das hört sich gut an. Was es genau heisst, steht in der neuen Verfassung. Der Teil über die Staatsaufgaben ist ein Wegweiser für die Arbeit von Parlament, Regierung und Verwaltung.» Wer also in Zukunft die neue Kantonsverfassung in die Hand nehme, sollte wissen, mit was für einem Kanton er es zu tun habe. Im vorliegenden Entwurf fehlten aber die Staatsziele weitgehend, wie diese im Entwurf der Verfassungskommission in rund zwölf Paragraphen umschrieben gewesen seien. In § 10 des Verfassungsentwurfs des Regierungsrates seien zwar einige Staatsaufgaben aufgelistet, doch seien diese ohne jegliche qualitative Aussage. Zu verschiedenen Politikbereichen vermisse er echte Staatsziele, die aufzeigten, wie der Kanton Luzern sein wolle und in welche Richtung er sich entwickeln solle. Wegen dieses Verzichts könne dazu im Rahmen dieser Beratung leider keine Debatte stattfinden. Seiner Meinung nach wären jedoch solche qualitativen Aussagen ein eigentlicher Kompass für die Entwicklung des Kantons. Bereits in der Verfassungskommission hätten darüber Auseinandersetzungen stattgefunden. Offensichtlich seien dort mehrheitsfähige Zielsetzungen zustande gekommen. Es wäre wertvoll gewesen, wenn auch im Grossen Rat für solche politischen Entwicklungsziele Mehrheiten hätten gefunden werden können, auch wenn dies Zeit und politisches Engagement beansprucht hätte. Persönlich bedaure er, dass der Grosse Rat nun eine neue Kantonsverfassung diskutiere, in welcher für die künftige Gesetzgebung keine Leitziele vorgegeben würden, und dass diese Gesetzgebung dem jeweiligen Zeitgeist überlassen werde. Im Entwurf der Regierung lasse sich zumindest eine nicht vollständige Liste von Staatsaufgaben finden. Er wisse, dass eine solche Liste nie abschliessend sein könne, doch fehlten seiner Meinung nach in § 10 zwei wichtige Bereiche. Dort sollte nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die regionale Entwicklung als Staatsaufgabe festgehalten werden. Nachzutragen sei auch der Energiebereich, weil dieser je länger je mehr zu einem Schlüsselfaktor der Gesellschaft, der Wirtschaft und des Klimaschutzes und somit des Staates werde. Trotz der geäusserten Kritik zum weitgehend fehlenden Kompass zur Kantonsentwicklung werde er auf die Vorlage eintreten. Vor allem begrüsse er die Präambel in der Fassung der Spezialkommission und die klare Struktur der neuen Kantonsverfassung.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, auf die Vorlage einzutreten und der neuen Kantonsverfassung gemäss Regierungsfassung zuzustimmen. Die Verfassungskommission habe die wesentlichste und bedeutendste Vorarbeit zur neuen Kantonsverfassung geleistet. Bürgerin-

nen und Bürger aus den verschiedensten Berufen mit den unterschiedlichsten eigenen Geschichten, Erfahrungen, Haltungen und parteipolitischen Ansichten hätten einen Entwurf vorbereitet, der Wertschätzung verdiene. Es sei ein erstes Kompromisswerk entstanden, geprägt durch die vertieften Diskussionen und mit ausgezeichneter fachlicher Begleitung. Bei der Verabschiedung der Mitglieder der Verfassungskommission sei deutlich spürbar geworden, dass der Kompromiss letztlich wichtiger gewesen sei als die Durchsetzung der eigenen Überzeugung um jeden Preis. Danach seien die Bevölkerung, Verbände, Organisationen und sonstige Interessierte an der Reihe gewesen. Die Möglichkeit, sich zu diesem Zeitpunkt einzubringen, sei rege benutzt worden. Aus dem Ergebnis der Vernehmlassung habe die Regierung erste Schlüsse gezogen. So sei der Entwurf der neuen Kantonsverfassung langsam gewachsen. Eine Kantonsverfassung könne sich durchaus als Brücke in die Moderne darbieten. Es gehe darum, aus den aktuellen gesellschaftlichen Themen das herauszukristallisieren, was aufgrund seiner Relevanz in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Die neue Verfassung habe neuen Formen des Zusammenlebens der Menschen, aber auch den gewandelten Verhältnissen zwischen Jung und Alt, zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung sowie der gewachsenen Mobilität und dem Austausch über die Landesgrenzen hinweg gerecht zu werden. Sie sollte die Grundfragen der Zeit aufnehmen. Sie sollte es auch wagen, in die Zukunft zu weisen. Mit der neuen Kantonsverfassung werde ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Dabei seien die Unterschriften der Verfassungskommission, der Regierung, des Grossen Rates mit der vorbereitenden Spezialkommission und vor allem des Volkes unerlässlich und bedeutend.

Die Kantone seien in der Ausgestaltung ihrer Verfassungen weitgehend frei. Es gelte die kantonale Verfassungsautonomie. So entschieden die Kantone im Rahmen des Bundesrechts selbst über ihre Organisation, das Parlament, die Regierung und die Gerichte, über die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, das Kantonsbürgerrecht sowie über die Gemeindeorganisation. Zwei Arbeitstitel hätten den Verfassungsentwurf der Regierung massgebend geprägt. Der erste Arbeitstitel habe gelaute: «Es gibt nur eine Verfassung, aber hunderte von Gesetzen.» Die Verfassung solle offen formuliert sein, während die Details in Gesetzen und Verordnungen zu regeln seien. Der zweite Arbeitstitel habe geheissen: «Die Regierung will eine Verfassung, der die Bevölkerung ohne ausufernde, ideologische Wortgefechte und Auseinandersetzungen zustimmen kann.» Die Verfassung stelle den Rahmen für die Gesetzgebung und andere wichtige Funktionen des Staates bereit. Sie könne darauf zählen, dass ihre Rahmenordnung durch Gesetze weiter ausgestaltet und ihre Ordnung durch verfassungstreue Behörden verwirklicht werde. Die meisten Rechtsfragen liessen sich nämlich erst auf Stufe Gesetz oder Verordnung wirksam und mit den nötigen Detailbestimmungen und Verfahrensschritten regeln. Die Herausforderung für die Verfassungsgebung bestehe im Gegensatz zur Gesetzgebung darin, dass stärker abstrahiert werden müsse. Damit könne die Verfassung erste, konsensfähige Grundsätze regeln. Sie sei der höchste Rechtserlass. Gegenüber den Gesetzen beanspruche sie erhöhte Geltungskraft. Die Steuerungsfunktion der Verfassung verlange, dass Verfassungsregelungen auf Dauerhaftigkeit anzulegen seien. Der Aspekt der Dauerhaftigkeit und der Beständigkeit sei bei einer Verfassung entscheidender als bei Gesetzen.

Eine «Verfassung auf Zeit» sei keine Verfassung. Alle diese Voraussetzungen, Vorarbeiten und Einsichten hätten zum regierungsrätlichen Entwurf geführt, den die Regierung der Spezialkommission Kantonsverfassung zugeleitet habe. Die Arbeit mit dieser Kommission habe sie persönlich sehr gut miterlebt. Sie sei belebend und sachlich im Umgang verlaufen. Es sei spürbar gewesen, dass sich alle Mitglieder der Einmaligkeit dieser Arbeit bewusst gewesen seien. Selbstverständlich habe in vielen Punkten Uneinigkeit bestanden, und alle hätten für ihre Position gekämpft. Voraussichtlich werde dies auch im Grossen Rat der Fall sein. Der Grosse Rat werde verstehen müssen, dass die Regierung an ihrem Entwurf in weiten Teilen festhalte. Sie sei nach wie vor überzeugt, dass ihre Fassung mit dem pragmatischen Ansatz allen Anforderungen einer zeitgemässen Verfassung entspreche und bei der Luzerner Bevölkerung mehrheitsfähig sein werde. Es sei eine einmalige Aufgabe, die Kantonsverfassung neu zu schreiben. Die heute geltende Staatsverfassung habe dank ihrer Offenheit und Anpassungsfähigkeit mehr als 130 Jahre mit markanten Umwälzungen in Staat und Gesellschaft zu überdauern vermocht. In der heutigen Zeit wäre es vermessen, eine neue Kantonsverfassung für weitere 130 Jahre erlassen zu wollen. Die Verfassung dürfe, müsse und solle jedoch die Zukunft nicht ausser Acht lassen. Sie müsse die heutige Gesellschaft echt und umfassend abbilden, damit sie dann vielleicht als Brücke in die Moderne wirken könne und auch unsere Urgrosskinder sehen und verstehen würden, dass der Grosse Rat im Jahr 2006 in aufgeklärter Art und Weise eine staatspolitisch und rechtsstaatlich tragende Verfassung geschrieben habe.

Der Rat lehnt den Nichteintretensantrag der Grünen Fraktion ab und tritt auf die Vorlage ein.

Ebenso lehnt der Rat den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ab.

Der *Titel* wird in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

Präambel

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Margrit Steinhauser, die Präambel zu streichen. Zu diesem Streichungsantrag stellt sie den *Eventualantrag*, die folgende Fassung gemäss Entwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen: «Im Wissen, dass Macht ohne Recht nicht sein darf und Recht ohne Macht nicht sein kann, gibt sich der Kanton Luzern folgende Verfassung:» Die SP-Fraktion finde es eigenartig, dass einer so kargen Kantonsverfassung eine Präambel vorangehen solle. Wenn jedoch der Grosse Rat nicht auf eine Präambel verzichten wolle, sollte es jene der regierungsrätlichen Verfassungskommission sein. Diese sei sprachlich sehr viel besser als die von der Spezialkommission Kantonsverfassung vorgeschlagene Präambel. Komme dazu, dass diese lediglich «Luzernerinnen und Luzerner» erwähne. Tatsache sei aber, dass die Kantonsverfassung nicht nur für die Luzernerinnen und Luzerner gelte, sondern auch für viele andere Menschen, die im Kanton Luzern leben.

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Patrick Graf, die Fassung gemäss Entwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen. Gleichzeitig stellt er den *Eventualantrag*, die Präambel zu streichen. Über 130 Jahre habe die Bevölkerung des Kantons Luzern mit einer Verfassung ohne Präambel mit Gottesbezug gut leben können. Die Grüne Fraktion sehe keinen

Grund, weshalb eine solche nun plötzlich notwendig sein sollte. Dagegen gebe es viele Gründe, die gegen eine Präambel mit Gottesbezug sprechen. Auch die neue Kantonsverfassung sollte eine Verfassung für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Luzern sein. Sie sollte für Christen, Juden, Mohammedaner, Hindus und Buddhisten, aber auch für Atheisten usw. gelten. Das könne sie nur ohne Gottesbezug. Die Mehrheitsverhältnisse in der Bevölkerung spielten dabei absolut keine Rolle, zumal sich diese laufend verändern könnten. Auch die neue Kantonsverfassung garantiere durch den Hinweis auf die Bundesverfassung die Religions- und Glaubensfreiheit. Dies könne sie nur dann glaubwürdig tun, wenn sie bezüglich religiöser Ansichten neutral sei. Falsch wäre, das Fundament des Kantons auf etwas abstützen zu wollen, von dem niemand wirklich wisse, ob es überhaupt existiere. So sei es auch mit Gott. Niemand wisse, ob er tatsächlich existiere. Es sei daher richtig, die Glaubensfrage jedem Einzelnen selbst zu überlassen. Vieles spreche also klar gegen eine Präambel mit Gottesbezug. Die Grüne Fraktion frage sich aber grundsätzlich, ob eine Präambel überhaupt nötig sei. Notwendig sei sie nicht. Eine kluge und elegant formulierte Präambel könne aber für ein so wichtiges Werk eine Bereicherung sein. Der Vorschlag der Verfassungskommission sei klug und elegant formuliert. Die Aussage, dass Macht ohne Recht nicht sein dürfe und Recht ohne Macht nicht sein könne, fasse die Essenz des Rechtsstaates auf einfache und kurze Art zusammen.

Odilo Abgottspon beantragt die folgende Fassung: «Die Luzernerinnen und Luzerner, in Verantwortung vor Gott, gegenüber den Mitmenschen und der Natur und im Bestreben, Luzern als solidarische Gesellschaft weiterzuentwickeln, geben sich die folgende Verfassung:» Er wehre sich nicht gegen eine Präambel mit Gottesbezug, da es sehr viele Gottesbilder gebe. Dagegen habe er Mühe mit der klaren Aussage, Luzern als starken Kanton weiterzuentwickeln. Er wage zu bezweifeln, dass der Kanton Luzern tatsächlich stark sei, nachdem einige nachfolgende Gesetzesparagrafen nicht gerade von Stärke zeugten. Er denke beispielsweise an die Subsidiarität, die in dieser Verfassung zum obersten Prinzip erhoben werde. Aus seiner Sicht gäbe es andere Grundsätze, denen staatliches Handeln folgen sollte. Noch mehr Mühe habe er mit dem «starken Kanton Luzern», weil es schwierig sei, das Wort «stark» zu definieren, ohne dies in Abgrenzung zu «schwach» zu tun. Seiner Meinung nach gehe der starke Kanton Luzern, den es weiterzuentwickeln gelte, zulasten von Körperschaften, die offenbar nicht so stark seien. Im Spätmittelalter wäre es durchaus legitim gewesen, Luzern als starken Kanton in Abgrenzung zu schwächeren Kantonen darzustellen. Dies könne jedoch im 21. Jahrhundert oder im Bundesstaat nicht mehr der Fall sein. Hingegen könne die Präambel durchaus exponiert das Grundbekenntnis zu einer solidarischen Gesellschaft festhalten. Solidarität als Grundprinzip sei Garant für eine demokratische Ordnung. Eine demokratische Ordnung wiederum sei Garant für ein friedvolles Zusammenleben.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, der Präambel gemäss Entwurf des Regierungsrates zuzustimmen. Der Kommission seien ein Streichungsantrag und ein Eventualantrag für eine Präambel ohne Gottesanrufung vorgelegt worden. Zudem sei ein Antrag für einen teilweise neuen Präambeltext gestellt worden, der jedoch nach der Diskussion zugunsten der Formulierung gemäss Entwurf des Regierungsrates zurückgezogen

worden sei. Ein Antrag auf Übernahme des Präambeltextes der Verfassungskommission sei der Spezialkommission Kantonsverfassung nicht unterbreitet worden. In einer ersten Eventualabstimmung habe der Präambeltext gemäss Entwurf des Regierungsrates gegenüber einem Präambeltext ohne Gottesanrufung obsiegt. In der definitiven Abstimmung habe die Kommission den Streichungsantrag abgelehnt und die Präambel gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen. Zu beachten sei, dass sich in der Vernehmlassung eine grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer für eine Präambel ausgesprochen habe. Zudem sei von einer Mehrheit eine Präambel gewünscht worden, die einen Bezug zu Gott und auf die Verantwortung gegenüber den Menschen herstelle. Persönlich sei er überzeugt, dass bei der Bevölkerung nicht eine alles abdeckende Präambel im Vordergrund stehe. Vielmehr wünsche sich diese eine Präambel, die sie verstehe.

Peter Beutler unterstützt den Streichungsantrag. Er verstehe zwar, dass viele Ratsmitglieder mit einer Präambel die christliche respektive katholische Tradition in Erinnerung rufen möchten. Allerdings frage er sich, weshalb eben diese ein auf Bundesebene erlassenes Gesetz befürworten können, das völlig unchristlich sei.

Jeannette Chrétien befürwortet den Präambeltext gemäss Entwurf des Regierungsrates und damit den Kommissionsantrag. Dabei handle es sich um einen Kompromiss, der aus den langjährigen Diskussionen hervorgegangen sei. Einer neuen Kantonsverfassung stehe eine prägnante Eröffnung wohl an. Der Grosse Rat dürfe es durchaus als Ehre empfinden, für die folgenden Generationen eine Grundlage mit würdigem Rahmen zu schaffen. Sich gegenüber einer übergeordneten Macht zu verantworten, lasse den sorgfältigen Umgang mit Menschen und Sachen nachhaltig bewusst werden. Der Gottesbezug verleihe dem politischen Auftrag besonderen Gehalt.

Daniela Kiener sieht in einer Präambel die Möglichkeit, eine Botschaft oder ein Anliegen kurz und treffend wiederzugeben. Der Entwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission, der das Verhältnis von Recht und Macht thematisiere, sei eine moderne Einleitung zu einer neuen Kantonsverfassung. Eine Präambel, die den Bezug auf Gott und die Verantwortung der Menschen herstelle, passe ihrer Meinung nach nicht mehr in eine moderne Verfassung.

Leo Müller teilt die Meinung, dass einem so wichtigen Werk eine Präambel voranzustellen sei. Eine Präambel habe zwar keine rechtliche Bedeutung, doch gebe sie einen Hinweis auf die Grundhaltung, die diesem Werk zugrunde liege. Das Ergebnis der Vernehmlassung habe ebenfalls gezeigt, dass eine Präambel mit Gottesbezug grossmehrheitlich gewünscht werde. Dazu stehe auch er. Er meine, dass der Entwurf der Regierung ein guter Vorschlag sei.

Guido Luternauer ist überzeugt, dass fast alle im Kanton Luzern wohnenden Menschen an einen Gott glauben. Allenfalls heisse er in ihrer Religion oder in ihrer Sprache anders. Er sehe daher keinen Grund, die Präambel mit Gottesbezug aus dem vorliegenden Verfassungsentwurf zu streichen.

Bernhard Achermann zeigt sich erstaunt über die seiner Meinung nach kontroverse Argumentation der linken Ratsseite. Er finde es nicht richtig, einerseits traditionelle Werte zu verneinen oder gar Gott in Frage zu stellen und andererseits von Körperschaften und juristischen Personen für soziale und kulturelle Zwecke Steuer-gelder zu fordern.

Damian Meier unterstützt den Kommissionsantrag. Er sei zwar kein grosser Verfechter einer Präambel, doch nehme er das Vernehmlassungsergebnis zur Kenntnis. Im Rahmen der Vernehmlassung sei eine Präambel grossmehrheitlich gewünscht worden. Eine Präambel habe keine rechtliche Bedeutung. Es mache aber wenig Sinn, die Präambel aus dem Verfassungsentwurf zu streichen und damit Gefahr zu laufen, dass die Mehrheit der Bevölkerung gegen die neue Kantonsverfassung stimmen werde.

Giorgio Pardini setzt sich für den Streichungsantrag ein. Seiner Ansicht nach sollte die Diskussion eher in die Richtung gehen, ob sich der Grosse Rat zu einem laizistischen Staatsverständnis bekennen wolle oder nicht. Er meine, dass der Bezug zu Gott in der Präambel implizit als Nähe zur Institution Kirche ausgelegt werden könnte. Wenn der Rat eine neue Kantonsverfassung prägen wolle, müsste sie den laizistischen Grundgedanken in sich tragen, da alle Staaten, die sich offen, demokratisch und pluralistisch definieren, laizistisch geprägt seien.

Adrian Borgula befürwortet den Streichungsantrag oder die Aufnahme der Präambel gemäss Entwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission in die neue Kantonsverfassung. Er teile die Meinung, dass es sehr verschiedene Gottesbilder gebe. Mit einer Gottesanrufung würden jene Bevölkerungsteile bedient, die an Gott oder eine Idee glaubten. Persönlich sei er überzeugt, dass eine Präambel in einer Kantonsverfassung, die für alle Menschen gelte, keinen Bevölkerungsteil ausschliessen dürfte. Mit einer Gottesanrufung werde jedoch beispielsweise die Gruppe der Atheisten ausgeschlossen. Dies könne er nicht akzeptieren. Ein Gottesbezug und die Anerkennung der christlichen Tradition und der christlichen Werte seien nicht das Gleiche. Ein Mensch könne sich durchaus zu einem christlichen Wertesystem und zur kulturellen Tradition bekennen, als Atheist aber nicht zu einem Gottesbezug. Für ihn könne der Vorschlag der Regierung also kein Kompromiss sein.

Patrick Graf ist überzeugt, dass viele Menschen an einen Gott glaubten. Es gebe aber durchaus auch Menschen, die an keine höhere Macht glauben. Auch für diese werde die neue Kantonsverfassung gelten. Es sei daher richtig, eine Präambel ohne Gottesbezug in die Verfassung aufzunehmen. Von einer Abschaffung der christlichen Tradition könne keine Rede sein. Die Tradition sei, dass die Bevölkerung des Kantons Luzern in den letzten 130 Jahren ohne Präambel gelebt habe. Auch er stehe zu christlichen Werten, wie Nächstenliebe, Friedensliebe oder zur Bewahrung der Natur, doch stehe er ebenso zu einem laizistischen Staat und zur Trennung von Kirche und Staat.

An dieser Stelle unterbricht der Rat die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung. Die Detailberatung wird an der Nachmittagssitzung fortgesetzt.

Die Session wird am Nachmittag fortgesetzt.

Sitzung vom 12. September 2006, nachmittags

Nr. 447 **Absenzen**

Nr. 448 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung**

Der Rat nimmt die an der Vormittagsitzung unterbrochene 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung wieder auf.

Präambel

Yvette Estermann spricht sich für den Kommissionsantrag aus. Für sie sei Gott nicht die Kirche.

Karl Ronner weist darauf hin, dass bei der Schaffung der Staatsverfassung vor über 130 Jahren ein Kulturkampf zwischen den Konservativen, Liberalen und Jesuiten stattgefunden habe. Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass damals auf eine Präambel verzichtet worden sei. Es sei also nur die halbe Wahrheit, wenn ausgesagt werde, dass die Bevölkerung des Kantons Luzern in den letzten 130 Jahren ganz gut ohne Präambel gelebt habe.

Odilo Abgottspon wünscht sich, dass sein Antrag dem Kommissionsantrag gegenübergestellt werde, da er keine neue Präambel, sondern lediglich eine kleine Änderung verlange.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, dem Vorschlag von Regierung und Kommission zu folgen. Weder rein rechtlich noch rein sachlich brauche es eine Präambel. Daher diskutiere der Grosse Rat heute darüber, ob eine Präambel der Verfassung würdig sei. Die Diskussion in der Regierung sei von persönlichen, religiösen, spirituellen, ethischen und sachlichen Haltungen geprägt gewesen. Im Weiteren habe die Regierung auch das Ergebnis der Vernehmlassung berücksichtigt. Gestützt darauf sei ihr Vorschlag entstanden, den sie heute dem Grossen Rat zur Annahme empfehle.

In einer ersten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Kommission dem Antrag von Odilo Abgottspon vor.

In einer zweiten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Kommission dem Antrag der Grünen Fraktion vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Streichungsantrag der SP-Fraktion ab und heisst den Kommissionsantrag gut. Die Präambel wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 1 Absatz 1

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Guido Luternauer die folgende Fassung: «Der Kanton Luzern ist ein souveräner, freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.» Gestützt auf Artikel 3 der Bundesverfassung seien die Kantone souverän, sofern gemäss Bundesrecht keine Einschränkungen bestehen. Aus diesem Grund empfehle die SVP-Fraktion, den Absatz 1 gemäss Antrag zu ergänzen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit

habe die Meinung vertreten, dass die Souveränität der Kantone gemäss Bundesverfassung gewährleistet und daher eine entsprechende Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung unnötig sei.

Peter Lerch lehnt den Antrag ab. Zwar sei es ein verständliches Anliegen, die Souveränität des Kantons zu betonen, doch mache dies der Verfassungsentwurf bereits. Gemäss § 4 Absatz 3 nehme der Kanton den Gestaltungsfreiraum bei der Erfüllung von Aufgaben wahr, die ihm der Bund übertrage. Bereits in der geltenden Staatsverfassung werde der Souveränitätsanspruch mit dem Hinweis relativiert, dass die Souveränität durch die Bundesverfassung beschränkt werde. Zudem kenne kein anderer Kanton eine solche Formulierung, wie sie die SVP-Fraktion vorschlage.

Bernhard Achermann unterstützt den Antrag. Er erachte das Argument beziehungsweise den Hinweis auf die Bundesverfassung als nicht sehr stichhaltig, weil demnach viele andere Paragraphen ebenfalls aus der neuen Kantonsverfassung gestrichen werden könnten.

Damian Meier lehnt den Antrag ab. Gestützt auf die Bundesverfassung sei der Kanton Luzern nicht vollumfänglich als Staatswesen souverän. Es wäre daher trügerisch, dies der Bevölkerung vorgaukeln zu wollen.

Walter Häcki spricht sich für den Antrag aus. Damit solle betont werden, dass der Kanton Luzern seinen Gestaltungsspielraum innerhalb des Bundesrechts wahrnehmen sollte. Dieser Antrag bringe auch das Selbstbewusstsein des Kantons Luzern zum Ausdruck, das sonst verloren ginge. Er rege an, im Hinblick auf die 2. Beratung die Formulierung noch etwas zu verfeinern, sofern dies nötig sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Diese Formulierung sei überflüssig. Vor allem bedürfte sie einer Relativierung, in welchem Fall der Kanton Luzern nicht souverän agieren könnte. Die kantonale Verfassungsgebung laufe mehr als 150 Jahre nach der Gründung des Bundesstaates im Rahmen der Bundesverfassung ab, weshalb dieser Formel, auch wenn sie der Rat beschliesse, nur eine historische Referenz zukommen könnte.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab. § 1 Absatz 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 1 Absatz 2 sowie die *§§ 2* und *3* werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 3a Absatz 1 (neu)

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Trudi Lötscher zu § 3a den folgenden neuen Absatz 1: «Der Kanton und die Gemeinden handeln zum Wohle und im Interesse der Luzerner Bevölkerung.» Die bisherigen Absätze 1 und 2 würden zu den Absätzen 2 und 3. Die neue Kantonsverfassung regle organisatorisch sehr viel und menschlich sehr wenig. Da sich der Kanton Luzern eine neue Verfassung geben wolle, erachte es die SP-Fraktion als zwingend notwendig, dass darin klare Bekenntnisse stehen, wonach Kanton und Gemeinden zum Wohl und im Interesse der gesamten Bevölkerung in ihrer ganzen Vielschichtigkeit handeln wollen. Es werde zwar argumentiert, dass dies selbstverständlich sei, doch sei nach Meinung der SP-Fraktion eine solche Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung ebenso wichtig, wie beispielsweise die Ausführungen in § 12, dass die Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbe-

wusst zu erfüllen seien. Der Kanton Luzern sei kein privatwirtschaftlicher Betrieb, in dem es vor allem um Rentabilität und Gewinn gehe. Vielmehr müsse er Lebensraum für seine Bevölkerung sein.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Für ihn stelle sich aber die Frage, ob dieser Text an der richtigen Stelle wäre, wenn ihn der Grosse Rat gutheissen sollte.

Silvana Beeler setzt sich für den Antrag ein. Zwar könne § 2 Absatz 2 in diese Richtung interpretiert werden, doch sei im Antrag explizit das Wohl der Bevölkerung formuliert. Dem Staat gehe es gut, wenn das Wohl der Bevölkerung und deren Interessen Grundlagen für die Entscheide darstellten. Ein Staat ohne Volk sei wie ein Glas ohne Wasser. Es sei die Bevölkerung, die den Kanton Luzern aufrechterhalte und bewege. Eine Kantonsverfassung sollte alle Menschen ansprechen, und jeder Mensch sollte sich darin als Teil einer Gemeinschaft wiedererkennen.

Peter Lerch unterstützt den Antrag, weil eine Bestimmung dieser Art im vorliegenden Verfassungsentwurf fehle.

Leo Müller fragt sich, ob eine solche Bestimmung überhaupt nötig sei. Der Kanton und die Gemeinden seien nicht ein Gebilde, das abstrahiert von irgendetwas bestehe. Vielmehr seien es die Einwohnerinnen und Einwohner, die den Kanton respektive die Gemeinden bildeten.

Odilo Abgottspon befürwortet den Antrag. Die Bestimmung, die ganz grundsätzlich aussage, dass der Kanton und die Gemeinden zum Wohl und im Interesse der Luzerner Bevölkerung handeln sollten, sei sehr wichtig. Deshalb sei sie dem § 3a voranzustellen.

Silvana Beeler teilt die Meinung nicht, dass diese Bestimmung überflüssig sei. Bei der Beratung der Präambel sei ausgeführt worden, dass diese für alle Bürgerinnen und Bürger lesbar sein sollte. Wenn ein normal begabter Mensch lesen könne, dass Kanton und Gemeinden zum Wohl und im Interesse der Bevölkerung handeln sollten, werde er sich besser aufgehoben fühlen, als wenn die Formulierung lediglich allgemein gehalten sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Das Wohl der Bevölkerung sei auch der Regierung sehr wichtig, doch meine sie, dies in § 3a nicht explizit erwähnen zu müssen. Zu beachten sei, dass dieses Anliegen bereits in § 2 Absatz 2 und in § 3a im Zusammenhang mit dem Solidaritätsgedanken zu finden sei.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab.

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt den folgenden neuen § 3a Absatz 1:

«§ 3a Subsidiarität und Solidarität

Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.»

Im Namen der CVP-Fraktion beantragt Leo Müller in § 3a den folgenden Absatz 1: «Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie über-

nehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen *können*. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.» Aufgrund der Kommissionsfassung könnte davon ausgegangen werden, dass der Staat eingreifen werde, wenn Einzelne oder Organisationen eine Aufgabe nicht erfüllen wollen. Nach Meinung der CVP-Fraktion sollte der Staat aber erst dann eingreifen, wenn Einzelne oder Organisationen aus irgendeinem Grund nicht fähig seien, eine Aufgabe zu erfüllen.

Im Namen der FDP-Fraktion beantragt Damian Meier, den § 3a Absatz 1 zu streichen. Die FDP-Fraktion wehre sich nicht gegen die Grundsätze von Subsidiarität und Solidarität. Die Frage sei einzig, wo diese beiden Grundsätze zu platzieren seien. Die Subsidiarität sei ein klassischer Begriff der Aufgabenerfüllung. Daher wäre es falsch, die Subsidiarität im allgemeinen Teil der neuen Kantonsverfassung aufzuführen. Auch die Solidarität gemäss Absatz 2 sei nach Meinung der FDP-Fraktion falsch platziert. Die Solidarität, wie sie vorliegend abgehandelt werde, gehe in erster Linie vom Handeln zwischen Kanton und Gemeinden aus. Konsequenterweise müsste sie daher im Teil der Aufgabenerfüllung und damit in § 12 aufgeführt werden.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den § 3a gemäss Kommissionsfassung gutzuheissen. Nach eingehender Diskussion habe die Kommission die Meinung vertreten, dass zu den Grundsätzen von Subsidiarität und Solidarität ein Paragraph in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen sei. Sie habe sowohl der Formulierung des nun vorliegenden § 3a als auch seiner Platzierung deutlich zugestimmt.

Peter Lerch unterstützt den Antrag der Kommission. Er finde es besser, die Grundsätze von Subsidiarität und Solidarität im allgemeinen Teil der Kantonsverfassung zu platzieren. Zum einen sei in § 4 die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen geregelt. Zum andern habe auch die Gliederung des Kantons gemäss § 5 sehr viel mit Subsidiarität zu tun. Zudem könnten im Sinn von § 3a Subsidiarität und Solidarität nicht nur als reine Begriffe der Aufgabenerfüllung verstanden werden. Die Solidarität habe beispielsweise auch mit den Grundsätzen des staatlichen Handelns zu tun. Den Antrag der CVP-Fraktion erachte er als problematisch. Danach wäre es möglich, eine Aufgabe von öffentlichem Interesse, die Einzelne oder Organisationen nicht freiwillig oder gezwungenermassen nicht erfüllen, einfach nicht mehr zu erfüllen. Er meine, dass der Staat die Verantwortung dafür haben müsse, dass Aufgaben von öffentlichem Interesse erfüllt würden.

Trudi Lötcher lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab, weil er die Verbindlichkeiten aufweiche. Dagegen teile die SP-Fraktion die Meinung, dass der Grundsatz der Subsidiarität nicht im allgemeinen Teil der Verfassung stehen sollte. Sie unterstütze daher den Streichungsantrag der FDP-Fraktion.

Walter Häcki befürwortet den Kommissionsantrag, weil die darin enthaltene Beschränkung wichtig sei. Bekannt sei, dass die EU Subsidiarität so interpretiere, dass diejenige Stufe etwas mache, die es am besten machen könne. Diese Form der Subsidiarität lehne er ab.

Leo Müller setzt sich nochmals für den Antrag der CVP-Fraktion ein. Das Wort «können» sei eingefügt worden, weil es auch in der Regierungsfassung enthalten ge-

wesen sei. Die CVP-Fraktion sei überzeugt, dass diese Formulierung richtig sei. Zum Streichungsantrag der FDP-Fraktion meine sie, dass die beiden Hauptbegriffe Subsidiarität und Solidarität im allgemeinen Teil festgehalten werden sollten, weil insbesondere die Solidarität über die Aufgabenerfüllung hinausgehe.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass bereits die Botschaft die Subsidiarität im Aufgabenteil enthalten habe. Die Abklärungen für die Spezialkommission Kantonsverfassung hätten ergeben, dass die Platzierung gemäss Kommissionsantrag machbar sei. Das Subsidiaritätsprinzip sei zwar primär bei der Aufgabenerfüllung wirksam, doch könne es darüber hinaus als generelles Prinzip der Staatsorganisation gesehen werden. In diesem Sinn sei die Regierung mit der Kommissionsfassung einverstanden. Zum Antrag der CVP-Fraktion halte die Regierung fest, dass der Antrag der Kommission weiter gefasst sei. Der Staat könne bereits eingreifen, wenn Einzelne oder Organisationen zwar handeln wollen, aber zum Beispiel aus finanziellen Gründen nichts tun oder es zum Beispiel aus Kapazitätsgründen nicht rechtzeitig tun. Mit dem Antrag der CVP-Fraktion könne der Staat erst tätig werden, wenn die Betroffenen es effektiv schon versucht hätten oder es von den Fähigkeiten her nicht könnten. Die Regierung empfehle, diesen Antrag abzulehnen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Kommission dem Antrag der CVP-Fraktion vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Streichungsantrag der FDP-Fraktion ab und heisst den Kommissionsantrag gut. § 3a Absatz 1 lautet somit wie folgt:

«§ 3a Subsidiarität und Solidarität

Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.»

§ 3a Absatz 2

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt zu § 3a den folgenden Absatz 2: «Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein.»

Im Namen der CVP-Fraktion beantragt Leo Müller zu § 3a den folgenden Absatz 2: «Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein. Diese Solidarität setzt voraus, dass die Betroffenen das ihnen Zumutbare unternehmen, um ihre Lage aus eigenen Kräften zu verbessern.» Die CVP-Fraktion verstehe unter Solidarität, dass zuerst die Eigenverantwortung wahrgenommen werden müsse. Erst wenn dies nicht möglich sei, müsste die Solidarität zum Tragen kommen. Die Solidarität sei in zweifacher Hinsicht ausgestaltet. Zum einen gehe es um die Solidarität innerhalb der Gesellschaft und der Gesellschaftsgruppen. Zum andern solle die Solidarität auch innerhalb der einzelnen Kantonsgebiete spielen. Zwar werde in § 3 ausgeführt, dass jede Person die Pflichten zu erfüllen habe, die ihr durch die Rechtsordnung auferlegt werden, und dass sie auch die Verantwortung für sich selbst trage. Die CVP-Fraktion meine aber, dass im Zusammenhang mit der Solidarität explizit erwähnt

werden sollte, dass die Betroffenen das ihnen Zumutbare unternehmen sollen, um ihre Lage aus eigenen Kräften zu verbessern.

Im Namen der FDP-Fraktion beantragt Damian Meier, den § 3a Absatz 2 zu streichen. Die FDP-Fraktion störe sich nicht am Grundsatz der Solidarität, sondern an seiner Platzierung. Auch hier handle es sich um einen klassischen Bereich, der im Teil der Aufgabenerfüllung und damit in § 12 aufzuführen sei.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass sich die Kommission klar dafür ausgesprochen habe, die Solidarität in § 3a im allgemeinen Teil der Kantonsverfassung zu platzieren. Dem Ergänzungsantrag der CVP-Fraktion habe die Kommission zuerst knapp zugestimmt. Nach der redaktionellen Bereinigung sei diese Ergänzung in der Fahne nicht mehr aufgeführt worden, weshalb die Kommission in der Schlussabstimmung auch nicht darüber abgestimmt habe.

Peter Lerch lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Der Grundsatz der Solidarität, den der Kanton und die Gemeinden beachten müssten, könne nur teilweise damit zu tun haben, ob eine Lage aus eigenen Kräften verbessert werden könne oder nicht. Deshalb sei die allgemeine Formulierung, wie sie im Ergänzungsantrag enthalten sei, eigentlich nicht richtig. Zudem sei dieses Anliegen bereits in den Absätzen 2 und 3 von § 3 umfassend enthalten.

Trudi Lötscher lehnt den Streichungsantrag der FDP-Fraktion ab. Ihrer Meinung nach sei dieser Antrag hinfällig geworden, nachdem sich der Rat bei § 3a Absatz 1 für eine Platzierung der Subsidiarität im allgemeinen Teil ausgesprochen habe.

Walter Häcki unterstützt den Antrag der CVP-Fraktion. Eine uneingeschränkte Solidarität für jedermann könne nicht die Aufgabe des Kantons sein. In diesem Zusammenhang verweise er auf die Bundesverfassung, wo bei den Sozialzielen ebenfalls auf die Eigenverantwortung hingewiesen werde.

Odilo Abgottspon lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab, weil diese Ergänzung den Grundsatz der Solidarität einschränke. Solidarität müsse grundsätzlich sein und nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn ein Betroffener seine Lage nicht mehr aus eigenen Kräften zu meistern vermöge. Diese Einschränkung der Solidarität sei kleinlich und einer Kantonsverfassung unwürdig.

Trudi Lötscher lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ebenfalls ab. Sie erinnere daran, dass bei der Beratung der Präambel «Gott ins Boot geholt» worden sei. Sie störe sich daran, wenn nur kurze Zeit später mit einem solchen Antrag die Solidarität bewertet werde.

Stefan Wassmer befürwortet den Streichungsantrag der FDP-Fraktion. Wenn § 11 Absatz 2 gemäss Entwurf des Regierungsrates belassen würde, wäre eine Ergänzung im Sinn des Antrags der CVP-Fraktion hinfällig. Die Aussage der Regierung, wonach Kanton und Gemeinden Aufgaben von öffentlichem Interesse übernehmen, soweit Einzelne und Organisationen sie nicht angemessen erfüllen können, sei für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich. Er könne aber auch damit leben, den Begriff der Solidarität in die Kantonsverfassung aufzunehmen, doch gehöre dieser zur Aufgabenerfüllung. Deshalb müsste bei der Erfüllung der Aufgaben klar stehen, dass Kanton und Gemeinden den Grundsatz der Solidarität beachten. Er rege an, die Subsidiarität im Sinn der Regierung zu belassen und die Solidarität unter § 12 einzufügen.

Bernhard Achermann spricht sich für den Antrag der CVP-Fraktion aus. Solidarität könne nicht unbeschränkt sein. Seiner Ansicht nach dürfe erwartet werden, dass jede Person ihre eigenen Möglichkeiten ausschöpfe, bevor sie Hilfe vom Staat respektive der Allgemeinheit verlange.

Daniela Kiener vertritt die Auffassung, dass ohne Solidarität eine Gesellschaft nicht funktionieren könne. Deshalb sei der Antrag der CVP-Fraktion absolut unnötig.

Peter Lerch lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. In § 3a werde die Solidarität unter Kantonsteilen gefordert. Er frage sich, wie festgestellt werden könne, ob ein Kantonsteil das ihm Zumutbare unternommen habe, damit die andern Kantonsteile mit ihm solidarisch seien. Zu beachten sei, dass es nicht nur um einzelne Betroffene, sondern auch um ganze Regionen gehe.

Guido Luternauer fragt sich, was unter Solidarität zu verstehen sei. Er stelle fest, dass dazu ganz unterschiedliche Meinungen bestehen. Für ihn heisse Solidarität nicht, dass der Staat zu allen Leuten barmherzig sein solle, wenn sie sich selbst ganz gut helfen könnten. Deshalb sei die Ergänzung gemäss Antrag der CVP-Fraktion äusserst wichtig. Sie verlange, dass die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinden und die einzelnen Kantonsteile ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen hätten.

Thomas Willi setzt sich für den Antrag der CVP-Fraktion ein. Die Solidarität sei ein wichtiges komplementäres Element zur Subsidiarität. Sie sei in dem Sinn zu verstehen, dass sie auch gewisse Einschränkungen habe. Die Solidarität definiere sich aus der Eigenverantwortung heraus. Sie sollte als Netz und nicht als Hängematte gesehen werden.

Silvana Beeler bemerkt, dass Solidarität Zusammengehörigkeit, Kameradschaftsgeist und Übereinstimmung heisse. Dieser Begriff sei im Verlauf der Arbeiterbewegung entstanden.

Odilo Abgottspon definiert den Begriff Solidarität mit Zusammenleben. Seiner Meinung nach wäre es richtig, jemandem Hilfe zu bieten, bevor er diese Hilfe existenziell brauche. Zusammenleben heisse, auf die Mitmenschen einzugehen und ihnen zu Dingen zu verhelfen, die sie selbst nicht zur Verfügung hätten. Dies entspräche einer solidarischen Gesellschaft. In einer offenen und gerechten Gesellschaft müsste es nämlich das Ziel sein, dass sich jeder Einzelne entwickeln könne.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass die Subsidiarität zusammen mit der Solidarität sowohl im Aufgabenteil als auch im allgemeinen Teil der Kantonsverfassung angesiedelt werden könne. Der Antrag der CVP-Fraktion sei nicht notwendig. Der Appell an die Eigenleistungen jedes Einzelnen in der Gesellschaft finde sich in § 3. Es gehe um den Ausgleich zwischen den verschiedenen Kantonsteilen. Gemeinden und Kantonsteile innerhalb des Kantons seien Handlungsträger. Die Eigenleistungen der Gemeinwesen lägen dem Rechtsstaat, dem Subsidiaritätsprinzip und der Partnerschaftlichkeit unter den Gemeinden zugrunde. Da sie selbstverständlich seien, sei eine weitere Aussage gemäss diesem Antrag überflüssig.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der CVP-Fraktion dem Antrag der Kommission vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Streichungsantrag der FDP-Fraktion ab und heisst den Antrag der CVP-Fraktion gut. § 3a Absatz 2 lautet somit

wie folgt: «Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein. Diese Solidarität setzt voraus, dass die Betroffenen das ihnen Zumutbare unternehmen, um ihre Lage aus eigenen Kräften zu verbessern.»

§ 3a Absätze 1 und 2

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Silvana Beeler, die Absätze 1 und 2 von § 3a umzustellen. Die Subsidiarität stelle unbestritten eine grundlegende Maxime des schweizerischen Föderalismus dar. Ursprünglich sei sie zur Stärkung der Gemeinden gedacht gewesen. Sie sei gewachsen aus den weltweit fast einzigartigen Autonomiebestrebungen der Gemeinden. Die Subsidiarität zeige aber heute Nebenerscheinungen auf, die nicht nur positiv seien. So sei beispielsweise der Kampf um den Steuerfuss eine unschöne Begleiterscheinung. Wo die Subsidiarität nur noch eine wirtschaftliche Legitimation habe, sollte sie hinter die Solidarität in das zweite Glied treten. Die Solidarität sei ein Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung äussere. Solidarität impliziere das Prinzip der Mitmenschlichkeit, deren Erwähnung der Kantonsverfassung gut anstehen würde. Es wäre eine klare Abgrenzung gegen den schleichenden Wertewandel. Sie appelliere an den Rat, hier ein klares Zeichen für den Kanton Luzern zu setzen, der sich nicht nur über Leistungen definiere, sondern vor allem über die hier lebenden Menschen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass die Kommission diesen Antrag nicht beraten habe.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass eine Umstellung sachlich nicht nötig sei. Erst ein nach dem Subsidiaritätsprinzip verfasster Staat könne im internen Verhältnis solidarisch sein. Im Weiteren habe die Regierung auch keine Wertung vorgenommen. Jeder Absatz sei rechtlich gleichwertig.

Walter Häcki empfiehlt, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Er teile die Meinung, dass jeder einzelne Absatz rechtlich gleichwertig sei.

Der Rat stimmt dem Antrag der SP-Fraktion mit 50 zu 44 Stimmen zu. § 3a lautet somit wie folgt:

«§ 3a Solidarität und Subsidiarität

¹ Kanton und Gemeinden beachten den Grundsatz der Solidarität. Sie setzen sich für den Ausgleich in der Gesellschaft und zwischen den Kantonsteilen ein. Diese Solidarität setzt voraus, dass die Betroffenen das ihnen Zumutbare unternehmen, um ihre Lage aus eigenen Kräften zu verbessern.

² Kanton und Gemeinden handeln nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Sie übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit Einzelne oder Organisationen sie nicht angemessen erfüllen. Der Kanton übernimmt jene Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.»

Die §§ 4 und 5 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 5 Absatz 3 lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt: «Zur dezentralen Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben werden weitere Einteilungen gebildet.»

Die §§ 6–9 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 9 Absatz 2

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet.»

Im Namen der SP-Fraktion stellt Odilo Abgottspon den Antrag, an der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates festzuhalten. Trotz der Bundesverfassung hätten die Kantone, die in den letzten Jahren eine neue Kantonsverfassung geschaffen haben, einige Grundrechte in ihre eigene Verfassung aufgenommen. Es befremde ihn, dass die Luzerner Kantonsverfassung so knapp daherkomme und die Kommission sogar noch die drei von der Regierung aufgeführten Grundrechtskategorien streichen wolle. Er glaube kaum, dass die Bürgerinnen und Bürger bei jeder Konsultierung der neuen Kantonsverfassung immer auch die Bundesverfassung zur Hand haben würden. Die Kantonsverfassung sei für den Zusammenhang das relevante Referenzdokument. Er finde es geradezu peinlich, wenn darin einfach auf die Bundesverfassung verwiesen werde.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Die Kommission sei nach umfassender Diskussion der Grundrechte zur Ansicht gelangt, dass nicht über die Grundrechte der Bundesverfassung hinauszugehen sei und dass diese ausreichend seien. Die Nennung von kantonalen Grundrechten habe sie deutlich abgelehnt. Im Rahmen der Diskussion zu § 9 sei ein Antrag gestellt worden, die Grundrechte der Bundesverfassung stichwortartig in der Kantonsverfassung aufzulisten, wie dies die Verfassungskommission vorgeschlagen habe. Mit einem weiteren Antrag sei verlangt worden, dass auf die Aufzählung der Grundrechtsbereiche in den Unterabsätzen a–c gemäss Entwurf der Regierung zu verzichten sei. Dazu sei argumentiert worden, dass diese Aufzählung nicht abschliessend und auch nicht informativ sei. In der Eventualabstimmung habe die Kommission den Vorschlag des Regierungsrates der Fassung der Verfassungskommission vorgezogen. In der definitiven Abstimmung habe die Kommission die Fassung des Regierungsrates mit Auflistung von Grundrechtsbereichen abgelehnt und den Antrag ohne Auflistung gutgeheissen.

Sibylle Lehmann befürwortet den Antrag der SP-Fraktion. Die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates betone die Wichtigkeit der Grundrechte und nenne sie namentlich. Rechtsstaatliche Garantien, Freiheitsrechte und soziale Grundrechte seien die Grundpfeiler eines Staates. Es sei angebracht und richtig, diese in der Kantonsverfassung explizit zu nennen. Sie wolle nicht primär eine schlanke Verfassung, sondern eine Verfassung, welche die wichtigsten Punkte beinhalte. Dazu zählten sicher die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Damian Meier spricht sich für den Kommissionsantrag aus. Er weise ausdrücklich darauf hin, dass die Spezialkommission Kantonsverfassung keine inhaltliche Streichung vorgenommen habe. Der Grundrechtskatalog gemäss Artikel 7 ff. der Bundesverfassung gelte so oder so, auch wenn in der Luzerner Kantonsverfassung die Unterabsätze a–c zu § 9 gemäss Entwurf der Regierung gestrichen würden.

Giorgio Pardini setzt sich für den Antrag der SP-Fraktion ein. Für ihn stelle sich die Frage, für wen diese Kantonsverfassung geschaffen werde. Seiner Meinung nach müsste es eine bürgernahe Verfassung sein. Für die Bürgerinnen und Bürger sei es also wichtig, dass die Grundrechte, die das Fundament des Staates bildeten, ausfor-

muliert würden. Der Bevölkerung könne nicht zugemutet werden, dass sie die Bundesverfassung ständig zur Hand habe. Tatsache sei aber auch, dass die Grundrechte von extremistischen Gruppierungen mehr und mehr in Frage gestellt würden. Es sei daher wichtig, sich wieder auf die Grundrechte zu besinnen und diese in die Öffentlichkeit hinauszutragen.

Bernhard Achermann empfiehlt, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Leo Müller unterstützt den Kommissionsantrag ebenfalls. Er teile die Meinung, dass die Dreiteilung, wie sie im Entwurf der Regierung aufgeführt sei, wenig informativ sei. Die Kommissionsfassung sei dagegen eindeutig und klar.

Heidi Duss vertritt die Auffassung, dass die aufgeführte Dreiteilung höchstens eine Illustration sei. Da diese Auflistung eher Verwirrung als Klarheit schaffen könne, sei der Antrag der SP-Fraktion abzulehnen.

Damian Meier setzt sich nochmals für den Kommissionsantrag ein. Zu beachten sei, dass die Verfassungskommission die einzelnen Grundrechte aufgelistet habe. Eigentlich hätte die SP-Fraktion einen andern Antrag stellen sollen, wenn sie auf einer solchen Auflistung beharre.

Odilo Abgottspon erklärt, dass es besser sei, den Spatz in der Hand zu haben als die Taube auf dem Dach. Persönlich hätte er den Grundrechtekatalog, wie ihn die Verfassungskommission vorgeschlagen habe, ganz gerne in der Kantonsverfassung.

Im Namen des Regierungsrates bestätigt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli, dass es hier tatsächlich um die Frage gehe, welchen Informationsgehalt die Kantonsverfassung haben solle. Die Regierung sei zum Schluss gelangt, dass eine Auflistung mit 25 Positionen gemäss Vorschlag der Verfassungskommission nicht in der Verfassung dargestellt werden sollte. Sie habe sich aber dafür ausgesprochen, kurz und beispielhaft die Grundrechtsbereiche aufzuführen. Der Verweis auf die Bundesverfassung werde dadurch insgesamt prägnanter und übersichtlicher. Die Fassung der Regierung ermögliche es in Absatz 1, den einzelnen Grundrechtsbereichen programmatisch das Recht auf Menschenwürde voranzustellen. Dieses Recht bilde den innersten Kern der Grundrechtsgarantien und sei ihr Ausgangspunkt. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Formulierung von Absatz 2 könne darauf Rücksicht genommen werden, dass die kantonalen, politischen Rechte als Teil der Grundrechte in der Kantonsverfassung selbst formuliert würden. Nun sei es Sache des Grossen Rates, darüber zu befinden, ob er den minimalen Informationsgehalt in der Kantonsverfassung oder ob er ausschliesslich auf die Bundesverfassung verweisen wolle. An den Grundrechten ändere sich so oder so nichts.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 9 Absatz 2 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt: «Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet.

§ 9 Absatz 3 (neu)

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Odilo Abgottspon zu § 9 den folgenden neuen Absatz 3: «Die Grundrechte müssen in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen.» Im Verfassungsentwurf werde die Frage nicht beantwortet, für welchen Geltungsbereich die Grundrechte geschaffen worden seien. Aus der Sicht der SP-Fraktion sei es sehr wichtig, dass die Grundrechte in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssten. Sonst könnte die Meinung entstehen, dass die Grundrechte nur von Fall zu Fall gelten würden.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Dieser Antrag sei dem Artikel 35 Absatz 1 der Bundesverfassung entnommen worden. Die Grundrechte würden für die ganze Rechtsordnung und somit auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden gelten. Die Kommission habe sich dafür ausgesprochen, in der Luzerner Kantonsverfassung keine Absätze aus der Bundesverfassung zu zitieren, ausser sie seien für die Verständlichkeit und Information der Leserschaft notwendig. An diesem Beispiel zeige sich die Problematik, aus der Bundesverfassung einen einzigen Absatz nehmen zu wollen. Die Bundesverfassung enthalte nämlich nebst den formulierten Grundrechten auch den Artikel 35 Verwirklichung der Grundrechte mit dem erwähnten Absatz 1 und zwei weiteren präzisierenden Absätzen. Im Weiteren folge Artikel 36 mit den Einschränkungen der Grundrechte, die ebenfalls für alle Kantone gelten würden. Deshalb wäre es problematisch, einen einzelnen Absatz aus der Bundesverfassung zitieren zu wollen.

Sibylle Lehmann unterstützt den Antrag der SP-Fraktion. Diese Bestimmung sei nicht nur Information und schon in der Bundesverfassung enthalten, sondern auch Auftrag an die Kantone. Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Grundrechte für die gesamte Rechtsordnung, also auch für jene des Kantons Luzern, zum Tragen kommen. Sie finde es aber trotzdem wichtig, diese in der Luzerner Kantonsverfassung explizit zu nennen, da gerade der Grosse Rat als Gesetzgeber diesem Grundsatz verpflichtet sei. Es handle sich hier also um einen Auftrag, den der Grosse Rat zu erfüllen habe.

Im Namen des Regierungsrates schliesst sich Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli der Argumentation des Kommissionspräsidenten der Spezialkommission Kantonsverfassung an.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab.

Wortmeldung zu § 9

Odilo Abgottspohn fragt sich, weshalb im Entwurf der Luzerner Kantonsverfassung keine explizite Einschränkung der Grundrechte enthalten sei. Er meine, dass eine ganz allgemein gehaltene Einschränkung enthalten sein müsste.

Der Kommissionspräsident der Spezialkommission Kantonsverfassung, Albert Mattmann, erklärt, dass die Grundrechte nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet seien. Damit komme zum Ausdruck, dass sowohl der Artikel 35 Verwirklichung der Grundrechte wie auch der Artikel 36 Einschränkungen von Grundrechten gelte. Die Verfassungskommission habe in ihrem Entwurf die beiden Artikel aufgeführt. Die Regierung und die Spezialkommission Kantonsverfassung seien jedoch zum Schluss gelangt, dass mit der Aussage «nach Massgabe der Bundesverfassung» beide Artikel gelten würden, wie übrigens auch alle weiteren Artikel der Bundesverfassung zu den Grundrechten.

§ 9a (neu)

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Peter Lerch den folgenden neuen § 9a: «Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.» Die Beantwortung von Petitionen durch die Behörden sei ein kantonales Grundrecht. Die Bundesverfassung garantiere in Artikel 33 das Petitionsrecht nur in Form eines Freiheitsrechts. Dies heisse, dass einer Person, die eine

Petition unterzeichne, daraus keine Nachteile erwachsen dürften. Dagegen gebe es gemäss Bundesverfassung keine Pflicht, Petitionen zu beantworten. Fast alle Kantone hielten in ihren Verfassungen fest, dass Petitionen innert nützlicher Frist zu beantworten seien. Er bestreite nicht, dass zurzeit Petitionen durch den Grossen Rat beantwortet würden. Es sei aber nicht statthaft, dieses Grundrecht dem Wohlwollen der Behörden auszuliefern. Ein Grundrecht sei als Schutzrecht gedacht. Es handle sich also nicht um eine Frage der heute geltenden Praxis oder des heute vorhandenen Willens. Wenn ein Anspruch vorhanden sei, müsse er in der neuen Kantonsverfassung auch festgehalten werden.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. Mit diesem Antrag würde der Grundrechtekatalog der Bundesverfassung erweitert, und es würde ein einzelnes kantonales Grundrecht in die Kantonsverfassung aufgenommen. Die Kommission habe sich aber klar dagegen ausgesprochen und diesen Antrag sehr deutlich abgelehnt.

Damian Meier lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. Die FDP-Fraktion wehre sich gegen die Schaffung kantonaler Grundrechte; dies nicht deshalb, weil die kantonalen Grundrechte nicht von Bedeutung wären, sondern weil mit der neuen Bundesverfassung ein sehr aktueller Grundrechtekatalog bestehe. Zudem würden im Kanton Luzern die Petitionen sehr seriös geprüft und beantwortet. Dass es länger als sechs Monate dauere, bis die Petitionärinnen und Petitionäre begrüsst werden könnten, sei eher selten. Wenn dies trotzdem vorkomme, könne dies immer auch begründet werden. Persönlich befürworte er das Petitionsrecht, weil es eine gewisse «Ventilfunktion» habe. Eine zusätzliche Bestimmung respektive die Schaffung eines einzelnen kantonalen Grundrechts sei aber unnötig.

Peter Beutler beantragt die folgende Fassung: «Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert nützlicher Frist dazu Stellung zu nehmen.» In der Bundesverfassung sei zwar verankert, dass Petitionen behandelt werden müssten, doch wäre es für die Bürgerinnen und Bürger ein gutes Zeichen, das Petitionsrecht als kantonales Grundrecht in die neue Kantonsverfassung aufzunehmen. Zum Antrag der Grünen Fraktion meine er, dass Fristen nicht in die Verfassung gehörten, sondern in die Gesetze.

Adrian Borgula setzt sich für den Antrag der Grünen Fraktion ein. Er wundere sich über die Argumentation des Kommissionspräsidenten, der die Ablehnung des Antrags einzig damit begründe, dass keine kantonalen Grundrechte definiert werden sollten. Seiner Meinung nach sei dies keine inhaltliche Begründung, sondern ein sehr schwaches Argument. Im Weiteren sei zu beachten, dass das Petitionsrecht in der Bundesverfassung nicht verankert sei. Aufgrund der Bundesverfassung seien die Behörden nicht verpflichtet, die Petitionen zu beantworten. Dagegen hätten die meisten Kantone das Petitionsrecht in ihren Verfassungen definiert. Da die Petitionen auch einen gewissen präventiven Charakter hätten, erachte er die Aufnahme eines solchen kantonalen Grundrechts in die Kantonsverfassung als wichtig und richtig. Zur Frage der Frist sei zu sagen, dass sich eine solche beispielsweise auch in der Verfassung des Kantons Zürich finden lasse.

Walter Häcki lehnt den Antrag ab. Gemäss Bundesverfassung habe jedermann das Recht, eine Petition einzureichen. Er sehe daher nicht ein, weshalb in der Luzer-

ner Kantonsverfassung einzig das Petitionsrecht als kantonales Grundrecht geschaffen werden sollte. Damit würde dem Petitionsrecht gegenüber andern Grundrechten ein besonderes Gewicht verliehen.

Walter Studer lehnt den Antrag ebenfalls ab. Hier gehe es nicht um das Petitionsrecht an sich, weil dieses durch die Bundesverfassung bereits gewährleistet sei. Vielmehr handle es sich hier um Verfahrensrecht, das nicht in eine Kantonsverfassung gehöre.

Bernhard Achermann empfiehlt, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. Dazu verweise er auf den § 47, wonach der Kantonsrat Petitionen zu behandeln habe. Wie solche Petitionen zu behandeln seien, sei ein Verfahrensablauf, der auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu regeln wäre.

Peter Lerch weist darauf hin, dass die Bundesverfassung einzig das Recht garantiere, Petitionen an Behörden richten zu können, ohne dass daraus den Petitionärinnen und Petitionären Nachteile entstehen. Die Behörden hätten die Petition zur Kenntnis zu nehmen. Dagegen müssten sie diese nicht materiell behandeln und auch nicht beantworten. Beim Anspruch auf Beantwortung handle es sich nicht um eine Verfahrensfrage, sondern um eine Frage mit grundrechtlichem Charakter. Deshalb dürften auch die meisten andern Kantone das Petitionsrecht in ihren Verfassungen als kantonales Grundrecht geregelt haben. Der Regelungsbedarf sei auch im Kanton Luzern gegeben.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Zum einen habe sich die geltende Praxis bewährt. Zum andern sei sie politisch vertretbar. Tatsächlich handle es sich hier um eine Verfahrensbestimmung. Wenn schon, gehörte diese in ein Gesetz. Die Regierung warne auch davor, irgendeine Frist zu setzen, die dem Petitionär oder der Petitionärin letztlich zum Nachteil werden könnte. Dies könnte nämlich der Fall sein, wenn sich ein Sachverhalt sehr kompliziert darstelle. Deshalb wähle die Regierung wie auch bei andern Bestimmungen den pragmatischen Weg. Sie erachte das jetzige Verfahren als genügend und praxisnah.

Peter Lerch zieht den Antrag der Grünen Fraktion zugunsten des Antrags von Peter Beutler zurück. So könne der Rat über die Grundsatzfrage der Behandlung einer Petition unbelastet von Fristen entscheiden.

Odilo Abgottspon bestreitet nicht, dass sich die bisherige Praxis bewährt habe. Zu beachten sei jedoch, dass in der geltenden Staatsverfassung eine Bestimmung zum Petitionsrecht bestehe. Wenn Regierung und Grosser Rat die bisherige Regelung als gut erachteten, müsste das Petitionsrecht auch weiterhin irgendwie in der Kantonsverfassung festgehalten sein.

Der Rat lehnt den Antrag von Peter Beutler ab.

§ 10 Unterabsatz a wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 10 Unterabsatz b

Alois Hodel stellt den folgenden Antrag: «b. wirtschaftliche und regionale Entwicklung,». Er bedaure, dass im Gegensatz zum Entwurf der Verfassungskommission im vorliegenden Verfassungsentwurf zu den Aufgaben des Kantons und der Gemeinden keine qualitativen Aussagen gemacht werden. Die Auflistung in § 10 sei zweifellos nicht abschliessend. Offenbar seien damit auch keine Prioritäten verbunden. Sei-

ner Meinung nach sollte diese Aufzählung zumindest um zwei Aufgaben ergänzt werden. So sollte nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine regionale Entwicklung stattfinden. Bei seinem Antrag zu Unterabsatz b gehe es zum Beispiel um ein zeitgemässes und angemessenes Verhältnis zwischen Stadt und Land, aber auch um die Entwicklung in Gebieten mit erschweren Rahmenbedingungen. Für ihn habe die regionale Entwicklung einen derart grossen Stellenwert, dass diese, wie die wirtschaftliche Entwicklung auch, als wichtige Aufgabe des Kantons erwähnt werden sollte.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Die Kommission habe aber über die verschiedenen Aufgabenmodelle grundsätzlich diskutiert. Sie habe sich für das von der Regierung vorgeschlagene Modell einer Rahmenordnung für die Aufgaben von Kanton und Gemeinden entschieden. In § 10 würden die wichtigsten kantonalen und kommunalen Aufgabenbereiche stichwortartig aufgeführt. Es gelte also zu entscheiden, ob die regionale Entwicklung ein wichtiger Aufgabenbereich sei, der in die Kantonsverfassung aufgenommen werden solle.

Adrian Borgula unterstützt den Antrag von Alois Hodel. Seiner Ansicht nach seien in § 10 sehr offene Aufgabenfelder definiert. Interessanterweise werde dazu auf die Verfassung des Kantons Neuenburg verwiesen. Wer jedoch diese Verfassung konsultiere, finde zum Thema Wirtschaft die Entwicklung der Wirtschaft, den Erhalt und die Schaffung von Beschäftigung, das Gleichgewicht zwischen den Regionen oder die Zusammenarbeit und den finanziellen Ausgleich zwischen den Gemeinden. Seiner Meinung nach handle es sich dabei um einigermassen definierte Staatsaufgaben und nicht nur um Aufgabenfelder, wie dies im vorliegenden Verfassungsentwurf der Fall sei. Der Antrag sehe nun die Regionalpolitik als Kantonsaufgabe. Als Teil der wirtschaftlichen Entwicklung sei das Anliegen zunehmend wichtig. Heute bestehe ein Trend zu ungleicher Entwicklung in der Schweiz, zum Teil durch die wirtschaftliche Entwicklung und zum Teil durch die hohe Mobilität. Regionalpolitik sei eine Querschnittsaufgabe, die mit der Raumplanung, dem Verkehr und der Infrastruktur sowie der Wirtschaft verknüpft sei. Dahinter stehe auch das Grundgebot der Erhaltung der dezentralen Besiedlung. Diese könne nur mit einer einigermassen eigenständigen Regionalpolitik verwirklicht werden. Darum sei die Verankerung auf Stufe Kanton sinnvoll, auch wenn es nur ein Stichwort in einem sehr schlanken Aufgabenfelderkatalog sei. Die Aufgabe des Staates in diesem Bereich dürfe sich nicht darauf konzentrieren, die Wirtschaft nur in den Ballungsgebieten zu fördern, sondern sie müsse sich auch um die ländlichen Regionen kümmern.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ab. Die FDP-Fraktion erachte es als problematisch, bei den in § 10 aufgeführten Aufgabenbereichen Zusätze in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Dazu komme, dass neu der Begriff der Solidarität in die Verfassung aufgenommen worden sei. Auch dort gehe es darum, den Ausgleich zwischen den Kantonsteilen zu berücksichtigen.

Moritz Bachmann lehnt den Antrag ebenfalls ab. Die Kantonsverfassung gelte für den ganzen Kanton Luzern. Es sei keine Verfassung für das Amt Entlebuch oder die Stadt Luzern.

Walter Häcki empfiehlt ebenfalls, den Antrag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Andernfalls wäre der Begriff «regional» noch zu klären. Zu beachten sei aber auch, dass sämtliche aufgezählten Politikbereiche lokale, regionale und kantonale Ein- und Auswirkungen haben könnten. Mit dem Antrag würden die lokalen und kantonalen Ein- und Auswirkungen jedoch ausgegrenzt.

Der Rat lehnt den Antrag von Alois Hodel ab. § 10 Unterabsatz b wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 10 Unterabsatz c wird gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 10 Unterabsatz d und j (neu)

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt zu § 10 den folgenden Unterabsatz d: «d. Gesundheit und Sport».

Im Namen der FDP-Fraktion beantragt Stefan Wassmer zu § 10 den folgenden Unterabsatz d sowie einen neuen Unterabsatz j: «d. Gesundheit, j. Sport». Sport sei die wichtigste Nebensache der Welt. Sport enthalte einen bildenden, erzieherischen, kulturellen, gesellschaftlichen, aber auch einen wirtschaftlichen und finanziellen Aspekt. Für die FDP-Fraktion gehöre daher der Sport als Einzelposition in die Verfassung.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass der Sport auch in der Kommission viel zu reden gegeben habe. Die Kommissionsmitglieder hätten den Sport als wichtige Aufgabe des Kantons und der Gemeinden grundsätzlich anerkannt. Die Frage sei einzig gewesen, wo der Sport eingeordnet werden solle. Der vorliegende Antrag der FDP-Fraktion, den Sport in einem zusätzlichen Unterabsatz separat aufzuführen, sei in der Kommission zwar gestellt, später aber zugunsten eines Antrags, den Sport in Unterabsatz i zusammen mit der Kultur aufzuführen, zurückgezogen worden. Dem Antrag, den Sport zusammen mit der Kultur in Unterabsatz i aufzulisten, habe die Kommission deutlich zugestimmt. Später seien dann zwei neue Anträge gestellt worden. Mit einem Antrag sei verlangt worden, den Sport in Unterabsatz d zusammen mit der Gesundheit aufzuführen. Ein weiterer Antrag habe die Aufführung des Sports in einem separaten Unterabsatz j verlangt. Die Kommission habe letztlich den Antrag gutgeheissen, den Sport in Unterabsatz d zusammen mit der Gesundheit aufzuführen.

Nino Froelicher lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab. § 10 enthalte die wichtigsten staatlichen Aufgabenbereiche. Zum Sport könnten drei Positionen eingenommen werden. Man könne sich wie die Regierung auf den Standpunkt stellen, dass staatliche Sportförderung Teil der Gesundheit sei. Sport sei Bewegung und Prävention. Die Kommission wolle die Bedeutung des Sports innerhalb der Gesundheit betonen und schlage deshalb eine namentliche Erwähnung vor. Dabei wolle es die Grüne Fraktion bewenden lassen. Den noch weiter gehenden Vorschlag, den Sport in einem separaten Unterabsatz j aufzuführen, lehne sie dagegen ab. Dieser Vorschlag schiesse über das Ziel einer Verfassungsvorlage hinaus. Falsch wäre die Meinung, den Sport gegen die vermeintlich übermächtige Kultur stützen zu müssen. Eine Staatsverfassung beziehe ihre Inhalte nicht auf der Basis von zurzeit ablaufenden örtlichen Auseinandersetzungen und Diskussionen, sondern sollte auf eine längere Zeitachse angelegt sein.

Bernhard Achermann unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion. Sport sei eine wichtige Aufgabe, die der Staat wahrnehmen sollte.

Felicitas Zopfi befürwortet den Antrag der FDP-Fraktion. Sport sollte in der Kantonsverfassung verankert sein. Sport sei jedoch keinem Aufgabenbereich eindeutig zuzuordnen. Er sei Kultur, Bildung und Teil der sozialen Sicherheit. Sport habe auch mit Umweltschutz zu tun. Aus diesen Gründen sei es durchaus berechtigt, den Sport separat aufzuführen.

Walter Häcki empfiehlt, den Antrag der FDP-Fraktion gutzuheissen. Sport sei ein zentrales Anliegen. In § 10 würden die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden aufgezählt. Wenn sich der Rat darin einig sei, dass Sport eine Aufgabe des Kantons sei, könne dieser auch in einem separaten Unterabsatz aufgeführt werden.

Dieter Haessig erinnert daran, dass der Grosse Rat vor einigen Jahren ein Sportkonzept in Auftrag gegeben habe. Leider sei dieses Sportkonzept dem Parlament noch nicht vorgelegt worden. Tatsache sei, dass der Sport eine vielseitige Bedeutung habe und nicht einfach der Gesundheit zugeordnet werden könne. Wenn der Grosse Rat dem Sport das notwendige Gewicht verleihen wolle, sei eine separate Position in § 10 gerechtfertigt.

Peter Beutler lehnt den Antrag der FDP-Fraktion ab. Er könne sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass durch die Aufnahme des Sports in einem separaten Unterabsatz j in der Kantonsverfassung die Bevölkerung mehr Sport treiben und gesünder leben werde.

Peter Schilliger setzt sich für den Antrag der FDP-Fraktion ein. Nur wenn der Sport in einer separaten Position dargestellt werde, lasse sich der Nutzen zur Bildung, Gesundheit und Kultur ziehen. Andernfalls bestehe bezüglich des Sports eine einzelne Optik, die ihm letztlich schaden könnte.

Adrian Borgula spricht sich für den Kommissionsantrag aus. Er meine, dass der Sport, den der Kanton unterstützen und fördern sollte, eng mit der Gesundheit verknüpft sei. Der Sport als gesellschaftliches Phänomen oder insbesondere als wirtschaftliche Entwicklung wäre eher unter dem Kapitel Wirtschaft anzusiedeln. Die Verknüpfung mit dem Gesundheitsaspekt sei also richtig, weil Sport für sich allein auch zu Extremerscheinungen führen könne.

Felicitas Zopfi unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion. Sie meine damit aber ganz klar nicht den Spitzensport, sondern vor allem den Schul-, Vereins- und Breitensport.

Leo Müller teilt die Meinung, dass der Sport unter dem Unterabsatz j separat aufzuführen sei.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass der Kanton, ausser für die Kantonsschulen, keine Sportanlagen erstelle. Er sei lediglich Verteilstelle für Bundessubventionen. Die einzigen Anknüpfungspunkte seien also auf der einen Seite die Schule und auf der andern Seite die Gesundheit. Die Regierung werde aber auch mit dem neuen Unterabsatz j leben können.

Der Rat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion zu. § 10 Unterabsätze d und j (neu) lauten somit wie folgt: «d. Gesundheit», «j. Sport».

§ 10 Unterabsätze e–g werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 10 Unterabsatz h

Alois Hodel stellt den folgenden Antrag: «h. Umwelt und Energie». Er sei überzeugt, dass die Effizienz und Nutzung umweltschonender erneuerbarer Energien immer wichtiger werde, vor allem auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes. Für den Staat dürfe und könne der Energiebereich in Zukunft keine Nebensächlichkeit mehr sein. Der Planungsbericht Energie, den der Grosse Rat demnächst beraten werde, mache dies deutlich. Um die Wichtigkeit zu unterstreichen, erachte er die verlangte Ergänzung zu Unterabsatz h als gerechtfertigt. Er appelliere an die Weitsichtigkeit des Grossen Rates, weil die Energie zweifellos eine Schlüsselrolle für die Wirtschaft und Gesellschaft erhalten werde. Damit werde auch der Staat speziell herausgefordert sein.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegt worden sei. Persönlich meine er, dass mit dem beantragten Zusatz «Energie» ein Unterbereich des Umweltschutzes aufgeführt werde. Es gäbe wohl beim Umweltschutz noch verschiedene andere, ebenfalls wichtige Unterbereiche, die allenfalls auch aufgeführt werden könnten. Unter diesem Aspekt sei er gegenüber dem Antrag eher skeptisch.

Adrian Borgula spricht sich für den Antrag von Alois Hodel aus. Er weise nochmals auf die Verfassung des Kantons Neuenburg hin. Dort seien im Bereich Umweltschutz der Schutz der Umwelt, eine Aufwertung der Umwelt, der Landschafts- und Heimatschutz, die Versorgung mit Wasser und Energie, der haushälterische Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen und die Ermunterung zum Gebrauch von erneuerbaren Energien als Staatsaufgaben aufgeführt. Zum vorliegenden Antrag sei zu sagen, dass anstelle von «Energie» allenfalls «haushälterische Energienutzung» stehen sollte. Die Energienutzung werde in Zukunft eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft sein. Dies könne zwar auch unter Umweltschutz verstanden werden, doch sei es sinnvoll, dies im Zusammenhang mit dem Umweltschutz explizit zu erwähnen.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ab. Er stelle fest, dass je nach Standpunkt ganz verschiedene Dinge unter «Energie» verstanden würden. Daher teile er die Meinung, dass die Energie Teil des Umweltschutzes sei, wie beispielsweise auch die Entsorgung, der Mobilfunk, der Lärm oder das Abwasser.

Walter Häcki vertritt die Auffassung, dass beispielsweise auch die Bereiche «Verkehr und Infrastruktur» und «wirtschaftliche Entwicklung» Energiefragen beinhalten könnten. Selbstverständlich treffe dies auch für den Umweltschutz zu. Zu beachten sei, dass in der Energiepolitik eine Entwicklung in Richtung Privatisierung im Gang sei. Auch aus dieser Optik wäre es falsch, die Energie in der Kantonsverfassung zu einer separaten Aufgabe des Kantons zu machen.

Fredy Zwimpfer kann diesen Antrag unterstützen. Er lehne es aber ab, wenn nun jede Gruppierung ihr Anliegen geltend mache und in § 10 eine entsprechende Ergänzung verlange.

Alois Hodel bestreitet nicht, dass der Begriff «Energie» verschieden ausgelegt werden könne. Dies sei aber auch beim Begriff «Sport» möglich. Weil der Bereich Energie für die Zukunft aber immer wichtiger werde, werde auch der Staat nicht mehr darum herumkommen, in diesem Bereich aktiv tätig zu werden. Der Energiebe-

reich sei auch wichtig im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Mit seinem Antrag habe er versucht, ein Stichwort zu geben, wie alle andern in § 10 enthaltenen Bereiche auch nur Sammelbegriffe seien. Danach werde die Gesetzgebung die entsprechenden Leitplanken setzen.

Sibylle Lehmann befürwortet den Antrag. Sie weise darauf hin, dass im Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die Dienststelle Umwelt und Energie angesiedelt sei. Wahrscheinlich bestehe diese Dienststelle nicht einfach so. Tatsache sei, dass der Energiebereich für die Zukunft immer wichtiger werde.

Patrick Graf setzt sich für den Antrag ein. Zwischen Umwelt und Energie bestehe ein wichtiger Zusammenhang. Allerdings sei der Bereich Umwelt nicht der einzige Aspekt der Energie. Es gehe beispielsweise auch um die Versorgung der Bevölkerung. Die Energie sei eine Voraussetzung für die Wirtschaft und ein immer wichtigerer Teil der Wirtschaft. Auf jeden Fall handle es sich aber um eine wichtige Aufgabe des Kantons, weshalb der Energiebereich in § 10 aufzuführen sei.

Konrad Graber ist der Ansicht, dass der Bereich Energie nicht ein Alltagsgeschäft sei. Der Planungsbericht Energie 2006, den der Grosse Rat demnächst beraten werde, zeige auf, dass Massnahmen auf kantonaler Ebene auf mehrere Jahre hinaus geplant seien. Energie könne nicht einfach irgendwo platziert werden. Es handle sich um eine sehr gewichtige eigenständige Position. Deshalb sei sie in § 10 zusammen mit dem Umweltschutz auch separat zu erwähnen. Auch könne nicht einfach damit argumentiert werden, dass dieser Bereich Bundessache sei. Er sei überzeugt, dass die Kantone in Zukunft in diesem Bereich Aktivitäten auslösen und unterstützen müssten.

Josef Schmidiger bemerkt, dass beispielsweise in der Verfassung des Kantons Aargau ein eigener Artikel über die Energieversorgung zu finden sei. Er teile die Meinung, dass die Energie das Thema der Zukunft sein werde, weshalb der Rat dem Antrag von Alois Hodel zustimmen sollte.

Odilo Abgottspon spricht sich ebenfalls für den Antrag aus. Energiefragen durchdringen alle Bereiche staatlichen Handelns. Er sei überzeugt, dass sich der Grosse Rat in Zukunft auch auf sehr unangenehme Weise mit Energiefragen werde beschäftigen müssen.

Im Namen des Regierungsrates nimmt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli an, dass der Grosse Rat unter Energie die erneuerbare und nicht erneuerbare Energie verstehe. Persönlich stelle sie dazu die Frage in den Raum, ob damit auch die Atomkraftwerke mitgemeint seien. Nach Ansicht der Regierung sei die Energie im Zusammenhang mit der Gesundheit, der Raumplanung, dem Verkehr und selbstverständlich auch mit dem Umweltschutz zu sehen. Im Zusammenhang mit dem Umweltschutz werde der Begriff aber definiert, während er für sich allein auslegungsbedürftig wäre. Dies müsse sich der Rat gut überlegen. Die Regierung sei der Auffassung, dass die Energie in verschiedenen in § 10 aufgeführten Bereichen mitgemeint sei. In diesem Sinn empfehle sie, die Energie nicht separat zu erwähnen.

Der Rat stimmt dem Antrag von Alois Hodel zu. § 10 Unterabsatz h lautet somit wie folgt: «h. Umweltschutz und Energie».

§ 10 Unterabsatz i wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 10a (neu)

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Odilo Abgottspon den folgenden neuen § 10a:

«Wohnen

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen, tragen zur Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse bei und fördern den sozialen Wohnungsbau.» Wohnen sei wohl für alle Ratsmitglieder etwas ganz Selbstverständliches. Wohnen sei aber auch ein Grundrecht mit sozialer Brisanz. Wohnungsmieten seien für viele Menschen, die nicht über Wohneigentum verfügen, die grösste Ausgabe. Falsch wäre aber, vom Antrag der SP-Fraktion ein direktes, finanzpolitisches Handeln ableiten zu wollen. Die SP-Fraktion wolle mit ihrem Antrag nicht zum Ausdruck bringen, dass der Kanton finanzielle Mittel für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen müsse. Vielmehr gehe es darum, dass mit Instrumenten wie Raumplanung und Raumordnungen ein günstiges, verdichtetes Bauen ermöglicht werde. Dies habe die Stadt Luzern im Tribschenquartier vorgemacht. Die Ursachen für die Vorkommnisse in den Vorstädten von Paris seien in einer Art Ghettoisierung zu suchen. Mit wohnpolitischen und raumplanerischen Klärungen und Rahmenbedingungen könnte die öffentliche Hand das gut nachbarschaftliche Wohnen und Zusammenleben verschiedener Schichten und Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Menschen einander nicht mehr ausgrenzten, was auch im Sinn des Kantons und der Gemeinden sein sollte.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegt worden sei. Das Anliegen werde offenbar nicht als Grundrecht eingegeben, sondern als eine einzelne Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Zu erwähnen sei, dass dieser Antrag im Wesentlichen einem Sozialziel gemäss Bundesverfassung entspreche. In Artikel 41 der Bundesverfassung sei festgehalten, dass sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einsetzen, dass «Wohnungssuchende für sich und ihre Familien eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können». Einmal mehr weise er darauf hin, dass die Kommission nach eingehender Diskussion den Grundsatzbeschluss gefasst habe, dass in die Luzerner Kantonsverfassung keine weiter gehenden Grundrechte, keine kantonalen Grundrechte und keine Sozialziele aufgenommen werden sollten. Sie sei ausserdem zum Schluss gelangt, dass auch keine einzelnen Aufgaben aufgeführt respektive umschrieben werden sollten. Es sei nicht sinnvoll, nicht erklärbar und verfassungsrechtlich völlig falsch, nun bei diesem Antrag vom Konzept abzuweichen und eine einzelne Aufgabe irgendwo in der Kantonsverfassung zu platzieren. Er meine deshalb, dass der Antrag der SP-Fraktion abzulehnen sei.

Sibylle Lehmann unterstützt den Antrag der SP-Fraktion. Wohnen sei ein elementares Grundbedürfnis der Menschen. Fast 70 Prozent der Luzernerinnen und Luzerner seien Mieterinnen und Mieter. Der Mietzins sei für die meisten der grösste Ausgabenposten. Zahlreiche Menschen seien auf einen günstigen Mietzins angewiesen. Die Versorgung mit qualitativ ausreichendem und finanziell tragbarem Wohnraum gehöre zu den grossen sozialpolitischen Anliegen. Wohnen gehöre zu den zentralen Bereichen, in denen staatliches Handeln für sozialen Ausgleich und damit für ein friedliches Zusammenleben der Menschen unverzichtbar sei. Es sei wichtig, in der Kantonsverfassung Grundlagen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus zu schaffen.

Leo Müller lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Dabei halte sich die CVP-Fraktion an den Grundsatz, in der Kantonsverfassung keine kantonalen Grundrechte zu schaffen und keine einzelnen Aufgaben aufzuzählen, sondern einzig die Grundsätze zu erwähnen. Dazu komme, dass dieses Anliegen in der Bundesverfassung nicht unter den Grundrechten, sondern unter den Sozialzielen enthalten sei. Die CVP-Fraktion frage sich, wie mit diesem Antrag umzugehen wäre, weil in den vom Mieterinnen- und Mieterverband vorgelegten Unterlagen klar von einem Grundrecht und nicht von einer Aufgabe die Rede sei. Wenn der Grosse Rat den Antrag der SP-Fraktion gutheissen würde, wäre das Anliegen unter dem Stichwort Aufgaben platziert. Wenn es jedoch als Grundrecht aufgenommen würde, könnte daraus ein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ebenfalls ab. Einerseits bestehe gemäss geltendem Gesetz die Möglichkeit, soziale Wohnbaugenossenschaften zu gründen. Andererseits erlaube er sich als Emmer Bürger den Hinweis, dass vor dreissig Jahren noch die Meinung vorgeherrscht habe, mit sozialem Wohnungsbau etwas Gutes zu tun. Zu beachten sei aber, dass der soziale Wohnungsbau für eine Gemeinde immer auch einen wirtschaftlichen und finanziellen Aspekt habe.

Walter Häcki empfiehlt, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Unter den Aufgaben gemäss § 10 sei die «soziale Sicherheit» aufgelistet, weshalb dieser Antrag unnötig sei.

Peter Lerch unterstützt den Antrag. Zum einen werde damit kein soziales Grundrecht geschaffen. Zum andern gehe die Bundesverfassung vom Wohnungssuchenden aus. Beim vorliegenden Antrag handle es sich um einen Handlungsauftrag für den Kanton und die Gemeinden. Er verstehe nicht ganz, wie aus diesem Antrag ein Recht für Wohnungssuchende abgeleitet werden könne. Seltsam sei auch, dass sich ausgerechnet die CVP-Fraktion gegen den Antrag sträube, da gerade aus ihren Reihen Anträge zum Ausbau des Aufgabenkatalogs gestellt würden.

Odilo Abgottspon ist überzeugt, dass eine Ghettoisierung nicht mehr passieren könne, wenn ein raumplanerisches Gesamtkonzept geschaffen werde. Wenn sich eine Bevölkerungsgruppe an einem bestimmten Ort niederlasse und keine Durchmischung der Bevölkerungsschichten gegeben sei, könnten sich tatsächlich Probleme ergeben. Wohnen sei eine ganz wichtige Komponente, um Menschen sozial integrieren zu können.

Yvette Estermann lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Sie stelle immer wieder fest, dass beim sozialen Wohnungsbau an den Baumaterialien gespart werde. Daraus ergäben sich insbesondere bei Kindern Allergien und andere Gesundheitsprobleme.

Leo Müller stellt klar, dass die CVP-Fraktion als Fraktion zum Kapitel «Aufgaben von Kanton und Gemeinden» einzig den Antrag zur Familie als Grundgemeinschaft gestellt habe. Bei allen andern zu diesem Kapitel gestellten Anträgen handle es sich um Anträge einzelner Ratsmitglieder.

Walter Häcki vertritt die Auffassung, dass in den Vorstädten von Paris genau das passiert sei, was mit diesem Antrag verlangt werde. Dort sei der soziale Wohnungsbau mit allen negativen Auswirkungen zu sehen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag aus systematischen Gründen abzulehnen. Wohnen sei

für alle Menschen sehr wichtig. Es werde aber wohl nie verhindert werden können, dass sich Menschen auch in sozialen Wohnbauten «ihre Heimat» einrichten müssten. Zum vorliegenden Antrag vertrete die Regierung die Ansicht, dass damit dem Bereich Wohnen gegenüber allen andern gesellschaftspolitischen Bereichen ein höherer Stellenwert zugemessen würde.

Silvana Beeler erklärt, dass sie in ungenügenden Wohnverhältnissen aufgewachsen sei. Daher verstehe sie umso weniger, wenn die Ablehnung des Antrags damit begründet werde, dass beim sozialen Wohnungsbau an den Baumaterialien gespart werde. Dieser Antrag verlange ja gerade, dass Kanton und Gemeinden zur Verbesserung von ungenügenden Wohnverhältnissen beitragen sollten.

Odilo Abgottspon versteht nicht, weshalb ein Antrag aus systematischen Gründen abgelehnt werde. Die Kantonsverfassung sei im Grunde genommen ein Flickwerk. Bereits morgen könne eine Initiative eingereicht werden. Er wage zu bezweifeln, dass sich dann die Initiantinnen und Initianten an die Systematik der neuen Kantonsverfassung halten werden.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab.

§ 11 wird auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung gestrichen.

Die *Sachüberschrift zu § 12* und *§ 12 Absatz 1* lauten auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«*Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, dass Würde, Rechte und Freiheiten der Menschen geschützt und dass die öffentliche Ordnung gewahrt wird.»

§ 12 Absatz 2

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung:

«² Sie achten darauf, dass die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft geschützt und gefördert wird, insbesondere durch finanzielle Ausgleichsleistungen und familienergänzende Kinderbetreuung.»

Im Namen der CVP-Fraktion beantragt Leo Müller zu § 12 Absatz 2 den folgenden Wortlaut: «Sie achten darauf, dass die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft geschützt und in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gefördert wird, insbesondere durch finanzielle Ausgleichsleistungen und familienergänzende Kinderbetreuung.» Zurzeit sei die Familieninitiative der CVP hängig. Dazu liege die Botschaft B 145 der Regierung vor, über die der Grosse Rat noch zu beraten haben werde. Mit dieser Initiative werde gefordert, dass die Kantonsverfassung ein klares Bekenntnis zur Familie als Grundlage des Gemeinwesens enthalten müsse. Weiter werde ein gezielter und einfacher Familienlastenausgleich verlangt. Ferner solle die familienergänzende Kinderbetreuung gefördert werden. In ihrer Botschaft B 145 schlage die Regierung für die noch geltende Staatsverfassung einen neuen § 3^{bis} vor. Dieser enthalte die Formulierung, dass sich der Kanton und die Gemeinden in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative für einen Ausgleich der Familienlasten und für die familienergänzende Kinderbetreuung einsetzen. Mit ihrem Antrag verlange die CVP-Fraktion, diese Ergänzung in § 12 Absatz 2 der neuen Kantonsverfassung ebenfalls nachzutragen. Sie verlange die klare Kaskade, dass zuerst die Eigenverantwortung wahrgenommen werden müsse und

erst, wenn dies aus irgendeinem Grund nicht möglich sei, auf die staatlichen Leistungen zugegriffen werden könne. Die CVP-Fraktion wolle nicht den Aufgabenkatalog erweitern. Sie gehe aber davon aus, dass die Familie die kleinste soziale Einheit im Staat sei, was in der neuen Kantonsverfassung erwähnt sein müsste.

Im Namen der SVP-Fraktion stellt Bernhard Achermann zu § 12 Absatz 2 den folgenden Antrag: «Sie achten darauf, dass die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft geschützt und gefördert wird.» Die SVP-Fraktion wehre sich gegen detaillierte Ausführungen in der Kantonsverfassung und meine, dass alle diese Details auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Sie setze sich aber klar dafür ein, dass Familien geschützt und gefördert werden sollten. Wenn der Grosse Rat in der Kantonsverfassung an dieser Stelle eine Ausnahme mache, müsste er dies auch bei andern Paragraphen tun. Die SVP-Fraktion sei jedoch überzeugt, dass Detailregelungen auf Gesetzesstufe wenn immer nötig einfacher und schneller angepasst werden könnten als derartige Regelungen in einer Kantonsverfassung.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass die Kommission die Grundsätze der Aufgabenerfüllung und die Erfüllung der Aufgaben sehr eingehend beraten habe. Dagegen sei der Ergänzungsantrag der CVP-Fraktion der Kommission nicht vorgelegt worden. Den Antrag der SVP-Fraktion habe die Kommission knapp abgelehnt. Letztlich sei sie zur Auffassung gelangt, dass mit der Kommissionsfassung die Anliegen der Familieninitiative ebenfalls in die neue Kantonsverfassung einfliessen könnten. Zu erwähnen sei, dass dies in einem Mitbericht auch von der GASK so beurteilt worden sei.

Pascal Ludin lehnt sowohl den Antrag der CVP-Fraktion als auch jenen der SVP-Fraktion ab. Er meine nach wie vor, dass eine zukunftsgerichtete Kantonsverfassung unbedingt auch einen Aufgabenkatalog enthalten müsste. Nachdem dies die Kommission in einem Grundsatzentscheid aber abgelehnt habe, habe er die Kommissionsfassung unterstützt. Unverständlich sei für ihn, dass nun die CVP-Fraktion einen Schritt rückwärts mache und die eigene Forderung zurückstufte. Wenn die Familieninitiative dennoch zur Abstimmung kommen sollte, dürfte sie auf die Kantonsverfassung keinen Einfluss mehr haben. Er vertrete klar die Meinung, dass die familienergänzende Kinderbetreuung sehr wohl eine Aufgabe des Staates sein könne. So zeigten beispielsweise die skandinavischen Länder auf, dass familienergänzende Kinderbetreuung eine sehr wertvolle Ergänzung zum Familienleben darstellen könne. Es gehe überhaupt nicht darum, die Kinder zur Erziehung an den Staat abzuschieben, sondern darum, dass die Kinder zusätzlich in einem andern sozialen Umfeld aufwachsen könnten. Er meine auch, dass finanzielle Ausgleichsleistungen im Ansatz auch beinhalten, dass auf die finanziellen Verhältnisse einer Familie Rücksicht zu nehmen wäre und nicht einfach Geld verschleudert werden dürfte. Zumindest auf Bundesebene sei sich das Parlament offensichtlich darin einig, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige integrative Förderungsmaßnahme sei, die sich letztlich auszahlen werde.

Stefan Wassmer spricht sich für den Antrag der CVP-Fraktion aus. Die FDP-Fraktion habe sich positiv zur Familieninitiative der CVP geäußert. Wenn nun deren Inhalt in die neue Kantonsverfassung einfliessen könne, sei dies der richtige Weg. Die FDP-Fraktion begrüße die Ergänzung zur Kommissionsfassung, weil auch sie der

Meinung sei, dass das Subsidiaritätsprinzip hier vorgehen müsse. Nachdem die finanziellen Ausgleichsleistungen und die familienergänzende Kinderbetreuung immer bedeutender würden, sei es notwendig, dass jene Personen, die eine Ausgleichsleistung beziehen wollten, auch wüssten, dass sie zuerst mit privater Initiative etwas tun müssten.

Katharina Meile lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Nach Meinung der Grünen Fraktion handle es sich bei der verlangten Ergänzung um einen Grundsatz, der für die Kantonsverfassung grundlegend sei. Die Verantwortung jedes Einzelnen sei aber in § 3 geregelt, weshalb diese Ergänzung unnötig sei. Wenn dieser Grundsatz in § 12 Absatz 2 dennoch aufgeführt werde, so bedeute dies für die Familien eine höhere Hürde. Es stelle sich deshalb die Frage, ob es der CVP mit der Familienförderung allenfalls gar nicht so ernst sei. Nur so könne diese Einschränkung verstanden werden. Wenn der Antrag nicht so gemeint sei, sei der beantragte Zusatz nämlich nicht nötig, zumal die persönliche Verantwortung die Grundlage der Kantonsverfassung sei.

Leo Müller stellt klar, dass die CVP keine ausformulierte Initiative eingereicht habe. Mit ihrem Antrag gehe die CVP-Fraktion auch keinen Schritt rückwärts, da sie von Anfang an festgehalten habe, dass die Familienförderung in Ergänzung zur Eigenverantwortung zu erfolgen habe.

Adrian Borgula vertritt die Auffassung, dass der Kommissionsantrag eigentlich Staatsaufgaben enthalte, obwohl die finanziellen Ausgleichsleistungen und die familienergänzende Kinderbetreuung unter den Grundsätzen zur Aufgabenerfüllung definiert seien. Weil er nach wie vor für einen Leistungs- und Aufgabenkatalog in der Kantonsverfassung offen wäre, könne er den Kommissionsantrag trotzdem unterstützen.

Walter Häcki unterstützt den Antrag der SVP-Fraktion, weil dieser verfassungskonform sei. Als Variante könne er aber auch den Antrag der CVP-Fraktion unterstützen.

Damian Meier befürwortet den Antrag der CVP-Fraktion. Allerdings frage er sich, welche politischen Konsequenzen die Zustimmung zu diesem Antrag habe und wie es mit der Initiative der CVP weitergehen werde. Er wünsche sich diesbezüglich seitens der CVP-Fraktion eine Absichtserklärung, zumindest auf die 2. Beratung hin.

Leo Müller erklärt, dass die CVP-Fraktion nach der 1. Beratung die Kantonsverfassung beurteilen und mit dem Initiativkomitee Rücksprache nehmen werde. Im Moment könne sie also noch keine Absichtserklärung abgeben.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass sich für die Regierung die Frage gestellt habe, ob eine in einer Volksinitiative enthaltene Anregung bereits in die Kantonsverfassung aufzunehmen sei oder ob über diese Initiative separat abgestimmt werden sollte. Die Regierung stehe nach wie vor zu ihrer Fassung ohne die Ergänzung der CVP-Fraktion. Dies habe vor allem einen systematischen Grund. Der Grundsatz der Eigenverantwortung sei in § 3a umfassend definiert. Bei dieser Ergänzung handle es sich also um eine Wiederholung, die nach Meinung der Regierung unnötig sei.

Bernhard Achermann setzt sich nochmals für den Antrag der SVP-Fraktion ein. Nach seinem Dafürhalten würden verschiedene andere Mittel bestehen, womit Familien unterstützt und gefördert werden könnten. Falsch wäre, einzig an dieser Stelle

Bestimmungen in die Kantonsverfassung aufzunehmen, die eigentlich auf Gesetzesstufe zu regeln wären. Zu bedenken sei, dass diese Initiative vom Volk weder angenommen noch verworfen worden sei.

Leo Müller weist darauf hin, dass diese Ergänzung so übernommen worden sei, wie sie von der Regierung im Rahmen der Botschaft B 145 vorgeschlagen werde.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der CVP-Fraktion dem Kommissionsantrag vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag der SVP-Fraktion ab und heisst somit den Antrag der CVP-Fraktion gut. § 12 Absatz 2 lautet somit wie folgt: «Sie achten darauf, dass die Familie als Grundgemeinschaft der Gesellschaft geschützt und in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative gefördert wird, insbesondere durch finanzielle Ausgleichsleistungen und familienergänzende Kinderbetreuung.»

§ 12 Absatz 3

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «Sie achten darauf, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden und die wirtschaftliche Entwicklung allen dient.»

Konrad Graber stellt zu § 12 Absatz 3 den folgenden Antrag: «Sie achten darauf, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden, und schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Sozialpartnerschaft.» Der Kanton Luzern sei ein ausgesprochener KMU-Kanton, was sich in einer rezessiven Phase besonders positiv auswirke. Die im Grossen Rat vor kurzem gestartete KMU-Offensive habe dazu geführt, dass die Regierung einen Bericht zur Halbierung der administrativen Lasten für die KMU ausgearbeitet habe. Daraus sei die Vision entstanden, den Kanton Luzern zum KMU-freundlichsten Kanton zu entwickeln. Sein Antrag lehne sich an einen ähnlich lautenden Textwortlaut im Kanton Zürich an. Er verlange nicht, diesen Wortlaut so in die Luzerner Kantonsverfassung aufzunehmen, doch stelle er fest, dass weder die Verfassungskommission noch die Spezialkommission Kantonsverfassung einen entsprechenden Paragraphen diskutiert hätten. Heute sei wohl der letzte Moment dazu. Aus seiner Sicht sei die Kantonsverfassung nicht ein Papier, das in erster Linie einen Schönheitswettbewerb gewinnen müsse. Vielmehr handle es sich um ein politisches Grundlagenpapier für die Arbeit der Zukunft. Bezüglich des propagierten Paragraphen zu den KMU weise er darauf hin, dass nebst dem Kanton Zürich beispielsweise auch der Kanton Basel-Land kürzlich einen KMU-Artikel in seine Verfassung aufgenommen habe. Über den genauen Wortlaut und die Positionierung dieses Paragraphen könne in der Spezialkommission Kantonsverfassung durchaus noch diskutiert werden, doch wäre dazu die Meinung des Grossen Rates sehr wichtig. Vermutlich wäre ein solcher Paragraph eine gute Basis für eine gesellschaftlich wichtige Forderung, nämlich Arbeit für alle und die Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit. Gerade in diesem Bereich hätten die KMU viel zu bieten.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung bestätigt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Persönlich habe er jedoch Bedenken, ob dieses Anliegen in die Grundbe-

schlüsse über das gewählte Aufgabenmodell, die Grundsätze der Aufgabenerfüllung und überhaupt in die Struktur der Luzerner Kantonsverfassung passen würde.

Felicitas Zopfi lehnt den Antrag von Konrad Graber ab. Die Wirtschaftsfreiheit und gute Rahmenbedingungen für Sozialpartner seien in den Grundrechten bereits definiert. Der Antrag mute aber auch etwas eigenartig an. Nun solle hier plötzlich die Sozialpartnerschaft verankert werden. Sobald es aber darum gehe, diese in der Praxis umzusetzen, wie beispielsweise beim Spitalgesetz, lehne der Grosse Rat entsprechende Anträge ab. Sie meine, dass für die Gewerbe- und Wirtschaftsfreiheit Regeln nötig wären, die für grosse und kleine Unternehmen gleiche Voraussetzungen schaffen.

Adrian Borgula lehnt den Antrag ebenfalls ab. Seiner Ansicht nach sei die Kommissionsfassung besser, obwohl er den Zusammenschluss der natürlichen Grundlagen und die wirtschaftliche Entwicklung nicht ganz nachvollziehen könne. Er deute dies aber als Hinweis dafür, dass sich die Wirtschaft nicht in den Widerspruch zu den natürlichen Ressourcen stellen dürfe, wie sie dies heute teilweise tue. Der Antrag von Konrad Graber sei dagegen klar KMU-fördernd. Auch er setze auf die KMU, doch frage er sich, was insbesondere unter einer freiheitlichen Wirtschaft zu verstehen sei. Den Kommissionsantrag finde er nach wie vor besser, weil danach der Kanton grundsätzlich darauf zu achten habe, dass die wirtschaftliche Entwicklung allen diene.

Stefan Wassmer beantragt, den Antrag von Konrad Graber zur Beratung an die Kommission zu überweisen. Er frage sich nämlich, ob dieser Paragraph hier am richtigen Platz sei.

Roland Vonarburg hat für den Antrag grosse Sympathien, weil die KMU der Motor der Wirtschaft respektive Gesellschaft seien. Deshalb sei es ein Verfassungsauftrag, sich für das Wohlergehen der kleinen und mittleren Unternehmungen einzusetzen. Er rege jedoch an, den Begriff «sie achten darauf ...» durch den Begriff «sie setzen sich ein ...» zu ersetzen. Seiner Ansicht nach wäre dieser Wortlaut verpflichtender.

Leo Müller fragt sich ebenfalls, ob dieser Antrag an der richtigen Stelle platziert sei. Daher teile er die Meinung, dass der Antrag von Konrad Graber zur Beratung an die Kommission überwiesen werden sollte.

Bernhard Achermann empfiehlt, den Antrag konsequenterweise abzulehnen. Gemäss Kommissionsantrag sei darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Entwicklung allen dienen sollte. Dazu gehörten sowohl die KMU und Landwirtschaftsbetriebe als auch grössere Betriebe.

Walter Häcki wehrt sich nicht dagegen, diesen Antrag an die Kommission zu überweisen. Allerdings teile er die Meinung, dass die Verfassung nicht mit bereits enthaltenen Grundsätzen belastet werden sollte.

Walter Studer wünscht sich, dass der Grosse Rat über diesen Antrag abstimme. So oder so spreche nichts dagegen, wenn die Kommission noch darüber beraten wolle.

Peter Lerch lehnt es ab, den Antrag von Konrad Graber an die Kommission zu überweisen. Er verstehe nicht, weshalb nun gerade hier die Schranken für eine schlanke Verfassung aufgebrochen werden sollten.

Peter Schilliger unterstützt den Antrag, den Antrag von Konrad Graber an die Kommission zu überweisen. Die KMU seien das Rückgrat der Gesellschaft. Der Kanton müsse daher beauftragt werden, die Rahmenbedingungen für eine gut funktionierende Wirtschaft festzulegen.

Der Kommissionspräsident der Spezialkommission Kantonsverfassung, Albert Mattmann, ist bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen. Nachdem seitens des Rates grundsätzliche, formelle, materiell-rechtliche und inhaltliche Vorbehalte angebracht worden seien, sei dies wohl der richtige Weg.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass der Kanton Luzern KMU-freundlich sei. Dieser Antrag lasse den Eindruck entstehen, als ob die Regierung günstige Rahmenbedingungen für die KMU nicht fördere. Eine Wirtschaft, die allen diene, sei eine vielseitige, soziale Wirtschaft mit KMU und auch etwas grösseren Betrieben. Der Grosse Rat könne selbst entscheiden, ob er diesen Antrag an die Kommission zurückweisen wolle. Wenn er eine Überweisung an die Kommission ablehne, fordere die Regierung den Rat auf, den Antrag von Konrad Graber abzulehnen.

Konrad Graber setzt sich dafür ein, seinen Antrag an die Kommission zu überweisen. Er sei sich bewusst, dass die Kommission sowohl über den genauen Wortlaut als auch über die Positionierung eines solchen Paragraphen diskutieren sollte.

Der Rat lehnt eine Überweisung des Antrags von Konrad Graber an die Spezialkommission Kantonsverfassung mit 43 zu 41 Stimmen ab.

Ebenso lehnt der Rat den Antrag von Konrad Graber ab. § 12 Absatz 3 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt: «Sie achten darauf, dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden und die wirtschaftliche Entwicklung allen dient.»

§ 12 Absatz 4 (neu)

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Nino Froelicher zu § 12 den folgenden neuen Absatz 4: «Sie achten darauf, dass die Chancengleichheit aller gewährleistet ist.» Die Chancengleichheit strebe nach der Maxime von gleichen Chancen für Personen von unterschiedlichem Geschlecht, unterschiedlicher sozialer und ethnischer Herkunft und unterschiedlichen religiösen Überzeugungen. In der Bundesverfassung werde die Chancengleichheit zwar als Grundrecht verstanden, sei aber lediglich als Sozialziel ohne Rechtsanspruch festgeschrieben. Nach Ansicht der Grünen Fraktion gehöre die Chancengleichheit explizit in der Kantonsverfassung erwähnt. Die Chancengleichheit sei nicht nur eine individuelle und gesellschaftliche Verantwortung, sondern Handelsmaxime für den Staat im Bereich der Gesetzgebung. Damit der Staat der Handelsmaxime für Chancengleichheit folgen oder einer Ungerechtigkeit opponieren könne, brauche er auch einen entsprechenden Auftrag.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Für ihn sei nicht ganz klar, was hier unter Chancengleichheit verstanden werde. In Artikel 2 Absatz 3 der Bundesverfassung werde ausgeführt, dass «die Eidgenossenschaft für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern Sorge». Er meine, dass damit in der Luzerner Kantonsverfassung auf einen solchen Hinweis verzichtet werden könne. Auch von der konzeptionellen Struktur her sei dieser Antrag abzulehnen.

Trix Dettling setzt sich für den Antrag der Grünen Fraktion ein. Die zentrale Erkenntnis aus dem Bericht zur sozialen Lage der Luzerner Bevölkerung sei, dass junge Familien, insbesondere Alleinerziehende, und Menschen mit tiefem Bildungsstand

einem deutlich erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt seien. Armut bedeute geringere Chancen. Dieser Sozialbericht liefere nur eine Momentaufnahme, die mit statistischem Datenmaterial untermauert sei. Wenn sich der Grosse Rat nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, dass einmal mehr für teures Geld ein Papiertiger produziert worden sei, müsse er nun etwas zur Förderung der Chancengleichheit tun. Dazu sei in § 12 nicht unbedingt ein neuer Absatz 4 notwendig. Ihrer Ansicht nach könnte diese Forderung auch in Absatz 1 aufgelistet werden. Es sei aber Sache des Grossen Rates, die politischen Schlussfolgerungen aus dem Sozialbericht zu ziehen und Gegenmassnahmen einzuleiten. Die logische Folge sei, die Förderung der Chancengleichheit im Zusammenhang mit den Grundsätzen zur Aufgabenerfüllung in der Kantonsverfassung festzuschreiben. Allerdings müssten den schönen Worten später auch noch Taten folgen.

Silvana Beeler unterstützt den Antrag der Grünen Fraktion. Bezüglich Chancengleichheit sei die Schweiz von 58 Ländern auf Rang 34 anzutreffen. Sie stehe damit hinter China und Uruguay. Die Chancengleichheit bestehe beispielsweise immer noch nicht beim Lohn bei gleichem Anforderungsniveau. Frauen verdienten pro Jahr durchschnittlich 15 000 Franken weniger als Männer an derselben Arbeitsstelle. Komme dazu, dass rund 70 Prozent aller Tieflohnstellen mit Frauen besetzt seien. Es gebe aber auch Lohnunterschiede nach Firmengrössen. In Firmen mit bis zu 50 Angestellten verdienten die Frauen 15 Prozent weniger als Männer, in Firmen mit 500 Angestellten 20 Prozent weniger und in Firmen mit über 1000 Angestellten über 30 Prozent weniger. Lediglich 15 Prozent der Kaderpositionen seien mit Frauen besetzt. Bei Verwaltungsratsmandaten und börsenkotierten Unternehmungen seien es lediglich noch 4 Prozent. Daraus ziehe sie den Schluss, dass die Chancengleichheit bis heute nicht bestehe und dass die Bundesverfassung allein nicht ausreiche. Mit dem Antrag der Grünen Fraktion könne die Wichtigkeit der Chancengleichheit doppelt unterstrichen werden.

Peter Lerch setzt sich für den Antrag der Grünen Fraktion ein. Der Zweckartikel der Bundesverfassung entspreche in den Grundsätzen weitgehend § 12 Absatz 1 des vorliegenden Verfassungsentwurfs und Absatz 4 des Zweckartikels dem Absatz 3. Nachdem in der Bundesverfassung nicht die Kantone, sondern die Schweizerische Eidgenossenschaft angesprochen sei, sei es richtig, unter § 12 Absatz 4 die Chancengleichheit aufzuführen. Zudem sei die Chancengleichheit nicht nur eine Frage zwischen Männern und Frauen, sondern auch zwischen der sozialen und regionalen Herkunft. Zu erwähnen sei, dass verschiedene andere Kantone, die ihre Verfassung erst nach dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung revidiert hätten, die Chancengleichheit ebenfalls aufgenommen hätten.

Bernhard Achermann lehnt den Antrag ab. Chancengleichheit töne zwar sehr gut, doch frage er sich, wie eine solche Verfassungsbestimmung überhaupt umgesetzt werden könnte. Ein Kind, das in eine Bergbauernfamilie hineingeboren werde, habe nun einmal nicht die gleichen Chancen, wie ein Kind, das in der Stadt Luzern aufwachse. Diese Forderung sei schlicht und einfach nicht umsetzbar.

Moritz Bachmann empfiehlt, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. Die Chancengleichheit sei ein unerschöpfliches Thema. Er warne davor, für alle das gleiche Niveau schaffen zu wollen, weil dadurch kein Wettbewerb mehr möglich wäre. Wichtig sei doch, die Leute am für sie richtigen Ort einzusetzen.

Guido Luternauer findet es müssig, wenn im Jahr 2006 noch immer von den bösen Männern, die immer noch mehr Lohn erhalten, und von den armen Frauen ohne Chance die Rede sei. Es sei endlich an der Zeit, der Realität ins Auge zu sehen. Wenn eine Person, die in der Schweiz wohne, die deutsche Sprache nicht beherrsche, könne sie sicher nicht im Verkauf tätig sein. Wenn eine Person von den schulischen Fähigkeiten her nicht in der Lage sei, einen bestimmten Beruf zu erlernen, habe sie nun einmal auf dem Arbeitsmarkt nicht die gleichen Chancen. Der Staat müsse Rahmenbedingungen schaffen, dass jeder Bürger und jede Bürgerin nach seinen beziehungsweise ihren Fähigkeiten das Leben möglichst selbständig gestalten könne.

An dieser Stelle unterbricht der Rat die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung.

Die Session wird am 13. September 2006, vormittags, fortgesetzt.

Sitzung vom 13. September 2006, vormittagsNr. 449 **Absenzen**Nr. 450 **Wechsel in der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie**

Die SVP-Fraktion schlägt anstelle von Max Vogel als neues Mitglied der RUEK Roland Habermacher, Luzern, vor. Der Rat ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Roland Habermacher ist für den Rest der Amtsdauer gewählt.

Nr. 451 **Zuweisung von Sachgeschäften an ständige Kommissionen (B 162, Dekret Fusionsbeitrag Littau – Luzern)**

Auf Antrag der Geschäftsleitung beschliesst der Rat folgende Kommissionszuweisungen an die Staatspolitische Kommission:

- Änderung des Volksschulbildungsgesetzes (Verselbständigung des Lehrmittelverlags) (B 162)
- Dekret über einen Fusionsbeitrag Luzern – Littau

Nr. 452 **Wahl von Patrick Müller, Horw, als hauptamtlicher Verwaltungsrichter**

Die SVP-Fraktion schlägt als hauptamtlichen Verwaltungsrichter Dr. iur. Patrick Müller, 1962, Rechtsanwalt/Steuerrichter, Horw, vor (anstelle von Thomas Stadelmann). Für diese Wahl werden 79 Stimmzettel ausgeteilt und 79 wieder eingelegt. 12 Stimmzettel sind leer. Gültig sind 67 Stimmzettel. Das absolute Mehr beträgt 34 Stimmen. Auf Patrick Müller entfallen alle 67 Stimmen. Patrick Müller ist damit für den Rest der Amtsdauer 2005 bis 2009 als hauptamtlicher Verwaltungsrichter gewählt.

Nr. 453 **Wahl von Roger Fuchs, Luzern, als vollamtlicher Untersuchungsrichter**

Für die Wahl eines vollamtlichen Untersuchungsrichters anstelle von Adi Achermann wird neu lic. iur. Roger Fuchs, 1975, a. o. Untersuchungsrichter, Luzern, vorgeschlagen. Für diese Wahl werden 79 Stimmzettel ausgeteilt und 79 wieder eingelegt. Drei Stimmzettel sind leer. Gültig sind 76 Stimmzettel. Das absolute Mehr beträgt 39 Stimmen. Auf Roger Fuchs entfallen 75 Stimmen, auf Vereinzelte 1 Stimme. Roger Fuchs ist damit für den Rest der Amtsdauer 2004 bis 2008 als vollamtlicher Untersuchungsrichter gewählt.

Nr. 454 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung
der 1. Beratung**

Der Rat nimmt die an der gestrigen Sitzung unterbrochene 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung wieder auf.

§ 12 Absatz 4 (neu)

Der Rat setzt die Beratung zum Antrag der Grünen Fraktion fort, der wie folgt lautet:

«Sie achten darauf, dass die Chancengleichheit aller gewährleistet ist.»

Adrian Borgula setzt sich für den Antrag der Grünen Fraktion ein. Die Gleichstellung von Frau und Mann werde durch die Bundesverfassung rechtlich sichergestellt. Dabei handle es sich um ein individuelles Recht. Beim vorliegenden Antrag gehe es aber nicht darum. Dieser Antrag richte sich nämlich primär an die staatliche Tätigkeit respektive die Art, wie die Aufgaben zu erfüllen seien. Es gehe also darum, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner bei ihrer Entfaltung die gleichen Chancen haben sollten. Der Staat solle bei seiner Tätigkeit dafür sorgen, dass alle Personen den Zugang zu den Leistungen bei gleicher Ausgangslage haben. Niemand sollte aufgrund seines Geschlechts, seiner Herkunft oder seiner finanziellen Situation benachteiligt werden. Die Chancengleichheit stehe am Anfang eines Prozesses. Ob sie individuell genutzt werde, sei ein anderer Punkt. In diesem Sinn gehe es also nicht um eine Gleichmacherei. Im Notfall müsse der Staat darauf achten, dass die Chancen, beispielsweise in der Bildung durch Stipendien, ausgeglichen seien.

Erna Müller erklärt, dass die Antragstellenden nicht nur von einer Chancengleichheit zwischen Mann und Frau, sondern von einer Chancengleichheit aller sprechen würden. Für sie seien dies Kinder und Eltern schweizerischer und ausländischer Herkunft, Frauen und Männer, Erwerbstätige, Familientätige, ehrenamtlich Tätige, also Menschen, die in diesem Kanton leben, arbeiten und auch Steuern bezahlen. Weil die Spezialkommission Kantonsverfassung diesen Antrag so noch nicht diskutiert habe, rege sie an, diesen zur Beratung in die Kommission zurückzunehmen. Unter Umständen werde sich zeigen, dass etliche Ansätze des Antrags bereits in die neue Kantonsverfassung eingeflossen seien. Aus ihrer Sicht sei ein Teil der Forderungen in § 12 Absatz 2 nämlich bereits verwirklicht. Sie stelle auch fest, dass die Chancengleichheit «in alle Himmelsrichtungen» interpretiert werde. Allenfalls müsste dieser Begriff in «Startchance für alle» umbenannt werden.

Peter Unternährer bestätigt, dass das Streben nach Chancengleichheit legitim und absolut verständlich sei. Dagegen werde die Umsetzung wahrscheinlich auch weiterhin ein Wunschtraum bleiben. Die Chancengleichheit könne nicht auf die Geschlechterfrage, nicht auf die Herkunft, nicht auf die Bildung und nicht einmal auf die Qualifikation der einzelnen Personen reduziert werden. Im Prinzip wüssten es alle, dass die Chancengleichheit sehr viel auch mit Individualität zu tun habe. Entscheidungsträger und Führungsverantwortliche müssten dafür offen sein. Wenn sie es nicht seien, könne die Chancengleichheit weder verordnet noch befohlen und auch nicht in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden. Fakt sei doch, dass selbst bei einer bestqualifizierten Person plausible Gründe zu finden seien, um sie übergehen zu können. Zu berücksichtigen seien auch die zentralen Bedürfnisse der Entscheidungsträ-

ger, die nach oben Rechenschaft ablegen müssten. Die Chancengleichheit sei also in irgendwelcher Form immer von den Entscheidungsverantwortlichen abhängig. Seiner Ansicht nach müsse das Ideal der Chancengleichheit in den Köpfen der Gesellschaft wachsen. Dazu müsse jedoch der richtige Zeitgeist vorhanden sein. Der Antrag sei ein untauglicher Versuch, etwas zu erreichen, das so in Tat und Wahrheit gar nicht erreicht werden könne.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass die Chancengleichheit ein Ziel sei. Chancengleichheit habe auch sehr viel mit sozialem Frieden zu tun. Die Frage sei einzig, ob sie in der Verfassung niedergeschrieben werden solle oder nicht. Die Regierung sei der Ansicht, dass sie nicht in die Kantonsverfassung gehöre. Zum einen sei sie im Zweckartikel der Bundesverfassung enthalten. Zum andern gehe die niedergeschriebene Rechtsgleichheit rechtlich fast ebenso weit wie die Chancengleichheit.

Der Kommissionspräsident der Spezialkommission Kantonsverfassung, Albert Mattmann, ist nicht bereit, diesen Antrag in die Kommission zurückzunehmen. Es handle sich um die Festschreibung eines einzelnen Ziels respektive eines einzelnen Grundrechts, was dem Grundkonzept der Kantonsverfassung zuwiderlaufe. Daher ersuche er den Rat, über den Antrag abzustimmen.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab.

§ 12a Erfüllung der Aufgaben lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«¹ Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst.

² Der Kanton erfüllt seine Aufgaben dezentral, wenn sie sich dafür eignen und der wirtschaftliche Einsatz der Mittel es erlaubt.»

§ 13 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 14

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Adrian Borgula die folgende Fassung: «Die Aufgaben sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und ausreichend sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden.» Die Grüne Fraktion gehe davon aus, dass nach wie vor das Primat der Leistungen vor der Finanzierung gelten sollte. Sie vertrete die Ansicht, dass in der Kantonsverfassung keine einseitige Überprüfung angesetzt werden sollte. Diese Stossrichtung sei jedoch spürbar. Die Problematik bestehe darin, dass in der Kantonsverfassung nur Aufgabenfelder definiert würden. Aufgabenfelder könnten als Ganzes in dem Sinn überprüft werden, ob der Kanton oder die Gemeinden beispielsweise Aufgaben im Bereich des Sports oder der Bildung grundsätzlich als Aufgabe wahrnehmen. Im vorliegenden Paragraphen seien auch die Tiefe und der Umfang der Aufgabenerfüllung mitgemeint. Selbstverständlich sei die regelmässige Überprüfung der Staatstätigkeit richtig, doch wenn die Kantonsverfassung auf eine Gültigkeitsdauer von mindestens 50 Jahren ausgelegt sein solle, müsste in dieser Überprüfung auch enthalten sein, ob eine Aufgabe überhaupt noch notwendig sei, ob sie ausreichend erfüllt werde oder ob allenfalls eine neue Aufgabe zu übernehmen sei. Die Grüne Fraktion denke dabei beispielsweise an gravierende Umweltprobleme, an zunehmende soziale Spannungen oder an die Delegation von Aufgaben des

Bundes an die Kantone. Wenn eine Aufgabe als notwendig erachtet werde, müsste auch die Finanzierung sichergestellt werden. Klar sei, dass die Art der Finanzierung zu überprüfen sei. Bei Ablehnung des Antrags der Grünen Fraktion empfehle er, den Streichungsantrag der SP-Fraktion zu unterstützen.

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Lotti Stadelmann, den § 14 zu streichen. In § 12a Absatz 1 werde festgehalten, dass Kanton und Gemeinden ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst erfüllen sollen. Gestützt darauf habe sich die SP-Fraktion gefragt, ob sich § 14 durch diese Formulierung nicht erübrige. Nur eine Überprüfung zeige nämlich, ob eine Aufgabe wirksam und kostenbewusst erfüllt worden sei. Wenn der Grosse Rat den Streichungsantrag ablehne, sollte § 14 zumindest im Sinn des Antrags der Grünen Fraktion mit dem Wort «ausreichend» ergänzt werden. Gestützt darauf würde überprüft, ob nebst der Wirksamkeit und dem Kostenbewusstsein eine Leistung ausreichend oder überhaupt noch nötig sei.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung stellt der Kommissionspräsident Albert Mattmann fest, dass in der Kommission weder ein Ergänzungs- noch ein Streichungsantrag gestellt worden sei. Somit könne davon ausgegangen werden, dass die Kommission den § 14 gemäss Entwurf des Regierungsrates gutheisse. In § 12a werde festgehalten, wie der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben zu erfüllen haben. In § 14 werde dagegen ausgesagt, dass die Aufgabenerfüllung und die Aufgaben, die der Kanton und die Gemeinden erfüllen, regelmässig zu überprüfen seien. Seiner Ansicht nach sei dies nicht das Gleiche. Daher empfehle er, beide Anträge abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, sowohl den Ergänzungs- als auch den Streichungsantrag abzulehnen. Zum Ergänzungsantrag der Grünen Fraktion halte die Regierung fest, dass der Begriff «ausreichend» sehr breit zu verstehen sei. Eine staatliche Aufgabe müsse im öffentlichen Interesse liegen, und staatliches Handeln müsse verhältnismässig sein. Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit sowie das Subsidiaritätsprinzip bestimmten das Ausmass der staatlichen Aufgaben. Dies werde bereits in § 2 Absätze 1 und 2 sowie in § 3a ausgesagt. Die Regierung sei überzeugt, dass diese Bestimmung einem modernen Staatsverständnis entspreche. Die öffentliche Hand habe periodisch zu hinterfragen, welche Leistungen sie erbringe und auf welche Art diese Leistungen erbracht werden. Die Kantonsverfassung lasse aber die Art und Weise der Leistungsüberprüfung offen, was mit dem Controlling im Sinn von WOV gut funktioniere.

In einem Eventualantrag zieht der Rat den Kommissionsantrag dem Antrag der Grünen Fraktion vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Streichungsantrag der SP-Fraktion ab. § 14 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 14a (neu)

Im Namen der CVP-Fraktion beantragt Leo Müller den folgenden neuen § 14a:

«Regalien und Monopole

Der Kanton kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, durch Gesetz Monopole begründen und ausüben. Ihm stehen nach Gesetz die Regalien zu.» Es gehe nicht darum, ein neues Recht zu begründen, sondern die bestehenden Monopole und Regalien in der Verfassung festzuschreiben. Gemäss Artikel 94 Absatz 4 der Bun-

desverfassung müssten Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit geregelt werden. Sie müssten insbesondere durch kantonale Regalrechte begründet werden, weil der Staat nicht einfach von sich aus etwas tun könne. Für die CVP-Fraktion stelle sich daher die Frage, ob eine Grundlage ausreiche, wenn sie lediglich auf Gesetzebene formuliert sei. Sie meine, dass es sich hier um wichtige und markante Einschränkungen handle, die auf Verfassungsebene geregelt werden sollten. Zu beachten sei, dass auch viele andere Kantone solche Regelungen in ihren Kantonsverfassungen hätten.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, diesen Antrag abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit habe die Ansicht vertreten, dass in der Kantonsverfassung keine derartige Regelung nötig sei, weil die Bundesgesetzgebung klar sei. Wenn der Grosse Rat diesen Antrag dennoch gutheissen würde, müsste allenfalls geprüft werden, ob die Platzierung im Anschluss an die Aufgabenerfüllung, wie sie hier vorgeschlagen werde, richtig wäre.

Peter Lerch lehnt den Antrag ab, weil eine Regelung auf Verfassungsstufe nicht nötig sei. Seiner Ansicht nach handle es sich bei diesem Antrag um eine Ermächtigung, durch Gesetze Monopole zu begründen. Aufgrund der Bundesgesetzgebung stehe diese Ermächtigung den Kantonen aber so oder so zu. Komme dazu, dass die Voraussetzungen im Antrag nicht vollständig umschrieben seien. Notwendig sei nicht nur das öffentliche Interesse, sondern auch die Verhältnismässigkeit. Er teile zwar die Meinung, dass dieses Anliegen grundsätzlich verfassungswürdig wäre; allerdings nur, wenn der Grosse Rat eine Vollverfassung erlassen würde. Die Mehrheit des Rates trete aber für eine Rumpfverfassung ein, die insbesondere keine Informationen über bestehende staatliche Tätigkeiten enthalten solle.

Walter Häcki lehnt den Antrag ebenfalls ab. Hier stelle sich die Frage, ob der Kanton Luzern eine moderne Kantonsverfassung wolle. Eine Zustimmung zu diesem Antrag würde eher in die Gegenrichtung zeigen.

Stefan Wassmer empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Rein rechtlich sei eine solche Regelung auf Verfassungsstufe nicht nötig.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Zum einen reiche die Regelung auf Gesetzesstufe aus. Zum andern passe dieser Antrag nicht zum Modell des knappen Aufgabenteils der Kantonsverfassung.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab.

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Odilo Abgottspon den folgenden neuen § 14a:

«*Datenschutz*

¹ Kanton und Gemeinden stellen in ihrem Handeln den Datenschutz sicher.

² Jede Person hat das Recht in die Einsicht der eigenen Daten und kann verlangen, dass unrichtige Daten korrigiert werden.» Eine solche Bestimmung in der Verfassung sei trotz des Datenschutzgesetzes nötig, weil immer mehr elektronische Daten das staatliche Handeln beherrschen und durchdringen würden. Dieser Bereich habe sich in den letzten 20 Jahren grundlegend verändert. Die Verwaltung sei inzwischen völlig von diesen Instrumenten abhängig. Diese Gesamtentwicklung habe zwar

viele Vorteile, doch berge sie ebenso Gefahren in sich. Der vorliegende Verfassungsentwurf gehe nicht auf diese Entwicklung ein. Eine bürgernahe und bürgergerechte Verfassung brauche jedoch aus der Sicht der SP-Fraktion eine Bestimmung zum Datenschutz. Das Datenschutzgesetz werde sich dann auf diese Bestimmung abstützen können.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag der Kommission nicht vorgelegt worden sei. Trotzdem empfehle er, diesen Antrag abzulehnen. Es handle sich um einen Themenbereich, der in andern eidgenössischen und kantonalen Erlassen sehr ausführlich geregelt sei.

Katharina Meile unterstützt den Antrag der SP-Fraktion. Sie finde es wichtig und richtig, den Datenschutz immer wieder hervorzuheben. Der Datenschutz sei aktuell, und es handle sich um eine Kantonsaufgabe. Deshalb erachte sie diesen als verfassungswürdig. Zudem enthalte der Antrag das Recht auf die Einsicht in die eigenen Daten und auf die Korrektur unrichtiger Daten. Die Bundesverfassung garantiere diese beiden Rechte nicht, sondern lediglich den Schutz vor Missbrauch. Sie frage sich, wie ein Schutz vor Missbrauch überhaupt möglich sei, ohne dass eine Person wisse, was überhaupt über sie vermerkt sei. Ein Einsichtsrecht könnte Abhilfe schaffen.

Leo Müller lehnt den Antrag ab. Unverständlich sei für ihn, wenn bei einem Antrag damit argumentiert werde, dass er nicht nötig sei und dies beim nächsten Antrag offensichtlich nicht mehr gelte.

Peter Lerch setzt sich für den Antrag der SP-Fraktion ein. Zu beachten sei, dass mit dem Antrag zu den Regalien und Monopolen nichts Neues geschaffen worden wäre. Dagegen enthalte der Antrag zum Datenschutz zwei grundrechtliche Aspekte. Zwar gebe es eine Bundesgerichtspraxis, doch leite diese nur unter bestimmten Voraussetzungen die Einsichtnahme in die eigenen Daten und die Korrektur unrichtiger Daten aus der Bundesverfassung ab.

Hans Peter teilt die Meinung, dass dieses Anliegen nicht in der Kantonsverfassung, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln sei. Deshalb sei dieser Antrag abzulehnen.

Walter Häcki lehnt den Antrag ebenfalls ab. Der vorliegende Verfassungsentwurf enthalte Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz und zum Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern. Gestützt auf diese Bestimmungen sei es möglich, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig sein zu können.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Der Datenschutz sei sehr wichtig, weil es dabei um die persönliche Freiheit jedes Einzelnen gehe. Er sei jedoch Teil des Grundrechts auf persönliche Freiheit, wie dieses in Artikel 13 der Bundesverfassung enthalten sei. Bei den Grundrechten werde integral auf die Grundrechtsordnung der Bundesverfassung hingewiesen. Somit sei eine Bestimmung in der Kantonsverfassung nicht notwendig. Komme dazu, dass der Datenschutz mit dem Beitritt zu Schengen-Dublin noch verstärkt werde. Eine Botschaft rund um den Datenschutz sei zurzeit in der Vernehmlassung. Der Grosse Rat werde also noch die Möglichkeit haben, auf Gesetzesstufe über den Datenschutz, seine Bedeutung und seine Unabhängigkeit zu diskutieren.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab.

§ 15

Im Namen der SP-Fraktion stellt Pascal Ludin den folgenden Antrag: «Das Stimmrecht steht allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton Luzern politischen Wohnsitz haben und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.» Auch wenn die neue Kantonsverfassung voraussichtlich nicht mehr 130 Jahre lang gelten werde, müsse sie auf gesellschaftliche Veränderungen Rücksicht nehmen. Die jetzige Chance sollte genutzt werden, um auch junge Mitbürgerinnen und Mitbürger in das politische Leben einzubeziehen. Die tiefe Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen sei für die SP-Fraktion ein Grund, sich zu überlegen, ob für das politische Interesse der jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger genug getan werde. Persönlich lasse er das Argument nicht gelten, dass bei Senkung des Stimmrechtsalters die Wahl- und Stimmbeteiligung noch tiefer wäre. Seiner Ansicht nach gehe es hier um eine grundlegende Haltung. Durch die Lehrpläne an den Schulen seien die Jugendlichen stark in das politische Leben einbezogen. Wichtig wäre, diesen Elan der politischen Bildung zu nutzen, um das Interesse an der Politik erhalten zu können. Zwar könne es gewisse juristische Probleme geben, wenn das aktive und passive Wahlrecht an Jugendliche erteilt werde. Es kämen vor allem praktische Fragen auf, wer beispielsweise die offiziellen Dokumente für eine 17-jährige Gemeinderätin oder einen 17-jährigen Gemeinderat unterschreiben würde. Er meine jedoch, dass in einem ersten Schritt eine Grundsatzdiskussion stattfinden sollte. In einem zweiten Schritt könnte dann noch diskutiert werden, ob es eventuell nur um das aktive Stimmrecht gehen solle.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Patrick Graf für diesen Antrag ein. Die Statistik zeige, dass die Wahlbeteiligung bei den jüngsten Wahlberechtigten am tiefsten sei und dass sie mit steigendem Alter laufend zunehme. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass ein tieferes Stimmrechtsalter darum keinen Sinn mache und auch kein Bedürfnis sei. Die Grüne Fraktion finde gerade das Gegenteil richtig und notwendig. Wenn zum Beispiel die Beteiligung der Frauen in der Politik tiefer sei als diejenige der Männer, sei dies auch kein Grund, das Frauenstimmrecht wieder abzuschaffen. Es sei vielmehr ein Grund, den Frauen den Zugang zur Politik zu erleichtern. Genau gleich sei es mit den Jugendlichen. Je früher sie mitbestimmen könnten, desto früher würden sie sich auch mit der Politik befassen. Damit steige auch das Interesse. Es brauche Zeit, um etwas so Kompliziertes, manchmal auch Langweiliges zu verstehen. Auch in Zukunft dürften sich nicht alle für Politik interessieren, doch sei dies noch lange kein Grund, den politisch interessierten 16- und 17-Jährigen den Zugang zur Politik zu verwehren. Vielleicht könnten gerade sie auch ältere Wahlberechtigte anstecken, und zwar mit ihren neuen und unkonventionellen Ideen. Das sei es doch, was der Politik oft fehle.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission begründe ihre Ablehnung vor allem damit, dass die Mündigkeit und damit die Rechte und Pflichten mit 18 Jahren anfallen würden. Auch beim Bund gelte das Stimmrechtsalter 18. Es sollte keine kantonale Sonderstellung geschaffen werden. Ferner habe das Vernehmlassungsverfahren ein klares Bild zur Beibehaltung des Stimmrechtsalters 18 ergeben. Selbst die Jungen würden nicht hinter dem Stimmrechtsalter 16 stehen.

Heidi Duss lehnt den Antrag ab. Die Möglichkeit, motivierte Jugendliche durch die Herabsetzung des Stimmrechtsalters in den politischen Prozess einzubinden,

möge auf den ersten Blick verlockend sein. Auf den zweiten Blick zeige sich jedoch, dass diesem Begehren ein grosser Pferdefuss anhafte. Jugendliche seien mit 18 Jahren mündig. Wenn auch die Möglichkeit, dass ein noch nicht mündiger Jugendlicher zum Gemeinderat gewählt werde, relativ klein sei, bestehe sie doch. Diese Diskrepanz wolle sie nicht. Sie meine, dass den Jugendlichen die Möglichkeit geboten werde sollte, ohne Druck und Zwang ihren Platz in der Politik zu suchen. Zudem sei die Altersgrenze von 16 Jahren eine rein künstliche. Die heutige Lösung sage, dass mit dem Eintritt in die Mündigkeit auch das Stimm- und Wahlrecht gewährt werde. Diese Lösung mache Sinn und gelte auch auf Bundesebene.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ebenfalls ab. Das Vernehmlassungsverfahren zeige deutlich, dass die Direktbetroffenen dies nicht wünschten. Die Entwicklungsphase der Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 20 Jahren verlaufe nicht linear, sondern zwischen 16 und 18 und zwischen 18 und 20 sehr verschieden. Die Entwicklung zwischen dem 18. und 20. Altersjahr sei viel grösser, und das Interesse am öffentlichen Leben wachse ebenfalls entsprechend. Selbstverständlich gebe es immer auch Ausnahmen, doch könne es nicht sein, dass hier etwas geschaffen werde, das gar nicht gewünscht sei.

Damian Meier erklärt, dass er stets das Stimmrechtsalter 16 propagiert habe. Er widerspreche auch der Meinung, dass die Unterschiede zwischen dem 16. und 18. Altersjahr derart frappant seien. Im Vernehmlassungsverfahren habe es dann aber zu diesem Punkt die grösste Opposition gegeben. Nur knapp 15 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten das Stimmrechtsalter 16 befürwortet. Enttäuschend sei, dass dabei vor allem die Jungen ausgesagt hätten, dass sie das Stimmrechtsalter 16 gar nicht wollten. Er frage sich jedoch, ob diese Aussage so relevant sei. Aus seiner staatspolitischen Optik stehe das Stimmrecht all jenen zu, die fähig seien, sich ein Bild zu einer Vorlage zu machen. Er sei überzeugt, dass viele der 16- bis 18-Jährigen diese Fähigkeit hätten, weshalb sich das Stimmrechtsalter 16 lohnen würde. Mit 16 Jahren sei die obligatorische Schulzeit beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die Jugendlichen in Politik unterrichtet worden. Schade sei, wenn für alle Jugendlichen, die Feuer gefangen hätten, eine künstliche Lücke bis zum 18. Altersjahr entstehe. Das einzige gute Gegenargument sei, dass dadurch das Stimmrecht auf Bundesebene mit jenem auf kantonaler Ebene nicht mehr übereinstimmen würde. Mühe habe er aber mit der Behauptung, dass sich Unter-18-Jährige keinen freien Willen bilden könnten. Auch meine er, dass das Stimmrechtsalter 16 für die Jugendlichen eine gewisse Signalwirkung hätte, dass der Kanton Luzern ein moderner Kanton sei.

Daniela Kiener unterstützt den Antrag. Interessierte Jugendliche sollten die Möglichkeit haben, sich am politischen Prozess zu beteiligen. Dabei handle es sich nicht um einen Zwang. Jede und jeder Einzelne könnte danach selbst bestimmen, ob sie oder er von diesem Recht Gebrauch machen möchte. Sie meine, dass alle Jugendlichen, die sich ein wenig für das politische Geschehen interessierten, im Alter von 16 Jahren in der Lage seien, die Zusammenhänge zu erkennen. Auch ältere Menschen könnten bis ins hohe Alter am politischen Prozess teilnehmen. Auch ihnen werde dieses Recht nicht ab einem bestimmten Alter aberkannt. Es könnte aber durchaus sein, dass auch einzelne ältere Menschen die Zusammenhänge nicht mehr ganz erkennen könnten und trotzdem an Abstimmungen teilnähmen. Für sie gehöre das Stimmrechtsalter 16 zu einer modernen und zukunftsgerichteten Verfassung.

Peter Beutler befürwortet den Antrag, obwohl die jungen Leute allzu oft nicht sehr viel über das politische Geschehen wüssten. Er sei überzeugt, dass mit einer Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre weitere Aufgaben auf die Lehrpersonen zukommen würden. Der Bedarf an Aufklärungsarbeit sei gross. Aus dem schulischen Alltag wisse er, dass kaum ein Schüler oder eine Schülerin davon wisse, dass der Grosse Rat zurzeit eine neue Kantonsverfassung berate. Auch frage er sich, weshalb die Kommission nicht nach einem Zwischenweg gesucht habe. So sei es beispielsweise in Berlin möglich, dass 16-Jährige auf der Ebene des Bezirksparlaments wählen könnten.

Walter Häcki lehnt den Antrag ab. Falls auf Bundesebene das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt würde, könnte er einer Senkung auf kantonaler Ebene ebenfalls zustimmen. Auch er stelle fest, dass politisches Denken in dieser Altersgruppe vorhanden sei. Es sei aber nicht Sache des Kantons, sondern Sache der politischen Jungparteien, dieses politische Denken zu fördern und die Jugendlichen in den politischen Prozess einzubeziehen.

Daniel Pflughaupt setzt sich für den Antrag ein. Am Ende der obligatorischen Schulzeit wüssten die Jugendlichen einigermassen, wie das politische System auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene funktioniere. Das Stimmrechtsalter 16 würde allen interessierten Jugendlichen ermöglichen, sich effektiv in den politischen Prozess einzubringen. Es entspreche sicher auch der Absicht für die Investitionen in das Schulsystem, dass die Jugendlichen ihr Wissen in der Politik übergangslos anwenden könnten.

Isabel Isenschmid erachtet es als wichtig, dass alle Lernenden einen guten und spannenden Staatskundeunterricht erhalten. Selbstverständlich müsste dieser Unterricht immer an aktuelle Geschehnisse angepasst sein. Das Ziel sollte sein, alles dafür zu tun, dass die 18-Jährigen motiviert an ihrer ersten Abstimmung teilnehmen.

Margrit Steinhauser spricht sich für den Antrag aus. Es bestehe eine grosse Chance, die jungen Menschen an den Staat, die Probleme der Gesellschaft und die weltanschaulichen Wurzeln heranzuführen. Als Lehrperson für Staatskundeunterricht habe sie jeweils ein grosses Interesse der Jugendlichen festgestellt, insbesondere auch an der kantonalen Politik. Wichtig sei, dass die Jugendlichen Fragen stellen könnten, um sich später in den politischen Prozess einbringen zu können.

Christian Forster vertritt die Auffassung, dass nicht nur die Schulen gefordert seien. Es sei vor allem auch eine Sache der Gemeinden, die Jugendlichen zu motivieren und in die Politik einzubeziehen.

Peter Lerch setzt sich für den Antrag ein. Seiner Meinung nach könne der Kanton in diesem Bereich seine eigene Politik betreiben. Er brauche also nicht abzuwarten, bis das Stimmrechtsalter 16 auf Bundesebene eingeführt sei.

Heinz Dätwyler lehnt den Antrag ab. Das Stimmrechtsalter 18 sei nach wie vor sinnvoll, weil es damit auch dem Mündigkeitsalter entspreche. Wichtig sei auch die Arbeit der politischen Parteien, welche die Jugendlichen auf ihrem Weg in die Politik begleiten sollten.

Karl Ronner lehnt den Antrag ebenfalls ab. Im Hinblick auf diese Beratung habe er in seinem Umfeld Unter-18-Jährige zum Stimmrechtsalter 16 befragt. Dabei habe er festgestellt, dass dies der grösste Teil der Jugendlichen gar nicht wünsche.

Im Namen des Regierungsrates teilt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli die Meinung, dass es 16-Jährige gebe, die durchaus in der Lage seien, am politischen Prozess teilzunehmen. Es gebe aber sicher auch über 20-Jährige, die dazu weniger in der Lage seien. Die Regierung habe sich deshalb auch hier dem Grundsatz verschrieben, die Ergebnisse der Vernehmlassung ernst zu nehmen. Die bisherige politische Debatte habe gezeigt, dass eine Herabsetzung des Stimmrechtsalters chancenlos wäre. Immer wieder sei der Zusammenhang mit dem Mündigkeitsalter eingebracht worden. Dazu kämen die Vorbehalte zum Passivwahlrecht sowie das relativ kleine Interesse der Jugendlichen selbst, die das Stimmrechtsalter 16 nicht als dringend oder zwingend notwendig empfunden hätten.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 15 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 15 Variante: zusätzlich Absatz 2

Im Namen der CVP-Fraktion beantragt Leo Müller, die von der Regierung vorgeschlagene Variante für einen zusätzlichen Absatz 2 zu streichen. Die CVP-Fraktion lehne es ab, in der Kantonsverfassung für die Gemeinden die Möglichkeit zu schaffen, den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu gewähren. Sie finde es falsch, die Kantonsverfassung mit dieser Variantenabstimmung zu belasten. Schon bei der Beratung des Planungsberichts über die Ausländer- und Integrationspolitik (B 103) habe sich gezeigt, dass ein Ausländerstimmrecht zurzeit politisch keine Chance hätte. Die CVP-Fraktion meine, dass eine solche Thematik losgelöst von der Kantonsverfassung diskutiert werden sollte, sofern dies gewünscht werde.

Im Namen der FDP-Fraktion setzt sich Stefan Wassmer für den Streichungsantrag ein. Auch die FDP-Fraktion sei gegen eine Variantenabstimmung. Sie halte ausdrücklich fest, dass das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzig und allein der Abschluss einer erfolgreichen Integration sein könne. Der Abschluss einer erfolgreichen Integration sei der Erwerb des Bürgerrechts in einer Gemeinde. Erfreulicherweise hätten sich die Diskussionen rund um die Einbürgerungen endlich etwas gelegt, indem viele Gemeinden eine eigene, erfolgreiche Einbürgerungspraxis installiert hätten.

Im Namen der SVP-Fraktion unterstützt Walter Häcki den Streichungsantrag ebenfalls. Die SVP-Fraktion vertrete die Auffassung, dass Variantenabstimmungen nur dann sinnvoll seien, wenn Regierung und Parlament nicht abschliessend entscheiden wollten und es dem Stimmbürger überliessen, einen Entscheid zu treffen. Im Zusammenhang mit der Kantonsverfassung wäre eine Variantenabstimmung ein Unsicherheitsfaktor. Der Grosse Rat sollte sich bemühen, eine klare Verfassung vorzulegen, die in der Volksabstimmung Bestand haben könne. Auch habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass das Stimmmvolk mit Variantenabstimmungen überfordert sei.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass die Kommission diesen Streichungsantrag mit 9 zu 8 Stimmen abgelehnt habe. Als Hauptargument für die Variantenabstimmung sei angeführt worden, dass das Ausländerstimmrecht nun schon jahrelang intensiv diskutiert werde. Nun sollte die Möglichkeit wahrgenommen werden, darüber einen demo-

kratischen Entscheid zu fällen. Weiter sei auf das Ausländer- und Integrationsleitbild sowie auf die Gemeindeautonomie hingewiesen worden. Zu beachten sei, dass der Abstimmungstext der Variante im Verfassungstext, wie er den Stimmberechtigten vorgelegt werde, nicht enthalten sei. Dieser Variantentext würde also aus der Kantonsverfassung herausgenommen. Es wären demnach zwei separate Abstimmungsfragen zu beantworten. Die erste Abstimmungsfrage könnte beispielsweise lauten: «Wollen Sie die Kantonsverfassung annehmen?» Die zweite Abstimmungsfrage würde lauten: «Wenn die Verfassung angenommen wird, wollen Sie die Möglichkeit, das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene einzuführen, annehmen?» Beide Abstimmungsfragen könnten dann mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Peter Beutler weist darauf hin, dass beinahe die ganze Romandie das Ausländerstimmrecht auf kommunaler Ebene kenne. In vielen Exekutiven und kommunalen Legislativen seien Ausländer vertreten, was bestens funktioniere. Auch die FDP Schweiz habe genau das, was in § 15 Absatz 2 als Variante stehe, empfohlen. Mit dem Streichungsantrag habe er ausgesprochen Mühe. Offensichtlich handle es sich immer noch um ein Tabu-Thema, über das nicht gesprochen werden solle und über das das Volk nicht entscheiden dürfe. Rund 20 Prozent der Bevölkerung seien Ausländerinnen und Ausländer, die hier arbeiteten und Steuern bezahlten. Es sei sehr einfach zu sagen, dass sich diese Leute einbürgern lassen sollten. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass die Einbürgerungshürden derart hoch seien, dass eine Einbürgerung gar nicht so einfach sei.

Sibylle Lehmann lehnt den Streichungsantrag ab. Die Gemeinden sollten die Möglichkeit erhalten, das Ausländerstimmrecht einzuführen oder eben auch nicht. Die Rechte der Gemeinden, die der Grosse Rat immer betone, sollten in dieser Frage nun plötzlich beschnitten werden. Das Argument, dass die Zeit dafür nicht reif sei, sei unverständlich. Die geltende Staatsverfassung sei über 130 Jahre alt. Auch bei der Erarbeitung dieser Verfassung habe der Verfassungsrat kaum gewusst, wann ein Thema politisch reif sein werde. Selbst wenn dieses Argument richtig wäre, meine sie, dass der Grosse Rat die Kantonsverfassung nicht nur für heute und morgen, sondern zumindest für die nächsten Jahrzehnte erarbeiten sollte. Innerhalb dieser Zeitspanne dürfte auch die Zeit für das Ausländerstimmrecht reif werden. Andere Kantone und Gemeinden seien dem Kanton Luzern in dieser Sache bereits heute einen grossen Schritt voraus. Im Weiteren sei sie überzeugt, dass Integration dort beginne, wo eine Person wohne und lebe. Zahlreiche niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer seien Teil der Gesellschaft. Genau diesen sollten die Gemeinden das Stimmrecht auf kommunaler Ebene einräumen können, wenn sie dies möchten.

Erna Müller empfiehlt, den Streichungsantrag abzulehnen. Während die Regierungsrätliche Verfassungskommission in ihrem Entwurf noch mehrere Variantenabstimmungen vorgesehen habe, bleibe nach der Vernehmlassung und der Vorberatung durch die Spezialkommission einzig die Variantenabstimmung über die Möglichkeit für die Gemeinden, den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu gewähren. Sie meine, dass den Stimmberechtigten diese Variantenabstimmung durchaus zuzumuten sei. Bereits bei der Beratung des Planungsberichts über die Ausländer- und Integrationspolitik seien grosse Bedenken geäussert worden, diese Frage im Rahmen der Verfassungsrevision überhaupt zu beraten. Erstaunlich

finde sie, dass nach dieser Zeit immer noch die genau gleichen Bedenken geäussert würden, zumal es bei dieser Variantenabstimmung nicht um die Einführung des Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene gehe. Vielmehr gehe es darum, dass die Stimmberechtigten sich dazu äussern dürften, ob die Gemeinden ermächtigt werden sollen, in eigener Souveränität diesen Schritt zu vollziehen. Falls die Stimmbevölkerung zu dieser Variante Nein sagen würde, wäre die Diskussion wohl für einige Jahre vom Tisch. Wenn sie aber Ja sage, dann habe noch keine einzige Ausländerin oder kein einziger Ausländer das Stimmrecht erhalten. Wenn die Gemeinden danach von sich aus nicht aktiv würden, werde alles beim Alten bleiben. Wenn sie aber aktiv würden, kenne die Demokratie eine weitere Hürde. Erst wenn die Gemeindebevölkerung dazu Ja sagen würde, würde das neue Recht gelten. Deshalb frage sie sich, wozu die vorausehende und behindernde Ängstlichkeit gut sein solle.

Felicitas Zopfi lehnt den Streichungsantrag ab. Wer Steuern bezahle und auch sonst seine Bürgerpflichten erfülle, sollte auch ein Mitbestimmungsrecht haben. Die Beteiligung am kommunalen Leben fördere die Integration und die gegenseitige Verständigung. Sie frage sich daher, weshalb die bürgerlichen Parteien diese Variantenabstimmung nicht zulassen wollten. Dadurch wäre die Kantonsverfassung in keiner Art und Weise gefährdet, da dazu separat abgestimmt würde. Mit dem § 15 Absatz 2 gehe es einzig darum, die Möglichkeit zu schaffen, auf Gemeindeebene das Ausländerstimmrecht einführen zu können. Unmöglich sei, das Ausländerstimmrecht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg einzuführen, weil dazu immer eine Volksabstimmung nötig sein werde.

Patrick Graf appelliert an den Rat, den Streichungsantrag abzulehnen. Er sei erstaunt über die Angst des Grossen Rates vor dem Volk. Er erinnere sich noch gut an die Beratung des Gemeindegesetzes, wo die Gemeindeautonomie von allen drei bürgerlichen Parteien immer als allerhöchstes Gut gepriesen worden sei. Genau die gleichen Parteien wollten nun den Gemeinden die Möglichkeit verwehren, das Ausländerstimmrecht auch nur zu diskutieren. Seiner Ansicht nach sollte der Grosse Rat nicht mit Angst politisieren. Vielmehr sollte er der Bevölkerung und den Gemeinden ermöglichen, in dieser Sache selbst zu entscheiden.

Peter Lerch lehnt den Streichungsantrag ab. Die Verbindung von Stimmrecht und Einbürgerung erachte er als problematisch, weil auf kommunaler Ebene für die Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Pflichten wie für die Schweizer Bevölkerung bestünden. Deshalb sollte den Ausländerinnen und Ausländern auch eine Mitbestimmung gewährt werden. Zu beachten sei, dass der Anteil von deutschen und österreichischen Staatsbürgern in der Schweiz allgemein stark zunehme. Dieser Teil der ausländischen Bevölkerung hätte aufgrund der Sprache schon sehr bald die Möglichkeit, an Abstimmungen teilnehmen zu können oder gar Gemeinderatsmandate auszuüben. Komme dazu, dass sich die Schweiz immer mehr zu einer Insel in Europa entwickle. Seit dem Jahr 1992 hätten EU-Bürger in jedem Land der EU auf kommunaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht. In einigen europäischen Ländern bestehe sogar ein Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene für alle Ausländerinnen und Ausländer. Dagegen seien es in der Schweiz bisher acht Kantone, die das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene ermöglichen.

Herbert Widmer setzt sich für den Streichungsantrag ein. Er schätze die welsche Bevölkerung sehr, doch meine er, dass sie ein wenig anders denke als die Luzerner

Bevölkerung. Der Entscheid der FDP Schweiz zum Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene sei sehr knapp ausgefallen, und dieser Entscheid sei zudem durch den Austragungsort Murten beeinflusst worden. Persönlich wünsche er sich eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Einbürgerungen. Er finde es richtig, wenn gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert würden, doch sollten sie das Stimm- und Wahlrecht nicht vor der Einbürgerung erhalten.

Margrit Steinhauser appelliert an den Rat, den Streichungsantrag abzulehnen. Sie verstehe nicht, dass der Grosse Rat die vorgeschlagene Variantenabstimmung nicht zulassen wolle. Keine Gemeinde müsste danach das Stimm- und Wahlrecht einführen, wenn sie überzeugt sei, dass das für sie nicht gut sei.

Guido Luternauer befürwortet den Streichungsantrag. Wenn schon von der Romandie gesprochen werde, müsste ehrlicherweise auch gesagt werden, dass der Kanton Neuenburg eine von den linken Parteien eingereichte Initiative für das Ausländerstimmrecht mit rund 56 Prozent abgelehnt habe. Danach habe es das Parlament fertig gebracht, das Ausländerstimmrecht in eine neue Verfassung hineinzuzwängen. In der Volksabstimmung habe das Stimmvolk der Verfassung knapp zugestimmt. Auch im Kanton Luzern stehe es den linken Parteien frei, zu dieser Thematik eine Volksinitiative zu lancieren. Wenn dieses Anliegen der Bevölkerung «so stark unter den Nägeln brenne», sollten die erforderlichen Unterschriften innert kürzester Zeit gesammelt sein. Danach könnten die Stimmberechtigten darüber abstimmen. Er lehne es aber vehement ab, die Möglichkeit zur Gewährung des Ausländerstimmrechts am Volk vorbeizumogeln. Auch frage er sich, in wie vielen Sprachen beispielsweise die Gemeinde Emmen mit 70 verschiedenen Nationen eine Abstimmungsbotschaft herausgeben müsste. Er teile daher die Meinung, dass das Stimm- und Wahlrecht der Abschluss der Integration und damit der Einbürgerung sei.

Peter Schilliger unterstützt den Streichungsantrag. Er wehre sich gegen eine Variantenabstimmung. Richtig sei, die Stimmberechtigten einzig und allein über die neue Verfassung abstimmen zu lassen und nicht gleichzeitig über eine Ausländerfrage. Tatsache sei nämlich, dass sich sehr viele niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer einbürgern lassen könnten, wenn sie dies möchten. Da sie aber freiwillig darauf verzichteten, sollten sie auch kein Stimm- und Wahlrecht haben.

Marlis Roos wehrt sich gegen den Vorwurf, dass die bürgerliche Ratseite Angst davor habe, ein Tabu-Thema zu diskutieren. Sie habe weder Angst vor dem Volk noch handle es sich um ein Tabu-Thema, doch sei es eine Tatsache, dass sich die neue Kantonsverfassung viel zu stark auf diese Thematik fokussieren würde. Auch die CVP bemühe sich um die Integration. Die beste Integration sei nach wie vor der Erwerb des Schweizerpasses. Sie begrüsse es, wenn sich Ausländerinnen und Ausländer einbürgern liessen, weil der Weg zu dieser Einbürgerung ein sehr wichtiger Weg sei. Dieser Weg müsse ein erstrebenswertes Ziel haben. Das Ziel sei die Belohnung, dass die eingebürgerte Person mit sämtlichen staatsbürgerlichen Rechten ausgestattet werde.

Hans Luternauer bestreitet nicht, dass erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls Steuern bezahlen. Der Unterschied zur schweizerischen Bevölkerung bestehe aber darin, dass diese viele weitere Pflichten zu erfüllen habe. Er denke dabei beispielsweise an die Dienst- und Zivilschutzpflicht der Männer.

Peter Beutler teilt die Meinung, dass sich Ausländerinnen und Ausländer integrieren sollten. Er teile ebenso die Meinung, dass die Abstimmungsunterlagen nicht in mehreren Sprachen, sondern in der deutschen Sprache abzufassen seien.

Trix Dettling zweifelt daran, dass der Grosse Rat immer so genau wisse, was die Luzerner Stimmberechtigten möchten. Sie meine, dass er sich schon mehr als einmal getäuscht habe. Deshalb sollte er die Variantenabstimmung zulassen. So könnte das Volk darüber befinden, ob es den Gemeinden ermöglichen wolle, den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu gewähren.

Peter Lerch bemerkt, dass im Kanton Neuenburg das Ausländerstimmrecht schon seit langem bestehe. Es handle sich dabei also nicht um eine «Überrumpelung» des Volkes, die kürzlich stattgefunden habe.

Patrick Graf ist überzeugt, dass die Abstimmungsunterlagen mit oder ohne Ausländerstimmrecht auch weiterhin in deutscher Sprache abgefasst würden.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Streichungsantrag abzulehnen. Die Regierung stelle fest, dass die Meinungen zu dieser Frage stark auseinander gingen. Dies dürfte auch beim Volk so sein. Die Frage des Inhalts stehe jedoch heute nicht zur Diskussion. Der Grosse Rat habe einzig darüber zu entscheiden, ob er diese Frage dem Volk unterbreiten wolle oder nicht. Nach Ansicht der Regierung gehöre eine derart schwierige politische Frage vor das Volk. Sie frage sich, weshalb nun hier die Gemeindeautonomie plötzlich aufhören sollte, die der Rat mit dem Gemeindegesetz bekräftigt habe. Die Kantonsverfassung sei dadurch nicht gefährdet, weil die Abstimmungsfrage als Variante gestaltet werde.

Giorgio Pardini beantragt, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Der Rat lehnt den Antrag auf Namensaufruf ab. Das nötige Drittel wurde nicht erreicht.

Der Rat stimmt dem Streichungsantrag der CVP-Fraktion zu. Die Variante wird somit gestrichen.

Die §§ 16 und 17 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

An dieser Stelle unterbricht der Rat die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung. Er behandelt den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung (B 158).

Nr. 455 **Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung (B 158). Entwurf, Beratung, Kenntnisnahme, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 22. August 2006 (B 158)

Mit der Motion M 671 verlangte Albert Mattmann namens der Spezialkommission zur Vorberatung der Kantonsverfassung einen Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung. Die Motion wurde am 15. Mai 2006 eröffnet und am 16. Mai 2006 von Ihrem Rat unserem Antrag entsprechend erheblich erklärt. Wir legen den verlangten Planungsbericht hiermit vor.

I. Ausgangslage

Der Kanton Luzern ist nach § 23 der Staatsverfassung von 1875 in fünf Ämter, in Gerichtsbezirke, in Friedensrichterkreise und in Gemeinden gegliedert. Als weiteres Gliederungselement werden in § 45 der Staatsverfassung die Wahlkreise für die Parlamentswahlen erwähnt. Die Ämter und die Unterteilungen in Gerichtsbezirke wurden schon in den vorangehenden Verfassungen geregelt. Als Wahlkreise für den Grossen Rat wurden mit der Einführung des Proporzwahlsystems im Jahr 1909 die Gerichtsbezirke definiert. Anstelle dieser 19 Kreise bilden seit 1933 die heutigen Amtsgerichtskreise die Wahlkreise für die Mitglieder des Grossen Rates. Demgegenüber verringerte sich in letzter Zeit die Zahl der Friedensrichterkreise und der Einwohnergemeinden durch Vereinigungen und reduzierten sich die Gemeindearten durch Zusammenlegung der bisherigen Bürgergemeinden mit den Einwohnergemeinden. Am 1. Januar 2007 wird der Kanton Luzern noch 96 Einwohnergemeinden aufweisen.

Seit der Schaffung der Staatsverfassung von 1875 haben sich die Verhältnisse in Staat und Gesellschaft erheblich geändert. Besonders zu erwähnen sind die Bevölkerungsentwicklung, der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel sowie die Auswirkungen des technischen Fortschritts und die gewachsene Mobilität.

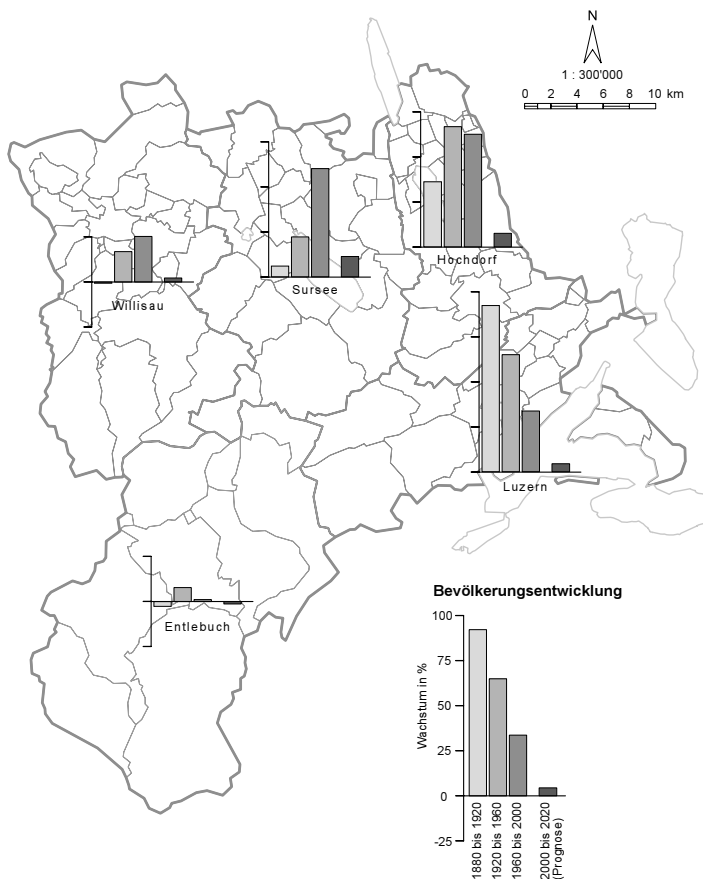
1. Bevölkerungsentwicklung

In der Zeit der Entstehung der Staatsverfassung in den 1880er-Jahren betrug die Einwohnerzahl des Kantons Luzern rund 135 000. Starke Wachstumsphasen in den dreissig Jahren bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs und nach dem Zweiten Weltkrieg bis etwa 1970 liessen die Bevölkerung um beinahe 120 Prozent ansteigen. Zwischen 1970 und 1980 nahm die Bevölkerungszahl von 290 000 auf 296 000 nur noch wenig zu. Das Wachstum beschleunigte sich seit 1990 wieder, sodass der Kanton heute rund 356 000 Einwohnerinnen und Einwohner zählt (vgl. Statistisches Jahrbuch des Kantons Luzern 2006).

Die Bevölkerungsentwicklung verlief in den einzelnen Kantonsteilen unterschiedlich (Karte 1). In einer ersten Phase, zwischen 1880 und dem Ersten Weltkrieg, verzeichnete die Stadt Luzern ein starkes Wachstum: ihre Bevölkerung wuchs um mehr als das Doppelte auf rund 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Industrialisierung trug zum schnellen Anstieg der Bevölkerungszahl in der Hauptstadt und einigen Vororten wie Emmen und Littau, aber auch in ländlichen Zentren wie Hochdorf bei. In den Landgemeinden dagegen stagnierte die Bevölkerungszahl oder ging zurück. In einer zweiten Phase bis Mitte der 1940er-Jahre entwickelte sich das Wachstum in städtischen und ländlichen Gemeinden etwas ausgeglichener.

Karte 1

Bevölkerungsentwicklung in den Ämtern 1880 bis 2020



© GIS Kanton Luzern

Bevölkerungsentwicklung: Eidg. Volkszählung, Bundesamt für Statistik
Prognose 2020: Kant. Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern

Danach wuchsen die Agglomerationsgemeinden um die Stadt Luzern sehr stark. Nach Emmen übersprang Kriens die Zahl von 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in den 1960er-Jahren sodann Horw und Littau, in den 1980er-Jahren Ebikon. Zwischen 1950 und 1980 verdoppelte sich die Einwohnerzahl der stadtnahen Gemeinden des Amtes Luzern, während die Bevölkerungszahl der Stadt seit den 1970er-Jahren kontinuierlich zurückging. Im Zeitraum 1950–1980 nahmen die Gemeinden im Amt Hochdorf, ohne Berücksichtigung von Emmen und Rothenburg, wie auch die

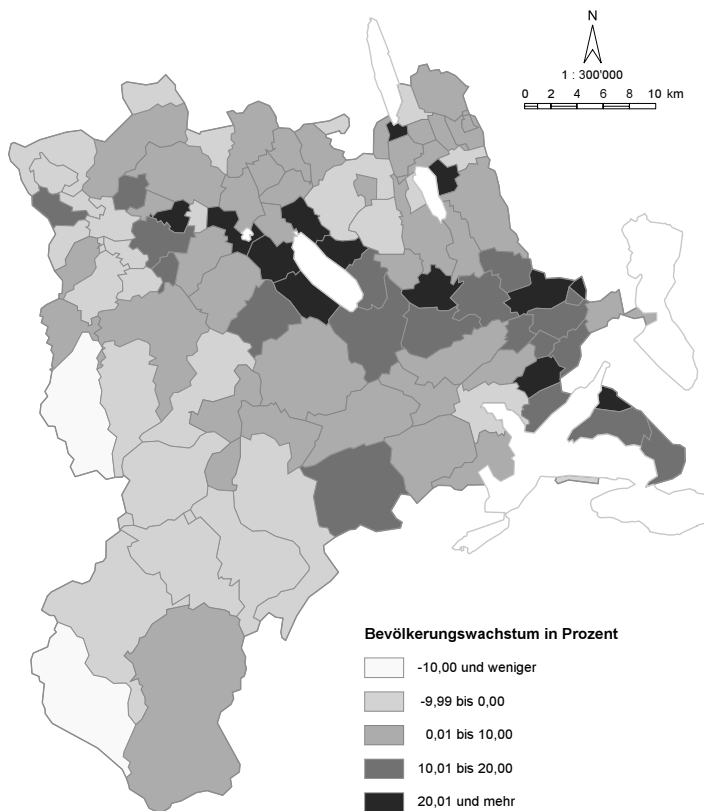
Gemeinden im Amt Sursee insgesamt um je etwas mehr als 20 Prozent in ihren Einwohnerzahlen zu und wuchsen die Gemeinden im Amt Willisau insgesamt um etwas weniger als 10 Prozent. Im gleichen Zeitraum wiesen die Gemeinden im Amt Entlebuch insgesamt 5 Prozent weniger Einwohnerinnen und Einwohner auf. Für den Zeitraum 1994–2004 setzte sich die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den Ämtern fort. Das Amt Sursee wuchs mit einer Rate von 10,8 Prozent, die Ämter Hochdorf, Luzern und Willisau mit einstelligen Raten zwischen 7,8 und 2,8 Prozent, während die Bevölkerung im Amt Entlebuch um 1,4 Prozent abnahm.

Die Bevölkerungsdynamik im Kanton Luzern war somit zunächst von einer Verstädterung gekennzeichnet. Nach dem Zweiten Weltkrieg setzte die Bildung einer Agglomeration um Luzern ein. Auf den Strukturwandel weist der Vergleich der Bevölkerungsanteile hin: 1880 lebten rund 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Luzern in einer Gemeinde des Amtes Luzern, im Jahr 2000 waren es 45 Prozent. Zum luzernischen Teil der Agglomeration Luzern, wie sie von der Statistik definiert ist, werden heute rund 181 000 Einwohnerinnen und Einwohner gerechnet.¹ Die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten ist ausserdem geprägt von neuen Zentrumsbildungen und Wachstumsschüben in verkehrsgünstigen Gegenden (Sempachersee, Seetal) sowie einer weiteren Stagnation oder einer Abnahme der Bevölkerung in ländlichen Regionen (vgl. Karte 2). Statistische Vorausschätzungen gehen davon aus, dass die Bevölkerung im ländlichen Raum nur noch wenig wächst oder zurückgeht (vgl. Karte 1).

2. Gesellschaftlicher Wandel

In der Nachkriegszeit hat sich die Schweiz enorm gewandelt. Der gesellschaftliche Wandel ist auf die rasante wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Viele gesamtschweizerische Erscheinungen sind auch im Kanton Luzern zu beobachten. So hat sich nicht nur die Bevölkerungszahl, sondern auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Herkunft und Altersstruktur stark verändert (vgl. im Einzelnen den jüngst erschienenen Sozialbericht des Amtes für Statistik und des Kantonalen Sozialamtes, Die soziale Lage der Luzerner Bevölkerung, Luzern 2006). Der gesellschaftliche Wandel zeigt sich in den Wirtschaftssektoren: Um die Mitte des 19. Jahrhunderts setzte die Industrialisierung im Kanton Luzern ein. Heute sind knapp zwei Drittel der Beschäftigten im Dienstleistungssektor tätig. Die Tertiarisierung der Wirtschaft setzte sich in den letzten zehn Jahren – zulasten von Landwirtschaft und Produktionssektor – fort. Der Landwirtschaftssektor ist auf einen Anteil von weniger als 10 Prozent gesunken. Etwa zwei Drittel der Arbeitsplätze des Kantons Luzern sind im Dienstleistungssektor angesiedelt und etwa ein Viertel im Produktionssektor, wobei das Baugewerbe innerhalb des Produktionssektors fast 30 Prozent ausmacht. Im dritten Sektor sind die wertschöpfungsstarken Branchen – im gesamtschweizerischen Ver-

¹ Die Agglomeration Luzern besteht aus der Stadt Luzern und den Gemeinden Emmen, Rothenburg, Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Horw, Kriens, Littau, Meggen, Root und Udligenswil sowie Hergiswil NW und Küssnacht SZ.

Karte 2**Bevölkerungswachstum in den Gemeinden 1995 bis 2005**

© GIS Kanton Luzern

Bevölkerungswachstum: Kant. Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern

gleich – eher untervertreten. Wirtschaftliche Kennzahlen zeigen die Strukturunterschiede zwischen den Kantonsteilen auf: Während im Amt Entlebuch ein Drittel der Beschäftigten und im Amt Willisau rund ein Fünftel der Beschäftigten im Landwirtschaftssektor tätig sind, sind es in den übrigen Ämtern bedeutend weniger. Im Amt Luzern mit seinem städtischen Charakter gehören bereits mehr als drei Viertel der Arbeitsplätze dem Dienstleistungssektor und ein Fünftel dem Produktionssektor an. Ausser im Amt Luzern überwiegen in allen Ämtern die Wegpendlerinnen und Wegpendler die Zupendlerinnen und Zupendler.

Die Unterschiede in Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur vermögen nichts daran zu ändern, dass der materielle Wohlstand seit Mitte des 20. Jahrhunderts im Kanton Luzern wie in der übrigen Schweiz stark gewachsen ist. Zeitgeschichtliche und sozialwissenschaftliche Analysen weisen auf den mit dem zunehmenden Wohlstand einhergehenden Wertewandel in der Gesellschaft hin. Die moderne Lebenswelt hat die Individuen zunehmend aus Bindungen in sozialen Milieus und kulturellen Traditionen befreit und Lebenseinstellungen, Familienformen und Berufskarrieren offener und vielfältiger werden lassen. Die eigene Selbstentfaltung hat in Arbeit und Freizeit einen hohen Stellenwert gewonnen. Den Einzelnen stehen dafür in der heutigen Multioptionsgesellschaft (Peter Gross) noch nie dagewesene Erlebens-, Handlungs- und Lebensmöglichkeiten offen. In dieser Betrachtungsweise werden Vorschriften des Staates, die territoriale Zuweisungen enthalten, als Hindernis empfunden und zunehmend abgelöst. Als ein Beispiel für einen solchen Ablösungsprozess kann der Verzicht auf gymnasiale Schulkreise gedeutet werden, der es ermöglicht, dass die Schülerinnen und Schüler aus den Bildungsangeboten der verschiedenen kantonalen Gymnasien auswählen können und der Schulbesuch nicht mehr von der Nähe zum Schulstandort und territorial definierten Gymnasialkreisen abhängt (vgl. § 1 Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung; SRL Nr. 502).

3. Technischer Fortschritt und Rationalisierung der staatlichen Verwaltung

Seit dem 19. Jahrhundert hat der Staat zahlreiche Aufgaben in den Bereichen soziale Sicherheit, Versorgung, Verkehr, Umwelt und Wirtschaft übernommen. Die staatliche Organisation der Aufgabenerfüllung hat sich, geleitet vom technischen Fortschritt und den Rationalisierungsmöglichkeiten, gewandelt. Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind nicht mehr in gleichem Masse von persönlicher Vorsprache und unmittelbarer Mündlichkeit geprägt, sondern weitgehend schriftliche und standardisierte Aktenverfahren geworden. Gänsekiel und Schreibmaschine sind längst abgelöst vom Computer und den Möglichkeiten der rationellen Verwaltung mittels elektronischer Datenverarbeitung. Zunächst erhöhten neue Eisenbahnlinien und die Entwicklung von Post und Telegraf, sodann die Verbreitung des Automobils ab Mitte des 20. Jahrhunderts die Transport- und Kommunikationsgeschwindigkeiten. Wenn Einwohnerinnen und Einwohner ein Gericht oder eine Verwaltungsstelle aufsuchen müssen, verfügen sie heute über bessere und schnellere Verkehrsverbindungen als früher. Während die Menschen zur Zeit der Entstehung der Staatsverfassung hauptsächlich zu Fuss unterwegs waren und beispielsweise für die Strecke zwischen Sursee und Luzern mehr als viereinhalb Stunden benötigten, wird heute die gleiche Strecke in der Regel mit dem Automobil und über die Autobahn in rund einer halben Stunde bewältigt. In den letzten zwanzig Jahren hat sich die Zahl der zugelassenen Personenwagen im Kanton verdoppelt. Die Reisezeiten der Bahn zwischen Sursee und Luzern sind von 44 Minuten (Fahrplan von 1866) auf derzeit rund 20 Minuten geschrumpft, wobei ein Vielfaches an Zugverbindungen angeboten wird. Die Mobilität und der Einsatz

von Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung (sog. E-Government) haben die staatliche Leistungserbringung schneller und zunehmend ortsunabhängiger werden lassen.

II. Bedeutung der Ämter

§ 23 der Staatsverfassung führt den Begriff der Ämter als Gliederungselement auf. Nach der Verfassungsordnung stellen die Ämter lediglich eine Einteilung des Kantonsgebietes dar, bilden jedoch keine staatliche Ebene zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Auf Gesetzes- und teilweise auf Verordnungsstufe wird das durch die Verfassung geschaffene Gefäss der Ämter aufgefüllt, und es wird konkretisiert, welche rechtliche Bedeutung mit der Gebietseinteilung verbunden ist (vgl. im Einzelnen die Nachweise in Beilage 1). Streng genommen ist die Einteilung in fünf Ämter nur für die Funktionen der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter sowie der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter massgebend. Die Amtsgerichte, die Grundbuch- und die Konkursämter organisieren sich in den Grenzen der sechs Amtsgerichtsbezirke, und die Einteilung der Gerichtsbezirke bildet zugleich die Gliederung der Wahlkreise für die Volkswahlen in den Grossen Rat. Da Gerichtsbezirke und Ämter nur im Raum Luzern voneinander abweichen – die Stadt Luzern bildet neben den übrigen Gemeinden des Amtes Luzern einen eigenen Bezirk –, lässt sich über den ganzen Kanton gesehen dennoch von einer doppelten Funktion der luzernischen Ämter sprechen: Einerseits dienen sie als organisatorisch-räumliche Einteilungen der Erfüllung kantonaler Aufgaben, andererseits dienen sie der politischen Organisation des Kantons, indem sie zur Hauptsache die Wahlkreise bilden für das Kantonsparlament.

Im Einzelnen werden die Aufgaben der Strafverfolgung (Amtsstatthalter) und der Aufsicht über die Gemeinden (Regierungstatthalter) mittels der Einteilung in fünf Ämter erfüllt. Die Ämter dienen des Weiteren als Gebietsabgrenzung der Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren nach dem Tierseuchengesetz. Mittels der Einteilung in sechs *Gerichtsbezirke* werden Rechtsprechungsaufgaben (Amtsgerichte) und die Aufgaben im Konkurs- und Grundbuchbereich erfüllt (Konkursämter und Grundbuchämter, wobei mit diesem Ämterbegriff Dienststellen gemeint sind). Die Gerichtsbezirke dienen ausserdem der Gebietsabgrenzung der Schätzungskommissionen nach dem Kantonalen Jagdgesetz.

Die Anzahl von fünf Ämtern ist in der Staatsverfassung selbst festgelegt (§ 23). Die Zuteilung der Gemeinden zu den Ämtern ergibt sich aus dem Anhang des Gemeindegesetzes. Die Anzahl und die Zuteilung zu den Gerichtsbezirken sind im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt (§ 16). Wegen der weitgehenden Verknüpfung mit den Ämtern ist auch hier die Liste der Zuteilung der Gemeinden zu den Ämtern im Gemeindegesetz heranzuziehen.

Von den Einteilungen in Ämter und Gerichtsbezirke in unterschiedlichem Mass abweichende Kreiseinteilungen bilden nach der Spezialgesetzgebung die sieben Polizeiregionen (§ 9 Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei; SRL Nr. 351), die

fünf Arbeitsvermittlungsregionen (§ 2 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds; SRL Nr. 890a), die drei Waldregionen (§ 37 Abs. 1 Kantonales Waldgesetz; SRL Nr. 945) und die verschiedenen Schul- und Schuldienstkreise (§ 35 Abs. 6 Volksschulbildungsgesetz; SRL Nr. 400a). Im Gegensatz zu diesen Einteilungen in der Regel nicht mit einer besonderen kantonalen Behördenorganisation in den Kreisen selbst verbunden sind weitere Einteilungen, wie verwaltungstechnische Kreise (z. B. Nachführungskreise nach dem Geoinformationsgesetz [SRL Nr. 29], Viehversicherungskreise nach dem Gesetz über Viehversicherung [SRL Nr. 938], Eichkreise nach der Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen [SRL Nr. 950]) und übergreifende Einteilungen des Bundes (wie z. B. die Klassifizierung in Bergzone, voralpine Hügelzone und Talzone gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung).

Weitere Einteilungen des Kantonsgebietes können sich aus der Zusammenarbeit der Gemeinden ergeben (z. B. Gemeindeverbände gemäss §§ 48 ff. Gemeindegesetz, Zivilstandskreise nach der Verordnung über das Zivilstandswesen [SRL Nr. 201]); diese Festlegungen der kommunalen Zusammenarbeit folgen jedoch nicht den Grenzen der kantonalen Ämter und Gerichtsbezirke.

III. Totalrevision der Staatsverfassung

Gestützt auf die Beschlüsse der Stimmberechtigten im Jahr 2001 wird die Staatsverfassung einer Totalrevision unterzogen. In den Jahren 2002–2004 bereitete eine von unserem Rat eingesetzte Verfassungskommission die Totalrevision vor. Die Kantons-einteilung bildete Gegenstand der Diskussionen dieser Kommission und ihrer vorbereitenden Arbeitsgruppen. Dabei wurde auf Mängel der geltenden verfassungsrechtlichen Regelung hingewiesen, eine offene Umschreibung der Kantonsgliederung vorgeschlagen und insbesondere eine Neueinteilung der Wahlkreise verlangt. Im August 2004 gaben wir den Entwurf der Verfassungskommission in die Vernehmlassung. Mit der Botschaft B 123 vom 22. November 2005 leiteten wir Ihnen unseren Entwurf einer neuen Kantonsverfassung zu.

1. Entwurf der Verfassungskommission

a. Allgemeines zur Gliederung des Kantons

Die Verfassungskommission schlug vor, in die künftige Verfassung zum einen eine Bestimmung aufzunehmen, welche als Elemente der Kantonsgliederung Gemeinden, Wahlkreise, Gerichtskreise und andere Kreise zur dezentralen Aufgabenerfüllung enthält, und zum andern eine Bestimmung, die einen Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung nennt (vgl. §§ 5 und 14 Absatz 3 Verfassungskommissionsentwurf

[VKE]). Verzichtet wurde in der Aufzählung der Gliederungselemente auf den Begriff der Ämter. Aus dieser Aufzählung sollte sich ausdrücklich keine Verpflichtung ergeben, dass die Kreiseinteilungen deckungsgleich sein müssten. In den Beratungen der Kommission wurde insbesondere auf die Mängel der geltenden Verfassungsbestimmung hingewiesen: In rechtlicher Hinsicht schaffe der § 23 der Staatsverfassung, welcher die Ämter nur erwähnt, aber nicht erklärt, Unklarheiten über deren staatsrechtliche Bedeutung. Insbesondere die heutige Verknüpfung von Gerichtsbezirken und Wahlkreisen sei in der geltenden Verfassung ungenügend abgebildet. Der Verzicht auf den Ämterbegriff trage der Tatsache Rechnung, dass sich unabhängig von den Ämtern Verwaltungskreise ausgebildet hätten und die Verfassungsbestimmung deshalb unvollständig sei. Zudem gebe es fünf Ämter, aber sechs Amtsgerichtsbezirke. Würde am Ämterbegriff in der neuen Verfassung festgehalten, wäre zu fragen, ob diese Einteilungen nicht rückgängig gemacht werden müssten, denn der Begriff postuliere eigentlich die Deckungsgleichheit zumindest der wichtigsten Kreiseinteilungen. Eine solche Festlegung würde die – ebenfalls in der Verfassung vorgesehene – Übertragung von Aufgaben auf Organisationen ausserhalb der Zentralverwaltung und die periodische Überprüfung kantonaler Aufgaben erschweren. Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung stellten die Ämter verfassungsrechtlich nur eine Gebietseinteilung für kantonale Aufgaben dar. Sie seien keine verfassungsrelevanten regionalen Gebietskörperschaften, die einen «Ämterrat» und ein «Ämterparlament» aufweisen würden sowie ein eigenes Budget und allenfalls Steuerhoheit hätten. Die Schaffung solcher autonomer Körperschaften zwischen Kanton und Gemeinden wurde in der Verfassungskommission ausdrücklich abgelehnt.

b. Zu den Wahlkreisen

Gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid, der die Stadt Zürich betraf (vgl. Kap. IV.1), schlug die Verfassungskommission vor, eine neue Wahlkreiseinteilung im Kanton Luzern anzuregen. Ausschlaggebend für diesen Beschluss waren die beträchtlichen Unterschiede der Sitzzahl der einzelnen Wahlkreise, was zu Ungleichheiten führt. Nach den Berechnungen, die der Kommission vorlagen, bewegte sich der Stimmenanteil, der bei den Grossratswahlen 2003 für einen Sitz nötig war, zwischen 2,9 (Wahlkreis Luzern-Land) und 12,5 Prozent (Wahlkreis Entlebuch). Die künftige Verfassung sollte gewisse Rahmenbedingungen des Wahlverfahrens festschreiben (Proporzwahlverfahren, fünf bis acht ähnlich grosse Wahlkreise, angemessene Vertretung der Regionen im Parlament), die Einzelheiten jedoch dem Gesetzgeber überlassen (§ 32 Abs. 2 VKE).

Mit dem Entscheid für ein Wahlkreissystem wurde in der Verfassungskommission der Einheitswahlkreis nach dem Tessiner Modell abgelehnt. Im Kanton Tessin werden die Sitze in einem dreistufigen Verfahren zunächst den Parteien, innerhalb der Parteien den Regionen und sodann den Kandidierenden zugeteilt. Dieses Verfahren funktioniert – stark vereinfacht – wie folgt: Die Stimmberechtigten können aus einer gesamtkantonalen Kandidatenliste ihre bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten

wählen. Bei der Auszählung werden den Parteien die erreichten Sitzzahlen zugeteilt, dann die erhaltenen Sitze innerhalb der einzelnen Partei nach Massgabe der erhaltenen Stimmen auf die 10 Zuteilungskreise verteilt. Schliesslich erhalten die Zuteilungskreise mit den höchsten Reststimmenanteilen (innerhalb der Parteiverteilung) die Restmandate, womit die gewählten Personen feststehen. In der Verfassungskommission wurden die Vor- und Nachteile des Einheitswahlkreises nach dem Tessiner Modell wie folgt diskutiert:

Tessiner Modell (Einheitswahlkreis)

Vorteile:

- Der Proporzgedanke und die Vertretung aller Kantonsgebiete werden verwirklicht.
- Kandidaten aus anderen Kantonsgebieten, insbesondere aus angrenzenden Gemeinden, die sonst einem anderen Wahlkreis angehören, sind wählbar.

Nachteile:

- Das Wahlverfahren wird komplizierter: Das Auswahlverfahren wird erschwert (z. B. unübersichtlich lange Kandidatenliste: An den Grossratswahlen 2003 kandidierten im Kanton Tessin für die 90 zu vergebenden Sitze 665 Personen auf 14 Listen), die Auszählung wird verlängert, die Ausübung des Stimmrechts jedenfalls nicht erleichtert.
- Der zeitliche und finanzielle Aufwand für den Wahlkampf wird grösser (z. B. Ausdehnung auf das ganze Kantonsgebiet, Förderung des Wahlkampfes über die Medien).
- Die Kombination Verzicht auf Ämter und Einheitswahlkreis würde das (mehr oder weniger vorhandene) Identitätsbewusstsein einzelner Luzerner Kantonssteile strapazieren. Ein System von mehreren Wahlkreisen entspricht der politischen Kultur im Kanton Luzern besser.

Gestützt auf den ablehnenden Vorentscheid der Verfassungskommission zum Einheitswahlkreis brachte die vorbereitende Arbeitsgruppe in der Folge das Modell Pukelsheim in die Diskussion ein (doppelproportionale Divisormethode mit Standardrundung, bezeichnet nach dem Mathematiker Friedrich Pukelsheim). Stark vereinfacht beruht dieses Modell auf zwei Elementen: einem zweistufigen Sitzzuteilungsverfahren und einem Wechsel der Berechnungsmethode. Bei der Auszählung werden zunächst alle Parlamentssitze auf kantonaler Ebene den Parteien verteilt (Oberzuteilung), dies ergibt die gesamtkantonalen Sitzansprüche. Sodann werden die jeder Partei zugeteilten Sitze proportional auf die Listen der einzelnen Wahlkreise verteilt (Unterzuteilung).²

Dieses Modell wurde wie folgt diskutiert und in der Verfassungskommission schliesslich verworfen:

² Vgl. Friedrich Pukelsheim/Christian Schumacher, Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren für Parlamentswahlen, AJP 2004 S. 505 ff.; Broschüre «Sitzverteilung bei Parlamentswahlen nach dem neuen Zürcher Zuteilungsverfahren», Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Mai 2005

Modell Pukelsheim

Vorteile:

- Der Proporzgedanke und die Vertretung aller Kantonsteile werden verwirklicht.
- Die bisherige Wahlkreiseinteilung könnte bestehen bleiben.
- Auch unterschiedlich grosse Wahlkreise sind möglich.

Nachteile:

- Das Verfahren der Sitzzuteilung ist komplex, aufwendig und schrittweise nur durch Computer zu bewerkstelligen.
- Das Modell führt zur Zersplitterung der Parteienlandschaft, da die Sitze zunächst auf kantonaler Ebene verteilt werden, was zu einer hohen Abbildgenauigkeit der politischen Landschaft führt. Allenfalls ist als Korrektur wie in der Stadt Zürich ein – wahlkreisbezogenes – gesetzliches Quorum nötig.
- Das Modell kann dazu führen, dass die Proportionalität innerhalb des Wahlkreises nicht ganz abgebildet wird (weil in Wahlkreisen unberücksichtigte Stimmen kumuliert in die Sitzverteilung auf gesamtkantonalen Ebene einfließen; zudem ist die optimale Verwirklichung des Modells aus statistischer Sicht auch davon abhängig, dass die Wahlkreise mindestens doppelt so viele Sitze aufweisen, wie Listen an der Wahl beteiligt sind).

2. Vernehmlassung zum Entwurf der Verfassungskommission

Im Fragebogen zur Vernehmlassung über den Entwurf der Verfassungskommission wurden die Kantonsgliederung im Allgemeinen und der Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung zur Diskussion gestellt. Die beiden Bestimmungen fanden grosse Zustimmung. Soweit Bemerkungen eintrafen, wurde geäussert, dass die Abschaffung der Ämter richtig sei, weil die Ämter keine grosse Bedeutung aufwiesen, Kosten verursachten und Flexibilität verunmöglichten. Ablehnende Stimmen wiesen auf den Identitätsverlust, die Kosten einer Neueinteilung sowie die Unübersichtlichkeit bei Kreisen hin, die nicht deckungsgleich seien. Praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer stimmten dem Paragraphen über die Kantonsgliederung zu. Einige wenige ländliche Gemeinden und Ortsparteien lehnten den Verzicht auf den Ämterbegriff ab: Die Ämter verdeutlichten eine gewachsene Entwicklung, Wahl- und Gerichtskreise müssten übereinstimmen. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht machten demgegenüber geltend, dass die Begriffe klarer unterscheidbar sein müssten («Gerichtsbezirke» statt «Gerichtskreise»).

Die Stellungnahmen der Parteien, der übrigen Organisationen und der Gemeinden zu den Wahlkreisen lassen sich wie folgt gruppieren:

- Mängel der heutigen Wahlkreiseinteilung

Seitens der Parteien waren die Mängel der heutigen Wahlkreiseinteilung unbestritten. Die FDP zum Beispiel wies im Vernehmlassungsverfahren darauf hin, dass die Gemeinde Emmen nicht in den Wahlkreis Hochdorf passe und die Situation am Em-

menknie (Werthenstein im Kreis Entlebuch, Wolhusen im Kreis Sursee) nicht zu befriedigen vermöge.

– Vorgaben der Verfassung

In der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die Formulierung «ähnlich grosse Wahlkreise» eine Änderung der heutigen Einteilung nötig machte. Diese sei aus verschiedenen Gründen notwendig (Bundesgerichtsentscheid, stossende Ungleichheiten, Demokratiedefizit, kleinere Gruppierungen in ausserparlamentarische Opposition verbannt). Zugleich wurde bemängelt, dass der Vernehmlassungsentwurf unklar und widersprüchlich sei. Die Vorgaben fünf bis acht Wahlkreise einerseits und angemessene Regionenvertretung andererseits seien nicht kompatibel, machte zum Beispiel die CVP geltend. Unklar sei, ob die Regionen Unterteilungen der Wahlkreise seien, meinten Organisationen. Das GB hielt fest, dass allein mit der Neueinteilung der Wahlkreise das Ziel einer möglichst hohen Erfolgswertgleichheit nicht erreicht werden könne. Gemäss dem Stadtrat Luzern müsste grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass eine einzelne Gemeinde in mehrere Wahlkreise aufgeteilt werden könnte. Nach dem Vernehmlassungsverfahren machte der Historische Verein des Amtes Entlebuch mit Hinweis auf das Landrecht des 15. Jahrhunderts geltend, dass die Wahlkreiseinteilung der Identität des Entlebuches Rechnung tragen müsse.

– Anzahl Wahlkreise

Im Spektrum fünf bis acht Wahlkreise bevorzugten die am Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden Gemeinden und Gemeindeverbände eher die Zahl von acht (ähnlich grossen) Wahlkreisen. Damit werde regionalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen. Zu grosse Wahlkreise würden die Volkswahlen erschweren und die Stimmabstinz begünstigen, wurde argumentiert. Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vernehmlassung legten sich nicht auf eine feste Zahl von Wahlkreisen fest. Vereinzelt wurde der Einheitswahlkreis ausdrücklich abgelehnt, vereinzelt auch ausdrücklich gefordert.

3. Verfassungsentwurf des Regierungsrates

Im Verfassungsentwurf hat unser Rat das Konzept der Verfassungskommission übernommen. Demnach soll inskünftig auf den Begriff der Ämter verzichtet und stattdessen der Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung aufgenommen werden. Weiter sollen die Grundzüge des Wahlverfahrens in der Verfassung geregelt und insbesondere ein Wahlkreissystem mit Proporzverfahren vorgesehen werden, ohne jedoch verfassungsrechtlich bereits festzulegen, dass Wahlkreise und Gerichts- und Verwaltungskreise deckungsgleich einzuteilen sind. Im Einzelnen wurde bei der dezentralen Aufgabenerfüllung eine Kann-Formulierung vorgeschlagen, um den Verfassungsentwurf zu öffnen, zumal die meisten kantonalen Leistungen zentral erbracht werden (vgl. § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3). Sodann wurde bei den Wahlkreisen auf eine Festschreibung der Anzahl in der Verfassung verzichtet, jedoch am Kriterium

der ähnlich grossen Wahlkreise als Grundsatz für die künftige Definition der Wahlkreise auf Gesetzesstufe festgehalten (§ 18 Abs. 2). Damit sollten insbesondere mögliche Zusammenlegungen von Gemeinden Berücksichtigung finden können.

4. Anträge der Spezialkommission Kantonsverfassung des Grossen Rates

Zur Beratung des Verfassungsentwurfs hat Ihr Rat eine Spezialkommission unter dem Vorsitz von Albert Mattmann (CVP, Ebikon) gebildet (Verhandlungen des Grossen Rates 2005 S. 77). Die Kommission hat sich über mögliche Wahlkreiseinteilungen orientieren lassen und Wahlsysteme sowie Wahlkreismodelle beraten. Insbesondere wurde zu einem Modell mit vier Wahlkreisen die Befürchtung geäussert, dass die Wahlkreise zu gross würden. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat – soweit hier interessierend – folgende Bestimmungen zur Kantonsgliederung in der künftigen Verfassung:

§ 5 *Gliederung des Kantons*

¹ Das Kantonsgebiet gliedert sich in Gemeinden.

² Es wird in Wahlkreise aufgeteilt.

³ Zur dezentralen Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben werden weitere Einteilungen gebildet.

§ 12a *Erfüllung der Aufgaben*

¹ Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam und kostenbewusst.

² Der Kanton erfüllt seine Aufgaben dezentral, wenn sie sich dafür eignen und der wirtschaftliche Einsatz der Mittel es erlaubt.

§ 18 *Wahlverfahren und Wahlkreise*

¹ Der Kantonsrat wird nach dem Proporzverfahren gewählt.

² Das Gesetz bestimmt mindestens fünf Wahlkreise. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile ist zu gewährleisten.

³ Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise verteilt.

⁴ (...)

§ 71 *Aufsicht*

¹ Die Gemeinden sorgen bei der Aufgabenerfüllung und der Festlegung ihrer Organisation für eine wirksame Kontrolle und Steuerung.

² Der Kanton richtet dezentral organisierte Aufsichtsbehörden ein, welche die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsfreiraumes unterstützen. Das Gesetz regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

³ (...)

IV. Wahlkreise

1. Neuere Bundesgerichtsentscheide zur Wahlkreisbildung

a. Bundesgerichtsentscheid vom 18. Dezember 2002 in Sachen Stadt Zürich (BGE 129 I 185)

Dem Bundesgerichtsentscheid lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Stadt Zürich in 12 Stadtkreise eingeteilt war, welche zugleich die Wahlkreise bildeten. Die Stadtzürcher Wahlkreise entsprachen zum Teil den ehemaligen, die Stadt umgebenden Gemeinden und dienten ferner als Verwaltungskreise für die Betriebs-, Stadtmann- und Friedensrichterämter sowie als Kreise für die Kantonsratswahlen. Auf den kleinsten Wahlkreis entfielen 2 Sitze, auf den grössten 19 Sitze. Die natürlichen Quoren lagen zwischen 5 und 33 Prozent.

Natürliches Quorum: Prozentsatz der gültigen Stimmen, der erzielt werden muss, um mindestens ein (Voll-)Mandat zu erhalten. Das natürliche Quorum kann auch als Wahlkreisperrquote bezeichnet werden. – Je grösser die Zahl der zu vergebenden Mandate, desto kleiner das natürliche Quorum. Je höher das natürliche Quorum, desto grösser die Gefahr erfolgloser Stimmen.

Das Bundesgericht hiess die erhobene Stimmrechtsbeschwerde teilweise gut und stellte fest, dass die Wahlkreiseinteilung bundesverfassungswidrig sei. Aus diesem Urteil lassen sich die nachstehenden Leitsätze zur Wahlrechtsgleichheit und zum Proporzwahlverfahren gewinnen.

– Zur Wahlrechtsgleichheit

Aus der Rechtsgleichheit und insbesondere der politischen Gleichheit (Art. 8 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]) folgt die Wahlrechtsgleichheit. Die Wahlrechtsgleichheit sichert einerseits allen Wählerinnen und Wählern desselben Wahlkreises die Zuteilung einer gleichen Anzahl von Stimmen, die Möglichkeit ihrer Abgabe sowie die gleiche Berücksichtigung aller gültig abgegebenen Stimmen bei der Stimmenzählung (Zählwertgleichheit). Der Wähler hat das Recht, seine Stimme bei der Zählung der gültig eingelegten Stimmen berücksichtigt zu finden; die Wähler sind formell gleich zu behandeln, Differenzierungen des Stimmgewichts sind unzulässig.

Zählwertgleichheit: Formelle Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten eines Wahlkreises (one man – one vote, unabhängig von Geschlecht und Einkommen).

Die Wahlrechtsgleichheit bedeutet andererseits Gleichheit der Stimmkraft und erfordert die Bildung gleich grosser (Einer-)Wahlkreise bzw. ein in allen Verhältniswahlkreisen möglichst gleich bleibendes Verhältnis von Sitzen zur Einwohnerschaft. Die Wahlrechtsgleichheit garantiert so jedem Wähler die gleiche Möglichkeit, seine Stimme verwertet und nicht nur gezählt zu finden (Stimmkraft- oder Stimmgewichts-gleichheit).

Stimmkraftgleichheit: Möglichst gleiches Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung und der zuteilten Sitzzahl (den Repräsentanten) in den einzelnen Wahlkreisen. Die Stimmkraftgleichheit verwirklicht die Wahlrechtsgleichheit über den einzelnen Wahlkreis hinaus («Stimmeneinflussgleichheit»). Die Zuweisung der Sitze auf die Wahlkreise darf sich nur an der Bevölkerungsgrösse messen (Gesamtbevölkerung, Schweizer Bevölkerung, Stimmberechtigte), nicht an der Fläche des Wahlkreises.

Insbesondere soll schliesslich allen Stimmen bei der Zählung nicht nur derselbe Wert und dieselbe Stimmkraft, sondern auch derselbe Erfolg zukommen (Erfolgswertgleichheit). Alle Stimmen sollen in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen, und möglichst alle Stimmen sind bei der Mandatsverteilung zu berücksichtigen. Die Zahl der gewichtslosen Stimmen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Verschiebungen und Einbrüche im System sind nur gestattet, wenn sie wirklich unvermeidbar sind, zum Beispiel wenn im Rahmen der Restmandatsverteilung gewisse Stimmen unverwertet bleiben müssen. Die Erfolgswertgleichheit erfasst damit nicht nur den Anspruch auf Verwertung der Stimme, sondern bedingt auch eine innerhalb des gesamten Wahlgebietes gleiche Verwirklichung des Erfolgswertes. Damit hat sie wahlkreisübergreifenden Charakter.

Erfolgswertgleichheit: Möglichst jede Wählerstimme ist zu verwerten, und erfolglose Stimmen sind zu minimieren, namentlich bei der Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen. Dieser Grundsatz wirkt wahlkreisintern und wahlkreisübergreifend. Erhebliche Grössenunterschiede von Wahlkreisen beeinträchtigen die Erfolgswertgleichheit.

– Zum Proporzwahlsystem

Mit dem Entscheid für das Verhältniswahlsystem hat sich der kantonale Verfassungsgeber für eine gewisse Erfolgswertgleichheit und das Gleichheitsgebot entschieden. (Artikel 32 Absatz 3 der damals geltenden Verfassung des Kantons Zürich lautete: «Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Das Verfahren wird durch Gesetz bestimmt.» Diese Bestimmung galt analog für die kommunalen Parlamentswahlen.) Hohe natürliche Quoren bewirken, dass nicht bloss unbedeutende Splitterparteien, sondern sogar Minderheitsparteien, die über einen gefestigten Rückhalt in der Bevölkerung verfügen, von der Mandatsverteilung ausgeschlossen werden.

b. Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 2004 i. S. Kanton Aargau (BGE 131 I 74)

Diesem Entscheid lag § 77 der Aargauer Kantonsverfassung von 1980 zugrunde, der die Wahl in den dortigen Grossen Rat wie folgt regelt: «Das Volk bestellt den Grossen Rat nach dem Verhältniswahlverfahren. Wahlkreise sind die Bezirke. Diese können durch Gesetz zu Wahlkreisverbänden zusammengefasst werden.» Im Jahr 2004, anlässlich einer Gesetzesrevision nach der Verkleinerung des Grossen Rates von 200 auf 140 Mitglieder, lehnte das Aargauer Parlament die Schaffung von Wahlkreisverbänden ab. Der Regierungsrat wollte mit den Wahlkreisverbänden verhindern, dass in kleinen Bezirken die – gemäss BGE 103 Ia 603 – rechtlich zulässige Obergrenze für die notwendige Stimmenzahl von 10 Prozent überschritten wird. Nach der Parlamentsverkleinerung lagen die natürlichen Quoren in den einzelnen Bezirken zwischen 3 und 14 Prozent; vorher lagen sie zwischen 2 und 9 Prozent.

Ende Oktober 2004 wies das Bundesgericht zwei Stimmrechtsbeschwerden insoweit ab, als sie die Neuwahlen des Aargauer Kantonsparlamentes vom Februar 2005

betrafen. Das Gericht forderte die Behörden aber auf, im Hinblick auf die übernächsten Wahlen 2009 eine verfassungsmässige Wahlordnung zu schaffen. Aus diesem Urteil ergeben sich folgende wichtige Leitsätze:

– Zum Proporzwahlverfahren

Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres politischen Systems weitgehend frei (Art. 39 Abs. 1 BV). Schranke für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bildet allerdings die Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 BV) und das die politische Gleichberechtigung garantierende Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV). Ein Verhältniswahlrecht, wie es die Aargauer Kantonsverfassung vorschreibt, setzt voraus, dass der Kanton für das Wahlverfahren entweder in möglichst grosse und gleiche Wahlkreise, denen viele Sitze zustehen, oder gar nicht unterteilt wird (Einheitswahlkreis). Sind kleine Wahlkreise mit wenigen Sitzen zahlreich, nähert sich das Verhältniswahlsystem dem Mehrheitswahlsystem an.

– Zur 10-Prozent-Grenze beim natürlichen Quorum

Die Überschreitung einer Limite von 10 Prozent ist mit einem Verhältniswahlrecht grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Für natürliche Quoren, die Folge der bestehenden Gebietseinteilung sind und vielfach aus beachtlichen (historischen) Gründen erheblich davon abweichen, ist dieser Wert nicht als eine absolute Grenze, sondern als ein Zielwert zu verstehen, der jedenfalls bei einer Neuordnung des Wahlsystems möglichst angestrebt werden muss, auch wenn er, soweit nach wie vor ein ausgewiesenes Bedürfnis an der Beibehaltung proporzfremder Elemente besteht, nicht vollumfänglich erreicht wird.

**c. Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 2004
i. S. Kanton Wallis (BGE 131 I 85)**

Artikel 84 der Verfassung des Kantons Wallis von 1907 bestimmt unter anderem: «Die Wahlen (in den Grossen Rat) erfolgen bezirks- und halbbezirkweise, und zwar nach dem Proportional-Wahlverfahren. Die Anwendungsart dieses Grundsatzes ist durch das Gesetz bestimmt.» Die natürlichen Quoren liegen zwischen 5,5 und 33 Prozent. Das Bundesgericht wies eine Beschwerde ab und formulierte folgende Leitsätze zur Bedeutung der Wahlkreisgliederung im Kanton Wallis:

Eine auf der überkommenen Gebietsorganisation beruhende Einteilung in verschiedenen grosse Wahlkreise hält vor der Wahlrechtsgleichheit nur stand, wenn die kleinen Wahlkreise, sei es aus historischen, föderalistischen, kulturellen, sprachlichen, ethnischen oder religiösen Gründen, Einheiten mit einem gewissen Zusammengehörigkeitsgefühl bilden. Je stärker ein Wahlkreis eine eigene Identität hat, einen «Sonderfall» darstellt, umso eher rechtfertigt es sich, ihm – auf Kosten des Proporz – einen Vertretungsanspruch im Parlament einzuräumen. Die Gliederung des Kantons Wallis beruht auf der historischen, bereits im Mittelalter bestehenden Aufteilung des

Gebiets in Zenden, welchen ein Meier oder Kastlan vorstand und die weitgehend autonom waren. 1798 und 1802 kamen zu den sieben alten fünf Unterwalliser Zenden dazu. Unter französischer Herrschaft wurde Raron zweigeteilt und das «Département du Simplon» in dreizehn Kantone aufgeteilt. Die Verfassung von 1815 teilte den Kanton wiederum in dreizehn Zenden auf. Mit der Verfassung von 1848 wurde der Begriff Zenden durch Bezirk (bzw. district) ersetzt. Die Walliser Bezirke waren somit seit jeher Einheiten mit erheblicher Autonomie und entsprechendem Zusammengehörigkeitsgefühl; auch die Beschwerdeführer behaupten (zu Recht) nicht, dass die Bezirke zu sinnentleerten, im sozialen und politischen Leben bedeutungslos gewordenen formalen Einheiten verkommen seien. Der Vertretungsanspruch der Bezirke ist daher ausgewiesen, weshalb es mit Artikel 34 Bundesverfassung vereinbar ist, ihn in den kleinen Bezirken auch zulasten des Parteienprozesses durchzusetzen.

2. Anforderungen aus Bundesverfassung und Rechtsprechung an die Wahlkreisbildung

Im schweizerischen Bundesstaat haben die Kantone Organisationsautonomie und können das Verfahren bestimmen, nach welchem sie ihre Parlamente bestellen. Die Kantone müssen die Grundrechte verwirklichen (Art. 35 BV). Ihre Wahlrechtsordnungen haben insbesondere die Wahl- und Abstimmungsfreiheit und das Rechtsgleichheitsgebot gemäss der Bundesverfassung einzuhalten. Historisch gesehen war die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger – und später auch der Staatsbürgerinnen – die ursprüngliche Hauptbedeutung des Gleichheitsartikels der Bundesverfassung.

Wahlergebnisse beziehungsweise die ihnen zugrunde liegenden Wahlkreiseinteilungen, welche den Anforderungen der Bundesverfassung und der dazu entwickelten Rechtsprechung (Kap. IV.1) nicht genügen, können von Stimmberechtigten (oder einer politischen Partei) mit Aussicht auf Erfolg angefochten werden. Der Erfolg einer Beschwerde an das Bundesgericht besteht allerdings nicht in der Aufhebung der durchgeführten Wahl, sondern in der gerichtlichen Feststellung der Bundeswidrigkeit und (vorerst) in der Aufforderung an den kantonalen Gesetzgeber, tätig zu werden.

Das demokratische Proporzwahlrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass es den verschiedenen Gruppierungen, die sich an den Wahlen beteiligen, eine zahlenmässige Vertretung ermöglicht, die ihrem Wähleranteil weitgehend entspricht. Das Verfahren kann verschieden ausgestaltet werden, das heisst, der Proporzeffekt muss nicht absolut verwirklicht werden. Insbesondere eine Gliederung in Wahlkreise ist durch ausreichende sachliche Gründe gerechtfertigt und zulässig. Denn Wahlkreise ermöglichen den Wahlberechtigten eine bessere Übersicht, sichern eine örtliche Nähe der Kandidatinnen und Kandidaten beziehungsweise der gewählten Mandatsträger und erleichtern den Behörden die Durchführung eines geordneten Wahlverfahrens. Das Bundesgericht fordert indes im Aargauer Entscheid (Kap. IV.1.b), das Kantonsgebiet sei in möglichst grosse und gleiche Wahlkreise oder in einen einzigen Wahlkreis einzuteilen. Die zulässigen Grössenunterschiede zwischen den Wahlkreisen, welche mit

dem Gleichbehandlungsgebot vereinbar sind, hat das Bundesgericht aber nicht festgelegt. Es hat im Aargauer Entscheid bekräftigt, dass Wahlkreise mit einem natürlichen Quorum von über 10 Prozent grundsätzlich unvereinbar sind mit dem Anspruch auf Verwirklichung der Erfolgswertgleichheit in Proporzwahlen. Bei einstelligen Sitzzahlen pro Wahlkreis muss eine Liste einen relativ grossen Anteil an den Gesamtstimmen eines Wahlkreises erreichen, um einen Sitz zu erlangen. Dies ist umso stossender, wenn die Wahlkreise unterschiedlich gross sind und in Wahlkreisen mit zweistelligen Sitzzahlen der zu erreichende Mindestanteil an den Gesamtstimmen demgegenüber gering ist.

3. Folgen für die Wahlkreisbildung im Kanton Luzern

Wie erwähnt, wies der kleinste Wahlkreis Entlebuch bei den Grossratswahlen 2003 eine Sitzzahl von 7 auf, womit sich für ein Mandat ein Quorum von deutlich über 10 Prozent ergibt, das nach der skizzierten Rechtsprechung als kritische Grösse gilt. Für die Grossratswahlen 2007 ändert sich daran nichts (vgl. Botschaft B 152 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Verteilung der Grossratsmandate auf die sechs Grossratswahlkreise). Der zu kleine Wahlkreis als solcher und das Bestehen weiterer Wahlkreise, die allesamt je eine weit grössere Sitzzahl aufweisen (von Luzern-Stadt mit 19 Sitzen bis Luzern-Land mit 34 Sitzen) legen unter dem Gebot der Wahlrechtsgleichheit eine Neueinteilung nahe.

Zwar hat das Bundesgericht im erwähnten Aargauer Entscheid (Kap. IV.1.b) die 10-Prozent-Grenze als anzustrebende Zielgrösse, nicht als absoluten Wert bezeichnet, und es können – noch nicht genauer quantifizierte – Abweichungen davon in Kantonen mit geografischer, soziologischer (sprachlich, konfessionell) und geschichtlicher Vielfalt gerechtfertigt sein. Die Verhältnisse im Kanton Luzern lassen sich jedoch nicht mit der Situation im Kanton Wallis vergleichen, an der diese Rechtsprechung ausgeführt wurde. Zum einen ist die Ausgangslage in den beiden Kantonen verschieden. Die Verfassung des Kantons Wallis datiert von 1907 und steht nicht in einer Totalrevision. Die Vorschriften über den Bezirksproporz, die Einteilung der Wahlkreise und die Einzelheiten der Sitzermittlung sind in detaillierter Form in der Walliser Verfassung selbst enthalten. Diese Bestimmungen wurden von den eidgenössischen Räten gewährleistet. Das Bundesgericht überprüft solcherart genehmigte Verfassungen auf Beschwerde hin nur eingeschränkt oder gar nicht. (Diese Praxis ist allerdings umstritten und in sich nicht konsistent.) Eine neue kantonale Verfassungsordnung hingegen muss sich an der heutigen Bundesverfassung und der geltenden Rechtsprechung messen.

Zum andern sind die Walliser Bezirke weder von ihrer Entstehung noch von ihrer staatsrechtlichen Bedeutung mit den Luzerner Ämtern vergleichbar. Ein erster Unterschied besteht darin, dass in den Walliser Bezirken ein Bezirksrat gewählt wird und die Bezirke Finanzbefugnisse haben und eine eigene Rechnung führen. Die Walliser Bezirke stellen regionale Gebietskörperschaften mit Autonomie dar und sind nicht wie die Luzerner Ämter bloss als eine organisatorische Einteilung des Kantonsgebietes in der Verfassung verankert. Diese Bezirksorganisation ist Ausdruck eines stark

gekammerten Bergkantons. Ein zweiter Unterschied liegt in der mangelnden verfassungshistorischen Verknüpfung von Organisations- und Wahlkreisen: Die Luzerner Staatsverfassung von 1875 teilte den Kanton unter anderem in fünf Ämter und 55 Wahlkreise ein. Diese Einteilung hatte zur Folge, dass zum Beispiel in den Grenzen des Amtes Entlebuch sieben Wahlkreise bestanden. Mit der Einführung des Proporzverfahrens ab den Grossratswahlen 1911 wurde der Kanton in 19 Wahlkreise entsprechend den Grenzen der Bezirksgerichte eingeteilt. (Die Bezirksgerichtskreise waren identisch mit den Hypothekarkreisen; dabei bildete z. B. das Entlebuch drei Bezirke bzw. Kreise). Erst ab 1933 wurden in der Staatsverfassung die «gegenwärtig bestehenden Amtsgerichtsbezirke» als Wahlkreise bestimmt. Ab 1943 enthielt die Staatsverfassung keine Vorschrift zur Wahlkreiseinteilung mehr und überliess diese dem Gesetz (§ 43 Abs. 2 Staatsverfassung). In der Luzerner Verfassungsgeschichte wurden die Ämter- und die Wahlkreiseinteilung somit mit Ausnahme einer kurzen zehnjährigen Zwischenzeit formalrechtlich getrennt. Die Ämter sind als Wahlkreise jünger als die Walliser Bezirke.

V. Einteilungen in Gerichts- und Verwaltungskreise zur dezentralen Erfüllung kantonaler Aufgaben

1. Begriff der dezentralen Aufgabenerfüllung

Die meisten Verwaltungstätigkeiten des Kantons werden am Hauptort von der Zentralverwaltung erbracht. Der Sitz des Grossen Rates und des Regierungsrates ist die Stadt Luzern. Schon wegen der Fläche des Kantons können nicht sämtliche Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben für das ganze Kantonsgebiet im Hauptort erfüllt werden. Deshalb werden zahlreiche Aufgaben dezentral erfüllt.

Der Begriff der dezentralen Aufgabenerfüllung ist vielschichtig (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage Zürich 2002, Rz. 1238 ff.). In der Rechts- und Verwaltungssprache werden die sachliche und die örtliche Dezentralisation unterschieden. Unter *sachlicher Dezentralisation* wird die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben in einem besonderen Verwaltungsorgan ausserhalb der Zentralverwaltung verstanden. Dieses Organ verfügt über eine gewisse Selbständigkeit und kann ausserdem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Zu denken ist an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen. Die sachliche Dezentralisation hat mit der örtlichen Dezentralisation nur den Begriff gemeinsam. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte sie als Dekonzentration bezeichnet werden; diese Bezeichnung beschreibt anschaulicher den Vorgang der Ausgliederung einer Aufgabe aus der «konzentrierten» Verwaltung.

Unter der *örtlichen Dezentralisation* ist die territoriale Aufteilung des Staatsgebietes zum Zweck der staatlichen Aufgabenerfüllung zu verstehen. Die örtliche Dezentralisation weist im Wesentlichen zwei Erscheinungsformen auf:

In der Form der *örtlichen Dezentralisation mit Autonomie* werden regionale und lokale Gebietskörperschaften eingerichtet. Diesen Körperschaften kommt bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben eine selbständige Entscheidungsbefugnis zu. Im Rahmen des übergeordneten Rechts nehmen sie Rechtsetzungsbefugnisse wahr und haben sie die Befugnis, ihre Organisation selbst zu bestimmen. Die Dezentralisation mit Autonomie ermöglicht Selbstverwaltung und Selbstorganisation in kleineren staatlichen Einheiten. Sie erlaubt, das engere Lebensumfeld demokratisch mitzugestalten, fördert die Bevölkerungsnähe der Verwaltung und wirkt im Staatsgefüge machteilend. Diese Funktionen erfüllen im Luzerner Staatsrecht seit jeher die Gemeinden. Diese Form der Dezentralisation wird auch als *politische Dezentralisation* bezeichnen.

In der Form der bloss *administrativen örtlichen Dezentralisation* werden nebeneinander mehrere Verwaltungsbehörden mit regionalem Wirkungsbereich eingerichtet. Diese Behörden bleiben in die Hierarchie der Zentralverwaltung eingebunden. Die administrative Dezentralisation schafft keine autonomen Einheiten. Es werden einzig spezifische kantonale Aufgaben und ausserdem Zuständigkeiten in Bezug auf das Territorium aufgeteilt. Diese Dezentralisationsform ist dort zweckmässig, wo besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse notwendig sind oder wo der örtliche Zugang zu staatlichen Dienststellen erleichtert werden soll. Dem vorliegendem Bericht liegt – wie der Regelung des § 12 Absatz 3 des Verfassungsentwurfs (vgl. Botschaft B 123, S. 48 f.) – diese administrative, nicht die politische Dezentralisation zugrunde. Vom Begriff der administrativen Dezentralisation wird nur die Aufgabenerfüllung durch den Kanton erfasst, nicht diejenige der Gemeinden, welche autonome Gebietskörperschaften sind und deren Tätigkeitsfeld mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips von dem des Kantons zu scheiden ist.

Die administrative Dezentralisation ist verknüpft mit der Standortfrage, da die dezentrale Erfüllung einer kantonalen Aufgabe eine Mehrzahl an Standorten mit entsprechender Infrastruktur (Gebäude, Mobilien und EDV-Einrichtungen, Räume für Kundinnen und Kunden, Parkplätze usw.) nach sich zieht. Die wichtigsten Standorte sind in Beilage 2 aufgeführt. In dieser Liste enthalten sind die sogenannten *delokalisierten* Behörden, das heisst Behörden wie die Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Sursee, welche ausserhalb des Hauptortes angesiedelt sind, ohne eine über das ganze Kantonsgebiet dezentralisierte Struktur aufzuweisen. Auch bei den delokalisierten Dienststellen können wie bei der dezentralen Organisation die Art der Aufgabe und finanzielle Überlegungen eine Rolle spielen, wobei bei der Dislokation einer Dienststelle allenfalls der Widerstand des betroffenen Personals hinzukommt. Bei der Delokalisation ist einzig die verfassungsrechtliche Vorschrift über den Hauptort zu beachten, die allerdings nur den Standort von Parlament und Regierungsrat betrifft (vgl. § 8 Verfassungsentwurf und Botschaft S. 46). Die grosse politische Bedeutung von Standortfragen wird in der Gesetzgebung berücksichtigt, wenn die Errichtung oder Aufhebung von Einrichtungen wie zum Beispiel der Kantonsschulen ausdrücklich eines referendumsfähigen Dekretes des Grossen Rates bedürfen (§ 21 Abs. 2 Gesetz über die Gymnasialbildung).

2. Heutige Bereiche dezentraler Aufgabenerfüllung

a. Amtsgerichte

– Organisation

Die Grundzüge der Organisation der Amtsgerichte sind heute in der Staatsverfassung geregelt (§§ 83 und 84). Weitere Organisationsbestimmungen enthält das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SRL Nr. 260).

Gemäss § 23 der Staatsverfassung wird der Kanton Luzern in Gerichtsbezirke eingeteilt. Diese Kategorie wird in der Verfassungsbestimmung neben den Ämtern aufgezählt. Die nicht mit einer Zahl fixierten Gerichtsbezirke und die zahlenmässig auf fünf festgelegten Ämter müssen von Verfassungen wegen nicht identisch sein. § 83 der Staatsverfassung stellt weiter die Anforderung auf, dass in jedem Amtsgerichts-kreis ein Amtsgericht bestehen muss und dass die Mitglieder dieser Gerichte von den Stimmberechtigten zu wählen sind. Die Einteilung des Kantonsgebietes ist im Gerichtsorganisationsgesetz geregelt. Dieses Gesetz teilt den Kanton in sechs Gerichtsbezirke ein und bestimmt die Gerichtshauptorte (§ 16 GOG). Die Bezirksgrenzen folgen den Ämtergrenzen mit Ausnahme des Amtes Luzern, das für die Belange der Gerichtsbarkeit in Luzern-Stadt (Gerichtsstandort Luzern) und Luzern-Land (Gerichtsstandort Kriens) aufgeteilt ist. Die Zahl der an den Amtsgerichten tätigen Richterinnen und Richter ist durch Grossratsbeschluss festgelegt (§ 17 GOG).

Als Besonderheit besteht bei den Amtsgerichten die Finanzierungsvorschrift, dass die Gerichtshauptorte auf ihre Kosten die Gerichtsräumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen, welche sich nicht in einem Wirtshaus befinden dürfen (§ 29 GOG). Die Kosten für die Lokalitäten und das Mobiliar werden praxisgemäss auf die Gemeinden der Gerichtsbezirke aufgeteilt. Im Übrigen kann der Regierungsrat die Gemeinden zu Beiträgen an die Raumkosten verpflichten, wenn ein Amtsgericht infolge Sonderorganisation einen ausserordentlichen Raumbedarf aufweist (§ 29 Abs. 2 GOG). Die Kosten für alle sechs Amtsgerichtsgebäude betragen gesamthaft rund 1 Millionen Franken pro Jahr. Gemäss dem Entwurf eines Gesetzes über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und zur Gemeindereform 2000+ (Finanzreform 08), den wir in die Vernehmlassung gegeben haben, soll § 29 GOG gestrichen werden. Die Gerichtsbarkeit stellt grundsätzlich eine kantonale Aufgabe dar. Nach dem Grundsatz der stufengerechten Ausgabenzuordnung sollen künftig auch die Gerichtsgebäude vom Kanton finanziert werden.

– Aufgaben und Geschäftslast

Die Amtsgerichte sind erste Instanz in Zivil- und Strafsachen, soweit nicht das (zentrale) Kriminalgericht oder das (zentrale) Arbeitsgericht zuständig ist oder die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter Verfügungen treffen. Die Prozessordnungen bezeichnen verschiedentlich den Amtsgerichtspräsidenten als Einzelrichter als zustän-

dig. Dieser beaufsichtigt auch die Geschäftsführung der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Konkurs- und Betreibungsbeamten. Die Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich zur Hauptsache aus dem Bundesrecht (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210; Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0).

Die nachstehenden Geschäftslastzahlen veranschaulichen die Grösse der Amtsgerichte:

| Amtsgericht | Geschäftsfälle* | Stellenprozent |
|---|-----------------|----------------|
| Luzern-Stadt | 2033 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 300 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 440 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 660 |
| – übriges Personal | | 555 |
| Luzern-Land | 2700 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 300 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 500 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 680 |
| – übriges Personal | | 570 |
| Hochdorf | 1441 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 200 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 180 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 500 |
| – übriges Personal | | 250 |
| Sursee | 1248 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 200 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 145 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 200 |
| – übriges Personal | | 260 |
| Willisau | 974 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 200 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 95 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 200 |
| – übriges Personal | | 170 |
| Entlebuch | 222 | |
| – Amtsgerichtspräsidentinnen/-präsidenten | | 62 |
| – Amtsrichterinnen/-richter | | 21 |
| – Gerichtsschreiberinnen/-schreiber | | 50 |
| – übriges Personal | | 100 |

*Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005

– Entwicklungen

Bundesrecht

Gestützt auf die neuen Artikel 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung ist der Bund daran, eine in allen Kantonen gleichermassen geltende Strafprozessordnung und eine ebensolche Zivilprozessordnung vorzubereiten. Die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts wurde kürzlich veröffentlicht (BBl 2006 S. 1085). Die Botschaft zum Zivilprozessrecht soll im Verlauf des August 2006 in der Druckausgabe des Bundesblattes vorliegen. Die neue Strafprozessordnung sieht für die Kantone unter anderem eine einheitliche Umschreibung der sachlichen Zuständigkeit der Strafgerichte und ein einheitliches Rechtsmittelsystem vor. Die neu zu organisierenden Zwangsmassnahmenggerichte werden organisatorische Umstellungen für die Kantone mit sich bringen; diese Gerichte sollen unter anderem die Untersuchungshaft und weitere Zwangsmassnahmen (wie Telefonüberwachung) anordnen und kontrollieren. Fachleute gehen davon aus, dass die neue Prozessordnung zu einer Mehrbelastung der erstinstanzlichen Strafjustiz führen wird. Im Kanton Luzern wird zu prüfen sein, welche Auswirkungen die vorgesehenen Verfahrensformen, insbesondere der Ausbau des Unmittelbarkeitsprinzips in der Hauptverhandlung, auf die Organisation des Kriminalgerichts haben werden. Es ist damit zu rechnen, dass die schweizerische Strafprozessordnung nicht vor 2008 in Kraft treten und von den Kantonen mit Übergangsfristen umzusetzen sein wird.

Kantonales Recht

Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung (B 123 vom 22. November 2005) enthält die Regelung, dass das Kantonsparlament künftig alle Richterinnen und Richter wählt (§ 42 Abs. 1e). Damit würden die bisherigen Volkswahlen zur Bestellung der Amtsgerichte entfallen.

b. Amtsstatthalterämter

– Organisation

Die geltende Staatsverfassung enthält keine Bestimmungen zu den Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthaltern. Deren Organisation ist im Organisationsgesetz (OG; SRL Nr. 20) umschrieben. Dieses Gesetz legt fest, dass pro Amt ein Amtsstatthalteramt besteht, und teilt das Amtsstatthalteramt des Amtes Luzern in zwei Abteilungen (§ 51 OG). Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter werden von den Stimmberechtigten in jedem Amtsgerichtskreis gewählt, wobei der Grosse Rat die Zahl grundsätzlich durch Grossratsbeschluss bestimmt (§ 52 OG).

– Aufgaben und Geschäftslast

Die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter sind die Strafverfolgungsbehörden in Strafsachen mit Ausnahme von zwei Bereichen: zur Verfolgung besonderer Straffälle besteht ein (zentrales) kantonales Untersuchungsrichteramt, zur Verfolgung von De-

likten von Kindern und Jugendlichen eine (zentrale) Jugendanwaltschaft; diese Behörden werden vom Grossen Rat auf Amtsdauer gewählt (§§ 57 ff. und 62 ff. OG). Die Aufsicht über die Amtsstatthalterämter wird von der (zentralen) Staatsanwaltschaft ausgeübt, die wiederum der Fachaufsicht des Obergerichts und der Dienstaufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes unterliegt (§ 49 OG).

Die nachstehenden Geschäftslastenzahlen der Strafverfolgungsbehörden veranschaulichen die Grösse der Amtsstatthalterämter:

| Strafverfolgungsbehörde | Geschäftsfälle* | Stellenprozent |
|--------------------------------------|-----------------|----------------|
| Amtsstatthalteramt Luzern | 23 780 | |
| – Amtsstatthalterinnen/-statthalter | | 900 |
| – Untersuchungsrichterinnen/-richter | | 300 |
| – Amtsschreiberinnen/-schreiber | | 1160 |
| – Untersuchungsbeamtinnen/-beamte | | 400 |
| – übriges Personal | | 2040 |
| Amtsstatthalteramt Hochdorf | 6 258 | |
| – Amtsstatthalterinnen/-statthalter | | 200 |
| – Amtsschreiberinnen/-schreiber | | 200 |
| – übriges Personal | | 470 |
| Amtsstatthalteramt Sursee | 4 043 | |
| – Amtsstatthalterinnen/-statthalter | | 200 |
| – Amtsschreiberinnen/-schreiber | | 170 |
| – übriges Personal | | 240 |
| Amtsstatthalteramt Willisau | 2 809 | |
| – Amtsstatthalterinnen/-statthalter | | 100 |
| – Amtsschreiberinnen/-schreiber | | 180 |
| – übriges Personal | | 190 |
| Amtsstatthalteramt Entlebuch | 898 | |
| – Amtsstatthalterin/-statthalter | | 80 |
| – Amtsschreiberin/-schreiber | | 50 |
| – übriges Personal | | 65 |
| Jugend-anwaltschaft | 2 387 | |
| – Jugendanwältin/Jugendanwälte | | 260 |
| – Sozialarbeiter/-innen, Psychologe | | 255 |
| – übriges Personal | | 200 |
| Staatsanwaltschaft | 678 | |
| – Staatsanwältin/Staatsanwälte | | 600 |
| – übriges Personal | | 170 |

*2005

– Entwicklungen

Bundesrecht

Auf Bundesebene treten am 1. Januar 2007 der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB) und ein neues Jugendstrafgesetz (JStG) in Kraft. Wir haben Ihnen die Neuerungen und ihre Auswirkungen auf die Gesetzgebung, auf die Verfahrensabläufe im Strafprozess und im Strafvollzug in der Botschaft B 148 vom 2. Mai 2006 dargelegt (Botschaft zum Entwurf von Änderungen der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht im Kanton Luzern). Im Wesentlichen soll ein neues Strafsystem eingeführt werden, welches Kurzstrafen weitgehend durch Geldstrafen oder gemeinnützige Arbeit ersetzt. Neu sind die Grundsätze des Strafvollzugs im Strafgesetzbuch festgeschrieben. Diese Reform hat Auswirkungen sowohl auf die Urteilsfällung wie den Strafvollzug (Gefängnisbelegung), nicht jedoch auf die Organisation der Strafverfolgungsbehörden insgesamt. Die Organisation der Luzerner Strafverfolgungsbehörden ist mit der Ablösung der kantonalen Prozessgesetze durch die vereinheitlichte schweizerische Strafprozessordnung anzupassen. Die Vorlage des Bundesrates sieht für die Kantone unter anderem ein einheitliches Modell der Strafverfolgung vor, welches das Vorverfahren bis zum Gerichtsverfahren – Ermittlung, Untersuchung, Anklageerhebung – und ausserdem das Strafbefehlsverfahren in die Hände der Staatsanwaltschaft legt. Fachleute gehen davon aus, dass der Systemwechsel, der Ausbau der Rechte der Angeschuldigten und neue prozessuale Instrumente den Aufwand im Ermittlungs- und Anklageverfahren erhöhen werden.

Kantonales Recht

Die Luzerner Strafverfolgungsbehörden haben im Sommer 2005 das Projekt Organisationsentwicklung 07 (OE 07) gestartet, nachdem die acht Dienststellen in den letzten Jahren im Bereich Management und Verwaltung immer mehr zusammengearbeitet hatten. Mit diesem Projekt sollten die Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich Management geprüft und im Licht von Effektivität und Effizienz optimiert werden sowie die Strukturen im Hinblick auf die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst werden. Im Zentrum steht die Schaffung von zentralen Diensten, welche als Stabsstelle bei der Staatsanwaltschaft zusammengefasst werden sollen (Informatik, Betriebsbuchhaltung, Teil der Finanzbuchhaltung, internes Kontrollsystem, Qualitäts- und Prozessmanagement, Ressourcenmanagement, Projektmanagement). Mit dieser Zentralisierung sollen die Dienststellen entlastet werden, sodass ein Teil des mit der Änderung des Strafgesetzbuches benötigten Mehrpersonals kompensiert werden kann. Im Hinblick auf die neue schweizerische Strafprozessordnung könnten die Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Verbesserung der Führungsfähigkeit zu einer Dienststelle zusammenwachsen.

Der Entwurf der neuen Kantonsverfassung enthält keine Regelung zu den Strafverfolgungsbehörden. Da das Kantonsparlament künftig alle Richterinnen und Richter wählt (§ 42 Abs. 1e), wäre es folgerichtig, wenn der Gesetzgeber auf die Volkswahl der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter verzichtete, zumal bereits heute die kantonalen Untersuchungsrichter vom Grossen Rat gewählt werden. Der Verfas-

sungsentwurf schliesst die Volkswahl von Behörden unterhalb der obersten Stufe allerdings nicht aus (§ 17 Unterabs. f).

c. Regierungsstatthalterinnen und -statthalter

– Organisation

Die geltende Staatsverfassung regelt weder die Organisation noch die Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter. Gemäss dem Organisationsgesetz wählt der Regierungsrat für jedes Amt einen Regierungsstatthalter oder eine Regierungsstatthalterin (§ 42 OG). Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, fachlich jedoch der Aufsicht des Departementes, für das sie tätig sind.

– Aufgaben und Geschäftslast

Die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter erfüllen Aufgaben in den Bereichen Aufsicht, Beschwerden und Vollstreckung (vgl. § 43 OG). Ihre Haupttätigkeit umfasst das Gemeinde-, das Kindes- und das Vormundschaftsrecht (Adoptionen, Entzug der elterlichen Sorge, Kindesschutzmassnahmen, fürsorgerische Freiheitsentziehung usw.).

Die Geschäftslast hängt massgeblich von der Anzahl und Grösse der betreuten Gemeinden ab. Die nachstehenden Zahlen veranschaulichen die Grösse der einzelnen Amtsstellen:

| Regierungsstatthalterinnen und -statthalter | Anzahl Gemeinden | | Einwohnerinnen und Einwohner 2006 |
|--|------------------|-----------|--------------------------------------|
| | 2004 | 2006 | |
| Amt Luzern | 19 | 19 | 163 127 |
| Amt Hochdorf | 22 | 21 | 62 661 |
| Amt Sursee | 27 | 24 | 65 362 |
| Amt Willisau | 30 | 24 | 46 775 |
| Amt Entlebuch | 9 | 9 | 18 384 |
| | <u>107</u> | <u>97</u> | |

– Entwicklungen

Die Vereinigung von Einwohnergemeinden führt zu einer erheblichen Verringerung der Zahl der Gemeinden und zu grösseren Gemeinden mit professionalisierten Verwaltungen. Zudem wird der Aufwand für die kantonale Finanzaufsicht sukzessive zurückgehen (neues Finanzausgleichssystem, Controllingssystem der Gemeinden). Wir beabsichtigen, mit der Finanzreform 08 die Selbständigkeit und den Freiraum der Gemeinden weiter zu stärken (vgl. dazu die erwähnte Vernehmlassungsvorlage). In den nächsten Jahren werden die Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und -statthalter somit in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine grosse Veränderung erfahren. Im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes des Justiz- und Sicherheitsdepartementes wird davon ausgegangen, dass der Personalaufwand für die Regierungs-

statthalterinnen und -statthalter bis Ende 2009 um 2,5 Stellen reduziert und die dezentrale Struktur an drei Standorten erhalten werden kann (Luzern, Sursee, Willisau). Die Stellenreduktion kann ohne Gesetzesänderung beschlossen werden, da das Organisationsgesetz nicht ausschliesst, dass eine Person mehrere Ämter betreut.

d. Konkursämter

– Organisation

Die geltende Staatsverfassung enthält keine Bestimmungen zu den Konkursbeamten. Organisation und Aufgaben sind gesetzlich bestimmt. Jeder Amtsgerichtskreis bildet einen Konkurskreis, und die Beamten werden vom Obergericht auf Amtsdauer gewählt (§ 33 GOG; §§ 2 und 12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EGSchKG, SRL Nr. 290). Vier der sechs Konkursämter werden von nebenamtlich tätigen Konkursbeamten betreut: es sind dies Hochdorf (in Emmenbrücke), Sursee (in Buttisholz), Willisau (in Willisau) und Entlebuch (in Flüfli). In diesem Sportelsystem beziehen die Konkursbeamten Gebühren und staatliche Zulagen zu den ordentlichen Gebühren, haben aber auf eigene Kosten sämtliche Räumlichkeiten, Informatik und Mobiliar bereitzustellen (§ 16 EGSchKG). Als untere Aufsichtsbehörde über die Konkursämter ist der zuständige Amtsgerichtspräsident oder die zuständige Amtsgerichtspräsidentin eingesetzt, als obere Aufsichtsbehörde die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (§ 4 EGSchKG).

– Aufgaben und Geschäftslast

Die Konkursbeamtinnen und -beamten führen Konkurs-, Rechtshilfe- und Grundpfandverwertungsverfahren durch. Diese Tätigkeit hat ihre Grundlage im Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1). Die kantonalen Ausführungserlasse sind vom Bund zu genehmigen (Art. 29 SchKG). Die nachstehenden Zahlen über die Konkurseröffnungen veranschaulichen die Grösse der Konkursämter:

| Konkursamt | Konkurseröffnungen* | Stellen** |
|--------------|---------------------|-----------|
| Luzern-Stadt | 91 | 3,9 |
| Luzern-Land | 112 | 4,5 |
| Hochdorf | 47 | (1) |
| Sursee | 47 | (1) |
| Willisau | 33 | (1) |
| Entlebuch | 5 | (1) |

*Durchschnitt der Jahre 2004 und 2005

** (1) = Sportelsystem

– Entwicklungen

Ob durch eine Zusammenlegung der Konkursämter auf der Landschaft ein Spareffekt erzielt werden könnte, ist offen und wird aufgrund des von Ihrem Rat erheblich erklärten Postulates Christoph Portmann vom 21. Juni 2004 (P 255) geprüft.

e. Grundbuchämter

– Organisation

Die geltende Staatsverfassung enthält keine Bestimmungen zu den Grundbuchbeamten. Organisation und Aufgaben sind gesetzlich bestimmt. Das Zivilgesetzbuch legt fest, dass die Kantone zur Führung des Grundbuches Kreise bilden, wobei ein Kreis oder mehrere Kreise gebildet werden können (Art. 951 ZGB). Die Einrichtung der Grundbuchämter, die Umschreibung der Kreise, die Ernennung und Besoldung der Beamten sowie die Ordnung der Aufsicht haben die Kantone zu bestimmen; ihre Regelung bedarf der Genehmigung des Bundes (Art. 953 ZGB). Im Kanton Luzern bildet jeder der sechs Amtsgerichtsbezirke einen Grundbuchkreis (§ 1 Grundbuchgesetz; SRL Nr. 225). Für jeden Grundbuchkreis wählt das Obergericht die Grundbuchverwalter (§ 2 Grundbuchgesetz). Das Grundbuchamt befindet sich in der Regel am Sitz des Amtsgerichtes, ausser der Grosse Rat bestimmt einen anderen Standort (§ 6 Grundbuchgesetz). Das Obergericht ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Grundbuchämter und den Grundbuchinspektor oder die Grundbuchinspektorin. Letztere übernehmen gestützt auf § 10 des Grundbuchgesetzes die Aufsicht (vgl. dazu Postulat P 240 von Leo Müller vom 14. Juni 2004).

– Aufgaben und Geschäftslast

Die Grundbuchbeamtinnen und -beamten führen das eidgenössisch vorgeschriebene Grundbuch und dessen Register (Art. 942 ff. ZGB). Das Grundbuch ist die Grundlage für den Erwerb dinglicher Rechte (Eigentum, Dienstbarkeiten usw.) an Grundstücken. Die nachstehenden Zahlen über die Anmeldungen am sogenannten Tagebuch über den Bestand veranschaulichen die Grösse der Grundbuchämter:

| Grundbuchamt | Anmeldungen am Tagebuch* | Bestand an Grund- buchnummern** | Stellenprozenzte*** |
|---|-----------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| Luzern-Stadt | 1906 | 15 412 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 140 |
| – übriges Personal | | | 280 |
| Luzern-Land | 6514 | 46 061 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 275 (10 für Entlebuch inkl.) |
| – übriges Personal | | | 855 |

| Grundbuchamt | Anmeldungen am Tagebuch* | Bestand an Grund- buchnummern** | Stellenprozenzte*** |
|---|-----------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Hochdorf | 4173 | 29 686 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 200 |
| – übriges Personal | | | 380 |
| Sursee | 4492 | 36 068 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 100 |
| – übriges Personal | | | 650 |
| Willisau | 3521 | 27 410 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 250 |
| – übriges Personal | | | 320 |
| Entlebuch | 1517 | 14 932 | |
| – Grundbuchverwalter/-in und Stellvertretung | | | 100 (20 für Sursee inkl.) |
| – übriges Personal | | | 310 |

* 2005

** per 31. Dezember 2005

*** 2005 Stellvertretung in Sursee zu 20 Prozent durch Entlebuch. Stellvertretung in Entlebuch zu 10 Prozent durch Luzern-Land. Die Verteilung der Stellenprozenzte wird ab 2006 bei gleichbleibender Summe leicht verändert.

– Entwicklungen

Das Grundbuchrecht ist wie erwähnt eidgenössisches Recht. Derzeit ist eine Teilrevision des Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts in Vorbereitung. Es sollen die Stellung des Grundbuches als zeitgemässes Bodeninformationssystem verbessert und insbesondere der papierlose Schuldbrief eingeführt werden. Der Kanton Luzern hat als dritter Kanton in der Schweiz die elektronische Datenverarbeitung im Grundbuchwesen eingeführt. Als Folge davon konnten Stellen abgebaut werden und können Geschäfte schneller erledigt sowie langfristig die Datenbestände besser genutzt werden (vgl. Botschaft B 7 vom 27. Mai 2003 zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Einführung der EDV im Grundbuchwesen). Das EDV-Grundbuch ersetzt die Aktenbestände aber nicht. Die Grundbuchämter arbeiten mit den historischen Belegen. Die Ablagen sind historisch gewachsen und weisen regionale und lokale Eigenheiten auf.

f. Weitere Bereiche dezentraler Aufgabenerfüllung

Wir verweisen auf die Ausführungen in Kapitel II.

3. Kriterien für die dezentrale Aufgabenerfüllung

Als hauptsächliches Kriterium für die dezentrale Aufgabenerfüllung im Sinn des in Kapitel V.1 entwickelten Begriffs nennt der Verfassungsentwurf die Eignung einer Aufgabe (§ 12 Abs. 3). Zudem weist die Verfassungsbestimmung auf den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel hin. Schliesslich gelten die allgemeinen Grundsätze staatlichen Handelns, insbesondere das Rechtmässigkeitsprinzip, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit (vgl. § 2 Verfassungsentwurf).

Soweit ersichtlich hat sich die Staatslehre in der Schweiz nicht umfassend mit der administrativen örtlichen Dezentralisation auseinandergesetzt. Im Vordergrund der wissenschaftlichen Debatte stehen im Rahmen des Föderalismus zwischen Bund und Kantonen sowie der Gemeindeautonomie die örtliche Dezentralisation mit Autonomie und im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung die sachliche Dezentralisation im Sinn der Ausgliederung und Privatisierung staatlicher Aufgaben. Diese Debatte kann aber auch für die administrative Dezentralisation von Aufgaben fruchtbar gemacht werden. Folgende Aspekte sind bei der Beurteilung der Eignung solcher Aufgaben für die Dezentralisation zu beachten:

– fachliche, betriebswirtschaftliche und finanzielle Aspekte

Die Dezentralisation kann unter fachlichen, betriebswirtschaftlichen oder finanziellen Aspekten ungeeignet sein, zum Beispiel weil sie eine straffe Verwaltungsorganisation und die Kontrolle sowie die Steuerung und die Koordination erschwert oder zu einer zu geringen Auslastung von technischen Geräten führt. Unter den gleichen Aspekten kann das Ausmass der Dezentralisation ungeeignet sein, wenn zum Beispiel zu kleine Geschäftszahlen die notwendige Professionalisierung und Spezialisierung in fachlicher Hinsicht verunmöglichen, zu kleine Dienststellen die Fixkosten unverhältnismässig erhöhen u. a. m.

Die Dezentralisation begünstigt die Bevölkerungsnähe und die Kundenorientierung bei der Erbringung staatlicher Leistungen, da die Bürgerinnen und Bürger im persönlichen Kontakt zu den Behörden stehen und ihre Anliegen wegen der Ortsnähe besser bekannt sind. Zudem können mittels Benchmarking die Leistungen der dezentralen Einheiten verglichen und so verbessert werden.

Da dezentrale Strukturen bereits heute bestehen, sind die bestehenden Infrastrukturen möglichst weiter zu nutzen und ist – trotz einer allenfalls etwas ungünstigen Nutzung historisch wertvoller Gebäude – insbesondere auf Neubauten zu verzichten. Die Reform einer solchen Struktur kann nicht ohne Berücksichtigung der bestehenden Unterbringungsstandorte, den Eigentumsverhältnissen daran usw. beginnen.

– volkswirtschaftliche Aspekte

Die Dezentralisation kann zur Standortattraktivität eines Kantonsteils oder einer Gemeinde beitragen, weil kantonale Dienststellen und ihre Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger mit geringerem Aufwand örtlich erreichbar werden. Die einfache direkte Erreichbarkeit ist allerdings nur dort von Bedeutung, wo tatsächlich wichtige Dienstleistungen erbracht werden, ein grosser Publikumsverkehr stattfindet

und keine anderen Möglichkeiten der Geschäftserledigung vorherrschen (wie mittels Aktenverfahren oder mittels Telefon, E-Mail und anderer Formen von E-Government).

An den dezentralen Standorten der Gerichte und der Verwaltung werden anspruchsvolle Arbeitsstellen geschaffen. Erfahrungsgemäss lassen sich Stelleninhaberinnen und -inhaber in der Nähe ihres Arbeitsortes nieder. Die Schaffung von Arbeitsplätzen kann die Attraktivität der Standort- und der Umliiegergemeinden als Wohnorte erhöhen.

– rechtliche Aspekte

Wo besondere Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung von Sachverhalten notwendig sind, sind dezentrale Gerichts- und Verwaltungsstellen damit vertraut.

Die Dezentralisation kann für den einzelnen Rechtsuchenden unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit problematisch sein, wenn sich an den dezentralisierten Stellen unterschiedliche Rechtspraktiken entwickeln.

– politische Aspekte

Die Dezentralisation bringt in den verschiedenen Kantonsteilen die gemeinsame Identität zum Ausdruck. Geografisch möglichst identische Einteilungen für Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise tragen zur politischen Zusammengehörigkeit in den Kantonsteilen bei. Es ist dazu nicht nötig, in den Kantonsteilen Hauptorte zu bezeichnen und die Gerichts- und Verwaltungsleistungen einheitlich in den einzelnen Hauptorten der Kreise zu erbringen.

Mit der Dezentralisation soll auf Sprachregionen Rücksicht genommen werden, um der Bevölkerung im Behördenverkehr den Gebrauch ihrer Muttersprache zu ermöglichen. Die Dezentralisation trägt dem sprachlichen Territorialitätsprinzip Rechnung, was jedoch nur in mehrsprachigen Kantonen von Bedeutung ist.

VI. Neubildung von Wahlkreisen und von Gerichts- und von Verwaltungskreisen

1. Vernehmlassung zu einem Modell mit fünf Wahlkreisen

Die politische Debatte um die Wahlkreise wird im Kanton Luzern schon seit längerem geführt. Die aktuelle Diskussion wurde durch die Totalrevision der Staatsverfassung ausgelöst. Die Verfassungskommission und deren Arbeitsgruppen haben zahlreiche Wahlkreismodelle geprüft (vgl. Ausführungen in Kap. III und Beilage 3). Im Vordergrund standen Modelle mit fünf und acht Wahlkreisen. Im Rahmen der parlamentarischen Vorberatung der Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung und der Vernehmlassung zu diesem Planungsbericht wurden diese und weitere Wahlkreismodelle diskutiert. Wir haben weitere Modelle prüfen lassen und Anfang

Juli 2006 das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, ein Modell mit fünf Wahlkreisen in die Vernehmlassung zu geben. Damit sollte der Motion zu diesem Planungsbericht Rechnung getragen werden, die von von mindestens fünf Wahlkreisen ausgeht. Aus zeitlichen Gründen haben wir darauf verzichtet, die in der Verfassungsdiskussion und der seither laufenden Debatte eingebrachten Wahlkreismodelle mit in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassungsgrundlage bildeten einzig das Modell mit fünf Wahlkreisen, der Fragebogen und die nachstehenden einführenden Überlegungen:

1. Die heutige Wahlkreiseinteilung ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu überprüfen.

Wie schon die Verfassungskommission festgestellt hat, führen die beträchtlichen Unterschiede bei der Bevölkerungszahl und damit auch der Sitzzahl der einzelnen Wahlkreise zu Ungleichheiten in der Bestellung des Grossen Rates. Insbesondere wurde in der Verfassungsdiskussion auf das Entlebuch hingewiesen, das – mit einem Stimmenanteil von 12,5 Prozent, der für einen Sitz nötig ist (sog. natürliches Quorum) – einen zu kleinen Wahlkreis bildet. Dies könnte aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu den Verhältnissen in anderen Kantonen als unvereinbar mit der Wahlgleichheit beurteilt werden. Auf der Grundlage der Kantonsverfassung sind daher die Wahlkreise in einem Gesetz neu zu bestimmen.

2. Die Wahlkreiseinteilung soll sich möglichst an den gewachsenen politischen Identitäten in den Kantonsteilen orientieren und zugleich Entwicklungen aus der Gemeindeform aufnehmen können.

Am 1. Januar 2007 wird das Kantonsgebiet noch 96 Gemeinden aufweisen. Damit hat sich die Zahl der Einwohnergemeinden innert weniger Jahre von den bisher 107 Gemeinden um mehr als 10 Prozent reduziert. Weitere Veränderungen der Gemeindegrenzen werden folgen, was bei der Wahlkreisbildung zu berücksichtigen ist. Die Dynamik der Gemeindeform im Kanton Luzern darf aber nicht zu ständigen Neueinteilungen der Wahlkreise im ganzen Kantonsgebiet führen.

3. Die Ämter sind bereits heute nicht die einzige Gebieteinteilung und ihre Bedeutung ist bereits heute relativiert.

Die heutigen Ämter stellen – über den Wortlaut des § 23 der geltenden Staatsverfassung hinaus – nicht die einzige Gebieteinteilung zur Erfüllung kantonaler Aufgaben dar. Die Bedeutung der Einteilung in fünf Ämter ist bereits heute eine relative: einerseits durch die Einteilung in sechs Gerichtsbezirke und die daran anschliessenden Einteilungen (Wahlkreise für Parlamentswahl, Konkurskreise, Grundbuchkreise), andererseits durch die Einteilungen in Verwaltungskreise, die nicht oder nur teilweise der Ämterstruktur folgen (z. B. Arbeitsvermittlungsregionen, Waldregionen, Polizeiregionen). Auch ohne den Verfassungsentwurf, der die Ämter nicht mehr erwähnt, würde sich die Frage stellen, ob funktionelle Organisationskriterien die territorialen Kriterien in der Zukunft nicht ganz oder teilweise ablösen. Ein Beispiel für diese gesamtgesellschaftliche Entwicklung: Die Schülerinnen und Schüler können seit einigen Jahren aus den

kantonalen Gymnasien frei auswählen, unabhängig von der Nähe zum Schulstandort; gymnasiale Schulkreise bestehen nicht mehr.

4. Von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist der Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung, von praktischer Bedeutung sind die Standorte der kantonalen Dienststellen.

Von verfassungsrechtlicher Bedeutung ist der Grundsatz der dezentralen Aufgabenerfüllung (§ 12a Abs. 2 Antrag der vorberatenden Kommission zum Verfassungsentwurf). Von praktischer Bedeutung sind die Standorte der kantonalen Dienststellen, die qualifizierte Arbeitsplätze anbieten. Für diese Standorte sind nicht allein die heutigen sogenannten Amtshauptorte geeignet. Bereits heute sind Standorte aufgeteilt: So findet sich das Amtsgericht Entlebuch in Entlebuch, das Grundbuchamt für das Amt Entlebuch in Schüpfheim und der Konkursbeamte für das Amt Entlebuch in Flühl. Entscheidend ist, dass der Standort bekannt und – mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation und wenn nötig physisch – erreichbar ist.

5. Eine deckungsgleiche Einteilung der Wahlkreise für das Parlament, der Gerichtskreise und der Verwaltungskreise ist nicht zwingend notwendig.

Eine deckungsgleiche Einteilung der Wahlkreise für das Parlament, der Gerichtskreise und der Verwaltungskreise ist weder sachlich, das heisst von der Art der Aufgaben, geboten noch rechtlich zwingend notwendig.

Der Verfassungsentwurf sieht die Wahl aller Richterinnen und Richter durch das Parlament vor (§ 42 Absatz 1e). Eine deckungsgleiche, das heisst geografisch identische Einteilung der Wahlkreise und der Gerichtskreise ist ohne die Volkswahl der Richterinnen und Richter der bisherigen Amtsgerichte nicht mehr erforderlich. Die Wahlkreise für das Parlament sind nach den Anforderungen der Bundesverfassung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung neu einzuteilen. Die Gerichtskreise für die erstinstanzlichen Gerichte sind nach den Anforderungen der kantonalen Gerichtsbarkeit einzuteilen. Namentlich die Einteilungen der weniger bedeutsamen Verwaltungskreise sollen, so es für die Erbringung von Verwaltungsaufgaben überhaupt noch einer Gebiets-einteilung bedarf, einer fachlichen Logik folgen können.

6. Es gibt aber politische und praktische Gründe, möglichst deckungsgleiche Einteilungen für Wahl- und Gerichtskreise anzustreben.

Möglichst deckungsgleiche Kreise schaffen für die Kantonsteile Identität. Es kann politisch als Vorteil gewertet werden, wenn auf der Grundlage der Wahlkreiseinteilung gleiche oder möglichst ähnliche Gerichtseinteilungen geschaffen werden. Der Gerichtseinteilung folgen – allenfalls mit Abweichungen – die Einteilungen für die Strafverfolgungsbehörden und die Konkursämter sowie die Grundbuchämter. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Zeitplan für die Einteilung der Gerichtskreise und der Kreise der gerichtsnahen Behörden ist zu koordinieren mit der Umsetzung neuen Bundesjustizrechts, insbesondere der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Vereinheitlichungen der bisher kantonal geregelten Prozessordnungen in Straf- und Zivilsachen werden Auswirkungen auf die Organisa-*

tion der kantonalen Strafverfolgungsbehörden und allenfalls der kantonalen Gerichte haben.

- *Unter Umständen sind in einem Gerichtskreis zwei Standorte nötig, um unter fachlichen, betriebswirtschaftlichen und finanziellen Aspekten sinnvolle Organisationseinheiten zu schaffen (z. B. Nutzung der bestehenden Infrastrukturen). Diese Feineinstellung ist Sache des Gesetzgebers.*

7. Das Modell mit fünf Wahlkreisen könnte eine Grundlage für die Einteilung in drei Gerichts- und Verwaltungskreise bilden.

Die Einteilung für die Wahlkreise orientiert sich weitgehend an den Ämtergrenzen (mit Ausnahme von Wolhusen, Emmen/Rothenburg). Der bisherige Wahlkreis Entlebuch wird erweitert; dies bewirkt eine Verringerung des sogenannten natürlichen Quorums. Die Schaffung der Wahlkreise Mittelland und Napf verhilft zu ähnlich grossen Wahlkreisen. Die Gemeinden Emmen und Rothenburg kommen in einem Wahlkreis mit weiteren Agglomerationsgemeinden zusammen. Diese Wahlkreiseinteilung könnte die Grundlage bilden für die Einteilung in folgende drei Gerichts- und Verwaltungskreise:

- *Luzern (zusammengesetzt aus den Gebieten der Wahlkreise Luzern, Pilatus und Rigi),*
- *Mittelland,*
- *Napf.*

Zur Vernehmlassung wurden rund 120 Adressatinnen und Adressaten eingeladen, darunter die im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Weil der Planungsbericht gleichzeitig mit dem Verfassungsentwurf beraten werden soll, musste die Vernehmlassungsfrist über die Sommerzeit (bis 4. August 2006) angesetzt werden. Dennoch gingen rund 90 Vernehmlassungsantworten ein.

2. Auswertung der Vernehmlassung

a. Zu den Wahlkreisen

Die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Wahlkreise war bei den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern praktisch unbestritten. Das vorgelegte Modell mit fünf Wahlkreisen stiess indes auf Ablehnung. Die Parteien und die Verbände sowie 44 Gemeinden lehnten es ab und regten Einteilungen mit mehr als fünf Wahlkreisen an. Die CVP und die FDP wiesen darauf hin, dass die beiden Landwahlkreise Mittelland und Napf flächenmässig zu gross ausfielen. In zu grossen Wahlkreisen stünden die Gemeinden nicht in Beziehung untereinander und seien ähnliche Interessen nicht vorhanden, zudem seien grosse Wahlkreise nicht bürgernah. Auch die SVP sah den wirtschaftlichen Zusammenhang innerhalb der Wahlkreise als nicht gegeben an. FDP und SVP favorisierten ein Modell mit acht Wahlkreisen. Die CVP erachtete das von alt Grossrat Robert Zemp, Dagmersellen, vorgeschlagene Modell mit zehn Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden («Willisauer Bote» vom 25. Juli 2006)

zwar als etwas kleinräumig, aber näher an einer guten Einteilung. Das GB erachtete die im Modell vorgenommene Einteilung der Agglomeration Luzern als logischer als die heutige Einteilung, beurteilte die Zusammengehörigkeit in den beiden vorgeschlagenen Landwahlkreisen aber ebenfalls als gering. Wichtiger als die Wahlkreiseinteilung sei ein Wahlsystem, bei dem die kleineren Parteien nicht benachteiligt würden, wie beim Modell Pukelsheim. Auch die SP weist auf die Vorteile des Modells Pukelsheim und ausserdem auf die Vorgaben des Bundesgerichtes zur Stimmrechts-gleichheit hin, ohne auf die Anzahl der Wahlkreise einzugehen.

b. Zu den Gerichts- und Verwaltungskreisen

Zusammen mit dem Wahlkreismodell wurde im Vernehmlassungsverfahren die Einteilung in Gerichts- und Verwaltungskreise zur Diskussion gestellt. Die Parteien und die Mehrheit der Gemeinden und Verbände erachteten es nicht als notwendig, dass die Wahl- und die Gerichtskreise möglichst deckungsgleiche Einteilungen bilden. Die Gerichte (Obergericht, erstinstanzliche Gerichte und dem Obergericht unterstellte Dienststellen) wiesen darauf hin, dass die Wahlkreiseinteilung eine politische Frage sei, währenddem die übrigen Kreise nach den Kriterien Zweckmässigkeit, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit einzurichten seien. Je nach Wahlkreismodell könnten Angleichungen der Gerichtskreise kostspielige Anpassungen nach sich ziehen. Im Hinblick auf die Änderung der Justizorganisation aus der Totalrevision der Staatsverfassung und die zahlreichen Bundesreformen haben die Gerichte einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden unter dem Titel «Ju 10» (Justiz 2010) ein Projekt begonnen. Die Bezeichnung nimmt auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beziehungsweise das Enddatum der kantonalen Anpassungsarbeiten an das Bundesrecht Bezug.

In verschiedenen Vernehmlassungseingaben wurde die Möglichkeit befürwortet, weniger Gerichts- und Verwaltungskreise als Wahlkreise einzurichten. Die CVP sprach sich dafür aus, bei den erstinstanzlichen Gerichten, den Regierungsstatthalterinnen und -statthaltern und den Grundbuchämtern kleine dezentrale Einheiten zu belassen, wohingegen bei den Strafverfolgungs- und Konkursbehörden eine weitergehende Konzentration möglich sei. Die FDP könnte sich eine Einteilung in drei Gerichtskreise (mit einem Stadtkreis und zwei Landkreisen) vorstellen. Die SVP und der Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) befürworteten eine Lösung mit mehr als zwei Gerichtskreisen, um den einfachen Zugang zu den erstinstanzlichen Gerichten zu gewährleisten und die Justiz im Interesse des Rechtsfriedens sichtbar zu halten. Die Gerichte erklärten, dass sie mit den Überlegungen über den Zusammenhang von Wahl- und Gerichtskreisen nicht einverstanden seien. Den Vorschlag für eine Änderung bei den Gerichtskreisen könnten sie nicht beurteilen, da die Rahmenbedingungen des Bundes noch nicht verbindlich definiert seien; zudem würden mit dem neuen Bundesrecht ohnehin längere Fristen zu dessen Umsetzung in den Kantonen vorgesehen. Was die deckungsgleiche Einteilung von Gerichts- und Verwaltungskreisen betrifft, müssten sich diese Kreise nach Meinung der Gerichte und des VLG nicht unbe-

dingt decken. Bei den Verwaltungskreisen erachtete der VLG eine Einteilung in zwei Kreise als vorstellbar.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde auch nach der Notwendigkeit von Hauptorten in den Gerichts- und Verwaltungskreisen gefragt. Die Gemeinden befürworteten im Verhältnis 2:1 den Verzicht auf Hauptorte, womit die dezentral zu erfüllenden Aufgaben innerhalb eines Kreises nicht nur an einem einzigen Ort erbracht werden müssten. Die Parteien, die Mehrheit der Verbände und die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens schlossen sich dieser Meinung an.

3. Beurteilung

In der bisherigen Diskussion und insbesondere in den Vernehmlassungsantworten wurden zahlreiche Kriterien genannt, denen die künftige Wahlkreiseinteilung zu genügen hat. Ausser den rechtlichen Vorgaben – nicht zu kleine und nicht zu unterschiedlich grosse Wahlkreise – wurden erwähnt: die Bevölkerungsnähe, die regionale Zusammengehörigkeit und die gemeinsamen Interessen der Gemeinden, die politische Vertretung aller Kantonsteile, die räumliche Kammerung in Talschaften oder entlang wichtiger Verkehrsachsen, die Ausrichtung der Wirtschaftsräume, die Vereinigung von Gemeinden, historische und mentalitätsmässige Besonderheiten, ein gerechtes Proporzwahlssystem und praktische Aspekte eines einfachen demokratischen Verfahrens. Alle diese Kriterien zu berücksichtigen ist kaum möglich, zumal sie auch noch unterschiedlich verstanden werden.

Die wichtigsten der bisher diskutierten Wahlkreismodelle sind in der Beilage 3 mit dem Bevölkerungsstand vom 1. Januar 2006 neu berechnet. Die kritischen Punkte jedes Modells sind die Einteilungen hinsichtlich der Agglomeration Luzern und des Seetals sowie des Entlebuch (Hinterland, Rottal).

Wir erachten Kriterien, die einen Sonderfall behaupten, als untauglich für eine zukunftsorientierte Neugliederung (vgl. Kap. IV.3). Zudem weisen wir darauf hin, dass mit einer zu kleinräumigen Kantongliederung das Proporzsystem dem Majorzsystem angenähert würde, was der Verfassungsbestimmung, welche eine Wahl nach dem Proporzverfahren vorsieht (§ 18 Abs. 1 Verfassungsentwurf), entgegenläuft. Den Befürworterinnen und Befürwortern von vielen kleineren Wahlkreisen ist entgegenzuhalten, dass mit einer kleinräumigen Einteilung nicht eine kompakte Vertretung der Kantonsteile, sondern tendenziell eine Vertretung von Gemeinden erreicht würde. Im Parlament sollen aber nicht partikuläre, sondern breit abgestützte und grossräumig von den Kantonsteilen getragene Interessen vertreten sein. Zudem können bei zu kleinen Wahlkreisen Gemeindevereinigungen laufend Änderungen der Wahlkreiseinteilung auslösen, was nicht im Interesse einer verlässlichen rechtlichen Regelung sein kann. In der Vernehmlassung wurde auf ein Modell mit zehn Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden hingewiesen. Ein Modell mit vielen Wahlkreisen und Verbänden von relativ kleinen Wahlkreisen steht allerdings mit den in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen der Bevölkerungsnähe und der Einfachheit und Transparenz des demokratischen Verfahrens im Widerspruch. Wahlkreisverbände stellen

eine Art Notbehelf dar und sollten bei einer Neueinteilung nicht zum Zug kommen. Solche Verbände finden sich sonst nur im Kanton Basel-Landschaft. Mit Skepsis wurde in der bisherigen Diskussion auch das vergleichbare Modell Pukelsheim betrachtet, wie es in der Stadt Zürich angewendet wird und auch im Kanton Zürich Anwendung finden soll.

Ein Proporzsystem mit möglichst wenigen und ähnlich grossen Wahlkreisen erachten wir weiterhin als die anzustrebende Lösung. Unser Modell mit fünf Wahlkreisen hat sich allerdings in der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig erwiesen. Denkbar wäre aufgrund der Vernehmlassungsantworten beispielsweise, die beiden Landwahlkreise Mittelland und Napf des Fünfermodells aufzuteilen. Im Vergleich zur heutigen Wahlkreiseinteilung würden die Gemeinden Wollhusen und Menznau sowie die Rottaler Gemeinden (Ruswil, Buttisholz, Grosswangen) dem heutigen Amt Entlebuch zugeschlagen. Die Agglomeration Luzern würde anders eingeteilt (die Gemeinde Rothenburg verbliebe getrennt von der Gemeinde Emmen im heutigen Amt Hochdorf).

Bei den Gerichts- und Verwaltungskreisen erachten wir aufgrund der in den Kapiteln I und V.2 beschriebenen, bereits eingetretenen oder absehbaren Veränderungen und nach Würdigung der Vernehmlassungsantworten eine Verringerung der Kreise als möglich. Die Forderung der Vereinheitlichung aller heute bestehenden Verwaltungskreise (vgl. dazu Kap. II) wurde im Vernehmlassungsverfahren zu Recht nicht vorgebracht. Soweit sich die politischen Organisationen zu den Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung geäussert haben, wird eine Verringerung befürwortet. Seitens verschiedener Teilnehmer an der Vernehmlassung zu diesem Planungsbericht wurde angeregt, mehr als zwei, zum Beispiel drei Gerichtskreise und eine Konzentration bei den Strafverfolgungsbehörden und den Konkursämtern zu prüfen. Aufgrund der Entwicklung in der elektronischen Datenverarbeitung (z. B. Online-Abfrage) ist aber nicht einsichtig, weshalb bei den Grundbuchkreisen nicht ebenso wie bei den Konkurskreisen eine Zusammenlegung geprüft werden sollte, zumal Grundbuchkreise und Gerichtskreise keinen direkten sachlichen Zusammenhang aufweisen. Wir beabsichtigen, solche Massnahmen weiterzuerfolgen. Da bei den Konkurs- und Grundbuchämtern die Verwaltungs- die Rechtsprechungstätigkeit überwiegt, ist ausserdem eine Integration dieser Dienste in die Verwaltung prüfenswert. Bedenken gegen eine Reduktion von fünf auf drei Gerichtskreise kann entgegengehalten werden, dass in einem grossen Kreis eine Einheit auch auf zwei verschiedene Standorte aufgeteilt werden kann (Filialmodell). Wo zahlreiche und komplexe Geschäftsfälle anfallen, ist aber darauf zu achten, dass die Einheiten gross genug sind, um eine Spezialisierung zu ermöglichen. Bei den Regierungsstatthaltern erachten wir den Bedarf für eine Neuorganisation in drei Kreisen aufgrund von Aufgabenveränderungen bereits heute als ausgewiesen. Die finanziellen Auswirkungen der Gesamtheit der Massnahmen können noch nicht beziffert werden. Wir haben im Rahmen des Projektes «Reform 06» das Einsparpotenzial bei einer Reduktion von fünf auf zwei Ämter auf insgesamt 2 Millionen Franken geschätzt. Mit drei Gerichts- und Verwaltungskreisen kann dieses Potenzial nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Auf Verfassungsstufe ist eine offene Regelung für die Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise im Sinn des Verfassungsentwurfs insbesondere angesichts der ausstehenden Ergebnisse der Reorganisation zweckmässig.

4. Weiteres Vorgehen

Für die Neugliederung in Wahlkreise beabsichtigen wir eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einzusetzen, welche einen Vorschlag für ein Wahlkreismodell ausarbeitet. Die Arbeitsgruppe soll aus Mitgliedern der im Grossen Rat vertretenen Parteien (Fraktionen, Parteileitungen) zusammengesetzt sein. Obwohl die konkrete Einteilung der Wahlkreise auf Gesetzesstufe erfolgt, haben die bisherigen Diskussionen im Rahmen der Totalrevision der Staatsverfassung gezeigt, dass es sich bei der Wahlkreiseinteilung um ein wichtiges und politisch sensibles Thema handelt. Aus diesem Grund rechtfertigt sich unseres Erachtens die Fortsetzung der Diskussion mit den massgebenden politischen Kräften im Kanton. Das Ziel ist, dass das neue Wahlkreismodell den unterschiedlichen partei- und regionalpolitischen Interessen sowie den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen (Kap. IV) möglichst gut Rechnung trägt.

Für die übrigen Kreise ist eine geeignete Projektorganisation unter Einbezug des Obergerichtes und der Strafverfolgungsbehörden einzusetzen und damit eine Koordination mit den Arbeiten des Projektes «Ju 10» anzustreben. Soweit für die Kreiseinteilungen Gesetzesänderungen nötig sind, können die Vorarbeiten nach der Beschlussfassung über die neue Verfassung an die Hand genommen werden.

VII. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, gestützt auf § 79 des Grossratsgesetzes vom vorliegenden Planungsbericht Kenntnis zu nehmen und uns den Auftrag zum dargelegten Vorgehen zu geben.

Entwurf des Grossratsbeschlusses über den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 79 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in den Planungsbericht des Regierungsrates vom 22. August 2006,
beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung wird Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die weiteren Arbeiten gemäss dem Vorschlag über das weitere Vorgehen an die Hand zu nehmen.
3. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Beilagen

Beilage 1: Die Ämter und die sechs Gerichtsbezirke in der Rechtsordnung des Kantons Luzern

Beilage 2: Standorte der Gerichte und der kantonalen Verwaltung ausserhalb der Stadt Luzern

Beilage 3: Wahlkreismodelle (Auswahl)

Die fünf Ämter und die sechs Gerichtsbezirke in der Rechtsordnung des Kantons Luzern

Staatsverfassung 1875 (SRL Nr. 1)

§ 23 *Einteilung des Kantons*

Der Kanton Luzern ist in fünf Ämter, in Gerichtsbezirke, Friedensrichterkreise und in Gemeinden eingeteilt.

§ 83 *Bestand, Wahl und Wählbarkeit*

¹ In jedem Amtsgerichtskreis besteht ein Amtsgericht.

Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

§ 95 *Wahlkreise der Grossratswahlen*

Für die Grossratswahlen bildet jeder Amtsgerichtsbezirk einen Wahlkreis.

Organisationsgesetz (SRL Nr. 20)

§ 42 *Bestand und Wahl*

Der Regierungsrat wählt für jedes Amt einen Regierungstatthalter oder eine Regierungstatthalterin.

§ 51 *Funktion und Bestand*

¹ Die Amtsstatthalterämter sind Strafverfolgungsbehörden in allen Strafsachen mit Ausnahme derjenigen von Kindern und Jugendlichen.

² In jedem Amt besteht ein Amtsstatthalteramt.

³ Das Amtsstatthalteramt des Amtes Luzern besteht aus den Abteilungen Luzern-Stadt und Luzern-Land.

Gemeindegesez (SRL Nr. 150), Anhang

Die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern (§ 3)

Amt Luzern

| | | | |
|-------------|---------|--------------|---------------|
| Adligenswil | Greppen | Luzern | Schwarzenberg |
| Buchrain | Honau | Malters | Udligenswil |
| Dierikon | Horw | Meggen | Vitznau |
| Ebikon | Kriens | Meierskappel | Weggis |
| Gisikon | Littau | Root | |

Amt Hochdorf

| | | | |
|------------|-----------|-----------|------------|
| Aesch | Gelfingen | Lieli | Rothenburg |
| Altwis | Hämikon | Mosen | Schongau |
| Ballwil | Hitzkirch | Müswangen | Sulz |
| Emmen | Hochdorf | Rain | |
| Ermensee | Hohenrain | Retschwil | |
| Eschenbach | Inwil | Römerswil | |

Amt Sursee

| | | | |
|-------------|--------------|------------|-------------|
| Beromünster | Gunzwil | Nottwil | Schlierbach |
| Büron | Hildisrieden | Oberkirch | Sempach |
| Buttisholz | Knutwil | Pfeffikon | Sursee |
| Eich | Mauensee | Rickenbach | Triengen |
| Geuensee | Neudorf | Ruswil | Winikon |
| Grosswangen | Neuenkirch | Schenkon | Wolhusen |

Amt Willisau

| | | | |
|--------------|--------------|-----------|----------|
| Alberswil | Ettiswil | Menznau | Schötz |
| Altbüron | Fischbach | Nebikon | Ufhusen |
| Altishofen | Gettnau | Ohmstal | Wauwil |
| Dagmersellen | Grossdietwil | Pfaffnau | Wikon |
| Ebersecken | Hergiswil | Reiden | Willisau |
| Egolzwil | Luthern | Roggliwil | Zell |

Amt Entlebuch

| | | |
|---------------|---------|--------------|
| Doppleschwand | Flühli | Romoos |
| Entlebuch | Hasle | Schöpfheim |
| Escholzmatt | Marbach | Werthenstein |

Grundbuchgesetz (SRL Nr. 225)

§ 1

Jeder der sechs Amtsgerichtsbezirke des Kantons bildet einen Grundbuchkreis.

Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)

§ 16 *A. Gerichtsbezirke und Hauptorte*

Der Kanton ist in sechs Gerichtsbezirke eingeteilt, als:

1. Gerichtsbezirk Luzern-Stadt, bestehend aus der Stadtgemeinde Luzern. Hauptort Luzern.
2. Gerichtsbezirk Luzern-Land, bestehend aus den übrigen Gemeinden des Amtes Luzern. Hauptort Kriens.
3. Gerichtsbezirk Hochdorf, bestehend aus den Gemeinden des Amtes Hochdorf. Hauptort Hochdorf.
4. Gerichtsbezirk Sursee, bestehend aus den Gemeinden des Amtes Sursee. Hauptort Sursee.
5. Gerichtsbezirk Willisau, bestehend aus den Gemeinden des Amtes Willisau. Hauptort Willisau.
6. Gerichtsbezirk Entlebuch, bestehend aus den Gemeinden des Amtes Entlebuch. Hauptort Entlebuch.

§ 17 *B. Zusammensetzung*

I. Anzahl und Wahl der Richter

¹ In jedem Gerichtsbezirk besteht ein Amtsgericht mit

- a. fünf bis elf Mitgliedern,
- b. einem bis drei Amtsgerichtspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder,
- c. einem bis fünf Ersatzmitgliedern

§ 33 *Konkursämter*

¹ Jeder Amtsgerichtskreis bildet einen Konkurskreis.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SRL Nr. 290)

§ 2 *Konkurskreise*

Jeder Amtsgerichtskreis bildet einen Konkurskreis mit einem Konkursbeamten und einem Stellvertreter.

Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)

§ 52 *Schadenermittlung im Streitfall*

¹ Kommt mit dem Geschädigten keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, entscheidet eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern. Bei einem Streitwert bis 100 Franken ist der Obmann allein zuständig.

² Der Obmann und sein Stellvertreter werden für jeden Amtsgerichtskreis auf vier Jahre vom Amtsgericht gewählt. Beide Parteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

Kantonale Tierseuchenverordnung (SRL Nr. 845)

§ 11 *Bieneninspektorinnen und -inspektoren*

¹ Die Ämter Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch bilden je einen Bieneninspektionskreis. Für jeden Bieneninspektionskreis wird ein Bieneninspektor oder eine Bieneninspektorin gewählt.

Standorte der Gerichte und der kantonalen Verwaltung ausserhalb der Stadt Luzern

Amtsgerichte

- Entlebuch
- Hochdorf
- Kriens
- Sursee
- Willisau

Verwaltung

– *Amtsstatthalterämter:*

Entlebuch
Hochdorf
Sursee
Willisau

– *Regierungsstatthalterämter:*

Altishofen
Schüpfheim
Hochdorf
Sursee

– *Konkursämter:*

Buttisholz
Emmenbrücke
Flühli
Kriens
Willisau

– *Grundbuchämter:*

Hochdorf
Kriens
Schüpfheim
Sursee
Willisau

– *Weitere Verwaltungsstellen, ohne Armee und Kantonspolizei:*

| | |
|--|---|
| Dienststelle Landwirtschaft und Wald | Sursee |
| Dienststelle Landwirtschaft und Wald; Regionssitze | Hochdorf, Sursee, Willisau |
| Dienststelle Verkehr und Infrastruktur | Kriens |
| Dienststelle Verkehr und Infrastruktur; Strasseninspektorat | Emmenbrücke; Aussenstellen in Escholzmatt, Nebikon |
| Dienststelle Wirtschaft und Arbeit; Dienst- leistungszentrum und Arbeitsvermittlungszentren | Emmenbrücke (3), Sursee, Wolhusen |

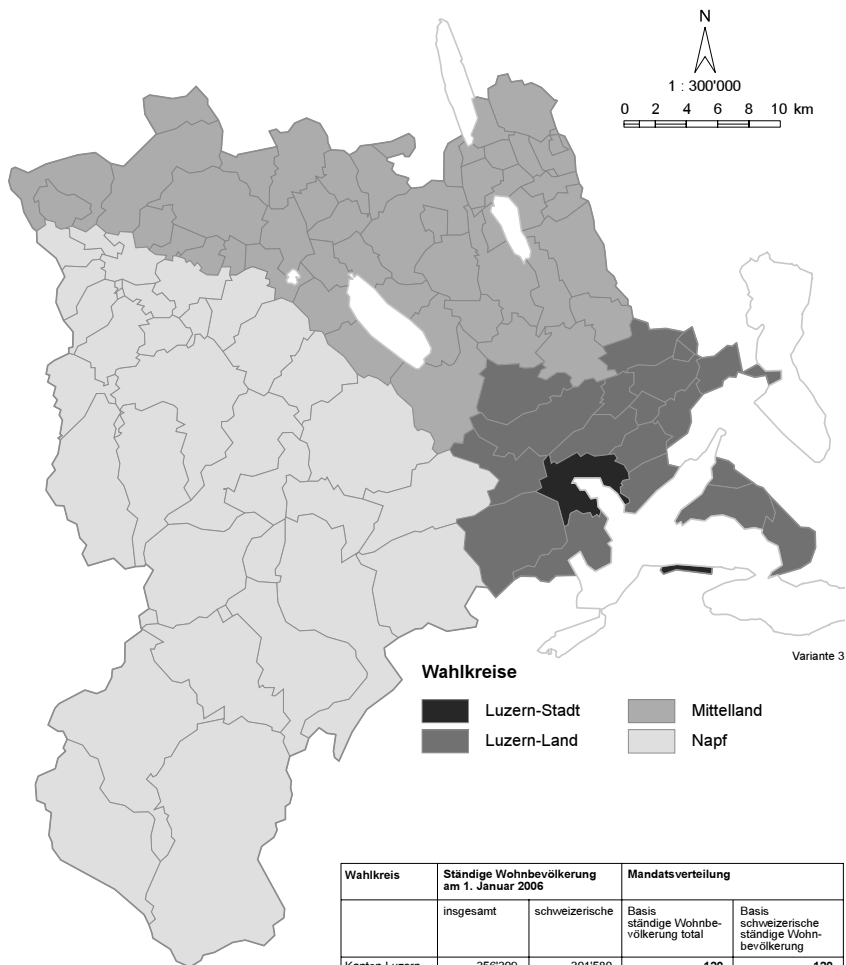
| | |
|---|--|
| Strassenverkehrsamt | Kriens |
| Eichamt | Nottwil |
| Lehrmittelverlag, Drucksachen- und Materialzentrale | Littau |
| Spital | Sursee/Wolhusen |
| Psychiatrische Klinik St. Urban | Pfaffnau; Ambulatorien und Therapiestationen in Hohen- rain, Kriens, Schüpfheim, Sursee, Willisau, Wolhusen |
| Höhenklinik Montana | Montana-Vermala VS |
| Kantonszahnarzt | Willisau |
| Untersuchungsrichteramt | Kriens |
| Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof | Kriens; Aussenstellen in Sursee, Willisau |
| Strafanstalt Wauwilermoos | Egolzwil |

Kantonale Schulen (ohne interkantonale Schulen)

- *Fach- und Mittelschulen (§§ 22 Abs. 1 und 26 Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung; SRL Nr. 432):*
 - Baldegg
 - Emmen
 - Hohenrain
 - Schüpfheim
 - Sursee (3)
 - Willisau (2)
- *Gymnasien (§ 1 Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung; SRL Nr. 502):*
 - Baldegg
 - Beromünster
 - Littau (Reussbühl)
 - Schüpfheim
 - Sursee
 - Willisau
- *Schulberatung und Schuldienste (§ 15 Verordnung über die Sonderschulung; SRL Nr. 409):*
 - Hohenrain
 - Schüpfheim
 - Sursee
 - Willisau
- *Zivilschutz:*
 - Sempach

Wahlkreismodelle (Auswahl)

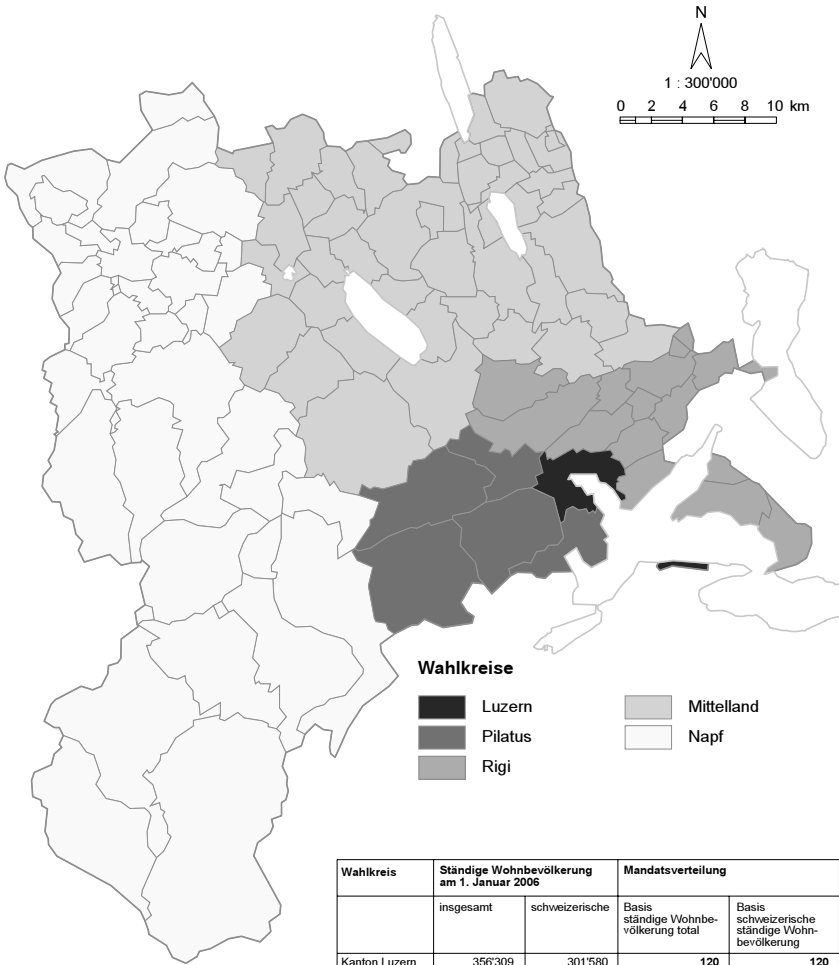
Modell mit vier Wahlkreisen



| Wahlkreis | Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2006 | | Mandatsverteilung | |
|---------------|--|----------------|--------------------------------------|---|
| | insgesamt | schweizerische | Basis ständige Wohnbevölkerung total | Basis schweizerische ständige Wohnbevölkerung |
| Kanton Luzern | 356'309 | 301'580 | 120 | 120 |
| Luzern-Stadt | 57'517 | 46'781 | 19 | 19 |
| Luzern-Land | 133'796 | 106'637 | 45 | 42 |
| Mittelland | 96'757 | 84'863 | 33 | 34 |
| Napf | 68'279 | 63'299 | 23 | 25 |

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern

Modell mit fünf Wahlkreisen (Vernehmlassung)



Wahlkreise

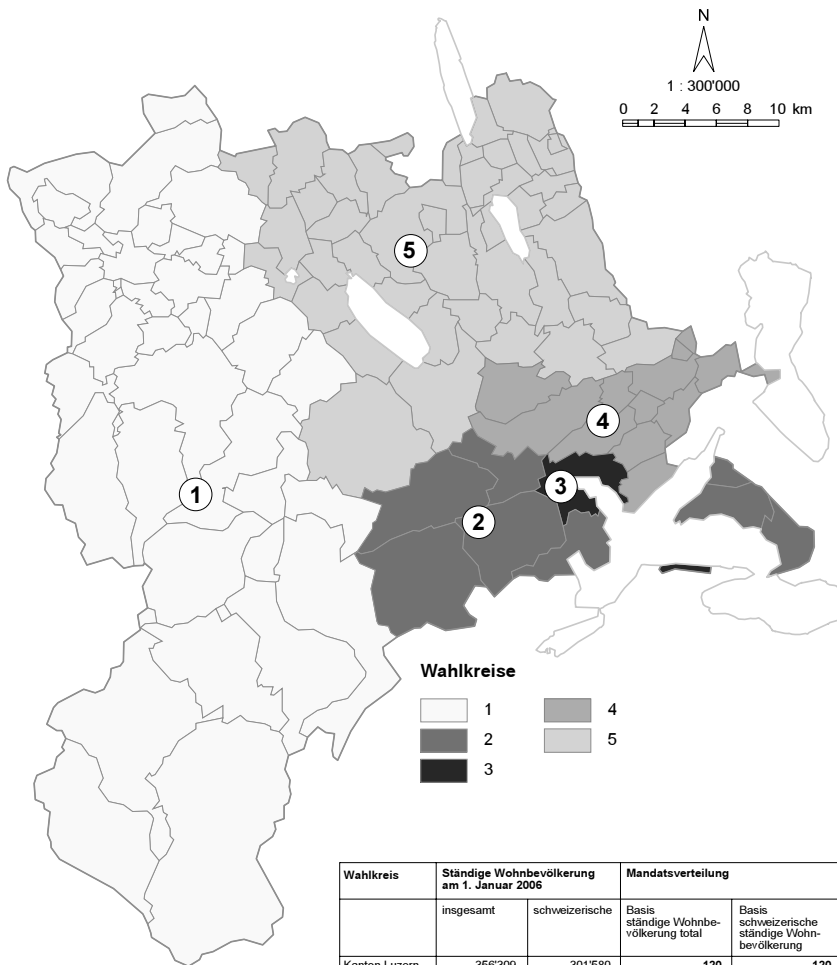
- Luzern
- Pilatus
- Rigi
- Mittelland
- Napf

| Wahlkreis | Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2006 | | Mandatsverteilung | |
|---------------|--|----------------|--------------------------------------|---|
| | insgesamt | schweizerische | Basis ständige Wohnbevölkerung total | Basis schweizerische ständige Wohnbevölkerung |
| Kanton Luzern | 356'309 | 301'580 | 120 | 120 |
| Luzern | 57'517 | 46'781 | 20 | 18 |
| Pilatus | 61'604 | 49'392 | 21 | 20 |
| Rigi | 77'778 | 62'424 | 26 | 25 |
| Mittelland | 90'163 | 80'568 | 30 | 32 |
| Napf | 69'247 | 62'415 | 23 | 25 |

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern



Modell mit fünf Wahlkreisen (Verfassungskommission)

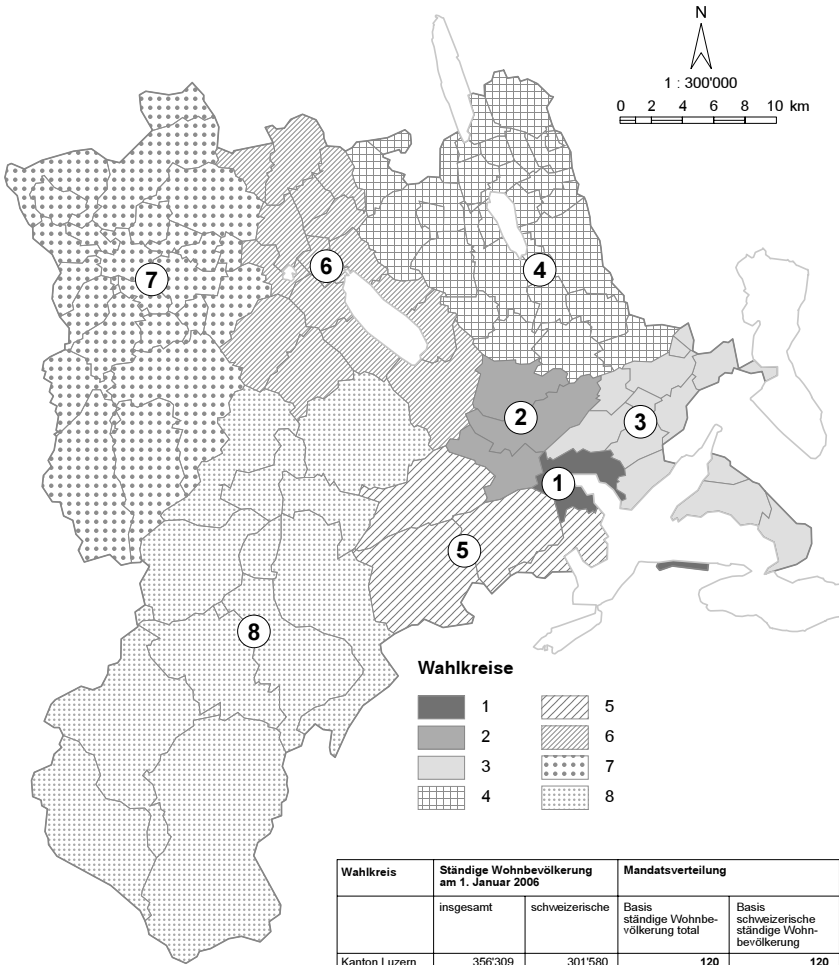


| Wahlkreis | Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2006 | | Mandatsverteilung | |
|---------------|--|----------------|--------------------------------------|---|
| | insgesamt | schweizerische | Basis ständige Wohnbevölkerung total | Basis schweizerische ständige Wohnbevölkerung |
| Kanton Luzern | 356'309 | 301'580 | 120 | 120 |
| Wahlkreis 1 | 74'370 | 67'563 | 25 | 27 |
| Wahlkreis 2 | 67'582 | 54'315 | 23 | 21 |
| Wahlkreis 3 | 57'517 | 46'781 | 19 | 19 |
| Wahlkreis 4 | 71'800 | 57'501 | 24 | 23 |
| Wahlkreis 5 | 84'440 | 75'420 | 29 | 30 |

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik Amt für Statistik Kanton Luzern



Modell mit acht Wahlkreisen (Verfassungskommission)

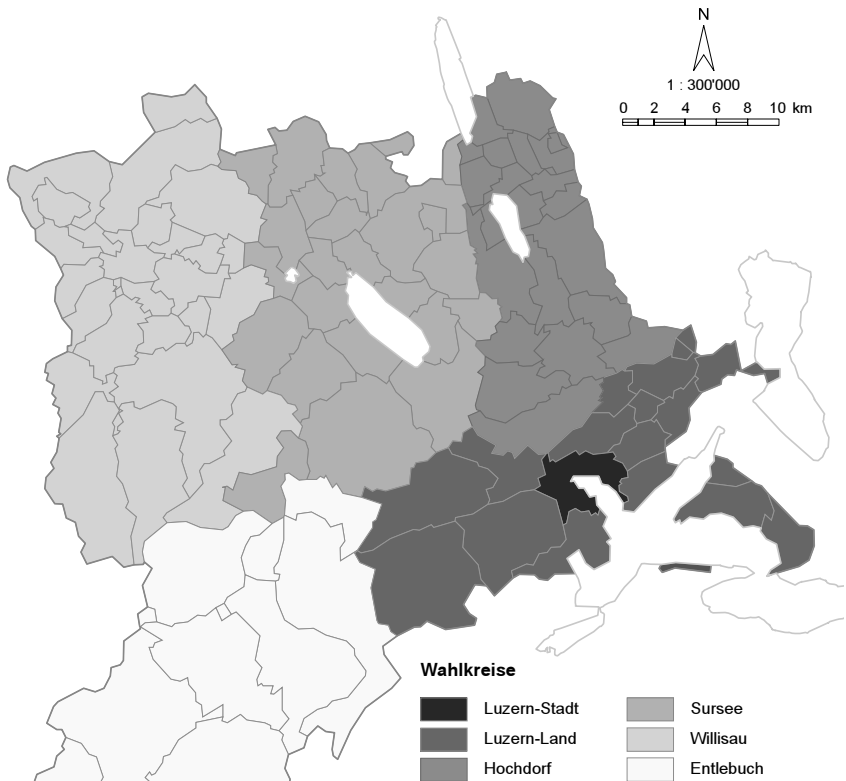


| Wahlkreis | Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2006 | | Mandatsverteilung | |
|---------------|--|----------------|--------------------------------------|---|
| | insgesamt | schweizerische | Basis ständige Wohnbevölkerung total | Basis schweizerische ständige Wohnbevölkerung |
| Kanton Luzern | 356'309 | 301'580 | 120 | 120 |
| Wahlkreis 1 | 57'517 | 46'781 | 19 | 19 |
| Wahlkreis 2 | 49'920 | 35'616 | 17 | 14 |
| Wahlkreis 3 | 44'006 | 37'143 | 15 | 15 |
| Wahlkreis 4 | 38'916 | 35'085 | 13 | 14 |
| Wahlkreis 5 | 45'456 | 39'057 | 15 | 15 |
| Wahlkreis 6 | 44'901 | 39'381 | 15 | 16 |
| Wahlkreis 7 | 44'060 | 38'943 | 15 | 15 |
| Wahlkreis 8 | 31'533 | 29'574 | 11 | 12 |

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern



Heutige Wahlkreiseinteilung



| Wahlkreis | Ständige Wohnbevölkerung am 1. Januar 2006 | | Mandatsverteilung | |
|---------------|---|----------------|--|--|
| | insgesamt | schweizerische | Basis ständige Wohnbe- völkerung total | Basis schweizerische ständige Wohn- bevölkerung |
| Kanton Luzern | 356'309 | 301'580 | 120 | 120 |
| Luzern-Stadt | 57'517 | 46'781 | 19 | 19 |
| Luzern-Land | 105'610 | 86'535 | 36 | 34 |
| Hochdorf | 62'661 | 51'276 | 21 | 20 |
| Sursee | 65'362 | 58'084 | 22 | 23 |
| Willisau | 46'775 | 41'459 | 16 | 17 |
| Entlebuch | 18'384 | 17'445 | 6 | 7 |

Quelle: Kantonale Bevölkerungsstatistik, Amt für Statistik Kanton Luzern

Der Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung wurde von der Spezialkommission Kantonsverfassung vorberaten, der die folgenden Damen und Herren angehören: Albert Mattmann (Kommissionspräsident), Bernhard Achermann, Urs Dickerhof, Josef Dissler, Heidi Duss, Walter Häcki, Peter Lerch, Pascal Ludin, Guido Luternauer, Damian Meier, Leo Müller, Renate Rölli, Marlis Roos, Margrit Steinhauser, Walter Studer, Stefan Wassmer und Thomas Willi. Im Namen der Kommission beantragt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, auf die Vorlage einzutreten und den Planungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Die im Jahr 2002 vom Regierungsrat eingesetzte Verfassungskommission habe sich unter anderem auch intensiv mit der Gliederung des Kantons befasst. In ihrem Verfassungsentwurf habe sie eine offene Umschreibung der Kantongliederung vorgeschlagen und insbesondere eine Neueinteilung der Wahlkreise verlangt. Gemäss diesem Entwurf solle sich der Kanton in Gemeinden, Wahlkreise, Gerichtskreise und andere Kreise zur dezentralen Aufgabenerfüllung gliedern. In der neuen Kantonsverfassung werde auf die Aufnahme des Begriffs der Ämter verzichtet. Bisher hätten die Ämter verfassungsrechtlich nur eine Gebietseinteilung für kantonale Aufgaben dargestellt, ohne eine verfassungsrechtlich relevante Gebietskörperschaft zu sein. Gestützt auf Bundesgerichtsentscheide habe die Verfassungskommission verlangt, eine neue Wahlkreiseinteilung vorzunehmen. Sie habe vorgeschlagen, dass das Gesetz fünf bis acht Wahlkreise zu bestimmen habe und eine angemessene Vertretung der Regionen zu gewährleisten sei. Im breit angelegten Vernehmlassungsverfahren sei der Vorschlag der Verfassungskommission, auf die Gliederung in Ämter zu verzichten, weiterhin aber eine dezentrale Struktur des Kantons anzustreben, mehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Dagegen seien die Stellungnahmen zur Einteilung der Wahlkreise sehr unterschiedlich ausgefallen. Grundsätzlich anerkannt worden sei, dass die heutige Wahlkreiseinteilung Mängel aufweise und ein Reformbedarf bestehe. Über die Anzahl und die Ausgestaltung der Wahlkreise seien die Meinungen auseinander gegangen.

Der Regierungsrat schlage in seinem Verfassungsentwurf vor, auf den Begriff der Ämter zu verzichten und für die Erfüllung der Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben weitere Einteilungen zu bilden. Bei der Wahlkreiseinteilung werde in der neuen Kantonsverfassung auf eine Nennung der Anzahl Wahlkreise verzichtet. Als Grundsatz werde das Kriterium ähnlich grosser Wahlkreise festgehalten.

Im Zusammenhang mit dem Projekt Reform 06 habe der Regierungsrat vorgeschlagen, dass eine Neueinteilung des Kantons in zwei Ämter als Grundlage für die Grossratswahlen geprüft werden solle. Der Grosse Rat habe den für dieses Projekt beantragten Kredit abgelehnt und das Thema der Kantongliederung an die Totalrevision der Kantonsverfassung verwiesen. Die Parlamentsdebatte habe gezeigt, dass die Kantonseinteilung nicht nur unter finanzpolitischen, sondern ebenso sehr unter staats- und regionalpolitischen Gesichtspunkten diskutiert werden sollte. Es sollten mehr als zwei Ämter oder Gerichts- und Verwaltungskreise gebildet werden.

Die vom Grossen Rat eingesetzte Spezialkommission Kantonsverfassung habe sich bei ihrer Beratung auf informative und umfassende Entscheidungsunterlagen abstützen können. Nach eingehender Diskussion habe die Kommission in § 5 der neuen Kantonsverfassung beschlossen, dass der Kanton in Gemeinden, in Wahlkreise und in weitere Einteilungen zur dezentralen Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufga-

ben einzuteilen sei. Zur Wahlkreiseinteilung habe sich die Spezialkommission in § 18 Absatz 2 dafür ausgesprochen, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimmen solle. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile sei zu gewährleisten. Diese Verfassungsbestimmungen seien offen formuliert. Die Einteilungen für die Erfüllung der Gerichts- und Verwaltungsaufgaben sowie für die Wahlkreise seien im Gesetz festzulegen und auszugestalten. Zudem sei die Spezialkommission zum Schluss gelangt, dass schon im Zusammenhang mit der Beratung der neuen Kantonsverfassung die Möglichkeiten aufgezeigt werden sollten, wie auf der Grundlage der offenen Verfassungsbestimmungen die Wahlkreiseinteilung und die weiteren Einteilungen für die dezentrale Erfüllung der Gerichts- und Verwaltungsaufgaben vorgenommen werden könnten. Sie habe daher eine Kommissionsmotion verabschiedet, mit der vom Regierungsrat ein Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung verlangt worden sei. Dieser Planungsbericht sollte aufzeigen, wie unter Berücksichtigung von fünf Wahlkreisen die Wahlkreise einzuteilen seien und wie die Gerichts- und Verwaltungsaufgaben dezentral erfüllt werden könnten. Der Grosse Rat habe die Motion Nr. 671 am 16. Mai 2006 erheblich erklärt. Gestützt darauf habe der Regierungsrat Grundlagen für einen Planungsbericht erarbeitet und diese mit einem Fragebogen in die Vernehmlassung gegeben. Für die Vernehmlassung habe der Regierungsrat ein Modell mit fünf Wahlkreisen vorgeschlagen. Weil der Planungsbericht gleichzeitig mit dem Verfassungsentwurf beraten werden sollte, sei die Vernehmlassungsfrist relativ kurz, das heisst bis zum 4. August 2006, angesetzt worden. Diese kurze Frist sei denn auch von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern stark kritisiert worden. Dennoch seien rund 90 Vernehmlassungsantworten eingegangen. Das Ergebnis habe gezeigt, dass die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Wahlkreise praktisch unbestritten sei. Das vorgeschlagene Modell mit fünf Wahlkreisen sei aber auf eine breite Ablehnung gestossen. Insbesondere die Landwahlkreise Mittelland und Napf seien als flächenmässig zu gross beurteilt worden. Die Grünen Luzern hätten ein Wahlsystem, bei dem die kleineren Parteien nicht benachteiligt würden, als wichtiger erachtet als die Wahlkreiseinteilung selbst. Die SP habe auf die Vorteile des Modells Pukelsheim hingewiesen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden habe es nicht als notwendig erachtet, dass die Wahl- und Gerichtskreise möglichst deckungsgleiche Einteilungen bildeten. Es sei die Möglichkeit befürwortet worden, weniger Gerichts- und Verwaltungskreise als Wahlkreise einzurichten. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass die Wahlkreiseinteilung eine politische Frage sei, während die übrigen Kreise nach den Kriterien Zweckmässigkeit, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit einzurichten seien. In den Vernehmlassungsantworten seien zahlreiche Kriterien genannt worden, denen die künftige Wahlkreiseinteilung zu genügen habe.

Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens habe der Regierungsrat den vorliegenden Planungsbericht ausgearbeitet. Dieser schildere die Ausgangslage und das bisherige Verfahren, erläutere die rechtlichen Anforderungen an die Einteilung der Wahlkreise und der Gerichts- und Verwaltungskreise, beurteile das Vernehmlassungsergebnis und zeige das mögliche weitere Vorgehen auf. Für die Neugliederung in Wahlkreise beabsichtige der Regierungsrat, eine parteipolitisch breit abgestützte Arbeitsgruppe einzusetzen. Das Ziel sei, dass das neue Wahlkreismodell den unterschiedlichen partei- und regionalpolitischen Interessen sowie den vom Bun-

desgericht entwickelten Grundsätzen möglichst Rechnung trage. Für die Gerichts- und Verwaltungskreise schlage die Regierung die Einsetzung einer geeigneten Projektorganisation unter Einbezug des Obergerichts und der Strafverfolgungsbehörden vor.

Die Spezialkommission Kantonsverfassung habe den Planungsbericht grundsätzlich gut aufgenommen und als informativ, umfassend und verständlich beurteilt. Zu einzelnen Punkten seien verschiedene Vorstellungen geäußert worden. Es sei aber kein Nichteintretensantrag gestellt worden. Auch in der Detailberatung seien keine Bemerkungen formuliert und beantragt worden. Es sei lediglich betont worden, dass keine zu restriktiven und einschränkenden Rahmenbedingungen für die Arbeit der künftigen Arbeitsgruppe und der Projektorganisation stipuliert werden sollten. Die Projektaufträge sollten offen formuliert sein. In zeitlicher Hinsicht sei anzustreben, dass bei der 2. Beratung der neuen Kantonsverfassung durch den Grossen Rat über den Stand der Arbeiten für die Wahlkreiseinteilung berichtet werden könne. Spätestens bis zur Volksabstimmung über die Kantonsverfassung hätten konkrete Resultate und Vorschläge vorzuliegen.

Die Spezialkommission habe den Planungsbericht zur Kenntnis genommen und das von der Regierung vorgeschlagene Vorgehen gutgeheissen. In diesem Sinn habe sie dem Grossratsbeschluss gemäss Entwurf des Regierungsrates mit 16 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung sehr deutlich zugestimmt.

Im Namen der FDP-Fraktion ist Damian Meier für Eintreten auf die Vorlage. Die FDP-Fraktion nehme den Planungsbericht zur Kenntnis. Seit der Einführung der jetzigen Wahl- und Gerichtskreise im Jahr 1933 habe sich der Kanton Luzern stark verändert. Vor allem in den Zentren der Stadt und Agglomeration Luzern, aber auch in den grossen Landzentren Sursee und Hochdorf, sei die Bevölkerung stark angewachsen. Im Gegensatz dazu sei sie in der ländlichen Peripherie im Westen des Kantons rückläufig. Auch die Gesellschaft habe sich vom Bauernstand zur Dienstleistungsgesellschaft gewandelt. Das wirke sich auch auf die Einteilung des Kantons aus. Die FDP-Fraktion teile die Meinung des Regierungsrates, dass die Ämter ihre Bedeutung verloren hätten. Daher habe sie einen Verzicht auf die Ämterstrukturen bereits bei der ersten Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission befürwortet. Weil die Ämter aber auch für die Bevölkerung kaum mehr Bedeutung hätten, seien sie ersatzlos abzuschaffen.

Der dezentralen Aufgabenerfüllung komme nach Meinung der FDP-Fraktion eine zentrale Rolle zu, weshalb sie unbedingt auf Verfassungsebene zu verankern sei. Bei der Neueinteilung der Wahlkreise sei die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Historische Gründe für eine Legitimation des Überschreitens eines natürlichen Quorums von 10 Prozent, wie sie zum Teil geltend gemacht würden, sehe die FDP-Fraktion nicht. Das Modell Pukelsheim lehne sie ebenso ab wie einen Einheitswahlkreis nach Tessiner Modell. Die Pukelsheim-Methode sei zu kompliziert und zu wenig transparent.

Die Bundesgerichtsentscheide hätten für den Kanton Luzern insofern Bedeutung, als dass der Wahlkreis Entlebuch eindeutig zu klein sei. Demzufolge sei eine Neueinteilung der Luzerner Wahlkreise notwendig. Zudem seien bestehende Mängel der heutigen Wahlkreiseinteilung zu beheben. So passe beispielsweise Emmen nicht in den Wahlkreis Hochdorf. Ein neuer Agglomerationswahlkreis dränge sich auf.

Auch die Situation am Emmenknie bei Werthenstein und Wolhusen vermöge nicht mehr zu befriedigen. Die FDP-Fraktion habe sich von Anfang an für das Achtermodell der regierungsrätlichen Verfassungskommission ausgesprochen. Dies habe sich bis zum heutigen Tag auch nicht geändert, weil dieses Modell dem Kanton Luzern und seiner Bevölkerung am besten entspreche. Etwas erstaunt habe die FDP-Fraktion vom Vorschlag der Regierung Kenntnis genommen, da auch sie aufgrund der bisherigen Diskussionen wissen müsste, dass das Fünfermodell nie eine Mehrheit finden werde. Zudem zeuge ein Vorschlag für einen Wahlkreis Napf, von Marbach bis Wikon, auch nicht gerade von grossem politischem Fingerspitzengefühl. Dagegen sei das Wahlkreismodell von Robert Zemp zwar spannend, doch seien nach Meinung der FDP-Fraktion 10 Wahlkreise zuviel.

Die dezentrale Aufgabenerfüllung sei für die FDP-Fraktion ein zentraler Punkt. Bei den erstinstanzlichen Gerichten teile sie die Meinung der Regierung. Sie könnte sich ein Modell mit drei Gerichtskreisen sehr gut vorstellen. Bei den Amtsstatthalterämtern begrüsse die FDP-Fraktion die Optimierungs- und teilweise auch Zentralisierungsbemühungen im Zusammenhang mit dem Projekt «Organisationsentwicklung 07». Bei den Regierungsstatthaltern sei sie gleicher Meinung wie der Regierungsrat, wonach drei Regierungsstatthalterämter völlig ausreichen würden. Eine Zusammenlegung der Konkursämter auf der Landschaft unterstütze die FDP-Fraktion ebenfalls. Auch die Grundbuchämter seien weiter zu optimieren.

Das regierungsrätliche Modell mit fünf Wahlkreisen sei für die FDP-Fraktion auch aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung definitiv vom Tisch. Sie begrüsse das weitere Vorgehen, wonach eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt werden solle, die eine Neugliederung der Wahlkreise zu prüfen habe. Ebenso befürworte sie die Einsetzung einer geeigneten Projektorganisation unter Einbezug des Obergerichts und der Strafverfolgungsbehörden.

Im Namen der CVP-Fraktion befürwortet Heidi Duss Eintreten auf die Vorlage. Die CVP-Fraktion nehme den Planungsbericht zur Kenntnis. Die Neueinteilung des Kantons, vor allem der Wahlkreise, sei im Grundsatz unbestritten. Durch die Bevölkerungsentwicklung, die sich in den einzelnen Kantonsteilen unterschiedlich manifestiere, durch den wirtschaftlichen und sozialen Wandel sowie den technischen Fortschritt, der eine grosse Mobilität ermögliche, hätten sich die Verhältnisse im Kanton und in der Gesellschaft erheblich verändert.

Bundesgerichtsentscheide, welche die Stadt Zürich und den Kanton Aargau betreffen, sagten aus, dass die Wahlrechtsgleichheit gewährt sein müsse. Die heutige Einteilung der Wahlkreise im Kanton Luzern genüge diesem Anspruch nicht mehr, weshalb sie zu hinterfragen sei. Dazu kämen noch andere Mängel der Wahlkreiseinteilung, so die suboptimale Zugehörigkeit von Emmen zum Amt Hochdorf, Wolhusen zum Amt Sursee und Werthenstein zum Amt Entlebuch sowie der grosse Wahlkreis Luzern-Land.

Mit der Motion Nr. 671 habe die Spezialkommission Kantonsverfassung einen Planungsbericht verlangt, in dem die Möglichkeiten einer neuen Kantonseinteilung aufgezeigt werden sollten. Nachdem der Fünferwahlkreisvorschlag der Regierung in der Vernehmlassung durchgefallen sei, könne der Rat nun über einen sehr umfangreichen und informativen Planungsbericht befinden. Dieser Planungsbericht liefere viele Hintergrundinformationen zu verschiedenen Fragen, so auch zu Wahlkreisver-

bänden oder zum Modell Pukelsheim. Die CVP-Fraktion sei mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden und begrüsse die Bildung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe, die einen Vorschlag für ein Wahlkreismodell ausarbeiten solle. Da es sich um ein wichtiges und politisch sensibles Thema handle, sollten alle politischen Parteien, die im Grossen Rat vertreten seien, einbezogen werden. Die CVP-Fraktion begrüsse auch die Bildung einer Projektorganisation, welche die Gerichts- und Verwaltungskreise definieren solle. Ihrer Meinung nach sollte der Auftrag an die Arbeitsgruppe für die Wahlkreise möglichst breit sein, damit die Arbeit nicht zu stark eingeschränkt werde oder Lösungen bereits vorweggenommen würden. In der Projektorganisation für die Gerichts- und Verwaltungskreise sollten neben den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden auch «neutrale» Personen vertreten sein. Die beiden Gruppen (Wahlkreise und Verwaltungskreise) sollten gut vernetzt arbeiten, und die Projekte müssten koordiniert werden. Bei der Neueinteilung der Gerichts- und Verwaltungskreise müssten finanzielle und staatspolitische Kriterien gleichwertig behandelt werden.

Im Namen der SVP-Fraktion unterstützt Bernhard Achermann Eintreten auf die Vorlage. Die SVP-Fraktion nehme den Planungsbericht zur Kenntnis und sei mit dem aufgezeigten weiteren Vorgehen einverstanden. Sie habe sich vergebens gegen die Ablehnung des Reformpakets 06 gewehrt. Leider müssten nun unter enormem Zeitdruck Planungsberichte für die politischen Entscheide erarbeitet werden. Der vorliegende Planungsbericht sei eine umfassende Zusammenstellung von Grundlagen, Fakten und Entwicklungen der letzten Jahre, die eine Diskussion über weitere Massnahmen ermöglichen solle. Die Reaktionen und Aussagen im Vernehmlassungsverfahren zeigten deutlich auf, dass Neuerungen breit abgestützt diskutiert werden müssten. Für Änderungen der historisch, wirtschaftlich und regionalpolitisch gewachsenen Grenzen brauche es überzeugende und stichhaltige Argumente, um überhaupt mehrheitsfähige Resultate erzielen zu können.

Die SVP-Fraktion sei damit einverstanden, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einzusetzen, um einen Vorschlag über ein Wahlkreismodell zu erarbeiten. Dabei handle es sich um ein wichtiges und politisch sehr sensibles Thema. Unbedingt nötig sei, dass die Diskussion mit den massgebenden politischen Kräften des Kantons fortgesetzt werde. Auch für weitere Aufgabenkreise seien geeignete Projektorganisationen mit Einbezug der Betroffenen einzusetzen.

Die SVP-Fraktion setze sich für eine dezentrale Aufgabenerfüllung des Kantons ein. Sie befürworte deshalb möglichst offene Bestimmungen in der neuen Kantonsverfassung, die verschiedene Varianten ermöglichen würden.

Im Namen der SP-Fraktion empfiehlt Pascal Ludin, auf die Vorlage einzutreten und den Planungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Die SP-Fraktion habe festgestellt, dass die Einteilung der Wahl- und Verwaltungskreise in der Bevölkerung auf breites Interesse gestossen sei. Es sei daher richtig, diese Diskussion losgelöst von der Kantonsverfassung zu führen. Die SP-Fraktion vertrete die Ansicht, dass sich die neue Kantonsverfassung zu diesem Punkt sehr zurückhaltend äussern sollte. Sie meine, dass die Regelung der Wahlkreise in der Verfassung nicht abschliessend zementiert werden dürfte und solche Einteilungsfragen auf Gesetzesstufe zu regeln seien. Dies garantiere, dass schnell auf sich verändernde Umstände reagiert werden könne. Die SP-Fraktion sei sich bewusst, dass die Einteilung des Kantons in Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise eine Diskussion von höchster Brisanz darstelle, obwohl es sich

letztlich um eine mehr oder weniger technische Angelegenheit handle. Bei dieser Diskussion sollten nicht die Interessen der Politikerinnen und Politiker im Zentrum stehen, sondern vor allem die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Einteilung der Wahlkreise gehe es primär darum, dass die abgegebenen Stimmen im ganzen Kanton das gleiche Gewicht erhalten und die rechtlichen Vorgaben des Bundesgerichts berücksichtigt würden, die eine basisdemokratische Wahl ermöglichen. Der Wille des Volkes sollte bestmöglich in der Zusammensetzung des Parlaments wiedergegeben werden. Für die SP-Fraktion sei dies weniger eine Diskussion über die Grösse der einzelnen Wahlkreise und deren Zusammensetzung, sondern vielmehr eine grundlegende Diskussion über das Wahlmodell. Der Einheitswahlkreis, wie ihn der Kanton Tessin kenne, sei in der Diskussion klar abgelehnt worden. Die SP-Fraktion teile die Einschätzung, dass ein System mit mehreren Wahlkreisen der politischen Kultur im Kanton Luzern besser entspreche. Sie sei nach wie vor der Meinung, dass mit einem neuen Wahlmodell alle in der Diskussion aufgeworfenen Probleme und Schwächen aufgefangen werden könnten. Das Modell Pukelsheim, das die Stadt Zürich kenne, würde ermöglichen, den Proporzgedanken und die Vertretung aller Kantonsgebiete bestmöglich zu verwirklichen. Ein weiterer Vorteil liege darin, dass die bestehenden Wahlkreise, auch wenn sie verschieden gross seien, beibehalten werden könnten. Die Argumente, wie sie gegen dieses Modell vorgebracht würden, könne die SP-Fraktion nicht nachvollziehen. So werde beispielsweise eine Zersplitterung der Parteienlandschaft befürchtet, und das Modell werde als zu kompliziert bezeichnet. Die SP-Fraktion meine, dass bei Wahlen das Ergebnis zähle. Sollte dieses eine Zersplitterung der Parteienlandschaft ergeben, so sei dies höchstens der Wille der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den es zu respektieren gelte.

Die SP-Fraktion finde es richtig, dass im Zusammenhang mit der neuen Kantonsverfassung die Einteilungen zur Erfüllung von Gerichts- und Verwaltungsaufgaben überprüft würden. Auch wenn in der neuen Verfassung die Aufforderung zur dezentralen Aufgabenerfüllung enthalten sei, so dürfe die Qualität der zu erbringenden Leistungen nicht gefährdet werden. Die SP-Fraktion verlange deshalb in der weiteren Diskussion um die Einteilungen, dass Verwaltungseinheiten geschaffen würden, die dank ihrer Dimension eine fachlich hervorragende Dienstleistung erbringen könnten. Abschliessend teile die SP-Fraktion die Meinung der Regierung, dass die Einsetzung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe der richtige Weg sei, der zum Erfolg führen dürfte. Es sei richtig, dass bis zum Abstimmungstermin für die neue Kantonsverfassung die Grundzüge der neuen Kantonsgliederung bekannt sein sollten.

Im Namen der Grünen Fraktion spricht sich Peter Lerch für Eintreten auf die Vorlage aus. Die Grüne Fraktion nehme den Planungsbericht zur Kenntnis. Für sie stehe die Frage der Wahlkreise im Vordergrund. Wahlkreise mit kleiner Mandatszahl hätten ein hohes natürliches Quorum zur Folge. Damit gebe es viele Wählende, deren Stimme keinen Einfluss auf das Wahlresultat habe. Dies bedeute eine erhebliche Verletzung der Rechtsgleichheit. In einem Kanton, der sich in seiner Verfassung zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und einem Proporzwahlssystem für das Parlament bekenne, könnten die Auswirkungen kleiner Wahlkreise mit dem heutigen Sitzzuteilungsverfahren nicht hingenommen werden. Ein Wahlsystem müsse die Anforderung erfüllen, dass jede an der Wahl beteiligte Partei entsprechend ihrer Wählerstärke im Parlament vertreten sei. Die regionale Vertretung müsse gewährleistet sein, und jede

Wählerstimme müsse dasselbe Gewicht haben. Die Vernehmlassung bestätige, dass durch die Wahlkreisgeometrie allein keine Lösung gefunden werden könne, die allen Anforderungen gleichermaßen gerecht werde. Die Gewährleistung der regionalen Vertretungen und ein rechtsstaatlich einwandfreies Wahlverfahren widersprächen sich. Wichtig sei deshalb eine offene Formulierung in der Kantonsverfassung. Es solle nur das Ziel genannt werden, nämlich die Vertretung der Regionen und ein gerechtes Wahlsystem. Eine Bestimmung der Mindestzahl der Wahlkreise gehöre deshalb nicht in die Verfassung.

Nur mit dem Zuteilungsverfahren nach Pukelsheim liessen sich alle diese Anforderungen gleichzeitig erfüllen. Der Kanton und die Stadt Zürich hätten diesen Schritt bereits vollzogen. Im Kanton Aargau werde er als Ausweg aus dem Dilemma angesehen. Das Verfahren nach Pukelsheim sei gut erklärbar und transparenter als das heutige System. Die Oberzuteilung, also die Bestimmung der Anzahl Mandate der einzelnen Listen auf kantonaler Ebene, sei viel einfacher als mit dem heutigen System nach Hagenbach-Bischoff, da die Verteilung der Restmandate entfalle. Die Unterzuteilung, also die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise, sei zugegebenermaßen aufwändiger, wenn die Resultate manuell ermittelt werden. Für die Ermittlung mittels Computer spiele das aber keine Rolle. Das hinter der Unterzuteilung stehende Prinzip sei aber gut nachvollziehbar, und das Endresultat sei sehr einfach auf seine Korrektheit zu überprüfen. Die Transparenz von Pukelsheim im Vergleich zum heutigen System würde sich darin ausdrücken, dass im Kantonsblatt deutlich weniger Seiten zur Dokumentation der Wahlergebnisse erforderlich wären. Die komplette Ober- und Unterzuteilung könnte auf einer Seite untergebracht werden. Für die Wählerinnen und Wähler sowie die Urnenbüros würde sich gar nichts ändern. Der Kanton müsste lediglich ein neues Programm zur Ermittlung des Wahlergebnisses in Betrieb nehmen.

Bei den Gerichts- und Verwaltungskreisen spreche sich die Grüne Fraktion für eine pragmatische Lösung aus, also nicht Dezentralisierung als Selbstzweck. Wichtig sei für sie die Erreichbarkeit, was bei den Kreisen Napf und Mittelland mit einem Standort pro Kreis nicht der Fall wäre.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, auf die Vorlage einzutreten und den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung zur Kenntnis zu nehmen. Im Verlauf der Verfassungsdiskussion habe sich gezeigt, dass die Wahlkreise in der Kantonsverfassung einen der zentralen Punkte darstellten. Es handle sich um eine politische Frage. Je näher aber die nächsten Wahlen kämen, desto parteipolitischer würde sie. Insofern sei es schwierig, den Vorwurf zu akzeptieren, dass der Regierung bei ihrem Vorschlag das nötige Fingerspitzengefühl gefehlt habe. Sie habe nämlich sehr verschiedene Vorgaben berücksichtigen müssen; fünf bis acht Wahlkreise gemäss Verfassungsentwurf der Verfassungskommission, aber auch die Version von mindestens fünf oder sogar zehn Wahlkreisen. In diesem Zusammenhang die Lösung zu finden, sei beinahe ein Ding der Unmöglichkeit. Aus diesem Grund habe sich die Regierung dafür entschieden, die Betroffenen in den Prozess einzubeziehen.

Der Zeitplan sehe so aus, dass die Parlamentswahlen 2011 nach einer neuen Wahlordnung gestartet werden sollten. Im Auftrag des Regierungsrates werde die Arbeits-

gruppe einen oder mehrere Vorschläge für ein neues Wahlkreismodell erarbeiten. Dieses solle den unterschiedlichen partei- und regionalpolitischen Interessen sowie den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen der Wahlkreisbildung möglichst gut Rechnung tragen. Die Arbeitsgruppe werde das Wahlsystem, insbesondere die Berechnungsweise bei der Mandatsverteilung, in ihre Abklärungen einbeziehen. Die Arbeitsgruppe solle aus je zwei Vertretungen der grösseren Fraktionen und je einer Vertretung der kleineren Fraktionen des Grossen Rates sowie je einem Mitglied aus den Parteileitungen der fünf im Grossen Rat vertretenen Parteien zusammengesetzt sein. Sie persönlich werde diese Arbeitsgruppe präsidieren. Mit dieser Zusammensetzung könne dem Vorwurf, dass die Arbeitsgruppe zu verwaltungsbestimmt sei, entgegengewirkt werden. Im November 2006 werde diese Arbeitsgruppe ihre Arbeit aufnehmen. Bereits im Dezember würden der Regierungsrat und die Spezialkommission Kantonsverfassung das erste Mal informiert. Im Januar 2007 werde der Regierungsrat einen Zwischenbericht erhalten. Auf die Januarsession 2007 hin sei auch die Information des Grossen Rates vorgesehen. Im März 2007 werde der Bericht an den Regierungsrat gehen, den er im April zur Kenntnis nehmen werde. Danach finde wiederum eine Vernehmlassung statt. Zudem werde eine Abgleichung mit dem Projekt «Dezentrale Aufgabenerfüllung» vorgenommen. Die Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung werde voraussichtlich im November 2007 stattfinden. Dann werde der Regierungsrat auch eine Botschaft zu den Wahlkreisen verabschieden. Die Beratung dieser Vorlage durch den Grossen Rat sei auf Januar/März bis Mai/Juni 2008 vorgesehen. Die neue Wahlordnung werde also voraussichtlich im Jahr 2009 in Kraft treten. Dieser Zeitplan zeige, dass der Prozess nicht am Grossen Rat vorbeilaufen werde. Das Gesetz, das die Wahlkreise bestimmen soll, könnte dann auch dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Zu hoffen bleibe, dass der Grosse Rat den entsprechenden Paragraphen in der neuen Kantonsverfassung möglichst offen halten werde.

Stefan Wassmer erklärt, dass es ihm ein Anliegen sei, dass die Leitung der Projektorganisation unabhängig sei. Er meine, dass diese Person nicht in die Gerichtsorganisation des Kantons Luzern involviert sein sollte.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli hält fest, dass die Regierung diese Meinung teile und dass sie die Hinweise aus den Grossratsfraktionen berücksichtigen werde.

Der Rat tritt auf die Vorlage sein.

Grossratsbeschluss über den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung

Titel und Ingress sowie die *Ziffern 1–3* werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Grossratsbeschluss über den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu. Damit nimmt der Rat den Planungsbericht zur Kenntnis.

Die Session wird am Nachmittag fortgesetzt.

Sitzung vom 13. September 2006, nachmittagsNr. 456 **Absenzen**Nr. 457 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung**

Der Rat nimmt die an der Vormittagssitzung unterbrochene 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung wieder auf.

§ 18 Absatz 1 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 18 Absatz 2

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «Das Gesetz bestimmt mindestens fünf Wahlkreise. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile ist zu gewährleisten.»

Im Namen der SP-Fraktion stellt Pascal Ludin den folgenden Antrag: «Das Gesetz bestimmt die Wahlkreise.» Nachdem der Grosse Rat den Planungsbericht über die Gliederung des Kantons in Wahlkreise und in Einteilungen für die dezentrale Aufgabenerfüllung (B 158) verabschiedet habe, sollte nun auf Verfassungsebene nur das absolute Minimum geregelt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sei noch nicht ersichtlich, ob es mindestens fünf Wahlkreise sein werden. Die SP-Fraktion sei überzeugt, dass eine politisch breit abgestützte Arbeitsgruppe eine gute Lösung finden werde. Schade wäre, wenn die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe durch eine in der Verfassung bereits zementierte Bestimmung beeinflusst würden. Zwar müsse in der Kantonsverfassung zum Thema Wahlkreise eine Aussage gemacht werden, doch genüge es, wenn verankert werde, dass das Gesetz die Wahlkreise bestimme. Dadurch werde eine Lösung ermöglicht, die das Parlament aufgrund allfälliger neuer Gegebenheiten relativ einfach anpassen könnte. Dagegen sei eine Verfassungsänderung doch eher aufwändig.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Kommissionsantrag gutzuheissen. Die Kommission habe nach eingehender Diskussion grossmehrheitlich beschlossen, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimmen solle. Gestützt auf die Unterlagen und die Ergebnisse der Vernehmlassung sei die Kommission zur Auffassung gelangt, dass mit einer unteren Begrenzung auf mindestens fünf Wahlkreise und dem Verzicht auf eine obere Begrenzung eine Verfassungsbestimmung geschaffen werde, die nicht allzu viel präjudiziere.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Trotz der Einsetzung einer Arbeitsgruppe seien einzelne Rahmenbedingungen bereits gesetzt. Im Vorfeld habe sich klar gezeigt, dass zwei Wahlkreise abgelehnt würden. Auch bezüglich des Fünfer-Modells sei eine breite Ablehnung spürbar gewesen. Die Arbeitsgruppe sei in ihrer Arbeit zwar grundsätzlich frei, doch sollte sie diesen Willen nicht ausser Acht lassen.

Peter Lerch spricht sich für den Antrag der SP-Fraktion aus. Die Grüne Fraktion könne sich vorstellen, dass die angemessene Vertretung der Kantonsteile in die Ver-

fassung gehöre. Alle weiteren Einschränkungen, so auch die Festlegung einer Mindestzahl an Wahlkreisen, lehne sie dagegen ab.

Fredy Zwimpfer lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Die SVP-Fraktion lehne zwei Wahlkreise, wie sie bereits einmal vorgeschlagen worden seien, ab. Deshalb sollte in der Verfassung festgeschrieben sein, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimme.

Peter Beutler befürwortet den Antrag der SP-Fraktion. Er gehe davon aus, dass auch im Kanton Luzern «viele vernagelte Köpfe ihre Bretter vor dem Kopf noch entfernen werden».

Adrian Borgula unterstützt den Antrag der SP-Fraktion. Das einzige bisher vorgebrachte Argument sei, dass sich der Kommissionsantrag auf die Vernehmlassung stütze. Die Vernehmlassung sei zwar ein wichtiger demokratischer Prozess, doch sei diese letztlich nicht der Entscheid. Tatsache sei, dass kleinere Wahlkreise kleinere Parteien benachteiligten. Solange das nicht über ein System korrigiert würde, müsste die Arbeitsgruppe bei ihrer Lösungsfindung frei sein. Es sei daher richtig, in der Kantonsverfassung einzig festzulegen, dass das Gesetz die Wahlkreise bestimme. Allenfalls könnte die Arbeitsgruppe ja zum Schluss kommen, dass beispielsweise vier Wahlkreise in Kombination mit dem Pukelsheim-System eine gute Lösung wären.

Heidi Duss lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Die Diskussionen um die Reform 06 und die Vernehmlassung hätten eindeutig gezeigt, dass die Bevölkerung volksnahe Wahlen wünsche. Die Wahlkreise sollten übersichtlich und den regionalen Gegebenheiten angepasst sein. Die CVP-Fraktion wünsche sich in der Kantonsverfassung eine möglichst offene Formulierung. Diese Formulierung sollte aber auch den Willen der Bevölkerung berücksichtigen. Die Politik müsste nahe bei der Bevölkerung stattfinden. Die Diskussion um einen oder zwei Wahlkreise müsste daher gar nicht mehr geführt werden.

Walter Häcki lehnt den Antrag der SP-Fraktion ebenfalls ab. Er finde es richtig, auf dem Bestehenden aufzubauen und das Ganze zu verfeinern. Deshalb sollte in der Kantonsverfassung festgeschrieben sein, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimme.

Anton Kunz empfiehlt, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Dieser Antrag sei eine «Null-Runde». Wenn mehr, dafür aber kleinere Wahlkreise geschaffen würden, wäre dies demokratischer. Dadurch hätten auch die Regionen eine Chance, dass ein Vertreter in den Grossen Rat gewählt würde. Um die richtige Lösung finden zu können, sei nun ja auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe gutgeheissen worden.

Damian Meier lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab, dies umso mehr, als die Arbeitsgruppe ihre Lösung erst nach der 2. Beratung der neuen Kantonsverfassung präsentieren werde. Anlässlich der Kommissionsberatung sei darauf gedrängt worden, dass das Ergebnis bei der 2. Beratung vorliegen müsste. Nur so könnte der Grosse Rat entsprechend reagieren, wenn das Resultat der Arbeitsgruppe nicht seiner Meinung entsprechen sollte. Deshalb sollte die Absicherung, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimme, in der Kantonsverfassung festgeschrieben sein.

Pascal Ludin setzt sich nochmals für den Antrag der SP-Fraktion ein. Die SP-Fraktion stehe dafür ein, dass die Stimme aller Wählerinnen und Wähler gleich viel wert sei. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass beispielsweise die SP bei einer Berech-

nung nach der Pukelsheim-Methode, basierend auf den letzten Grossratswahlen, sogar einen Sitz verlieren würde.

Patrick Graf teilt die Meinung nicht, dass kleinere Wahlkreise a priori demokratischer seien. Demokratisch heisse, dass jeder Stimmberechtigte eine Stimme abgeben könne und dass jede Stimme gleich viel zähle. Je kleiner die Wahlkreise seien, desto grösser sei aber die Gefahr, dass die Stimme eines Stimmberechtigten, der für eine eher kleinere Partei stimme, nicht zähle. Das einzige Mittel, diese Situation zu umgehen, wäre die Pukelsheim-Methode, welche die bürgerliche Ratsseite aber ablehne. Wenn sie also möglichst demokratisch sein wolle, müsste sie sich für möglichst grosse und wenig Wahlkreise einsetzen.

Anton Kunz bemerkt, dass er solche Belehrungen bezüglich der Wahlkreise nicht nötig habe.

Im Namen des Regierungsrates setzt sich Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli für den Antrag der SP-Fraktion ein. Bei der Beratung des Planungsberichts (B 158) hätten sämtliche Fraktionen verlangt, dass in der Kantonsverfassung eine möglichst offene Formulierung gewählt werden solle. Die Regierung erinnere aber auch daran, dass sich die Arbeitsgruppe vor allem aus Mitgliedern des Grossen Rates zusammensetze. Zurzeit spreche überhaupt niemand von einem oder zwei Wahlkreisen. Erstaunlich sei auch, dass der Grosse Rat in der Kantonsverfassung eine Formulierung wählen wolle, welche eine Arbeitsgruppe bei ihrer Lösungsfindung einschränke, in der er selbst das Gewicht haben werde. Die Frage sei auch, ob eine «Mindestens»-Formulierung überhaupt in eine Verfassung gehöre. Die Regel sei doch, dass der Grosse Rat mitsprechen wolle. Dies werde er in der Arbeitsgruppe und beim entsprechenden Gesetz tun können. Mit dem obligatorischen Referendum könne sogar auch das Volk einbezogen werden. Die Regierung frage sich, weshalb ein Gesetzesprozess nicht möglich sein sollte, der beim Grossen Rat beginne, beim Volk ende und der aufzeige, wie viele Wahlkreise nötig sein werden. Sie wehre sich für die Regierung gegen die Unterstellung, dass irgendjemand mit zwei, drei oder vier Wahlkreisen etwas machen möchte. Diese Diskussion sei gelaufen. Der Grund für diesen Antrag liege einzig in der Systematik der neuen Kantonsverfassung.

Damian Meier erinnert daran, dass die Regierung im Rahmen der Reform 06 selbst die Prüfung von zwei Ämtern vorgeschlagen habe. So abwegig scheine dieser Gedanke also nicht zu sein.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 18 Absatz 2 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt: «Das Gesetz bestimmt mindestens fünf Wahlkreise. Eine angemessene Vertretung der Kantonsteile ist zu gewährleisten.»

§ 18 Absatz 3

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Guido Luternauer die folgende Fassung: Die Sitze werden nach der schweizerischen Bevölkerung auf die Wahlkreise verteilt.» Der Grosse Rat sei ein Abbild der Stimmbevölkerung. Dies sollte auch in Zukunft so bleiben. Wenn nun aber für die Berechnung der Sitze die Gesamtbevölkerung herangezogen würde, würde dieses Abbild verändert. Da die SVP-Fraktion eine solche Entwicklung ablehne, sei die Sitzzahl nach der schweizerischen Bevölkerung zu ermitteln.

Peter Schilliger stellt den folgenden Antrag: «Die Sitze werden nach dem Anteil der Stimmberechtigten gemäss § 15 auf die Wahlkreise verteilt.» Vor allem vor den Wahlen heisse es, dass «jede Stimme zähle». Je nach System zähle aber nicht jede Stimme gleich viel. Deshalb empfehle er, dass die Sitze nach dem Anteil der Stimmberechtigten zu ermitteln seien. Der Grosse Rat sei die Vertretung der Stimmbevölkerung. Dementsprechend sollte auch die Stimmbevölkerung der Faktor für die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise sein.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass die Kommission die Sitzverteilung sehr eingehend, aber auch sehr kontrovers diskutiert habe. In einer ersten Abstimmung habe sie sich mit 8 zu 7 Stimmen knapp für die Berücksichtigung der schweizerischen Bevölkerung entschieden. Im Rahmen eines Rückkommens habe die Kommission erneut darüber debattiert. Anschliessend habe sie sich in Übereinstimmung mit der Regierung mit 9 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Gesamtbevölkerung entschieden. Im Wesentlichen sei angeführt worden, dass dieses System dem eidgenössischen System für die Nationalratswahlen entspreche. Die gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier hätten die Anliegen der gesamten Bevölkerung zu vertreten, und von den erlassenen Gesetzen seien alle Bewohnerinnen und Bewohner betroffen. Es dürfe also nicht nur auf die Sitzzahlen der verschiedenen Kantonsteile geachtet werden, sondern es sollten andere Gründe und Beurteilungen im Vordergrund stehen. Der Antrag von Peter Schilliger sei der Spezialkommission Kantonsverfassung nicht vorgelegt worden. Weil dieser Antrag den Kreis aber noch weiter einschränken würde, sei er seiner Meinung nach abzulehnen.

Jakob Lütolf spricht sich für den Antrag der SVP-Fraktion aus. Er frage sich, wie der Grosse Rat der Interessensvertretung für eine Volksgruppe ohne Schweizer Pass gerecht werden wolle, die ihren politischen Willen nicht kundtun könne, und was geschehen werde, wenn die Verteilung der Sitze nach der Gesamtbevölkerungszahl vorgenommen werde. Es werde marginale Sitzverschiebungen von der Landschaft zur Stadt und Agglomeration geben, und dies dank einer Personengruppe, die ihre Meinung parteipolitisch nicht zum Ausdruck bringen könne. Somit würde es rein regionalpolitische Verschiebungen geben. Es könne zwar argumentiert werden, dass bei der schweizerischen Bevölkerung Kinder und Jugendliche ebenfalls mitgezählt würden, obwohl auch sie kein Stimmrecht hätten. Er meine aber, dass hier die Sachlage ein wenig anders läge, da diese durch ihre Eltern rechtmässig vertreten würden. Wer für das Ausländerstimmrecht einstehe, müsste konsequenterweise und folgerichtig für die Sitzverteilung nach der Gesamtbevölkerungszahl sein. Wer jedoch gegen das Ausländerstimmrecht sei, müsste für die bisherige Lösung und damit für die Sitzverteilung nach der Zahl der schweizerischen Bevölkerung eintreten.

Peter Beutler lehnt sowohl den Antrag der SVP-Fraktion als auch jenen von Peter Schilliger ab. Er finde es richtig, die Sitze nach der Gesamtbevölkerungszahl zu verteilen. Dadurch würde sich eine leichte Verschiebung der Sitzzahl zugunsten der Agglomeration ergeben. Zu beachten sei, dass die Agglomeration auch die grössten Probleme zu lösen habe.

Brigitt Aregger lehnt ebenfalls beide Anträge ab. Sie finde den Entscheid der Spezialkommission richtig, dass die Kantons- und Nationalratsmandate nach dem glei-

chen Verfahren zu verteilen seien. Sie finde es ebenso richtig, dass die Gesamtbevölkerungszahl und nicht nur die Zahl der schweizerischen Bevölkerung massgebend sein solle. Der Grosse Rat beschliesse Gesetze. Bis heute sei sie davon ausgegangen, dass diese Gesetze auch für die nicht schweizerische Bevölkerung gelten würden. Es sei daher korrekt und logisch, auch die Sitze des Kantonsrates nach der Gesamtbevölkerungszahl zu verteilen. Wenn ein Anliegen an sie herangetragen werde, frage sie weder als Gemeinderätin noch als Grossrätin, ob es sich um das Anliegen einer Schweizerbürgerin oder eines Schweizerbürgers handeln würde. Dann ginge es einzig um die Sache, die zu beurteilen sei.

Patrick Graf empfiehlt, beide Anträge abzulehnen. Bei der Verteilung der Nationalratsmandate berücksichtige der Bund alle Einwohnerinnen und Einwohner. Das Gleiche gelte auch für fast alle Kantone. Dies sei auch logisch so, da der Grosse Rat die Gesamtbevölkerung und nicht nur die Schweizerinnen und Schweizer und schon gar nicht nur die Stimmberechtigten vertrete. Der Staat müsse seine Aufgaben für die Gesamtbevölkerung erfüllen, und auch bei den Steuern spiele die Farbe des Passes keine Rolle. Da fast alle Beschlüsse des Grossen Rates die gesamte Bevölkerung betreffen würden, sei das Kriterium der schweizerischen Wohnbevölkerung total unlogisch. Auch die Anzahl der Stimmberechtigten sei kein sinnvolles Kriterium für die Verteilung der Grossratsmandate. Zu beachten sei aber auch, dass das Ausländerstimmrecht mit dieser Bestimmung rein gar nichts zu tun habe, da auch der Bund kein Ausländerstimmrecht kennen würde.

Bruno Stalder unterstützt den Antrag der SVP-Fraktion. Er erinnere daran, dass der Grosse Rat nicht bereit gewesen sei, die Stimmberechtigten darüber abstimmen zu lassen, ob den Gemeinden ermöglicht werden solle, den niederlassungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu gewähren. Persönlich sei er überzeugt, dass damit eine Chance verpasst worden sei und dass diese Frage den Grossen Rat immer und immer wieder beschäftigen werde. Nur wenig später solle nun die Gesamtbevölkerung als Bemessungsgrundlage für die Sitzverteilung des Kantonsrates dienen. Dies finde er inkonsequent. Noch wichtiger seien aber die regionalpolitischen Gründe. Es sei nachvollziehbar, dass die Wahlkreise verändert respektive angepasst werden müssten und dass ein Minderheitsanliegen aufgenommen würde, um Ungerechtigkeiten auszugleichen. Im Gegenzug müssten aber auch regionale Minderheiten entsprechend respektiert und mit den gleichen Mechanismen behandelt werden. Der Wahlkreis Entlebuch würde durch die neue Bemessungsgrundlage einen Sitz verlieren. Wenn nun noch die Wahlkreisvergrößerung einbezogen würde, würde dies den Verlust eines weiteren Sitzes bedeuten. Diese Region würde von ihren sieben Sitzen einen oder zwei verlieren und das Quorum von heute 12,5 Prozent würde auf 15 Prozent steigen.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab. Nach Meinung der FDP-Fraktion müsste bei der Verteilung der Sitze die gesamte Bevölkerung berücksichtigt werden, weil auch die ganze Bevölkerung vertreten sein müsste. Tatsache sei auch, dass Gemeinden mit einem grossen Ausländeranteil auch mehr Aufgaben zu lösen hätten. Solche Gemeinden sollten daher ein Anrecht darauf haben, dass der Proporz auf die Gesamtbevölkerung angewendet werde. Der Grosse Rat habe beschlossen, den Begriff der Solidarität in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Bereits bei der

ersten Nagelprobe habe dies der Rat offenbar schon wieder vergessen. Er ersuche darum, diesem Grundsatz nun auch tatsächlich nachzuleben.

Heidi Duss lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ebenfalls ab. Die Berücksichtigung der Gesamtbevölkerung liesse sich damit begründen, dass der Grosse Rat alle Bewohnerinnen und Bewohner vertrete. Zudem würde dieses Kriterium auch auf Bundesebene so angewendet.

Walter Häcki spricht sich für den Antrag der SVP-Fraktion aus. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass auf Bundesebene ein einziger Wahlkreis bestehe. Dort sei der Ausgleich zwischen den einzelnen Regionen besser, weil jeder Kanton, unabhängig von seiner Grösse, Anrecht auf zwei Ständeratssitze habe. Mit der Anwendung des gleichen Kriteriums auf kantonaler Ebene würden die Randregionen benachteiligt. Hier sollte der Grundsatz gelten, mit den schwächeren Regionen des Kantons solidarisch zu sein.

Peter Beutler stellt fest, dass offensichtlich immer noch die Meinung bestehe, dass das Entlebuch eine «politisch geschützte Werkstatt» sein müsse.

Adrian Borgula lehnt sowohl den Antrag der SVP-Fraktion als auch jenen von Peter Schilliger ab. Ihn erstaune die Argumentation bezüglich eines höheren Quorums im Wahlkreis Entlebuch. Ein höheres Quorum würde eigentlich für grössere Wahlkreise sprechen, doch habe der Rat bereits festgelegt, dass das Gesetz mindestens fünf Wahlkreise bestimmen soll. Falsch wäre auch, Stadt und Agglomeration gegen die Landschaft auszuspielen. Probleme gebe es nämlich sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen. Der Knackpunkt bestehe darin, dass der Grosse Rat bis auf ganz wenige Ausnahmen eine Gesetzgebung erlasse, die für alle gelte. Bei der Bemessung der Vertretungen müsste diesem Kriterium primär Rechnung getragen werden.

Giorgio Pardini lehnt ebenfalls beide Anträge ab. Einen 15-prozentigen Anteil der Bevölkerung einfach ausschliessen zu wollen, erinnere ihn an die dunklen Zeiten der Geschichte vor einigen Jahrzehnten. Er sei froh, dass der Grosse Rat diese Debatte heute führe und nicht vor 1971. Wahrscheinlich käme er auf die Idee, auch die Schweizer Frauen auszuschliessen, weil sie kein Stimm- und Wahlrecht hätten. Auch frage er sich, was wohl die Öffentlichkeit von dieser Debatte halten werde, nachdem der Rat im Rahmen der Wirtschaftsförderung immer davon spreche, wie wichtig es sei, neue ausländische Firmen in den Kanton Luzern zu locken.

Guido Luternauer setzt sich nochmals für den Antrag der SVP-Fraktion ein. Tatsache sei, dass es Kräfteverschiebungen innerhalb des Grossen Rates geben werde. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass es fast durchwegs Grossrätinnen und Grossräte aus der Agglomeration seien, welche die Sitze nach der Gesamtbevölkerungszahl verteilt haben möchten. Nach seinem Dafürhalten sollte der Grosse Rat aber ein Abbild der schweizerischen Bevölkerung und der Stimmenden sein.

Peter Schilliger ist der Ansicht, dass eine Gerechtigkeit dann vorhanden wäre, wenn jede abgegebene Stimme die gleiche Auswirkung auf die Mandatsverteilung hätte.

Walter Stucki ist überzeugt, dass der Grosse Rat das Abbild der steuerzahlenden Bevölkerung sein müsste. Steuern bezahlten bekanntlich alle, die im Kanton Luzern wohnten, weshalb bei der Sitzverteilung auch die gesamte Bevölkerungszahl zu berücksichtigen sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, dem Antrag von Regierung und Kommission zu folgen und die beiden Anträge abzulehnen. Der Regierung seien vor allem zwei Dinge wichtig gewesen. Zum einen mache es der Bund ebenso. Zum andern stützten sich die meisten andern Kantone ebenfalls auf die Gesamtbevölkerung ab. Zwar würden sich daraus für die einen kleine Nachteile ergeben, doch müsse sich der Grosse Rat die Frage stellen, wen er hier vertrete. Diese zentrale Frage müsse er sich auch stellen, wenn es um eine sehr geringfügige Änderung der Sitzverteilung gehe. Die Regierung meine, dass diese Änderung verantwortbar sei. Sie hoffe dabei auch auf die Solidarität der ländlichen Regionen.

Moritz Bachmann spricht sich für den Antrag der SVP-Fraktion aus. Für den weiteren Verlauf der Debatte wünsche er sich, dass sich der Rat wieder vermehrt auf die Sachpolitik konzentrieren würde. Nach seinem Dafürhalten sollten einzelne Ratsmitglieder nicht allzu sehr Regionalpolitik betreiben.

Walter Häcki beantragt, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der SVP-Fraktion dem Antrag von Peter Schilliger vor.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Namensaufruf zu. Das nötige Drittel wurde erreicht.

Für den Antrag der SVP-Fraktion stimmen die folgenden 41 Damen und Herren:

Bernhard Achermann, Moritz Bachmann, Ernst Blaser, Josef Blättler, Guido Bucher, Hanspeter Bucher, Josef Dissler, Yvette Estermann, Bruno Furrer, Walter Häcki, Rolf Hermetschweiler, Josef Ineichen, Gerhard Klein, Franz Koch, Anton Kunz, Benjamin Kunz, Hansruedi Kurmann, Heidi Lang, Johann Lötscher, Guido Luternauer, Hans Luternauer, Jakob Lütolf, Damian Meier, Pius Müller, Marcel Omlin, Hans Peter, Ludwig Peyer, Peter Portmann, Renate Rölli, Karl M. Ronner, Josef Roos, Marlis Roos, Peter Schilliger, Bruno Stalder, Beat Stöckli, Ruedi Stöckli, Peter Unternährer, Albert Vitali, Robert Vogel, Klaus Wermelinger und Fredy Zwimpfer.

Für den Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung und damit die Fassung der Regierung stimmen die folgenden 58 Damen und Herren:

Odilo Abgottspon, Brigitt Aregger, Silvana Beeler, Peter Beutler, Adrian Borghula, Pia Maria Brugger, Franz Bucher, Peter Bucher, Jeannette Chrétien, Heinz Dätwyler, Trix Dettling, Heidi Duss, Michael Egli, Christian Forster, Heidi Frey, Nino Froelicher, Leo Fuchs, Ruth Fuchs, Sepp Furrer, Konrad Graber, Guido Graf, Patrick Graf, Marlis Inderbitzin, Isabel Isenschmid, Ruth Keller, Daniela Kiener, Balz Koller, Josef Langenegger, Sibylle Lehmann, Margrit Leisibach, Peter Lerch, Trudi Lötscher, Pascal Ludin, Thomas Mathis, Albert Mattmann, Patrick Meier, Katharina Meile, Erna Müller, Leo Müller, Giorgio Pardini, Angela Pfäffli, Hans Peter Pfister, Daniel Pflugshaupt, Guerino Riva, Patricia Schaller, Josef Schmidiger, Esther Schönberger, Christian Schönholzer, Lotti Stadelmann, Armin Steiner, Margrit Steinhauser, Walter Stucki, Walter Studer, Peter Tüfer, Stefan Wassmer, Thomas Willi, Toni Zimmermann und Felicitas Zopfi.

Abwesend sind die folgenden 20 Damen und Herren:

Hans Aregger, Erwin Arnold, Erwin Dahinden, Urs Dickerhof, Josef Fischer, Markus Gehrig, Roland Habermacher, Dieter Haessig, Alois Hodel, Pius Höltschi, Erich Leuenberger, Hermann Morf, Bernadette Schaller, Bruno Schmid, Urs Thumm, Roland Vonarburg, Herbert Widmer, Franz Wüest, Pius Zängerle und Thomas Zemp.

Gemäss § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsleitung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) stimmt der Grossratspräsident Guido Müller nicht mit.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 41 zu 58 Stimmen ab. § 18 Absatz 3 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 18 Absatz 4 (neu)

Im Namen der GB-Fraktion beantragt Peter Lerch zu § 18 den folgenden neuen Absatz 4: «Die Sitzverteilung ist so zu regeln, dass der Wille der Stimmberechtigten im ganzen Kanton möglichst gleiches Gewicht hat.» Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Nachdem in § 18 Absatz 2 die regionale Vertretung verankert worden sei, sei es nur logisch, auch den Anspruch, dass jede Stimme das gleiche Gewicht haben sollte, in der Kantonsverfassung festzuschreiben. Falls die Zahl der Wahlkreise erhöht würde, wäre die Gefahr noch grösser als heute, dass der Wille der Stimmberechtigten nicht überall das gleiche Gewicht hätte. Mit diesem Antrag solle keine Lösung festgeschrieben, sondern lediglich Rahmenbedingungen gesetzt werden. Es gäbe mehrere Möglichkeiten, das Ziel zu erreichen. Als Beispiel nenne er den Einheitswahlkreis, möglichst gleich grosse Wahlkreise, Wahlkreisverbände oder das Modell Pukelsheim. Der Grosse Rat müsste sich also heute nicht für eine Lösung entscheiden, sondern einzig die Richtlinien festlegen, wie der Kantonsrat in Zukunft zu bestellen sei.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission begründe ihre Ablehnung damit, dass mit der Wahlkreiseinteilung eine identitätsstiftende Wirkung erreicht werden solle, weshalb eine völlig variable Geometrie nicht in Frage komme. Die Kantonseinteilung sei eine staatspolitische Frage, und es sollte mehr als zwei Wahl- oder Verwaltungskreise geben. Hier gehe es nicht um die mathematische Richtigkeit. Vielmehr seien die gewachsenen Strukturen möglichst zu berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass die Regierung im Zusammenhang mit dem Planungsbericht (B 158) vorgeschlagen habe, auch die Berechnungsweise in den Auftrag der Arbeitsgruppe einzuschliessen. Sie überlasse es aber dem Grossen Rat, ob er heute über diesen Antrag entscheiden wolle.

Im Namen der Grünen Fraktion zieht Peter Lerch den Antrag zu § 18 Absatz 4 (neu) zurück.

§ 18 Absätze 4 und 5 (neu)

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Karl Ronner die folgende Fassung:

«⁴ Der Regierungsrat wird nach dem Proporzverfahren gewählt. Dabei bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.

⁵ Die Mitglieder des Ständerates werden nach dem Majorzverfahren gewählt. Dabei bildet der Kanton einen einzigen Wahlkreis.» In den Kantonen Zug und Tessin

werde der Proporz bei den Regierungswahlen bereits mit Erfolg angewendet. Das tragische Ereignis in Zug habe den Vorteil dieses Wahlsystems aufgezeigt. Das Proporzverfahren beinhalte eine gewisse Stabilität, weil die jeweilige politische Partei den Regierungsratssitz für eine ganze Amtsperiode auf sicher habe. Im Rahmen dieser Debatte habe der Rat schon mehrfach von Solidarität gesprochen. Solidarität heisse für ihn, wenn eine starke politische Gruppierung, die mehr Macht beanspruche als ihr eigentlich zustehe, einen Teil ihrer Macht an eine etwas schwächere Gruppierung abgebe. Vor über 100 Jahren hätten die Liberalen ihre Mehrheit verloren. Schon damals sei eine Initiative für das Proporzverfahren aktuell gewesen. Die Übermacht der Konservativen habe immerhin 84 Jahre lang gehalten und sei erst im Jahr 1959 gebrochen worden. Damals hätten die Sozialdemokraten in einem eher freiwilligen Proporz ein Regierungsratsmandat erhalten. Die SVP-Fraktion meine, dass es nun an der Zeit sei, das Proporzverfahren in der Kantonsverfassung festzuschreiben.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Adrian Borgula für diesen Antrag ein. Die Grüne Fraktion vertrete dieses Anliegen seit jeher, auch wenn sie eine andere Ausgangslage als die SVP-Fraktion habe. Im Kanton Luzern bestehe eine lange Tradition von Übervertretungen. Das Konkordanzsystem nach schweizerischem Muster habe relativ stabile Verhältnisse gebracht, doch würde das Proporzwahlssystem eine Stabilität garantieren, weil die Gefahr viel kleiner wäre, dass sich eine Kluft zwischen der Bevölkerung und/oder dem Parlament und der Regierung öffnen könnte. Neben einer angemessenen Vertretung der relevanten politischen Kräfte ginge es auch um eine gerechtere Machtverteilung, und zwar auf Dauer. Die heutige Regierung sei einigermaßen das Abbild, das sich auch aus dem Proporz ergeben würde, doch sei diese Zusammensetzung nicht garantiert. Für eine Partei oder eine Gruppierung von Parteien, die rund einen Fünftel Wähleranteil habe, sei es ohne Verbindung praktisch unmöglich, ihre Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang durchzubringen. Bürgerliche Parteizusammenschlüsse könnten mehr oder weniger bestimmen, ob sie Sitze abgeben möchten oder nicht. Für die Grünen sei das Proporzverfahren zumindest vorläufig nicht interessant. Sie hätten eigentlich mehr Chancen auf ein Regierungsratsmandat im Majorzverfahren. Der Grünen Fraktion sei jedoch das demokratische Prinzip des Proporzverfahrens sehr viel wichtiger. Sie meine daher, dass das Proporzverfahren im Rahmen der Verfassung unbedingt diskutiert werden müsste.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Als wichtigste Argumente seien angeführt worden, dass sich das Volk vor noch nicht allzu langer Zeit in einer Volksabstimmung für das Majorzverfahren bei den Regierungswahlen entschieden habe. Die Exekutive sei kein typisches parteipolitisches Gremium. Die Sachpolitik und die Persönlichkeitswahl würden dabei im Vordergrund stehen. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass bloss zwei Kantone das Proporzwahlverfahren für die Exekutive kennen würden.

Trix Dettling bestätigt, dass das Volk das Proporzwahlverfahren für den Regierungsrat vor rund vier Jahren knapp abgelehnt habe. Gleichzeitig habe das Volk auch über die Verkleinerung des Regierungsrates entscheiden müssen. Die heutige Fünfer-Regierung sei zwar einigermaßen nach dem Proporz zusammengestellt, doch müsse dies nicht unbedingt so bleiben. Darum befürworte sie das Proporzwahlverfahren.

Ihrer Meinung nach sollten die politischen Parteien ihrer Stärke entsprechend vertreten sein. Nur so könne garantiert werden, dass alle relevanten Denkrichtungen in die politische Verantwortung eingebunden seien. Im 20. Jahrhundert sei die Parteienlandschaft um einiges bunter geworden, und die Machtverhältnisse hätten sich verschoben. Dagegen habe sich die parteipolitische Zusammensetzung des Regierungsrates noch nicht sehr oft verändert. Das mache deutlich, dass der Majorz als System den heutigen Gegebenheiten nicht mehr unbedingt entspreche. Klar sei, dass der Majorz die grösseren Parteien begünstige und die kleineren benachteilige. Das dürfte auch der Grund dafür sein, dass sich die Minderheiten für den Proporz einsetzen. Weil im Proporz die persönlichen Stimmen der Kandidierenden über den Parteienanteil entscheiden würden, werde jede Partei sehr sorgfältig nominieren und nur ausgewiesene Persönlichkeiten zur Wahl stellen. Die Stimmenanzahl entscheide dann auch über die Rangfolge der Kandidierenden innerhalb der Partei. Dadurch werde der Volkswille klar bestimmen, welchen Personen die Sitze zustehen sollten. Der Proporz sei also nicht nur gerechter, zeitgemässer und demokratischer, sondern auch unkomplizierter und kostengünstiger, weil keine zweiten Wahlgänge respektive Ersatzwahlen mehr nötig würden.

Erna Müller lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab. Mit der Volksabstimmung im September 2002 habe die Stimmbevölkerung bestätigt, dass sie den Proporz für Parlamente und den Majorz für Exekutiven beibehalten wolle. Sie teile die Meinung, dass der Kanton Luzern beim bewährten System bleiben sollte.

Heidi Duss lehnt den Antrag ebenfalls ab. Sie finde es falsch, über einen Schleichweg oder durch ein Hintertürchen den Volkswillen missachten zu wollen, zumal überhaupt kein Grund bestehe, das Wahlverfahren zu ändern. Bei der damaligen Volksabstimmung sei das Begehren damit begründet worden, dass die CVP im Regierungsrat übervertreten sei. Dies habe sich zwischenzeitlich geändert. Nicht geändert habe sich dagegen, dass Regierungsratswahlen immer auch Personenwahlen seien. Dieses Charakteristikum sollte ihnen belassen werden.

Peter Beutler erklärt, dass er in dieser Frage zwei Seelen in seiner Brust habe, nämlich eine pragmatische und eine idealistische. Er werde dem Antrag aber zustimmen, weil das Proporzverfahren viele Vorteile habe. Dies habe sich insbesondere auch im Kanton Zug gezeigt.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ab. Die FDP-Fraktion sei für das Majorzverfahren, weil Regierungsratswahlen Persönlichkeitswahlen seien. Selbstverständlich portierten die Parteien Persönlichkeiten, doch sollte beim Regieren immer die Sache und nicht das Parteibüchlein im Vordergrund stehen. Es sei sehr wichtig, dass eine solche Wahl überparteilich akzeptiert werde, was nur beim Majorzverfahren der Fall sein könne.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Einmal mehr stütze sich die Regierung auf das Ergebnis einer Volksabstimmung. Sie teile auch die Meinung, dass Regierungsratswahlen Persönlichkeitswahlen seien.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab. § 18 Absatz 4 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 18a (neu)

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Katharina Meile den folgenden neuen § 18 a: «5000 Stimmberechtigte können die Abberufung und Neuwahl des Kantonsrates oder des Regierungsrates verlangen. Das Gesetz regelt das Verfahren.» Sowohl die bisherige Staatsverfassung als auch der Entwurf der Verfassungskommission hätten die Abberufung des Grossen Rates enthalten. Auch die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer hätten mehrheitlich daran festgehalten. Von den Privatpersonen hätten gar 72 Prozent dieses Instrument beibehalten wollen, ein Instrument, das wie die Initiative funktioniere. Der Grünen Fraktion sei es wichtig, der Bevölkerung diese Möglichkeit zuzusprechen. Dem Argument, dass eine Abberufung des Grossen Rates in der Vergangenheit noch nie vorgekommen sei, halte die Grüne Fraktion entgegen, dass die Kantonsverfassung für die Zukunft erarbeitet werde. Nur weil dieses Instrument bisher noch nie gebraucht worden sei, heisse dies noch lange nicht, dass es nicht nötig sei. Es handle sich um ein Instrument der Demokratie, das der Bevölkerung auch weiterhin zur Verfügung stehen sollte.

Im Namen der Spezialkommission empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission habe die Ansicht vertreten, dass bei einem heterogen zusammengesetzten Parlament die Abberufungsregelung nicht nötig sei. Da alle vier Jahre Neuwahlen stattfänden, könnte das Verfahren praktisch nicht durchgeführt werden.

Guido Luternauer setzt sich für den Antrag ein. Hier gehe es um ein 135-jähriges Volksrecht, das der Bevölkerung auch weiterhin zustehen sollte. Es müsste doch möglich sein, den Grossen Rat oder den Regierungsrat abzuberufen. Zwar sei von diesem Volksrecht bis heute noch nie Gebrauch gemacht worden, doch wisse heute niemand, was für Personen in zwanzig Jahren dem Grossen Rat angehören werden.

Peter Beutler lehnt den Antrag ab, weil er nicht praktikabel sei. Da alle vier Jahre Neuwahlen stattfänden, könne er sich gar nicht vorstellen, dass so etwas zustande kommen könnte.

Silvana Beeler befürwortet den Antrag. Sie sei überzeugt, dass die Volksrechte ausgebaut werden sollten. Es sei auch nicht erstaunlich, dass die Kommission diesen Antrag abgelehnt habe, weil sich wohl kaum jemand diesem Risiko aussetzen wolle. Es würde jedoch für die Grösse des Rates sprechen, wenn er dieses Volksrecht gutheissen würde. Die Durchführbarkeit müsste im Gesetz geregelt werden, wie dies auch andere Kantone getan hätten. Sie meine, dass dies einzig und allein eine Frage des Willens sei.

Walter Häcki lehnt den Antrag ab. Ein solches Verfahren liesse sich allein schon aus terminlichen Gründen nicht durchführen. Auch er halte die Volksrechte hoch, doch könne die Bevölkerung mittels Initiative und Referendum auf die Arbeit des Grossen Rates genügend Einfluss nehmen.

Peter Lerch setzt sich für den Antrag der Grünen Fraktion ein. Wer das Parlament anstelle, müsste ihm auch wieder kündigen können. Er meine, dass die Vernehmlassung auch in diesem Punkt ernst zu nehmen sei. Neu sollte auch die Abberufung des Regierungsrates möglich sein. Beispiele aus andern Kantonen zeigten, dass das Verfahren durchaus praktikabel sei. Es gehe hier um die Grundsatzfrage, ob der Grosse Rat der Luzerner Bevölkerung ein bestehendes Recht, ein gewünschtes Recht und ein in andern Kantonen praktiziertes Recht verweigern wolle.

Patrick Graf befürwortet den Antrag. In § 108 des neuen Gemeindegesetzes habe der Grosse Rat das Mittel der Amtsenthebung für Gemeindebehörden gutgeheissen. Demnach könnte der Regierungsrat einen Gemeindeparlamentarier, der eine schwere Amtspflichtverletzung begangen habe, seines Amtes entheben. Nun sollte der Rat so fair sein und dem Volk die Möglichkeit geben, auch den Grossen Rat und den Regierungsrat in einem schwerwiegenden Fall abzuberufen. Dabei handelte es sich um eine «Notbremse», wie dies auch auf Gemeindeebene der Fall sei. Zu hoffen bleibe, dass dieser Paragraph nie angewendet werden müsste, solange die neue Kantonsverfassung gelten würde, doch sollte diese Möglichkeit geschaffen werden. Eine missbräuchliche Anwendung dieses Paragraphen sei unwahrscheinlich, weil die Hürde mit 5000 Unterschriften recht hoch sei.

Damian Meier unterstützt den Antrag. Er habe sich seit jeher für dieses Volksrecht eingesetzt. Es sei ihm unerklärlich, weshalb dieses Abberufungsrecht in der neuen Kantonsverfassung nicht mehr enthalten sein solle.

Daniela Kiener empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen. In diesem Volksrecht sehe sie ein wichtiges Zeichen an die Bevölkerung. Sie meine, dass dadurch das Vertrauen in die Politik ein wenig gestärkt werden könnte.

Leo Müller lehnt den Antrag ab. Die CVP-Fraktion befürworte eine Verwesentlichung der Volksrechte und ein gut ausgebautes demokratisches System, doch sollte dieses System nicht überdehnt werden. Zudem sei von diesem Volksrecht noch nie Gebrauch gemacht worden. Wenn die Möglichkeit der Abberufung des Grossen Rates beibehalten würde, müsste gleichzeitig auch über eine Verlängerung der Amtsdauer auf sechs oder mehr Jahre nachgedacht werden. Anhand der schweizweit bekannten Fälle sei geprüft worden, ob eine taugliche Formulierung gefunden werden könnte, damit ein solches Abberufungsverfahren überhaupt praktikabel wäre. Dabei habe sich gezeigt, dass dies eigentlich gar nicht möglich sei.

Hans Peter Pfister spricht sich für den Antrag aus. Er frage sich, ob es aufgrund dieser Begründung gerechtfertigt sei, dieses Volksrecht aus der Verfassung zu kippen. Dieser Paragraph käme nur bei einem dramatischen Vorkommnis zur Anwendung, das den Souverän dazu bewegen würde, das Parlament abzuberufen. Wenn ein solches Ereignis tatsächlich eintreffen würde, könnte kaum bis zu den nächsten Wahlen mit der Abberufung des Parlaments gewartet werden. Dieses Volksrecht habe auch eine prophylaktische Wirkung. Vielleicht habe genau dieses Recht verhindert, dass nie etwas passiert sei.

Margrit Steinhauser erklärt, dass sie sich für die Verwesentlichung der Volksrechte einsetze. Realistischerweise müsste hier aber auf die mit dem Antrag verlangte Lösung verzichtet werden, weshalb sie den vorliegenden Antrag ablehne. Sie frage sich nämlich, bei welchen Szenarien ein solches Volksrecht überhaupt zur Anwendung kommen könnte.

Guido Luternauer fragt sich, was unter «Verwesentlichung der Volksrechte» zu verstehen sei.

Katharina Meile erklärt, dass diese Forderung nicht ein Misstrauen gegenüber der heutigen Regierung sei, doch könne niemand wissen, was in Zukunft auf den Kanton Luzern zukommen werde. Da die Einzelheiten eines solchen Verfahrens nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe zu regeln seien, könne durchaus eine praktikable Lösung gefunden werden.

Damian Meier vertritt die Auffassung, dass Abberufung offensichtlich mit Amtsenthebung verwechselt werde. Die regierungsrätliche Verfassungskommission habe über die Amtsdauer und eine allfällige Verlängerung, vor allem für die Richterinnen und Richter, diskutiert. Dabei sei festgestellt worden, dass die Amtsenthebung einzelner Personen geprüft werden müsste, wenn die Amtsdauer verlängert würde. Hier gehe es aber um die Abberufung eines ganzen Gremiums.

Adrian Borgula fragt sich ebenfalls, was unter der Verwesentlichung der Volksrechte als Zielsetzung zu verstehen sei und weshalb der vorliegende Antrag gegen eine solche Verwesentlichung spreche. Unter Verwesentlichung verstehe er, dass wesentliche Aspekte der Volksrechte verdeutlicht würden. Beim hier diskutierten Recht handle es sich um ein Volksrecht, von dem noch nie Gebrauch gemacht worden sei. Es habe eine gewisse präventive Wirkung. Es tue den wesentlichen Volksrechten überhaupt keinen Abbruch, wenn das Instrument in der Kantonsverfassung belassen und im Gesetz die Einzelheiten geregelt würden. Beispiele aus andern Kantonen zeigten, dass das Verfahren so geregelt werden könnte, dass eine Umsetzung möglich sei. Für ihn sei dieses Recht ein wesentliches Zeichen gegenüber der Bevölkerung. Zwar seien grosse politische Erdbeben in der Schweiz sehr selten, doch seien sie durchaus denkbar. Es sei zunehmend festzustellen, dass das Parlament Rechte an die Regierung abgebe. Dadurch könne sich relativ schnell eine Kluft öffnen zwischen der Mehrheitsmeinung des Parlaments und der Regierung. Das Gleiche könne auch zwischen der Bevölkerung und der Regierung passieren. Eine Verwesentlichung der Volksrechte könne für ihn also kein Argument sein, diesen Antrag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Regierung und Grosser Rat würden gewählt, und ihnen könnte alle vier Jahre gekündigt werden. In der Vergangenheit hätten im Grossen Rat grosse Mehrheiten bestanden. Damals sei dieses Volksrecht noch wichtiger gewesen, weil es eine Interventionsmöglichkeit dargestellt habe. Heute sei es aber funktionslos geworden, da die Zusammensetzung des Parlaments sehr heterogen sei. Zwar könne dieses Volksrecht in der Kantonsverfassung festgeschrieben werden, doch dürfte es sehr schwierig sein, das Verfahren zu garantieren. Zu beachten sei aber auch, dass heute der politische Druck allein schon durch die Medien bestehe.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab.

Die §§ 19 und 20 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 20a (neu)

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Guido Luternauer den folgenden neuen § 20a: «4000 Stimmberechtigte können die Einreichung einer Standesinitiative verlangen.» Mit einer Standesinitiative könne und wolle die Bevölkerung erreichen, dass die Regierung ein im Kanton Luzern bestehendes Anliegen auf Bundesebene vertreten solle. Auch wenn von diesem Recht in der Vergangenheit nur selten Gebrauch gemacht worden sei, sollte es in der neuen Kantonsverfassung festgeschrieben werden.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Sibylle Lehmann für diesen Antrag ein. Dieses demokratische Recht sei in der geltenden Staatsverfassung verankert, und es sei auch schon ergriffen worden. Die Grüne Fraktion setze sich für den Erhalt und den Ausbau der demokratischen Rechte und die Mitsprache der Bevölkerung ein.

Obwohl der Standesinitiative vielfach nur wenig Wirkung zugestanden werde, sollte dieses Volksrecht nicht leichtfertig abgegeben werden. Die Bevölkerung sei mündig genug, um selbst zu wissen, welche Stärken und Schwächen eine Standesinitiative habe.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission habe die Auffassung vertreten, dass die Standesinitiative ein schwaches Instrument sei, auch wenn diese von 4000 Stimmberechtigten unterschrieben werde. Eine solche Standesinitiative habe bloss die Wirkung eines Vorstosses im eidgenössischen Parlament. Die direkten Kanäle über die eidgenössischen Parlamentarier seien bedeutend wirkungsvoller und effektiver. Schon die regierungsrätliche Verfassungskommission habe das Verhältnis von Aufwand und Ertrag als ungünstig erachtet. Daher habe sie auf die Aufnahme dieses Rechts in die neue Kantonsverfassung verzichtet.

Peter Beutler lehnt den Antrag ab. Die Standesinitiative sei eine völlig «stumpfe Waffe». Wenn sie aber in Einzelfällen trotzdem ergriffen werden müsse, könne jedes Mitglied des Grossen Rates mittels Vorstoss eine Standesinitiative verlangen. Zudem könnten auch alle zwölf Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Kantons Luzern einen entsprechenden Vorstoss einreichen. Die Sammlung von 4000 Unterschriften sei also absolut unnötig.

Damian Meier lehnt den Antrag ebenfalls ab. Er meine nach wie vor, dass damit der Bevölkerung vorgegaukelt würde, dass sie mit einer Standesinitiative ein sehr starkes Gewicht hätte. Auch wenn dies einzelne Ratsmitglieder nicht wahrhaben wollten, hätten die Standesinitiativen nur geringe Bedeutung. Wenn eine solche Standesinitiative aber dennoch nötig werden sollte, müsste der Grosse Rat und nicht die Bevölkerung von diesem Instrument Gebrauch machen.

Peter Lerch setzt sich für den Antrag ein. Die Argumentation für die Ablehnung der Standesinitiative habe nun etwas absurde Züge erhalten. Er erinnere daran, dass das Luzerner Kantonsparlament schon verschiedene Standesinitiativen nach Bern geschickt habe. Er frage sich, weshalb das Parlament dies eigentlich getan habe, wenn diese Standesinitiativen tatsächlich so wirkungslos seien. Auch dürfte eine Standesinitiative ein höheres Gewicht haben, wenn diese von der Bevölkerung in einer Volksabstimmung gutgeheissen werde, als wenn nur eine Parlamentsmehrheit dahinterstehe.

Guido Luternauer bestreitet nicht, dass die Standesinitiative relativ wenig Gewicht habe. Er frage sich aber, wie die Luzerner Bevölkerung in Bern ein Anliegen platzieren könnte, wenn sich eine Mehrheit in einer Sache zwar einig sei, die Bundesparlamentarier aber eine andere Meinung hätten. Zu bedenken sei ferner, dass nicht alle Leute einer politischen Partei angehörten und dass nicht alle Gruppierungen im Parlament vertreten seien. Er finde es wichtig, dass auch diese Leute und Gruppierungen über ein einsprechendes Instrument verfügten, um ihre Anliegen geltend machen zu können. Einmal mehr würden auch hier die Volksrechte beschnitten.

Margrit Steinhauser lehnt den Antrag ab. Sie staune schon, wenn auf der einen Seite im Zusammenhang mit den Wahlkreisen von Bürgernähe die Rede sei und auf der andern Seite behauptet werde, dass nicht alle Leute Zugang zu irgendwelchen Parlamentsmitgliedern hätten.

Walter Häcki setzt sich für den Antrag ein. Er erinnere daran, dass die gesamtschweizerische Einführung des Herbstschulbeginns auf eine Standesinitiative der

FDP des Kantons Zug zurückzuführen sei. Dieses Beispiel zeige auf, dass solche Standesinitiativen durchaus auch Erfolg haben könnten.

Odilo Abgottspon unterstützt den Antrag. Zwar habe eine Standesinitiative kein grosses Gewicht, doch handle es sich immerhin um ein Volksrecht. Er denke dabei vor allem an jene Gruppierungen, die keinen Zugang zum Parlament hätten. Auch wenn dieses Instrument selten benutzt werde, sei es doch ein Sprachrohr für die Bevölkerung. Wenn es ein solches Sprachrohr gebe, könnten sich die Leute in konstruktiver Weise an der Politik beteiligen.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass es hier vor allem um die Frage des Gewichts einer solchen Standesinitiative gehe. Die Erfahrungen seien diesbezüglich hinlänglich bekannt. Eine Standesinitiative habe nicht das Gewicht, das sie eigentlich haben müsste. Wenn beispielsweise der einheitliche Herbstschulbeginn nicht mit einer Standesinitiative, sondern mit einem Vorstoss verlangt worden wäre, hätte dieser wahrscheinlich das gleiche Gewicht gehabt. Die Realität sei die, dass sich das Bundesparlament von den Kantonen nicht so leicht beeinflussen lasse. Für den Regierungsrat sei dies der Hauptgrund, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab.

Die §§ 21 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

Wortmeldung zu § 21 Absatz 3

Peter Lerch stellt fest, dass die geltende Staatsverfassung nichts über das Verfahren aussage, wenn der Grosse Rat einer Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen wolle. Mit § 21 Absatz 3 werde somit etwas Neues auf Verfassungsstufe geregelt. Bis heute sei das Verfahren nur im Grossratsgesetz enthalten gewesen. Danach müsste der Grosse Rat eine Initiative zuerst ablehnen, um ihr einen Gegenentwurf gegenüberstellen zu können. Die in der neuen Kantonsverfassung enthaltene Regelung habe grosses Gewicht, weil nichts darüber ausgesagt werde, ob die Initiative zuerst abgelehnt werden müsse oder nicht. Gemäss Bundesverfassung könne das Bundesparlament einer Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen, ohne dass es die Initiative zuerst ablehnen müsse. Es könne also einen Gegenentwurf ausarbeiten lassen, auch wenn es die Initiative nicht ablehne. Da die Formulierung in der neuen Kantonsverfassung mit jener in der Bundesverfassung übereinstimme, hoffe er, dass diese Bestimmung auch im Kanton Luzern so gelten werde.

§ 21 Absatz 3 und § 22 Unterabsätze a und b werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 22 Unterabsatz c lautet auf Antrag Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt: «interkantonale und andere Verträge, die für den Kanton freibestimmbare Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken zur Folge haben,»

§ 22 Unterabsatz d

Im Namen der Grünen Fraktion stellt Nino Froelicher den folgenden Antrag: «Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn 36 Mitglieder des Kantonsrates dies verlangen,». Mit diesem Antrag wehre sich die Grüne Fraktion einmal mehr gegen einen Abbau der demokratischen Rechte, konkret gegen die Abschaffung des heute bestehenden Behördenreferendums bei Ausgabenbeschlüssen.

Gemäss der geltenden Staatsverfassung würden Beschlüsse des Grossen Rates, die freibestimmbare Ausgaben für einen bestimmten Zweck bewilligten, der Volksabstimmung unterliegen, und dies bei einer Ausgabenhöhe von mehr als 10 bis höchstens 25 Millionen Franken, wenn das fakultative Referendum zustande käme oder 36 Mitglieder des Grossen Rates eine Volksabstimmung verlangten. Diese Bestimmung sei durch die Funktion als zusätzliche Hürde bei den Ausgaben motiviert. Ein allgemeines Behördenreferendum, das beispielsweise auch für Gesetze ergriffen werden könnte, wäre nach Ansicht der Grünen Fraktion noch sinnvoller. Einige Gemeinden und Kantone würden das allgemeine Behördenreferendum kennen. In der neuen Kantonsverfassung sei aber gar kein Behördenreferendum mehr vorhanden, was der Grosse Rat nicht einfach so schlucken dürfte.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission lehne die Einführung eines allgemeinen Minderheitsreferendums ab, weil die Praxis gelte, dass im Grossen Rat die Mehrheit entscheide. Das Verlangen einer Volksabstimmung sei ein Sachentscheid, für den auch weiterhin das Mehrheitsprinzip gelten sollte.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ab. Die bisherige Regelung in der Staatsverfassung habe sich nur auf die Bewilligung von Ausgaben bezogen. Mit dem Antrag werde jedoch die Einführung eines allgemeinen Minderheitsreferendums verlangt.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die Regierung teile die Meinung, dass in Sachfragen das Mehrheitsprinzip gelten sollte. Zu bedenken sei aber auch, dass durch die Schaffung eines Minderheitsreferendums eine «total unheilige Allianz» entstehen könnte. Dann würde sich die Frage stellen, wie die Botschaft nach aussen wäre.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. § 22 Unterabsatz d wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 22 Unterabsätze e–g sowie § 23 Unterabsätze a und b werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 23 Unterabsatz c lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt: «interkantonale und andere Verträge, die für den Kanton freibestimmbare Ausgaben von 3 bis 25 Millionen Franken zur Folge haben oder Gesetzesrecht beinhalten,»

§ 23 Unterabsatz d wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 24 Absatz 1

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden können eine Volksabstimmung verlangen.»

Der Regierungsrat beantragt die folgende Fassung: «3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden, welche zugleich einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons aufweisen, können eine Volksabstimmung verlangen.»

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Silvana Beeler, den Wortlaut «oder ein Viertel der Gemeinden ...» zu streichen und am ursprünglichen Entwurf des Regierungsrates festzuhalten. Die SP-Fraktion lehne das Gemeindereferendum ab. Stossend sei, wenn auf der einen Seite ein Ausbau der Volksrechte abgelehnt werde und auf der andern Seite ein Ausbau der Rechte der Gemeinden erlaubt werden solle.

Dies sei für die SP-Fraktion eine Ungleichbehandlung, die sich für eine neue Kantonsverfassung nicht zieme. Wenn ein solches Recht den Gemeinden zugestanden würde, müsste dies auf allen Stufen der Fall sein. So sehe beispielsweise die neue Verfassung des Kantons Zürich ein konstruktives Referendum und ein Referendum für politische Gemeinden vor. Die SP-Fraktion sei grundsätzlich für den Ausbau der Volksrechte, aber ganz klar gegen einen selektiven Ausbau zugunsten einzelner Kreise. Sie setze sich dafür ein, dass der Ausbau der Rechte für die politischen Gemeinden nur mit dem Ausbau der Rechte für das Volk einhergehen könne.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Peter Lerch für den Antrag der SP-Fraktion ein. Wenn die Grüne Fraktion das Gemeindereferendum ablehne, heisse dies nicht, dass sie sich gegen ein Volksrecht ausspreche. Dagegen spreche sie sich ausdrücklich gegen ein Gemeinderatsrecht aus. Die Spezialkommission habe es ausdrücklich abgelehnt, den Gemeinden vorzuschreiben, dass die Bevölkerung dafür zuständig sein sollte, um über ein Referendum zu entscheiden. Demnach wäre es in der Regel der Gemeinderat, der ein Referendum einreichen könnte. Die Grüne Fraktion lehne das Gemeindereferendum aber auch ab, weil ein falsches Verständnis dahinterstehe. Dass die Kantone beim Bund ein Referendumsrecht hätten, sei damit zu begründen, dass sie «Gliedstaaten» des Bundes seien. Dagegen seien die Gemeinden primär Verwaltungseinheiten des Kantons und nicht eigene Staaten. Sie hätten in keiner Weise eine Art Souveränität. Nach Meinung der Grünen Fraktion käme es einem Systembruch gleich, wenn die Gemeinden ein solches Referendumsrecht erhalten würden.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Die Kommission habe das Gemeindereferendum sehr kontrovers diskutiert. Letztlich habe sie sich mit 9 zu 8 Stimmen für die Fassung entschieden, wonach 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden eine Volksabstimmung verlangen könnten. Als Argumente seien angeführt worden, dass die Gemeinden von den Entscheiden des Parlaments sehr betroffen sein könnten. Es sei aber auch auf die Stärkung der Gemeinden hingewiesen worden. Es gehe keineswegs darum, dass die Gemeinden die Beschlüsse des Parlaments ablehnen könnten, sondern vor allem darum, dass zu Gesetzesvorlagen eine Volksabstimmung stattfinden könnte.

Damian Meier befürwortet den Kommissionsantrag. Er teile die Meinung nicht, dass es sich beim vorgeschlagenen Gemeindereferendum um ein Gemeinderatsreferendum handle. Die Regelung in der Gemeindeordnung, wer die Gemeindestimme abgeben könne oder solle, werde Sache der Gemeinden sein. Die Bestimmung in der neuen Kantonsverfassung stehe analog zum Kantonsreferendum in der Bundesverfassung. Mit einer Einschränkung, wie sie mit dem Antrag des Regierungsrates vorgeschlagen werde, würde eine Vermischung stattfinden. Richtig sei die Formulierung, wonach 3000 Stimmberechtigte eine Volksabstimmung verlangen könnten. Dagegen dürfe beim Gemeindereferendum die Bevölkerung zahlenmässig keine Rolle mehr spielen. Mit dem Vorschlag der Regierung würde eine Art Zweiklassengesellschaft geschaffen, weil damit ausgesagt würde, dass die grösseren Gemeinden etwas mehr wert seien als die kleineren Gemeinden.

Heidi Duss unterstützt den Kommissionsantrag. Zum einen werde mit dem neuen Gemeindegesetz die Gemeindeautonomie gestärkt. Zum andern würden immer

mehr Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Das Gemeindereferendum sei kein Misstrauen gegenüber dem Parlament, doch sollten die Gemeinden gegen einen Entscheid bei Bedarf intervenieren können.

Peter Beutler setzt sich für den Antrag der SP-Fraktion ein. Auch er sei überzeugt, dass das Gemeindereferendum in der Praxis ein Gemeinderatsreferendum sein werde.

Bernhard Achermann empfiehlt, den Kommissionsantrag gutzuheissen. Die SVP-Fraktion begrüsse das Gemeindereferendum. Dabei gehe es nicht nur um eine Interessenvertretung der Gemeinden. Vielmehr handle es sich um ein Volksrecht, das die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen im Detail regeln könnten.

Guido Luternauer spricht sich für den Kommissionsantrag aus. Wenn gemäss Antrag des Regierungsrates ein Viertel der Gemeinden zugleich einen Drittel der Wohnbevölkerung des Kantons aufweisen müsste, wären die drei Ämter Willisau, Sursee und Entlebuch von vornherein vom Gemeindereferendum ausgeschlossen. Falls die Gemeindeautonomie tatsächlich gestärkt werden solle, müssten die Gemeinden analog zur Bundesverfassung quasi als Stände betrachtet werden. Dann dürfe es aber nicht sein, dass eine grosse Gemeinde viel mehr Kraft habe als eine kleine Gemeinde.

Odilo Abgottspon erklärt, dass er in all den Jahren seiner Ratstätigkeit nie den Eindruck erhalten habe, dass die Gemeinden nur ungenügend Einfluss auf die kantonale Politik nehmen könnten. Er denke beispielsweise an die Vernehmlassungsverfahren, wo die Gemeinden eine sehr wichtige Stimme hätten. Sowohl das Gemeindegesetz als auch andere Gesetze seien auf die Gemeinden zugeschnitten worden. Deshalb sehe er für ein Gemeindereferendum keine Notwendigkeit.

Margrit Steinhauser teilt die Meinung, dass ein Gemeindereferendum nicht nötig sei.

Peter Lerch bemerkt, dass durch den Antrag des Regierungsrates nicht nur die Gemeinden der Ämter Willisau, Sursee und Entlebuch nicht in der Lage wären, ein Referendum einzureichen. Dies würde ebenso für die Agglomeration gelten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Regierungsantrag gutzuheissen. Die Gemeinden seien vor allem in den letzten Jahren laufend gestärkt worden. Die Regierung habe diese Stärkung initiiert und auch mitgetragen. Deshalb würden die Anliegen der Gemeinden heute einen hohen Stellenwert einnehmen. Trotzdem habe sich die Regierung anfänglich gegen ein Gemeindereferendum gestellt. Zum einen schwäche es das Kantonsparlament, und es werte den politischen Prozess ab. Zum andern sei die Stellung der Gemeinden nicht mit jener der Kantone im Bundesstaat vergleichbar. Komme dazu, dass das Referendum ein Volksinstrument sei. Gemeindereferenden würden sicher auch, wenn nicht sogar vorwiegend, von den Gemeindeexekutiven initiiert. Da verschiedene Gemeindebehörden auch Mitglieder des Parlamentes seien, hätten sie bei der Ausgestaltung des Referendums auch mehr Einfluss. Dadurch sei die Gefahr der Auseinandersetzung unter den Behörden vorhanden. Zudem bestehe das Gemeindereferendum nur in wenigen Kantonen. Dies seien für die Regierung die Hauptgründe gewesen, weshalb sie ein Gemeindereferendum nicht gewollt habe. In der Zwischenzeit lehne der Regierungsrat das Gemeindereferendum zwar nicht mehr ab, doch

wolle er eine demokratische Legitimation. Aus diesem Grund vertrete er die Meinung, dass eine weitere Hürde im Sinn der volksdemokratischen Rechte absolut zumutbar sei. Es gehe also keineswegs darum, die Gemeinden schwächen zu wollen.

Walter Häcki setzt sich für den Kommissionsantrag ein. Er frage sich nun, ob die Regierung das Gemeindereferendum überhaupt wolle. Wenn sie kein Gemeindereferendum wolle, sollte sie den Antrag der SP-Fraktion unterstützen und nicht eine Verschärfung vorschlagen, die alles nur komplizierter mache und weitere Probleme aufwerfe.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der SP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrates vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag der SP-Fraktion ab und heisst den Kommissionsantrag gut. § 24 Absatz 1 lautet somit vorläufig wie folgt: «3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden können eine Volksabstimmung verlangen.»

An dieser Stelle unterbricht der Rat die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung.

Die Session wird am 14. September 2006, vormittags, fortgesetzt.

Sitzung vom 14. September 2006, vormittagsNr. 458 **Absenzen**Nr. 459 **Motion Adrian Borgula und Mit. über die steuerliche Entlastung des Mittelstandes und der Familien nach allfälliger Ablehnung der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes (Nr. 741). Eingang**

Es wird folgende von Adrian Borgula, Sibylle Lehmann, Nino Froelicher, Katharina Meile, Peter Lerch und Patrick Graf unterzeichnete Motion eröffnet:

Im Fall der Ablehnung der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes in der Referendumsabstimmung beauftragen wir den Regierungsrat, unverzüglich eine erneute Steuer-gesetzrevision einzuleiten, welche namentlich folgende Elemente beinhaltet:

- steuerliche Entlastung des Mittelstandes durch Tarifkorrektur und Ausgleich der kalten Progression,
- Entlastung der Familien durch höhere Kinderabzüge oder direkte Abzüge ab der Steuerschuld,
- Erhöhung der Fremdbetreuungsabzüge auf 6400 Franken sowie Abzugsfähigkeit ungedeckter Fremdbetreuungskosten, die wegen schwerer Erkrankung oder Invali-dität der das Kind betreuenden Person anfallen,
- Anpassungen an die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Partnerschaftsgesetz, Erbenhaftung, Bestechungsgelder, berufliche Vorsorge, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Rechtsweggarantie und Stiftungsrecht (freiwillige Zuwendungen).

Die Debatte zur Teilrevision 2008 des Steuergesetzes hat gezeigt, dass bezüglich der Entlastung des Mittelstandes und der Familien sowie der Gesetzesanpassungen an neue Regelungen im Bundesrecht im Grossen Rat weitgehende Einigkeit herrscht. Diese unstrittigen Bereiche können nach allfälliger Ablehnung der gesamten Teilrevision 2008 sofort wieder einer Gesetzesrevision zugeführt werden, da die Grundlagen dazu bereits erarbeitet sind und die Gegenfinanzierung wegen geringerer Steuer-ausfälle beim Verzicht auf die Halbierung des Vermögenssteuertarifs gesichert ist.

Nr. 460 **Anfrage Marcel Omlin und Mit. über die Belagsproblematik im Tunnel Spier auf der A 2, Abschnitt Luzern–Hergiswil (Nr. 742). Eingang**

Es wird folgende von Marcel Omlin, Hans Peter, Peter Portmann, Walter Häcki, Ger- hard Klein, Benjamin Kunz, Fredy Zwimpfer, Johann Lötscher, Moritz Bachmann, Karl M. Ronner, Yvette Estermann und Peter Unternährer unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Aus den Medien wurden wir informiert, dass der eingebaute Strassenbelag im Tunnel Spier in den Sommermonaten Schäden aufgewiesen hat, welche zu einigen Unfällen geführt haben.

Hierzu sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross sind die Kosten, welche aufgrund der diversen Aktivitäten nach den Unfällen bzw. nach der Feststellung dieser Schäden aufgelaufen sind?
2. Wie gross ist die Summe an Regressansprüchen an die Versicherung des Kantons Luzern, welche von diversen (privaten) Haftpflichtversicherungen eingegangen sind bzw. eingehen?
3. Wie nimmt die Bauherrschaft die Qualitätskontrollen im Bereich der verbauten Materialien wahr?
4. Welche Lehren ziehen die Verantwortlichen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bzw. der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur aus diesen Vorkommnissen, dass sich solche Vorfälle inskünftig nicht mehr ereignen?

Nr. 461 **Postulat Sepp Furrer und Mit. über eine Neuregelung der Wuhrpflicht an grösseren Flüssen (Nr. 743). Eingang**

Es wird folgendes von Sepp Furrer, Patrick Meier, Bruno Stalder, Robert Vogel, Josef Fischer, Hansruedi Kurmann und Josef Ineichen unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die grossflächigen Überschwemmungen vom August 2005 führten in den überfluteten Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten zu massiven Schäden. Strassen, Brücken und Eisenbahnstrecken wurden unterspült und weggerissen und grosse Flächen Kulturland verwüstet (Schadenssumme an und in Gebäuden über 200 Millionen Franken).

Mit dem Planungsbericht B 135 zeigt die Regierung auf, wie der Flusslauf und die Ufergestaltung an der Kleinen Emme und der Reuss zu gestalten sind, um in Zukunft eine grössere Abflussmenge zu erreichen (= m³ pro Sek.).

Darin wird auch festgehalten, dass auch in Zukunft die Unterhaltsarbeiten an den Flussläufen weiterhin Sache der Wuhrgenossenschaften, privater Anstösser oder der Gemeinden ist.

Wir fordern den Regierungsrat auf, zu prüfen, ob diese alte Unterhaltspflicht der Wuhrgenossenschaften, Anstösser und Gemeinden an grösseren Flüssen noch zeitgemäss ist oder ob sie in Zukunft vom Kanton übernommen werden muss.

Begründung:

- Die stetige Überbauung des Talbodens erhöht einerseits die Wassermenge der Flüsse und richtet dementsprechend bei Überflutungen sofort grosse Schäden an (viel grösseres Schadenpotenzial als früher).
- Die Verbauung grosser Gewässer und die damit verbundene bessere Sicherheit einer Region muss auf der ganzen Länge koordiniert und unterhalten werden (sie macht nicht an der Genossenschafts-, Anstösser- oder Gemeindegrenze halt).

- Die unterhaltspflichtigen Anstösser, Genossenschaften und auch Gemeinden haben das wasserbautechnische Wissen und die finanziellen Mittel nicht für einen ausreichenden Unterhalt der Ufer (keine Kostenbeteiligung des Kantons an Unterhaltsarbeiten).
- Die Vernachlässigung der Unterhaltsarbeiten aus den vorhin erwähnten Gründen hat oder kann in Zukunft erneut zu erheblichen Schäden führen.

Nr. 462 **Anfrage Erwin Dahinden und Mit. über die Bezugsfreiheit von Nahrungsmitteln für staatliche Betriebe (Nr. 744). Eingang**

Es wird folgende von Erwin Dahinden, Karl M. Ronner, Pius Müller, Bernhard Achermann, Fredy Zwimpfer, Guido Luternauer, Roland Habermacher, Yvette Estermann, Benjamin Kunz, Ruedi Stöckli, Josef Blättler, Moritz Bachmann, Marcel Omlin und Peter Unternährer unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Wir haben mit einiger Verwunderung festgestellt, dass im Entlebuch einige Staatsbetriebe ihre Nahrungsmittel nicht mehr wie bis anhin von den lokalen Lieferanten, wie zum Beispiel Metzgereien, beziehen dürfen und von der Verwaltung gezwungen werden, diese unter dem Vorwand von Sparmassnahmen von Grossverteilern/Grosslieferanten abzunehmen.

Fragen:

1. Stimmt diese Feststellung?
2. Was veranlasst die Verwaltung zu solchen Aktionen gegen das lokale Gewerbe?
3. Sind Grosslieferanten denn so viel günstiger?
4. Ist sich die Regierung im Klaren, dass sie mit dieser Aktion die Existenz lokaler Betriebe gefährdet?
5. Sind solche Aktionen im Sinn der Ökologie und des Umweltschutzes sinnvoll?
6. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass die Produkte aus der Region bevorzugt behandelt werden sollen, sofern der Preis stimmt?

Nr. 463 **Anfrage Benjamin Kunz und Mit. über Beförderungen in den Departementen (Nr. 745). Eingang**

Es wird folgende von Benjamin Kunz, Peter Portmann, Gerhard Klein, Walter Häcki, Marcel Omlin, Anton Kunz, Pius Müller, Roland Habermacher, Urs Dickerhof, Josef Roos, Guido Luternauer, Fredy Zwimpfer, Yvette Estermann, Josef Blättler und Hanspeter Bucher unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Wie aus dem Fokus 2/2006 zu entnehmen ist, zeigt das Justiz- und Sicherheitsdepartement für das Jahr 2005 überdurchschnittliche Beförderungszahlen, und dies vor allem bei der Polizei.

Fragen:

1. Wie erklärt sich die Regierung diese Tatsache?
2. Sind Beförderungen nicht immer zwingend lohnwirksam?
3. Wie kommen diese Prozentzahlen bei der Polizei zustande? Dies entspricht einem Viertel der Belegschaft. Entsteht so nicht ein bürokratischer Wasserkopf?
4. Ein Polizeikorps kann ja nicht nur aus Kaderleuten bestehen.
5. Hat dies etwas mit der Altersstruktur bei der Polizei zu tun?
6. Wie steht unser Kanton bezüglich der Beförderungen im interkantonalen Vergleich da (Kantone Aargau, St. Gallen)?

Nr. 464 **Postulat Gerhard Klein und Mit. über die Förderung von Bioethanol als Betriebsstoff bei Fahrzeugen (Nr. 746). Eingang**

Es wird folgendes von Gerhard Klein, Josef Roos, Peter Portmann, Bernhard Achermann, Hanspeter Bucher, Walter Häcki, Johann Lötscher, Guido Luternauer, Fredy Zwimpher, Erwin Dahinden, Benjamin Kunz, Yvette Estermann, Roland Habermacher, Karl M. Ronner, Peter Unternährer, Rolf Hermetschweiler, Hans Peter, Josef Blättler, Moritz Bachmann und Anton Kunz unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird gebeten zu prüfen, ob unser Kanton als erster Kanton der Schweiz Fahrzeuge, welche auf Bioethanol umstellen, gegenüber den ausschliesslich mit Benzin betriebenen mit einem tieferen Steuerfuss begünstigen kann.

Begründung:

- Bereits andere Länder (Schweden, USA, Brasilien) haben diesen Treibstoff propagiert. Die Schweden haben schon in den Neunzigerjahren begonnen, Bioethanol aus dem Holz ihrer Wälder zu produzieren. So kann man heute schon an 500 Tankstellen in Schweden ein Gemisch aus 85 Prozent Bioethanol und 15 Prozent Benzin tanken. Mit diesen und anderen Massnahmen konnten die Schweden bis heute den Verbrauch an Erdöl an der Energieversorgung von 77 auf 34 Prozent senken und wollen sogar bis ins Jahr 2020 das Land komplett von Erdöl unabhängig machen.
- Die Umweltverträglichkeit ist deutlich besser. Die CO₂-Bilanz verbessert sich erheblich, weil beim Verbrennen von zum Beispiel aus Holz gewonnenem Ethanol nicht mehr CO₂ entsteht, als zuvor der Baum der Umwelt entzogen hat.
- Hierzulande könnte man aus Holzabfällen, Zuckerrüben, Molke und überschüssigen Kartoffeln und Weizen Bioethanol herstellen.
- Die Leistungsausbeute ist ca. um einen Sechstel höher.
- Der Preis für einen Liter Bioethanol aus Brasilien (Zuckerrohr) bewegt sich zwischen 70 und 80 Rappen, das in unserem Land herzustellende Bioethanol würde sich um 1 Franken bewegen.
- In Crissier und Delsberg werden Bioethanolanlagen geplant. Diese sollen 50 Millionen Liter pro Jahr herstellen.

- Würde man zum Beispiel dem Benzin 10 Prozent Bioethanol beimischen, was von den meisten Motoren gut vertragen würde, könnte man diesen Bedarf schon zu 30 bis 40 Prozent mit eigenen Rohstoffen decken.
- Um bei uns eine Einheit Bioethanol herzustellen, würde man 0,6 Einheiten fossile Brennstoffe brauchen; in Brasilien braucht man 0,1 Einheiten, wobei der Transport nicht einberechnet ist.
- Im Bundesrat laufen Bestrebungen, das Bioethanol ganz von der Steuer zu befreien.
- Wenn unser Kanton in Sachen Bioethanol solche Fahrzeuge begünstigen würde, hätten wir nicht nur einen Beitrag zur Umwelt geleistet, sondern wären schweizweit fortschrittlich und führend auf diesem Gebiet. Nicht zuletzt hätte eine solche Begünstigung auch eine weisende Wirkung auf die anderen Kantone.

Nr. 465 **Postulat Jeannette Chrétien Merz und Mit. über die Abdeckung des UMTS-Dienstes (Nr. 747). Eingang**

Es wird folgendes von Jeannette Chrétien Merz, Pius Höltschi, Patrick Meier, Josef Fischer, Franz Bucher, Heidi Frey-Neuenschwander und Patricia Schaller unterzeichnetes Postulat eröffnet:

In der Antwort des Postulates über die Problematik der Mobilfunkantennen (Nr. 651 vom 27. März 2006) wird festgehalten, dass mit der Erteilung der Konzessionsverfügung die Auflage verbunden ist, die Schweizer Bevölkerung bis Ende des Jahres 2004 zu 50 Prozent mit den UMTS-Diensten zu versorgen. Ebenfalls wird in der Antwort erwähnt, dass der Mobilfunk nicht zur Grundversorgung zählt.

Die mit dem UMT-System möglichen multimedialen Datenübertragungen gehören kaum zu den Grundbedürfnissen der Bevölkerung, sodass es den Gemeinden obliegen soll, zu entscheiden, ob sie eine Abdeckung von mehr als 50 Prozent eingehen wollen.

Da nach wie vor eine Beeinträchtigung des längerfristigen Wohlbefindens der von der Strahlung unterhalb der Grenzwerte betroffenen Personen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, scheint es uns wichtig, dass die örtlichen Behörden ihre Eigenkompetenz wahrnehmen können und im Interesse der regionalen Qualität sich für oder gegen eine höhere Abdeckung entscheiden können.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat um eine Auflistung der prozentualen Abdeckung der Funkfrequenzen aller Luzerner Gemeinden. Zu berücksichtigen und aufzuzeigen ist auch die Strahlung der ausserkantonalen, jedoch an den Kanton Luzern angrenzenden Standorte von UMTS-Antennen.

Zudem ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung dieser Kompetenz im Planungs- und Baugesetz zu schaffen ist.

Nr. 466 **Postulat Christian Forster und Mit. über die Einführung eines öffentlichen Online-Branchenregisters für das Beschaffungswesen (Nr. 748). Eingang**

Es wird folgendes von Christian Forster, Guido Bucher, Toni Zimmermann, Josef Langenegger, Peter Schilliger, Peter Tüfer, Erich Leuenberger, Beat Stöckli, Dieter Haessig, Damian Meier, Angela Pfäffli-Oswald, Hans Luternauer, Ernst Blaser, Bruno Schmid, Roland Vonarburg, Robert Vogel, Guido Luternauer, Josef Fischer, Renate Rölli-Affentranger, Stefan Wassmer, Balz Koller, Klaus Wermelinger und Pius Müller unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Im Kanton Luzern sind zahlreiche Neu-, Kleinst- und Kleinfirmen mit einem vielseitigen Leistungsangebot ansässig. Diese für unsere Wirtschaft wichtigen Ausbildungs- und Arbeitgeber sind meist nur örtlich oder in der engeren Region bekannt. So fehlen auch den für das Beschaffungswesen zuständigen Behörden und den beauftragten Planern teilweise diese Adressen, da es kein verbindliches kantonales Unternehmer- und Branchenregister gibt.

Wir bitten den Regierungsrat, die Einführung eines Online-Branchenregisters als Projekt der kantonalen Wirtschaftsförderung zu prüfen. Die Erfassung und Wartung, eventuell in Zusammenarbeit mit auf dem Markt bereits vorhandenen Produkten, wäre kostengünstig und einfach möglich, da die Daten durch die Firmen mittels zugeleiteten, persönlichen Codes selbständig erfasst und unterhalten werden könnten. Der Erhalt des Erfassungscodes müsste an Vereinbarungen geknüpft werden, die zur Wahrheits- und Qualitätssicherung des Registers beitragen.

Begründung:

Die im Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vorgesehene Abwechslung bei Einladungsverfahren oder bei Direktvergaben ist nicht für alle Betriebe sichergestellt, da diese nicht vollzählig in einem kantonalen Branchenregister erfasst und so teilweise unbekannt sind. Damit ist der wechselnde Berücksichtigungs- oder Einladungssturnus und folglich die Chancengleichheit nicht gewährleistet. Zudem bietet ein gegliedertes, öffentliches Register eine attraktive Präsentationsplattform für die gesamte Luzerner Wirtschaft. Diese erleichtert nebst den Behörden auch Privatpersonen und Investoren die Übersicht über das vielfältige Leistungsangebot. Der Kanton Luzern leistet damit flächendeckend einen wichtigen Beitrag der Bestandepflege und Wertschätzung des Gewerbes sowohl für traditionelle wie für neue Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

Nr. 467 **Postulat Patricia Schaller und Mit. über die Förderung der beruflichen Eingliederung von psychisch behinderten Personen mit einer IV-Rente (Nr. 749). Eingang**

Es wird folgendes von Patricia Schaller, Bernadette Schaller-Kurmann, Esther Schönberger-Schleicher, Pia Maria Brugger Kalfidis, Margrit Leisibach Hausheer, Heidi Frey-Neuenschwander, Erwin Arnold, Alois Hodel, Heidi Duss-Studer, Christian

Schönholzer, Josef Fischer, Jeannette Chrétien Merz, Konrad Graber, Josef Dissler, Erna Müller-Kleeb und Sepp Furrer unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die 4. IV-Revision hat zum Ziel, Personen mit einer IV-Rente oder einer IV-Anmeldung möglichst rasch wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Es gilt das Prinzip «Eingliederung vor Rente». Diese Aufgabe ist den IV-Stellen übertragen worden und wird im IVG gesetzlich geregelt. Gemäss der 4. IV-Revision ist es den Kantonen möglich, Mandate für die Förderung der beruflichen Eingliederung selbst zu übernehmen bzw. an private Leistungserbringer mit entsprechender Erfahrung zu übertragen.

Auch die anstehende 5. IV-Revision sieht als Hauptziel eine Ausgabenreduktion durch eine Senkung der Anzahl Neurentner, frühzeitige und verstärkte Massnahmen zur Integration ins Erwerbsleben vor.

Die Antwort auf meine diesbezügliche Anfrage Nr. 545 vom Mai 2006 zeigt, dass sich die Frühintervention und berufliche Wiedereingliederung von psychisch behinderten Personen für die IV-Stelle des Kantons Luzern schwierig gestaltet. Private Leistungserbringer werden bis anhin nicht in den Prozess miteinbezogen. Statistische Angaben konnten keine gemacht werden.

Die Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme der IV-Rentner und -Rentnerinnen mit einem psychischen Gebrechen, obwohl gesamthaft weniger IV-Renten gesprochen werden mussten.

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob die IV-Stelle Luzern die vom Bund übertragene Aufgabe der Frühintervention und der Reintegration von psychisch behinderten Personen in den Arbeitsmarkt gemäss der 4. IV-Revision umfassend und wirksam erfüllen kann. Ausserdem bitte ich den Regierungsrat zu prüfen, ob eine Übertragung von diesbezüglichen Mandaten anhand eines Leistungsauftrags an Dritte mit entsprechendem Know-how erfolgen muss.

Nr. 468 **Postulat Benjamin Kunz und Mit. über die Benützung erneuerbarer Energien (Nr. 750). Eingang**

Es wird folgendes von Benjamin Kunz, Walter Häcki, Gerhard Klein, Josef Roos, Fredy Zwimpfer, Hanspeter Bucher, Ruedi Stöckli, Roland Habermacher und Erwin Dahinden unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird beauftragt zu prüfen, wo überall in der Verwaltung (z. B. Fahrzeuge und Gebäude) erneuerbare Energien sofort (ohne grossen Aufwand) und mittelfristig (bei Investitionen) eingesetzt werden können.

Begründung:

Die fossilen Energien werden immer weniger auf unserem Planeten. Diese zu besitzen ist das Erstreben ganzer Nationen, wofür sie Kriege führen und zu erpresseri-

schen Mitteln greifen. So werden wir Verbraucher zum Spielball dieser Nationen. Durch das Umstellen unserer Verbrauchsobjekte auf erneuerbare Bioenergien können wir an Souveränität gewinnen. Auch aus ökologischer Sicht ist dieses Vorhaben sehr zu begrüßen: Wird zum Beispiel ein Auto mit erneuerbaren Energien betrieben, ergibt sich ein wesentlicher Umweltvorteil. Es fährt CO₂-neutral. Durch die Auspuffrohre wird nicht nur wesentlich weniger Feinstaub, sondern auch nur jene Menge Kohlendioxid (CO₂) ausgestossen, welche die Biomasse für ihr Wachstum der Luft entzogen hat. Fahrzeuge, welche mit Biogas betrieben werden, eignen sich besonders gut für städtische Gebiete. Dazu kommt eine hohe Wertschöpfung auf dem Land (z. B. Biogasanlagen, Rapsanbau).

Unser Kanton täte gut daran, sich auch in dieser Sache zu exponieren. Denn auch der Bund, andere Kantone und städtische Verwaltungen haben beschlossen, ihre Fahrzeugflotten künftig prioritär mit Erdgas-/Biogas-Fahrzeugen zu betreiben und zu ergänzen. Der Anschaffung solcher Fahrzeuge durch die öffentliche Hand kommt eine wichtige Vorbildfunktion für andere Fahrzeughalterinnen und -halter zu.

Nr. 469 **Postulat Anton Kunz und Mit. über einen Planungsbericht für die Luzerner Landschaftspolitik (Nr. 751). Eingang**

Es wird folgendes von Anton Kunz, Moritz Bachmann, Urs Dickerhof, Pius Müller, Guido Luternauer, Yvette Estermann, Josef Roos, Peter Unternährer, Josef Blättler, Erwin Dahinden, Hanspeter Bucher, Roland Habermacher, Johann Lötscher, Gerhard Klein, Walter Häcki, Hans Peter, Ruedi Stöckli, Roland Vonarburg, Josef Dissler, Rolf Hermetschweiler, Franz Wüest, Karl M. Ronner, Benjamin Kunz, Marcel Omlin, Leo Müller und Jakob Lütolf unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird ersucht, analog dem verlangten Planungsbericht für die Agglomerationspolitik des Kantons einen Planungsbericht über die Luzerner Landschaftspolitik zu erstellen. Dieser Bericht ist im Sinn der Gleichberechtigung mit dem der Agglomeration dem Grossen Rat zu präsentieren.

Nr. 470 **Motion Peter Tüfer und Mit. über die Verhinderung von illegalem und wildem Plakatieren (Nr. 752). Eingang**

Es wird folgende von Peter Tüfer, Walter Studer, Markus Gehrig, Isabel Isenschmid-Kramis, Guerino Riva, Josef Langenegger, Marcel Omlin, Herbert Widmer, Walter Häcki, Rolf Hermetschweiler, Pia Maria Brugger Kalfidis, Ruth Keller-Haas, Ernst Blaser, Peter Schilliger und Leo Fuchs unterzeichnete Motion eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 8 im Übertretungsstrafgesetz entsprechend anzupassen, dass künftig die Veranstalter von plakatierten Anlässen strafrechtlich belangt werden können.

Begründung:

In zunehmendem Mass stellen Behörden und private Liegenschaftsbesitzer eine Verunstaltung des öffentlichen Raumes sowie von Liegenschaften durch wilde Plakatierer fest. Vor allem in den städtischen Gebieten versuchen Plakatfirmen und Event-Veranstalter mittels illegalem Plakatieren auf ihre Veranstaltungen hinzuweisen.

Betroffen von dieser Unsitte sind insbesondere Gebäudefassaden, Baustellensignalisationen, private Bauten, öffentliche Infrastrukturen sowie Kandelaber und Masten jeglicher Art. Das Entfernen und Säubern der Infrastrukturen und Gebäudefassaden ist mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit oder Private verbunden.

Diese Art von Plakatierung ist illegal, und sie verunstaltet jeweils auf das Wochenende hin ganze Strassenzüge und trägt dadurch zu einer schleichenden Verwundung ganzer Quartiere bei.

Wenn Wild-Plakatierer von der Polizei erwischt werden, werden diese verzeigt. Basis dazu ist das Übertretungsstrafgesetz des Kantons Luzern:

§ 8 Verunreinigung fremden Eigentums

¹ Wer unbefugt auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften oder Plakate anbringt, wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Die Verletzung privaten Eigentums wird nur auf Antrag verfolgt.

Leider sieht dieses kantonale Gesetz nicht vor, dass die Veranstalter haftbar gemacht werden können. Diese Gesetzeslücke bietet den Event- und Party-Veranstaltern eine kostengünstige Art von Werbeform zulasten der Allgemeinheit, ohne dass sie mit gesetzlichen Konsequenzen rechnen müssen.

Nr. 471 Postulat Rolf Hermetschweiler und Mit. über die Festlegung von Einkaufskriterien für Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren (Nr. 753). Eingang

Es wird folgendes von Rolf Hermetschweiler, Katharina Meile, Hans Peter, Fredy Zwimpfer, Josef Roos, Karl M. Ronner, Marcel Omlin, Pius Müller, Yvette Estermann, Benjamin Kunz, Adrian Borgula, Patrick Graf, Gerhard Klein, Peter Unternährer, Erwin Arnold und Leo Fuchs unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird gebeten, Einkaufskriterien für Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren festzulegen, und bezieht bei der Evaluation Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebskonzepten mit ein (z. B. Elektro- und Hybridfahrzeuge oder mit Treibstoffen aus CO₂-neutraler Produktion).

Begründung:

Der Kanton übernimmt Vorbildfunktion und kauft möglichst Maschinen und Fahrzeuge mit niedrigem Schadstoffausstoss und Energieverbrauch ein und ersetzt – wo möglich und sinnvoll – alte Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebskonzepten.

Nr. 472 **Postulat Patrick Meier und Mit. über die steuerliche Behandlung für freiwillige Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine (Nr. 754). Eingang**

Es wird folgendes von Patrick Meier und Peter Bucher unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Umsetzung des Steuergesetzes ist dahingehend anzupassen, dass freiwillige Zuwendungen an Kultur- und Sportvereine beim Reineinkommen natürlicher Personen im Rahmen festgelegter Limiten abzugsberechtigt sind.

Begründung:

§ 28 des kantonalen Steuergesetzes legt in Ziffer 8 fest, dass freiwillige Zuwendungen an juristische Personen, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem Höchstbetrag vom Reineinkommen abgezogen werden können.

Zuwendungen an Musik-, Sport- und Schiessvereine sind gemäss den Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung nicht abzugsberechtigt.

Diese Auslegung des Gesetzes ist ungerecht. Gemäss Artikel 52 ZGB sind Vereine juristische Personen und tragen viel zum öffentlichen Leben bei und leisten wertvolle Jugendarbeit.

Nr. 473 **Anfrage Sibylle Lehmann und Mit. über Mädchenbeschneidung in Luzerner Spitälern (Nr. 755). Eingang**

Es wird folgende von Sybille Lehmann, Katharina Meile, Patrick Graf, Adrian Borghula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnete Anfrage eröffnet:

130 Millionen Frauen und Mädchen sind weltweit beschnitten. Auch hierzulande leben Migrantinnen, die das grausame Ritual erleiden mussten und denen es droht. Eine 2005 veröffentlichte Studie von UNICEF Schweiz unter Medizinalpersonal und sozialen Stellen zeigt auf, dass 29 Prozent der Teilnehmenden mit beschnittenen Frauen zu tun gehabt haben. Bei den Gynäkologinnen und Gynäkologen betraf dies gar 61 Prozent. Ein aktuelles Rechtsgutachten hält fest, dass Personen, die eine Beschneidung vornehmen oder veranlassen, sich der schweren Körperverletzung strafbar machen.

Es ist also längst nicht mehr möglich, dass die Schweiz und die einzelnen Kantone dieses Thema als Aufgabe der Länder definieren, die solche Praktiken zulassen. Mädchenbeschneidung muss während der Ausbildung in den sozialen und medizinischen Berufen thematisiert werden.

Zudem braucht es verstärkte Präventionsarbeit bei den betroffenen Migrantinnengruppen, welche auch die Information über rechtliche und gesundheitliche Folgen von Beschneidung beinhaltet.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure muss verstärkt werden, und an den potenziell betroffenen Institutionen müssen Informationen und Weisungen zum

Umgang mit Beschneidung und Beschneidungsopfern zugänglich sein. Darin müssen Antworten zu finden sein auf Fragen wie beispielsweise: Wie ist die rechtliche Situation in der Schweiz? Was mache ich, wenn ich angefragt werde, eine Beschneidung vorzunehmen? Wie gehe ich vor, wenn ich eine schwangere Frau behandle, die beschnitten wurde? Wie gehe ich mit Forderungen nach einer Reinfibulation um?

Für den Grossen Rat stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat darüber informiert, ob an den Luzerner Spitälern Beschneidungen erbeten oder eventuell auch vollzogen wurden?
2. Liegen an den Luzerner Spitälern Richtlinien zum Umgang mit beschnittenen Frauen bzw. mit Anfragen zur Beschneidung vor, und wie werden diese kommuniziert?
3. Ist das Thema Mädchenbeschneidung Bestandteil der Ausbildung in den sozialen und medizinischen Berufen bzw. Weiterbildungsangeboten?
4. Macht der Kanton Luzern Präventionsarbeit für Migrantinnen in diesem Bereich?

Nr. 474 **Anfrage Sibylle Lehmann und Mit. über die Anwendungspraxis der Mutterschafts-Stellvertretung (Nr. 756). Eingang**

Es wird folgende von Sybille Lehmann, Katharina Meile, Patrick Graf, Adrian Borgula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Der Kanton Luzern gewährt seinen Mitarbeiterinnen einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Seit dem 1. Juli 2005 kommt der Bund während 14 Wochen für 80 Prozent des Lohnes für eine Mitarbeitende im Mutterschaftsurlaub auf. Das entlastet das Personalbudget des Kantons Luzern gegenüber der früheren Regelung erheblich.

Nach den 16 Wochen Mutterschutz steigen die Mütter wieder in den Arbeitsprozess ein. Die Arbeit, die in diesen 16 Wochen anfällt, muss selbstverständlich erledigt werden.

Die Mutterschaft bzw. der Mutterschaftsurlaub darf nicht zur Belastung für die werdende oder junge Mutter und das Team, in dem sie arbeitet, werden. Darum muss für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Stellvertretungslösung getroffen werden. Das kann in Form einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters sein oder in Form von freiwilligen temporären Pensenerhöhungen bei den anderen Mitarbeitenden im Team.

Die Überwälzung der Arbeit auf die anderen Mitarbeitenden ohne Pensenerhöhung oder der Verzicht auf eine Stellvertretungslösung führt zu ungesunden Überlastungen des Personals und zu Demotivation.

Durch den bundesrechtlich geregelten und bezahlten Mutterschaftsurlaub entstehen dem Kanton nur in geringem Umfang zusätzliche Lohnkosten.

Uns stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Wie ist die Stellvertretung bei Mutterschaftsurlauben innerhalb der kantonalen Verwaltung geregelt?

2. Wie oft konnten in den letzten fünf Jahren Mitarbeiterinnen Mutterschaftsurlaub beziehen?
3. Wurden bei allen Mutterschaftsurlauben in diesem Zeitraum Stellvertretungen eingesetzt oder die Pensen der andern Mitarbeitenden für diese Zeit erhöht?
4. Falls nicht in allen Fällen die Abwesenheiten kompensiert wurden: Nach welchen allgemeinen Kriterien wird über die Anstellung von Stellvertretungen entschieden?

Nr. 475 **Motion Katharina Meile und Mit. über die Einführung einer Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung (Nr. 757). Eingang**

Es wird folgende von Katharina Meile, Sibylle Lehmann, Patrick Graf, Adrian Borgula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnete Motion eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung (GVP) für sämtliche Erlasse und Massnahmen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Massnahmen usw.) einzuführen.

Begründung:

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche 1988 verordnet wurde, wird ermittelt, ob ein Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Mit der UVP sollen die voraussehbaren Auswirkungen umweltbelastender Anlagen vor deren Errichtung oder vor einer wesentlichen Änderung beurteilt werden.

Mit dem Gesetz über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann von 1994 verpflichteten sich die staatlichen Behörden und Organe, in ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Gleichstellung zu beachten (§ 2 Grundsatz). Gleichstellungsfachwissen ist bis jetzt aber noch zu wenig in die Erlasse und Massnahmen seitens der Regierung und Verwaltung eingeflossen. Die Ressourcen des kantonalen Gleichstellungsbüros, welches die Behörden und Organe unterstützt, sind zu gering veranschlagt, als dass diese Aufgabe systematisch wahrgenommen werden könnte.

Mit der Einführung einer GVP kann Artikel 2 des Gesetzes über die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann wesentlich besser umgesetzt werden. Die GVP erlaubt es, die Erlasse und Massnahmen des Kantons wirtschaftlich und geschlechtergerecht zu optimieren.

Die GVP geht davon aus, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt und daher bei allen gesellschaftlichen Prozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmässig zu berücksichtigen sind. Alle Themen und Massnahmen sind aus der Sicht von Frauen und Männern zu prüfen, damit mögliche Nachteile und Chancen für beide Geschlechter erkennbar werden und berücksichtigt werden können. Damit geht es nicht mehr primär um Frauenförderung, sondern darum, jegliche Auswirkungen politischer Massnahmen zu verhindern, die einseitig ein Geschlecht belasten oder begünstigen.

Dieses Instrument wird in den Niederlanden seit mehr als zehn Jahren auf verschiedene politische Unterlagen angewendet. Auch in Belgien wurden schon Erfah-

rungen gesammelt. Die GVP ist ein Instrument der Vorsorge, denn sie erspart negative Auswirkungen von politischen Vorhaben auf die Gleichstellung von Männern und Frauen. Eine GVP kommt auch der Qualität von politischen Massnahmen zugute.

Nr. 476 **Motion Sibylle Lehmann und Mit. über Kinderkrippenzuschläge (Nr. 758). Eingang**

Es wird folgende von Sibylle Lehmann, Patrick Graf, Katharina Meile, Adrian Borgula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnete Motion eröffnet:

Der Kanton Luzern finanziert den zusätzlichen Betreuungsaufwand für Kleinkinder bis 18 Monate, welche der Bund mit seiner Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung nicht trägt. Das heisst, dass Kinderkrippen, welche Kleinkinder bis 18 Monate als 1,5 Kind berechnen und so die Betreuungsqualität deutlich erhöhen, für diesen personellen Mehraufwand entschädigt werden und diese Kosten nicht den Eltern überbinden müssen.

Begründung:

Der Bund gewährt Kinderkrippen im ganzen Land eine Anstossfinanzierung. Diese «Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung» wird auch von Krippen im Kanton Luzern genutzt.

Die Nachfrage nach freien Plätzen in Kinderkrippen ist nach wie vor wesentlich höher als das Angebot. Sehr gefragt sind Betreuungsplätze für Babys. Weitere Anreize sind deshalb notwendig.

Babys und Kleinkinder erfordern eine intensivere Betreuung als grössere Kinder. Einige Kinderkrippen rechnen Babys und Kleinkinder (in der Regel bis 18 Monate) deshalb nicht als ein, sondern als 1,5 zu betreuendes Kind. Das erhöht die Qualität der Kinderbetreuung und gibt den Eltern das sichere Gefühl, dass ihr Kind gut aufgehoben ist.

Der Bund nimmt auf diese qualitätssichernde Massnahme aber keine Rücksicht und finanziert – unabhängig vom Alter des Kindes und dem Betreuungsaufwand – nur einen Krippenplatz.

Das stellt die Kinderkrippen vor die unangenehme Situation, einen halben Betreuungsplatz nicht finanziert zu haben. Die Kosten werden – sofern nicht die Wohngemeinde des Kindes dafür aufkommt – meist den Eltern überbunden. Das führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eltern und verunmöglicht es gewissen Eltern, einen Krippenplatz finanzieren zu können.

Es liegt im Interesse des Staates, für eine qualitativ gute Kinderbetreuung zu sorgen und möglichst vielen Eltern die Kombination von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Nr. 477 **Postulat Adrian Borgula und Mit. über die Einführung eines Sozialabgabechecks (Nr. 759). Eingang**

Es wird folgendes von Adrian Borgula, Patrick Graf, Katharina Meile, Nino Froelicher, Peter Lerch und Sibylle Lehmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie im Kanton Luzern ein einfaches und transparentes Abrechnungssystem für Sozialabzüge, ein Sozialabgabecheck – ähnlich dem Service-Modell «Chèques emploi» im Kanton Genf oder dem «Service Check» im Kanton Freiburg – eingeführt werden kann. Es ist zu prüfen, ob dies in Zusammenarbeit mit anderen Zentralschweizer Kantonen erfolgen könnte.

Begründung:

Es gibt im Kanton Luzern immer mehr Personen, die eine persönliche Dienstleistung als Nebenjob erbringen wollen, oft weil sie oder ihre Familie existenziell auf die entsprechenden Nebeneinkünfte angewiesen sind. Auf der anderen Seite gibt es zahlreiche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Beschäftigungen in kleinem Umfang und damit Verdienstmöglichkeiten anbieten können.

Da der administrative Aufwand für eine korrekte Anmeldung nicht unerheblich ist, besteht die Gefahr, dass potenzielle Beschäftigungen in kleinem Umfang gar nicht angeboten werden oder aber dass die Beschäftigungen unkorrekt, unangemeldet als Schwarzarbeit erfolgen. Dadurch werden den Sozialwerken ihnen zustehende Mittel entzogen. Ebenso wichtig ist aber, dass so angestellte Personen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall nicht in den Genuss der entsprechenden Leistungen kommen. Leider sind auch in der Schweiz zahlreiche ungesetzliche Arbeitsverhältnisse zu vermuten.

Um den administrativen Aufwand zu reduzieren und den Angestellten die ihnen zustehende soziale Sicherheit zu garantieren, haben verschiedene Kantone in der Romandie sogenannte «Chèque-emploi»-Systeme eingeführt. Auf kantonaler Ebene verwaltet zum Beispiel im Kanton Wallis die Firma «Top Relais» Lohnabzüge von Angestellten mit kleinen Nebenjobs durch ein Check-System auf der Basis eines nicht gewinnorientierten Unternehmens. Im Kanton Genf bietet das Wirtschafts- und Sozialdepartement seit Januar 2004 analog dem Modell im Wallis einen «Chèques social» an. Nach Auskünften des Genfer Arbeitsinspektorats ist es ein grosser Erfolg.

Das «Chèques-emploi»-System funktioniert wie ein gewöhnlicher Bankcheck, schliesst aber die sozialen Abzüge mit ein. Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin trägt die geleisteten Arbeitsstunden und den Stundenlohn ein. Die Arbeitnehmenden beziehen den Lohn mit dem Check. Alle administrativen Arbeiten sind zentralisiert.

Der «Service Check» oder der «Chèques emploi» vereinfacht das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Die Arbeitgebenden zahlen den Lohn, und die zentrale Stelle erledigt die administrativen Schritte für den Sozialversicherungsschutz der angestellten Personen: AHV, IV, Erwerbsersatz, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Quellensteuern. Dadurch erfüllen die Arbeitgebenden ihre gesetzlichen Pflichten und sind bei Problemen wie etwa einem Haushaltsunfall gedeckt.

Nr. 478 **Postulat Adrian Borgula und Mit. über den Schutz von Migrantinnen vor häuslicher Gewalt (Nr. 760). Eingang**

Es wird folgendes von Adrian Borgula, Katharina Meile, Patrick Graf, Nino Froelicher, Peter Lerch und Sibylle Lehmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, zum Schutz von Migrantinnen vor häuslicher Gewalt folgende Massnahmen in die Wege zu leiten:

1. **Pflichtgemässe Ausschöpfung des behördlichen Ermessensspielraums:** Die Justiz- und Sicherheitsdirektion stellt sicher, dass die kantonalen und städtischen fremdenpolizeilichen Behörden ihren Ermessensspielraum pflichtgemäss ausschöpfen, so wie er in den Weisungen des Bundesamtes für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES) umschrieben ist. Insbesondere müssen alle Umstände im konkreten Fall gewürdigt werden, und zwar unter Berücksichtigung aller vom IMES aufgeführten Kriterien.
2. **Erlass von Richtlinien:** Die Justiz- und Sicherheitsdirektion erlässt Richtlinien zur Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer humanitären Bewilligung gemäss Artikel 13 BVO bzw. Artikel 36 BVO.

Begründung:

Im Jahr 2005 suchten 88 Frauen und 94 Kinder Schutz im Frauenhaus Luzern. 43 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt im Kanton Luzern waren laut polizeilicher Statistik im vergangenen Jahr ausländischer Herkunft.

Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen mit Migrationshintergrund riskieren den Verlust ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie sich von ihrem Ehemann trennen. Um ihren Aufenthaltsstatus nicht zu gefährden, bleiben sie oftmals in der gewalttätigen Beziehung. Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes ist diese Situation stossend. Opferschutz muss für Schweizerinnen und für Ausländerinnen gleichermaßen gewährleistet werden. Am einfachsten könnte die Problematik über ein zivilstandsunabhängiges Aufenthaltsrecht gelöst werden. Dieses ist in der aktuellen Ausländergesetzgebung jedoch nicht vorgesehen. Also steht im Vordergrund, auf kantonalen Ebene im Rahmen des geltenden Rechts und des behördlichen Ermessensspielraums nach Lösungen zu suchen, welche die Sicherheit der von häuslicher Gewalt betroffenen Migrantinnen verbessert.

Nr. 479 **Postulat Patrick Graf und Mit. über unbezahlten Elternurlaub (Nr. 761). Eingang**

Es wird folgendes von Patrick Graf, Adrian Borgula, Katharina Meile, Nino Froelicher, Peter Lerch und Sibylle Lehmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Vätern und Müttern den Bezug eines unbezahlten Elternurlaubes von mindestens vier Wochen reglementarisch zu ermöglichen.

Begründung:

Mutter und Vater zu sein, ist zwar eine biologische Tatsache, doch bedeutet Elternschaft vor allem auch die Pflege einer sozialen und emotionalen Beziehung zu den Kindern.

Immer mehr Väter übernehmen heutzutage mehr als nur die finanzielle Verantwortung für ihre Kinder. Sie wollen mehr als nur Feierabend- und Wochenendväter sein. Sie finden mit ihrer Partnerin ein Arrangement, bei dem beide Beruf und Familie unter einen Hut bringen können. Damit dies gelingt, braucht es nicht nur den Willen und das Engagement der Eltern, es braucht auch ein Engagement des Arbeitgebers.

Dass sich dieses Engagement des Arbeitgebers lohnt, wurde in mehreren Studien belegt. So zeigt das aktuelle Ergebnis einer Untersuchung im Kanton Basel (November 2005), dass Familienfreundlichkeit auch aus ökonomischen Gründen Sinn macht. Unter dem Strich ist mit Einsparungen von rund zehn Prozent zu rechnen. Zudem sind zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wertvolles Kapital.

Der Kanton Luzern als Arbeitgeber bekennt sich im Personalgesetz (Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Kapitel II, § 3 Abs. 2i) zur «... Schaffung von Arbeitsbedingungen, die den Angestellten erlauben, ihre Verantwortung in Familie und Gesellschaft wahrzunehmen». In den Reglementen und Verordnungen der kantonalen Verwaltung ist der bezahlte Mutterschaftsurlaub geregelt (16 Wochen), und auch die Väter haben die Möglichkeit, fünf Tage bezahlten Urlaub bei der Geburt eines eigenen Kindes zu nehmen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das Rollenverhältnis der Väter in Richtung aktive Vaterschaft ändert, besteht in einigen Kantonen und Städten neben dem bezahlten Mutterschaftsurlaub die Möglichkeit, einen unbezahlten Elternurlaub zu beziehen.

- Kanton Neuenburg: 8 Wochen bezahlter Vaterschaftsurlaub;
- Kanton Basel-Landschaft: Mutterschaftsurlaub unbezahlt bis zu einem Jahr, Vaterschaft 5 Tage bezahlt, 12 Wochen unbezahlt;
- Stadt Bern: Väter haben Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 3 Wochen innerhalb von 20 Wochen nach der Geburt eines Kindes. Zusätzlich besteht die Möglichkeit des unbezahlten Urlaubs für beide Eltern bis zu 2 Jahren;
- Städte Zürich und Winterthur: unbezahlter Mutterschaftsurlaub nach betrieblicher Möglichkeit; Vaterschaftsurlaub 5 Tage bezahlt, 3 Wochen unbezahlt;
- Verschiedene Gemeinden: auf Gesuch hin unbezahlter Urlaub bis zu 12 Wochen.

Nr. 480 **Postulat Nino Froelicher und Mit. über Gender Mainstreaming (Nr. 762). Eingang**

Es wird folgendes von Nino Froelicher, Sibylle Lehmann, Katharina Meile, Patrick Graf, Adrian Borgula und Peter Lerch unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Basis der Erfahrungen des Pilotprojektes in der Dienststelle Umwelt und Energie in je einem Amt bzw. in einer Abteilung pro

Departement ein Gender-Mainstreaming-Projekt durchführen zu lassen und dafür entsprechende Ressourcen zu sprechen.

Begründung:

Frauen und Männer haben in unserer Gesellschaft unterschiedliche Rollen, machen unterschiedliche persönliche Erfahrungen und haben nicht immer die gleichen Interessen. Gender Mainstreaming bedeutet, diese geschlechtsspezifischen Realitäten in allen Tätigkeiten und Vorhaben mitzudenken, damit die Bedürfnisse beider Geschlechter gleichermaßen zum Zug kommen, zum Beispiel bei der Konzipierung von Dienstleistungsangeboten, bei der Planung von Projekten, beim Entscheid über den Einsatz von Ressourcen, aber auch in der Personalpolitik, in Kommunikationskonzepten oder in der Finanzplanung.

Gender Mainstreaming bedeutet auch, Tätigkeiten und Vorhaben immer auf ihre eventuell geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu prüfen und Frauen wie Männer gleichberechtigt an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen.

Gender Mainstreaming ist eine mittlerweile breit akzeptierte Facette des Qualitätsmanagements. Es ermöglicht beispielsweise in der Verwaltung die Potenziale von Frauen und Männern in allen Bereichen besser zu nutzen und die Dienstleistungen und Projekte noch besser auf die Kundschaft auszurichten.

Der Europarat hat 1998 diese gleichstellungspolitische Strategie definiert und von den Mitgliedstaaten der EU eine Umsetzung gefordert. Auch in der Schweiz wurde und wird Gender Mainstreaming in verschiedenen Kantonen und Kommunen realisiert. In der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern wurde in den vergangenen zwei Jahren – begleitet durch das Büro für die Gleichstellung – ein Prozess durchgeführt, in dem diese Komponenten ins Qualitätsmanagement integriert wurden.

Nr. 481 **Postulat Nino Froelicher und Mit. über Genderkompetenz in der Verwaltungsbildung (Nr. 763). Eingang**

Es wird folgendes von Nino Froelicher, Sibylle Lehmann, Katharina Meile, Patrick Graf, Adrian Borgula und Peter Lerch unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Wir fordern den Regierungsrat auf, das Thema Genderkompetenz in die Verwaltungsweiterbildung zu integrieren, insbesondere bei der Führungsbildung. Die bestehenden Aus- und Weiterbildungseinheiten sollen mit genderrelevanten Themen angereichert werden. Es sollen keine Spezialkurse zu Genderkompetenz organisiert werden.

Begründung:

Seit einigen Jahren entwickelt und organisiert die Fachstelle «Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz» das Weiterbildungsprogramm für die Mitarbeitenden der Zentralschweizer Kantone. Die Mitarbeitenden können jeweils aus einer Fülle von Kursen auswählen und sich fachlich, methodisch und persönlich weiterbilden. Bei der

Durchsicht des Angebotes fällt auf, dass eine Weiterbildung in Genderkompetenz fehlt.

Genderkompetenz wird als Teil der Sozial- und Selbstkompetenz bezeichnet. Demzufolge wird das Kompetenzportfolio der Teilnehmenden weiter ausgebildet und vertieft. Genderkompetent sein heisst, die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern sensibel zu erkennen, sei es in sozialer, ökonomischer oder politischer Hinsicht. Diese Erkenntnis wird konsequent eingesetzt, um auf den Abbau von geschlechtsspezifischer Diskriminierung hinzuwirken und die Potenziale von Frauen und Männern in Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft optimal zu nutzen.

Die Aus- und Weiterbildung in Genderkompetenz ist ein Gebot der Stunde. Denn die Chancengleichheit von Frauen und Männern herzustellen, ist nicht mehr allein Sache der Frauen, sondern ein gesellschaftlich wünschenswerter Tatbestand. Innovative und zukunftsorientierte Verwaltungen setzen sich deshalb für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie erhöhen so die Qualität ihrer Leistungsbereiche und verschaffen sich Wettbewerbsvorteile. Die Zentralschweizer Verwaltungen brauchen genderkompetente Führungskräfte, damit die arbeitnehmenden Frauen und Männer optimale Arbeitsbedingungen erhalten. So können sie Strategien zur Gleichstellung umsetzen.

Nr. 482 **Postulat Patrick Graf und Mit. über mehr Frauen in die Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Kantonsbeteiligung (Nr. 764). Eingang**

Es wird folgendes von Patrick Graf, Sibylle Lehmann, Katharina Meile, Adrian Borghula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Wir fordern den Regierungsrat auf zu prüfen, wie eine höhere Beteiligung von Frauen in den Verwaltungsräten mit mehrheitlich kantonaler Beteiligung, namentlich der Kantonalbank, der Gebäudeversicherung und der landwirtschaftlichen Kreditkasse, möglich ist.

Begründung:

In den letzten Jahrzehnten konnte die Vertretung der Frauen in vielen gesellschaftlichen Bereichen erfreulicherweise stark gesteigert werden. Von diesen zusätzlichen Ressourcen und Fähigkeiten profitieren alle, Männer und Frauen. Einer der wenigen Bereiche, in dem Frauen jedoch nach wie vor stark untervertreten sind, ist der Bereich der Führung in der Wirtschaft. Der Kanton hat deshalb die Verpflichtung, die Vertretung von Frauen in Verwaltungsräten zumindest in den Unternehmen mit mehrheitlicher Kantonsbeteiligung zu fördern. Eine entsprechende Geschlechterquote bietet sich dazu als wirksames Instrument an. Norwegen geht dabei mit gutem Beispiel voran mit einer Quote von 40 Prozent.

Im Jahr 2003 hat Barbara Haering im Nationalrat eine ähnlich lautende parlamentarische Initiative eingereicht, welche in der Frühlingssession von 2005 im Nationalrat erheblich erklärt wurde.

Nr. 483 **Postulat Katharina Meile und Mit. über Zwangsprostitution im Umfeld der EM 2008 (Nr. 765). Eingang**

Es wird folgendes von Katharina Meile, Sibylle Lehmann, Patrick Graf, Adrian Bor-gula, Nino Froelicher und Peter Lerch unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Wir beauftragen den Regierungsrat zu überprüfen, ob den Präventions- und Kon-trollorganen des Kantons Luzern zusätzliche Ressourcen (finanziell, personell) zur Verfügung gestellt werden sollten, damit ein Anstieg der Zwangsprostitution im Rah-men der EM 2008 im Raum Luzern präventiv verhindert werden kann.

Begründung:

Die Fussballeuropameisterschaft in der Schweiz findet zwar nicht in der Region Luzern statt. Trotzdem ist der Kanton davon betroffen, sei es durch die Bereitstellung zusätzlicher Polizeikontingente an den Austragungsorten oder durch die angekündigte Einquartierung von Fussballteams in Luzerner Hotels.

Wenngleich Fussball immer mehr weibliche Anhängerinnen gewinnt, muss doch mit einer sehr grossen Zahl männlicher Gäste gerechnet werden. Diese werden sich, dies zeigt leider die Erfahrung insbesondere auch an der Euro 2004 in Portugal, nicht nur in den Stadien und Beizen vergnügen. Grosse Sportereignisse führen anscheinend zu einer erhöhten Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen. Expertinnen und Experten rechnen deshalb mit einem Anstieg des Frauenhandels und der Zwangs-prostitution auch während der Euro 2008 in der Schweiz. Es wird freiwillige Prostitu-tion geben, aber es wird auch davon ausgegangen, dass Frauen dazu gezwungen wer-den.

Diese Frauen werden häufig unter falschen Versprechungen in unsere Länder ge-lockt. Einmal hier werden sie gezwungen, ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Schulden bei Frauenhändlern und Zuhältern abzuarbeiten. Es geht hier nicht um Moral oder um gute Sitten. Es geht um Frauenhandel als organisierte Kriminalität.

In Deutschland wurde im Zusammenhang mit der Fussballweltmeisterschaft in diesem Sommer breite Präventionsarbeit geleistet, beispielsweise mit der Aktion «Abpiff – Schluss mit Zwangsprostitution» oder mit der Aktion «Verantwortlicher Freier».

Im Nationalrat stellte Nationalrätin Barbara Haering den Antrag, hier in der Schweiz ein Gleiches zu tun. In seiner Antwort verweist der Bundesrat auf die bishe-rigen Bemühungen und darauf, dass die Verantwortung für die «Ordnungsmassnah-men primär bei den Kantonen» liege. Damit rollt der «Ball» auch in den Kanton Lu-zerne. Die Sicherheit und Ordnung, die wir für die Gäste der Euro 2008 auch in Luzern garantieren wollen, muss die Sicherheit der Frauen umfassen und einschliessen.

Nr. 484 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung der 1. Beratung**

Der Rat nimmt die an der gestrigen Sitzung unterbrochene 1. Beratung der Kantons-verfassung wieder auf.

§ 24 Absatz 1

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Silvana Beeler, den § 24 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «...können eine Volksabstimmung verlangen oder zu einer Gesetzesvorlage einen ausformulierten Gegenentwurf einreichen, wozu der Kantonsrat eine Stellungnahme abgeben kann.» Als Gegenargument zum konstruktiven Referendum werde angeführt, dass es das Parlament schwächen und seine Vermittlerrolle in Frage stellen würde. Demnach sollte die Schwächung des Parlaments ein Grund dafür sein, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier den Ausbau der Volksrechte ablehnten. Sie frage sich, ob es nicht eher darum ginge, keine Macht abgeben zu wollen. Offensichtlich werde befürchtet, dass es im Kanton Luzern noch konstruktivere, lösungsorientiertere und fähigere Köpfe geben könnten als sie im Parlament vertreten seien. Sie frage sich aber auch, welche Kompromisse aufgebrochen würden. Als Mediatorin wisse sie, wie Kompromisse zustande kämen und welche Tragfähigkeit sie beinhalteten, wenn alle Betroffenen einbezogen würden. Sie sei überzeugt, dass gerade das konstruktive Referendum den Parlamentarierinnen und Parlamentariern die Gelegenheit böte, eine Vermittlerrolle zwischen Volk und Regierung vermehrt wahrzunehmen. Es würde dem Grossen Rat nicht schaden, wenn er die Stimme des Volkes nicht nur aus Leserbriefen zur Kenntnis nehmen würde. Dem Volk sollte die Chance geboten werden, zu einer Sache nicht nur Ja oder Nein zu sagen, sondern konstruktiv mitzudenken und mitzugestalten. Der Kanton Zürich habe diesbezüglich keine Angst gehabt und das konstruktive Referendum in seiner Verfassung verankert. Das konstruktive Referendum könnte ein Instrument dafür sein, um zu tragfähigen Lösungen zu gelangen.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Peter Lerch für diesen Antrag ein. Das klassische Referendum sei oftmals ein etwas destruktives Instrument. Das Problem sei, dass sich oft «unheilige Allianzen» bildeten, und dass dadurch eine Vorlage aus völlig unterschiedlichen Motiven abgelehnt würde. Zurück bliebe jeweils ein Scherbenhaufen, und es wüsste danach niemand mehr, welches nun der richtige Weg sein solle. Im Gegensatz dazu sei beim konstruktiven Referendum nach der Volksabstimmung der Volkswille bekannt, und es läge ein Entscheid vor. Es gäbe aber auch eine grössere Motivation, eine tragfähigere Lösung zu finden und nicht ein Paket der Parlamentsmehrheit zu schnüren. Nach Meinung der Grünen Fraktion sei es schon eher ein elitäres Denken, sich ständig gegen eine Erweiterung der Volksrechte auszusprechen. Wenn schon von einer Verwesentlichung der Volksrechte die Rede sei, böte sich kein besseres Beispiel als das konstruktive Referendum. Dort würde nämlich genau über die wesentliche Frage abgestimmt und nicht über ein ganzes Gesetz. Für die Bevölkerung wäre es viel einfacher, sich zu einer konkreten Frage Gedanken zu machen als über ein Gesetz mit Dutzenden von Paragraphen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission habe die Meinung vertreten, dass Gesetzesvorlagen meistens ein Kompromisswerk seien. Es sei die Aufgabe des Parlaments, einen Konsens herzustellen. Mit dem konstruktiven Referendum würde die Kompromissbereitschaft im Parlament stark sinken. Bei mehreren Vorschlägen bei einer Gesetzesabstimmung würde die Situation für die Stimmberechtigten unübersichtlich. Allgemein sei gesagt worden, dass die Nachteile des

konstruktiven Referendums die Vorteile überwiegen würden, und dass es zu einem «Rosinenpicken» käme. Im Weiteren sei darauf hingewiesen worden, dass im Jahr 2000 auf eidgenössischer Ebene eine Abstimmung über die Einführung des konstruktiven Referendums durchgeführt worden sei. Bei dieser Abstimmung hätten die Stimmenden des Kantons Luzern das konstruktive Referendum deutlich verworfen.

Adrian Borgula setzt sich für den Antrag ein. Für ihn heisse Verwesentlichung, das Wesen eines Anliegens ins Zentrum zu stellen. Genau dies geschehe beim konstruktiven Referendum.

Stefan Wassmer lehnt den Antrag ab. Dieser Antrag zielle auf die Verwirklichung von Einzelinteressen ab. Dadurch käme es mit diesem Instrument zwangsläufig zu einer «Rosinenpickerei». Das konstruktive Referendum würde eine gesamtheitliche Betrachtung einer Vorlage gefährden. Wichtig sei aber, bereits vorgängig einer Vorlage an das Volk Kompromisse zu schliessen.

Damian Meier weist darauf hin, dass über 70 Prozent der Luzerner Stimmbevölkerung das konstruktive Referendum auf Bundesebene abgelehnt hätten. Zwar habe es sich dabei um eine eidgenössische Abstimmung gehandelt, doch meine er, dass die Thematik der «Rosinenpickerei» grundsätzlich gleich bleibe. Wer das Volk ernst nehmen wolle, sollte sich nicht auf 1000 Leute in der Vernehmlassung stützen, sondern schon eher auf die 70 Prozent der Stimmenden, die das konstruktive Referendum auf Bundesebene abgelehnt hätten.

Sepp Furrer ist überzeugt, dass die Meinungen grösstenteils gemacht seien, weil alle Fraktionen die neue Kantonsverfassung wohl sehr eingehend beraten hätten. Deshalb habe er je länger je mehr Mühe damit, wenn der Rat endlos über Anträge debattiere, bei denen sich eigentlich von vornherein zeige, dass sie nicht mehrheitsfähig seien. Auch er sei sich bewusst, was das Parlament für eine Aufgabe habe, doch finde er es müssig, wenn bei einer Debatte «private Spiele» ausgetragen würden.

Heinz Dätwyler unterstützt den Antrag. Das konstruktive Referendum sei ein taugliches Instrument, das in eine moderne Kantonsverfassung gehöre.

Peter Lerch erklärt, dass die Abstimmung über das konstruktive Referendum auf Bundesebene im Jahr 2000 stattgefunden habe. Zu diesem Zeitpunkt sei die Luzerner Kantonsverfassung noch nicht in Bearbeitung gewesen. Zu beachten sei auch, dass auf Bundesebene kein Gesetzesinitiativrecht bestehe. Ein konstruktives Referendum hätte das Gesetzesinitiativrecht quasi durch eine Hintertüre eingeführt. Dies sei also eine ganz andere Ausgangslage als in den Kantonen und Gemeinden, die das Gesetzesinitiativrecht kennen würden. Dazu komme, dass verschiedene Kantone das konstruktive Referendum trotz Ablehnung auf Bundesebene in ihren Verfassungen verankert hätten. Deshalb sei ein solcher Vergleich eigentlich nicht statthaft. Interessant sei auch, dass in diesem Punkt die Vernehmlassung, wo sich über 70 Prozent der Vernehmlassungsteilnehmenden für das konstruktive Referendum ausgesprochen hätten, einfach ausser Acht gelassen werde.

Daniela Kiener erachtet eine eingehende Beratung der neuen Kantonsverfassung als sehr wichtig. Es sei also durchaus legitim, zu einer derart wichtigen Vorlage auch etwas zu sagen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die Regierung befürchte, dass bei einem

Referendum mit Gegenvorschlag das Parlament als Ort der Konsenssuche geschwächt und die Kompromissbereitschaft bei allen politischen Akteuren verringert würde. Das konstruktive Referendum könnte also zu einer «Rosinenpickerei» verleiten.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 24 Absatz 1 lautet somit definitiv wie folgt: «3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden können eine Volksabstimmung verlangen.»

§ 24 Absatz 2

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Heinz Dätwyler, den § 24 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: «... Das Gesetz legt einen Fristenstillstand in den Sommerferien und in der Weihnachtszeit fest.» Der Fristenstillstand sei in die Vernehmlassung aufgenommen worden. Die regierungsrätliche Verfassungskommission habe daher auch einen entsprechenden Vorschlag präsentiert. Leider habe die Regierung den Vorschlag nicht weiterverfolgt. Die Einhaltung der Frist zur Einreichung eines fakultativen Referendums von 60 Tagen während der Weihnachts- oder Ferienzeit sei schwierig, da viele Leute ortsabwesend seien. Die Verankerung eines Fristenstillstands in § 24 Absatz 2 sei daher sinnvoll.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. In der Kommission sei insbesondere die Verfassungswürdigkeit dieser Bestimmung in Frage gestellt worden. Allenfalls könnte eine solche Bestimmung in die Gesetze aufgenommen werden, wo der Vollzug dieser Rechte geregelt werde. Zudem sei darauf hingewiesen worden, dass der Gesetzgebungsprozess durch eine solche Einschränkung stark verlängert würde. Die Planung würde erschwert, und es gäbe zudem auch unterschiedlich lange Fristen. Für die Stimmberechtigten dürfte es letztlich schwierig sein, zu wissen, welche Fristen nun gelten würden.

Nino Froelicher spricht sich für den Antrag aus. Er sei überzeugt, dass es organisatorisch überhaupt kein Problem sei, solche Fristen vorzusehen. Er ersuche den Rat, eine Kantonsverfassung für das 21. Jahrhundert zu schaffen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die Regierung vertrete die Auffassung, dass eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung gehöre. Wenn schon, wäre ein Fristenstillstand im Gesetz zu regeln. Zu beachten sei jedoch, dass der Gesetzgebungsprozess dadurch verlängert würde. Selbst wenn kein Referendum ergriffen würde, müssten diese Fristen eingehalten werden.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 24 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 24a (neu)

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Bernhard Achermann den folgenden neuen § 24a:

«3000 Stimmberechtigte können ein Kantonsreferendum verlangen.»

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Voraussetzungen für das Kantonsreferendum seien in Artikel 141 Absatz 1 der Bundesverfassung festgelegt. Acht Kantone könnten innerhalb von 100 Tagen ein fakultatives Referendum

einreichen. Die Kommission habe die Ansicht vertreten, dass das Kantonsreferendum in der vorgeschlagenen Form nicht praktikabel sei, da die Fristen gemäss Stimmrechtsgesetz einzuhalten seien. Die neue Kantonsverfassung sehe vor, dass das Recht zur Einreichung von Referenden dem Kantonsrat zustehen sollte, der von den Stimmberechtigten demokratisch gewählt worden sei.

Peter Lerch lehnt den Antrag ab. Das Kantonsreferendum sei heute nicht mehr durchführbar, weil das briefliche Abstimmungsverfahren und die Fristen neu geregelt worden seien. Zudem würden Kantone das Referendum ergreifen, wenn ein Teil der Kantone oder alle Kantone durch eine Gesetzesvorlage des Bundes direkt betroffen seien. Es wäre seltsam, wenn sich die Bevölkerung dieser Kantone für die kantonalen Interessen wehren müsste.

Im Namen der SVP-Fraktion zieht Guido Luternauer den Antrag zurück, weil die Bundesverfassung das Kantonsreferendum zusichere.

Der *Zwischentitel e. vor § 25* und die *Überschrift zu § 25* lauten auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«e. Andere Mitwirkungsformen

§ 25 *Parteien*»

§ 25 *Absatz 1* wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 25 *Absatz 2*

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Patrick Graf die folgende Fassung: «Kanton und Gemeinden unterstützen sie in dieser Aufgabe.» Die Parteien leisteten eine unverzichtbare Arbeit. Sie suchten und fänden die Personen für die öffentlichen Ämter. Sie stellten die Wahllisten zusammen. Sie würden Wahl- und Abstimmungskämpfe bestreiten. Sie beteiligten sich an Vernehmlassungen und unterstützten so die Arbeit der Verwaltung. Sie hätten aber auch eine wichtige Aufgabe bei der Information der Bevölkerung bei der demokratischen Meinungsbildung und sogar bei der Kontrolle der staatlichen Institutionen. Ohne die Arbeit der Parteien könnte ein demokratisches Staatsgebilde gar nicht funktionieren. Diese Arbeiten leisteten die Parteien zum grössten Teil freiwillig und unentgeltlich. Die geringfügige Unterstützung mit öffentlichen Geldern könnte fast unter der Rubrik Almosen abgebucht werden. Mit ihrem Antrag wolle die Grüne Fraktion kein Parteienfinanzierungssystem einführen, doch müssten sich Kanton und Gemeinden in irgendeiner Form stärker für die Parteien engagieren.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. In der Kommission sei angeführt worden, dass eine zwingende Unterstützungsformulierung vor allem in den Gemeinden nicht umsetzbar wäre und dort zu Problemen führen könnte. Ferner sei darauf hingewiesen worden, dass die Parteien eine gewisse Unabhängigkeit wahren sollten. Die Kommission habe ebenso einen Streichungsantrag abgelehnt und sich damit für die «Kann-Formulierung» gemäss Entwurf des Regierungsrates entschieden.

Guido Luternauer lehnt den Antrag ab. Wenn die Parteien eine Politik betrieben, die der Bevölkerung entgegenkomme, sei diese auch einmal bereit, den Geldbeutel zu öffnen. Mehr sei gar nicht nötig.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Die Regierung anerkenne die parteipol-

litische Arbeit. Allerdings sei sie der Meinung, dass auch viele Verbände und Organisationen einen wichtigen Beitrag zur Willens- und Meinungsbildung leisteten. Die Regierung erachte es als sinnvoll, die «Kann-Formulierung» zu belassen. Die Gemeinden sollten selbst entscheiden können, wie und in welchem Umfang sie die Parteien unterstützen möchten.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. § 25 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 25a *Vernehmlassungen (neu)* lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«¹ Jede Person hat das Recht, im Rahmen von Vernehmlassungen zu kantonalen Verfassungs- und Gesetzesentwürfen sowie zu weiteren kantonalen Vorhaben von allgemeiner Tragweite Stellung zu nehmen.

² Die politischen Parteien, die Gemeinden und die interessierten Kreise werden zur Stellungnahme eingeladen.»

§ 26 wird gemäss Entwurf des Regierungsrats angenommen.

§ 27 *Absatz 1* und *weitere Paragraphen*

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Bernhard Achermann die folgende Fassung: «Der Grosse Rat, der Regierungsrat und ...» Verschiedene andere Kantone hätten ebenfalls Verfassungsrevisionen durchgeführt. Auch dort seien modernere Bezeichnungen diskutiert und letztlich die traditionellen Bezeichnungen beibehalten worden. Die SVP-Fraktion vertrete die Meinung, dass auch der Kanton Luzern auf seine Geschichte stolz sein könnte, weshalb die traditionellen, geschichtlich begründeten Bezeichnungen beibehalten werden sollten. Es wäre schade, solche Werte einfach über den Haufen zu werfen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Diese Bezeichnungen seien sowohl in der Kommission als auch in der Bevölkerung ein Thema gewesen. In einer sehr kontroversen Diskussion hätten sich in der Kommission Abwägungen zwischen Tradition und Selbstbewusstsein einerseits sowie Verständlichkeit andererseits gegenübergestellt. Es sei angeführt worden, dass der Begriff «Kantonsrat» verständlicher und klarer sei. Die Bevölkerung wüsste sofort, was mit dieser Bezeichnung gemeint sei, weil die Funktion klar zum Ausdruck käme. Der Begriff «Kantonsrat» mache auch die Ebene Kanton sichtbar. Zudem sei erwähnt worden, dass es das Pendant «Kleiner Rat» nicht mehr gebe.

Margrit Steinhauser lehnt den Antrag ab. Auch sie sei stolz auf den Kanton Luzern und seine Tradition. Wichtig sei jedoch, im Rahmen der Kantonsverfassung Klarheit zu schaffen, damit die Bevölkerung diese Begriffe verstehe. Wenn sie im Kanton St. Gallen erkläre, dass sie Kantonsrätin sei, werde sie verstanden. Wenn sie Leuten aus Deutschland erkläre, dass sie im Grossen Rat sei, höre sie jeweils die Frage, was das denn sei. Wenn die Tradition einzig an diesen Begriffen gemessen würde, wäre es um den Kanton Luzern schlecht bestellt.

Peter Beutler erklärt, dass sich sein Stolz in Grenzen halte. Er meine, dass mit der Änderung dieser Begriffe einzig ein kosmetischer Kunstfehler begangen würde. Wer bedenke, was im Rahmen dieser Beratung letztlich herausgekommen sei, stelle bald einmal fest, dass diese modernen Begriffe gar nicht in die Luzerner Kantonsverfassung

sung passten. Da diese Verfassung wohl eher in die Zeit der Tagsatzungen gehörte, sollten auch die Namen entsprechend eingeordnet werden.

Damian Meier lehnt den Antrag ab. Die FDP-Fraktion befürworte die neuen Bezeichnungen. Zu einer neuen Kantonsverfassung passten auch neue Begriffe. Dabei sollte der Rat auch ein wenig an die junge Generation denken. Diese sollte am Namen ableiten können, welche Funktion ein bestimmtes Gremium habe. Dazu sei zwar keine Volksabstimmung durchgeführt worden, doch hätten sich in der Vernehmlassung immerhin über 63 Prozent der rund 1000 Personen dafür ausgesprochen, dass der Begriff «Grosser Rat» in «Kantonsrat» zu ändern sei.

Patrick Graf vertritt die Auffassung, dass in der Schweiz beide Begriffe üblich seien. Die Verständlichkeit dürfte also weder ein Grund für das eine noch für das andere sein. Auch beim Begriff «Kantonsrat» könnte es Verwechslungen geben. Der Bundesrat sei die Regierung. Der Gemeinderat sei die Regierung. Der Kantonsrat wäre dann aber das Parlament. Persönlich sehe er eigentlich keinen Grund für einen Wechsel, weshalb er den Antrag unterstützen werde.

Peter Lerch befürwortet den Antrag ebenfalls. Die Grüne Fraktion habe diese Namen nicht sehr eingehend diskutiert, weil sie diesen Begriffen nicht ein allzu grosses Gewicht beimesse.

Bernhard Achermann setzt sich nochmals für den Antrag der SVP-Fraktion ein. Er teile die Meinung nicht, dass diese Begriffe mit einem einzigen Federstrich geändert werden sollten. Wer nur ein wenig Allgemeinwissen habe, sollte eigentlich wissen, was ein Grossrat sei. Wenn er dies aber nicht wisse, werde er sich wahrscheinlich weder für Abstimmungen und Wahlen noch für die Kantonsverfassung interessieren.

Marcel Omlin spricht sich ebenfalls für den Antrag aus.

Odilo Abgottspon erklärt, dass diese Begriffe nicht den Gehalt einer Kantonsverfassung ausmachten. Trotzdem hätten sie einen gewissen Wert. Vergangenheit bewahren heisse, dem Kanton Luzern ein Profil zuzulassen. Wenn sich der Kanton Luzern nur ein wenig von seinen Nachbarkantonen unterscheiden möchte, wäre dies eine Chance. Er meine, dass die Globalisierung hinter der Vereinheitlichung dieser Begriffe stecken würde. Davor gelte es sich zu schützen, und zwar als Region und als Kanton. Die Gleichmacherei könnte vermieden werden, wenn diese traditionellen Begriffe beibehalten würden.

Leo Müller lehnt den Antrag ab. Die CVP-Fraktion erachte diese Namensänderungen als richtig. Ihr gehe es nicht darum, in diesem Punkt die Geschichte einfließen zu lassen. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass bei der Erarbeitung der noch geltenden Staatsverfassung im Jahr 1875 der damalige Zeitgeist in die Verfassung eingeflossen sei. Es stelle sich also die Frage, weshalb bei der neuen Kantonsverfassung nicht der heutige Zeitgeist spürbar werden sollte. Damals sei der Begriff «Grosser Rat» als Pendant zum «Kleinen Rat» gewählt worden. Dies habe auch Sinn gemacht. Dagegen sollten heute Begriffe verwendet werden, welche die Funktion dieser Gremien klarer erscheinen liessen. Es gehe auch nicht um die Frage von Globalisierung oder Nicht-globalisierung, sondern einzig und allein um eine zeitgemässe Bezeichnung der Behörden. Auch die Begriffe «Schultheiss» und «Statthalter» seien für die Bevölkerung unverständlich. Er sei überzeugt, dass kaum jemand wisse, was unter Schultheiss oder Statthalter zu verstehen sei. Insbesondere der Begriff «Statthalter» könne verwirrend

sein, weil beispielsweise der Amtsstatthalter oder der Regierungsstatthalter völlig andere Funktionen hätten.

Daniela Kiener vertritt die Auffassung, dass der Entwurf der regierungsrätlichen Verfassungskommission einen Weg in die Zukunft aufgezeigt hätte. Damals sei sie überzeugt gewesen, dass auch neue Bezeichnungen nötig wären. Nachdem sich aber zeige, was Regierung und Grosser Rat aus diesem Entwurf gemacht hätten, sei es ihr inzwischen egal, ob neue Bezeichnungen gewählt oder die alten beibehalten würden.

Marlis Interbitzin lehnt den Antrag ab. Über Jahre hinweg habe sie im sogenannten Schultheissen-Saal im Rathaus Luzern Ziviltrauungen vornehmen dürfen. Kaum jemand habe aber gewusst, was ein Schultheiss sei. Sie habe diesen Begriff jeweils mit Regierungspräsident erklärt. Als sie dann in den Grossen Rat gewählt worden sei, habe sie beinahe allen ausserkantonalen Bekannten erklären müssen, dass dies das Kantonsparlament sei. Sie meine, dass es nun an der Zeit sei, diese Begriffe zu ändern.

Alois Hodel spricht sich für den Antrag aus. Er sehe keinen Handlungsbedarf, diese Begriffe zu ändern. Zu beachten sei, dass auf der Stufe Gemeinde der Gemeinderat die Exekutive sei. Auf der Stufe Bund sei der Bundesrat die Exekutive. Konsequenterweise müsste der Regierungsrat demnach eigentlich Kantonsrat heissen. Tatsache sei jedoch, dass sich keine Verbesserung ergäbe, auch wenn der Grosse Rat in Zukunft Kantonsrat heissen würde.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass solche Themen immer auch mit Emotionen verbunden seien. Hier stelle sich aber die Frage, ob der Begriff «Kanton» oder der Begriff «Grosser Rat» mehr Tradition habe. Mit der neuen Kantonsverfassung werde sich der Rat vom Begriff «Staat» verabschieden. Entsprechend reihe sich der Begriff «Kantonsrat» sehr gut ein. Dazu komme, dass Sprache und Verständlichkeit gerade in der heutigen Zeit wichtig seien. Die Begriffe seien insbesondere auch für Leute wichtig, die politisch vielleicht nicht allzu sehr interessiert seien, die aber trotzdem die Medien hörten. Diese Leute sollten beispielsweise wissen, ob es sich um den Grossen Rat oder den Grossstadtrat handeln würde. Der Grosse Rat müsse nun entscheiden, ob er für sich etwas weiterpflegen wolle, was ihm lieb geworden sei, oder ob er einen Schritt auf jene Bevölkerungsteile zu tun wolle, die politisch nicht so gut informiert seien, wie dies eigentlich zu wünschen wäre.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab.

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt zu § 27 Absatz 1 die folgende Fassung: «Der Kantonsrat, der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen Verfassung und Gesetz zuweisen.»

Im Namen der CVP-Fraktion stellt Heidi Duss zu § 27 Absatz 1 und weiteren Paragraphen den folgenden Antrag: «Der Kantonsrat, der Regierungsrat und das Kantonsgericht ...». Mit ihrem Antrag spreche sich die CVP-Fraktion für das Kantonsgericht aus, was mit ihrer Haltung in der Vernehmlassung korrespondiere. Die CVP-Fraktion sei sich durchaus bewusst, dass die Fusion von Obergericht und Verwaltungsgericht von den betroffenen Richterinnen und Richtern abgelehnt werde. Sie respektiere deren Argumente, meine aber, dass die organisatorische und führungsmässige Zusammenlegung der höchsten Gerichte machbar und auch richtig sei.

Heute bestünden drei Standorte, was nicht optimal sei. Die Regelung in der Kantonsverfassung solle aber nicht auf diesem unbefriedigenden Zustand basieren. Wären die beiden Gerichte örtlich unter einem Dach vereint, gäbe es wohl keine triftigen Argumente gegen die Fusion. Verwaltungsgericht und Obergericht seien Gerichte auf gleicher Ebene. In diesem Zusammenhang weise die CVP-Fraktion darauf hin, dass auch auf eidgenössischer Ebene das Bundesgericht in Lausanne und das Versicherungsgericht in Luzern trotz der Weiterführung an zwei Standorten organisatorisch zusammengelegt würden. Die CVP-Fraktion ermuntere die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, den Zusammenschluss als Chance zur Stärkung der Justiz als dritte Gewalt zu sehen. So bestünde die Gelegenheit, als Einheit aufzutreten. Die Zusammenlegung zu einem Kantonsgericht sei in der Vernehmlassung auf sehr breite Zustimmung bei Privaten und Organisationen gestossen. Diese Frage sei mit beinahe 79 Prozent sehr deutlich bejaht worden. Die Zusammenlegung entspreche offenkundig einem Bedürfnis der Bevölkerung, gegenüber dem Gerichtswesen eine höhere Transparenz zu erhalten. Die CVP-Fraktion empfehle eine genügend lange Übergangsfrist, damit das Kerngeschäft Rechtsprechung nicht beeinträchtigt werde.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen. Die Frage der Zusammenlegung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zu einem obersten Gericht habe in der Kommission zu sehr kontroversen Diskussionen geführt. Da es sich bei den Gerichten um die dritte Staatsgewalt handle, habe die Kommission einem Gesuch der beiden Gerichte um Anhörung zugestimmt. Obergerichtspräsident Kurt Boesch und Verwaltungsgerichtspräsidentin Turtè Baer hätten den Kommissionsmitgliedern ihre Argumente dargelegt, weshalb sich die beiden Gerichte gegen eine Zusammenlegung aussprächen. Nach eingehender Diskussion habe die Kommission dem Antrag auf Nichtzusammenlegung mit 9 zu 6 Stimmen zugestimmt. Als wichtigste Argumente gegen eine Zusammenlegung seien angeführt worden, dass die heutige Regelung eine funktionierende Gerichtsbarkeit ermögliche. Eine Zusammenlegung würde dies beeinträchtigen. Die Verwaltungskommission arbeite sehr effizient und erfolgreich. Beide Gerichte hätten eine vernünftige Grösse. Eine Zusammenlegung würde keinen organisatorischen und finanziellen Nutzen bringen. Die heutige Regelung sei kundenfreundlich. Zudem sei betont worden, dass für das Kerngeschäft der Gerichte keine Verbesserungen eintreten würden. LOG habe administrative Verbesserungen gebracht. Zudem würden drei Standorte gegen eine Zusammenlegung sprechen.

Ruth Keller lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Sowohl der Obergerichtspräsident als auch die Verwaltungsgerichtspräsidentin hätten der FDP-Fraktion erklärt, dass eine Fusion der beiden Gerichte nur dann Sinn machen würde, wenn nicht drei Standorte vorhanden wären. Da ein einziger Standort in nächster Zukunft nicht realisiert werden könnte, würden sie die heutige Form bevorzugen. Die Vorteile einer Fusion wären, dass eine Präsidentin oder ein Präsident nach aussen da wäre, nur ein Globalbudget gesprochen werden müsste und nur gelegentliche Absprachen nötig wären. Die Nachteile wären aber die drei Standorte, das relativ grosse Kantonsgericht, eine schwerfälligere Kommunikation, keine neuen Synergien, keine besseren

administrativen Abläufe, keine Vorteile für die Rechtsprechung, minimale Einsparungen und ein sehr grosser organisatorischer Aufwand, der voraussichtlich durch eine Projektorganisation erledigt werden müsste. Die FDP-Fraktion habe sich gefragt, weshalb nicht rechtzeitig eine externe Expertise gemacht worden sei. Sie habe aber festgestellt, dass für das Projekt «Luzern '99» eine Expertise erstellt worden sei, die zum Schluss komme, dass «eine integrale Zusammenlegung der beiden Gerichte die erhofften Synergiegewinne und Einsparungen nicht bringen würde». Analog zu WOV in der kantonalen Verwaltung hätten auch bei den Gerichten eine administrative Straffung und eine Nutzung von Synergien stattgefunden. In wesentlichen Teilen der Administration könnten die Gerichte auf die entsprechenden Fachdienste der kantonalen Verwaltung zurückgreifen. Die übrigen Bereiche der beiden Gerichte, die gleichartige Abläufe enthielten, seien längst zusammengelegt worden. Weiter meine die Studie, dass das Einsparungspotenzial bei einer Zusammenlegung nur in einem Teil der räumlichen Infrastruktur sowie in beschränktem Mass bei der Bibliothek verbleiben würde. Dies wären rund 97 000 Franken. Zudem wäre diese Einsparung nur bei einem Gericht an einem Standort möglich. Der Expertenbericht attestiere den Gerichten angemessene flache Hierarchien und kurze Informations- und Entscheidungswege. Aufgrund dieser Ergebnisse frage sie sich, weshalb die beiden Gerichte nun zusammengelegt werden sollten, nachdem eine Zusammenlegung im Rahmen von «Luzern '99» klar abgelehnt worden sei.

Walter Studer empfiehlt, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen. Die einzige Gemeinsamkeit der beiden Gerichte sei, dass sie die obersten Gerichte im Kanton Luzern seien. Sonst seien sie völlig verschieden, einerseits aufgrund der Rechtsgebiete und andererseits aufgrund der Verfahren. Es spreche also gar nichts für eine Zusammenlegung. Zudem brächte eine Zusammenlegung praktisch keine neuen Synergien. Im Rahmen von LOG habe die Optimierung bereits stattgefunden, soweit sie möglich gewesen sei.

Adrian Borgula befürwortet den Antrag der CVP-Fraktion. Die Zusammenführung der beiden Gerichte würde unterstreichen, dass es auf kantonaler Ebene eine höchste Gerichtsinstanz gäbe. In der neuen Kantonsverfassung würde einzig bestimmt, dass es nur noch ein höchstes Gericht geben solle. Wie und in welcher Form diese Zusammenführung passieren würde, wäre mit diesem ersten Schritt noch nicht vorgegeben. Es sei zwar schwierig, von zwei Partnern eine Zusammenarbeit zu verlangen, doch wäre nach Meinung der Grünen Fraktion eine Zusammenarbeit befruchtend. Der Schritt der Zusammenführung würde aber auch Klarheit auf der Stufe der Instanzen schaffen, da die beiden andern Instanzen auch nicht zweigeteilt seien. Zwar seien die Synergiegewinne im Bereich der Administration relativ gering, doch könnten sich auf lange Sicht Synergiegewinne unter einem Dach und einer Organisation ergeben. Vor allem aber wäre die Umlagerung von Ressourcen der Administration auf zusätzliche Gerichtsschreiberstellen möglich, damit der Pendenzberg abgebaut und den steigenden Fallzahlen entgegengewirkt werden könnte.

Hans Peter Pfister lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Wer die Idee eines Kantonsgerichts sachlich hinterfrage, komme zur Erkenntnis, dass die Zusammenlegung ausser einer Vereinfachung der Namensgebung nichts bringen würde. Der Name «Kantonsgericht» würde vielmehr darüber hinwegtäuschen, dass das Oberge-

richt und das Verwaltungsgericht zwei verfahrensrechtlich völlig unterschiedliche und unabhängige Leistungskörper seien. Ein Synergiegewinn oder Kosteneinsparungen seien durch eine Zusammenlegung keinesfalls gegeben. Mit LOG sei die administrative Optimierung bereits erfolgt. Die Meinung, dass durch die Schaffung eines Kantonsgerichts ein vermehrter Austausch von Richterpersonen zum Ausgleich der Belastungen möglich wäre, sei falsch. Verschiedene neue Gesetze hätten die Verfahren nicht nur aufwändiger, sondern auch komplizierter gemacht. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, müssten Richterpersonen ihren Sachbereich genau kennen, und die Spezialisierung werde immer wichtiger. Schon innerhalb der bestehenden Gerichte seien deshalb bereits heute kaum mehr Wechsel zwischen den einzelnen Bereichen möglich. Es gehöre zur Natur der Sache, dass es an den Gerichten keine Führungshierarchie gebe. Die vom Parlament gewählten Richterpersonen arbeiteten eigenständig und seien weitgehend autonom. Die Präsidien hätten grundsätzlich keine Weisungsbefugnisse. Die Zusammenarbeit beruhe auf Konsens. In einem Kantonsgericht wäre dies nicht anders. Im Übrigen seien die allgemeinen Dienstleitungsfunktionen längst zentralisiert. Er meine, dass diese Ausführungen deutlich machten, dass die Schaffung eines Kantonsgerichts ausser erneuten Umtrieben nichts brächte. Vielmehr müsste befürchtet werden, dass der an sich unnötige administrative Überbau unter der Leitung eines CEO Mehrkosten mit sich brächte, ohne dass sich bezüglich Führung und Abläufen auch nur das Geringste änderte; ein «Wasserkopf» also, der die Bürokratie verstärkte. Der Begriff «Kantonsgericht» wäre eine Worthülse, die unrichtigerweise die landläufige Meinung stützte, dass Gerichte ein und dasselbe seien und dass sie ohne Weiteres zusammengelegt werden könnten. Da sich die bisherige übersichtliche Struktur mit dem Obergericht, das zwei Instanzen aufweise, und dem Verwaltungsgericht bewährt habe, sei der Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung zu unterstützen.

Stefan Wassmer unterstützt den Antrag der CVP-Fraktion. Im Kanton Luzern hätten in den vergangenen Jahren einige Gemeinden fusioniert. Im Kanton Luzern seien einerseits das Justiz- und Sicherheitsdepartement und andererseits das Bau- und Wirtschaftsdepartement zusammengelegt worden. Im Kanton Luzern seien verschiedene Berufsschulen mit verschiedenen Standorten unter einer einheitlichen Führung zusammengelegt worden. Im Kanton Luzern hätten die Amtsgerichte eine Leistungsgruppe «erstinstanzliche Gerichte» gebildet. Im Kanton Luzern hätten sich die Strafverfolgungsbehörden straffe und effiziente Strukturen für eine eigene Organisation gegeben. Die neue Kantonsverfassung ermögliche es, dass Gemeinden, sofern eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben es erfordere, zusammengelegt werden könnten. Einzig die höchsten Gerichte widersetzten sich der Bildung eines Kantonsgerichts. Er frage sich, ob hier etwa eine Angst vor dem Verlust der Bezeichnung «Oberrichter» bestünde. Dies wäre unverständlich, denn auch aus den Grossen Räten seien kurzerhand Kantonsräte gemacht worden. Dabei ginge es lediglich darum, zwei oberste Gerichte organisatorisch zusammenzulegen, wie dies viele andere Kantone ebenfalls getan hätten. Auch das Bundesgericht und das Versicherungsgericht würden auf den 1. Januar 2007 fusionieren. Dagegen solle die Zusammenlegung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nach Meinung der Lobbyisten nicht möglich sein. Das würden weder er noch die Einwohnerschaft verstehen.

Der Grosse Rat müsste nun hier korrigierend eingreifen. Er müsste die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich auch die Gerichtsinstanzen den veränderten Verhältnissen anpassen müssten. Unbestritten sei und bleibe, dass die Rechtsprechung unabhängig bleiben müsse. Das sei auch nicht Gegenstand der Debatte. Der Grosse Rat müsse einzig dafür besorgt sein, dass die Organisation des obersten Gerichts nicht veralten werde. Er habe heute die Möglichkeit, die verkrusteten Strukturen der Gerichte auf Vordermann zu bringen und anscheinend die etwas behäbigen Gerichtsstrukturen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es sei richtig, eine oberste Gerichtsorganisation zu schaffen, die sich effizient, gezielt und fundiert der Rechtsprechung und der Entscheidungsfindung widmen könne. Er sei überzeugt, dass das vom Regierungsrat vorgeschlagene Kantonsgericht diesen Anforderungen genügen könnte. Zu bedenken sei auch, dass die Gerichte wohl von Amtes wegen immer wieder zurückhaltend auf Veränderungen reagiert hätten und reagieren würden. Auch bei der Zusammenlegung des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts töne es, dass dies nicht gehe. Er meine, dass es «geht nicht» nicht gebe. Die Richter würden auch weiterhin Richter bleiben und als solche amten, neu aber einfach innerhalb eines Kantonsgerichts.

Margrit Steinhauser erklärt, dass sie sich schon früh mit der Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte befasst habe. Sie sei aber nach wie vor eine Gegnerin eines fusionierten Kantonsgerichts. Zum einen würde sich daraus kein Spareffekt ergeben. Zum andern würde die Mobilität zwischen dem Obergericht und Verwaltungsgericht kaum spielen, da die Spezialisierung in den letzten 20 Jahren stark vorangeschritten sei und sie dies auch weiterhin tun werde. Die Befürworter eines Kantonsgerichts führten an, dass eine Fusion die Justiz stärken würde. Für sie sei eine starke Justiz eine, die ihrem Kerngeschäft auf einem qualitativ hohen Niveau in akzeptabler Zeit nachkäme. Gerade dieses Kerngeschäft sei seit einiger Zeit immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen ausgesetzt. Sowohl die Gerichtsleitungen von Obergericht und Verwaltungsgericht als auch die Richterinnen und Richter stünden vor grossen Veränderungen, vor allem in Bezug auf die eidgenössische Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Rechtsweggarantie. Eine Fusion der beiden Gerichte könnte zu einem Bumerang werden. Anstelle der angestrebten Stärkung könnte sie zur Schwächung der obersten kantonalen Gerichte führen. Sie sage nicht, dass gar nichts mehr zu verbessern wäre. Die grösste Herausforderung der obersten Gerichte orte sie beim Faktor Mensch. Richterpersonen würden nach dem Parteienproporz gewählt. Im Richterwahlausschuss sei die Teamfähigkeit wohl ein Kriterium, doch ob die Persönlichkeit letztlich in das Team des Gremiums passte, wüsste niemand. Richterpersonen blieben lange in ihrem Amt. Dies sei auch gewünscht, denn die Kontinuität sei bei Gerichten ein sehr wichtiger Aspekt. Umso mehr würden die Gerichte eine Weiterbildung auf dem Sektor Zusammenarbeit brauchen. Hier anzusetzen wäre wichtig, und hier orte sie auch die grössten Möglichkeiten. Deshalb möchte sie die Totalrevision der Kantonsverfassung zu einem pragmatischen «Approach» nutzen, der mehr brächte, als eine blosser Fusion der beiden höchsten Gerichte, und dies notabene gegen den Widerstand der Betroffenen selbst.

Erich Leuenberger spricht sich für den Antrag der CVP-Fraktion aus. Er erinnere daran, dass im Verlauf der Debatte zur neuen Kantonsverfassung wiederholt das Ver-

ständnis der Bevölkerung angesprochen worden sei. Es wäre daher unverständlich, weshalb bei den Gerichten nicht mit einem gemeinsamen, verständlichen Namen eine Organisation gebildet werden sollte. Seiner Meinung nach sei es durchaus möglich, die beiden Fachgerichte mit einer schlanken Organisation zu führen. Eine neue Staatsverfassung sei nicht in erster Linie ein Werk für die bestehenden Gerichte. Vielmehr sollte sie für breite Bevölkerungskreise lesbar sein.

Bernhard Achermann lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. In der SVP-Fraktion sei die Zusammenführung der beiden obersten Gerichte sehr kontrovers diskutiert worden. Sie meine, dass die Zusammenarbeit sehr wichtig sei, und dass auf längere Sicht auf die Zusammenführung der beiden Gerichte hingearbeitet werden müsste. Mühe habe eine knappe Fraktionsmehrheit aber damit, dass diese Zusammenlegung im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung möglichst schnell und fast unter Druck umgesetzt werden solle.

Anton Kunz empfiehlt ebenfalls, den Antrag der CVP-Fraktion abzulehnen. Einer Zusammenlegung der beiden Gerichte stehe er skeptisch gegenüber. Vielmehr wüsste er sich endlich einige Ergebnisse aus den bereits erfolgten Zusammenlegungen in andern Bereichen. Er erinnere beispielsweise an die Zusammenlegung der Zivilstandsämter, die in den Gemeinden zu keinen Einsparungen geführt habe. Er erinnere an die Zusammenführung der Spitäler Wolhusen und Sursee, wo die Verwaltungskosten um mindestens drei Millionen Franken gestiegen seien. Seiner Meinung nach könnte auch eine Zusammenlegung von Obergericht und Verwaltungsgericht letztlich mehr kosten. Es sei daher wichtig, vorerst die Ergebnisse aus andern Zusammenlegungen abzuwarten. Eine Zusammenführung der beiden Gerichte wäre nämlich auch später noch möglich.

Marcel Omlin lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Bei einer Zusammenlegung der beiden Gerichte hätte das Kantonsgericht einen CEO und die beiden Fachgerichte noch je einen «unteren» CEO. Jeder dieser CEO hätte wieder einen Stab, einen persönlichen Assistenten und eine Sekretärin. Dadurch würde ein «Wasserkopf» entstehen, der zu grossen Kosten führen würde. Schon bald danach käme der Ruf nach einem gemeinsamen Gerichtsgebäude.

Silvana Beeler befürwortet den Antrag der CVP-Fraktion. Es gehe überhaupt nicht darum, die Zusammenlegung der beiden Gerichte von heute auf morgen umzusetzen. Vielmehr gehe es darum, diese Möglichkeit in der neuen Kantonsverfassung zu verankern. Sei meine, dass eine Zusammenführung auch nach den grossen Reformen, die bei den Gerichten anstünden, umgesetzt werden könnte. In einer Zusammenlegung sehe sie eine grosse Chance für die Gerichte selbst. Wenn beispielsweise ein CEO das Kantonsgericht verwalten und sich um die Administration kümmern würde, könnten sich die Richterinnen und Richter auf das Kerngeschäft konzentrieren und sich um die Fälle kümmern. Auch ihr sei klar, dass eine Zusammenlegung nicht zum Nulltarif zu haben sei, doch sei sie überzeugt, dass ein fusioniertes Gericht letztlich kostengünstiger wäre.

Daniela Kiener bemerkt, dass der Widerstand der Richterinnen und Richter ein wenig stutzig mache. Sie meine aber, dass der Antrag der CVP-Fraktion gutzuheissen sei.

Walter Häcki lehnt den Antrag der CVP-Fraktion ab. Nach seinem Dafürhalten sei die Information durch den Obergerichtspräsidenten und die Verwaltungsgerichts-

präsidentin sehr seriös gewesen. Wie bei den Spitälern verfügten auch die Gerichte über Spezialisten. Der Grosse Rat täusche sich gewaltig, wenn er meine, dass bei einer Zusammenlegung des Verwaltungsgerichts und des Obergerichts personelle Synergien genutzt und die Pendenzenberge abgebaut werden könnten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, dem Antrag der CVP-Fraktion und der Regierung zuzustimmen. Die Regierung sei nach wie vor für eine Zusammenführung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. Mit der Schaffung eines einzigen obersten Gerichts solle die Justiz gestärkt werden. Sie solle auch unabhängiger werden. Die Reformen auf Bundesebene hätten ohnehin Anpassungen zur Folge. Mit einem organisatorisch gestärkten Kantonsgericht könnten diese Reformen besser angegangen werden. Die Zusammenlegung sei als Stärkung der Gerichte zu verstehen. Die Gerichte sollten auch mit einer Stimme auftreten können. Den obersten Gerichten werde aufgrund der Verfassung ein Antragsrecht beim Regierungsrat und beim Parlament eingeräumt. Das gute Zusammenwirken der Staatsgewalten bedinge einen einheitlichen Ansprechpartner für beide Räte. Die Regierung sei überzeugt, dass darin die staatspolitische Bedeutung der Zusammenlegung liege. Diese dürfte keinesfalls nur aus der Innensicht der Gerichte beurteilt werden. Das Prinzip einer Behörde habe nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die andern Behörden eine grosse praktische Bedeutung. Die Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte sei auch eine Konsequenz aus dem Modell LOG. Weitere Effizienzsteigerungen seien möglich. Ein grösseres Globalbudget erhöhe die Flexibilität, und der Einsatz des Personals werde flexibilisiert. Mit der Zusammenlegung werde die Struktur der höchsten kantonalen Gerichtsbehörde vereinfacht. Wenn Richterinnen und Richter zu dieser Aussage den Kopf schüttelten, müssten sie zur Kenntnis nehmen, dass in letzter Zeit in den verschiedensten Bereichen Zusammenführungen erfolgt seien und die Erfahrungen dies bestätigten. Die Zusammenlegung der beiden obersten Gerichte werde auch von den Verbänden und vor allem vom Volk gewünscht. 1000 Personen seien repräsentativ. Ferner habe sich die Regierung mit der Justizreform des Kantons Basel-Land auseinandergesetzt. Dort sei deutlich zwischen dem Verfahrensrecht und der Organisation unterschieden worden. Es stelle sich die Frage, ob eine Richterin oder ein Richter respektive eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber organisatorische Aufgaben zu erfüllen hätte oder ob dies Sache einer Verwaltungsjustiz sein solle. Die Frage sei auch, ob die Unabhängigkeit des Gerichts grösser sei, wenn sich andere Personen um Personal und Liegenschaften kümmerten, oder ob es Aufgabe der Richterinnen und Richter sowie der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sei, auf solche Dienste der Verwaltung zurückzugreifen. Im Kanton Basel-Land hätten die Pendenzen deutlich abgebaut werden können, weil sich Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nicht mehr den organisatorischen Aufgaben widmen müssten. Die Verwaltungsaufgaben und die Organisation würden jetzt von andern Personen mit einem andern Know-how und andern Löhnen erledigt. Der Grosse Rat müsse also heute die Frage beantworten, ob mit einer Zusammenlegung die Organisation der Gerichte verbessert werden könne. Ein Zeitdruck bestehe überhaupt nicht, da im Rahmen der Kantonsverfassung lediglich ein Ziel festgelegt werde. Klar sei, dass die Gerichte für den anschliessenden Prozess genügend Zeit haben müssten. Diese Zeit werde ihnen auch eingeräumt.

Der Rat stimmt dem Antrag der CVP-Fraktion zu. § 27 Absatz 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 27 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 28–30 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 31 Absatz 1

Im Namen der SVP-Fraktion stellt Walter Häcki den Antrag, § 31 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen: «... Ausnahmen werden im Gesetz geregelt.» Er erachte es als problematisch, wenn das Parlament Personen in das unterste Gericht wählen würde und diese gleichzeitig Kantonsräte wären. Weil die Amtsrichter bis heute vom Volk gewählt worden seien, habe sich die Frage der Unvereinbarkeit gar nicht gestellt. Er meine, dass die Spezialkommission Kantonsverfassung diese Problematik im Rahmen der 2. Beratung noch diskutieren sollte.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, diesen Antrag abzulehnen, obwohl dieser in der Kommission nicht gestellt worden sei. In der neuen Kantonsverfassung würden die Vorschriften und Regelungen für die obersten Behörden aufgenommen, während die Vorschriften für die unteren Instanzen auf Gesetzesstufe geregelt würden. Deshalb werde in § 31 Absatz 2 festgehalten, dass das Gesetz bestimme, welche weiteren Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten mit der Mitgliedschaft in diesen Behörden nicht vereinbar seien. Richtig festgestellt worden sei, dass die erstinstanzlichen Gerichtspersonen neu durch den Kantonsrat gewählt würden. Zu beachten sei, dass die Oberaufsicht über die untersten Gerichte nicht der Kantonsrat, sondern das Kantonsgericht ausübe.

Thomas Willi empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Regelung der Unvereinbarkeit für die oberste Behörde gemäss § 31 sei ein Gebot der Gewaltenteilung. Der vorliegende Antrag taue aber nicht zur Erreichung seines eigentlichen Ziels, weil danach die Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft im Kantonsrat und im erstinstanzlichen Gericht zu prüfen wäre. Dies werde in § 31 aber gar nicht geregelt. Dagegen werde in den Absätzen 2 und 3 ausgesagt, dass das Gesetz weitere Unvereinbarkeiten bestimmen könne. Dort könnte auch das Anliegen des Antrags geregelt werden.

Peter Lerch lehnt den Antrag ebenfalls ab. Damit werde eigentlich das verlangt, was in Absatz 2 geregelt sei. Somit sei das Anliegen bereits erfüllt.

Pascal Ludin empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Seiner Meinung nach enthalte dieser Antrag nicht das, was der Antragsteller eigentlich bezwecken möchte. Zudem dürfte der Gesetzgeber genug Fingerspitzengefühl haben, um im Gesetz die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Walter Häcki zieht den Antrag zurück, weil offenbar Unklarheiten bestünden. Er werde jedoch in der Kommission nochmals auf das Problem der Unvereinbarkeit hinweisen.

Die §§ 31 und 32 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Die Überschrift zu § 33 lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«Information»

§ 33 Absatz 1 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 33 Absätze 2 und 3

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt, die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Margrit Steinhauser, an der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates festzuhalten. Das Öffentlichkeitsprinzip gehöre zu einem modernen Rechtsstaat, da es Transparenz schaffe. Dies heisse, dass alle Produkte der Verwaltung prinzipiell öffentlich seien. Was nicht öffentlich sein dürfe, müsse geregelt sein. Der Bund und der Kanton Bern seien zum Öffentlichkeitsprinzip übergegangen, und im Ausland habe es an verschiedenen Orten schon fast Tradition. WOV ohne Öffentlichkeitsprinzip sei ein Widerspruch in sich selbst. Die Spezialkommission habe den höheren Aufwand thematisiert. Die SP-Fraktion bestreite nicht, dass etwas Neues immer auch etwas koste. Sie vertrete jedoch die Ansicht, dass Klarheit und Transparenz im Staat und in der Verwaltung eine Selbstverständlichkeit sein sollten und etwas kosten dürften und dass der Vertrauensverlust in die Verwaltung letztlich mehr kosten würde.

Im Namen der Grünen Fraktion setzt sich Peter Lerch für den Antrag der SP-Fraktion ein. Das Öffentlichkeitsprinzip meine den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person auf Einsichtnahme in Behördenakten, solange keine Geheimhaltungspflicht für ein bestimmtes Dokument bestehe. Zurzeit sei das staatliche Handeln grundsätzlich geheim. Der Einzelne habe kein generelles Recht, Informationen über die gesamte Verwaltungstätigkeit zu erhalten. Wer ein Dokument einsehen wolle, müsse ein besonderes Interesse geltend machen. Der Systemwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip wolle die freie Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns garantieren und sei damit eine wesentliche Voraussetzung der Demokratie. Auch unter dem neuen System des Öffentlichkeitsprinzips seien nicht alle Informationen öffentlich. Die Informationstätigkeit von Amtes wegen, die Bekanntgabe von Personendaten und das Informationszugangsrecht könnten öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Es werde auch weiterhin sensible Daten geben, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterstehen würden und damit dem Öffentlichkeitsprinzip entzogen seien. Das Öffentlichkeitsprinzip sei nicht revolutionär in der Schweiz. Erfahrungen in andern Kantonen und Ländern zeigten, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht zu einem grossen Aufwand führe. Im Kanton Solothurn seien seit bald 150 Jahren sogar die Regierungsratssitzungen und seit fast 60 Jahren die Gemeinderatssitzungen öffentlich. Auch dort funktioniere der Staat.

Im Namen der Spezialkommission empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der SP-Fraktion abzulehnen. Eine Kommissionsmehrheit habe einen Streichungsantrag gutgeheissen und damit auf das Öffentlichkeitsprinzip verzichten wollen. Als wichtigste Argumente seien angeführt worden, dass die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips einen Systemwechsel bedeuten würde, der einen grösseren Verwaltungsaufwand, insbesondere auch in den Gemeinden, zur Folge hätte und zum Teil auch eine Überforderung verursachen würde. Es sei auch ein Wechsel der Beweislast, der in der Verwaltung zu Problemen und zu Mehraufwand führen könnte. Auf Gesetzesstufe müssten sehr viele Bereiche von diesem Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen werden. Eine derart lange Liste würde zu einer Unübersichtlichkeit des Öffentlichkeitsprinzips führen.

Thomas Willi lehnt den Antrag ab. Bereits heute informierten die Gemeinden, die Kantone und der Bund über ihre Tätigkeiten sehr breit im Internet und auch in den übrigen Medien. Wo jemand persönlich betroffen sei, habe er so oder so das Einsichtsrecht. Es stelle sich also die Frage, ob es tatsächlich noch mehr brauche. Die Erfahrungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen zeigten, dass es viele Ausnahmen gebe. So seien etwa die Bundesratssitzungen oder alle Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren weiterhin nicht öffentlich. Die CVP-Fraktion meine auch, dass das Bedürfnis nicht allzu gross sei. Gemessen an diesem geringen Bedürfnis wäre der entstehende Verwaltungsaufwand, vor allem in den Gemeinden, unverhältnismässig gross.

Walter Häcki empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Äusserungen in den Kommissionen und andern Gremien seien freier, wenn sie geheim blieben und nicht von der Öffentlichkeit zerzaust würden.

Walter Studer lehnt den Antrag ebenfalls ab. Die FDP-Fraktion teile die Meinung, dass das Bedürfnis nicht allzu gross sei, der Verwaltungsaufwand aber erheblich wäre. Wesentlich sei aber auch die Umkehrung der Beweislast. Neu müsste die Verwaltung den Beweis erbringen, dass eine Sache nicht öffentlich sei.

Pascal Ludin setzt sich für den Antrag ein. Es gehe nicht in erster Linie um das Bedürfnis, sondern um das Prinzip, was die Verwaltung tue. Zwar überprüfe die Aufsichts- und Kontrollkommission für das Parlament die Verwaltung, doch bestehe der Staat nicht nur aus 120 Grossrätinnen und Grossräten, sondern auch aus den Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schade sei, wenn im Rahmen einer neuen Kantonsverfassung die Gelegenheit verpasst werde, den Bürgerinnen und Bürgern aufzuzeigen, dass der Staat und die Verwaltung transparent seien. Richtigerweise seien viele Bereiche von diesem Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen, da sie den Persönlichkeitsschutz beträfen. Im Grundsatz sollte jedoch das Signal nach aussen gesandt werden, dass der Staat nichts verstecke und offen sei.

Damian Meier erklärt, dass das Öffentlichkeitsprinzip tatsächlich eine gewisse Signalwirkung habe. Persönlich meine er, dass der Staat in seinem Handeln nichts zu verstecken habe. Als Dienstleister arbeite er für die Bevölkerung, die grundsätzlich ein Anrecht darauf haben sollte, in dieses staatliche Handeln Einsicht zu nehmen. Selbstverständlich wäre eine Nachfolgesetzgebung nötig, wie dies auch in andern Kantonen und beim Bund der Fall sei. Er sei jedoch überzeugt, dass das grundsätzliche Signal des Öffentlichkeitsprinzips wichtig sei.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass die Regierung das Öffentlichkeitsprinzip befürworte. Bei der Erarbeitung dieser Bestimmung seien die Transparenz und die Demokratisierung der Verwaltung dem Mehraufwand vorangegangen. Die Regierung habe die Vertrauensfrage in die Bevölkerung als wichtiger eingestuft als die Frage, ob dies kompliziert zu managen sei. Auch der Grosse Rat müsse sich die Frage stellen, ob er bereit sei, diese Transparenz herzustellen.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. § 33 Absätze 2 und 3 werden somit auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung gestrichen.

Die §§ 34–41 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 41 Absatz 2 (neu) lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt: «Arbeitet der Kantonsrat ein Geschäft selbst aus, legt er es dem Regierungsrat zur Stellungnahme vor.»

§ 42 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 42 Absatz 3

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Nino Froelicher die folgende Fassung: «Bei seinen Wahlen berücksichtigt der Kantonsrat die Vertretung der politischen Parteien in angemessener Weise. Er strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an.» Die Grüne Fraktion halte es nach wie vor für nötig, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu fordern. Sie wolle nicht auf persönliche Verhaltensänderungen warten. Vielmehr sei die Grüne Fraktion überzeugt davon, dass der Staat seine Verantwortung wahrnehmen und in Richtung einer umfassenden Gleichstellung tätig bleiben müsse. Als eine der fortschrittlichsten Demokratien im 19. Jahrhundert habe die Schweiz im 20. Jahrhundert als eine der letzten Demokratien das Stimm- und Wahlrecht für Frauen eingeführt. Die Verknüpfung von Politik und «wackeren Männern» habe in der Schweiz eine lange Tradition und sei leider noch nicht überwunden. Inzwischen habe sich das Volk für das Gleichstellungsgesetz und damit für eine Gleichstellung von Mann und Frau ausgesprochen. Damit aus den Worten und Gesetzen auch Taten würden, müsse der Staat seine Verantwortung wahrnehmen. Für die Grüne Fraktion sei die Gleichstellung keine Ideologie, sondern eine Handlungsfrage, die sich noch längst nicht in allen Köpfen durchgesetzt habe. Der Staat müsse dort nachhelfen, wo Prozesse ins Stocken kämen oder wo sie rückgängig gemacht würden. Daher müsse in einer Kantonsverfassung des 21. Jahrhunderts im Aufgabenheft des Kantonsrates eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter verankert sein.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Persönlich meine er, dass die politischen Parteien für eine gewisse Ausgleichlichkeit der Geschlechter sorgen müssten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Nach Ansicht der Regierung sollten die politischen Parteien das Personal rekrutieren und mit ausgewogener Verteilung auf die gesellschaftlichen Entwicklungen eingehen. Komme dazu, dass mit diesem Antrag eine Norm erlassen würde, die nicht verbindlich durchgesetzt werden könnte.

Silvana Beeler unterstützt den Antrag der Grünen Fraktion. Sie teile die Meinung nicht, dass dieses Anliegen nicht umsetzbar wäre. Im 21. Jahrhundert sollte es möglich sein, dass Männer und Frauen in einer ausgewogenen Vertretung ihre Rechte wahrnehmen könnten.

Yvette Estermann fragt sich, wie dieser Antrag umgesetzt werden könnte. Es könne ja nicht darum gehen, Männer gegen Frauen auszuspielen. Auch meine sie, dass Frauen allein schon von Natur aus nicht das schwache, sondern das stärkere Geschlecht seien. Wenn die Natur dies schon so vorgesehen habe, werde sich das schon regeln.

Thomas Willi empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die CVP-Fraktion lehne eine solche Quotenregelung in der Kantonsverfassung ab. Sie bedaure, dass das Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Parlament nicht paritätisch sei. Es seien aber an-

dere Gründe, die dazu führten, dass sich Frauen für ein solches Amt weniger zur Verfügung stellten. Das Anliegen sollte sich mit der Zeit auch ohne Quote in der neuen Kantonsverfassung lösen lassen.

Silvana Beeler bemerkt, dass auch die Männer von dieser Quote profitieren könnten, falls es irgendeinmal weniger Männer geben sollte.

Daniela Kiener spricht sich für den Antrag aus. Sie möchte schlicht und einfach nicht so lange warten, bis sich die Sache selbst geregelt habe.

Peter Lerch befürwortet den Antrag. Mit diesem Antrag werde keine Quotenregelung verlangt. Es sei aber durchaus richtig, dass sich der Kantonsrat in der Kantonsverfassung den Auftrag für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter selbst gebe.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. § 42 Absatz 3 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

Die §§ 43–47 *Unterabsatz d* werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Unterabsatz e

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Bernhard Achermann, den *Unterabsatz e* zu streichen. Vor der Lancierung einer Volksinitiative lasse das Initiativkomitee jeweils den Initiativtext von der Staatskanzlei überprüfen und beglaubigen. Das heisse also, dass eine Initiative formell und rechtlich in Ordnung sein sollte. Demnach würde der Grosse Rat also lediglich nach der Stärke der Parteien oder Interessenvertretungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer solchen Initiative entscheiden. Die ganze Arbeit der Initianten und der unterzeichnenden Bürger könnte also von verhältnismässig wenigen Grossräten zunichte gemacht werden, ohne dass das Stimmvolk zur Initiative habe Stellung nehmen können. Dadurch würde ein den Stimmbürgern zustehendes Volksrecht eingeschränkt. Da sich die SVP-Fraktion generell gegen die Einschränkung der Volksrechte wehre, ersuche sie den Rat, den § 47 *Unterabsatz e* zu streichen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Streichungsantrag abzulehnen. Eine deutliche Kommissionsmehrheit habe die Ansicht vertreten, dass in der Kantonsverfassung eine Kompetenzregelung vorzusehen sei. Das geltende Grossratsgesetz weise die Ungültigerklärung von Volksinitiativen dem Parlament zu. Auch auf Bundesebene entscheide das Parlament über solche Ungültigerklärungen. Zu erwähnen sei auch, dass Parlamentsentscheide beim Bundesgericht angefochten werden könnten.

Peter Lerch erachtet es als problematisch, wenn jede Volksinitiative ungeprüft dem Stimmvolk unterbreitet werden müsste. Wahrscheinlich müssten dann die Gerichte vermehrt über die Gültigkeit von Initiativen entscheiden. Weil es sich um eine heikle Angelegenheit handle, meine er, dass sie zwingend in der Kantonsverfassung zu regeln sei. Um dem eigentlichen Anliegen der Antragsteller Rechnung zu tragen, müssten allenfalls auch die Kriterien für die Ungültigerklärung in der Verfassung festgelegt werden.

Thomas Willi lehnt den Antrag ab. In der Spezialkommission sei damit argumentiert worden, dass das Parlament nicht kompetent genug sei, um die rechtliche Ungültigkeit einer Initiative festzustellen. Fragwürdig wäre, wenn dem Volk dieser Ent-

scheid übertragen würde. Bei der Initiative handle es sich um die Ausübung eines Volksrechts. Dann sei es richtig, dass die Legislative, also die Vertretung der Bevölkerung, diese Prüfung vornehme und über Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheide. Es gebe nämlich auch den Grundsatz, dass den Stimmenden nicht etwas vorgelegt werden sollte, was rechtswidrig sei. Weil das Parlament von der Regierung und Verwaltung begleitet werde, sei es auch kompetent, diese materielle Richtigkeit oder Rechtswidrigkeit zu prüfen.

Walter Studer empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Jedes Volksrecht habe auch seine Schranken. Das Initiativrecht habe Schranken in formeller Hinsicht, etwa die Einheit der Materie. Es habe auch materielle Schranken, beispielsweise die Undurchführbarkeit eines Begehrens. Um diese Fragen klären zu können, sei eine Instanz nötig. Er meine, dass diese Instanz der Kantonsrat sein sollte.

Guido Luternauer spricht sich für den Antrag aus. Aus seiner Sicht könnten sich insbesondere juristische Fragen ergeben, die das Parlament gar nicht beurteilen könne. Bevor eine Volksinitiative lanciert werde, werde sie jeweils von der Staatskanzlei geprüft. Es könne doch nicht sein, dass ein amtlicher Stempel für etwas gegeben werde, was nachher nicht machbar sei. Auf Bundesebene sei einmal eine Initiative der Schweizer Demokraten für ungültig erklärt worden. Danach habe der Vorwurf der Willkür lange im Raum gestanden. Die Initianten seien sich verschaukelt vorgekommen, weil sie 100 000 Unterschriften gesammelt hätten und das Bundesparlament danach die Initiative für ungültig erklärt habe. Davor habe er Angst. Er meine, dass so etwas nicht passieren dürfte.

Anton Kunz setzt sich für den Streichungsantrag ein. Die Initiative sei ein Volksrecht. Es könne nicht sein, dass in der neuen Kantonsverfassung ein Volksrecht eliminiert werde, indem die Möglichkeit geschaffen werde, dass das Parlament eine Initiative und damit ein Volksrecht aufgrund irgendwelcher Motive willkürlich ablehnen könne. Dies könnte nämlich der Fall sein, wenn eine kleine Gruppierung eine Initiative einreichen würde, die nicht genehm sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Streichungsantrag abzulehnen. Aus staatspolitischen Gründen sei es wichtig, dass nicht nur die Staatskanzlei, sondern das Parlament eine Initiative beurteilen könne. Die Wählerinnen und Wähler erwarteten vom Grossen Rat, dass er staatspolitisch klug und vor allem staatsrechtlich korrekt arbeite. Damit der Grosse Rat diese Arbeit erledigen könne, würden die Vorarbeiten in rechtlicher Hinsicht gemacht. Es stärke die Initiative, wenn sie vom Parlament geprüft werde. Willkür könne sich das Parlament schlicht und einfach nicht erlauben, weil letztlich das Bundesgericht entscheide, ob der Entscheid richtig sei oder nicht.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab. § 47 Unterabsatz e wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 47 Unterabsatz f sowie die §§ 48–51 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 52 Absätze 1 und 2 lauten auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt:

«¹ Der Regierungsrat bereitet die Geschäfte des Kantonsrates vor, sofern dieser sie nicht selbständig ausarbeitet.

² Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen beratend an den Sitzungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen teil und können Anträge stellen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.»

§ 52 Absatz 3 sowie die §§ 53 und 54 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 54 Absatz 2, Satz 2

Im Namen der Grünen Fraktion stellt Katharina Meile den folgenden Antrag: «Diese Verordnungen fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin, wenn sie der Kantonsrat nicht um ein Jahr verlängert.» Die von der Regierung vorgeschlagene Formulierung sei problematisch, weil damit über zwei Jahre mit Notrecht regiert würde. Dabei handelte es sich um eine fragliche Machtkonzentration. Es sei zwar richtig, dass in schwierigen Zeiten aus dringlichen Aspekten Verordnungen zur Einführung von übergeordnetem Recht erlassen werden könnten. Die Grüne Fraktion erachte es aber als problematisch, wenn diese Verordnungen nach zwei Jahren stillschweigend in das ordentliche Recht übergeführt würden. Auch Notrecht solle und müsse überprüft werden können. Selbst in schwierigen Zeiten müsste es möglich sein, den Kantonsrat innerhalb eines Jahres einzuberufen. Dann würde es nicht um ein Vernehmlassungsverfahren, sondern um eine Überarbeitung und Bestätigung der Verordnung gehen. So habe es ursprünglich auch die regierungsrätliche Verfassungskommission vorgesehen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Als wichtigstes Argument sei angeführt worden, dass es sich vorliegend um eine vorübergehende Verschiebung der Kompetenzen handle. Es gebe Fälle, in denen eine Frist von einem Jahr nicht ausreiche, insbesondere wenn die Regierung in Notlagen andere Prioritäten zu setzen hätte. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass die Regierung diese Frist in allen Fällen ausnützen würde. Sofern es die Umstände zuliesse, würde sie sicher die Überführung in das ordentliche Recht vor Ablauf dieser Frist vornehmen.

Thomas Willi lehnt den Antrag ab. Die CVP-Fraktion finde es richtig, das Notrecht auf Verfassungsstufe zu regeln. Umstritten sei einzig, inwieweit welcher Frist eine Notrechtsverordnung in das ordentliche Recht überzuführen sei. Bei diesen Fällen handle es sich um absolute Ausnahmen. Die Argumentation der Regierung, dass der Sitzungsrhythmus des Parlaments unter Umständen dieser Jahresregelung entgegenstehen könnte, sei nachvollziehbar. In der Regel wären eine Vernehmlassung sowie zwei Beratungen nötig, und die Referendumsfrist müsste abgewartet werden. So gesehen sei die Jahresfrist zu strikt. Aus diesem Paragraphen könnte aber auch abgeleitet werden, dass es sich um absolute Notfallsituationen handle. In solchen Fällen müssten die Prioritäten wahrscheinlich anders gesetzt werden, als eine solche Notverordnung sofort zu legalisieren.

Patrick Graf spricht sich für den Antrag aus. Mit § 54 erhalte die Regierung die Möglichkeit, Notverordnungen auch gegen den Willen des Parlaments oder des Volkes zu erlassen, weil in einer Notsituation weder das Parlament noch die Bevölkerung befragt werden könnten. Auch ihm sei klar, dass die Regierung diese Möglichkeit haben müsste, doch könnte die Regierung «eigentlich machen, was sie wolle». Dies heisse, dass die Regierung gestärkt würde. In einem Notfall, beispielsweise bei einem

Volksaufstand, könnte aber dieses Notrecht im schlimmsten Fall auch in Richtung Willkür gehen. Dann müsste es möglich sein, einen solchen Fall zumindest auf ein Jahr zu begrenzen. Es sei absolut unvorstellbar, in welchem Fall es nicht möglich sein sollte, das Parlament innerhalb eines Jahres einzuberufen und zu befragen, ob es mit der Verlängerung der Notverordnung für ein weiteres Jahr einverstanden sei. Dieses Vorgehen bräuchte weder eine Vernehmlassung noch müsste eine Referendumsfrist eingehalten werden. Es ginge also einzig darum, innerhalb eines Jahres das Parlament befragen zu können, ob es damit einverstanden sei, die Notverordnung um ein Jahr zu verlängern.

Margrit Steinhauser lehnt den Antrag ab. Sie finde es richtig, dass die Regierung in einer Notsituation «machen könne, was sie wolle». Als Historikerin wisse sie, was Notverordnungen bewirken könnten. Sie wisse auch, dass der Bundesrat erlassenes Notrecht lange nicht rückgängig gemacht habe. Trotzdem müsse eine Regierung in Krisensituationen flexibel handeln können. Es sei sinnlos, irgendwelche Fristen vorzuschreiben. Wenn dies praktikabel wäre, wäre sie die Erste, die zustimmen würde. Zu beachten sei ferner, dass das Parlament auch in Notsituationen die gleichen parlamentarischen Rechte hätte und dringliche Vorstösse einreichen könnte.

Peter Lerch erklärt, dass es gemäss § 54 Absatz 2 möglich sei, in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Verordnungen zur Einführung übergeordneten Rechts zu erlassen. Möglich sei auch, diese Verordnungen innert zwei Jahren in das ordentliche Recht überzuführen. In § 54 Absatz 3 gehe es dagegen um Verordnungen, die sich nicht auf übergeordnetes Recht abstützten und die eine Grundrechtseinschränkung zur Folge haben könnten. Wenn auch diese ohne Kontrolle zwei Jahre gelten würden, wären sie ein eklatanter Verstoss gegen das Gewaltenteilungsprinzip. Dann stimme auch das Argument mit der Praktikabilität nicht mehr. Die Notverordnungen könnten weiterhin zwei Jahre gelten. Es brauche also keinen Gesetzgebungsprozess innerhalb eines Jahres. Es gehe nur darum, dass das Parlament nach einem Jahr der Verordnung zustimmen müsste. Nötig wäre also nur ein Antrag an das Parlament, damit es darüber abstimmen könnte. Da Notverordnungen aufgrund des Demokratieprinzips und der Gewaltenteilung problematisch seien, müssten sie überprüfbar sein können. Es gehe nicht an, dass der Regierungsrat für zwei Jahre selbst bestimmen könnte, was im Staat liefe. Zwar gäbe es dann noch die Gerichte, doch sollte sich das Parlament nicht für zwei Jahre aus dem Spiel nehmen lassen. Wenn das Parlament innerhalb eines Jahres nicht mehr einberufen werden könnte, käme dies sowieso einem Totalzusammenbruch der Gesellschaft gleich.

Walter Studer ist erstaunt darüber, dass nun plötzlich von § 54 Absatz 3 die Rede sei. Einigkeit bestehe aber grundsätzlich darin, dass Notverordnungen möglich sein müssten. Umstritten sei dagegen, wie lange diese Verordnungen zu gelten hätten. In § 54 Absatz 2 werde nicht ausgesagt, dass diese Verordnungen zwei Jahre lang dauerten. Es heisse, dass diese innerhalb von zwei Jahren in das ordentliche Recht überzuführen wären. Das entsprechende Verfahren dürfte allen Ratsmitgliedern bekannt sein.

Peter Lerch erklärt, dass sich der Antrag der Grünen Fraktion tatsächlich auf § 54 Absatz 3 beziehe. Es gehe um die Notverordnungen, die sich auf kein übergeordnetes Recht abstützten. Absatz 2 sollte gemäss Entwurf des Regierungsrates gelten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Zu bedenken sei, dass sowohl die Regierung als auch das Parlament sehr heterogen zusammengesetzt seien. Deshalb sei diese Situation politisch undenkbar. Die Medien wären die ersten, die eingreifen würden. Selbst bei einer Verlängerung eines Notstandsrechts müsste die Regierung dem Parlament Alternativen aufzeigen und ihm erklären, weshalb eine solche Verlängerung nötig und der Gesetzgebungsprozess nicht möglich wäre. Das Parlament dürfte nicht einfach Ja oder Nein sagen wollen. Nach Ansicht der Regierung würde es eine intensive Diskussion führen wollen. Die Regierung müsste sich sehr genau überlegen, wie es weitergehen könnte. Keine Regierung wüsste sich, mit einem Notrecht hantieren zu müssen. Eine solche Verordnung wäre auch von verschiedenster Seite her überprüf- und angreifbar, nicht zuletzt auch durch die Gerichte. Im Sinn der Sache dürfte die Verlängerung einer Notverordnung für das Parlament nicht nur «ein Durchwinken» sein. Es müsste sich in einem solchen Fall sehr eingehend mit der Sachlage auseinandersetzen können.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab.

§ 54 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 55–56 Absatz 2b werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 56 Absatz 2c

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens,»

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Peter Lerch die folgende Fassung: «die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens bis zu dem im Gesetz festgelegten Betrag,». Die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens seien im Finanzhaushaltgesetz geregelt. Dort seien auch gewisse Schranken festgelegt. Die Regierung beschliesse grundsätzlich über Bürgerschaftsverpflichtungen bis zu 1 Million Franken. Bei höheren Beträgen müsste der Grosse Rat solche Verpflichtungen genehmigen. Geschäfte über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken bedürften der Genehmigung des Grossen Rates, wenn es um mehr als 3 Millionen Franken gehe. Der Grosse Rat könne jedoch den Regierungsrat durch Dekret ermächtigen, Geschäfte über den Erwerb von Grundstücken zur Beschaffung von Büroraum für die kantonale Verwaltung bis höchstens 10 Millionen Franken zu beschliessen. In § 29 des Finanzhaushaltgesetzes werde ausgeführt, dass der Regierungsrat für alle andern Geschäfte über das Finanzvermögen ohne Einschränkung zuständig sei. Die Grüne Fraktion ersuche den Rat, die Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes nicht über die neue Kantonsverfassung aufzuheben. Bei den Grundstücksgeschäften bestehe nämlich nicht nur ein finanzpolitischer Aspekt. Vielfach gehe es auch darum, wie sich die Landschaft im Kanton Luzern an bestimmten Orten entwickeln oder eben nicht entwickeln könnte.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. § 56 Absatz 2c sei in der Kommission sehr kontrovers beraten worden. Zum einen sei der gleiche Antrag gestellt worden. Zum andern sei beantragt worden, den im Entwurf enthaltenen Teilsatz «..., insbesondere den Kauf und Verkauf von Grundstücken,» zu streichen. In einer Eventualabstimmung habe der Antrag für die Streichung dieses

Teilsatzes mit 8 zu 7 Stimmen obsiegt. In der definitiven Abstimmung habe die Kommission die Streichung dieses Teilsatzes mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen. Im Rahmen eines Rückkommens sei beantragt worden, dass Absatz 2c wie folgt zu lauten habe: «die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens, bis zu dem im Gesetz festgelegten Betrag,». Zur Beratung dieses Antrags habe Finanzverwalter Kurt Stalder ausgeführt, dass «es bei Absatz 2c um die Anlagen und Umschichtungen des Finanzvermögens gehe. Die staatliche Aufgabe werde dadurch nicht berührt. Wenn zum Beispiel eine Liegenschaft im Finanzvermögen für eine öffentliche Aufgabe benötigt werde, müsse sie in das Verwaltungsvermögen umgeschichtet werden. Dies geschehe nach den entsprechenden Ausgabenkompetenzen. Mit einer Begrenzung in § 56 Absatz 2c würde die Kapitalverwaltung begrenzt, wenn zum Beispiel Aktien verkauft und Obligationen gekauft werden sollen.» Aufgrund dieser Ausführungen sei der Antrag zurückgezogen worden. Deshalb empfehle er, dem § 56 Absatz 2c gemäss Kommissionsantrag zuzustimmen.

Thomas Willi lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. Nach Ansicht der CVP-Fraktion sei die vorgeschlagene Ergänzung nicht notwendig. In diesem Bereich müsse der Regierungsrat handeln und entsprechend der Marktentwicklung Käufe und Verkäufe tätigen können. Dabei handle es sich um eine ureigene Aufgabe der Exekutive, die dafür auch die Verantwortung trage. Zudem habe die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass es in kritischen Fällen politische Mechanismen gebe, die vom Regierungsrat selber eingehalten oder vom Grossen Rat mit Interventionen verlangt würden.

Peter Lerch erklärt, dass der Grosse Rat den Teil 5 des Finanzhaushaltgesetzes streiche, wenn er den Antrag der Grünen Fraktion ablehne. Es gehe nicht darum, zusätzliche Schranken einzuführen, sondern heute bestehende Schranken zu belassen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. Bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens handle es sich um eine der zentralen, klassischen Exekutivaufgaben. Wenn eine Liegenschaft aus dem Finanzvermögen veräussert werde, werde der Erlös auch in das Finanzvermögen übergeführt. Wenn dagegen aus dem Finanzvermögen eine Liegenschaft erworben werde, gehe diese Liegenschaft ebenfalls wieder in das Finanzvermögen. Der Regierungsrat tätige somit keine Ausgaben. Wenn der Rat eine Begrenzung wünsche, müsste er konsequenterweise auch zu Absatz 2d einen Antrag stellen. Die Beschaffung der für die Finanzierung notwendigen Mittel sei nämlich ein erheblicher Mechanismus. Es wäre aber genauso wenig praktikabel, diesbezüglich Vorgaben zu machen und eine Limite zu setzen. Wichtig sei, dass der Regierungsrat aus der Situation heraus handeln könne. Auch aus zeitlichen Gründen sei es nicht opportun, in diesen Fragen das ganze Parlament zu bemühen.

Adrian Borgula weist darauf hin, dass die Grüne Fraktion mit ihrem Antrag einzig verlange, die bisherige Regelung beizubehalten. Bis heute sei die Praktikabilität nicht in Frage gestellt worden.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. § 56 Absatz 2c wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt:

«die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens,»

§ 56 Absatz 2d sowie die §§ 57–64 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 65

Im Namen der SP-Fraktion beantragt Silvana Beeler die folgende Fassung: «Eine Ombudsstelle vermittelt in Konflikten zwischen Privaten und nicht richterlichen Behörden. Das Gesetz regelt das Nähere.» Die SP-Fraktion lehne die von der Regierung vorgeschlagene «Kann-Formulierung» ab. Sie befürchte, dass es damit bei einem Papiertiger bleiben würde, wie dies in den Kantonen Bern, Aargau, Jura und Neuenburg der Fall sei. Die SP-Fraktion wolle den Regierungsrat verbindlich beauftragen, eine Stelle zu schaffen, um das Vertrauen zwischen Volk und Verwaltung zu stärken. Die Jahresberichte der Ombudsstellen der Kantone Zug, Zürich, Basel-Stadt, Basel-Land und Waadt zeigten auf, dass eine solche Stelle unbedingt nötig sei. Wenn deren offiziellen Zahlen auf die Luzerner Bevölkerungsverhältnisse umgerechnet würden, würden pro Jahr etwa 300 Bürgerinnen und Bürgern die Vermittlertätigkeit einer Ombudsperson in Anspruch nehmen. Zurzeit müssten sich unzufriedene Bürgerinnen und Bürger direkt an die zuständigen Personen in der Verwaltung wenden. Es sei also genau dieselbe Person, die den Konflikt oder das Missverständnis mitverschuldet habe. Viele Bürgerinnen und Bürger machten deshalb «einfach die Faust im Sack» und warteten darauf, «dies dem Staat bei der nächsten Gelegenheit heimzuzahlen». Das Argument, dass die AKK bestehe, steche nicht, da diese Kommission politisch nicht neutral sei. Ausserdem gelangten die Bürgerinnen und Bürger erst nach einem mühsamen Gang durch den Verwaltungsapparat an die AKK. Sie könne nachvollziehen, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger vorzeitig aufgeben würden. Zu diesem Zeitpunkt seien die meisten von ihnen überzeugt, dass ihnen Unrecht getan worden sei, und sie fühlten sich nicht mehr ernst genommen. Die Aufgaben einer Ombudsperson seien vielfältig. Sie prüfe Beanstandungen und Beschwerden. Sie vermittele bei Konflikten zwischen Betroffenen und Verwaltung. Sie berate die Bürgerinnen und Bürger. Aus dem Jahresbericht des Zürcher Ombudsmannes ergebe sich ein vielfältiges Arbeitsfeld. Meistens handle es sich um scheinbare Kleinigkeiten, die mit einem persönlichen Gespräch erledigt werden könnten. Ohne Ombudsstelle würden daraus komplizierte Verfahren, die diverse Dienststellen beschäftigten und überflüssigerweise viel Zeit und Geld kosteten. Zu beachten sei auch, dass die Mehrheit der Privatpersonen, die an der Vernehmlassung teilgenommen habe, auch eine Ombudsstelle befürwortet habe. Es entspreche also einem öffentlichen Bedürfnis, in einem Dschungel von Paragraphen und Verordnungen eine Anlaufstelle zu haben.

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Adrian Borgula den folgenden § 65:

«¹ Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson. Diese leitet die Ombudsstelle.

² Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privaten und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Ombudsstelle ist unabhängig.»

Mit der Schaffung einer Ombudsstelle würde der Kanton in seiner Organisation und Aufgabenerfüllung einen Schritt nach vorne tun. Für ein modernes Staatswesen müsste eine solche Stelle eigentlich selbstverständlich sein. Mit ihrem Antrag definiere die Grüne Fraktion, dass sie mit der «Kann-Formulierung» der Regierung nicht einverstanden sei. Sie definiere, dass der Kantonsrat die Wahlbehörde für die unabhängige Ombudsperson sein solle. Sie definiere aber auch die Art der Aufgabenerfüll-

lung. Es sei ihr wichtig, für Unstimmigkeiten ein niederschwelliges Angebot zu schaffen mit einer Person, die unabhängig sei. Dabei gehe es auch um Prävention. Auch die Grüne Fraktion wisse, dass mit einer Ombudsstelle nicht alle Probleme zu lösen seien, doch schaffe eine solche Stelle die Möglichkeit, Konflikte und Eskalationen frühzeitig zu verhindern oder zumindest weniger wahrscheinlich zu machen. Es handle sich um ein Recht der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Dies dürfte auch der Grund für die grosse Zustimmung im Rahmen der Vernehmlassung sein. Die Unabhängigkeit sei wichtig. Eingaben müssten nicht von den direkt betroffenen Behörden bearbeitet werden. Weil eine Ombudsperson über die entsprechende juristische und soziale Kompetenz verfügen müsste, schlage die Grüne Fraktion als Wahlbehörde den Kantonsrat vor. Wenn der Staat diese Stelle schaffen würde, würde sie auch genutzt. Da sie instanzübergreifend sei, sei sie auch verfassungswürdig.

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Bernhard Achermann, den § 65 zu streichen. Die SVP-Fraktion frage sich, ob eine weitere Amtsstelle tatsächlich nötig sei, die bei Konflikten zwischen Privaten und Behörden eingreife. Schon heute bestünden nämlich vielfältige Möglichkeiten, um Konflikte zu lösen. Die SVP-Fraktion meine, dass die bestehenden Grundsätze und Regeln mehr als genügen. Mit dem Petitionsrecht habe jeder Einzelne die Möglichkeit, sich direkt an das Parlament zu wenden. Die SVP-Fraktion wehre sich daher gegen eine zusätzliche Amtsstelle. Insbesondere lehne sie die Anträge der SP-Fraktion und der Grünen Fraktion ab. Zu beachten sei, dass auch private Anbieter die Interessen einzelner Personen wahrnehmen könnten. Dazu seien keine staatlichen, mit Steuergeldern finanzierten Stellen nötig, die sich gegen andere, staatlich bezahlte Stellen wenden könnten.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, alle drei Anträge abzulehnen. Die Kommission habe diese Anträge sehr eingehend beraten. Die SP habe ihren Antrag zurückgezogen, und es habe darüber keine Abstimmung stattgefunden. In einer Eventualabstimmung habe die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates gegenüber dem Antrag der Grünen mit 9 zu 7 Stimmen obsiegt. In der definitiven Abstimmung sei die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates dem Streichungsantrag der SVP gegenübergestellt worden. Die Kommission habe die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates mit 9 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Damit habe die Spezialkommission der «Kann-Formulierung» zugestimmt, wie sie bereits in den Entwürfen der regierungsrätlichen Verfassungskommission und des Regierungsrates vorgeschlagen worden sei. Die Details einer Ombudsstelle seien im Gesetz zu regeln.

An dieser Stelle unterbricht der Grosse Rat die 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung.

Die Session wird am Nachmittag fortgesetzt.

Sitzung vom 14. September 2006, nachmittagsNr. 485 **Absenzen**Nr. 486 **Neue Kantonsverfassung (B 123). Fortsetzung
der 1. Beratung, Gesamtabstimmung**

Der Rat setzt die an der Vormittagssitzung unterbrochene 1. Beratung der neuen Kantonsverfassung fort.

§ 65

Der Rat nimmt die Beratung der Anträge der SP-Fraktion, der Grünen Fraktion und der SVP-Fraktion wieder auf.

Thomas Willi lehnt alle drei Anträge ab. Tatsächlich gebe es immer wieder Menschen, die durch die «Maschen» fielen und sich trotz Verfahren von den Behörden und Gerichten nicht ernst genommen fühlten. Für solche Menschen sei es wichtig, sich an eine neutrale Ombudsstelle wenden zu können. Es sei auch richtig, die Ombudsstelle im Grundsatz in der neuen Kantonsverfassung zu regeln. Diese Stelle hätte besondere Kompetenzen und stünde ausserhalb der Behördenorganisation. Sie hätte Akteneinsicht und könnte Empfehlungen abgeben. Sie würde gewaltenteilend agieren. Die CVP-Fraktion erachte es als richtig, im heutigen Zeitpunkt die Möglichkeit zur Schaffung einer Ombudsstelle vorzusehen. Ihrer Meinung nach genüge aber die «Kann-Formulierung». Die CVP-Fraktion möchte im Rahmen einer separaten Vorlage den Entscheid für eine solche Ombudsstelle fällen und die nähere Ausgestaltung beraten können.

Walter Studer lehnt ebenfalls alle drei Anträge ab. Die FDP-Fraktion begrüesse es, die Möglichkeit einer Ombudsstelle in der neuen Kantonsverfassung zu verankern. Der eigentliche Entscheid zur Schaffung einer solchen Stelle müsste aber im Rahmen einer separaten Vorlage getroffen werden.

Guido Luternauer bemerkt, dass der Kanton Zürich seit dem Jahr 1971 eine Ombudsstelle habe. Trotzdem sei dort in den Achtzigerjahren eine Tragödie mit mehreren Toten passiert. Auch das Attentat von Zug hätte mit einer Ombudsstelle kaum verhindert werden können. Er meine, dass im Kanton Luzern der Grosse Rat die «Ombudsstelle» sei. § 65 sei daher eher als «Kosmetik» zu betrachten, da eine Ombudsstelle in schwierigen Fällen keine echte Hilfe sei. Im Weiteren weise er darauf hin, dass die Schaffung einer Ombudsstelle auch auf Gesetzesstufe möglich wäre. Mit Blick auf eine schlanke Kantonsverfassung seien daher die Anträge der SP-Fraktion und der Grünen Fraktion abzulehnen.

Daniela Kiener setzt sich für den Antrag der SP-Fraktion ein. Sie teile die Meinung nicht, dass der Grosse Rat eine Art «Ombudsstelle» sei. Da die neue Kantonsverfassung in erster Linie für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden sollte, sei eine Ombudsstelle vorzusehen. Gerade die Bevölkerung könne bei einer solchen Stelle ihre Probleme und Sorgen ohne grosse Formalitäten vorbringen. Eine Ombudsstelle entspreche einem echten Bedürfnis, da nicht immer alles optimal laufe.

Patrick Graf empfiehlt, dem Antrag der Grünen Fraktion zuzustimmen. Er bestreite nicht, dass die SPK die Petitionen richtig behandle. Trotzdem habe er aber immer wieder das Gefühl, dass einzelne Personen bei einer Ombudsstelle besser aufgehoben wären. Eine Ombudsstelle könnte nämlich einfacher und niederschwelliger erreicht werden. Sie könnte schneller und besser helfen. Sie wäre viel effizienter als eine Kommission oder der Grosse Rat. Sie wäre aber auch unabhängiger. Zwar könnte eine Ombudsstelle nicht alle Probleme lösen, doch wäre sie in vielen Fällen besser geeignet. Ausserdem würde eine solche Stelle auch den Parlamentsbetrieb ein wenig entlasten.

Peter Lerch ergänzt, dass diese Ausführungen auch für die AKK gelten würden. Es entspreche nicht dem Auftrag der AKK, diese Ombudsfunktion wahrzunehmen. Zur vorgeschlagenen «Kann-Formulierung» sei zu sagen, dass sich der Rat im Rahmen dieser Beratung wiederholt für klare Regelungen in der Verfassung ausgesprochen habe. Wenn der Rat lediglich die «Kann-Formulierung» unterstützen wolle, wäre es eigentlich ehrlicher, eine solche Bestimmung in der Kantonsverfassung ganz wegzulassen. Der Antrag der Grünen Fraktion entspreche dem Wortlaut der Zürcher Kantonsverfassung, also eines Kantons, der bereits eine lange Erfahrung mit einer Ombudsstelle habe.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass die Regierung bereit sei, dieses Anliegen der Bevölkerung in die Kantonsverfassung aufzunehmen. Persönlich werde sie sehr oft von enttäuschten Bürgerinnen und Bürgern kontaktiert. Dies könne im Zusammenhang mit der Polizei oder dem Strassenverkehrsamt sein. Ein solcher Bürger gehe zuerst zum Strassenverkehrsamt. Das Strassenverkehrsamt müsse jedoch seine Haltung beibehalten. Danach gehe der Bürger Stufe um Stufe weiter, bis er letztlich sie erreiche. Wenn vielleicht auch noch der Amtsstatthalter oder das Amtsgericht in den Fall involviert seien, sage der Bürger, dass sie «ihre» Amtsstellen wahrscheinlich decken würde. Das Problem sei, dass die Verwaltung immer Teil des Entscheids oder Problems sei, das den Bürger oder die Bürgerin betreffe. Aus diesem Grund sei eine unabhängige Ombudsstelle zwar nicht das Allerweltsmittel, doch gehe es darum, dass sich der Bürger oder die Bürgerin einigermassen unabhängig betreut und begleitet fühle und dies in einem Moment, wo er oder sie zu Recht oder Unrecht das Gefühl habe, von der Verwaltung nicht richtig behandelt worden zu sein. Die Regierung wolle eine Ombudsstelle. Sie wolle diese aber nicht fix in der Verfassung festlegen, sondern vom Grossen Rat im Rahmen eines Gesetzes beraten lassen.

In einer ersten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Grünen Fraktion dem Antrag der SP-Fraktion vor.

In einer zweiten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Kommission und damit den Entwurf der Regierung dem Antrag der Grünen Fraktion vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab. § 65 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Die §§ 66–68 Absatz 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 68 Absatz 3 wird auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung gestrichen.

§ 69 Absatz 1 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 69 Absatz 2

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Urs Dickerhof folgende Fassung: «Das Gesetz kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten, wenn eine Aufgabe nur so erfüllt werden kann.» Das Wort «zweckmässig», wie es im Entwurf der Regierung enthalten sei, sage nichts aus über die Qualität oder den Standard. Die Formulierung gemäss Antrag der SVP-Fraktion sei klarer. Es handle sich dabei um eine redaktionelle Bereinigung.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission habe diesen Antrag materiell beraten und nicht als Redaktionsantrag betrachtet. Sie habe diesen Antrag abgelehnt, weil sie die Ansicht vertreten habe, dass der Begriff «zweckmässig» eine Relation zur Aufgabe schaffe. Mit der beantragten Streichung würde Absatz 2 sinnlos und der Beweis, dass eine Aufgabe gar nicht erfüllbar sei, wäre kaum zu führen. Diese Ermessensfrage sollte aber in diesem Paragraphen zum Ausdruck kommen.

Marlis Roos lehnt den Antrag ab. Die CVP-Fraktion teile die Meinung, dass es sich nicht um einen formellen Antrag handle. Durch das Wort «zweckmässig» erhalte Absatz 2 den eigentlichen Inhalt. Zweckmässig sei nicht a priori kostengünstig. Zweckmässig sei das richtige Mass, um einen Zweck zu erreichen. Die CVP-Fraktion gehe davon aus, dass die Gemeinden imstande seien, dieses Mass abzuwägen. Wenn das Augenmass in einer Gemeinde aber einmal verloren ginge, müsste ein Instrument bestehen, um eine Gemeinde zur Zusammenarbeit verpflichten zu können.

Patrick Graf lehnt den Antrag ebenfalls ab. Das Wort «zweckmässig» sei in diesem Paragraphen von entscheidender Bedeutung. Ohne diesen Zusatz könnten die Gemeinden nur noch dann zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, wenn sich eine Aufgabe ohne Zusammenarbeit absolut unmöglich lösen liesse. Auch wenn eine Aufgabe ohne Zusammenarbeit der Gemeinden nur mit unverhältnismässig hohen Kosten, nur in völlig ungenügender Qualität, total ineffizient oder viel zu spät gelöst werden könnte, gäbe es keine Möglichkeit, die Gemeinden vom Alleingang abzubringen und zur Zusammenarbeit zu bewegen. Auch in solchen Fällen sei eine Zusammenarbeit aber sinnvoll und zwingend. Solche Fälle könne es wahrscheinlich immer geben, auch wenn die Gemeinden in den meisten Fällen freiwillig die Zusammenarbeit suchten.

Renate Röllli empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Zusammenarbeit solle im Hinblick auf eine bestimmte Aufgabe Sinn machen. Wenn das Wort «zweckmässig» gestrichen würde, wäre Absatz 2 also sinnlos.

Peter Beutler lehnt den Antrag im Namen der SP-Fraktion ab.

Guido Luternauer setzt sich für den Antrag der SVP-Fraktion ein. Im Rahmen dieser Beratung sei mehrmals vom Vertrauen in das Parlament oder in die Regierung die Rede gewesen. Er meine, dass nun dieses Vertrauen auch gegenüber den Gemeinden gelten sollte. Für ihn gehe diese Gesetzesbestimmung in Richtung Zwang respektive Zwangsfusionen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab. § 69 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 69 Absatz 3 sowie die §§ 70 und 71 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 71 Absatz 2

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «Der Kanton richtet dezentral organisierte Aufsichtsbehörden ein, welche die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsfreiraumes unterstützen. Das Gesetz regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.»

Im Namen der Grünen Fraktion stellt Peter Lerch den Antrag, an der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates festzuhalten. Der Kommissionsantrag sei unnötig, weil in § 12a Absatz 2 der Grundsatz festgelegt worden sei, dass der Kanton seine Aufgaben dezentral erfülle, wenn sie sich dafür eignen und der wirtschaftliche Einsatz der Mittel es erlaube. Allenfalls könnte der Kommissionsantrag aber auch so verstanden werden, dass die Aufsicht grundsätzlich dezentral zu organisieren sei. Das wäre eine massive Änderung gegenüber den heutigen Verhältnissen. Zu beachten sei, dass es Fachaufsichten gebe, die zentral organisiert seien.

Stefan Wassmer appelliert im Namen von Walter Stucki an den Rat, an der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates festzuhalten. Der Kanton richte dezentral organisierte Aufsichtsbehörden ein. Darunter seien auch die Regierungsstatthalter zu verstehen. Diesbezüglich bestehe die Meinung, dass möglichst offene Lösungen angestrebt werden sollten.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag der Grünen Fraktion abzulehnen. Die Kommission lehne die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates ab, weil sie die Ansicht vertrete, dass die bisherige dezentrale Organisation der Aufsicht über die Gemeinden weiterhin zu gewährleisten sei.

Lotti Stadelmann unterstützt den Antrag der Grünen Fraktion. Regional seien die Aufgaben der Regierungsstatthalter ungleich verteilt, weil es Ämter mit mehr oder solche mit weniger Gemeinden gebe. Sinnvoll wäre, innerhalb dieser Ämter Synergien optimaler zu nutzen. Das Zusammenlegen von Synergien heisse auch, das Know-how aufzubauen, Optimierungen zu finden und letztlich auch die Qualität zu verbessern. Der Zusatz «dezentral organisierte Aufsichtsbehörden» bremse die Überlegungen, wie die Aufsicht und Begleitung wirksam, effizient und kostenbewusst erbracht werden könnten.

Marlis Roos lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. Die CVP-Fraktion sei der Meinung, dass der Kommissionsantrag weder überflüssig noch eine Zementierung der bestehenden Strukturen sei. Sie wolle weiterhin dezentral organisierte Aufsichtsbehörden und damit auch dezentrale Regierungsstatthalterämter. Sie sage nicht, dass die heutigen Strukturen zu belassen seien, doch befürworte sie eine dezentrale Organisation. Die Akzeptanz in den Gemeinden sei grösser, wenn eine dezentrale Organisation bestehe. Die Zusammenarbeit werde durch die räumliche Nähe erleichtert. Es sei aber auch wichtig, dass dezentral attraktive Stellen angeboten werden könnten.

Damian Meier spricht sich für den Antrag der Grünen Fraktion aus. Für die FDP-Fraktion stelle die Kommissionsfassung eine Art «Lex Regierungsstatthalter» dar.

Die FDP-Fraktion habe sich noch kein abschliessendes Bild darüber gemacht, wie die Aufsicht in Zukunft stattfinden solle. Es könne sein, dass sie dezentral sein werde. Dieser Grundsatz sei in § 12a Absatz 2 bereits verwirklicht. Die FDP-Fraktion wünsche sich eine offene Formulierung. Nach ihrem Dafürhalten sollte die Projektorganisation frei entscheiden können, wie die Einteilung des Kantons Luzern in Zukunft aussehen solle. Mit der Zustimmung zum Kommissionsantrag nehme sich der Grosse Rat die Freiheit, offen über die Ergebnisse dieser Projektorganisation zu beraten.

Leo Müller lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. Zu beachten sei, dass die Dezentralität eine Gesamtphilosophie der neuen Kantonsverfassung darstelle. In § 5 Absatz 3 habe der Grosse Rat beschlossen, dass er eine dezentrale Erfüllung der Gerichts- und Verwaltungsaufgaben wolle. In § 12a Absatz 2 habe er festgelegt, dass er die Dezentralität begrüsse. Die Bestimmung in § 71 Absatz 2 müsste mit diesen Bestimmungen kongruent sein. Von Zementierung könne keine Rede sein, da damit nicht festgelegt werde, ob es zwei oder drei dezentral organisierte Aufsichtsbehörden sein werden. Wichtig sei, die Kundennähe sicherzustellen.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass dezentral nicht dezentraler werde, auch wenn es in der Verfassung drei- oder viermal erwähnt sei. Es passiere schlicht und einfach nichts, weil die dezentrale Aufgabenerfüllung in § 12a Absatz 2 bereits festgelegt worden sei. Komme dazu, dass die Kommission über die Verwaltungsorganisation bereits gesprochen habe. Es werde kein Erdbeben passieren, weil die Bremse mit der dezentralen Aufgabenerfüllung bereits gesetzt sei. Beim Kommissionsantrag handle es sich also um eine absolut unnötige Wiederholung. In diesem Sinn fordere sie den Rat auf, diesen Antrag abzulehnen.

Leo Müller bemerkt, dass in den §§ 5 und 12a die Dezentralität der Aufgabenerfüllung geregelt sei. In § 71 Absatz 2 gehe es aber um die Dezentralität der Aufsicht. Er meine, dass diese Paragraphen respektive Bestimmungen kongruent sein sollten.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. § 71 Absatz 2 wird somit gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen und lautet wie folgt:

«Der Kanton richtet dezentral organisierte Aufsichtsbehörden ein, welche die Gemeinden unter Respektierung ihres Gestaltungsfreiraumes unterstützen. Das Gesetz regelt die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.»

§ 71 Absatz 3 sowie § 72 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 72 Absatz 3

Die Spezialkommission Kantonsverfassung beantragt die folgende Fassung: «Auf Antrag einer Gemeinde kann der Kantonsrat Gemeinden vereinigen oder aufteilen, sofern eine wirksame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.»

Im Namen der FDP-Fraktion stellt Renate Röllli den folgenden Antrag: «Auf Antrag einer betroffenen Gemeinde kann der Kantonsrat Gemeinden vereinigen oder aufteilen, sofern eine wirksame Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.» Die FDP-Fraktion vertrete die Meinung, dass der Antrag für eine Fusion oder eine Aufteilung einer Gemeinde durch eine betroffene Gemeinde erfolgen solle. Es dürfe nicht sein, dass eine Gemeinde aus einer andern

Region einen solchen Antrag stellen könne. Deshalb sei Absatz 3 entsprechend zu ergänzen.

Peter Schilliger beantragt die folgende Fassung: «Der Kantonsrat kann Gemeinden vereinigen oder aufteilen, sofern sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben gemäss § 67 zu erfüllen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören. Der Kantonsratsbeschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.» § 72 regle den Bestand und das Gebiet der Gemeinden. Er greife in den Autonomiebereich der Gemeinden ein. In Absatz 2 sei das Vorgehen für Gemeinden geregelt, die gleicher Meinung seien und eine Grenzbereinigung oder eine Fusion vornehmen möchten. Absatz 3 hingegen regle die Zwangsfusion respektive die vom Kantonsrat verfügte Variante. Ein solcher Entscheid treffe sowohl die Gemeinde, die fusioniert werde, als auch jene, die eine andere Gemeinde aufnehmen müsse. Er teile die Meinung, dass ein Zwang nur das letzte Instrument sein dürfe, doch sei die Hürde für den Eingriff in die Gemeindeautonomie gemäss Absatz 3 wesentlich zu tief. Fraglich sei bereits der Begriff «wirksame und wirtschaftliche Aufgabenfüllung». Er frage sich, wer dies beurteilen würde. Seine Formulierung, dass «die Aufgaben gemäss § 67» erfüllt sein müssten, sei wesentlich klarer. Wie diese Aufgaben erfüllt würden, sei Sache der autonomen Gemeinden. Im Weiteren vertrete er die Auffassung, dass der Beschluss des Kantonsrates dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei. Es sei nämlich wichtig, dass sich die betroffenen Gemeinden auch ausserhalb der vorberatenden Kommission darstellen könnten. Im Rahmen einer Volksabstimmung wäre es möglich, diese Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass der Kommission weder der Antrag der FDP-Fraktion noch der Antrag von Peter Schilliger vorgelegt worden sei. Die Kommission habe einen Antrag mit dem Wortlaut «Auf Antrag einer Gemeinde...» gegenüber der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates deutlich gutgeheissen. Einen Antrag auf ersatzlose Streichung von Absatz 3 habe sie dagegen verworfen. Beim Wortlaut des nun vorliegenden Kommissionsantrags sei die Spezialkommission von der Auslegung ausgegangen, dass irgendeine Gemeinde und nicht nur eine betroffene Gemeinde, einen solchen Antrag stellen könnte.

Marlis Roos unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion. Bei der Kommissionsarbeit sei sie davon ausgegangen, dass eine betroffene Gemeinde diesen Antrag stellen müsse. Erst in der Auslegung habe sie bemerkt, dass der Kommissionsantrag auch anders verstanden werden könnte. Nach Meinung der CVP-Fraktion sei es widersinnig, wenn sich eine dritte Gemeinde in die Angelegenheit von zwei andern Gemeinden einmischen könnte. Den Antrag von Peter Schilliger lehne sie ab, weil damit eine höhere Hürde eingebaut würde.

Sibylle Lehmann befürwortet den Antrag der FDP-Fraktion. Die Grüne Fraktion finde es richtig, dass nur betroffene Gemeinden einen Antrag auf Vereinigung oder Aufteilung stellen könnten. Den Antrag von Peter Schilliger lehne sie dagegen ab. Die Grüne Fraktion habe zwar eine gewisse Sympathie dafür, dass bei einer Zwangsfusion das obligatorische Referendum gelten sollte, und zwar in dem Sinn, dass die Hürden für Zwangsfusionen möglichst hoch sein sollten. Zu beachten sei aber, dass eine Gemeinde, die zwangsfusioniert werden solle, das Bundesgericht anrufen

könnte. Dieses hätte dann zu prüfen, ob diese Gemeinde ihre Aufgaben tatsächlich nicht zu erfüllen vermöge. Eine Gemeinde habe also die Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen.

Peter Bucher spricht sich für den Antrag von Peter Schilliger aus. Zwangsfusionen machten höchstens Sinn, wenn eine Gemeinde aus finanziellen Gründen ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen könne. Je nach Weltbild und Auffassung könne aber der Kommissionsantrag sehr verschieden ausgelegt werden. Die Formulierung gemäss Antrag von Peter Schilliger sei klarer.

Im Namen des Regierungsrates hält Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli fest, dass eine Zwangsfusion ein Ausnahmefall sei und sein müsse. Dies entspreche der politischen Überzeugung der Regierung, des Parlaments und der Bevölkerung. Es könne jedoch Momente geben, in denen die betroffene Gemeinde gar nicht in der Lage sei, einen Antrag auf Vereinigung zu stellen. Diese Situation bestehe dann, wenn die Bevölkerung einer Gemeinde eine Fusion drei- bis viermal abgelehnt habe. Der zentrale Punkt sei, dass der Gemeinderat nicht dazu legitimiert sei, einen solchen Antrag zu stellen. Es könne also durchaus sein, dass die betroffene Gemeinde die politische Legitimation nicht habe, einen solchen Antrag zu stellen. Dies sei das eine. Das andere seien wiederholte Sonderbeiträge im Rahmen des neuen Finanzausgleichs. Während der frühere Finanzausgleich an sich ein Netz gewesen sei, würden mit dem heutigen Finanzausgleich aus verschiedenen Töpfen Beiträge gesprochen. Deshalb sollte eine Gemeinde, die sehr viel in den Finanzausgleich gebe, einen solchen Antrag stellen können, wenn eine Gemeinde, die wiederholt Sonderbeiträge erhalten habe, nicht fusionieren wolle. Nach Meinung der Regierung habe die gebende Gemeinde ein Anrecht auf eine gewisse Solidarität der nehmenden Gemeinde. Diese Fälle hätten die Regierung dazu bewogen, in der Kantonsverfassung eine offene Formulierung zu wählen. Politisch werde sich diese Situation kaum ergeben, doch sollte diese Möglichkeit im Sinn des neuen Finanzausgleichs und der Gemeindereform in der Kantonsverfassung verankert werden.

Peter Schilliger ist überzeugt, dass eine öffentliche Darlegung der Situation gerade dann möglich sein sollte, wenn die Bevölkerung einer Gemeinde und die Gemeindebehörde nicht gleicher Meinung seien. Deshalb sei das obligatorische Referendum zwingend.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli erklärt, dass eigentlich ein Grossratsbeschluss vorgesehen gewesen wäre. Allerdings könnte dieser nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Sie stelle fest, dass diese Frage nicht zu Ende gedacht worden sei, weshalb sie durch die Spezialkommission im Rahmen der 2. Beratung noch geklärt werden sollte. Allenfalls könnte ein Dekret vorgesehen werden, damit die Möglichkeit des obligatorischen Referendums gegeben wäre.

Peter Schilliger wäre bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn die Spezialkommission die Fragen bezüglich der Anhörung und des obligatorischen Referendums noch klären würde.

Der Kommissionspräsident Albert Mattmann ist damit einverstanden, diese Fragen durch die Spezialkommission Kantonsverfassung beraten zu lassen.

Peter Schilliger zieht seinen Antrag zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion zu. § 72 Absatz 3 lautet somit wie folgt: «Auf Antrag einer betroffenen Gemeinde kann der Kantonsrat Gemeinden vereinigen oder aufteilen, sofern eine wirksame Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.»

§ 72 Absatz 4 sowie die §§ 73–76 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 76 Absatz 2 (neu) lautet auf Antrag der Spezialkommission Kantonsverfassung wie folgt: «Er stärkt ihre finanzielle Autonomie, insbesondere indem er ihnen ausreichende Finanzierungsquellen belässt.»

§ 76 Absatz 3 (neu)

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Adrian Borgula zu § 76 den folgenden neuen Absatz 3: «Er begrenzt die Unterschiede bei der Steuerbelastung innerhalb des Kantons.» Bisher habe ihm noch niemand plausibel erklären können, wieso eine Einwohnerin oder ein Einwohner der ländlichen Gemeinde Romoos mit grossen Infrastrukturleistungen viel mehr Steuern bezahlen müsse als eine Einwohnerin oder ein Einwohner der Gemeinde Meggen, und dies, obwohl der Katalog der öffentlichen Leistungen im freibestimmbaren Bereich in Meggen umfangreicher sein dürfte als in der Gemeinde Romoos. Eine tiefe Steuerbelastung könne beispielsweise die Frucht einer speziellen geografischen Lage sein. Hohe Steuern seien im Wesentlichen nicht die Schuld der betroffenen Gemeinden. Es gebe schlicht und einfach keine Chancengleichheit für eine grosse ländliche Gemeinde mit einer vor allem landwirtschaftlichen Infrastruktur, die einen hohen Bedarf an Infrastrukturleistungen habe. Das «hohe Lied der Steuerkonkurrenz» enthalte recht viele falsche Töne. Dies sei namentlich das Fehlen einer wirklichen Chancengleichheit oder eines wirklich freien Wettbewerbs. Tatsache sei, dass die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen müssten. Der innerkantonale Finanzausgleich löse zwar einen Teil der Probleme, doch lägen die Spitzenbelastungen immer noch sehr weit auseinander. Deshalb müsste das Parlament Leitplanken setzen, um die Spitzenwerte auf beiden Seiten zu brechen.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. In einer ersten Abstimmung habe die Kommission diesem Antrag zugestimmt. Im Rahmen eines Rückkommens habe sie diesen Antrag deutlich abgelehnt. Diese Ablehnung begründe sie damit, dass die beantragte Regelung eine gravierende Änderung des geltenden Finanzausgleichsystems wäre. Das neue System gehe von der Begrenzung der Steuerbelastung weg. Mit Absatz 3 würde erneut ein Bandbreitensystem eingeführt, wie es beim alten Finanzausgleich gegolten habe.

Peter Schilliger lehnt den Antrag ab. Dieses Anliegen widerspreche dem geltenden Finanzausgleichssystem. Es widerspreche aber auch dem Grundsatz, dass die Gemeinden selbst entscheiden könnten, mit welchen Mitteln sie ihre Aufgaben erfüllen wollten.

Felicita Zopfi befürwortet den Antrag. Die SP-Fraktion stelle fest, dass die unterschiedliche Steuerbelastung innerhalb des Kantons und der Schweiz von den meisten Leuten als ungerecht empfunden werde. Die Schuld der höheren Steuerbelastung liege nicht bei den einzelnen Gemeinden und auch nicht bei den einzelnen Kantonen.

Der Finanzausgleich schaffe nur rudimentäre Abhilfe, vor allem aber nicht im Empfinden der einzelnen Bürgerinnen und Bürger. Die Zustimmung zum Antrag der Grünen Fraktion wäre ein Schritt in die richtige Richtung, weil der freie Wettbewerb unter den Gemeinden nicht wirklich bestehe. Falls diese Forderung dem neuen Finanzausgleich tatsächlich widerspräche, müsste dieser überdacht und neu organisiert werden.

Im Namen des Regierungsrates fordert Finanzdirektor Daniel Bühlmann den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Dieser Antrag wäre ein Rückfall in alte Zeiten. Die Begrenzung von maximalem und minimalem Steuerfuss habe sich, wie das Beispiel Kanton Luzern zeige, als Finanzausgleichsmittel nicht bewährt. Auch ihm habe noch niemand erklären können, weshalb Tarife, beispielsweise für die Kinderbetreuung, einkommensabhängig seien. Für die gleiche Leistung bezahle der eine mehr als der andere. Auch ihm habe noch niemand erklären können, warum bei gleicher Leistung der eine mehr Krankenkassenprämien bezahlen müsse als der andere. Auch ihm habe noch niemand erklären können, warum jemand prozentual mehr Steuern bezahlen müsse, obwohl er vom Staat die gleiche Leistung bekomme. Das Ganze heisse Wettbewerb. Auch die Regierung sei sich bewusst, dass nicht alle Gemeinden mit gleichen Spiessen kämpfen könnten, doch sei deshalb der Lastenausgleich geschaffen worden. Auch das Leistungsangebot sei nicht überall gleich. Nach allen Vergleichswerten mit dem Kanton Zug, seien es nun Ausgaben pro Schüler oder Ausgaben in der Verwaltung usw., gebe dieser Kanton bedeutend mehr aus als der Kanton Luzern. Der Grund, dass dort die Leistungen entsprechend umfangreicher seien, dürfte darin bestehen, dass sich der Kanton Zug diese Mehrausgaben leisten könne. Mit den Steuer-gesetzrevisionen oder der Finanzreform 08 werde daran gearbeitet, um im Wettbewerb bestehen zu können.

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab.

§ 77 Absatz 1

Ruth Keller beantragt, den § 77 Absatz 1 zu streichen. Im Rahmen der Vernehmlassung hätten die FDP-Frauen des Kantons Luzern diesen Streichungsantrag gestellt. Sie stelle diesen Antrag erneut, weil es für sie nicht nachvollziehbar sei, weshalb explizit drei Landeskirchen bezeichnet werden sollten, obwohl viele Anhängerinnen und Anhänger dieser Kirchen nicht mehr praktizierende Christinnen und Christen seien. Die leeren Kirchen und die fehlenden Priester, die zunehmende Anzahl von konfessionslosen Menschen, die grosse Zahl von Christen, die jährlich aus der Kirche austreten würden, gebe zu denken. Sie könne sich leicht vorstellen, wie die Zukunft aussehen werde, weil gerade die christlich geprägten Luzernerinnen und Luzerner massiv weniger Kinder hätten. Die abendländische Kultur sei zwar vorwiegend christlich geprägt, doch wisse sie, dass beispielsweise die jüdische Tradition ebenso zu unserem kulturellen Hintergrund gehöre. Ihrem liberalen Geist widerspreche die explizite Nennung der drei Landeskirchen. Für sie müssten alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt werden. Dies sei gemäss § 77 Absatz 2 möglich. Auch in der regierungsrätlichen Botschaft werde ausgeführt, dass der Begriff der Konfessionen schon heute breit verstanden werde und insbesondere nicht auf christliche Vereinigungen allein beschränkt sei. Die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen gewährleiste die Durchsetzung der rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätze. § 77 Absatz 1 sei daher überflüssig und könne gestrichen werden.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Antrag abzulehnen. Die Kommission habe das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften grundsätzlich diskutiert. Einen Antrag auf Streichung des ganzen § 77 habe sie abgelehnt. Dagegen sei in der Kommission der Streichungsantrag zu Absatz 1 nicht gestellt worden. Einen Streichungsantrag zu Absatz 2 habe die Kommission aber ebenfalls verworfen. Die Kommissionsmehrheit habe die Ansicht vertreten, dass die heute schon mögliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften in der neuen Kantonsverfassung festzuhalten sei. Hingegen sollten die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung im Gesetz geregelt werden.

Patrick Graf unterstützt den Antrag von Ruth Keller. In § 77 Absatz 1 seien die heute öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften aufgeführt. In Absatz 2 werde auf das Gesetz verwiesen, worin die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften zu regeln seien. Diese Zweiteilung möge aus heutiger Sicht noch einen Sinn haben. Sobald aber eine weitere Religionsgemeinschaft anerkannt würde, müsste die Verfassung aufwändig geändert werden, oder es gäbe zwei Klassen von anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Grüne Fraktion halte dies nicht für zweckmässig oder sogar für diskriminierend. Sie sei der Meinung, dass für alle anerkannten Religionsgemeinschaften die gleichen Voraussetzungen und Regeln gelten müssten.

Walter Studer lehnt den Antrag ab. Die FDP-Fraktion vertrete die Auffassung, dass immerhin eine gewisse Tradition bestehe und die drei bisher anerkannten Landeskirchen auch in der neuen Kantonsverfassung explizit erwähnt werden sollten. Im Weiteren meine sie, dass es eine Frage der Toleranz sei, weitere Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzuerkennen, wenn sie die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllten.

Giorgio Pardini befürwortet den Antrag von Ruth Keller, weil damit alle Religionsgemeinschaften auf die gleiche Ebene gestellt würden. In einer zukunftsgerichteten, neuen Kantonsverfassung sollten nicht von vornherein drei Religionsgemeinschaften explizit erwähnt werden. Wichtig sei auch, klar zum Ausdruck zu bringen, dass der Staat nicht an irgendeine Religion gebunden sei.

Peter Beutler setzt sich für den Antrag ein. Diesem Antrag könnten auch praktizierende Christinnen und Christen zustimmen. Wenn schon von Tradition die Rede sei, müsste auch darüber diskutiert werden, wie stark die einzelnen Religionsgemeinschaften im Kanton Luzern überhaupt vertreten seien. Ein Vergleich zeige, dass die Anzahl der Christkatholiken sehr viel kleiner sei als die Anzahl der Muslime.

Margrit Steinhauser lehnt den Antrag ab. Die SP-Fraktion finde es richtig, die drei bisher anerkannten Religionsgemeinschaften auch in der neuen Kantonsverfassung zu verankern. Die Landeskirchen hätten im Kanton Luzern eine Tradition, und sie hätten ihre soziale Verantwortung immer wahrgenommen. Sie täten dies noch jeden Tag, denn wer würde den Menschen in Not schon helfen, nachdem der Staat seine Pflichten in diesem Bereich immer weniger wahrnehmen wolle. Gerade in einer Zeit des Staatsabbaus sei das gelebte soziale Engagement der Kirchen sehr wichtig. Es möge sein, dass die Kirchen leer seien, doch übten die Religionsgemeinschaften viele soziale Aktivitäten aus.

Marlis Roos lehnt den Antrag ebenfalls ab. Die CVP-Fraktion erachte den Aufbau von § 77 als logisch. Durch die Streichung von Absatz 1 würde auch der Absatz 2 sinnlos. Mit der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates würden die bisher anerkannten drei Religionsgemeinschaften vom Verfahren befreit, das allfällige weitere Religionsgemeinschaften durchlaufen müssten, wenn sie anerkannt werden möchten.

Anton Kunz empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Die Mehrheit der Luzerner Bevölkerung gehöre christlichen Konfessionen an, die historisch gewachsen seien. Wegen einer inaktiven Minderheit dürfe diese Tradition nicht einfach weggewischt werden. Ein Volk, das seine Tradition «auf die Seite wische», sei selbst gefährdet.

Ruth Keller erklärt, dass es nicht darum gehe, die drei Landeskirchen und den sozialen Aspekt, den sie erfüllten, zu schmälern. Vielmehr gehe es darum, für alle Religionsgemeinschaften die gleichen Voraussetzungen zu schaffen. Jede Religionsgemeinschaft, die diese Voraussetzungen erfülle, könne öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Im Weiteren schlage sie für Absatz 2 den folgenden Wortlaut vor: «Das Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften.»

Walter Stucki spricht sich für den Antrag von Ruth Keller aus. Es gehe überhaupt nicht darum, die Aktivitäten der drei Landeskirchen zu schmälern. Es gehe einzig und allein darum, alle Religionsgemeinschaften gleich zu behandeln.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber den Rat auf, den Antrag abzulehnen. Zu beachten sei, dass es über diese drei Landeskirchen Gesetze gebe. Wenn § 77 Absatz 1 gestrichen, Absatz 2 aber belassen würde, würde dies bedeuten, dass auch die drei bisher anerkannten Landeskirchen wieder ein Gesuch um Anerkennung stellen müssten. Bei diesen drei Landeskirchen handle es sich um Institutionen, die zum Teil während Jahrhunderten nicht nur die Tradition und Kultur gepflegt, sondern auch zum Wertekonsens beigetragen hätten. Deshalb mache es wenig Sinn, die anerkannten christlichen Religionen «an den Start zurückzusetzen».

Der Rat lehnt den Antrag von Ruth Keller ab. § 77 Absatz 1 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 77 Absatz 2

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Urs Dickerhof, den § 77 Absatz 2 zu streichen. Die SVP-Fraktion wolle nicht, dass weitere Religionsgemeinschaften über ein Gesetz anerkannt werden könnten. Weil eine solche Anerkennung sehr bedeutend sei, dürfe sie nicht über eine Hintertüre passieren. Dabei sollte auch das Volk mitreden können, was mit einer Verfassungsänderung immer möglich sei.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, den Streichungsantrag abzulehnen.

Patrick Graf lehnt den Antrag ab. Zwar befürworte ein grosser Teil der Grünen Fraktion eine strikte Trennung von Kirche und Staat, doch seien die drei anerkannten Religionsgemeinschaften eine existierende Tatsache. Wenn es schon öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften geben sollte, müssten für alle die gleichen Möglichkeiten bestehen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllten. Die Anerkennung nur für einzelne Religionsgemeinschaften zuzulassen und andere auszuschliessen, käme einer Diskriminierung gleich. Dies lasse die Grüne Fraktion nicht zu.

Sie lehne es aber auch ab, bei jeder weiteren Anerkennung einer Religionsgemeinschaft die Verfassung ändern zu müssen. Allerdings vertrete die Grüne Fraktion die Auffassung, dass jede Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften nur unter strengen Bedingungen möglich sein dürfe. Zu bedenken sei dabei, dass die Anerkennung von Religionsgemeinschaften immer auch ein wichtiger Schritt zur Integration, zur Gleichberechtigung und gegen religiösen Extremismus darstellen könne.

Walter Häcki setzt sich für den Streichungsantrag ein. Nach der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes durch den Grossen Rat würde die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auf der Verwaltungsebene stattfinden. Das Volk hätte keine Möglichkeit mehr, seinen Willen kundzutun. Wenn § 77 Absatz 2 gestrichen werde, brauche es für jede Anerkennung einer Religionsgemeinschaft eine Verfassungsänderung, und das Volk hätte so ein Mitspracherecht.

Guido Luternauer spricht sich für den Streichungsantrag aus. Bei der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften handle es sich um eine wichtige Frage. Auch wenn von Diskriminierung die Rede sei, müsse beachtet werden, dass sich vor allem Muslime innerhalb einer kurzen Zeit hätten radikalisieren lassen. Obwohl es sich um demokratisch organisierte Körperschaften handle, sei es aufgrund von Einzelbeispielen und mit Blick auf die verübten Attentate falsch, eine Anerkennung auf dem Gesetzesweg und damit am Volk vorbei zu regeln. Aus seiner Sicht sei eine Volksabstimmung zwingend notwendig. Richtig sei, eine Religionsgemeinschaft in die Verfassung aufzunehmen, wenn das Luzerner Stimmvolk einer Anerkennung zugestimmt habe. Letztlich gehe es auch um unsere abendländisch-christliche Kultur, die nicht einfach über Bord geworfen werden sollte. Die Zeit sei noch nicht reif, um allen andern Kulturen und Religionen Tür und Tor zu öffnen.

Peter Lerch vertritt die Auffassung, dass auch für die drei anerkannten Landeskirchen eine Abstimmung verlangt werden müsste, damit alle Religionsgemeinschaften gleich behandelt würden. Der Staat habe weltanschaulich neutral zu sein und dürfe keine Sippenhaftung betreiben. Er erinnere auch daran, dass die in § 77 Absatz 2 vorgeschlagene Lösung dem entspreche, was bereits in der geltenden Staatsverfassung stehe.

Peter Beutler ersucht darum, bei den einzelnen Voten auch ein wenig an den Religionsfrieden zu denken. Wenn einzelne Muslime Gewaltakte begingen, dürfe dies keinesfalls auf alle andern abgewälzt werden. In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, dass auch die christlichen Gemeinschaften in der ganzen Welt sehr viele Menschen umgebracht hätten. Von daher müssten eigentlich auch die christlichen Religionsgemeinschaften ein Gesuch um Anerkennung stellen.

Walter Stucki zeigt sich erstaunt darüber, dass in diesem Zusammenhang einzig die Muslime erwähnt würden. Er denke vielmehr an andere Religionsgemeinschaften wie Juden, Zeugen Jehovas oder auch Freikirchen.

Patrick Graf bemerkt, dass es in jeder Religionsgemeinschaft Extremisten geben könne. Bei den christlichen Religionen müsse nicht auf die Kreuzzüge verwiesen werden. Es könne auch von Nordirland oder Uganda die Rede sein. Wenn solche Anerkennungen in einem Gesetz geregelt würden, heisse dies überhaupt nicht, dass diese am Kantonsrat vorbeigeschuggelt werden müssten. Es sei durchaus möglich, im Gesetz diesbezügliche Bestimmungen zu erlassen. Es könnten beispielsweise Kriterien

festgelegt werden, dass extremistische Organisationen und solche, die sich nicht an unsere Rechtsordnung hielten, nicht öffentlich-rechtlich anerkannt werden könnten.

Giorgio Pardini lehnt den Streichungsantrag ab, weil eine Zustimmung mit dem vorangegangenen Entscheid nicht kongruent sei. Er bedaure, dass der Grosse Rat den Streichungsantrag zu Absatz 1 abgelehnt habe. Das statische Jahrbuch 2006 zeige auf, dass im Kanton Luzern 42 Prozent römisch-katholischen, 0 Prozent christkatholischen, 11 Prozent christlich-orthodoxen und 21 Prozent islamischen Glaubens seien. Es gehe nicht darum, eine Religion gegen die andere auszuspielen, doch verpasse es der Grosse Rat einmal mehr, die neue Kantonsverfassung der Realität anzupassen. In § 77 werde nämlich etwas festgelegt, was nicht mehr der Realität entspreche. Trotzdem sei es die logische Konsequenz, § 77 Absatz 2 stehen zu lassen, nachdem der Rat den Streichungsantrag zu Absatz 1 abgelehnt habe.

Leo Müller weist darauf hin, dass gemäss § 92 der geltenden Staatsverfassung Konfessionen mit Genehmigung des Grossen Rates anerkannt werden könnten. Im Gesetz über die Kirchenverfassung sei geregelt, dass der Grosse Rat Konfessionen anerkennen könne. Wenn sie anerkannt seien, würden sie als Landeskirchen gelten. Es gehe also einzig darum, in der neuen Kantonsverfassung den heutigen Rechtszustand festzuschreiben. Es könne nicht sein, dass in der neuen Kantonsverfassung hinter die geltende Regelung zurückgegangen werde. Zur Kenntnis zu nehmen sei auch, dass das Volk sehr wohl mitreden könne. Zum einen würde das neue Gesetz dem Referendum unterliegen. Zum andern könnte in diesem Gesetz festgelegt werden, dass das Volk im Fall einer Anerkennung einer weiteren Religionsgemeinschaft auch zum Entscheid des Grossen Rates ein Referendumsrecht hätte. Nachdem der Rat den Antrag von Ruth Keller zu Absatz 1 abgelehnt habe, müsse er konsequenterweise auch den vorliegenden Streichungsantrag ablehnen.

Guido Luternauer erklärt, dass vor allem dort, wo in Europa Zentren solcher Religionsgemeinschaften bestünden, weitere Parallelgesellschaften entstanden seien. Dies sei die Realität, die es zu berücksichtigen gelte.

Fredy Zwimpfer ist der Ansicht, dass ehrlicherweise die vier Religionsgemeinschaften, wie sie im statistischen Jahrbuch 2006 prozentual aufgezeigt seien, in der Kantonsverfassung explizit erwähnt werden müssten. Zu befürchten sei jedoch, dass das Stimmvolk allein aus diesem Grund die neue Kantonsverfassung ablehnen könnte. Persönlich vertrete er die Meinung, dass es richtig sei, den § 77 Absatz 2 zu streichen. Da es offensichtlich aber noch Unklarheiten gebe, rege er an, den § 77 nochmals durch die Spezialkommission Kantonsverfassung beraten zu lassen.

Margrit Steinhäuser weist darauf hin, dass es nicht nur einen islamischen, sondern auch einen christlichen Fundamentalismus gebe. Tatsache sei ferner, dass zurzeit alle Religionen fundamentalistischer würden. Der Grund dafür liege in der Verunsicherung der Menschen. Letztlich könne die Lösung nur darin bestehen, dass die verschiedenen Religionsgemeinschaften miteinander den Dialog suchen müssten. Die Parallelgesellschaften seien nämlich vor allem dadurch entstanden, weil die Integration nicht geklappt habe. Sobald im Kanton Luzern die Anerkennung einer weiteren Religionsgemeinschaft eingeleitet würde, müsste Schritt um Schritt geprüft werden, ob eine Anerkennung möglich sei. Darüber müsste sich der Rat im Moment aber keine Sorgen machen. Ihrer Meinung nach sollte ihm eher das Auseinanderbröckeln der Gesellschaft Sorgen bereiten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber den Rat auf, den Streichungsantrag abzulehnen. § 77 enthalte die Regelung, wie sie bereits heute bestehe. Die Streichung von Absatz 2 würde einen Rückschritt bedeuten. Die Möglichkeit, dass andere Religionsgemeinschaften ebenfalls anerkannt werden könnten, sei nicht ein Ausfluss aus dem Diskriminierungsverbot, sondern ein Ausfluss aus dem Religionsfreiheitsgebot und der Rechtsgleichheit. Wesentlich sei, dass in einem Gesetz geregelt sein müsse, wie und wann und unter welchen Bedingungen Anerkennungen möglich sein sollten. Der Grosse Rat werde also die Möglichkeit haben, sehr restriktive Bestimmungen zu erlassen. In andern Kantonen bestünden solche Gesetze bereits. Es könnte beispielsweise festgehalten werden, dass eine Religion nur anerkannt werden könnte, wenn sie nach demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien organisiert sei. Ein weiterer Punkt sei die Verfahrensfrage. Es sei davon auszugehen, dass der Grosse Rat auch für das Verfahren eine restriktive Regelung treffen werde. So könnte dafür beispielsweise der Kantonsrat zuständig sein. Ob das Ganze noch dem Referendum zu unterstellen sei, sei eine weitere Frage. Wenn der Grosse Rat nicht diesen Weg wähle, würde er alle weiteren Religionsgemeinschaften sich selbst überlassen. Es stelle sich die Frage, ob dies tatsächlich gut wäre. Der Rat sollte sich selbst die Möglichkeit geben, auf die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften Einfluss nehmen zu können.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab. § 77 Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 78 Absätze 1 und 2 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 78 Absätze 3 und 4

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Patrick Graf die folgende Fassung:

«³ Die Körperschaften sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

⁴ Die juristischen Personen entrichten eine Mandatssteuer für soziale und kulturelle Zwecke.» Es führe immer wieder zu Diskussionen, dass die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen nicht nur bei ihren Mitgliedern, sondern auch bei den juristischen Personen Steuern erheben könnten, obwohl diese aufgrund der Definition nicht Gläubige seien. Einige Mitglieder der Grünen Fraktion seien daher der Meinung, dass es nicht sein könne, dass juristische Personen vom Staat zur Mitfinanzierung der Kirchen gezwungen würden. Andere argumentierten, dass die Kirchen vor allem im sozialen und kulturellen Bereich viele Aufgaben für die Allgemeinheit erfüllten. Diese Aufgaben könnten vom Unterhalt der vielfach denkmalgeschützten Kirchen bis hin zur Organisation von Konzerten oder zur kirchlichen Gassenarbeit gehen. Demnach profitierten der Staat, die Gesellschaft und auch die Wirtschaft von den Kirchen. Es sei daher richtig, dass nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen Kirchensteuern bezahlen müssten. Allerdings seien die Kirchen nicht die einzigen, die Aufgaben für die Allgemeinheit erfüllten. Viele andere Institutionen könnten eigentlich mit dem gleichen Argument verlangen, durch den Kanton Steuern erheben zu können. Aus diesem Grund schlage die Grüne Fraktion für juristische Personen eine Mandatssteuer vor. Dies würde bedeuten, dass jede juristische Person eine Steuer in bestimmter Höhe entrichten müsste. Im Gegensatz zu heute könnte sie aber selbst bestimmen, ob sie das Geld an eine Kirche oder eine andere gemeinnützige Organisation entrichten wolle und selbstverständlich auch an welche Kirche und wel-

che Organisation. Wie die heute anerkannten Kirchen müssten auch die berechtigten Organisationen gewisse Kriterien erfüllen, wie etwa die Gemeinnützigkeit, Rechnungsführung und Kontrolle. Die genauen Bedingungen für die Berechtigung zur Erhebung der Steuer, die Höhe der Steuer und alles andere wären in einem Gesetz zu regeln und gehörten nicht in die Verfassung. Dieser Vorschlag sei eine sinnvolle Kompromisslösung, die sowohl die Befürworter als auch die Gegner der heutigen Kirchensteuer für juristische Personen zufrieden stellen dürfte. Wie das Beispiel Italien zeige, sei dieser Vorschlag praktikabel.

Damian Meier stellt den Antrag, dass Absatz 3 wie folgt lauten soll: «Die Körperschaften sind berechtigt, bei ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.» Gleichzeitig beantragt er, den Absatz 4 zu streichen. Er erachte die Kirchensteuer für juristische Personen als ungerecht, falsch und verfassungswidrig. Als natürliche Person habe er das Recht, aus der Kirche auszutreten. Dann falle die Kirchensteuer weg. Eine juristische Person habe dieses Recht nicht. Die Zwangsbesteuerung für juristische Personen sei aber auch von der Art her absolut willkürlich. Es zähle nicht etwa der Glaube des Inhabers oder jener der Mehrheit der Arbeitnehmenden, sondern einzig der Sitz der juristischen Person. Die juristische Person werde zwingend verpflichtet, gemäss dem prozentualen Anteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften am Sitz der Gesellschaft Kirchensteuer zu entrichten. Momentan handle es sich um drei Kirchen. Möglicherweise würden es zu einem späteren Zeitpunkt mehr sein. Diese Berechnungsmethode sei willkürlich und ungerecht. Bezüglich der Verfassungswidrigkeit sei sich die herrschende Rechtslehre einig. Anderer Ansicht sei das Bundesgericht. Interessant sei, dass in andern Ländern, wo diese Diskussion ebenfalls geführt worden sei, auch entsprechend entschieden worden sei. So habe beispielsweise der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof die Zwangsbesteuerung für juristische Personen klar als verfassungswidrig bezeichnet. Verständlich sei, dass sich die Kirchen für diese Steuer wehrten, da es sich um einen beachtlichen Steuerbetrag handle. Es wäre aber korrekter, wenn der Staat diese Aufgaben, wie beispielsweise die Betreuung von sozial Schwächeren, die Jugendarbeit usw., mit einem konkreten Auftrag verbinden und die Aufwendungen aus dem ordentlichen Steuerertrag berappen würde.

Hans Peter setzt sich für den Antrag von Damian Meier ein. Er teile die Meinung, dass die Kirchensteuer für juristische Personen ungerecht sei. Eine natürliche Person könne frei entscheiden, ob sie einer Kirche angehören wolle. Dagegen müsse die juristische Person an ihrem Sitz zwingend Kirchensteuer bezahlen.

Im Namen der SVP-Fraktion beantragt Urs Dickerhof, die Absätze 3 und 4 zu streichen. Nachdem im Verlauf dieser Debatte mehrmals von einer schlanken Kantonsverfassung die Rede gewesen sei, verstehe er nicht, weshalb nun in diesem Bereich festgelegt werden sollte, für was die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen zu verwenden seien. Nach Ansicht der SVP-Fraktion gehörten solche Details nicht in die Verfassung. Wenn die Absätze 3 und 4 gestrichen würden, würde Absatz 5 nachrücken. Darin sei festgehalten, dass das Gesetz das Nähere regle. In diesem Gesetz könnte dann geregelt werden, ob die juristischen Personen Kirchensteuern zu bezahlen hätten und, wenn dies der Fall wäre, für was diese Steuern einzusetzen wären. Andernfalls wäre eine Mandatssteuer ehrlicher. Diese wiederum hätte aber negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsfreundlichkeit des Kantons.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung empfiehlt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, alle Anträge abzulehnen und dem Kommissionsantrag und damit der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates zuzustimmen. In einer ersten Abstimmung habe die Kommission den Antrag, wonach diese Körperschaften bei ihren Mitgliedern, nicht aber bei den juristischen Personen Steuern erheben dürften, knapp gutgeheissen. Im Rahmen eines Rückkommens habe die Kommission dieses Thema noch einmal eingehend diskutiert. Sie habe dann mit 10 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, dass die Religionsgemeinschaften sowohl von ihren Mitgliedern als auch von den juristischen Personen Kirchensteuern erheben könnten. Als wichtigste Argumente seien angeführt worden, dass die Kirchen einerseits wertvolle Kulturgüter, öffentliche Gebäude und Anlagen unterhielten und dass sie andererseits auch soziale Aufgaben für die breite Bevölkerung erfüllten. Auch die juristischen Personen profitierten von diesen gesellschaftlichen Leistungen. Bei einem Wegfall der Steuer der juristischen Personen könnten die Kirchen diese Leistungen im heutigen Ausmass nicht mehr erbringen. Eine Kompensationsmöglichkeit für die Millionenbeträge gebe es nicht. Der Staat müsste viele dieser Aufgaben übernehmen und diese auch erfüllen. Dagegen sei der Antrag für eine Mandatssteuer in der Kommission nicht gestellt worden. Persönlich meine er aber, dass die Kirchen vor allem mit ihrer Budgetierung Schwierigkeiten hätten. Zu beachten sei auch, dass die Hilfswerke vorwiegend projektbezogene Hilfe leisteten und nicht unbedingt allgemeine gesellschaftliche Aufgaben kultureller und gesellschaftlicher Art erfüllten, wie dies bei den Kirchen der Fall sei. Im Weiteren habe die Kommission einen Streichungsantrag zu Absatz 4 mit 11 zu 6 Stimmen relativ deutlich abgelehnt. Es sei vor allem darauf hingewiesen worden, dass ohne Absatz 4 auch rein seelsorgerische Arbeiten mitfinanziert würden. Es sei als wichtig erachtet worden, zu regeln, dass die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen in breit abgestützte Projekte und Arbeiten fliessen müssten. Damit würden sowohl Menschen unabhängig von ihrer Glaubensrichtung als auch Unternehmungen erfasst.

Trix Dettling lehnt alle drei Anträge ab. Sie erachte es prinzipiell als richtig, dass auch Unternehmungen mit zweckgebundenen Ausgaben ihrer Verantwortung im kulturellen und sozialen Bereich nachkommen müssten. Die Streichung der Absätze 3 und 4 lehne sie auch deshalb ab, weil im Zusammenhang mit den Steuersenkungen und den damit verbundenen Sparpaketen insbesondere im kulturellen und sozialen Bereich je länger je mehr gespart werde. Gerade in diesem Bereich wären die Kirchen sehr zuverlässig tätig. Sie sehe nicht ein, weshalb das gut funktionierende Netz vernichtet werden sollte.

Marlis Roos lehnt ebenfalls alle drei Anträge ab. Die CVP-Fraktion vertrete die Auffassung, dass eine Besteuerung der juristischen Personen auch weiterhin gerechtfertigt sei. Ihrer Meinung nach leisteten die Kirchen wichtige und notwendige Arbeiten. Viele dieser Leistungen würden sogar effizienter und auch kostengünstiger erbracht als sie der Staat erbringen könnte. Zudem betreuten die Kirchgemeinden prächtige Sakralbauten. An diese Tätigkeiten hätten auch juristische Personen ihren Obolus zu leisten. Sie profitierten nämlich ebenfalls von einer funktionierenden Gesellschaft und von Arbeitnehmenden, die dank einer guten sozialen Einbettung zuverlässig und leistungsfähig ihre Arbeit erbringen könnten. Zudem habe der Kanton Luzern eine freundliche Unternehmensbesteuerung.

Walter Studer lehnt den Streichungsantrag zu den Absätzen 3 und 4 ab. Diese beiden Absätze seien miteinander verknüpft. Absatz 4 enthalte eine Zweckbindung, wie die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen zu verwenden seien. Unter kulturellen Tätigkeiten dürften vor allem die Erhaltung und Renovation der kirchlichen Bauten zu verstehen sein. Da die neue Kantonsverfassung auch vom Bund akzeptiert werden müsse, würde dieser sehr wahrscheinlich darauf hinweisen, wenn diese Art der Besteuerung von juristischen Personen tatsächlich verfassungswidrig wäre.

Heidi Frey weist darauf hin, dass der Ertrag der Besteuerung der juristischen Personen pro Gemeinde nach der Zusammensetzung der Gemeindebevölkerung auf die christkatholischen, evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchgemeinden verteilt werde. Die drei Landeskirchen selber organisierten durch einen internen Lastenausgleich eine angemessene Verteilung der Steuergelder auf finanzstarke und finanzschwache Kirchgemeinden. Das breite Netz der Pfarreien und Kirchgemeinden trage zur Integration verschiedener Schichten und Gruppen in der Gesellschaft bei. Es vermittele basisnahe Bildung. Zu erwähnen seien aber auch der Erhalt und die Renovation von Baudenkmalern. Da die Landeskirchen zudem häufig auf Freiwilligenarbeit zählen und Spenden mobilisieren könnten, könnten viele Leistungen kostengünstig erbracht werden. Durch die Förderung der Freiwilligenarbeit stärkten die Kirchen die soziale Verantwortung und das Engagement für das Gemeinwesen in der Bevölkerung, und dies vielfach auch auf ökumenischer oder überkirchlicher Ebene. Die Landeskirchen seien verlässliche Partner des demokratischen Staates und im religiösen Bereich starke Partner, die sich den Grund- und Menschenrechten sowie der Demokratie verpflichtet fühlten.

Peter Lerch lehnt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion ab. Eine Streichung von Absatz 3 hätte nicht nur die Abschaffung der Kirchensteuer für die juristischen Personen, sondern auch für die natürlichen Personen zur Folge. Er glaube kaum, dass dies die Meinung sein könne. Inkonsequent sei auch, dass im Kanton Luzern juristische Personen, die sich einen konfessionellen Zweck geben würden, von der Kirchensteuer befreit seien. Seiner Meinung nach wäre die Einführung der Mandatssteuer im Sinn des Antrags der Grünen Fraktion der beste Weg. Dadurch hätte das Unternehmen die Möglichkeit, eine Kirche zu bevorzugen oder seine Mittel für einen anderen sozialen Zweck fliessen zu lassen.

Roland Vonarburg lehnt alle drei Anträge ab. Er finde es im Sinn der Solidarität richtig, dass die juristischen Personen Kirchensteuern bezahlten. Ebenso richtig sei, dass diese Erträge für soziale und kulturelle Zwecke eingesetzt würden. Von den Tätigkeiten der Kirchen profitierten alle Bürgerinnen und Bürger und letztlich auch die juristischen Personen. Natürlich könnte argumentiert werden, dass die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen auch anders eingesetzt werden könnten, doch überwiegen letztlich die Vorteile der bisherigen und vorgesehenen Praxis zugunsten einer intakten Gesellschaft und Gemeinschaft.

Yvette Estermann unterstützt den Streichungsantrag der SVP-Fraktion. Als gläubiger Mensch habe sie schon bei der Beratung der Präambel darauf hingewiesen, dass Kirche für sie nicht Gott und Gott nicht die Kirche sei. Sie habe daher keine Hemmungen, für die Trennung von Kirche und Staat einzustehen. Im Rahmen dieser

Debatte habe niemand erwähnt, was in der Bibel darüber stehe. Dort heisse es: «Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gottes ist.» Mit diesem Satz sei auch die Trennung von Kirche und Staat begründet.

Peter Schilliger stellt fest, dass sich kein Gewerbeverband, keine Handelskammer und keine Dachorganisation dafür stark gemacht habe, dass die beiden Absätze 3 und 4 von § 78 zu streichen seien. Er frage sich deshalb, weshalb der Grosse Rat eigentlich darüber diskutiere. Zwar störe auch er sich daran, dass juristische Personen nicht wie natürliche Personen aus der Kirche austreten könnten, doch müssten auf der andern Seite vielleicht jene Personen zur Kasse gebeten werden, die sich von den öffentlichen Pflichten und Steuern und damit von der Solidarität verabschiedet hätten.

Giorgio Pardini erklärt, dass der Antrag der SVP-Fraktion korrekt wäre, wenn mit der neuen Kantonsverfassung eine strikte Trennung von Kirche und Staat vorgenommen worden wäre. Leider sei diese klare Trennung nicht erfolgt. Daher sehe er den Antrag der Grünen Fraktion als Kompromiss. Einerseits würden damit die juristischen Personen von der Kirchensteuer befreit. Andererseits würden sie zu einer Mandatssteuer für soziale und kulturelle Zwecke verpflichtet, nachdem sie im Rahmen der Steuerreform sehr gut behandelt worden seien.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber den Rat auf, der Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrates zuzustimmen. Unbestritten sei, dass die Kirchen im sozialen und kulturellen Bereich sehr wichtige, richtige und effiziente Arbeit leisteten. Sie erledigten diese Arbeiten effizient, weil sie dies mit Steuergeldern, Spenden und Freiwilligenarbeit tun könnten. Wenn die Kirchen die Erträge der Besteuerung der juristischen Personen nicht mehr erhalten würden, würden sie viele dieser Arbeiten nicht mehr tun können. Vermutlich würde dadurch auch die Motivation für die Freiwilligenarbeit sinken. Die Kirchen seien darauf angewiesen, dass sie diese Steuern erhielten, wenn sie ihre Aufgaben im sozialen und kulturellen Bereich im heutigen Umfang erfüllen wollten. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass sich das Bundesgericht bereits mehrmals zur Rechtmässigkeit dieser Steuer ausgesprochen habe. Es habe wiederholt bestätigt, dass die Erhebung der Kirchensteuern auch für juristische Personen rechtmässig sei. Der Antrag der Grünen Fraktion sei abzulehnen, weil mit einer Mandatssteuer die Budgetierung für die Kirchen sehr schwierig wäre. Zudem würde Gleiches und Ungleiches miteinander vermischt, wenn die Sozialwerke ebenfalls Ansprüche erheben könnten.

Leo Müller stellt einen Antrag auf Namensaufruf.

Der Kommissionspräsident der Spezialkommission Kantonsverfassung, Albert Mattmann, vertritt die Auffassung, dass noch eine Unklarheit bestehe. Er frage sich, ob die SVP-Fraktion tatsächlich auch den Absatz 3 ersatzlos streichen wolle. Damit würde die Kirchensteuer auch für natürliche Personen aufgehoben. Bisher habe er zur Abschaffung der Kirchensteuer keine Argumente gehört.

Urs Dickerhof erklärt, dass die SVP-Fraktion nicht die Abschaffung der Kirchensteuer fordere. Sie sei jedoch der Meinung, dass diese Bestimmung nicht in die Kantonsverfassung gehöre. Weil diese Steuer in einem Gesetz geregelt werden müsste, seien die Absätze 3 und 4 in der Kantonsverfassung zu streichen.

In einer ersten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag von Damian Meier dem Antrag der Grünen Fraktion vor.

In einer zweiten Eventualabstimmung zieht der Rat den Antrag der Kommission dem Antrag von Damian Meier vor.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Namensaufruf zu. Das nötige Drittel wurde erreicht.

Adrian Borgula fragt sich, was nun eigentlich bei der definitiven Abstimmung unter Namensaufruf die Fragestellung sei. Der Streichungsantrag der SVP-Fraktion hätte eine Abschaffung der Kirchensteuer zur Folge. Dies wolle aber die SVP-Fraktion offensichtlich nicht.

Urs Dickerhof erklärt, dass es nicht um die Streichung der Kirchensteuer gehe. Es gehe einzig um die Streichung der Absätze 3 und 4, weil die SVP-Fraktion die Kirchensteuer nicht in der Kantonsverfassung geregelt haben wolle.

Patrick Graf teilt die Meinung, dass mit der Streichung der Absätze 3 und 4 die Verfassungsgrundlage für die Kirchensteuer gestrichen und damit die Kirchensteuer abgeschafft würde.

Ruth Fuchs ist überzeugt, dass diese Verwirrung durch den Abstimmungsmodus entstanden sei. Sie frage sich, ob die Situation allenfalls mit einem Rückkommen geklärt werden könnte.

Der Grossratspräsident, Guido Müller, hält fest, dass die Geschäftsleitung des Grossen Rates beschlossen habe, dass bei Eventualabstimmungen keine Namensaufrufe durchgeführt würden. Der Streichungsantrag werde immer am Schluss dem obliegenden Antrag gegenübergestellt.

Fredy Zwimpfer erklärt, dass die SVP-Fraktion nicht eine generelle Abschaffung der Kirchensteuer fordere. Sie habe sich aber mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Kirchensteuer für die juristischen Personen abzuschaffen. Der Streichungsantrag zu den Absätzen 3 und 4 entspreche demnach nicht genau der Meinung der Fraktionsmehrheit. Persönlich meine er, dass dieser Streichungsantrag zurückgezogen werden sollte.

Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber erinnert daran, dass der Grosse Rat in der zweiten Eventualabstimmung den Antrag von Damian Meier abgelehnt habe. Damit habe sich der Rat für die Beibehaltung der Kirchensteuer für die juristischen Personen ausgesprochen.

Albert Vitali ist überzeugt, dass die Meinungen im Rat gemacht seien. Er finde es nicht ganz fair, wenn die SVP-Fraktion diesen Antrag nun nach dieser langen Debatte zurückziehen wolle. Seiner Meinung nach wäre es richtig, den Antrag auf Namensaufruf zurückzuziehen, damit der Rat über den Streichungsantrag befinden könne. Die Ausgangslage sei klar. Die Kirchensteuer für die juristischen Personen sei beizubehalten, nachdem der Rat den Antrag von Damian Meier abgelehnt habe.

Walter Häcki erklärt, dass es von Anfang an die Meinung der SVP-Fraktion gewesen sei, dass die Kirchensteuer bestehen bleiben sollte. Weil sie die Kirchensteuer aber nicht in der Kantonsverfassung geregelt haben wolle, habe sie einen Streichungsantrag für die Absätze 3 und 4 gestellt. Der jetzige Absatz 5 würde danach zu Absatz 3 und müsste lauten: «Das Gesetz regelt die Erhebung der Kirchensteuern.» Dadurch würde in der Kantonsverfassung die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Dies entspreche dem Willen der SVP-Fraktion. Die Diskussion sollte also nicht im Rahmen der Kantonsverfassung, sondern im Rahmen des entsprechenden Gesetzes geführt werden.

Der Grossratspräsident, Guido Müller, stellt klar, dass keine Verpflichtung bestehe, ein Gesetz zu machen. Es bestehe aber auch keine Verpflichtung, bereits jetzt zu sagen, was in einem solchen Gesetz stehen müsste, wenn der Streichungsantrag der SVP-Fraktion angenommen würde.

Moritz Bachmann bemerkt, dass die Verwirrung nun perfekt sei. Er frage sich, wie die Abstimmung zur Frage ausgehen würde, ob die Kirchensteuer in der Kantonsverfassung oder in einem Gesetz zu regeln sei. Er schlage vor, diese Frage im Parlament zu stellen.

Ruth Fuchs ist erstaunt darüber, dass die SVP-Fraktion zu § 77 Absatz 2 einen Streichungsantrag gestellt habe. Dort habe sie die Meinung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften nicht im Gesetz, sondern in der Kantonsverfassung zu regeln seien. Nur wenig später vertrete sie nun die Ansicht, dass eine Regelung der Kirchensteuer im Gesetz und nicht in der Kantonsverfassung erfolgen sollte. Sie lehne es ab, mit derart taktischen Spielen die tatsächliche Meinung verschleiern zu wollen. Sie appelliere daher an die einzelnen Ratsmitglieder, Farbe zu bekennen.

Giorgio Pardini ist überzeugt, dass die SVP-Fraktion mit ihrem Streichungsantrag eigentlich das Gleiche verfolge wie Damian Meier mit seinem Antrag. Danach sei die Kirchensteuer für juristische Personen abzuschaffen. Falsch finde er, in diesem Saal Wahlpropaganda zu betreiben. Seiner Meinung nach sollte daher der Antrag auf Namensaufruf zurückgezogen werden.

Der Grossratspräsident, Guido Müller, weist darauf hin, dass der Grosse Rat dem Antrag auf Namensaufruf bereits zugestimmt habe. In der definitiven Abstimmung unter Namensaufruf werde der Antrag der Kommission, der in der zweiten Eventualabstimmung obsiegt habe, dem Streichungsantrag der SVP-Fraktion gegenübergestellt.

Im Namen der SVP-Fraktion zieht Fredy Zwimpfer den Streichungsantrag zu den Absätzen 3 und 4 zurück. § 78 Absätze 3 und 4 werden gemäss Kommissionsantrag und damit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 78 Absatz 5 sowie die §§ 79–83 Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

§ 83 Absatz 2 (neu)

Im Namen der FDP-Fraktion beantragt Walter Studer zu § 83 den folgenden neuen Absatz 2: «Die nächsten Neuwahlen aller Gerichte finden im Jahr 2009 statt. Die Amtsperiode 2004–2008 der den bisherigen Amtsgerichten entsprechenden ersten Instanzen wird bis 31. Mai 2009 verlängert.» Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4. Gemäss § 17 des Gerichtsorganisationsgesetzes finde die Neuwahl der Amtsgerichte jeweils im ersten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt. Die Amtsperiode der erstinstanzlichen Gerichte beginne am 1. Juli nach der Wahl. Die Neuwahl des Obergerichts, des Kriminalgerichts und des Arbeitsgerichts finde jeweils im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Grossen Rates statt. Die Amtsperiode bei diesen Gerichten beginne am 1. Juni nach der Wahl. Wenn nun neu alle Gerichte vom Kantonsrat gewählt würden, schein es der FDP-Fraktion zweckmässig, dass alle Gerichte in der gleichen Amtsperiode gewählt würden. Die nächste Amtsperiode des Obergerichts, des Kriminalgerichts und des Arbeitsgerichts beginne

am 1. Juni 2009. Die nächste Amtsperiode der erstinstanzlichen Gerichte sollte zum gleichen Zeitpunkt beginnen. Dazu müsste die bis am 30. Juni 2008 laufende Amtsperiode bis zum 31. Mai 2009 verlängert werden. Der Grossratsbeschluss über den Beginn der Amtsdauer an den Amtsgerichten müsste entsprechend angepasst werden. Dies habe zur Folge, dass sämtliche Gerichtsinstanzen am gleichen Tag durch den Kantonsrat gewählt werden könnten.

Im Namen der Spezialkommission Kantonsverfassung erklärt der Kommissionspräsident Albert Mattmann, dass dieser Antrag in der Kommission nicht gestellt worden sei. Er wäre bereit, diesen Antrag zur Beratung in die Kommission zurückzunehmen.

Walter Studer beantragt, den Antrag der FDP-Fraktion an die Kommission zu überweisen.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Der Antrag der FDP-Fraktion zu § 83 Absatz 2 (neu) wird somit zur Beratung an die Spezialkommission Kantonsverfassung überwiesen.

§ 83 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 84 und 85 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Rückkommen auf § 42 Absatz 1c

Walter Häcki stellt zu § 42 Absatz 1c einen Rückkommensantrag. Ihm gehe es darum, dass der Grosse Rat noch über die vorgeschlagene Abschaffung der Bezeichnungen «Schultheiss» und «Statthalter» in Würde diskutieren könnte.

Thomas Mathis lehnt den Rückkommensantrag ab. Es sei die persönliche Sache jedes einzelnen Ratsmitglieds, ob es bei der Beratung der einzelnen Paragraphen an- oder abwesend sein wolle. Wenn die persönliche Anwesenheit aus dringenden Gründen nicht möglich sei, müsste ein Ratsmitglied eine Vertretung bestimmen.

Peter Beutler empfiehlt ebenfalls, den Rückkommensantrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Rückkommensantrag von Walter Häcki ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der neuen Kantonsverfassung, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, zu.

Nr. 487 **Anfrage Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen (Nr. 726). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 11. September 2006 eröffnete Anfrage von Peter Portmann über die Rechtswidrigkeit von Gemeindeinitiativen zur Einschränkung von Natelantennen lautet wie folgt:

«1./2.: Die Gemeinden ordnen in den Zonenplänen die zulässige Nutzung ihres Gebietes. Gleichzeitig erlassen sie in den Bau- und Zonenreglementen allgemeine Bau- und Nutzungsvorschriften für das ganze Gemeindegebiet und spezielle Bau- und Nutzungsvorschriften für die einzelnen Zonen (§ 36 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Diese Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente sind durch die Stimmberechtigten der Gemeinde oder – bei einer anderen Zuständigkeitsregelung in der Gemeindeordnung (wie etwa in der Gemeinde Kriens) – durch das Gemeindeparlament zu erlassen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Genehmi-

gung des Regierungsrates (§§ 17 Abs. 2 und 20 Abs. 1 PBG). Sie sind vor der Durchführung des öffentlichen Auflageverfahrens dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung einzureichen (§§ 19 Abs. 1 und 61 Abs. 1 PBG). Die Vorprüfung dient dazu, allfällige Konflikte mit dem übergeordneten Recht oder mit der Richtplanung aufzuzeigen. Die Vorprüfung wird mit einem Bericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes abgeschlossen, in dem unter Einbezug der verschiedenen Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen auf allfällige Konflikte hingewiesen wird. Der Vorprüfungsbericht hat allerdings nicht Entscheidcharakter und damit für die Gemeinde keine unmittelbar verpflichtende Wirkung. Die Rechte der Betroffenen werden denn auch ausschliesslich im Auflage-, Beschluss- und insbesondere im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren gewahrt.

Wir haben als Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit den in verschiedenen Agglomerationsgemeinden anstehenden Initiativen zur Einschränkung der Zulässigkeit von Antennenanlagen für den Mobilfunk noch keine Entscheide gefällt.

3. Wie in der Antwort zur Frage 1/2 dargelegt, liegt es in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Gemeinde oder des Gemeindeparlamentes, über Zonenpläne und über Bau- und Zonenreglemente zu entscheiden. Der Gemeinderat dagegen ist nicht beschlussfassende Behörde, sondern stellt den Stimmberechtigten oder dem Parlament nach Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens allein Antrag (vgl. § 63 Abs. 1 PBG). Sollten die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament zur Zulässigkeit von Antennenanlagen für den Mobilfunk Regelungen beschliessen und in das Bau- und Zonenreglement aufnehmen, die übergeordnetem Recht widersprechen, werden solche Regelungen nicht genehmigt. Diese Bestimmungen erlangen so gar keine Rechtskraft (Umkehrschluss aus § 64 Abs. 4 PBG) und bleiben somit ohne rechtliche Wirkung. Andere Schritte oder Massnahmen sind bei dieser Ausgangslage nicht zu ergreifen.

4. Dem Gemeinderat kommt nach dem Gesagten im Planungsverfahren nur die Rolle der verfahrensleitenden und antragstellenden Behörde zu. Überdies entfalten – wie zuvor ausgeführt – allfällige widerrechtliche Beschlüsse der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlamentes bei ihrer Nichtgenehmigung durch unseren Rat gar keine rechtliche Wirkung. Die Voraussetzungen des kantonalen Haftungsgesetzes für eine haftpflichtrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinden und kommunalen Behörden dürften somit nicht erfüllt sein. Die Frage ist aber im Streitfall durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden.»

Im Namen des Anfragenden ist Bernhard Achermann mit der Antwort der Regierung auf die Anfrage zufrieden.

Nr. 488 **Motion Guido Graf und Mit. über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammenhang mit der Fusion von Littau und Luzern (Nr. 738). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli bereit, die am 11. September 2006 eröffnete Motion von Guido Graf über einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik des Kantons Luzern im Zusammen-

hang mit der Fusion von Littau und Luzern entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Seit 1997 mit dem Start von Luzern '99 verfolgen wir das Ziel eines starken Kantons mit starken Gemeinden: «Das Projekt Luzern '99 will die staatlichen Strukturen des Kantons Luzern den aktuellen und künftigen Bedürfnissen anpassen», heisst es bereits in den «Massnahmen für eine Strukturreform im Kanton Luzern» von 1997. Im vergangenen Jahrzehnt wurden von uns zahlreiche Massnahmen zur Realisierung dieses Ziels ergriffen. In der Folge bewirkte die Gemeindereform 2000+ zusammen mit dem neuen Finanzausgleich die Reduktion von 107 auf 96 Gemeinden.

Eingebunden in diesen Reformprozess und seine Zielsetzungen war immer auch die Agglomerationspolitik des Kantons. Sie wurde in Ihrem Rat vielfach behandelt: So war sie Thema im Planungsbericht zum Teilprojekt Gemeindereform von Luzern '99 vom 18. August 1998 (B 135), in dem Ihr Rat in der zweiten Bemerkung festhielt, dass «in die Gemeindereform alle Gemeinden einzubeziehen sind». Verschiedentlich thematisiert wurde die Agglomerationsthematik im Planungsbericht über die Umsetzung des Projektes Gemeindereform vom 21. März 2000 (B 48) im Zusammenhang mit dem Zielstrukturplan und der Bildung von regionalen Zentren zwecks Effizienzsteigerung. In der Botschaft zum Entwurf einer Änderung der Staatsverfassung in den Gemeindebestimmungen vom 13. März 2001 (B 87) haben wir ausgeführt, dass in städtischen Agglomerationen die bestehende Gebieteinteilung problematisch geworden ist, weil Stadt und Vorortsgemeinden zu einem gemeinsamen Siedlungsgebiet zusammengewachsen sind und für verschiedene Verwaltungsaufgaben (öffentlicher Verkehr, kulturelle Einrichtungen usw.) eine gemeinsame Trägerschaft von Vorteil wäre. Im Zusammenhang mit der Anfrage Moritz Bachmann und Karl M. Ronner vom 20. Januar 2003 über die Verordnung über die finanzielle Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden (Nr. 802) hat Ihr Rat auch das Thema Beiträge an Grossfusionen (wie Littau und Luzern) über ein allfällig neues Dekret behandelt. Damals sind wir zum Schluss gekommen, dass das Thema dann zu behandeln ist, wenn es aktuell werden wird. In unserer Antwort vom 11. Februar 2003 hielten wir fest: «Wenn auch die Instrumente des neuen Finanzausgleichsgesetzes nicht ausreichen, stellt sich die Frage, ob die Anreizfinanzierung eingestellt werden soll, ob wir dem Grossen Rat ein weiteres Dekret für zusätzliche finanzielle Mittel für Fusionen zum Beschluss zu unterbreiten haben oder ob eine finanzielle Unterstützung im Einzelfall gewährt werden soll, wenn das Interesse des Kantons an einer Fusion besonders gross ist.»

Im Prozess der Gemeindereform 2000+ steht aktuell das Gesuch des Fusionsprojekts Littau – Luzern zur Behandlung. Diese Fusion gliedert sich nahtlos in den Prozess der Strukturreform des Kantons Luzern ein und ist für den Kanton von ganz besonderer Bedeutung. Wir versprechen uns davon einen ersten entscheidenden Schritt zu einem starken Zentrum. Deshalb haben wir die Absicht, diesem Projekt die notwendige finanzielle Unterstützung zu geben. Dies umso mehr, als im Projekt Gemeindereform 2000+ bis heute 32,7 Millionen Franken zugesichert worden sind – ausschliesslich für Sonderbeiträge an einzelne Gemeinden und für Fusionsprojekte auf der Landschaft.

Zusammengefasst: Die Agglomerationspolitik des Kantons ist Teil des Reorganisationsprozesses von Luzern '99 und der Gemeindereform 2000+ und war seit dem Start von 1997 in Ihrem Rat immer wieder ein Thema. Der grosse Stellenwert der Agglomerationspolitik zeigt sich auch an der finanziellen Unterstützung des Projekts PASL und der Folgeorganisation von Luzern-Plus. Die Stärkung der Agglomeration ist zudem auch ein Schwerpunkt in unserem Legislaturprogramm 2003–2007. Dem Fusionsprojekt Littau – Luzern finanzielle Unterstützung zu leisten, ist in Anbetracht seiner grossen Bedeutung für ein starkes Zentrum folgerichtig.

Fusionen gehören in die Hoheit der Gemeinden. Littau und Luzern müssen für ihre Fusion eigene Argumente finden; der Kanton kann finanzielle Unterstützung leisten. Mit dieser Beschränkung der Unterstützung auf den finanziellen Bereich, sind dem Kanton auch Grenzen gesetzt. Wir haben gegenüber den Behörden von Stadt Luzern und Littau festgestellt, dass sich der Fahrplan zur übergeordneten Agglomerationspolitik mit ihrem Beitragsgesuch nicht in Übereinstimmung bringen lässt.

Das Fusionsprojekt Littau – Luzern ist das erste Projekt in der Agglomeration und stellt die Frage nach einer Gesamtstrategie des Kantons in der Agglomerationspolitik. Zwar ist im Bereich Agglomerationsstrategie bereits einiges – auch in Ihrem Rat – geleistet worden. Was aber fehlt, ist ein Zusammentragen all der vorhandenen Resultate und Fakten in einem übergeordneten Agglomerationsbericht. Aus diesem Grund sind wir bereit, den gewünschten Planungsbericht zu erstellen. Dabei gilt es zu beachten, dass die Umsetzung von Strukturveränderungen durch die Gemeinden zu erfolgen hat und der Kanton einen solchen Prozess nicht dominieren sollte. Denn Voraussetzung für einen erfolgreichen Prozess ist ein ausgewogenes Verhältnis von kantonaler Überzeugungsarbeit und kommunalem Handeln.

Aus zahlreichen Studien von Bund und Kantonen wissen wir um die Probleme der Kernstädte und um die Notwendigkeit zur Strukturbereinigung und Effizienzsteigerung. Mit dem Agglomerationsprogramm haben wir im Verkehrsbereich bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung getan. Auch in andern Politikbereichen – so in der Kultur – wird die Agglomeration und Stadt Luzern als ein einheitlicher Raum wahrgenommen. Durch die Fusion der Stadt Luzern mit ihren Agglomerationsgemeinden könnte das neue Luzern schweizweit erstarben. Die Region Luzern-Zentral-schweiz gehört nicht zu den Metropolräumen. Im Verteilungskampf um die Bundesgelder haben die Wirtschaftszentren aufgrund ihrer Leistungskraft und Bedeutung im internationalen Standortwettbewerb jedoch zunehmend Priorität. Will der Kanton Luzern den Anschluss an sie nicht weiter verlieren, muss er wirtschaftlich stärker und politisch einflussreicher werden. Ein grosses und starkes Zentrum mit vereinfachten Strukturen bildet die Grundlage für eine solche Entwicklung.

Die Dynamik des Projekts Littau – Luzern ist in vollem Gang. Als nicht einfach zeigt sich daher die Koordination des zeitlichen Fahrplans von Fusionsprojekt und Planungsbericht. Der Kanton muss in der Frage der Agglomerationspolitik seinen eigenen Weg finden. Es wird leider unvermeidlich sein, dass er im Fahrplan des Projekts Littau – Luzern nicht mithalten kann. In nächster Zeit stehen bei uns verschiedene Sachgeschäfte zur Thematik Agglomerationspolitik an, die in den Planungsbericht einzubeziehen sind: Im Zusammenhang mit der Regionalpolitik ist eine Antwort auf die Motion 693 von Damian Meier hängig. Dann verlangt die Motion 371 von

Herbert Widmer «ein umfassendes Leitbild betreffend die zukünftige Entwicklung des Kantons Luzern». In unserer Antwort vom 17. Mai 2005 haben wir versprochen, Ihrem Rat dieses zusammen mit dem nächsten Legislaturprogramm vorzulegen. Schliesslich werden Anfang Januar 2007 die Resultate der Grundlagenstudie «Starke Stadtregion Luzern» der Firma Ernst Basler + Partner bekannt sein. Daraus werden zusätzliche Aussagen zur Vertiefung der Agglomerationspolitik erwartet. Es ist uns ein Anliegen, die Ergebnisse all dieser Arbeiten in unseren Planungsbericht einzubeziehen. Aus den erwähnten Gründen werden wir den Bericht Ihrem Rat so bald als möglich vorlegen.

Wir sind bereit, die vorhandenen Fakten und Daten sowie die weitere Strategie zur Agglomerationspolitik des Kantons Luzern Ihnen in einem übergeordneten Planungsbericht zu unterbreiten. Aus diesem Grund können wir uns mit einer Erheblicherklärung der Motion einverstanden erklären.»

Guido Graf setzt sich für die Erheblicherklärung seiner Motion ein. Er begrüsse die beabsichtigte Fusion von Luzern und Littau. Diese Fusion wäre ein wegweisender Schritt in die Zukunft. Damit dieses wichtige Fusionsprojekt erfolgreich sein werde, müssten die geordneten Abläufe des politischen Systems unbedingt eingehalten werden. Der zeitliche Ablauf müsse so gestaltet sein, dass sich der Grosse Rat seriös mit den von der Regierung aufgearbeiteten Informationen und Unterlagen auseinandersetzen könne. Dies sei nicht zuletzt auch auf die kantonale Volksabstimmung hin nötig. Er begrüsse es, dass die Regierung eine Studie über die Auswirkungen von Fusionen in der Agglomeration Luzern in Auftrag gegeben habe. Die Resultate sollten Ende Jahr vorliegen. Die Erkenntnisse dieser Studie müssten zwingend in den verlangten Planungsbericht einfliessen. Er gehe auch davon aus, dass die Auswirkungen für die Landschaft aufgezeigt würden. Erst danach seien die politischen Grundlagen für ein Dekret zur finanziellen Unterstützung der Fusion Luzern – Littau vorhanden. Der Zeitplan sei so zu gestalten, dass dieser Planungsbericht in der Märzsession 2007 beraten werden könne. Dadurch erhalte der Grosse Rat die Möglichkeit, ein Zeichen für die Abstimmung vom 17. Juni 2007 in Littau und Luzern zu setzen. Der jetzt skizzierte Fahrplan ermögliche es, dass alle Beteiligten Zeit für diese wichtige und zentrale Auseinandersetzung hätten. Entscheide von grosser Tragweite und mit grossen Auswirkungen müssten vertieft und sachlich gefällt werden. Die Agglomerationspolitik werde auf den ganzen Kanton grosse Auswirkungen haben.

Albert Vitali unterstützt die Erheblicherklärung der Motion. Bereits im Legislaturprogramm 2003–2007 sei ein starkes Zentrum für einen starken Kanton thematisiert worden. Die Stadt Luzern solle durch den Zusammenschluss von Gemeinden um über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner vergrössert werden. Bei der Behandlung des Legislaturprogramms habe er diese Absicht unterstützt. Diese sei auch heute noch die Gleiche. Die beiden Gemeinden Littau und Luzern beschäftigten sich schon seit Jahren mit der Fusionsabsicht. Im Zusammenhang mit den laufenden Fusionsverhandlungen habe der Regierungsrat am 13. Juli 2006 eine Medienmitteilung veröffentlicht. Daraus sei zu entnehmen, dass der Regierungsrat bereit sei, bei einem Zustandekommen der Fusion einen Kantonsbeitrag zu entrichten. Am 30. August 2006 hätten die beiden Gemeinden Littau und Luzern den Fusionsvertrag den Medien vorgestellt. Dort sei deutlich gemacht worden, dass der Stadtrat Luzern und der

Gemeinderat Littau diese Fusion unterstützen. Zugleich sei auch das weitere Vorgehen vorgestellt worden. Erstaunlich sei, dass nun alles möglichst schnell gehen solle. Bereits seit Ende 2003 sei bekannt geworden, dass das Zentrum gestärkt werden solle. Mit der vorliegenden Motion solle nicht die Terminplanung blockiert werden. Sie solle aber mithelfen, das Fusionsprojekt erfolgreich an das Ziel zu bringen. Dies sei nicht mit einem Schnellschuss möglich. Das Problem in diesem Fusionsprojekt sei, dass die Stadt Luzern, die Gemeinde Littau und der Regierungsrat dieses Projekt nicht miteinander vorangetrieben hätten. Seiner Meinung nach müsste die Agglomerationspolitik, die auf den ganzen Kanton grosse Auswirkungen haben werde, vertieft und sachlich diskutiert werden können. Der Regierungsrat müsste glaubhaft aufzeigen, dass der Wirtschaftsmotor im Zentrum für die Landschaft keine Bedrohung, sondern eine Chance sei. Der Regierungsrat habe sich für seine Meinungsbildung Zeit gelassen. Jetzt habe er sich entschieden, einen Planungsbericht zu erstellen, was zu begrüßen sei. Persönlich könne er sich folgendes Vorgehen vorstellen: Der Planungsbericht solle über die zukünftige Agglomerationspolitik Auskunft geben und dem Grossen Rat vorgelegt werden. Nach der Behandlung des Planungsberichts solle der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Dekret unterbreiten. Da ein Zeitdruck bestehe, müsse dieses Dekret nicht zwingend dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Dieses Dekret solle in der Märzsession 2007 vom Grossen Rat behandelt werden. Dann könne die Fusionsabstimmung in den beiden Gemeinden Littau und Luzern wie vorgesehen am 17. Juni 2007 durchgeführt werden.

Odilo Abgottspon erinnert daran, dass sich der Rat bei der Beratung des Legislaturprogramms 2003–2007 einig gewesen sei, dass es ein starkes Zentrum brauche. Genau zum Zeitpunkt, wo ein recht grosser Kantonsbeitrag in die Hand genommen werden solle, um die Vereinigung von Littau und Luzern zu ermöglichen, werde nun eine Motion eingereicht, die einen Planungsbericht über die Agglomerationspolitik fordere. Er habe sich gefragt, ob mit dieser Motion eine Fusion oder nur der Kantonsbeitrag verhindert werden solle. Erfreut nehme er zur Kenntnis, dass der Motionär und die Mitunterzeichner nicht die Absicht hätten, dieses Projekt zu verhindern. In diesem Zusammenhang habe er die Motion Nr. 769 eingereicht, die eine Gesamtübersicht über die Luzerner Regionalpolitik verlange. Er wehre sich nicht gegen die Erheblicherklärung der Motion Nr. 738, doch sollte der skizzierte Zeitplan damit nicht verzögert werden. Er sei überzeugt, dass der verlangte Planungsbericht zur Stärkung dieses Projekts und des Zentrums allgemein beitragen könne.

Peter Tüfer erklärt, dass durch die starke Bautätigkeit der letzten Jahre die umliegenden Gemeinden mit der Stadt zusammengewachsen seien. Dieses Zusammenwachsen sei auch die Grundlage einer neuen Studie der ETH mit dem Titel: «Die Schweiz – ein städtebauliches Portrait». Ein interessanter Zufall sei, dass sich die Architekturbiennele in Venedig in diesem Jahr ebenfalls der «Stadt der Zukunft» widme. Weil das Thema offensichtlich hochaktuell sei, sei es für die Stadt Luzern ausserordentlich wichtig, dass vor der Fusionsabstimmung alle möglichen Stolpersteine aus dem Weg geräumt würden. Der Termin vom Juni 2007 sei bereits vor einem Jahr festgelegt worden. Es wäre schade, wenn diese Abstimmung wegen Kommunikationsmängeln zwischen den drei Partnern gefährdet würde.

Sibylle Lehmann vertritt die Auffassung, dass die Gemeinden Littau und Luzern seriös gearbeitet und sehr transparent informiert hätten. Falsch wäre, dieses Projekt

nun verhindern oder verzögern zu wollen. Auf der andern Seite sei jedoch ein Planungsbericht über die Agglomerationspolitik unbedingt nötig, werde doch in der Agglomeration Luzern über die Hälfte der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung des ganzen Kantons realisiert. Weil der Agglomeration ein derart grosses Gewicht beizumessen sei, unterstütze sie die Erheblicherklärung der Motion Nr. 738. Sie richte jedoch den dringlichen Appell an den Regierungsrat, den Planungsbericht allenfalls zusammen mit dem Dekret so schnell wie möglich, vorzugsweise bereits in der Märzsession 2007, dem Parlament vorzulegen. Das Projekt dürfe keinesfalls ausgebremst werden. Die beiden Gemeinden und damit die Agglomeration müssten möglichst rasch ein klares Zeichen erhalten.

Anton Kunz beantragt die teilweise Erheblicherklärung der Motion. Die Regierung sage in ihrer Antwort wörtlich aus: «Dem Fusionsprojekt Littau – Luzern finanzielle Unterstützung zu leisten, ist in Anbetracht seiner grossen Bedeutung für ein starkes Zentrum folgerichtig.» Seiner Meinung nach gehe diese Aussage zu weit. Mit der Erheblicherklärung der Motion würde bereits festgelegt, dass der Grosse Rat die finanzielle Unterstützung sprechen müsste, obwohl die Höhe dieser finanziellen Unterstützung noch nicht bekannt sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, den Antrag von Anton Kunz abzulehnen. Die Motion forderte einen Planungsbericht und nicht bereits den Inhalt des Planungsberichts. Den Inhalt werde der Grosse Rat bei der eigentlichen Behandlung dieses Planungsberichts zu beraten haben. Wenn der Grosse Rat einen Planungsbericht wolle, müsse er die Motion vollumfänglich erheblich erklären. In der Vergangenheit habe der Rat verschiedentlich die Möglichkeit gehabt, im Zusammenhang mit diversen Vorlagen über die Agglomerationspolitik zu sprechen. Auch würde das Finanzdepartement sicher nicht einfach beschliessen, 20 Millionen Franken zu verschenken, wenn nicht eine gute Grundlage vorhanden wäre. Tatsache sei aber, dass der Rat noch nie separat über die Agglomerationspolitik habe beraten können. Dies solle nun mit dem «Fahrplan» der Stadt in Einklang gebracht werden. Dazu sei zu sagen, dass dieses Fusionsprojekt unter der Führung der Stadt Luzern gelaufen sei. Die Regierung versuche, das entstandene Zeitproblem so zu lösen, dass der Grosse Rat den verlangten Planungsbericht möglichst bald werde diskutieren können.

Anton Kunz zieht seinen Antrag zurück. Die Aussage der Regierung, dass «die finanzielle Unterstützung folgerichtig» sei, sei für ihn aber nicht verbindlich.

Der Rat erklärt die Motion Nr. 738 erheblich.

Nr. 489 **Anfrage Hans Aregger und Mit. über den neuen Lohnausweis (Nr. 739). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 11. September 2006 eröffnete Anfrage von Hans Aregger über den neuen Lohnausweis lautet wie folgt:

«Vorbemerkungen:

1. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 23. August 2005 einen Bericht über den neuen Lohnausweis unterbreitet (B 109).

Der Grosse Rat hat bei der Beratung des Berichts über den neuen Lohnausweis am 16. Januar 2006 folgende Bemerkungen an den Regierungsrat überwiesen:

1. Die Einführung eines neuen Lohnausweises im Kanton Luzern wird nicht an ein bestimmtes Datum gekoppelt, sondern ist abhängig vom Schlussbericht der Arbeitsgruppe Lohnausweis (AGLA).
2. Der Kanton Luzern führt einen neuen Lohnausweis erst dann ein, wenn eine gesamtschweizerische, KMU-verträgliche Lösung gesichert ist.

2. Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfahl den Kantonen am 26. Juni 2006, den neuen Lohnausweis definitiv auf 2007 einzuführen. Der Vorstand der SSK ist damit der einstimmig verabschiedeten Empfehlung einer Arbeitsgruppe gefolgt. Diese Arbeitsgruppe, die aus Vertretern der Wirtschaft und der Steuerbehörden zusammengesetzt ist, hatte das Formular zuvor in einem Probelauf getestet. Die Steuerkonferenz erhofft sich vom neuen Lohnausweis mehr Transparenz und Rechtsgleichheit.

Der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) ist mit der am 26. Juni 2006 präsentierten Empfehlung nicht zufrieden. Er teilte am 26. Juni 2006 mit, dass er auf eine Sistierung des neuen Lohnausweises hinarbeitet. Der SGV suchte zudem das Gespräch mit Finanzminister Hans-Rudolf Merz und der Präsidentin der Finanzdirektorenkonferenz, Eveline Widmer-Schlumpf.

Gemäss der Mitteilung der Steuerkonferenz hat die Auswertung des Pilotprojekts gezeigt, dass der neue Lohnausweis ökonomisch und fiskalisch vernünftig, technisch umsetzbar und administrativ tragbar sei. Mehrbelastungen könnten nicht auf den neuen Lohnausweis zurückgeführt werden. Eine Ausnahme bildet gemäss Mitteilung der SSK der Privatanteil des Geschäftsautos. Er muss künftig mit monatlich 0,8 Prozent des Kaufpreises versteuert werden. Die SSK hatte ursprünglich einen Anteil von 1 Prozent vorgesehen, reduzierte den Ansatz aber nun auf 0,8 Prozent. Die Gewerbekammer forderte eine Reduktion dieses Satzes auf 0,6 Prozent. Ausserdem kommt dem Gewerbeverband die Einführung des neuen Lohnausweises zu früh.

3. Der Schweizerische Gewerbeverband ersuchte am 4. Juli 2006 die Präsidentin der Finanzdirektorenkonferenz, Eveline Widmer-Schlumpf, um ein Gespräch. Er begründete dieses Gesuch unter anderem wie folgt:

Seit der Lancierung des neuen Lohnausweises (NLA) hat sich der SGV für ein Lohnzertifikat eingesetzt, das auf die realen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der KMU zugeschnitten ist. Deswegen hat der SGV aktiv mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) am Pilotprojekt zum NLA mitgearbeitet.

An ihrer Sitzung vom 25. April 2006 hat die Gewerbekammer, das Parlament des SGV, diese strategische Linie bestätigt. Dabei erklärte sich die Gewerbekammer bereit, den NLA unter folgenden Bedingungen zu akzeptieren: keine Zusatzkosten für die Einführung, weder eine Erhöhung des administrativen Aufwands der Unternehmen noch des finanziellen für Steuerberatung und Informatiklösungen, und keine höhere Steuerbelastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wie die Ergebnisse des von Vertretern der SSK und der Wirtschaftsdachverbände durchgeführten NLA-Pilotprojektes gezeigt haben, fallen für die Einführung des NLA in jedem Unternehmen einmalige Kosten zwischen 1600 und 7600 Franken an. Bezüglich der Steuerbelastung gab rund die Hälfte der Unternehmen an, dass das neue System zu einem

leicht steigenden steuerbaren Nettolohn ihrer Arbeitnehmer führe. Eine höhere Steuerbelastung ergäbe sich insbesondere beim Privatanteil des Geschäftsautos: Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass der in einigen Kantonen bereits eingeführte Satz von monatlich 1 Prozent des Kaufpreises für den Privatanteil Geschäftswagen zu einer fiskalischen Mehrbelastung von 3,2 Prozent pro Jahr führen würde. Deshalb möchte die SSK einen Satz von monatlich 0,8 Prozent anwenden. Doch auch ein solcher Satz würde zu einem Anstieg der Steuerbelastung sowohl der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer führen. Aus diesen Gründen stellte die Schweizerische Gewerbekammer an ihrer Sondersitzung vom 15. Juni 2006 die Forderung nach der Festlegung des Satzes des Privatanteils bei Geschäftswagen auf 0,6 Prozent pro Monat. Wie das kürzlich durchgeführte NLA-Projekt gezeigt hat, entspricht dieser Wert der tatsächlichen Steuerpraxis bei den Geschäftswagen in den letzten fünf Jahren. Am gleichen Tag hat die Kammer auch die definitive Einführung des NLA nicht vor der Steuerperiode 2008 (2007 fakultativ) gefordert.

4. Die Präsidentin der Finanzdirektorenkonferenz, Eveline Widmer-Schlumpf, antwortete dem SGV am 7. Juli 2006 unter anderem wie folgt:

Von unserer Seite haben wir die Arbeiten der eingesetzten gemischten Arbeitsgruppe Lohnausweis (AGLA), in der die Gewerbe- und die Wirtschaftsseite vertreten waren, mit grossem Interesse mitverfolgt und uns auch regelmässig von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) über die Entwicklungsschritte informieren lassen. Die Schlussfolgerungen, zu welchen die AGLA im Mai dieses Jahres gekommen ist, wurden uns anlässlich einer Vorstandssitzung am 1. Juni 2006 präsentiert, und wir konnten uns diesen in allen Teilen anschliessen. Das Anliegen wird anlässlich der nächsten Sitzung des Vorstands der FDK am 25. August 2006 thematisiert.

5. Der Vorstand der FDK beschloss am 25. August 2006, das Gesuch des Gewerbeverbandes nach einem weiteren Gespräch abzulehnen. Der Vorstand der FDK wird mit einem Schreiben an alle Finanzdirektoren gelangen. Er wird sie motivieren, die Einführung des neuen Lohnausweises per 1. Januar 2007 vorzunehmen. Zudem soll Bundesrat Merz ersucht werden, die Einführung des neuen Lohnausweises durch den Bund für die direkte Bundessteuer auf den 1. Januar 2007 ebenfalls verbindlich zu erklären.

6. Am 22. September 2006 findet die nächste Vollversammlung der Finanzdirektorenkonferenz statt. Die FDK wird sich an dieser Versammlung auch mit der Einführung des neuen Lohnausweises befassen.

Zu Frage 1:

Seit dem ersten Entwurf wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Wegleitung Lohnausweis Stand 2003

Wegleitung Lohnausweis Stand 2007

Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.) als Lohnnebenleistung bescheinigen (Privatanteil)

Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.) ist aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen

Rabatte auf Waren als Lohnnebenleistungen bescheinigen

Rabatte auf Waren, die zum Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind, sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen

| Wegleitung Lohnausweis Stand 2003 | Wegleitung Lohnausweis Stand 2007 |
|---|---|
| Gratis-Parkplatz am Arbeitsort als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Gratis-Parkplatz am Arbeitsort ist aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Naturalgeschenke als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis Fr. 500.– pro Ereignis sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Privatanteil Geschäftswagen 1% pro Monat vom Katalogpreis | Privatanteil Geschäftswagen 0,8% pro Monat vom Kaufpreis |
| Reka-Check-Vergünstigungen als Lohnnebenleistung bescheinigen | Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Effektive Spesenvergütungen müssen für Kader und Aussendienstmitarbeitende immer angegeben werden (Ausnahme: genehmigtes Spesenreglement) | Effektive Spesenvergütungen müssen nicht angegeben werden, wenn sie gegen Beleg zurückerstattet werden oder Einzelfallpauschalen folgende Werte nicht übersteigen: Hauptmahlzeit maximal Fr. 30.–, für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens maximal 70 Rappen pro Kilometer, Kleinspesen in Form einer Tagespauschale von maximal Fr. 20.–, oder es liegt ein genehmigtes Spesenreglement vor. |
| Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis Fr. 500.– pro Ereignis (zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit sie Fr. 500.– pro Ereignis übersteigen) sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Beiträge an Kinderkrippen als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten, sind nicht zu bescheinigen |
| Gutschriften von Flugmeilen als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Gutschriften von Flugmeilen sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |

| Wegleitung Lohnausweis Stand 2003 | Wegleitung Lohnausweis Stand 2007 |
|--|---|
| Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften sowie Beiträge an Fachverbände als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis Fr. 1000.– im Einzelfall; Beiträge an Fachverbände unbeschränkt sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmer auf Geschäftsreisen begleiten, sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |
| Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen als Lohnnebenleistungen bescheinigen | Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen, sind aus Praktikabilitätsgründen nicht zu bescheinigen |

Zu Frage 2:

Nein. Die Kantonale Steuerverwaltung bestimmt die Steuerformulare (§ 124 Abs. 2 Steuergesetz StG). Über die Einführung des neuen Lohnausweises wird der Regierungsrat beschliessen.

Zu Frage 3:

Nein. Wir schliessen nicht aus, dass Arbeitnehmende im Kanton Luzern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern vom Wohnsitzkanton verhalten werden, den neuen Lohnausweis einzureichen. Davon wären rund 19000 Zupendler, rund 10 Prozent der Erwerbspersonen, betroffen. Wenn der Bund für die direkte Bundessteuer den neuen Lohnausweis verlangt, müssen die Luzerner Arbeitgebenden allen Arbeitnehmenden neben dem bisherigen einen neuen Lohnausweis ausstellen. Der Entscheid des Bundes steht noch aus.

Zu Frage 4:

Die Luzerner Vertretung hat im Vorstand der SSK die Empfehlung für eine Einführung des neuen Lohnausweises auf 2007 materiell unterstützt. Er hat aber gefordert, dass die Empfehlung von der FDK und nicht von der SSK gefasst wird.

Zu Frage 5:

Wir gehen von geringeren Kosten aus. Der angeführte Aufwand für die Schulung erscheint uns entschieden zu hoch. 83 Prozent der am Pilotprojekt teilnehmenden bezeichneten die Schulungskosten als vernachlässigbar bzw. tragbar, die EDV-Kosten bezeichneten 70 Prozent als vernachlässigbar bzw. tragbar. Die Kosten für die Genehmigung des Spesenreglementes fallen unabhängig von der Einführung des neuen Lohnausweises an. Der Gewerbeverband führte in seinem Schreiben vom 4. Juli 2006 (vgl. oben) an, dass für die Einführung des NLA in jedem Unternehmen einmalige Kosten zwischen 1600 und 7600 Franken anfallen.

Zu Frage 6:

Nein. Wir gehen von geringeren Kosten aus.

Zu Frage 7:

Das Pilotprojekt zur Einführung des neuen Lohnausweises hat das Folgende ergeben: 50 Prozent der Unternehmen rechnen mit einem administrativen Mehraufwand, für 50 Prozent der Arbeitnehmer wird der neue Lohnausweis zu einem höheren Nettolohn in der Steuererklärung führen, und 25 Prozent der befragten Unternehmen geben an, 2007 für die Einführung nicht bereit zu sein. Diese Tatsachen vertragen sich nicht mit der KMU-Freundlichkeit.

Andererseits haben 70 Prozent von denen, die einen Mehraufwand geltend machten, diesen nicht begründet. Zudem rührt die erhöhte fiskalische Belastung (höherer ausgewiesener Nettolohn) auch daher, dass die Teilnehmer des Pilotprojektes Bestandteile im NLA neu angaben, die bereits im jetzigen Lohnausweis zu deklarieren wären.

Der Bericht der Arbeitsgruppe Lohnausweis, der einstimmig, inklusive Vertreter des Gewerbeverbandes, verabschiedet wurde, hält im Ergebnis fest, dass die zusätzliche fiskalische Belastung vernachlässigbar klein ist.

Zu Frage 8:

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfahl den Kantonen am 26. Juni 2006, den neuen Lohnausweis definitiv auf 2007 einzuführen. Der Vorstand der FDK hat sich dieser Empfehlung angeschlossen. Die FDK-Vollversammlung wird sich am 22. September 2006 mit der Einführung des neuen Lohnausweises befassen. Eine allfällige Empfehlung der FDK ist für die Kantone juristisch nicht bindend.

Zu Frage 9:

Der neue Lohnausweis wird im Kanton Luzern auf das Jahr 2007 nicht eingeführt. Wir verlangen daher im Januar 2008 für die Löhne 2007 weiterhin den alten Lohnausweis. Auch für unsere eigenen Angestellten stellen wir im Januar 2008 den bisherigen Lohnausweis aus. Reichen Unternehmen von sich aus den neuen Lohnausweis ein, so akzeptieren wir das.

Vorbehalten bleibt der Entscheid des Bundes. Sollte dieser die obligatorische Einführung auf 2007 beschliessen, gelangen wir in geeigneter Form an den Grossen Rat.

Nicht zur Diskussion steht der Lohnausweis, der im Januar 2007 für das Jahr 2006 auszustellen ist. Dafür ist ohnehin das alte Formular zu verwenden. Auch in diesem Fall akzeptieren wir das neue Formular, wenn das von Unternehmen verwendet wird.

Für das Jahr 2008 werden wir im Verlauf des Jahres 2007 entscheiden.»

Im Namen des Anfragenden ist Pius Müller mit der Antwort der Regierung auf die Anfrage nicht zufrieden. Der neue Lohnausweis unterwandere die Steuermoral und benachteilige kleine Unternehmen. 88 Prozent der Unternehmen in der Schweiz hätten weniger als zehn Mitarbeitende. Für kleine Gewerbebetriebe sei die Ausstellung des neuen Lohnausweises mit mehr Zeitaufwand verbunden. Wirte, Dachdecker, Schreiner oder Spengler erledigten ihre Buchhaltung nicht selten am Abend oder am Sonntag. Der eklatanteste Mangel am neuen Lohnausweis sei, dass jene Gremien, die den Lohnausweis einführen wollten, nicht berechtigt seien, neues Steuersubstrat zu

generieren. Genau das sei aber der Fall. Es würden nämlich Steuern generiert, indem Kleinstbeträge, die bisher im Ermessen der Unternehmen und der Angestellten gelegen hätten, nun detailliert als Lohnbestandteil aufzulisten seien. Die Probleme beim neuen Lohnausweis lägen aber tiefer. Die Schweiz sei basisdemokratisch, wo niemand Befehlsgewalt habe. Aus psychologischen Experimenten sei bekannt, dass bei befohlenen Änderungen die Motivation stark abnehme. Demokratisch beschlossene Änderungen würden dagegen akzeptiert. Ursprünglich sei beschlossen worden, dass die Felder des Lohnausweises in Form und Benennung einheitlich sein müssten. Im neuen Lohnausweis seien nun aber durch die Schweizerische Steuerkonferenz neue Felder eingeführt worden. Weitere Tatbestände seien obligatorisch steuerpflichtig, unter anderem auch der Geschäftswagen. Das Problem sei nicht der Fünftiber, den der Staat dem Unternehmer ausreisse. Das Problem liege vielmehr in der fehlenden Vertrauensbasis. Mit dem neuen Lohnausweis betrachte der Staat den Kleinunternehmer als Halunken, der überwacht werden müsse. Der neue Lohnausweis sei das Werk von Beamten. Er sei eigenmächtig erarbeitet worden und gewerbefeindlich. Er sei mit mehr administrativem Aufwand verbunden. Keines der fünf Kriterien im Pilotprojekt des baselstädtischen Gewerbeverbands sei für ausreichend befunden worden. Er meine, dass der Staat den neuen Lohnausweis vergessen und die Kleinbetriebe nicht mit zusätzlichen Investitionen für Software-Anpassungen und Personalkosten belasten sollte.

Roland Vonarburg vertritt die Auffassung, dass der neue Lohnausweis ein Musterbeispiel dafür sei, wie die Verwaltung über die Politik hinweg versuche, unnötige und kostentreibende Massnahmen auszuarbeiten und einzuführen. Aufgrund der Antwort der Regierung habe er mit Erstaunen festgestellt, dass der Luzerner Vertreter in der SSK die Einführung des neuen Lohnausweises auf das Jahr 2007 materiell unterstütze, obwohl der Grosse Rat am 16. Januar 2006 etwas völlig anderes beschlossen habe. Das ursprüngliche Ziel, durch die Einführung des neuen Lohnausweises das Steuersubstrat zu erhöhen, könne nur noch in kleinem Mass erreicht werden und rechtfertige den Einführungsaufwand nicht. Es dürfe also die Frage gestellt werden, weshalb dieser Lohnausweis überhaupt nötig sei, wenn mit dem heutigen Lohnausweis, der in 21 Kantonen verwendet werde, genau das Gleiche deklariert werden könne und müsse. Der neue Lohnausweis sei also überflüssig, massiv kostentreibend und widerspreche den Bemühungen zum Abbau der Bürokratie. Der Antwort der Regierung könne weiter entnommen werden, dass am 22. September 2006 eine weitere Sitzung der Finanzdirektorenkonferenz stattfinden werde. Er ersuche den Finanzdirektor, sich noch einmal für ein KMU-freundliches Vorgehen einzusetzen. Dies heisse für ihn, dass der neue Lohnausweis ersatzlos zu streichen sei.

Felicitas Zopfi erklärt, dass Steuern eine Pflicht seien. Mit dem neuen Lohnausweis werde kein neues Steuersubstrat erfasst. Er sei eine Antwort auf die Gewohnheit, dass Teile des Lohnes als «French-Benefiz» und nicht mehr als eigentlicher Lohn ausbezahlt würden. Wegen der Steuergerechtigkeit müsse jedoch der Lohn als Ganzes erfasst werden. Der neue Lohnausweis sei einzig ein Mittel, um die Steuern für alle Lohnbezüger wieder gerecht zu erfassen. Es gehe einzig darum, dass die Lohnbestandteile, die auch bis jetzt hätten deklariert werden müssen, nun tatsächlich zu deklarieren seien.

Anton Kunz stellt aufgrund der Antwort auf die Anfrage fest, dass der Regierungsrat die Einführung des neuen Lohnausweises beschliessen werde. In dieser Antwort werde weiter ausgeführt, dass die Regierung aufgrund des Pilotprojekts Einsicht habe, dass für die KMU ein administrativer Mehraufwand resultieren werde. Die Regierung habe auch festgestellt, dass der neue Lohnausweis für 50 Prozent der Arbeitnehmer zu einem höheren Nettolohn in der Steuererklärung führen werde. Das Fazit des Regierungsrates sei, dass sich diese Tatsachen nicht mit der KMU-Freundlichkeit vertragen würden. Seiner Meinung nach sollte daher der neue Lohnausweis nicht eingeführt werden. Auch die Regierung halte fest, dass der neue Lohnausweis auf 1. Januar 2007 nicht eingeführt werden könne. Nachdem sich die Finanzdirektorenkonferenz am 22. September 2006 nochmals mit der Einführung des neuen Lohnausweises befassen werde, ersuche er den Finanzdirektor, sich dafür einzusetzen, dass der bisherige Lohnausweis auch weiterhin verwendet werden könne. Da dieser Lohnausweis zurzeit in 21 Kantonen verwendet werde, wäre es richtig, diesen Lohnausweis als schweizerischen Lohnausweis einzuführen. Die leidige Geschichte rund um den neuen Lohnausweis könnte ohne Mehraufwand für die KMU und ohne eine Mehrbelastung der Arbeitnehmenden erledigt werden.

Odilo Abgottspon unterstützt die Bestrebungen, die KMU vom administrativen Aufwand zu entlasten. Die Hartnäckigkeit, womit diese Thematik aber immer wieder traktandiert werde, lasse die Vermutung zu, dass es in erster Linie nicht um den administrativen Mehraufwand gehe. Vielmehr gehe es darum, Lohnnebenleistungen nicht als Lohn deklarieren zu müssen, obwohl dies gerecht sei. Der neue Lohnausweis sei fair, denn er schaffe nicht nur im Kanton Luzern, sondern über die Kantonsgrenze hinaus etwas mehr Steuergerechtigkeit.

Peter Schilliger bemerkt, dass der neue Lohnausweis auch von der schweizerischen Gewerbekammer bereits mehrmals diskutiert worden sei. Dem Anfragenden gehe es wohl mehr um die Umsetzungsansätze und nicht unbedingt um die inhaltlichen Ansätze. Der Umsetzungsansatz müsse dahingehend unterstützt werden, dass Kosten, wie sie deklariert worden seien, nicht entstehen könnten. Er meine, dass dabei die Mitarbeit der kantonalen Verwaltung einen aktiven Beitrag leisten könne, dass das Ganze KMU-freundlich daherkomme. Die Vorgaben für die Unternehmen müssten einfach und anwenderfreundlich sein. Aufgrund der Antwort stelle er fest, dass beim Regierungsrat die nötige Sensibilität vorhanden sei.

Im Namen des Regierungsrates hält Finanzdirektor Daniel Bühlmann fest, dass die Kritik am neuen Lohnausweis in erster Linie dadurch entbrannt sei, weil eigentlich die kantonalen Steuerverwalter diesen Entscheid gefällt hätten. Aus diesem Grund sei beschlossen worden, dass nach Abschluss des Pilotprojekts die SSK einen Antrag zuhanden der Finanzdirektorenkonferenz stellen solle und der Entscheid auf dieser Ebene zu fällen sei. Weil er den Medien habe entnehmen können, dass sich offenbar auch der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz positiv zum neuen Lohnausweis geäußert habe, habe er dieses Thema für die nächste Sitzung traktandieren lassen. Auch er möchte nämlich vorerst über die Ergebnisse des Pilotprojekts orientiert werden. Zudem möchte er wissen, wieso sich der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz gegenüber den Medien bereits positiv geäußert habe und wie das weitere Vorgehen sei. Offensichtlich habe der Vorstand der Finanzdirektorenkonferenz Bun-

desrat Rudolf Merz ersucht, diese Frage für die direkte Bundessteuer auf Bundesebene zu lösen. Wenn der Bund das neue Formular für die direkte Bundessteuer vorschreiben würde, müsste der neue Lohnausweis wahrscheinlich eingeführt werden. Im Moment sei dies aber noch unklar, weil die Eidgenössische Steuerverwaltung mehrfach darauf hingewiesen habe, dass sie diesen Entscheid nicht treffen wolle. Gemäss § 124 Absatz 2 des Luzerner Steuergesetzes wäre eigentlich die Kantonale Steuerverwaltung für die Formulare und damit für diesen Entscheid zuständig. Nachdem sich aber die Politik in diese Frage eingemischt habe, werde die Regierung nicht am Grossen Rat vorbeigehen und ihn zu gegebener Zeit wieder informieren.

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Die Session wird am 15. September 2006, vormittags, fortgesetzt.

Sitzung vom 15. September 2006, vormittagsNr. 490 **Absenzen**Nr. 491 **Hinschied von alt Grossrat Josef Huber, Reussbühl**

Am 11. September 2006 verstarb in Reussbühl im Alter von 74 Jahren Josef Huber. Der Verstorbene gehörte als Mitglied der CVP-Fraktion von 1983 bis 1995 unserem Rat an.

Nr. 492 **Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (B 103). 2. Beratung, Schlussabstimmung**

Im Namen der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) orientiert die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs über die Arbeit zur Vorbereitung der 2. Beratung. Eigentlich sei die 2. Beratung dieser Gesetzesänderung für die Novembersession 2005 vorgesehen gewesen. Durch das ausserordentlich tragische Ereignis in Oberglatt habe die Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden aber eine ganz andere Bedeutung erhalten. Obwohl verschiedene Anträge zur Verschärfung des Gesetzes gestellt worden seien, sei mit der 2. Beratung zugewartet worden. Es sei davon ausgegangen worden, dass auf Bundesebene gesetzliche Grundlagen geschaffen würden, die allenfalls eine kantonale Regelung ungültig gemacht hätten. Auf Bundesebene seien bis heute noch keine Beschlüsse gefasst worden. Auf kantonalen Ebene seien in der Junisession verschiedene Vorstösse behandelt worden. Die daraus resultierenden Ergebnisse habe die GASK in ihre Arbeit einfließen lassen und die vorliegende Gesetzesänderung nochmals beraten. Als Experte sei der Kantonsarzt Dr. Josef Stirnimann beigezogen worden. Seitens des Departementes sei zu § 12 ein Vorschlag vorgelegt worden, wonach in einer Verordnung Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen werden könnten. Dieser Vorschlag entspreche den in der Junisession teilweise erheblich erklärten Motionen Nrn. 588 und 672. Wenn die Ausbildung auf Verordnungsebene geregelt sei, könnten jederzeit und ohne grosse zeitliche Verschiebungen bundesrechtliche Regelungen nachvollzogen werden. Mit § 12 Absatz 4 habe die Kommission diesen Vorschlag in das Gesetz aufgenommen. In der GASK seien zu § 12 weitere Anträge gestellt worden, die nach eingehender Diskussion aber klar abgelehnt worden seien. Unbestritten sei dagegen die Änderung bei § 13 Absatz 1 gewesen. Dort werde vollzogen, was im schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen sei.

In der Schlussabstimmung habe die GASK der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden in der nun vorliegenden Form mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Titel und *Ingress* sowie die §§ 2 und 3 werden in der Detailberatung gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

§ 4 wird gemäss Ergebnis der 1. Beratung aufgehoben.

Die §§ 5, 7 Sachüberschrift und Absatz 3, 8 Absatz 1 Einleitungssatz, die §§ 9–11 und § 12 Absatz 3 werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung gutgeheissen.

§ 12 Absatz 4 (neu)

Die GASK beantragt zu § 12 den folgenden neuen Absatz 4: «Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.»

Katharina Meile beantragt die folgende Fassung: «Er erlässt Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern.» Ihr Antrag sei klarer und sicherer als jener der GASK. Eine «Kann-Formulierung» sei zu vage und enthalte keine Verpflichtungen für die Regierung. Erst wenn es die Regierung für notwendig erachten würde, würde sie vielleicht Vorschriften erlassen. Sie solle aber Vorschriften erlassen, und zwar ganz konkret, wie beispielsweise zu Grösse oder Gewicht. Die genauen Kriterien sollte sie mit Experten festlegen können. Dem Argument, dass eine «Kann-Formulierung» richtig sei, weil der Bund wahrscheinlich auch Vorschriften über die Ausbildung erlassen werde, halte sie entgegen, dass noch gar nichts feststehe. Ihrer Meinung nach sollte der Grosse Rat jetzt konkret handeln, weil eine Risikominderung zu wichtig sei. Es sei an der Zeit, die Halterinnen und Halter in die Pflicht zu nehmen.

Peter Unternährer beantragt, beide Anträge abzulehnen. Er erinnere daran, dass der Grosse Rat in der Junisession das Postulat Nr. 584 beraten habe, womit eine allgemeine Pflicht für Hundehalterkurse hätte geprüft werden sollen. Damals habe der Grosse Rat dieses Postulat gegen den Willen der Regierung abgelehnt. Die beiden nun vorliegenden Anträge gingen noch weiter, weil sie nicht nur die Hundehalterinnen und Hundehalter, sondern auch die Hunde einbezögen. Nachdem die Ratsmehrheit das Postulat Nr. 584 abgelehnt habe, erachte er diese beiden Anträge als reine Zwängerei. Im Weiteren weise er darauf hin, dass im Kanton Luzern im Jahr 2005 50 Zwischenfälle mit Hunden verzeichnet worden seien. Dabei habe es sich grossmehrheitlich um absolute Bagatellfälle gehandelt, und dies bei einer Hundepopulation von 15 000 bis 20 000 Hunden. Diese Vorfälle lägen also im 3-Promille-Bereich. Er frage sich auch, wie eine allumfassende Hundehalterprüfung gegenüber dem Stimmvolk zu rechtfertigen wäre. § 7 der Hundeverordnung sehe vor, dass die Regierung respektive das Kantonale Veterinäramt je nach Schwere des Einzelfalls die erforderliche Massnahme treffen könne, wie Umplatzierung des Hundes, Einweisung des Hundes zur Beobachtung oder Verhaltenserziehung, Verpflichtung des Halters zu einem Kursbesuch, Verpflichtung des Halters zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Verbot des Haltens von Hunden, wenn eine Person unfähig sei, für die Sicherheit zu sorgen, Maulkorbzwang und Tötung des Hundes. Alle diese Massnahmen könnten getroffen werden, wenn sie tatsächlich nötig wären. Zur Kenntnis zu nehmen sei auch, dass im Bereich der häuslichen Gewalt innerhalb der Gesellschaft eine 10-mal höhere Rate zu verzeichnen sei. Nicht nachvollziehbar sei, wenn wegen ein paar unverbesserlichen Hundehaltern 15 000 bis 20 000 Hunde in die Pflicht genommen würden. Zu beachten sei nämlich, dass ganze Familien zu solchen Kursen verpflichtet werden müssten, weil alle Familienmitglieder den Hund spazieren führten. Es sei ein absoluter Verhältnisblödsinn, eine derartige Bestimmung einzuführen.

Im Namen der GASK erklärt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, dass der Grund für die Ablehnung des Postulats Nr. 584 wohl darin zu suchen sei, dass dieser Vorstoss noch verschiedene andere Massnahmen enthalten habe. Der Antrag von Katharina Meile sei in der Kommission nicht gestellt worden, doch habe die GASK grossmehrheitlich die Meinung vertreten, dass die Regierung die Kompetenz erhalten solle, diese Vorschriften zu erlassen, wenn sie dies für nötig erachte. Es sei auch darum gegangen, dass die Regierung schnell und einfach die notwendigen Massnahmen treffen könnte, falls der Bund doch noch Vorschriften erliesse.

Balz Koller setzt sich für den Kommissionsantrag ein. Trotz schärfsten Massnahmen könnten tragische Einzelfälle nicht ausgeschlossen werden. Um bezüglich der tödlichen Bissverletzungen eine 99-prozentige Sicherheit zu erreichen, müssten alle Hunde über 10 kg aus unserem Lebensraum verbannt werden. Wenn gezielt gefährliche Rassen mit Auflagen belegt werden sollten, wäre wahrscheinlich der nachfolgende Antrag von Brigitt Aregger sinnvoll. Mittlerweile sei aber bekannt, dass nicht die sogenannten Kampfhunde die meisten Unfälle verursachten. Zudem müsse beachtet werden, dass bei den Hunden ein relativ schneller Zuchtfortschritt erreicht werden könne. Es wäre also kein Problem, innerhalb von drei bis vier Jahren mit Hunden, die nicht auf der Rassenliste aufgeführt wären, einen milieugerechten Hund im Schafspelz zu züchten. Der Nationalrat habe eine parlamentarische Initiative gutgeheissen, die eine eidgenössische Regelung verlange. Auch die ständerätliche Kommission habe diese Initiative grossmehrheitlich unterstützt, obwohl noch nicht alle rechtlichen Grundlagen geklärt seien. Somit sei eine eidgenössische Vorgabe zu erwarten. Es mache nämlich keinen Sinn, wenn jeder Kanton eine eigene Regelung mit unterschiedlichen Vorschriften bezüglich Rassenliste, Leinenzwang oder Maulkorbtragungspflicht erlasse. In diesem Sinn seien alle Anträge abzulehnen, und die Kommissionsfassung sei gutzuheissen.

Erwin Arnold lehnt den Antrag von Katharina Meile ab. Diese Formulierung würde die Regierung verpflichten, kantonale Vorschriften zu erlassen, unabhängig davon, was der Bund vorschlagen werde. Die Folge davon wären kantonale «Inselösungen». Das Ziel müsse sein, dass die Regierung aufgrund der Bundesvorgaben flexibel und kurzfristig handeln könne und solle; dies auch in Übereinstimmung mit den angrenzenden Kantonen. Aufgrund der bisherigen Diskussionen sei er überzeugt, dass die Regierung genügend sensibilisiert sei, um die notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn diese sinnvoll und angebracht seien. Es schade weder einem Hund noch seinem Halter, wenn sie eine Erstausbildung machten.

Erwin Dahinden lehnt den Antrag von Katharina Meile ebenfalls ab. Für viele Kinder, vor allem aber auch für ältere Menschen, sei der Hund ein treuer Begleiter. Auch meine er, dass eher die Leute aufgeklärt werden müssten, wie sie sich im Kontakt mit Tieren zu verhalten hätten.

Peter Unternährer vertraut der Regierung und dem Kantonalen Veterinäramt, dass sie schnell und flexibel reagierten, wenn weitere Massnahmen nötig würden.

Trudi Lötscher unterstützt den Antrag von Katharina Meile. Sie finde es richtig, sowohl die Ausbildung von Hunden als auch die Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern zu verstärken. Dadurch könnte das Risiko vermindert werden.

Daniela Kiener erklärt, dass das A und O für das Halten von Hunden verantwortungsvolle Hundehalterinnen und Hundehalter seien. Von daher könne sie dem An-

trag von Katharina Meile etwas abgewinnen. Für sie als Hundehalterin sei es selbstverständlich, dass sie mit ihrem jungen Labrador die Welpenschule besuche und nachher die Erziehungskurse absolviere. Leider sei dies aber nicht für alle Hundehalterinnen und Hundehalter eine Selbstverständlichkeit.

Michael Egli stellt fest, dass diese Thematik in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich behandelt werde und dass schweizweit eine grosse Bandbreite von Lösungsansätzen bestehe. Dies könne auf Dauer sicher nicht die Lösung sein. Er stelle weiter fest, dass in dieser Diskussion die gesamte Hundepopulation mit den sogenannten Kampfhunden vermischt werde. Es sei doch ein grosser Unterschied, ob der Hofhund Bless einmal zubeisse oder ob der Kampfhund bössartig werde. Dort könne es nämlich um Leib und Leben gehen.

Leo Fuchs spricht sich für den Antrag von Katharina Meile aus. Er denke dabei an die Situation, dass einzelne Hunde das Potenzial hätten, Kinder und damit die Schwächsten der Gesellschaft zu zerfleischen. Er wehre sich dagegen, einen derart tragischen Vorfall als Einzelfall abzutun. Nach seinem Dafürhalten sei dies ein Schicksal, das alle betreffe. Die heutige Diskussion sei nötig. Wenn es dem Grossen Rat gelinge, eine vernünftige Lösung zu finden, habe er seine Verantwortung wahrgenommen.

Patrick Graf unterstützt den Antrag von Katharina Meile. Während andere Kantone sehr schnell und zum Teil übertriebene Massnahmen eingeführt hätten, nehme der Kanton Luzern in dieser Sache eine pragmatische Haltung ein. Diese Haltung sei richtig, weil in erster Linie die Hundehalterinnen und Hundehalter und nicht die Hunde das Problem seien. Der Antrag von Katharina Meile lasse der Regierung bei der Umsetzung zwar die grösstmögliche Freiheit, doch müsste sie zwingend Vorschriften über die Ausbildung der Hunde und Hundehalterinnen und Hundehalter erlassen. Das helfe nicht nur den potenziellen Opfern von Hundebissen, sondern auch den Hundehalterinnen und Hundehaltern selbst. Diese dürften letztlich froh darüber sein, wenn sie wüssten, wie sie mit ihrem Hund umzugehen hätten.

Ruth Keller lehnt den Antrag von Katharina Meile ab. Zu bedenken sei, dass es bereits heute sehr gut ausgebildete Hunde gebe. Sie denke dabei an Polizei-, Blinden-, Jagd-, Schutz- und Begleithunde. Alle diese Hunde müssten von einer Regelung ausgenommen werden.

Brigitt Aregger befürwortet den Antrag von Katharina Meile. Sie bestreite nicht, dass das aktuelle Gesetz bereits sehr viel regle, doch sei es leider eine Tatsache, dass die Massnahmen erst zum Tragen kämen, wenn bereits etwas passiert sei. Daran ändere selbst das Meldeformular nichts, das seit Mai dieses Jahres die Ärzte dazu verpflichte, Bissverletzungen zu melden. Zwar könnten auch verhaltensauffällige Hunde gemeldet werden, doch sei dies in der Praxis nicht so einfach zu handhaben. Wenn sie auf einem Sparziergang von einem Hund belästigt werde, sei ihr der Hundbesitzer meistens gar nicht bekannt. Zudem habe sie gerade in letzter Zeit beobachtet, dass trotz Betretungsverbot Hundehalter mit ihren Lieblingen in Friedhöfen, Schulhausanlagen sowie auf Spiel- und Sportplätzen anzutreffen seien. Sie frage sich, wie in einem solchen Fall eingegriffen werden könnte. Ihrer Meinung nach sei dies nicht die Aufgabe des Gemeinderates, sondern eher des Amtsstatthalters. Selbst in Naturschutzgebieten und in Wäldern befänden sich die Hunde vielfach ausser Sichtweite

ihrer Besitzer. Auch das entspreche sicher nicht der Aufsichtspflicht der Hundehalterinnen und Hundehalter.

Guido Luternauer lehnt den Antrag von Katharina Meile ab. Der Grosse Rat könne noch so viele Gesetze erlassen, doch werde es immer bissende Hunde geben. Gebissen würden die Menschen erst dann nicht mehr, wenn sie keine Hunde mehr hätten. Es könnten nie alle Eventualitäten ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang frage er sich auch, wie sich die verfügte Meldepflicht personell auf das Kantonale Veterinäramt auswirke.

Johann Lötscher empfiehlt ebenfalls, den Antrag von Katharina Meile abzulehnen. Er teile die Meinung, dass weitere Vorschriften gar nichts brächten.

Erwin Dahinden findet es falsch, wenn der Rat in der Bevölkerung Ängste schüre. Dann wüssten die Leute überhaupt nicht mehr, wie sie sich einem Hund gegenüber zu verhalten hätten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, den Antrag von Katharina Meile abzulehnen. Der richtige Umgang mit Hunden beschäftige die Menschheit schon länger. Dazu zitiere er aus einer Verwaltungsverordnung aus dem Jahr 1799: «Die traurigen Unglückfälle, die sich durch sträfliche Nachlässigkeit des Hundehaltens schon so oft zugetragen haben, machen uns billig, für ähnliche Zufälle besorgt zu sein.» Weiter werde vorgeschrieben, dass jeder Hundehalter «bei grosser Kälte und grosser Hitze denselben mit den gehörigen Vorsichtsregeln sorgfältig eingeschlossen haben müsse. Jeder, der auf der Landschaft einen Hund mit sich in die Stadt bringt, soll denselben vor dem Eintritt in dieselbe an einen Strick gebunden führen.» Im Brachmonat 1828 sei vom Schultheissen und täglichen Rat der Stadt Luzern eine «Verordnung über das Halten der Hunde und Versehen derselben mit Zeichen» erlassen worden. Auch darin seien Strafbestimmungen enthalten. Aufgrund dieser Tradition besitze der Kanton Luzern bereits heute eine sehr griffige Verordnung. Diese Verordnung erlaube alle notwendigen Massnahmen. Tatsache sei aber, dass es nie eine absolute Sicherheit geben könne. In diesem Bereich sei ein gutes Augenmass nötig. Die seit dem 1. Mai eingeführte Meldepflicht zwinge das Kantonale Veterinäramt, jedem gemeldeten Fall nachzugehen. Täglich würden Vorfälle gemeldet, die überhaupt kein Problem darstellten. Trotzdem müsse das Veterinäramt alle diese Fälle prüfen und beurteilen. Deshalb liege auch bereits ein Antrag vor, eine neue Arbeitsstelle zu bewilligen. Persönlich warne er davor, in diesem Bereich weitere Regelungen zu fordern. Zu erwähnen sei, dass der Bund nebst der Meldepflicht bereits eine weitere Vorschrift über die Zucht und Sozialisierung von Hunden im Tierschutzgesetz erlassen habe. Darin würden die Hundehalterinnen und Hundehalter unter anderem verpflichtet, einen sozialisierten Hund zu halten.

Der Rat lehnt den Antrag von Katharina Meile ab. § 12 Absatz 4 lautet somit wie folgt: «Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.»

§ 12 Absätze 5–7 (neu) und § 12a (neu)

Brigitt Aregger beantragt zu § 12 die folgenden neuen Absätze 5, 6 und 7:

«⁵ Das Halten von erfahrungsgemäss potenziell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Diese muss vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden.

⁶ Der Regierungsrat bestimmt die Rassen, welche bewilligungspflichtig sind, und stellt die Voraussetzungen für das Erteilen der Bewilligung fest.

⁷ Der Regierungsrat kann das Halten von potenziell gefährlichen Hunden verbieten.» Mit diesem Antrag solle die Regierung die Möglichkeit erhalten, Massnahmen zu treffen, um lebensgefährliche Attacken von Hunden gegenüber Kindern und Erwachsenen möglichst zu vermeiden. Auch sie sei sich bewusst, dass es nie eine 100-prozentige Sicherheit geben könne, doch könne mit ihrem Antrag das Risiko wesentlich vermindert werden. Sie stelle immer wieder fest, dass sich die Hundehalterinnen und Hundehalter nicht an die gesetzlichen Regelungen hielten. Sie wünsche sich, dass die entsprechenden Kontrollen besser durchgeführt würden. Für den Erwerb von potenziell gefährlichen Hunden solle eine Bewilligung Voraussetzung sein. Ihrer Meinung nach seien Kriterien festzulegen, wer einen solchen Hund überhaupt halten dürfe. Es gehe vor allem darum, dass solche Hunde auch sozialisiert seien. Die Kriterien seien in der Verordnung oder in Form von Richtlinien festzulegen. Sie denke insbesondere an einen guten Leumund, das Alter und gewisse Kenntnisse über das Halten des Hundes. Mit dem neuen Absatz 7 solle die Regierung die Möglichkeit erhalten, das Halten von potenziell gefährlichen Hunden zu verbieten. Wichtig sei, dass die Regierung bei entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen relativ schnell eingreifen könne.

Adrian Borgula beantragt den neuen folgenden § 12a:

«¹ Das Züchten und Halten von potenziell gefährlichen Hunden ist untersagt.

² Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung potenziell gefährliche Hunderasen und -kreuzungen.» Es sei ein guter Schritt in die richtige Richtung, dass auf Bundesebene das Züchten von Hunden auf Aggressivität bereits verboten worden sei. Bei seinem Vorschlag gehe es vor allem darum, dass in Zukunft potenziell gefährliche Hunde verboten und die zurzeit im Kanton lebenden potenziell gefährlichen Hunde einer Bewilligung unterstellt würden. Der Regierungsrat müsse in einer Liste bezeichnen, welche Rassen und Kreuzungen gemeint seien. Durch die vorgeschriebene Markierungspflicht könne festgestellt werden, ob ein Hund gemeldet sei. Zwar könne nicht jeder Unfall mit einem Hund verhindert werden, doch würden sie durch diese Vorschriften unwahrscheinlicher. Er sei überzeugt, dass die wirklich explizit als Statussymbol und als Kampfhunde gezüchteten Rassen in der heutigen Gesellschaft nichts mehr zu suchen hätten. Ihre ehemalige Funktion, Ochsen einzutreiben, gebe es heute nicht mehr. Es sei ethisch nicht tragbar, solche Hunde nach wie vor zu halten und als Statussymbol oder zur Einschüchterung einzusetzen. Es sei auch für den Hund nicht vertretbar, weil solche Hunde früher oder später einer Maulkorbpflicht unterstellt werden müssten. Er bestreite nicht, dass die Erstellung einer Rassenliste schwierig sei, doch könnten dies andere Kantone auch. Neuzüchtungen seien zwar möglich, doch sei die Rassenliste nur eine Massnahme von einem ganzen Bündel. Vor allem im städtischen Milieu gelte ein solcher Hund noch immer als Statussymbol, oder die Hunde würden zur Einschüchterung eingesetzt. Da auch solche Hunde markiert sein müssten, seien Kontrollen möglich. Allerdings brauche es dazu Personal. Seiner Meinung nach sollten in diesem Bereich die notwendigen Ressourcen gesprochen werden.

Trudi Lötscher könnte den Antrag von Brigitte Aregger unterstützen, wenn es sich um ein Gesetz auf Bundesebene handeln würde. In der Frage um die sogenannt erfahrungsgemäss potenziell gefährlichen Hunde müsste es möglich sein, eine einheitliche Liste zu erstellen und eine schweizweite Lösung zu finden. Selbst wenn es gelänge, alle Hunde in gefährliche und ungefährliche einzuteilen, würde es nicht lange dauern, bis der Kriterienkatalog nicht mehr stimmen würde. Durch neue Züchtungen gäbe es nämlich schon bald wieder andere gefährliche Hunde. Die Problematik in dieser Thematik sei und bleibe der Mensch.

Im Namen der GASK empfiehlt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, beide Anträge abzulehnen. Während der Antrag von Brigitt Aregger der Kommission nicht vorgelegt worden sei, habe sie den Antrag von Adrian Borgula beraten. Sie habe diesen Antrag aber grossmehrheitlich abgelehnt. Es habe sich vor allem die Frage gestellt, welche Ansätze gewählt werden sollten und wie sie durchgesetzt werden könnten. Eine Rassenliste würde sich dauernd verändern. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass ein Kanton neun und ein anderer zwölf Hunderassen als potenziell gefährlich erachtet habe. Solche Unterschiede zeigten, dass es fast nicht möglich sei, die effektiv gefährlichen Hunderassen und Kreuzungen zu bezeichnen. Zudem habe die GASK grossmehrheitlich die Meinung vertreten, dass eine gesamtschweizerische Lösung nötig sei. Mit Einzellösungen in den verschiedenen Kantonen wäre eine solche Gesetzesbestimmung kaum umzusetzen. Mit der «Kann-Formulierung» gemäss § 12 Absatz 4 habe die Regierung die Möglichkeit, allfällige Bundesvorschriften nachzuziehen.

Peter Unternährer lehnt beide Anträge ab. Das Verbot für den Erwerb eines Hundes und das Verbot für das Halten respektive Züchten eines Hundes käme einem eigentlichen Rassenverbot gleich. Das Rassenverbot sei nicht nur auf Bundesebene vom Tisch. Es sei auch rechtlich gar nicht durchsetzbar. Im Kanton Basel-Land habe der Kantonstierarzt eine Rassenliste erstellt. Danach wären 23 Halter von sogenannt potenziell gefährlichen Hunden verpflichtet gewesen, für ihren Hund eine Bewilligung einzuholen. Diese hätten sich beim Bundesgericht mit einer staatsrechtlichen Beschwerde erfolgreich gewehrt. Das Bundesgericht halte in seinem Entscheid klar fest, dass es grundsätzlich legitim gewesen sei, eine Rassenliste zu erstellen und eine solche Bewilligung einzufordern. Gleichzeitig lasse aber das Bundesgericht klar durchblicken, dass eine solche Rassenliste aufgrund neuer Beissvorfälle dauernd angepasst werden müsste. Seiner Meinung nach würde dies nebst einem grossen Aufwand wenig bringen. Zudem wäre eine solche Massnahme aufgrund der geltenden Luzerner Verordnung bereits möglich. Auch frage er sich, was unter dem sehr schwammigen Begriff «erfahrungsgemäss potenziell gefährlich» zu verstehen sei.

Erwin Arnold lehnt beide Anträge ab. Der Antrag von Brigitt Aregger mache wenig Sinn. Niemand brauche einen potenziell gefährlichen Hund, wobei auch die Frage sei, wie dieser Begriff zu definieren wäre. Unverständlich sei aber auch, dass für den Erwerb eines Hundes, von dem bekannt sei, dass er sogenannt potenziell gefährlich sei, eine Bewilligung eingeholt werden müsste. Dies suggeriere von vornherein, dass die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich sei. Somit bleibe das Restrisiko weiter bestehen. Wenn ein Hund gefährlich oder sogenannt potenziell gefährlich sei, sehe das Gesetz in § 12 im neuen

Absatz 3 klare Massnahmen oder gar die Tötung vor. Dieses Instrument sei also vorhanden und griffig. Es sei einzig eine Frage der Umsetzung, insbesondere mit den vorhandenen personellen Ressourcen. Zudem sei es nach Aussage der Fachleute wissenschaftlich erwiesen, dass es nicht gefährliche Hunderassen gebe, sondern schlicht und einfach falsche und fehlerhafte Haltungen. Praxis und Erfahrung betreffend Herkunft von Bissverletzungen zeigten nämlich ein interessantes Bild. So seien vor allem auch Schäferhunde sehr oft in Unfälle involviert. Er warne davor, eine Rassenliste zu erstellen. Wahrscheinlich würde der Rat schon bald darüber staunen, welche Hunde als gefährlich eingestuft werden müssten. Den Antrag von Adrian Borgula lehne er ab, weil der Bund im Rahmen der Meldepflicht Zuchtvorschriften erlassen habe. Diese seien in der eidgenössischen Tierschutzverordnung enthalten.

Yvette Estermann weist darauf hin, dass Peter Unternährer bei § 12 Absatz 4 beantragt habe, nicht nur den Antrag von Katharina Meile, sondern auch den Kommissionsantrag zu streichen. Im Weiteren sei heute bekannt, dass der Fall in Oberglatt mit keiner der vorgeschlagenen Massnahmen hätte verhindert werden können.

Brigitt Aregger setzt sich nochmals für ihren Antrag ein. Damit könnte die Regierung erfahrungsgemäss handeln. Sie bestreite auch nicht, dass die bestehende Verordnung verschiedene Massnahmen vorsehe, doch hielten sich die meisten Hundehalterinnen und Hundehalter nicht daran.

Michael Egli stellt eine Parallelität zur Waffengesetzgebung her. Auch dort könne behauptet werden, dass eine Waffe ungefährlich sei. Sie werde erst dann zum Problem, wenn sie in die Hände von Leuten gerate, die sie unsachgemäss einsetzen. Dies habe dazu geführt, dass Waffen nicht mehr einfach so im Laden gekauft werden könnten. Das Gleiche gelte bei den Hunden. Für ihn sei es ein grosser Unterschied zwischen einem sogenannten normalen und einem erfahrungsgemäss potenziell gefährlichen Hund. Der Antrag von Brigitt Aregger gehe klar in die Richtung, dass es «hoch gezüchtete Kampfmaschinen» gebe. Wenn solche Hunde unsachgemäss gehalten und eingesetzt würden, könne es um Leib und Leben gehen. Es gehe also überhaupt nicht um eine pauschale Verunglimpfung der Hunde. Eine griffige Regelung in diesem Bereich wäre aber für alle Hunde sowie Hundehalterinnen und Hundehalter nur ein Vorteil.

Hanspeter Bucher findet diese Debatte interessant, aber auch etwas fragwürdig. Als Besitzer eines Dobermanns halte er offensichtlich einen potenziell gefährlichen Hund. Sein Dobermann sei wohl eher ein «Doberdepp», weil er weder beißen noch richtig bellen könne. Tatsache sei aber, dass dieser Hund Schutz biete. Ein Hund sei immer noch besser als jede Alarmanlage.

Aus der Mitte des Rates wird ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion gestellt.

Der Rat stimmt diesem Antrag zu.

Im Namen des Regierungsrates fordert Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr den Rat auf, beide Anträge abzulehnen. Alle Fachleute hätten den Kopf geschüttelt, als einige Kantone Rassenlisten erstellt hätten. Es sei eindeutig, dass potenziell gefährliche Hunde nicht definiert werden könnten. Jede Hunderasse könne gefährlich werden, wenn sie nicht richtig gehalten sei. Gemäss Bundesgerichtsurteil müssten die bestehenden Rassenlisten aufgrund der Beissvorfälle ständig angepasst

werden. Dies würde im Kanton Luzern heissen, dass deutsche Schäferhunde, Sennenhunde und Golden Retrievers verboten werden müssten. Auch sei es kaum vorstellbar, wenn das Entlebucher Biosphärenreservat ohne Entlebucher Sennenhunde auskommen müsste. Tatsache sei, dass seit Mai 2006 eine vom Bund verordnete Meldepflicht für Beissvorfälle bestehe. Das kantonale Veterinäramt sei verpflichtet, jedem gemeldeten Vorfall nachzugehen. Auch die Vorschrift über das Züchten von Hunden sei griffig und umfassend.

In einem Eventualantrag zieht der Rat den Antrag von Brigitt Aregger dem Antrag von Adrian Borgula vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat den Antrag von Brigitt Aregger ab.

§ 13 Absatz 1 lautet auf Antrag der GASK wie folgt: «Widerhandlungen gegen § 12 dieses Gesetzes sowie gegen Vorschriften der gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verordnung werden mit Busse bestraft.»

§ 13 Absatz 2 sowie die Teile II. und III. werden gemäss Ergebnis der 1. Beratung angenommen.

Rückkommen auf § 12 Absatz 4

Peter Unternährer stellt zu § 12 Absatz 4 einen Rückkommensantrag.

Der Rat opponiert diesem Rückkommensantrag nicht.

Peter Unternährer beantragt nochmals die Streichung des Antrags der GASK. Irrtümlicherweise sei bei § 12 Absatz 4 nur über den Antrag von Katharina Meile abgestimmt worden. Auch die «Kann-Formulierung», wie sie die GASK vorschlage, sei unnötig, weil bereits alles gesetzlich geregelt sei. Das Kantonale Veterinäramt prüfe jeden gemeldeten Vorfall, doch gelte auch hier: «Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.»

Im Namen der GASK empfiehlt die Kommissionspräsidentin Ruth Fuchs, diesen Streichungsantrag abzulehnen. Gerade weil das Problem oftmals nicht beim Hund, sondern bei den Halterinnen und Haltern liege, habe es die GASK als wichtig erachtet, der Regierung zu ermöglichen, einen allfälligen Bundesbeschluss nachzuvollziehen.

Trudi Lötscher appelliert an den Rat, sich über diese Dinge nicht lächerlich zu machen. Für alle Betroffenen sei es sehr tragisch, wenn ein Kind von einem Hund zu Tode gebissen werde. Sie sei überzeugt, dass es auch weiterhin unverbesserliche Hundehalterinnen und Hundehalter geben werde, weshalb der Kommissionsantrag gutzuheissen sei.

Der Rat lehnt den Streichungsantrag von Peter Unternährer ab. § 12 Absatz 4 wird somit gemäss Kommissionsantrag angenommen und lautet wie folgt: «Er kann Vorschriften über die Ausbildung von Hunden und von Hundehalterinnen und Hundehaltern erlassen.»

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden, wie sie aus der 2. Beratung hervorgegangen ist, mit 80 zu 16 Stimmen zu.

Nr. 493 **Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136). Beratung, Bemerkungen, zustimmende Kenntnisnahme, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 24. März 2006 (B 136)

Wir unterbreiten Ihnen einen Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005.

I. Ausgangslage

Aussergewöhnlich heftige Regenfälle vom 19. bis 22. August 2005 verursachten in weiten Gebieten des Kantons Luzern grossflächige Überschwemmungen und unzählige Ufer- und Sohlenerosionen an Fliessgewässern (vgl. Anhänge 1 und 2). Vor allem der Lauf und der Talboden der Kleinen Emme, aber auch das Reussgebiet wurden heimgesucht. Betroffen waren nicht nur Landwirtschaftsflächen, sondern in besonderem Mass auch die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in Wolhusen, Werthenstein und Malter, im Littauerboden und in Emmen. Fabrikationsanlagen der Swiss Steel und der Rhodia Industrial Yarns AG, aber auch viele andere Betriebe und Unternehmen wurden arg in Mitleidenschaft gezogen. Die Kantonstrasse und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen wegen Ufererosionen unterbrochen. Gemäss den Aufzeichnungen der Landeshydrologie am Pegel Reussbühl betrug der Spitzenabfluss über 750 m³/s. Dieser Wert entspricht statistisch einer Auftretenswahrscheinlichkeit von etwa 100 bis 200 Jahren. Augenfällig war, dass die Fluten sehr viel Schwemmholz mitführten und als Folge der Ufer- und Sohlenerosionen grosse Geschiebemengen verlagert wurden. Diese Vorgänge waren mit ein Grund für die massiven Überschwemmungen. Die Papierfabrik Perlen hatte bei ihrer Wehranlage speziell mit dem Schwemmholz zu kämpfen.

Die Übersicht über die Schadenmeldungen der Gemeinden zeigt, dass auch viele andere Gewässer im ganzen Kantonsgebiet die Wassermassen nicht abzuleiten vermochten. Auch dort erlitten die Bevölkerung sowie die Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe viel Ungemach, und zahlreiche Bauten und Infrastrukturanlagen nahmen Schaden.

Die Gemeinden und Werke mussten, in Absprache mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Sofortmassnahmen anordnen, um die Verkehrsträger und die Infrastrukturanlagen wieder funktionstüchtig zu machen und die notwendige Sicherheit wiederherzustellen.

II. Bedürfnis

Das Hochwasser 2005 hat immense Schäden verursacht. Gemäss den Schadenmeldungen der Gemeinden betragen diese im Bereich Wasserbau rund 65 Millionen Franken. Die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern beziffert die Schäden in ihrem Bereich auf 240 Millionen Franken, wovon im Gebiet Emmen 112 Millionen Franken und im Gebiet Wolhusen, Malterts und Littau 81 Millionen Franken erhoben wurden. Nicht enthalten sind dabei die Ausfallschäden und die Schäden, die andere Versicherer decken. Ein solches Schadenausmass wirkt sich – vom direkten wirtschaftlichen Schaden abgesehen – auch bei der Standortevaluation durch Unternehmen für den Kanton und die betroffenen Gemeinden negativ aus und muss künftig verhindert werden. Die Wohnbevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie machen sich Sorgen, wie solche Ereignisse künftig vermieden werden können. Eine sofortige Überprüfung des bestehenden Hochwasserschutzes ist deshalb geboten. Wo grosse Schadendefizite bestehen, soll der Schutzgrad mit geeigneten Massnahmen auf das in der Schweiz übliche Niveau erhöht werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone. Er ist durch den Unterhalt der Gewässer, durch raumplanerische Massnahmen und, wenn dies nicht ausreicht, durch Schutzbauten zu gewährleisten. Ein umfassender Hochwasserschutz kann heute nicht mehr losgelöst von seinem komplexen Umfeld und den verschiedensten Aspekten betrachtet werden. Deshalb soll auf der Grundlage einer längerfristigen Strategie ein Hochwasserschutzkonzept für die Reuss und die Kleine Emme erarbeitet werden, welches aufzeigt, wie der Schutz vor ähnlichen Ereignissen sichergestellt werden kann. Die Grundlagen dazu sind seit einigen Jahren in Erlassen und Wegleitungen des Bundes festgeschrieben. Es ist aber auch so, dass trotz aller Konzepte und Vorkehrungen keine 100-prozentige Sicherheit erreicht werden kann.

Die Grundsätze der Strategie für die Kleine Emme und die Reuss sollen sinngemäss für alle Fließgewässer angewendet werden.

III. Konzept, Massnahmen und Prioritäten

1. Konzept

Bei lokalen Hochwassern, wie sie in den letzten Jahren häufig auftraten, konnten in den meisten Fällen mit den Sofortmassnahmen gleichzeitig definitive Lösungen realisiert werden, weil die Probleme und die Randbedingungen im Umfeld der jeweiligen Schadengebiete überblickbar waren. Das grosse Ausmass des Hochwassers vom August 2005 und die Ausdehnung der Schäden über weite Bach- und Flussstrecken erlauben dieses Vorgehen nicht überall. Insbesondere an der Reuss und der Kleinen Emme sind in konzeptioneller Hinsicht genauere Untersuchungen nötig. Die Gefahrenprozesse müssen analysiert und die Defizite beim Hochwasserschutz, beim Ge-

schiebehaushalt und bei der ökologischen Vielfalt der Gerinne- und Uferstrukturen aufgezeigt werden. Ferner müssen die Probleme mit dem vielen vom Wasser mitgeführten Schwemmholz, das zu Verklausungen bei Brücken und Wehranlagen geführt hat, gelöst werden.

2. Massnahmen

Die Massnahmenplanung ist bei den Gewässern im Kanton Luzern in erster Linie auf die Schutzfunktion auszurichten. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die hohen Sachwerte sollen vor Hochwasser geschützt werden. Die Sicherheitsinteressen dürfen aber nicht den alleinigen Ausschlag geben.

Ziele der Massnahmen sind:

- Sicherheit von Menschen, Tieren und Gütern,
- ökologische Aufwertung der Bach- und Flussgebiete,
- Schutz und Nutzbarkeit des Grundwassers,
- Erhaltung der Energiegewinnung aus der Wasserkraft.

Der Schutzanspruch und die Schutzziele sind zu definieren, wobei die hydrologischen und hydraulischen Vorgaben aus den vergangenen Jahren überprüft und den neuen Erkenntnissen aus dem Hochwasser 2005 angepasst werden müssen.

3. Prioritäten

Entsprechend den Ausführungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie (heute Bundesamt für Umwelt) in seinem Schreiben vom 31. August 2005 an die Kantone werden zurzeit Sofortmassnahmen ausgeführt, die notwendig sind, um die Sicherheit, wie sie vor dem Ereignis bestand, wiederherzustellen. Weiter gehende Arbeiten, die zur Erhöhung des Sicherheitsstandards im Vergleich zur Situation vor dem Ereignis führen, sind als Folgeprojekte zu betrachten. Diese sind notwendig, um den Sicherheitsstandard aufgrund der Erfahrungen aus dem Hochwasserereignis zu verbessern. Als Basis für die Ausarbeitung der Folgeprojekte dient das Hochwasserschutz- und Renaturierungskonzept Kleine Emme und Reuss, das mit diesem Planungsbericht vorgelegt wird (s. Anhang 2).

Die Studie zeigt aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung an der Kleinen Emme über eine Strecke von rund 23 Kilometern Länge die Anforderungen und die Abhängigkeiten in den Bereichen Hochwasserschutz, Raumbedarf und Ökologie auf. Zudem werden die Probleme mit dem Geschiebehaushalt und dem Schwemmholzurückhalt berücksichtigt. Die konkreten Massnahmen werden im Konzept detailliert für jeden Abschnitt des Gewässers vorgestellt (Anhang 2, Seiten 12–15). Es handelt sich im Wesentlichen um Sohlenabsenkungen, Aufweitungen und Verbreiterungen des Gerinnes, Flutkorridore, Vorkehrungen für den Geschiebe- und Treibholzurückhalt sowie um Dämme. Die Studie verdeutlicht, dass in den stark besiedelten und

industrialisierten Gebieten von Littau und Emmen keine wesentliche Verbesserung der ökologischen Verhältnisse erreicht werden kann. Es ist deshalb vorgesehen, diese Defizite an anderen, geeigneteren Standorten an der Kleinen Emme und an der Reuss zu kompensieren.

Aus fischereilicher Sicht ist den zu treffenden Massnahmen ebenfalls grosse Bedeutung beizumessen. Im überbauten Gebiet, wo härtere Verbauungsmassnahmen notwendig sind, soll für die Wassertiere eine möglichst gute Vernetzung und Durchgängigkeit der Gewässer angestrebt werden. Die Reuss und die Kleine Emme sind wichtige Fortpflanzungs- und Aufzuchtgebiete verschiedener Fischarten. Bei der Reuss sind besonders die Äschen und die Nasen als typische Kieslaicher zu erwähnen. Beide Arten sind als gefährdet eingestuft. Die Lebensräume dieser Fischarten sind gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei wegen des Artenschutzes zu erhalten und zu verbessern.

In der kurzen Zeit seit dem Hochwasser vom Sommer 2005 war es nicht möglich, die Massnahmen an der Reuss in gleicher Bearbeitungstiefe aufzuzeigen. Dies ist wegen der zeitlichen Staffelung und der unterschiedlichen Dringlichkeit der Projekte auch nicht notwendig. Nebst den Vorkehrungen, die im Bereich des Reusswehrs Perlen und des geplanten Autobahnanschlusses Buchrain getroffen werden, müssen prioritär die Probleme an der Kleinen Emme angegangen werden. Dieses Vorgehen erlaubt auch, die dort gemachten Erfahrungen auf die Reuss zu übertragen.

Die Priorität der Folgeprojekte wurde im Rahmen der Schadenzusammenstellung der Unwetter 2005 festgelegt. Diese Priorisierung ist im Sinn einer rollenden Planung zu verstehen, da sich die Situation beispielsweise durch erneute Unwetter verändern kann und dadurch der Handlungsbedarf mit den Gemeinden und Genossenschaften wie auch in Absprache mit dem Bund neu definiert werden müsste. Einen Einfluss können auch Bauvorhaben Dritter haben, welche in der Nähe von Gewässern realisiert werden.

Nebst den Projekten, die als Folge des Hochwassers 2005 ins Auge gefasst werden müssen, sind die Wasserbauprojekte gemäss Wasserbauprogramm und Finanzplan weiterzuführen. Dazu gehören namentlich die grossen Projekte in:

- Flüfli: Laui Sörenberg,
- Willisau: Hochwasserschutz Enziwigger mit Entlastungskanal Adlermattstrasse,
- Hochdorf: Hochwasserschutz Ron,
- Luzern: Sanierung der Reusswehranlage,
- Luzern und Horw: Hochwasserrückhaltebecken Allmend.

Hinzu kommen weitere Bachausbauten auf dem ganzen Kantonsgebiet.

IV. Umweltbelange

Gemäss dem Anhang (Nr. 30.2) der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011) ist bei wasserbaulichen Massnahmen mit Kosten von mehr als 15 Millionen Franken eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mit dem vorliegenden Planungsbericht werden keine

detaillierten Projekte vorgelegt, für welche die Umweltverträglichkeit zu prüfen wäre. Trotzdem werden die Umweltbelange phasenweise und prozessbezogen von einem UVB-Team (UVB = Umweltverträglichkeitsbericht) eingebracht. Speziell abzuklären sind beispielsweise die Einflüsse auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgungen. Die Umweltbelange sollen stufengerecht abgehandelt werden. In der Konzeptphase wird eine summarische UVB-Voruntersuchung gemacht, die Konflikte frühzeitig aufzeigen soll. Alle Umweltbelange werden in einer Relevanzmatrix zusammengestellt und beurteilt.

V. Stand der Projektierung

1. Sofortmassnahmen

Mit den Sofortmassnahmen werden die Siedlungsgebiete, die Verkehrsträger und die Infrastrukturanlagen so geschützt, dass bei einem weiteren Hochwasser unmittelbare Folgeschäden verhindert werden können. Auf unserem Kantonsgebiet ist für Sofortmassnahmen gemäss den eingegangenen Schadenmeldungen mit Kosten von 15 Millionen Franken zu rechnen. Teilweise sind diese Arbeiten bereits abgeschlossen. An der Kleinen Emme und an andern Gewässern werden solche voraussichtlich noch bis Ende 2007 weitergeführt.

2. Folgeprojekte

Folgeprojekte werden auf der Basis des Hochwasserschutzkonzeptes und gemäss den Meldungen der Gemeinden in Auftrag gegeben. Zum Teil sind die Projektierungsarbeiten schon im Gang, damit Synergien mit den Sofortmassnahmen genutzt werden können. Auftraggeber sind teilweise der Kanton und teilweise die Gemeinden oder Genossenschaften.

VI. Kosten und Finanzierung, Bauherrschaft und Unterhalt

1. Kosten und Finanzierung

Als Folge der ausserordentlichen Hochwassersituation im August 2005 hat Ihr Rat nach Einsicht in unseren Bericht zum Voranschlag 2006 vom 23. August 2005 beschlossen, die Nettoinvestitionen 2006 im Wasserbau um 3 Millionen Franken zu er-

höhen. Der Bund hat wegen der grossen finanziellen Belastung der Kantone die Beitragssätze ebenfalls erhöht. Für die Sofortmassnahmen wird der bisher geltende Höchstansatz für den Kanton Luzern von 44 Prozent auf 62 bis 64 Prozent heraufgesetzt. Mit Beschluss vom 17. Februar 2006 haben wir die Kostentragung für die Sofortmassnahmen, die durch das Hochwasser 2005 ausgelöst wurden, festgelegt.

Die Kosten für die Folgeprojekte nach dem Hochwasser 2005 werden heute auf rund 50 Millionen Franken geschätzt. Sie werden ab 2007 über mindestens sechs Jahre verteilt anfallen. Der tatsächliche Zeitraum ist von den finanziellen Mitteln des Bundes, aber auch von den Möglichkeiten des Kantons und der Gemeinden abhängig. Zur Vorfinanzierung des Kantonsanteils werden wir Ihrem Rat zusammen mit der Staatsrechnung 2005 ein Dekret für einen Sonderkredit über 15,0 Millionen Franken unterbreiten. Die Finanzierung sowohl der Folgeprojekte nach dem Hochwasser 2005 als auch der weiteren Wasserbauprojekte gemäss Wasserbauprogramm kann nur im Rahmen der ordentlichen Budgets gemäss IFAP 2006–2010 und des Dekrets erfolgen.

Wir erwarten aufgrund unserer Gespräche mit Vertretern des Bundesamtes für Wasser und Geologie für die Folgeprojekte einen Bundesbeitrag von 44 Prozent. Für die Zusicherung der Bundesbeiträge müssen von den Kantonen bewilligte Projekte, welche die Anforderungen des Bundes erfüllen, zur Genehmigung eingereicht werden.

Aufgrund der grossen finanziellen Belastung der Gemeinden, der Wuhrgenossenschaften und der Interessierten und zur Vermeidung von Härtefällen haben wir beschlossen, für die durch das Hochwasser 2005 ausgelösten Folgeprojekte den Gemeindebeitrag – wie bei den Sofortmassnahmen – auf 16 Prozent und den Interessiertenbeitrag auf 6 Prozent festzulegen.

Es ergibt sich demnach für die Hochwasserschutzprojekte (Folgeprojekte) folgende Kostensituation:

| | | |
|-------------------------------|-------------|------------------|
| Total | 100 Prozent | Fr. 50 000 000.– |
| Bundesbeitrag voraussichtlich | 44 Prozent | Fr. 22 000 000.– |
| Kantonsanteil | 34 Prozent | Fr. 17 000 000.– |
| Gemeinden | 16 Prozent | Fr. 8 000 000.– |
| Interessierte | 6 Prozent | Fr. 3 000 000.– |

Davon entfallen rund 35 Millionen Franken auf die Reuss und die Kleine Emme und 15 Millionen Franken auf die übrigen Gewässer. Nicht enthalten in den aufgeführten Kosten für den Hochwasserschutz sind wasserbaulich bedingte Aufwendungen für Massnahmen wie Profilaufweitungen im Strassenbereich der K 10, vom Seetalplatz bis Roter Wald sowie im Gebiet Reusszopf bis Seetalplatz, Anpassungen im Mündungsbereich der Kleinen Emme (Kühlwasserpumpwerk, Stahlfachwerkbrücke SBB, Bahndamm, Umgestaltung Wehr Emmenweid usw.) sowie Neubau oder Anpassungen bei den Zollhausbrücken und bei der Torenbergbrücke. Diese Kosten belaufen sich grob geschätzt auf etwa 15 bis 20 Millionen Franken und können nicht allein dem Wasserbau angelastet werden. Die Kostenaufteilung kann mit den verschiedenen Kostenträgern erst ausgehandelt werden, wenn die konkreten Bauprojekte vorliegen.

Über die definitive Kostenaufteilung nach Abzug des Bundesbeitrags hat für die einzelnen, konkreten Projekte – nach einer Vernehmlassung bei den betroffenen Ge-

meinden – die Projektbewilligungsbehörde zu entscheiden. Dabei ist auf die Finanzlage der Gemeinden und der Interessierten angemessen Rücksicht zu nehmen.

2. Bauherrschaft und Unterhalt

Für Massnahmen an der Kleinen Emme und an der Reuss wird der Kanton die Bauherrschaft übernehmen. Bei Vorliegen besonderer Umstände und bei kleineren Gewässern kann die Projektbewilligungsbehörde diese Aufgaben den Gemeinden, Interessierten oder Wuhrgenossenschaften übertragen. Diese sind vorher anzuhören.

Der Unterhalt der öffentlichen Gewässer ist gemäss § 27 des Wasserbaugesetzes vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. 760) Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen wie Wuhrgenossenschaften und Korporationen, Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt.

VII. Kompetenzen

Die Bewilligung von Wasserbauprojekten liegt nach den §§ 22b und 22c des Wasserbaugesetzes in unserer Kompetenz oder – bei Projekten, über die in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren entschieden werden kann – in der Kompetenz des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. Dabei sind die Kosten des Wasserbaus nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge unter dem Staat, den Gemeinden und den Interessierten oder den Wuhrgenossenschaften aufzuteilen. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der entsprechenden Ausgaben des Kantons richten sich nach § 39^{bis} der Staatsverfassung und den Regeln des Finanzhaushaltgesetzes (SRL Nr. 600). Für Bauvorhaben, die für den Kanton Bruttokosten von 3 Millionen Franken und mehr zur Folge haben, ist folglich jeweils ein dem Referendum unterliegender Kreditbeschluss (Dekret) Ihres Rates nötig.

VIII. Realisierung

In den Jahren 2006 und 2007 werden die Sofortmassnahmen an verschiedenen Gewässern weitergeführt. Die Hochwasserschutzmassnahmen aus den Folgeprojekten sollen in Etappen in den Jahren 2007 bis 2012 realisiert werden. An der Reuss und der Kleinen Emme können verschiedene Massnahmen, die dem Geschiebe- und Holzrückhalt sowie der ökologischen Verbesserung dienen, baulich und zeitlich unabhängig voneinander verwirklicht werden. Im Littauerboden müssen die dringlichen Schutzmassnahmen mit Massnahmen des Strassenbaus (Belagssanierungen, Seetalplatz-Neubau usw.) und mit den Absichten der Gemeinden Emmen und Littau koordiniert werden. Der Ausbau dieses Abschnitts, der die höchsten Kosten verursachen

wird, wird sich über mindestens drei Jahre erstrecken. Bei allen Massnahmen muss bei der Bauausführung der saisonal schwankende Wasserstand der Flüsse eingeplant werden.

Die folgenden grösseren Massnahmen sind zu realisieren (s. Anhang 2, Beilage B):
Schwerpunkte Kleine Emme:

- Aufweitungen im Gebiet Dietenei, Werthenstein, Ruswil (Anhang 2, S. 14)
- Aufweitung mit Rückhaltungsmöglichkeiten (Geschiebe, Holz) Hinter Langnau (Anhang 2, S. 14)
- Hochwasserschutz Mittler Langnau, Schachen (Anhang 2, S. 14)
- Aufweitung mit Rückhaltungsmöglichkeiten Ännigen (Geschiebe und Holz) / Ettisbüel (Anhang 2, S. 14)
- Verbesserungen Schachenland, Stegmättli, Blatter Schachen bis Obermatt Torenborg (Anhang 2, S. 13)
- Verbesserung der Abflusskapazität für das stark besiedelte Gebiet Torenborg bis Einmündung in die Reuss (Anhang 2, S. 13)

Schwerpunkte Reuss:

- Aufweitungen mit Rückhaltungsmöglichkeiten im Gebiet Oberer Schiltwald
- Hochwasserschutz, Holzrückhalt Grundwald, Inwil, Buchrain (Anschluss Buchrain, Reusswehr Perlen) (Anhang 2, S. 19)
- Massnahmen im Gebiet Einmündung Rotbach, Fördlibach, Unterwasserkanal Perlen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, von diesem Planungsbericht in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Entwurf des Grossratsbeschlusses über den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 24. März 2006,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

(Die zu dieser Botschaft erstellten Pläne werden in den «Verhandlungen des Grossen Rates» nicht wiedergegeben. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Staatsarchiv eingesehen werden.)

Der Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 wurde von der Kommission Verkehr und Bau (VBK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, auf die Vorlage einzutreten und den Planungsbericht in zustimmendem Sinn zur Kenntnis zu nehmen. Aussergewöhnlich heftige Regenfälle im August 2005 hätten in weiten Gebieten des Kantons Luzern grossflächige Überschwemmungen und unzählige Ufer- und Sohlenerosionen an Flussgewässern verursacht. Mit 170 bis 200 Litern Wasser pro Quadratmeter innerhalb von 48 Stunden sei eine gewaltige Wassermasse angefallen. Die wasserbaulichen Schäden beliefen sich auf rund 65 Millionen Franken. Zur Vorfinanzierung von Sofortmassnahmen gegen das Hochwasser habe der Grosse Rat bereits einen Rahmenkredit von 15 Millionen Franken gesprochen. Weitere 50 Millionen Franken seien für Folgeprojekte, die im vorliegenden Planungsbericht aufgeführt seien, vorgesehen. Die Beschränkung des im Planungsbericht erfassten Gebietes Fontanne bis Einmündung Reuss sei vor allem aus zeitlichen Gründen notwendig. Zu beachten sei, dass es sich bei diesem Gebiet um einen Lebens- und Vernetzungsraum handle.

Die VBK sei sich bewusst, dass in Bezug auf den Gewässerraum sowohl der Siedlungsdruck als auch die gesetzlichen Vorgaben unter einen Hut zu bringen seien. Die sachliche Diskussion in der Kommission habe sich in einem Spannungsfeld der Nachhaltigkeit abgespielt. Diese umfasse die Schutzfunktionen einerseits und die Umwelt und die wirtschaftlichen Aspekte andererseits. Ohne Kompromisse wären selten gute Lösungen möglich. Angesprochen seien insbesondere die Überflutungszonen. Es gebe zwar Grundeigentümer, die Land zur Verfügung stellten, doch forderten sie einen hohen Preis oder wollten Realersatz.

Die VBK habe sich auch mit dem von der RUEK eingereichten Mitbericht und den drei Bemerkungen befasst. Inhaltlich sei es der RUEK vor allem um den Einbezug aller Betroffenen und Interessierten gegangen. Weiter solle bei harten Uferverbauungen, wenn immer möglich und sinnvoll, Holz verwendet werden. Ausserdem habe die RUEK im Rahmen des Hochwasserkonzepts eine rollende Planung verlangt. Die VBK habe die entsprechende Bemerkung der RUEK vollumfänglich unterstützt. Sie habe drei weitere Bemerkungen beraten. Inhaltlich sei über die Verfeinerung des Hochwasserkonzepts über das ganze Einzugsgebiet der Kleinen Emme gesprochen worden. Zu dieser Thematik habe die Grüne Fraktion einen Vorstoss eingereicht. Es sei die Meinung vertreten worden, dass das Fuder nicht überladen werden sollte und dass die Schadengebiete prioritär zu behandeln seien. Im Weiteren gehe es um die Anpassung der Gefahrenkarte vor der Ausführung baulicher Massnahmen. Bemerkung worden sei auch, dass der Massnahmenkatalog des Hochwasserschutz- und Renaturierungskonzepts um ökologische Massnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Durchgängigkeit, zu ergänzen sei. Die VBK habe die dazu eingereichten Bemerkungen aber abgelehnt. Sie habe mehrheitlich die Meinung vertreten, dass diese Anliegen im vorliegenden Planungsbericht grösstenteils berücksichtigt seien. In der VBK habe Einigkeit darüber bestanden, dass es mit dem Hochwasserschutz speditiv vorangehen müsse und dass man sich nicht zu sehr im Detail verlieren sollte.

Im Namen der CVP-Fraktion befürwortet Hansruedi Kurmann Eintreten auf die Vorlage. Die CVP-Fraktion nehme den vorliegenden Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis. Die massiven Regenfälle vom August 2005 hätten in grossen Teilen des Kantons Luzern, insbesondere entlang der Flussläufe der Kleinen Emme und der Reuss, nebst den grossen Flurschäden am landwirtschaftlichen Kulturland auch an Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen millionenschwere Schäden verursacht. In den betroffenen Gebieten seien auch die Schienenwege und Strassen arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Wohnbevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie machten sich Sorgen, wie solche Ereignisse künftig vermieden werden könnten. Die Überprüfung der bestehenden Hochwasserschutzanlagen sei daher sofort an die Hand genommen worden. Wo grosse Schadendefizite bestünden, müsse auch der Schutzgrad mit geeigneten Massnahmen auf das in der Schweiz übliche Niveau erhöht werden. Auf der Grundlage einer längerfristigen Strategie sei ein Hochwasserschutzkonzept für die Kleine Emme und die Reuss zu erarbeiten. Dieses Konzept müsse aufzeigen, wie der Schutz vor ähnlichen Ereignissen sichergestellt werden könne. Trotz aller Konzepte und Vorkehrungen werde es jedoch nie eine 100-prozentige Sicherheit geben. Infolge des Klimawandels müsse vermehrt mit aussergewöhnlichen Naturereignissen gerechnet werden. Bei den Gewässern seien die Massnahmen in erster Linie auf die Schutzfunktionen auszurichten, damit die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die hohen Sachwerte geschützt werden könnten. Der Siedlungsdruck sei mit den gesetzlichen Vorgaben unter einen Hut zu bringen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Kleinen Emme sei keine Option, da die Querschnitte nicht ausreichen. Gleichzeitig sei eine wirkungsvolle Rückhaltung der Wassermassen bei Extremereignissen aus Kapazitäts- und Kostengründen nicht realisierbar. Das Wasser müsse dort zurückgehalten werden, wo es möglich sei. Es müsse dort durchgeleitet werden, wo es nötig sei. Wichtig erschienen der CVP-Fraktion die geplanten Massnahmen für die Holzrückhaltung und die Geschiebemanagement an verschiedenen geeigneten Stellen, wie dies der Grosse Rat bereits früher gefordert habe. Die CVP-Fraktion unterstütze die Bemerkung der RUEK, dass bei Verbauungen, wenn immer möglich und sinnvoll, Holz als Baustoff eingesetzt werden solle. Ebenso unterstütze sie die Bemerkung der RUEK, dass das Hochwasserschutzkonzept als rollende Planung zu verstehen sei. In der CVP-Fraktion hätte die Wahrpflicht für Anstösser zu Diskussionen geführt. Gerade in den vergangenen Jahren sei diese aus finanziellen und logistischen Gründen teilweise vernachlässigt worden. Zu dieser Problematik sei aus den betroffenen Kreisen ein Vorstoss zu erwarten.

Hinsichtlich des beträchtlichen Bauvolumens bewegten sich die Kosten für den Hochwasserschutz entlang der Kleinen Emme und der Reuss in einem vertretbaren Rahmen. Der vorliegende Planungsbericht sei übersichtlich und nachvollziehbar. Er befinde sich genau in der Mitte zwischen einer harten und einer weichen Sanierung.

Im Namen der FDP-Fraktion unterstützt Christian Forster Eintreten auf die Vorlage. Die FDP-Fraktion nehme den vorliegenden Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis. Mit dem Bestreben, den grösstmöglichen Einklang zwischen Mensch, Tier und Natur zu wahren, seien Eingriffe erfahrungsgemäss sehr heikel. Wenn jedoch wiederkehrende Ereignisse Leben gefährdeten oder ganze Wohn- und Arbeitsexis-

tenzen vernichteten, seien Massnahmen nötig. Es gelte, die Gefahren mit baulichen Anpassungen möglichst verträglich auf ein Restrisiko zu beschränken. Der vorliegende Planungsbericht zeige auf, wo in den betroffenen Abschnitten der Kleinen Emme und der Reuss noch solche Risiken bestünden und wo damit in den nächsten Jahren noch weitere Korrekturen und Folgeprojekte nötig sein werden. Noch seien die Bilder des tagelangen Kampfes gegen das Hochwasser und die Zeit präsent. Dank der hervorragenden Zusammenarbeit der Krisenstäbe und aller Einsatzkräfte in den betroffenen Gebieten hätten die ersten Stunden und Tage der Krisensituation gut gemeistert werden können. Auch die Luzerner Regierung habe für erste Sofortmassnahmen unbürokratisch notwendige Hilfe und Gelder bereitgestellt. Zudem habe der Grosse Rat noch im September 2005 beschlossen, die Investitionen im Wasserbau um jährlich 3 Millionen Franken zu erhöhen. Dieser Entscheid sei für die Betroffenen ein weiteres, wichtiges Zeichen auf dem Weg zur Normalität gewesen. Nachdem die bisher ausgeführten Sofortmassnahmen rund 15 Millionen Franken gekostet hätten, würden die Folgeprojekte auf rund 50 Millionen Franken geschätzt. Gemäss heutigem Verteilschlüssel würden für den Kanton Luzern in den nächsten sechs Jahren rund 17 Millionen Franken anfallen. Wenn zu den geschätzten Gesamtkosten von 65 Millionen Franken noch die ausbezahlten Gelder der verschiedenen Versicherungsgesellschaften für private Schäden hinzugerechnet würden, werde klar, dass ein solches Unwetter mit dieser Schadenfolge nicht so schnell wieder verkräftet werden könnte. Der vorliegende Planungsbericht biete die nötige Gesamtschau mit Lösungsvorschlägen. Er enthalte keine konkreten Bauprojekte. Diese müssten nach den üblichen Verfahren aufgelegt und bewilligt werden. Zudem müsse mit den direkt Betroffenen verhandelt und die Vorhaben müssten entsprechend der örtlichen Möglichkeiten und der neusten Erkenntnisse optimiert und angepasst werden. Die FDP-Fraktion habe Vertrauen in die nachfolgende Detailplanung, die sich von der Ökologie bis zur richtigen Materialwahl für die Schutzbauten befassen müsse. Sie setze dabei die beste Kosten-Nutzen-Lösung für Mensch, Tier und Natur als Zielvorgabe voraus.

Im Namen der SVP-Fraktion ist Erwin Dahinden für Eintreten auf die Vorlage. Die SVP-Fraktion nehme den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 in zustimmendem Sinn zur Kenntnis. Die überaus schweren Regenfälle hätten verheerende Schäden hinterlassen. Im vorliegenden Planungsbericht werde von einer Schadensumme von 50 Millionen Franken und einer Bauzeit von rund sechs Jahren ausgegangen. Die sehr hohen Kosten würden die betroffenen Gemeinden finanziell stark belasten. Im Rahmen des Hochwasserschutzes gehe es um die Bezeichnung der Gefahrenggebiete, die Festlegung des Gewässerraumes und die Sicherstellung der Gewässerfunktionen. Aufgrund der Bilder vom August 2005 stellten sich die Fragen, ob der Mensch zuwenig Respekt vor der Natur habe, ob die Bachufer zu wenig gepflegt oder ob die Bachtobel in den Wäldern zu wenig geräumt würden. Je schneller das Wasser fliesse, desto gefährlicher seien die Auswirkungen. Die Ufer müssten der Kraft des Wassers Widerstand leisten und auch mit Beton befestigt werden. Auch ein nur kleiner Dammbbruch könne innert kurzer Zeit verheerende Folgen haben. Bachsohlen dürften nicht zu breit angelegt sein, damit sich möglichst wenig Geschiebe ablagern könne. Zu überdenken seien auch die Auf-

hebungen der Kiesgruben. Während früher von Wolhusen bis Schüpfheim fünf Kiesgruben betrieben worden seien, würden heute Kiesentnahmen nur noch in Ausnahmefällen bewilligt. Bestehende Wälder müssten erhalten und geschützt werden. Die SVP-Fraktion erachte es als dringend notwendig, das Wichtigste zu realisieren, um noch grössere Schäden verhindern zu können.

Im Namen der SP-Fraktion empfiehlt Hermann Morf, auf die Vorlage einzutreten und den vorliegenden Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Das Unwetter vom August 2005 habe gezeigt, wie wichtig ein Hochwasserschutzkonzept sei. Mit dem Planungsbericht sei die langfristige Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss aufgezeichnet worden. Die Regierung unterbreite dem Grossen Rat verschiedene Massnahmen zum Schutz und Nutzen der Gesellschaft und Wirtschaft, die aber ebenso im Einklang mit einem nachhaltigen Umweltschutz stehen müssten. Wichtig erschienen der SP-Fraktion im Rahmen der Massnahmenplanung die Sicherheit von Menschen, Tieren und Sachgütern, die ökologische Aufwertung der Bach- und Flussgebiete, der Schutz und die Nutzbarkeit des Grundwassers sowie die Erhaltung der Energiegewinnung aus der Wasserkraft. Für die SP-Fraktion sei es selbstverständlich, dass das Hochwasserschutzkonzept als rollende Planung zu verstehen sei. Ebenso wichtig sei, dass auch die Folgeprojekte, wie die Verfeinerung des Hochwasserschutzes oder die Ergänzung und das teilweise Erstellen der Gefahrenkarten, rasch an die Hand genommen würden. Gemäss vorliegendem Planungsbericht sei mit Gesamtkosten von 50 Millionen Franken zu rechnen. Diese Gesamtkosten würden aufgeteilt in 35 Millionen Franken für den Ausbau und die Anpassungen an der Reuss und 15 Millionen Franken für den Ausbau und die Anpassungen an der Kleinen Emme. Die SP-Fraktion sei der Meinung, dass dieses Geld in den nächsten Jahren für die eingeleiteten Sofortmassnahmen gut angelegt sei. Sie erwarte vom Grossen Rat, dass er für die Verhütung von Hochwasserschäden weiterhin ein offenes Ohr haben werde.

Im Namen der Grünen Fraktion spricht sich Patrick Graf für Eintreten auf die Vorlage aus. Gleichzeitig beantragt er, den Planungsbericht (B 136) zur Kenntnis zu nehmen. Die Grüne Fraktion begrüsse die Philosophie und Stossrichtung des vorliegenden Planungsberichts. So sei einer der Hauptgründe für die Überschwemmungen gewesen, dass die Kleine Emme zu stark eingeeignet worden sei und nicht mehr genügend Platz habe. Ausweitungen und Gerinneverbreiterungen seien daher richtige und notwendige Massnahmen. Auch für die Grüne Fraktion sei klar, dass dies nicht überall möglich sei, weil teilweise zu nahe an den Fluss gebaut worden sei. Von grosser Bedeutung sei auch, dass die Hochwasserschutzmassnahmen mit einer ökologischen Aufwertung verbunden würden. Diese ökologische Aufwertung sei an der Kleinen Emme dringend notwendig, da dieser Fluss sehr stark begradigt und verbaut worden sei. Die Kleine Emme weise kaum noch natürliche Ufer auf. Ausserdem fehle die Strukturvielfalt, und an vielen Orten wirkten Abstürze wie Barrieren für Fische und andere Wasserlebewesen. Leider weise dieser Planungsbericht aber auch Defizite und Lücken auf. So fehlten ein wirklich umfassendes Hochwasserschutzkonzept und der Einbezug des gesamten Einzugsgebietes. Dazu gehörten sowohl der Teil der Kleinen Emme oberhalb der Einmündung Fontanne, als auch die seitlichen Zuflüsse, wie Fontanne, Rümli, Rengg und andere. Damit könnten auch Retentionsmassnahmen und

Ausweitungen im Einzugsgebiet der verschiedenen Zuflüsse in das Konzept einbezogen werden. Zwar könnten solche Retentionsmassnahmen allein das Problem nicht lösen, doch würden diese das Problem zumindest entschärfen und die verbleibenden Risiken mindern. Gleichzeitig könnte damit auch die ökologische Aufwertung erreicht werden, was in der Biosphäre Entlebuch nicht nur der Natur, sondern auch dem Tourismus helfen würde. Ausserdem fehlten klare Aussagen zu raumplanerischen Massnahmen, obwohl diese auch aufgrund des Bundesgesetzes erste Priorität haben müssten. Die Grüne Fraktion gehe davon aus, dass für das ganze Einzugsgebiet Gefahrenkarten erstellt beziehungsweise bestehende Gefahrenkarten angepasst werden müssten, bevor bauliche Massnahmen vorgenommen würden. Zumindest müsste dies Hand in Hand laufen. Auch die ökologischen Massnahmen kämen nach Meinung der Grünen Fraktion zu kurz, insbesondere bezüglich der Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Zwar seien die Defizite im Konzept aufgezeigt. Die Massnahmen zur Behebung dieser Defizite würden aber nur in sehr allgemeiner Form erwähnt. In der Auflistung der Massnahmen fehlten solche zur Verbesserung der Durchgängigkeit vollständig. Für die Grüne Fraktion laute das Fazit: Die Hochwasserschutzmassnahmen gingen, wo dies möglich sei, mit ökologischen Verbesserungen einher. Die übrigen massiven ökologischen Defizite würden aber nicht behoben und blieben daher noch für Jahre bestehen. Die Durchgängigkeit bleibe damit schlecht. Die Restwasserproblematik sei noch nicht einmal angegangen worden. Die Grüne Fraktion vermisse zudem ein klares Bekenntnis zum Baustoff Holz, der bei Verbauungen eingesetzt werden sollte, wo immer dies möglich und auch sinnvoll sei. Zudem seien die Beteiligten zu wenig einbezogen worden. Weil dies wahrscheinlich aus zeitlichen Gründen schwierig gewesen sei, sollte dem Einbezug aller Beteiligten bei der weiteren Planung sehr hohe Priorität zukommen. Trotz dieser Defizite verzichte die Grüne Fraktion auf einen Rückweisungsantrag. Sie stelle fest, dass trotz allem das Positive überwiege. Sie wolle die Realisierung nicht unnötigerweise verzögern. Zudem könnten die meisten Defizite auch mit der weiteren Planung und Ausführung noch behoben werden. Da die weitere Planung noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde, könnten die genannten Punkte noch einbezogen und die vorhandenen Defizite behoben werden. Um sicherzustellen, dass die verbleibenden Defizite noch behoben würden, schlage die Grüne Fraktion zwei Bemerkungen vor. Zudem unterstütze sie die beiden Bemerkungen der RUEK.

Daniela Kiener nimmt den vorliegenden Planungsbericht zur Kenntnis und beantwortet die Bemerkungen. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss sei absolut zwingend. Bäche und Flüsse benötigten Platz, und sie dürften auch nicht durch Betonbauten eingezwängt werden. Ein Fazit aus der Raumplanung der letzten Jahre sei, dass teilweise zu nahe an die Gewässer gebaut worden sei. Im vorliegenden Planungsbericht seien zwar auch ökologische Aspekte berücksichtigt worden, doch würden die wirtschaftlichen Aspekte immer noch höher gewertet. Eine Steigerung der ökologischen Aspekte mache sich aber längerfristig bezahlt. Eine rollende Planung in diesem Bereich finde sie gut, doch dürfe diese nicht zu einer «überrollenden» Planung werden. Ihrer Meinung nach komme der Teilbereich Reuss etwas zu kurz. Im Sinn einer Gesamtbetrachtung vermisse sie auch den Einzug des oberen Bereichs der Kleinen Emme. Verschiedene Bereiche, wie

Ökologie, Raumbedarf, Schutz, Landwirtschaft, Industrie und Ökonomie, spielten zusammen und dürften nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Einbezug aller Parteien in den Prozess sei wichtig und richtig. Die Klimaveränderung könne nicht wegdiskutiert werden. Damit verbunden werde es leider auch mehr Unwetter geben. Darum müsse agiert und nicht nur auf Unwetter reagiert werden.

Im Namen der RUEK empfiehlt der Kommissionspräsident Pius Höltschi Eintreten auf die Vorlage und zustimmende Kenntnisnahme zum Planungsbericht. Die RUEK sei auf die Vorlage eingetreten. Einen Rückweisanspruch habe sie klar abgelehnt. In der Schlussabstimmung habe sie sich mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung für zustimmende Kenntnisnahme entschieden.

Peter Beutler nimmt den Planungsbericht zur Kenntnis. Er zweifle daran, dass das Unwetter vom August 2005 ein Jahrhundertereignis gewesen sei. Seiner Meinung nach könne sich ein solches Unwetter viel häufiger und noch intensiver wiederholen. Auch beim vorliegenden Planungsbericht seien die Autoren von einem Jahrhundertereignis ausgegangen. Zudem seien darin die wirtschaftlichen Aspekte wahrscheinlich viel stärker gewichtet worden als die ökologischen Aspekte. Er hoffe, dass diese Planung tatsächlich eine rollende Planung sei und bei einem neuen Ereignis unverzüglich angepasst würde.

Anton Kunz empfiehlt, den Planungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Es befremde ihn, dass zur Problemlösung nur die Erfahrung eines einzigen Ingenieurbüros einbezogen worden sei. Seiner Meinung nach müsste für eine derart wichtige Angelegenheit auch auf die Erfahrung anderer, im Hochwasserschutz tätiger Büros abgestützt werden. Er sei überzeugt, dass andere Vorschläge möglich und ebenso gut sein könnten. In Zukunft sollte ein solches Problem mehreren Ingenieurbüros unterbreitet werden, um verschiedene Lösungsvorschläge zu erhalten.

Sepp Furrer ist erfreut darüber, dass er als Direktbetroffener in die Planung einbezogen worden sei. Das Problem sei speditiv angegangen und das Anliegen einer naturnahen Verbauung so gut als möglich berücksichtigt worden. Erstaunlich seien dagegen die raumplanerischen Vorschriften für die Talböden. So seien beispielsweise bei der Überschwemmung des Talbodens in Malers die älteren Gebäude trocken geblieben, weil sie erhöht gebaut worden seien. Bei den neueren Gebäuden sei dagegen das Erdgeschoss immer rund einen Meter tiefer gelegt als die Erschliessungsstrasse, was zur Überflutung geführt habe. Seiner Meinung nach sei dies eine falsche Voraussetzung. Er habe sich aber belehren lassen, dass dies im Zusammenhang mit den Bauvorschriften zur Firsthöhe stehe. Im Weiteren bemängle er, dass gemäss vorliegendem Planungsbericht die Wuhrpflicht wie bisher belassen werden solle. Tatsache sei, dass einzelne Wuhrgenossenschaften schlicht und einfach nicht mehr in der Lage seien, die Emme zu verbauen. Nach seinem Dafürhalten müsste die Verbauung der Flüsse überregional angeschaut werden.

Walter Häcki ist der Meinung, dass die Flussverbauungen der letzten Jahre grundsätzlich ein positives Resultat gezeigt hätten. Überall dort, wo die Bachverbauungen mit Rückhaltebecken usw. korrekt ausgeführt worden seien, hätten die Flussufer dem Hochwasser standgehalten. Wo hingegen renaturiert worden sei, seien die Schäden am grössten.

Guido Luternauer vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Planungsbericht zu «technisch» sei und die Vergangenheit zu wenig berücksichtige. Zur Kenntnis zu

nehmen sei, dass die Bevölkerungszahl des Kantons Luzern in den letzten Jahrhunderten stark gewachsen sei. Zur Nahrungsmittelbeschaffung für die wachsende Bevölkerung seien Moore trocken gelegt und Flüsse begradigt worden. Positiv sei, dass dadurch viele Seuchen, Volkskrankheiten, Rattenplagen usw. hätten ausgerottet werden können. Die Kehrseite davon sei, dass bei schweren Unwettern innert immer kürzerer Zeit immer grössere Wassermassen in die Bäche und Flüsse gelangten und das Wasser schneller abflüsse. Mit einer vollumfänglichen Renaturierung würde jedoch riskiert, dass sich verschiedene Krankheiten erneut ausbreiten könnten.

Adrian Borgula erachtet die Aussage als Unsinn, dass die Gefahren überall dort am grössten seien, wo in den letzten Jahren Renaturierungen stattgefunden hätten. Es gehe überhaupt nicht darum, die ganzen Talböden zu renaturieren, sondern darum, mit mehr Platz die Schäden zu minimieren und gleichzeitig etwas für die Umwelt zu tun.

Im Namen des Regierungsrates hält Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister fest, dass in den vorliegenden Planungsbericht viele interne und externe Erfahrungen eingeflossen seien. Betroffene, wie Gemeinden, Industrie usw., hätten zum Handeln gedrängt. Da das nächste Hochwasser bestimmt kommen werde, sei es wichtig, möglichst gut vorbereitet zu sein. Die Erwartungshaltung, alles verhindern zu können, sei aber nicht realistisch. Die Regierung ersuche den Grossen Rat, sie in ihrem Handeln mit der zustimmenden Kenntnisnahme zum Planungsbericht zu unterstützen. Sie werde auch weiterhin bemüht sein, den Lebensraum von Menschen, Tieren und Pflanzen bestmöglich zu schützen. Zudem solle aber auch ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielt werden, weil die finanziellen Mittel nicht unbeschränkt seien. Mit diesem Planungsbericht werde der Hochwasserschutz nicht abgeschlossen sein. Für einen bestimmten Teil des Kantons stelle dieser Bericht aber einen Meilenstein dar. Unter Berücksichtigung anderer Bereiche, wie Richtplanung, Umweltschutz usw., müsse weiterhin daran gearbeitet werden. Weil es sich um eine rollende Planung in einem immer wichtiger werdenden Prozess handle, sei die Regierung mit der Bemerkung der VBK einverstanden.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Zum Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 behandelt der Rat insgesamt fünf Bemerkungen, wovon er drei überweist.

Bemerkung 1

Die VBK reicht die folgende Bemerkung ein:

«Das Hochwasserschutzkonzept ist als rollende Planung zu verstehen.»

Der Rat stimmt der Überweisung der VBK ohne Diskussion zu.

Bemerkung 2

Adrian Borgula reicht die folgende Bemerkung ein:

«Massnahmen zur Flussaufweitung, zur Verbesserung der Durchgängigkeit und zur effektiven Renaturierung sind in Zukunft deutlich zu verstärken und flächig auszuweiten. Die notwendigen unterstützenden Massnahmen (z. B. Raumplanung, Beschaffung von Realersatz) sind einzuleiten.» Er teile die Meinung nicht, dass dieser Planungsbericht ein Meilenstein sei. Im Bereich der Flussaufweitungen oder der Ver-

besserung der Durchgängigkeit gehe er zu wenig weit. Im Anhang sei ein Hochwasserschutz- und Renaturierungskonzept formuliert, das ganz kleine Flächen zur Aufweitung vorschläge. In der Antwort zum Postulat Nr. 528 führe die Regierung aus, dass sie den Raumbedarf der Fließgewässer selbstverständlich einhalten wolle. Seiner Ansicht nach enthalte der Planungsbericht bezüglich der Renaturierung aber nur wenig Massnahmen und sehr kleine Flächen, die zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies sei verständlich, weil links und rechts der Flüsse Kulturland vorhanden sei und Siedlungen bestehen würden. Auf lange Sicht sollten jedoch Flächen geschaffen werden. Vorgängig dazu seien Planungsmassnahmen oder aber Realersatz nötig. Mit seiner Bemerkung schlage er vor, die begleitenden und ergänzenden Massnahmen anzupacken. Der Kanton sei also schlecht beraten, wenn er alle seine Grundstücke verkaufe, die allenfalls als Realersatz dienen könnten. Wichtig sei, den Hochwasserschutz und den Naturschutz zu verknüpfen. Früher seien die Flüsse die prägenden Elemente in der Naturlandschaft gewesen. Heute seien es nur noch geringe Flächen, wo Flüsse und Bäche frei fliessen könnten. Viele Kantone und andere Länder seien dazu übergegangen, im Rahmen des Möglichen den Flüssen wieder mehr Platz einzuräumen. Auch in der Bevölkerung hätten Flussaufweitungen als Erlebnis- und Erholungsräume grosse Akzeptanz.

Im Namen der VBK empfiehlt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, diese Bemerkung abzulehnen. Weil der VBK detaillierte Unterlagen mit vorgesehenen Massnahmen unterbreitet worden seien, habe sie diese Bemerkung grossmehrheitlich abgelehnt. Der Kommission sei versichert worden, dass konzeptionelle Ideen, wo immer möglich, in die Massnahmen eingebaut würden. Dabei sei aber auch der finanzielle Rahmen zu berücksichtigen.

Moritz Bachmann lehnt die Bemerkung ab. Die Überweisung dieser Bemerkung hätte grosse Auswirkungen. Er glaube nicht, dass die nötigen finanziellen Mittel zu beschaffen wären.

Peter Beutler unterstützt die Überweisung dieser Bemerkung. Damit werde nicht verlangt, dass die Renaturierung vollumfänglich sein müsse.

Trudi Lötscher befürwortet die Überweisung der Bemerkung. In ihrer Antwort auf die Anfrage Nr. 529 mache die Regierung keine Aussagen darüber, ob sie den naturnahen Wasserbau deutlich verstärken wolle. Gerade nach dem Hochwasser vom August 2005 seien Massnahmen sinnvoll, wie sie mit der Bemerkung von Adrian Borgula gefordert würden. Deshalb seien sie in die weitere Planung des Hochwasserschutzes zu integrieren.

Sepp Furrer lehnt die Bemerkung ab, weil diese Aspekte bereits in die rollende Planung des Hochwasserschutzes einfliessen würden. Seiner Meinung nach gehe diese Bemerkung zu weit. Der Kanton müsste beispielsweise die Auenwälder entlang der Flüsse kaufen. Diese könnte er aber nur kaufen, wenn die Bedingungen für den Besitzer stimmten. Er warne davor, das Fuder heute überladen zu wollen.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Für die Stossrichtung dieser Bemerkung habe die Regierung zwar Sympathie, doch werde damit gefordert, dass die effektive Renaturierung deutlich zu verstärken und flächig auszudehnen sei. Persönlich frage er sich, ob der Grosse Rat dann auch bereit wäre, die entsprechenden finan-

ziellen Mittel zu sprechen. Andererseits stelle sich aber auch die Frage, ob die Akzeptanz der Besitzer gross genug wäre, um dieses Anliegen umsetzen zu können. Zu erwähnen sei, dass die Regierung seit rund einem Jahr bemüht sei, mit den Grundeigentümern an der Kleinen Emme die Realersatzfrage zu erläutern. Obwohl dies ein eher schwieriges Unterfangen sei, werde sie diesen Weg fortsetzen. Zu beachten sei aber auch, dass die Regierung bereit sei, die Postulate Nrn. 527 und 528 entgegenzunehmen. Auch deshalb sei diese Bemerkung abzulehnen.

Der Rat lehnt die Bemerkung von Adrian Borgula ab.

Bemerkung 3

Patrick Graf reicht die folgende Bemerkung ein:

«Bei der Verfeinerung des Hochwasserschutzkonzeptes soll in den weiteren Planungsschritten das ganze Einzugsgebiet der Kleinen Emme miteinbezogen werden. Dabei sind auch Retentionsmassnahmen an der Kleinen Emme und ihren Zuflüssen zu prüfen.» Im vorliegenden Planungsbericht fehle der Einbezug des gesamten Einzugsgebiets der Kleinen Emme. Nur das garantiere eine umfassende Sicht und optimale Lösungen. Im Bereich Retention würden sonst Möglichkeiten für eine günstige und ökologische Risikoverminderung verpasst. Auch kleinere Retentionsmassnahmen am Oberlauf der Kleinen Emme und bei den Zuflüssen könnten das Problem entschärfen und vor allem das Restrisiko verkleinern. Er verstehe zwar, dass innerhalb der kurzen Zeitspanne nicht alles in den Planungsbericht habe einbezogen werden können, doch gehe er davon aus, dass dieser Mangel im Rahmen der weiteren Planung noch behoben werde. Die Bemerkung sei nicht als Kritik zu sehen, sondern als Aufforderung, die begonnene Arbeit weiterzuführen und auszuweiten.

Im Namen der VBK erklärt Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, dass die Kommission diese Bemerkung in einer zweiten Abstimmung knapp abgelehnt habe, nachdem sich in der ersten Abstimmung eine Patt-Situation ergeben habe. Die Ablehnung sei damit begründet worden, dass im vorliegenden Planungsbericht prioritär der Hochwasserschutz zu behandeln sei. Der VBK sei aber versichert worden, dass im Rahmen der weiteren Planung im ganzen Einzugsgebiet der Kleinen Emme Massnahmen geprüft werden sollen.

Heinz Dätwyler erachtet es als wichtig, dass der Wasserzufluss im ganzen Einzugsgebiet der Kleinen Emme reguliert werde. Entsprechende Andeutungen seien im Planungsbericht aber bereits vorhanden.

Moritz Bachmann unterstützt die Überweisung der Bemerkung. Das sogenannte Unwetter 2005 sei kein Unwetter gewesen, sondern ein Dauerregen von vier Tagen. Ein Unwetter bringe innerhalb einer kurzen Zeit grosse Wassermassen, doch versickerten diese zum grössten Teil auf den Wiesen und Äckern. Bei einem Dauerregen könne das Wasser nicht mehr versickern und bleibe an der Oberfläche. Wichtig sei deshalb, das Wasser im ganzen Einzugsgebiet zurückzuhalten, damit sich in den Flüssen nicht Geröll und Geschiebe ablagern könne.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Im Moment gelte es, im Bereich des Hochwasserschutzes Prioritäten zu setzen. Es sei aber selbstverständlich, dass alle Gewässer des Kantons in die weitere Planung einbezogen werden müssten.

Der Rat überweist die Bemerkung von Patrick Graf mit 44 zu 18 Stimmen.

Bemerkung 4

Im Namen der RUEK reicht der Kommissionspräsident Pius Höltschi die folgende Bemerkung ein: «Bei harten Verbauungen soll wenn immer möglich und sinnvoll Holz als Baustoff eingesetzt werden.» Die VBK habe diese Bemerkung abgelehnt. Aufgrund ihrer Bedeutung habe die RUEK aber beschlossen, an diesem Antrag festzuhalten. Die Förderung von Holz als Baustoff sei ein grosses Anliegen des Grossen Rates. Die Waldfläche und das Holzvolumen vergrösserten sich stärker als die Nutzung. Es gehe nun darum, dass Bauherrschaft und Projektleitung bei diesem grossen Wasserbauprojekt an der Kleinen Emme und der Reuss für jeden Bauabschnitt prüfen, ob Holz als Baustoff sinnvoll verwendet werden könnte. Die RUEK habe die Holzverwendung als sehr wichtig erachtet und die Bemerkung mit 12 zu 0 Stimmen überwiesen.

Franz Koch setzt sich für die Überweisung der Bemerkung ein. Dabei sollte einheimisches Holz verwendet werden. Viel zu lange sei diesem nachwachsenden Rohstoff zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die Verwendung dieses in grossen Mengen anfallenden Baustoffs sei ökologisch sehr sinnvoll. Die Wertschöpfung könne vor Ort erwirtschaftet werden, und lange Transportkosten fielen weg. Im Biosphärenreservat Entlebuch sei ein Projekt «Mehrwert Holz» erfolgreich angelaufen, das auf die vielseitige Verwendung dieses Baustoffs hinweise. Mit dieser Bemerkung sei nicht beabsichtigt, Baufachleuten aufzuzeigen, wo welcher Baustoff zu verwenden sei. Es gehe einzig darum, eingehend abzuklären, ob Holz verwendet werden könnte.

Im Namen der VBK empfiehlt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, die Bemerkung der RUEK abzulehnen. Die VBK begründe ihre Ablehnung damit, dass die Kleine Emme kein stilles Gewässer, sondern ein Fluss respektive Wildbach sei. Während im Normalfall rund 550 Kubikmeter Wasser pro Sekunde fliessen würden, seien es am besagten Wochenende im August 2005 ganze 760 Kubikmeter Wasser gewesen. Holzverbauungen sollten dort gemacht werden, wo sie sinnvoll seien. Nach Meinung der VBK seien die Verbauungen an der Kleinen Emme jedoch mit härterem Material anzugehen. Weil im Wasserbau ein grosser Aufwand betrieben werden müsse, müsse für eine Bachverbauung eine gewisse Lebensdauer vorausgesetzt werden können.

Adrian Borgula unterstützt die Überweisung der Bemerkung. Der Vorteil sei, dass das Holz lokal anfallt, während Steine sehr oft über eine grosse Distanz transportiert werden müssten. Weil Holz ein wenig dehnbarer sei als Stein, könne es auf eine hohe Belastung auch anders reagieren. Sobald eine betonierte Mauer in die Brüche gehe, sei die grundsätzliche Stabilität in Frage gestellt. Holz könne unter Umständen durchaus eine längere Lebensdauer haben.

Daniela Kiener befürwortet die Überweisung der Bemerkung der RUEK. Holzförderung sei wichtig, weshalb der Grosse Rat diese Bemerkung überweisen sollte. Da diese Bemerkung auch sehr moderat abgefasst sei, könne sie die Ablehnung durch die VBK nicht verstehen.

Anton Kunz spricht sich für die Überweisung der Bemerkung aus. Er sei überzeugt, dass sich der Baustoff Holz für Flussverbauungen sehr gut eigne, da Holz weniger ausgeschwemmt werde als beispielsweise Blocksteine.

Erwin Dahinden lehnt die Bemerkung ab. Diese Bemerkung sei zwar äusserst sympathisch, doch spreche die Realität eine andere Sprache. Als Bachanstösser sei er

überzeugt, dass Wildbäche nicht mit Holz verbaut werden könnten. Dagegen sei bei Hochbauten möglichst Holz zu verwenden.

Bruno Schmid unterstützt die Überweisung der Bemerkung. Diese Bemerkung schreibe eine Holzverbauung nicht zwingend vor. Holz sei da zu verwenden, wo es sinnvoll sei. Tatsache sei, dass viele Holzverbauungen aus den Jahren 1996 und 1997 das grosse Unwetter unbeschadet überstanden hätten. Zudem falle das Holz lokal an, und es müsse nicht weit transportiert werden. Zur Kenntnis zu nehmen sei auch, dass die Verantwortlichen der kantonalen Verwaltung über ein grosses Know-how für den Einbau von Holz verfügten. Wichtig sei, dieses Know-how zu pflegen und wo es sinnvoll sei, Holz als Baustoff einzusetzen.

Hanspeter Bucher erklärt, dass Holz im Gegensatz zu Stein verfaulen könne. Wenn Holz weggeschwemmt werde, werde die Katastrophe noch grösser. Daher sollten die verantwortlichen Projektleiter in der Wahl des Baustoffes frei sein.

Der Kommissionsvizepräsident der VBK, Ernst Blaser, weist ausdrücklich darauf hin, dass die VBK nicht gegen die Verwendung des Baustoffes Holz sei. In der Kommission sei aber die Meinung vertreten worden, dass im Rahmen des Hochwasserschutzes für harte Verbauungen eher Stein oder Beton zu verwenden sei.

Peter Beutler empfiehlt, die Bemerkung zu überweisen.

Daniela Kiener erklärt, dass die Bemerkung die Verwendung von Holz als Baustoff nicht zwingend vorschreibe. Die Formulierung sei sehr offen gewählt worden.

Bruno Furrer lehnt die Bemerkung ab. Er teile die Meinung, dass bei einem reisenden Wildbach Holz als Baustoff ungeeignet sei. Allerdings sollte die Wahl des Baustoffes den Fachleuten überlassen werden.

Aus der Mitte des Rates wird ein Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion gestellt.

Der Rat stimmt dem Antrag auf Abbruch der Diskussion zu.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Diese Bemerkung sei zwar offen formuliert, doch stelle sich die Frage, was die Erwartungshaltung dazu sei. Der Rat spreche von der Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss und nicht von einer Bachverbauung. Persönlich sei er sehr an der Verwendung von Holz als Baustoff interessiert, doch hätten Holzverbauungen den reissenden Fluten vom August 2005 an diesen beiden Flüssen kaum standgehalten. Bei den bereits getätigten Verbauungen in Littau und Emmen sei nicht Holz verwendet worden, weil sich Holz in diesem Bereich nicht als optimal erwiesen habe.

Der Rat überweist die Bemerkung der RUEK.

Bemerkung 5

Im Namen der RUEK reicht der Kommissionspräsident Pius Höltschi die folgende Bemerkung ein. «Der Einbezug aller Betroffenen und Interessierten (Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Umweltverbände usw.) muss sofort und mit hoher Priorität erfolgen.» Die RUEK sei der Ansicht, dass der Einbezug der interessierten Kreise nicht vollumfänglich gewährleistet sei. Insbesondere die Grundeigentümer würden nur für konkrete Verhandlungen bei konkreten Projekten einbezogen.

Im Namen der VBK empfiehlt der Kommissionsvizepräsident Ernst Blaser, die Bemerkung abzulehnen. Eine deutliche Kommissionsmehrheit habe die Meinung

vertreten, dass bei solchen Vorkommnissen nicht jede Organisation einbezogen werden könne. Dann gehe es vor allem darum, schnell zu handeln. Nachdem das Projekt nun konkrete Züge angenommen habe, seien auch die Interessierten und Beteiligten einbezogen worden.

Moritz Bachmann lehnt die Bemerkung ab. Die Formulierung «Einbezug aller Betroffenen» sei gar nicht umsetzbar, weil die ganze Bevölkerung auf irgendeine Art und Weise betroffen gewesen sei.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Bei der Sicherstellung des Hochwasserschutzes gebe es verschiedene Phasen. In einer ersten Phase habe die Regierung sofort handeln müssen. Dort seien alle Direktbetroffenen einbezogen worden. In einer zweiten Phase sei dieser Planungsbericht erarbeitet worden. Innerhalb der nächsten fünf Jahre würden in einer dritten Phase die Detailprojekte erstellt, wo selbstverständlich alle Direktbetroffenen einbezogen werden müssten, weil sie einspracheberechtigt seien.

Der Rat lehnt die Bemerkung der RUEK ab.

Der Rat überweist somit die folgenden drei Bemerkungen:

1. Das Hochwasserschutzkonzept ist als rollende Planung zu verstehen.
2. Bei der Verfeinerung des Hochwasserschutzkonzeptes soll in den weiteren Planungsschritten das ganze Einzugsgebiet der Kleinen Emme miteinbezogen werden. Dabei sind auch Retentionsmassnahmen an der Kleinen Emme und ihren Zuflüssen zu prüfen.
3. Bei harten Verbauungen soll wenn immer möglich und sinnvoll Holz als Baustoff eingesetzt werden.

Grossratsbeschluss über den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwassers an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Ziffer 1

Im Namen der Grünen Fraktion beantragt Patrick Graf die folgende Fassung:

«Vom Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 wird Kenntnis genommen.»

Der Rat lehnt den Antrag der Grünen Fraktion ab. Ziffer 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

Ziffer 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Grossratsbeschluss über den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu. Damit nimmt der Rat vom Planungsbericht zustimmend Kenntnis.

Nr. 494 **Postulat Louis Schelbert über den konsequenten Vollzug der Gewässerabstände (Nr. 527). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 12. September 2005 eröffnete Postulat von Louis Schelbert über den konsequenten Vollzug der Gewässerabstände entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Die Unwetter im August 2005 hatten ein aussergewöhnliches Ausmass. Die angerichteten Schäden haben zutage gelegt, dass es keinen absoluten Schutz vor Hochwasser gibt. Gegen die grossen Wasserabflüsse und Überschwemmungen in diesem Ausmass waren tatsächlich manche Häuser, Liegenschaften, Gewerbe- und Industriebetriebe speziell an der Kleinen Emme nicht genügend geschützt.

Diese Probleme wurden aber bereits vorher landesweit erkannt und führten zu einer Neuausrichtung in der Bundesgesetzgebung in den Bereichen Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz und Raumplanung. Gemäss der 1999 ergänzten Verordnung über den Wasserbau des Bundes (WBV) müssen die Kantone die Gefahrengebiete bezeichnen und den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und für die Erfüllung der ökologischen Funktionen der Gewässer notwendig ist. Dabei sind auch die Wasserbaulinien zu bestimmen, wobei dann auch allfällige Ausnahmen zur Unterschreitung der Baulinien festzulegen sind. Bei der Festlegung dieser Baulinien sind alle relevanten Anliegen zu beachten, wie insbesondere auch der Schutz von Mensch, Tier und Sachwerten.

Wir tragen diesen Aspekten Rechnung, wie wir dies auch in unserem Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgeführt haben. Danach sind die übergeordneten Ziele, wie Sicherstellung des Hochwasserschutzes, naturnahe und dynamische Entwicklung des Gewässers und die Gestaltung der Flusslandschaft, unter den oben aufgeführten Aspekten dem Konzept zugrunde gelegt. Die Erfahrungen, die an der Kleinen Emme gemacht werden, finden in einem nächsten Schritt an der Reuss Eingang und werden im Grundsatz auf andere Gewässersysteme im Kanton Luzern übertragen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Baugesuchen die Gewässerabstände für Bauten und Anlagen kritisch zu prüfen sind. Die öffentlichen Interessen des Raumbedarfs für eine schadlose Ableitung der Hochwasser und einen möglichst intakten Gewässer- und Uferbereich sind gegenüber privaten Ansprüchen besonders stark zu gewichten.

Wir übernehmen diese Erkenntnisse, die wir auch aus den jüngsten Ereignissen gewonnen haben, für die Beurteilung der Wasserbauprojekte mit der jeweiligen Festlegung von Baulinien und bei der Beurteilung von Einzelprojekten. Dabei werden wir dem Hochwasserschutz hohe Priorität einräumen und die Vorschriften der Wasserbaugesetzgebung im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung mit der darin vorgesehenen Interessenabwägung konsequent umsetzen. Die verantwortlichen Stellen sind instruiert und werden laufend über die neusten Erkenntnisse und Folgerungen aus den Hochwasserereignissen informiert. Das Postulat ist im Sinn dieser Erwägungen erheblich zu erklären.»

Im Namen des Postulanten erklärt Sibylle Lehmann, dass das Hochwasser 2005 einmal mehr gezeigt habe, dass ein konsequenter Gesetzesvollzug respektive der kon-

sequente Vollzug der Gewässerabstände viele Schäden und auch persönliches Leid hätte verhindern könnten. Mit der Erheblicherklärung des Postulats verbinde sie die Hoffnung, dass die konsequente Handhabung, wie sie nun versprochen werde, angewendet und nicht wieder aufgeweicht werde.

Anton Kunz beantragt, das Postulat abzulehnen. Einerseits enthalte es die Unterstellung an die Regierung, dass sie die Gesetze bis heute nicht eingehalten habe. Andererseits könne das Postulat gar nicht umgesetzt werden, weil nach wie vor alte Gebäude an Flüssen stehen würden. Dies würde also heissen, dass Altbauten zwangsweise verschoben oder abgebrochen werden müssten.

Daniela Kiener lehnt den Ablehnungsantrag von Anton Kunz ab.

Karl Ronner fragt sich, ob der Grosse Rat das vorliegende Postulat überhaupt noch behandeln müsse. Seiner Meinung nach werde ein Postulat unverzüglich abgeschrieben, wenn ein Einzelunterzeichner nicht mehr dem Rat angehöre.

Der Grossratspräsident, Guido Müller, begründet die Behandlung dieses Postulats damit, dass der Postulant zum Zeitpunkt der Traktandierung noch im Grossen Rat vertreten gewesen sei.

Franz Wüest lehnt den Ablehnungsantrag von Anton Kunz ab. Er wünsche sich aber eine Stellungnahme der Regierung, was mit den alten Gebäuden passieren werde, bei denen die Gewässerabstände noch nicht eingehalten seien.

Im Namen des Regierungsrates hält Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister fest, dass für ältere Bauten ein Schutz bestehe. Diese müssten weder verschoben noch abgebrochen werden. Wenn ein Teil eines solchen Gebäudes vom Hochwasser weggeschwemmt würde, wäre eigentlich keine Bestandesgarantie mehr vorhanden. In einem solchen Fall dürfte auch in Zukunft aufgrund einer Güterabwägung entschieden werden.

Karl Ronner stört sich nach wie vor daran, dass dieses Postulat noch behandelt werde.

Der Grossratspräsident, Guido Müller, stellt fest, dass der Traktandierung dieses Vorstosses durch die Geschäftsleitung nicht opponiert worden sei. Er ersuche den Rat, dieses Postulat abschliessend zu behandeln.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Rat erklärt das Postulat erheblich.

Nr. 495 **Postulat Adrian Borgula namens der GB-Fraktion
über eine Neuausrichtung im Hochwasserschutz (Nr. 528).
Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 12. September 2005 eröffnete Postulat von Adrian Borgula für eine Neuausrichtung im Hochwasserschutz entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Der Wasserbau hat in den letzten Jahren eine Neuausrichtung erfahren. Wegweisend dazu ist ein interdisziplinärer Ansatz, der in der Bundesgesetzgebung im Bereich Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz und Raumpla-

nung Eingang gefunden hat. Danach ist der Hochwasserschutz in erster Linie durch einen geeigneten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Erst wenn diese Massnahmen nicht ausreichen, sind weitere bauliche Vorkehrungen zu treffen. Um den Anforderungen des Bundes gerecht zu werden, haben wir im Mai 2003 einen Strategiebericht verabschiedet, der sich auf diese Vorgaben stützt. Mit diesen Instrumenten des Bundes und des Kantons werden die Vorschläge des Postulats übernommen.

Die jüngsten Unwetter hatten tatsächlich ein aussergewöhnliches Ausmass, insbesondere an der Kleinen Emme. Wir haben deshalb Ihrem Rat den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 unterbreitet (B 136 vom 24. März 2006). Wir weisen aber auch darauf hin, dass sich die in den letzten Jahrzehnten realisierten Ausbauten und insbesondere auch die in neuerer Zeit ausgeführten Entlastungs- und Rückhaltebauwerke sehr gut bewährt haben, wie gerade die Erfahrungen beim Hochwasser 2005 gezeigt haben. Mit diesen Massnahmen wurden weitere sehr hohe Schäden abgewendet.

Im Kanton Luzern ist bereits ein grosser Teil der Gefahrenkarten, die als Voraussetzung für die Genehmigung und Subventionierung der Projekte durch den Bund verlangt werden, erstellt. Insbesondere sind alle Gefahrenkarten für die besonders gefährdeten und damit wichtigsten Gebiete vorhanden. In weiteren Gemeinden sind die Arbeiten im Gang und werden gemäss ihrer Dringlichkeit vorangetrieben. In Gebieten, die vom Hochwasser 2005 besonders stark betroffen waren, werden die Gefahrenkarten mit den Erkenntnissen aus dem Ereignis 2005 ergänzt.

Für die Beurteilung von Massnahmen bei Flüssen und grösseren Gewässern ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise erforderlich. Fließgewässereinzugsgebiete können in charakteristische Abschnitte unterteilt werden. Die Kleine Emme beispielsweise lässt sich gut in drei Abschnitte gliedern. Der oberste Abschnitt wird durch einen Bergkessel gebildet, der durch das Briener Rothorn, das Arni und den Giswilerstock begrenzt ist, und reicht bis etwa zur Einmündung der Wissemme unterhalb der Lammschlucht. Der mittlere Abschnitt umfasst das hügelige Gebiet von Schöpfheim bis zur Einmündung der Fontanne. Daran schliesst ein dritter Abschnitt an, der bis zur Einmündung in die Reuss reicht. Dieser Abschnitt ist durch eine intensive Nutzung durch Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie geprägt.

Die zeitliche Priorisierung der Massnahmen ergibt sich aus deren Dringlichkeit. Der Kanton stützt sich dabei auf ein Priorisierungsverfahren des Bundes. Die Unwetterwiederinstandstellungen und Projekte, mit denen ein hohes Schadenpotenzial rasch und wirksam gemildert werden kann, fallen unter die erste Priorität. In zweiter Priorität werden Projekte mit einem kleineren Nutzen-Kosten-Verhältnis realisiert. Dazu gehören Gewässer, die von den Hochwassern betroffen waren, aber kein wesentliches Gefährdungspotenzial aufweisen, bei denen die heutigen Anforderungen an den Hochwasserschutz und die ökologischen Belange noch nicht vollständig erfüllt sind.

Als Sofortmassnahmen nach dem Hochwasser vom August 2005 gelten beim Bund Wiederinstandstellungsarbeiten, die im Lauf der nächsten Monate bis Ende 2006 anfallen und eine vergleichbare Sicherheit wie vor dem Ereignis herstellen.

Fließgewässerausweitungen werden im Rahmen des verlangten Raumbedarfs geschaffen. Mit den Ausweitungen kann eine Strukturvielfalt in der Sohle erreicht werden, sodass beispielsweise eine Bewirtschaftung des Geschiebes möglich ist.

Hochwasserrückhaltebecken (Retentionsbecken) sind bei Bachprojekten eine Option und werden geprüft. Dort, wo diese einen effizienten Beitrag in Bezug auf die Drosselung des Abflusses leisten, wurden in den letzten Jahren mehrere Becken erstellt.

Landflächen, die mit geringen Schäden überflutet werden können, ergeben sich durch die Schutzziele. Beispielsweise wird für Naturlandschaften kein Bemessungsabfluss zugrunde gelegt, und für landwirtschaftliche Flächen wird das Schutzziel bedeutend tiefer angesetzt als für geschlossene Siedlungen und Industrieanlagen.

Umgestaltete Flächen bzw. erodierte Ufer werden, wo dies sinnvoll und machbar ist, in den Gewässerraum einbezogen.

Harte Verbauungen werden nur dort errichtet, wo keine einfacheren Massnahmen möglich sind. Dies gilt hauptsächlich in den Siedlungsgebieten, wo der erforderliche Raum für einfachere Massnahmen nicht vorhanden ist. Wir prüfen bei jedem Projekt den Einsatz von Holz und verwenden dies, wo es sinnvoll ist.

Als Plattform dient in der Projektorganisation für die Kleine Emme und die Reuss eine Begleitkommission. Sie setzt sich aus Vertretern der Gemeinden, Verbände, Werke, Umweltorganisationen und Dienststellen zusammen. Die verschiedenen Aspekte werden im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund einer Relevanzmatrix einbezogen.

Die noch diesen Sommer mit dem Hochwasserschutzkonzept für die Kleine Emme gemachten Erfahrungen werden für die Reuss übernommen und anschliessend für weitere Abschnitte an der Kleinen Emme sowie anderen Gewässern angewendet. Wir werden diesen umfassenden Hochwasserschutz gestützt auf die Vorgaben des Bundes, wie sie auch den Anliegen des Postulats entsprechen, und im Rahmen der vorhandenen Mittel umsetzen. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.»

Adrian Borgula setzt sich für die Erheblicherklärung seines Postulats ein. Die Prävention müsse vor allem in einem konsequenten Umwelt- und Klimaschutz bestehen. Ein zweiter Teil seien die technischen und planerischen Massnahmen. Der umfassende Ansatz des Postulats sei ein integrales Einzugsgebiet-Management, wie es auch die Richtlinien des Bundes verlangten. Die Antwort der Regierung sei in dem Sinn nicht ganz befriedigend. Die Regierung führe nämlich aus, dass die Kleine Emme gut in drei Teile einteilbar sei. Diese Aussage gehe ein wenig vom integralen Ansatz weg. Auch bezüglich der Flussaufweitungen, Renaturierungen und Revitalisierungen sei er der Meinung, dass die Vorschläge der Regierung noch zu wenig weit gingen. Ein weiterer wichtiger Ansatz sei die Schaffung von Überflutungsflächen. In diesem Bereich mache die Regierung den Schritt, dass sie unterschiedliche Sicherheitsniveaus ansetze. Gemäss Konzeption solle Landwirtschaftsland häufiger überflutet werden dürfen, weil es dort weniger Schäden gebe als bei Siedlungsgebieten. Aus seiner Sicht werde dagegen der konsequente Einbezug der Betroffenen ein wenig zögerlich angewendet. In diesem Bereich gebe es erfolgsversprechende Konzepte von Plattformen, die für die Problembesprechungen in den Regionen eingesetzt werden

könnten. Allenfalls entspreche der Planungsansatz aus der Verwaltung nämlich gar nicht den Wünschen der Beteiligten. Auf diesem Weg seien oft erstaunliche und breit abgestützte Lösungen möglich. Wichtig seien auch die planerischen Ansätze und die Überprüfung der Richtpläne. Mit der Entgegennahme des Postulats erkläre die Regierung die Bereitschaft, den veränderten Ansatz auch höher zu gewichten. Dann brauche es sowohl Raum als auch finanzielle Ressourcen.

Anton Kunz beantragt, das Postulat abzulehnen. Das Rad für die Ausrichtung des Hochwasserschutzes müsse nicht neu erfunden werden. Unverständlich sei für ihn, dass die Regierung das Postulat entgegennehmen wolle. Es enthalte verschiedene Punkte, die der Grosse Rat im Rahmen des Planungsberichts über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes (B 136) in der Form von Bemerkungen abgelehnt habe. Der Rat sollte seinem Abstimmungsverhalten treu bleiben und das Postulat ebenfalls ablehnen.

Im Namen des Regierungsrates hält Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister fest, dass die Regierung die Stossrichtung des Postulats unterstütze. Auch das Bundesgesetz schreibe diese Linie vor. Die Regierung habe sich für die Ablehnung der Bemerkungen ausgesprochen, weil sie das Postulat entgegennehmen wolle.

Der Rat erklärt das Postulat erheblich.

Nr. 496 **Anfrage Sibylle Lehmann über die Kosten für den Kanton Luzern im Bereich Wasserbau (Nr. 529). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 12. September 2005 eröffnete Anfrage von Sibylle Lehmann über die Kosten für den Kanton Luzern im Bereich Wasserbau lautet wie folgt:

«Die Gefahrenhinweiskarte liegt für den Schutz gegen Hochwasser seit Frühling 2005 vor und gibt nach einheitlichen Kriterien eine grobe räumliche Übersicht über vorhandene Gefahren. Sie ist die Grundlage für die Beurteilung der richtigen Auswahl der Hochwasserschutzprojekte im Hinblick auf ihre Dringlichkeit und Schutzziele. Genauere Aussagen finden sich in den Gefahrenkarten, die für die besonders gefährdeten Gebiete vorhanden sind. Die Investitionen in den Wasserbau lohnen sich, wie die bisherigen Massnahmen, die an den Wasserläufen und zur Dämpfung der Abflüsse bei Hochwasser realisiert wurden, was gerade durch das Hochwasserereignis 2005 bestätigt wurde.

In der Zwischenzeit wurde Ihrem Rat der Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) unterbreitet. Dieser Planungsbericht enthält Aussagen zu den aufgeworfenen Fragen.

1. Der Kanton Luzern investiert mehr finanzielle Mittel in den Wasserbau. Wir haben im Budget 2006 6,0 Millionen Franken Nettoinvestitionen für den Wasserbau eingestellt, davon sind 3,0 Millionen Franken anlässlich der Beratung vom 8. November 2005 im Grossen Rat erhöht worden. Die Sofortmassnahmen nach dem Hochwasser vom August 2005 sind der Rechnung 2005 oder dem Budget 2006 belastet worden.

Wir haben im IFAP 2006–2010 die Nettoinvestitionen für den Ausbau von Gewässern von jährlich 3,0 Millionen Franken auf 3,4 Millionen Franken erhöht. Diese Anpassung erfolgte im Hinblick auf verschiedene anstehende grössere Projekte (Integralprojekt Laui Sörenberg, Enziwigger Willisau, Regulierung Vierwaldstättersee). Ihr Rat hat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 den Integrierten Finanz- und Aufgabenplan 2006–2010 mit der Auflage genehmigt, zusätzliche Investitionen für den Wasserbau einzustellen. Für die Vorfinanzierung der Folgekosten des Hochwassers vom August 2005 haben wir Ihrem Rat einen Sonderkredit von 15 Millionen Franken, der der Laufenden Rechnung 2005 belastet wird, unterbreitet (B 138 vom 11. April 2006).

2. Die Hochwasser vom August 2005 verursachten – aufgrund der von den Gemeinden eingegangenen Schadenmeldungen – im Wasserbau Kosten von brutto rund 65 Millionen Franken. Davon entfallen auf die eingeleiteten Sofortmassnahmen rund 15 Millionen Franken. Für die Folgeprojekte rechnen wir mit rund 50 Millionen Franken.

3. Die Kriterien für die Dringlichkeit stützen sich auf ein Priorisierungsverfahren des Bundes. Dieses Vorgehen wurde bereits vor dem Ereignis Hochwasser 2005 aufgrund der begrenzten vorhandenen finanziellen Mittel festgelegt. Danach fallen die Unwetterwiederinstandstellungen und Projekte, mit denen ein hohes Schadenpotenzial rasch und wirksam gemindert werden kann, unter die erste Priorität. Zu den Projekten der zweiten Priorität zählen unter anderem Projekte mit einem kleineren Kosten-Nutzen-Verhältnis. Dazu gehören Gewässer, die von Hochwassern betroffen waren und den Anforderungen an den Hochwasserschutz noch nicht genügen, aber kein wesentliches Gefährdungspotenzial aufweisen.

Als Sofortmassnahmen nach dem Hochwasser vom August 2005 gelten beim Bund Wiederinstandstellungsarbeiten, die im Lauf der nächsten Monate bis Ende 2006 anfallen und eine vergleichbare Sicherheit wie vor dem Ereignis herstellen.

4. Die geschilderten Investitionen für den Schutz gegen Hochwasser können mit den ebenfalls erwähnten und der Staatsrechnung 2005 bereits belasteten Investitionskosten im Rahmen der bekannten Vorgaben für den Staatsvoranschlag und des IFAP bewältigt werden.»

Sibylle Lehmann ist mit der Antwort der Regierung auf ihre Anfrage Nr. 529 teilweise zufrieden. Sie anerkenne, dass der Kanton Luzern mehr Mittel in den Wasserbau investiere, insbesondere zur raschen Bewältigung des Hochwassers vom August 2005. Ihr fehle aber das klare Bekenntnis zu einem möglichst naturnahen Wasserbau. Sie befürchte, dass die vielen anstehenden Projekte, die schon vor dem Hochwasserereignis bestanden hätten, sich nun verzögerten. Sie betone nochmals, dass sich Investitionen in einen möglichst naturnahen Wasserbau lohnten. Unbekannt sei, wann das nächste Hochwasser kommen werde. Bekannt sei dagegen, dass viele Schäden verhindert werden könnten, wenn am richtigen Ort die richtigen Massnahmen ergriffen würden.

Nr. 497 **Anfrage Moritz Bachmann und Mit. über den Planungsbericht Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (Nr. 706). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 16. Mai 2006 eröffnete Anfrage von Moritz Bachmann über den Planungsbericht Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (B 136) lautet wie folgt:

«1. Das Bundesgesetz über den Wasserbau bezweckt in Artikel 1 den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). An diesem Bundesgesetz und an den einschlägigen Wegleitungen orientieren sich alle wasserbaulichen Massnahmen.

Oberstes Ziel unserer Massnahmen ist deshalb der Schutz von Menschen, Tieren und Gütern, wie es das übergeordnete Recht vorsieht und auch aus unserem Planungsbericht herausgeht. Es besteht somit kein Widerspruch zwischen Gesetz und den Bedürfnissen der Bevölkerung.

2. Auf eine Beschattung wird nicht verzichtet. Auch im neuen, grössern Gewässerraum soll ausserhalb des eigentlichen Abflussprofils ein Ufersaum mit geeigneten, standortgerechten Sträuchern und Bäumen bestockt werden.

3. Die Ufer- und Sohlenverbauungen sind zum Teil etwa 80 bis 100 Jahre alt. Sie haben ihre Lebensdauer erreicht und sind vielerorts am Zerfallen. Ihre Schutzfunktion reicht nicht mehr aus, und sie genügen teilweise auch den heute allgemein anerkannten Grundsätzen des Wasserbaus nicht mehr.

4. Auch nach unserem Hochwasserschutzkonzept sind Uferverbauungen notwendig. Diese werden im Rahmen der Detailprojekte festgelegt. In Gewässerbereichen, wo ein breiter Wasserlauf oder flache Böschungen möglich sind, genügen einfachere Massnahmen – gerade auch aus finanziellen Überlegungen – für die Sicherung des Wasserlaufs. Im Siedlungs- und Industriegebiet ist der notwendige Raum meist nicht genügend vorhanden. Dafür müssen für das Abflussprofil die Ufer und die Sohle mit härteren Verbauungsmassnahmen gesichert werden, um die Anforderungen an die Stabilität und Sicherheit zu erreichen.

5. Der Geschiebehalt wird durch die Hochwasser und durch die vorgesehenen Massnahmen beeinflusst. Darüber werden entsprechende Analysen, die noch durchgeführt werden müssen, Auskunft geben. Eine Bewirtschaftung des Geschiebes in den dazu vorgesehenen Aufweitungen wird von Zeit zu Zeit und besonders nach grösseren Hochwassern notwendig werden. Ebenso werden Massnahmen für den Holzrückhalt geprüft und dort erstellt, wo sie am wirkungsvollsten sind.

6. Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzept wurde in unserem Auftrag von der Hunziker, Zarn und Partner AG, Ingenieurbüro für Fluss- und Wasserbau, Aarau, verfasst.

7. Trotz der kurzen Zeit für die Erarbeitung des Planungsberichts können für das Hochwasserschutzkonzept Kleine Emme und Reuss bereits klare und fundierte Aussagen gemacht werden. Diese zeigen auf, wie bei der Bearbeitung der Detailprojekte vorzugehen ist und welche Schwerpunkte vertieft zu untersuchen sind. Bei der Erarbeitung konnten die Verfasser auf Erfahrungen aus andern grossen Projekten greifen.

Bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur liegen für die Kleine Emme und die Reuss weitere wertvolle Unterlagen vor, die ebenfalls einbezogen werden. Offene Fragen werden im Rahmen der Detailprojekte geklärt werden.

8. Bis jetzt wurden die Gemeinden, Dienststellen des Bundes und des Kantons, Werke (CKW, ewl) und Industrie (swiss-steel, Rhodia usw.) sowie Direktbetroffene (Landwirte, Genossenschaften, Zwinge) miteinbezogen. In den laufenden Detailprojekten werden zusätzlich weitere Interessierte (Verbände, Organisationen) kontaktiert.

9. Wo die Ursachen der Zerstörungen der Ufer bzw. wo die Prozesse zum Beispiel für das Versagen einzelner Verbauungselemente oder die Umstände, die zu den gewaltigen Überschwemmungen führten, noch nicht genügend bekannt sind, wird eine Ereignisanalyse über das Unwetter vom August 2005, die unter der Leitung des BAFU für die betroffenen Gebiete und Kantone erstellt wird, Auskunft geben. Die Erkenntnisse daraus werden in die Projekte einfließen.

10. Abklärungen, die im Zusammenhang mit dem Grundwasser notwendig sind, werden im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts aufgezeigt. Die dazu notwendigen Voruntersuchungen sind im Gang.

Im Rahmen der Detailprojekte werden die Massnahmen getroffen werden, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insbesondere auch schädigende Ereignisse, wie sie in der Anfrage erwähnt werden, ausschliessen.»

Moritz Bachmann ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage Nr. 706 teilweise zufrieden. Aus dem Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme und an der Reuss (B 136) sei zu wenig ersichtlich, ob das bestehende Ufer noch verfestigt werde. Aus der Antwort der Regierung auf seine Anfrage ziehe er nun den Schluss, dass eine Verbreiterung der Kleinen Emme in Kauf genommen werde, indem auf diese Verfestigung verzichtet werden solle. Dadurch sei der Schutz der Menschen, des Gewerbes und der Industrie nicht gewährleistet. Zudem bestehe heute durch den Wald eine Beschattung des Flussbettes. Wenn der Ufersaum breiter gemacht würde, würde diese Beschattung wegfallen. Durch die Erwärmung des Wassers würde den Fischen der Lebensraum genommen. Wenn die noch intakten Verbauungen nicht aufrechterhalten respektive verfestigt würden, könnte es in Zukunft noch vermehrt zu Geschiebeablagerungen kommen, die den Flusslauf hemmten. Das Hochwasser vom August 2005 habe gezeigt, dass viele Probleme nicht entstanden wären, wenn die Emme nicht so viel Geschiebe und Holz mit sich geführt hätte.

Die Session wird am Nachmittag fortgesetzt.

Sitzung vom 15. September 2006, nachmittags

Nr. 498 **Absenzen**

Nr. 499 **Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006). Beratung, Bemerkungen, zustimmende Kenntnisnahme, Schlussabstimmung**

Botschaft vom 2. Mai 2006 (B 146)

Mit der am 30. November 2004 eröffneten Motion M 350 fordert Pius Höltschi den Regierungsrat namens der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) auf, dem Grossen Rat einen Bericht zum Stand der Richtplanung vorzulegen, insbesondere über die Entwicklungstendenzen, den Stand der Planung in den einzelnen Sachbereichen, die Wirkung der Koordinationsaufgaben, die Umsetzung einzelner Richtplanvorhaben, allfällige grosse Anpassungsabsichten sowie die Auswirkungen der beschlossenen und der geplanten Gemeindefusionen. Sie haben die Motion in der Maisession 2005 gestützt auf unsere Antwort vom 19. April 2005, unserem Antrag entsprechend, ohne Diskussion erheblich erklärt (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 2005 S. 845 f.).

I. Einleitung

1. Ausgangslage und Auftrag

In den Artikeln 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) sind die kantonalen Richtpläne rechtlich verankert. In Artikel 9 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ist festgehalten, dass die Kantone das zuständige Bundesamt mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen orientieren (Berichterstattung an den Bund).

Der Richtplan des Kantons Luzern (nachfolgend Richtplan 1998) wurde vom Regierungsrat am 25. August 1998 erlassen. Er wurde in der Folge am 26. Januar 1999 vom Grossen Rat und am 8. September 1999 vom Bundesrat genehmigt. In der Koordinationsaufgabe A5-12 *Periodische Berichterstattung* umschreibt der Richtplan 1998 die in Vierjahresabständen vorgesehene Berichterstattung des Regierungsrates an den Grossen Rat über den Stand der Richtplanung. In der Koordinationsaufgabe A5-13 *Controlling* sind unter anderem die Erarbeitung der notwendigen Leitindikatoren sowie die Erstellung eines Controllingkonzeptes beschrieben. Artikel 9 Absatz 3 RPG und § 14 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRL Nr. 735) hal-

ten überdies fest, dass die kantonalen Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet werden.

Der vorliegende Controllingbericht ist nicht nur als Rückblick auf die räumliche Entwicklung in den letzten Jahren und als Zwischenstand bezüglich Umsetzung der Koordinationsaufgaben konzipiert, sondern enthält auch Ansätze für eine Festlegung des künftigen Handlungsbedarfs, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Er ist daher als Planungsbericht zu behandeln.

2. Controlling: Bedeutung und Anwendung

a. Controlling in der Richtplanung

Controlling in der Richtplanung ist ein Steuerungsinstrument zur laufenden Anpassung des Richtplans. Im Controlling wird der durch Ziel-, Wirkungs- und Vollzugscontrolling festgestellte Ist-Zustand mit den Zielen und geplanten Aufgaben (Soll-Zustand) verglichen, und es werden Massnahmen zur Gegensteuerung bei unerwünschten Entwicklungen formuliert. Für einen als modernes Führungsinstrument verstandenen kantonalen Richtplan, der sich an seiner Wirksamkeit messen lassen muss, bietet sich das Controlling-Verfahren als prozessbegleitender Steuerungsmechanismus an.

b. Controlling Richtplan 1998

Der Richtplan 1998 sieht mit der richtungsweisenden Festlegung im Kapitel A5 (Bewirtschaftung und Controlling) und der zugehörigen Koordinationsaufgabe *A5-13 Controlling* ein Controlling vor. Dem vorliegenden Bericht liegt dazu folgende Konzeption zugrunde:

| Zeitachse | 1998 | 1999 | 2000 | 2004 | 2005 | 2006 | 2008 | 2009 | 2010 |
|---|---|------|---|------|---|------|--|------|---|
| <i>Verfahrensphase</i> | <i>Richtplan Erlass / Genehmigung</i> | | <i>Monitoring / Raum- beobachtung</i> | | <i>Controlling / Reporting inkl. Öffentlichkeitsarbeit</i> | | <i>Richtplanüber- arbeitung inkl. Mitwirkung</i> | | <i>Richtplan Erlass / Genehmigung</i> |
| <i>Strategische Ebene des Kantons</i> | 3 Leitideen, 42 richtungs- weisende Fest- legungen | | Schlüsselindi- katoren, quan- titative und qualitative Beurteilung: Berichte und Daten der Dienststellen; Analysen und Früherken- nung; weitere Grundlagen | | Zielcontrolling: – Geht die räumli- che Entwicklung in die angestrebte Richtung? – Sind die rich- tungsweisenden Festlegungen noch angemessen (Validität)? | | Bedarfsweise Anpassung der Leitideen oder der richtungs- weisenden Festlegungen | | Leitideen, rich- tungsweisende Festlegungen |
| <i>Operative Ebene des Kantons</i> | 145 Koordina- tionsaufgaben | | | | Vollzugscontrolling: Werden die Koor- dinationsaufgaben zeit- und sachgerecht um- gesetzt? Wirkungscontrolling: Entfalten die Koor- dinationsaufgaben die angestrebte Wirkung? | | Bedarfsweise Anpassung der Koordinations- aufgaben | | Koordinations- aufgaben |
| | Erläuterungs- bericht und weitere Grund- lagen | | | | | | Bedarfsweise Anpassung von Erläuterungs- bericht, Grund- lagen usw. | | Erläuterungs- bericht und weitere Grund- lagen |
| Bund | | | | | Benchmarking; Vergleich, Erfahrungsaustausch, voneinander lernen | | | | |

Abb. 1: Einbettung des Controllings in die Richtplanungsphasen und in die Handlungsebenen

Im Controlling wird unterschieden zwischen dem strategischen Controlling oder Zielcontrolling und dem operativen Controlling, welches das Vollzugs- und Wirkungscontrolling umfasst.

Beim *Zielcontrolling* müssen quantitative Daten (insbesondere Leitindikatoren) vorliegen, damit zweckmässige Aussagen über den Soll-Ist-Vergleich und die Validität gemacht werden können. Zudem sind ergänzend qualitative Beurteilungen unerlässlich.

Das *Vollzugscontrolling* ist vergleichsweise einfacher durchzuführen, es kann weitgehend aufgrund von qualitativen Beurteilungen erfolgen.

Das *Wirkungscontrolling* ist – bei konsequenter Anwendung – äusserst aufwändig und schwierig, hier sind oft sehr detaillierte Untersuchungen erforderlich. Die Ressourcen der Verwaltung lassen solche Untersuchungen nicht zu. Das Wirkungscontrolling muss demzufolge im Wesentlichen auf solche Aussagen beschränkt werden, die genügend belegt werden können oder die aus qualitativen Beurteilungen klar hervorgehen.

3. Gewähltes Vorgehen und Berichts Aufbau

Da nach dem Erlass und der Genehmigung des Richtplans 1998 auf ein substanzielles Monitoring verzichtet wurde, mussten raumrelevante Daten und mögliche Indikatorwerte im Lauf des Jahres 2005 nachträglich ermittelt und zusammengetragen werden. Dazu wurden die statistischen Daten von Kanton (verschiedenste Quellen) und Bund (vor allem Volkszählungen 1990 und 2000) verwendet. Daraus liessen sich über 80 statistische Darstellungen zu raumrelevanten Daten erstellen. Zudem wurde bei den gemäss den Koordinationsaufgaben des Richtplans federführenden Stellen gestützt auf einen speziell vorbereiteten Fragebogen eine Umfrage durchgeführt.

Der vorliegende Bericht ist gemäss dem gewählten Vorgehen wie folgt aufgebaut:

- Gestützt auf die erhobenen und aufbereiteten Indikatordaten sowie die ausgewerteten Fragebogen sind im Kapitel II themenweise (in der Reihenfolge des Richtplans 1998) die *wesentlichen raumrelevanten Entwicklungen* illustriert und kommentiert. Damit wird ein wichtiger Teil des Zielcontrollings dargestellt. Zudem sind der Stand und die Umsetzung der Koordinationsaufgaben (Vollzugs- und Wirkungscontrolling) beschrieben. Dabei beschränken sich die Erläuterungen im Kapitel II auf eine summarische Übersicht über die wichtigsten Themen. Ausführliche Angaben dazu finden sich in Tabellenform im Anhang dieses Controllingberichts.
- Im Kapitel III werden aufgrund der wesentlichen, im Kapitel II beschriebenen Erkenntnisse grob die sich aufdrängenden Handlungsfelder für die kommende Überarbeitung des Richtplans umrissen.

II. Wesentliche raumrelevante Entwicklungen und Beurteilung der verbindlichen Richtplaninhalte

1. Politik, Wirtschaft und Finanzen

a. Strukturreform im Kanton Luzern (Kap. A6 im Richtplan 1998)

Das Projekt «Luzern '99» ist abgeschlossen. Im Rahmen des Teilprojekts «Gemeinde-reform» kamen bereits mehrere Gemeindezusammenschlüsse zustande (Beromünster/Schwarzenbach, Römerswil/Herlisberg, Triengen/Kulmerau/Wilihof, Dagmersellen/Buchs/Uffikon, Ettiswil/Kottwil, Reiden/Langnau/Richenthal, Willisau-Stadt/Willisau-Land), weitere sind im Gang oder werden vorbereitet (Hohenrain/Lieli, Hitzkirchertal, Biosphärenregion Entlebuch, Egolzwil/Wauwil, Luzern/Littau). Die Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs hat diese Fusionsprozesse begünstigt.

b. Wirtschaft und Finanzen (Kap. W im Richtplan 1998)

Die Koordinationsaufgaben (KA) zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons sind entweder abgeschlossen (*KA WI-11 Arbeitszonen; KA WI-15 Projekt «Lebensraum Entlebuch», KA WI-17 Finanzausgleich*) oder in Umsetzung. Besonders hinsichtlich der *Verfahrensbeschleunigung (KA WI-12)* wurden mit der Etablierung der Bewilligungs- und Koordinationszentrale als kantonaler Drehscheibe der Bau- und Projektbewilligungsverfahren grosse Fortschritte erzielt. Die *aktive Standortpromotion (KA WI-14)* ist mit der erfolgten Überprüfung der bisherigen Strukturen und der daraus resultierenden Überführung der kantonalen und der regionalen Wirtschaftsförderungen in eine Public-Private-Partnership-Organisation mit operativem Start ab 1. April 2006 auf guten Wegen.

Handlungsbedarf besteht noch bei der *Baulandverflüssigung (KA WI-13)*. Hier stehen vor allem die Gemeinden in der Pflicht. Der gesetzlichen Pflicht zur Erarbeitung eines Erschliessungsrichtplanes sind bis heute – trotz einer entsprechenden kantonalen Wegleitung – nur wenige Gemeinden nachgekommen. In Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren wird diesem Aspekt noch vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken sein.

2. Siedlung

a. Entwicklungen im Bereich Bevölkerung und Arbeitsplätze

Bevölkerung, Erwerbstätige, Beschäftigte und Pendler im Kanton Luzern haben sich im Zeitraum von 1990 bis 2000 wie folgt entwickelt:

| 1990 | Einwohner (1993) | Erwerbstätige | Beschäftigte | Zupendler | Wegpendler |
|--------------------------|---------------------|---------------|--------------|-----------|------------|
| Luzern und Agglomeration | 174 863 | 91 098 | 106 510 | 54 816 | 51 325 |
| Zentrale Orte | 71 676 | 34 601 | 39 540 | 16 145 | 16 683 |
| Ländliche Gebiete | 88 550 | 40 814 | 37 489 | 9 539 | 20 200 |
| Kanton Luzern | 335 089 | 166 513 | 183 539 | 80 500 | 84 703 |

| 2000 | Einwohner (2003) | Erwerbstätige | Beschäftigte | Zupendler | Wegpendler |
|--------------------------|---------------------|---------------|--------------|-----------|------------|
| Luzern und Agglomeration | 180 655 | 92 911 | 102 172 | 60 198 | 51 282 |
| Zentrale Orte | 76 839 | 38 749 | 41 501 | 21 440 | 20 323 |
| Ländliche Gebiete | 95 600 | 47 389 | 37 937 | 13 009 | 26 067 |
| Kanton Luzern | 353 094 | 179 049 | 181 610 | 94 647 | 97 672 |

Abb. 2: Einwohner, Erwerbstätige, Beschäftigte und Pendler im Kanton Luzern 1990 und 2000

Die wichtigsten räumlich differenzierten Resultate zeigen zusammengefasst folgendes Bild:

(↗ starke Zunahme, ↗ Zunahme, → gleich bleibend, ↘ Abnahme, ↘ starke Abnahme)

| | Anteil Einwohner des entsprechenden Gebietes an der Kantonsbevölkerung | Anteil Erwerbstätige ¹ an Erwerbstätigen im Kanton | Bruttoerwerbsquote ² | Nettoerwerbsquote ³ | Anteil Beschäftigte ⁴ an Beschäftigten im Kanton | Zupendler: Veränderung | Wegpendler: Veränderung |
|---------------------------------------|--|---|---------------------------------|--------------------------------|---|------------------------|-------------------------|
| Luzern und Agglomeration ⁵ | ↘ | ↘↘ | → | ↘ | ↘↘ | ↗ | → |
| Zentrale Orte ⁶ | ↗ | ↗ | ↗ | ↗↗ | ↗ | ↗↗ | ↗↗ |
| Ländliche Gebiete ⁷ | ↗ | ↗ | ↗↗ | ↗ | → | ↗↗ | ↗↗ |

¹ Personen, die während mindestens 1 Stunde pro Woche einer im Sinn der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung produktiven Arbeit nachgehen.

² Prozentualer Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung.

³ Prozentualer Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15–64 Jahre).

⁴ Alle am Stichtag der Zählung in einer Arbeitsstätte beschäftigten Personen, sofern sie mindestens 6 Stunden beschäftigt sind.

⁵ Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Meggen, Root, Udligenswil, Emmen, Rothenburg

⁶ Malters, Gelfingen, Hitzkirch, Hochdorf, Geensee, Neuenkirch, Oberkirch, Schenkon, Sempach, Sursee, Wolhusen, Altishofen, Dagmersellen, Langnau, Nebikon, Reiden, Wikon, Willisau-Land, Willisau-Stadt, Entlebuch, Hasle, Schüpfheim, Werthenstein

⁷ Übrige Gemeinden, die nicht den Gruppen «Luzern und Agglomeration» oder «Zentrale Orte» zuge-wiesen sind.

Abb. 3: Entwicklung Einwohner, Erwerbstätige, Beschäftigte und Pendler 1990 bis 2000

Daraus kann für die innerkantonale Entwicklung Folgendes abgeleitet werden:

- Die Bevölkerungsentwicklung ist in den ländlichen Gemeinden am stärksten.
- Gleichzeitig wächst der Anteil der Erwerbstätigen in den ländlichen Gebieten relativ und absolut am stärksten.
- Die Zunahme der Arbeitsplätze ist in den zentralen Orten stärker als in der Agglomeration.
- Die ländlichen Gebiete und die zentralen Orte verzeichnen ein deutlich stärkeres Wachstum der Zu- und der Wegpendler als die Agglomeration.
- Die ländlichen Gebiete weisen einen negativen Pendlersaldo aus.

b. Einwohner-, Bauzonen- und Überbauungsentwicklung in ausgewählten Gemeinden

Übersichten der Gemeinden zum Stand der Erschliessung und Überbauung der Bauzonen fehlen zumeist, trotz entsprechender Vorgaben in § 27 der Planungs- und Bauverordnung (PBV). Um Anhaltspunkte für den Überbauungs- und Erschliessungsstand zu erhalten, wurden deshalb repräsentative Vorprüfungsberichte und Genehmigungs-

gungsentscheide zu Ortsplanungen ausgewertet. Es wurden drei Agglomerationsgemeinden (Dierikon, Kriens, Root), drei zentralörtliche Gemeinden (Hitzkirch, Schenkon, Wikon) und drei ländliche Gemeinden (Eich, Grossdietwil, Schötz) erfasst. Aufgrund der kleinen Zahl müssen die Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden. Immerhin kann festgestellt werden, dass die Entwicklung in den drei Beispielgemeinden jedes Typs jeweils ähnlich verläuft. Daraus können Trends abgeleitet werden, die für den Kanton als Ganzes gelten dürften. Die Entwicklung der überbauten und der unüberbauten Bauzonenflächen in diesen neun Gemeinden stellt sich im Vergleich zur Bevölkerungsentwicklung wie folgt dar:

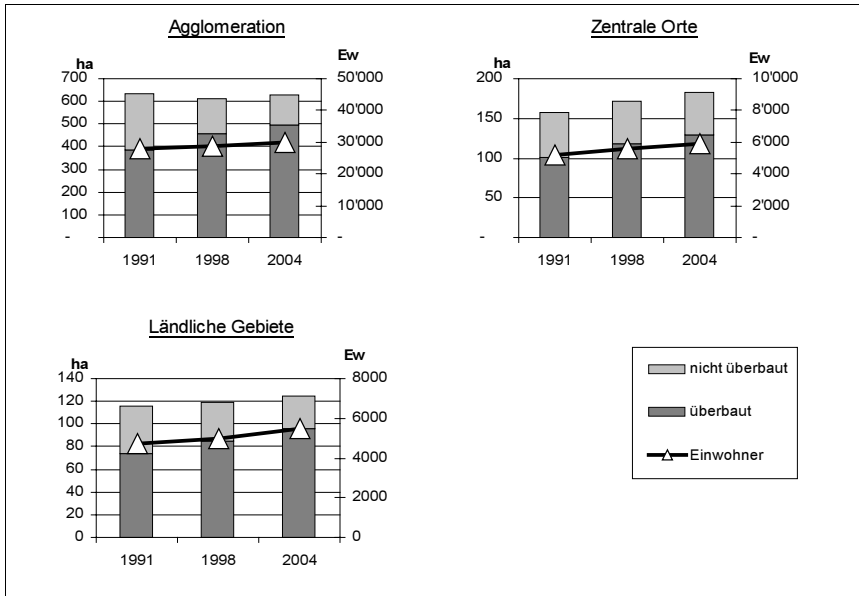


Abb. 4: Bauzonen- und Einwohnerentwicklung in neun ausgewählten Gemeinden

In der Agglomeration wie auch in den zentralörtlichen und den ländlichen Gemeinden wuchs die Bauzonenfläche weiter an, obwohl diese aufgrund der Kompensationsregel der Koordinationsmassnahme *SI-24 Neueinzonungen* eigentlich einigermaßen konstant hätte bleiben müssen.

In den drei Agglomerationsgemeinden zeigt sich ein im Sinn der haushälterischen Bodennutzung wünschenswertes Bild, indem die Bauzonenfläche seit 1998 nur geringfügig zugenommen und die unüberbaute Bauzonenfläche seit 1991 absolut und relativ deutlich abgenommen haben. Die Bevölkerungsentwicklung hat hier somit innerhalb des vorgezeichneten Baugebietes stattgefunden.

In den drei zentralörtlichen Gemeinden blieben die unüberbauten Bauzonenflächen konstant hoch, das Bevölkerungswachstum wurde somit vor allem mittels Neueinzonungen erreicht. Die haushälterische Bodennutzung und die mit dem Richtplan

1998 angestrebte Verdichtung fand hier praktisch nicht statt. Dies lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit auf einen signifikant zunehmenden Wohnflächenbedarf pro Kopf schliessen.

In den drei ländlichen Gemeinden nahm die gesamte Bauzonenfläche zu, jedoch deutlich weniger stark als das Bevölkerungswachstum. Die unüberbaute Bauzonenfläche nahm dementsprechend absolut und relativ ab.

c. Einwohner- und Bauzonenentwicklung im ganzen Kanton

Im Folgenden wird die rechtsgültig eingezonte Bauzonenfläche über alle Gemeinden des Kantons hinweg betrachtet:

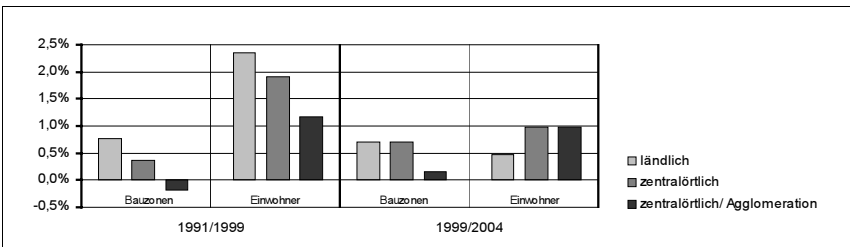


Abb. 5: Veränderung der Bauzonen (ohne Zonen für öffentliche Zwecke) und der Einwohnerentwicklung pro Jahr in Prozenten

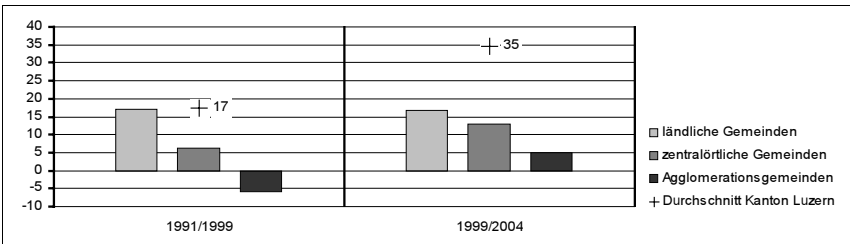


Abb. 6: Veränderung der Bauzonen (ohne Zonen für öffentliche Zwecke) im ganzen Kanton pro Jahr in Hektaren

Die Abbildung 5 zeigt die mittlere jährliche Veränderung der gesamten Bauzonenflächen im Kanton Luzern und die Veränderung der Bevölkerungszahl, jeweils in Prozenten. In der Beobachtungsperiode 1991/1999 fällt auf, dass in den Agglomerationsgemeinden eine Abnahme bei den Bauzonen zu verzeichnen ist. Der Bauzonenzuwachs hat im Kantonsdurchschnitt von jährlich 0,2 Prozent (1991/1999) auf 0,5 Prozent (1999/2004) zugenommen, während das Bevölkerungswachstum sich von jährlich 1,6 Prozent (1991/1999) auf 0,9 Prozent (1999/2004) reduziert hat.

Die Vergrösserung der Bauzonen lag in den ländlichen Gemeinden in beiden Beobachtungsperioden konstant bei rund 17 ha pro Jahr. In den zentralörtlichen und

den Agglomerationsgemeinden stieg der jährliche Bedarf an Bauzonen in den Jahren 1999/2004 markant an. Über den gesamten Kanton betrachtet, ergibt sich eine Verdoppelung des jährlichen Bauzonenzuwachses von 17 (1991/1999) auf rund 35 ha (1999/2004).

d. Wesentliche Erkenntnisse bezüglich Einwohner- und Bauzonenentwicklung

Aus der Analyse der Veränderung der Bauzonenfläche und der Bevölkerungsentwicklung lassen sich folgende generellen Aussagen ableiten:

- In den Jahren 1999 bis 2004 hat ein signifikant stärkerer und im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum überproportionaler Flächenverbrauch stattgefunden. Die Ziele einer haushälterischen Bodennutzung und einer Siedlungsentwicklung nach innen wurden somit im Beobachtungszeitraum des Richtplans 1998 nicht erreicht. Vielmehr findet offensichtlich nach wie vor eine Ausdünnung der Bauzonen (zunehmender Wohnflächenbedarf pro Kopf) statt. Daneben dürfte sich aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung aber auch die Nachfrage nach Wohnraum verstärkt haben.
- Die Zunahme der Bauzonenflächen in den ländlichen Gemeinden ist trotz deutlichem Rückgang des Bevölkerungswachstums unverändert. Sie liegt bei rund 17 ha pro Jahr, was einer jährlichen Zunahme von 0,7 Prozent entspricht.
- In den zentralörtlichen Gemeinden hat sich die Zunahme der Bauzonenflächen in der Vergleichsperiode trotz rückläufigem Bevölkerungswachstum verdoppelt. Sie liegt bei rund 13 ha pro Jahr. Auch dies entspricht einer jährlichen Zunahme von 0,7 Prozent.
- Die Zunahme der Bauzonenflächen in den Agglomerationsgemeinden ist (vergleichsweise über den gesamten Kanton betrachtet) am tiefsten. Sie liegt bei rund 5 ha pro Jahr (jährliche Zunahme von 0,25%), dies bei konstantem Bevölkerungswachstum auf vergleichsweise tiefem Niveau.
- Bei den neun vertieft analysierten Gemeinden ist der Anteil der nicht überbauten Bauzonen an der gesamten Bauzonenfläche stetig zurückgegangen. Am meisten bei den Agglomerationsgemeinden und am wenigsten bei den zentralörtlichen Gemeinden.

e. Siedlungsentwicklung (Kap. S1 im Richtplan 1998)

Mit dem Richtplan 1998 wurde eine geordnete Besiedlung angestrebt (*KA S1-11 Bedeutung der Siedlungsstruktur*), welche die vorhandene Zentrenstruktur stärken sollte. Die Siedlungsentwicklung sollte vorab in der Agglomeration Luzern und den zentralörtlichen Siedlungsgebieten erfolgen. Diese Fokussierung auf die *Zentren* (*KA S1-12*) wurde gemäss den vorstehenden Diagrammen nur teilweise erreicht. Das

Hauptzentrum Luzern (KA SI-13) wird mit dem Agglomerationsprogramm in absehbarer Zukunft eine signifikante Stärkung seiner Verkehrsinfrastruktur erfahren. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass sich Luzern wirtschaftlich entwickeln und im nationalen und internationalen Rahmen als Kultur-, Kongress- und Tourismusstadt noch besser positionieren kann. Der Ausbau von Universität und Fachhochschulen unterstreicht zudem die wachsende Bedeutung Luzerns als überregionaler Ausbildungsort.

Etwas weniger klar ist die Entwicklungstendenz der ländlichen Zentren (*KA SI-14 Zentralörtliche Siedlungsgebiete*). Ihre Entwicklung unterscheidet sich von der der umliegenden *ländlichen Siedlungsgebiete (KA SI-15)* nur unwesentlich. Nach wie vor ist auf dem Land eine ausgeprägte Entwicklung in die Fläche zu beobachten. Zur Stärkung der ländlichen Zentren als Motoren für die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Umlandes sollten künftig die Bemühungen um eine verstärkte Konzentration des wirtschaftlichen Potenzials vorangetrieben werden.

Die Ortsplanungen der Luzerner Gemeinden sind heute RPG-konform (*KA SI-21 Bereinigung der Siedlungsgebiete*). Verschiedene jüngere Ortsplanungen zeichnen sich durch eine gute Qualität aus. Kommunale Erschliessungsrichtpläne sowie Übersichten zum Stand der Erschliessung und der Überbauung (*KA SI-23 Erschliessung der Bauzonen*) dagegen fehlen noch weitgehend.

Der Trend zu Neueinzonungen hielt – trotz restriktiver Bestimmungen im Richtplan 1998 (*KA SI-24*) – über den ganzen Beobachtungszeitraum hinweg an (43 ha/Jahr). Demgegenüber gibt es kaum nennenswerte Beispiele von Erneuerungen und Verdichtungen bestehender Bebauungen (Ausnahme: Stadt Luzern). Diverse Industriebrachen sind nach wie vor un- oder nur zwischengenutzt.

Die im Richtplan 1998 formulierten Aufgaben bezüglich der Weiler und Kleinsiedlungen (*Kapitel SI-3*) sind erfüllt.

Bei der Güterversorgung für die Bevölkerung wird die grossräumige Zuordnung von *publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen (KA SI-41)* entsprechend den Vorgaben organisiert, während bei der *kleinräumigen Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen (KA SI-42)* verschiedene Tendenzen zu beobachten sind. Insgesamt hat sich die dezentrale Grundversorgung der Bevölkerung im Beobachtungszeitraum eher verschlechtert.

f. Umwelt- und Siedlungsqualität (Kap. S2 im Richtplan 1998)

Die Aufgaben im Bereich *Lärmschutz (Kap. S2-1)* werden nach den Richtplanvorgaben umgesetzt. Signifikante Fortschritte wurden insbesondere beim Lärm durch *Schiessanlagen (KA S2-14)* erzielt. Beim *Strassenverkehrslärm (KA S2-11)* ist die Ursachenbekämpfung schwierig; hier wird im Rahmen der *Lärmsanierung von Strassen (KA S2-12)* eine Entlastungswirkung vor allem mit Schallschutzfenstern erreicht.

Die von der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz gemeinsam beschlossenen Massnahmen in der *Luftreinhaltung (Kap. S2-2)* wurden im Kanton Luzern nur teilweise übernommen. Trotz einigen Fortschritten (etwa im Bereich Ammoniak-Emissionen oder bei Industrie- und Gewerbe-Emissionen) besteht bei der Luftrein-

haltung noch Handlungsbedarf. Im Agglomerationsprogramm sind bezüglich Abstimmung von Siedlungs-, Verkehrs- und Umweltkapazitäten konkrete Massnahmen vorgesehen.

Den Aufgaben betreffend *Ortsbilder und Kulturdenkmäler* (Kap. S2-3) wird im Allgemeinen gut bis sehr gut nachgekommen.

Die Ziele der *Siedlungsplanung* (Kap. S2-4), insbesondere auch der Siedlungsökologie, haben an Bedeutung gewonnen. Allerdings sind Siedlungsverdichtungen ausserhalb der Agglomeration immer noch selten.

g. Entwicklungsschwerpunkte (Kap. S3 im Richtplan 1998)

Der Entwicklung der im Richtplan 1998 ausgeschiedenen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) wurde hohe Priorität beigemessen. Inzwischen liegen bei zwei ESP von kantonaler Bedeutung (Rontal und Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw) genehmigte, über die beteiligten Gemeinden hinweg abgestimmte kommunale Richtpläne vor. Zwei weitere kantonale bedeutende ESP (Luzern Bahnhof und Luzern Nord) befinden sich in der Umsetzung in die behördenverbindliche Richtplanung. Die Entwicklung der drei ESP Sursee, Reiden/Wikon und Hochdorf wurde nach eingehender Prüfung nicht weiterverfolgt. Bei den regionalen ESP liegen bisher keine konkreten Ergebnisse vor. Mit den ESP wird die Leitidee der Konzentration, wonach die künftige Entwicklung primär auf die erfolversprechendsten Gebiete gelenkt werden soll, konsequent umgesetzt. Die kooperative Vorgehensweise, bei der insbesondere die wichtigen privaten Grundeigentümer in den Planungsprozess einbezogen wurden, hat sich als effizient und zielführend erwiesen.

3. Verkehr

a. Gesamtverkehrspolitik (Kap. V1 im Richtplan 1998)

Der Motorisierungsgrad der Bevölkerung ist eine zentrale Grösse bei der Beurteilung des Gesamtverkehrs. Er ist von 30 Prozent (1980) auf 45 Prozent (2003) angestiegen. Die jährliche Zunahme, die in den 80er-Jahren bei 2,6 Prozent lag, hat sich seither etwas abgeschwächt.

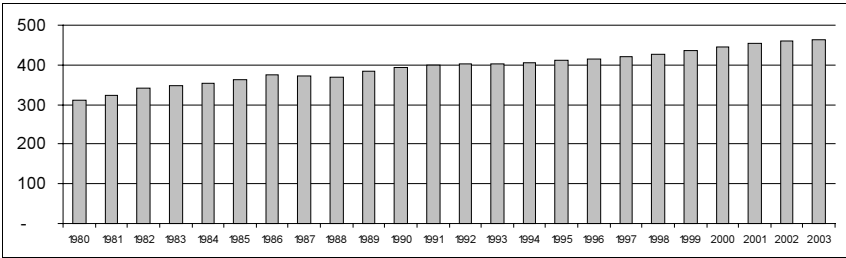


Abb. 7: Entwicklung der Motorisierung: Personenwagen pro 1000 Einwohner

Auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs (öV) zeigte die Verkehrsentwicklung nach oben. Einen wichtigen Indikator für die Fahrgastentwicklung stellt die Anzahl der verkauften Pässepartout-Abonnemente im gesamten Verbundgebiet dar. Die Steigerung der Verkäufe lag zwischen 1998 und 2003 bei 8,5 Prozent, also deutlich über der Bevölkerungszunahme.

Der öV-Erschliessungsgrad ist in der Agglomeration recht gut. Er liegt bei 90 Prozent und ist damit deutlich besser als in ländlichen Gebieten. Er hat sich zwischen 1998 und 2003 kaum verändert.

| | Total | 300 m um Haltestelle | Erschliessungsgrad |
|-----------------------------|---------|----------------------|--------------------|
| Einwohner Agglomeration | 180 655 | 162 735 | 90% |
| Arbeitsplätze Agglomeration | 102 172 | 90 983 | 89% |
| Einwohner Landschaft | 172 439 | 90 495 | 52% |
| Arbeitsplätze Landschaft | 79 438 | 38 967 | 49% |
| Gesamt | 534 704 | 383 180 | 72% |

Abb. 8: Einwohner und Arbeitsplätze in den Einzugsgebieten der Haltestellen 2003

Der Modal Split, das heisst der Anteil des öV am Gesamtverkehr, zeigt je nach Standort der Messstelle selbst innerhalb der Agglomeration stark unterschiedliche Werte:

| | Montag–Freitag | | | 17.00–18.00 Uhr | | |
|--------------------------|---------------------------------|---------|------|---------------------------------|--------|------|
| | Anzahl beförderter Personen Bus | MIV * | % öV | Anzahl beförderter Personen Bus | MIV * | % öV |
| Horwerstrasse / Horw | 4 300 | 15 200 | 22% | 450 | 1 260 | 26% |
| Luzernerstrasse / Kriens | 10 000 | 30 300 | 25% | 1 000 | 2 570 | 28% |
| Baselstrasse / Littau | 15 000 | 19 600 | 43% | 1 850 | 1 470 | 56% |
| Ebikon | 5 700 | 30 500 | 16% | 600 | 2 640 | 19% |
| Seebrücke Luzern | 34 100 | 56 500 | 38% | 3 500 | 4 070 | 46% |
| Gesamt | 69 100 | 152 100 | 31% | 7 400 | 12 010 | 38% |

*MIV: motorisierter Individualverkehr

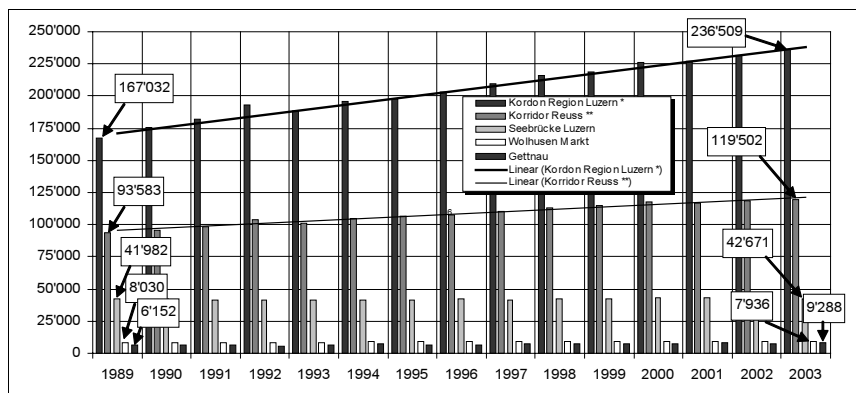
Abb. 9: Modal Split öV/MIV auf den Hauptachsen Agglomeration Luzern (Stand 1998/2000)

Insgesamt wird der Gesamtverkehr entsprechend den Prioritäten der richtungweisenden Festlegung organisiert. Der öV verzeichnet steigende Fahrgastzahlen, allerdings bei einer noch stärker steigenden Gesamtverkehrsentwicklung. Seit 1998 ist die Stelle des Gesamtverkehrskordinators bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) eingerichtet (*KA VI-11*). Für den Strassen- und den öffentlichen Verkehr besteht eine ausführliche Massnahmen- und Finanzplanung. Im Einzelnen zählen dazu: Bauprogramm Kantonsstrassen, Priorisierung der Kantonsstrassenvorhaben bis 2014, langfristiges Bauprogramm Nationalstrassen, Planungsbericht S-Bahn, Integrierter Finanz- und Aufgabenplan (IFAP), Agglomerationsprogramm Luzern (*KA VI-12*).

Zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs (*KA VI-14*) wurden verschiedene Massnahmen ergriffen: Planungsbericht S-Bahn, Standesinitiative für eine Autobahn-Umfahrung des Raums Luzern, Projektstart Bypass A2 Luzern.

b. National- und Kantonsstrassen (Kap. V2 und V3 im Richtplan 1998)

In den vergangenen 15 Jahren hat der motorisierte Individualverkehr an ausgewählten Zählstellen des National- und Hauptstrassennetzes kontinuierlich zugenommen:



* Kordon Region Luzern: Lohrensäge, Riffig A2, Ennethorw A2 und Kantonsstrasse, Dierikon, Waldbrücke, Perlenbrücke, Bärtiswil, Meggen, Blatten, Thorenberg

** Korridor Reuss: Fluhmühle, Reussport A2, Sedel

Abb. 10: Jahresmittel des 24-stündigen Motorfahrzeugverkehrs an ausgewählten Zählstellen

Mit Ausnahme der Seebrücke Luzern, die eine konstant hohe Verkehrsmenge aufweist, hat der Verkehr an allen Messstellen zugenommen. Die starke Zunahme in den 90er-Jahren hat sich seither etwas abgeschwächt:

| | Kordon Region Luzern* | Korridor Reuss** | Seebrücke Luzern | Wolhusen Markt | Gettnau |
|------------------------|--------------------------|------------------|---------------------|-------------------|---------|
| 1989/99 (jährlich) | 2,83% | 2,23% | 0,07% | 1,90% | 2,55% |
| 1999/03 (jährlich) | 1,99% | 1,10% | 0,24% | -0,71% | 0,70% |
| Gesamte Zunahme | | | | | |
| 1989 bis 2003 | 42% | 28% | 2% | 16% | 29% |

* Kordon Region Luzern: Lohrensäge, Riffig A 2, Ennethorw A 2 und Kantonsstrasse, Dierikon, Waldi-
brücke, Perlenbrücke, Bärtiswil, Meggen, Blatten, Thorenberg

** Korridor Reuss: Fluhmühle, Reussport A 2, Sedel

Abb. 11: Jährliche Zunahme des 24-stündigen Motorfahrzeugverkehrs

In der Agglomeration wächst der Verkehr jährlich um 1 bis 2 Prozent.

Diese stetige Zunahme der Verkehrsmenge wird mit dem gezielten und massvollen Unterhalt und Ausbau des National- und Kantonsstrassennetzes aufgefangen. Die verschiedenen Nationalstrassenprojekte im Raum Luzern sind gemäss den Koordinationsaufgaben des Richtplans 98 bearbeitet worden. Es sind dies:

- A 14-Anschluss Buchrain (KA V2-11): Generelles Projekt durch den Bundesrat genehmigt
- Zubringer Rontal: Kredit in der Volksabstimmung vom 25. September 2005 gutgeheissen, Bearbeitung des Bauprojekts,
- A 2-Anschluss Rothenburg, Emmen Nord (KA V2-12): Generelles Projekt durch Bundesrat genehmigt, laufendes Bewilligungsverfahren für das Ausführungsprojekt,
- A 2-Anschluss Emmen Süd (KA V2-13): realisiert,
- A 2-Anschluss Schlund: realisiert,
- Entlastung Sonnenberg- und Reussporttunnel (Bypass Luzern): Zweckmässigkeitsbeurteilung liegt vor.

Die Kantonsstrassen werden entsprechend der richtungsweisenden Festlegung und der Koordinationsaufgabe V3-12 (*Planungsschwerpunkte*) unterhalten, erneuert und (im Ausnahmefall) neu erstellt. Dafür wurden im Zeitraum 1998–2004 folgende Mittel aufgewendet:

- Substanzerhaltung (insbesondere Belagssanierungen): 86 Millionen Franken,
- Ausbauten bestehender Anlagen (Radverkehrsanlagen, Förderung öV, Lärmschutzmassnahmen, Lichtsignalanlagen usw.): 154 Millionen Franken,
- Umfahrung Willisau: 17 Millionen Franken,
- Zubringer A 2-Anschluss Schlund: 20,4 Millionen Franken.

c. Öffentlicher Verkehr (Kap. V4 im Richtplan 1998)

Die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs kann einerseits aufgrund der Fahrgastzahlen oder der verkauften Billette, andererseits anhand der Zahl der Haltestellen und Haltestellenabfahrten dargestellt werden:

| | Fahrplan 98/99 | Fahrplan 2003 |
|--------|----------------|---------------|
| Bahn | 59 | 60 |
| Bus | 855 | 861 |
| Schiff | 4 | 4 |
| Gesamt | 918 | 925 |

Abb. 12: Entwicklung der Anzahl öV-Haltestellen

Die Zahl der Haltestellenabfahrten hat in der Agglomeration (Bahn: +61%, Bus: +5%) wie auch in der Landschaft (Bahn: +18%, Bus: +84%) signifikant zugenommen.

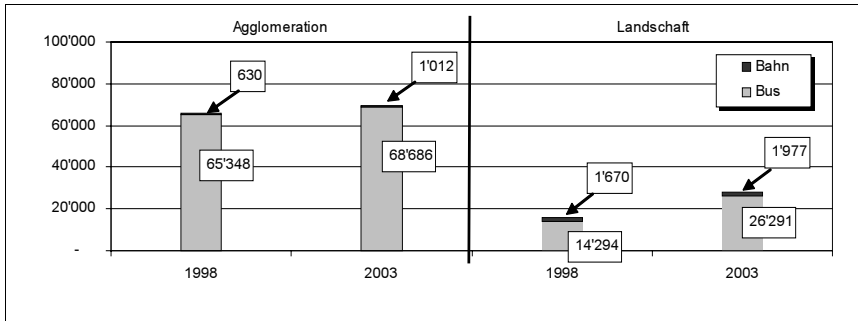


Abb. 13: Entwicklung der Anzahl Haltestellenabfahrten für Bahn und Bus

Die Zunahme insgesamt ist dabei in der Landschaft – auch aufgrund eines gewissen Nachholbedarfs – mit 77 Prozent deutlich stärker als in der Agglomeration mit 6 Prozent.

Wichtigste Neuerungen beim Schienenverkehr sind der integrale Halbstundentakt auf der Linie Luzern–Zug–Zürich und die stündlichen Direktverbindungen Luzern–Bern via Sursee–Zofingen (*KA V4-11 Schnellzugsverkehr*). Bei den Infrastrukturvorhaben sind die Sanierung der Seetalbahn und der Doppelspurausbau der Zentralbahn entlang der A2 bis zur Kantonsgrenze LU/NW hervorzuheben, die sich beide in der Umsetzung befinden (*KA V4-13*). Die Busförderung ist eine wichtige Zielsetzung im Bauprogramm 2003–2006 für die Kantonsstrassen. Auf den gemäss *KA V4-14 Agglomerationsverkehr* erwähnten Busachsen sind Massnahmen oder deren Planung vorgesehen.

Als weitere weitgehend realisierte Massnahmen sind anzuführen:

- sechs neue Bahnstationen als Teil der S-Bahn Luzern: Emmenbrücke Gersag, Längenbold, Kriens Mattenhof, Buchrain, Baldegg Kloster, Wolhusen Weid (*KA V4-15*),

- Realisierung von Busspuren bei vorhandenem Platz,
- öV-Bevorzugung bei Ampelanlagen,
- bedarfsgerechte Verbesserung der Umsteigepunkte im ländlichen Raum,
- Ausstattung von neuen Haltestellen mit Park-and-ride- sowie Bike-and-ride-Anlagen sowie Unterstützung solcher Anlagen bei bestehenden Haltestellen gemäss dem vom Regierungsrat im November 2003 genehmigten Konzept (KA V4-17).

d. Fuss- und Radwege (Kap. V5 im Richtplan 1998)

Das Radroutenkonzept aus dem Jahr 1994 für die Bedarfsrouten (Alltags- und Schülerverkehr) wird schrittweise umgesetzt (KA V5-11). Etwa die Hälfte der total 335 km Streckenlänge ist heute realisiert und in Betrieb. Gegenüber dem Stand von 1998 ist das Netz um rund 50 Prozent ausgeweitet worden. Mit der Realisierung des kantonalen Radwanderwegnetzes durch die Regionalplanungsverbände und den Kanton konnten die Bedürfnisse der Freizeitradfahrerinnen und -fahrer zu einem grossen Teil abgedeckt werden.

Die regionalen Wanderwegrichtpläne sind mit Ausnahme des Richtplans für das untere Wiggertal genehmigt (KA V5-13). Überprüfungen und Anpassungen sind nicht erfolgt.

4. Landschaft und Umwelt

a. Landwirtschaftsgebiet (Kap. L1 im Richtplan 1998)

Die *Fruchtfolgefleichen* (KA L1-12) sind die landwirtschaftlich wertvollsten Böden. Sie umfassen im Wesentlichen das ackerfähige Kulturland. Ihre langfristige Erhaltung ist ein wichtiges raumplanerisches Ziel. Die Gesamtfläche der gesicherten Fruchtfolgefleichen hat seit 1994 stetig abgenommen. Ende 2004 waren noch 27 906 ha Fruchtfolgefleichen gesichert. Gegenüber 1994 bedeutet dies einen Rückgang um 116 ha. Das Kulturland wurde vor allem für die Siedlungsentwicklung verbraucht. Gemäss Sachplan Fruchtfolgefleichen des Bundes vom 8. April 1992 (BBI 1992, S. 1649) muss der Kanton Luzern 27 500 ha Fruchtfolgefleichen sichern und damit von einer Überbauung freihalten.

| | 1994 | 2001 | 1994/2001 | 2004 | 2001/2004 |
|---------------------------|-----------|-----------|--------------|-----------|---------------|
| Agglomerationsgemeinden | 1 756 ha | 1 738 ha | -2,6 ha/Jahr | 1 727 ha | - 2,8 ha/Jahr |
| Zentralörtliche Gemeinden | 5 971 ha | 5 944 ha | -3,9 ha/Jahr | 5 919 ha | - 6,3 ha/Jahr |
| Ländliche Gemeinden | 20 296 ha | 20 284 ha | -1,7 ha/Jahr | 20 261 ha | - 5,8 ha/Jahr |
| Kanton Luzern | 28 023 ha | 27 966 ha | -8,1 ha/Jahr | 27 907 ha | -14,8 ha/Jahr |

Abb. 14: Fruchtfolgefleichen in den Beobachtungsperioden 1994/2001 und 2001/2004

Über den gesamten Kanton betrachtet, hat sich der jährliche Verbrauch von Fruchtfolgeflächen von 8,1 ha auf 14,8 ha beinahe verdoppelt. Es ist somit ein gesteigerter Verlust der wertvollsten Landwirtschaftsböden zu beobachten. Auch wenn gegenüber dem Soll gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen im Jahr 2004 noch eine Reserve von etwa 400 ha besteht, sollte der zunehmende Kulturlandverlust eingedämmt werden.

Zwischen 1990 und 2000 nahm die Zahl der bewohnten Gebäude ausserhalb der Bauzone von 8157 um 154 auf 8311 zu, die gesamte Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone jedoch von 38 951 um mehr als 3000 auf 35 713 Personen ab.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft fand bisher nur zögerlich statt. So konnten die Landwirtschaftsbetriebe zwischen 1999 und 2004 ihre durchschnittliche Fläche nur unwesentlich, von 13,4 auf 14,2 ha, vergrössern.

Erfolge können im Landwirtschaftsgebiet beim ökologischen Ausgleich verzeichnet werden: Gestützt auf die Öko-Qualitätsverordnung des Bundes werden zunehmend Projekte zur Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen geplant und realisiert (KA L1-15).

b. Natur- und Landschaftsschutz (Kap. L3 im Richtplan 1998)

Der Naturschutz wird im Kanton Luzern gemäss den gesetzlichen Vorgaben vollzogen. Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung sind nahezu vollständig unter Schutz gestellt, regionale Objekte etwa zu 90 Prozent (KA L3-11). Auf kommunaler Ebene haben nahezu alle Gemeinden die Naturschutzgebiete in den Zonenplänen oder mit kommunalen Schutzverordnungen gesichert (KA L3-12).

Im Zeitraum 1998–2004 wurden in zunehmendem Mass Naturschutzverträge abgeschlossen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die *Flächen* der vertraglich gesicherten Naturschutzobjekte, aufgeteilt nach den Planungsregionen. In allen Regionen hat die Fläche seit 1998 stark zugenommen. Die meisten Verträge konnten in den Planungsregionen Entlebuch, Luzern und Oberes Wiggertal–Luthertal abgeschlossen werden.

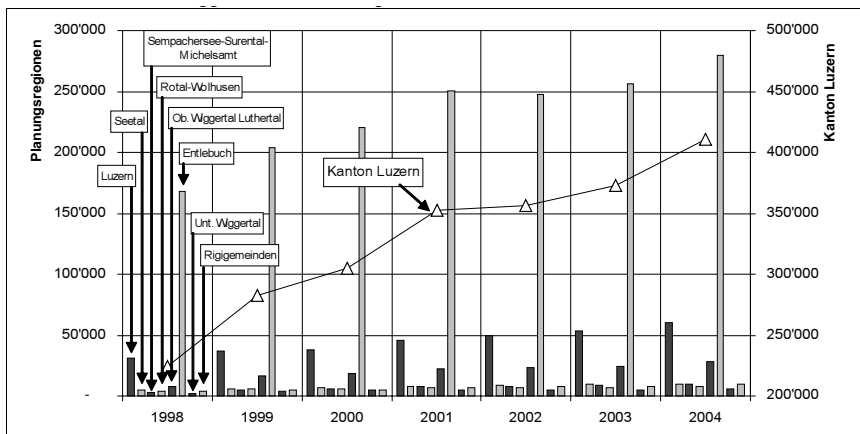


Abb. 15: Entwicklung der Naturschutzverträge in den Planungsregionen in Aarau

Im ganzen Kanton hat sich die Anzahl gesicherter Naturschutzobjekte seit 1998 verdoppelt und lag Ende 2004 bei 5000 Objekten. Ebenso wurde die Fläche der gesicherten Naturschutzobjekte seit 1998 beinahe verdoppelt und lag Ende 2004 bei 410 000 Aren. In den Regionen Entlebuch und Luzern sind mit Abstand die meisten Objekte und die grösste Fläche als Naturschutzobjekte vertraglich gesichert.

c. Naturgefahren, Wasserbau, Gewässer- und Bodenschutz (Kap. L4-2, L5, L6, L7 im Richtplan 1998)

Gestützt auf die für alle Naturphänomene erstellten Gefahrenhinweiskarten werden die Gefahrenkarten grossräumig erstellt. Zurzeit haben 19 Gemeinden für ihr Gemeindegebiet eine Gefahrenkarte zur Beurteilung der Naturgefahren erstellt. Weitere sind in Bearbeitung. Die Beurteilungsgrundlagen für die gefährdetsten Gebiete sind vorhanden.

Die Aufgaben im *Wasserbau* werden alle entsprechend den Vorgaben erfüllt. Der Gewässerunterhalt ist Sache der Gemeinden. Der Kanton übernimmt vor allem koordinative Funktionen. An konkreten Massnahmen sind zu erwähnen: die Wasserrückhaltmassnahmen an der Wyna, das Projekt der Wehrsanierung am Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstättersee und die Gefahrenhinweiskarte für die Naturgefahr Hochwasser (2005).

Beim *Gewässerschutz* und beim *Bodenschutz* handelt es sich überwiegend um Daueraufgaben, denen im Rahmen der Möglichkeiten nachgekommen wird.

5. Versorgung und Entsorgung

a. Abbau von Steinen und Erden sowie Abfallbewirtschaftung (Kap. E1, E2 im Richtplan 1998)

Die Selbstversorgung mit Rohstoffen (Steine, Sand, Kies, Mergel und Lehm) ist im Kanton Luzern für die nächsten 40 bis 50 Jahre sichergestellt. Der Anteil Recyclingmaterial konnte zwischen 1998 und 2004 von 22 auf 37 Prozent gesteigert werden. Grosse Abbauvolumen werden in der Regel nur innerhalb der Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung (*KA E1-11*) und nach Ausscheidung von Abbauzonen bewilligt (*KA E1-12*).

Die Abfallbewirtschaftung wird im Kanton Luzern auch in den kommenden Jahren weiter optimiert. Die Entsorgung für die Abfallkategorien Bauschutt und Aushub ist weiterhin zu planen und zu sichern. Für die Entsorgung der Verbrennungsrückstände wurde eine langfristige Lösung gefunden. Der Verwertung von unverschmutztem Aushubmaterial in Materialentnahmestellen kann gegenüber der Ablagerung in Inertstoffdeponien entgegen dem Richtplan 1998 (*KA E2-11 Sicherung der Anlagestandorte*) nicht immer der Vorzug gegeben werden.

b. Siedlungswasserwirtschaft (Kap. E3 im Richtplan 1998)

Zu *Wasserversorgung und Grundwasserschutz (Kap. E3-1)* lässt sich festhalten, dass die Wasserversorgung langfristig sichergestellt ist. Aus technischer Sicht kann sie durch Netzverbunde noch optimiert werden. Seit 1998 wurden 126 Grundwasserschutzzonen verfügt (*KA E3-14*). Die Aufgaben im Bereich Wasserversorgung und Grundwasserschutz werden in der Regel gut vollzogen. Erst rund 40 Prozent der öffentlichen Trinkwasserfassungen sind allerdings durch grundeigentümergebundene Schutzzonen gesichert. Mit dem 1999 gestarteten Phosphorprojekt kann die Phosphorbelastung der Gewässer wirksam reduziert werden (*KA E3-17*).

Zur *Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung (Kap. E3-2)*: Praktisch alle Gemeinden und Gemeindeverbände erarbeiten einen generellen Entwässerungsplan oder haben diesen bereits verabschiedet (*KA E3-21*). Die Grosskläranlage Luzern und Umgebung (ARA Buholz) wird zurzeit ausgebaut, der Ausbau ist 2006 fertig gestellt (*KA E3-23*).

c. Energieversorgung (Kap. E4 im Richtplan 1998)

Erneuerbare und standortgebundene Energie (Kap. E4-1): Der Anteil von Abwärme, Holzenergie und ungebundener Umweltwärme wird stetig erhöht. In den bevölkerungsreichen Regionen Luzern und Surental–Sempachersee–Michelsamt sind regionale Energieplanungen vorhanden (*KA E4-12*). Bei der Nutzung von Abwärme (*KA E4-13*) können folgende Projekte erwähnt werden: KVA Luzern (Fernwärmeverbund) und Abwärmenutzung Transitgas AG Ruswil. Bei beiden ist eine Erweiterung der Abwärmenutzung geplant. In kantonalen und kommunalen Bauten wurden verschiedene grosse Holzfeuerungen realisiert (*KA E4-14*).

Gasversorgung (Kap. E4-2): Die Versorgungssicherheit der gasversorgten Gebiete wird bis Ende 2006 mittels eines Ringschlusses Eschenbach–Sursee–Mauensee wesentlich verbessert (*KA E4-22*).

Elektrizitätsversorgung (Kap. E4-3): Die Versorgung ist gesichert. Das Netz wird laufend unterhalten, erneuert und wo nötig ausgebaut.

III. Mögliche Handlungsfelder für die kommende Richtplanüberarbeitung

Die Ist-Soll-Beurteilung der richtungsweisenden Festlegungen und der Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 in Kapitel II gibt Hinweise auf den möglichen Handlungsbedarf für die kommende Richtplanüberarbeitung. Im Folgenden werden die Handlungsfelder kurz umschrieben.

1. Siedlungsstruktur

Die Entwicklung hat in erster Linie auf den Hauptachsen («Y») stattzufinden. Die Zentren (Hauptzentrum Luzern und zentralörtliche Siedlungsgebiete) sollen weiter gestärkt werden. Starke Zentren sind für die wirtschaftliche Entwicklung auch der ländlichen Gebiete unerlässlich (Zentren als Motoren der Entwicklung). Als neues Instrument ist das Agglomerationsprogramm in die Strategie der Stärkung der Zentren zu integrieren.

Komplementär dazu – und gestützt auf die kommende Neuausrichtung der Regionalpolitik des Bundes – sind aber auch für den ländlichen Raum neue Entwicklungsstrategien zu entwerfen, mit denen die je eigenen Potenziale der einzelnen Regionen gefördert werden.

2. Siedlung

Am Ziel der haushälterischen Bodennutzung ist – trotz Schwierigkeiten im Vollzug – als Kernauftrag der Raumplanung festzuhalten. Anzustreben ist eine Reduktion des Bauzonenzuwachses und eine bessere Ausnützung (Verdichtung) der bestehenden Bauzonen. Besonderes Augenmerk ist innerhalb der Bauzonen auf die Verfügbarkeit und die Nutzung der inneren Reserven (insbesondere von Baulücken) zu richten.

3. Verkehr

Die Gesamtverkehrspolitik ist im bisherigen Rahmen weiterzuverfolgen. Zudem sind wichtige Infrastrukturvorhaben (Strasse und Schiene) voranzutreiben. Der öffentliche Verkehr ist differenziert nach den einzelnen Räumen (Stadt und Agglomeration, Hauptverkehrsachsen, ländlicher Raum) weiter zu fördern. Besonders in der Agglomeration ist der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt hohe Beachtung zu schenken. Dazu dient das bereits erwähnte Instrument des Agglomerationsprogrammes.

Im Umweltbereich ist besonders dem Lärmschutz, vorweg dem Strassenverkehrslärm, mit hoher Priorität zu begegnen.

4. Landschaft

Die Landschaftsräume sollen als Grundlage für die Landwirtschaft, für die Natur, für den Tourismus, für die Naherholung und für die Erhaltung der Wohnqualität in ihrer Eigenart möglichst gut erhalten bleiben. Das Landwirtschaftsgebiet soll im Wesent-

lichen von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Die Fruchtfolgeflächen als beste Landwirtschaftsböden sind zu schützen. Weiter sollte eine Unterteilung der Landwirtschaftszone in Zonen intensiver Bewirtschaftung und solche extensiver Bewirtschaftung mit Zusatznutzung (sanfter Tourismus, Naturparks usw.) geprüft werden. Der ökologische Ausgleich im Landwirtschaftsgebiet ist weiter zu fördern. Der hohe Standard des Naturschutzes (Verordnungen, Verträge) ist beizubehalten.

Vermehrte Anstrengungen sind bei den raumplanerischen Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren erforderlich. Das entsprechende Kapitel L4-2 im Richtplan ist den neuen Bundesvorgaben und dem aktuellen Wissensstand anzupassen.

IV. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, gestützt auf § 79 des Grossratsgesetzes vom vorliegenden Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) in zustimmendem Sinn Kenntnis zu nehmen.

Entwurf des Grossratsbeschlusses zum Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 79 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 2. Mai 2006,

beschliesst:

1. Vom Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Anhang

Legende:

- ↗ erwünschte oder erwartete Entwicklungstendenz, Projekte auf Kurs oder Aufgabe bereits erfüllt
- eindeutige Entwicklungstendenz fehlt, allfälliger Handlungsbedarf ist vertieft zu klären
- ↘ nicht erwünschte Entwicklungstendenz, Handlungsbedarf

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|---|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| A) Einleitung | | | |
| A4 Richtplan- verfahren | → Nicht beurteilbar, weil keine Richtplananpassung erfolgt | A4-11 (2008) Richtplan- überarbeitung [BUWD] | → |
| | | A4-12 (D) Richtplan- anpassung [BUWD] | → |
| | | A4-13 (D) Richtplan- fortschreibung [BUWD] | → |
| A5 Bewirt- schaftung und Cont- rolling | Kaum direkte Auswirkungen, von Bedeutung ist eher der Richtplanprozess | A5-11 (A) Koordinationsgre- mium Wirtschaft, Umwelt, Raumordnung, Verkehr („WURV“) [BUWD] | ↗ Gremium wurde durch den Prozess „Letter of Intent“ ersetzt |
| | | A5-12 (E/erstmal auf Legislaturperi- ode 1999-2003) Periodische Be- richterstattung [raw] | ↗ Erarbeitung des vorliegenden Controllingbe- richts 2006 |
| | | A5-13 (A/1999) Controlling [raw] | → Unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen erfüllt |
| | | A5-14 (E) Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Regio- nen und Gemein- den [raw] | ↗ verschiedene regelmässige Konferenzen |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|---|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| A6 Struktur- reform im Kt. Luzern («Luzern '99») | ↗ Die Strukturreform ist auf Kurs. | A6-11 (A) Projekt- organisation «Luzern '99» [Schultheiss] | ↗ Das Projekt «Luzern '99» ist abgeschlossen, KA kann entfernt werden. |
| | | A6-12 (A) Abstimmung zwischen «Luzern '99» und dem Richtplan 1998 [Geschäftsführer «Luzern '99», Projektleiter «Ge- meindereform»] | ↗ Das Projekt «Luzern '99» ist abgeschlossen, KA kann entfernt werden. |
| | | A6-13 (2008) Gemeindereform [JSD] | ↗ Folgende Projekte sind derzeit in Bearbeitung, bereits abgeschlossen oder wurden abgebro- chen: 1 Beromünster und Umgebung 1a Beromünster – Schwarzenbach Fusion per 01.09.2004 1b Beromünster – Gunzwil - Neudorf Fusions-/Zusammenarbeitgespräche bzw. Verhandlungen 2 Biosphärenregion Entlebuch Fusions-/Zusammenarbeitgespräche bzw. Verhandlungen 3 Dagmersellen – Uffikon - Buchs Fusion per 01.01.2006 4 Ettiswil – Kottwil Fusion per 01.01.2006 5 Herlisberg – Römerswil Fusion per 01.01.2005 6 Hitzkirchertal Fusions-/Zusammenarbeitgespräche bzw. Verhandlungen 7 Hohenrain – Lieli Fusion von den Gemeindeversammlungen am 27.11.05 beschlossen 8 Kooperatives Hinterland Fusions-/Zusammenarbeitgespräche bzw. Verhandlungen 9 Langnau – Reiden – Richental Fusion per 01.01.2006 |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|----------------------------|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | | <p>10 Luzern – Littau Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen</p> <p>11 Meierskappel – Risch Fusionsgespräche nach Nein der Rischer Stimmbürger vorerst sistiert</p> <p>12 Oberer Sempachersee Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen</p> <p>13 PASL Projekt Agglo & Stadt Luzern Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen</p> <p>14 Pfeffikon zu LU oder AG? Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen</p> <p>15 Region Sursee 2000+ Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen</p> <p>16 Greppen – Weggis – Vitznau Fusions-/Zusammenarbeitsgespräche bzw. Verhandlungen zurzeit sistiert</p> <p>17 Kulmerau – Wilihof – Triengen Fusion per 01.01.2005</p> <p>18 Werthenstein – Wolhusen Fusion abgebrochen</p> <p>19 Willisau-Land – Willisau-Stadt Fusion per 01.01.2006</p> |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| B) Trends und Entwicklungsabsichten | | | |
| B3 Leitideen der Raumordnung des Kantons Luzern 1. Vernetzung | ➔ Vernetzung der Zentren und des ländlichen Raums mit öV und MIV wurde verbessert, vgl. dazu auch V1 Gesamtverkehrspolitik und V4 öffentlicher Verkehr | | |
| B3 Leitideen der Raumordnung des Kantons Luzern 2. Konzentration | ↗ Im Beobachtungszeitraum konnte entlang der Hauptachsen eine stärkere Entwicklung festgestellt werden als im übrigen Kantonsgebiet. Forcierung des ESP-Programms, das sich auf die Hauptachsen konzentriert. | | |
| B3 Leitideen der Raumordnung des Kantons Luzern 3. Nachhaltigkeit | ➔ Die Nachhaltigkeit wurde bei der Umsetzung des Richtplans projektbezogen berücksichtigt. | | |
| W) Wirtschaft und Finanzen | | | |
| W) Wirtschaftliche Entwicklung | ➔ Der Kanton wächst, sowohl was die Anzahl Arbeitsplätze als auch die Firmen-Neugründungen betrifft. Luzern ist ein Wirtschaftsstandort mit guten Standortfaktoren wie Arbeitskräfte, Verkehr (zentrale Lage), Steuern für Unternehmen, Landreserven, Wohnlage, Kultur- und Freizeitangebot, Ausbildung. Der Umgang mit den peripheren Regionen soll grundsätzlich eine vertrauenswürdige Basis in | W1-11 (A) Arbeitszonen [BUWD] | ↗ Ist umgesetzt, kann entfernt werden. |
| | | W1-12 (A) Verfahrensbeschleunigung [BUWD] | ↗ Laufende Umsetzung |
| | | W1-13 (E) Baulandverflüssigung [Gemeinden] | ➔ Je nach Gemeinde unterschiedlicher Stand, Erschliessungsrichtpläne kaum vorhanden |
| | | W1-14 (A) Aktive Standortpromotion [raw] | ➔ Wird mit PPP-Modell (Stiftung Wirtschaftsförderung) zentraler und wirkungsvoller wahrgenommen. Immobiliendatenbank mit LUKB erarbeitet. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | der Politik und Gesellschaft schaffen. Neuformulierung in Abstimmung auf das Agglomerationsprogramm | W1-15 (B) Projekt «Lebensraum Entlebuch» [RPV Entlebuch, Projektträgerschaft] | ↗ Das Label Biosphärenreservat wurde dem Entlebuch von der UNESCO zugesprochen. Das RegioPlus-Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen. Das Regionalmanagement ist mit dem Betrieb der Biosphäre nach den Kriterien der UNESCO und des Bundes beauftragt. |
| | | W1-16 (E) Entwicklungskonzepte [rawi] | ↗ Die Koordinationsaufgabe wird aufgrund eines Mehrjahresprogrammes angegangen und durchgeführt. Beiträge des Kantons an Investitionshilfe-Gesuche 1998-2005: 18,9 Millionen Franken |
| | | W1-17 (A) Finanzausgleich [Projektleitung «Gemeindereform»] | ↗ Neuer kantonalen Finanzausgleich seit 1.1.2003 in Kraft |
| | | W1-18 (E) Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses bei Neuinvestitionen [FD] | ↗ Laufende Aufgabe für alle Investitionsprojekte bei kantonalen Hochbauten, Schaffung des Amtes für Hochbauten und Immobilien ermöglichte erhebliche Steigerung |
| S) Siedlung und Umwelt | | | |
| S1 Siedlungsentwicklung | | | |
| S1-1 Siedlungsstruktur | | | |
| S1-1 Zentren | ↗ Zentren wurden tendenziell gestärkt, Agglomerationsprogramm bewirkt akzentuierte Stärkung des Hauptzentrums | S1-11 (2008) Bedeutung der Siedlungsstruktur [RPV] | → Umsetzung nur in den zentralen Regionen (Luzern, Surental-Sempachersee-Michelsamt) |
| | | S1-12 (E) Zentren [Gemeinden] | ↗ |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| S1-1 Hauptzentrum Luzern | ↗ Luzern im Bereich Kultur, Kongresswesen und Tourismus im nationalen und internationalen Kontext gut positioniert. Im wirtschaftlichen Bereich verliert Luzern etwas an Bedeutung. Uni und Fachhochschulen konnten ihre Positionen verbessern. | S1-13 (E) Hauptzentrum Luzern [RPV Luzern] | ↗ Agglomerationsprogramm unterstützt diese Zielrichtung |
| S1-1 Zentralörtliche Siedlungsgebiete | ➔ Im Vergleich zu den ländlichen Gebieten konnte in den zentralörtlichen Siedlungsgebieten bei gleichzeitig geringerer Zunahme der Bauzone der Wohnungsbestand stärker gesteigert werden. Der Trend zum Wohnen auf dem Lande konnte im Beobachtungszeitraum zugunsten der zentralörtlichen Siedlungsgebiete gebremst werden. | S1-14 (E) Zentralörtliche Siedlungsgebiete [Gemeinden] | ↗ Im Rahmen der Ortsplanungen mit ihren speziellen Zentrumsplanungen |
| S1-1 Ländlicher Raum | ➔ Das Verhältnis Wohn- und Arbeitsplätze konnte zugunsten der Arbeitsplätze leicht verbessert werden. Die Beschäftigtenzahl hat sich in allen Regionen (ausgenommen Rottal – Wolhusen) positiv entwickelt. In den ländlichen Gebieten sind die Bauzonen überdurchschnittlich stark gewachsen. | S1-15 (E) Ländliche Siedlungsgebiete [Gemeinden] | ➔ |
| S1-2 Siedlungsgebiete und Bauzonen | ➔ Der Trend zu Neueinzonungen hielt über den ganzen Beobachtungszeitraum hinweg an (44 ha/J.). Demgegenüber gibt es kaum nennenswerte Beispiele bei der Erneuerung und Verdichtung bestehender Bebauungen. Diverse Industriebrachen sind nach wie vor ungenutzt. Der Trend zum Bauen auf der grünen Wiese hält an. | S1-21 (A) Bereinigung der Siedlungsgebiete [Gemeinden] | ↗ Die Ortsplanungen aller Luzerner Gemeinden sind heute RPG-konform. Verschiedene jüngere Ortsplanung zeichnen sich durch eine gute Qualität aus, so jene der Gemeinden Horw, Ebikon, Dierikon, Ballwil, Hitzkirch. |
| | | S1-22 (D) Unbestrittene Siedlungsgebiete [Gemeinden] | ↗ |
| | | S1-23 (E) Erschliessung der Bauzonen [Gemeinden] | ➔ Erschliessungsrichtpläne werden erst bei neuen Planungen erarbeitet. Die Übersichten über den Stand der Erschliessung und die Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet liegen nicht vor oder sind nicht mehr aktuell. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | S1-24 (E) Neueinzonungen [Gemeinden] | ➔ Geeignetes Instrument zur Beurteilung von Neueinzonungen. |
| S1-3 Weiler und Kleinsiedlungen | ↗ Die Aufgaben des Richtplans 1998 bezüglich Weiler und Kleinsiedlungen sind erfüllt. ➔ Aufgrund des raschen Strukturwandels in der Landwirtschaft ist die richtungsweisende Festlegung neu zu formulieren. | S1-31 (B) Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen in den regionalen Richtplänen [RPV] | ↗ Ist umgesetzt, laufende Aufgabe |
| | | S1-32 (B) Ausscheiden von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung [Gemeinden] | ↗ Ist umgesetzt, laufende Aufgabe |
| S1-4 Publikumsintensive Versorgungseinrichtungen | ↘ Dezentrale Grundversorgung ↗ Zuordnung der Versorgungseinrichtungen mit überkommunalem Einzugsgebiet | S1-41 (E) Grossräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen [BUWD] | ↗ Laufende Anwendung Mit der PBG-Revision sind klare Kriterien für Einkaufszentren und Fachmärkte eingeführt worden. |
| | | S1-42 (D) Kleinräumige Zuordnung von publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen [Gemeinden] | ➔ Unterschiedliche Beurteilung |
| | | S1-43 (D) Abstellflächen für publikumsintensive Versorgungseinrichtungen [rawi] | ➔ Vorgaben in § 54 PBV werden umgesetzt. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| S) Umwelt und Siedlungsqualität | | | |
| S2-1 Lärmschutz | <ul style="list-style-type: none"> ➔ -Schwerpunktbildung bei Sanierung - Sanierungsschwerpunkte waren Schiessanlagen, Industrie- und Gewerbeanlagen, Strassen - Zielorientierung, Koordination erfüllt (vgl. interdepartementale Arbeitsgruppe «Schiesswesen 2000», abgestimmtes Vorgehen vif-uw- Stadt Luzern bei Alarmwertsanierung von Strassen) - Vorsorge und Ursachenbekämpfung nur bei Schiessanlagen und Industrie- und Gewerbeanlagen, bei Strassen vor allem Symptombekämpfung (= Schallschutzfenster) - Priorisierung von Situationen mit Überschreitung Alarmgrenzwert | S2-11 (A) Strassenverkehrs-lärm [BUWD] | ➔ Strassenlärmkataster (Emission und Immission) vorhanden, flächenbezogene Aussagen in Bearbeitung (bis 2007), Kostenbeiträge an Strassensanierungsprogramm. Die Möglichkeiten von emissionsbegrenzenden Massnahmen werden bei konkreten Projekten geprüft und wo möglich umgesetzt. |
| | | S2-12 (A) Lärmsanierung von Strassen [vif] | ➔ Zurzeit ist eine grosse Zahl von Projekten parallel in Bearbeitung. Realisiert: bis 1998: 1 ab 1998: 15 In Ausführung: bis 1998: 4 ab 1998: 12 In Planung: bis 1998: 8 ab 1998: 21 (National- und Kantonsstrassen) |
| | | S2-13 (A) Empfindlichkeitsstufen [Gemeinden] | ➔ Ist umgesetzt, kann entfernt werden. |
| | | S2-14 (2002) Schiessanlagen [Gemeinden] | ➔ Projekt «Schiesswesen 2000» abgeschlossen. Sanierungsziel erreicht, Ausnahmen: Emmen /Hülsenmoos → komplexer Fall, Schlierbach und Mauensee → regionales Projekt «Suren-tal» |
| | | S2-15 (A) Bahnlärm [Bahnen] | ➔ Gesamtschweizerisches Konzept, Federführung beim BAV |
| S2-2 Luftreinhaltung | <ul style="list-style-type: none"> ➔ 2000 gemeinsamer Massnahmenplan ZUDK, umgesetzt werden 6 Massnahmen im Gebäudebereich, im Gewerbebereich, bei den Feuerungen und im Verkehrsbe-reich. | S2-21 (E) Umweltvorsorge [raw] | ➔ Teilweise Umsetzung mit ESP und Agglomerationsprogramm. |
| | | S2-22 (E) Massnahmenplan Lufthygiene [BUWD] | <ul style="list-style-type: none"> ➔ - Periodische Ueberprüfung/Anpassung Massnahmenplan steht aus, da stark verzögerte Umsetzung - Umsetzung in Planungsinstrumente gering, da Massnahmenplan kaum raumwirksame Massnahmen enthält. - Abstimmung Raumplanung-Lufthygiene (methodisch) defizitär; Ergänzung Massnahmenplan Luzern im Bereich Ammoniak-Emissionen zum Entscheid bereit; Umsetzung Massnahmenplan in den Bereichen Industrie /Gewerbe (inkl. Fahrzeuge öV), Baustellen, Feuerungen in die Wege geleitet |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | S2-23 (B) Marktwirtschaftliche Lenkungs-massnahmen [BUWD] | ➔ Unterstützung auf Bundesebene: bei VOC-Abgabe, nicht aber bei CO ₂ -Abgabe |
| S2-3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler | ↗ | S2-31 (E) Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung [Gemeinden] | ↗ |
| | | S2-32 (E) Ortsbilder von lokaler Bedeutung [Gemeinden] | ➔ Einige Gemeinden haben nach wie vor kein vollständiges Ortsbildinventar. |
| | | S2-33 (B) Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung [Gemeinden, ADA] | ↗ Die Erhaltung und die Pflege der im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragenen Kulturdenkmäler sind auf einem hohen Stand. |
| | | S2-34 (B) Kulturobjekte der Gemeinden [Gemeinden] | ↗ |
| | | S2-35 (E) Archäologie [ADA] | ↗ Die Kontrolle der in den Zonenplänen verzeichneten archäologischen Kulturdenkmäler befindet sich auf einem hohen Stand. |
| | | S2-36 (E) Historische Verkehrswege [ADA] | ↗ Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit Beschreibung der Strecken von nationaler Bedeutung liegt vor. |
| S2-4 Siedlungsplanung | ↗ Ökologische Aspekte (Umgang mit Meteorwasser usw.) haben an Bedeutung gewonnen. Es gibt eine ganze Anzahl positiver Beispiele. | S2-41 (E) Siedlungsgestaltung / Siedlungsverdichtung [Gemeinden] | ↗➔ Siedlungsgestaltung teilweise vollzogen, Siedlungsverdichtung kaum realisiert |
| | | S2-42 (E) Siedlungsökologie [Gemeinden] | ↗ |
| | | S2-43 (E) Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen [Gemeinden] | ↗ |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| S3 Entwicklungs- schwer- punkte | <p>↗ ESP-Planung Rontal mit Erfolg abgeschlossen, befindet sich in der Phase der Realisation. ESP-Planung Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw im Jahr 2003 genehmigt. Die Umsetzung in die Nutzungsplanung wurde aber in der Volksabstimmung abgelehnt. Die ESP-Planungen Luzern Nord und Luzern Bahnhof/Tribtschen befinden sich kurz vor dem Abschluss.</p> | S3-11 (A) Wirtschaftliche Vorranggebiete [Gemeinden, raw] | ↗ Umsetzung wird im Rahmen der ESP-Planungen angegangen. |
| | | S3-12 (A) Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung [raw] | ↗ Stand der 18 ESP von kantonaler Bedeutung: K1 ESP Rontal abgeschlossen K2 ESP Rontal abgeschlossen K3 ESP Rontal abgeschlossen K4 keine Aktivität K5 ESP Schlund abgeschlossen K6 ESP Schlund abgeschlossen K7 ESP Luzern Bahnhof in Bearbeitung K8 ESP Luzern Nord in Bearbeitung K9 ESP Luzern Nord in Bearbeitung K10 ESP Luzern Nord in Bearbeitung K11 ESP Luzern Nord in Bearbeitung K12 keine Aktivität K13 geprüft, nicht weiterverfolgt K14 geprüft, nicht weiterverfolgt K15 geprüft, nicht weiterverfolgt K16 geprüft, nicht weiterverfolgt K17 kein Bedarf, da weitgehend überbaut K18 keine Aktivität |
| | | S3-13 (E) Entwicklungsschwerpunkte von regionaler Bedeutung [RPV] | ↗ |
| | | S3-14 (E) Nutzungsdifferenzierung in den Arbeitszonen [Gemeinden] | ↗ |
| | | S3-15 (B) Zentrumsgebiete [RPV, Gemeinden] | ↗ |
| | | S3-16 (B) Bahnhofgebiete [Gemeinden] | → Keine Vorzeigeprojekte bekannt |
| | | S3-17 (E) Tourismuszentren [Gemeinden] | ↗ |
| S4 Öffentliche Bauten und Anlagen | ↗ | S4-11 (verschieden) Räumliche Zuordnung [mehrere] | ↗ Zum Teil bereits abgeschlossen |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| V) Verkehr und Umwelt | | | |
| V1 Gesamtverkehrs- politik | ➔➔ Steigende Fahrgastzahlen des öV bei insgesamt noch stärker steigender Gesamtverkehrsentwicklung, zunehmende Behinderungen des strassengebundenen öV, starker Ausbau der P+R-Anlagen | V1-11 (A) Koordinationsstelle Gesamtverkehr [vif] | ➔ 1998 in der vif eingerichtet |
| | | V1-12 (A) Mehrjahresfinanzplan Gesamtverkehr [BUWD] | ➔ Für den Strassen- und den öffentlichen Verkehr bestehen Massnahmen- und Finanzplanungen: Bauprogramm Kantonsstrassen, Priorisierung Kantonsstrassenvorhaben bis 2014, langfristiges Bauprogramm Nationalstrassen, Planungsbericht S-Bahn, IFAP, Agglomerationsprogramm Luzern |
| | | V1-13 (A) Einbindung der Zentralschweiz in das nationale und internationale Verkehrssystem [BUWD] | ➔ Bahn 2000, 1. Etappe, wurde Ende 2004 vollständig in Betrieb genommen. Verbesserungen für Luzern: 30'-Takt nach Zürich und 60'-Takt nach Bern über Neubaustrecke. Konzept Bahn 2000, 2. Etappe, mit Zeithorizont 2020 wird bis 2007 vom Bund überarbeitet. Forderungen Luzern: Ausbau Rotsee und Zufahrt Bahnhof Luzern (Normal- und Meterspur). Der Gotthardbasistunnel befindet sich im Bau und wird bis 2015 realisiert. Der Kanton Luzern vertritt seine Interessen auf verschiedenen Ebenen: Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) usw. |
| | | V1-14 (B) Grenzüberschreitender Verkehr [BUWD] | ➔ - öV: Planungsbericht S-Bahn zusammen mit anderen Kantonen der Zentralschweiz - Strasse: Forderung Zentralschweizer Baudirektoren-Konferenz nach rascher Realisierung A4 Knonauer Amt, Standesinitiative für Umfahrung von Luzern, Projektstart Bypass Luzern |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|----------------------------|---|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| V2 Nationalstrassen | | V2-11 (A) A14-Anschluss Buchrain [vif] | ➔ - Anschluss Buchrain (Nationalstrassenprojekt): Das Generelle Projekt Anschluss Buchrain wurde vom Bundesrat am 23. Februar 2005 genehmigt. Das Ausführungsprojekt ist in Bearbeitung. - Zubringer Rontal (Kantonales Projekt): Vom Grossen Rat wurde am 7. März 2005 der Kredit von 100 Mio. Fr. bewilligt und die Ausführung beschlossen. Kredit in der Volksabstimmung vom 25. September 2005 gutgeheissen. Gegenwärtig wird das Bauprojekt bearbeitet. |
| | | V2-12 (A) A2-Anschluss Rothenburg und Umgestaltung Anschluss Emmen – Nord [vif] | ➔ Das Generelle Projekt wurde vom Bundesrat am 25. Juni 2003 genehmigt. Das Ausführungsprojekt liegt vor. Die Planaufgabe fand im Frühsommer 2005 statt. Sofortmassnahme Emmen-Nord wurde ausgeführt (Schliessen Ausfahrt aus Richtung Basel nach Rothenburg-Dorf). |
| | | V2-13 (A) A2-Ausfahrt Emmen – Süd [vif] | ➔ Verlegung Ausfahrt im Juli 2005 fertig gestellt. |
| | | V2-14 (D) Zentrale Auto- bahnabschnitte in der Agglomeration Luzern [vif] | ➔ Der Kanton Luzern hat im Februar 2002 eine Standesinitiative zur Umfahrung des Raums Luzern für den Nord-Süd-Verkehr eingereicht (Ergebnis: Aufnahme in Sachplan Verkehr); Erarbeitung Variante «Bypass kurz». Im Februar 2004 beauftragte das ASTRA den Kanton Luzern mit einer Planungsstudie, welche eine Zweckmässigkeits- und Nachhaltigkeitsbeurteilung beinhalten muss. Die Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) liegt vor. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| V3 Kantonsstrassen | <p>↗</p> <p>Investitionen 1998-2004 in Substanzerhaltung: 86 Millionen Franken</p> <p>Investitionen 1998-2004 in Verbesserung bestehender Anlagen: 154 Millionen Franken</p> <p>Investitionen 1998-2004 in Neuanlagen: Umfahrung Willisau 17 Millionen Franken</p> <p>Zubringer Autobahnanschluss Schlund 20,4 Millionen Franken</p> | V3-11 (C) Schweizerische Hauptstrassen [vif] | <p>➔</p> <p>Beurteilung der Schweizerischen Hauptstrassen im Zusammenhang mit Sachplan Verkehr (in Bearbeitung).</p> |
| | | V3-12 (div) Planungsschwerpunkte [vif] | <p>↗</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsmanagement Stadt Luzern (Koordination Lichtsignalanlagen, Staumanagement, Förderung öV) in Planung - Root: Betriebsstudie Rontal in Bearbeitung, Zubringer Rontal - Emmen, Seetalplatz/Seetalstrasse: Verbesserung Leistungsfähigkeit Seetalplatz, Zweckmässigkeitsbeurteilung Knoten Emmen in Bearbeitung - Kriens/Obernau: Abschnitt Zentrum und Zentrum Hergiswaldstrasse mit Förderung öV, Vorprojekt in Bearbeitung - Emmen/Rothenburg: Sprengi – Bösfeld mit Förderung öV, Planungsstudie abgeschlossen - Sursee: Kreisel Glockenstrasse und Schlottermilch und div. Radverkehrsanlagen in Planung oder Realisierung - Büron: Büron-Zentrum und Radverkehrsanlage Büron - Geuensee in 3. Priorität enthalten (Vorprojekte vorhanden) - Wolhusen/Werthenstein: Anstelle der nicht priorisierten Süd-Umfahrung sind diverse Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Lärmschutzes in Planung. - Schwanderholzstutz: in Realisierung - Entlebuch: Verbesserung Verkehrssicherheit im Dorf Entlebuch in Planung. - Schüpfheim: Keine Massnahme in Planung oder im Bauprogramm enthalten |
| | | V3-13 (offen) Ausbauoptionen [vif] | <p>↗</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wolhusen-Süd: Im Bauprogramm 2003-2006 enthalten, nicht priorisiert - Entlebuch: Umfahrung nicht im Bauprogramm beschrieben, aber Verbesserung Verkehrssicherheit Ortsdurchfahrt in Planung, Realisierung priorisiert - Umfahrung Hochdorf: Nicht im Bauprogramm enthalten, Planungsstudie für Sicherung des Korridors (Revision der Ortsplanung) in Vorbereitung - Willisau (Adlermattstrasse): in Planung (Bauprojekt), im Bauprogramm 2003 - 2006 enthalten und priorisiert - Sempach-Station (Aufhebung Niveauübergang): in Planung (Vorprojekt), im Bauprogramm 2003 - 2006 enthalten, priorisiert - Escholzmatt/Wiggen: abgeschlossen |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| V4 Öffentlicher Verkehr | <p>➔ In der Agglomeration wurden vier neue Haltestellen geschaffen. Wo der Platz vorhanden ist, werden Busspuren angestrebt. Die öV-Bevorzugung bei Ampelanlagen ist, wo immer möglich, installiert. Im ländlichen Raum werden Knoten verbessert.</p> <p>Neue Haltestellen werden konsequent mit P+R- und B+R-Anlagen ausgestattet.</p> | V4-11 (B) Schnellzugsverkehr [vif] | <p>➔ Die Aufgabe wird laufend wahrgenommen.</p> <p>1999: Einführung ½-Std.-Takt auf der Linie Luzern-Zug-Zürich Flughafen in der Hauptverkehrszeit</p> <p>2002: Einführung ½-Std.-Takt auf der Linie Luzern-Zug-Zürich bis Betriebsschluss</p> <p>2004: Einführung stündliche Direktverbindung Luzern-Bern via Neubaustrecke bis 20 Uhr</p> <p>2004: Anstatt EC/SZ neu IR/RE Luzern-Basel</p> |
| | | V4-12 (E) Regionaler Schienen-, Bus- und Schiffsverkehr [vif] | <p>➔ Die Aufgabe wird jährlich wahrgenommen.</p> <p>Die Angebote im Regionalverkehr wurden für alle Linien im Kanton Luzern geprüft (Angebotsstufe, Wirtschaftlichkeit usw.). Anpassungen und Verbesserungen beim Angebot erfolgen laufend.</p> |
| | | V4-13 (div) Infrastrukturausbauten Schienenverkehr [vif] | <p>➔ Folgende Infrastrukturausbauten wurden realisiert: Kreuzungsstation Doppelschwand-Romoo, z.T. Sanierung Seetalbahn.</p> <p>Der Doppelspurausbau A2/6 bis Kantonsgrenze LU/NW und die Sanierung der Seetalbahn sind in der Umsetzung.</p> <p>Der Doppelspurausbau Rotsee und die Tiefliegung der Zentralbahn sind in Planung.</p> |
| | | V4-14 (E) Agglomerationsverkehr a) Busförderung [öVL] | <p>➔ Busförderung ist wichtige Zielsetzung im Bauprogramm Kantonsstrassen. Auf den in der Koordinationsaufgabe angeführten Busachsen sind Massnahmen oder deren Planung vorgesehen. Die Umsetzung ist schwierig, meist müssen im dichtbesiedelten Gebiet zusätzliche Flächen beansprucht werden.</p> |
| | | V4-14 (D) Agglomerationsverkehr b) neues Agglomerationsverkehrsmittel [öVL] | <p>➔ Im Jahr 2016 laufen die Konzessionen für die Trolleybuslinien ab. Auf diesen Zeitpunkt wird der Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr (öVL) überprüfen, welches Transportmittel langfristig in der Agglomeration Luzern eingesetzt werden soll (Trolleybus oder Alternativen wie Pneutram usw.).</p> |
| | | V4-15 (offen) Bahnhöfe und Bahnhaltstellen [vif] | <p>➔ Die Haltestellen Emmenbrücke Gersag und Längenbold wurden im Dezember 2002, jene in Kriens Mattenhof, Buchrain, Baldegg Kloster und Wolhusen Weid im Dezember 2004 in Betrieb genommen. Für Dezember 2006 sind die Haltestellen Hochdorf Wirtlen und Meggen Zentrum geplant.</p> |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | V4-16 (E) Güterverkehr [Gemeinden] | ↗ Durch den Kanton wurden 11 Projekte unterstützt. |
| | | V4-17 (B) Park-and-ride [vif] | ↗ Park-and-ride-Konzept vom Regierungsrat am 11. November 2003 genehmigt. 7 Park-and-ride sowie 15 Bike-and-ride Anlagen wurden unterstützt. Die Umsetzung des Konzepts ist angelaufen. |
| V5 Fuss- und Radwege | ↗ Radroutenkonzept wird schrittweise umgesetzt, Konzept Radwanderwege weitgehend abgeschlossen, Wanderwegsignalisation auf hohem Niveau → In Stadt und Agglomeration Luzern bestehen für Radfahrer noch viele Lücken und Gefahrenstellen. Die regionalen Richtpläne für das Wanderwegnetz sind nicht mehr überall aktuell. Sie sollten gelegentlich überprüft und wenn nötig angepasst werden. Die kommunalen Richtpläne für das Fusswegnetz sind noch nicht überall erstellt. Es bestehen noch viele bauliche Lücken. | V5-11 (B) Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzepts 1994 [vif] | ↗ Radroutenkonzept wird im Rahmen des Bauprogramms für die Kantonsstrassen umgesetzt, rund 50% des Radroutenkonzepts sind realisiert. |
| | | V5-12 (E) Festlegen der regionalen Radwegrichtpläne [RPV] | ↗ Aufgabe sehr wirkungsvoll erfüllt mit koordiniertem Netz regionaler Radwanderwege |
| | | V5-13 (E) Festlegen der regionalen Wanderwegrichtpläne [RPV] | → Alle regionalen Richtpläne für das Wanderwegnetz sind vom Regierungsrat genehmigt. Für die Region Unteres Wiggertal liegt noch kein solcher Richtplan vor. Überprüfungen und Anpassungen stehen aus. |
| | | V5-14 (E) Festlegen der kommunalen Fusswegrichtpläne [Gemeinden] | ↗ Noch nicht alle Gemeinden verfügen über solche Richtpläne. |
| V6 Zivilluftfahrt | ↗ Die Wohnbevölkerung wünscht primär wenig Fluglärm, was aufgrund der eher geringen Anzahl von zivilen Starts und Landungen auf dem Kantonsgebiet weitgehend erfüllt ist. | V6-11 (-) Zivilluftfahrt [BAZL] | → Keine Bearbeitung, periodische Überprüfung des Betriebs erforderlich |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | V6-12 (offen) Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen [raw] | ↗ Laufend in Bearbeitung im Rahmen Koordinationsprozess für Sachplan Infrastruktur Luftfahrt |
| L) Landschaft und Umwelt | | | |
| L1 Landwirtschaftsgebiet | → Die Landwirtschaftsbetriebe konnten in den vergangenen Jahren ihre Fläche nur unwesentlich vergrößern. | L1-11 (E) Landwirtschaftsgebiet [Gemeinden] | ↗ |
| | | L1-12 (E) Fruchtfolgeflächen [raw] | ↘ Dem Erhalt der FFF wurde in letzter Zeit weniger Beachtung geschenkt. In den letzten 10 Jahren gingen weit über 100 ha an FFF durch Überbauung verloren. |
| | | L1-13 (E) Gebiete mit traditioneller Streubauweise [raw] | Enthält keine Handlungsanweisung |
| | | L1-14 (E) Raumwirksame Vorhaben im Landwirtschaftsgebiet [raw] | ↗ Anhand der erarbeiteten Richtlinien kann eine stufengerechte Interessenabwägung und sachgerechte Nutzung sichergestellt werden. |
| | | L1-15 (E) Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft [lawa] | ↗ Gestützt auf die Öko-Qualitätsverordnung werden Projekte zur Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen geplant und realisiert. Im Jahr 2003 wurden 5, im Jahr 2004 7 Vernetzungsprojekte genehmigt. Rund 20 weitere Gemeinden sind am Erarbeiten von Vernetzungsprojekten. Die Prozess der Vernetzung steht somit erst am Anfang. |
| | | L1-16 (B) Erschließung Rigi-Südseite [lawa] | ↗ |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|----------------------------|---|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| L2 Tourismus und Erholung | ➔ | L2-11 (D) Tourismus- und Freizeitanlagen [Gemeinden] | ➔ |
| | | L2-12 (D) Extensiverholungsgebiete [RPV] | ↗ |
| | | L2-13 (D) Grenzpfad Napf- bergland [Trägerschaft Grenzpfad Napf- bergland] | ↗ |
| L3 Natur- und Landschafts- schutz | ↗ | L3-11 (E) Naturschutzgebiete von nationaler und regionaler Bedeutung [uwe] | ↗ Objekte von nationaler Bedeutung sind nahezu vollständig, regionale Objekte etwa zu 90% unter Schutz gestellt (Schutzverordnung Sempachersee [2002], Schutzverordnung Hagimoo [2004], Schutzverordnung Tuetensee [2005]). |
| | | L3-12 (E) Kommunale Naturschutzgebiete und -objekte [Gemeinden] | ↗ Nahezu alle Gemeinden haben die kommunalen Naturschutzgebiete in Zonenplänen oder Schutzverordnungen gesichert. |
| | | L3-13 (E) Landschaftschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung [uwe] | ↗ Die Aufgabe ist weitgehend umgesetzt. Die bedeutendsten Projekte betrafen die nationalen Moorlandschaften im Entlebuch. |
| | | L3-14 (E) Landschaftschutzgebiete von regionaler Bedeutung [RPV] | ↗ Unterschiede je nach Region. |
| | | L3-15 (B) Geologisch-geomorphologische Objekte von regionaler Bedeutung [uwe] | ↗ 1. Teil des Inventars vom Regierungsrat im Mai 2001 erlassen |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | L3-16 (E) Gebiete mit dichtem Lebensraumverbund [Gemeinden] | ↗ Beratung von Gemeinden durch den Kanton in Hunderten von Projekten, finanzielle Unterstützung aus dem Fonds für Natur- und Landschaftsschutz |
| | | L3-17 (E) Gebiete mit lückigem Lebensraumverbund [Gemeinden] | ↗ Beratung von Gemeinden durch den Kanton in Hunderten von Projekten, finanzielle Unterstützung aus dem Fonds für Natur- und Landschaftsschutz, starke Zunahme der ökologischen Ausgleichsflächen |
| | | L3-18 (E) Flachwasserbereiche Vierwaldstättersee [luwe] | ➔ Prüfung im Jahr 2001, im Moment keine weiteren Schutzmassnahmen notwendig |
| | | L3-19 (E) Trenngürtel [Gemeinden] | ↗ |
| | | L3-20 (A) Wildtierkorridore und Wildwechselbereiche [law] | ↗ Umsetzung punktuell bei Vorhaben im Bereich der im Richtplan ausgewiesenen Wildtierkorridore |
| L4 Wald und Naturgefahren | | | |
| L4-1 Waldbewirtschaftung | ↗ konsequente Umsetzung, z.B. im Rahmen des Lothar-Wiederbewaldungsprojekts | L4-11 (B) Waldentwicklungsplanung [law] | ↗ Waldentwicklungsplan Entlebuch in Bearbeitung seit 2004, nächste Etappen Willisau-Sursee |
| | | L4-12 (laufend im Rahmen der Ortsplanungsrevision) Statischer Waldrand [Gemeinden] | ↗ Waldfeststellung in nahezu allen Gemeinden durchgeführt |
| L4-2 Naturgefahren | ↗ | L4-21 (B) Gefahrenhinweiskarte [law] | ↗ |
| | | L4-22 (B) Ereigniskataster [law] | ↗ Wird programmgemäss und koordiniert mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten ausgeführt, über 50% erstellt |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|---|--|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | L4-23 (C) Gefahrengebiete [Flühli, Horw, Hasle, Vitznau] | ➤ Im Richtplan sind die Gebiete, für welche Gefahrenkarten erstellt werden sollen, abschliessend aufgezählt. Das Bundesrecht verlangt aber, dass Gefahrenkarten grossräumig erstellt werden. Dieser Forderung kommen die Gemeinden auf entsprechende Impulse der lawa und der vif laufend nach. |
| L5 Wasserbau | ➤ Der Gewässerunterhalt ist Sache der Gemeinde. Die verschiedenen Interessen werden bei der Bearbeitung der Wasserbauprojekte frühzeitig eingebracht und wo möglich berücksichtigt. Die Gewässer werden weitgehend gut unterhalten und bei Instandstellung an die Bedürfnisse angepasst. | L5-11 (E) Hochwasserschutz [vif, Gemeinden] | ➤ Wird als laufende Aufgabe betrachtet. |
| | | L5-12 (E) Abflussmengen zu Nachbarkantonen [vif] | ➤ Laufende Aufgaben, Sitzungen mit Gemeinden und Nachbarkantonen nach Bedarf, Rückhaltmassnahmen z.B. entlang der Wyna verwirklicht, weitere Massnahmen an Grenzgewässern vorgesehen |
| | | L5-13 (B) Regulierung Vierwaldstättersee [vif] | ➤ Koordination wird durchgeführt. Bauprojekt und UVB liegen vor. Bewilligungsverfahren soll sobald als möglich eingeleitet werden. Aufgrund des grossen Schadenpotenzials hat das Projekt hohe Bedeutung. |
| | | L5-14 (B) Regulierung Sempachersee [vif] | ➤ Wehrreglement angepasst |
| | | L5-15 (B) Naturgefahr Hochwasser [vif] | ➤ Aufgabe ist zusammen mit der lawa durchgeführt worden (Gefahrenhinweiskarten). |
| | | L5-16 (B) Erhaltung und Aufwertung der Wasserlebensräume [vif] | ➤ Institutionalisierte Konferenzen mit allen interessierten kantonalen Dienststellen, Strategiebericht liegt vor, Beurteilung der Ökomorphologie der Gewässer in Bearbeitung |
| L6 Gewässerschutz | ➔ | L6-11 (D) Sanierung von Restwasserstrecken [BUWD] | ➤ Die Aufgabe ist teilweise erfüllt. Massnahmen und Prioritäten sind im Sanierungsbericht Wasserentnahmen 2000 erarbeitet worden und als Massnahme im Strategiebericht aufgeführt. Umsetzung (Sanierungen) läuft zögerlich. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | L6-12 (E) Sanierung der Mittellandseen [uwe] | ↗ Die uwe berät und unterstützt die zuständigen Gremien bei den See-internen und -externen Massnahmen. Sie koordiniert zusätzlich in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau für die Massnahmen zur Sanierung des Hallwilersees. Die uwe überwacht die Zuflüsse und den Zustand der Seen. Phosphorprojekte laufen. Alle drei Seen sind auf dem Weg der Besserung. |
| | | L6-13 (E) Öffentlicher Zugang zu den Gewässern [Gemeinden] | ➔ Es werden hauptsächlich im Rahmen von Wasserbauprojekten und Gesamtrevisionen der Nutzungsplanungen Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. |
| | | L6-14 (E) Privater Bootsverkehr auf dem Vierwaldstättersee [BUWD] | ↗ Die Koordinationsaufgabe wird laufend umgesetzt. Die Stadt Luzern erarbeitet momentan ein Konzept für die Luzerner Seebucht, die Gemeinde Horw erarbeitet ein Bootshafenkonzept. |
| L7 Bodenschutz | ➔ Im Bereich Landwirtschaft und Forstwirtschaft wird der Vorgabe entsprochen. Für den Bereich Siedlung (Industrie im Besondern) bestehen noch erhebliche Defizite. Siedlung, speziell Industrie: Spezifische Projekte wie Bodenbörse oder kantonales Bodenbeobachtungsnetz kommen schlecht voran. | L7-11 (E) Bodenkundliche Grundlagen [uwe] | ↗ Grunddaten werden aufbereitet. Es liegen namentlich folgende Kartierungen vor: Bodenverdichtung, Abschwemmung und Auswaschung, Bodenerosion, potenziell belastete Böden. |
| | | L7-12 (E) Bodenschutzmassnahmen [uwe] | ↗ Vorwiegend im Rahmen einzelner Baugesuche (teilweise UVP-pflichtig) und Sanierungsvorhaben (Schiessanlagen) umgesetzt. |
| E) Versorgung und Entsorgung | | | |
| E1 Abbau von Steinen und Erden | ↗ Selbstversorgung für 40-50 Jahre gesichert, Anteil Recyclingmaterial von 1998 bis 2004 von 22% auf 37% des Kiesabbaus gestiegen | E1-11 (E) Abbaubiete von kantonomer Bedeutung [Gemeinden] | ↗ Grosse Abbauvolumen werden i.d.R. nur innerhalb der Abbaubiete von kantonomer Bedeutung bewilligt. |
| | | E1-12 (E) Ausscheidung von Abbauzonen [Gemeinden] | ↗ |
| | | E1-13 (E) Rekultivierung von Abbaubieten [Gemeinden] | ↗ |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|--|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| E2 Abfallbewirtschaftung | ↗ Die Abfallbewirtschaftung des Kantons wird auch in den kommenden Jahren weiter optimiert. Die Entsorgung für die Abfallkategorien Bauschutt und Aushub sind weiterhin zu planen und zu sichern. Für die Entsorgung der Verbrennungsrückstände wurde eine langfristige Lösung gefunden. | E2-11 (E) Sicherung der Anlagestandorte [Gemeinden] | ↗ → Priorität der Ablagerung von Aushub in Materialentnahmestellen wird nur zum Teil beachtet. |
| | | E2-12 (E) Sicherung von Anlagestandorten im öffentlichen Interesse [BUWD] | ↗ Zurzeit kein Bedarf |
| E3 Siedlungswasserwirtschaft | | | |
| E3-1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz | ↗ Wasserversorgung ist langfristig sichergestellt. Aus technischer Sicht kann sie durch Netzverbunde noch optimiert werden. Seit 1998 wurden für 126 Fassungen Grundwasserschutz zonen verfügt. | E3-11 (E) Grundlagenerhebung und Gewässerüberwachung [uwe] | ↗ Regelmässige qualitative und quantitative Überwachung des Grundwassers und der Quellen; Revision und jährliche Aktualisierung der Kartenwerke (Gewässerschutzkarte, Wasserversorgungsatlas und Grundwasserkarte), jährliche Erhebungen über den Wasserverbrauch bei den Wasserversorgungen |
| | | E3-12 (B) Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für Notlagen [Gemeinden] | ↗ Koordination durch Kanton, gemäss Umfrage 2004: in einem Drittel der Gemeinden erledigt, in einem Drittel in Bearbeitung und in einem Drittel noch Handlungsbedarf (Mahnung im Jahr 2005) |
| | | E3-13 (E) Regionale Wasserversorgungsplanung [RPV, Wasserversorgungsverbände] | → In den letzten 5 Jahren keine Aktivitäten, einige Regionen verfügen über veraltete Planungen aus den 60er- und 70er-Jahren. |
| | | E3-14 (E) Grundwasserschutz zonen um öffentliche Trinkwasserfassungen [uwe] | → Zurzeit sind für rund 40 % der öffentlichen Trinkwasserfassungen Schutz zonen grundeigentümer verbindlich verfügt. |
| | | E3-15 (E) Grundwasserschutz areale [uwe] | → Erst 1 Schutzareal (von ca. 20) durch Regierungsrat festgelegt. 5 Areale sind hydrogeologisch abgeklärt. In den Jahren 2006 – 2008 ist die grundeigentümer verbindliche Festlegung von Grundwasserschutz arealen im Bereich von (potenziellen) ESP vorgesehen. |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|---|---|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | E3-16 (B) Zuströmbereiche [luwe] | ↗ Daueraufgabe, Routineüberprüfung bei der Bearbeitung von Baugesuchen |
| | | E3-17 (B) Verminderung der Schadstoffbelastung von Gewässern [lawaj] | ↗ Phosphorprojekt 1999 gestartet, Phase 1 abgeschlossen, Phase 2 beim Bund eingereicht |
| E3-2 Siedlungs- entwässerung und Abwasser- entsorgung | ↗ Praktisch alle Gemeinden und Verbände erarbeiten einen generellen Entwässerungsplan oder haben diesen bereits verabschiedet. | E3-21 (B) Siedlungsentwässerung [Gemeinden] | ↗ |
| | | E3-22 (D) Optimierung der Abwasserentsorgung [Gemeinden] | ↗ |
| | | E3-23 (D) Grosskläranlage Luzern und Umgebung [Gemeindeverband Abwasserreinigung Luzern und Umgebung] | ↗ ARA-Ausbau in Realisierung, Fertigstellung 2006 |
| | | E3-24 (E) Räumliche Entwicklung und Schutz der Gewässer [RPV, Gemeinden] | ↗ |
| E4 Energieversorgung | | | |
| E4-1 Erneuerbare und standortgebundene Energie | ↗ Der Anteil von Abwärme, Holzenergie und ungebundener Umweltwärme wird stetig erhöht. | E4-11 (E) Prioritäten der Wärmeversorgung [Gemeinden] | ↗ |
| | | E4-12 (E) Regionale Energieplanung [RPV] | ➔ Für die Regionen Luzern und Surental-Sempachersee-Michelsamt vorhanden |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|----------------------------|--|---|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | E4-13 (E) Nutzung der Abwärme aus Industrie, Kehrriechverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen [Gemeinden] | ➤ Realisierte Projekte: Fernwärmeverbund KVA Luzern, Abwärmenutzung Transitgas Ruswil, Geplante Projekte: Gross-Biogasanlage Inwil, Erweiterung Abwärmenutzung KVA Luzern und Transitgas Ruswil |
| | | E4-14 (E) Energieversorgung von öffentlichen Bauten und Anlagen [AHI, Gemeinden] | ➤ Realisierung verschiedener grosser Holzfeuerungen in kantonalen und kommunalen Bauten |
| E4-2 Gasversorgung | ➤ | E4-21 (D) Ausbau der Erdgasversorgung [Gemeinden] | ➤ |
| | | E4-22 (E) Erhöhung der Erdgasversorgungssicherheit in der Region Luzern – Zug [Erdgas Zentralschweiz AG] | ➤ Die Versorgungssicherheit wird bis Ende 2006 mittels eines Ringschlusses via Sursee wesentlich verbessert. |
| | | E4-23 (A) Ausbau der Transitgasleitung [uwe] | ➤ Die hochtemperaturige Abwärme wird vollständig zur Stromerzeugung, die niedertemperaturige erst zum Teil (ca. 20%) zu Heizzwecken genutzt. Neu in Vorbereitung: Spezialzone Tropenhaus Wolhusen. |
| E4-3 Elektrizitätsversorgung | ➤ | E4-31 (E) Genehmigungsverfahren für den Aus- und Neubau von Starkstromanlagen [Eidg. Starkstrominspektorat] | ➤ |
| | | E4-32 (nach 2010) Geplante Erneuerungen und Ausbauten [BKW, CKW, EWZ, EWLE] | ➤ Liste der geplanten Erneuerungen und Ausbauten anpassen |
| E5 Militärische Bauten und Anlagen | ➤ | E5-11 (E) Gegenseitige Information und Abstimmung [VBS] | ➤ |

| Richtungsweisende Festlegungen des Richtplans 1998 | | Koordinationsaufgaben des Richtplans 1998 | |
|---|----------------------------|---|---------------------------|
| Nr. | Entwicklungstendenz | Nr. (Priorität) [Federführung] | Umsetzung/Projekte |
| | | E5-12 (E) Umnutzung und Liquidation von militärischen Bauten und Anlagen [VBS] | ➤ |

Der Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) wurde von der Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) vorberaten. In deren Namen beantragt der Kommissionspräsident Pius Höltschi, auf die Vorlage einzutreten und den Controllingbericht 2006 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Mit der Erheblicherklärung der Motion Nr. 350 der RUEK habe der Grosse Rat diesen Bericht über die Wirkungen des kantonalen Richtplans verlangt. Nebst den Schutzplänen und den Nutzungsplänen sei der kantonale Richtplan die wichtigste Leitlinie in der kantonalen Raumplanung und somit in der Entwicklung des Kantons. Der Richtplan definiere die Entwicklungsrichtung in Form eines Orientierungsrahmens. Gestützt auf eine zehnjährige Raumentwicklungsstrategie innerhalb des kantonalen Richtplans seien die Entwicklungen unterschiedlich. Der vorliegende Controllingbericht zeige in geeigneter Weise die Tendenz der räumlichen Entwicklung, die Zielerreichung und den Stand der Umsetzung sowie die Wirkung der verschiedenen Koordinationsaufgaben auf. Er sei ein Führungsbericht, der rückwirkend aufzeige, welche Ziele erreicht worden seien und welche nicht. Die nicht erreichten Ziele seien Gegenstand von Handlungsfeldern für die Überarbeitung im kantonalen Richtplan im Jahr 2008.

Die RUEK sei einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Einen Rückweisungsantrag habe sie sehr deutlich abgelehnt. Dagegen habe die Kommission eine Bemerkung gutgeheissen, wonach «Projekte für erneuerbare Energien auch aus raumplanerischer Sicht zu unterstützen und zu fördern seien».

Im Namen der FDP-Fraktion spricht sich Balz Koller für Eintreten auf die Vorlage und für zustimmende Kenntnisnahme aus. Im kantonalen Richtplan, den der Bundesrat im September 1999 vorbehaltlos genehmigt habe, sei festgehalten, dass «der Richtplan eine politische Leitfunktion ausübe und als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung eingesetzt werde. Er ermögliche den politischen Behörden, die angestrebte räumliche Entwicklung zu bestimmen und die operative Ausführung an die zuständigen Instanzen zu delegieren.» Für die FDP-Fraktion sei dies eine wichtige Aussage. Es sei ihr ein Anliegen, dass der Richtplan verstärkt in die Kommissionsarbeit einbezogen werde. Um die politische Leitfunktion zu garantieren, hätte er dem Grossen Rat zusammen mit dem Regierungsprogramm zu Beginn der Legislatur vorgelegt werden müssen. Die FDP-Fraktion habe Mühe damit, dass der Controllingbericht erst nach dreijähriger Verzögerung und fast zwei Jahre nach der Überweisung der Kommissionsmotion Nr. 350 vorgelegt werde. Sie lege Wert darauf, dass konsequent nach erarbeiteten Führungsinstrumenten gearbeitet werde. Wie vom Grossen Rat vorgegeben, befasse sich der Richtplan mit Leitideen und Koordinationsaufgaben und nicht mit Details. Entwicklungen, die nicht der vereinbarten Planung und Zielsetzung entsprächen, müssten korrigiert oder in ihrer Zielsetzung überprüft werden. Ein Überblick zeige, dass bei drei Vierteln der richtungweisenden Festlegungen der Kurs eingehalten sei. Bei einem Viertel seien noch Korrekturen und Abklärungen notwendig.

Die Zunahme der Wohnbevölkerung und Erwerbstätigen sei in den ländlichen Gemeinden am grössten gewesen. Folglich hätten die Pendlerströme zugenommen. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, dass die gesamte Siedlungsentwicklung auf die Zentren, die Agglomeration und die ländlichen Gebiete abgestimmt werde. Das

im Richtplan aufgezeigte Ypsilon müsse überarbeitet werden. Ebenso wichtig sei die verstärkte Auseinandersetzung mit den Randregionen. Im Zusammenhang mit den zunehmenden Pendlerströmen sehe die FDP-Fraktion die Herausforderung, einen funktionierenden motorisierten Individualverkehr und den gewünschten öffentlichen Verkehr zu gewährleisten, ohne dass dabei die wirtschaftliche Entwicklung in Mitleidenschaft gezogen werde.

Die Wohnfläche pro Bewohner nehme stetig zu. Dies widerspiegeln sich im hohen Baulandverbrauch. Während in früheren Jahren Einzimmerwohnungen für Alleinstehende attraktiv gewesen seien, könnten diese heute kaum mehr vermietet werden. Negativ an dieser Entwicklung sei der übermässige Kulturlandverschleiss. Dieser Trend habe auch mit der Zielsetzung einer verdichteten Bauweise nicht gebremst werden können. Der haushälterische Umgang mit dem Boden sei der FDP-Fraktion wichtig; dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die vom Bund vorgegebenen Fruchtfolgeflächen. Es sollte gewährleistet sein, dass die Nachkommen auch in 30 Jahren noch die Möglichkeit hätten, sinnvoll Land zu bebauen.

Im Zusammenhang mit dem Controlling stünden auch die Hortung von Bauland und die mangelnde Baulandverflüssigung in den Gemeinden zur Diskussion. Noch seien sich einige Besitzer offensichtlich nicht bewusst, dass eingezontes Land nach 15 Jahren rechtlich aus der Zone falle.

Die FDP-Fraktion stelle ferner fest, dass der zunehmend wichtige Aspekt Energie im bisherigen Richtplan nicht berücksichtigt worden sei. Sie unterstütze daher die Kommissionsbemerkung, dass die vier in der Botschaft aufgeführten Handlungsfelder Siedlungsstruktur, Siedlung, Verkehr und Landschaft wie folgt zu ergänzen seien: «Projekte für erneuerbare Energien seien aus raumplanerischer Sicht zu unterstützen und zu fördern.» Da das Ergebnis dieses Controllingberichts in die kommende Gesamtüberarbeitung des Richtplans einfließen werde, mache es Sinn, sich auf diesen zu fokussieren und entsprechend vorzubereiten. Diesbezüglich würden bereits einige national und kantonale vorgegebene Diskussionspunkte anstehen, die es zu integrieren gelte.

Im Namen der CVP-Fraktion empfiehlt Heidi Frey, auf die Vorlage einzutreten und den Controllingbericht 2006 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Der vorliegende Controllingbericht sei der längst fällige Bericht des Regierungsrates über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans vor 1998. Er sei mit der Motion Nr. 350 gefordert worden, da eigentlich mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung und über wesentliche Änderungen in den Grundlagen orientiert werden müsste. Gemäss Raumplanungsgesetz und Planungs- und Baugesetz sei eine gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung des kantonalen Richtplans alle zehn Jahre fällig. Der nun vorliegende Controllingbericht zeige die Tendenzen der räumlichen Entwicklung, die Zielerreichung, den Stand der Umsetzung und die Wirkungen der verschiedenen Koordinationsaufgaben auf. Für die Überarbeitung nenne er die Handlungsfelder.

Die CVP-Fraktion nehme zur Kenntnis, dass die Entwicklungen in der Stossrichtung in etwa so stattgefunden hätten, wie dies im Richtplan 1998 vorgesehen worden sei. Sie stelle fest, dass die Arbeitsplätze auf der Landschaft erhalten geblieben seien und die Abwanderung nur in geringem Umfang stattgefunden habe. Die CVP-Frak-

tion sei der Meinung, dass es zwar starke Zentren brauche, doch müssten parallel dazu auch die ländlichen Gebiete gestärkt werden. Für die CVP-Fraktion bedeute Wirtschaftsförderung nicht nur Neuansiedlungen, sondern auch Bestandespflege. Ebenso wichtig sei, dass der Kanton hier vorangehe, indem er Dienststellen, die nicht zwingend in grossen Zentren liegen müssten, auf die Landschaft verteilen könnte. Mit den heutigen Technologien müsste dies vom Aufwand her eigentlich vermehrt möglich sein. Die im Controllingbericht aufgezeigten Handlungsfelder würden für die kommende Überarbeitung wichtig sein. Hinsichtlich der Siedlungsstruktur sei es wichtig, auch für den ländlichen Raum neue Entwicklungsstrategien zu entwerfen, um die eigenen Potenziale der einzelnen Regionen zu fördern. Dies sei ja auch ein Ziel der neuen Regionalpolitik des Bundes. Wichtig sei ausserdem die Beachtung des Kulturlandverlustes durch Neueinzonungen im Zusammenhang mit der eher geringen Siedlungsentwicklung nach innen. Hier stelle sich zudem die Frage, wie weit die vom Bund geforderten Fruchtfolgeflächen überhaupt noch gewährleistet werden könnten. Aus der Sicht der CVP-Fraktion sei eine Reduktion der Neueinzonungen anzustreben. Diesbezüglich interessiere sie vor allem die Handhabung des Kantons und der Gemeinden in Bezug auf eingezontes, gehortetes und auf längere Sicht nicht überbautes Bauland und damit die sogenannte Baulandhortung oder die sogenannten Baulücken. Beim Verkehr stelle die CVP-Fraktion leider fest, dass das Fuss- und Radwegkonzept noch nicht so weit umgesetzt werden können, wie dies der Fall sein müsste. Im Grossen und Ganzen stehe sie hinter dem Gesamtverkehrskonzept, das mit dem Agglomerationsprogramm verknüpft sei. Dabei sei die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt wichtig. In der Agglomeration müsste der Verkehrszunahme entgegengewirkt werden können, unter anderem etwa mit Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs. Ebenso wichtig seien die Erhaltung und die verstärkte Förderung von Arbeitsplätzen auf der Landschaft. Wenn Wohnen und Arbeiten räumlich weniger voneinander getrennt würden, könnten der Pendlerverkehr und damit vor allem die hohen Verkehrsbelastungen in Spitzenzeiten massiv verringert werden. Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld sei sicher auch die verstärkte Beachtung der Naturgefahren, vor allem bei der Nutzungsplanung. Bei den aufgeführten Handlungsfeldern vermisse die CVP-Fraktion vor allem Massnahmen im Energiebereich. Sie unterstütze daher die Bemerkung der RUEK. Ebenso unterstütze sie die Bemerkung von Nino Froelicher zum Langsamverkehr. Die übrigen Bemerkungen lehne die CVP-Fraktion grossmehrheitlich ab.

Im Namen der SVP-Fraktion ist Johann Lötscher für Eintreten auf die Vorlage und zustimmende Kenntnisnahme. Das Projekt «Luzern '99» sei abgeschlossen. Im Rahmen des Teilprojekts Gemeindereform seien bereits mehrere Gemeindefusionszusammenschlüsse zustande gekommen. Die Neuregelung des kantonalen Finanzausgleichs habe die Fusionsprozesse begünstigt, doch dürfe nach Meinung der SVP-Fraktion kein Zwang für Gemeindefusionen ausgeübt werden. Dank des Spardrucks der SVP seien die Kantonsfinanzen gesünder geworden. Von diesem Sparkurs dürfe keinesfalls abgewichen werden, da eine Neuverschuldung bei den Bürgerinnen und Bürgern schlecht ankäme. Die SVP-Fraktion nehme zur Kenntnis, dass die Entwicklungen in der Stossrichtung so stattgefunden hätten, wie dies angenommen worden sei. Auf der Landschaft seien die Arbeitsplätze erhalten geblieben, und die Abwanderung habe

nur in geringem Umfang stattgefunden. Nach Meinung der SVP-Fraktion sei die Gesamtverkehrspolitik im bisherigen Rahmen weiterzuverfolgen. Der Autobahnanschluss Rothenburg sollte unverzüglich gebaut werden. Weil der motorisierte Individualverkehr die Strassen selbst bezahle, müsste beim öffentlichen Verkehr der Kostendeckungsgrad massiv erhöht werden. Es könne nicht sein, dass leere Busse die Umwelt unnötig belasteten. Beim Schienenverkehr müsse die Strecke Luzern–Zürich erste Priorität haben. Die Verlegung der Zentralbahn sollte an zweiter Stelle stehen. Weil sich die Pendlerströme zum grössten Teil von Luzern nach Zug oder Zürich bewegten, dränge sich eine Doppelspur Richtung Zürich auf. Die SVP-Fraktion ersuche den Regierungsrat, diesbezüglich beim Bund vorstellig zu werden.

Zu begrüssen sei, dass die Selbstversorgung mit Rohstoffen, wie Sand, Steine und Kies, im Kanton Luzern für die nächsten Jahre sichergestellt sei. Erfreulich sei auch, dass der Anteil an Recyclingmaterial massiv habe gesteigert werden können. Gemäss den Ausführungen der Regierung basiere das Abfallkonzept auf den Vorgaben des Bundes. Zum Bereich Landwirtschaft sei festzuhalten, dass die Landschaftsräume als Grundlage für die Landwirtschaft und die Erhaltung der Wohnqualität in ihrer Eigenart möglichst erhalten bleiben sollten. Dabei sollte das Landwirtschaftsgebiet im Wesentlichen von Bauten und Anlagen freigehalten werden. Weil die Fruchtfolgeflächen als Landwirtschaftsland die wertvollsten seien, müssten sie dringend geschützt werden. Ein minimaler Kulturlandverschleiss und der haushälterische Umgang mit dem Boden seien der SVP-Fraktion sehr wichtig. Ihrer Meinung nach müsste auch künftigen Generationen noch Land zur Verfügung stehen. Wichtig sei auch, den Naturgewalten und dem Wasserbau die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Die Umsetzung der grossräumig erstellten Gefahrenkarten sollte allmählich in Angriff genommen werden. Zu bedenken sei jedoch, dass solche Projekte immer auch bezahlbar sein müssten.

Im Namen der SP-Fraktion unterstützt Daniela Kiener Eintreten auf die Vorlage. Gleichzeitig beantragt sie, den Controllingbericht 2006 ablehnend zur Kenntnis zu nehmen. Der Grosse Rat habe sehr lange auf diesen Controllingbericht warten müssen. Auch «was lange währt, wird endlich gut», sei mit diesem Bericht nicht unbedingt erfüllt worden. Die SP-Fraktion vertrete die Meinung, dass an dieser Sache noch gearbeitet werden müsse. Es müssten gewisse Akzente gesetzt werden. Weil die Indikatoren eine wichtige Rolle spielten, müssten nach Ansicht der SP-Fraktion weitere erarbeitet werden. Sonst sei das Ganze zu wenig aussagekräftig. Die SP-Fraktion vermisse das Wirkungscontrolling bezüglich Ansatz, Einhaltung der Zielsetzungen und Massnahmen. Ein solches Controlling liessen jedoch die Ressourcen der Verwaltung nicht zu. Die SP-Fraktion frage sich, ob dies der richtige Weg sei. Die Vorgaben seien zwar wichtig, doch sei die Umsetzung ebenso zentral. Hier bestehe sicher noch Handlungsbedarf.

Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden funktioniere teilweise nur mässig. Diese müsse noch verbessert werden. Auch die Ausführungen zu den möglichen Handlungsfeldern seien im vorliegenden Bericht etwas dürftig. Auch hier habe die SP-Fraktion mehr erwartet. Die Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung könnte und müsste noch verbessert werden. Da die Mobilität, wenn auch etwas abgeschwächt, immer noch zunehme, könnte eine stärkere Förderung des

öffentlichen Verkehrs eine Entlastung bringen. Dies sei für die SP-Fraktion ein ganz wichtiger Punkt. Ein weiterer zentraler Punkt sei die Verdichtung des Siedlungsgebiets. Die Verdichtung nach innen sei nicht gelungen. In diesem Bereich müsse noch mehr getan werden. Der Landverbrauch sei nach wie vor viel zu hoch. Der häusliche Umgang mit dem Boden funktioniere noch nicht. Nach wie vor nehme der Wohnflächenbedarf pro Kopf zu. Dadurch dürften die kommenden Generationen ein Problem haben. Im Bereich der erneuerbaren Energien müsste unbedingt mehr geschehen. Deshalb unterstütze die SP-Fraktion die Bemerkung der RUEK. Die Wirtschaft sei zwar ein wichtiger Aspekt, doch dürfte sie nicht stärker als die andern Bereiche gewichtet werden. Die Raumplanung sei nach wie vor eine Männerdomäne. Spürbar sei, dass frauiche Ansätze nach wie vor fehlten. So kämen die Bedürfnisse der älteren Menschen, Frauen und Kinder eher zu kurz. Sie würden zu wenig berücksichtigt. Die grosse Abnahme der Fruchtfolgeflächen sei nicht gut. Hier müssten entsprechende Überlegungen gemacht werden. Zu den Entwicklungsstrategien für die ländlichen Gebiete würden zu unpräzise Aussagen gemacht. Es fehle das Wie und das Was.

Die SP-Fraktion werde den Rückweisungsantrag der Grünen Fraktion unterstützen. Sie hoffe, dass bei der Überarbeitung des Richtplans auch ein Teil ihrer Anliegen berücksichtigt werde. Falls der Rückweisungsantrag abgelehnt werde, nehme sie den Controllingbericht 2006 ablehnend zur Kenntnis.

Im Namen der Grünen Fraktion befürwortet Adrian Borgula Eintreten auf die Vorlage. Gleichzeitig stellt er einen Rückweisungsantrag. Wiederholt habe die Grüne Fraktion auf den ausstehenden Controllingbericht aufmerksam gemacht. Zwar könne die Erarbeitung konkreter Leitindikatoren zu einer Verzögerung geführt haben, doch vertrete die Grüne Fraktion die Ansicht, dass die nun vorliegenden Indikatoren in ein paar Wochen oder Monaten erarbeitet wären. Für eine effektive Wirkungskontrolle reiche es nicht aus, Daten aus der Volkszählung und einer Umfrage bei den Ämtern zu verwenden, zumal der Volkszählungs-Datenvergleich 1990–2000 für den Richtplan keine Aussagekraft habe, da dieser erst im Januar 1999 genehmigt worden sei. Die Grüne Fraktion finde es begrüssenswert und auch folgerichtig, nicht nur Bericht zu erstatten, sondern auch Konsequenzen für die anstehende Überarbeitung des Richtplans zu ziehen. Sie sei jedoch enttäuscht über den dürftigen Gehalt in den kritischen Bereichen und vor allem auch über den ausgeloteten Handlungsbedarf, der sich zu meist im Allgemeinen verliere. Es sei einfacher, ein paar diffuse Resultate ins Fenster zu stellen, als wirkliche Defizite zu benennen, doch brächte dieses Vorgehen den Kanton Luzern nicht weiter. Das Ziel des Berichts werde bei weitem nicht erreicht. Deshalb fordere die Grüne Fraktion eine wirkliche Evaluation des Richtplans und der Entwicklungstendenzen sowie eine aussagekräftige Wirkungs- und Zielkontrolle. Bei ihrer Kritik beschränke sie sich auf einige wenige Aspekte aus dem weiten Feld der Raumplanung. Bei der Verfahrensbeschleunigung würden grosse Fortschritte moniert. Das sei grundsätzlich gut, doch dürfte dabei die Qualität nicht auf der Strecke bleiben. In den Fällen Bootshaus Tivoli Luzern und Schiessstand Hegen Entlebuch habe das Verwaltungsgericht markante Verfahrensmängel gerügt. Ein aussagekräftiger Indikator wäre also etwa die Erfolgsquote bei Beschwerden gegen Erlasse der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation. Ganz

schlecht sei die Bilanz zum Bereich Siedlung. Im Richtplan 1998 werde festgehalten, dass es ein zentrales Anliegen der Raumplanung sei, der laufenden Zersiedelung und der anhaltenden sozialen und räumlichen Entmischung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Konsum und Freizeit entgegenzuwirken. Der Trend sei, dass grössere Pendlerströme und Verkehrsmengenwachstum über Bevölkerungswachstum klare Indizien für eine zunehmende Entmischung seien. Die vorgesehenen Erschliessungsrichtpläne und die Berichterstattung über Erschliessung und Stand der Überbauung durch die Gemeinden seien nicht gemacht worden. Die Bauzonenfläche wachse trotz geforderter Kompensation weiter. Die Reserven seien schon im Richtplan 1998 weit über die bundesgesetzliche Norm hinausgegangen. Eine deutliche Zunahme der pro Person überbauten Fläche sei zu verzeichnen. Die Verdichtung, Erneuerung und das Immobilienrecycling hätten praktisch nicht stattgefunden. Im ländlichen Bereich gebe es eine Zunahme der Bauzonenfläche, auch ohne Bevölkerungswachstum, und eine nach wie vor ausgeprägte Entwicklung in die Fläche. Raumplanerisch gesehen müsse hier ein weitgehendes Versagen festgestellt werden. Einzig die nicht überbauten Bauzonen nähmen ab. Die minimale Zielsetzung müsste sein, dass der Bodenverlust zumindest rückläufig wäre. Griffige Indikatoren müssten den Bodenverlust in verschiedenen Nutzungskategorien und das Mass an Umnutzungen aufzeigen. Dies sei wohl die zentralste Herausforderung und neben der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten die Kernaufgabe der Raumplanung, die den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Nachhaltigkeit zum Ziel haben müsse.

Bei den publikumsintensiven Versorgungseinrichtungen habe die Grüne Fraktion den Ansatz schon im Richtplan 1998 und bei der PBG-Revision als untauglich kritisiert. Fakt sei, dass Einkaufszentren im Siedlungsrandbereich stünden, wodurch der Einkaufsverkehr zusammen mit dem Freizeitverkehr am deutlichsten zunehme. Dazu müssten Zahlen auch für den Kanton Luzern aufzubereiten sein. Bekannt sei, dass das Wachstum des motorisierten Individualverkehrs in der Agglomeration Luzern höher sei als im schweizerischen Schnitt. Diese Zahlen seien zwar vernichtend, doch sehr nützlich. Beim Lärmschutz gebe es einzig Fortschritte bei den Schiessanlagen. Aktuelle Belastungen entlang der Strassen wären hier die Schlüsselindikatoren. Zu befürchten sei, dass die Sanierungen durch mehr und lauterer Verkehr wieder zunichte gemacht worden seien. Diese Zahlen sollten präsentiert werden. Wichtig wäre eine Prognose, wie die Fristen der Bundesvorgaben eingehalten werden könnten. Im Bereich Luftreinhaltung sei der Massnahmenplan nur teilweise übernommen worden. Nach wie vor bestünden gravierende Probleme beim Ozon, Feinstaub und Ammoniak. Beim Letzteren seien zwar Fortschritte vermeldet worden, doch stelle sich die Frage, auf welchem Niveau diese erfolgt seien. Die Belastung grosser Talgebiete sei weiterhin markant. Bei der Luftreinhaltung wären Schlüsselindikatoren zur Steuerung der Politik dank dem Luftmessnetz nicht schwierig aufzuarbeiten. Wahrscheinlich würden diese nicht gerne präsentiert, weil sie ernüchternd schlecht wären. Gänzlich fehlten Angaben zur CO₂-Bilanz. Diese sei aber für die globale Belastung effektiv entscheidend, und sie habe einen engen Zusammenhang mit der Verkehrsplanung. Nach wie vor ausstehend sei ein flächendeckendes Bauinventar-Denkmalverzeichnis, das die Arbeit des Denkmalschutzes auf eine verlässliche und sachgerechte Basis stellen könnte.

Die Entwicklungsschwerpunkte seien vielleicht das raumplanerisch prominenteste Mittel, das der Kanton aufgrund des Richtplans 1998 einzusetzen versuche. Dafür brauche es aber irgendeine verkehrsbegrenzende Massnahme, damit der Verkehr in diesen Schwerpunkten nicht zum Erliegen komme. Die Durchsetzung der von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation gedachten Fahrtenmodelle stehe noch in den Sternen. Deshalb müsse man sich wohl wieder auf die Begrenzung der Parkierung setzen. Über Gründe und Erklärungen des überdurchschnittlichen Wachstums beim motorisierten Individualverkehr schweige sich der Bericht aus. Dabei wären Zahlenvergleiche sehr interessant. Beim öffentlichen Verkehr stiegen zwar die Fahrgastzahlen, jedoch weniger stark als die Gesamtverkehrsentwicklung. Das könne nur als Misserfolg interpretiert werden. Die Grüne Fraktion frage sich, wo die im Richtplan 1998 geforderte Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs im Agglomerationskern geblieben sei. Eine konsequente Umsetzung der Buspriorisierung müsste aufzuzeigen sein. Schliesslich komme das Umsetzungsziel des Radroutenkonzepts aus finanziellen Gründen ins Wanken. Beim Bereich Landwirtschaft erachte es die Grüne Fraktion als schlechten Trend, dass sich der jährliche Verbrauch von Fruchtfolgeflächen verdoppelt habe, weil er die ertragreichsten Böden betreffe. Die Grüne Fraktion frage sich, wo hier ein Blick auf mögliche Massnahmen sei. Der Landschaftsschutz werde im Controllingbericht gar nicht erwähnt. Dies verwundere nicht, da er im Kanton Luzern kaum Beachtung finde. Die anhaltend zunehmende Zersiedelungstendenz weise aber auf einen Qualitätsverlust hin. Die Nachfrage zur Umsetzung der Bundesvorschriften im Bereich der Restwassermengen habe gezeigt, dass 10 der sanierungsbedürftigen 13 Fälle nicht bearbeitet würden, obwohl die Frist in sechs Jahren ablaufe. Diese Bilanz sei miserabel. Bei den Schutzzonen für Trink- und Quellwasserfassungen seien immerhin die Grundwasserfassungen bald bearbeitet, doch werde beim heutigen Schneckentempo die Festlegung der Schutzzonen bei den Quellwasserfassungen bis ins Jahr 2041 dauern. Das sei unhaltbar.

Die Grüne Fraktion stelle fest, dass der Auftrag mit diesem Controllingbericht nicht erfüllt sei. Sie hoffe, dass die Parlamentsmehrheit ihrem Rückweisungsantrag folgen werde. Nachhaltigkeit sei eine zentrale Forderung des Richtplans 1998. Das müsse beurteilt werden können. Aussagekräftige Indikatoren seien zu erarbeiten und aufzubereiten, damit die richtigen Schlüsse für die geplante Richtplanänderung gezogen werden könnten. Sollten sowohl der Rückweisungsantrag als auch die beantragten Bemerkungen abgelehnt werden, werde die Grüne Fraktion den Controllingbericht 2006 ablehnend zur Kenntnis nehmen.

Josef Fischer unterstütze Eintreten auf die Vorlage. Den Controllingbericht 2006 nehme er zustimmend zur Kenntnis, obwohl er einen Teil der kritischen Bemerkungen unterstützen könnte. Er erinnere daran, dass der Grosse Rat bei der Beratung des Richtplans 1998 13 Bemerkungen überwiesen habe. Gemäss Grossratsgesetz müsse die Regierung die Umsetzung von Bemerkungen zwar nicht kommentieren, doch liege ein Controllingbericht vor, der eigentlich über die Umsetzung des Richtplans 1998 Rechenschaft ablegen müsste. Erstaunlich sei, dass die Regierung darin mit keinem Wort auf die überwiesenen Bemerkungen eingegangen sei. Er frage sich daher, was diese Bemerkungen überhaupt für einen Wert hätten. Er könnte sogar mit der

Aussage leben, dass diese Bemerkungen nicht umsetzbar seien, doch sei es für ihn unverstündlich, wenn diese Anliegen nicht weiterverfolgt würden. Er wünsche sich eine Stellungnahme der Regierung, wie sie mit überwiesenen Bemerkungen in Zukunft umzugehen gedenke.

Im Namen des Regierungsrates hält Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister fest, dass richtig festgestellt worden sei, dass der Controllingbericht nach vier Jahren fällig gewesen wäre. Für diese Verzögerung übernehme er die Verantwortung. Wenn die personellen Ressourcen vorhanden wären, wäre auch dieser Controllingbericht früher erarbeitet worden. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass die Departementsreform durchgeführt worden sei. Gleichzeitig sei die Baugesuchszentrale geschaffen worden, damit die Verfahren beschleunigt werden könnten. Dies sei sowohl eine Anforderung der Bundesgesetzgebung als auch eine Anforderung der Baubewilligungssuchenden, der Gemeinden und der Wirtschaft. Im Weiteren sei das Agglomerationsprogramm erarbeitet worden, das der Grosse Rat demnächst behandeln werde. Ausserdem habe der Grosse Rat den KMU-Bericht verlangt. Wenn es darum gehe, die Prioritäten zu setzen, vertrete er ganz offen die Meinung, dass die Prioritäten vorwärts- und nicht rückwärtsgerichtet zu setzen seien. Trotzdem sei nicht ganz zu verneinen, dass ein Controllingbericht auch Impulse für die Zukunft geben könne. Zum inhaltlichen Aspekt sei zu sagen, dass die Erwartungshaltung zu einem solchen Controllingbericht unterschiedlich sei. Wenn in diesem Bericht alles abgehandelt worden wäre, was heute gewünscht worden sei, wäre er wahrscheinlich umfangreicher ausgefallen als der Richtplan selbst. Ein Controllingbericht sei jedoch eine Klammer über sehr viele Politbereiche in diesem Kanton. Zu den im Rahmen des Richtplans 1998 überwiesenen Bemerkungen sei zu beachten, dass sich diese nicht nur im Richtplan manifestierten. Sie seien in viele andere Planungen oder Tätigkeitsfelder der Regierung eingeflochten worden, so zum Beispiel in den Verkehrsbereich. Er könne zwar nicht versichern, dass jede Bemerkung bereits umgesetzt sei, doch hätten diese Bemerkungen Einfluss auf sehr viele Bereiche. Wenn der Grosse Rat jedoch Bemerkungen mit allgemeinem Inhalt überweise, könne er auch kein konkretes Resultat erwarten. Er nehme die Schelte entgegen, doch müsse der Rat zur Kenntnis nehmen, dass das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vor allem das tue, was die Bevölkerung wolle. Wenn beispielsweise im Rat die Ansicht vertreten werde, dass die Baugesuchszentrale zu offen oder zu liberal arbeite, sei dies eine Haltung. Auf der andern Seite bestehe fast immer die Meinung, dass diese zu restriktiv und zu langsam arbeite.

Der Rat tritt auf die Vorlage ein.

Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag der Grünen Fraktion ab.

Zum Controllingbericht 2006 behandelt der Rat vier Bemerkungen, wovon er eine überweist:

Bemerkung 1

Der Rat überweist ohne Diskussion die folgende Bemerkung der RUEK:

«Projekte für erneuerbare Energien sind auch aus raumplanerischer Sicht zu unterstützen und zu fördern.»

Bemerkung 2

Sibylle Lehmann reicht die folgende Bemerkung ein:

«Für die anstehende Richtplanänderung werden aussagekräftige Indikatoren bereitgestellt, die über effektive Entwicklungstendenzen sowie Wirkung der eingesetz-

ten raumplanerischen Instrumente Aufschluss geben, unter anderem in den Bereichen Bodenverlust, Siedlungsqualität, Landschaftsschutz, Umweltbelastung (inkl. Klima), Lärm, Modellsplit und Nachhaltigkeit, sowie über die Qualität der Entscheide der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation.» Im Kanton Luzern gehe der Baulandverbrauch ungebremst weiter, die Zersiedelung schreite ungehindert voran, und die Pendlerströme hätten entsprechend zugenommen. Dies habe sehr negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Siedlungsqualität, die Landschaft und das Wohlbefinden. Wenn der Richtplan tatsächlich ein Führungsinstrument mit politischer Leitfunktion sein solle, müssten die Entwicklungstendenzen und die Wirkungen der einzelnen raumplanerischen Instrumente auch messbar sein. Darum wünsche sie sich mehr und vor allem aussagekräftige Indikatoren für die anstehende Richtplanänderung. Die Auswirkungen der verschiedenen Massnahmen auf die Umwelt, Landschaft und das Wohlbefinden müssten bekannt sein. Sonst könnte gar nicht geprüft werden, dass diese Massnahmen auch tatsächlich Wirkung zeigten. Diese Indikatoren seien auch nötig, wenn sie Defizite aufzeigten, auch wenn dies nicht unbedingt angenehm sei.

Im Namen der RUEK empfiehlt der Kommissionspräsident Pius Höltschi, die Bemerkung abzulehnen. Korrekterweise müsste in der Bemerkung der Begriff «Richtplanänderung» durch «Richtplanüberarbeitung» ersetzt werden. Die RUEK begründe die Ablehnung dieses Antrags damit, dass aufgrund des vorhandenen Datenmaterials genügend Schlüsse für die Richtplanüberarbeitung gezogen werden könnten.

Erich Leuenberger lehnt die Bemerkung ab. Er habe Mühe damit, wenn ein solcher Antrag erneut gestellt werde, nachdem die Kommission diesen Antrag grossmehrheitlich abgelehnt habe. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass ohne funktionierende Wirtschaft der Sozialstaat nicht aufrechterhalten werden könnte.

Daniela Kiener unterstützt die Überweisung der Bemerkung. Auch sie habe Verständnis für die Wirtschaft, doch müsste ein fairer Ausgleich zwischen allen Bereichen vorhanden sein. Da Indikatoren eine ganz zentrale Rolle spielten, müssten weitere erarbeitet werden. Nur so würde der Richtplan 2008 aussagekräftig.

Josef Dissler lehnt die Bemerkung ab. Sie verlange in Form eines Wunschkatalogs sehr viel und hätte vor allem auch grosse finanzielle Konsequenzen. Zudem gebe es bereits genügend Instrumente, die Richtplanüberarbeitung zielgerichtet anzugehen.

Peter Beutler erklärt, dass der wesentliche Unterschied zwischen der Beratung in der Kommission und der Beratung im Grossen Rat darin bestehe, dass die Kommissionsberatung geheim und die Beratung im Grossen Rat öffentlich sei. Auch er wehre sich nicht gegen eine wirtschaftliche Entwicklung, doch gebe es auch eine ökologische Wirtschaft. Er sei nämlich überzeugt, dass die ökologische Wirtschaft in zehn oder zwanzig Jahren stärker gewichtet werde als heute. Dann dürften beispielsweise auch Alternativenenergien für die Wirtschaft von Nutzen sein.

Sibylle Lehmann setzt sich nochmals für die Überweisung ihrer Bemerkung ein. Die geforderten Indikatoren seien nicht neu. Sie müssten einzig aufgearbeitet werden. Es sei kein grosses finanzielles Wagnis, wenn diese mehrfach genutzt werden könnten.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Offensichtlich gehe es darum, die vorhandenen Indikatoren mit Inhalten zu füllen. Die Schlüsse, die daraus gezogen würden, dürften je nach politischem Standpunkt sehr unterschiedlich sein. Da es schwierig wäre, den unterschiedlichen Meinungen gerecht zu werden, halte sich die Regierung auch in dieser Frage an die Kommissions- beziehungsweise Ratsmehrheit.

Der Rat lehnt die Bemerkung von Sibylle Lehmann ab.

Bemerkung 3

Nino Froelicher reicht die folgende Bemerkung ein:

«Der LV (Langsamverkehr) ist als drittes Standbein der Gesamtverkehrspolitik anzuerkennen und konzeptionell aufzubauen.» In Kapitel III des vorliegenden Controllingberichts würden die Handlungsfelder für die kommende Richtplanüberarbeitung verordnet. Das Parlament sei aufgefordert, aus verwaltungsunabhängiger Sicht zu beurteilen, ob die Handlungsfelder kongruent erfasst seien. Beim Handlungsfeld Verkehr fehle eine umfassende Sicht auf alle Verkehrsträger. Die moderne Gesamtverkehrskonzeption des Bundes gehe in diesem Bereich von den drei Standbeinen MIV, öV und LV aus. Langsamverkehr meine alle Mobilitätsformen, die auf eigener Muskelkraft beruhten. Darunter fielen Fussweg-, Veloweg-, Wander- und Bikernetze, die einen mehr für den Freizeitbereich, die andern immer mehr auch für den Alltag. Im Gegensatz zu andern Kantonen fehle im Kanton Luzern ein systematischer Aufbau in Sachen LV. So fehle zum Beispiel eine koordinierende Anlaufstelle innerhalb der Verwaltung. Als einziger Kanton in der ganzen Schweiz kenne der Kanton Luzern keine Organisationsstruktur, die das dritte Standbein LV verantworte. Die Stellung des LV sei generell zu stärken. Das Bewusstsein dieses dritten Standbeins sei mit entsprechenden Mitteln zu entwickeln. Das Potenzial, vor allem auch die entlastende Wirkung des LV für die andern zwei Standbeine, sei noch lange nicht ausgeschöpft. Beim Bund werde von einem Entlastungspotenzial von bis zu 15 Prozent gesprochen. LV in der Stadt sei Schnellverkehr. Die Inaktivität werde zum Teil mit den fehlenden gesetzlichen Grundlagen entschuldigt. Um den Aufbau des Standbeins LV zu unterstützen, habe die Grüne Fraktion eine Motion eingereicht, die ein Leitbild für den LV fordere. Er meine, dass der vorliegende Controllingbericht der steigenden Bedeutung des LV zu wenig Beachtung schenke und der Handlungsbedarf nicht erkannt werde, weshalb eine Korrektur nötig sei.

Im Namen der RUEK erklärt der Kommissionspräsident Pius Höltschi, dass diese Bemerkung der Kommission nicht unterbreitet worden sei. Er gehe davon aus, dass damit eine Gliederung des Verkehrsbereichs in MIV, öV und LV gewünscht werde. Damit solle eine Gleichstellung der Gewichtung des LV gegenüber dem MIV und dem öV erreicht werden.

Heidi Frey unterstützt die Überweisung der Bemerkung. Der LV solle vermehrt in die Planung einbezogen werden. Vor allem in den Zentren könnten Verbesserungen in den Verkehrsspitzenzeiten erzielt werden, wenn der LV gefördert würde. Sie könnte sich beispielsweise geeignete Umsteigestellen vorstellen. Dabei handle es sich um einen Teil der Gesamtverkehrspolitik, der auch diesem dritten Standbein entspreche.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Damit würden ein konzeptio-

ner Aufbau und eine Anerkennung des LV verlangt. Die Gesamtverkehrsstrategie enthalte selbstredend jede Art von Verkehr, vom MIV über den öV bis zum LV. Auch der Kanton Luzern verfüge sowohl über einen konzeptionellen Aufbau als auch über eine Person in der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, die für die Gesamtverkehrsstrategie verantwortlich sei. Demnach sei das Anliegen dieser Bemerkung eigentlich bereits erfüllt. Wenn die Bemerkung aber so interpretiert würde, dass der LV forciert und weiter ausgebaut werden solle, wäre diese Diskussion wohl eher im Rahmen der Beratung des Strassenbauprogramms zu führen.

Walter Häcki lehnt die Bemerkung ab. Zum einen tue der Kanton Luzern in diesem Bereich sehr viel. Zum andern seien es die Agglomerationsgemeinden, die für den LV primär zuständig seien.

Der Rat lehnt die Bemerkung von Nino Froelicher ab.

Bemerkung 4

Adrian Borgula reicht die folgende Bemerkung ein:

«Es sind neue raumplanerische Instrumente und Massnahmen zu evaluieren, mit denen der haushälterische Umgang mit dem Boden markant verbessert werden kann.» Es gebe viele Zielsetzungen, die sich der Richtplan 1998 selbst gestellt habe. Es gebe aber auch gesetzliche Vorgaben, die vom eidgenössischen oder kantonalen Parlament verabschiedet worden seien. Er denke an die Luftreinhaltung, den Lärm, den Bodenverbrauch oder die Gewässerschutzzonen. Weil es sich dabei nicht um seine Vorstellungen, sondern um gesetzliche Vorgaben handle, erwarte er eine inhaltliche Auseinandersetzung. Der Richtplan 1998 habe sich zum Ziel gesetzt, der laufenden Zersiedelung und der anhaltenden sozialen und räumlichen Entmischung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Konsum und Freizeit entgegenzuwirken. Offensichtlich reichten die gängigen Instrumente nicht aus, um dieses Ziel umzusetzen. Der Kulturlandverlust sei nach wie vor gross. Es gäbe verschiedene Möglichkeiten und Instrumente, um das Ziel besser erreichen zu können. Dies könnten gesetzliche oder vertragliche Lösungen sein. Es könnte auch die Überlegung sein, die Ausnutzungsziffer mit der Siedlungsqualität zu verbinden. Es könnte eine Bodenbörse sein. Da das bisherige Instrumentarium nicht ausreiche, müssten bis zur nächsten Richtplanüberarbeitung die Möglichkeiten geprüft werden, welche Instrumente tauglich wären.

Im Namen der RUEK empfiehlt der Kommissionspräsident Pius Höltschi, die Bemerkung abzulehnen. Die Kommission teile die Meinung, dass mit dem Boden haushälterisch umzugehen sei. Sie sei aber nicht der Ansicht, dass hier neue raumplanerische Instrumente und Massnahmen nötig seien.

Fredy Zwimpfer lehnt die Bemerkung ab. Der haushälterische Umgang mit dem Boden sei wichtig und richtig. Weil aber den Bauern ständig auf die Preise ihrer Produkte gedrückt werde, sei der Baulandverkauf meistens noch die einzige Lösung. Komme dazu, dass die Bevölkerungszahl im Kanton Luzern massiv gestiegen sei. Persönlich sei er überzeugt, dass der Kanton Luzern in Zukunft eher ein ökologisches Problem haben werde, wenn die Bevölkerung noch mehr wachse. Irgendwo müssten sich die Leute ja auch bewegen können.

Moritz Bachmann lehnt die Bemerkung ebenfalls ab. Er warne davor, neue raumplanerische Instrumente und Massnahmen zu schaffen.

Daniela Kiener befürwortet die Überweisung der Bemerkung. Der Landverbrauch sei nach wie vor gross, und der haushälterische Umgang mit dem Bodenfunktioniere nicht. Dies bestätige auch der vorliegende Controllingbericht. Trotz Schwierigkeiten im Vollzug sehe der Bericht aber vor, an dieser Kernaufgabe der Raumplanung festzuhalten.

Balz Koller lehnt die Bemerkung ab, obwohl der haushälterische Umgang mit dem Boden sehr wichtig sei. Der Controllingbericht sehe entsprechende Massnahmen und Korrekturen vor. Er meine, dass die nötigen Instrumente vorhanden seien, um diese Zielsetzung erreichen zu können.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Bemerkung abzulehnen. Unbestritten sei, dass der haushälterische Umgang mit dem Boden wichtig sei. Zu beachten sei aber auch, dass die Zonenpläne in den Gemeinden mit demokratischen Mehrheitsverhältnissen beschlossen und anschliessend vom Regierungsrat genehmigt würden. Die Ein- oder Auszonungen seien praktisch bei allen Zonenplanänderungen im Vorprüfungsbericht ein Thema. Sie seien aber auch bei der Genehmigung sehr oft ein Thema, wenn entgegen den Empfehlungen im Vorprüfungsbericht entschieden werde. Persönlich sei er überzeugt, dass ein ganz wesentliches Instrument für den haushälterischen Umgang mit dem Boden die Gemeindefusionen seien. Sobald sich Gemeinden zusammenschliessen würden, brauche es nicht in jeder Gemeinde eine Industrie-, Arbeits-, Sport- und Wohnzone. Auch die Gesellschaft gebe vor, ob Personen zu zweit in einer Zwei- oder Vierzimmerwohnung leben wollten. Auch dies sei eine Entwicklung, die nicht mit Gesetzen gestoppt werden könnte.

Der Rat lehnt die Bemerkung von Adrian Borgula ab.

Somit überweist der Rat zum Controllingbericht 2006 die folgende Bemerkung:

«Projekte für erneuerbare Energien sind auch aus raumplanerischer Sicht zu unterstützen und zu fördern.»

Grossratsbeschluss zum Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006)

Titel und Ingress werden in der Detailberatung gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

Ziffer 1

Die SP-Fraktion beantragt die folgende Fassung:

«Vom Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006) wird in ablehnendem Sinn Kenntnis genommen.»

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion ab. Ziffer 1 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates gutgeheissen.

Ziffer 2 wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Grossratsbeschluss zum Bericht über die Zielerreichung und die Wirkungen des kantonalen Richtplans 1998 (Controllingbericht 2006), wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, zu. Vom Controllingbericht 2006 nimmt er somit in zustimmendem Sinn Kenntnis.

Nr. 500 **Postulat Erich Leuenberger und Mit. über den Verkauf der staatseigenen Parzellen im Wauwilermoos (Nr. 705). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Finanzdirektor Daniel Bühlmann bereit, das am 16. Mai 2006 eröffnete Postulat von Erich Leuenberger über den Verkauf der staats-eigenen Parzellen im Wauwilermoos entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir haben die heute noch im Eigentum des Kantons Luzern stehende Fläche des Raffinerielandes von 83 ha an 26 verschiedene Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe verpachtet. In unserer Antwort vom 20. September 2005 zur Anfrage von Franz Wüest und Mit. über den Verkauf von staatseigenen Parzellen im Wauwilermoos (Nr. 455) haben wir Ihnen dargelegt, dass wir für staatliche Aufgaben nicht mehr benötigte Grundstücke im Wauwilermoos grundsätzlich verkaufen. Ausgenommen ist der Verkauf von (Teil-)Grundstücken der Strafanstalt Wauwilermoos. Die Grundstücke sind für den Betrieb und die Beschäftigung der Insassen der Strafanstalt wichtig.

Unser Verkaufsentscheid hat nicht zur Folge, dass in Kürze alle staatseigenen Parzellen im Wauwilermoos verkauft sind. Der nächstmögliche Kündigungstermin für 21 Pachtverträge mit einer Pachtfläche von rund 57 ha ist der 31. Dezember 2011. Die übrigen Verträge (rund 26 ha) enden in den Jahren 2006, 2008 und 2009.

Wir haben drei dieser Verträge bereits gekündigt. Die Pächter können eine Erstreckung der Pacht um bis zu sechs Jahre bewirken (Art. 27 Abs. 4 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht [LPG]). Zwei Pächter, deren Pachtverträge wir gekündigt haben, haben diese Möglichkeit genutzt. Wir haben uns mit ihnen auf eine Erstreckung um drei Jahre geeinigt. Diese Verträge enden jetzt erst 2009 und 2011.

Die Pächter von landwirtschaftlichen Grundstücken haben nach Ablauf der Pachtdauer ein Vorkaufsrecht, wenn sie Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind oder wirtschaftlich über ein solches verfügen und das gepachtete Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt (Art. 47 Abs. 2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB]).

Wir verkaufen unsere Grundstücke nur an vorkaufsberechtigte Pächter, die einen Betrieb betreiben, der eine Existenz bietet (Haupterwerbsbetrieb). Wir wollen keine Verkäufe an Nebenerwerbsbetriebe tätigen. Sollte ein Pächter auf seinem Vorkaufsrecht beharren, obwohl er nur einen Nebenerwerbsbetrieb führt, so werden wir das Grundstück nicht verkaufen, sondern weiter an einen Haupterwerbsbetrieb verpachten. Die Mindestpachtdauer beträgt dann wiederum sechs Jahre (Art. 7 Abs. 1 LPG). Wir schreiben Grundstücke, bei denen kein Vorkaufsrecht besteht, nach Ablauf der Pachtdauer öffentlich aus.

Der Erwerb von Staatsland durch die Gemeinden ist nur möglich, wenn das Land zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Die öffentliche Aufgabe muss zudem in den vom Raumplanungsrecht vorgeschriebenen Plänen enthalten sein. Der Erwerb durch Gemeinden ist auch als Realersatz möglich, wenn ein eidgenössisches oder kantonales Gesetz die Leistung von Realersatz vorschreibt oder erlaubt (Art. 65 Abs. 1 BGBB). Wir haben in den letzten Jahren verschiedentlich mit Staatsland zur

Lösung von öffentlichen Aufgaben der Gemeinden Ettiswil, Schötz und Egolzwil be-
tragen.

Der Kanton Luzern ist noch über längere Zeit Eigentümer einer Vielzahl von
Parzellen im Wauwilermoos. Wir werden aber unseren Bestand sukzessive abbauen.
Dieser Abbau dauert aber bis über das Jahr 2020 hinaus.»

Der Rat erklärt das Postulat ohne Diskussion erheblich.

Nr. 501 **Anfrage Heidy Lang und Mit. über interkantonale
öV-Verbindungen (Nr. 695). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 16. Mai 2006 eröffnete Anfrage
von Heidy Lang über interkantonale öV-Verbindungen lautet wie folgt:

«1. Das Angebot des TransSeetalExpress (Postautoverbindung zwischen Hoch-
dorf und Rotkreuz) entspricht einem Kundenbedürfnis, wie die stetig ansteigende
Zahl an Fahrgästen zeigt. Seit Betriebsbeginn sind die Benutzerinnen und Benutzer
um mehr als 25 Prozent angestiegen, und mit gut 100 Fahrgästen pro Tag auf fünf Kur-
sen in der Hauptfahrrichtung ist die Anzahl beförderter Personen erfreulich ange-
wachsen. Bedeutend sind die Anschlüsse von und nach Zug und Zürich, doch benö-
tzen immer mehr Kunden, die unterwegs ein- und aussteigen, zunehmend das Ange-
bot. Das Potenzial ist aber noch nicht ausgeschöpft, und das Angebot dürfte noch
stärker genutzt werden.

2. Es sind seit der Inbetriebnahme des neuen TransSeetalExpress am 9. Januar
2006 bereits verschiedene Wünsche und Anregungen für Verbesserungen geäußert
worden. Sie betreffen die Verlängerung bis und ab Hitzkirch, die Anschlüsse in Hoch-
dorf zwischen der S9 und dem TransSeetalExpress oder zusätzliche Kurse am frühen
Morgen bzw. späteren Abend. Die Verlängerung bis und ab Hitzkirch käme zusam-
men mit der S9 einem Parallelverkehr zwischen Hochdorf und Hitzkirch gleich, was
nicht erwünscht ist. Sie würde zudem den Einsatz eines zweiten Busses bedingen. Un-
ter diesen Umständen liesse sich die Wirtschaftlichkeit des TransSeetalExpress kaum
noch rechtfertigen. Dies schliesst Optimierungen und Verbesserungen nicht aus; sol-
che werden wir aufgrund der weiteren Entwicklung jeweils im Rahmen der jährlichen
Angebotsbeschlüsse prüfen.

3. Der TransSeetalExpress ist aufgrund seiner Ausgestaltung und Funktion als
Tangentialverbindung durchaus ein Pilotprojekt. Zwar endet er nicht in einem ausser-
kantonalen Zentrum, sondern an einem direkt ausserhalb des Kantons Luzern liegen-
den interessanten Umsteigepunkt der Linie Luzern–Zürich und stellt somit zwischen
Hochdorf und Zug/Zürich eine attraktive, kombinierte Bahn-Bus-Verbindung dar.

Ähnliche Vorzeichen bestehen für die Schaffung der Schnellbusverbindung von
Aldorf nach Luzern via Seelisbergtunnel. Dieses Angebot wird Ende September
2006 auf Initiative des Kantons Uri den Betrieb mit je zwei Morgen- und Abendver-
bindungen – insbesondere für Pendler sowie Schülerinnen und Schüler – aufnehmen.
Weitere konkrete Projekte bestehen zurzeit nicht, solche sind aber in Zukunft nicht
auszuschliessen.

4. Wir richten die Verkehrsverbindungen auf die Bedürfnisse des Kunden aus; Kantongrenzen dürfen dabei keine Rolle spielen. Im Schienenverkehr ist dies längst eine Tatsache.»

Die Anfragende ist mit der Antwort der Regierung auf ihre Anfrage zufrieden.

Nr. 502 **Postulat Christoph Lengwiler und Mit. über die Sicherstellung der Wohnbegleitung von Behinderten auch nach Einführung der NFA (Nr. 579). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Gesundheits- und Sozialdirektor Markus Dürr bereit, das am 8. November 2005 eröffnete Postulat von Christoph Lengwiler über die Sicherstellung der Wohnbegleitung von Behinderten auch nach Einführung der NFA entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Mit dem Postulat wird der Regierungsrat ersucht,

- sicherzustellen, dass die heute bestehende Wohnbegleitung aufrechterhalten und als Möglichkeit genutzt wird, die Wohnheime zu entlasten und leicht behinderte Personen zu betreuen;
- zusammen mit dem Bund und den privaten Anbietern eine Finanzierungslösung anzustreben, welche die Weiterführung der Wohnbegleitung ermöglicht;
- bei der Erarbeitung der vom Bund vorgeschriebenen Behindertenpolitik verschiedene Wohnformen als durchlässiges Netzwerk zu beschreiben.

Personen mit Betreuungsbedürfnissen brauchen je nach Behinderung und Alter verschieden abgestufte Dienstleistungen, um selbständig wohnen zu können. Der Grundlagenbericht 1998/2003, Erwachsene mit Behinderung im Kanton Luzern, Ausgabe 2003, hält in den Leitlinien 1–8 fest, dass sich die Gestaltung des Betreuungsangebotes für Menschen mit Behinderung nach dem Normalitätsprinzip zu richten hat. In Ergänzung zum stationären Angebot sollen entsprechende ambulante Dienstleistungen der Selbstbestimmung von behinderten Erwachsenen Rechnung tragen. Insbesondere die Leitlinie 4 verlangt eine durchlässige und gleichwertige Sicherstellung und Ausgestaltung vom stationären und ambulanten Bereich.

Im Kanton Luzern bieten die Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden (30 Plätze) und der Hilfsverein für Psychisch Kranke Luzern (72 Plätze) Wohnbegleitung für Erwachsene mit psychischer Behinderung an. Personen, welche einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung ausweisen (Art. 37 und Art. 38 IVG), können die Kosten für die Wohnbegleitung aus dem Betrag der Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung (HELB) selber übernehmen. Diesbezüglich ist keine Änderung vorgesehen. Für jene Erwachsenen, welche Bedarf an Begleitung haben, jedoch keine Hilflosenentschädigung zugesprochen bekamen (Pro Infirmis ca. 6 Personen, Hilfsverein für Psychisch Kranke 67 Personen), finden bis Ende 2006 Direktzahlungen des BSV statt. Der Kanton entrichtet keine Beiträge an diese Angebote. Im Budget 2007 ist dafür auch nichts vorgesehen.

| Institution | Plätze Wohnbegleitung Kanton Luzern | Personen ohne HELB | BSV-Betrag |
|--|---|-----------------------|--|
| Pro Infirmis | ca. 30 | ca. 6 | ca. Fr. 6000.– pro Jahr und Klient |
| Hilfsverein für Psychisch Kranke Luzern | ca. 72 (davon 17 aus ehe- maligen HFG-Plätzen, welche in Gruppenwohnungen abgebaut und in Einzel- wohnungen aufgebaut worden sind) | ca. 67 | ca. Fr. 310 000.– pro Jahr für Personen aus dem Kanton Luzern (BSV-Abrechnung 2005) |

Im BSV wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche die verschiedenen Wohnformen für Behinderte neu definiert. Sollte die Wohnbegleitung unter «andere Wohnformen» fallen, werden dafür anhand von Artikel 73 IVG die Kantone zuständig. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die Wohnbegleitung als eine Art Sozialberatung bezeichnet wird und somit unter Artikel 74 IVG fällt, womit weiterhin Direktzahlungen durch das BSV erfolgen. Uns ist bekannt, dass das BSV sehr daran interessiert ist, dass die Zukunft der kostengünstigen Wohnbegleitung gesichert bleibt – und zwar spezifisch für Erwachsene mit geringem Betreuungsbedarf. Der Entscheid über die definitive Zuordnung der Wohnbegleitung zu Artikel 73 oder Artikel 74 IVG ist aber noch hängig. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass die Kantone rechtzeitig informiert werden, wenn es zu einem Wechsel in der Zuständigkeit kommt. Zum heutigen Zeitpunkt können wir aber nicht sagen, wie die Finanzierung erfolgen sollte, falls die Zuständigkeit vom Bund zu den Kantonen wechseln würde.

Da es sich nicht um ein rein luzernisches Problem handelt, ist auch die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) einzubeziehen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.»

Der Rat erklärt das Postulat ohne Diskussion erheblich.

Nr. 503 **Anfrage Anton Kunz über die Euro 08 (Nr. 673). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 15. Mai 2006 eröffnete Anfrage von Anton Kunz über die Euro 08 lautet wie folgt:

«1. Hat sich der Kanton Luzern an den Kosten für die Sicherheitsleistungen der Euro 08 zu beteiligen?

Zurzeit sind keine direkten Zahlungen des Kantons Luzern an die Euro 08 vorgesehen. Der Kanton Luzern ist aber aufgefordert, Polizeikräfte für polizeiliche Einsätze an die Spielorte zu entsenden. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat beschlossen, dass die Kantone für diese personellen Unterstützungen keine Rechnungen stellen werden.

2. Unsere Polizeiorgane werden für das Jodlerfest im Einsatz sein. Haben wir noch freie Kapazitäten, die wir an die Euro schicken können?

Selbstverständlich wird die Kantonspolizei in erster Priorität die Bedürfnisse des eidgenössischen Jodlerfestes berücksichtigen. Das Jodlerfest beschäftigt vor allem die Behörden der Stadt Luzern. Die städtische Sicherheitsdirektorin Ursula Stämmer steht dem Organisationskomitee vor. Der Kanton Luzern ist in die Planung eingebunden. Aus dem Blickwinkel der Sicherheit geht es um verkehrspolizeiliche und wasserpolizeiliche Aufgaben. Ob die Kantonspolizei personelle Mittel für die Bewältigung des Festes bereitstellen und die Stadt Luzern unterstützen muss, ist zurzeit noch offen. Dies hängt vor allem auch mit der Lage im Jahr 2008 zusammen. Aus diesem Grund kann heute auch keine Aussage dazu gemacht werden, ob und gegebenenfalls wie viele personelle Mittel der Kanton Luzern für die Euro 08 zur Verfügung stellen kann.

3. Wenn ja, wie gross sind der Zeitaufwand und die anfallenden Kosten?

Das Sicherheitsdispositiv für die Euro 08 wird zurzeit von der Projektorganisation geplant. Die genauen Bedürfnisse an die Polizei sind noch nicht bekannt und hängen von der Lagebeurteilung ab. Das Sicherheitsdispositiv und damit der personelle Aufwand hängen auch davon ab, welche Fussballnationalmannschaften in den schweizerischen Stadien antreten. Die Auslosung des Spielplanes ist für Dezember 2007 vorgesehen. Angaben zu Zeitaufwand und Kosten sind aus diesem Grund heute nicht möglich.

4. Werden diese Kosten von Bundesbern voll bezahlt?

Die aktuellen Planungen sehen im Bereich der polizeilichen Leistungen keine finanziellen Abgeltungen des Bundes an die Kantone vor. Der Bund leistet hingegen an die Aufwendungen der Städte einen Beitrag von 10,5 Millionen Franken.

5. Wenn nicht, wie gross ist der Anteil unseres Kantons?

Die aktuellen Planungen sehen vor, dass jeder Kanton die bei ihm anfallenden Kosten selber trägt. Weil die Planungen noch vage sind und weil noch verschiedene Faktoren für eine vollständige Lagebeurteilung fehlen, sind die Kosten zurzeit nur ganz grob abschätzbar. Es muss mit mehr als 1000 Manntagen gerechnet werden.

6. Da in Luzern keine Spiele der Euro 08 stattfinden, generieren wir trotzdem einen wirtschaftlichen Nutzen? Wie gross wird dieser geschätzt?

Mit der Gruppenauslosung im Dezember 2007 im KKL werden sicher Übernachtungen entstehen. Luzern wird dabei sicher von der Berichterstattung in den Medien profitieren. Diese Wirkung ist aber nicht quantifizierbar.

Während der Euro 08 sind die Übernachtungen noch nicht abschätzbar, da Luzern nicht Spielort ist. Es hängt davon ab, wie viele Zuschauerinnen und Zuschauer auch ausserhalb der Spielorte Übernachtungsmöglichkeiten suchen müssen. Eventuell ist dies auch für Begleitpersonen der Teams oder der Organisatoren der Fall.»

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage zufrieden.

Nr. 504 **Anfrage Hanspeter Bucher und Mit. über Geschwindigkeitskontrollen (Nr. 704). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 16. Mai 2006 eröffnete Anfrage von Hanspeter Bucher über Geschwindigkeitskontrollen lautet wie folgt:

«Vorbemerkung:

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die heutige Praxis und die Anzahl Verkehrskontrollen und der daraus resultierenden Bussen richtig sind. Verhaltensvorschriften im Strassenverkehr und die Überwachung ihrer Einhaltung sind notwendig. Sie dienen dem Zweck der Verkehrssicherheit.

Unabhängig von der Deliktsart spielt die Kontroll- und Bestrafungswahrscheinlichkeit eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Gesetze eingehalten werden. Fahrzeuglenker halten sich eher an eine Verkehrsregel, wenn sie damit rechnen müssen, kontrolliert zu werden. Die subjektive Wahrnehmung von Geschwindigkeitskontrollen wie auch die Empfindlichkeit ändern sich, wenn jemand einmal in eine Kontrolle geraten ist.

Verschiedene Studien zeigen, dass Bussen und Verkehrskontrollen sehr wichtig sind; es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Unfällen, Kontrollen, Sanktionen und der Sicherheit auf der Strasse. Fehlende Kontrollen und fehlende Sanktionen führen zu mehr Unfällen und damit zu weniger Sicherheit auf den Strassen. Entweder ist die Polizei präventiv im Sinn von Kontrollen aktiv oder sie muss im Rahmen von Verkehrsunfällen Aufwand betreiben. Der Aufwand bleibt für die Polizei in etwa gleich gross. Wenn man zusätzlich den volkswirtschaftlichen Schaden für die Unfallbewältigung rechnet, ist es aber günstiger, mit präventiven Massnahmen die Anzahl Unfälle im vernünftigen Mass klein zu halten. Der volkswirtschaftliche Schaden wird also mit der Prävention kleiner gehalten. Schliesslich rechtfertigt bereits das grosse menschliche Leid von Opfern und deren Angehörigen die präventiven Massnahmen.

1. Wie lautet die gesetzliche Legitimation für die Polizei, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen?

Die Legitimation der Polizei ergibt sich aus Artikel 130 und 133 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV). Diese Norm stützt sich ihrerseits auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG), namentlich Artikel 106.

Die Technischen Weisungen des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation sind im Internet verfügbar (www.astra.admin.ch). Es wird unterschieden zwischen stationären Geschwindigkeitskontrollen (das Gerät ist für die Messdauer auf Stativ oder Fixiereinrichtungen montiert), mobilen Geschwindigkeitsmessungen (Messungen aus einem fahrenden Fahrzeug oder mit einem Handmessgerät) und Geschwindigkeitsmessungen mit fest eingerichteten Radargeräten.

2. Wer gibt der Polizei den Auftrag für mobile und stationäre (Radarkästen) Geschwindigkeitskontrollen?

Die Kantonspolizei ist zuständig für das Konzept und die Umsetzung der Geschwindigkeitskontrollen. Die Planung der Kontrollen durch die Kantonspolizei erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Berücksichtigt werden dabei vor allem:

- Unfallhäufigkeit/Unfallschwerpunkte,
- Risikogruppen (Kinder, Schulen, Fussgängerübergänge usw.),
- Gefahrenstellen,
- Verkehrsfrequenzen,
- Gesuche von privaten Anwohnern,
- Gesuche von Gemeinden und Interessenverbänden,
- Strassenkategorie,
- Anteil Kontrollen pro Gemeinde,
- Anteil Kontrollen pro Verkehrsachse,
- Schwerpunkte/Aktionen.

Dabei spielen finanzielle Überlegungen keine Rolle. Die Forderung nach Massnahmen der Kantonspolizei gegen die Raserei wurde auch vom Grossen Rat des Kantons Luzern bekräftigt (siehe hierzu P 63, A 264, M 279, P 363).

3. Trifft es zu, dass die Regierung der Polizei jährlich eine Vorgabe für das Bussen-volumen gibt?

Nein. Die Bussgeldeinnahmen der Polizei werden jährlich budgetiert. Es handelt sich hier um einen buchhalterischen Vorgang und um keine Vorgabe. Die Busseneinnahmen sind Bestandteil des vom Grossen Rat beschlossenen Staatsvoranschlags.

4. In welchem Ermessen liegt es, wo und wie oft Geschwindigkeitskontrollen gemacht werden?

Siehe hierzu Antwort auf Frage 2.

5. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, dass das eingenommene Bussgeld gebunden für die Prophylaxe und Unfallverhütung eingesetzt werden soll, anstatt es in die Staatskasse fliessen zu lassen?

Der Kanton Luzern beteiligt sich immer wieder an Unfallverhütungskampagnen. Zudem werden aus der Staatskasse verschiedene ständige Unfallverhütungs- und Präventionsmassnahmen finanziert, so zum Beispiel die Verkehrsinstruktion an den Schulen.

Der Regierungsrat will keine neuen Spezialfinanzierungen/Zweckbindungen schaffen. Er hat in den letzten Jahren sogar immer wieder Spezialfinanzierungen aufgehoben. Spezialfinanzierungen binden einen Teil des Budgets, und die entsprechenden Ausgaben werden wenig hinterfragt, weil immer wieder Geld nachfliesst. Sie schränken zudem den Handlungsspielraum für Regierung und Parlament ein.

6. Wie viele stationäre Radarkästen sind in unserem Kanton vorhanden, wie viele davon sind dauernd in Betrieb?

Die Kantonspolizei Luzern verfügt über sechs fest eingerichtete Geschwindigkeitsmessanlagen auf den Autobahnen der Agglomeration Luzern. Diese werden abwechselungsweise eingeschaltet, sodass in jeder Fahrtrichtung jeweils eine Anlage dauernd in Betrieb ist. Die Stadt Luzern verfügt über insgesamt 19 Standorte für die Inbetriebnahme von Geschwindigkeitsmessungen. Die drei Kameras werden an diesen 19 Standorten sporadisch eingesetzt.

7. Führt die Polizei eine Statistik über deren Rendite? Wenn ja, wie lautet diese?

Finanztechnische Aussagen zu einzelnen Messanlagen können nicht gemacht werden, da diese statistisch nicht speziell erfasst werden.

8. Was unternimmt die Regierung an Orten, an denen besonders gut rentierende Radargeräte stehen, um die Verkehrsteilnehmer zu erziehen, damit diese die Verkehrsvorschriften einhalten, oder hat man an der Rendite Freude, da viel Geld in die Staatskasse fliesst?

Bei Geschwindigkeitskontrollen mit überdurchschnittlich hohen Übertretungsquoten ergreift die Kantonspolizei alternativ oder kumulativ folgende Massnahmen:

- Signalisation «Achtung Radar»; zurzeit im Baustellenbereich der Autobahn A 2,
- Bekanntgabe der Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen; zurzeit im Baustellenbereich der Autobahn A 2,
- Medienmitteilungen für eine optimale Breitenwirkung der Kontrollen,
- regelmässige Nachkontrollen, Schwerpunkte, Aktionen,
- Information an die Verkehrstechnik zur Überprüfung der bestehenden Signalisation und Bebauung.

9. Was hält die Regierung von der Idee, dass Verkehrsteilnehmern, welche chronisch Geschwindigkeitsübertretungen machen, ein Teil der Busse – nach busse-freiem Intervall – zurückerstattet wird, wenn sie einen Erziehungskurs im Strassenverkehr absolvieren?

Einschlägige Studien (Prof. Kiliass, Universität Lausanne) halten fest: Je höher die Kontrolldichte ist, umso besser werden Normen eingehalten. Dies gilt auch im Bereich des Strassenverkehrs. Bei Übertretungen im Strassenverkehr nimmt die Geldbusse eine zentrale Rolle ein. Die Bussenbeträge haben selber bereits erzieherische Zwecke. Der administrative Aufwand und die anfallenden Kosten zur Rückerstattung eines Teils des Bussengeldes wäre wegen der Geringfügigkeit der Höhe der grossen Mehrheit der Ordnungsbussen unsinnig. Zudem ist ein ganzer oder teilweiser Verzicht auf die Bussen bei Absolvieren eines Kurses gesetzlich ausgeschlossen (Artikel 48 und 49 des Strafgesetzbuches).»

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage teilweise zufrieden.

Nr. 505 **Postulat Josef Roos und Mit. über den Einbezug der Berufsschulen und Berufsverbände in das Projekt «Schulen mit Zukunft» (Nr. 652). Teilweise Erheblicherklärung**

Josef Roos begründet das am 27. März 2006 eröffnete Postulat über den Einbezug der Berufsschulen und Berufsverbände in das Projekt «Schulen mit Zukunft». Mit der teilweisen Erheblicherklärung seines Postulats sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwin-gruber bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Die Weiterentwicklung der Volksschule wurde in den letzten Jahren unter dem Titel «Schulen mit Profil» vom Bildungs- und Kulturdepartement in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern der Volksschule, dem Verband der Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten (VSPL), dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL LU) und dem Lehrerinnen- und Lehrerverband (LLV) geplant und umgesetzt.

Auf dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dieser Zusammenarbeit haben die Verantwortlichen dieser Verbände, ergänzt mit einer Vertretung des Verbandes der Luzerner Gemeinden (VLG), unter dem Titel «Schulen mit Zukunft» fünf Entwicklungsziele definiert, welche die Zielrichtung für die weitere Entwicklung in den nächsten zehn bis zwölf Jahren aufzeigt.

Die Ziele des Projekts «Schulen mit Zukunft» stehen in einem engen Zusammenhang mit gesamtschweizerischen Anstrengungen zur Harmonisierung und Weiterentwicklung der Volksschule. Im Sinn dieser Harmonisierung hat die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) verschiedene Projekte lanciert, an deren Bearbeitung auch Schulentwicklungsfachleute aus dem Kanton Luzern beteiligt sind. Im Mittelpunkt steht das Projekt HarmoS (Harmonisierung der obligatorischen Schule), in dessen Rahmen zurzeit Minimalstandards für vier Fächer erarbeitet werden. Ziel ist es, den Leistungsstand der Lernenden am Ende des zweiten, sechsten und neunten Schuljahres zu definieren und mit entsprechenden Testverfahren zu messen.

Eine Harmonisierung der inhaltlichen Schwerpunkte wird mit dem Projekt «Deutschschweizer Lehrplan» angestrebt. Ein entsprechendes Mandat wurde im März 2006 verabschiedet. Im Sommer 2006 wird die Projektgruppe «Grundlagen Deutschschweizer Lehrplan» die Arbeit aufnehmen. Im zweiten Deutschschweizer Projekt «Leistungsmessungen in der Volksschule» werden neben dem Einsatz einer Standortbestimmung im achten Schuljahr auch Leistungsmessungen in anderen Schuljahren geplant. Bereits im nächsten Schuljahr wird zu diesem Zweck in rund 40 Pilotklassen im Kanton Luzern das sogenannte «Stellwerk» erprobt. Mit diesem Testsystem, das vom Kanton St. Gallen entwickelt worden ist, können die Stärken und Schwächen der Lernenden rechtzeitig in fünf Fächern ermittelt und festgestellte Lücken mit einer gezielten Förderung geschlossen werden. Eine flächendeckende Einführung ist auf das Schuljahr 2007/08 vorgesehen.

Wir erachten die Zusammenarbeit zwischen der obligatorischen Schule und den abnehmenden Institutionen als sehr wichtig. Aufgrund der übergeordneten Zuständigkeit und Ausrichtung der Sekundarstufe II ist diese Zusammenarbeit bei der Schulentwicklung vor allem auf schweizerischer Ebene zu verbessern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind in erster Linie die notwendigen Koordinationsfragen zu bearbeiten, da die Sekundarstufe II schweizerisch definiert und ausgerichtet ist. Deshalb hat die EDK-Plenarversammlung am 29. Oktober 2004 das Projekt «Nahtstelle» lanciert, welches die Optimierung des Übergangs obligatorische Schulzeit – Sekundarstufe II zum Inhalt hat. Ein wesentliches Ziel dieses Projekts ist die Abstimmung der Anforderungen der Arbeitnehmer, der Organisationen der Arbeitswelt als Repräsentanten der Lehrbetriebe, der Behörden der Sekundarstufe II sowie der Verantwortlichen der Sekundarstufe I. Diese Abstimmung soll neben schulischen Kenntnissen und Fähigkeiten auch soziale und personale Kompetenzen umfassen. Die im oben angesprochenen EDK-Projekt HarmoS zu entwickelnden Standards für die obligatorische Schulzeit, bei deren Erarbeitung auch die Organisationen der Arbeitswelt einbezogen sind, sowie die von den Organisationen der Arbeitswelt entwickelten Kompetenzprofile schaffen die Voraussetzungen dazu. Im Projekt «Nahtstelle» sind deshalb alle wichtigen Partner eingebunden: Bund, Regionen, Kantone, Arbeitgeber/Arbeitnehmer, Pädagogische Hochschulen, Berufsfachschulen.

Weil das Vorhaben «Schulen mit Zukunft» in erster Linie jene Entwicklungen in der Volksschule umsetzt, welche auf schweizerischer Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Stellen der Berufsbildung definiert worden sind, ist die Zusammenarbeit mit der Berufswelt inhaltlich gewährleistet. Zudem findet auf kantonaler Ebene in bestehenden Zeitgefässen und Konferenzen (z. B. Konferenz Sekundarstufe I) ein regelmässiger Austausch zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen statt. Das Anliegen des Postulats ist deshalb im Wesentlichen bereits erfüllt. Sofern notwendig und möglich, sollen bestehende Lücken in der Zusammenarbeit mit der Berufsbildungswelt aber noch geschlossen werden. So werden wir bei entsprechenden Fragestellungen Vertretungen der Berufsbildung auch in Projekt- bzw. Begleitgruppen des Projekts «Schulen mit Zukunft» einbeziehen, ohne die bisherige Trägerschaft auszuweiten. Wir sind deshalb bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen.»

Josef Roos setzt sich für die teilweise Erheblicherklärung des Postulats ein. In ihrer Stellungnahme rühme sich die Regierung, dass sie die Berufsschulen und Berufsverbände schon in der Vergangenheit in diverse Projekte einbezogen habe. Das Projekt HarmoS sei diesbezüglich ein gutes Beispiel. Diese Zusammenarbeit sollte auch für das Projekt «Schulen mit Zukunft» gesucht werden. Es ehre den Regierungsrat, dass er die Zusammenarbeit zwischen der obligatorischen Schule und den abnehmenden Institutionen als wichtig erachte und dass er diese auch weiterhin fördern möchte. Da die Bereitschaft der Regierung ersichtlich sei, die Wirtschaft in bildungspolitische Fragen zu involvieren, sei er mit der teilweise Erheblicherklärung des Postulats einverstanden.

Der Rat erklärt das Postulat ohne weitere Diskussion teilweise erheblich.

Nr. 506 **Postulat Trix Dettling Schwarz und Mit. über die Förderung von Tagesschulen sowie schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen (Nr. 656). Teilweise Erheblicherklärung**

Trix Dettling Schwarz begründet das am 27. März 2006 eröffnete Postulat über die Förderung von Tagesschulen sowie schul- und familienergänzenden Betreuungsmassnahmen. Mit der teilweisen Erheblicherklärung ihres Postulats sei sie einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Im Postulat wird zu Recht festgestellt, dass in zahlreichen Gemeinden unseres Kantons noch keine schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote vorhanden sind. Diese Lücke stellt Erziehungsberechtigte zunehmend vor grosse Probleme. Wir haben deshalb bereits bei der Beantwortung der beiden Motionen von Marlis Roos und Mit. (Nr. 352) und Esther Schönberger und Mit. (Nr. 603) die Förderung solcher Angebote sowie deren gesetzliche Regelung im Gesetz über die Volksschulbildung in Aussicht gestellt. Die genaue Ausgestaltung dieser Regelung muss aber noch festgelegt und mit den Gemeinden und den anderen Partnern im Volksschulbereich besprochen werden.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sieht in ihrem Entwurf zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vor, dass an den Volksschulen ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen geschaffen wird. Aufgrund der Bedeutung und Notwendigkeit dieser Betreuungsangebote befasst sich das Entwicklungsziel 5 des neuen, langfristig angelegten Schulentwicklungsprojekts «Schulen mit Zukunft» mit der Etablierung solcher Massnahmen. Bei der Bearbeitung dieses Ziels ist auch vorgesehen, dass die Schulen und Gemeinden bei der Planung und Realisierung dieser Angebote zentral unterstützt werden. Tagesstrukturen und familienergänzende Betreuungsmassnahmen sind pädagogisch wertvoll. Sie bringen aber auch der Wirtschaft wesentliche Vorteile. Es scheint uns deshalb richtig und wichtig, dass die Wirtschaft sich auch an den Kosten beteiligt. Es ist möglich, dass für die Errichtung solcher Betreuungsangebote auch finanzielle Mittel eingesetzt werden können, welche wegen des Rückgangs der Zahl der Lernenden frei werden. Die Gemeinden sollen aber nicht kantonal dazu verpflichtet werden. Der Rückgang der Schülerinnen und Schüler ist von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Eine einheitliche kantonale Vorgabe wäre deshalb nicht vertretbar. Die demografische Entwicklung kann die Einrichtung solcher Angebote erleichtern, weshalb die Gemeinden dazu motiviert und bei der Planung unterstützt werden sollen. Entsprechende Arbeiten sind eingeleitet und teilweise bereits realisiert worden.

Im Postulat wird gefordert, die Tagesstrukturen und familienergänzenden Betreuungsangebote mit Mitteln zu finanzieren, die in den kommenden Jahren durch den Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler frei werden. Auch wir erachten es als notwendig, dass ein bedarfsgerechtes Angebot geschaffen wird. Aus den oben dargelegten Gründen soll aber auch die Wirtschaft eingeladen werden, sich an den Kosten zu beteiligen. Wir beantragen deshalb, das Postulat nur teilweise erheblich zu erklären.»

Trix Dettling setzt sich für die teilweise Erheblicherklärung ihres Postulats ein. Wichtig sei, dass die Regierung zumindest versuche, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit aktiv zu fördern.

Peter Portmann beantragt, das Postulat abzulehnen. Es komme zur falschen Zeit. Zuerst müssten nun die Auswirkungen der Blockzeiten auf die Betreuungsnachfrage abgewartet werden. Aber auch inhaltlich weise das Postulat Mängel auf. So würden private Initiativen gar nicht berücksichtigt, und die Form der Finanzierung sei fraglich. Zum einen würde einmal mehr der Mittelstand belastet. Zum andern bewirkte das Postulat eine Umlagerung frei werdender Finanzmittel. Die Schaffung von Tagesschulen sei Sache der Gemeinden. So habe beispielsweise die Gemeinde Kriens ein Konzept erstellt, wonach die Beiträge nach dem Einkommen zu bezahlen seien. Diese Beiträge bewegten sich zwischen 10 und 50 Franken pro Tag, inklusive Verpflegung. Bei diesem Angebot könne eine Mutter oder ein Vater das Kind abgeben und sich danach einen geruhssamen Tag machen. Mit dem vorliegenden Postulat würde dagegen der Staat beauftragt, neue, gut bezahlte und vom Steuerzahler zu finanzierende Stellen zu schaffen.

Karl Ronner erinnert daran, dass er zu dieser Thematik ebenfalls einen Vorstoss eingereicht habe. Er habe eigentlich erwartet, dass heute beide Vorstösse behandelt würden.

Jakob Lütolf unterstützt die teilweise Erheblicherklärung des Postulats. Er sei überzeugt, dass sich der Grosse Rat noch wiederholt mit dieser Thematik befassen müssen. Daher sei er mit der Postulantin in verschiedenen Punkten einig. Bei der Begründung bezüglich der frei werdenden finanziellen Mittel mache er jedoch ein erstes Fragezeichen. Die Regierung führe in ihrer Antwort aus, dass diese von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen werden. Seiner Ansicht nach würden diese kurzfristig frei werdenden Mittel längerfristig x-fach für andere Bereiche nötig sein. Weitaus störender sei aber der Punkt mit dem drohenden Stellenabbau von Lehrpersonen. Selbstverständlich sei, dass es zur Wissensvermittlung bestens ausgebildete Lehrpersonen brauche, die auch entsprechend entlohnt sein müssten. Es könne aber nicht sein, dass für die Betreuung von Kindern Hochschulabsolventen mit der entsprechenden Entlohnung einzusetzen wären. Auch bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen rund um die familienergänzenden Massnahmen hege er grosse Bedenken. Er befürchte, dass die Messlatte unnötig hoch angesetzt werde. Auch hier wäre weniger mehr. Wenn die positive wirtschaftliche Entwicklung auch nur einigermaßen anhalte, werde die Wirtschaft einsehen, dass ein grosses Potenzial an Arbeitskräften brach liege. Mit der demografischen Entwicklung könnten nämlich gute Arbeitskräfte bis in ein paar Jahren zur «Mangelware» werden. Persönlich sei er überzeugt, dass sich die Wirtschaft in naher Zukunft aus purem Eigeninteresse vermehrt in diesem Bereich engagieren werde. Somit sollte die familienergänzende Betreuung zu einer Verbundaufgabe zwischen Familie, Wirtschaft und Staat werden. Vom Kanton erwarte er eine massvolle Ausgestaltung der Rahmenbedingungen rund um die familienergänzende Betreuung.

Im Namen des Regierungsrates hält Bildungs- und Kulturdirektor Anton Schwingruber fest, dass der Grosse Rat die Regierung mit der am 3. Mai 2005 erheblich erklärten Motion Nr. 352 beauftragt habe, dieses Thema im Rahmen der nächsten Revision des Volksschulbildungsgesetzes zu prüfen und einige diesbezügliche Projekte zu begleiten und zu unterstützen. Zur Kenntnis zu nehmen sei, dass die vier Betriebe Schurter AG, Concordia, LUKB und Hirslandenklinik St. Anna bereit seien, namhafte Beiträge an dieses Projekt zu leisten. In diesem Sinn sei die Regierung bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen.

Der Rat erklärt das Postulat teilweise erheblich.

Nr. 507 **Motion Franz Bucher und Mit. über einen SBB-Schnellzughalt in Emmenbrücke (Nr. 665). Erheblicherklärung als Postulat**

Franz Bucher begründet die am 27. März 2006 eröffnete Motion über einen SBB-Schnellzughalt in Emmenbrücke. Mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Die Einführung von Schnellzughalten liegt in der Verantwortung und im Aufgabenbereich der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), da der Fernverkehr zu den

marktwirtschaftlichen Aufgaben der Transportunternehmen gehört und diese auch vollumfänglich den Fernverkehr finanzieren. Wir sind deshalb für die Einführung von solchen Schnellzughaltes nicht zuständig. Allerdings nehmen im Rahmen der Fahrplangestaltung die Transportunternehmen vorher mit den interessierten Kantonen Kontakt auf, sodass dadurch die Mitwirkung sichergestellt ist. Wir haben dabei und während unseren ständigen Kontakten die SBB schon mehrmals ersucht, in Emmenbrücke Schnellzughalte einzuführen, um das grosse Potenzial von Emmenbrücke selber und dem Seetal besser mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen. Die SBB haben bisher dieses Anliegen bereits aus Präjudizgründen, damit die Attraktivität der Schnellzugangebote nicht durch allzu viele Halte geschmälert wird, abgelehnt.

Auf das Fahrplanjahr 2009 zeichnen sich auf der Linie Luzern–Olten–Basel wesentliche Änderungen im Fahrplan ab. Wir haben im Rahmen der laufenden Kontakte und den SBB-internen Konzeptarbeiten dieses Anliegen wiederum eingebracht und die SBB aufgefordert, Mittel und Wege zu finden, damit ein solcher Schnellzughalt auf den Zeitpunkt 2009 möglich sein wird. Die SBB haben uns zugesichert, das Anliegen ernsthaft zu prüfen und nicht aus präjudiziellen Gründen abzulehnen. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen. Mit der vorliegenden Motion wird nicht verlangt, eine der in § 67 des Grossratsgesetzes aufgeführten Grossratsvorlagen auszuarbeiten, sondern die Verwaltung angehalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich in einer bestimmten Weise vorzugehen (§ 68 Grossratsgesetz). Das Anliegen des parlamentarischen Vorstosses kann deshalb nicht in der Form einer Motion, sondern nur in Form eines Postulates überwiesen werden. Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinn der Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.»

Franz Bucher setzt sich für die Erheblicherklärung seiner Motion als Postulat ein. Er hoffe, dass der in Aussicht gestellte SBB-Schnellzughalt in Emmenbrücke im Jahr 2009 Realität werde. Die Attraktivität der Regionen Seetal, Emmen, Littau und Malters könnte mit dieser relativ kostengünstigen Massnahme erheblich gesteigert werden.

Der Rat erklärt die Motion als Postulat erheblich.

Nr. 508 **Anfrage Karl M. Ronner und Mit. über die Vernichtung von Kreuzkräutern (Nr. 667). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 27. März 2006 eröffnete Anfrage von Karl M. Ronner über die Vernichtung von Kreuzkräutern lautet wie folgt:

«1. Im Jahr 2004 wurden 4 Vorkommen von Jakobskreuzkraut (ca. 3 Aren) und 31 von Wasserkreuzkraut (4461 Aren) gemeldet. Im Jahr 2005 gingen 5 Meldungen über Jakobskreuzkraut (ca. 3 Aren) und 19 Meldungen über Wasserkreuzkraut (1832 Aren) ein. In den Jahren 2002 und 2003 waren die Anzahl Meldungen und die befallenen Flächen grösser.

2. Im Jahr 2004 wurde in Zusammenarbeit mit der Futterbau-Beratung der Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (LBBZ) das Merkblatt Jakobs- und Wasserkreuzkraut erstellt und sehr breit gestreut. Dieses Merkblatt beinhaltet folgende Themen:

- Bedeutung: Problematik, Aussehen und Verbreitung,
- Bekämpfung: Ursachen und Massnahmen,
- chemische Bekämpfung: Begründung, Vorgehen, Einschränkungen,
- Entsorgung: Gründe, Wege, Tipps.

2005 wurden mehrere Artikel in Zeitungen platziert; die wichtigsten sind abrufbar unter www.lawa.lu.ch. Das Plakat «Wasser-Kreuzkraut – Konsequente Bekämpfung tut Not» wurde in betroffenen Regionen ausgehängt. Alle Werkdienste der Gemeinden und Hauswarte wurden angeschrieben, mit Merkblättern versorgt und aufgefordert, die Kreuzkräuter zu bekämpfen.

An der Tagung der Landwirtschaftsbeauftragten 2004 wurden die Verantwortlichen der Gemeinden informiert. In den betroffenen Regionen Kriens, Weggis wie auch zum Teil im Entlebuch wurden in Zusammenarbeit mit der Futterbauberatung der LBBZ Informationsveranstaltungen, Gruppen- und Einzelberatungen durchgeführt. Dazu wurden die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden auch eingeladen. In der Gemeinde Escholzmatt wurden betroffene Landwirte von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald aufgefordert, die Kreuzkräuter zu bekämpfen.

3. Im Jahr 2004 wurden an die Landwirtschaftsbeauftragten von sieben Gemeinden insgesamt Fr. 2915.55, im Jahre 2005 an fünf Landwirtschaftsbeauftragte total Fr. 1664.– ausbezahlt. Diese Beiträge dienten der Entsorgung von mit Kreuzkraut befallenem Futter aus Beständen von schätzungsweise 50 Landwirten. Das Verfahren war administrativ sehr einfach. Für die Entsorgung kleiner Mengen (bis ca. 500 kg) konnten beim Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde Kehrichtsäcke bzw. Vignetten bezogen werden. Grosse Mengen (über 500 kg) konnte der Landwirt mit dem Ladewagen in die Kehrichtverbrennungsanlage führen und den Waagschein an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald weiterleiten.

Weitere Fr. 2162.75 wurden zur Deckung von Analyse- und Tierarztkosten eines umfassenden Versuches und Fr. 1247.20 für Druckkosten von Merkblättern, Fr. 1151.30 für ein breit gestreutes Plakat und weitere Fr. 325.– Kilometerentschädigungen für Kreuzkrautberatungen verwendet.

4. Es wurden bisher keine Beseitigungsverfügungen erlassen, weil mit allen Beteiligten einvernehmliche Lösungen gefunden wurden. Die betroffenen Landwirte waren in der Regel dankbar, dass sie bei der Lösung des Problems unterstützt wurden. Im laufenden Jahr 2006 werden gegen einige wenige Landwirte Beseitigungsverfügungen ausgestellt werden müssen, mit denen keine einvernehmlichen Lösungen gefunden wurden. Ein Problem besteht darin, dass keine Herbizide für Flächenbehandlungen zugelassen sind. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald erreichte bisher nur, dass Produkte für Einzelstockbehandlungen bewilligt wurden. In Beratungen wurden Massnahmen besprochen und durchgeführt. Im Jahr 2004 erhielten 27 Landwirte zur Flächenbehandlung von 4151 Aren, im Jahr 2005 17 Landwirte für 1822 Aren eine Sonderbewilligung für die Einzelstockbehandlung mit Herbiziden. Auch die Werkdienste der Gemeinden und die Hauswarte wurden schriftlich, alle übrigen Personen per Medien, aufgefordert, die giftigen Kreuzkräuter zu bekämpfen und zu entsorgen. Die Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinden sorgten dafür, dass die Landwirte die Entsorgungskosten nicht selber tragen mussten.

5. Für den Bahnböschungsunterhalt sind die SBB zuständig. Die SBB wurden schriftlich und mehrmals mündlich beauftragt, an bestimmten Streckenabschnitten die Kreuzkräuter zu beseitigen. Ein Problem stellen die knappen finanziellen und personellen Ressourcen dar. Ab Mai 2006 werden die Kreuzkräuter an den Bahnböschungen ausgerissen. Entlang der National- und Kantonsstrassen ist das Strasseninspektorat zuständig. Die Kreuzkräuter entlang der Autobahnböschungen werden beim Aufblühen rechtzeitig gemäht oder ausgerissen. Entlang der Kantonsstrassen wird zwischen Ende Mai und Mitte Juni (vor der Blüte des Jakobskreuzkrautes) ein Sicherheitsschnitt von einem Meter Breite ausgeführt. Auch die Böschungen, welche dem Kanton gehören, werden gemäht.

6. In einzelnen Gemeinden wurden Zivilschutz und Schulklassen auf Biobetrieben und in Naturschutzflächen eingesetzt. Solche Einsätze von Nichtfachleuten haben sich bewährt, wenn sie fachlich begleitet und beaufsichtigt werden. Wir werden weitere solche Möglichkeiten prüfen, wenn die aktuelle Befallslage dies erfordert oder wenn sich solche gefährlichen Pflanzen stark vermehren sollten.»

Karl Ronner ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage nicht zufrieden. Im Kanton Luzern seien über 3000 Standorte des Jakobskreuzkrautes bekannt. Da diese Kreuzkräuter aber nicht Menschen, sondern nur Tiere schädigten, seien sie im Gegensatz zur Ambrosia-Pflanze offensichtlich kein Thema. Er frage sich, weshalb keine Meldepflicht, wie etwa bei Feuerbrand, bestehe. Die Regierung führe in ihrer Antwort auf seine Anfrage aus, dass die Autobahnböschungen rechtzeitig gemäht worden seien. Er verstehe die Welt nicht mehr, wenn diese Massnahme genügen sollte. Den Bauern mache die Versamung der Pflanze nämlich grossen Kummer. Nicht vergessen werden dürfe, dass der Bund eine Vorschrift erlassen habe, dass Sanktionen zu erwarten seien, wenn die Felder von Unkraut überwuchert würden. Eigentlich werde diese Pflanze aber durch den Bund noch subventioniert. Unverständlich sei nämlich, dass sie bei den Qualitätsblumenwiesen immer noch als Zeigepflanze gelte. Er stelle weiter fest, dass die Regierung seine Frage zum Einsatz von Asylanten und Arbeitslosen zur Vernichtung der schädlichen Pflanzen nicht beantwortet habe. Er frage sich, wieso dies beispielsweise im Kanton Uri möglich sei, im Kanton Luzern mit über 2000 Asylanten dagegen nicht. Für die Vernichtung dieser Pflanze könnten Equipen gebildet werden. Eine solche Massnahme wäre letztlich ein grosser Nutzen für die Volkswirtschaft.

Gerhard Klein erklärt, dass die Ambrosia-Pflanze vor allem in der Blütezeit im Spätsommer bei Menschen schwerwiegende Allergien auslösen könne. Er ersuche die Regierung, dafür zu sorgen, dass auch diese Pflanzen rechtzeitig vernichtet würden.

Im Namen des Regierungsrates hält Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister fest, dass die Möglichkeit bestehe, zur Verrichtung solcher Arbeiten Arbeitslose einzusetzen. Allerdings müsste im Einzelfall abgeklärt werden, ob dies sinnvoll sei. Bei den Asylbewerbern sei es schwieriger, weil sie die ersten drei Monate nicht arbeiten könnten. Sobald sie jedoch den entsprechenden Status erhielten, könnten sie grundsätzlich auch für solche Arbeiten eingesetzt werden.

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage nicht zufrieden.

Nr. 509 **Postulat Guerino Riva und Mit. über den Doppelspurausbau Rotsee (Nr. 682). Erheblicherklärung Motion Pius Zängerle und Mit. über die Planung und das Lobbying für einen durchgehenden Doppelspurausbau der Eisenbahnstrecke Luzern–Rotkreuz bis 2020 (Nr. 683). Teilweise Erheblicherklärung als Postulat Postulat Adrian Borgula und Mit. über den Ausbau der Schieneninfrastruktur (Nr. 688). Erheblicherklärung Postulat Herbert Widmer und Mit. über die Förderung der Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz an das öffentliche Verkehrsnetz (Nr. 690). Erheblicherklärung Postulat Heinz Dätwyler und Mit. über den Ausbau des Schienennetzes am Rotsee auf Doppelspur und die Realisierung der 2. Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle und deren Aufnahme ins Finöv-Vorhaben «zukünftige Entwicklung der Eisenbahnprojekte» (Nr. 697). Erheblicherklärung**

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 15. Mai 2006 eröffnete Postulat Nr. 682 von Guerino Riva über den Doppelspurausbau Rotsee entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir beurteilen das vom Bundesamt für Verkehr und den SBB vorgestellte Ergebnis aus der Überprüfung der zukünftigen Eisenbahnprojekte (ZEB) für den Kanton Luzern als völlig unbefriedigend und lehnen die Vorschläge in dieser Form ab. Insbesondere die Bahn 2000, 2. Etappe, sieht nach den Plänen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB für das bereits heute überlastete Bahnnetz im Raum Luzern keine kapazitätssteigernden Ausbauten vor. Die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, sind nicht nachvollziehbar. Nach der Ende 2004 fertig gestellten und in Betrieb genommenen 1. Etappe der Bahn 2000 muss eine 2. Etappe folgen, damit die verbleibenden Mängel im schweizerischen Bahnnetz ausgemerzt werden können. In allen bisherigen Planungen des Bundes war prioritär vorgesehen, das Knotensystem für die wichtigen Bahnknoten zu vervollständigen und die dringendsten Engpässe im Schienennetz zu beseitigen. Dieser für das Funktionieren der Bahn 2000 vorrangige Grundsatz wird nun, was den Knoten Luzern anbetrifft, über Bord geworfen. Vom Bund und den SBB völlig ausser Acht gelassen wird, dass der Bahnhof Luzern umsatzmässig gesamtschweizerisch an 6. Stelle liegt. Bund und SBB nehmen damit in Kauf, dass im Raum Luzern und insbesondere auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich jegliche Entwicklung im Schienenverkehr in den nächsten rund 25 Jahren verunmöglicht wird. Das wäre für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern fatal. Hier bedarf es dringender Korrekturen, weil sonst längere Verkehrszusammenbrüche drohen. Die Vorschläge des Bundesamtes für Verkehr und der SBB sind schlicht inakzeptabel, und wir werden uns entschieden und mit allen Mitteln gegen eine solche Benachteiligung zur Wehr setzen.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auf der Linie Luzern–Zug–Zürich hat erste Priorität. Neben den beiden einspurigen Tunnels (Zimmerberg- und Albistunnel), der

einspurigen Strecke Rotkreuz–Cham stellt vor allem der einspurige Abschnitt zwischen Rotsee und Fluhmühle ein unüberwindbares Hindernis für einen mittel- und längerfristigen Angebotsausbau zwischen Luzern und Zürich und die Ausgestaltung des Knotens Luzern gemäss den Grundsätzen der Bahn 2000 dar. Diese Tatsache wurde in allen bisherigen Planungen zur Bahn 2000, 2. Etappe, durch das Bundesamt für Verkehr, die SBB und den Kanton Luzern bestätigt. Die Notwendigkeit und die Dringlichkeit für den Doppelspurausbau am Rotsee sind belegt und somit gegeben.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass vorerst mit den Kantonen weitere vertiefende Gespräche zum ZEB-Kernangebot gemäss den Vorschlägen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB stattfinden. Wir werden alles daran setzen, dass die Leistungserhöhung auf der Zufahrt zum Bahnhof Luzern mit dem Doppelspurausbau Rotsee–Fluhmühle in das ZEB-Investitionsprogramm aufgenommen und Bestandteil der Ende 2006 vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage des Bundes sein wird. Das Bundesamt für Verkehr geht davon aus – sofern alles nach Plan verläuft – dass die Botschaft der «Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte» in der 2. Hälfte 2007 vorliegen wird.

Wir werden die Interessen des Kantons Luzern mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wahren und dazu auch die eidgenössischen Parlamentarier der Zentralschweiz weiterhin auffordern, sich dafür einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass die Doppelspur Rotsee als Projekt der Bahn 2000, 2. Etappe, in das Investitionsprogramm ZEB aufgenommen wird, weil nur so die von allen Instanzen des Bundes und des Kantons, insbesondere auch des Bundesparlamentes, bisher verfolgte und richtige Verkehrs- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.»

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, die am 15. Mai 2006 eröffnete Motion Nr. 683 von Pius Zängerle über die Planung und das Lobbying für einen durchgehenden Doppelspurausbau der Eisenbahnstrecke Luzern–Rotkreuz bis 2020 als Postulat teilweise entgegenezunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir beurteilen das vom Bundesamt für Verkehr und den SBB vorgestellte Ergebnis aus der Überprüfung der zukünftigen Eisenbahnprojekte (ZEB) für den Kanton Luzern als völlig unbefriedigend und lehnen die Vorschläge in dieser Form ab. Insbesondere die Bahn 2000, 2. Etappe, sieht nach den Plänen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB für das bereits heute überlastete Bahnnetz im Raum Luzern keine kapazitätssteigernden Ausbauten vor. Die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, sind nicht nachvollziehbar. Nach der Ende 2004 fertig gestellten und in Betrieb genommenen 1. Etappe der Bahn 2000 muss eine 2. Etappe folgen, damit die verbleibenden Mängel im schweizerischen Bahnnetz ausgemerzt werden können. In allen bisherigen Planungen des Bundes war prioritär vorgesehen, das Knotensystem für die wichtigen Bahnknoten zu vervollständigen und die dringenden Engpässe im Schienennetz zu beseitigen. Dieser für das Funktionieren der Bahn 2000 vorrangige Grundsatz wird nun, was den Knoten Luzern anbetrifft, über Bord geworfen. Vom Bund und den SBB völlig ausser Acht gelassen wird, dass der Bahnhof Luzern umsatzmässig gesamtschweizerisch an 6. Stelle liegt. Bund und SBB nehmen damit in Kauf, dass im Raum Luzern und insbesondere auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich

jegliche Entwicklung im Schienenverkehr in den nächsten circa 25 Jahren verunmöglicht wird. Das wäre für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern fatal. Hier bedarf es dringender Korrekturen, weil sonst längere Verkehrszusammenbrüche drohen. Die Vorschläge des Bundesamtes für Verkehr und der SBB sind schlicht inakzeptabel, und wir werden uns entschieden und mit allen Mitteln gegen eine solche Benachteiligung zur Wehr setzen.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auf der Linie Luzern–Zug–Zürich hat erste Priorität. Neben den beiden einspurigen Tunnels (Zimmerberg- und Albistunnel), der einspurigen Strecke Rotkreuz–Cham stellt vor allem der einspurige Abschnitt zwischen Rotsee und Fluhmühle ein unüberwindbares Hindernis für einen mittel- und längerfristigen Angebotsausbau zwischen Luzern und Zürich und die Ausgestaltung des Knotens Luzern gemäss den Grundsätzen der Bahn 2000 dar. Diese Tatsache wurde in allen bisherigen Planungen zur Bahn 2000, 2. Etappe, durch das Bundesamt für Verkehr, die SBB und den Kanton Luzern bestätigt. Die Notwendigkeit und die Dringlichkeit für den Doppelspurausbau am Rotsee sind belegt und somit gegeben.

Die vorliegenden Planungen im Rahmen der Bahn 2000, 2. Etappe, zur Doppelspur Rotsee und zur engeren Zufahrt zum Bahnhof Luzern im Abschnitt Fluhmühle/Gütsch–Luzern sind umfassend. Bund, SBB und Kanton Luzern haben in den letzten rund sechs Jahren alle hierzu relevanten Fragen bezüglich Angebot, Betrieb, Bau, Kosten, Prioritäten eingehend geklärt. Die Notwendigkeit und die Dringlichkeit für den Doppelspurausbau am Rotsee sind belegt und somit gegeben. Wegen der fehlenden Finanzen soll – wie aus den ZEB-Unterlagen zu entnehmen ist – neben anderen Investitionen im Netz der SBB auch auf die Investition Rotsee–Gütsch–Luzern verzichtet werden. Wir sind der Überzeugung, dass die Investitionen auf dem gesamten Abschnitt Rotsee bis Bahnhof Luzern gestaffelt realisiert werden können, und befürworten deshalb aufgrund der zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen in einer ersten Etappe den Doppelspurausbau Rotsee–Fluhmühle. Mit dieser Investition lassen sich die Angebotsvorstellungen insgesamt und für die Linie Luzern–Zug–Zürich im Besonderen sowie die fahrplantechnische Ausgestaltung des Knotens Luzern – auch vorerst noch ohne Ausbau Fluhmühle/Gütsch–Luzern – am besten umsetzen.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass vorerst mit den Kantonen weitere vertiefende Gespräche zum ZEB-Kernangebot gemäss den Vorschlägen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB stattfinden. Wir werden alles daran setzen, dass die Leistungserhöhung auf der Zufahrt zum Bahnhof Luzern mit dem Doppelspurausbau Rotsee–Fluhmühle in das ZEB-Investitionsprogramm aufgenommen und Bestandteil der Ende 2006 vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage des Bundes sein wird. Das Bundesamt für Verkehr geht davon aus – sofern alles nach Plan verläuft – dass die Botschaft der «Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte» in der 2. Hälfte 2007 vorliegen wird.

Wir werden die Interessen des Kantons Luzern mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wahren und dazu auch die eidgenössischen Parlamentarier der Zentralschweiz weiterhin auffordern, sich dafür einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass die Doppelspur Rotsee als Projekt der Bahn 2000, 2. Etappe, in das Investitionsprogramm ZEB aufgenommen wird, weil nur so die von allen Instanzen des Bundes und

des Kantons, insbesondere auch des Bundesparlamentes, bisher verfolgte und richtige Verkehrs- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann. Die im parlamentarischen Vorstoss geforderten wichtigsten Entscheidungsgrundlagen sind vorhanden. Es bedarf dazu keines weiteren Planungsberichtes, der nur Zeit und die ohnehin knappen Mittel in Anspruch nimmt. Zudem werden sich die Verhältnisse wegen der geschilderten anstehenden Verhandlungen und auch der Diskussionen im Bundesparlament laufend ändern. Ein Planungsbericht käme daher für die nun anstehende Überzeugungsarbeit ohnehin zu spät. Wir werden aber die Verkehrs- und Baukommission Ihres Rates laufend über die neusten Entscheidungsgrundlagen und die Ergebnisse der Gespräche informieren. Ein Planungsbericht ist deshalb weder notwendig noch zweckmässig. Die Motion ist im Sinn dieser Ausführungen teilweise als Postulat erheblich zu erklären.»

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 15. Mai 2006 eröffnete Postulat Nr. 688 von Adrian Borgula über den Ausbau der Schieneninfrastruktur entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir beurteilen das vom Bundesamt für Verkehr und den SBB vorgestellte Ergebnis aus der Überprüfung der zukünftigen Eisenbahnprojekte (ZEB) für den Kanton Luzern als völlig unbefriedigend und lehnen die Vorschläge in dieser Form ab. Insbesondere die Bahn 2000, 2. Etappe, sieht nach den Plänen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB für das bereits heute überlastete Bahnnetz im Raum Luzern keine kapazitätssteigernden Ausbauten vor. Die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, sind nicht nachvollziehbar. Nach der Ende 2004 fertig gestellten und in Betrieb genommenen 1. Etappe der Bahn 2000 muss eine 2. Etappe folgen, damit die verbleibenden Mängel im schweizerischen Bahnnetz ausgemerzt werden können. In allen bisherigen Planungen des Bundes war prioritär vorgesehen, das Knotensystem für die wichtigen Bahnknoten zu vervollständigen und die dringendsten Engpässe im Schienennetz zu beseitigen. Dieser für das Funktionieren der Bahn 2000 vorrangige Grundsatz wird nun, was den Knoten Luzern anbetrifft, über Bord geworfen. Vom Bund und den SBB völlig ausser Acht gelassen wird, dass der Bahnhof Luzern umsatzmässig gesamtschweizerisch an 6. Stelle liegt. Bund und SBB nehmen damit in Kauf, dass im Raum Luzern und insbesondere auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich jegliche Entwicklung im Schienenverkehr in den nächsten rund 25 Jahren verunmöglicht wird. Das wäre für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern fatal. Hier bedarf es dringender Korrekturen, weil sonst längere Verkehrszusammenbrüche drohen. Die Vorschläge des Bundesamtes für Verkehr und der SBB sind schlicht inakzeptabel, und wir werden uns entschieden und mit allen Mitteln gegen eine solche Benachteiligung zur Wehr setzen.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit auf der Linie Luzern–Zug–Zürich hat erste Priorität. Neben den beiden einspurigen Tunnels (Zimmerberg- und Albistunnel), der einspurigen Strecke Rotkreuz–Cham stellt vor allem der einspurige Abschnitt zwischen Rotsee und Fluhmühle ein unüberwindbares Hindernis für einen mittel- und längerfristigen Angebotsausbau zwischen Luzern und Zürich und die Ausgestaltung des Knotens Luzern gemäss den Grundsätzen der Bahn 2000 dar. Diese Tatsache wurde in allen bisherigen Planungen zur Bahn 2000, 2. Etappe, durch das Bundesamt

für Verkehr, die SBB und den Kanton Luzern bestätigt. Die Notwendigkeit und die Dringlichkeit für den Doppelspurausbau am Rotsee sind belegt und somit gegeben.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass vorerst mit den Kantonen weitere vertiefende Gespräche zum ZEB-Kernangebot gemäss den Vorschlägen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB stattfinden. Wir werden alles daran setzen, dass die Leistungserhöhung auf der Zufahrt zum Bahnhof Luzern mit dem Doppelspurausbau Rotsee-Fluhmühle in das ZEB-Investitionsprogramm aufgenommen und Bestandteil der Ende 2006 vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage des Bundes sein wird. Das Bundesamt für Verkehr geht davon aus – sofern alles nach Plan verläuft – dass die Botschaft der ‹Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte› in der 2. Hälfte 2007 vorliegen wird.

Wir werden die Interessen des Kantons Luzern gemeinsam mit allen Zentralschweizer und den weiteren interessierten Kantonen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wahren und dazu auch die eidgenössischen Parlamentarier der Zentralschweiz weiterhin auffordern, sich dafür einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass die Doppelspur Rotsee als Projekt der Bahn 2000, 2. Etappe, in das Investitionsprogramm ZEB aufgenommen wird, weil nur so die von allen Instanzen des Bundes und des Kantons, insbesondere auch des Bundesparlamentes, bisher verfolgte und richtige Verkehrs- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.»

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 16. Mai 2006 eröffnete Postulat Nr. 690 von Herbert Widmer über die Förderung der Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz an das öffentliche Verkehrsnetz entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir beurteilen das vom Bundesamt für Verkehr und den SBB vorgestellte Ergebnis aus der Überprüfung der zukünftigen Eisenbahnprojekte (ZEB) für den Kanton Luzern ebenfalls als völlig unbefriedigend und lehnen die Vorschläge in dieser Form ab. Insbesondere die Bahn 2000, 2. Etappe, sieht nach den Plänen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB für das bereits heute überlastete Bahnnetz im Raum Luzern keine kapazitätssteigernden Ausbauten vor. Die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, sind nicht nachvollziehbar. Nach der Ende 2004 fertig gestellten und in Betrieb genommenen 1. Etappe der Bahn 2000 muss eine 2. Etappe folgen, damit die verbleibenden Mängel im schweizerischen Bahnnetz ausgemerzt werden können. In allen bisherigen Planungen des Bundes war prioritär vorgesehen, das Knotensystem für die wichtigen Bahnknoten in der Schweiz zu vervollständigen und die bestehenden Engpässe im Schienennetz zu beseitigen. Dieser für das Funktionieren der Bahn 2000 vorrangige Grundsatz wird nun, was den Knoten Luzern anbetrifft, über Bord geworfen. Bund und SBB nehmen damit in Kauf, dass im Raum Luzern/Zentralschweiz und insbesondere auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich jegliche Entwicklung im Schienenverkehr in den nächsten rund 25 Jahren verunmöglicht wird. Das wäre für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern fatal. Hier bedarf es dringender Korrekturen, weil sonst längere Verkehrszusammenbrüche drohen. Die Vorschläge des Bundesamtes für Verkehr und der SBB sind schlicht inakzeptabel, und wir werden uns entschieden und mit allen Mitteln gegen eine solche Benachteiligung zur Wehr setzen.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass vorerst mit den Kantonen weitere vertiefende Gespräche zum ZEB-Kernangebot gemäss den Vorschlägen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB stattfinden. Wir werden alles daran setzen, dass die Anbindung des Knotens Luzern und der Zentralschweiz durch eine Leistungserhöhung auf der Zufahrt zum Bahnhof Luzern verbessert wird und die entsprechenden Infrastrukturmassnahmen in das ZEB-Investitionsprogramm aufgenommen und Bestandteil der Ende 2006 vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage des Bundes sein werden. Das Bundesamt für Verkehr geht davon aus – sofern alles nach Plan verläuft – dass die Botschaft der ‚Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte‘ in der 2. Hälfte 2007 vorliegen wird.

Wir werden die Interessen des Kantons Luzern – auch in Zusammenarbeit mit weiteren interessierten Kantonen – mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wahren und dazu auch die eidgenössischen Parlamentarier der Zentralschweiz weiterhin auffordern, sich dafür einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass die notwendigen Ausbaumassnahmen im Raum Luzern – als Voraussetzung für eine gute Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz und wichtiger Teil des Agglomerationsprogramms – in das Investitionsprogramm ZEB aufgenommen werden, weil nur so die von allen Instanzen des Bundes und des Kantons, insbesondere auch des Bundesparlamentes, bisher verfolgte und richtige Verkehrs- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.»

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister bereit, das am 16. Mai 2006 eröffnete Postulat Nr. 697 von Heinz Dätwyler über den Ausbau des Schienennetzes am Rotsee auf Doppelspur und die Realisierung der 2. Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle und deren Aufnahme ins Finöv-Vorhaben «Zukünftige Entwicklung der Eisenbahnprojekte» entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Wir beurteilen das vom Bundesamt für Verkehr und den SBB vorgestellte Ergebnis aus der Überprüfung der zukünftigen Eisenbahnprojekte (ZEB) für den Kanton Luzern als völlig unbefriedigend und lehnen die Vorschläge in dieser Form ab. Insbesondere die Bahn 2000, 2. Etappe, sieht nach den Plänen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB für das bereits heute überlastete Bahnnetz im Raum Luzern keine kapazitätssteigernden Ausbauten vor. Die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, sind nicht nachvollziehbar. Nach der Ende 2004 fertig gestellten und in Betrieb genommenen 1. Etappe der Bahn 2000 muss eine 2. Etappe folgen, damit die verbleibenden Mängel im schweizerischen Bahnnetz ausgemerzt werden können. In allen bisherigen Planungen des Bundes war prioritär vorgesehen, das Knotensystem für die wichtigen Bahnknoten zu vervollständigen und die bestehenden Engpässe im Schienennetz zu beseitigen. Dieser für das Funktionieren der Bahn 2000 vorrangige Grundsatz wird nun, was den Knoten Luzern anbetrifft, über Bord geworfen. Bund und SBB nehmen damit in Kauf, dass im Raum Luzern und insbesondere auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich jegliche Entwicklung im Schienenverkehr in den nächsten rund 25 Jahren verunmöglicht wird. Das wäre für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Luzern fatal. Hier bedarf es dringender Korrekturen, weil sonst längere Verkehrszusammenbrüche drohen. Die Vorschläge des Bundesamtes für Verkehr und der SBB sind schlicht inakzeptabel, und wir werden uns entschieden und mit allen Mitteln gegen eine solche Benachteiligung zur Wehr setzen.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass vorerst mit den Kantonen weitere vertiefende Gespräche zum ZEB-Kernangebot gemäss den Vorschlägen des Bundesamtes für Verkehr und der SBB stattfinden. Wir werden alles daran setzen, dass die Leistungserhöhung auf der Zufahrt zum Bahnhof Luzern zwischen Rotsee und Bahnhof Luzern in das ZEB-Investitionsprogramm aufgenommen und Bestandteil der Ende 2006 vorgesehenen Vernehmlassungsvorlage des Bundes sein wird. Das Bundesamt für Verkehr geht davon aus – sofern alles nach Plan verläuft – dass die Botschaft der «Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte» in der 2. Hälfte 2007 vorliegen wird.

Wir werden die Interessen des Kantons Luzern mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln wahren und dazu auch die eidgenössischen Parlamentarier der Zentralschweiz weiterhin auffordern, sich dafür einzusetzen. Wir sind überzeugt, dass die notwendigen Ausbaumassnahmen im Raum Luzern als Projekt der Bahn 2000, 2. Etappe, in das Investitionsprogramm ZEB aufgenommen werden, weil nur so die von allen Instanzen des Bundes und des Kantons, insbesondere auch des Bundesparlamentes, bisher verfolgte und richtige Verkehrs- und Umweltpolitik umgesetzt werden kann. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.»

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt Guerino Riva die Erheblicherklärung der Postulate Nrn. 682, 688, 690 und 697. Ein Teil der CVP-Fraktion setze sich auch für die vollumfängliche Erheblicherklärung der Motion Nr. 683 ein. Die CVP-Fraktion setze sich für die parallele Entwicklung des öffentlichen und des privaten Verkehrs ein. In der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) und von den SBB vorgestellten Planung der «Zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte» (ZEB) seien der Doppelspurausbau am Rotsee und die Bahnhofzufahrt Luzern nicht enthalten. Dies sei für die CVP-Fraktion unverständlich und inakzeptabel. Bei der Planung der «Bahn 2000» sei die Verbesserung des Knotens Luzern durch den Ausbau der Zufahrten ein gesetztes Ziel gewesen. Auch im kantonalen Richtplan 98 sei die Strecke Luzern–Zug–Zürich als Hauptachse und das Rontal als Entwicklungsschwerpunkt ausgewiesen. Mit dem vorläufigen Entscheid des BAV und der SBB werde die notwendige Angebotserhöhung nicht machbar. Damit sei auch die weitere Entwicklung des Rontals gefährdet. Eine bessere Anbindung des Kantons Luzern und der Zentralschweiz an den Wirtschaftsgrossraum Zürich sei von existenzieller Bedeutung. Gleichzeitig werde damit auch der von der CVP-Fraktion gewünschte Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr erschwert. Seit der Einführung des Halbstundentaktes zwischen Luzern und Zürich und der Inbetriebnahme der Stadtbahn Zug könne eine Zunahme der Nachfrage um 75 Prozent festgestellt werden.

Die vorgesehene Vernachlässigung der Luzerner Anliegen bedeute auch, dass die SBB und das BAV den Kanton Luzern und die Zentralschweiz links liegen liessen. Damit nähmen sie einen Abstieg unserer Region in wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht in Kauf. Der Kanton Luzern wolle und dürfe aber nicht zum Verlierer werden. Es gelte also, gegen diese Pläne entschlossen anzutreten. Die CVP-Fraktion sei überzeugt, dass der Regierungsrat für die Anliegen des Kantons Luzern kämpfen werde. Er müsse mit ganzer Kraft, viel Druck und einer klaren Sprache die berechtigten Anliegen bei den SBB, beim BAV und beim Bundesrat einbringen. Auch die Bundesparlamentarier müssten überzeugt werden, dass ihr Einsatz ebenso notwendig sei. Diese müssten sich für die Aufnahme der Massnahmen zur Verbesserung der Bahn-

zufahrt Luzern einsetzen. Nur die Berücksichtigung der Erweiterungsmassnahmen bringe für Luzern und die Zentralschweiz die dringend notwendigen Impulse für eine positive Entwicklung.

Im Namen der FDP-Fraktion befürwortet Herbert Widmer die Erheblicherklärung der Vorstösse gemäss den Anträgen der Regierung. Das ZEB sehe ausgedehnte Investitionen zwischen Genf, Basel, Zürich und St. Gallen vor. Dagegen seien praktisch alle Projekte in der Zentralschweiz gestrichen worden. Dies könne die FDP-Fraktion sowohl aus rationalen Gründen als auch aus Gründen eines gewissen Zentralschweizer Stolzes nicht akzeptieren. Zwischen der Zentralschweiz und Zürich zirkulierten täglich Dutzende von Zügen auf dem gleichen Geleise, wie jene von Norden nach Süden und von Süden nach Norden. Dies limitiere die Kapazität dieser Verbindung und den Ausbau des Zentralschweizer S-Bahn-Netzes. Wenn es nicht gelinge, die Zentralschweiz besser an den öffentlichen Verkehr anzubinden, als dies im ZEB vorgesehen sei, würde der Wirtschaftsentwicklung massiv geschadet, was viele Arbeitsplätze in Gefahr brächte.

Die FDP-Fraktion sei überzeugt, dass sich die Innerschweizer Baudirektoren für diese Anliegen einsetzten. Sie hätten bei den SBB ein offenes Ohr gefunden. Auch die Tatsache, dass die Verkehrskommission des Nationalrates die Tieferlegung der Zentralschweizer Zentralbahn in ihr Programm aufgenommen habe, erfülle die FDP-Fraktion mit Genugtuung. Mit der Erheblicherklärung der Vorstösse gemäss Anträgen der Regierung helfe der Grosse Rat mit, die Zentralschweiz in einem sehr wichtigen Bereich besser zu positionieren.

Im Namen der SVP-Fraktion empfiehlt Josef Blättler, die Vorstösse gemäss den Anträgen der Regierung zu überweisen. Die SVP-Fraktion sei enttäuscht über die Äusserungen des BAV und der SBB zum Doppelspurausbau am Rotsee. Wenn dieser Ausbau um Jahre zurückgestellt würde, könnte eine gute und zeitgemässe Schienenanbindung des Rontals mit dem Wirtschaftsraum Rotkreuz–Zug–Zürich nicht gewährleistet werden. Die ungenügende Bahninfrastruktur verunmögliche auch ein marktgerechtes Angebot für den S-Bahn-Verkehr. Die SVP-Fraktion wisse, dass sich der Regierungsrat mit viel Engagement beim BAV und bei den SBB für die Realisierung dieses dringend notwendigen Eisenbahnprojektes einsetze. Demzufolge seien die Vorstösse gemäss den Anträgen der Regierung erheblich zu erklären.

Im Namen der SP-Fraktion spricht sich Heinz Dätwyler für die Erheblicherklärung der Vorstösse gemäss Anträgen des Regierungsrates aus. Es gelte, die Leistungsfähigkeit auf der Strecke Luzern–Zug–Zürich zu steigern. Dies heisse, dass die beiden Schlüsselprojekte Doppelspur am Rotsee und Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle zu realisieren seien. Eine Leistungserhöhung am Rotsee und die zweite Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle ermöglichten eine Steigerung des Angebots. Nachdem die Anbindungen der Ost- und der Westschweiz an das Hochgeschwindigkeitsnetz bereits realisiert seien, seien nun auch im Raum Luzern grosse Investitionen nötig. Zwar dürfte bei der Realisierung aus finanziellen Gründen eine gewisse Staffelung notwendig sein, doch sei es wichtig, dass diese beiden Projekte in das ZEB aufgenommen würden. Als Touristenstadt müsse Luzern an das internationale Schienennetz angeschlossen sein und bleiben, da optimale Zugverbindungen eine wichtige Voraussetzung seien. Im Rahmen des Gesamtverkehrssystems seien auch im Agglomerationsprogramm

Bahnverbindungen für Nah- und Fernverkehr enthalten. Dies sei umso wichtiger, weil ein allfälliger Bypass für den Strassenverkehr nicht vor dem Jahr 2025 zur Verfügung stehen würde. Die SP-Fraktion begrüsse gemeinsame überparteiliche Anstrengungen, damit die Zentralschweiz nicht leer ausgehe. Als Rückendeckung für die Regierung seien alle fünf Vorstösse sehr wichtig, weshalb sie im Sinn des Regierungsrates zu überweisen seien. Die SP-Fraktion frage sich konkret, mit welchem Druck die zweite Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle gefordert werde und wie es sich mit der Realisierung und Finanzierung der S-Bahn-Haltestellen Fluhmühle und Paulusplatz verhalte.

Im Namen der Grünen Fraktion unterstützt Adrian Borgula die Erheblicherklärung der Postulate im Sinn der Regierung. Wenn der Motionär die vollumfängliche Erheblicherklärung der Motion Nr. 683 als richtig erachtete, würde die Grüne Fraktion auch diesen Antrag unterstützen. Der Ausgangspunkt für sein eigenes Postulat Nr. 688 sei die vom Grossen Rat verabschiedete Standesinitiative, womit ein vollwertiger Knotenpunkt im internationalen und nationalen Schnellzugsverkehr für Luzern und das Zentrum der S-Bahn gefordert würden. Der Regierungsrat habe sich für den Doppelspurausbau am Rotsee eingesetzt. Es gebe aber zwei Projekte, die für das öV-System beziehungsweise für den S-Bahn-Ausbau entscheidend seien. Zum einen sei dies der Doppelspurausbau am Rotsee, zum andern aber auch die Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle. Die Grüne Fraktion frage sich, ob die Regierung diese beiden Projekte gleich gewichte oder ob eine Etappierung vorgesehen sei. Zu befürchten sei, dass eine Staffellung der beiden Projekte dazu führen könnte, den Doppelspurausbau am Rotsee zwar zu realisieren, während das andere, ebenso wichtige Projekt unter Umständen auf der Strecke bliebe. Beide Projekte seien unerlässliche Voraussetzungen für ein funktionierendes S-Bahn-System. Im Postulat Nr. 682 sei die Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle nicht explizit erwähnt. Bei der Motion Nr. 683 und beim Postulat Nr. 690 gehe er davon aus, dass auch dieses Projekt mitgemeint sei, nachdem von einem Vollausbau die Rede sei. Für die Grüne Fraktion sei es wichtig, dass beide Projekte mit der gleichen Priorität gefordert und gefördert würden, da sonst das minimale Ausbauprojekt S-Bahn gefährdet wäre. Der Ausbau auf 900 Fahrten auf der Bahnhofzufahrt Luzern wäre nicht möglich, wenn die Zufahrt Luzern im Bereich Fluhmühle baulich nicht erweitert würde.

Im Namen des Regierungsrates fordert Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister den Rat auf, die Vorstösse gemäss den Anträgen der Regierung zu überweisen. Persönlich hoffe er, dass diese Vorstösse auch ausserhalb dieses Ratssaales zur Kenntnis genommen würden. Selbst wenn die Regierung auf das Projekt Zentralbahn verzichten wollte, würde auf der andern Seite nichts gewonnen. Das Projekt Zentralbahn sei Teil des Infrastrukturfonds, woraus auch die Agglomerationsprogramme mitfinanziert würden. Es sei im Nachhinein gelungen, in der nationalrätlichen Kommission die Zentralbahn als Projekt mit erster Priorität zu platzieren. Darüber werde der Nationalrat noch zu befinden haben, doch deuteten positive Zeichen darauf hin, dass dies auch so sein werde. Auch die Differenzbereinigung mit dem Ständerat sollte kein Problem sein. Zu erwarten sei, dass Ende 2008 mit dem Bau begonnen werden könnte. Das andere Projekt sei das ZEB. Der Schock sei tief gewesen, als die Regierung festgestellt habe, dass in diesem Projekt ausser der Doppelspur in

Cham keine Projekte der Zentralschweiz vorgesehen worden seien. Auch dieses Projekt sei sehr wichtig, doch sei ein Projekt in der Grössenordnung von rund 50 Millionen Franken bei total 6 Milliarden Franken doch eher bescheiden. Zu erwähnen sei auch, dass die Kantone Wünsche von insgesamt 40 Milliarden Franken vorgebracht hätten.

In der Zwischenzeit sei es gelungen, bei den SBB den Doppelspurausbau Rotsee zu deponieren. Dies sei wichtig, weil die SBB dem Bund gegenüber verantwortlich sei, Anträge zu stellen, was in die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates integriert werden solle. Dies heisse, dass der Kanton Luzern bereits wieder ein paar Schritte weiter sei. Der Bundesrat werde diese Vernehmlassung Ende 2006 durchführen. Ende 2007 oder Anfang 2008 dürften dann die eidgenössischen Räte darüber entscheiden. Es handle sich um einen Prozess, wo sich die Regierung permanent eingeben müsse. Im Weiteren halte sie fest, dass die Bahnhofzufahrt genau gleich wichtig sei. Beide Projekte seien auch im Agglomerationsprogramm enthalten. Die Bahnhofzufahrt ab Fluhmühle bis Bahnhof Luzern sei ebenfalls mit einer Standesinitiative in Bern deponiert. Allerdings sei diese Standesinitiative lediglich als Postulat überwiesen worden. Die Regierung werde mit ganzer Kraft und in Verbund mit den andern Zentralschweizer Regierungen diese Zufahrt auch weiterhin fordern. Von der zeitlichen Dringlichkeit her sei der Doppelspurausbau am Rotsee vorzuziehen. Tatsache sei aber, dass die Kapazität der Bahnhofzufahrt Luzern bis zum angepeilten Zeithorizont von 25 Jahren nicht ausreichen werde. Deshalb werde die Regierung auch bei diesem Projekt am Ball bleiben.

Guerino Riva dankt dem Regierungsrat, dass er sein Postulat Nr. 682 entgegennehmen wolle.

Pius Zängerle ist mit der teilweisen Erheblicherklärung seiner Motion Nr. 683 als Postulat einverstanden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden Agglomerationsprogramms stelle er fest, dass der Doppelspurausbau Rotsee eine Schlüsselmassnahme sei und priorisiert werde. Der Regierungsrat setze alles daran, dass dieses Projekt in das ZEB aufgenommen werde. Das Projekt, das in den nächsten 10 bis 15 Jahren realisiert werden müsste, würde die Anbindung des Kantons Luzern an das Schienennetz weiter voranbringen. Auch die wirtschaftliche Bedeutung werde im Agglomerationsprogramm erkannt. Ob auch das Anliegen derjenigen erfüllt sei, die sich an der Front einsetzen, könnten diese allein beantworten. Er stelle aber fest, dass eine Einbindung stattgefunden habe und insbesondere die Koordination funktioniere. Es komme auch zum Ausdruck, dass sich der Regierungsrat mit allen Mitteln dafür einsetzen wolle. Erreicht sei das Ziel aber erst, wenn der Doppelspurausbau Eingang in das ZEB gefunden habe. Der erste Matchball werde also im Rahmen der Vorbereitung der Vernehmlassung gespielt. Wenn dieses Projekt in der Vernehmlassung nicht enthalten wäre, müssten erneut Vorstösse eingereicht werden.

Peter Beutler bestreitet nicht, dass der Kanton Luzern in dieser Sache ein wenig «stiefmütterlich» behandelt worden sei. Trotzdem wäre ein bisschen Selbstkritik angebracht. Wenn der Grosse Rat sich vor ein paar Jahren für einen Durchgangsbahnhof ausgesprochen hätte, gäbe es alle diese Probleme nicht.

Adrian Borgula erklärt, dass er mit seinem Postulat Nr. 688 verlange, beide Projekte mit Nachdruck zu vertreten und die Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer

Kantonen zu suchen. Die Regierung führe ja selbst aus, dass beide Projekte gleich wichtig seien. Die zeitliche Bevorzugung eines Projekts erachte er als gefährlich. Wenn nämlich das zweite Projekt aus dem ZEB gestrichen würde, dürften die nächsten Planungsschritte sehr lange auf sich warten lassen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Max Pfister hält fest, dass nicht beide Projekte für die Vernehmlassung vorgesehen seien, sondern nur der Doppelspurausbau Rotsee. Die Regierung wolle aber beide Projekte in der Vernehmlassung haben. Irgendeinmal könnte sich aber die Frage der Priorität ergeben. Rein zeitlich würde die Regierung dann den Doppelspurausbau Rotsee vorziehen.

Herbert Widmer dankt der Regierung, dass sie sein Postulat Nr. 690 entgegennehmen wolle. Er ersuche den Rat, die entsprechende Petition der FDP zu unterstützen.

Der Rat erklärt das Postulat Nr. 682 von Guerino Riva erheblich.

Der Rat erklärt die Motion Nr. 683 von Pius Zängerle als Postulat teilweise erheblich.

Der Rat erklärt das Postulat Nr. 688 von Adrian Borgula erheblich.

Der Rat erklärt das Postulat Nr. 690 von Herbert Widmer erheblich.

Der Rat erklärt das Postulat Nr. 697 von Heinz Dätwyler erheblich.

Nr. 510 **Postulat von Gerhard Klein über eine Notfallnummer für den Kanton Luzern (Nr. 551). Teilweise Erheblicherklärung**

Gerhard Klein begründet das am 7. November 2005 eröffnete Postulat über eine Notfallnummer für den Kanton Luzern. Mit der teilweisen Erheblicherklärung seines Postulats sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli bereit, das Postulat teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Die Notfallnummern 112, 117, 118 und 144 sind in der ganzen Schweiz institutionalisiert. Der im Postulat vorgeschlagene Lösungsansatz einer einzigen Notfallnummer müsste gesamtschweizerisch angegangen und umgesetzt werden. Ein Alleingang des Kantons Luzern wäre unrealistisch. Im Kanton Luzern sind seit Langem die Notfallnummern 112, 117 und 118 auf die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei geschaltet. Faktisch ist damit der Vorschlag des Postulates zu einem grossen Teil bereits realisiert. Die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei ist deshalb bereits einerseits Alarmerungs- und Aufgebotsstelle für die Feuerwehr und andererseits Leitzentrale für polizeiliche Einsätze.

Während die Polizei ihre Einsatzleitzentrale im August 2000 in Betrieb genommen hat, besteht die Sanitätsnotrufzentrale 144 seit dem 1. Dezember 1993. Bei einer nächsten Ablösung dieser Anlagen ist zu prüfen, ob eine technische Zusammenlegung sinnvoll ist. Zurzeit besteht dafür jedoch kein Handlungsbedarf.

Das Anforderungsprofil für die Einsatzleiter und -leiterinnen des Sanitätsnotrufs 144 ist mit demjenigen eines polizeilichen Einsatzleiters nicht vergleichbar. Während der polizeiliche Einsatzleiter vor allem polizeiliches Know-how haben muss, kann der sanitätsdienstliche Einsatzleiter seinen Auftrag nur erfüllen, wenn er über das ent-

sprechende medizinische Know-how verfügt. Der polizeiliche Einsatzleiter kann somit nicht eine Leitung für einen medizinischen Rettungseinsatz und auch nicht die Triage, ob ein Notfall vorliegt oder nicht, übernehmen. Ebenso wenig kann ein sanitätsdienstlicher Einsatzleiter einen Polizeieinsatz leiten.

Die Einführung eines eigentlichen «Call-Centers», welches die einzelnen Anruferinnen und Anrufer an die vier verschiedenen Notfalldienste verbinden würde, ist aus psychologischen Gründen nicht sinnvoll: Braucht jemand Hilfe der Polizei, so will sie diese direkt erreichen können und nicht erst nach einer Zwischenstation. Das gleiche gilt, wenn jemand Hilfe des Rettungsdienstes braucht. Zudem ist ein «Call-Center» mit einem zusätzlichen personellen Aufwand verbunden.

Seit dem Bezug der neuen Einsatzleitzentrale (ELZ) der Kantonspolizei Luzern im August 2000 sind rund 300 000 Notrufe eingegangen. Es sind seit diesem Zeitpunkt keine Anrufe «verloren» gegangen. In Spitzenzeiten, bei vielen parallelen Ereignissen, kann es vorkommen, dass eine Anruferin oder ein Anrufer nicht umgehend die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei Luzern telefonisch erreichen kann. Die Problematik liegt darin, dass nur so viele Notrufe gleichzeitig entgegengenommen werden können, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatzleitzentrale abkömmlich sind. Diese Problematik bestünde noch mehr, wenn die diversen Notfallnummern zu einer einzigen Notfallnummer zusammengefasst würden. Sie könnte nur entschärft werden, indem jederzeit gleichzeitig mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Einsatzleitzentrale Dienst verrichten würden.

Beim Projekt Polizei XXI überprüfen die Zentralschweizer Kantone eine gemeinsame Einsatzleitzentrale für das ganze Gebiet. Damit würden auch die Notrufzentralen für 112, 117 und 118 gemeinsam geführt. In einem weiteren Projekt prüfen die Stadt und der Kanton ein Zusammenlegen der Einsatzleitzentralen der Stadt- und der Kantonspolizei. Über beide Projekte kann im Moment noch nicht entschieden werden.

Ein Zusammenlegen der Notrufzentralen 117/118 und 144 kommt aus Gründen des sanitätsdienstlichen Know-how nicht in Frage. Beim Zusammenlegen der polizeilichen Notrufzentralen sind wir mit einer Prüfung einverstanden, weshalb wir mit einer teilweisen Erheblicherklärung des Vorstosses einverstanden sind.»

Der Rat erklärt das Postulat ohne Diskussion teilweise erheblich.

Nr. 511 **Motion Peter Lerch und Mit. über eine emissions- und verbrauchabhängige Motorfahrzeugsteuer (Nr. 643). Erheblicherklärung als Postulat**

Peter Lerch begründet die am 27. März 2006 eröffnete Motion über eine emissions- und verbrauchabhängige Motorfahrzeugsteuer. Entgegen dem Antrag der Regierung halte er an seiner Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«Im Kanton Luzern werden Personenwagen und Motorräder ausschliesslich nach dem Kriterium «Steuer-Pferdestärke oder Steuer-PS» (Hubraum) besteuert.

Dieses Steuersystem stammt noch aus einer Zeit, wo beispielsweise 11 Steuer-PS tatsächlich einer physikalischen Leistung der gleichen Grössenordnung entsprachen. Dieses Bemessungskriterium steht heute in keinem sehr engen Verhältnis zur Motorleistung, dem Energieverbrauch und der Umweltbelastung. Bei der Ausgestaltung einer vermehrt ökologisch ausgerichteten Verkehrssteuer müsste der Hubraum zusätzlich mit anderen Kriterien wie Gewicht und Motorleistung kombiniert werden. Diese drei Kriterien in ihrer Gesamtheit betrachtet haben einen Einfluss auf den Treibstoffverbrauch.

Wir erachten es deshalb als sinnvoll und zweckmässig, die Kriterien für die Motorfahrzeugsteuer zu prüfen. Die in den folgenden fünf Abschnitten aufgezeigten Varianten können im Moment aus verschiedenen Gründen nicht besprochen werden. Wir warten deshalb auf die vom Bundesrat bis Ende Jahr zu verabschiedenden Fahrzeugbewertungskriterien, die uns als Kriterien helfen könnten:

- Besonders energieeffiziente und umweltfreundliche Fahrzeuge (z. B. Elektro-, Gas- oder Hybridantrieb) werden steuerlich begünstigt. Heute profitieren erst rund 200 Personenwagen vom Bonus. Da grundsätzlich die Verkehrssteuer durchschnittlich aber nur gerade fünf Prozent von den gesamten Betriebskosten eines Fahrzeuges beträgt, ist die ökologische Lenkungswirkung gering.
- Grundsätzlich könnte die Motorfahrzeugsteuer auch auf den Treibstoffpreis geschlagen werden. So würde der Treibstoffpreis erhöht und würde mit jedem Liter Treibstoff auch ein Teil der Steuern bezahlt. Dann würde die tatsächliche Fahrleistung sich steuerlich auswirken. Damit könnte ein gewisser Lenkungseffekt erzielt werden. Dies hätte aber zur Folge, dass die Kantone ihre Kompetenz, Motorfahrzeugsteuern zu erheben, an den Bund abgeben müssten. Dies ist nicht erwünscht.
- Die Erhebung der Motorfahrzeugsteuer durch die Kantone aufgrund der Fahrleistung mit einem technischen System am Fahrzeug ist heute nicht realisierbar (z. B. sind Kilometerzähler nicht geeicht und können ausgeschaltet werden).
- Bezüglich der Verschmutzung der Luft durch Feinstaub werden im eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Massnahmen zur Reduktion der Dieselluss-Emissionen aus dem Strassenverkehr erarbeitet (u. a. Kriterien für energieeffiziente und emissionsarme Fahrzeuge). So würde mit einer steuerlichen Begünstigung (Bonus) von Dieselfahrzeugen mit Partikelfiltern bzw. mit einem Steuerzuschlag (Malus) ohne Partikelfilter vermutlich die Nachfrage nach Dieselfahrzeugen ohne Partikelfilter sinken. Allerdings haben die verschiedenen Filtersysteme unterschiedliche Wirkung. Zudem ist die Deklaration des Partikelfilters im Fahrzeugausweis nicht vorgesehen und damit für den Fahrzeughalter nicht überprüfbar. Deshalb sollten steuerliche Begünstigungen nicht ausschliesslich auf dem Partikelfilter beruhen, sondern auch andere technische Lösungen einbeziehen. So könnte beispielsweise die vorzeitige Einhaltung der Schadstoff-Emissionsgrenzwerte Euro 5 honoriert werden.
- Seit dem 1. Oktober 2003 muss auf allen neuen, zum Verkauf angebotenen Personenwagen gut sichtbar eine Energieetikette angebracht sein, welche die vorgeschriebenen Angaben zum Treibstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen macht. Die Energieetikette unterteilt die Fahrzeuge in sieben Energieeffizienz kategorien (A bis G). Dabei steht A für ein energieeffizientes, G für ein im Verhältnis

zum Fahrzeugleergewicht vergleichsweise ineffizientes Fahrzeug. Die Energieetikette eignet sich jedoch nicht als Kriterium für einen Steuerzuschlag, da mehrheitlich die zum Vollzug erforderlichen Daten auf den Typengenehmigungen fehlen. Zudem ändern sich die Daten beständig. Sobald ein Fahrzeughersteller ein neues Modell auf den Markt bringt, wird die Energieeffizienz auf eine bestehende Typengenehmigung neu berechnet. Dies hat allenfalls eine Neueinteilung für bestehende Typen zur Folge. Steuernachforderungen bzw. Rückerstattungen wären die Folge. Ferner werden die Werte auf der Etikette vom Bundesamt für Energie alle zwei Jahre neu berechnet und die Kategorieeinteilung neu vorgenommen. Im Fahrzeugausweis sind die Daten für den Halter nicht ersichtlich. Auch für die Steuerbehörden sind die Daten nur schwer oder überhaupt nicht ersichtlich. Aus heutiger Sicht kann mit der Energieetikette eine Besteuerung nicht gemacht werden. Die Anforderungen an die Besteuerungsgrundsätze sowie die Datenbeschaffung und -bewirtschaftung werden nicht erfüllt.

Im Herbst 2006 wird der Grosse Rat den Planungsbericht des Regierungsrates über die Energiepolitik des Kantons Luzern behandeln. Im Kapitel «Mobilität» werden auch Vorschläge bezüglich einer generellen Neuausrichtung der Verkehrssteuer nach ökologischen Kriterien gemacht. Die konkrete Umsetzung wird Aufgabe des Energiekonzeptes sein, welches vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

Der Bundesrat beabsichtigt, bis Ende Jahr ergänzende Fahrzeugbewertungskriterien wie zum Beispiel Abgas- und Lärmverhalten zu definieren und den Typenprüfdaten zuzuordnen. Er kommt damit einem grossen Anliegen jener Kantone entgegen, die eine Reform der Motorfahrzeugsteuer prüfen. Wir können dann diese neuen Bewertungskriterien als Kriterien für die Motorfahrzeugsteuer nutzen. Die in der Motion angeregten fiskalischen Anreize zur Verbesserung der Energie- und Umwelteffizienz von Motorfahrzeugen erachtet der Regierungsrat in diesem Sinn als prüfenswert. Wir können damit auch zugleich den oben erwähnten Planungsbericht umsetzen.

Er beantragt Ihnen daher, die Motion in diesem Sinn als Postulat entgegenzunehmen.»

Peter Lerch setzt sich für die Erheblicherklärung seiner Motion ein. Die Bemessung der Motorfahrzeugsteuer nach Hubraum sei nicht dazu geeignet, emissions- und verbrauchsarme Motorfahrzeuge zu fördern. Es gehe nicht um die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, sondern darum, ein aufkommensneutrales System vorzuschlagen. Dies heisse, dass der Ertrag letztlich gleich bleiben würde. Er teile die Meinung der Regierung zu den möglichen Grundlagen für die Besteuerung. Die einzige Differenz zur Regierung bestehe in der Frage, ob dieser Vorstoss als Motion oder als Postulat zu überweisen sei. Er stelle aber fest, dass die Forderung der Motion mit dem Ziel der Regierung korrespondiere. Auch bezüglich der Vorschläge für ein solches System komme die Regierung zu ähnlichen Schlüssen. Da für die Umsetzung eine Vorlage an den Grosse Rat nötig sei, sei der Vorstoss als Motion zu überweisen.

Guido Luternauer beantragt, den Vorstoss sowohl als Motion als auch als Postulat abzulehnen. Es handle sich um eine Strafsteuer für Autofahrer in Berggebieten und für KMU-Betriebe, die auf stärkere und damit energieintensivere Fahrzeuge angewiesen seien. Der Vorstoss komme ausgerechnet aus jenem Kreis, der seine Wäh-

lerschaft fast ausschliesslich in der Stadt und Agglomeration habe und der zu 90 Prozent innerhalb von 300 Metern eine öffentliche Busstation oder einen Bahnhof erreichen könne. Die Forderung der Motion gehe am tatsächlichen Leben auf der Landschaft vorbei. Erstaunlich sei, dass die mehrheitlich bürgerliche Regierung einen solchen ideologisch bedingten Vorstoss als Postulat entgegennehmen wolle. Seiner Meinung nach handle es sich ganz klar um eine neue Steuer, die wirtschaftsbehindernd sei. Noch erstaunlicher wäre aber, wenn die bürgerlichen Fraktionen diese Motion erheblich erklären würden. Im Weiteren erinnere er daran, dass das Stimmvolk vor rund zwei Jahren die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer abgelehnt habe. Auch diesen Volksentscheid habe die Regierung offensichtlich bereits wieder vergessen.

Felicitas Zopfi unterstützt die Erheblicherklärung der Motion. Dieser Vorstoss verlange keine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer. Es gehe vor allem darum, die Bemessensgrundlage der heutigen, modernen Technik anzupassen.

Beat Stöckli unterstützt die Erheblicherklärung der Motion als Postulat. Gemäss Antwort der Regierung fehlten die Bewertungskriterien, um die Fahrzeuge neu nach Emissionen und Verbrauch zu besteuern. Bis Ende Jahr werde der Bundesrat diese Kriterien schaffen, und zwar für alle Kantone, welche die Motorfahrzeugsteuer reformieren wollten. Obwohl der Kanton Luzern keine Vorreiterrolle einnehmen sollte, könne er im Sinn des Planungsberichts über die Energiepolitik der Überweisung als Postulat zustimmen.

Pius Müller lehnt den Vorstoss ab. Nach der Ablehnung der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer durch den Souverän werde nun über die Hintertür versucht, die Erhöhung dieser Steuer am Volk vorbei zu erreichen. Da knapp die Hälfte des Benzinspreises Steuern seien, würden Fahrer von Autos der Kategorien D–G mit höherem Verbrauch bereits genug bestraft. Einmal mehr würden die KMU-Betriebe zur Kasse gebeten. In seinem Kleinbetrieb könne er für den Transport der Materialien kein Elektro-/Gasfahrzeug gebrauchen. Höhere Motorfahrzeugsteuern mit «pseudoökologischem» Vorwand seien unsozial und wirtschaftshemmend.

Alois Hodel befürwortet die Erheblicherklärung der Motion. Im Verlauf dieser Debatte sei nur von der verbrauchsabhängigen Motorfahrzeugsteuer gesprochen worden. Zu beachten sei jedoch, dass die Motion auch eine emissionsabhängige Motorfahrzeugsteuer fordere. Erstaunlich sei aber auch, wenn in dieser Session von den ablehnenden Kreisen ein Postulat eingereicht werde, wonach zu prüfen sei, ob der Kanton Luzern als erster Kanton der Schweiz Fahrzeuge, welche auf Bioethanol umstellten, steuerlich begünstigen könnte. Hier vermisse er eine gewisse Konsequenz. Nachdem gemäss Aussage der Regierung bereits Lösungsansätze und Modelle vorhanden seien, vertrete er die Auffassung, dass dieser Vorstoss als Motion zu überweisen sei.

Peter Lerch erklärt, dass es durch diesen Vorstoss letztlich nicht mehr Geld für den Staat geben werde. Zur Kenntnis zu nehmen sei auch, dass gewerblich genutzte Fahrzeuge bereits heute nicht nach dem Hubraum, sondern nach dem Gewicht besteuert würden.

Hanspeter Bucher unterstützt die Erheblicherklärung als Postulat. Die Regierung sollte eine emissions- und verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer zumindest prüfen können.

Patrick Graf weist ebenfalls darauf hin, dass der Staat gesamthaft nicht mehr Geld einnehmen werde. Die Argumentation mit der abgelehnten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer sei also falsch. Zu beachten sei auch, dass gerade in der Stadt vielfach sehr starke und damit energieintensive Autos von Einzelpersonen gefahren würden. Zudem könnten heute Allradfahrzeuge mit einem relativ tiefen Energieverbrauch und relativ tiefen Abgaswerten gekauft werden. Eine emissions- und verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer sei weder eine Bestrafung für die KMU-Betriebe noch für die Autofahrer auf der Landschaft. Vielmehr sei sie eine Belohnung an alle Autofahrenden, die emissions- und verbrauchsarme Fahrzeuge benutzten.

Gerhard Klein befürwortet die Erheblicherklärung als Postulat. Zu bedenken sei, dass die fossilen Brennstoffe irgendeinmal aufgebraucht sein werden. Er sehe überhaupt nicht ein, weshalb in der Stadt ein 4x4-Auto benötigt werde.

Guido Luternauer erklärt, dass es in dieser Motion nicht um Öko-Fahrzeuge, sondern um Motorfahrzeuge mit hohem Energieverbrauch gehe. Seiner Meinung nach handle es sich schlicht und einfach um eine Strafsteuer.

Im Namen des Regierungsrates fordert Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat auf, die Motion als Postulat erheblich zu erklären. Die Regierung sei bereit, eine emissions- und verbrauchsabhängige Motorfahrzeugsteuer zu prüfen, vor allem aber auch die Frage der Energieetikette. Nicht alle, aber eine grosse Mehrheit der Luzerner Bevölkerung warte auf solche Massnahmen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung der Motion als Postulat der Erheblicherklärung als Motion vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion als Postulat erheblich.

Nr. 512 **Motion Anton Kunz und Mit. über eine Änderung des Handänderungssteuergesetzes (Nr. 714). Teilweise Erheblicherklärung**

Anton Kunz begründet die am 27. Juni 2006 eröffnete Motion über eine Änderung des Handänderungssteuergesetzes. Mit der teilweisen Erheblicherklärung seiner Motion sei er einverstanden.

Im Namen des Regierungsrates ist Finanzdirektor Daniel Bühlmann bereit, die Motion teilweise entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

«1. Die Motion verlangt in einem ersten Punkt, die Handänderungssteuer dürfe nur von vorhandenen Objekten erhoben werden. Es dürfe nicht sein, dass die Steuer auch von in Planung befindlichen Projekten erhoben werde.

Nach § 7 Absatz 1 des Handänderungssteuergesetzes besteht der Handänderungswert aus sämtlichen Leistungen des Erwerbers. Gestützt auf diese Bestimmung sind nicht nur die unmittelbar mit dem Eigentumserwerb zusammenhängenden Entschädigungen für die Steuerberechnung massgebend, sondern es können auch Entgelte in Betracht kommen, die allgemein in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Handänderung stehen. Damit wird der im Handänderungssteuergesetz verankerten wirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung getragen. Ein Anwendungsfall der wirtschaftlichen Betrachtungsweise liegt gerade darin, dass die Vertragssummen aus

Kaufvertrag und Werkvertrag zusammengerechnet werden, wenn aufgrund der Umstände ein einheitliches Vertragswerk anzunehmen ist. Diese Regelung deckt sich mit derjenigen der meisten Kantone, welche eine Handänderungssteuer kennen.

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Bundesgerichtes wird somit die Handänderungssteuer auf der Summe von Landpreis und Werklohn für die Baute erhoben, wenn Kauf- und Werkvertrag so voneinander abhängen, dass es ohne den einen nicht zum Abschluss des andern gekommen wäre und das Geschäft als Ganzes wirtschaftlich dem Verkauf eines fertigen Hauses gleichkommt. Ausschlaggebend für die Zusammenrechnung ist immer die Tatsache, dass der Kaufvertrag ohne den Werkvertrag nicht zustande gekommen wäre, was jeweils aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden ist. Besteht ein solcher ursächlicher Zusammenhang zwischen Land- und Werkvertrag, kann es aber im Grundsatz nicht darauf ankommen, ob es sich um einen zusammengesetzten Vertrag handelt, der formal in einer Urkunde niedergelegt ist, oder ob mehrere Verträge in der Form separater Urkunden abgeschlossen werden. In beiden Fällen wird im Ergebnis betrachtet ein fertiges Haus gekauft, nur dürfte in einem Fall bei Überweisung der Motion die Handänderungssteuer nur noch vom Landpreis erhoben werden, was zu einer stossenden Ungleichbehandlung wirtschaftlich vergleichbarer Sachverhalte führen würde. Eine Regelung im Sinn der Motion würde sodann dazu führen, dass die Handänderungssteuer auf der Baute durch blosses Vorverschieben des Landkaufs relativ einfach umgangen werden könnte. Wir beantragen deshalb, die Motion in diesem Punkt abzulehnen.

2. In einem zweiten Punkt verlangt die Motion, bei Baurechten keine Handänderungssteuer zu erheben. Es finde keine Handänderung statt. Vom Baurechtszins müsse jedes Jahr die Einkommenssteuer bezahlt werden.

Nach § 2 Ziffer 3c des Handänderungssteuergesetzes gilt jede Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit als Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück und damit als (wirtschaftliche) Handänderung, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigt, insbesondere durch die Einräumung eines Baurechts oder eines Bauverbots.

Bei Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts entsteht ein eigenes Grundstück, das mit einem eigenen Grundbuchblatt im Grundbuch eingetragen wird. Bei Übertragung eines Baurechts wird ein Grundstück übertragen. Es finden demnach Handänderungen an einem Grundstück statt. Es ist auch nicht einzusehen, wieso die Errichtung selbständiger und dauernder Rechte unter den eingangs genannten Bedingungen grundsätzlich eine steuerpflichtige Handänderung darstellt und ausgerechnet die Errichtung eines selbständigen und dauernden Baurechts davon ausgenommen sein soll. Dass die Baurechtszinsen der Einkommenssteuer unterliegen, hat damit keinen sachbezüglichen Zusammenhang. Es handelt sich um zwei verschiedene Sachverhalte. Bei der Handänderungssteuer als reiner Rechtsverkehrssteuer wird ein Rechtsverkehr (Handänderung) besteuert unabhängig davon, ob ein Einkommen oder ein Verlust realisiert wird. Wer was als Einkommen zu versteuern hat, ist daher in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Wir beantragen deshalb, die Motion in diesem Punkt abzulehnen.

3. Schliesslich verlangt die Motion, nur der im Kaufvertrag eingesetzte Preis sei als Handänderungswert für die Berechnung der Handänderungssteuer heranzuziehen. Es könne nicht sein, dass ein Objekt aus irgendeinem Grund unter dem Katasterwert gehandelt werde und die Handänderungssteuer vom Katasterwert zu bezahlen sei. Bei einem Verkauf über der Schätzung werde auch dieser Preis besteuert.

Die Motion verlangt damit sinngemäss eine Änderung der Bestimmung von § 7 Absatz 2 des Handänderungssteuergesetzes über den sogenannten subsidiären Handänderungswert. Diese sieht Folgendes vor: Ist der Erwerbspreis nicht feststellbar, zum Beispiel bei Tausch, Schenkung oder Erbgang, ist die Steuer bei Grundstücken mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Ertragswerterschätzung von dem um 200 Prozent erhöhten Katasterwert, bei den übrigen Grundstücken vom Katasterwert zu berechnen. Das Gleiche gilt, wenn der vereinbarte Erwerbspreis diese Werte nicht erreicht. Liegt das Grundstück, das eine landwirtschaftliche Ertragswerterschätzung aufweist, in der Bauzone, ist die Steuer vom Verkehrswert zu ermitteln. Dieser gesetzlichen Regelung liegt letztlich die Überlegung zugrunde, dass die Handänderungssteuer grundsätzlich vom Verkehrswert des Grundstücks, das die Hand ändert, zu berechnen ist.

Die Regelung über den subsidiären Handänderungswert macht dort Sinn, wo kein masslich bestimmter Kaufpreis festgelegt worden ist.

Problematisch ist jedoch der zweite Satz von § 7 Absatz 2, wonach der subsidiäre Handänderungswert gilt, wenn der vereinbarte Erwerbspreis diesen Wert nicht erreicht. Diese Bestimmung kann in Ausnahmefällen zu einem Ergebnis führen, das der Gesetzgeber so nicht gewollt hat.

Das Verwaltungsgericht hat denn auch die Anwendung von § 7 Absatz 2 als willkürlich beurteilt, wenn der zur Steuerberechnung herangezogene subsidiäre Handänderungswert weit über jenem Preis liegt, der für das Grundstück unter unabhängigen Dritten erzielt werden kann. In solchen Fällen ist für die Steuerberechnung auf den aktuellen Verkehrswert im Zeitpunkt der Handänderung abzustellen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern hat aufgrund einer Analyse der verschiedenen Sachverhalte, die das Verwaltungsgericht zu beurteilen hatte, das für das Verwaltungsgericht entscheidende Kriterium (<weit über jenem Preis, der unter unabhängigen Dritten erzielt werden kann>), das einer Anwendung von § 7 Absatz 2 ausnahmsweise entgegensteht, in einer für die Betroffenen leicht verständlichen und praktikablen Zahl von 20 Prozent näher konkretisiert. Sodann hat sie bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten, bei denen der vereinbarte Erwerbspreis mehr als 20 Prozent tiefer als der subsidiäre Handänderungswert liegt, der vereinbarte Erwerbspreis als Ausdruck des aktuellen Verkehrswerts im Sinn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts als Grundlage für die Berechnung der Handänderungssteuer herangezogen werden soll. Das erspart aufwändige Verkehrswertexpertisen in den genannten Fällen. Verwaltungsgericht und Steuerverwaltung haben damit die an sich sinnvolle Bestimmung von § 7 Absatz 2, deren absolute Formulierung in Satz 2 aber in Ausnahmefällen zu einem vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Resultat führen kann, verfassungskonform ausgelegt und entsprechend dem wirklichen Willen des Gesetzgebers in einer praktikablen Weise konkretisiert.

Der Nachteil dieser aus der Rechtsprechung entwickelten Praxis ist, dass der (höhere) subsidiäre Handänderungswert auch bei Rechtsgeschäften unter unabhän-

gigen Dritten mit einem Kaufpreis, der weniger als 20 Prozent vom subsidiären Handänderungswert abweicht, als Berechnungsgrundlage für die Handänderungssteuer dient. Das wird von Betroffenen zu Recht teilweise nicht verstanden oder als fiskalisch empfunden.

Die Bestimmung über den subsidiären Handänderungswert in § 7 Absatz 2 muss entsprechend angepasst werden. Wir sind daher mit der teilweisen Erheblicherklärung der Motion einverstanden.

Der Rat erklärt die Motion ohne Diskussion teilweise erheblich.

Nr. 513 **Anfrage Odilo Abgottspon und Mit. über die Nettobilanz des Kantons Luzern im Rahmen des neuen Finanzausgleichs des Bundes (Nr. 708). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 19. Juni 2006 eröffnete Anfrage von Odilo Abgottspon über die Nettobilanz des Kantons Luzern im Rahmen des neuen Finanzausgleichs des Bundes lautet wie folgt:

«1. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) umfasst eine Aufgabenteilung und eine Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Die Aufgaben sollen klarer einer Instanz zugeordnet, bestehende Fehlanreize abgebaut und die Ungleichheiten (Disparitäten) zwischen den Kantonen sollen reduziert werden.

Verschiebungen zwischen NFA-Globalbilanzen können durch die Veränderung von Ausgaben bei von der Entflechtung betroffenen Aufgaben, durch die Reduktion von bisherigen Bundesanteilen (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Gewinn der Nationalbank) und/oder durch Verschiebungen beim Finanzausgleich im engeren Sinn entstehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Auswirkungen der NFA für den Kanton Luzern zwischen der 2. Globalbilanz NFA (2001/2002) und der 3. Globalbilanz NFA (2004/2005, provisorische Werte, die momentan vom Bund und den Kantonen noch geprüft werden):

| Alle Beträge in Mio. Fr. | 2. Globalbilanz (2001/2002) | 3. Globalbilanz (2004/2005) | Veränderung |
|--|--------------------------------|--------------------------------|-------------|
| Belastung aus Aufgabenteilung | 58,7 | 104,4 | -45,7 |
| Minderertrag aus Bundesanteilen | 108,2 | 131,8 | -23,6 |
| = Total Belastung aus Wegfall von Transfers | 166,8 | 236,3 | -69,4 |
| - Entlastung aus neuen Ausgleichs- instrumenten | -231,6 | -268,8 | 37,2 |
| = Nettoentlastung NFA vor Härteausgleich | 64,8 | 32,5 | -32,3 |
| Nettoeinzahlung in Härteausgleich | -3,8 | 0 | 3,8 |
| Nettoauszahlung aus Härteausgleich | 0 | 5,8 | 5,8 |
| = Nettoauszahlung NFA nach Härteausgleich | 61,0 | 38,3 | -22,7 |

Die Tabelle zeigt, dass der Kanton Luzern in den Jahren 2004/2005 wesentlich stärker durch die Aufgabentflechtung und die geringeren Bundesanteile betroffen war als 2001/2002. Die höheren Entlastungen aus dem neuen Instrument Ressourcenausgleich bzw. aus dem Härteausgleich vermögen die Mehrbelastung nur zu reduzieren, jedoch nicht zu kompensieren.

Wir haben eine Analyse der Verschiebungen zwischen den Globalbilanzen bei der Aufgabentflechtung durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass wir die grössere Belastung zu einem beachtlichen Teil durch eigenes Ausgabeverhalten verursacht haben:

Wir hatten in den letzten Jahren ein im Vergleich zu den anderen Kantonen wesentlich grösseres Wachstum der Ausgaben in Aufgabenbereichen, in denen wir ab 2008

- alleine für die Finanzierung zuständig sind (Heimfinanzierung und Sonderschulung) oder
- einen wesentlich höheren Anteil als bisher tragen (z. B. Prämienverbilligung, öffentlicher Regionalverkehr, Ergänzungsleistungen).

Deshalb ist die Belastung aus der Aufgabentflechtung wesentlich höher als bisher angenommen.

Zu den Bundesanteilen: Die Finanzkraft des Kantons Luzern ist gesunken. Bestimmten Bundesanteilen in der Globalbilanz 2004/2005 liegt deshalb eine tiefere Finanzkraft des Kantons Luzern zugrunde als denjenigen in der Globalbilanz 2001/2002. Bei den Bundesanteilen wirkt sich damit eine gegenüber der Globalbilanz 2001/2002 gestiegene Finanzausgleichsquote aus. Davon betroffen sind der 13-prozentige Anteil der direkten Bundessteuer, der zwischen den Kantonen gemäss ihrer Finanzkraft verteilt wird, die Erträge aus der Verrechnungssteuer und die Anteile an den Gewinnen der Nationalbank. Die Mindererträge aus diesen Bundesanteilen sind deshalb nun höher als in der Globalbilanz 2001/2002 angenommen.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2006 den Schlussbericht über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs verabschiedet und in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Schlussbericht bildet die Grundlage für die 3. NFA-Botschaft und somit für die Bestückung der Ausgleichstöpfe. Der Schlussbericht zeigt die Be- und Entlastungen der Kantone aus den neuen Ausgleichsgefässen für das Jahr 2008 unter Anwendung des Ressourcenindex 2006 (Bemessungsjahre 2000–2002). Dem Bund war es nicht möglich, vorausschauend für 2008 neue kantonsspezifische Globalbilanzen zu erstellen. Er hätte dazu neben der Finanzplanung für das Jahr 2008 mit NFA auch eine solche ohne NFA machen müssen. Dies war nicht möglich. Die effektive Nettoentlastung aus der NFA für 2008 lässt sich deshalb nicht beziffern.

Die neuen Zahlungsströme gemäss NFA inklusive Zahlungen aus den Ausgleichsgefässen und gemäss der Finanzreform 08 sind im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2007–2011 enthalten.

2. Die 3. Globalbilanz zeigt die finanziellen Auswirkungen auf den Bund und die einzelnen Kantone, wenn die NFA bereits 2004 und 2005 in Kraft gewesen wäre. Beim Wegfall von Transfers wurden deshalb anstelle der Jahre 2001/2002 (2. Globalbilanz des Bundes) neu die Jahre 2004/2005 berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials wurden die Jahre 1998–2001 berücksichtigt. Der Ressourcenausgleich basiert ausschliesslich aus dem Ressourcenpo-

tenzial der Kantone. Das Ressourcenpotenzial (Hauptgrund für die Entlastung aus den neuen Ausgleichsinstrumenten) umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons ohne Berücksichtigung der effektiven Steuereinnahmen und Steuerbelastungen. Das Ressourcenpotenzial entspricht der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Kantons.

Im Gegensatz zum bisherigen bundesstaatlichen Finanzausgleich spielt die effektive Steuerbelastung in den Kantonen bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs keine Rolle mehr. Die Steuersenkungen des Kantons Luzern haben also keine direkten Auswirkungen auf das Ressourcenpotenzial. Indirekte Auswirkungen können dann eintreten, wenn sich infolge von Änderungen in der Steuerbelastung das Ressourcenpotenzial verändert (z. B. durch Zu- oder Wegzüge).

3. Dem Minderertrag aus der NFA, den Zugeständnissen an die Gemeinden bei der Finanzreform 08 und den Abstrichen bei der Reform 06 stehen finanzielle Verbesserungen gegenüber. Wir zeigen im Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) 2007–2011, wie sich dieser Minderertrag und andere Veränderungen auf die mittelfristigen Finanzperspektiven des Kantons auswirken.

4. Die Steuergesetzrevision 2008 leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Standortattraktivität des Kantons Luzern als Wohn- und Arbeitsort.

Der IFAP 2007–2011 zeigt, dass mit Hilfe einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik die Steuergesetzrevision 2008 finanzierbar ist und die übrigen finanzpolitischen Ziele gemäss Finanzleitbild 2006 erreichbar bleiben. Wir sehen deshalb keinen Anlass, Kompensationszenarien zu entwickeln.

5. Wir halten trotz Minderertrag bei der NFA gemäss Globalbilanz 2004/2005 an der positiven Haushaltsneutralität von 20 Millionen Franken für die Gemeinden im Rahmen der Finanzreform 08 und an der Wiederaufstockung des Topfes für Sonderbeiträge gemäss Finanzausgleichsgesetz fest. Weder der kantonale Finanzausgleich noch andere Projekte sind davon betroffen. Wir wollen die finanzpolitischen Vorgaben für 2008 im ordentlichen Budgetprozess erfüllen. Vorbehalten bleibt die Abstimmung zur Kosa-Initiative. Sollte diese Initiative angenommen werden, müssten wir über 30 Millionen Franken jährlich zusätzlich einsparen.

6. Die Nettozahlen sind das Ergebnis von Mechanismen, die vom Parlament und vom Volk beschlossen wurden. Die Möglichkeiten und der Sinn von Interventionen bei eidgenössischen Parlamentariern oder bei der Bundesverwaltung sind begrenzt. Die Bestückung der Ausgleichstöpfe Ressourcenausgleich, Soziallastenausgleich und Topografischer Lastenausgleich sind politisch breit abgestützt. Für den ressourcenschwachen Kanton Luzern ist es wichtig, dass beim Ressourcenauausgleich keine Abstriche vorgenommen werden.

Im Zentrum unserer Anstrengungen zur Verbesserung der Nettozahlen der NFA kann also nicht das politische Lobbying in Bern stehen.

Wir müssen durch das eigene Ausgabenverhalten die Belastung aus wegfallenden oder reduzierten Bundesbeiträgen tief halten (vgl. Antwort zu Frage 1).»

Im Namen des Anfragenden ist Lotti Stadelmann mit der Antwort der Regierung auf die Anfrage teilweise zufrieden. Die Veränderungen der beiden Globalbilanzen hätten sie verunsichert. Sie kenne nun die Hintergründe besser und rechne damit, dass die definitive Globalbilanz nicht mehr von der dritten abweichen werde, sicher

nicht zu ungunsten des Kantons Luzern. Beunruhigend sei die Tatsache, dass soziale Kosten für die Verschlechterung der dritten Globalbilanz verantwortlich gemacht würden. Das heisse, dass die sozialen Belastungen und Leistungen für die Veränderungen verantwortlich seien. Dies könnte dazu führen, dass der Kanton genau in diesem Bereich im Unterschied zur aktuellen Regelung und Finanzierung Abstriche mache. Der Regierungsrat schreibe in seiner Antwort, dass das «eigene Ausgabenverhalten tief zu halten sei, um damit die Belastung wegen wegfallenden Bundesbeiträgen zu minimieren». Sie appelliere an den Regierungsrat, die bisher geltenden Standards weiterzuführen. Es gebe Behindertenorganisationen und Heime, die Angst hätten. Sie werde daher genau hinschauen, was mit der Prämienverbilligung passieren werde, die bereits massiv angepasst worden sei. Sie bezweifle auch, ob diese überhaupt noch greife. Im IFAP 2007–2011 werde sie die Ausgaben im sozialen Bereich genau prüfen. Sie hoffe, dass die Regierung mit der NFA die bisherigen Leistungen weiterführe. Viele Institutionen seien auf diese kantonale Unterstützung angewiesen. Diese zählten auf einen verlässlichen und soliden Kanton Luzern. Der Ressourcenausgleich basiere auf den fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons, ohne effektive Steuereinnahmen und Belastungen. Hier stelle sich die Frage, was fiskalisch ausschöpfbar heisse und was mit den Einkommensanteilen passiere, die nicht versteuert würden. Würden diese für die Bestimmung des Ressourcenausgleichs erfasst, oder gedenke der Kanton, die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen auch wirklich auszuschöpfen? Dies könnte beispielsweise passieren, indem die Anstrengungen gegen die Steuerhinterziehungen verschärft würden und ausreichend Personal zur Verfügung gestellt würde, um das Ausschöpfbare wirklich ausschöpfen zu können.

Peter Portmann ist erstaunt darüber, dass sich die linken Kreise um die Einnahmen aus der NFA sorgten, nachdem sie beim Volk die Kosa-Initiative durchbringen wollten. Würde die Kosa-Initiative angenommen, würde der Kanton Luzern 31 Millionen Franken verlieren. Er hoffe, dass der Anfragende dann sagen werde, wie dieser Betrag zu kompensieren sei. Vermutlich würde es im Kanton Luzern zu einem neuen Sparpaket kommen. Bei der kantonalen Verwaltung müssten viele Stellen abgebaut werden. Es sei auch eine Tatsache, dass der Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen ein grösseres Ausgabenwachstum habe. Ausserdem sollte dem Anfragenden bekannt sein, dass es hier um provisorische Werte gehe, die zurzeit vom Bund und von den Kantonen geprüft würden.

Erich Leuenberger erklärt, dass die Regierung in ihrer Antwort Lösungen aufzeige. Auch im IFAP seien Massnahmen enthalten, die zu treffen wären. Der Grosse Rat werde mit einer Mehrheit entscheiden, wie der künftige Weg aussehen solle und was genehmigt werde. Es werde darauf hingewiesen, dass das Budget nicht überborden sollte. Es werde ebenso darauf hingewiesen, dass dem Kanton Luzern bei Annahme der Kosa-Initiative über 30 Millionen Franken fehlen würden. Auch er frage sich, wie dieser Ausfall zu refinanzieren wäre.

Peter Schilliger weist darauf hin, dass die Regierung in ihrer Antwort aufliste, weshalb der Kanton Luzern Geld verliere. Dies sei auf das übermässige Wachstum bei der Heimfinanzierung und bei der Prämienverbilligung zurückzuführen.

Sibylle Lehmann bemerkt, dass dem Grossen Rat bekannt sei, welche langfristigen Auswirkungen die verabschiedete Steuergesetzrevision 2008 für den Kanton und

die Gemeinden haben werde. Wäre dort moderater entschieden und beispielsweise auf die Halbierung der Vermögenssteuer verzichtet worden, wäre auch der Ausfall durch die Kosa-Initiative zu verkraften.

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

Nr. 514 **Anfrage Herbert Widmer und Mit. über das Umsetzungskonzept der «Reform 06» (Nr. 720). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 27. Juni 2006 eröffnete Anfrage von Herbert Widmer über das Umsetzungskonzept der «Reform 06» lautet wie folgt:

«1. In der Botschaft zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über einen Sonderkredit für die konzeptionelle Vorbereitung des Projekts «Reform 06» (B 112) haben wir geschrieben: «Die konzeptionellen Vorbereitungen der einzelnen Massnahmen werden Ende 2006 abgeschlossen sein» (B 112, Übersicht, letzter Satz). Wir halten diese Vorgabe aus heutiger Sicht ein.

2./3. Der Entscheid über die Projektaufträge, die Grobkonzepte und die Detail- bzw. Umsetzungskonzepte für die einzelnen Teilprojekte der «Reform 06» liegt gemäss Botschaft bei unserem Rat (B 112, S. 5 oben: «Jeder dieser drei Schritte muss vom Regierungsrat vor der Weiterarbeit genehmigt werden.»). Eine anschliessende Gesamtgenehmigung durch Ihren Rat ist nicht vorgesehen.

Das Detail- bzw. Umsetzungskonzept jedes Teilprojekts hat gemäss Botschaft sämtliche Beschlussskizzen zu umfassen, «welche unserem und Ihrem Rat im Zusammenhang mit dem Teilprojekt unterbreitet werden müssen» (B 112, S. 5). Das schliesst nicht aus, dass es auch Teilprojekte gibt, zu deren Umsetzung keine Beschlüsse Ihres Rates erforderlich sind, und die wir somit in eigener Kompetenz abschliessen können. Wenn aber für die Umsetzung Ihr Rat zuständig ist, werden wir Ihnen selbstverständlich die entsprechenden Entwürfe (Gesetzesänderungen, Dekrete, Grossratsbeschlüsse) zum Beschluss unterbreiten. Soweit heute absehbar, wird dies bei einer Mehrheit der Teilprojekte der Fall sein. Dies wird mit Einzelbotschaften – und nicht mit einer Sammelbotschaft – geschehen; denn die verschiedenen Teilprojekte sind von der Komplexität her sehr unterschiedlich, und die Umsetzung bedingt deshalb einen unterschiedlichen Zeitplan. Zudem unterscheiden sie sich auch thematisch sehr stark, weshalb sie sinnvollerweise nicht in einer einzigen Kommission Ihres Rates, sondern in der jeweils zuständigen Fachkommission vorberaten werden sollen. In Bezug auf das Teilprojekt «Trennung von der Höhenklinik Montana» liegt bereits ein entsprechender Antrag der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) vor.

Die konzeptionellen Vorarbeiten des Projekts «Reform 06», für die Sie den Projektkredit gesprochen haben, werden – wie in der Antwort zu Frage 1 bereits erwähnt – Ende 2006 abgeschlossen sein. Über die Verwendung des Kredits werden wir Ihnen anschliessend einen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung unterbreiten. Bei dieser Gelegenheit werden wir Sie auch über den Stand der Umsetzung der einzelnen Teilprojekte orientieren.

In der dargelegten Weise wurde auch beim Projekt «Luzern '99» vorgegangen, das für das Projekt «Reform 06» als Vorbild gedient hat.

4. Die Prüfung von Machbarkeit und Wirksamkeit der einzelnen Teilprojekte ist Gegenstand der jeweiligen Grobkonzepte und liegt damit in der Zuständigkeit unseres Rates. Ihr Rat wird, wie oben dargelegt, zum Zug kommen, wenn für die Realisierung aller oder einzelner Umsetzungsschritte eines Teilprojekts Gesetzesänderungen, Dekrete oder Grossratsbeschlüsse erforderlich sind. Bei der Mehrheit der Teilprojekte wird dies, wie oben ebenfalls erwähnt, voraussichtlich der Fall sein. Das skizzierte Vorgehen entspricht der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen unseren beiden Behörden.»

Herbert Widmer ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage nicht zufrieden. In ihrer Antwort sage die Regierung kaum etwas aus, was nicht schon im Begleitheft zur «Reform 06» stehe. Er stelle eine grosse Unsicherheit innerhalb der Verwaltung und des Parlaments fest. Personen aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung hätten erklärt, dass die Situation unklar sei, obwohl sie zum Teil bereits Umsetzungsaufträge erhalten hätten. Ihnen sei aber nicht bekannt, ob diese dem Grossen Rat noch vorgelegt werden müssten. Er habe deshalb erwartet, dass die Regierung in ihrer Antwort auf die Anfrage aufzeigen werde, in welchen Bereichen der Grosse Rat mit einer Vorlage rechnen müsse und welche Entscheidungen die Regierung in eigener Kompetenz treffen würde. Dies hätte die bestehende Unsicherheit zumindest etwas gemildert. Weil dies nicht der Fall sei, reiche er heute ein dringliches Postulat ein, das verlange, dass die entsprechenden Entscheidungen aufzulisten seien. Nur so werde es dem Grossen Rat möglich sein, seiner Pflicht nachzukommen und allenfalls Vorstösse zur Einflussnahme einzureichen.

Erna Müller fragt sich ebenfalls, was aus den Projektvorschlägen der «Reform 06» geworden sei, die der Grosse Rat aus emotionellen Gründen nicht mehr zu diskutieren vermocht habe. Damals sei der Druck dermassen gross gewesen, dass der Rat die rechtlichen Reformvorhaben kritik- und widerstandslos zur Weiterbearbeitung in Auftrag gegeben habe. Der Grosse Rat habe es schlicht und einfach verpasst, seine strategische Aufgabe wahrzunehmen. Daher sei es verständlich, dass die Reformvorhaben eine Eigendynamik entwickelt hätten, die dem Anfragenden und den Mitunterzeichnenden nicht gefalle. Sie fühle sich verantwortlich für das, was nun entstehe. Daher fordere sie ein Mitspracherecht. Das den Grossrätinnen und Grossräten zur Verfügung stehende Instrument sei ein persönlicher Vorstoss. Die Antwort der Regierung auf die Anfrage sei allgemein gehalten. Sie zeige nicht auf, welche konkreten Projekte vor den Grossen Rat kämen und welche nicht. Die «Reform 06» sei dem Grossen Rat als Gesamtpaket unterbreitet worden. Als nachbearbeitetes Paket sollte sie demnach ebenfalls wieder als Gesamtpaket vor den Rat kommen. Der Rat habe nämlich lediglich einen Prüfungs- und keinen Umsetzungsauftrag erteilt. Im Wissen darum, dass eine Anfrage das schwächste Instrument des Rates sei, werde sie auch das angekündigte Postulat unterzeichnen.

Im Namen des Regierungsrates hält Finanzdirektor Daniel Bühlmann fest, dass die «Reform 06» ein Sparpaket sei. Der Grosse Rat habe einen Teil dieses Sparpakets und damit die Prüfung einzelner Massnahmen abgelehnt. Der verbleibende Rest weise ein Sparpotenzial von 24 Millionen Franken auf. Die Regierung habe die ent-

sprechenden Beträge in den letztjährigen IFAP aufgenommen. Sie werde die vom Grossen Rat gekürzte Form der «Reform 06» im nächsten IFAP erneut aufnehmen. Dann werde der Rat dazu Stellung nehmen können, ob er mit dem weiteren Vorgehen einverstanden sei. Die Regierung erinnere daran, dass die «Reform 06» vom Grossen Rat initiiert worden sei. Der Rat habe gefordert, Sparmassnahmen aufzuzeigen, die ein Sparpotenzial von 60 Millionen Franken hätten. Nebst den grossen Projekten, die der Rat abgelehnt habe, habe die «Reform 06» vor allem verwaltungsinterne Massnahmen enthalten. Dies seien Massnahmen, welche die Regierung in eigener Kompetenz ausführen könne. Sie werde den Grossen Rat im Rahmen des IFAP darüber informieren. Die Reaktionen aus der Verwaltung zeigten, dass die «Reform 06» auch nebst den weggefallenen Projekten nicht ganz so «zahnlos» sei. Die «Reform 06» habe zu Reorganisationen und Effizienzsteigerungen geführt, die logischerweise nicht vom ganzen Personal mitgetragen würden, vor allem dann nicht, wenn jemand persönlich davon betroffen sei. Die Regierung werde transparent darlegen, welche Massnahmen weiterverfolgt worden seien. Die Massnahmen, die eines Entscheides des Grossen Rates bedürften, würden dem Rat selbstverständlich vorgelegt.

Konrad Graber unterstützt das Vorgehen der Regierung. Der Rat habe die Regierung beauftragt, Abklärungen zu treffen. Ein «Stop and Go», wie es nun angestrebt werde, sei Gift für eine effiziente Verwaltung. Es handle sich um wichtige Projekte, die zwar nicht den Stellenwert hätten, wie beispielsweise die Schliessung des Spitals Wolhusen, die aber durchaus ein grosses Sparpotenzial enthielten. Er würde es als fahrlässig erachten, wenn der Grosse Rat nun Sand ins Getriebe streuen würde.

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung nicht zufrieden.

Nr. 515 **Anfrage Guido Graf und Mit. über die finanziellen Auswirkungen des Konkurses des Festivals Rose d'Or (Nr. 713). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 27. Juni 2006 eröffnete Anfrage von Guido Graf über die finanziellen Auswirkungen des Konkurses des Festivals Rose d'Or lautet wie folgt:

«1. Der Kanton Luzern hat, gleich wie die Stadt Luzern, für die Durchführung des Festivals für die Jahre 2004, 2005 und 2006 insgesamt Beiträge von 300 000 Franken geleistet. Diese Beträge wurden jeweils im Staatsvoranschlag zulasten der Wirtschaftsförderung aufgenommen (keine Toto-/Lotto-Gelder).

2. An die Kosten des Umzugs und Neustarts hat der Kanton Luzern den Veranstalter des Festivals einen Betrag von 100 000 Franken entrichtet. Auch hier hat sich die Stadt Luzern mit dem gleichen Geldbetrag beteiligt.

3. Die veranstaltende Firma Bigger Pix AG hatte ihren Sitz im Kanton Bern.

4. Das Festival Rose d'Or ist aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und Ausstrahlung in hohem Mass geeignet, den Standort Luzern im internationalen Bereich als Tourismus-, Kultur- und Kongressstandort zu positionieren. Dazu tragen vor allem die Messe für Unterhaltungsformate im Fernsehen, die Preisverleihung der

Goldenen Rose und die über 600 TV-Produzenten und Programmschaffenden aus mehr als 30 Ländern bei. Die Bilder und Berichte erreichen Millionen von Menschen und sind eine erhebliche Chance für die internationale Präsenz der Marke Luzern in den Medien. Die Luzerner Partner, dazu gehört auch der Kanton, sind weiterhin an der Durchführung des Festivals in Luzern interessiert. Falls zukünftige Veranstalter eine erfolgreiche Weiterführung mit dem nötigen Vertrauen, der Transparenz und Professionalität in Aussicht stellen können, werden wir prüfen, ob und in welchem Ausmass Unterstützungen geleistet werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese weit unter jenem der Anschubfinanzierungen für die Jahre 2004–2006 angesetzt werden.»

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung teilweise zufrieden.

Nr. 516 **Anfrage Peter Tüfer und Mit. über das Festival Rose d'Or (Nr. 719). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort der Regierung auf die am 27. Juni 2006 eröffnete Anfrage von Peter Tüfer über das Festival Rose d'Or lautet wie folgt:

«1. Die rechtliche Basis zur Unterstützung von Anlässen wie zum Beispiel das Festival Rose d'Or bildet das kantonale Gesetz über die Wirtschaftsförderung. Für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen sind folgende Faktoren/Fragen entscheidend:

- Hat der Anlass internationale Ausrichtung/Ausstrahlung?
- Welche Wertschöpfung hat der Anlass selber und welche Impulse generiert die Veranstaltung ausserhalb des eigentlichen Tagungswesens (Transporte, Hotellerie, Detailhandel usw.)?
- Findet die Veranstaltung mittel- oder langfristig regelmässig im Kanton Luzern statt?
- Wird der Wirtschaftsstandort «Luzern» als Marke vielfältig (Medien) und vorteilhaft positioniert?

2. Um die Entscheidungsgrundlagen für die Unterstützung des Festivals Rose d'Or vertiefter abzuklären, hat Lucerne Events im Vorfeld beim Institut für Tourismuswirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft HSW Luzern eine Wertschöpfungsstudie in Auftrag gegeben. Die Resultate dieser Arbeit bildeten die Grundlage für die finanzielle Unterstützung der Rose d'Or durch die öffentliche Hand.

3. Die erwähnte Studie weist für den fünf Tage dauernden Anlass in Luzern eine Bruttowertschöpfung von rund 2,5 Millionen Franken aus. Zusätzlich zur Bruttowertschöpfung bringt die Rose d'Or durch die TV-Sendungen, privaten Medienberichte und Gästereisefahrungen wichtige Werbe- und Imageeffekte für Luzern und seine touristischen und kulturellen Leistungsträger im Ausland, vor allem im Zielmarkt Deutschland. Diese mediale Präsenz kann mit einem Werbeäquivalent von rund 2,3 Millionen Franken beziffert werden. Der Aufbau eines neuen Anlasses mit einem vergleichbaren Werbeeffect in Luzern würde weit höhere Investitionen erfordern als die Durchführung der Rose d'Or. Zudem findet die Veranstaltung zu einem Zeitpunkt statt, in dem die Hotels in Luzern nicht voll ausgelastet sind. Es zeigt sich auch,

dass der Anlass sehr gut ins Portfolio der Destination Luzern passt und einen wichtigen Beitrag zum angestrebten Anlässe-Mix, auch was das KKL betrifft, leistet.

4. Ob und in welcher Höhe die Rose d'Or Holding für die Schulden zur Verantwortung gezogen werden kann, ist auf zivilrechtlichem Weg zu klären. Die dazu nötigen Schritte sind nicht durch den Kanton, sondern durch die direkt Betroffenen, also durch die Gläubiger, einzuleiten.

5. Mit Empfängern von Unterstützungsbeiträgen wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Dies war auch im Fall der Rose d'Or so. Um die ökonomischen Auswertungen des Anlasses im Sinn eines Controllings zu prüfen, haben die Vertragspartner wiederum mit dem Institut für Tourismuswirtschaft der Hochschule für Wirtschaft HSW Luzern eine nachgängige Schätzung der Wertschöpfung des Anlasses 2005 vornehmen lassen. Daraus konnte entnommen werden, dass einige der getroffenen Annahmen über diese Wertschöpfung nicht vollumfänglich bestätigt wurden. Andere wiederum, insbesondere was die mediale Breitenwerbung betraf, wurden übertroffen. Gesamthaft hat der Anlass die ihm zugemessene Erwartung grossmehrheitlich erfüllt.

6. Das Festival Rose d'Or ist aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und Ausstrahlung in hohem Mass geeignet, den Standort Luzern im internationalen Bereich als Tourismus-, Kultur- und Kongressstandort zu positionieren. Dazu tragen vor allem die Messe für Unterhaltungsformate im Fernsehen, die Preisverleihung der Goldenen Rose und die über 600 TV-Produzenten und Programmschaffenden aus mehr als 30 Ländern bei. Die Bilder und Berichte erreichen Millionen von Menschen und sind eine erhebliche Chance für die internationale Präsenz der Marke Luzern in den Medien. Die Luzerner Partner, dazu gehört auch der Kanton, sind weiterhin an der Durchführung des Festivals in Luzern interessiert. Falls zukünftige Veranstalter eine erfolgreiche Weiterführung mit dem nötigen Vertrauen, der Transparenz und Professionalität in Aussicht stellen, werden wir prüfen, ob und in welchem Ausmass Unterstützungen geleistet werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese weit unter jenem der Anschubfinanzierungen für die Jahre 2004–2006 angesetzt werden.

7. Bei einer Weiterführung des Festivals Rose d'Or in Luzern würde die Koordination und Begleitung wie bisher mit den Luzerner Partnern, bestehend aus Kanton Luzern, Stadt Luzern, KKL Management AG, Luzern Tourismus AG und Lucerne Events sichergestellt. Letztere wäre dabei die verhandlungsführende Organisation.

Eine vertiefte Zusammenarbeit mit der in der Anfrage angesprochenen «Stelle für Eventkoordination» ist nicht vorgesehen, weil diese Organisation andere Aufgaben erfüllt.»

Peter Tüfer ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage zufrieden. Diese Antwort zeige auf, dass mit dieser Veranstaltung nicht nur eine Bruttowertschöpfung von rund 2,5 Millionen Franken, sondern vor allem ein grosser Werbeeffekt für Luzern erzielt werde. Für die Rose d'Or sei das KKL die geeignete Kulisse. Es sei ihm ein Anliegen, dass diese Veranstaltung in Luzern bleiben könne. Allerdings sollten künftig die unternehmerischen Verknüpfungen und die Solvenz des Partners, der den Event durchführe, besser abgeklärt werden.

Toni Zimmermann erklärt, dass das Festival Rose d'Or einen sehr grossen Werbeeffekt erzeuge. Nicht einverstanden sei er aber damit, wenn die Regierung ausführe, dass die finanziellen Unterstützungen künftig weit unter jenen der Anschubfinanzierungen angesetzt werden dürften. In den letzten drei Jahren seien jährlich 100 000 Franken an diesen Event bezahlt worden. Er frage sich, was es heissen würde, wenn die Regierung diesen Beitrag massiv kürzen würde. Unbestritten sei doch, dass die Marke «Luzern» vermehrt gestärkt werden müsse und dass der Werbeeffekt des Festivals Rose d'Or sehr gross sei. Er ersuche die Regierung, sich für die Weiterführung dieses Events aktiv einzusetzen und weiterhin jährlich 100 000 Franken zu sprechen. Im Vergleich zu andern Kantonen investiere der Kanton Luzern in die Wirtschaftsförderung immer noch einen sehr kleinen Beitrag.

Der Anfragende ist mit der Antwort der Regierung auf seine Anfrage zufrieden.

Nr. 517 **Anfrage Franz Koch und Mit. über die Umsetzung der neuen Regionalpolitik des Bundes (Nr. 766). Eingang**

Es wird folgende von Franz Koch, Bruno Schmid, Erwin Dahinden, Guido Bucher, Thomas Mathis, Heidi Duss-Studer, Leo Müller und Robert Vogel unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Voraussichtlich wird per 1. Januar 2008 das Investitionshilfegesetz des Bundes (IHG) des Bundesbeschlusses Regio Plus, der Bundesbeschluss über wirtschaftliche Erneuerungsgebiete sowie die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Interreg) abgelöst durch das neue Bundesgesetz über Regionalpolitik.

Damit verbunden ist ein Strategiewechsel beim Einsatz der regionalpolitischen Instrumente. Dies bedingt seitens der Kantone eine Überarbeitung der eigenen Rechtsgrundlagen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was unternimmt der Kanton für die Umsetzung der neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)?
2. Wie ist der Stand der Vorarbeiten?
3. Welche Schwerpunkte setzt der Regierungsrat in der neuen NRP?
4. Wie gedenkt die Regierung, die neue NRP über die Kantonsgrenze zu fördern?
5. Wird die Regierung nach negativen Ereignissen (Lego, Ackermann) mehr Mittel für die regionale Förderung einsetzen?
6. Wie gedenkt die Regierung, die finanziellen Mittel im Kanton räumlich einzusetzen?

Nr. 518 **Postulat Peter Lerch und Mit. über eine Erhebung der Lohn(un)gleichheit im Kanton Luzern (Nr. 767). Eingang**

Es wird folgendes von Peter Lerch, Patrick Graf, Nino Froelicher, Adrian Borgula, Katharina Meile und Sibylle Lehmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Frauen werden bei den Löhnen diskriminiert. Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Das Ausmass der diskriminierungsbedingten Lohnunterschiede in den verschiedenen Wirtschaftszweigen im Kanton Luzern wird ermittelt. Das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann ist bei der Interpretation der Daten einzu beziehen.
2. Darauf abgestützt werden geeignete Strategien zur Förderung der Lohngleichheit entwickelt, welche die spezifischen Verhältnisse im Kanton Luzern berücksichtigen.

Begründung:

Die nationale Lohnstrukturhebung von 2002 hat ergeben, dass der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern im Durchschnitt immer noch 21 Prozent beträgt. Auch wenn Ausbildung, Weiterbildung, berufliche Erfahrung, Dienstjahre im Betrieb, Anforderungsprofil und Hierarchiestufe berücksichtigt werden, bleibt immer noch ein wesentlicher, nicht erklärbarer Lohnunterschied, welcher auf der direkten Diskriminierung von Frauen beruht und der im Schnitt rund 60 Prozent des gesamten Lohnunterschiedes ausmacht. Dieser Lohnunterschied verletzt geltendes Recht. Seit 1981 ist in der Bundesverfassung der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit verankert. Mit dem Gleichstellungsgesetz von 1996 wurde ein Diskriminierungsverbot verankert, nach dem Frauen im Erwerbsleben weder direkt noch indirekt benachteiligt werden dürfen. Obwohl das Thema gesellschaftspolitisch brisant ist, sind wir immer noch weit von der Lohngleichheit entfernt. In den letzten 45 Jahren hat sich die Lohndifferenz nur um ein Drittel verringert. Entwickelt sich die Angleichung im gleichen Tempo weiter wie bisher, so geht es noch 90 Jahre, bis Lohngleichheit bestehen wird.

Damit die Lohndiskriminierung gezielt und nachhaltig angegangen werden kann, braucht es zunächst eine klare und sachlich fundierte Analyse der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. Eine solche Analyse hat der Kanton St. Gallen 2005 herausgegeben. Eine entsprechende Erhebung für den Kanton Luzern würde die Grundlage bilden, um spezifische Massnahmen entwickeln zu können, welche auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Kanton abstellen.

Nr. 519 **Motion Peter Tüfer und Mit. über das Schaffen von gesetzlichen Grundlagen über die Wegweisung von Personen (Nr. 768). Eingang**

Es wird folgende von Peter Tüfer, Walter Studer, Isabel Isenschmid-Kramis, Markus Gehrig, Pia Maria Brugger Kalfidis, Walter Häcki, Hans Peter, Guerino Riva, Ruth Keller-Haas, Herbert Widmer, Odilo Abgottspon, Toni Zimmermann, Roland Habermacher, Josef Blättler, Margrit Steinhauser und Marlis Inderbitzin-von Flüe unterzeichnete Motion eröffnet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Polizeigesetz vom 27. Januar 1998 mit einem Artikel über die Wegweisung von Personen zu ergänzen.

Begründung:

Öffentliche Plätze – in der Stadt Luzern vor allem der Europaplatz – werden zunehmend durch Jugendliche besetzt, und es kommt zu Szenenbildungen. Am Europaplatz belästigen Jugendliche Besucher des KKL und hinterlassen Abfälle. Es kommt auch immer wieder zu Sachbeschädigungen.

Bis jetzt ist dies vor allem ein Problem in der Stadt Luzern. Damit es aber gelöst und eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann, muss die Wegweisung im Kantonspolizeigesetz gesetzlich geregelt werden durch die Ergänzung des § 19.

In den Kantonen Zürich und Bern mussten ebenfalls die Grundlagen betreffend der Wegweisung von Personen geschaffen werden. Ein Vorstoss im städtischen Parlament konnte nicht erledigt werden, da die gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene unvollständig sind. Deshalb ist das kantonale Polizeigesetz in diesem Sinn zu ergänzen.

Nr. 520 **Motion Odilo Abgottspon und Mit. über den Planungsbericht der Luzerner Regionalpolitik (Nr. 769). Eingang**

Es wird folgende von Odilo Abgottspon, Guido Graf, Felicitas Zopfi-Gassner, Trix Dettling Schwarz, Herbert Widmer, Patrick Graf, Trudi Lötscher-Knüsel, Bruno Schmid, Ludwig Peyer, Daniel Pflugshaupt, Erna Müller-Kleeb, Josef Fischer, Heidi Frey-Neuenschwander, Patricia Schaller, Esther Schönberger-Schleicher, Guerino Riva, Thomas Mathis, Armin Steiner, Heinz Dätwyler, Giorgio Pardini, Peter Beutler, Pascal Ludin, Urs Thumm, Marlis Inderbitzin-von Flüe, Katharina Meile, Nino Froelicher, Adrian Borgula und Peter Lerch unterzeichnete Motion eröffnet:

In diesen Tagen haben Vertreter der FDP- und der CVP-Fraktionen einen Vorstoss eingereicht, worin sie einen Planungsbericht zur Agglomerationspolitik des Kantons verlangen. Die Regierung ist bereit, diesen Bericht zu erstellen; er soll die Grundlage und Argumentation liefern für den Kantonsbeitrag an die Fusion von Luzern und Littau.

Auf der anderen Seite hat nun die SVP-Fraktion ebenfalls in diesen Tagen einen Vorstoss eingereicht, der einen «Planungsbericht für die Luzerner Landschaftspolitik» fordert.

Aus unserer Sicht ist das eine wie das andere nötig, aber nicht getrennt voneinander. Wir verlangen deshalb, dass der Planungsbericht, den die Regierung bereit ist, dem Grossen Rat vorzulegen, sich auf die gesamte Regionalpolitik des Kantons bezieht. Nur auf diesem Weg ist ein kohärenter Bericht zu erstellen, der den Gesamtblick auf die Regionen des Kantons ermöglicht. Hierbei ergibt sich die Gelegenheit, das wichtige und oft sensible Zusammenspiel von Agglomeration und Landschaft ebenfalls zu thematisieren. Es ist für die künftige Regionalpolitik wertvoll, dass nicht zwei isolierte Berichte ohne Zusammenhang erarbeitet werden.

Nun aber soll der Fusionszeitplan von Stadt Luzern und Littau nicht gefährdet werden. Dies bedeutet, dass der Bericht zur Agglomerationspolitik durchaus früher vorgelegt werden kann. Der Planungsbericht zur kantonalen Regionalpolitik sollte nach unserer Auffassung die wesentlichen Teile der Agglomerationspolitik enthalten, damit eine Gesamtschau der Luzerner Regionalpolitik ermöglicht wird.

Wir halten einen solchen Planungsbericht überdies für sehr wichtig, weil bald eine neue Legislaturperiode beginnt und damit dieser Bericht umreissen kann, welche Aspekte der Regionalpolitik in naher Zukunft im Vordergrund stehen sollen.

Nr. 521 **Postulat Peter Portmann und Mit. über den Einbau des Themas «Umgang mit Finanzen» in den obligatorischen Lehrplan der Volksschulen (Nr. 770). Eingang**

Es wird folgendes von Peter Portmann, Gerhard Klein, Hanspeter Bucher, Walter Häcki, Pius Müller, Yvette Estermann, Benjamin Kunz, Urs Dickerhof, Guido Luternauer, Erwin Dahinden, Roland Habermacher, Moritz Bachmann, Anton Kunz, Hans Peter, Peter Beutler, Roland Vonarburg, Giorgio Pardini, Felicitas Zopfi-Gassner, Patrick Graf, Katharina Meile, Jakob Lütolf, Josef Roos, Johann Lötscher, Alois Hodel und Leo Fuchs unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Wir ersuchen den Regierungsrat, das Thema «Umgang mit Finanzen» in den obligatorischen Lehrplan der Volksschulen aufzunehmen.

Begründung:

Viele Leute können schlecht oder gar nicht mit Geld umgehen. Hauptsächlich junge Leute verschulden sich über ihre Verhältnisse und benötigen eine sehr lange Zeit, um sich finanziell zu erholen, oder müssen sogar Konkurs anmelden.

Gegen den finanziellen Analphabetismus und seine Folgen gibt es nur ein Mittel: Bildung. Doch wer hat Interesse daran, unsere finanzielle Bildung zu verbessern? Banken und Versicherungen müssten an aufgeklärten Kunden interessiert sein. Die Realität sieht aber ganz anders aus, jede Beratung sollte zum Abschluss kommen. So bleibt die Schule der einzige Ort, wo finanzielle Bildung umfassend und ohne

Rücksicht auf Einkommen und Lebensstandard vermittelt werden kann. Wenn die Schulen ihre Schüler wirklich auf das Leben vorbereiten wollen, genügt es nicht, den jungen Menschen soziale Kompetenz und allgemeine Bildung zu vermitteln.

Natürlich kann und muss nicht alles vermittelt werden. Wir brauchen auch nicht zu begreifen, wie man das Delta eines Optionsscheines berechnet oder wie Manager von Hedgefonds sich gegen Kursschwankungen absichern.

Nr. 522 **Postulat Peter Unternährer und Mit. über die Förderung der Mediation im Justizbereich (Nr. 771). Eingang**

Es wird folgendes von Peter Unternährer, Walter Studer, Konrad Graber, Peter Beutler, Silvana Beeler-Huber, Josef Blättler, Yvette Estermann, Roland Habermacher, Ruedi Stöckli, Isabel Isenschmid-Kramis, Trix Dettling Schwarz, Trudi Löttscher-Knüsel, Daniel Pflugshaupt, Heinz Dätwyler, Daniela Kiener, Odilo Abgottspon, Pascal Ludin, Adrian Borgula, Nino Froelicher, Peter Lerch, Bruno Furrer, Heidi Frey-Neuenschwander, Pius Müller, Pia Maria Brugger Kalfidis, Erna Müller-Kleeb, Peter Bucher, Thomas Zemp, Thomas Willi, Jeannette Chrétien Merz, Bruno Schmid, Ludwig Peyer, Margrit Leisibach Hausheer, Bernadette Schaller-Kurmann und Sibylle Lehmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, wie die Mediation im Justizbereich im Kanton Luzern gefördert werden kann. Welche Gesetzesanpassungen sind erforderlich (z.B. ZPO, SIPO, VRG)?

Begründung:

Unter Mediation verstehen wir einen Verhandlungsprozess zur einvernehmlichen Lösung eines Konfliktes, welcher durch einen neutralen Mediator bzw. eine Mediatorin gestaltet und moderiert wird. Die Parteien bemühen sich dabei, möglichst viele Anliegen und Interessen beider Seiten in die Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen. Die so entstehenden Win-win-Lösungen sind oft überraschend, weil unter vertiefter Berücksichtigung der tatsächlichen Interessen oft neue, umfassendere Lösungsmöglichkeiten entdeckt werden, an die anfänglich gar nicht gedacht wurde. Sie bewirken eine grössere Zufriedenheit als eine gerichtliche oder verordnete Lösung.

In anderen Staaten und teilweise auch in anderen Kantonen geniesst die Mediation zur Konfliktlösung einen höheren Stellenwert als im Kanton Luzern. Die Gerichte können dabei von ihrer Arbeitslast entlastet werden. Oft führt die Mediation zu einem insgesamt geringeren Aufwand als ordentliche Prozesse. So hat der Kanton St. Gallen beispielsweise in seiner Verordnung über das Scheidungsverfahren in Artikel 11 Absatz 1 lit c explizit erwähnt, dass «die Familienrichterin oder der Familienrichter den Ehegatten eine Mediation oder eine gemeinsame Rechtsberatung empfehlen und mit ihrem Einverständnis das Verfahren aussetzen kann».

Auch der Bundesrat stellt sich bei der Beantwortung einer einfachen Anfrage des früheren Nationalrates Jean-Michel Cina vom 27. August 2003 grundsätzlich positiv

zu alternativen Streitbeilegungsmethoden. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege eine Bestimmung über die gütliche Einigung und die Mediation aufzunehmen. Ferner beabsichtigt der Bund, im Rahmen der Revision der Straf- und Zivilprozessordnung das Institut der Mediation vorzusehen.

Der Kanton Luzern sieht in der neuen Verfassung in § 59 Absatz 2 vor, dass «Vermittlung angeboten und Verständigung angestrebt wird, wo es die Art der Rechtsache zulässt». Zudem klärt das Institut für KMU- und Wirtschaftsrecht der Universität Luzern im Rahmen eines Forschungsprojektes ab, ob die Mediation auch in Konflikten im KMU-Bereich erfolgreich eingesetzt werden kann.

Die geforderten Abklärungen sollen aufzeigen, in welchen Rechtsbereichen die Mediation basierend auf der verfassungsmässigen Bestimmung innerhalb der neuen bundesrechtlichen Vorschriften im Kanton Luzern gefördert werden kann und ob sich weitere Möglichkeiten anbieten.

Nr. 523 **Postulat Walter Studer und Mit. über die Förderung der Mediation in der kantonalen Verwaltung (Nr. 772). Eingang**

Es wird folgendes von Walter Studer, Peter Unternährer, Konrad Graber, Erna Müller-Kleeb, Silvana Beeler-Huber, Yvette Estermann, Pius Müller, Ruedi Stöckli, Roland Habermacher, Josef Blättler, Peter Beutler, Bruno Furrer, Isabel Isenschmid-Kramis, Felicitas Zopfi-Gassner, Trix Dettling Schwarz, Trudi Lötscher-Knüsel, Daniel Pflugshaupt, Heinz Dätwyler, Daniela Kiener, Odilo Abgottsporn, Pascal Ludin, Adrian Borgula, Nino Froelicher, Peter Lerch, Sibylle Lehmann, Thomas Zemp, Peter Bucher, Thomas Willi, Jeannette Chrétien Merz, Guido Graf, Bruno Schmid, Ludwig Peyer, Pia Maria Brugger Kalfidis, Margrit Leisibach Hausheer, Heidi Frey-Neuenschwander und Bernadette Schaller-Kurmann unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, wie die Mediation zur Lösung von Konflikten in der kantonalen Verwaltung (auf Stufe Personal und Leitung) gefördert werden kann. Welche Massnahmen sind dazu erforderlich?

Begründung:

Unter Mediation verstehen wir einen Verhandlungsprozess zur einvernehmlichen Lösung eines Konfliktes, welcher durch einen neutralen Mediator bzw. eine Mediatorin gestaltet und moderiert wird. Die Parteien bemühen sich dabei, möglichst viele Anliegen und Interessen beider Seiten in die Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen. Die so entstehenden Win-win-Lösungen sind oft überraschend, weil unter vertiefter Berücksichtigung der tatsächlichen Interessen oft neue, umfassendere Lösungsmöglichkeiten entdeckt werden, an die anfänglich gar nicht gedacht wurde. Sie bewirken eine grössere Zufriedenheit als eine gerichtliche oder verordnete Lösung.

In anderen Staaten und teilweise auch in anderen Kantonen geniesst die Mediation zur Konfliktlösung einen höheren Stellenwert als im Kanton Luzern. In der kan-

tonalen Verwaltung verfügen bereits heute verschiedene Mitarbeitende über eine Mediationsausbildung. Andere besuchen entsprechende Kurse. Es ist wünschenswert, wenn dieses wertvolle Know-how in der kantonalen Verwaltung nutzbringend zum Einsatz gebracht werden kann. Mit der Schaffung der Schlichtungsstelle, die dem Personalamt angegliedert ist, wurde die Grundlage für einen Einsatz der Mediation zur Konfliktbereinigung innerhalb der kantonalen Verwaltung gelegt.

In der Privatwirtschaft beziehen Gesellschaften Mediationsdienstleistungen als externen Service. Es bestehen aber auch interne Mediationsverfahren (abteilungsübergreifend). Auf alle Fälle wurde erkannt, dass mit Mediation Konflikte gelöst, das Betriebsklima verbessert und damit letztlich Kosten gespart werden können.

Die geforderten Abklärungen sollen aufzeigen, wie die Mediation als Weg zur Konfliktlösung innerhalb der kantonalen Verwaltung gefördert werden kann.

Nr. 524 **Postulat Silvana Beeler-Huber und Mit. über die Förderung der Mediation bei Konflikten zwischen kantonalen Behörden bzw. Verwaltung/Bevölkerung (Nr. 773). Eingang**

Es wird folgendes von Silvana Beeler-Huber, Konrad Graber, Walter Studer, Erna Müller-Kleeb, Peter Unternährer, Odilo Abgottsporn, Peter Beutler, Ruedi Stöckli, Yvette Estermann, Pius Müller, Josef Blättler, Roland Habermacher, Moritz Bachmann, Bruno Furrer, Daniela Kiener, Pia Maria Brugger Kalfidis, Isabel Isenschmid-Kramis, Trix Dettling Schwarz, Bernadette Schaller-Kurmann, Trudi Löttscher-Knüsli, Daniel Pflugshaupt, Heinz Dätwyler, Pascal Ludin, Adrian Borgula, Nino Froelicher, Peter Lerch, Sibylle Lehmann, Thomas Zemp, Peter Bucher, Thomas Willi, Jeannette Chrétien Merz, Guido Graf, Bruno Schmid, Ludwig Peyer, Margrit Leisibach Hausheer und Heidi Frey-Neuenschwander unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird ersucht zu prüfen, wie die Mediation zur Lösung von Konflikten zwischen kantonalen Behörden bzw. Verwaltung/Bevölkerungsteilen in Kantonsangelegenheiten eingesetzt werden kann. Welche Massnahmen sind dazu erforderlich?

Begründung:

Unter Mediation verstehen wir einen Verhandlungsprozess zur einvernehmlichen Lösung eines Konfliktes, welcher durch einen neutralen Mediator bzw. eine Mediatorin gestaltet und moderiert wird. Die Parteien bemühen sich dabei, möglichst viele Anliegen und Interessen beider Seiten in die Entwicklung einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen. Die so entstehenden Win-win-Lösungen sind oft überraschend, weil unter vertiefter Berücksichtigung der tatsächlichen Interessen oft neue, umfassendere Lösungsmöglichkeiten entdeckt werden, an die anfänglich gar nicht gedacht wurde. Sie bewirken eine grössere Zufriedenheit als eine gerichtliche oder verordnete Lösung.

In anderen Staaten und teilweise auch in anderen Kantonen geniesst die Mediation zur Konfliktlösung einen höheren Stellenwert als im Kanton Luzern. Auch in un-

serem Kanton ergeben sich immer wieder Konflikte zwischen kantonalen Behörden bzw. Verwaltung sowie Bevölkerungsteilen, wo eine Lösung beinahe aussichtslos erscheint. Bei der Beantwortung des Postulates Nr. 552 «über Rundtischgespräche» vom 22. Juni 1998 hat die Regierung dargelegt, dass sie in solchen Fällen auf dem Diskussionsweg zu Lösungen gelangen will. Bei höherem Konfliktgrad stellt die Mediation einen weiter gehenden Weg dar, komplexe Auseinandersetzungen zur allgemeinen Zufriedenheit zu bereinigen. Meistens sind solche Lösungen weniger aufwändig und vor allem nachhaltiger als mehrjährige Verfahren. Unabhängig vom Entscheid über die Einführung einer Ombudsstelle handelt es sich bei der Mediation deshalb um eine förderungswürdige Massnahme zur Konfliktlösung.

Die geforderten Abklärungen sollen deshalb aufzeigen, wie die Mediation als Weg zur Konfliktlösung zwischen kantonalen Behörden bzw. Verwaltung sowie Bevölkerungsteilen gefördert werden kann.

Nr. 525 **Postulat Patrick Meier und Mit. über die Erneuerung des Volksschulbildungsgesetzes (Nr. 774). Eingang**

Es wird folgendes von Patrick Meier, Jakob Lütolf und Esther Schönberger-Schleicher unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Das Volksschulbildungsgesetz ist hinsichtlich der Neuorganisation der Schulpflege zu überarbeiten und soll den neuen Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung in den Gemeinden Rechnung tragen.

Begründung:

Mit dem neuen Gemeindegesezt sind die Gemeinden daran, ihre Organisationsformen zu finden und die verschiedenen Aufgabenbereiche neu zu lösen. Das Gesetz über die Volksschulbildung wurde darauf ausgelegt, dass die Schulpflege als Behörde organisiert ist. Es ist wichtig, dass die damals aufgezeigten Aufgabenbereiche und Verantwortungen durch die Gemeinde gelöst werden. Das Gesetz hat den diversen Organisationsformen Rechnung zu tragen.

Nr. 526 **Anfrage Ruedi Stöckli und Mit. über die Verwertung von Speiseresten und Lebensmittelnebenprodukten (Nr. 775). Eingang**

Es wird folgende von Ruedi Stöckli, Moritz Bachmann, Anton Kunz, Yvette Estermann, Pius Müller, Roland Habermacher, Benjamin Kunz, Josef Roos, Fredy Zwimpher, Erwin Dahinden und Josef Blättler unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Am 15. Juni 2006 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, weil bekannt wurde, dass Speiseresten und Lebensmittelnebenprodukte künftig nicht mehr an Schweine verfüttert werden dürfen.

Laut Meldungen aus dem Bundesamt für Veterinärwesen soll die Verwertung von Speiseresten und Lebensmittelnebenprodukten in der Schweiz verboten werden. Begründet wird diese Absicht mit der Einhaltung der bilateralen Verträge mit der EU.

Anders als in weiten Gebieten der EU ist in der Schweiz das Lebensmittelrecycling durch die geltenden Hygienevorschriften klar geregelt. Das Ziel, das Seuchenrisiko faktisch zu eliminieren, ist dadurch bereits erreicht. Diese ökologisch sinnvolle Wiederverwertung durch Verfütterung von Eiweiss und Energie soll unserer Meinung nach in der Schweiz weitergeführt werden können.

Der Kanton Luzern ist ja bekannt dafür, dass er pro Einwohner statistisch am meisten Schweine hält. Aus diesem Grund könnte dieses Verbot im Kanton Luzern zu einem Problem führen.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Alle Spitäler, Altersheime, Hotels, Restaurants und Kantinen des Kantons Luzern verfüttern auf diesem Weg ihre Speiseresten nach Vorschrift an Schweine zur Aufzucht. Wie sieht die Regierung einem solchen Verbot entgegen?
2. Wie stellt sich die schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz zum EU-Diktat? Ist die Regierung bereit, in dieser Angelegenheit als meistbetroffener Kanton mit anderen betroffenen Kantonen in Bern vorstellig zu werden?
3. Besteht eine Ausnahmeklausel bei den unterzeichneten bilateralen Verträgen mit der EU?
4. Wie viele Betriebe sind von diesem Verfütterungsverbot im Kanton Luzern betroffen?
5. Diese Betriebe haben ihre Fütterungsanlagen nach den kantonalen Richtlinien der Hygienevorschriften gebaut, welche mit viel Kosten verbunden sind. Wäre die Regierung bereit, den finanziellen Verlust dieser Betriebe zu decken?
6. Wenn dieses Verbot eingeführt wird, kommt der Kanton Luzern in die Pflicht. Wäre die Regierung beim Bau von Biogasanlagen bereit, sich finanziell zu beteiligen, oder wäre sie eventuell sogar bereit, selber eine zu bauen?
7. Sieht die Regierung die Lösung eher in der Verbrennung der Speiseresten oder in der Gewinnung von Energie, wie etwa Biogas?
8. Sind dem Veterinäramt in den letzten 20 Jahren Krankheiten oder Seuchen bekannt, die auf Verfütterung von Speiseresten und Lebensmittelnebenprodukten an Schweine zurückzuführen sind?
9. Findet es die Regierung nicht sinnvoller, dieses qualitativ hochstehende Futter weiter an Schweine zu verfüttern, statt des grösstenteils importierten und mit viele Energie hergestellten Futters aus dem Ausland? Wie viele Tonnen Futter könnten so gespart werden?

Nr. 527 **Motion Rolf Hermetschweiler und Mit. über einen Wegweisungsartikel (Nr. 776). Eingang**

Es wird folgende von Rolf Hermetschweiler, Walter Häcki, Gerhard Klein, Hans Peter, Guido Luternauer, Johann Lötscher, Anton Kunz, Josef Blättler, Peter Unterländer, Josef Ineichen, Yvette Estermann, Ruedi Stöckli und Pius Müller unterzeichnete Motion eröffnet:

Die Regierung wird beauftragt, im Gesetz einen Wegweisungsartikel zu verankern. Die Vorschläge sind innert nützlicher Frist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Wesentliche Elemente sollen enthalten sein:

- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Belästigung, Gefährdung, Behinderung Dritter,
- Behinderung, Gefährdung von Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte),
- Selbstgefährdung der Person,
- Wahrung der Rechte und der Pietät von Personen.

Begründung:

In mehreren Kantonen ist ein solcher Gesetzesartikel bereits in Kraft. Auch in unserem Kanton nehmen vor allem in der Agglomeration und den Städten Ruhestörungen, Littering und Pöbeleien zu. Eine kürzliche Umfrage ergab 77 Prozent Ja zu einem solchen Artikel.

Durch einen solchen Artikel haben die Ordnungskräfte die Möglichkeit, die Bildung von Szenen und Massierungen zu verhindern. Mit diesem Artikel wird man eine Handhabe gegen Hooligans, gewaltbereite Demonstranten, Dealer und Randständige haben. Städte werden so nicht mehr zu Anziehungspunkten für gewisse Gruppierungen. Die Einwohner und Besucher können sich so ungehindert frei bewegen, was bis heute nicht immer der Fall war (KKL Luzern, Inseli, Busbahnhof usw.), die Rettungs- und Bergungskräfte ungehindert arbeiten (Überschwemmungen 2005).

Nr. 528 **Postulat Christian Forster und Mit. über ausgewogene Entwicklungschancen für Stadt, Agglomeration und Land (Nr. 777). Eingang**

Es wird folgendes von Christian Forster, Hans Peter Pfister, Angela Pfäffli-Oswald, Balz Koller, Guido Bucher, Damian Meier, Hans Luternauer, Beat Stöckli, Klaus Wermelinger, Erich Leuenberger und Renate Rölli-Affentranger unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Der Regierungsrat soll in verbindlicher Weise aufzeigen, dass er die ländlichen Kantonsgebiete mit gleicher Sorgfalt bzw. mit vergleichbaren Anstrengungen fördern will wie die Stadt und die Agglomeration. Im Besonderen soll die Regierung prüfen, auf welche Weise und mit welchen Mitteln die Unterschiede zwischen Stadt und Land

ausgeglichen werden können, damit die Vorteile von Zentren nicht zum Nachteil der Entwicklung im ländlichen Raum gereichen. Die Gesamtentwicklung des Kantons soll somit unter den Aspekten der Synergiennutzung und der regionaltypischen Potenziale optimiert und umsichtig gesteuert werden.

Begründung.

Zielvorgaben und aktuelle Planungsprozesse laufen darauf hinaus, die Stadt und Agglomeration quantitativ zu stärken, um im interkantonalen Wettbewerb mithalten zu können. In Übereinstimmung mit der Regierung sind wir überzeugt, dass der ganze Kanton davon profitieren wird. Grosse Investitionen stehen an, wie zum Beispiel die neue Universität, der Rontal-Zubringer, die Verkehrsoptimierung im Raum Luzern sowie die geplante Fusion Luzern – Littau. Es wird erwartet, dass diese Vorhaben durch die Landbevölkerung mit der nötigen Einsicht mitgetragen werden. Diese hat immer wieder bewiesen, dass sie Zukunftsprojekte loyal unterstützt, und wird dies auch jetzt tun. Andererseits ist klar, dass für die Realisierung solcher Projekte ein beträchtlicher Teil der kantonalen Mittel in die Stadt und Agglomeration abfließt. Deshalb wollen die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gebieten Gewissheit haben, dass auch für ihre ausgewiesenen Bedürfnisse genügend Mittel zur Verfügung stehen. Sie verfolgen die Trends derzeit mit einer gewissen Skepsis, weil sie ihre Standortnachteile zum Teil deutlich wahrnehmen und den Reformdruck auf die Landgemeinden zunehmend spüren. Es ist darum entscheidend, dass über die kantonalen Steuerungsinstrumente auch sie in angemessenem Umfang berücksichtigt werden, vorab im Rahmen der Richtplanung sowie im Finanzausgleich und im Bauprogramm. Ein starker Kanton braucht starke Gemeinden sowohl in der Agglomeration als auch auf dem Land. Es gilt, neben den zentralen Funktionen auch die dezentralen Leistungen anzuerkennen und gebührend zu unterstützen. Im kantonalen Richtplan ist diesbezüglich genügend Freiraum für standortgemässe und eigenverantwortliche Entwicklungen zu fordern, im Finanzausgleich eine Differenzierung der Kriterien und im Bauprogramm der Vorzug von ländlichen Anliegen aus dem Topf B im Fall von Verzögerungen von Projekten aus dem Topf A. Es sind hier Zeichen zu setzen, die nicht zuletzt vor Volksabstimmungen über grosse Projekte wie die für uns wichtige Universität deutlich wahrgenommen werden. Der Regierungsrat kann bei dieser Gelegenheit verdeutlichen, dass er den Landregionen als verlässlicher Partner hilft, sich in Ergänzung zur starken Agglomeration eigenständig und effizient zu entwickeln.

Nr. 529 **Anfrage Ludwig Peyer und Mit. über die Volksinitiative
«Für eine soziale Einheitskrankenkasse» (Nr. 778). Eingang**

Es wird folgende von Ludwig Peyer, Erwin Arnold, Markus Gehrig und Christian Schönholzer unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Das Schweizervolk stimmt voraussichtlich im März 2007 über die Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» ab. Die Initiative will das heutige System der privaten Krankenkassen durch die Schaffung einer nationalen Einheitskrankenkasse

ablösen. Zudem will die Initiative das System der Kopfprämien durch ein individuelles System der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ändern, obwohl das Schweizervolk ein solches Ansinnen bereits 2003 sehr deutlich abgelehnt hat.

Dieser Systemwechsel zu einer nationalen Einheitskrankenkasse käme einer totalen Umgestaltung des heutigen Gesundheitswesens gleich. Gleichzeitig würden aber auch die Kantone betroffen, sind sie doch gewichtige Finanzierer im Gesundheitswesen. Noch ist zwar unklar, wie die Einheitskrankenkasse und deren Finanzierung genau ausgestaltet werden soll. Die Gefahr aber, dass es gerade in Kantonen mit einem allgemein niedrigen Prämienniveau zu einer Entwicklung nach oben kommt, liegt auf der Hand. Sparsame Kantone wie Luzern mit effizienten Gesundheitsversorgungen würden wohl bestraft werden. Schliesslich ist Luzern Hauptstandort grosser Krankenkassen. Die Schaffung einer Einheitskrankenkasse könnte für den Wirtschaftsstandort Luzern negative Folgen haben.

Der Regierungsrat wird gebeten, in Zusammenhang mit dieser Initiative folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der Initiative auf die luzernische Gesundheitsversorgung?
2. Welche Auswirkungen hätte eine Annahme der Initiative insbesondere auf die Prämienhöhe im Kanton Luzern?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der Schaffung einer Einheitskrankenkasse auf den Wirtschaftsstandort Luzern?
4. Gedenkt die Regierung, auf die Folgen einer Einheitskrankenkasse der Initiative für den Kanton Luzern öffentlich hinzuweisen?

Nr. 530 **Postulat Walter Häcki und Mit. über den Abzug von Beiträgen an Sportverbände (Nr. 779). Eingang**

Es wird folgendes von Walter Häcki, Urs Dickerhof, Gerhard Klein, Hans Peter, Peter Portmann, Benjamin Kunz, Josef Blättler, Marcel Omlin, Guido Luternauer, Josef Roos, Pius Müller, Rolf Hermetschweiler und Ruedi Stöckli unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die Regierung wird aufgefordert, zu prüfen und entsprechende Weisungen zu erlassen, welche einen Abzug von den Steuern für Beiträge an Sportverbände und/oder -anlässe zulässt.

Begründung:

In Luzern werden viele vor allem kulturelle Einrichtungen gefördert und durch Abzugsmöglichkeiten bei den Steuern begünstigt. Ich erachte dies als richtig. Die direkte Unterstützung durch Geldmittel des Staates kann nur punktuell eine Lösung sein.

Luzern ist auch Zentrum für grosse Sportanlässe geworden. Diese bringen eine grosse Ausstrahlung. Unsere Sportverbände und -vereine leisten oft ohne staatliche

Unterstützung viel. Das Beschaffen von Mitteln ist aber sehr mühsam geworden. Eine gleiche Regelung, wie sie heute für kulturelle Einrichtungen gilt, würde da und dort eine Erleichterung bringen.

Sport wird voraussichtlich auch zu einer Verfassungsaufgabe. Mit der Schaffung von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten lässt sich nach unserer Meinung rasch Hilfe bringen, und dies entspricht modernen Strategien. Diese fördern Eigenleistungen und Initiative. Vielleicht hätten dann sogar Concours hippique und andere Anlässe mehr Erfolg und Möglichkeiten, an Geldmittel zu kommen.

Nr. 531 **Anfrage Walter Häcki und Mit. über die Unordnung auf öffentlichen Anlagen und über das Interventionsversagen der Behörden (Nr. 780). Eingang**

Es wird folgende von Walter Häcki, Rolf Hermetschweiler, Hans Peter, Peter Portmann, Josef Blättler, Gerhard Klein, Guido Luternauer und Fredy Zwimpfer unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Die Schweiz und ihre Städte waren berühmt für ihre Sauberkeit und Ordnung. Heute ist dieser Ruf in Gefahr. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen in der Stadt und Agglomeration immer mehr Probleme bieten. Flaschen, Kot und sonstige Abfälle liegen auf den beliebtesten Plätzen und Anlagen herum, bis morgens die Aufräumequipen der Gemeinden den Unrat und die Schweinereien entfernen.

Gerade Einrichtungen an Gewässern um das KKL und Parks werden zunehmend über Gebühr belastet von Gruppen von Personen und Betrunknen, zum Teil jugendlichen Alters. Schweinereien, Unordnung, Passanten und Gäste werden belästigt und durch herumliegende Abfälle und Scherben gefährdet. Der gute Ruf unserer Städte und Gemeinden am See ist in Gefahr.

Offenbar genügen die heutigen Gesetze und Verordnungen nicht mehr, um Abhilfe schaffen zu können. Die öffentliche Ordnung ist vielerorts daher in Gefahr. Bussen und Wegweisungen seien offenbar nicht mehr möglich.

Wir fragen den Regierungsrat:

1. Hat er Kenntnis von solchen Zuständen und welchen?
2. Wie beurteilt er die Entwicklung?
3. Welche Massnahmen kann er selber rasch treffen, um mit dem geltenden Recht den Gemeindebehörden und den eigenen Sicherheitskräften Möglichkeiten zum Eingreifen zu geben?
4. Werden Störer der öffentlichen Ordnung gefasst, weggewiesen und gebüsst? Warum allenfalls nicht?
5. Falls Gesetzes- und Ordnungsänderungen notwendig sein sollten, um Eingriffsmöglichkeiten zu geben, welche Massnahmen trifft er selber, welche Änderungen bedingen parlamentarische Entscheide?
6. Wann ist mit solchen Entscheiden zu rechnen?

Nr. 532 **Anfrage Walter Häcki und Mit. über die Verbesserung der Chancengleichheit männlicher Jugendlicher in der Bildung (Nr. 781). Eingang**

Es wird folgende von Walter Häcki, Hans Peter, Peter Portmann, Guido Luternauer, Urs Dickerhof, Gerhard Klein, Johann Lötscher, Josef Blättler und Rolf Hermet-schweiler unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Die heutige Entwicklung an den Schulen hat zu einer Verschiebung der Chancengleichheit zu Ungunsten der männlichen Schüler geführt. Mädchen und Frauen haben immer grösseren Anteil an Maturanden und selbst Hochschulstudien. Die volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Entwicklung sind nicht absehbar.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt die Regierung diese Entwicklung?
2. Welche sozialen und volkswirtschaftlichen Folgen können die Folge sein?
3. Worauf führt die Regierung diese Entwicklung zurück:
 - a. in den Volksschulen,
 - b. in den Mittelschulen,
 - c. an den Hochschulen?
4. Welche Rollen spielen diesbezüglich zum Beispiel die Koedukation und neue Lernmethoden im Schulzimmer, Mangel von männlichen Lehrern?
5. Wo besteht besonderer Handlungsbedarf?
6. Welche Massnahmen und bis wann kann der Regierungsrat diese ergreifen, um die Situation zu verbessern:
 - a. in den Volksschulen,
 - b. in den Mittelschulen,
 - c. an der PHZ,
 - d. bei der Bestellung von Lehrpersonen?

Nr. 533 **Anfrage Josef Fischer und Mit. über den Familiennachzug von ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (Nr. 782). Eingang**

Es wird folgende von Josef Fischer, Bruno Furrer, Hansruedi Kurmann und Robert Vogel unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Nach geltendem Ausländerrecht und auch nach dem zur Abstimmung vorliegenden neuen Ausländergesetz haben die Ehegatten von ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung das Recht auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie zusammenwohnen.

Diese Möglichkeit führt in letzter Zeit zu einer deutlichen Zuwanderung vorab aus dem Balkan, indem junge Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation in ihren Heimatstaaten mit Einreisewilligen «verheiratet» werden und die Ehegatten

dann umgehend einreisen. Es ist absehbar, dass sich hier ein regelrechter «Markt» entwickelt, da auf diese Weise jungen Bewohnerinnen und Bewohnern von Nicht-EU-Staaten eine Einreise in die Schweiz am einfachsten noch möglich ist.

Deshalb stellen wir der Regierung die folgenden Fragen:

1. Gibt die Statistik Auskunft darüber, wie viele Personen im Kanton Luzern pro Jahr auf diese Weise eine Aufenthaltsbewilligung erhalten?
2. Wie beurteilt die Regierung diese Situation? Sieht sie auch die Möglichkeit einer nicht erwünschten Einwanderung?
3. Nach Artikel 54 des neuen Ausländergesetzes kann die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auch im Rahmen des Familiennachzuges mit der Bedingung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verbunden werden. Ist die Regierung bereit, diese Kann-Formulierung auch umzusetzen, und wenn ja, wie schnell und in welcher Form?
4. Gibt es aus der Sicht der Regierung andere rechtliche Möglichkeiten, die Integration dieser Personen zu verbessern beziehungsweise die Einwanderung im gewünschten Rahmen zu halten?

Nr. 534 **Motion Josef Fischer und Mit. über die Möglichkeit der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Integration der fremdsprachigen Lernenden (Nr. 783). Eingang**

Es wird folgende von Josef Fischer, Bruno Furrer, Hansruedi Kurmann und Robert Vogel unterzeichnete Motion eröffnet:

§ 60 des Volksschulbildungsgesetzes ist folgendermassen zu ergänzen:

¹ Der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen sowie die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial, die zum Erreichen der Lernziele gemäss den Lehrplänen notwendig sind, sind grundsätzlich unentgeltlich.

² (unverändert)

³ Die Gemeinden legen die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Integration der fremdsprachigen Lernenden, die schulärztlichen Dienste ...

Begründung:

In den Gemeinden mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Schüler laufen die Kosten für die integrative Förderung (zwei Kindergartenjahre, Deutschkurse, Klassenhilfen usw.) immer mehr aus dem Ruder. Zudem leidet die Ausbildung der Deutschsprechenden Kinder sehr unter der Situation, dass leider nach wie vor ein Teil der fremdsprachigen Erziehungsberechtigten ihre eigene Integrationspflicht vernachlässigen und sich kaum oder überhaupt nicht um das Erlernen der deutschen Sprache ihrer Kinder bemühen. Im Gegensatz zu anderen Zusatzangeboten für die Lernenden ist beim Erlernen der deutschen Sprache eine sehr grosse Einflussmöglichkeit der Eltern bereits im Vorschulalter gegeben. Deshalb würde sich auch eine spezielle Behandlung dieses Bereiches rechtfertigen.

Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung würde sehr schnell erzieherisch wirken (für die Eltern) und zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation beitragen helfen. Die mögliche Kostenbeteiligung bzw. prioritär die erzieherische Wirkung einer solchen Möglichkeit ist das Grundanliegen der Motion. Das Ziel sollte sogar grundsätzlich sein, dass eine Kostenbeteiligung gar nicht mehr notwendig ist, weil die Integrationsbemühungen der ausländischen Bevölkerung mittelfristig genügen. Die vorgeschlagene Ergänzung des Volksschulbildungsgesetzes ist in diesem Sinn eine mögliche Version.

Nr. 535 **Motion Dieter Haessig und Mit. über einen Planungsbericht über die Inventarisierung schützenswerter Bauten (Nr. 784). Eingang**

Es wird folgende von Dieter Haessig, Ernst Blaser, Josef Fischer, Christian Forster, Heinz Dätwyler, Erwin Dahinden, Hans Peter Pfister und Guerino Riva unterzeichnete Motion eröffnet:

Mit verschiedenen Einzelvorstössen haben Grossräte in den vergangenen Jahren auf die Problematik im Umgang mit schützenswerten Bauten hingewiesen. Die Diskussionen um das Therma-Areal in Sursee, den Fabrikamin der Firma Geistlich in Wolhusen oder das Reusswehr in Luzern haben dem Thema nebst der kulturellen auch eine wirtschaftspolitische Sichtweise verpasst. Die bisherigen Vorstösse haben die rechtlichen Grundlagen, die wirtschaftlichen Konsequenzen, die Finanzierungsregeln und schlussendlich auch die Kompetenzen der Denkmalpflege hinterfragt. Aufgrund der Fragestellungen hat der Regierungsrat versprochen, zur Klärung der Rechtslage ein kantonales Inventar schützenswerter Bauten zu erstellen. Es wurde dabei festgestellt, dass rund 7 Prozent aller Bauten schützenswert sind, die Inventarisierung 4 bis 5 Millionen Franken kostet und die betroffenen Gemeinden dazu einen nicht unwesentlichen Beitrag leisten müssen. Ein Zeithorizont für die Inventarisierung wurde nicht festgelegt.

Aufgrund der politischen Brisanz des Themas, der raumplanerischen Konsequenzen, der knappen Finanzierungsmöglichkeiten und des fehlenden Personalbestandes erscheint es uns wichtig, vorgängig die Parameter für die Inventarisierung festzulegen und diese mittels Planungsbericht dem Grossen Rat vorzulegen.

Die Parameter haben im Minimum folgende Fragen zu klären:

1. Zielsetzung.
2. Richtlinien zur Inventarisierung: Bedürfnis, Nachhaltigkeit für die Volkswirtschaft, Kultur oder Bildung.
3. Priorisierung: Ausscheidung nach Dringlichkeit und kulturellem Wert, Einstufung nach Kriterien der Erhaltenswürdigkeit, Festlegung von Kategorien.
4. Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden: Zuständigkeitsregelung, Finanzierung.
5. Finanzierung der Bauaufgaben: Finanzierungsgrundlagen, Finanzierungsrichtlinien.

6. Aufsicht: Zusammensetzung der Aufsichtsbehörden, Zuständigkeit, politische, wirtschaftliche und juristische Abstützung.
7. Terminplanung.

Nr. 536 **Postulat Dieter Haessig und Mit. über die Anpassung der Mindestzinssätze für Pensionskassen (Nr. 785). Eingang**

Es wird folgendes von Dieter Haessig, Leo Fuchs, Ruth Fuchs-Scheuber und Peter Schilliger unterzeichnetes Postulat eröffnet:

2002 hat der Bundesrat dem Druck der Pensionskassenbetreiber nachgegeben und den Mindestzinssatz von 4,0 auf 2,25 Prozent gesenkt. Aktuell beträgt der Zinssatz 2,5 Prozent. Die betroffenen Pensionskassenmitglieder haben diese Massnahme unter anderem mit Rentenklau bezeichnet.

Inzwischen stellen wir fest, dass Bankinstitute weiterhin Rekordgewinne erzielen, die Hypothekarzinsen auf historischen Tiefen verbleiben, die Börsen Rekordzahlen melden und Geldmarkt- und Warentermingeschäfte erhebliche Gewinne ermöglichen. Gleichzeitig berichten die Medien von zunehmenden Bereicherungen durch Pensionskassenmanager.

Für das Pensionskassenmitglied stellt sich die Frage, ob die markante Senkung des Mindestzinssatzes in diesem Umfang nötig war.

Aufgrund der tatsächlich höheren Gewinnmargen im Kapitalmarkt fordern wir die Regierung auf, eine Erhöhung der Zinssätze zu prüfen und dementsprechend beim Bundesrat vorstellig zu werden.

Nr. 537 **Anfrage Gerhard Klein und Mit. über Jugendliche und Alkohol (Nr. 786). Eingang**

Es wird folgende von Gerhard Klein, Benjamin Kunz, Peter Portmann, Walter Häcki, Johann Lötscher, Hanspeter Bucher, Josef Roos und Rolf Hermetschweiler unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Es ist allen bekannt, dass in letzter Zeit der Alkoholkonsum, speziell Alkopops, bei den Jugendlichen deutlich zugenommen hat. Schon im Alter von 12 bis 13 Jahren sollen wiederholte Alkoholräusche, ja sogar Vergiftungen mit Spitaleinweisungen schon öfters vorgekommen sein. Viele Eltern sind beunruhigt, ja sogar machtlos und verzweifelt.

Fragen:

1. Ist der Regierung, im Speziellen dem Gesundheits- und Sozialdepartement, dieser Umstand bekannt?
2. Wenn ja, welche prophylaktischen Massnahmen hat es in die Wege geleitet oder denkt es, in die Wege zu leiten?

3. Gibt es ein Konzept?
4. Wie ist unsere gesetzliche Grundlage (Massnahmen)?
5. Wie sieht die Regierung die Entwicklungstendenz bezüglich Jugendlichen und Alkoholgenuss versus Jugendlichen und Cannabisgenuss?
6. An wen können sich besorgte und Hilfe suchende Eltern wenden?

Nr. 538 **Anfrage Anton Kunz und Mit. über den Kanton Luzern und die EU-Beitrittsfrage (Nr. 787). Eingang**

Es wird folgende von Anton Kunz, Guido Luternauer, Peter Portmann, Peter Unterhändler, Josef Blättler und Hans Peter unterzeichnete Anfrage eröffnet:

Anno 1992 haben sich eine Mehrheit von Volk und Ständen gegen den Beitritt der Schweiz zum EWR ausgesprochen. Rund zehn Jahre später lehnten alle Stände sowie über drei Viertel der Stimmbürger die EU-Beitrittsinitiative ab.

Nachdem sich die Stimmbürger auf eidgenössischer Ebene sodann mehrmals klar für die Weiterführung des bilateralen Weges ausgesprochen haben, ist das strategische Ziel des EU-Beitritts auch vom Bundesrat aufgegeben worden. Selbst der Wirtschaftsverband Economiesuisse, welcher auch eine institutionelle Annäherung an die EU in den Neunzigerjahren nie ausgeschlossen hat, spricht sich heute dezidiert gegen einen EU-Beitritt der Schweiz aus: Dies sei keine Option mehr für unser Land.

Umso erstaunlicher, dass die Kantonsregierungen einschlägigen Presseberichten zufolge stur an der Option EU-Beitritt festhalten wollen (vgl. NZZ am Sonntag, 26. März 2006). Der Präsident der Arbeitsgruppe «Europa-Reformen der Kantone» (EuRefKa), Regierungsrat Georg Hess, lässt verlauten: «Wenn die Kantone weiterhin Einfluss nehmen wollen, dann müssen wir die Option Beitritt offen halten» (NZZ am Sonntag, 26. März 2006).

Fragen:

1. Ist der EU-Beitritt auch aus Sicht des Regierungsrates eine ernsthafte Option?
2. Teilt die Regierung die Ansicht der Konferenz der Kantonsregierungen, dass die Mitsprache der Kantone innerhalb der EU grösser sei als im Rahmen der unabhängigen Eidgenossenschaft?
3. Ist die Regierung der Auffassung, diese Haltung (Anstreben der Option EU-Beitritt) widerspiegeln die Ansicht einer Mehrheit der Luzerner Stimmbürger?
4. Wie erklärt sich die Regierung das Vorgehen der Konferenz der Kantonsregierungen? Widerspricht dieser europapolitische Aktivismus nicht diametral den Abstimmungsergebnissen der letzten 15 Jahre?
5. Was wird der Regierungsrat im Rahmen der KdK unternehmen, um sicherzustellen, dass die Abstimmungsentscheide und das Bekenntnis des Souveräns zum bilateralen Weg auch von den Kantonsregierungen respektiert wird?
6. Ist es richtig, dass die Regierungen seit einigen Jahren zunehmend Gesetze und Verordnungen ohne Not auf EU-Tauglichkeit prüfen?
7. Wieso erachtet es die Regierung nicht als nötig, das Stimmvolk vor Abstimmungen über die Folgen aufzuklären (bilaterale Verträge, Transitabkommen usw.)?

8. Wird die Regierung auch in Zukunft einseitig in Abstimmungskämpfe eingreifen und sich von Verbänden alimentieren lassen? Wenn ja, widerspricht dies nicht dem Grundsatz, dass die Behörden im Sinn einer umfassenden Meinungsbildung das Stimmvolk zu orientieren haben?

Nr. 539 **Postulat Balz Koller und Mit. über die Zukunft der Region Sempachersee (Nr. 788). Eingang**

Es wird folgendes von Balz Koller, Christian Forster, Damian Meier, Daniel Pflughaupt, Heidi Frey-Neuenschwander, Lotti Stadelmann Eggenschwiler, Patricia Schaller und Esther Schönberger-Schleicher unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Die dem Verkehrsverband zur Verfügung stehenden Mittel für Förderbeiträge und deren Verteilung sind offen zu legen und sollen auf Sinn, Zweck und Nutzen – speziell für die Region Sempachersee – überprüft werden. Für die anteilmässige Ausschüttung dieser Gelder müssen nachvollziehbare Kriterien und Leistungen definiert werden. Dem Artikel 26 des Tourismusgesetzes (SRL Nr. 650), wonach von den Bewilligungsabgaben rund 50 Prozent zurückfliessen, muss bei deren Verteilung Beachtung geschenkt werden, ebenso dem Artikel 19 Absatz 2.

Begründung:

Die Entwicklung der Mittellandseeregionen steht seit Beginn der Seesanierungen stetig zur Diskussion. Speziell werden folgende Punkte wiederholt zur Diskussion gestellt und lösen entsprechende Fragen und Koordinationsbedarf aus:

- Mit kantonaler Unterstützung wurde im Jahr 2004 ein Bericht über die Einkommensalternativen für Landwirtschaftsbetriebe in den Seeinzugsgebieten erarbeitet.
- Ausgewogene Verteilung von ökologischen Leistungen und wirtschaftlichem Nutzen bei den Seeanstössergemeinden.
- Personenschiffahrt auf dem Sempachersee.
- In der Region setzt man sich mit dem Gedanken von Hotelbauten auseinander.
- Lockerung der Schifffahrtsverordnung; es soll geprüft werden, ob Verbrennungsmotoren bis und mit sechs Kilowatt aus dem bestehenden Kontingent genommen werden sollen.
- Beim regionalen Richtplan wird unter Punkt 4.2 bei den Schwächen aufgeführt, dass für eine bessere Identifikation die Bündelung der Kräfte und ein einheitliches Erscheinungsbild hilfreich wären und dass der Sempachersee als Identifikator dienen kann.
- Unter Punkt 5.7 «Tourismus» des regionalen Richtplanes sind keine einheitlichen Zielsetzungen zu erkennen. Für die Zielerreichung wurde auf gemeinsames Handeln und auf die Identität hingewiesen, damit die Bewirtschaftung des vorhandenen Potenzials möglich sei.

Nach den erwähnten Punkten und den offenen Fragen ist zu beachten, dass sich die Region Sempachersee stärker entwickelt als erwartet. Man spricht auch von einer

Mittellandstadt Sursee. Entsprechende Zielsetzungen müssen jetzt erarbeitet werden. Beim zuständigen regionalen Richtplan wird diesbezüglich auf das noch zu schaffende Netzwerk und auf die Ankurbelung der Diskussion über die zukünftige optionale Entwicklung hingewiesen. Dieses Netzwerk koordiniert nun die Organisation Sempachersee Tourismus. Sie befasst sich mit den oben erwähnten Anliegen und ist bestrebt, zusammen mit den Organisationen, Privaten und den Gemeinden innert nützlicher Frist Lösungen zu finden. Für diese Aufgabe sind finanzielle Mittel nötig, und es ist zu erwarten, dass bei einer möglichst gerechten Verteilung der Förderbeiträge für die Region genügend Mittel vorhanden wären.

Nr. 540 **Postulat Herbert Widmer und Mit. über die Umsetzung der Projekte aus der Reform 06 (Nr. 789). Eingang**

Es wird folgendes von Herbert Widmer, Erna Müller-Kleeb, Albert Vitali, Jeannette Chrétien Merz, Urs Thumm und Ruth Keller-Haas unterzeichnetes Postulat eröffnet:

Unsere dringende Anfrage über den Stand der Umsetzung der Projekte aus der Reform 06 wurde nach Ansicht vieler Grossrätinnen und Grossräte nur «schwammig» beantwortet und enthält nur Aussagen, welche bereits im Begleitbüchlein zur Reform 06 stehen. Für unsere Arbeit als Parlamentarier und für die Wiederherstellung der entsprechenden Sicherheit in der Verwaltung ist es aber wichtig, Genaueres über das weitere Vorgehen zu wissen.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Liste vorzulegen, welche Projekte er aus der Refom 06 in Eigenregie entscheiden und wie er den Grossen Rat darüber informieren wird und zu welchen Projekten er dem Grossen Rat Vorlagen unterbreiten wird.

Der Grossratspräsident schliesst Sitzung und Session.